

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

NEUE FOLGE / BAND LXV



2013

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

HANDWERK IM STADTRAUM

Das Ledergewerbe in den Hansestädten
der südwestlichen Ostseeküste
(13. bis 16. Jahrhundert)

von

DORIS BULACH



2013

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Possehl-Stiftung,
des Frauenförderfonds der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-
Universität zu Berlin, des Hansischen Geschichtsvereins,
sowie der Historischen Kommission für Pommern e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Lederhandwerker um 1467 (Details aus:
Württembergische Landesbibliothek Stuttgart,
Cod. poet. 2° 2, fol. 200^v).

© 2013 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen
des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Satz: Satzpunkt Ewert, Bayreuth
Druck und Bindung: General Druckerei GmbH, Szeged
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in Hungary

ISBN 978-3-412-20850-9

INHALT

Vorbemerkungen	8
Einleitung	10
1. Untersuchungsgegenstand, Fragestellung und Methode	10
2. Forschungsstand	17
3. Quellenbasis	22
I. Rechtsräume des Handwerks	27
1. Handwerker als Stadtbürger und Meister	31
1.1. Aushandlungsprozesse. Stadtobrigkeit und Handwerk	31
1.2. Strukturbildung. Der Kern des Amtes	39
1.2.1 Meister und Meisterfrauen	39
1.2.2 Vom Meister zum Altermann	46
1.3. Zugangswege. Das erweiterte Amt	60
1.3.1 Lehrlinge	60
1.3.2 Gesellen	63
1.3.3 Meisterschaft	68
1.3.4 „Ewige“ Gesellen und weitere Arbeitskräfte	81
2. Grenzsetzungen und ihre Überschreitungen	82
2.1 Disziplinierungen. Soziale Normen und Produktqualität	82
2.2 Horizontale Mobilität. Ortswechsel und Wanderschaft	93
2.3 Vertikale Mobilität? Das Beispiel der Wismarer Familie von Borken	98
2.4 Devianzen. Flucht und Ausschluss aus dem Amt	103
3. Sichtbarkeiten im Rechtsraum	105
3.1 Siegel, Kassen, Tischgeschirr	105
3.2 Stadtverteidigung	110
3.3 Zusammenkünfte	116
3.3.1 Die Morgensprachen der Meister	116
3.3.2 Mahlgemeinschaft	119
3.3.3 Sondergemeinschaft	124
3.3.3.1 Die Papageienbruderschaft der Rostocker Gerber .	124
3.3.3.2 Gesellenvereinigungen	127
3.4 Versammlungshäuser und Krüge	130
Zusammenfassung	138
II. Wirtschaftsräume des Handwerks	140
1. Produktlinien. Leder und Lederwaren	141
1.1 Gegerbte Leder	141

1.2	Schuhe, Pantoffeln, Flickschuhe.	145
1.3	Handschuhe, Riemen, Beutel, Pferdesättel.	152
1.4	Nebenprodukte. Lohe, Lederreste, Fette.	159
2.	Marktzugänge und ihre Grenzen	162
2.1.	Innerstädtische Märkte.	162
2.1.1	Marktregulierung, Produktions- und Verkaufs- beschränkungen	164
2.1.2	Marktausschluss. Stadtfremde Produzenten und Klöster. . .	170
2.1.3	Am Markt vorbei. Vorkäuferei	176
2.2	Ferne Märkte	179
2.2.1	Importe. Die Rohstoffe und ihre Herkunft.	179
2.2.1.1	Vom Tier zur Haut. Häute und Felle.	179
2.2.1.2	Zusatzstoffe. Alaun und Lohe	193
2.2.2	Exporte. Die Produkte und ihr Verbleib.	198
3.	Sichtbarkeiten im Wirtschaftsraum	204
3.1	Wohnhäuser und Werkstätten	204
3.1.1	Gerber und Weißgerber	211
3.1.1.1	Lübeck. Zwischen Krähenstraße und Lohberg.	215
3.1.1.2	Wismar. Gerberstraße und Faule Grube	217
3.1.1.3	Rostock. Gerberbruch und Frische Grube.	220
3.1.1.4	Stralsund. Lobshagen und Frankenstraße	224
3.1.1.5	Greifswald. Zwischen Gerber- und Weißgerberstraße	225
	Exkurs. Kontinuität und Diskontinuität von Gerberei- standorten	233
3.1.2	Schuhmacher und gerbende Lederämter	238
3.1.3	Nichtgerbende Lederämter.	252
3.2	Verkaufs- und Arbeitsstätten	253
3.2.1	Marktbuden und Verkaufsorte	254
3.2.2	Gerbhäuser und -höfe	276
3.2.3	Walk- und Lohmühlen.	279
	Zusammenfassung	285
III.	Religiöse Räume des Handwerks.	287
1.	Kultische Gegenstände und Handlungen.	288
2.	Amt und Bruderschaften	293
3.	Sichtbarkeit im religiösen Raum	299
3.1	Repräsentationen. Lederämter im Kirchenraum	299
3.1.1	Kapellen, Altäre, Gestühl	307
3.1.2	Retabel	322
3.1.3	Grablegen und Grabsteine	326

3.2. Anbindungen. Lederämter als Patronatsinhaber amtsfremder Stiftungen	329
3.2.1 Gelungene und missglückte Anbindung. Vikarienpatronate von Gerbern.	330
3.2.2 Vikarienpatronate von Schuhmachern	333
3.2.3 Besonderheiten. Die Altarstiftung im Riemenschneider- gestühl	340
3.3 Almosen für Arme. Schuhe und Speisungen an Amtsaltären	343
4. Umdeutungen und Verlust. Die Reformation und ihre Folgen	353
Zusammenfassung	364
Resümee.	367
Anhang	372
1. Quellen	372
1.1 Rolle der Rostocker Riemenschneider u. a. (1407)	372
1.2 Statuten der Rostocker Papageienbruderschaft der Gerber (1423)	374
1.3 Rolle der Lübecker Schuhmacher (vor 1441)	376
1.4 Rolle der Rostocker Pantoffelmacher (1459)	378
1.5 Rolle der Rostocker Sattler (1525)	380
1.6 Trennung der Meister- und Gesellenbruderschaft der Lübecker Schuhmacher und Statuten der Schuhmachergesellen (1531).	383
1.7 Statuten der Rostocker Gerbergesellen (1540)	385
2. Karten, Grundrisse, Stadtpläne	388
Verzeichnisse	402
1. Ungedruckte Quellen	402
2. Gedruckte Quellen	403
3. Literatur	406
4. Abbildungen	448
5. Karten, Grundrisse, Stadtpläne	449
Orts- und Personenregister.	451

VORBEMERKUNGEN

Nach Abschluss meiner Magisterarbeit, die mich häufig an die Ostseeküste und ihre Zisterzienserklöster führte, dachte ich nicht daran, sie schnell wiederzusehen. Durch die Anregung von Dr. Matthias Hardt bewarb ich mich aber bei dem an der Universität Greifswald unter der Leitung von Prof. Dr. Christian Lübke beantragten interdisziplinären Projekt zu „Innovation und Professionalisierung des mittelalterlichen Handwerks im südlichen Ostseeraum“ und wurde von November 2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin dieses von der Deutschen Forschungsgemeinschaft dankenswerter Weise geförderten Vorhabens. Dies war der Ausgangspunkt und die Grundlage für die vorliegende Arbeit, daher sei an dieser Stelle besonders Christian Lübke für die Aufnahme in das Projekt und seine geduldige und weitsichtige Leitung sowie Prof. Dr. Winfried Schich für seine vielfältige Unterstützung herzlich gedankt. In zahlreichen Gesprächen und bei einigen „gestürzten Bechern“ entstand mit meinen beiden Kollegen, Prof. Dr. Ulrich Müller (Kiel) und Dr. Joern-Martin Becker (Greifswald), eine konstruktive und anregende Zusammenarbeit, durch die ich weitreichende Zugänge zu den Diskursen von Archäologie und Slawistik und zum transdisziplinären Arbeiten fand. Vor allem Joern-Martin Becker, der mit seither zum engen Freund wurde, danke ich darüber hinaus für die gemeinsamen Mensa- und Domburgbesuche, in denen wir unsere Arbeitsfortschritte ausgiebig diskutierten und die meine Greifswalder Aufenthalte mit viel Abwechslung versahen.

Auf diesem und meinem weiteren Weg, bei dem mich neben meiner wissenschaftlichen Tätigkeit am Geisteswissenschaftlichen Zentrum Kultur und Geschichte Ostmitteleuropas (GWZO) in Leipzig und seit 2006 bei den Regesta Imperii (Mainz/München) immer auch die Handwerker der Ostseeküste begleiteten, standen mir zahlreiche Personen und Institutionen hilfreich zur Seite, der im Folgenden gedacht werden soll.

An erster Stelle sei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtarchive Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Lübeck, der Landesarchive Greifswald und Schwerin und des Landeskirchlichen Archivs Schwerin gedankt. Ohne ihre bereitwillige Hilfe hätte diese Arbeit nicht auf diese Weise geschrieben werden können. Für weiterführende Diskussionen sowie Hilfe bei verschiedensten Belangen danke ich neben meinen Kolleginnen und Kollegen in Greifswald und am GWZO (sowie den dortigen „Nachtgestalten“) vor allem Prof. Dr. Ernst Münch (Rostock), Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow (Lübeck), Gunnar Möller (Stralsund) Ralf Mulsow (Rostock), Prof. Dr. Wolfgang Wagner (Rostock), Dr. Christof Jeggle, Dr. Elfi-Marita Eibl, die mir Teile ihrer Quellensammlung überließ, sowie dem Gerber Benno Schmid in Munderkingen. PD Dr. Dietlind Hüchtker und Dr. Anton Kathan danke ich für den „anderen Blick“ auf meine Arbeit. Sie, vor allem aber mein Mann, Karsten Holste, waren diejenigen, die sich interessiert und bereitwillig

auf intensive, substanzielle tage- und nächtelange Diskussionen einließen und die Höhen und Tiefen meines Tuns begleiteten.

Für redaktionelle Arbeiten habe ich an erster Stelle Dr. Karsten Holste, Dr. Joern-Martin Becker und Prof. Dr. Winfried Schich sowie Dr. Karsten Igel, Dr. Matthias Hardt, Dr. Claudia Moddelmog, Sabine Altmann, Olaf Bruhn und Dagmar Höllring zu danken.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2009 unter dem Titel „Präsenz und Sichtbarkeit. Das Lederhandwerk in den Städten der südwestlichen Ostseeküste (13.–16. Jahrhundert)“ als Dissertation an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin eingereicht und im November 2009 durch Disputation verteidigt. Für die Übernahme der Gutachten und ihr Vertrauen danke ich herzlich meinen beiden „Doktorvätern“ Prof. Dr. Winfried Schich und Prof. Dr. Michael Menzel (beide Berlin). Für den Druck wurde die Dissertation leicht überarbeitet und bis zum Herbst 2011 die bis dahin erschienene und greifbare Literatur eingearbeitet.

Die Aufnahme in die Reihe „Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte“ verdanke ich der positiven Begutachtung von Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow (Lübeck) und Prof. Dr. Rudolf Holbach (Oldenburg). Ohne die großzügigen Zuschüsse von Stiftungen und Institutionen hätte die Arbeit dort jedoch nicht gedruckt werden können. Daher bin ich der Possehl-Stiftung in Lübeck, dem Frauenförderfonds der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, der Historischen Kommission für Pommern e.V., dem Hansischen Geschichtsverein sowie dem Deutschen Akademikerinnenbund mit tiefer Dankbarkeit verbunden.

Dazu, dass dieses Projekt erfolgreich abgeschlossen werden konnte, haben aber neben meinen wissenschaftlichen WegbegleiterInnen auch die Präsenz meiner Geschwister, Freundinnen und Freunde in Berlin, München, Halle und Frankfurt sowie das liebevolle Vertrauen meiner Eltern Irmtraud Bulach und Dr. Anton Kathan beigetragen. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

München im März 2012

EINLEITUNG

1. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND, FRAGESTELLUNG UND METHODE

In mittelalterlichen Städten waren Menschen in der Regel weniger als Individuen denn als Teil von verschiedenen Gruppen¹ präsent und sichtbar: als Ratsmitglieder, korporativ organisierte Kaufleute oder Handwerker sowie als Repräsentanten der Kirche. Diese Gruppen, nicht einzelne Personen, bestimmten das städtische Bild nach innen wie nach außen. Sie bildeten durch ihre Satzungen rechtlich, wirtschaftlich und religiös bestimmte Einheiten, die den sozialen Raum der Stadt strukturieren, die aber gleichzeitig in das soziale Ganze der Stadt eingepasst waren.² Von den in Städten der Ostseeküste agierenden Gruppen und Personen sind es die Handwerker, die bisher in der Forschung im Hintergrund standen und über deren Rolle als prägender Teil der städtischen Kommunen weniger bekannt ist als über die von Kaufleuten oder Ratsherren. Handwerkskorporationen stellten jedoch mit ihren kollektiv bindenden Entscheidungen eine wesentliche Form der sozialen Ordnung mittelalterlicher Stadtgesellschaft dar und trugen dazu bei, diese zu erhalten.³ Handwerker und ihre gemeinschaftlichen Organisationen leisteten in den Stadtgemeinden des Ostseeraumes einen grundlegenden, bisher in der Forschung zu wenig beachteten Beitrag zur politischen und sozialen Ordnung, der weit über ihre rein wirtschaftliche Bedeutung hinausging.⁴ Über die Reformation hinweg bildeten Handwerksämter einen „großen Teil des sozialen Kerns der städtischen Gesellschaft“.⁵

Schon die Benennung der Handwerkervereinigungen als *officia* oder „Ämter“ weist auf ihre Bedeutung innerhalb der städtischen Gesellschaft, aber auch auf ihre enge Bindung an den Rat hin.⁶ Es waren die mit Eid an den Rat und die Gemeinde

1 Als dauerhafte Gruppe soll hier im Gegensatz zu okkasioneller Gruppenbildung dem Gruppenbegriff von Otto Gerhard OEXLE gefolgt werden, der vier Kriterien für ihre Bildung zu Grunde legt: 1. gemeinsame Regeln und Normen, 2. die Anwendung dieser Regeln und Normen zur Abgrenzung nach außen, 3. innere Differenzierung, 4. relative Dauer und Kontinuität OEXLE, Gruppenbindung, S. 28; OEXLE, Soziale Gruppen, S. 17. In ähnliche Richtungen gingen schon HOMANS, Theorie, u. a. S. 100–104 mit weiterer Literatur; MASCHKE, Soziale Gruppen, v. a. S. 127f.

2 SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 205f.

3 Ebd., S. 200.

4 SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 201; HEUSINGER, Die Zunft, S. 14.

5 SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 213. Für Lübeck geht BRANDT, Die gesellschaftliche Struktur, S. 224, von einem Anteil von Handwerkern an allen Stadtbürgern von 42 % aus.

6 So auch EBEL, Der Bürgereid, S. 81 Anm. 348.

gebundenen Vereinigungen von Meistern, die durch ihre teils mündlich weitergegebenen, teils verschriftlichten Satzungen das Leben ihrer Mitglieder und das ihrer Angehörigen und Arbeitskräfte regelten.⁷ Diese Normen durchdrangen nahezu alle Lebensbereiche und trugen zur Formung der handwerklichen Gruppen bei.⁸ Handwerksämter und Handwerker bildeten keine homogene „Schicht“ in der Stadt, sondern unterschieden sich als Gruppen und als Einzelne sowohl hinsichtlich ihrer Technologie, Produktivität und Prosperität wie auch in Hinblick auf ihre gesellschaftliche Stellung und die politischen Mitsprachemöglichkeiten erheblich, und das in einem von Stadt zu Stadt unterschiedlichen Maße.⁹ Da einzelne Handwerker in den Quellen zwar gelegentlich fassbar sind, aber selten in Bezug auf ihre aktive Mitgestaltung der Ämter, die dort zuvor stattfindende Meinungsbildung der beteiligten Meister also kaum greifbar ist, stehen im Folgenden oft die Ämter als „Kollektivsubjekte“ im Mittelpunkt der Betrachtung.

In der vorliegenden Studie werden Handwerkskorporationen und Handwerker in fünf Städten an der südwestlichen Ostseeküste im Mittelpunkt stehen: in Greifswald, Stralsund, Rostock, Wismar und in dem seit 1226 reichsunmittelbaren Lübeck. Alle fünf Städte entstanden bis um 1300 stufenweise aus verschiedenen Siedlungsteilen auf slawisch besiedeltem, bis ins 12. Jahrhundert nicht vom christlichen Glauben geprägtem Gebiet: Lübeck seit 1143, Rostock vor 1218, Wismar seit 1229, Stralsund bis 1234 und Greifswald bis 1241. Sie wurden vor allem von deutschen und niederländischen Siedlern unter Einbeziehung slawischer Bevölkerung unter dem Schutz der jeweiligen Fürsten und Herzöge errichtet, hatten einen geschützten Hafen mit Verbindung zur Ostsee und besaßen gute Kontakte zum Hinterland, dazu zentrale Marktplätze in der Nähe einer Pfarrkirche und eine Stadtmauer.¹⁰ Alle Städte lagen in einer rechtlich, kulturell und wirtschaftlich sehr ähnlich geprägten historischen Region,¹¹ wenn auch nicht innerhalb eines Herrschaftsgebietes. Verbunden waren sie einerseits durch den Seeweg, andererseits durch eine Fernhandelsstraße, die von Lübeck nach Danzig führte.¹² Rechtlich waren die Städte auf Lübeck hin orientiert, sie waren mit dessen Stadtrecht, dem lübischen Recht, bewidmet. Lübeck bildete für sie die höchste Instanz bei rechtlichen Fragen.¹³ Trotz ihrer unterschiedlichen Größe und Bedeutung waren alle fünf

7 Mit Überblick zum Forschungsstand SCHULZ-NIESWANDT, *Gilden*, S. 41; zum Handwerker-
eid EBEL, *Der Bürgereid*, u. a. S. 80f.

8 OEXLE, *Die mittelalterlichen Gilden*, S. 221; HAMELMANN, *Nikolai arm*, S. 85; ähnlich
ELKAR, *Handwerk als Lebensform*, S. 99; ENNEN, *Zünfte und Wettbewerb*, S. 5.

9 Dazu auch DENECKE, *Sozialtopographie*, S. 183.

10 SCHICH, *Der Ostseeraum*, S. 60; SCHICH, *Die Bildung*, S. 53f.

11 Die Forderung, vermehrt Städte einer Region vergleichend zu untersuchen, stellte zuletzt
REININGHAUS, *Zünfte und Regionen*, S. 5. Vgl. dazu auch ENGELN, *Die Konstruktion*.

12 BRUNS/WECZERKA, *Hansische Handelsstraßen*, Textband, S. 169–176.

13 THIERFELDER, *Lübeck*, S. 9; EBEL, *Lübisches Recht*, v. a. S. 19–21; ENGEL, *Aus dem Alltag*,
S. 135. Zu Lübeck als Oberhof für Rostock GRASSMANN, *Lübeck und Rostock*, S. 53. Zur

Städte wirtschaftlich und sozial ähnlich strukturiert. Diese Ähnlichkeiten schlugen sich seit der Zeit um 1280 in der Selbstbezeichnung der Städte als *civitates maritimae* nieder.¹⁴ Seit dem 13. Jahrhundert bildeten sie unter Lübecker Führung den Kern des sogenannten wendischen Quartiers der Hanse.¹⁵ Sie standen in engem gegenseitigen Austausch,¹⁶ der – abgesehen von kurzzeitigen Verwerfungen – seine Fortsetzung in engeren und weiteren Bündnissen¹⁷ sowie in gemeinsam geführten Kriegen fand.¹⁸ Trotz der Ausrichtung auf den Fernhandel und der politischen Vorherrschaft der Kaufleute in den Seestädten spielte das Handwerk eine bedeutende Rolle als Haupterwerbszweig ihrer Bürgerschaft.¹⁹ Wie die Ratsherren in Hinblick auf politische Fragen standen die Handwerksämter im südwestlichen Ostseeraum in Hinblick auf Gewerbefragen in engem Kontakt.²⁰

Mit der vorliegenden Studie soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die Bedeutung des Handwerks für die – im Blick der bisherigen Forschung – vor allem vom Handel geprägten Kommunen an der südwestlichen Ostseeküste zu eruieren. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen dabei Handwerker, die durch das gleiche handwerkliche Ausgangsmaterial zu Gruppen verbunden waren.²¹ Waren es doch der Rohstoff und seine spezifische Bearbeitung, die einzelne Handwerker zu Interessensgemeinschaften zusammenfinden ließen. Das Material und das daraus gefertigte Produkt, so könnte man zugespißt formulieren, brachten erst Handwerksvereinigungen hervor.²²

konstruierten und tatsächlichen Vorbildfunktion Lübecks für Städtegründungen im Ostseeraum HAMMEL-KIESOW, Lübeck, u. a. S. 264–267.

14 SCHICH, Die Bildung, S. 37; ENGEL, Aus dem Alltag, S. 134.

15 SCHICH, Der Ostseeraum, S. 63, 74–77; SCHICH, Die Bildung, S. 37; ENGEL, Aus dem Alltag. Die Zugehörigkeit zu den „sechs wendischen Städten“ änderte sich immer wieder. Im 15. Jahrhundert fiel zunehmend Greifswald weg und die Bezeichnung verengte sich auf Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund ENGEL, Aus dem Alltag, S. 125–130.

16 U. a. WESTPHAL, Die Verhältnisse, S. 7–30; HAMANN, Wismar; THIERFELDER, Lübeck, S. 7f.; FRITZE, Bürgervertretungen, S. 148.

17 1423 verbündeten sich beispielsweise alle fünf Städte, erweitert um Lüneburg und Anklam mit dem dänischen König TECHEN, Die Wismarschen Unruhen, S. 24. Zu weiteren Bündnissen WERNICKE, Wismar, S. 255; WERNICKE, Rostock, S. 256f.; WERNICKE, Die Stadt am Strelasund, S. 259; WERNICKE, Greifswald, S. 262; KATTINGER, Die Stadtentwicklung, S. 37. Vgl. auch WERLICH, Rostocks Stellung.

18 Siehe dazu u. a. HOFFMANN, Konflikte.

19 WERNICKE, Wismar, S. 256; WERNICKE, Rostock, S. 258; WERNICKE, Die Stadt am Strelasund, S. 261; WERNICKE, Greifswald, S. 263.

20 Dies zeigen zum einen verschiedene Abschriften von Handwerksrollen einer der fünf und weiterer Städte in den Ratsarchiven der Nachbarstädte und zum anderen überregionale Vereinbarungen von gleichen Ämtern verschiedener Städte; siehe dazu u. a. EIBL, Zunfturkunden, S. 4f., 11–15.

21 So schon die Forderung bei ENNEN, Zünfte und Wettbewerb, S. 4.

22 In eine ähnliche Richtung geht JEGGLE, Gewerbliche Produktion, S. 22f.

Als gemeinsames Ausgangsmaterial und damit Auswahlkriterium wurde für die zu untersuchenden Handwerke das Leder gewählt. Greifbar werden dadurch rund elf in den Quellen und den Städten sehr unterschiedlich präsen- te und sichtbare Ämter. Neben den mitgliederstärkeren Ämtern wie Schuhmacher und Gerber sind dabei Pantoffelmacher, Weißgerber, Riemenschneider, Beutler, Altschuhmacher, Sattler, Handschuhmacher, Gürtler, Pergamentmacher zu fassen, dazu kommen Handwerksämter, die für ihre Produkte in geringerem Umfang Leder verwendeten wie Riemenschläger. Diese Handwerkergruppen stellten mit ihrem so vielseitig einsetzbaren Material Güter her, die wie Schuhe, Pergament, Riemen oder Sättel für den täglichen Gebrauch unverzichtbar waren. Gleichzeitig weisen diese Ämter eine wirtschaftlich sehr große Bandbreite auf und standen bislang seltener als andere Gewerbe im Fokus von Untersuchungen. Darüber hinaus ermöglichen die guten Erhaltungsbedingungen von Leder im feuchten Boden die Einbeziehung von archäologischen Ergebnissen,²³ während Relikte anderer handwerklicher Tätigkeiten aus unterschiedlichen Gründen seltener im Boden überliefert sind.

Diese begrenzte Auswahl von Handwerken ist mit der Erwartung verbunden, ihren Zusammenschlüssen, ihren Mitgliedern und deren Sichtbarkeit innerhalb und außerhalb der Stadt mit größerer Genauigkeit auf die Spur zu kommen, als durch die üblicherweise praktizierte Untersuchung nur eines einzelnen Handwerkszweiges in einer Stadt oder gleich des „gesamten“ Handwerks einer oder mehrerer völlig unterschiedlicher Städte. In der Forschung oft anzutreffende, unbedachte Pauschalisierungen, die sich auf „das Handwerk“ einer oder mehrerer Städte oder gleich ganzer Länder beziehen, können so vermieden werden.

Der zeitliche Rahmen der vorliegenden Studie ist weit gefasst. Er erstreckt sich vom 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, reicht von der Zeit des fortgeschrittenen Landesausbaus, in dessen Folge um 1300 voll ausgebildete Rechtsstädte entlang der südwestlichen Ostseeküste entstanden waren, bis über die Einführung der lutherischen Lehre als gewohnte Zäsur hinaus. Dieser lange Untersuchungszeitraum gestattet, trotz der zeitlich und thematisch sehr heterogenen Quellenlage, ganz unterschiedliche Einblicke in Teilaspekte der Stadtgesellschaft, auch wenn es sich dabei oft nur um Momentaufnahmen, um Schnitte in die Vergangenheit handelt. Manche Blicke bieten sich nur durch das Fenster des 13., manche nur durch das des 16. Jahrhunderts, was – widersetzt man sich den Versuchungen einer teleologischen Interpretation und von Verallgemeinerungen – ganz neue Zusammenhänge entstehen lässt. Über diese lange Dauer hinweg sollen Gruppen von Lederhandwerkern in bewusster Abkehr von den in der Handwerksgeschichte überwiegenden „Meistererzählungen“ in ihrer Vielstimmigkeit, mit ihrer Bandbreite an Präsenz, ihren Aktionsradien und -möglichkeiten innerhalb der Stadt untersucht werden, ein Ansatz, für den es in der bisherigen Handwerksforschung

23 Zu Erhaltungsbedingungen archäologisch überlieferter Lederfunde und zum Forschungsstand zu Lederfunden allgemein ATZBACH, Leder, S. 16–22.

keine Parallelen gibt.²⁴ Um das Zusammenspiel verschiedener Handwerke für das „Funktionieren“ der Hansestädte und für die Versorgung ihrer Bewohner zu erfassen, ist eine interdisziplinär angelegte Untersuchung notwendig.²⁵ Daher werden neben schriftlichen Quellen und historischen Arbeiten Ergebnisse aus Kunstgeschichte, Archäologie und Namenkunde eine Rolle spielen.

Die Bedeutung von mittelalterlichen Handwerkern und ihren Ämtern für die Stadtgemeinden des Ostseeraumes ist mangels quantitativ auswertbarer Quellen schwer zu erfassen. Aus den gleichen Gründen lässt sich auch keine „Entwicklungsgeschichte“ einzelner Handwerke schreiben. Auch Fragen nach Professionalisierung oder Innovationen im Handwerk können aufgrund der Quellenlage nicht im Mittelpunkt stehen,²⁶ ebensowenig frühes Verlagswesen.²⁷ Daher greift diese Untersuchung auf neuere Forschungen zu Raumkonzepten zurück, die die Darstellung von Einfluss und Präsenz von Handwerk in der Stadt besser ermöglichen. Durch die Untersuchung von Lederhandwerkern und -ämtern als Akteuren mit raumbildendem Potenzial lässt sich das Funktionieren der städtischen Gesellschaft erfassen, die Stadt wird gleichsam „von unten“ analysierbar.

Voraussetzung für diesen Ansatz ist die Überzeugung, dass sozialer Raum den physischen Raum entscheidend prägt,²⁸ dass regelmäßige Handlungen und verfestigte Beziehungen zu physischer Gestalt und im Stadtbild sichtbar „zu Stein werden“.²⁹ Sowohl rechtlich, wirtschaftlich wie religiös strukturierte Sozialräume schlagen sich demnach auf die physische Gestalt des städtischen Raumes nieder. Verschwundene Beziehungsgeflechte lassen sich an „Artefakten“ ablesen, die sich in den Quellen und teils noch heute in der Stadt finden, im physischen Raum leben Erinnerungen an frühere Nutzungen fort.³⁰ Aktivitäten von Handwerkern und Gewerken schlugen sich in unterschiedlichem Maße in der Bildung eigener sozialer Räume und in der Aneignung bestehender oder in der Schaffung neuer physischer Räume nieder. Diese Interdependenzen zwischen handwerklich tätigen Personen, Gruppen und der Stadtgestalt stehen trotz „spatial turn“ selten im Fokus von Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte,³¹ obwohl sie wie hier in der

24 Einen ähnlichen Ansatz für Händlergruppen verfolgte nur PARK, Krämer- und Hökergerossenschaften.

25 So auch REININGHAUS, Zünfte und Regionen, S. 5.

26 Vgl. dazu das von 2001–2004 geförderte DFG-Projekt an der Universität Greifswald, das unter der Leitung von Prof. Dr. Christian Lübke stand (https://www.uni-kiel.de/ufg/bereiche/projekte_fg/hdw_web/index.htm, letzter Zugriff am 3.3.2012) und BECKER/BULACH/MÜLLER, Innovation.

27 Vgl. dazu HOLBACH, Formen, v. a. S. 58–61 zu Hinweise auf Verlagswesen in Ledergewerken.

28 BOURDIEU, Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum, S. 26. In eine ähnliche Richtung geht DENECKE, Sozialtopographie, u. a. S. 161, 166.

29 IMBODEN/MEISTER/KURZ, Stadt – Raum – Geschlecht, S. 12; FRITZSCHE, Stadt, S. 20.

30 FRITZSCHE, Stadt, S. 20.

31 Dazu ITEL, Vielerlei Räume.

Handwerksgeschichte einen hervorragenden methodischen Zugang zu stadthistorischen Quellen bieten.

In der folgenden Arbeit wird zum einen danach gefragt, wie und welche sozialen Räume durch Handwerker gebildet wurden, zum anderen danach, welche sichtbaren Auswirkungen die Konstitution solcher Räume auf den physischen städtischen Raum hatten. Wie belebten Handwerker den Raum der Stadt, wie eigneten sie ihn sich an, wie veränderten sie ihn? In welche Räume drangen sie vor, unter welchen Bedingungen und in Auseinandersetzung zu welchen konkurrierenden Akteuren? Für die Beantwortung dieser Fragen bieten sich Raumkonzepte als Analysehilfen an. Unabdingbar ist es dabei, den Terminus „Raum“ genau zu reflektieren.³² Ein klar definierter Raumbegriff kann als „Werkzeug der Erkenntnis“ genutzt werden und neue Perspektiven auf die Prozesse von Raumkonstitutionen eröffnen.³³ Dazu werden vor allem die soziologischen Raumdefinitionen von Pierre BOURDIEU und Martina Löw herangezogen.³⁴ Beide gehen von einem über Relationen definierten Raum aus, nicht von einem starren, immer gleichbleibenden Behältnis „Raum“.³⁵ Mit BOURDIEU ist davon auszugehen, „daß menschliche Wesen zugleich biologische Individuen und soziale Akteure sind“, die einen konkreten Platz in einem physischen Raum einnehmen, der durch ihre verschiedenen Beziehungen erst zum sozialen Raum wird.³⁶ Löw bevorzugt ein Raumkonzept, das die Vielfalt von Räumen sichtbar macht. Sie geht davon aus, dass an einem Ort verschiedene gesellschaftliche Teilgruppen unterschiedliche Arten von Räumen konstituieren. Städte beispielsweise werden erst in der Zusammenschau einzelner, durch ihre verschiedenen Teilgruppen konstituierte Teilräume zu Gesamträumen.³⁷

Die aus der Soziologie stammenden Raumbegriffe werden ergänzt durch Ansätze aus der Geographie, die ebenfalls von einem relativistischen Raumbegriff ausgehen.³⁸ Diese Konzepte werden in der Untersuchung als Analyseinstrument dienen, um sich dem Thema Handwerker und Stadt zu nähern und ihre Bedeutung, dieje-

32 Siehe dazu MARESCH/WEBER, *Permanenzen*, S. 12f.; BAVAJ, Was bringt der „spatial turn“ der Regionalgeschichte.

33 Löw, *Epilog*, S. 463. Zu Raumtheorien siehe u. a. IMBODEN/MEISTER/KURZ, *Stadt – Raum – Geschlecht*, S. 12; zur Forschungslage in der Geschichtswissenschaft u. a. SCHWERHOFF, *Die große Welt*, S. 372f.; HOCHMUTH/RAU, *Stadt*, v. a. S. 27–37; BORGOLTE, *Christen*, S. 371–374; VAVRA, *Einleitung*, S. 10–12.

34 BOURDIEU, *Sozialer Raum*; BOURDIEU, *Ortseffekte*; BOURDIEU, *Physischer, sozialer und angelegener physischer Raum*; Löw, *Raumsoziologie*; FRITZSCHE, *Stadt*.

35 Zur Veränderung der Raumdefinition in der Forschung u. a. VAVRA, *Einleitung*; HOCHMUTH/RAU, *Stadt*, S. 15–30; REHBERG, *Macht-Räume*, S. 44–49; STURM, *Wege*.

36 BOURDIEU, *Ortseffekte*, S. 160; BOURDIEU, *Physischer, sozialer und angelegener physischer Raum*, S. 26.

37 Löw, *Raumsoziologie*, S. 131. Sie kommt so zu ihrer Definition von Raum als relationaler (An-)Ordnung von Lebewesen und sozialen Gütern/Körpern an (einzigartigen) Orten ebd., u. a. S. 131, 153, 166, 200, 271; Löw, *Raumsoziologie 2005*, S. 42.

38 DENECKE, *Sozialtopographie*; DENECKE, *Soziale Strukturen*.

nige ihrer Korporationen sowie ihre Präsenz innerhalb der Stadt strukturiert zu erfassen.

Die Konstituierung von sozialen wie physischen Räumen ist bei Beteiligung mehrerer Menschen und Gruppen immer ein Aushandlungsprozess,³⁹ sie ist Ergebnis von Kompromissen. Was nicht in einem spezifischen Raum eingeschlossen ist, ist ausgeschlossen. An den Raumgrenzen existieren jedoch fließende Übergänge, Überlappungen, Überschreitungen, die ebenfalls im Blick behalten werden sollen.

Nicht zu unterschätzen ist die Rolle von Betrachtenden bei der Konstituierung von Räumen. Sie sind es, die die Räume erst durch eine Auswahl an Beteiligten und Gütern zu solchen machen, eine Vielzahl an Räumen wird dadurch erst synthetisiert. Räume sind vielfältig und können Städte, Stadtteile, Häuser, Zimmer, Gruppen, Teilgruppen oder mehrere Menschen sein. Erst die Syntheseleistung macht aus einem Ensemble von Gütern und Menschen einen Raum.⁴⁰ So können die genannten Städte des „wendischen Quartiers“ als ein einheitlicher Raum wahrgenommen und dargestellt werden, es ließen sich aber auch ganz andere Städte mit anderen Argumenten zu Räumen verbinden, ebenso wie andere Handwerksämter und Handwerker.

Unterschieden werden muss bei der Arbeit mit Raumkonzepten zwischen abstrakten sozialen Räumen, die mit Blick auf die Beziehungen verschiedener Menschen und Gruppen synthetisiert werden (z. B. als rechtlicher, wirtschaftlicher oder religiöser Raum), und konkreten, physischen Räumen, die durch ihre Objekte als scheinbar unmittelbar gegeben wahrgenommen werden, da sich ihre soziale Konstituierung dem selbst in soziale Beziehungen eingebundenen Betrachtenden nicht ohne Weiteres erschließt (z. B. die gebaute Stadt, die mit ihren Objekten wie Häusern, Kirchen, Straßen, Plätzen wahrgenommen wird).⁴¹ Die städtischen Akteure (und die von ihnen angeeigneten Dinge) werden durch den Ort charakterisiert, an dem sie mehr oder weniger dauerhaft situiert sind. Ein Vorgang, der immer im Verhältnis zu den Lokalisationen anderer Akteure steht.⁴² Dementsprechend sagt die Lokalisierung einzelner Handwerker und Ämter mit ihren Wohn- und Versammlungshäusern, mit Werkstätten und handwerklichen Gemeinschaftseinrichtungen, mit Marktbuden oder Altären viel über ihre Stellung und ihre Rolle innerhalb der jeweiligen Stadtgemeinde aus.

Die folgende Studie, bei der die Quellen im Mittelpunkt stehen, wird sich auf drei synthetisierte soziale Teilräume der Stadt beziehen: auf die Stadt als rechtlich verfassten Raum, als Wirtschaftsraum und als religiösen Raum. In diesen Teilräumen bildeten Lederhandwerker eigene rechtliche, wirtschaftliche und religiöse Bin-

39 Löw, *Raumsoziologie*, S. 184.

40 Löw, *Raumsoziologie*, S. 158–160; Löw, *Raumsoziologie 2005*, S. 44.

41 Ausführlicher dazu IMBODEN/MEISTER/KURZ, *Stadt – Raum – Geschlecht*, S. 12; FRITZSCHE, *Stadt*, S. 19.

42 BOURDIEU, *Ortseffekte*, S. 160f.; BOURDIEU, *Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum*, S. 26.

nenräume aus, die zur Konstitution der Stadt als Ganzem beitragen. Die genannten Teilräume werden in drei Großkapiteln zweigeteilt betrachtet: Zu Beginn steht die Struktur des jeweiligen Raumes mit Zugangs- und Ausschlusskriterien im Vordergrund, dem schließt sich die Betrachtung der Sichtbarkeit der drei sozialen Räume an – ihr Niederschlag in der Wahrnehmung physischen Raumes.

Das erste Kapitel nimmt die Bildung eigener Rechtsräume durch Handwerksämter und deren Eingliederung in den rechtlich verfassten Raum der Stadt in den Blick. Zunächst stehen dabei die raumkonstituierenden Akteure im Mittelpunkt und damit die Aushandlungsprozesse zwischen Rat und Handwerkern, die zur rechtlichen Fixierung von Handwerksämtern führten. Dem schließt sich die Beschreibung von Binnenstrukturen dieser Ämter an, mit Möglichkeiten des Zugangs, aber auch des Ausschlusses, und die Betrachtung der Raumgrenzen. Anschließend wird danach gefragt, wie die rechtlich verfassten Ämter und die in ihnen organisierten Lederhandwerker im physischen Raum sichtbar wurden. Dazu werden ihre Präsenz und Selbstdarstellung innerhalb der Stadtgemeinde aufgezeigt.

Das zweite Kapitel widmet sich dem Auftreten von verschiedenen Lederämtern als Wirtschaftsverbänden. Dabei werden die Räume vorgestellt, die Lederhandwerker als Produzenten und als Marktteilnehmer formten. Anschließend wird auch hier der Sichtbarkeit dieser Raumbildungen im physischen Raum nachgegangen, die sich beispielsweise in der Marktpräsenz oder in gemeinschaftlichen Wirtschaftseinrichtungen aufzeigen lässt.

Im dritten Kapitel der Arbeit stehen die Lederämter als religiös verfasste Gemeinschaften im Fokus der Überlegungen. Nach einer Beschreibung ihrer Konstitution als religiös strukturierte Eigenräume wird deren Sichtbarkeit in den Kirchen der Städte analysiert. Quellenbedingt erhält dieser dritte Teil ein größeres Schwergewicht als derjenige in den ersten beiden Kapiteln. Die Reformation hatte in erster Linie für den religiösen Raum unmittelbare und sichtbare Konsequenzen. Diese werden daher in einem abschließenden Teilkapitel mit Ausblicken bis in die Neuzeit beleuchtet.

2. FORSCHUNGSSTAND

Zu den Städten des südwestlichen Ostseeraums gibt es eine Fülle von älterer und neuerer historischer Forschungsliteratur, die sich neben ihrer Entstehung vor allem mit dem für ihr Wachstum wesentlichen Handel beschäftigt. Publikationen, die die Geschichte nur einer dieser Städte im Blick haben, sind, abgesehen von der „Geschichte der Seestadt Wismar“ von 1929 (Nachdruck 2003),⁴³ vor allem in der jüngeren Vergangenheit erschienen: zu Lübeck 1988 (4. überarbeitete Auflage

43 TECHEN, Geschichte.

2008),⁴⁴ zu Rostock 2003,⁴⁵ zu Stralsund 1994⁴⁶ und zu Greifswald 2000.⁴⁷ In diesen chronologisch angelegten Überblicksdarstellungen spielt das Handwerk nur am Rande eine Rolle. Ähnlich sieht es bei neueren Aufsätzen aus, die sich mit den genannten Städten befassen. Auch hier sind Fragen zum Handwerk stark unterrepräsentiert. Eine Ausnahme bilden allein die 1989 anlässlich der Hamburger Hanse-Ausstellung erschienenen Beiträge eines Sammelbandes, der nicht von ungefähr 2006 in einer vierten Neuauflage erschien.⁴⁸ Neben kurzen Artikeln zu wichtigen Hansestädten widmen sich sechzehn Beiträge der gewerblichen Produktion und Technik, in denen wegweisende Überlegungen zum Exportgewerbe angestellt wurden.⁴⁹

Nähert man sich dem Thema Handwerk an der südwestlichen Ostseeküste von Seiten der Handwerksgeschichte, ist auch hier eine Forschungslücke zu konstatieren.⁵⁰ Das mittelalterliche Handwerk im südlichen Ostseeraum wurde, abgesehen von Aufsätzen verschiedener Autorinnen und Autoren⁵¹ und den Arbeiten von Rudolf HOLBACH⁵² in der historischen Forschung nie in größerem Rahmen gewürdigt. Zahlreiche Untersuchungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts widmeten sich allgemein dem gesamten Handwerk einer Stadt, zu dessen Verdeutlichung Beispiele aus unterschiedlichen Ämtern und Zeiten zusammengestellt wurden.⁵³ Meist werden dabei einzelne Statuten eines Amtes auf alle Gewerke und Zeiten übertragen, die dadurch als homogen und dauerhaft suggeriert werden, oder es wird aus frühneuzeitlichen Quellen regional weit voneinander entfernt gelegener Städte auf mittelalterliche Verhältnisse zurückgeschlossen.⁵⁴ Dabei kommt es zu Verallgemeinerungen, die der Vielfalt des Handwerks nicht gerecht werden. Dieses Vorgehen wurde zu Recht in der neueren Handwerksforschung kritisiert.⁵⁵ Diese geht inzwi-

44 GRASSMANN, Lübeckische Geschichte.

45 SCHRÖDER, In deinen Mauern.

46 EWE, Das alte Stralsund.

47 WERNICKE, Greifswald.

48 BRACKER/HENN/POSTEL, Die Hanse.

49 Siehe ebd., v. a. die Beiträge von Rudolf HOLBACH.

50 Zu wissenschaftsgeschichtlichen Überblicken zur Handwerksforschung u. a. ELKAR, Fragen und Probleme, u. a. S. 5–9; OEXLE, Die mittelalterliche Zunft; KAUFHOLD, Handwerks-geschichtliche Forschung; LINGER, Sozialgeschichte; BORGOLTE, Sozialgeschichte, S. 533 (Stichwort Handwerk); REININGHAUS, Gewerbe; DERS., Handwerks-geschichte; DERS., Zur Handwerks-geschichte; DERS., Stadt; MÜLLER, Handwerk, S. 9–20; SCHLÖGL, Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 9–21; KLUGE, Die Zünfte, S. 12–18.

51 Darunter EIBL, „We dat ampt winnen will ...“, S. 63–108; JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt, S. 164–195; HAMMEL, Stadtgründung, S. 21–42; VELTMANN, Knochenhauer; KROLL, Die Stralsunder Raschmacher, S. 147–168.

52 HOLBACH, Formen; DERS., Frühformen.

53 U. a. für Wismar BRÜGMANN, Das Zunftwesen; TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung; für Rostock LEPS, Das Zunftwesen 1 und 2.

54 V. a. bei LEPS, Das Zunftwesen 1 und 2.

55 EIBL, Zunfturkunden, S. 2; REININGHAUS, Die Entstehung, S. 32.

schen zunehmend dazu über, Handwerkerverbände und Handwerker im regionalen Rahmen zu untersuchen,⁵⁶ was sich bei den wegweisenden Arbeiten von Knut SCHULZ zum Handwerk am Oberrhein⁵⁷ in der Stadt Rom⁵⁸ oder Thorn zeigt.⁵⁹ Gleichzeitig richtete SCHULZ den Fokus seiner bisherigen Forschungen auf die überregionale Mobilität im Handwerk, speziell bei den Handwerksgelesen.⁶⁰

Zu beobachten ist, dass sich gegenwärtig der zeitliche Schwerpunkt von Untersuchungen zum Handwerk vor allem in die frühe Neuzeit verlagert hat, was sich in allen neueren Sammelbänden zum Handwerk widerspiegelt. So findet sich in dem 2000 erschienenen Band zu „Stadt und Handwerk im Mittelalter und früher Neuzeit“⁶¹ unter dreizehn Beiträgen nur einer, der sich tatsächlich mit dem mittelalterlichen Handwerk (von Nürnberg) auseinandersetzt.⁶² Dennoch sind vor allem die einleitenden Überlegungen des Bandes von Wilfried REININGHAUS wegweisend, in denen er eine konzise Zusammenschau der neueren europäischen Handwerksforschung liefert und offene Fragen in den Mittelpunkt stellt. Auch heute noch ist zwar „das Handwerk“ in der deutschen Forschung nach einem kurzzeitig erneuerten Interesse in den 1980er Jahren nicht wieder „en vogue“,⁶³ aber der Band ist selbst ein Hinweis auf ein wenn auch vereinzelt noch vorhandenes bzw. wiedererwachendes Forschungsinteresse. In einer Vielzahl von Aufsätzen von Wilfried REININGHAUS stehen handwerksgeschichtliche Fragen im Mittelpunkt,⁶⁴ ebenso wie seit den 1980er Jahren in den Arbeiten von Rainer S. ELKAR.⁶⁵ Ein weiterer Schwerpunkt der frühneuzeitlichen Handwerksforschung lässt sich seit den 1980er Jahren um Josef EHMER⁶⁶ in Wien und gegenwärtig in Salzburg um Reinhold REITH verorten,⁶⁷ in dessen Umfeld 2004 die Arbeit von Thomas BUCHNER zur „Positionierung“ von

56 So beispielsweise REININGHAUS, Zünfte und Regionen.

57 SCHULZ, Patriziergesellschaften; SCHULZ, Handwerksgelesen und Lohnarbeiter; SCHULZ, Zünfte am Oberrhein.

58 SCHULZ, Deutsche Handwerkergruppen; SCHULZ, Rom; SCHULZ, Deutsche Handwerker in Italien.

59 SCHULZ, Identität.

60 SCHULZ, Die Stellung; SCHULZ, Die Handwerksgelesen; SCHULZ, Handwerk im spätmittelalterlichen Europa; SCHULZ, Mobilität; SCHULZ, Verflechtungen; SCHULZ, Handwerksgelesen.

61 KAUFHOLD/REININGHAUS, Stadt.

62 Siehe dazu Rezension von D. Bulach unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen>, am 21.8.2002.

63 REININGHAUS, Stadt und Handwerk, S. 1.

64 U. a. REININGHAUS, Gewerbe; DERS., Handwerk, Bürgertum und Staat; DERS., Handwerksrechnungen; DERS., Migration; DERS., Sachgut; DERS., Thesen; DERS., Wanderungen; DERS., Zünfte; DERS., Zunflandschaften; DERS., Zur Methodik; DERS., Die Soester Wolltuchmacherei.

65 U. a. ELKAR, Deutsches Handwerk; DERS., Fragen; DERS., Handwerk als Lebensform; DERS., Handwerk in Europa; DERS., Kommunikative Distanz; DERS., Lernen.

66 EHMER, Traditionelles Denken.

67 U. a. REITH, Lexikon; DERS., „Gerecht geschaut' Gut“; DERS., Lohn; DERS., Praxis der Arbeit; DERS., Technische Innovation.

Wiener und Amsterdamer Zünften entstand.⁶⁸ Ganz anders stellt sich das historische Forschungsinteresse in anderen europäischen Ländern dar, in dem das Handwerk epochenübergreifend eine große Rolle spielt.⁶⁹

Zu dem noch vorhandenen bzw. neuerwachten Interesse in der deutschen Handwerksforschung gehören zwei weitere Sammelbände mit zeitlichem Schwerpunkt in der frühen Neuzeit, deren Anliegen auf eine methodische Neuverortung gerichtet ist. Einer der Bände zum vorindustriellen Handwerk setzt sich kritisch mit den Thesen Werner SOMBARTS auseinander,⁷⁰ während der andere Produktion und Arbeitsbeziehungen aus neuer Perspektive beleuchtet.⁷¹ Ein weiterer Band, der sich vor allem auf den baltischen Raum konzentriert, versammelt historische und archäologische Beiträge zum mittelalterlichen und neuzeitlichen Handwerk und Gewerbe.⁷² Diese vielversprechenden, vor allem in den beiden methodisch angelegten Sammelbänden aber auf eine frühneuzeitliche Quellenlage bezogenen Ansätze können für die Ostseestädte und deren mittelalterliche Quellenlage allerdings kaum fruchtbar gemacht werden.

Den spärlichen historischen Forschungen zum Handwerk in den Städten der südwestlichen Ostseeküste steht ein regelrechter „Boom“ in der Erforschung des Handwerks von Seiten der Archäologie gegenüber. Neben Aufsätzen zu diesem Thema sind die Ergebnisse von Stadtkerngrabungen, die vor allem im Zuge zahlreicher neuer Bauprojekte nach 1989 erfolgten, in mehreren zum Handwerk erschienenen Sammelbänden zusammengefasst. Den Anfang machte 2000 ein dezidiert „zum mittelalterlichen Handwerk im südlichen Ostseeraum“ forschender Band,⁷³ dem 2006 ein Ergebnisband des „Lübecker Kolloquium[s] zur Stadtarchäologie im Hanseraum“ folgte.⁷⁴ Einen zusammenfassenden Überblick über alle Stadtkerngrabungen in Mecklenburg-Vorpommern bietet ein weiterer, 2005 erschienener Band, in dem zahlreiche Einzelergebnisse zum Handwerk der Ostseestädte zusammengeführt wurden.⁷⁵

Neben diesen archäologischen, gerade für die „Sichtbarkeit“ von Handwerk im Stadtraum unerlässlichen Veröffentlichungen kann bezüglich des Handwerks auf ältere, im 19. und bis Mitte des 20. Jahrhunderts erschienene historische Arbeiten zum städtischen Handwerk an der südwestlichen Ostseeküste zurückgegriffen werden, die sich dem Thema von verschiedenen Seiten aus nähern und darüber hinaus

68 BUCHNER, Möglichkeiten.

69 Einen guten Überblick hierzu bieten u. a. REININGHAUS, Stadt und Handwerk, S. 1–2; BUCHNER, Möglichkeiten, S. 11–25; JEGGLE, Gewerbliche Produktion.

70 BRANDT/BUCHNER, Nahrung.

71 HÄBERLEIN/JEGGLE, Vorindustrielles Gewerbe.

72 SCHMIDT, Von der Geschichte.

73 MÜLLER, Handwerk – Stadt – Hanse.

74 GLÄSER, Lübecker Kolloquium V.

75 JÖNS, Archäologie.

eine Zusammenstellung von handwerklich tätigen Bürgern bieten.⁷⁶ Für die Marktpräsenz von Lübecker Handwerkern gewinnbringend ist immer noch die Arbeit von Fritz RÖRIG, der allerdings mit Herkunft und Nachweisen zu seinen genutzten Quellen zu sparsam umgeht.⁷⁷ Von den wenigen Aufsätzen, die sich seit den 1980er Jahren mit dem Handwerk der Ostseestädte beschäftigt haben, sind vor allem derjenige von Klaus A. VOGEL zu „Beziehungen zwischen Rat und Handwerksämtern“,⁷⁸ die Aufsätze von Elfi-Marita EIBL⁷⁹ und die Ergebnisse der in einem Aufsatz zusammengefassten Magisterarbeit von Tanja JASCHKOWITZ zu nennen.⁸⁰ Berücksichtigt wurden zudem Erträge der lokalen Straßennamenforschung,⁸¹ da bei aller Vorsicht in der Interpretation auch Straßen- und Örtlichkeitsnamen einen wichtigen Hinweis auf gewerbliche Standorte bieten.

Unersetzlich für meine Arbeit waren die sozialtopographischen Studien zu Lübeck, Greifswald und der Rostocker Altstadt von Rolf HAMMEL-KIESOW, Karsten IGEL und Julia HAMELMANN.⁸² Sie liefern dank der detaillierten Auswertung von unedierten Stadtbüchern, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich war, wichtige Ergebnisse, auf denen hier aufgebaut werden konnte. Ähnliches gilt für ältere und neuere kunst- und kirchengeschichtliche Arbeiten, darunter vor allem Arbeiten zu Bruderschaften und zum Stiftungswesen im Ostseeraum,⁸³ insbesondere aber für die wichtige Arbeit von Antje GREWOLLS, die alle Kapellenbauten für die Seestädte von Lübeck bis Stralsund zusammengestellt hat.⁸⁴ Konzeptionell anregend für meine Untersuchungen und gedanklich weiterführend waren neben den neueren Arbeiten zur Raumsoziologie in erster Linie die methodischen Überlegun-

76 So vor allem WEHRMANN, Die staatsbürgerliche Stellung; KOPPMANN, Die Wehrkraft; DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende; STIEDA, Hansische Vereinbarungen; HÖHLER, Die Anfänge; FRENSDORFF, Das Zunftrecht; TECHEN, Die deutschen Handwerker; BARTENSTEIN, Das Ledergewerbe; EFFINGER, Zur Geschichte; LEPS, Das Zunftwesen; BRÜGMANN, Das Zunftwesen; LAUBE, Wirtschaftliche und soziale Differenzierung.

77 RÖRIG, Der Markt.

78 VOGEL, Herrschaft.

79 EIBL, „We dat ampt winnen will...“; DIES., Zunftstatuten; DIES., Frauen.

80 JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt; DIES., Die Handwerksämter.

81 Für Lübeck BREHMER, Die Lübecker Straßennamen; HOFFMANN, Die Straßennamen; für Wismar TECHEN, Die Straßennamen; für Rostock KOPPMANN, Die Straßennamen; MÜNCH/MULSOW, Das alte Rostock; für Stralsund FRANCKE, Die Stralsunder Straßennamen; KOEPPEN, Gewerbe; für Greifswald LUKOSCHEK, Vom Ahornweg.

82 V. a. HAMMEL, Hauseigentum; HAMMEL-KIESOW, Räumliche Entwicklung; DERS., Stadtgründung; IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus; HAMELMANN, Nikolai arm.

83 U. a. PYL, Geschichte; MANN, Verzeichnis; CRULL, Geistliche Bruderschaften; ZMYSLONY, Die Bruderschaften; POECK, Bidde vor uns; DERS., Omnes; LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft; DERS., Stiftung und Seelenheil.

84 GREWOLLS, Die Kapellen. Für den Kirchenraum der Stralsunder Nikolai- und Marienkirche und die dortige Präsenz von Handwerkern sind zu nennen WEITZEL, Die Ausstattung; KOSSMANN, Die Marienkirche.

gen von Rudolf SCHLÖGL,⁸⁵ neuere Forschungen zum Gasthauswesen um Hans Conrad PEYER, Renate DÜRR, Susanne RAU, Beat A. KÜMMIN⁸⁶ und der instruktive Sammelband zu korporativen Trinkstuben.⁸⁷

3. QUELLENBASIS

Im Vordergrund dieser Untersuchung stehen neben edierten Quellen Archivalien und Karten aus den Stadtarchiven von Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald. Für Lübeck wurde, von Ausnahmen abgesehen, vor allem gedrucktes Material herangezogen, da zusätzliche Archivrecherchen den Rahmen der Studie gesprengt hätten.

Einen Großteil der gedruckt vorliegenden Quellen machen, abgesehen von Urkunden,⁸⁸ normative Quellen aus, darunter an erster Stelle Statuten, die das handwerkliche Leben rechtlich ordneten. Die Statuten sollten das friedliche Zusammenarbeiten gewährleisten und Verfehlungen Einzelner eindämmen; sie bedurften aber immer der ratsherrlichen Bestätigung und Legitimation. Der Rat verfügte daher stets über zeitnahe und spätere Abschriften, die einen Großteil des überlieferten Materials ausmachen. Diese Statuten und Handwerkerrollen geben die angestrebten, die gewollten, nicht die bestehenden Verhältnisse wieder. Dies muss bei ihrer Heranziehung immer mitgedacht werden, gerade, weil sie oft die einzigen Hinweise zur handwerklichen Organisation in den untersuchten Städten liefern und ihre tatsächliche Anwendung nur selten durch andere Überlieferungen wie Amtsbücher, Kämmererechnungen oder Sachgüter überprüft werden kann, wie es vor allem seit der frühen Neuzeit möglich wird.⁸⁹ Sie weisen aber den angestrebten und möglichen Zustand der rechtlich strukturierten Handwerkerräume aus, zeigen, welche Regelungen über den Zugang zu einem Amt getroffen werden konnten, wo Grenzen gesetzt oder aufgehoben wurden. Sie geben Hinweise über Vorstellungen, wie mit Lehrlingen, Gesellen, Meistern, Alterleuten umzugehen war und welche Aufgaben diese zu erfüllen hatten. Sie spiegeln Ordnungsvorstellungen wider, gewähren Einblicke in die in einem Amt produzierten Güter und die religiösen Verpflichtungen und Einrichtungen der Ämter. Manche Rollen zeigen in ihren einleitenden oder abschließenden Bemerkungen, wie sie zustande kamen und welche

85 SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung; DERS., Vergesellschaftung unter Anwesenden.

86 U. a. PEYER, Von der Gastfreundschaft; DÜRR/SCHWERHOFF, Kirchen; KÜMIN, Rathaus; RAU, Das Wirtshaus; DIES., Zwischen Gotteshaus.

87 FOUQUET/STEINBRINK/ZEILINGER, Geschlechtergesellschaften.

88 Meklenburgisches Urkundenbuch (MUB); Pommersches Urkundenbuch (PUB); PRANGE, Schleswig-Holsteinische Regesten 15,4; 15,5; Urkundenbuch der Stadt Lübeck (LUB).

89 Dazu REININGHAUS, Sachgut; REININGHAUS, Alte und neue Geselligkeit, u. a. S. 415.

Personen an entsprechenden Aushandlungsprozessen beteiligt waren. Solche Regelungen treten schon im 13., vermehrt aber seit dem 15. Jahrhundert auf und sind für Lübeck, Wismar und Greifswald größtenteils ediert.⁹⁰ Für Rostock fehlen entsprechende Editionen, während für Stralsund kaum mittelalterliche Handwerksrollen und Statuten überliefert sind.

Im 15. Jahrhundert änderte sich – auch durch Erfindungen dieser Zeit – die Arbeitsteilung im Handwerk; neu entstandene Gewerke erhielten eigene Satzungen, Abgrenzungen zwischen verwandten Handwerken wurden schriftlich fixiert. In den sehr detailreichen Regelungen sind die konkreten Erfahrungen zu erkennen, die hinter ihrer Abfassung standen.

Die Handwerksrollen als normative Quellen für den Rechtsraum werden ergänzt von sogenannten Bürgersprachen, mit denen zu bestimmten Zeitpunkten öffentlich für alle Bürger oder einzelne Gruppen geltendes Recht jährlich vom Rat verkündet wurde.⁹¹ Dazu kommen Ratsurteile⁹² sowie sogenannte Verfestungsbücher, in denen Devianzen auch von Handwerkern festgehalten wurden.⁹³ Vom Amt geführte Bücher, wie sie beispielsweise für die Rostocker Gerber für das 15. bis 18. Jahrhundert überliefert sind,⁹⁴ geben Hinweise auf die innere Organisation eines Amtes, lassen gemeinsam genutzte wirtschaftliche oder religiöse Örtlichkeiten sichtbar werden und bieten eine gute Gegenprobe zu den normativen Quellen.

Zur Verortung von Handwerkern in der Stadt sind Stadtbücher, in denen der Kauf/Verkauf oder die Belastungen von Immobilien festgehalten wurden, unentbehrlich.⁹⁵ Da sich Tätigkeitsbezeichnungen zu den Namen von Handwerkern in erster Linie in den frühen, edierten Stadtbüchern des 13./14. Jahrhunderts finden, waren vor allem sie als Quellen relevant. Diese Zusätze wurden schon im 14. Jahrhundert zunehmend zugunsten von Vor- und Zunamen aufgegeben, so dass spätere, unpublizierte Stadtbücher daher nicht ausgewertet wurden.

90 WEHRMANN, die älteren Lübeckischen Zunftrollen; für Wismar BURMEISTER, Alterthümer; für Greifswald KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen; KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden.

91 Für Wismar BURMEISTER, Die Bürgersprachen; TECHEN, Die Bürgersprachen; für Rostock DRAGENDORFF, Die Rostocker Burspraken; für Greifswald PYL, Pommersche Geschichtsdenkmalen 2.

92 EBEL, Lübecker Ratsurteile.

93 FRANCKE, Das Verfestungsbuch.

94 StadtA Rostock, 1.2.7. 305/GRABOW, Urkunden.

95 Überblick bei FABRICIUS, Die erhaltenen mittelalterlichen Stadtbücher; für Lübeck REHME, Das Lübecker Oberstadtbuch; BREHMER, Zusammenstellung; SIMON, Das Lübecker Niederstadtbuch; für Wismar TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch; für Rostock THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch; SCHMIDT, Das Rostocker Stadtbuch; für Stralsund FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch; REUTER/LIETZ/WEHNER, Das zweite Stralsundische Stadtbuch; EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch; SCHROEDER, Der Stralsunder liber memorialis 1–6; für Greifswald POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch.

Zahlreiche handwerkliche Örtlichkeiten des Rechtsraumes werden erstmalig oder erneut in frühneuzeitlichen Quellen erwähnt, in denen sich, wie bei dem Rostocker Grundregister,⁹⁶ der schwedischen Landesaufnahme von Greifswald⁹⁷ oder bei der Rekonstruktion von Stralsunder Wohnverhältnissen um 1700,⁹⁸ Kontinuitäten handwerklicher Örtlichkeiten feststellen lassen.

Die herangezogenen archivalischen Quellen für die Rekonstruktion des rechtlichen Raumes sind ähnlich heterogen wie die gedruckten. Zudem sind selten in allen Städten vergleichbare Quellengruppen aus gleichen Zeiträumen verfügbar. Neben den edierten Handwerksrollen sind eine Reihe weiterer, unpublizierter Rollen und Statuten in Archiven vorhanden. Dazu zählen einzelne Originalrollen und deren Abschriften, die aus dem Besitz von Handwerksämtern den Weg in die städtischen Archive fanden.⁹⁹ Außerdem sind eine große Zahl an mittelalterlichen Rollen und zusätzlichen Statuten und Einigungen zwischen Handwerksämtern in zeitgleichen oder späteren Abschriften in Ratsbüchern oder in neuzeitlichen Abschriften festgehalten¹⁰⁰ oder finden sich als Abschriften in frühneuzeitlichen Akten zu Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Gewerken.¹⁰¹

Von den hier verwendeten Statuten und Rollen von Lederhandwerkern ist die Rolle der Rostocker Beutler, Gürtler, Riemer und Sämischbereiter von angeblich 1407 nicht im Original, sondern nur in einer ratsherrlichen Bestätigung von 1590 in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts im städtischen Wettebuch überliefert.¹⁰² Es lässt sich schwer sagen, ob hier tatsächlich vollständig die mittelalterliche oder eher eine eventuell ergänzte Rolle von 1590 vorliegt.¹⁰³ Die Artikel dieser Rolle müssen daher mit Vorsicht behandelt werden. Das gleiche gilt für die Rolle der Lübecker Schuhmacher, die in das Jahr 1441 datiert, aber nur in einer Abschrift des 17. Jahr-

96 MÜNCH, Das Rostocker Grundregister.

97 Die schwedischen Landesaufnahme.

98 KROLL/PÁPAY, Stadtgeschichte.

99 StadtA Rostock, 1.2.7. 277, 278 (Rollen der Lohgerber); 1.2.7. Nr. 384, 385, 386, 387, 388/1 (städtische und regionale Statuten der Pantoffelmacher); StadtA Greifswald, Rep. 54: Greifswald, O, Schuhmacher 37, 1.–3. Urkunde; L, Satlerinnung, 1 (Amtsstatuten).

100 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D (Ratswillkürbuch); StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, 10, 1 (No. 25, 1) (Crullsammlung); StadtA Rostock, 1.1.3.1. 196 (*Liber miscellaneus*); 1.1.3.1. 289 (Eid- und Rollenbuch); 1.1.3.1. 292 (Rollenbuch des Gewetts); 1.1.3.1. 294 (*Liber arbitrium*, Willkürbuch); StadtA Greifswald, Rep. 3, 6 (*Liber de concordii officiorum*).

101 StadtA Wismar Abt. III Akten, Rep. 1, Aa, Tit. IX, A, Schuhmacher und Altflicker; Abt. III Akten, Rep. 1, Aa, Tit. IX, A, Riemenschneider; LHA Schwerin, 2.12.–4/3, 1149–1156, Vol. XLII A, Fasc. 5, hier 1149 [1557, Juni 13, Abschrift 17./18. Jahrhundert]; StadtA Rostock, 1.1.3.19. 390; 1.1.3.20. 713; 1.1.3.20. 1188 (Statuten/Auseinandersetzungen zwischen Lederämtern); StadtA Stralsund, Rep. 16 Nr. 617; 655; 695; Nr. 4708 (Abschriften von Rollen, Statuten).

102 Anhang 1.1.

103 Die vier zu 1407 genannten Alterleute sind aber zeitgleich belegt.

hunderts vorliegt.¹⁰⁴ Sie und die meisten Lübecker Rollen sind durch Carl Friedrich WEHRMANN ediert, der wohl alle bis dahin überlieferten Originale und Abschriften nutzte. Heute liegt ein Teil von ihnen, darunter die Rolle von angeblich 1441, kriegsbedingt bisher nicht wieder im Stadtarchiv Lübeck vor.¹⁰⁵

Neben den Rollen geben in Archiven aufbewahrte militärische Verordnungen¹⁰⁶ und Gerichtsbücher¹⁰⁷ aufschlussreiche Hinweise zur Sichtbarkeit von Ämtern im städtischen Rechtsraum.

Für die Rekonstruktion von Lederämtern als Wirtschaftsräume und deren Sichtbarkeit wurden Ratsbücher herangezogen, die über den Verkauf oder die Beleihung von Immobilien berichten¹⁰⁸ oder in denen Einnahmen des Rates, darunter von Handwerksämtern, festgehalten wurden.¹⁰⁹ Über wirtschaftliche Verhältnisse von Handwerkern und ihren Familienmitgliedern geben ihre Testamente Aufschluss.¹¹⁰ Über den Radius des Handels mit Lederprodukten schließlich bieten Zollaufzeichnungen oder Sondersteuern wie die sogenannten Pfundzolllisten Ein-

104 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 23 und S. 413 Anm. 194.

105 Auch abschriftlich sind sie bisher noch nicht wieder aufgetaucht, so die Archivauskunft vom 5. März 2012. Dies betrifft folgende Rollen: Pergamentmacher (1330 Juni 29, WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–365 Nr. 43), Riemenschneider (1396 Februar 2, ebd., S. 374–376 Nr. 47) Pantoffelmacher (1436 vor Februar 2, ebd., S. 209–211 Nr. 15) Schuhmacher (1441, in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–416 Nr. 53) und Sattler (1502 Juni 10, ebd., S. 401–404 Nr. 51). Die übrigen Rollen sind im Original vorhanden: Lohgerber (14. Jh., StadtA Lübeck, 05.1-2/58 R Lohgerber 1; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 und von 1454 April 6, ebd., 05.1-2/58 R Lohgerber; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34), Riemenschneider (1414 März 7, ebd., 05.1-2/76 R Rierner 3; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46), Schuhmacher (undatiert, 15. Jh., vor 1441, ebd., 01.1–02 Nr. 3991; Anhang 1.3), Häutekäufer (1445 Februar 14, ebd., 05.1-2/38 R Häutekäufer 2; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 240–243 Nr. 22), Beutler (1459 März 17, ebd., 05.1-2/12 R Beutler 1; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–190 Nr. 9), Rotlöscher (vor 1471, ebd., 05.1-2/78 R Rotlöscher+Weißgerber 1; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–293 Nr. 49), und Altschuhmacher (1511 November 14, ebd., 05.1-2/02 R Altschuhmacher 1; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 343–346 Nr. 40), Rolle der Schuhmachergesellen (1531, StadtA Lübeck, 05.1-2/84 – 007; Anhang 1.6).

106 StadtA Rostock, 1.1.3.12. 13 (Kriegsregister 16. Jh.).

107 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 234/1.

108 StadtA Greifswald, Rep. 3 Nr. 15 (Stadtrentenbuch 1349–1442), 16 (Stadterbebuch 1351–1452), 17 (Stadterbebuch 1460–1676).

109 StadtA Rostock, 1.1.10.568–647, Bd. 1–78 (1342–1553), wobei hier nur die im Meklenburgischen Urkundenbuch edierten Ausschnitte herangezogen wurden; StadtA Stralsund, HS I, 16; StadtA Greifswald, Rep. 3, 33.

110 Für Lübeck v. a. BRANDT, Regesten.

blicke.¹¹¹ Für die Kontinuität von handwerklichen Gemeinschaftseinrichtungen sind frühneuzeitliche Akten wichtig.¹¹²

Für die Untersuchung von Handwerksämtern als religiöse Gemeinschaften und zu ihrer Präsenz im Kirchenraum waren an ungedrucktem Material in erster Linie selten erhalten gebliebene Stiftungsurkunden oder Urkunden, mit denen Gelder zugunsten einzelner Stiftungen angelegt wurden, von Bedeutung.¹¹³ Dazu kommen vereinzelt bis heute überlieferte mittelalterliche Rentenbücher, die Immobilienbelastungen städtischer Häuser und Grundstücke zugunsten geistlicher Stiftungen und Belange festhielten.¹¹⁴ Zur Verortung im religiösen Raum geben Testamente wichtige Hinweise,¹¹⁵ ebenso Memorienverzeichnisse, wie sie für die Lübecker Marienkirche erhalten geblieben sind.¹¹⁶ Eine bedeutende Rolle bei der Rekonstruktion von mittelalterlichen religiösen Eigenräumen der Lederämter spielen wegen des – reformationszeitlich bedingten – großen Verlustes an mittelalterlichen kirchlichen Quellen solche der Reformationszeit selbst. Visitationsberichte und die damit verbundenen Aufnahmen von Altären, Kapellen und kirchlichem Gerät bieten Zeit-schnitte in die reformationszeitliche Präsenz von Handwerkern und ihren Ämtern. Die fortgeführten, teils abgeschrieben oder neu angelegten städtischen Rentenbücher hielten die weiterhin rechtlich relevanten Kapitalien und Renten ehemals geistlicher Stiftungen fest und bieten gleichzeitig einen Einblick in die Folgen der Reformation für religiöse Räume von Handwerkern.¹¹⁷

111 U. a. BRUNS, Die lübischen Pfundzollbücher; LECHNER, Die hansischen Pfundzollisten; VOGTHERR, Die Lübecker Pfundzollbücher; SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel.

112 StadtA Wismar Abt. III Akten, Rep. 1, Aa, Tit. II, No. 2, p; Abt. III Akten, Rep. 1, Aa, Tit. XIII, 4, E; StadtA Rostock, 1.1.3.3. 287; 1.1.3.19. 341; 1.2.7. 329, 330, 453; 1.1.3.1. 234/1, 235; StadtA Stralsund, Rep. 16 Nr. 631; Rep. 3, 4192; HS I, 8, 10; HS I, 23; StadtA Greifswald, Rep. 5: 2022 (AS: Rep. 5, 35, 8166); 5707 (AS: Rep. 5, 71, 4419).

113 StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, X, KKx, 1; X, Jjx, 1; X, Jjx, 2; XIX, V, 3; XIX, V, 4; XIX, V, 5; XIX, V, 6; XIX, V, 8; XIX, V, 9; XIX, Z, 1; XXIX, 5; XLIX, A, 2; Abt. VI, Rep. 2, A, 2; XLIX B, 1; Abt. VI, Rep. 2 B, 1; XLIX, B, 3; Abt. VI, Rep. 2, B, 3; XLIX, B, 4; Abt. VI, Rep. 2, B, 4; Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 37, 44, 54, 57, 61, 62, 63, 64, 104, 122; StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 1–7, 9–11; Städtische Urkunden 1813, 1852, 1862.

114 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 2 B, 1 (Liber Missarum); StadtA Rostock, 1.1.3.1. 215; 216 (Rentenbücher Geistlicher, 1429–1462 und 1462–1540).

115 BRANDT, Regesten 1 und 2.

116 WEHRMANN, Der Memorienkalender.

117 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 217 (Rentenbuch Geistlicher, 1541–1643); StadtA Rostock, 1.1.3.13. 129, 133, 379, 531 (Visitationsprotokolle und Aufnahmen geistlicher Lehen); StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, XLIX, B, Register, 1 (Geistliche Rentenbuch); StadtA Stralsund, Rep. 16 Nr. 698, 699, 973; HS XVI 7; StadtA Greifswald, Rep. 3, 26, 47; Rep. 5, 6494 (AS: Rep. 5, 86, 3, 11335); 6495 (AS: Rep. 5, 86, 3aI, 4930); 6542 (AS: Rep. 5, 87, 10, 5985, Bd. 1); 6606 (AS: Rep. 5, 87, 25, 4980); 6868 (AS: Rep. 5, 92, 24, 155), Bd. 1 und 2.

I. RECHTSRÄUME DES HANDWERKS

Die mittelalterliche Stadt, erweitert um ihre Gemarkung, kann als Rechtsraum aufgefasst werden, der durch politische Ordnungsvorstellungen¹ und städtisches Recht konstituiert ist und sich dadurch vom umgebenden Land unterscheidet. Der Rechtsraum hatte unmittelbare Auswirkungen auf die physische Stadtgestalt: Im Zentrum lag das Rathaus als Sitz und Repräsentanz der städtischen Obrigkeit, nach außen wurde er durch Stadtmauer und Tore abgeschlossen, eine Abgrenzung, die erst die Integration im Inneren ermöglichte. Zäune oder Hecken schützten die Gemarkung, Pranger und Galgen mahnten die Konsequenzen für die Verletzungen des Rechtsraumes an.

Durch das im südlichen Ostseeraum vorherrschende lübische Recht glichen sich die rechtlich verfassten Räume der dort gelegenen Städte. Der Rat übte mit seinen Amtsträgern die politische Herrschaft aus, war zugleich „Regierung“, Gesetzgeber und weltliches Gericht, setzte Steuereinnahmen und Abgaben fest, verwaltete diese und sorgte für den Stadtfrieden und den Schutz der Bürger.² Der Rat als Vertreter des städtischen Interesses sicherte das friedliche Zusammensein der in der Stadt lebenden Menschen, er bot Sicherheit für soziales Handeln, schränkte dieses Handeln jedoch gleichzeitig auch ein. Er repräsentierte den Rechtsraum Stadt nach innen wie nach außen. Der Rat ergänzte sich aus den Kreisen der reichen, grundbesitzenden Groß- und Fernhandelskaufleute, während Handwerker, zahlenmäßig neben den Kaufleuten die zweite große Gruppe innerhalb der Ostseestädte, spätestens seit Ende des 13. Jahrhunderts zunehmend von der Beteiligung am Rat ausgeschlossen waren.³ Einzelnen, wohlhabenden Handwerkern war dennoch immer wieder der Aufstieg in den Rat möglich.

Die freiwillige Unterordnung unter die Stadt- und damit unter die Rats Herrschaft symbolisierte der Bürgereid, der mit der Übernahme umfangreicher Rechte, aber auch Pflichten einherging und Bürger von Einwohnern schied.⁴ Den Rat und

1 Auf diese soll hier nicht weiter eingegangen werden; vgl. dazu u. a. SCHILLING, Republikanismus, mit weiterer Literatur.

2 U. a. FRITZE, Bürgervertretungen, S. 148.

3 SCHULZ, Gewerbepolitik, S. 86. Vgl. zu normativen Regelungen des Ratzugangs im 12. Jahrhundert im Blick der älteren Forschung WEHRMANN, Die staatsbürgerliche Stellung, S. 264; FRITZE, Bürgervertretungen, S. 148; RÖRIG, Lübeck. Zur Bestimmung der Ratsherren im lübischen Recht durch Kooptation, zu den ratsherrlichen Befugnissen und zur lebenslangen Amtszeit EBEL, Lübisches Recht im Ostseeraum, S. 10f. und vor allem LUTTERBECK, Der Rat, u. a. S. 112–123, 165–174; für Wismar TECHEN, Geschichte, S. 42f.; für Stralsund, Wismar, Rostock SCHILDHAUER, Auseinandersetzungen, S. 29–41. Zu mitteldeutschen Beispielen MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 90–103, 145–155; DIENER-STAEKLING, Der Himmel, u. a. S. 179.

4 Ausführlich dazu EBEL, Der Bürgereid, u. a. S. 6–10, 46–70; BRUNNER, Souveränitätsproblem, S. 302–304; VOGEL, Herrschaft, S. 60, 65; EHBRECHT, Bürgertum; mit einer anderen Sicht auf den Rat SCHLÖGL, Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 30–40.

die übrigen, an der Rats Herrschaft nicht beteiligten Bürger hielt der mit dem Eid verbundene Konsens über das Gemeinwohl innerhalb der Stadt zusammen, der vor allem nach Auseinandersetzungen immer wieder neu hergestellt werden musste.⁵ Dieser Eid war nur eine von vielen eidlichen Bindungen, die den städtischen Rechtsraum durchzogen.⁶

Die Hierarchie der Rats Herrschaft zeigt sich auch auf der Ebene von Abgabeleistungen, denn „wer Abgaben fordern konnte, stellte damit seine Rechtshoheit unter Beweis“.⁷ So hatten beispielsweise neue Handwerksmeister bei ihrer Aufnahme in das Amt, aber auch zur Buße für Übertretungen immer einen Geldbetrag an den Rat und damit die Stadtgemeinschaft zu leisten. Gleichzeitig gelangte jedoch ein, wenn auch geringerer Teil dieser Gelder immer an die Ämter selbst, was nachdrücklich ihre Einbettung in die städtische Ordnung verdeutlicht.⁸

Innerhalb der Stadt sind weitere, dem Stadtrecht untergeordnete Rechtsräume fassbar, die durch eigene, voneinander abweichende Satzungen konstituiert, immer jedoch in den Rechtsraum Stadt eingepasst waren. Als einer dieser rechtlichen Binnenräume sind Handwerksämter zu begreifen, die den einzelnen Handwerker in ein Geflecht sich überschneidender Beziehungen einbanden.⁹ Handwerker mit den gleichen Tätigkeitsprofilen fanden sich in ihnen trotz ökonomischer Konkurrenz dadurch zusammen, dass sie die gleichen Rohstoffe benötigten, ähnliche Produktionsschritte ausübten, die gleichen Waren veräußerten und Handwerker mit ähnlichem, aber eben nicht gleichem Profil verstärkt als Konkurrenten wahrnahmen. Dies intensivierte das Interesse am Zusammenwirken, es entstanden Netzwerke und gemeinschaftliche Handlungen. Gemeinsam getroffene Entscheidungen wirkten strukturbildend und Rituale und Feste hatten zusätzlichen Einfluss auf das Zusammengehörigkeitsgefühl.¹⁰

Die Bezeichnung „Amt“ (*officium, ammet, ampt*), zeigt, dass es sich hier um eine Verwaltungseinrichtung „im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt“¹¹, mit einer wich-

5 Vgl. dazu SCHLÖGL, Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 15–18 und mit gut gewählten Beispielen EHBRECHT, Bürgertum, S. 276–282. Nach dem gescheiterten Umsturzversuch im sogenannten Lübecker Knochenhaueraufstand wurden alle Ämter 1384 zu einer erneuten Eidleistung verpflichtet BRANDT, Die Lübecker, S. 199; zum fehlenden Mitbestimmungsrecht von Bürgern an der Rats Herrschaft auch FRITZE, Bürgervertretungen, S. 148f.

6 Dazu ausführlicher EBEL, Der Bürgereid, S. 80; siehe auch OEXLE, Gruppenbindung, S. 39f.

7 SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 207.

8 Ebd. Einen Teil der Strafgebühren erhielten beispielsweise die Alterleute der Lübecker Beutler 1459 und die der Gerber 1454 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 189, S. 317.

9 SCHILP, Zunft, S. 118 mit Anm. 2.

10 Ausschließlich Rituale und „andere symbiotische Bezugsnetze“ als Faktoren zu sehen, die die ökonomischen Einzelinteressen der Handwerker überwand (so SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 201), greift m. E. zu kurz.

11 FINK, Die Wette, S. 219; siehe auch HÖHLER, Die Anfänge, S. 151f. Verbreitungskarten der Bezeichnung „Amt“ bei OBST, Der Wandel, S. 424. Zur Terminologie bei Handwerkskorporationen in norddeutschen Städten EHBRECHT, Beiträge, S. 430–441.

tigen Funktion innerhalb der Stadtgemeinde handelte. Von der Bedeutung eines Handwerks für die Stadt oder der Anzahl der Beteiligten hing es ab, ob der Rat eine solche Gruppe von Handwerkern als „Amt“ anerkannte oder nicht.¹² Dabei kam es zu einer hohen Anzahl von Ämtern, die wie in Lübeck um 1471 bei um die fünfzig lag,¹³ während in Wismar Ende des 15. Jahrhunderts rund dreißig Ämter nachweisbar sind.¹⁴ In Rostock bestanden Mitte des 15. Jahrhunderts 44 Ämter,¹⁵ in Stralsund Mitte des 14. Jahrhunderts 32,¹⁶ in Greifswald im 15. Jahrhundert um die 23 solcher Korporationen.¹⁷

Die Konstituierung eines Amtes als eigener Rechtsraum war vom Rat abhängig. Er war es, der zudem bei Bedarf die Rechte und Pflichten eines Amtes schriftlich fixierte. Diese Statuten wurden wegen ihrer Länge in der Regel auf mehrere, aneinander genähte Pergamentblätter geschrieben, die zusammengerollt in Behältnissen aufbewahrt und entsprechend als „Rollen“ bezeichnet wurden. In ihnen hielt man je nach Erfordernis Ausbildungsstandards, Zugangsbedingungen, Ausschlusskriterien sowie weitere wirtschaftliche, soziale oder religiöse Bestimmungen fest.

Vor allem in der Rechtsgeschichte wurde immer wieder betont, wie eng städtische Selbstverwaltung und handwerkliche Rechtsorganisation zusammenhängen. Wer Privilegien an Handwerker vergab, hielt ein politisches Steuerungselement und damit die wesentlichen Fäden der Wirtschaftspolitik in den Händen.¹⁸ Die Handwerker und Handwerksämter waren aber nicht nur Empfänger der obrigkeitlichen Konzessionen, sondern wirkten an diesen in verschiedenen Aushandlungsprozessen selbst mit. Sowohl die Konstituierung von Ämtern als auch deren innere Verfasstheit konnte so durch Aushandlungen zwischen Handwerkern und Rat beeinflusst werden. Ob handwerkliche Interessen oder der Wille des Rates überwogen, hing auch von der Bedeutung des jeweiligen Amtes für die Stadtgemeinschaft und von der Durchsetzungskraft seiner Verhandlungsführer ab.¹⁹

Obwohl Ämter im südwestlichen Ostseeraum von einer direkten Beteiligung im Rat ausgeschlossen blieben, übten sie dennoch in beschränktem Rahmen politischen und sozialen Einfluss aus und trugen dadurch zur „Ermöglichung und

12 FINK, Die Wette, S. 219. Die Entstehung und Entwicklung der Ämter soll an dieser Stelle kein Thema sein; dazu u. a. HÖHLER, Die Anfänge, S. 151–162; FOUQUET, Das Festmahl, S. 113 und mit weiterer Literatur SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, u. a. S. 203; KLUGE, Die Zünfte, S. 34–57.

13 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 15; HÖHLER, Die Anfänge, S. 153f.; BRANDT, Die Lübecker, S. 136; HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 137 mit Anm. 1.

14 TECHEN, Geschichte, S. 6f., 78; BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 141f.

15 LEPS, Das Zunftwesen 1, S. 129.

16 WERNICKE, Die Stadt am Strelasund, S. 356.

17 BIEDERSTEDT, Die Entstehung, S. 59; KATTINGER, Die Stadtentwicklung, S. 39.

18 ELKAR, Handwerk als Lebensform, S. 98.

19 SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 208.

Gewährleistung von Herrschaft“ bei.²⁰ Dabei gelang es ihnen, Mitsprache bei wichtigen Fragen der städtischen Politik zu gewinnen, wie es beispielsweise für Lübeck seit dem 12. und bis ins 15. Jahrhundert immer wieder bezeugt ist.²¹ Der Rat band die Ämter bei verschiedenen Entscheidungen ein und stand mit ihnen in permanentem Austausch.²² Die Ämter waren für die „Strukturierung des politischen Raumes“ unabdingbar.²³ Beide Seiten, sowohl der Rat als auch die in Ämtern organisierten Handwerker, waren grundsätzlich in wechselseitigem Interesse und gemeinsamen Grundanschauungen verbunden, auch wenn dieser Konsens immer wieder durch Konflikte beeinträchtigt wurde.

Der Blick des Rates auf die handwerklichen Rechtsräume blieb dennoch ambivalent. Ämter waren Sonderungen, deren politisches Gewicht sich schnell gegen die Stadtordnung und damit gegen den Rat richten konnte.²⁴ Daher war die Selbstverwaltung der Ämter in den untersuchten Ostseestädten vielfach eingeschränkt und von verschiedenen ratsherrlichen Kontrollmechanismen durchzogen. Die Ämter waren trotz aller Möglichkeiten von Aushandlungsprozessen immer und in allen Fragen von der Zustimmung des Rates abhängig. In den Privilegien und der damit verbundenen Anerkennung von Sonderung und Selbstorganisation wurden stets die Verpflichtung und Verantwortung der Handwerksämter betont, die sie gegenüber dem Rat und den übrigen Sozialgruppen der städtischen Gemeinschaft besaßen.²⁵

Im folgenden Kapitel soll danach gefragt werden, auf welche Weise Lederhandwerker eigene rechtliche Räume konstituierten, wie sie den städtischen Rechtsraum mitgestalteten und durchdrangen und welche Auswirkungen dieser wiederum auf ihre Lebensgestaltung hatte. Dabei ist zu Beginn auf Aushandlungsprozesse des Rates als Vertreter der städtischen Interessen mit den Handwerksämtern einzugehen, bevor sich dem Zentrum und der Peripherie des Rechtsraumes Amt mit seinen Inklusions- und Exklusionsstrategien angenähert wird. Anschließend soll nach der Präsenz der handwerklichen Rechtsräume im städtischen Raum gefragt werden.

20 SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 205.

21 Mit Beispielen WEHRMANN, Die staatsbürgerliche Stellung, S. 264–267; VOGEL, Herrschaft, S. 61–65.

22 JOHANN, Kontrolle, S. 259.

23 SCHLÖGL, Vergesellschaftung unter Anwesenden, S. 20.

24 Ähnlich argumentiert SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 204.

25 Ebd., S. 204. Ähnlich für Lübeck HÖHLER, Die Anfänge, S. 154–162 und für eine ganz andere Region (Wiener Neustadt) MÜLLER, Arbeitsverbote, v. a. S. 167f.

1. HANDWERKER ALS STADTBÜRGER UND MEISTER

1.1. AUSHANDLUNGSPROZESSE. STADTOBRIGKEIT UND HANDWERK

Die Eingliederung von Ämtern in die Ordnung der Stadtgemeinschaft war stets mit einem gewissen Maß an Autonomie und Selbstbestimmung verbunden. Das Ausmaß dieser Selbstbestimmungsrechte und politischer wie wirtschaftlicher Einfluss waren eng miteinander verbunden. So war die Durchsetzung eigener wirtschaftlicher Interessen oft erst durch einen entsprechend starken politischen Einfluss möglich. Zugleich ging die politische Einflussmöglichkeit wiederum in vielen Fällen auf die ökonomische Bedeutung des Amtes für die Stadt zurück.²⁶ Stets spielten persönliche Beziehungen der beteiligten Handwerker eine große Rolle.

Die Stadt als Rechtsraum bildete für die Lederhandwerker die Arena, in der mit anderen Gruppen Definitionsmacht und Gestaltungskompetenz auf diskursive, praktische und symbolische Weise ausgehandelt werden musste. Der Rechtsraum war ein kreatives, kein geschlossenes System, restriktive Regulierungen waren in der Regel verhandelbar. Diese Aushandlungsprozesse fanden zwischen unterschiedlichsten Beteiligten statt und waren zum Funktionieren der Stadtgemeinde unbedingt notwendig. Misslingen sie, konnte dies massive Störungen der kommunalen Gemeinschaft nach sich ziehen. Die Grundlage für diese Aushandlungsprozesse zwischen Obrigkeit und Handwerkerschaft war die übereinstimmende Überzeugung beider Seiten von der Notwendigkeit einer gewerblicher Ordnung innerhalb der Stadt. Die Freiräume, die Handwerksämter bei der Vertretung ihrer Interessen besaßen, waren durchaus vereinbar mit der unbedingten Herrschaft des Rates.²⁷

Regelungen zu Kontakten des Rates mit den Handwerksämtern finden sich schon in den frühen Fassungen des lübischen Stadtrechts.²⁸ Die Handwerksämter, in der Regel ihre Vertreter, die Alterleute, kamen mit spezialisierten Ratsherren in Berührung, die selbstständige Entscheidungen treffen konnten, aber auch mit dem gesamten Rat.²⁹ Sie standen besonders mit den Kämmererherren in Kontakt, die die gesamte Finanzverwaltung der Stadt in Händen hielten. In der Kämmererei wurden alle Ein- und Ausgaben der Stadt beaufsichtigt und in den Kämmererbüchern festgehalten.³⁰ Die Kämmerer verliehen das Bürger- und vor allem das Meisterrecht und zogen die dafür veranschlagten Gebühren für den Rat ein. Sie waren es auch,

26 ENNEN, Zünfte und Wettbewerb, S. 8.

27 So schon HÖHLER, Die Anfänge, S. 159f.; VOGEL, Herrschaft, S. 79; anders dagegen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 61.

28 EBEL, Lübisches Recht 1, S. 172; VOGEL, Herrschaft, S. 66.

29 Zu den Kompetenzen der Ratsämter, die nicht klar umrissen waren, siehe für Lübeck PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 323–327.

30 FINK, Die Wette, u. a. S. 224; PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 319, 327–357. Zur Kämmererei in Lübeck LUTTERBECK, Der Rat, S. 44f., 63–66; in Wismar TECHEN, Geschichte, S. 49.

die den Handwerkern und Ämtern die städtischen Verkaufsstellen am Markt vermieteten und die dafür eingenommenen Gebühren dokumentierten.³¹ Zum anderen traten die Ämter mit der sogenannten Wette, Wedde oder dem Gewett in Verbindung.³² Sie bestand spätestens im 14. Jahrhundert aus zwei gewählten Ratsherren (*magistri vadii, weddemestere, weddeherren*), denen ein Schreiber und verschiedene Diener zur Verfügung standen.³³ Die Handwerksämter waren der Wedde und ihrer Kontrolle und Beaufsichtigung unmittelbar untergeordnet. Rechtlich kam deren Entscheidung derjenigen des Rates gleich, nur in Zweifelsfällen entschied der gesamte Rat.³⁴ Gleichzeitig waren die Weddeherren Ansprechpartner der Ämter für Klagen und sorgten für den Schutz ihrer Rechte gegenüber anderen Ämtern, innerstädtischen und fremden Konkurrenten oder einzelnen Amtsmitgliedern.³⁵ Im Einzelnen überwachten die Weddeherren die Einhaltung der vom Rat für die Ämter gesetzten Normen und verhängten Strafen für deren Übertretung. Ihnen oblag die oberste Kontrolle des Marktgeschehens und die Zulassung fremder Händler, sie entschieden über Maß- und Gewichtsfragen und richteten gewerbliche Streitfälle.³⁶ Neben der Einziehung von Strafgeldern für Übertretungen der Statuten konnten die beiden Weddeherren die Versammlungen der Ämter kontrollieren, sie überwachten die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe und die vom Rat erlassenen Luxusordnungen.³⁷ Ihre Entscheidungen und entsprechende Anordnungen des Rates dokumentierten sie ebenso wie ihre Ein- und Ausgaben in sogenannten

31 PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 327f.; VOGEL, Herrschaft, S. 75.

32 *Wette* bezeichnete neben dem Einsatz und dem Pfand im speziellen auch das Strafgeld, das ein Angeklagter an das Gericht oder den Rat abzuführen hatte und ging auf die Bezeichnung des Ratsamts über PAULI, Über die ursprüngliche Bedeutung, S. 197f.; FINK, Die Wette, S. 209; PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 373–385; BOCKHORST, Wedde, Sp. 2090.

33 LAGEMANN, Polizeiwesen, S. 28–41; FINK, Die Wette, u. a. S. 228; PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 319f.; BOCKHORST, Wedde, Sp. 2090; LUTTERBECK, Der Rat, S. 45f.

34 FINK, Die Wette, S. 223; VOGEL, Herrschaft, S. 76; PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 325f., 375f.

35 VOGEL, Herrschaft, S. 77–79. So hielt beispielsweise der Lübecker Rat 1497 in einer Einigung zwischen Wolldeckenmachern und Rotlöschern fest, dass Amtsmitglieder, denen Übertretungen nachgewiesen wurden, vor die Wedde gebracht und dort verurteilt wurden WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 395.

36 FINK, Die Wette, u. a. S. 213–217, 229; PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 375; EBEL, Lübisches Recht 1, S. 355–359; BOCKHORST, Wedde, Sp. 2090. Bis ins 19. Jahrhundert fungierte die Wedde in den Ostseestädten als Bau-, Hafen-, Handels- und Gewerbeaufsichtsbehörde sowie als Sittenpolizei, war damit also für alle Fragen der öffentlichen Ordnung zuständig; mit zahlreichen weiteren Beispielen des Aufgabenbereichs der Wedde PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 374f.; VOGEL, Herrschaft, S. 76. In Lübeck zog die Wedde seit dem 14. Jahrhundert sogar städtische Abgaben und Renten ein FINK, Die Wette, S. 224f.; mit Wismarer und Rostocker Beispielen TECHEN, Geschichte, S. 49; LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 196–201.

37 PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 375f.

Wedde- oder Gewettsbüchern.³⁸ In diesen Büchern finden sich neben Strafzahlungen auch Handwerkerrollen, Willküren, ratsherrliche Schlichtungen zwischen Ämtern oder weitere gewerbliche Ordnungen und Anordnungen, deren Einhaltung die Weddeherren überwachten und bei Nichteinhaltung strafte.³⁹

Neben diesen speziellen Ratsherren, mit denen die Ämter im Alltag in Berührung kamen, waren es Bürgermeister und das gesamte Ratskollegium, die die letzte Entscheidungsgewalt darüber hatten, welche Handwerker in ein Amt zusammengeschlossen wurden, ein Recht, das der Rat immer wieder hervorhob.⁴⁰ Das Gleiche galt für die Aufteilung bestehender Ämter, wie beispielsweise die Trennung der zuvor in einem Amt vereinigten Lübecker Riemenschneider und Beutler, die der Rat 1359 veranlasste,⁴¹ oder für die Schlichtung tief greifender Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gewerken.⁴² Die den spezifischen Verhältnissen eines Amtes angepassten Statuten, die, wie aus zahlreichen Rollen deutlich wird, zuvor meist als Gewohnheitsrecht bestanden,⁴³ konnten wohl nur der gesamte Rat oder Bürgermeister und Weddeherren gemeinsam verschriftlichen.⁴⁴ Nach diesen Erlassen hatten sich die Handwerksämter unbedingt zu richten, was der Rat bei Ausfertigungen ebenso betonte wie seine Autorität, die Rollen zu vergeben sowie jederzeit nach eigenem Gutdünken verändern oder zurücknehmen zu können.⁴⁵ Das Inter-

38 Zum ältesten Lübeckischen Weddebuch, das um 1321 angelegt wurde FINK, *Die Wette*, S. 210f., 221; PITZ, *Schrift- und Aktenwesen*, S. 377–385; Auszüge der ersten Seiten bringt PAULI, *Über die ursprüngliche Bedeutung*, S. 205–217.

39 BOCKHORST, *Wedde*, Sp. 2090.

40 So beispielsweise in der Rolle der Lübecker Pantoffelmacher von 1436 (... *leen unde werk von uns* [dem Rat] *hebbende*) WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 209. Verwahrt wurden diese Ratsbeschlüsse aber in der *Wedde* PITZ, *Schrift- und Aktenwesen*, S. 381f. Im Widerspruch dazu BIEDERSTEDT, *Die Entstehung*, S. 59, der für Greifswald im 14./15. Jahrhundert eine völlige Unabhängigkeit der Ämter vom Rat konstatiert.

41 WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 376f.

42 WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 15f.; für Rostock LEPS, *Das Zunftwesen 1*, S. 146–149. Zur Unterscheidung der verschiedenen gewerblichen Regelungen des Rates HÖHLER, *Die Anfänge*, S. 157–162.

43 So beispielsweise im 14. Jahrhundert bei den Lübecker Gerbern (WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 317); vor 1441 bei den Lübecker Schuhmachern (Anhang 1.3); 1502 bei den Lübecker Sattelmachern (WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 401 Nr. 51); 1509 bei den Wismarer Pantoffelmachern (BURMEISTER, *Alterthümer*, S. 77 Nr. 20); 1511 bei den Lübecker Altschuhmachern (WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 343 Nr. 40); 1560 bei den Greifswalder Pantoffelmachern (StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 25^v–26^r/KRAUSE/KUNZE, *Die älteren Zunfturkunden 2*, S. 126–128 Nr. 1); vor 1596 bei den Rostocker Gerbern (StadtA Rostock, 1.2.7. Nr. 278; 5. Einlage).

44 Die Rolle der Lübecker Pantoffelmacher wurde 1436 durch namentlich genannte Bürgermeister und Weddeherren erlassen und 1457 ergänzt WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 211, 212.

45 So u. a. in den Lübecker Rollen der Pergamentmacher von 1330, derjenigen der Gerber des 14. Jahrhunderts und von 1454, in der Rolle der Schuhmacher von 1441, der Beutler von 1459, der zusätzlichen Statuten für die Rotlöcher 1471, in der Rolle der Sattler von 1502

esse des Rates bei der Verfassung neuer Statuten oder der Bestätigung älterer war es, das wirtschaftliche und soziale Leben zu regeln sowie Unruhen innerhalb der Handwerksämter oder mit Nachbarämtern zu vermeiden oder beizulegen, um nicht interne Spannungen zu städtischen Unruheherden werden zu lassen.⁴⁶

Die Ämter, das wird aus zahlreichen Rollen deutlich, besaßen bei der Verschriftlichung ihrer Statuten ein Mitspracherecht, dessen Umfang allerdings selten bestimmbar ist, ebenso wie Orte, Gelegenheiten und Beteiligte der vorausgehenden Aushandlungen. Darüber, dass sie stattgefunden haben, gibt es jedoch keinen Zweifel. In der Regel war es zudem nicht der Rat, von dem die Initiative zur Fixierung der Gewohnheitsrechte ausging, sondern es waren die Handwerker und ihre Alterleute,⁴⁷ die dem Rat dafür vielfach Empfängerausfertigungen vorlegten.⁴⁸ Je größer die wirtschaftliche Bedeutung eines Lederamtes für die Stadt war, desto besser waren die Chancen, sich bestimmte Tätigkeiten oder Rohstoffe exklusiv zusprechen zu lassen und sich dadurch von benachbarten Ämtern abzugrenzen. Das Verhandlungsgeschick von Alterleuten und ihre Vernetzung in der Stadtgemeinde spielte dabei sicherlich einen wichtigen Aspekt. Der Anlass für die Verfassung einer Rolle oder einzelner Statuten war in den überwiegenden Fällen die Klärung strittiger Rechte und Pflichten in Abgrenzung von Nachbargewerken, die oft mit Bitten des Amtes um eine Rolle oder Statuten einhergingen.⁴⁹ Bei den Lederhandwerken

und der Altschuhmacher von 1511 (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 189, 314, 317, 343f., 364; 393; 401, 404, 413). Das Gleiche betont der Wismarer Rat 1509 zu Beginn der Pantoffelmacherrolle (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75) und ebenso die Rostocker Rollen der Beutler, Sämischbereiter, Gürtler und Rierner von angeblich 1407 (Anhang 1.1); der Sattler 1525 (Anhang 1.5) oder der Altschuhmacher von 1583 (StadtA Rostock, .1.3.1. 292, fol. 359^r).

46 KINTZINGER, Handwerk, S. 33.

47 Dies zeigen vor allem diejenigen Rollen, bei denen der Rat die vorausgegangene Bitte des Amtes um Statuten betont, u. a. bei den Lübecker Riemenschneidern 1396 und den Pantoffelmachern 1436 und 1457 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 209, 212, 374.

48 Dies scheint bei der Rolle der Lübecker Riemenschneider von 1396 der Fall gewesen zu sein, ebenso bei den Statuten der Lübecker Pantoffelmacher von 1457, bei der Rolle der Lübecker Rotlöcher vor 1471 und ihren zusätzlichen Statuten aus dem Jahr 1471 sowie der Lübecker Schuhmacher vor 1441 (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 212f.; S. 374–376 Nr. 47; S. 388–392 Nr. 49; S. 393; S. 413–416 Nr. 53; Anhang 1.3); ebenso bei den Wismarer Riemenschneidern 1572 (StadtA Wismar, Crull Coll. I/20, fol. 3^r–14^r: 1572, ohne Tag und Monat, Abschrift Crull um 1885) und bei den Rostocker Gerbern vor 1596 (StadtA Rostock, 1.2.7. Nr. 278; 5. (ehemals 5a), Einlage in der Akte: 1596, Februar 20, zeitnahe Abschrift).

49 Die Rolle der Lübecker Pantoffelmacher erließen 1436 Bürgermeister und Weddeherren in Vertretung des Rates *umme vlitighe bede unser ghetruwen der glotzenmaker*; die zusätzlichen Statuten für die Rotlöcher *begerden* diese 1471 vom Rat. Die „althergebrachten“ Statuten der Sattler hielt der Rat 1502 *umme ehre flitige ansokent unde forderinge*, schriftlich fest WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 209, 401. Die Lübecker Schuhmacher baten vor 1441 den Rat, ihre Statuten in das Stadtbuch einzutragen, Statuten, die sie *van gode*

sind Auseinandersetzungen und ratsherrliche Einigungen zwischen Schuhmachern und Altschuhmachern belegt,⁵⁰ zu den meisten Konflikten kam es jedoch zwischen Schuhmachern und Gerbern.⁵¹ Diesbezüglichen Klagen der Handwerksämter folgten Verhandlungen der Wedde- oder Ratsherren mit allen Beteiligten. Dies zeigt deutlich ein Greifswalder Beispiel des frühen 16. Jahrhunderts. Hier war es zum Streit zwischen Gerbern und Schuhmachern gekommen, worauf der Rat 1521 alle Meister der beiden Ämtern zusammen mit ihren Alterleuten vor den sitzenden Rat berief, um mit ihnen eine *endracht* auszuhandeln.⁵² Solche Kompromisslösungen sorgten bei allen Beteiligten für Rechtsverbindlichkeit und kamen neben den Meistern auch den Kaufleuten zugute.⁵³

Über das enge Zusammenwirken von Rat und Amt bei der Rollenvergabe geben bisweilen Narratio oder Sanktio der Rollen Auskunft. Die Rolle der Rostocker Pantoffelmacher, die eindeutig aus Sicht des Amtes formuliert worden war, betont beispielsweise 1459 die „Bitte“ des Rates an das Amt, niemanden aufzunehmen, der nicht dem Amt und der Stadt genehm sei.⁵⁴ Hier scheint der Einfluss der Handwerker auf die Statuten ihrer Rolle sehr groß gewesen zu sein.

unde van juven gnaden [dem Rat] hebben ghehat van olinghes Anhang 1.3; die Stralsunder Schuhmacher erhielten 1562 ihre Rolle auf Bitten der Alterleute StadtA Stralsund, Rep. 16 Nr. 4708, vor Mitte der Akte (1562, Januar 29; Abschrift um 1700); die Rolle der Rostocker Altschuhmacher stellte der Rat 1583 *up instendiges unnd flitiges an foderent* der Alterleute aus StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 358^r (1583, Februar 19; zeithnahe Abschrift). Siehe dazu für Lübeck HÖHLER, Die Anfänge, S. 179–182. Zu Beispielen aus weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 198–200.

50 So schlichtete der Wismarer Rat um 1550 beide Ämter dahingehend, dass die Altschuhmacher bei ihren auf der Kämmerei geleisteten Eiden ohne Widerspruch das Anfertigen von neuen Schuhen ganz dem Amt der Schuhmacher überließen StadtA Wismar, Abt. III, Rep. 1, Aa, Tit. IX, A, Schuhmacher und Altflicker [§ 1]. In Rostock war es zu ähnlichen Tätigkeitsüberschreitungen gekommen. So vermerkte die Schuhmacherrolle 1602 das Recht der Meister, bei einem Verdacht gegen einen Freischuster oder einen Altschuhmacher mit der jeweiligen Erlaubnis des ältesten Weddeherren und unter Beisein eines [Stadt-]Dienern, den verdächtigen Handwerker aufzusuchen StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 11].

51 Siehe dazu die Einigungen zwischen beiden Ämtern u. a. bei WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen; KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen; KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden; BURMEISTER, Alterthümer.

52 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 1^v/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 59 Nr. 40/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 131f. Nr. 2. Eine erneute Einigung fand mit den gleichen Beteiligten beider Ämter 1527 vor der Kämmerei und 1534 vor Bürgermeistern und Ratsherren statt StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 17^v; 22^r–23^r/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 60f. Nr. 41 und 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 4 und 5.

53 So betont die Rolle der Lübecker Riemenschneider als Argument für die Verschriftlichung ... *dat is meenliken vor uns allen, alzo dat de armen zick moghen berghen mit den riken, unde ok isset vor den copman* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374. Ähnlich argumentieren die Schuhmacher bei der Bitte um Verschriftlichung vor 1441 Anhang 1.3.

54 Anhang 1.4 [§ 2].

Anders dagegen im Rostock des frühen 16. Jahrhunderts. Hier ließ der Rostocker Rat nach Erlass einer Rolle für die Sattler diese 1525 in das städtische „rote Buch“ eintragen, das Amt erhielt eine gesonderte Ausfertigung.⁵⁵ Obwohl also die Rolle im Amt verfügbar war, hatten dennoch alle Amtsbrüder jährlich vor der Wedde zu erscheinen, um sich ihre Rolle verlesen zu lassen, damit sie *moge weten to richten, dat ampt ock desto flitiger dorch den Radt unde de weddeherren gehant havet unde beschermet werden könne*.⁵⁶ Neben der eindeutig kontrollierenden Funktion dieser Handlung und deren unverblümter Verbalisierung hielt die Rolle auch Einflussmöglichkeiten der Amtsmitglieder auf ihre Statuten fest. Entdeckten sie Verbesserungswürdiges im Amt, sollten sie dies den Weddeherren mitteilen, damit es *vor des amptes unde dat gemeyne beste* revidiert werden konnte. Ohne Wissen und Willen der Weddeherren durften Meister bei Verlust ihrer Amtsmitgliedschaft jedoch nichts an der Rolle verändern. Das Recht zu eigenen Umgestaltungen behielt der Rat sich und seinen Nachfolgern ebenfalls ausdrücklich vor.⁵⁷ An diesen Stellen wird die ambivalente Beziehung von Rat und Amt unmittelbar deutlich. Auf der einen Seite war das Amt direkt der Wedde unterstellt, hier hatten sich die Meister ihre im Amt selbst aufbewahrte Rolle verlesen zu lassen, die der Rat zudem jederzeit verändern konnte. Auf der anderen Seite blieben den Meistern doch gewisse Einflussmöglichkeiten auf die eigenen Statuten. Beide, Rat und Amt, waren aufeinander bezogen und angewiesen, wenn es um das Wohl und den Frieden der Stadtgemeinde ging.

Grundsätzliche Übereinstimmung bestand zwischen Rat und Bürgern, dass nur der innere Friede den äußeren Frieden gewährleistete, der wiederum für den Wirtschafts- und Rechtsraum Stadt und für alle Bürger und Gruppen bedeutsam war.⁵⁸ Der Konsens darüber war die Grundlage aller Aushandlungsprozesse zwischen Rat, einzelnen Bürgern oder Gruppen. Diese konnten jedoch auch scheitern und zu lang- oder kurzfristigem Dissens führen. Die damit verbundenen Konflikte zwischen Rat und Gemeinde, oft unter maßgeblicher Beteiligung von Handwerkern, entstanden in der Regel nicht wegen gewerblicher Fragen oder aus fehlender Anerkennung der Rats Herrschaft, sondern aufgrund des Ausschlusses wirtschaftlich mächtig gewordenen Gruppen, darunter einigen Handwerksämtern, von der Rats Herrschaft. Denn trotz gewisser Mitsprachemöglichkeiten der Handwerkskorporationen an Ratsentscheidungen waren diese im Ostseeraum doch stark beschränkt. Sie waren den Entscheidungen des Rates absolut unterworfen. Die Beschränkung der handwerklichen Handlungsfreiheit führte gerade in politisch unruhigen Zeiten, in denen der Rat den Bürgern und vor allem den Ämtern hohe Sondersteuern zumu-

55 In rotgefärbtem Ledereinband: Anhang 1.5 [§ 19].

56 Ebd. [§ 16].

57 Ebd. [§ 17, 18].

58 Siehe dazu auch EHBRECHT, Eintracht, S. 157f.

tete, ohne ihnen politisch mehr Mitsprachemöglichkeiten einzuräumen, zur Auflehnung gegen dessen Autorität.⁵⁹ Dabei standen jedoch nicht ganze Ämter dem Rat gegenüber, sondern oft waren nur einzelne Handwerker in eine Bewegung verschiedener weiterer Bürger eingebunden.⁶⁰ Das Machtverhältnis zwischen Rat und Handwerkern in den städtischen Auseinandersetzungen lässt sich dabei nie allgemein, sondern nur „in Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Konstellation und unter Berücksichtigung der doppelten [...] Funktion der Ämter als spezifische Organisation gewerbetreibender Handwerker und allgemeiner Gruppen städtischer Bürger beschreiben.“⁶¹ Zu Recht sollte hier nicht von „Zunftkämpfen“, sondern von innerstädtischen Konflikten gesprochen werden,⁶² die für Rostock und Stralsund schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts belegt sind.⁶³

Der unmittelbare Anlass zum Scheitern des Konsenses zwischen Rat und Stadtgemeinde war meist lokaler Natur. In den Ostseestädten gelten als Ursachen der Unruhen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finanzielle Schwierigkeiten des Rates, die vor allem mit hohen Schulden durch die Finanzierung der beiden Kriege gegen Dänemark zusammenhingen, die 1370 im Frieden von Stralsund erfolgreich beendet worden waren.⁶⁴ Diese Schulden sollten durch höhere Steuern ausgeglichen werden, was bei den Belasteten die Forderung nach mehr Mitbestimmungsrechten an den Stadtfinanzen und damit an der Rats Herrschaft nach sich zog.⁶⁵ Erste Unruhen zeichneten sich in Lübeck um 1374/76 ab, nachdem der Rat steuerliche Abgaben hatte erhöhen wollen.⁶⁶ Weitere Aufstände folgten 1380 und 1384, wobei neben Kaufleuten zahlreiche Personen *uth eren ampten* beteiligt waren, dabei an vorderster Front die Knochenhauer und weitere Handwerker, darunter einer aus einem Lederamt.⁶⁷ Zu erneuten Unruhen in Lübeck kam es 1403, an deren Beginn

59 EHBRECHT, Eintracht, S. 157; für Lübeck HÖHLER, Die Anfänge, S. 162.

60 VOGEL, Herrschaft, S. 64f.

61 Ebd., S. 64.

62 Zur methodischen Annäherung an Konflikte GOPPOLD, Politische Kommunikation, u. a. S. 9f.; TURNAU, Unruhehäufungen, S. 1–18, v. a. 9f.; ähnlich schon LANGER, Stralsund, S. 75.

63 FRITZE, Bürgervertretungen, S. 148–150.

64 Zu den Kriegen u. a. KOPPMANN, Rostocks Stellung, S. 205f.; zum Friedensschluss KRUSE, Einige Bruchstücke.

65 BRANDT, Die Lübecker, S. 131; TECHEN, Die Wismarschen Unruhen, S. 13–15.

66 Ausführlich zu den Ereignissen BRANDT, Die Lübecker, S. 186–188.

67 Bei dem gescheiterten Aufstand von 1384, der die gewaltsame Entfernung des Rates zum Ziel hatte, stammte mindestens ein Drittel der an diesem sogenannten Knochenhaueraufstand Beteiligten tatsächlich aus diesem Amt, das als einziges eine kollektive Bestrafung erfuhr, daneben lassen sich Beteiligte aus anderen Ämtern finden. Nur der Altschuhmacher Ludekin van Wismar stammte unter den 47 namentlich überlieferten Verschwörern aus einem Lederamt BRANDT, Die Lübecker, S. 171f, S. 183f., 199f. Alle Beteiligten, das weist BRANDT überzeugend nach, standen in sehr engen geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen und viele von ihnen befanden sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen BRANDT, Die Lübecker, S. 185f. Zu den Ereignissen im einzelnen BRANDT, Die Lübecker, S. 152, 166–186, 189–196, 200.

wiederum Forderungen nach stärkerer Mitsprache an der Abtragung von städtischen Schulden standen.⁶⁸ Erst diese Unruhen, in deren Folge unter Mitwirkung von Ämtern tatsächlich Ratskollegien neu gebildet wurden, sprangen um 1409 auf Wismar und Rostock über, wo sie aber wie in Lübeck um 1416 ihr Ende mit der Wiedereinsetzung des alten Rates fanden.⁶⁹ In den zeitweilig neu gewählten Lübecker Stadträten lassen sich trotz eines fortgesetzten Übergewichtes an Kaufleuten auch Handwerker ausmachen, darunter ein Lohgerber, ein Schuhmacher und ein Beutler.⁷⁰ In Wismar waren einige Ämter zentral an den Umwälzungen beteiligt, darunter von den Lederämtern die Schuhmacher, eines der Viergewerke der Stadt.⁷¹ Aus der Handwerkerschaft traten dazu einzelne Personen wie der Wollweber Klaus Jesup oder der Schuhmacher Bantekow bei den Ereignissen ins Rampenlicht.⁷² In Stralsund kam es um 1391 zu innerstädtischen Auseinandersetzungen, die eng mit der Ratsfamilie Wulflam in Verbindung standen.⁷³ In Greifswald traten Unruhen der Bürgerschaft erst spät auf, wobei 1483 ein Altermann der Gerber wortführend beteiligt war.⁷⁴

68 WEHRMANN, Die obrigkeitliche Stellung, S. 61f. Zu den Ereignissen WEHRMANN, Der Aufstand; PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 291–298; PITZ, Wirtschaftliche und soziale Probleme, S. 142f.; FRITZE, Bürgervertretungen, S. 150–152.

69 Zu den Ereignissen in Lübeck ausführlich und mit Quellen BARTH, Argumentation, S. 25–117; in Wismar mit Quellenanhang TECHEN, Die Wismarschen Unruhen; TECHEN, Geschichte, S. 50–52; BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 143–147. Anders als in Lübeck verließen in Wismar die Mitglieder des alten Rates nicht die Stadt und nach deren Wiedereinsetzung wurden keine Mitglieder des „neuen Rates“ vertrieben TECHEN, Die Wismarschen Unruhen, S. 19–21. In Rostock führten die Lübecker Ereignisse bis 1416 nicht zur Einsetzung eines neuen Rates unter Beteiligung der Ämter. Dies gelang erst bei erneuten Unruhen seit 1427, die aber ebenfalls 1439 mit der Einsetzung des alten Rates endeten; zu diesen und weiteren Rostocker Unruhen LEPS, Das Zunftwesen 1, S. 142–145; FRITZE, Bürgervertretungen, S. 152; MÜNCH, Rostock in der großen Zeit, S. 34–37, 44–46; MÜNCH, Zwischen Reformation, S. 56–61.

70 BARTH, Argumentation, S. 34f.

71 Beteiligt waren die Wismarer Viergewerke der Wollweber, Schuhmacher, Schmiede und Bäcker, dazu Knochenhauer, Schneider, Böttcher und Krämer, die jeweils einen Meister, also insgesamt acht Ratsherren, in den neuen Rat entsandten. Aus der übrigen Bürgerschaft kamen weitere 16 hinzu TECHEN, Die Wismarschen Unruhen, S. 54; BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 145f.

72 TECHEN, Die Wismarschen Unruhen, S. 30–32, 101f.; TECHEN, Geschichte, S. 51f.

73 Dazu im Einzelnen KRUSE, Einige Bruchstücke, u. a. S. 36; FRITZE, Entstehung, S. 68–76; FRITZE, Bürgervertretungen, S. 150.

74 BIEDERSTEDT, Der Aufstand, S. 45, 54 mit Anm. 4. Auf die reformationszeitlichen und darauffolgenden Unruhen in den Ostseestädten, die in Greifswald vor allem 1556 mit Kornexporten in Verbindung standen, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Siehe dazu ZIEGLER, Geschichte, S. 157; BIEDERSTEDT, Der Aufstand. Zu Stralsunder Auseinandersetzungen während und nach der Reformation u. a. SCHILDHAUER, Auseinandersetzungen, S. 173–205; SCHILDHAUER, Die Stadt, S. 108–118; FRITZE, Bürgervertretungen, S. 152–157.

Anders als in manchen süd- und westdeutschen sowie flandrischen Städten kam es in den Ostseestädten trotz des zeitweise völligen Scheiterns von Verhandlungen zwischen Ratsmitgliedern und wirtschaftlich starken Handwerkern und Kaufleuten nicht zu radikalen Umbrüchen. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass die Sozialstruktur innerhalb des ostseestädtischen Bürgertums ausgeglichener war als in den genannten Regionen und die ratsfähige Gruppe ungeachtet aller Einkünfte aus städtischen und ländlichen Renten in der Regel als Kaufleute tätig blieb.⁷⁵ Die Ratsmitglieder waren trotz aller Unterschiede wirtschaftlich eng mit den übrigen Bürgern verbunden. Dazu kam mit Sicherheit die im Vergleich beispielsweise mit westfälischen Ämtern zahlenmäßig geringere Stärke der handwerklichen Korporationen, die die Durchsetzungskraft bei Verhandlungen verringerte.⁷⁶ Nach kürzeren oder längeren Zeiten des Dissenses war in allen Ostseestädten der Konsens durch Aushandlungen wiederhergestellt.⁷⁷ In den Jahren seit 1416 wurden auf überregionaler Ebene der Hansetage und in allen Städten jedoch Vorsichtsmaßnahmen gegen künftige Umsturzversuche getroffen, die eine noch stärkere Kontrolle der Ämter zur Folge hatten.⁷⁸

1.2 STRUKTURBILDUNG. DER KERN DES AMTES

1.2.1 MEISTER UND MEISTERFRAUEN

Im Zentrum des Rechtsraumes Amt standen die Handwerksmeister mit ihren Frauen. Die Bezeichnung Magister oder Meister, als ehrende Benennung aufgrund einer maßgebenden Funktion, Gelehrsamkeit oder Kunstfertigkeit für die zum Amt zugelassenen Handwerker,⁷⁹ trägt ihrer herausgehobenen Stellung und ihren Fähigkeiten Rechnung. Nur Meister waren nach abgeschlossener Lehr- und Gesellenzeit und Aufnahme in das Amt (und in gewissem Umfang ihre Frauen) dazu berechtigt,

75 So BRANDT, *Die Lübecker*, S. 132, 142–153; vgl. auch DOLLINGER, *Die deutschen Städte*, S. 291.

76 In Osnabrück beispielsweise hatte um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Amt der Schuhmacher 160 Mitglieder, das der Gerber 120 und das der Riemenschneider 80 Mitglieder ROTHERT, *Geschichte 2*, S. 165. Zur Mitwirkung von westfälischen Gewerken im Rat REININGHAUS, *Handwerk und Zünfte*.

77 Sowohl bei den Lübecker Aushandlungsprozessen 1380, bei der Konsensfindung der an den Wismarer Unruhen 1411 beteiligten Ämter sowie bei den Greifswalder Unruhen 1556 fanden die Beteiligten Rückzugsmöglichkeiten in Franziskanerköstern für ihre Besprechungen; für Lübeck BRANDT, *Die Lübecker*, S. 193; RÜTHER *Prestige*, S. 138; für Wismar TECHEN, *Die Wismarschen Unruhen*, S. 33f., Anm. 1 und 101; für Greifswald BIEDERSTEDT, *Der Aufstand*, S. 49. Zu unterschiedlichen Formen politischer Parteinahme von Bettelordensklöstern allgemein HECKER, *Bettelorden*, S. 95–112, 156–175.

78 Siehe dazu TECHEN, *Die Wismarschen Unruhen*, S. 21f.; BRÜGMANN, *Das Zunftwesen*, S. 146.

79 GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, v. a. Sp. 1956–1960 („Meister“).

selbst Lehrlinge und Gesellen auszubilden und deren Arbeitskraft für die eigene Werkstatt zu nutzen. Der Meister stand zusammen mit seiner Frau einer eigenen Werkstatt vor, war Ausbilder und Produzent von handwerklichen Gütern, traf sich mit den übrigen Amtsmitgliedern zu internen Versammlungen und agierte gemeinsam mit ihnen nach innen wie nach außen. Existierte für ein bestimmtes Handwerk ein Amt, dann war es Handwerkern nur möglich, die entsprechende Tätigkeit innerhalb dieser Gemeinschaft auszuüben. Der Verlust der Mitgliedschaft im Amt ging einher mit dem Verlust der Meisterschaft und der Ausübung der handwerklichen Tätigkeit in der entsprechenden Stadt.

Ehefrauen bildeten die zweite tragende Säule im Amt. Sie sorgten zusammen mit ihren Männern und eventuellen Kindern für das Funktionieren und die Kontinuität im Handwerk.⁸⁰ Ein Handwerksbetrieb konnte umfassend nur durch gemeinsame Verantwortlichkeit von Meister und Meisterfrau betrieben werden. Soziale Selbstständigkeit war nur von beiden gemeinsam, nicht alleine zu erreichen.⁸¹ Dies zeigt deutlich ein Statut der Lübecker Gerber. Erst einem verheirateten Meister war es 1454 gestattet, in „vollem Umfang“ zu gerben,⁸² erst seine Eheschließung machte ihn zu einem vollwertigen Mitglied des Amtes. Frauen und Kinder eines Meisters hatten innerhalb des Amtes Vorteile gegenüber denjenigen amtsfremder Personen. Meisterfrauen waren wie ihre Männer Mitglieder im Amt, wie ihre Männer nahmen sie an gemeinsamen Mahlzeiten und Festen teil. Dies wird vor allem bei Regelungen in den Rollen deutlich, die den gewandelten Status einer Ehefrau zur Witwe im Amt betrafen. Bei den dabei gewählten Formulierungen wird im Hinblick auf die Witwen im 15. Jahrhundert in Ledergewerken stets davon gesprochen, dass sie „das Amt ausüben“⁸³ bzw. „das Amt verlieren“ können⁸⁴ oder dass eine Witwe *in deme ampte bliff*.⁸⁵ Frauen, die einen Meister ehelichten, so deuten diese Stellen an, wurden wie dieser in das Amt aufgenommen, ohne – abgesehen meist von ihrer ehrlichen und ehelichen Geburt – zusätzliche Voraussetzungen, wie den Erwerb des Bürgerrechtes, erfüllen zu müssen.⁸⁶

Frauen waren aber Amtsmitglieder mit stärker eingeschränkten Rechten und Pflichten als die Meister. Sie und ihre Töchter garantierten in erster Linie wohl die

80 Nach wie vor ist das Thema „Frauen im Handwerk“ wenig ausgeleuchtet. Dazu allgemein PILS, Raum Schichten; S. 208; RIPPmann/SIMON-MUSCHEID, Weibliche Lebensformen; zu einzelnen Handwerken und Städten ENNEN, Die Frau; LOOSE, Erwerbstätigkeit; WENSKY, Frauen; ICHIKAWA, Die Stellung.

81 WUNDER, „Er ist die Sonn“, S. 262, 265.

82 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34.

83 ... *dat ampt gebrucket* (Anhang 1.1); ... *des ammetes bruken* (Anhang 1.3).

84 ... *shal se des ampts verfallen syn* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–416 Nr. 54.

85 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34.

86 ARNOLD, Frauen, S. 17, geht für Lübecker Frauen davon aus, dass Witwen und Töchter von Bürgern das Bürgerrecht korporativ besaßen.

Versorgung der Hausgemeinschaft, sie übernahmen Hilfsarbeiten in der Werkstatt, wie es 1466 bei den Lübecker Schuhmachern sichtbar wird. Diese konnten von ihren Frauen nur im eigenen Wohnhaus beim Gerben unterstützt werden, die dabei in die gemeinsamen vier Amtsgerbhäuser lediglich Feuerholz herbeitragen und für die Befeuerung sorgen durften.⁸⁷ In manchen Ämtern übernahmen Frauen den Verkauf der fertigen Produkte oder erwarben Rohstoffe oder weitere Waren auf dem Markt.⁸⁸ Der Radius des Handelns und Auftretens von Meisterfrauen erstreckte sich innerhalb der Stadt jedoch weit über Haus, Werkstatt und Markt hinaus. In den Kirchen waren sie zusammen mit den übrigen Amtsmitgliedern bei Gottesdiensten präsent, stifteten dort Messen, Vikarien und Almosen und aßen und tranken in den Versammlungshäusern und Krügen zusammen mit ihren Ehemännern zu bestimmten Anlässen und Feierlichkeiten.

Bei Abwesenheit oder dem Tod ihrer Ehemänner oder Väter mussten Frauen dazu befähigt sein, die laufenden Geschäfte der Werkstatt zumindest eine gewisse Zeit weiterzuführen oder zum Abschluss zu bringen, sie mussten mit Geld umgehen und für die Aufrechterhaltung der Hauswirtschaft Sorge tragen können.⁸⁹ Hatten die Witwen Nachkommen, so war die Erziehung und Versorgung dieser „Amtskinder“ zu gewährleisten.

Über Ausbildung und Tätigkeiten der Meisterfrauen, ihrer Töchter oder Mägde in Lederämtern ist wenig zu erfahren.⁹⁰ Allerdings weisen einige spärliche Quellen zumindest auf eine Befähigung von Meistertöchtern für ein Handwerk hin. So vermachte der Lübecker Schuhmacher Johann Slaverskorp 1353 sein gesamtes Werkzeug seiner Tochter,⁹¹ die offenbar damit umzugehen verstand. Einem Lübecker Kürschner wurde 1522 zusammen mit seiner Frau sogar gestattet, deren Tochter aus voriger Ehe in die Lehre zu nehmen.⁹² Die Argumentation des Kürschners und seiner Frau war gegen die des Amtes, das die spätere Konkurrenz der Tochter außerhalb des Amtes fürchtete, erfolgreich: Wenn eine Frau wie im Amt üblich, nach

87 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 417f. [§ 5–7].

88 Die Handhabung des Verkaufs durch Frauen wurde in den Ämtern unterschiedlich geregelt; vgl. dazu ICHIKAWA, Die Stellung, S. 101.

89 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 135f.; siehe dazu auch REINIGER, Die Familie, S. 39–41; WUNDER, „Er ist die Sonn“, S. 124f.

90 In anderen Gewerben, vor allem in solchen, die mit der Tuchproduktion in Verbindung stehen, konnten Frauen dagegen sogar ausgebildet werden; dazu für Rostock LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 183; BÜLOW, Leineweber(innen). Mit Lübecker Beispielen LOOSE, Erwerbstätigkeit, S. 10f.; HARTWIG, Die Frauenfrage, S. 63f.; ARNOLD, Frauen, S. 19. Mit weiteren Beispielen, darunter auch aus Hansestädten, vgl. EIBL, Frauen, S. 51f., mit Anm. 7; WENSKY, Frauen, S. 512–516; ICHIKAWA, Die Stellung, S. 109–112 (mit Nachweisen für Mägde im Handwerk). Zur Arbeit von Lübecker Frauen NOODT, Die „naringe“; NOODT, Religion, S. 267f. Mit Zusammenfassung des Forschungsstandes zur Frauenarbeit und zu Tätigkeiten Lübecker Frauen HARTWIG, Die Frauenfrage, S. 50–94.

91 ... *quod spectat ad opus sutoriale* ... BRANDT, Regesten 2, S. 52 Nr. 493.

92 EBEL, Lübecker Ratsurteile 2, S. 504f. Nr. 927.

dem Tod ihres Mannes Lehrlinge, Gesellen und Arbeitskräfte einarbeiten durfte, warum, so der Kürschner, sollte dann nicht die Frau schon zuvor ihre Tochter das Handwerk lehren? Zwar existierten für Mädchen keine regulären Ausbildungsmöglichkeiten, auszugehen ist jedoch davon, dass sich schon Mädchen im Handwerkerhaushalt ihrer Eltern gewisse handwerkliche Fähigkeiten aneigneten, die sie als Ehefrauen weiter ausbauten, so dass sie, ohne regulär ausgebildet zu sein, in der Lage waren, einen Handwerksbetrieb zu führen.⁹³ In Greifswald betonten 1484 die Riemenschneider in ihrer Kaufurkunde eines gemeinsamen Gerbhauses nicht von ungefähr, dass alle Meister, die zum Kauf beigetragen hatten, zusammen mit Söhnen und Töchtern das Recht hatten, dieses Haus zu nutzen.⁹⁴

Handwerksmeister und ihre Frauen bildeten den Kern einer Hausgemeinschaft, die um Lehrlinge und Gesellen und je nach persönlicher Lage und finanziellen Möglichkeiten um Kinder, weitere Verwandte sowie Hilfskräfte oder Mieter und Mieterinnen erweiterbar war.⁹⁵ Sowohl die dadurch entstehenden Haushalte wie die Familie selbst waren keine unveränderlichen Größen, sondern sehr bewegliche, anpassungsfähige, aber durchaus auch zerbrechliche Gebilde, die sich „je nach Lebensphase, auch in Reaktion auf sich verändernde wirtschaftliche, demographische und kulturelle Rahmenbedingungen, schnell vergrößern, verkleinern oder ganz auflösen“ konnten.⁹⁶ Das Familienleben war untrennbar mit dem Geschäfts- und Handwerksleben verquickt. Innerhalb ihrer Familien wurden vorhandene Kinder von Beginn an mit dem Handwerk vertraut gemacht, wodurch ihnen innerhalb des Amtes rechtliche und materielle Vorteile erwuchsen. Innerhalb der Familie wurden, falls möglich, die Produktionsmittel weitervererbt, wie zahlreiche Testamente zeigen, was einen zusätzlichen Vorteil für Meistertöchter brachte.⁹⁷

Eine besondere Rolle innerhalb des Amtes erhielten Frauen, die durch den Tod ihrer Ehemänner zu Witwen wurden. Sie waren allein oder zusammen mit ihren Kindern die Erbinnen des Hauses, der Werkstatt und der handwerklichen Produktionsmittel. Diese Räume und Gerätschaften wollte das Amt ebenso wenig verlieren wie die Fähigkeiten und das Wissen der Witwen. Erst mit dem Tod der Meister geraten diese Frauen in den Fokus der Statuten, vor allem in Hinblick auf ihre Zukunft. Dabei zeigt sich deutlich, dass sie in der Lage waren, die Funktionen ihrer

93 SIMON-MUSCHEID, Frauenarbeit, S. 15f.

94 StadtA Greifswald, Rep. 54 Greifswald, L, Sattlerinnung 1 [1484, November 7; Abschrift, Ende 16. Jahrhunderts].

95 Allgemein dazu u. a. MITTERAUER, Zur familienbetrieblichen Struktur; MASCHKE, Soziale Gruppen, u. a. S. 129f.; DENECKE, Sozialtopographie, S. 172; MITTERAUER, Familie; KASPAR, Das mittelalterliche Haus, S. 228; mit Beispielen zur Familienstruktur u. a. aus Lübeck MASCHKE, Die Familie; REINIGER, Die Familie, S. 33–41; KASPAR, Bau- und Raumstrukturen, S. 177–183. Zu den verwandtschaftlich verbundenen „Beiwohnern“ siehe zum Vergleich die Zahlen für Göttingen aus dem Jahr 1413 bei STEENWEG, Probleme, S. 216f. Zu Handwerker ohne Familienbetrieb SPRANDEL, Der handwerkliche Familienbetrieb.

96 SIGNORI, Geschichte/n, S. 210.

97 Siehe dazu auch MASCHKE, Soziale Gruppen, S. 129f.

verstorbenen Ehemänner sofort zu übernehmen. In der Regel versuchten die Amtsstatuten Witwen jedoch daran zu hindern, die gesamten rechtlichen Positionen der verstorbenen Meister einzunehmen, auch wenn es zahlreiche Hinweise auf selbstständige Frauen (*sulvesvrouwen*) vor allem aus Lübeck gibt.⁹⁸

In den meisten Fällen findet sich in den Ämtern für Witwen mit Kindern ein Fortführungsrecht, während jene ohne Kinder und ohne erneuten Heiratswunsch innerhalb des Amtes oft nach Jahr und Tag aus dem Amt ausgeschlossen wurden.⁹⁹ Meisterwitwen waren als Ehefrauen ebenso begehrt wie Meistertöchter, versprach eine Eheschließung mit ihnen doch die (manchmal einzige) Möglichkeit, ein Handwerk als Meister ausüben zu können.¹⁰⁰ Witwen konnten dabei durchaus im ungefähr gleichen Alter wie die heiratswilligen Gesellen sein, geht man von der Mündigkeit und damit Heiratsfähigkeit von Mädchen mit zwölf Jahren aus.¹⁰¹ Zudem war es sicherlich einigen Gesellen erst nach längerer Arbeitszeit möglich, die Kosten für die Meisterschaft aufzubringen und damit die Chance zu erhalten, durch Heirat das Amt zu gewinnen. Für ein Heiratsalter von Männern jenseits der 24 bzw. der 35 bei handwerklichen Tätigkeiten spricht die Auswertung Lübecker Testamente.¹⁰²

Trotz aller Vorbehalte gegenüber dem Versuch, die Frage, inwieweit Frauen im Handwerk tätig waren, anhand normativer Quellen zu beantworten,¹⁰³ sollen dies-

98 Darunter jedoch keine aus einem Lederhandwerk; allgemein zu den Meisterinnen u. a. WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 134–137; MASCHKE, Die Familie, S. 37f. Zu Lübecker Beispielen ICHIKAWA, Die Stellung, S. 111–117. Zu Witwen im Handwerk in einer ganz anderen Region, dem frühneuzeitlichen Ravensburg, umfassend INGENDAHL, Witwen, S. 107–114.

99 ENNEN, Die Frau, S. 41. Nachweise in den Lübecker Bürgermatrikeln aus dem 14. Jahrhundert, in denen rund hundert Frauen das Bürgerrecht erwarben, darunter auch Handwerkerwitwen, zeigen, dass Witwen geschäftlich aktiv waren MANTELS, Über die beiden, S. 68f.; vgl. dazu auch HÖHLER, Die Anfänge, S. 172. ARNOLD, Frauen, S. 17, geht davon aus, dass es sich bei diesen Frauen um stadtfremde Witwen handelte, da Ehefrauen und Töchter von Bürgern das Bürgerrecht korporativ besaßen. Zu Frauen im Handwerk jenseits des Ledergewerbes aus Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 171f., aus Lübeckern HARTWIG, Die Frauenfrage, S. 54–59; ARNOLD, Frauen, S. 20f.; ICHIKAWA, Die Stellung, S. 102–107.

100 WENSKY, Frauen, S. 510; EIBL, Frauen, S. 52f., die ebd., S. 53–70, anhand des Beispiels eines Hutmachergesellen Ende des 16. Jahrhunderts eindrucksvoll zeigt, wie Frauen zum „Karrieremittel“ werden konnten; mit Beispielen, die in dieselbe Richtung weisen HARTWIG, Die Frauenfrage, S. 60–63.

101 So das Lübeckische Recht im 13. und 14. Jahrhundert KORLÉN, Norddeutsche Stadtrechte 2, S. 115f. Nr. 115; NOODT, Religion, S. 265. Die Lübecker Paternostermacher setzten 1470 eine Altersgrenze für Frauen bei 45 Jahren an. War sie jünger, sollte sie sich wieder verheiraten, war sie älter oder krank, konnte sie zumindest einen Gesellen zu Hilfe nehmen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 353.

102 NOODT, Religion, S. 32, 264f.

103 Siehe u. a. NOODT, Die „naringe“, S. 17f. und S. 18–51, zur Auswertung serieller Quellen zur „Frauenarbeit“ in Lübeck, die jedoch unter ihren Beispielen zu handwerklicher Tätigkeit keine im Lederhandwerk tätige Frauen aufführt.

bezügliche Regelungen in den Statuten von Lederämtern im Folgenden mit aller gebotenen Vorsicht näher betrachtet werden, vor allem, da sie, was Handwerksfrauen betrifft, oft die einzigen Quellen bilden. Sieht man sich die einzelnen Statuten an, die die Fortexistenz von Witwen in Lederämtern thematisieren, zeigt sich eine große Bandbreite. Im Rostocker Amt der Beutler, Sämischbereiter, Riemer und Gürtler konnten vermutlich schon 1407 Witwen zusammen mit ihren Kindern, unterstützt von Gesellen und Lehrlingen, das Handwerk über „Jahr und Tag“ ausüben. Blieben sie weiterhin unverheiratet, gestand man ihnen zumindest zu, das Handwerk mit ihren Kindern, so lange sie dazu fähig waren, auszuüben, Lehrlinge konnten sie dann nicht mehr einstellen, Gesellen nur für 14 Tage.¹⁰⁴ Bei den Lübecker Riemenschlägern hatten Witwen 1414 lediglich ein befristetes Fortführungsrecht; sie konnten nur mit einem Sohn und nur zu dessen Lebzeiten das Amt behalten. Ohne dass hier explizit Wiederverheiratungsoptionen thematisiert werden, konnten Frauen ohne männliche Nachkommen nur bereits vorhandene Waren innerhalb eines Jahres verkaufen, danach mussten sie auf das Amt verzichten.¹⁰⁵ Ähnliches setzte die Lübecker Schuhmacherrolle in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fest. Nach dem Tod ihres Mannes konnte eine Frau vor 1441 in jedem Fall noch Jahr und Tag im Amt arbeiten.¹⁰⁶ Diese Regelung wurde wohl 1441 dahingehend verschärft, dass die überlebende Frau innerhalb eines Jahres wieder zu heiraten hatte, wollte sie das Amt nicht verlieren.¹⁰⁷

Mehr Wahlmöglichkeit blieb dagegen einer Witwe 1454 im Lübecker Gerberamt. Hier forderte das Amt als eines der wenigen bei der Heirat eines Meisters, dass seine Frau wie er *echte unde rechte geboren* sei.¹⁰⁸ Wollte diese Frau dann als Witwe im Amt bleiben, konnte sie zumindest noch so lange voll gerben, wie die von ihrem Mann hinterlassene Lohe reichte. blieb sie weiterhin unverheiratet, konnte ein rechtschaffener Mann sie bei sich aufnehmen und sie ernähren, wofür ihm das Recht zustand, drei Häute mehr in der Woche zu gerben. Dieses Recht konnte die Witwe jedoch nicht einfach vermieten oder versetzen.¹⁰⁹ Einer Witwe im Lübecker Beutleramt blieb 1459 unverheiratet nur „Jahr und Tag“ zur Ausübung ihres Amtes, es sei denn, sie besaß Kinder.¹¹⁰ Ebenso verfuhr im gleichen Jahr das Rostocker

104 Anhang 1.1 [§ 4].

105 ... *heft se nenen sone, so scal se ere werk to pennynghen bryngghen bynnen jar unde daghe unde des ammetes vortyghen* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 21].

106 Anhang 1.3 [§ 12].

107 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–416 Nr. 54.

108 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 1]; zu weiteren Beispielen aus Ämtern ohne lederverarbeitende Tätigkeiten ICHIKAWA, Die Stellung, S. 97–99.

109 ... *so mach een bedderve man in unsem ampte se to zyck nemen und gheren tor weken vor eer III hude, unde dar schal he ze vor voden ere tyd, men se en mach dat nicht vorhuren offte vorsetten* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 16].

110 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 9].

Pantoffelmacheramt.¹¹¹ Am freiesten konnten Witwen 1471 im Lübecker Rotlöscheramnt über ihr Leben entscheiden, hier galt offenbar ein lebenslanges Witwenrecht. Die Frauen hatten dann, wie die übrigen Amtsbrüder, ohne Widerrede ihre Beiträge zu leisten.¹¹² Dennoch waren auch hier Frauen mit Söhnen schon vor 1471 bevorzugt, denn nur in das Amt aufgenommene Söhne hatten die Möglichkeit, für ihre Mütter Gesellen einzustellen.¹¹³ Im 16. Jahrhundert findet sich eine ähnliche Behandlung von Witwen im Lübecker Sattleramt.¹¹⁴

Bei all diesen Regelungen wird deutlich, dass sich das Amt in erster Linie um die Fortführung des Handwerks innerhalb des Meisterhaushaltes bemühte, in zweiter Linie um das Wohlergehen der Frauen. Nur im kurzen Moment, in dem sich die Frage nach der weiteren Zugehörigkeit der Frauen verstorbener Meister stellte, werden sie in den Quellen sichtbar. Im Rostocker Gerberbuch weisen diesbezüglich im Hausbuch von 1382 verzeichnete Hausübertragungen von Witwen auf ihre neuen Ehemänner darauf hin, dass sich zahlreiche Witwen aus dem Gerberamt erneut verheirateten.¹¹⁵ Die Biographien von wiederverheirateten Witwen verlieren sich anschließend ebenso im Dunkeln wie die kinderloser Witwen, die nicht zu einer erneuten Ehe fanden.¹¹⁶ Eine Ausnahme vom Schweigen der Quellen bildet die Erwähnung der Greifswalder Witwe Gertrud Pingwis, ehemals Frau des verstorbenen Ditmar von Rostock, die 1302 und noch nach ihrem Tod 1316 im Stadtbuch als *domina* und Schuhmacherin (*sutrix*) bezeichnet wird, also offenbar auch als solche arbeitete. Über ihren Familienstand und eventuelle Kinder erfährt man dabei nichts. Ein mit ihr verwandter Bernhard Friso besaß um 1318 eine Bude im Rore-

111 Eine Frau konnte hier das Amt ihres verstorbenen Mannes Jahr und Tag weiterführen. Nahm sie sich in dieser Zeit keinen freien Amtsbruder zum Mann oder hatte keinen amtswürdigen Sohn, der das Handwerk lernte, so sollte sie das Amt verlassen Anhang 1.4 [§ 17].

112 ... *by also, dat desulffte mede doen schal ane jegenseggent gelyk andern amptes brodern* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 393 [§ 3].

113 ... *de mach enen knecht tosetten umme vorstendinge siner moder* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 31].

114 Dort sollten 1502 Meisterwitwen mit Rat ihrer Freunde wieder innerhalb des Amtes heiraten. Unverheiratet hatten sie nur mit einem Sohn die Möglichkeit, weiter im Amt zu bleiben (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 11]). Ausführlicher wird die Rostocker Gerberrolle 1596 mit Verweis auf ältere Gewohnheiten. Auch hier war die Freiheit der Witwen eng an eine männliche Nachkommenschaft gebunden. War diese aber noch unmündig, konnte die Frau nur mit fremdem Gerät und Gesellen bis zur Mündigkeit eines Sohnes weiter arbeiten. Heiraten konnte sie jederzeit, unverheiratet durfte sie das Amt ohne Nachkommen immerhin noch zwei Jahre führen (StadtA Rostock, 1.2.7., 278, Einlage 5 [§ 18]).

115 HAMELMANN, Nikolai arm S. 103.

116 Zum Sonderstatus von Witwen siehe auch SIMON-MUSCHEID, Frauenarbeit, S. 29. Zur Versorgungsmöglichkeit alleinstehender Lübecker Frauen in städtischen und geistlichen Einrichtungen vgl. HARTWIG, Die Frauenfrage, S. 72–94.

mundeshagen, dem Verkaufsort der Schuhmacher.¹¹⁷ Ein Fortführungsrecht von Greifswalder Witwen in Lederämtern deutet ihr Auftreten als Budenmieterinnen an, ohne dass sich dabei deren Familienverhältnisse näher fassen lassen. Obwohl sie dort als „Witwen“ ihrer verstorbenen Ehemänner bezeichnet werden, schließt dies eine erneute Eheschließung nicht aus. Die Witwe des Riemenschneiders Johann Bomhower, der über 36 Jahre als Mieter einer Bude in den Greifswalder alten Krambuden nachweisbar ist, mietete diese Bude fast weitere drei Jahre auf eigene Kosten.¹¹⁸ Ähnliche Fälle finden sich bei den neuen Krambuden, die überwiegend an Lederhandwerker vermietet waren. Hier folgte eine Witwe Stovenrock ihrem Mann, der eine Bude über neun Jahre gemietet hatte, für fast zwei Jahre nach, ebenso die Witwe von Arnd von Celle, die die Bude ihres Mannes, die er mehr als 22 Jahre als Mieter genutzt hatte, über dreizehn weitere Jahre mietete.¹¹⁹ Zwar lässt sich nicht vollständig klären, ob es sich bei diesen Witwen tatsächlich um Angehörige von Lederämtern handelt, die Wahrscheinlichkeit jedoch ist sehr hoch.

1.2.2 VOM MEISTER ZUM ALTERMANN

Innerhalb eines Amtes existierten neben sonstigen sozialen und wirtschaftlichen Unterschieden Hierarchien, die vor allem mit der Dauer der Mitgliedschaft im Amt zusammenhingen. Zugleich spielten sicher auch familiäre Herkunft und persönliche Beziehungen eine wichtige Rolle. Die Struktur eines Amtes glich derjenigen des Rates. An der Spitze standen früh zwei bis vier sogenannte Alterleute, ähnlich den zwei oder vier Bürgermeistern im Rat.¹²⁰ War ein Meister lange im Amt und hatte sich als Handwerker und Stadtbürger bewährt, konnte er zum Altermann (*olderlude*, *vorstender*, oft nur als *meyster* oder *werkmester* bezeichnet) aufsteigen.¹²¹ Die Alterleute hatten innerhalb des Amtes die oberste Autorität. Sie waren dem Rat und seinen Weddeherren unterstellt, gleichzeitig ihren Amtsbrüdern durch Wahl und die gemeinsamen gewerblichen Interessen verbunden. Gültig war die Wahl durch die Amtsbrüder, die sicherlich in den Morgensprachen stattfand, jedoch im lübischen Raum nur mit Zustimmung des Rates.¹²² Sie war zudem verbunden mit dem

117 POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 130 Nr. 826; BIEDERSTEDT, Die Straßennamen, S. 42f.

118 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 375.

119 Ebd., S. 376f.

120 Zur Zahl der Bürgermeister in Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert u. a. PTZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 302.

121 U. a. HÖHLER, Die Anfänge, S. 173f. Zu Beispielen aus weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 173f. In manchen Ämtern bestanden jedoch Alterleute und sogenannte Werkmeister nebeneinander; dazu u. a. TECHEN, Die Wismarschen Unruhen, S. 55f. mit Anm. 1.

122 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 68f.; HÖHLER, Die Anfänge, S. 160f. Dies betonen ausdrücklich die Statuten der Schuhmacher aus dem 15. Jahrhundert ... *wen de rat einen iugen olderman gekoret hefft* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zwischen fol. 472^v und 473^r.

Eid der Altermänner vor den Weddeherren oder dem Rat, dem sie in absoluter Loyalität verbunden sein mussten.¹²³ Indirekte Hinweise auf diese Eide finden sich früh.¹²⁴ Die Statuten der Lübecker Gerber nehmen 1454 ebenso auf den Eid ihrer Alterleute Bezug¹²⁵ wie die der Lübecker Beutler 1459.¹²⁶ Aus dem Rostocker Willkürbuch ist um 1417 der genaue Wortlaut eines Altermännereides überliefert,¹²⁷ ebenso aus Wismar um 1600, wo der Eid den verbindlichen Abschluss der Altermännerwahl bildete.¹²⁸

Mit der Wahl zum Altermann und damit zur einflussreichsten Position, die ein Handwerker innerhalb eines Amtes erreichen konnte, waren nicht nur Eide gegenüber der Stadtgemeinde, sondern im Inneren des Amtsraumes auch verschiedene, kostenintensive Übergangsrituale verbunden, die meist mit einem gemeinschaftsstiftenden Mahl oder Umtrunk endeten. Ein neuer Altermann (*iugen olderman*) der Rostocker Schuhmacher hatte im 15. Jahrhundert nach seiner Bestätigung durch den Rat seinem Amt eine Tonne Bier und darüber hinaus so viel zu kredenzen, dass ihm Kosten von zwei Schillingen entstanden.¹²⁹ Nach Ablegung seines Eides lud er die übrigen Altermänner zu einer Mahlzeit im Wert von vier Schillingen und

123 LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 186f. Zum Eid vor den Weddeherren PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 376. Zum mittelalterlichen Eid und dem von Amtsträgern EBEL, Der Bürgereid, u. a. S. 40f., 80f.; SCHAAB, Eide, u. a. S. 12f., 20.

124 So werden die Alterleute der Rostocker Gerber Ende des 14. Jahrhunderts als *iurati oldermani officii cordonum* bezeichnet, ebenso 1414 die Alterleute der Lübecker Riemenschläger (*sworen mesters*) MUB 22, S. 247f. Nr. 12511 [§ 10]; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46. Bei den Rostocker Schuhmachern zeigt sich die Vereidigung im 15. Jahrhundert: *Item wen he den sin et gedan heff* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zwischen fol. 472^v und 473^r. Zur Gehorsamspflicht gegen den Rat siehe auch EBEL, Der Bürgereid, S. 202–215.

125 ... *de andern klenen broke ... dat scholen de mestere* [gemeint hier die Alterleute] *bringen by eren eden by de weddeherren* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 18].

126 ... *alle andere broke ... scholen de mester bringen vor de weddehern by oren eden* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 24].

127 *Oldermanen der ampte sweren alda: Dar ik to koren byn, dat nutte to wesen will, na alle mynen vifsynnen. Des rades broke nicht under to thende. Deme rade truue holt und horsam to wesende. Nene upsate edder vorbindinge egen se to makende. Ere beste to wettende, und ere ergbeste to kerende, dat my got so helpe und hilgez* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 95^v [um 1417; Datierung: fol. 94^v: in selber Schrift und Tinte: 1417, Juli 2; Original]/NETTELBLADT, Historisch-diplomatische Abhandlung, S. 148.

128 Um 1600 ist im Wismarer Willkürbuch der Eid verschiedener namentlich und mit Tätigkeit genannter Altermänner überliefert: *Olderlüdeeydt. Ich schwere, das ich dem erban rath der stadt Wifmer will trew und holdt sein, des ampts [...] bestes weten und befordern, keine verbindtnus binnen eder buten ampts wieder den rath machen, und so ich erführe, das es jemand ninnen oder buten ampts thette, dasselbige dem rathe getrewlich vermelden, und ein gehorsamer olderman sein will, alß mir gott helffe durch seinen sohn Jesum Christum* (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D: Ratswillkürbuch, v. a. fol. 81^v).

129 Das Folgende nach StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zwischen fol. 472^v und 473^r [§ 8, 9, 10].

schließlich das ganze Amt zu einem Mahl im Wert von fünfzehn Schillingen. Im 16. Jahrhundert bemühten sich die Schuhmacher, die Kosten für die Altermännerwahl – wie andere Kosten auch – massiv einzuschränken.¹³⁰

Offenbar entschieden Größe und Bedeutung eines Amtes darüber, wie viele Alterleute ihm vorstanden.¹³¹ Alterleute agierten meist paarweise; dies erschwert in vielen Fällen die Feststellung, wie viele Alterleute ein Amt führten. Das paarweise Ausüben von Funktionen findet sich auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise bei Bruderschaften oder den Bürgermeistern wieder.¹³² Im Stralsunder Gerberamt erscheinen Alterleute zum ersten Mal im Jahr 1320, bis ins 16. Jahrhundert werden hier immer nur zwei Alterleute gleichzeitig greifbar.¹³³ Im Rostocker Gerberamt tauchen 1325 ebenfalls zwei Gerberalterleute auf,¹³⁴ 1392 und in den folgenden Jahrhunderten wird dagegen deutlich, dass vier Gerber diese Funktion ausfüllten.¹³⁵

130 So wurden um 1584 für einen neuen Altermann der Schuhmacher folgende Kosten festgelegt: eine Tonne Bier an das Amt, jedem Altermann einen Taler für die *weinkoste* und dem Amt und sich selbst zu Ehren 50 Mark sundisch zum Silbergeschirr (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 247^r–248^v). 1602 wurden die Anforderungen erneut eingeschränkt. Ein neuer, vom Rat eingesetzter Altermann hatte nach seinem Eid statt der früheren Bewirtung einen silbernen Becher oder ein anderes Silbergeschirr im Wert von 20 Gulden und eine Tonne Bier an das Amt zu geben (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v). Ein Altermann der Rostocker Sattler hatte nach seiner Wahl 1525 allen Männern und Frauen des Amtes zur Mittagszeit ein Essen aus drei Gerichten zu bereiten, zwei davon gesotten und eines gebraten, dazu waren Butter und Käse zu reichen. Mehr aufzutragen war ebensowenig gestattet wie das Bereiten weiterer Gerichte am Abend (Anhang 1.5 [§ 10]).

131 So auch WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 133f.; für Rostock mit Beispielen LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 184. Die Nennung von sechs Altermännern für Lübeck im Jahr 1531 bei JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, S. 55, ist ein Irrtum. In der entsprechenden Quelle (Anhang 1.6) werden lediglich vier Alterleute, dazu zwei bzw. weitere vier Vorsteher genannt.

132 Bei Bruderschaften BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften, S. 126f.; bei Bürgermeistern PRTZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 302.

133 Ein Gerber Reyneke und wohl auch der nach ihm aufgeführte Gerhard Vorwold (SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 1, S. 23 Nr. 1). Nach 1328 und vor 1334: Vorwold und Albert Malchin (SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 1, S. 70f. Nr. 353). 1340: Albertus von Wit und Nikolaus Vorwold (SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 1, S. 36 Nr. 82). 1506: Reynolt Leveringk und Marquart Kannengeter (SCHROEDER, Der Stralsunder liber memorialis 6, S. 117f. Nr. 439).

134 Johannes von Alen und Johannes Belinchhusen; nach NETTELBLADT, Historisch-diplomatische Abhandlung, Anhang, S. XCII Nr. 33.

135 1392: Hinrick Schuneken, Hermen Brune, Johan Preene und Gotzke Ryke (MUB 22, S. 164f. Nr. 12434). 1393 erschienen wieder nur zwei Alterleute der Gerber vor dem Rat, die für einen ihrer Gesellen sprachen: Tiderik Coppelow und Zoike Slichtenmole (MUB 22, S. 247f. Nr. 12511); 1424 waren nur drei Alterleute bei einer Urkundenausstellung anwesend: Johannes Krakow, Nicolaus Smyt, Johannes Kok (Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 54 [1424 Mai 30; Original]). 1429: Hermanus Kok, Nikolaus Schuoneke, Arnoldus Man, Ghote Lyndow (Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock)

Die Greifswalder Gerberstatuten nennen ihre Alterleute indirekt im Jahr 1452, zwei Altermänner sind 1534 überliefert,¹³⁶ möglicherweise standen also auch diesem Gerberamt nur zwei Vertreter vor. Bei den Stralsunder Schuhmachern findet sich die älteste Überlieferung eines Altermannes um 1320.¹³⁷ Um 1330 treten hier zwei Schuhmacheralterleute gemeinsam auf,¹³⁸ 1393 und 1459 werden aber auch hier beiläufig vier Alterleute für das Amt erkennbar.¹³⁹ In Wismar dagegen erscheinen durchgehend seit 1336 bis ins 16. Jahrhundert nur jeweils zwei dieser Vorsteher bei den Schuhmachern.¹⁴⁰ Dem Rostocker Schuhmacheramt standen 1413 bis 1467 vier Altermänner vor, von denen zwischenzeitlich auch nur drei urkundeten¹⁴¹

-
- Nr. 63 [1429 Oktober 23; Original]). 1536 werden vier Alterleute genannt: Thewes Damow, Henrich Strokärke, Herman Klinkeman, und Markus Myndeman (StadtA Rostock, 1.1.3.13. 531 [1536, Oktober 25; Original]). 1540 bekräftigten dieselben vier zusammen mit dem ganzen Amt die Statuten der Gesellenbruderschaft (StadtA Rostock, 1.2.7. 278; 4. Einlage [1540, Januar 18; Original]). 1562 waren jedoch offenbar nur zwei der Gerberalterleute notwendig, um eine für das Gerberamt wichtige Zeugenaussage notariell zu dokumentieren: Markus Myndeman und Jürgen Dule (StadtA Rostock, 1.2.7. 329 [1562, Februar 9; Original]).
- 136 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^r, 1. Eintrag oben; fol. 22^r–23^r/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24; S. 61–65 Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5 und 2, S. 135f. Nr. 1.
- 137 Ein Altermann namens Scheker SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 1, S. 23 Nr. 1.
- 138 Wiederum der Schuhmacher Scheker und ein Bruchusen SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 1, S. 70f. Nr. 353. Bruchusen wird wohl mit Hinrik Brochusen identisch sein, der 1327 zusammen mit einem weiteren Schuhmacher für einen Neubürger eintrat EBELING, Das älteste Stralsunder Bürgerbuch, S. 37 Nr. 782. 1451 erwarb ein einzelner Altermann, Hans Huxer, einen Kessel mit Zubehör SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 134 Nr. 374.
- 139 1392 in den Kämmererechnungen: *quatuor seniores* [der Schuhmacher] *sunt liberi* (StadtA Stralsund, HS I, 16, fol. 5^r). 1459: Johannes Huxer, Johannes Paschedach, Johannes Milsowe und Peter Holste (SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 173 Nr. 536, 537).
- 140 1336 ohne Angaben der Namen (MUB 8, S. 575f. Nr. 5647). 1355: Tiderik von Qualitze und Copekin Pristaf (MUB 13, S. 574 Nr. 8034). 1510: Hinrik Sliker und Hinrik Burmeister (StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, X, Jjx, 1). 1518: Titke Wandt und Hinrik Sichman/Gichmann [?] (StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, X, Jjx, 2).
- 141 1413: Diderik Stevenshagen, Hans Holste, Arnd Grotekop und Claves Tenke (Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 37 [1413 Dezember 24; Original]). 1417: Dederik Stevenshagen, Arnd Grotekop, Claves Tenke und Johan Konow (Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 44/PETTKE, Urkunden, S. 21–23 Nr. 9 [1417 Mai 8; zeitnahe Abschrift]). 1453: Detloff Berteldes, Tytke Ghyrbbenyse und Marquart van der Neetze (Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 104/PETTKE, Urkunden, S. 81f. Nr. 48 [1453 Juni 23; Original]). 1460: Tytke Gribbenysey, Marquard Neeze, Hynrik Bade, Claves Jordan (Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 122/PETTKE, Urkunden, S. 103f. Nr. 61 [1460 Januar 3; Original]). 1467: Marquard Netze,

ebenso 1416 dem Greifswalder Schuhmacheramt.¹⁴² Für die kleineren Lederämter sind nur wenige namentlich genannte Personen mit entsprechenden Vollmachten überliefert. Klar wird jedoch durch die verschiedenen Nachrichten, dass auch ihnen Alterleute vorstanden. Die Rostocker Beutler, Riemer, Sämischiereiter und Gürtler hatten 1407 vier Alterleute, die um diesen Zeitpunkt alle über Hausbesitz in der Nähe des Mittelmarktes verfügten.¹⁴³

Die Amtsdauer von Alterleuten in den Ledergewerben lässt sich nur punktuell und unzureichend erschließen. In Stralsund erscheint 1451 ein Altermann der Schuhmacher namens Hans Huxer, 1459 ein Johannes Huxer.¹⁴⁴ Geht man davon aus, dass es sich um die gleiche und nicht zwei verwandte Personen handelt, würden hier eine Amtsdauer von acht Jahren oder eine mehrfache Amtsinhabung nahe liegen. In Lübeck werden 1531 vier Alterleute bei der Trennung des Amtes von den Gesellen erwähnt,¹⁴⁵ zwei davon treten auch wieder 1537 als Alterleute auf.¹⁴⁶ 1536 sind vier Alterleute der Gerber in Rostock greifbar; vier Jahre später urkundeten sie erneut gemeinsam,¹⁴⁷ was dafürspricht, dass zu diesem Zeitpunkt die Amtsdauer mindestens vier Jahre betrug. Auch für die Rostocker Schuhmacher wird zumindest für drei von vier Alterleuten 1417 eine Amtszeit von vier Jahren sichtbar.¹⁴⁸ Erst 1591 zeigt sich für Lübeck, dass hier ein Altermann der Schuhmacher tatsächlich vier Jahre lang wirkte, eine Zeit, die jedoch immer wieder verlängert werden konnte.¹⁴⁹

Claus Jorden, Hans Teske und Claus Lubbeke (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 249^v). Auch 1585 urkundeten noch vier Alterleute (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 247^r-248^v). 1594 sind die eigenhändigen Unterschriften der vier Altermänner überliefert: Hans Karnatz, Jochim Eddeler, Jochim Stannding und Frantz Piel (StadtA Rostock, 1.1.3.13. 379).

142 Tammeke Vorstenwerder, Hans Pentyn, Hinrik Steenvort und Mathias Stothe; StadtA Greifswald, Rep. 54 Greifswald, O, Schuhmacher 37, 1. Urkunde [1417, November 22; Original, darin zitiert: nicht im Original überlieferte Urkunde von 1416, November 13].

143 Genannt werden als Alterleute Harmen Lübben, Clawes Lübbens, Cordt Becker und Peter Nagell: Anhang 1.1. Für den Hinweis auf den Hausbesitz sei Prof. Dr. Ernst Münch, Rostock, gedankt.

144 SCHROEDER, *Der Stralsunder Liber memorialis* 5, S. 134 Nr. 374; S. 173 Nr. 536.

145 Valentin Scroder, Kürth Winckelman, Peter Melso, Hans Emmerman, siehe Anhang 1.6.

146 StadtA Lübeck, Schröder, Johannis-Quartier 535.

147 Thewes Damman, Hinrick Strokärke, Hermen Klinkeman und Markus Myndeman; StadtA Rostock, 1.1.3.13. 531 [1536, Oktober 25 (= Crispin und Crispinian); Original]; StadtA Rostock, 1.2.7. 278; 4. Einlage [1540, Januar 18; Original]. Weitere zwölf Jahre später, 1562, waren Markus Myndeman und Jürgen Dule Alterleute der Gerber; StadtA Rostock, 1.2.7. 329 [1562, Februar 9; Original]. Ob der 26 Jahre zuvor zum ersten Mal als Altermann genannte Myndeman mit diesem identisch ist, lässt sich nicht festzustellen, nimmt man es aber an, dann wäre er mindestens drei Amtsperioden Altermann gewesen.

148 Siehe Anm. 141.

149 Der Altermann bat den Rat, mit Unterstützung aller Meister und Alterleute, seine Amtszeit zu verlängern. Er hatte zuvor das Amt schon drei Mal auf je vier Jahre ausgeübt; nach JASCHKOWITZ, *Das Lübecker Schuhmacheramt*, S. 55, 175.

Nachweise für entsprechende Vorsteher bei den Pantoffelmachern finden sich nur in den Gesellenvereinbarungen der Ämter verschiedener Städte. Dabei traten jeweils zwei Alterleute aus den Städten Lübeck, Wismar und Rostock auf Versammlungen des 15. bis 16. Jahrhunderts auf. Stralsund war an diesen Vereinbarungen nicht beteiligt, daher fehlen hier entsprechende Angaben.¹⁵⁰ Für das Amt der Altschuhmacher findet sich nur aus Rostock ein Nachweis für ihre Alterleute.¹⁵¹ Für das Greifswalder Riemenschneideramt werden solche 1397 genannt, deren Anzahl dabei nicht erkennbar wird, ebenso wenig wie 1471 für die Lübecker Rotlöscher.¹⁵²

Die Alterleute repräsentierten den „politischen Faktor“ des Handwerks. Alterleute vertraten das Amt als „Rechtssubjekt“ nach Außen und wirkten im Innern ordnend und regelnd, übernahmen also polizeiliche Aufgaben.¹⁵³ Hierarchisch gesehen waren sie die letzte Entscheidungsinstanz vor dem Rat und Verhandlungsführer ihres Amtes, aber auch diejenigen, die maßgeblich dafür verantwortlich waren, wer in das Amt ein- oder ausgeschlossen wurde. Selbst bei Angelegenheiten, die die Stadt im Ganzen betrafen, hatten sie zumindest Mitte des 14. Jahrhunderts in Lübeck ein gewisses Mitspracherecht.¹⁵⁴ In dieser janusköpfigen Stellung bildeten die Alterleute das Bindeglied zwischen Ratsherrschaft und Amt. Die Aufgabenbereiche der Alterleute waren sehr unterschiedlich, ohne dass aus einzelnen Ämtern, Städten oder Zeiten ein Gesamtprofil ihrer Tätigkeiten überliefert wäre. Dennoch zeigen sich anhand der sporadischen Nachrichten Tendenzen ihrer Aufgaben, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen, da es die Alterleute waren, die den rechtlichen Raum des Amtes entscheidend formten.

150 1486 für Lübeck: Kersten Kusel und Syman Bruer; für Wismar: Peter Koster und Hans Wrede; für Rostock: Clawes Reydin und Peter Bokeman (StadtA Rostock, 1.2.7. 386/NERGER, Amtsrecess); 1539 für Lübeck: Hans Fredeboldt und Marten Frede; für Wismar: Joachim Wendelstorpp und Lutke Pryass; für Rostock: Hinrick Thun und Hans Swise; für Greifswald (zu diesem Jahr nur einer): Asmus Tuleman (StadtA Rostock, 1.2.7. 387); 1592 für Lübeck: Clawes Springintgudt und Peter Grauwert; für Wismar: Claues Hunnenmarder und Hinrich Ludelurs [?]; für Rostock: Laurentz Gerdes und Carsten Borye [?]; für Greifswald: Jochim Reynmers und Hans Muhard [?] (StadtA Rostock, 1.2.7. 388/1).

151 Der Rostocker Rat stellte 1385 im Beisein der beiden Altermänner Hinricus Malchyn und Petrus Borthoghene ein Leumundszeugnis für einen ihrer Gesellen aus, der nach Lübeck ziehen wollte MUB 20, S. 389 Nr. 11721.

152 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r unten/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 7 Nr. 4/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 134 Nr. 2; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 10]. Die Rostocker Sattler besaßen dagegen 1525 mindestens zwei Alterleute: Anhang 1.5 [§ 1].

153 FINK, Die Wette, S. 220; SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 205.

154 So berichtete der Lübecker dem Hamburger Rat 1340, dass er bei wichtigen und schwierigen Fragen verpflichtet sei, Handwerkeralterleute (*magistorum officiorum mechanicorum*) und weitere Bürger zur Beratung heranzuziehen LUB 2,2, S. 664f. Nr. 715; siehe dazu auch WEHRMANN, Die obrigkeitliche Stellung, S. 60f.; HÖHLER, Die Anfänge, S. 148–151; PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 291; HÖHLER, Die Anfänge, S. 147f.

Einige Positionen und Funktionen von Alterleuten glichen sich wohl in den meisten Lederämtern. Innerhalb des Amtes riefen sie Versammlungen ein, führten bei diesen den Vorsitz und waren für alles, was dort gesprochen wurde und geschah, verantwortlich. Das Fernbleiben von diesen Versammlungen oder die Missachtung von individuellen Vorladungen vor die Alterleute stand unter Strafe.¹⁵⁵ Die Finanz- und weltliche und geistliche Besitzverwaltung gehörte ebenfalls zu den Aufgaben von Alterleuten;¹⁵⁶ sie waren es, die Gemeinschaftseinrichtungen wie Versammlungshäuser oder Walk- und Lohmühlen im Namen des Amtes erwarben.¹⁵⁷ Dazu kamen Verwaltungstätigkeiten wie beispielsweise die Aufsicht über die Amtslade, in der u. a. Geld und Urkunden verwahrt wurden.¹⁵⁸ Ein zentrales Betätigungsfeld der Alterleute bestand in der Zulassung neuer Meister, was sie vermutlich in Absprache mit ihren Mitmeistern taten. Sie waren in einigen Ämtern die Adressaten für die Bitten der Gesellen um Amtsaufnahme in den amtsinternen Morgensprachen,¹⁵⁹

155 Rostocker Beutler, Sämischbereiter, Riemer und Gürtler hatten 1407 dem Ruf eines Altermanns bei Androhung einer Strafe unbedingt Gehorsam zu leisten, ebenso mussten 1452 alle Greifswalder Gerber, die vom Amt und den Alterleuten vorgeladen wurden, bei Androhung einer Strafe erscheinen (Anhang 1.1 [§ 22] und StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^r, 1. Eintrag oben [§ 5]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1). Im Lübecker Beutleramt wurde 1459 derjenige mit einer Ratsstrafe und einer Strafe an die Alterleute belegt, der der Vorladung durch einen Amtsboten nicht Folge leistete (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9). Höher war die Strafe im Lübecker Rotlöscheramt 1471: wer hier der Einberufung durch die Alterleute nicht gehorsam folgte, hatte mit einer Strafe von drei Mark Silber zu rechnen (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 10, 25]). Trafen sich die Alterleute der Altschuhmacher 1511 wegen Amtsbelangen im Krug und luden einen Amtsbruder vor, hatte dieser „nach altem Brauch“ zu erscheinen und den Alterleuten gehorsam zu sein. Weigerten sich mehrere Amtsbrüder zu erscheinen und sich bestrafen zu lassen oder gaben Widerworte, ohne die Rolle des Rates zu achten, drohten Strafen von einer Mark Silber an die Weddeherren und ein Pfund Wachs an das Amt (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 345 Nr. 40 [§ 12]).

156 So erwarben 1320 die Alterleute der Stralsunder Gerber (sicherlich in Absprache mit den übrigen Meistern) Ackerflächen (SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 1, S. 23 Nr. 1) und 1459 diejenigen der Schuhmacher (SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 173 Nr. 536, 537) oder verkauften wie die Rostocker Schuhmacheralterleute 1467 im Einverständnis mit dem ganzen Amt einen Garten an den Rat (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 249^v). Zur Verwaltung von geistlichen Stiftungen durch die Alterleute siehe Kapitel III.

157 1494 erwarben beispielsweise die Rostocker Alterleute der Pantoffelmacher im Namen des Amtes ihren neuen Schütting StadtA Rostock, 1.2.7. 385 [1494, Mai 8; Original].

158 1525 verwalteten die Alterleute der Rostocker Sattler die Lade und hatten ein Register zu ihren Ein- und Ausgaben zu führen und vor ihren Amtsbrüdern Rechenschaft darüber abzugeben Anhang 1.5 [§ 15].

159 Wie beispielsweise 1407 bei den Rostocker Beutlern, Sämischbereitern, Riemern und Gürtlern oder 1418 im Greifswalder Amt der Schuhmacher: Anhang 1.1 [§ 1]; StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r, 1. Eintrag/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 141 Nr. 2.

deren Geburtsbriefe ihnen gleichfalls vorzulegen waren.¹⁶⁰ Selbst die Meisterstücke waren in vielen Lederämtern unter Aufsicht der Alterleute in deren Werkstätten zu fertigen.¹⁶¹ Alterleute fungierten als Vormünder¹⁶² oder dokumentierten wichtige Zeugenaussagen.¹⁶³ Zudem entstanden unter ihrer Federführung im Namen des Amtes verschiedene amtsinterne Statuten, wie beispielsweise 1531 die Rolle der Lübecker Schuhmachergesellen¹⁶⁴ oder 1540 die Statuten der Gesellenbruderschaft der Rostocker Gerber.¹⁶⁵

Im Auftrag des Rates und der Wedde und in enger Zusammenarbeit mit ratsherrlichen Instanzen hatten die Alterleute innerhalb der Ämter mehr oder weniger umfangreiche Schlichtungs-, Entscheidungs-, Gerichts- und Kontrollkompetenz und sorgten damit für den inneren Frieden. Diese innere gewerbliche Gerichtsbarkeit, die die Alterleute als Bindeglied zwischen Rat und Amtsmitgliedern ausübten, wurde ihnen vom Rat zugestanden und in der Regel von ihren Amtskollegen akzeptiert.¹⁶⁶ Alterleuten oblag es, die Befolgung der Amtsstatuten zu kontrollieren und zwischen den Meistern im Amt zu vermitteln;¹⁶⁷ sie konnten aber auch gegen amts-

160 So 1407 im Rostocker Amt der Beutler, Sämischbereiter, Rierner und Gürtler oder vor 1584 im Rostocker Schuhmacheramt, während die „rechte Geburt“ im Rostocker Sattleramt 1525 vor Alterleuten und Weddeherren gemeinsam zu belegen war: Anhang 1.1 [§ 7]; StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 247^r–248^v; Anhang 1.5 [§ 3].

161 1397 bei den Greifswalder Riemenschneidern (StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r unten/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 7 Nr. 4/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 134 Nr. 2). 1429 bei den Lübecker Sattlern (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 404). 1438 im Lübecker Riemenschlägeramt (ebd., S. 373). 1457 im Lübecker Pantoffelmacheramt (ebd., S. 212 [§ 5]), oder 1459 bei den Lübecker Beutlern (ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 2]).

162 So 1506 in Stralsund SCHROEDER, Der Stralsunder liber memorialis 6, S. 117f. Nr. 439.

163 1562 in Rostock StadtA Rostock, 1.2.7. 329 [1562, Februar 9; Original].

164 Anhang 1.6.

165 StadtA Rostock, 1.2.7. 278; 4. Einlage [1540, Januar 18; Original].

166 VOGEL, Herrschaft, S. 81; LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 195–201. Im Lübecker Sattleramt hatten Gesellen und Meister Klagen gegen Amtsmitglieder 1502 zuerst den Altermännern mitzuteilen, während den Wismarer Alterleuten der Pantoffelmacher 1509 zugestanden wurde, unblutige Auseinandersetzungen (*sunder bloet unde blau*) innerhalb des Amtes zu regeln. Diese Verurteilungen konnten auch in Anwesenheit aller Amtsbrüder unter Vorsitz der Alterleute in den Morgensprachen stattfinden WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 14]; StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 18, 18]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20. Zu Beispielen aus weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 176–181. Die Gerichtsverhandlungen der Lübecker Alterleute der Altschuhmacher fanden 1511 im Krug statt WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 345 Nr. 40 [§ 12].

167 Kritik an Amtsgenossen war 1502 bei den Lübecker Sattlern gleichfalls untersagt: Sie durfte nicht heimlich hinter deren Rücken vorgebracht werden, sondern sollte vor den Alterleuten geäußert werden WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 7].

fremde Meister tätig werden, falls diese die eigenen Statuten beeinträchtigten.¹⁶⁸ Eine hohe Sanktionsgewalt hatten Alterleute in jedem Fall, was die Qualitätssicherung und -kontrolle der hergestellten Waren betraf, speziell, wenn sie für den Export gedacht waren. Art und Umfang dieser Kompetenz konnten von Amt zu Amt sehr unterschiedlich vergeben sein, meist endete sie, sobald bei Auseinandersetzungen Blut floss.¹⁶⁹ Vorbehalten war ihnen wohl meist die Maßregelung von im Amt beschäftigten Gesellen und Meistern. Keine erkennbaren Gerichtsfunktionen hatten aber beispielsweise die Rostocker Alterleute der Beutler, in deren Amt wohl schon 1407 alle Übertretungen der Statuten, selbst verbale Auseinandersetzungen oder blutlose Handgreiflichkeiten, durch den Rat entschieden und bestraft wurden.¹⁷⁰ Den Lübecker Alterleuten der Gerber gestand der Rat 1454 zu, kleinere Übertretungen ihrer Statuten selbst zu richten, während sie solche Vergehen von einem oder einem halben Pfund Strafe, die nicht in den Statuten geregelt waren, entsprechend ihrem Eid vor die Weddeherren zu bringen hatten.¹⁷¹ Das Gleiche galt 1459 für die Lübecker Beutleralterleute, die alle nicht in ihrer Rolle behandelten Straffälligkeiten vor die Weddeherren zu bringen hatten, was im Umkehrschluss bedeutet, dass alle in den Rollen behandelten Straftaten wohl die Alterleute richteten.¹⁷² Lübecker Schuhmacher, die 1531 von einem Gesellen widerrechtlich verlassen wurden, hatten dies den Alterleuten bei Strafe innerhalb von drei Tagen zu melden.¹⁷³

Die Rostocker Alterleute der Pantoffelmacher hatten 1459 Klagen ihrer Amtsbrüder gegeneinander generell zuerst den Weddeherren mitzuteilen, während 1471 die Alterleute im Lübecker Rotlöscheramt die erste Instanz bildeten, die von Gesellen und Meistern aufgesucht werden musste, wenn es zu verbalen Auseinandersetzungen oder Anschuldigungen kam. Zusätzlich hatten hier die Alterleute das Recht, kleine Strafen von bis zu sechs Pfennigen zu verhängen. Wer sich dieser Bestrafung widersetzte, musste dies dem Rat mit einem halben Pfund büßen.¹⁷⁴

168 Deutlich werden diese Kompetenzen und ihre Grenzen bei den Lübecker Gerbern 1466. Ertappten ihre Alterleute einen Gesellen der Schuhmacher dabei, wie er unrechtmäßig gerbte, sollten sie dessen Meister bei den Schuhmacheralterleuten verklagen. Diese waren nun angehalten, den so angeklagten Amtsbruder zum nächstmöglichen Termin vor die Gewettsherren zu bringen, um ihn in Gegenwart der Gerberalterleute und der Gewettsherren anzuklagen und darauf zu achten, dass beide Ämter sich im Recht oder mit einer Strafzahlung voneinander trennten. Bei Auseinandersetzungen zwischen zwei benachbarten Ämtern wurden hier also die Gewettsherren als vermittelnde und kontrollierende Instanz eingeschaltet WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 417f. [§ 4].

169 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 131; VOGEL, Herrschaft, S. 80 Anm. 124.

170 Anhang 1.1 [§ 25, 26].

171 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 18].

172 Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 23, 24].

173 Anhang 1.6 [§ 1].

174 Anhang 1.4 [§ 15] und WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 22, 23].

In den Ämtern der Riemenschneider, Zaumschläger und Beutler der sechs wendischen Städte Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar, Stralsund und Rostock war es Gesellen 1540 verboten, einen anderen (offenbar straffällig gewordenen) Gesellen ohne Wissen der Alterleute und der Meister zu verklagen (*updriven*), der Fall sollte vielmehr vor Ort (offenbar von den Alterleuten und Meistern) nach alter Gewohnheit geschlichtet werden. Klagen von Gesellen gegen ihren Meister waren ebenfalls den Alterleuten ihres Amtes und nicht in anderen Städten vorzubringen.¹⁷⁵ Rief laut der Statuten von 1540 ein Gerbergeselle wegen eines übertretenen Artikels den Rat an, so hatten dies die ihnen vorgestellten Meistergesellen unverzüglich ihren Alterleuten mitzuteilen.¹⁷⁶

Die Alterleute waren immer Ansprechpartner des Rates, wenn es um Belange der Ämter ging, sie übernahmen die Rolle von Vermittlern zwischen Rat und Amt. Die Alterleute der Gerber in Rostock beglichen 1325 die Abgaben des Amtes beim Rat,¹⁷⁷ bei den Lübecker Altschuhmachern begleiteten sie 1511 neue Meister zur Kämmerei, damit diese dort ihr Bürgerrecht erwarben,¹⁷⁸ oder sie traten vor dem Rat für den Leumund von Gesellen und Meistern ein, die für den Umzug in eine andere Stadt ein Arbeitszeugnis benötigten.¹⁷⁹ Nicht nur im Kontakt mit weltlichen, amtsfremden Instanzen und Personen übernahmen die Alterleute die Verhandlungsführung für ihr Amt, sondern auch bei Verbindungen zu kirchlichen Institutionen, vor allem, wenn es um Stiftungen jeglicher Art ging.

In Absprache mit dem Rat waren Alterleute seit Ende des 15. Jahrhunderts auch für Kontakte mit ihren Amtskollegen aus anderen Städten zuständig. Dies zeigen überregionale Treffen wie die der Pantoffelmacheralterleute, die aus verschiedenen Städten zusammenkamen.¹⁸⁰ Bei einem solchen Treffen der Riemenschneider, Zaumschläger und Beutler waren 1540 in Rostock neben den Alterleuten aus-

175 BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden, S. 183–185 Nr. 2 [§ 6, 8].

176 Anhang 1.7 [Schluss].

177 Johannes von Alen und Johannes Belinchhusen NETTELBLADT, Historisch-diplomatische Abhandlung, Anhang, S. XCII Nr. 33.

178 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 344 Nr. 40 [§ 2].

179 1355 bezeugten beispielsweise zwei Schuhmacheralterleute vor dem Wismarer Rat das lobenswerte Verhalten eines Amtsbruders, der nach Lübeck zog (MUB 13, S. 574 Nr. 8034). 1393 bezeugten zwei Alterleute der Rostocker Gerber vor dem Rat den Leumund eines Amtsbruders, der ebenfalls nach Lübeck wechselte (MUB 22, S. 247f. Nr. 12511).

180 In den Jahren 1486 (beteiligt waren Rostock, Wismar und Lübeck) (StadtA Rostock, 1.2.7. 386 [1486, Mai 14 (= Pfingsten); Original]/NERGER, Amtsrecess), ebenso 1527: die Lüneburger Pantoffelmacher schlossen sich der vorigen Vereinbarung von 1486 an (BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden, S. 173f. [1527, März 20; Original]) und 1539 in Wismar: beteiligt waren Pantoffelmacheralterleute der Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Lüneburg, Greifswald, Stettin, Stendal und Berlin (StadtA Rostock, 1.2.7. 387 [1539, Mai 25 (= Pfingsten); Original]).

nahmsweise weitere Meister und Gesellen vertreten,¹⁸¹ während ausschließlich die Schuhmacheralterleute der sechs wendischen Städte im 16. Jahrhundert gemeinsame Vereinbarungen trafen.¹⁸²

Ihre Stellung zwischen Amt und Rat war für die Alterleute oft nicht unproblematisch. Gerade ihre Qualitätskontrollen stießen nicht immer auf verständnisvolle Mitmeister.¹⁸³ Entsprechend finden sich Regelungen in verschiedenen Statuten, die den Widerstand gegen die Entscheidungen von Alterleuten unter Strafe stellten. Versteckte ein Lübecker Pantoffelmacher bei Qualitätskontrollen seine Arbeit vor den Alterleuten oder beleidigte sie mit Worten oder Taten, war eine hohe Strafe zu zahlen.¹⁸⁴ Ein den Alterleuten gegenüber „ungehorsamer“ Greifswalder Gerber hatte 1452 ebenfalls mit einer Strafe an Kämmerei und Amt zu rechnen.¹⁸⁵ Die Greifswalder Einigung zwischen Schuhmachern und Gerbern von 1534 beugte Verleumdungen ihrer Ältermänner vor, die je zu zweit zu Qualitätskontrollen in beiden Ämtern berechtigt waren. Weder durften ihre Kontrollen verweigert, noch durfte schlecht über sie gesprochen werden, sei es bei Kindstaußen, in den „Gilden“¹⁸⁶, Krügen, auf Bierbänken oder andernorts, noch war es gestattet, ihnen die falsche Beurteilung von Leder vorzuwerfen. Zuwiderhandlungen wurden streng bestraft: Der Hauptteil der fälligen Geldzahlung ging an den Rat und ein kleiner Teil an das Amt, dem geschadet worden war.¹⁸⁷ Verberg in Lübeck ein Meister der Pantoffelma-

181 Der Versammlung war ein Streit von Stralsund, Wismar, Lüneburg und Rostock mit Lübeck wegen eines Gesellen vorausgegangen BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden, S. 183–185 Nr. 2.

182 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r-18^r [§ 6]. Ein gemeinsames Treffen der Schuhmacheralterleute der sechs wendischen Städten in der Pfingstwoche ist für das Jahr 1624 überliefert DRAGENDORFF, Amtsfecess.

183 Siehe dazu auch WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 130, der auf die Protokolle der Wette und ihre zahlreichen Beschwerden von verbalen und tätlichen Angriffen gegen die Alterleute verweist.

184 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 210 Nr. 15 [§ 3, 4].

185 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^r, 1. Eintrag oben [§ 5]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1.

186 Auf die Bezeichnung „Gilde“, hier allgemein für korporative Versammlungen genutzt, und auf die Diskussion darüber, wofür die Bezeichnung „Gilde“ verwendet wurde, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Fest steht, dass der Ausdruck im mittelalterlichen Ostseeraum nicht nur für kaufmännische Genossenschaften, sondern auch alternativ für Ämter und Bruderschaften verwandt wurde. So auch schon, mit Zusammenfassung älterer Literatur NITZSCH, Über die niederdeutschen Genossenschaften, v. a. S. 8; KÖSTLIN, Gilden, S. 1; GARZMANN, Zum Korporationsproblem, S. 72. Allgemein zur Herkunft und zum Begriff „Gilde“ OEXLE, Die mittelalterlichen Gilden; DÜWEL, Philologisches; SCHMIDT-WIEGAND, Gilde; SCHMIDT-WIEGAND, Die Bezeichnungen; IRSIGLER, Zur Problematik; DILCHER, Die genossenschaftliche Struktur, S. 102–107; EHBRECHT, Beiträge, S. 430–441; HOFFMANN, Spätmittelalterliche städtische Gilden; OEXLE, Gilde; SCHMIDT-WIEGAND, Genossenschaftliche Organisation; SCHULZ-NIESWANDT, Gilden.

187 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r–23^r [§ 5]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61–65 Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

cher 1436 seine Arbeit und wurde dabei von den Alterleuten überführt oder beleidigte er sie mit Worten oder Taten, wurde dies ebenfalls streng geahndet, bei der gleichen Strafe durfte niemand gegen die Alterleute agieren, was Amtsbelange betraf.¹⁸⁸ Schlichteten amtierende oder ehemalige Alterleute der Lübecker Rotlöscher 1471 einen in ihrem Beisein entstandenen Streit, wurde jeder Widerspruch mit einer Strafe an den Rat bedroht, ebenso Widerstand gegen die von Alterleuten verhängten Strafen.¹⁸⁹ Das galt 1509 ebenso im Wismarer Amt der Pantoffelmacher: bei Strafe an Rat und Alterleute.¹⁹⁰

Wie ein solcher „Widerstand“ gegen die Alterleute aussehen konnte, zeigt das Verfahren gegen einen Meister aus dem Lübecker Rotlöscheramt von 1478. Zum Streit, der gerichtlich beigelegt werden sollte, war es gekommen, weil Claus Scutte „in Gegenwart frommer Leute“ schlecht über seine Alterleute gesprochen hatte. Anschließend hatte er in Anwesenheit dreier Alterleute und der übrigen Amtsbrüder den Weddeherren eine Schrift überreicht, die gegen die gegenwärtigen und vergangenen Alterleute gerichtet war. Unter Vermittlung von Freunden beider Parteien wurde der Streit nach weiteren Verwerfungen vor Gericht gütlich geschlichtet. Der Meister scheiterte dabei mit seinen Anschuldigungen gegen die Alterleute gänzlich und wurde für zukünftige Auseinandersetzungen vorgewarnt. Widersetzte er sich in Zukunft den Anweisungen seiner Alterleute, so wurde ihm als Strafe die hohe Summe von zehn Mark an die Weddeherren und weiteren zehn Mark an die Alterleute zugunsten des Amtes angedroht, Gnade konnte er dann nicht erwarten.¹⁹¹

Die Wahl zum Altermann brachte, wie diese Beispiele zeigen, große Zusatzbelastungen mit sich, hinter denen die eigene Arbeit und damit die eigenen Verdienstmöglichkeiten zurückzustehen hatten. Dazu kamen die hohen finanziellen Kosten bei der Wahl. Nur wohlhabendere Meister waren in der Lage, als Altermann zu amtieren. Allerdings konnte sich der Wahl kaum ein Meister widersetzen, galt doch der Dienst an der Gemeinschaft als selbstverständlich.¹⁹² Den Belastungen standen jedoch nicht zu unterschätzende Einflussmöglichkeiten innerhalb des Amtes und beim Rat gegenüber; zudem war mit diesen Aufgaben ein hohes Sozialprestige in Amt und Stadt verbunden. Der Aktionsradius von Alterleuten war ungemein groß und ging weit über die eigene Stadt hinaus, wenn es zu Kontakten mit Alterleuten anderer Städte kam. Bei diesen Treffen konnten sicherlich nützliche Netzwerke geknüpft werden, die auch der eigenen Werkstatt zugutekamen.

Die zeitintensiven Aufgaben wurden zum einen dadurch ausgeglichen, dass Alterleute in manchen Ämtern durch Boten und Berater aus dem Amt unterstützt

188 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 209–213 Nr. 15 [§ 4, 5].

189 Ebd., S. 388–392 Nr. 49 [§ 21–23].

190 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^v/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20 [§ 18].

191 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 395–397.

192 In anderen Ämtern und norddeutschen Städten war zum Teil ein Freikauf möglich; mit Beispielen WULF, Arbeit, S. 184f.

wurden.¹⁹³ Zum anderen erhielten sie Arbeiterleichterungen, wie es für die Alterleute der Lübecker Pantoffelmacher 1426 belegt ist, die als Ausgleich für ihre Verpflichtungen einen zusätzlichen Gesellen einstellen durften.¹⁹⁴ Dazu kamen finanzielle Einnahmen, beispielsweise bei Aufnahmen von Lehrlingen und Meistern,¹⁹⁵ Einladungen zu verschiedenen Mahlzeiten und zum Umtrunk¹⁹⁶ oder wie für Stralsund belegt, Legate aus Testamenten.¹⁹⁷ Der größere Teil der Einnahmen, die mit der Tätigkeit als Altermann verbunden war, resultierte aus ihren gerichtlichen und kontrollierenden Tätigkeiten. So erhielten Lübecker und Wismarer Alterleute aus Lederämtern, die Mitmeistern Übertretungen der Statuten nachweisen konnten, seit Anfang des 15. bis Anfang des 16. Jahrhunderts sechs Pfennige pro Straftat.¹⁹⁸

193 So verfügten die Rostocker Alterleute der Beutler, Sämischbereiter, Riemer und Gürtler 1407 offenbar über einen Amtsboten (... *Wen de bade to sacht by bröke* ... Anhang 1.1 [§ 22]); die Lübecker Alterleute der Beutler konnten 1459 auf einen Boten zurückgreifen, z. B. wenn es um die Vorladung anderer Amtsmitglieder ging (... *wen de mester vorbaden laten in erem ampte by des amptes baden* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 25]). Bei den Lübecker Altschuhmachern wurde die Aufgabe 1511 an den jüngsten Meister im Amt übertragen, der sie bei Androhung einer Strafe an Rat und Amt so lange auszuüben hatte, bis er von einem jüngeren abgelöst wurde (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 345f. Nr. 40 [§ 13]). Ähnlich war es in anderen Ämtern geregelt (vgl. WULF, Arbeit, S. 187f.). Den Lübecker Rotlöschern standen 1478 weitere „Älteste“ und sogenannte Beisitzer (*bysittern*) bei Auseinandersetzungen zur Seite (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 395–397; SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 206).

194 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 133, 211 Nr. 15. Weitere Beispiele aus anderen Ämtern bei TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 74f.

195 Den Altermännern aller Rostocker Ämter, darunter explizit denjenigen der Schuhmacher und Schneider, sprach der Rat 1356 von jedem Zugangswilligen zwei Schillinge zu. Wurde der Kandidat tatsächlich aufgenommen, kamen weitere vier hinzu (... *dabunt oldermannis in eodem officio existentibus. duos solidos et qui de novo officium eorum ingrederit. dabit eisdem oldermannis quatuor solidos et non plus ad usum eorum* ...) StadtA Rostock, 1.1.3.20, 390; 1.1.3.1. 196, fol. 80^v/1.1.3.1. 294, fol. 3^r/MUB 14, S. 93 Nr. 8268. In Rostock nahmen 1525 die beiden Altermänner der Sattler schon von einem neu aufgenommenen Lehrling acht Schillinge ein, ebenso von einem Jungmeister, dem jedoch die Wahl blieb, jedem Altermann je acht Schillinge auf die Hand oder ein Essen auszugeben; Anhang 1.5 [§ 1, 6].

196 In Greifswald ließen sich 1418 die Alterleute der Schuhmacher die Amtsaufnahme folgendermaßen vergüten: Der potenzielle Meister hatte ihnen und ihren Frauen bei seiner dritten Bitte um Aufnahme eine Mahlzeit zu kredenzen, die aus einem kalten Gericht (*droghe vat*), drei warmen Gerichten und gutem Bier zu bestehen hatte. Weitere Forderungen wurden ausdrücklich untersagt (StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r, 1. Eintrag/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 141f. Nr. 2). Im Lübecker Rotlöscheramts erhielt jeder Altermann vor 1471 zur gleichen Gelegenheit dagegen nur ein Stübchen Wein (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 18]).

197 SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 51.

198 Jeder Altermann des Wismarer Schuhmacheramtes erhielt 1413 von den Strafgeldern, die für Missachtung der Statuten festgesetzt wurden, sechs Pfennige, der gleiche Betrag war 1454 im

Eine gewisse Entwicklung der Einkünfte lässt sich im Rostocker Schuhmacheramt verfolgen. Im 15. Jahrhundert erhielten hier Alterleute als Gegenleistung für ihre Aufwendungen bei Amtsaufnahmen teils Geld-, teils Naturalleistungen. Bei den Bitten um Aufnahme kamen ihnen von potenziellen Meistern zwei kleine Gerichte im Wert von zwei Schillingen zu, nach Abschluss dieses sogenannten Eschens erhielt jeder einen weiteren Schilling. Wurde der Anwärter in das Amt aufgenommen, hatte er den Alterleuten und weiteren Personen seiner Wahl ein Essen im Wert von vier Schillingen zu kredenzen.¹⁹⁹ Rund hundert Jahre später ergibt sich ein ganz anderes Bild. Beim Nachsuchen um Amtsaufnahme war den vier Alterleuten 1585 ein abendliches Fleisch- und ein Fischgericht zu bereiten, das Gleiche galt bei Vorlage der Geburtsbriefe. Zusätzlich erhielt jeder der vier Altermänner eine Geldzahlung von acht Schillingen lübisch.²⁰⁰ Die Einschränkung auf eine *gebohr* in ungenannter Höhe und eine Tonne Bier an das Amt, um die sich die Wette 1585 bemühte, ließen sich im Amt nicht durchsetzen. Denn die Statuten der Rostocker Schuhmacherrolle hielten 1602 erneut fest, dass bei der Bitte um Amtsaufnahme, dem Eschen, durch einen Gesellen zusätzlich zu den Amtsgebühren den vier Altermännern eine Mahlzeit aus zwei Gerichten (ein Fleisch- und ein Fischgericht) zu bereiten war, ebenso wie die Mahlzeit und abendliche Bewirtung der Alterleute nach Vorlage der Geburtsbriefe.²⁰¹

Lübecker Gerberamt für jede von den Alterleuten ausgesprochene Strafe vorgesehen (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 20^v [§ 4, 18]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 67f. und WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–316 Nr. 34). Widersetzte sich 1459 ein Meister im Amt der Lübecker Beutler der Ladung zu einer Versammlung, hatte er dies unter anderem mit sechs Pfennigen an die Alterleute zu büßen, das Gleiche galt für alle festgesetzten Strafzahlungen (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 25, 26]). Wurden Gesellen 1509 im Wismarer Pantoffelmacheramt beim heimlichen Spielen erwischt, mussten sie pro Tag jedem Altermann sechs Pfennige zahlen; sechs Pfennige standen Alterleuten und zehn Schillinge dem Rat zu, wenn ein Amtsmitglied in unblutige Handgreiflichkeiten verwickelt war, sich aber seiner Strafe widersetze (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 15, 18]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20). Wurden Meister des Lübecker Pantoffelmacheramtes bei der Verwendung nicht erlaubter Leder überführt, erhielten ihre Alterleute 1436 für jedes Paar solcher Pantoffeln sechs Pfennige (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 209–211 Nr. 15 [§ 7]). Ähnliches galt im Wismarer Pantoffelmacheramt rund siebenzig Jahre später. Verdarb hier 1509 ein Geselle absichtlich die Arbeit seines Meisters, ohne dass es am Leder oder Kork lag, hatte er den Alterleuten sechs Pfennige zu zahlen und seinem Meister zusätzlich den Produktverlust auszugleichen (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 14]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20).

199 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zwischen fol. 472^v und 473^r [§ 1, 2, 7].

200 Ebd., fol. 247^r–248^v.

201 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 16].

1.3 ZUGANGSWEGE. DAS ERWEITERTE AMT

1.3.1 LEHRLINGE

Handwerksämter besaßen in der Regel das Privileg, nach eigenem Gutdünken über Zugang zu und Ausschluss aus ihrem Rechtsraum zu entscheiden. Nur in Ausnahmefällen intervenierte der Rat zugunsten eines oder mehrerer Ausgeschlossener oder forderte offenere oder strengere Zugangsmodalitäten. Zugang zu den Ämtern fanden nur ausgewählte Personen unter vorgegebenen Bedingungen, andere blieben dauerhaft ausgeschlossen. Diese Aufnahme- und Ausgrenzungsmerkmale zeigen sich schon in den Randbereichen des Rechtsraumes, bei der Annahme von Lehrlingen und Gesellen. Deren Auswahl war zentral für das Ansehen des Amtes, aber auch für das der Stadt, denn sie waren die potenziellen späteren Meister. Daher lag es sowohl im Interesse des Rates als auch der Handwerksämter, Auszubildende nach strengen Kriterien auszuwählen und Ausbildungsstandards festzulegen, nicht zuletzt, um die Qualität der Produktion sicherzustellen. Nicht jeder Meister konnte Lehrlinge ausbilden. So untersagte die Rolle der Lübecker Rotlöscher bis 1471 Meistern, die weniger als zehn Jahre im Amt waren, Lehrlinge einzustellen.²⁰² Diese Regelung wurde 1471 dahingehend relativiert, dass die Einnahmen eines Meisters seine Ausgaben zu übertreffen hatten, nur für alte und kranke Meister galten Ausnahmen.²⁰³ Dies ist eine der wenigen Regelungen, die für ein Lederhandwerk des Ostseeraumes materielle Hilfe für notleidende oder kranke Meister thematisierte.²⁰⁴

Der Eintritt in ein Lederhandwerk als Lehrling (*iuvenis, servus, junge, lereknecht*) ist im südwestlichen Ostseeraum selten greifbar. In den Rollen wird er kaum thematisiert, möglicherweise auch, weil vor allem der Übergang von Meisterkind zum Lehrling fließend war. Zwei Lehrverträge sind zumindest für das 13. Jahrhundert aus Wismar und Stralsund überliefert. In Wismar brachte Henrik Crullig 1273 seinen Neffen als Lehrling bei einem Schuhmacher unter, stellte diesem dafür sechs Mark zur Verfügung (möglicherweise ein Erbteil des Jungen), damit er zwei Jahre lang das Handwerk (*artem sutoricam*) lernen konnte.²⁰⁵ Der Meister sorgte für die Ausstattung des Jungen mit Schuhen, während die Bekleidung sein Onkel übernahm. Nach Ablauf der zwei Jahre erhielt der Lehrling fünf der sechs Mark zurück, sechs Schillinge erhielt der Schuhmacher.²⁰⁶ Ähnlich wurde der Lehrbeginn in Stralsund vorbereitet. 1281 verpfändete der Stralsunder Havenicht sein Erbe für acht Mark an den Schuhmacher Borchart von Sternberg, damit dieser seinen Sohn in die Lehre nahm (*in arte sutoria informabit*).²⁰⁷ Der Schuhmacher verpflichtete sich, den

202 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 29].

203 Ebd., S. 393 [§ 4].

204 Zu entsprechenden Regelungen und ihr Fehlen bei Zünften siehe auch LUSIARDI, Caritas.

205 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 38f. Nr. 128.

206 Über den Verbleib der restlichen zehn Schillinge findet sich keine Bemerkung, vielleicht wurden sie für die Schuhe oder allgemein für den Lehrbeginn berechnet.

207 Das Folgende nach FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 43 Nr. 101.

Lehrling zu verpflegen und zu kleiden und ihm am Ende der Lehrzeit die acht Mark zurückzugeben. In diesem Fall erhielt der Meister keine Gegenleistung für die Ausbildung und Versorgung des Jungen, die acht Mark dienten wohl als Sicherheit für den Meister und als Rücklage für den erfolgreichen Lehrling.

In den Statuten von Lederämtern finden sich Regelungen zur Ausbildung erst ein Jahrhundert später. Im Lübecker Riemenschneideramt hatte die Lehrzeit 1396 bei Strafe mindestens vier Jahre zu dauern,²⁰⁸ während bei den Lübecker Gerbern die Bedingungen im 14. Jahrhundert detaillierter festgeschrieben waren. Hier sollte ein einzustellender Lehrling jünger als zwölf Jahre sein und sechs Jahre Lehrzeit absolvieren, seine Einstellung war zusätzlich von den Alterleuten des Amtes abzusagen.²⁰⁹ Bei weiteren Lederämtern Lübecks und Rostocks wurde im 14. und 15. Jahrhundert eine Lehrzeit von drei bis vier Jahren festgehalten, der sich Lehrlinge offenbar immer wieder durch Flucht zu entziehen suchten.²¹⁰ Von Seiten der Meister gab es greifbare Tendenzen, die Lehrzeiten eigenmächtig zu verkürzen, was bei den Lübecker Beutlern und Riemenschneidern 1459 ausdrücklich unter Strafe gestellt wurde.²¹¹ Die Ansätze, eine vierjährige Lehrzeit verbindlich zu machen, wurden Mitte des 16. Jahrhunderts in diesem Amt auch auf überregionaler Ebene vorangetrieben.²¹² Wie Dauer und Eintritt in die Lehrzeit bei den übrigen Leder-

208 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 10].

209 ... *minus quam duodecim annorum senex esse deberet ... per sex annos esse deberet in annis docilibus* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 3].

210 Die Lehrzeit eines Rostocker Lehrlings im Beutleramt dauerte 1407 vier Jahre, zusätzlich wurden Regelungen für einen eventuellen Abbruch der Lehre getroffen. Verließ der Lehrling seinen Meister oder schied er im Streit, blieb ihm immer eine Chance zurückzukehren (Anhang 1.1 [§ 6]). 1459 konnte einem Lehrling, der sich von seinem Meister vorzeitig *myt unwillen* trennte, der Zugang zum Amt verweigert werden (Anhang 1.4 [§ 5]). Einem Lübecker Gerberlehrling stand 1454 dagegen eine dreijährige Lehrzeit bevor, ebenso 1471 einem Lübecker Rotlöscherlehrling, der zuvor von seinem potenziellen Meister dem Amt vorzustellen war. Unterbrach hier ein Lehrling seine Lehrzeit, konnte er nur zurückkehren, wenn er wieder die vollen drei Jahre in die Lehre ging; während dieser Zeit durfte sein Meister zudem keinen neuen Lehrling einstellen (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–316 Nr. 34 [§ 2] und S. 388–392 Nr. 49 [§ 16]). Bei den Rostocker Sattlern betrug 1525 die Lehrzeit eines hier vom ganzen Amt angenommenen Lehrlings drei Jahre, ebenso 1588 bei den Lübecker Schuhmachern (Anhang 1.5 [§ 1] und JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt, S. 41, 170). Zu weiteren Beispielen für Wismarer Ämter BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 153.

211 Jeder Meister, der einen Lehrling weniger als vier Jahre in der Lehre behielt, hatte hier mit einer Strafe von drei Mark Silber zu rechnen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 12].

212 1540 beschlossen Alterleute, Meister und Gesellen der Riemenschneider, Zaumschläger und Beutler der sechs wendischen Städte Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar, Stralsund und Rostock unter anderem auch, dass Lehrlinge nur mit einer vierjährigen Lehrzeit in allen Städten anerkannt werden sollten BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden, S. 183–185 Nr. 2 [§ 1].

handwerken geregelt waren, ist nicht überliefert.²¹³ Möglicherweise wurde sie dort flexibler gehandhabt, worauf ein Statut der Rostocker Pantoffelmacher 1459 hindeutet, das ganz allgemein nur den Abschluss der Lehrzeit forderte.²¹⁴

Seit dem 14./15. Jahrhundert finden sich zunehmend Vorbedingungen für die Aufnahme von Lehrlingen, die in Naturalabgaben und/oder Forderungen nach „echter und rechter Geburt“ bestanden.²¹⁵ Im Rostocker Amt der Beutler, Sämischbereiter, Rierner und Gürtler waren wohl schon 1407 Lehrlinge vor Lehrbeginn aufgefordert, ihre Herkunft bei den Alterleuten zu bezeugen.²¹⁶ Bei den Lübecker Riemenschlägern hatte der zukünftige Lehrling 1414 zwei ehrwürdige, unbescholtene Personen beizubringen, die zu schwören bereit waren, dass sie frei, echt und recht von Vater und Mutter geboren und keine Söhne von Slawen waren.²¹⁷ Ein Lehrling im Lübecker Gerberamt hatte 1454 eine Tonne Bier in das Amt einzubringen und seine echte und rechte Geburt zu beweisen.²¹⁸ Bei den Pantoffelmachern der gleichen Stadt wurden 1457 eine halbe Mark und ein Pfund Wachs für Kerzen verlangt und ebenfalls die echte und rechte Geburt,²¹⁹ während das Beutleramt 1459 nur eine Mark für Wachs beanspruchte.²²⁰ Die Wismarer Pantoffelmacher zogen 1509 von jedem Lehrling zwei Pfund Wachs für Kerzen und eine halbe Tonne für Bier ein und forderten seine echte Geburt,²²¹ während ein Lehrling im Rostocker Sattleramt 1525 eine Vorleistung von einer Tonne Bier an das Amt und jeweils acht Schillingen in die Amtslade sowie den beiden Alterleuten zu erbringen hatte. Zusätzlich hatte er zu beweisen, dass er von frommen, ehrlichen Eltern geboren war, damit er, wollte er Meister werden, so die Argumentation, des Amtes würdig wäre.²²²

Die tatsächliche Anwendung dieser Exklusionsstrategien zeigt ein Beispiel aus dem Jahr 1546. Die Lübecker Zaumschläger hatten einen Lehrlingen mit dem Argument abgelehnt, sein Vater sei Rechtsdiener in Sarow.²²³ Dagegen klagte der Vater und bekam vom intervenierenden Lübecker Rat Recht. Er sei *dingesman im*

213 Zu Beispielen aus anderen Lübecker Ämtern siehe WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen; HÖHLER, Die Anfänge, S. 163f. Allgemein dazu EBEL, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht, S. 14–47.

214 Anhang 1.4. Zur Lehrzeit in Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 154f.

215 Zu statistischen Angaben dieser und weiterer Forderungen und zu Erklärungsversuchen SCHULZ, Gewerbepolitik, u. a. S. 88–95.

216 Anhang 1.1 [§ 7]. Zu Beispielen aus weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 154.

217 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 16].

218 Ebd., S. 314–317 Nr. 34 [§ 2].

219 Ebd., S. 212f. [§ 4].

220 Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 12].

221 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^v/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20 [§ 12].

222 Anhang 1.5 [§ 1].

223 Dieses und weitere Beispiele aus anderen Gewerken bei EBEL, Bürgerliches Rechtsleben, S. 70–73.

billigen rechte, sein Sohn „echt und recht“ geboren und somit des Amtes würdig. Von diesen wenigen Hinweisen abgesehen, ist über die Lehrzeit und das Leben der Jungen in Lederhandwerken nichts zu erfahren. Sie lebten sicherlich wie die Gesellen gemeinsam mit der Meisterfamilie in einem Haus, wurden hier versorgt und teilweise eingekleidet und erhielten wohl eher keinen oder sehr geringen Lohn.²²⁴

1.3.2 GESELLEN

Nach der Absolvierung der Lehrzeit, die – nimmt man alle Überlieferungen der Lederhandwerke zusammen – zwischen einem und sechs, in der Regel vier Jahre dauern konnte, schloss sich die Gesellenzeit an, die der unverheiratete Geselle (*famulus, servus, geselle, knecht, knape*) weiterhin im Hause des Meisters zubrachte.²²⁵ Der Übergang vom Lehrlings- zum Gesellenstatus wird an keiner Stelle thematisiert. Offenbar vollzog er sich ohne größere Rituale, relativ unproblematisch und unspektakulär, mit Abschluss der vereinbarten Lehrzeit.²²⁶ Die Gesellenzeit war in den meisten Ämtern einheitlicher als die Lehrzeit reglementiert, durchschnittlich währte sie drei Jahre, für Meistersöhne sowie für die Gesellen, die eine Frau aus dem Amt heirateten, galten Ausnahmen.²²⁷

Unter den Regelungen, die innerhalb eines Amtes für ähnliche Arbeitsvoraussetzungen aller Meister sorgten, gehörte früh die zahlenmäßige Begrenzung von Lehrlingen und Gesellen. Bei allen Unterschieden zwischen den Ämtern waren in kei-

224 Ein Lüneburger Pantoffelmacherlehrling erhielt 1525 sieben Schillinge, ein Lehrling der Riemer und Beutler 1555 zwei Schillinge jährlich SCHESCHKEWITZ, *Zunftwesen*, S. 37.

225 HÖHLER, *Die Anfänge*, S. 165; siehe zu Rostock auch LEPS, *Das Zunftwesen* 1, S. 154–156.

226 Ähnlich LEPS, *Das Zunftwesen* 1, S. 151. In den durchgesehenen Quellen sind keine Hinweise auf einen Eid der Gesellen zu finden, wie in anderen Regionen üblich; dazu EBEL, *Der Bürgereid*, S. 78f. Zu Beispielen des „Lossprechens“ von Wismarer Lehrlingen anderer Ämter im 16. Jahrhundert BRÜGMANN, *Das Zunftwesen*, S. 156.

227 Lübecker Gerbergesellen hatten im 14. Jahrhundert nach ihrer sechsjährigen Lehrzeit weitere drei Jahre als Gesellen im Amt zu dienen (WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 317 [§ 3]). Bei den Rostocker Beutlern, Sämischbereitern, Riemern und Gürtlern war die Gesellenzeit 1407 auf drei Jahre festgelegt, die der Geselle ohne Unterbrechung bei einem Meister absolvieren sollte (Anhang 1.1 [§ 1]). Bei den Greifswalder Schuhmachern währte die Gesellenzeit um 1418 in der Regel drei Jahre, Ausnahmen galten nur für Gesellen, die eine Schuhmacherwitwe oder -tochter heirateten (StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r, 1. Eintrag/KRAUSE, *Die ältesten Zunftrollen*, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, *Die älteren Zunfturkunden* 2, S. 141f. Nr. 2). Ein Rostocker Pantoffelmachergeselle hatte 1459 ebenfalls eine dreijährige Lehrzeit zu absolvieren, Ausnahmen wurden für Meistersöhne gemacht (Anhang 1.4 [§ 3, 7]). Für einen ausgebildeten Lehrling im Lübecker Rotlöscheramt schlossen sich vor 1471 drei Jahre Gesellenzeit an, die sich 1471 für Gesellen, die nicht im Amt geboren waren, auf vier Jahre verlängerte (WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 388–392 Nr. 49 [§ 30] und S. 393 [§ 2]). Eine generell vierjährige Gesellenzeit galt 1459 im Lübecker Amt der Beutler, wobei Gesellen, die den Zugang zum Amt suchten, ein Jahr vor ihrem Antrag bei einem Lübecker Meister gedient haben mussten (WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 186–189 Nr. 9 [§ 1]). Zu Beispielen aus weiteren Ämtern und Städten siehe u. a. TECHEN, *Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung*, S. 41–43.

nem Lederamt gleichzeitig mehr als vier Auszubildende bei einem Meister rechtens, davon in der Regel zwei bis drei Gesellen.²²⁸ In manchen Ämtern galten schon zwei Auszubildende als Obergrenze.²²⁹ Eine Tendenz zur Reduzierung ihrer Arbeitskräfte und damit der späteren Meister zeigt sich in den beiden Ämtern, denen anfangs noch die höchste Auszubildendenzahl zugestanden wurde: bei Lübecker Schuhmachern und Beutlern. War es den Schuhmachern vor 1441 immerhin gestattet, bis zu vier Gesellen zu beschäftigen,²³⁰ so beschloss das Amt wohl 1441 einhellig, nachdem *ungelickheit im ampte befunden* worden war, bei Strafe, dass jeder Amtsbruder nicht mehr als einen Lehrlingen und zwei Gesellen einstellen sollte.²³¹ Den Lübecker Beutlern war es 1459 ebenfalls noch gestattet, zwei Lehrlinge und zwei Gesellen einzustellen.²³² Spätestens 1540 zeigt sich in einer Vereinbarung verschiedener

228 Bei den Lübecker Pergamentmachern waren 1330 drei Auszubildende, davon ein Lehrling und zwei Gesellen, gestattet, nur Meister, die keinen Lehrling beschäftigten, konnten stattdessen drei Gesellen einstellen (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–364 Nr. 43 [§ 1]). Bei den Lübecker Riemenschneidern waren 1396 zwei Lehrlinge zugelassen, wobei sie bei Einstellung des zweiten fünf Mark an das Amt zu zahlen hatten (... *denn eyenn vorgheves, unnd denn andernn vor vyff marck, unnd nicht myn* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 10]). Ähnlich wie fast ein Jahrhundert zuvor die Lübecker Pantoffelmacher hatten 1407 die Rostocker Beutler, Sämischnbe-reiter, Riemer und Gürtler die Möglichkeit, statt dem einen zugestandenen Lehrling einen weiteren einzustellen, so dass höchstens drei Gesellen (oder ein Lehrling, zwei Gesellen) bei einem Meister arbeiteten (Anhang 1.1 [§ 5]). Streng handhabten die Greifswalder Schuhmacher 1497 die Obergrenze von drei Auszubildenden (ein Lehrling, zwei Gesellen) (StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 12^r oben/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 43f. Nr. 31/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 142 Nr. 4). Weitere Beispiele aus verschiedenen Ämtern und Städten bei TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 72–76; BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 192f.

229 Das Lübecker Pantoffelmacheramt ließ 1436 je einen Lehrling und einen Gesellen zu, ebenso 1459 die Rostocker Pantoffelmacher. Allerdings galt hier eine Ausnahme für Alterleute, die zwei Gesellen, aber ebenfalls nur einen sogenannten Anstecher oder einen Lehrling beschäftigen konnten (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 211 Nr. 15 [§ 13]; Anhang 1.4 [§ 14]). Nur zwei Auszubildende waren offenbar 1471 den Lübecker Rotlöschern gestattet, da sie einen ausgelernten Lehrling als Gesellen weiterbeschäftigen konnten, es ihnen aber in dieser Zeit untersagt war, einen weiteren Gesellen einzustellen, es sei denn, der Geselle verstarb oder verließ sie (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 30]). Ebenfalls ein Lehrling und ein Geselle war den Meistern der Lübecker Sattler 1502 und den Wismarer Pantoffelmachern 1509 gestattet (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 3]; StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 12]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20).

230 Anhang 1.3 [§ 16].

231 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 415f. Nr. 54 [§ 17]. Diese Rolle ist jedoch nur in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts überliefert. Die Währung der Strafgebühr (Reichstaler) lässt das Statut frühestens ins 16. Jahrhundert datieren, möglicherweise war die Bestimmung selbst aber älter.

232 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 11].

Alterleute, Meister und Gesellen der Riemenschneider, Zaumschläger und Beutler aus den sechs wendischen Städten (Lübeck, Lüneburg, Hamburg, Wismar, Stralsund und Rostock) die angeblich alte Gewohnheit, nur einen Lehrling gleichzeitig in der Werkstatt zu beschäftigen.²³³

Anders als bei Lehrlingen, die offenbar jederzeit eingestellt werden konnten, reglementierten zahlreiche Statuten in den Lederämtern die Einstellungsweise und -zeiten für Gesellen. Einstellungstermine wurden zunehmend zeitlich eingegrenzt und bezogen sich nicht nur auf stadtfremde Gesellen, sondern auch auf die Einstellung der Gesellen von Amtskollegen.²³⁴ Seit Ende des 14. Jahrhunderts setzten sich als Termine in Lübeck Michaelis und Ostern, also Herbst und Frühjahr, für die Einstellung von Gesellen durch.²³⁵ Diese festen Termine ermöglichten sowohl Meis-

233 BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden, S. 183–185 Nr. 2 [§ 2].

234 Den Lübecker Pergamentmachern war es 1330 bei Strafe nur gestattet, Gesellen vor Mariä Geburt (8. September) einzustellen, Lübecker Plattenschläger um 1370 nur vierzehn Nächte vor der *rechten tyth in deme jare* (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–364 Nr. 43 [§ 3]/LUB 2,1, S. 473 Nr. 520; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 365f. Nr. 44 [§ 4]/LUB 2,2, S. 920 Nr. 1000). 1396 begrenzte die Rolle der Lübecker Riemenschneider die Einstellungszeit auf zwei Fristen im Jahr: vierzehn Nächte vor Ostern und vierzehn Nächte vor Michaelis (29. September), was ausdrücklich auch für die Einstellung von Gesellen eines Mitmeisters galt (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 5]). Ähnlich lag der Fall bei den Lübecker Riemenschlägern 1414. Auch hier galt ein Einstellungsverbot für Gesellen von anderen Meistern bei Strafe außerhalb der beiden Termine, ebenso vor 1441 bei den Lübecker Schuhmachern, die Gesellen eines anderen Meisters nicht „außerhalb der Zeit“ (*buten tyden*) und nicht, ohne den anderen Meister zuvor gefragt zu haben, einstellen konnten (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 17] und S. 415 Nr. 54 [§ 16]). Um 1492 wurde in Wismar ein Geselle, der bei einem Riemenschneider arbeiten wollte, von diesem und dem ganzen Amt angenommen (... *he synen sone in iuve stadt in dat remesnider ampt to denende gheschicket hadde*; StadtA Wismar, Abt. III, Rep. 1, Aa, Tit. IX, A, Riemenschneider, 1. Einlage).

235 Das galt 1457 für die Lübecker Pantoffelmacher, die zudem keinen Gesellen zur Einstellung überreden oder überreden lassen und ihn bei Strafe nur mit Zustimmung der Meister und des Amtes einstellen durften (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 212f. [§ 1, 2]). Die beiden Einstellungstermine galten 1459 für die Lübecker Beutler, denen zusätzlich untersagt wurde, vorher mit Gesellen aus dem Amt oder von außerhalb Abmachungen zu treffen (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 10]). Die Durchsetzung der beiden Termine zeigt die Lübecker Sattlerrolle von 1502. Wieder war es untersagt, einem Amtskollegen den Gesellen abzuwerben, was nur *tho rechten tyden*, jeweils vierzehn Tage vor Ostern und Michaelis, legal war (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 3]). Eine Zuspitzung der Einstellungszeiträume zeigt möglicherweise die Rostocker Rolle der Schuhmacher von 1602. Den Schuhmachern war demnach die Einstellung von Gesellen lediglich an zwei festen Terminen im Jahr möglich: Am Ostermontag und am Michaelistag jeweils nach dem (Mittags-)Mahl, wobei der Meister dem Gesellen keine Vorauszahlung versprechen oder geben durfte (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 5]). Zu Beispielen aus weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 158f.

tern wie wandernden Gesellen eine gewisse Planungssicherheit und garantierten den Gesellen einen Arbeitsplatz über den Winter.²³⁶ Meister waren zudem davor geschützt, dass ihre Gesellen von Kollegen mit Hilfe von Geldversprechen, Geschenken oder sonstigen Absprachen abgeworben wurden. Deutlich untersagte beispielsweise die Rolle der Rostocker Pantoffelmacher 1459 allen Meistern, einem der ihren Gesellen abzuwerben, es sei denn mit Einverständnis des betreffenden Meisters,²³⁷ was ähnlich 1525 für die Sattler dieser Stadt galt.²³⁸

Mit diesen Regelungen einher ging im 14. und 15. Jahrhundert die Festlegung einer Mindestarbeitsdauer für Gesellen, sicher auch, damit sich die immer notwendige Einarbeitungszeit des Gesellen für den Meister auszahlte.²³⁹ Ausnahmen galten nur für Witwen im Rostocker Amt der Beutler, Sämischbereiter, Riemer und Gürtler, denen es wohl schon 1407 gestattet war, einen Gesellen für lediglich 14 Tage einzustellen.²⁴⁰ Im 16. Jahrhundert wurden solche Festlegungen jedoch zunehmend aufgeweicht. So beschlossen 1540 die Riemenschneider, Zaumschläger und Beutler der sechs wendischen Städte (Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar, Stralsund und Rostock), dass ein wandernder Geselle, der sonntags in eine Stadt kam, mindestens zwölf Tage zu arbeiten hatte, aber den gleichen Lohn erhielt wie derjenige, der montags oder dienstags anfang und zehn Tage arbeitete.²⁴¹ Vielleicht wurde mit dieser Regelung längere Wanderzeiten berücksichtigt und die Arbeitssuche von Gesellen erleichtert.

Im Gegensatz zu Lehrlingen bekamen Gesellen, die zwar ebenfalls im Haushalt lebten, jedoch qualitativ bessere Arbeit leisteten, eine Entlohnung. Deren Höhe wird selten greifbar, meist ist ganz allgemein von Geldzahlungen (*mede*) die Rede, zunehmend setzte sich jedoch ein Zeit- gegen einen Stücklohn durch.²⁴² Eine Ent-

236 Vgl. dazu WULF, Arbeit, u. a. S. 220.

237 Anhang 1.4 [§ 13].

238 Auch hier konnte bei Strafe ein Geselle eines anderen Meisters nur eingestellt werden, wenn dieser seinen Gesellen entlassen oder Letzterer seine Dienstzeit vereinbarungsgemäß abgeschlossen hatte (Anhang 1.5 [§ 13]).

239 Um 1370 war es Lübecker Plattenschlägern untersagt, Gesellen für einzelne Wochen einzustellen, dies war nur für ein halbes oder ganzes Jahr möglich (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 365f. Nr. 44 [§ 4]/LUB 2,2, S. 920 Nr. 1000). Die gleiche Bestimmung findet sich 1396 in der Lübecker Riemenschneiderrolle. Bei Strafe hatte die Dienstzeit eines Gesellen nicht weniger als ein halbes Jahr zu betragen, 1459 bei den Lübecker Beutlern (... *nemant scal nenen knecht korter meden den eyn half jar*) und noch 1602 bei den Rostocker Schuhmachern (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 5] und S. 186–189 Nr. 9 [§ 10]; StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 6]).

240 Anhang 1.1 [§ 4].

241 BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden, S. 183–185 Nr. 2 [§ 5].

242 Dazu auch WULF, Arbeit, S. 86f. Zu Entlohnung im Lederhandwerk REITH, Lohn, S. 179–182 (Gerber); S. 184–197 (Schuhmacher); S. 197f. (Sattler, Riemer).

lohnung in Sachleistungen war ausdrücklich den Lübecker Riemenschneidern 1396 untersagt.²⁴³

Wie unterschiedlich der Gesellenlohn von Amt zu Amt ausfallen konnte, zeigen die wenigen Rollen von Lederämtern, in denen sich entsprechende Regelungen zum Lohn finden.²⁴⁴ Ein „guter“ Geselle konnte im Lübecker Pergamentmacheramt 1330 für die Herstellung von wohl hundert Stück Pergament (*pro centenario*) sieben, bei sehr guter Qualität acht Schillinge erzielen.²⁴⁵ Mehr als hundert Jahre später hatte sich im Amt dagegen bei hoher Strafe ein Jahreslohn durchgesetzt, als dessen Obergrenze 1465 acht Mark jährlich galt. Als zusätzliche Belohnung waren nur Schnüre (zum Aufspannen der Häute)²⁴⁶ und ein „Haargeld“ (zum Schneiden der Haare) gestattet.²⁴⁷ Ein Fixlohn von acht Mark jährlich galt 1459 auch für die Lübecker Beutlergesellen, von dem die Krankheitstage nicht abgezogen werden durften.²⁴⁸ Von den acht Mark lübisch konnte sich ein Beutler- oder Riemergeselle um 1465 in Rostock umgerechnet jeweils entweder rund elf Tonnen oder 128 Stübchen Bier, 64 Scheffel Roggen, 3 Tonnen Fleisch, 5 Seiten Speck, 3 Schweine, 128 Ellen Leinwand oder 32 Paar Schuhe kaufen.²⁴⁹ Ungleich weniger verdienten dagegen um dieselbe Zeit Gesellen im Lübecker Pantoffelmacheramt. Sie konnten 1457 bei Strafe ohne Abzug von Krankheitstagen höchstens eine Mark jährlichen Lohn erzielen.²⁵⁰ Als Prämie für gute Arbeit sollten Lübecker Schuhmacher 1531 ihren Gesellen ein Paar Schuhe mit doppelten Sohlen zukommen lassen.²⁵¹ Das Lohnniveau für Gesellen variierte also Mitte des 15. Jahrhunderts in Lübeck von einer Mark (Pantoffelmacher) bis zu acht Mark jährlich (Pergamentmacher und Beutler). Zum Vergleich konnte dagegen ein Rostocker Zimmermannsmeister 1465 jährlich umgerechnet 42 Mark lübisch erarbeiten.²⁵²

In die Zahlungsweise dieses Lohns griffen verschiedene Rollen ein; in der Regel durfte er den Gesellen erst nach einer gewissen Dienstzeit ausgezahlt werden. Damit wurde zum einen vermieden, dass einzelne Meister Gesellen mit lukrativen Angeboten lockten, zum anderen die Entlohnung eines Gesellen vor Erbringung einer Gegenleistung verhindert. So untersagte 1330 die Rolle den Lübecker Pergamentmachern,

243 ... *so schal nyn man in unsen ammete des zime knechte lonen mit werke* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 6].

244 Zu Beispielen aus weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 195–198.

245 ... *modo volunt dare pro centenario octo solidos cuilibet bono servo, ut bonum pergamentum faciat* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–364 Nr. 43/LUB 2,1, S. 473 Nr. 520 [§ 2].

246 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 364, Anm. 166.

247 Ebd., S. 364f.

248 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 6].

249 HAUSCHILD, Studien, S. 69, 72, 77, 91, 93, 113, 118, 122.

250 ... *ane dat beneme eme sukedage* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 212 [§ 3].

251 Anhang 1.6 [§ 4].

252 HAUSCHILD, Studien, S. 25.

ihren Gesellen eine *vormede* bei Einstellung zu gewähren,²⁵³ ein Verbot, gegen das anscheinend immer wieder verstoßen wurde. Denn 1376 schritt der Rat ein und bestimmte, dass jeder Meister, der einen Gesellen mit Vorauszahlung einstellte, diesen für ein Jahr verlor und zusätzlich eine Geldstrafe zu büßen hatte.²⁵⁴ Gleichzeitig wurden Gesellen ebenfalls mit einem einjährigen Arbeitsverbot des Amtes bestraft, die gleich zwei Meistern ihre Einstellung zusagten.²⁵⁵ Im Lübecker Gerberamt waren Vorauszahlungen 1454 bei Strafe von einer Mark Silber ebenfalls untersagt.²⁵⁶

Schlechte Arbeit konnte den Gesellenlohn massiv mindern. Auffälligerweise schützten vor allem Pantoffelmacherstatuten ihre Meister vor Nachteilen, die ihnen aus der fehlerhaften Arbeit ihrer Gesellen erwachsen konnten, möglicherweise war gerade ihre Arbeit anfällig für Fehler. So hatte 1436 jeder ausgelernte Pantoffelmachergeselle in Lübeck für jedes verdorbene Paar drei Schillinge zu zahlen, ausgenommen, es lag am Leder.²⁵⁷ Ein Wismarer Geselle des Amtes, der 1509 absichtlich die Arbeit seines Meisters verdarb, ohne dass es am Leder oder Kork lag, hatte jedem Altermann sechs Pfennige zu geben und seinem Meister die verdorbene Arbeit zu ersetzen.²⁵⁸ In ähnliche Richtung zielte ein Statut der überregionalen Vereinbarung der Pantoffelmacheralterleute von Lübeck, Rostock, Wismar, Lüneburg, Greifswald, Stettin, Stendal und Berlin. Alle Gesellen hatten hier 1539 zu Beginn ihrer mindestens halbjährlichen Arbeitszeit sechs Paar Pantoffeln ohne Entlohnung herzustellen.²⁵⁹

1.3.3 MEISTERSCHAFT

Erst mit dem Wechsel vom Gesellen- zum Meisterstatus war die eigene Selbstständigkeit verbunden, er bedeutete die Aufnahme in das Amt im engeren Sinne. Ein bisher von seinem Meister abhängiger Geselle wurde zum eigenen Herr (*synes sulves werden, sulveshere, magister, amptbroder, mestere*). Damit erhielt er eine begehrte und umkämpfte neue Stellung in der Stadtgemeinde, der er, verbunden mit seinem Bürgereid, aufs engste verpflichtet wurde. Im Inneren des Amtes war der Meister nun für eine Hausgemeinschaft, für die korrekte Ausbildung seiner Lehrlinge und Gesellen und für die produzierten Güter verantwortlich, nach außen prägte er in Gemeinschaft mit den übrigen Meistern das Amt in all seinen wirtschaftlichen und sozialen

253 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–364 Nr. 43/LUB 2,1, S. 473 Nr. 520 [§ 3].

254 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 364.

255 Ebd.

256 ... *so en schal nymand in unsem ampte vormede gheven boven amptes recht* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 316 [§ 17].

257 ... *we sik vor enen verdighen knecht bestedet* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 211 Nr. 15 [§ 14].

258 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^v/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20 [§ 14].

259 ... *welcher geselle de by uns arbeiden, scholen sick by halven yaren vormeden unde soos par tuffelen yn kost geven* StadtA Rostock, 1.2.7. 387 [1539, Mai 25 (= Pfingsten); Original] [§ 3].

Facetten entscheidend mit. Gekrönt konnte diese Partizipation durch die Wahl zum Altermann werden.

Wer als Meister akzeptiert wurde, stand in der Regel im Ermessen von Ämtern und Alterleuten. Der Rat hatte bei diesem weitgehenden Selbstergänzungsrecht dennoch immer ein Mitspracherecht und setzte seine Wünsche mitunter gegen den Widerstand eines Amtes durch.²⁶⁰ Die Zulassung zum Meister war entsprechend der hohen Verantwortung innerhalb einer Stadt und eines Amtes äußerst streng und kostspielig. Sie war mit zahlreichen Hürden und Ritualen versehen, die der Zugangswillige als Einzelner vor der Gemeinschaft zu bestehen hatte. Gelang es einem Gesellen trotz der hohen Anforderungen, die Meisterschaft zu erlangen, sah er sich im Innern des Amtes erneut strengen Vorschriften gegenüber, was sein Verhalten, die Qualität seiner Produkte, aber auch die Teilnahme am Gemeinschaftsleben betraf. Die bestehende, interne Selbstverwaltung der Ämter war nur dann aufrechtzuerhalten, wenn sich alle Meister den gemeinsamen Satzungen unterwarfen und sich an Konsensfindungsprozessen beteiligten.²⁶¹

Tendenzen, Obergrenzen für die Zahl der Meister im Amt festzulegen, fehlen auffälligerweise in fast allen Lederämtern. Zunehmend konnte ein neuer Meister nur auf die Stelle eines verstorbenen Meisters nachrücken, was einer Abschließung des Amtes gleichkam.²⁶² Solche Bestrebungen bestanden bei Lederämtern seit dem 15. Jahrhundert aber nur bei Pantoffelmachern und Altschuhmachern. Die Lübecker Pantoffelmacherrolle hielt 1436 in ihrem ersten Statut fest, dass das Amt bisher aus zehn mit ihrem Amt belehnten Meistern bestand. Dies, so die Rolle, sollte auch weiterhin so bleiben, um allen Meistern ihre *neringhe* zu ermöglichen.²⁶³ Schon 1487 nahm das Amt der Lübecker Altschuhmacher nur mit großem Widerstand und nur auf Druck der Weddeherren und des Rates einen namentlich genannten Amtsbruder auf, erreichte eine offizielle Begrenzung ihrer Mitglieder aber offenbar erst 1532. Zu diesem Zeitpunkt stellte der Rat fest, dass siebzehn Meister im Amt beschäftigt waren. Nachdem fünf dieser Meister verstorben wären, sollte die Zahl von zwölf Meistern nicht mehr überschritten werden.²⁶⁴ Bei den Wismarer und Greifswalder Pantoffelmachern finden sich im 16. Jahrhundert Begrenzungen auf sechs bis zehn Meister.²⁶⁵ Allerdings behielt sich der Wismarer Rat 1509 vor, über

260 HÖHLER, Die Anfänge, S. 161.

261 KINTZINGER, Handwerk, S. 42

262 Vgl. für Lübeck SCHULZ, Gewerbepolitik, S. 96, Tab. 6.

263 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 209–213 Nr. 15 [§ 1].

264 Ebd., S. 346f. [§ 3].

265 In das Wismarer Pantoffelmacheramt sollten 1509 nicht mehr als zehn Meister zugelassen werden, *dat zee zick des tho boquemelyken neren moghen*, nur im Fall, dass eine Meisterstelle frei wurde, konnte sie neu besetzt werden StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20. In Greifswald scheint die Zahl der Pantoffelmacher im Amt 1560 auf sechs Meister begrenzt gewesen zu sein (... *eren tall darin men erer sose sijn schalen thom meisten, tho minnren unnd tho meheren unnd darna,*

die zehn Mitglieder hinaus weitere Meister zuzulassen, falls es ihm nützlich erschien.²⁶⁶

Neue Mitglieder belasteten wie alle Neuerungen eine bestehende Gemeinschaft und ihr soziales Gefüge erheblich, waren jedoch für den Fortbestand eines Amtes unerlässlich. Die Aufnahme-rituale besaßen daher immer gruppenintegrierende Funktionen und waren wichtig für den Zusammenhalt.²⁶⁷ Der eigentlichen Lehr- und Gesellenzeit folgte immer erst eine gewisse Übergangszeit, in der sich der Geselle bewähren und auf den neuen Status vorbereiten musste und von den Meistern besonders begutachtet werden konnte.²⁶⁸ Eng damit verbunden war das sogenannte Eschen, die meist mehrfach vorgetragene Bitte vor den versammelten Meistern um Aufnahme in ein Amt. Das Eschen kann als eines der zentralen Übergangsrituale hinein in den inneren Amtsraum angesehen werden. Es findet sich seit Ende des 14. Jahrhunderts in allen Rollen in mannigfachen Formen, verknüpft mit sehr unterschiedlichen Zeiträumen, die von einem halben Jahr bis zu drei Jahren reichen konnten. Die Bitten waren dabei immer vor einer klar umrissenen Öffentlichkeit vorzubringen. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts findet sich die symbolische Dreizahl dieser Bitten in den meisten Statuten von Lederämtern. Bei den Stralsunder Riemenschneidern war es offenbar vor 1384 lediglich notwendig, den Zugangswillen ein halbes Jahr vor dem anvisierten Eintritt zu äußern, während der Wille zum Amtszugang 1397 im Greifswalder Riemenschneideramt ein dreiviertel Jahr zuvor angekündigt werden sollte.²⁶⁹ Was den Ort dieses Ansinnens betrifft, wird die Lübecker Riemenschneiderrolle deutlicher: Hier sollte 1396 die Aufnahme in der Morgensprache vor den (Rats)herren erbeten werden.²⁷⁰ Schwieriger gestaltete sich der Zugang für einen fremden Gerbergesellen, der im 14. Jahrhundert nach Lübeck kam: er musste erst drei Jahre im Amt dienen, bevor er Meister werden konnte.²⁷¹ Ähnlich findet man den Zugang im Rostocker Amt der Beutler, Sämischbereiter, Rierner und Gürtler geregelt. Jeder Geselle hatte wohl schon 1407 sein Ansinnen während seiner dreijährigen, ununterbrochenen Arbeitszeit bei einem Rostocker Meister, offenbar durch seinen Meister selbst, ein Mal jährlich in der Morgensprache den Alterleuten verkünden zu lassen, wobei beim ersten Mal ein Gulden fällig wurde.²⁷² Gesellen der Lübe-

als se sick mit vorsellung erer ware, unnd aller gebahr nba der billicheit recht shyken) StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 25^v–26^r [§ 1]/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 126–128 Nr. 1.

266 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20 [§ 2].

267 ELKAR, Handwerk als Lebensform, S. 106.

268 Dazu für Lübeck auch HÖHLER, Die Anfänge, S. 168–172.

269 StadtA Stralsund, Rep. 16, 655, fol. 19^r–20^r [§ 7] und StadtA Stralsund, Rep. 16, 655, fol. 18^v; StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r unten [§ 1]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 7 Nr. 4/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 134 Nr. 2.

270 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 1].

271 Ebd., S. 317f. [§ 5].

272 Anhang 1.1 [§ 1–3].

cker Riemenschläger mussten dagegen 1414 in insgesamt drei Morgensprachen selbst um das Amt bitten, hatten aber nur mindestens ein Jahr in Lübeck zu dienen.²⁷³ Ein zugangswilliger Schuhmachersgeselle in Greifswald sollte 1418 drei Mal um die Aufnahme nachzusuchen,²⁷⁴ das Gleiche galt für einen Lübecker Schuhmachersgesellen vor 1441: Er musste vor dem Zugang zum Amt zwei Jahre im Amt dienen und um die Aufnahme während dieser Zeit an den jeweils drei Osterfesten bitten.²⁷⁵ Das Greifswalder Gerberamt forderte nach/um 1452 seine Gesellen auf, drei Mal um die Aufnahme nachzusuchen, ebenso 1454 die Rolle der Lübecker Gerber.²⁷⁶ Ein Lübecker Beutlergeselle konnte 1459 nur *uth eynes mannes denste unde brode* Meister werden, musste dies allerdings lediglich in zwei Morgensprachen kundtun.²⁷⁷ Ausführlicher wird die Rostocker Rolle der Pantoffelmacher: Hier diente 1459 ein Geselle im Regelfall zuerst drei Jahre bei dem gleichen Meister als *hovesch bederve knecht*. Erst im vierten Jahr war es ihm möglich, vierteljährlich um Zugang zu bitten.²⁷⁸ Parallel zu den Bitten um Aufnahme hatten Gesellen also Dienstzeiten von bis zu vier Jahren bei einem Meister einer Stadt zu absolvieren.

Ein Lübecker Sattlergeselle sollte 1502 Jahr und Tag bei ein und demselben Meister arbeiten, bevor er daran denken konnte, selbst Meister zu werden. Daran schlossen sich offenbar drei weitere Jahre an, in denen er jeweils um Aufnahme zu bitten hatte.²⁷⁹

Diese Prüfungszeit wurde in einigen Ämtern im 16. Jahrhundert massiv gekürzt. Wismarer Pantoffelmachersgesellen hatten 1509 zwar ebenfalls Jahr und Tag bei einem Meister zu verweilen, die drei mit Geld- und Naturalleistungen verbundenen Bitten konnten nun aber offenbar in ein und derselben Morgensprache erfolgen. Gleichzeitig wurde eine Hierarchie des Amtszuganges festgeschrieben: Meistersöhne zog man hier anderen Gesellen vor, ältere den jüngeren Meistersöhnen.²⁸⁰

273 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 3].

274 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r, 1. Eintrag/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 141f. Nr. 2.

275 Anhang 1.3 [§ 2].

276 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^r, 1. Eintrag oben [§ 1]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 [§ 1].

277 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 1].

278 Anhang 1.4 [§ 3]. Eher allgemein bleibt die Rostocker Schuhmacherrolle in 15. Jahrhundert, die lediglich die Bitte um das Amt fordert, ohne nähere Angaben zu Ort und Zeit; StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zwischen fol. 472^v und 473^r [§ 1 2]. Zu Beispielen in weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 167f.

279 ... *de schall mit enem manne iar unde dach gedenet hebben unde in dren jaren drye esschen unde mit deme sulven manne, dar he by esschet, stede bliven, beth he synes sulves is* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 10].

280 ... *eschen dat sulve in der morgensprake dre Reyse up eynen dach* StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 2]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20 [§ 1, 3]. Zu Beispielen weiterer Wismarer Ämter BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 163f.

Lübecker Altschuhmachergesellen war 1511 lediglich vorgeschrieben, bei einem Lübecker Meister zu dessen Zufriedenheit gedient zu haben, dann konnte er das Amt so eschen, „wie es üblich“ war.²⁸¹ Auf eine verkürzte Dienstzeit weist auch die Rostocker Sattlerrolle hin: Vor seiner Selbstständigkeit hatte ein Geselle 1525 mindestens ein Jahr im Rostocker Amt zu dienen, dann konnte er in den folgenden drei Monaten drei Mal um das Amt zu bitten.²⁸²

Zur Forderung nach diesem Bitritual kamen konkrete Aufnahmebedingungen, an denen der Übertritt zum Meisterstatus scheitern konnte. Als sichtbarster und schlagkräftigster Beweis dafür, was ein Geselle in seiner mehrjährigen Lehr- und Gesellenzeit gelernt hatte und ob er als Meister marktfähig war, galten meist mehrere Meisterstücke, die in der Regel vor Zeugen und über einen kürzeren oder längeren Zeitraum anzufertigen und den Alterleuten und manchmal dem Rat vorzulegen waren.²⁸³ Riemenschneider in Greifswald sollten 1397 zwei Meisterstücke in den Werkstätten der Alterleute zu deren Zufriedenheit anfertigen, bevor sie Zugang fanden,²⁸⁴ während ein zukünftiger Meister des Rostocker Amtes der Beutler, Sämischerbereiter, Rierner und Gürtler wohl schon 1407 sein Meisterstück Rat und Amt vorlegen musste, ohne Hinweis darauf, wo und wann sie zu fertigen waren.²⁸⁵ Das Lübecker Sattleramt forderte 1429 drei Meisterstücke, die ebenfalls in der Werkstatt eines Altermannes herzustellen waren und die Handfertigkeit des Gesellen sowie seine Fähigkeit, Käufer mit Waren zu versorgen (*den copman vorwaren kone*), beweisen sollten. Die dafür notwendigen Rohstoffe und sogar Nahrung stellten die Alterleute zur Verfügung.²⁸⁶ Ein Lübecker Riemenschlägergeselle hatte 1438 „mit seinen Händen“ zu beweisen, dass er sein Amt ausführen konnte, indem er ebenfalls in einer Altermannwerkstatt drei Meisterstücke anfertigte, die von den Alterleuten zu akzeptieren waren. Weitere Ämter, wie die Lübecker Schuhmacher, setzten ebenfalls keine zeitliche Begrenzung für die Fertigung der Werkstücke. Gesellen hatten hier vor 1441 vier Meisterstücke in der Werkstatt der Alterleute herzustellen.²⁸⁷ Ebenso im Pantoffelmacheramt der Stadt: Jeder Mann oder Geselle, der vom Lübecker Rat mit dem Amt belehnt werden wollte, fertigte 1457 in einer Meisterwerkstatt im Normalfall drei Meisterstücke, die vor dem Urteil der Meister zu bestehen hatten.²⁸⁸ Fast Gleichlautendes legte die dortige Beutlerrolle 1459 fest. Ein Geselle, der in Lübeck Meister werden wollte, musste vor den Augen der Alterleute vier gute Werkstücke in einer Meisterwerkstatt herstellen, um seine Amtstauglichkeit zu beweisen.

281 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 344 Nr. 40 [§ 2, 4].

282 Anhang 1.5 [§ 2].

283 Vgl. für Lübeck zu allen Ämtern SCHULZ, Gewerbepolitik, S. 94, Tabellen 5a, 5b.

284 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r unten [§ 3]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 7 Nr. 4/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 134 Nr. 2.

285 Anhang 1.1 [§ 3].

286 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 404.

287 Anhang 1.3 [§ 3].

288 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 212f. [§ 5].

Gelang ihm das nicht, hatte er bis zur nächsten Morgensprache weiterzudienen, um seine Fähigkeiten zu verbessern.²⁸⁹ Im selben Jahr formulierte die Rolle des Pantoffelmacheramtes in Rostock, dass ein zugangswilliger Geselle vier vollendete Meisterstücke produzieren sollte.²⁹⁰ Im 15. Jahrhundert verlangte das Rostocker Schuhmacheramt ganz allgemein die Herstellung von Meisterstücken, die ebenso wenig näher benannt wurden wie die drei Meisterstücke 1502 bei den Lübecker Sattlern oder die vier 1509 vor dem Amt herzustellenden Meisterstücke bei den Wismarer Pantoffelmachern.²⁹¹ Ein Rostocker Sattlergeselle hatte 1525 als Meisterstück drei zeitgemäße Sättel zu fertigen, die dann vom ganzen Amt begutachtet wurden, während ein Schuhmachergeselle der gleichen Stadt 1602 nach dem Mahl, das er dem Amt nach Vorlage seiner Geburtsbriefe zu bereiten hatte, noch am gleichen Abend in das Warnowbruch gehen musste, um dort eine Haut für sein Meisterstück zu holen. Hatte er es vollendet, fand sich das ganze Amt zur Mittagszeit ein, um es zu begutachten.²⁹²

In einigen wenigen Lederämtern galt ein Mindestalter für den Amtszugang. Ein Lübecker Gerbergeselle konnte im 14. Jahrhundert erst mit zwanzig Jahren zum Meister werden, was dem idealen Werdegang im Amt, der in derselben Rolle formuliert ist, entspricht. War der Lehrling bei Lehrbeginn elf Jahre alt, hatte er nach seiner sechsjährigen Lehr- und dreijährigen Gesellenzeit zwanzigjährig die Möglichkeit, zum Meister zu werden.²⁹³ Bei den Lübecker Rotlöschern lag das Mindestalter vor 1471 ebenfalls bei zwanzig Jahren, was der Rat 1471 auf Bitten des Amtes änderte, indem er das Eintrittsalter auf 24 für Meistersöhne und auf 26 für die übrigen Gesellen heraufsetzte.²⁹⁴

Zu den genannten Aufnahmebedingungen kam zunehmend seit dem 15. Jahrhundert die Forderung nach „echter und rechter“ Geburt eines zukünftigen Meisters, eine Forderung, die sich bisweilen mit dem Anspruch von deutscher, nicht wendischer Geburt verband.²⁹⁵ Entsprechend der Amtsrolle der Lübecker Riemen Schneider hatte 1396 ein zugangswilliger Geselle seine echte und rechte Geburt – angeblich seit alters üblich – mit einem Brief zu beweisen, ein potenzieller Meister des Rostocker Amtes der Beutler, Sämschbereiter, Riemer und Gürtler musste wohl 1407 diese Briefe ausdrücklich dem Rat vorlegen.²⁹⁶ Der sogenannte Wendenpassus

289 Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 2].

290 Anhang 1.4 [§ 8]; StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zwischen fol. 472^v und 473^r [§ 3].

291 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 12] und StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^v/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20 [§ 4]. Zu Beispielen weiterer Wismarer Ämter siehe BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 168–170.

292 Anhang 1.5 [§ 4]; StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 16].

293 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 1, 2, 4].

294 Ebd., S. 388–392 Nr. 49 [§ 17] und S. 393 [§ 1, 2].

295 Zur Forderung der nichtslawischen Geburt mit weiterer Literatur SCHICH, Zum Ausschluß; BECKER/BULACH/MÜLLER, Wissenstransfer; BULACH, Ausgrenzung, v. a. S. 79f.

296 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 1] und Anhang 1.1 [§ 3].

taucht in Lübeck zum ersten Mal 1410 auf,²⁹⁷ 1414 findet er sich bei den Lübecker Riemenschlägern. Ein Anwärter hatte dabei brieflich nachzuweisen, dass er „echt und recht“ von seinen Eltern geboren, des Amtes würdig *unde nynes wendes sone sy*.²⁹⁸ Das Greifswalder Schuhmacheramt forderte 1418 von einem Gesellen, *dat he echte unde rechte boren is*, falls er nicht durch seine Geburt in Greifswald bekannt war. Das Gleiche galt wohl schon 1441 für die Lübecker Schuhmacher²⁹⁹ und 1454 für die dortigen Gerbergesellen und, falls sie verheiratet waren, ebenfalls für ihre Frauen.³⁰⁰ 1459 trat im Lübecker Beutleramt die Forderung nach deutscher Geburt neben die der echten und rechten Geburt (... *dat he echt unde recht unde dudesk gebaren sy*), was ebenso für Frauen, die (sicherlich durch Heirat) in das Amt kamen, galt,³⁰¹ während im Rotlöscheramt der gleichen Stadt 1471 nur ortsfremde Gesellen *zine bord, alse wontlik is*, zu beweisen hatten.³⁰² Verwandte Forderungen erhoben weitere Lederämter seit dem 16. Jahrhundert.³⁰³ Dass diese Nachweise bisweilen nachträglich angefochten wurden, zeigt ein Eintrag des Stralsunder Stadtbuches aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Bei dem in das Amt aufgenommenen Schuhmacher Peter Uteske hatten sich Zweifel an seiner ehelichen Geburt formiert. Um diese auszuräumen, schworen 1490 zwei Bürger der Stadt vor der Kämmerei, dass er der Sohn von Johannes Uteske und seiner Frau Tibbeke im Kirchspiel *Schropse* (vielleicht Schaprode) auf Rügen, ehelich geboren und damit des Amtes würdig sei.³⁰⁴

297 Vgl. BULACH, Ausgrenzung, S. 79.

298 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 2].

299 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r, 1. Eintrag [§ 2]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 141f. Nr. 2.

300 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 [§ 1].

301 Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 3].

302 Ebd., S. 388–392 Nr. 49 [§ 17].

303 1502 hatte jeder, der bei den Lübecker Sattelmachern das Amt lernen oder ausüben wollte, echt und recht geboren, frei, deutsch und beide Elternteile nicht von slawischer Herkunft zu sein (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 18]). 1509 wiesen Wismarer Pantoffelmacheresellen ihre echte Geburt vor den Bürgermeistern nach (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 7]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20). Rostocker Sattlergesellen sollten 1525 mit den Alterleuten vor den Weddeherren ihre echte Geburt bezeugen oder entsprechende Briefe vorlegen, und noch 1602 forderte das Lübecker Schuhmacheramt mit Berufung auf „altes Herkommen“ (... *item so iß van oltlinges unse Gerechtigkeit*) die Geburtsbriefe des Zugangswilligen, die belegten, dass er ehrlich und recht von ehrlichen Eltern geboren wäre (Anhang 1.5 [§ 3] und StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 9]).

304 ... *quod Peter Uteske de officio sutorum est legitime natus de patre Johanne Utesken et Tibbeken uxore eiusdem matre iuxta morem [...] ita quod dignus est dicto officio pretextu geniture sue* SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 6, S. 66 Nr. 231. Zu weiteren Beispielen, bei denen eine in Frage stehende eheliche Geburt zu verhindertem Zugang oder zum nachträglichen Ausschluss aus dem Amt führen konnte EIBL, Frauen, S. 54f.; SCHULZ, Die Norm, v. a. S. 78f.

Von Gesellen, die Zugang zum Amt suchten, nicht jedoch von jenen, die sich lediglich um ein Dienstverhältnis bemühten, wurde die Vorlage von Zeugnissen verlangt, die eine moralisch und handwerklich einwandfrei absolvierte Dienstzeit belegten. Mit diesen sollte sichergestellt werden, dass der spätere Meister in moralisch untadeligem Lebenswandel seine Lehr- und Gesellenzeit abgeschlossen und sich im Guten von seinem Lehrmeister getrennt hatte. Diese Kontrolle gesellschaftskonformen Verhaltens zielte eindeutig auf die soziale Disziplinierung der Gesellen.³⁰⁵ Die kostspieligen und aufwändig zu erlangenden Beglaubigungen, die in der Regel dem Rat vorzulegen waren, wurden jedoch nur dann gefordert, wenn der Ausbildungsort nicht dem Ort entsprach, an dem der Geselle sich um Amtsgliedschaft bemühte, denn nur in diesem Fall hatte das Amt keine Kenntnis vom Verlauf der Gesellenzeit. Schon 1354 legten die fünf hier untersuchten Städte, erweitert um Stettin, fest, dass alle fremden Gesellen ein Zeugnis ihres Wohlverhaltens aus der Stadt ihres letzten Arbeitsortes vorzulegen hatten.³⁰⁶ Diese Forderung wiederholt sich in den Statuten einzelner Ämter. So forderte 1397 das Greifswalder Riemenschneideramt von einem zugangswilligen Gesellen Dienstbriefe von dem Meister, bei dem er zuletzt gearbeitet hatte, ebenso das Lübecker Riemenschlägeramt 1414.³⁰⁷ Vor 1441 sollten Schuhmachergesellen, die im norwegischen Bergen ihr Handwerk gelernt hatten und sich in Lübeck selbstständig machen wollten, Briefe der sogenannten *stratenheren* bringen, die bestätigten, dass ihr Dienstverhältnis in Bergen gut und zufriedenstellend verlaufen war.³⁰⁸ Ein zugangswilliger Schuhmachergeselle in Greifswald musste 1418 ein Dienstzeugnis ebenfalls nur dann vorlegen, wenn er von außerhalb kam und nicht bekannt war, ob er sich von seinem Meister im Guten getrennt hatte.³⁰⁹ Ähnliches galt in weiteren Ämtern im 15. Jahrhundert³¹⁰ und blieb auch im 16. und 17. Jahrhundert aktuell.³¹¹

305 Siehe dazu MÜLLER, Arbeitsverbote, v. a. S. 155, 169–177. Zu Beispielen für die Zeugnisforderung weiterer Wismarer Ämter BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 165.

306 MUB 13, S. 447 Nr. 7904.

307 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r unten [§ 2, 3]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 7 Nr. 4/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 134 Nr. 2; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46.

308 Anhang 1.3 [§ 18].

309 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r, 1. Eintrag/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 141f. Nr. 2.

310 War ein Geselle des Lübecker Rotlöscheramtes nicht im Amt geboren, hatte er 1471 seine Lehr- und Dienstjahre nachzuweisen (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 17]). Im Rostocker Pantoffelmacheramt hatte ein zugangswilliger Geselle 1459 seine Geburts- und Dienstbriefe vorzulegen, wie andere vor ihm auch. Weniger streng ging das Schuhmacheramt dieser Stadt damit um. Es verlangte im 15. Jahrhundert eine Tonne Bier dafür, dass der Geselle seine Dienstbriefe nicht vorlegen musste (*Item giffi he dem ammete I th bers vor de denst breve dat he de nicht halen dorff*) (Anhang 1.4 [§ 13]; StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zwischen fol. 472^v und 473^r [§ 4]).

311 1509 findet sich in der Wismarer Pantoffelmacherrolle für Gesellen, die außerhalb der Stadt gedient hatten die Forderung, ihren Lebenswandel von ihrem letzten Arbeitgeber bestätigen

Die lebenspraktische Seite dieser Anforderung, die im Übrigen nicht nur an Gesellen, sondern auch an zuwandernde Meister gestellt wurde, zeigen die in verschiedenen Städten, vor allem aber in Lübeck überlieferten Dienstbriefe des 14. Jahrhunderts.³¹² Auf diese vom Rat der jeweiligen Stadt beglaubigten Briefe war jedoch nicht immer Verlass. Sie konnten durch Gesellen aufgebrochen und gefälscht oder von Alterleuten oder Meistern unterschlagen werden, wie die überregionale Vereinbarung der Pantoffelmacheralterleute von 1539 andeutet.³¹³

Die Hürden vor dem Amtszugang wurden vor allem seit Mitte des 15. Jahrhunderts dadurch erhöht, dass bestimmte Ausbildungsorte der Gesellen in Kritik gerieten. Zunehmend galten vor allem kleinere Städte des Umlandes nicht mehr als ausbildungswürdig. Damit wehrten sich einige Ämter offenbar gegen den massiven Zuzug aus kleineren Marktorten der Umgebung, aber ebenfalls gegen deren handwerkliche Konkurrenz.³¹⁴ Auch in diesem Bereich wurden Regelungen einzelner Städte von überregionalen Vereinbarungen flankiert. So war beim Pflingsttreffen der Pantoffelmacheralterleute aus Lübeck, Rostock, Wismar, Lüneburg, Greifswald, Stettin, Stendal und Berlin 1539 mit Einverständnis der jeweiligen Bürgermeister in Wismar beschlossen worden, Gesellen, die in sogenannten Landstädten (*landtstede*) und in Städten, die in einer langen Liste aufgeführt wurden, gearbeitet, gelebt oder dort ihre Lehrstelle verlassen hatten (darunter das ebenfalls in Ungnade gefal-

zu lassen (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 5]/BURMEISTER, *Alterthümer*, S. 75–77 Nr. 20). Ebenso hatte 1602 ein Geselle, der in das Rostocker Schuhmacheramt aufgenommen werden wollte, nachzuweisen, dass er ehrlich und redlich *an einem obrde dar Richt unnd Raht iß*, gelebt hatte. Kamen ihm jedoch Briefe nach, die bewiesen, dass er unehrlich gehandelt hätte (*so hernachmahls em unehrlicke brefe nachkemen, edder dat he sunst vor unehrlich gehandelt hedde*), so sollte er das Amt so willig verlassen, wie er darin aufgenommen worden war (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^r [§ 9]).

312 LUB 2,2, S. 761f. Nr. 818; MUB 13, S. 574 Nr. 8034; MUB 20, S. 389f. Nr. 11721; MUB 22, S. 247f. Nr. 12511; EBEL, *Bürgerliches Rechtsleben*, S. 39.

313 Die Alterleute der Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Lüneburg, Greifswald, Stettin, Stendal und Berlin einigten sich darauf, dass jeder Geselle, der Briefe ohne die Zustimmung der Alterleute und des Amtes schrieb, mit einer Strafe zu belegen wäre. Ebenfalls unter Strafe stellte man die Veränderung oder Brechung von Briefen ohne den Willen der Alterleute und des Amtes, aber auch die Unterschlagung durch Altermänner und Amtsbrüder (StadtA Rostock, 1.2.7. 387 [§ 5–7] [1539, Mai 25 (= Pflingsten); Original]).

314 Ein Schuhmachersgeselle, der 1441 in Lübeck Meister werden wollte, hatte zu beweisen, dass er an einem Ort, *dar rath, recht, ampt und gilde geholden werdt*, durch einen Amtsmeister ausgebildet worden war (WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 413 Nr. 54 [§ 2]). Hatte ein Geselle oder Meistersohn des Pantoffelmacheramtes in Rostock 1459 an einem Ort gelernt, wo es kein entsprechendes Amt gab, war es möglich, ihm den Zugang zum Amt zu verweigern und seine Dienstzeit nicht anzuerkennen (*de denst schal em nicht behupplik wesen*). Dies lag jedoch im Ermessen von Rat und Amt (Anhang 1.4 [§ 4, 6]). Meister waren von diesem Misstrauen gleichfalls betroffen: So behielt sich in Wismar der Rat 1509 die Entscheidung darüber vor, ob ein Pantoffelmacher, der zuvor in einer anderen Stadt selbstständig gewesen war, in das Amt aufgenommen wurde (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 9]/BURMEISTER, *Alterthümer*, S. 75–77 Nr. 20).

lene Stralsund) generell nicht einzustellen.³¹⁵ Eine ähnliche Tendenz, wenn auch in kleinerem Rahmen, verfolgte das überregionale Treffen von Alterleuten, Meistern und Gesellen aus den Ämtern der Riemenschneider, Zaumschläger und Beutler der sechs wendischen Städte (Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar, Stralsund und Rostock) aus dem Jahr 1540. Gesellen, so die strenge Übereinkunft, die in *kleinen lantsteden*, in der es kein Riemenschneideramt gab, länger als vierzehn Tage arbeiteten, wurde generell eine Amtsaufnahme untersagt.³¹⁶ In die gleiche Richtung zielte die Rolle der Rostocker Schuhmacher von 1602, die betont, dass nur Gesellen mit einer Ausbildung *an einem obrde, dar richt unnd raht iß* in das Amt Aufnahme finden konnten.³¹⁷

Dass diese Regelungen nicht nur auf dem Pergament existierten, zeigen verschiedene, in Rostock überlieferte Beschwerden der Jahre 1540 bis 1544 von Zaumschlägern, Beutlern und Riemenschneidern aus Güstrow und Schwerin beim mecklenburgischen Landesherrn gegen die Städte Rostock und Wismar. Die Riemenschneider beider Städte, so die Klage, lehnten die Schweriner und Güstrower Handwerker ab, weil diese kein Amt bildeten, obwohl ihre Fähigkeiten und Lehrzeiten durchaus allen handwerklichen Anforderungen entsprächen.³¹⁸ Das hätte zur Folge, dass keine Gesellen mehr bei ihnen arbeiten wollten, wodurch sie *in bedruck und schaden liggen*. Hatten sich doch Gesellen gefunden, würden diese anschließend von Rostocker und Wismarer Riemern abgelehnt. Der mecklenburgische Herzog bat daher den Rostocker Rat, diese Benachteiligung zu beheben.³¹⁹ Zwar bleibt im Dunkeln, wie der Rat darauf reagierte, deutlich wird aber die offenbar zuvor gängige regionale Mobilität von Gesellen.

Einige wenige Handwerksämter forderten nicht nur bestimmte Verhaltensweisen und Fertigkeiten von Gesellen, die Meister werden wollten, sondern griffen massiv in ihre Lebensplanung ein. So reglementierten die Rostocker Lederämter das Heiratsverhalten ihrer Gesellen und Jungmeister. Ein Geselle, der wohl 1407 im Rostocker Amt der Beutler, Sämischbereiter, Rierner und Gürtler die Meisterschaft anstrebte, hatte eine auf absehbare Zeit heiratsfähige Witwe oder Tochter aus dem Amt zu ehelichen.³²⁰ Das Gleiche galt im Rostocker Pantoffelmacheramt 1459. Ohne Zustimmung des

315 Die Liste dieser norddeutschen Städtelandschaft ist lang: Rendsburg, Flensburg, Kiel, Itzehoe, Plön, Neumünster, Segeberg, Hamburg, Ottensen, Braunschweig, Salzwedel, Sternberg, Meyenburg, Güstrow, Bützow, Barth, Stralsund, Anklam, Prenzlau, Neubrandenburg und Kolberg (Kolobrzeg) waren Städte „non grata“. Die Begründung für ihre Inkriminierung lautete lapidar, sie seien *alle vorlecht und nicht wedelick toholden*; StadtA Rostock, 1.2.7. 387 [§ 2] [1539, Mai 25 (= Pfingsten); Original].

316 BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden, S. 183–185 Nr. 2 [§ 3].

317 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 10].

318 ... *in vorachtinge holden dath dath remhensnider und budeler hanthwerk older gebrachtem gebruck nach alter vor kein ampt sunder frye kunste geholden werth wo wol wy unser ider sin hanthwerck reddelick geleret* StadtA Rostock, 1.1.3.20. 1188, Beilage 1.

319 StadtA Rostock, 1.1.3.20. 1188, Beilage 2 und 3.

320 Anhang 1.1 [§ 1].

Amtes durfte ein Jungmeister keine amtsfremde Frau heiraten, wenn eine Tochter oder Witwe im Amt zu haben war.³²¹ Ein Rostocker Schuhmachergeselle, der 1467 eine Schuhmacherwitwe oder -tochter ehelichte, musste kein eigenes Vermögen nachweisen.³²² Dasselbe Amt legte 1602 fest, dass nur einem Meistersohn die freie Wahl seiner (des Amts würdigen) Ehefrau blieb, andere Gesellen dagegen hatten nur die Wahl zwischen Witwen und Meistertöchtern im Amt.³²³ Anders dagegen in Lübeck: Heiratsbestimmungen finden sich hier lediglich in zwei Lederämtern.³²⁴ Die rigiden Eheregelungen dienten auch der Versorgung von Meistertöchtern und -witwen. Neben den Töchtern und Witwen zogen auch Altmeister ihre Vorteile aus der Verheiratung ihrer Töchter, konnten sie doch so auf die eigene Versorgung im Alter rechnen.³²⁵

Eine unbedingte Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Handwerksamt war in den Ostseestädten seit dem 14. Jahrhundert der Nachweis eines gewissen Vermögens.³²⁶ Dahinter stand zum einen der Wunsch des Amtes zu verhindern, dass eine Meisterwerkstatt mit Schulden oder ohne hinreichende Mittel begonnen wurde oder unterging. Zum anderen war ein gewisses Vermögen für die gesellschaftlichen Aufgaben im Amt unbedingt erforderlich.³²⁷ Als notwendig erachtet wurden vom 14. bis zum 16. Jahrhundert finanzielle Rücklagen, die in den Lederämtern von acht bis dreißig Mark lübisch reichten und von denen nur bei Meistersöhnen Abstand genommen wurde. Der älteste Nachweis der Forderung nach eigenem Vermögen stammt aus der Rolle der Lübecker Pergamentmacher von 1330: Nur wer insgesamt zehn Mark in eigenem, unverschuldetem Besitz nachwies, wurde in das Amt aufgenommen.³²⁸ Das Gleiche galt bei den Lübecker Plattenschlägern um 1370, allerdings musste hier das Vermögen des zugangswilligen Gesellen durch die Eide zweier angesehenen Männer bezeugt werden.³²⁹ Das Amt der

321 Anhang 1.4 [§ 16].

322 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 249^v.

323 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^v–18^v [§ 1+].

324 Die Rolle der Riemenschläger vermerkte 1414 nur, dass ein zukünftiger Meister die Freiheit habe, eine Jungfrau oder Witwe seiner Wahl zu ehelichen, unter der Auflage, dass die Frau angesehen und des Amtes würdig war. Ebenso hielten es 1511 die Lübecker Altschuhmacher. Sowohl Meister und Gesellen hatten so zu heiraten, dass sie das Amt in Ehren hielten und nicht Gefahr liefen, es zu verlieren (*datt he so vrige, datt he moge dat amt in ehren bruken und nicht werde upgedreven, dan des ambtes werdich sy*) WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 4]; S. 344 Nr. 40 [§ 3].

325 In Stralsund überließ beispielsweise im 17. Jahrhundert ein Meister seinem Schwiegersohn die Handwerksgeräte und seine Werkstatt. Dieser musste sich im Gegenzug vertraglich verpflichten, seinen Schwiegervater im Alter zu versorgen KROLL, Aufgaben, S. 45f.

326 Siehe dazu auch SCHULZ, Gewerbepolitik, S. 89–92.

327 Für Lübeck HÖHLER, Die Anfänge, S. 170. Zu Beispielen für ein bestimmtes Vermögen in weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 164f.

328 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–364 Nr. 43 [§ 11]/LUB 2,1, S. 473 Nr. 520.

329 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 365f. Nr. 44 [§ 1]/LUB 2,2, S. 920 Nr. 1000. Zu Eidesleistungen allgemein EBEL, Der Bürgereid.

Lübecker Riemenschneider forderte 1396 den Nachweis von acht Mark lübisch, was ebenfalls durch den Schwur auf die Heiligen durch zwei rechtschaffene Männer bekräftigt wurde.³³⁰ Um die gleiche Zeit, 1397, forderte das Greifswalder Riemenschneideramt den Nachweis von fünfzehn Mark, was zwei angesehene Männer zu bezeugen hatten, deren einfaches Wort reichte, wenn sie aus der Stadt stammten, sonst war der Eid notwendig.³³¹ Noch strenger regelten die Lübecker Gerber im 14. Jahrhundert den Zugang zum Amt. Sowohl für einheimische wie für zugewanderte Gesellen war der Nachweis von zwanzig ungeliehenen Mark und die Bürgerschaft zweier angesehener Männer Voraussetzung.³³² Zehn Mark in eigenem Besitz, von zwei ansässigen Bürgern bei den Heiligen vor den Kämmerern beschworen, waren 1414 bei den Lübecker Riemenschlägern Zugangsvoraussetzung, ebenso 1459 bei den Lübecker Beutlern.³³³ Das Lübecker Rotlöscheramt forderte vor 1471 zwanzig Mark, was durch zwei Bürger vor den Kämmerern zu bezeugen war.³³⁴

Entsprechend dem Bedarf an neuen Meistern lässt sich beim Vermögensnachweis eine gewisse Variabilität beobachten. Im Lübecker Schuhmacheramt wurde 1406 der Höchstbetrag innerhalb der Lederämter von dreißig Mark lübisch an eigenem Geld verlangt, während die vor 1441 zu datierende Rolle zehn Mark Silber an eigenem Besitz für notwendig erachtete, die bei der Bürgerrechtsgewinnung von zwei schon aufgenommenen Bürgern vor der Kämmererei zu bezeugen waren.³³⁵ Im Rostocker Schuhmacheramt galt Mitte des 15. Jahrhunderts offenbar noch kein Besitznachweis, während in der Rolle von 1467 festgehalten wird, dass ein zugangswilliger Schuhmachergeselle vierzig ungeliehene Mark sundisch (also dreißig lübische Mark) in eigenem Besitz mit Hilfe zweier Schuhmacher als Zeugen nachzuweisen hatte, eine Voraussetzung, die nur entfiel, wenn er eine Schuhmacherwitwe oder -tochter heiratete oder der Sohn eines Meisters war.³³⁶

Eine weitere Grundvoraussetzung zur Aufnahme in ein Amt war das Bürgerrecht. Söhne von Bürgern, vorausgesetzt, sie waren beim Zuzug und der Einbür-

330 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 1].

331 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r unten [§ 1]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 7 Nr. 4/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 134 Nr. 2.

332 Eine Ausnahme wurde nur für Meistersöhne gemacht: Wollte der Vater seinen ausgelernten Sohn ins Amt bringen, war kein Vermögensnachweis notwendig (... *absque denominacione alicuius pecunie*), wenn er mindestens zwanzig Jahre alt war. Starb sein Vater, bevor er dieses Alter erreichte, konnte er nur mit Erlaubnis der Ratsherren und des Gerberamtes Meister werden. Ganz um die Offenlegung seines Vermögens herum kam derjenige Geselle, der eine Meistertochter ehelichte WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 1, 2, 4, 5].

333 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 1]; S. 186–189 Nr. 9 [§ 5].

334 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 17].

335 Anhang 1.3 [§ 1].

336 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zw. fol. 472^v und 473^r und StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 249^v.

gerung des Vaters unter 12 Jahre alt, wurden wohl miteingebürgert.³³⁷ Für die übrigen Gesellen war dafür wie zur Amtsaufnahme selbst der Nachweis eines bestimmten Vermögens und/oder die Zahlung eines Bürgergelds notwendig,³³⁸ so dass beides oft gleichzeitig vor der Kämmerei überprüft wurde. Der Erwerb des Bürgerrechtes garantierte dem Rat die enge Bindung des Handwerkers, die „Unterwerfung“ unter die Rats Herrschaft und das geltende Recht, was das Amtsverständnis der Handwerker ebenfalls gebot. Zugleich erwachsen aus dem Bürgerrecht Rechte und Pflichten.³³⁹ Da diese meist mit dem Erwerb des Bürgerrechtes verbunden waren, finden sie sich in Handwerkerrollen eher selten wieder.³⁴⁰ Das Gleiche gilt für den in der Regel mit dem Erwerb des Bürgerrechtes abgelegten Bürgereid,³⁴¹ der einen gesonderten Eid des neuen Handwerkmeisters nicht unbedingt notwendig machte.

Der Bürgereid scheint neben gemeinschaftsstiftenden Mahlzeiten den formalen Abschluss der Amtsaufnahme gebildet zu haben. Nur in Rostock forderte der Rat 1356 einen gesonderten Eid als dezidierten Abschluss der Amtsaufnahme. Ausdrücklich neue Meister der Schneider und Schuhmacher, aber wohl auch aller übrigen Ämter, sollten ihn vor der Kämmerei ablegen.³⁴² Ein junger Meister des Rostocker Amtes der Beutler, Sämischerbereiter, Rierner und Gürtler hatte sich dagegen wohl schon 1407 zusammen mit einem Bürgen zumindest vor dem Amt zu verpflichten, diesem ohne Pflichtverletzung zu dienen.³⁴³ Im Rostocker Schuhmacher-

337 So für Lübeck und Wismar TECHEN, Bürgerrecht, S. 172–174.

338 U. a. HAMMEL, Der Immobilienmarkt, S. 110f.; HÖHLER, Die Anfänge, S. 137–141; HAMMEL-KIESOW, Die Entstehung, S. 147; SCHULZ, Gewerbepolitik, S. 90–92.

339 Dazu ausführlich HÖHLER, Die Anfänge, S. 141–151.

340 Die enge Verbindung zwischen Bürgerrecht und Amtszugang betont 1418 die Greifswalder Schuhmacherrolle (... *denne werde he borger unde winne de inninghe*), ebenso die Lübecker Schuhmacherrolle aus der Zeit vor 1441 (StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r, 1. Eintrag [§ 1]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 141f. Nr. 2; Anhang 1.3). Sie findet sich auch bei den Lübecker Gerbern 1454, den Lübecker Beutlern im Jahr 1459 und bei den Rostocker Schuhmachern im 15. Jahrhundert wieder (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 [§ 1]; ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 4, 5]; StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zw. fol. 472^r und 473^r [§ 6]). Die Lübecker Altschuhmacherrolle von 1511 ergänzte, dass jeder zugangswillige Geselle von den Alterleuten vor die Kämmerer begleitet werden sollte, um dort Bürger zu werden, während die Rolle der Rostocker Sattler nach verschiedenen Anforderungen für den zukünftigen Meister lapidar festhält: *unde werden vort borger* (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 344 Nr. 40 [§ 2] und Anhang 1.5 [§ 3]).

341 EBEL, Der Bürgereid, S. 46–70.

342 ... *in officio sartorum et sutorum et aliorum ... dabit civitati jus suum quod tenetur et illo facto domini camerarii, qui pro tempore fuerint* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 3^r/1.1.3.20, 390; 1.1.3.1. 196, fol. 80^r/MUB 14, S. 93 Nr. 8268; siehe auch EBEL, Der Bürgereid, S. 81f.

343 Anhang 1.1 [§ 3].

amt bildete 1602 die öffentliche Zustimmung des Meisters zum Amt, die vor diesem erfolgte, den Abschluss des Aufnahmeverfahrens.³⁴⁴

1.3.4 „EWIGE“ GESELLEN UND WEITERE ARBEITSKRÄFTE

Aufnahmeforderungen in ein Handwerksamt waren hoch: zum beträchtlichen finanziellen Aufwand kamen verschiedene Anforderungen an die Herkunft und das Verhalten, die sicherlich nicht alle Gesellen gleichermaßen erfüllen konnten. In den Statuten der Lederhandwerker finden sich jedoch keine Unterscheidungen zwischen jungen Gesellen, die irgendwann zu Meistern werden konnten und zunehmend älteren Gesellen, für die die Hürden zur Meisterschaft unüberwindbar blieben. Allerdings gibt es indirekte Hinweise auf ihre Existenz. So galten die sozialen und moralischen Anforderungen, die an Gesellen gestellt wurden, immer ausdrücklich für den Fall, dass sie die Meisterschaft anstrebten. Für Gesellen, die ein neues Arbeitsverhältnis bei einem Meister in einer fremden Stadt eingingen, werden sie nicht ausdrücklich gefordert. Eine Ausnahme bildet davon offenbar nur das Greifswalder Gerberamt, in dem ein Geselle 1452 ausdrücklich nur eingestellt wurde, wenn er „echt und recht“ geboren war.³⁴⁵

Neben Mitgliedern der Meisterfamilie sowie Lehrlingen und Gesellen, die sich in Ausbildung oder in einem Arbeitsverhältnis befanden, existierten in den wohlhabenderen Handwerkerhaushalten weitere männliche und weibliche Hilfskräfte, die nie in das Innere der Ämter vordringen konnten und deren Existenz selten sichtbar wird. Rostocker Pantoffelmacher konnten 1459 alternativ zu einem Lehrling auch einen sogenannten Anstecher (*anstecker*) einstellen,³⁴⁶ der offenbar wie die Lehrlinge eher einfache Hilfsarbeiten verrichtete. Den Lübecker Schuhmachern wurde 1466 in Abgrenzung zu den Gerbern untersagt, beim Gerben in ihren drei Gerbhäusern – ebenso wenig wie ihre eigenen Frauen und Kinder – Mägde zur Hilfe zu nehmen. In ihren eigenen Wohnhäusern dagegen konnten ihnen sowohl ihre Frauen und Kinder als auch Mägde und Knechte zur Hand gehen.³⁴⁷ Auch im Lübecker Rotlöscheramnt werden vor 1471 weitere Arbeitskräfte erkennbar, sogenannte *arbeideslude*, deren Vergütung vom Amt geregelt wurde.³⁴⁸ 1497 konnte jeder Greifswalder

344 ... *he moth sick ock vor dem ambe verwilköhren* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^r [§ 9].

345 ... *welk gherwer, de tosettet enen knecht, de schal wesen boren echte unde rechte* StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^r, 1. Eintrag oben [§ 2]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1.

346 Anhang 1.4 [§ 14].

347 ... *also dat de schomaker myt eren vrouwen, megeden, knechten unde kindern in eren egenen husen, darinne se wonet, so vele ledders gheren unde loen mogen* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 417f. [§ 1, 5].

348 Bei Strafe durfte ihnen nicht mehr als ein offenbar festgelegter Lohn gezahlt werden WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 28].

Schuhmacher einen Lederbereiter (*leddertouwer*) einstellen, dem es jedoch bei Strafe untersagt war, auch für die Meister zu nähen.³⁴⁹

In einigen Ämtern wurde die Mithilfe von Meistern aus Nachbarämtern gestattet oder gar zur Pflicht erhoben. So konnten die Lübecker Gerber bei der Herstellung des exklusiven, weißgegerbten Leders Hilfe aus einem anderen Amt (gemeint war sicherlich das Weißgerberamt) in Anspruch nehmen, was ihnen ansonsten bei Strafe pro Stück untersagt war.³⁵⁰ Der Wismarer Rat regelte um 1550 Auseinandersetzungen zwischen Schuhmachern und Altschuhmachern der Stadt dahingehend, dass die Altschuhmacher ihre eigene Arbeit liegen lassen und den Schuhmachern beim Bereiten des Leders, sicher beim Gerben, helfen sollten, wenn diese Hilfe benötigten.³⁵¹

2. GRENZSETZUNGEN UND IHRE ÜBERSCHREITUNGEN

2.1 DISZIPLINIERUNGEN. SOZIALE NORMEN UND PRODUKTQUALITÄT

Der Rechtsraum Amt war neben dem Privileg der Meister, die eigenen Mitglieder selbst auswählen zu können, dadurch gekennzeichnet, dass die Ämter bis zu einem gewissen Grad selbst für ihre innere Ordnung verantwortlich waren. Diesen amtsinternen Ordnungsleistungen innerhalb der Stadtgemeinde lässt sich mit dem Konzept der Disziplinierung nähern, vor allem, wenn man wie Heinz SCHILLING neben der Beobachtung von Disziplinierung von oben die Selbstdisziplinierung von Gruppen und von Einzelnen einbezieht.³⁵² Disziplinierung wurde „weitgehend von der Obrigkeit gesteuert und gestaltet, jedoch von der gesamten Gesellschaft in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Obrigkeit getragen und gefördert.“³⁵³ Handwerksämter wirkten auf das Handeln ihrer Mitglieder sowie deren Angehörige und

349 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 12^r oben/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 43f. Nr. 31/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 142 Nr. 4.

350 ... *nullus cerdo debet aliquam societatem habere in officio alio cum cerdone preter in coreo alluto kordewan nuncupato* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 18].

351 ... *dar ein jchliker schomaker ... tho behove ers ledders tho beredenn tho donnde hebbenn willen se ere egen arbeidt so lange liggenn laten* StadtA Wismar, Abt. III, Rep. 1, Aa, Tit. IX, A, Schuhmacher und Altflicker [§ 2].

352 Dabei wird nicht das reine Konzept der Sozialdisziplinierung, das Ende der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts von Gerhard Oestreich entwickelt wurde (vgl. dazu u. a. die verschiedenen gesammelten Aufsätze OESTREICH, Geist und Gestalt und OESTREICH, Strukturprobleme), sondern ein inzwischen stark erweitertes Konzept der Disziplinierung, das Fremd- und Selbstdisziplinierung einschließt, zu Grunde gelegt, im Sinne von SCHILLING, Profil, und konkreter angewendet von JOHANN, Kontrolle. Zur Geschichte des Ansatzes SCHILLING, Profil, u. a. S. 27–32.

353 JOHANN, Kontrolle, S. 18.

Arbeitskräfte auf unterschiedlichen Ebenen disziplinierend ein und fühlten sich für die Außenwirkung ihrer Mitglieder verantwortlich.³⁵⁴ Sie sanktionierten nonkonformes Verhalten, nutzten aber ihrerseits die Prozesse zum Ausbau und zur Festigung ihrer eigenen gesellschaftlichen Position. Mit der Ordnungsleistung einherging in den Gewerken gerade im 15. Jahrhundert eine immer höhere Bereitschaft zur Selbstdisziplinierung, die sich in der Übernahme von an Adeligkeit orientierten Ehr- und Ehrlichkeitsforderungen ausdrückte.³⁵⁵

In enger Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit dem Rat übernahmen die Alterleute die Aufgabe, bestimmte Verhaltensnormen unter allen im Handwerk beschäftigten Personen durchzusetzen. Entsprechend widmete sich ein großer Teil von Handwerkerrollen der Disziplinierung vor allem von Gesellen, aber auch von Meistern sowie den Qualitätsnormen der im Amt erzeugten Produkte. Abweichendes Verhalten von einer meist nicht einmal näher ausformulierten Norm war mit strengen Strafen belegt, die bei Gesellen den Zugang zum Amt für immer verhindern und bei Meistern zum Amtsausschluss führen konnten. Stand beispielsweise 1414 der „gute Ruf“ eines Lübecker Riemenschlägers in Frage oder kamen ihm von anderen Orten „böse Gerüchte“ nach, hatte er bei Strafe sein Amt so lange niederzulegen, bis der Verdacht ausgeräumt war.³⁵⁶ Ein Rostocker Pantoffelmacher, der 1459 in nicht näher spezifizierte „unehrliche Sachen“ verwickelt war, sollte seines Amtes nicht länger würdig sein.³⁵⁷ Die Einhaltung von Normen wurde damit zum Inklusions- oder Exklusionsmerkmal.

Zu allgemeinen Forderungen nach „angemessenem“ Verhalten kamen weitere, die das Erscheinungsbild von Handwerkern in der Öffentlichkeit betrafen. So war es Greifswalder Gerbern 1452 bei Strafe untersagt, mit nackten Beinen (*barschinkelt*) oder mit (von der Arbeit?) kalkbedeckten Schuhen (*kelkeden schuen*) in der Öffentlichkeit zu erscheinen,³⁵⁸ also die Werkstatt mit Arbeitskleidung zu verlassen. Weitere Beispiele aus anderen, nicht lederverarbeitenden Gewerben der norddeutschen Städte unterstreichen diese hier erkennbare habituelle Trennung von Werkstatt und öffentlichem Raum.³⁵⁹

Ein Großteil der Statuten widmete sich dem normgerechten Verhalten von Gesellen, die ja noch nicht vollständig in die Stadtgesellschaft eingebunden waren. Sie sollten frühzeitig soziale Normen und diszipliniertes Verhalten einüben, die für

354 REININGHAUS, Zünfte und Regionen, S. 3.

355 Ausführlich dazu SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 214.

356 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 20].

357 Anhang 1.4 [§ 10]. Ähnliches galt im Lübecker Rotlöscheram 1471 (... *so en mach nemand unses amptes werdich wesen, de apenbare beruchtiget is mit quader handelinge*) WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 4 [§ 20].

358 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^v, 1. Eintrag oben [§ 4]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1. Ohne Interpretation dieses Verbotes siehe auch KATTINGER, Die Stadtentwicklung, S. 47.

359 Dazu WULF, Arbeit, u. a. S. 196f.

ihr Leben als spätere Meister unabdingbare Voraussetzungen waren. Diese Statuten richteten ihren Fokus vor allem auf den Aufenthalt von Gesellen außerhalb des Meisterhauses, wo Gesellen ohne Aufsicht und damit anfällig für deviantes Verhalten waren. Ganz allgemein wurde in Rostock der Aufenthalt von Lehrlingen und Gesellen an „übel beleumdeten Orten“ bestraft.³⁶⁰ Lübecker Schuhmachergesellen wurden 1531 und ebenso um 1538 allgemein ermahnt, sich und das Haus des Meisters „vor Schaden“ zu bewahren, sich tüchtig, fromm und ehrlich zu verhalten.³⁶¹ Um 1538 sollten sie unangemessenes Verhalten wie Rennen, Schreien oder Raufen sowohl auf der Straße wie in den Buden bei Strafe unterlassen.³⁶² Müßiggang am Tage war manchen Gesellen ausdrücklich untersagt,³⁶³ dazu kamen massive Einschränkungen ihrer Mobilität am Abend und in der Nacht, die in mittelalterlichen Städten von Dunkelheit und damit von Unkontrollierbarkeit geprägt waren.³⁶⁴ Die Bedeutung der Nacht für normabweichendes Verhalten speziell von Gesellen ist vielfach nachgewiesen.³⁶⁵ In der Nacht waren die Stadt und ihre Bürger besonders angreifbar für schwer aufzuklärende Taten Einzelner oder von Gruppen. Zudem gingen städtische Bedienstete früh, gegen acht Uhr abends, zu Bett,³⁶⁶ was bei einer allgemein üblichen Zeit des Aufstehens um drei bis fünf Uhr morgens sicher angebracht war.³⁶⁷ Ruhestörungen dieser schlafenden Bürger durch lärmende Gruppen von Gesellen, die damit oft bewusst die Obrigkeit und ihre Meister her-

360 Wurde ein Lehrling des Beutler-, Sämischbereiter-, Riemer- und Gürtleramtes 1407 *up dem boven platz* (einem nach Prof. Dr. Ernst Münch, Rostock, bisher nicht näher lokalisierbaren Ort) ertappt, hatte er dies mit sieben Schillingen an das Amt zu büßen. Das Gleiche galt 1540 für Gerbergesellen, die mit einer Strafe belegt wurden, wenn sie sich am *bovenplasse* oder an anderen *untemeliken* Orten aufhielten: Anhang 1.1 [§ 6] und Anhang 1.7 [§ 10].

361 Anhang 1.6 [§ 3, 13].

362 Ebd. [§ 11].

363 Einem Lübecker Pergamentmachergesellen war 1330 bei Strafe des Rates Müßiggang (*iret ociosus*) am Tage verboten, ausgenommen an Montagen nach dem Abendläuten, dann konnten sie sich frei bewegen (*sed in secundis feriis, quando vespere pulsantur, possunt ire spatiatum, ubi eis placet, sine excessu*) WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–364 Nr. 43 [§ 10]/LUB 2,1, S. 473 Nr. 520. Dies scheint im Lederhandwerk der einzige Hinweis darauf zu sein, dass der Montag nicht als voller Arbeitstag galt. Zu Beispielen aus anderen Ämtern WULF, Arbeit, S. 139–145, mit weiterer Literatur.

364 Die Möglichkeit der nächtlichen Beleuchtung von Straßen und des Rathauses bestand jedoch schon im Mittelalter zu besonderen Anlässen, wie die Beleuchtung der Stadt Lübeck beim Besuch Markgraf Albrechts III. von Meißen 1478 zeigt HAGEDORN, Johann Arndes, S. 306, 308.

365 JARITZ, Kriminalität, S. 106, mit weiterer Literatur. Mit Beispielen zur „Eroberung“ der Nacht WULF, Arbeit, u. a. S. 101–112.

366 Mit Quellen WULF, Arbeit, u. a. S. 107. HARTWIG, Wie unsere Vorfahren, S. 160–163. WULF, Arbeit, u. a. S. 110–112, nennen Quellen des 15./16. Jahrhunderts, aus denen eine Nachtruhe und Schlafenszeit von in der Regel 20/22 Uhr hervorgeht.

367 Mit zahlreichen Beispielen aus Lübeck HARTWIG, Wie unsere Vorfahren, u. a. S. 143–148.

ausforderten, waren vorprogrammiert.³⁶⁸ Denn das erlaubte nächtliche Treiben zog sich trotz aller Regelungen immer über den „Lichttag“, also über die Zeit der jahreszeitlich bedingten Helligkeit hinaus, wie Hamburger Quellen zeigen. 1483 konnte man hier in der Regel im Sommer bis zehn, im Winter bis neun auf der Straße sein, allerdings im Dunkeln nie, ohne eine brennende Leuchte bei sich zu tragen.³⁶⁹ In Wismar dagegen läutete die nächtliche Wächterglocke 1376 bis 1480 im Sommer um neun, im Winter um acht.³⁷⁰ Der Aufenthalt auf den nächtlichen Straßen war für alle Bürger, speziell für Gesellen, nach diesen Uhrzeiten untersagt, was sich in sogenannten Nachtgangverboten niederschlug. Zu diesen Aufenthaltsverboten auf Straßen kamen feste Schließzeiten für Gasthäuser (in Hamburg lag das Zapfverbot für Wirtschaftshäuser bei zehn oder elf Uhr)³⁷¹, denn Lokale und Straßen zusammen bildeten den Raum des Nachtlebens.³⁷² Übernachtung außerhalb des Meisterhauses stand unter strengen Strafen. So hatte ein Geselle der Lübecker Riemenschneider 1347 für jede Nacht, die er außerhalb des Meisterhauses zubrachte, zehn Schillinge an den Rat zu büßen. Dieses Verbot wiederholte die Rolle des Amtes 1396, bei erhöhter Strafe von einem halben Pfund.³⁷³ Gerbergesellen in Lübeck, die im 14. Jahrhundert über Nacht dem Meisterhaus fernblieben, drohte eine Strafe von einem halben Talent,³⁷⁴ Pantoffelmacheresellen der gleichen Stadt hatten 1436 für jedes unentschuldigte Fehlen bei Tag oder Nacht drei Schillinge zu büßen.³⁷⁵ Auch in der Lübecker Beutlerrolle von 1459 findet sich ein entsprechendes Statut: Kein Geselle durfte außerhalb seines Meisterhauses nächtigen, bei Strafe von einem halben Pfund.³⁷⁶ Einen konkreten nächtlichen Rückkunftstermin für Gesellen in Lederämtern nennt nur die überregionale Rieme- und Zaumschlägerrolle von 1555. Demnach hatten sie *up denn slach desz zeigers 10* zuhause zu sein,³⁷⁷ was hier eher Zugeständnis denn Einschränkung zu sein scheint.

Durch die Verbote hoffte man, Normübertretungen wie verbale und tätliche Auseinandersetzungen, die meist mit Alkoholkonsum und Ruhestörungen einhergingen, einzudämmen. Übermüdete und noch trunkene Gesellen konnten zudem die Produktionsleistung einer Werkstatt erheblich schmälern. Die tatsächliche Bestrafung von Überschreitungen zeigen für Lübeck und Rostock Abrechnungen

368 Zu den „geräuschvollen“ Auftritten von jungen, ledigen Männern siehe auch FENSKE, Marktkultur, S. 276–284.

369 BOLLAND, Burspraken 2, S. 169 (77.4.).

370 TECHEN, Geschichte, S. 91.

371 BOLLAND, Burspraken 2, S. 152 (69.45.) und S. 164 (72.10.). Vgl. mit weiteren Beispielen FOUQUET, Zeit, S. 269–273.

372 FRAMKE, Die Eroberung, S. 353.

373 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 9]/LUB 2,2, S. 823 Nr. 889; S. 374–376 Nr. 47.

374 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 21].

375 Ebd., S. 209–211 Nr. 15 [§ 15].

376 Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 13].

377 RÜDIGER, Handwerksgesellendocumente, S. 580 [§ 10].

der Weddeherren, in denen im 14. und 15. Jahrhundert Einnahmen aus Strafzahlungen für „Nachtgänge“ verzeichnet sind.³⁷⁸ Dabei wurden in Rostock sowohl Meister wie Gesellen für Übertretungen des Nachtgangverbotes belangt.³⁷⁹ Ebenfalls unter Strafe stand die schweigende Mitwisserschaft von Meistern am Nachtleben ihrer Gesellen. Die Lübecker Schuhmachergesellen durften vor 1441 nicht ohne Erlaubnis ihrer Meister außerhalb deren Häuser schlafen, verschwiegen ein Meister die Übertretung, drohte ihm die doppelte Strafe.³⁸⁰ Das gleiche Verbot findet sich auch in der Gesellenrolle der Lübecker Schuhmacher von 1531 wieder: Schliefe ein Geselle außerhalb des Meisterhauses, musste der Meister dies bei Buße sofort den Alterleuten melden, die den Gesellen entsprechend bestrafen.³⁸¹

Im Gegensatz zu anderen Städten finden sich für die an der südlichen Ostseeküste gelegenen keine konkreten Verbote für Gesellen, die beispielsweise den Kontakt mit Huren, Belästigung von Frauen, Raufereien oder übermäßigen Alkoholgenuß betreffen, Normübertretungen, die meist in Gruppen und unter den Augen einer gewissen Öffentlichkeit stattfanden.³⁸² Das einzige Vergehen, das die Statuten konkret beim Namen nannten und bestrafen, war das Würfelspiel. Es galt für Gesellen und Meister in gleichem Maße, richtete sich aber in erster Linie gegen die Gesellen und das Spielen um Geld. Bei den Lübecker Pergamentmachern wurde 1330 jeder Geselle und Meister mit einer Geldstrafe von zehn Schillingen bedroht, der gegen einen anderen Gesellen würfelte.³⁸³ Die Papageienbruderschaft der Rostocker Gerber verbot 1423 gemeinsames Würfelspiel im Hause des Wirtes,³⁸⁴ ein Verbot, das im Laufe des 15. Jahrhunderts dahingehend spezifiziert wurde, dass es generell bei geselligen Amtstreffen, dem Lach, verboten war, um Geld zu würfeln.³⁸⁵ Den Lübecker Schuhmachergesellen war es schon vor 1441 untersagt, vor allem mit ihren Meistern zu würfeln.³⁸⁶ Um 1538 erweiterte man dieses Verbot um das Kar-

378 Dabei werden nur Namen genannt, Tätigkeit und Status der Person werden nicht deutlich. Für nächtliches Umherstreifen wurden jeweils drei Mark Silber Strafe verhängt PAULI, Über die ursprüngliche Bedeutung, S. 213, 216; HARTWIG, Wie unsere Vorfahren, S. 165f.

379 So war ein Geselle des Schuhmachers Prangen für einen „Nachtgang“ mit zwölf Schillingen an die Weddeherren bestraft worden, während der Schuhmachermeister Nicolaus Papen eine Mark für dasselbe Vergehen (*pro nachtganck*) büßte MUB 21, S. 200 Nr. 11968. Die Übereinstimmung von Normen für Gesellen mit dem empirischen Befund von Übertretung zeigt JARITZ, Kriminalität, u. a. S. 109f.

380 Anhang 1.3 [§ 4].

381 Anhang 1.6 [§ 2].

382 Mit österreichischen Beispielen und weiterer Literatur JARITZ, Kriminalität, S. 108. Bei den Lübecker Knochenhauern findet sich 1385 zumindest ein Verbot der üblen Nachrede von Frauen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 259–266 Nr. 27 [§ 2].

383 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–364 Nr. 43 [§ 7]/LUB 2,1, S. 473 Nr. 520.

384 StadtA Rostock, 1.2.7. 278; 1. und 2. Einlage [§ 20].

385 StadtA Rostock, 1.2.7. 278; 3. Einlage [§ 3].

386 Anhang 1.3 [§ 5].

tenspiel; beides war sowohl innerhalb wie außerhalb der Stadt strafbar.³⁸⁷ Rostocker Gerbergesellen war es 1540 in ihren Bruderschaftsstatuten bei Strafe untersagt, gegeneinander „Pasch“ zu spielen und zu würfeln (*passen noch debelen*).³⁸⁸ In Wismar wurden Pantoffelmachergesellen, die 1509 verbotener Weise und gegen den Willen ihrer Meister spielten, für jeden Tag mit sechs Pfennigen an jeden Altermann bestraft,³⁸⁹ während die erste überlieferte Rolle der Rostocker Schuhmacher 1602 festlegte, dass Meister weder unter sich noch mit Gesellen spielen oder würfeln durften.³⁹⁰ Das Würfeln um Geld gefährdete ebenso wie übermäßiger Alkoholkonsum oder das nächtliche Fernbleiben die Arbeitsmoral des Gesellen, worauf zusätzlich die Verbindung beider Verbote in denselben Statuten hinweist. Allerdings deuten unzählige knöcherne, bei Stadtkerngrabungen vor allem in Lübeck zutage getretene Würfelfunde auf eine weite Verbreitung des Würfelgebrauchs hin,³⁹¹ die auch beim Handeln um Waren zum Einsatz kamen.³⁹² Offenbar richteten sich die Verbote gegen das reine Würfeln als Glücksspiel, nicht gegen Brettspiele, bei denen Würfel eingesetzt wurden. Dass die Sorge um die Folgen hoher beim Würfelspiel geleisteter Wetteinsätze nicht unbegründet war, zeigt ein Beispiel aus Stralsund. Zwei Schuhmachergesellen hatten hier 1544 um Geld gewürfelt. Nachdem einer der beiden alles bis hin zu seinen Kleidern und seiner Ehre verspielt hatte, ertränkte er sich im Kniepersteich.³⁹³

Eine zweite wichtige Leistung, die die Ämter für die Gemeinde erbrachte und die sie als eigene Rechtsräume auszeichnete, war die Qualitätskontrolle der für den Markt erzeugten Produkte. Fehlerhafte oder qualitativ mangelhafte Waren konnten innerhalb der Stadt für Unfrieden sorgen, fremde Kaufleute fernhalten und nach ihrem Export zu langwierigen Auseinandersetzungen mit unzufriedenen Käufern und deren Stadträten führen. Daher finden sich in den meisten Rollen Ausführungen zur Norm und Qualität von Produkten sowie teils hohe Strafen für unzureichende Qualität. Schon im lübischen Recht des 13. und 14. Jahrhunderts finden sich Regelungen zu *valsche[m] werk*, das eine Strafe von zehn Schillingen und die

387 Anhang 1.6 [§ 12].

388 Anhang 1.7 [§ 9].

389 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 15]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

390 ... *ock schall neen Meister mit dem knechte spelen edder dabelen neenerlei spill, ock schall neen Schomaker mit dem andern spelen* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 5].

391 U. a. siehe FALK, Knochengeräte, S. 106–108; MÜHRENBURG/FALK, Mit Gugel, S. 140f.; MÜLLER, Die Funde, S. 121f., zu Würfelfunden in den Verkaufsbuden der Lübecker Knochenhauer.

392 U. a. WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 240–243 Nr. 22 [§ 13] und Kapitel II, Abschnitt 2.2.1.1.

393 Was Johann Berckmann im 16. Jahrhundert trocken mit den Worten kommentierte: *Do ere unnd guth weg waß, makede sick der selen ock quid; wertt upgevisschett, up den Woterick begraven* MOHNIKE/ZOBER, Stralsundische Chroniken, S. 85 (Johann Berckmanns Chronik).

Vernichtung des entsprechenden Fabrikats nach sich zog;³⁹⁴ die Verarbeitung von schlechtem Leder wurde ebenfalls bestraft, wie das Rostocker Geldbußenregister von 1275 belegt.³⁹⁵

Ganz allgemein heißt es 1459 bei den Rostocker Pantoffelmachern, dass jedem Meister, bei dem innerhalb eines Jahres drei Mal fehlerhafte Ware gefunden wurde, der Verkauf seiner Waren verboten werden konnte, indem man sein Fenster zuschloss.³⁹⁶

Die Statuten schärften zudem den Meistern einzelner Ämter ein, vor allem auf die Qualität ihrer Rohstoffe zu achten, die sie von anderen Handwerkern erwarben. Dies war von entscheidender Bedeutung, wollte man schlechte Qualität nicht multiplizieren. Bei den Lederhandwerkern waren davon in erster Linie der Kauf der Gerber bei den Knochenhauern und derjenige der Schuhmacher bei den Gerbern betroffen. So warnte die Rolle der Lübecker Gerber im 14. Jahrhundert ihre Amtsmitglieder beim Häutekauf vor Betrügereien der Knochenhauer. Die Innenseite eines vom Rind abgezogenen Felles durfte nicht mit Wasser genässt sein, sondern die Felle waren bei Strafe wahrheitsgemäß zu präsentieren. Der Kauf solcher Felle durch die Gerber stand ebenfalls unter Strafe.³⁹⁷ Die gleiche Rolle stellte das Verschweigen schlechter Lederqualität durch die Schuhmacher unter Strafe. Erwarb ein Schuhmacher solches Leder von einem Gerber und verschwieg dessen Mängel, erwartete ihn und den Gerber, von dem er es erworben hatte, für jedes Stück eine Strafe.³⁹⁸ Strenger bedrohte die Rolle der Lübecker Schuhmacher wohl schon 1441 das gleiche Vergehen. Ein Schuhmacher, der sein Leder bei Gerbern erwarb, hatte darauf zu achten, dass er gutes, fertig gegerbtes Leder erhielt. Hatte er Zweifel an der Qualität und das Leder stellte sich tatsächlich als unzureichend gegerbt (*nicht gahr*) heraus, drohte dem Gerber eine Strafe von drei Mark reinen Silbers an den Rat und einer Tonne Bier an sein Amt.³⁹⁹ Der Greifswalder Rat regelte 1534 ebenfalls die Qualität des Leders, das die Gerber an Schuhmacher veräußerten. Wurden an den gegerbten Häuten Schäden oder Fehler (*vorderf ofte gebrack*) festgestellt, sollten jeweils zwei vereidigte und gewählte Männer aus beiden Ämtern (gemeint waren sicherlich die Alterleute) das Leder des inkriminierten Gerbers besichtigen. Lag die Schuld beim Schuhmacher, hatte er den Schaden zu tragen, lag sie beim Gerber, hatte dieser neue Häute oder Leder, je nach dem, was er verkauft hatte, für

394 KORLÉN, Norddeutsche Stadtrechte 2, S. 140 Nr. 196.

395 Ein Schuhmacher Eckehard war mit zwölf Schillingen bestraft worden, weil er in seiner Arbeit schlechtes Leder (*de malo coreo*) verwendet hatte MUB 2, S. 525 Nr. 1374/SCHMIDT, Das Rostocker Stadtbuch, S. 267 Nr. 2034. Zu weiteren Beispielen der Qualitätskontrollen in Rostocker Ämtern LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 220–229.

396 Anhang 1.4 [§ 9].

397 ... *cutem aliquam abintra aqua faceret madidam, postquam a bove lacerata esset...* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 12].

398 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 10].

399 Ebd., S. 413–416 Nr. 54 [§ 6].

den Schuhmacher zu beschaffen und sein Vergehen mit einer Strafe an den Rat und an das geschädigte Amt zu sühnen. Erst wenn sich alle Beteiligten dennoch nicht friedlich einigen konnten, sollte der Streit unter Anhörung aller Beteiligten vor den Kämmerern beigelegt werden. Zudem wurden die Gerber ermahnt, ihr Leder gut und am Stück zu verkaufen (*scholen gezundt unde unafge-snedn beholden wesen*) und beim Verkauf nicht zu vertauschen oder andere Hinterlist damit zu treiben.⁴⁰⁰ Die Rolle der Rostocker Schuhmacher hielt ihre Mitglieder 1596 ebenfalls dazu an, auf den qualitätsvollen Kauf von Häuten bei Gerbern zu achten, einem Amt, das, so die Rolle, *ein fundament des Schuster amptes ist*.⁴⁰¹

Ähnliche Qualitätsvorgaben galten für das Leder, das Schuhmacher selbst gerbten. Wohl schon 1441 hatte es bei den Lübecker Schuhmachern qualitativ gut zu sein und war bei Strafe vor der weiteren Verarbeitung durch ihre Alterleute zu prüfen.⁴⁰²

Die Überwachung der Produktqualität innerhalb eines Amtes oblag ebenfalls den Alterleuten. Schon die Fertigung von Meisterstücken, der Beweis für die Befähigung zu normgerechtem Arbeiten, unterlag ihrer Aufsicht und Zustimmung.⁴⁰³ Vor allem waren die Alterleute für die Qualitätskontrolle der für den Markt bestimmten Waren zuständig, wobei als kontrollpflichtige Menge meist drei bis zwölf Stück galten. Die Qualität überprüften die Alterleute in der Regel auf Umgängen durch die Meisterwerkstätten, wobei sie eng mit dem Rat und den Weddeherren zusammenarbeiteten. Manche Ämter ließen die Frequenz dieser Umgänge offen, bei anderen finden sich Abstände von einer Woche bis zu einem Vierteljahr. Vorübergehend konnten Alterleute auch die Aufsicht über die Produktion in Nachbarhandwerken haben, wie beispielsweise diejenigen der Lübecker Riemenschneider 1359 für das kurz zuvor von ihnen getrennte Amt der Beutler. Schlechte Arbeiten konnten sie dort und im eigenen Amt beschlagnahmen und mussten sie am folgenden Sonnabend im Rathaus (*up dat hus*) vorlegen.⁴⁰⁴ 1396 war es ihren Alterleuten zudem erlaubt, bei allen selbstständigen Riemenschneidern jederzeit Produktkontrollen durchzuführen, wobei ihnen alle Erzeugnisse zu präsentieren waren,

400 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r–23^r [§ 2, 5]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61–65 Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

401 StadtA Rostock, 1.2.7., 278, Einlage 5 [§ 13].

402 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–416 Nr. 54 [§ 5].

403 Ein Lübecker Sattlergeselle sollte 1429 mit seinen Meisterstücken beweisen, dass er *den copman vorwaren kome* (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 404). Bei den Lübecker Pantoffelmachern legte ihre Rolle 1457 die Begutachtung der Waren fest, damit auswärtige Käufer mit der Qualität zufrieden seien (... *dat alleman dar mede wol vorwart zy bynnen unde buten landes de des bruken scholen* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 212 [§ 5]). Die Meisterstücke der Rostocker Sattler sollten 1525 der gängigen Mode entsprechen (*schal he syne mester stücke maken, also der sadel so tor tyd to gebrukende wontlik synt* Anhang 1.5 [§ 4]).

404 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 376f. [§ 2]/LUB 3, S. 341f. Nr. 337 (Flamen, die Beutel und Handschuhe herstellen). Zu Beispielen aus Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 189f.

gleichgültig, ob sie im Keller, im Haus oder an anderen Orten lagerten.⁴⁰⁵ Dies galt ähnlich wohl schon 1407 im Rostocker Amt der Beutler, Sämischbereiter, Riemen-schneider und Gürtler⁴⁰⁶ und 1414 bei den Lübecker Riemen schlägern, die verpflichtet waren, ihren Alterleuten bei deren Kontrollgängen alle produzierten Riemen vorzulegen.⁴⁰⁷ Ähnliche Qualitätsprüfungen finden sich zwei Jahrzehnte später bei den Lübecker Pantoffelmachern, die vor allem Massenware in den Blick nahmen. Den Alterleuten waren hier 1436 wöchentliche Umgänge vorgeschrieben, zusätzlich konnten sie Stichproben durchführen, wann immer sie es für notwendig erachteten.⁴⁰⁸ Im Lübecker Schuhmacheramt gingen wohl schon 1441 die Alterleute alle vier Wochen umher, um *dat werck na older wyse* zu prüfen.⁴⁰⁹ 1459 schrieb der Rat auch den Lübecker Beutlern, die hundert Jahre zuvor noch von den Riemen-schneideralterleuten kontrolliert worden waren, eine eigene Rolle und eigene Kontrollkompetenzen zu. Amtsmitglieder hatten allgemein ihre Produkte gut und tadellos und entsprechend ihrem Wert herzustellen, was nun offenbar ihre eigenen Alterleute in Umgängen prüften (*wen de mester ummegan*). Pro Dutzend schlechter Ware war mit einer Strafe zu rechnen.⁴¹⁰ Die Rolle der Rostocker Sattler hielt 1525 zeitlich nicht näher bestimmte Umgänge der Alterleute fest, wobei für jedes Stück minderer Qualität ebenfalls eine Buße an die Stadt fällig wurde.⁴¹¹

Neben diesen eher allgemein gehaltenen Regelungen wird die Rolle der Lübecker Altschuhmacher 1511 konkreter. Auch hier kontrollierten die Alterleute die Arbeit ihrer Mitmeister bei Umgängen. Fanden sie Produkte in schlechter Qualität vor, gleichgültig, ob es am neuen Leder oder an den Schuhen lag, wurde der entsprechende Meister vor die Weddeherren gebracht, *gelick ander ampte don*, und bestraft.⁴¹² Zudem war es den Altschuhmachern bei einer etwas geringeren Strafe untersagt, Leder zu verarbeiten oder untereinander zu verkaufen, das nicht fertig gegerbt und bearbeitet oder nicht dieselbe Qualität wie „Kaufmannsware“ hatte.⁴¹³

405 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 7].

406 Anhang 1.1 [§ 14].

407 Für jedes Dutzend schlechte Waren drohte ein halbes Pfund Strafe WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 11].

408 Für jedes schlecht produzierte Paar Pantoffeln galt eine Strafe von drei Schillingen an den Rat. Versteckte ein Meister seine Arbeit und wurde dabei von den Alterleuten überführt, waren drei Mark Silber (wohl an den Rat) fällig WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 210 Nr. 15 [§ 3, 4].

409 Ihr Hauptaugenmerk richteten sie dabei offenbar auf die Sohlen, bei denen Käufer leicht zu täuschen waren. Fanden sie in betrügerischer Absicht gearbeitete Sohlen, konnten sie die entsprechenden Stücke beschlagnahmen und vor die Wedde bringen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413f. Nr. 54 [§ 11, 14].

410 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 16].

411 Anhang 1.5 [§ 11].

412 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 345 Nr. 40 [§ 8].

413 ... *gearbeidet, dat idt kopmans wahr sy* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 343–346 Nr. 40 [§ 9].

Die Alterleute der Rostocker Schuhmacher hatten 1602 ihre Kontrollgänge nur vierteljährlich durchzuführen, um die hergestellten Schuhe der Meister zu prüfen. Mangelhafte Stücke wurden beschlagnahmt und an die Armen verteilt.⁴¹⁴

Ganz besonders strengen Qualitätskontrollen unterlagen alle für den Export bestimmten Güter. Ganz allgemein bestrafte die Rolle der Lübecker Pergamentmacher 1330 alle Meister, die wertloses oder schlechtes Pergament (*vile pergamentum et insimile*) unter ihre Waren mischten.⁴¹⁵ Bei den Stralsunder Riemenschneidern wurde 1384 schlechte Produktqualität mit dem Entzug des Gutes (sicherlich durch die Alterleute) vergolten.⁴¹⁶ Bevor 1396 ein Meister der Lübecker Riemenschneider mit seinen Waren die Stadt in Richtung Schonen verließ, hatte er sich bei Strafe durch die Alterleute deren gute Qualität bestätigen zu lassen.⁴¹⁷ Untersagt wurde im 14. Jahrhundert den Lübecker Gerbern bei Strafe pro Haut, nasses Leder an Gäste zu verkaufen. Der Verkauf war generell nur mit Wissen zweier angesehenen Männer aus dem Amt möglich, die bestätigten, dass es gut und fertig verarbeitet (*perfectum*) sei. Die Qualität der für den Verkauf hergestellten Produkte hatte die Rolle der Lübecker Schuhmacher schon vor 1441 im Blick. Schuhmacher hatten ihre Schuhe bei Strafe so herzustellen, dass sowohl arme wie reiche Käufer damit zufrieden sein konnten.⁴¹⁸ Schuhmacher, die wohl schon 1441 sogenannte Dutzendschuhe (*de dar maket dosynscho*) produzierten, hatten diese ihrem Wert entsprechend zu fertigen. Wollte der Schuhmacher mehr als ein Dutzend veräußern, musste er bei Strafe die Schuhe den Alterleuten zur Beschau vorlegen. Dieselbe Kontrolle und Strafe galt für Schuhmacher, *de dar maket armen lüden scho*. Hier galt die Obergrenze zur Beschaupflicht durch die Alterleute schon bei mehr als drei Paar Schuhen, die erst anschließend verkauft werden durften.⁴¹⁹ Ihre überarbeitete Rolle von 1454 formulierte dieses Statut in Hinblick auf den Export noch strenger: Der Verkauf von gegerbtem Leder außerhalb der Stadt war bei Strafe nur möglich, wenn es zuvor durch die Alterleute zufriedenstellend begutachtet worden war.⁴²⁰ Ähnlich streng regelten weitere Rollen die Qualität von Exportwaren. Wollten Rostocker Beutler, Sämischerbereiter, Rierner und Gürtler wohl schon 1407 ihre Waren auf Kirchmessen der Umgebung verkaufen, war zuerst die Prüfung durch die Alterleute erforderlich.⁴²¹ Niemand im Lübecker Riemenschlägeramt durfte 1414 die Stadt mit Produkten verlassen, bevor sie nicht den Alterleuten vorgelegt worden waren, bei

414 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 14].

415 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–364 Nr. 43 [§ 4]/LUB 2,1, S. 473 Nr. 520.

416 *Item möge wy up nämen falschwerck deßen will der rath nicht, dat man hir falsch werck maket* StadtA Stralsund, Rep. 16, 655, fol. 18^r–18^v [§ 6].

417 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 2].

418 Anhang 1.3 [§ 11].

419 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–416 Nr. 54 [§ 9, 10].

420 Ebd., S. 314–317 Nr. 34 [§ 19] und S. 317–320 [§ 9].

421 Anhang 1.1 [§ 13].

Androhung einer hohen Strafe.⁴²² Im Lübecker Pantoffelmacheramt galten 1436 ebenfalls spezielle Kontrollen für exportierte Güter. Alle Pantoffeln, die zu Dutzenden für den städtischen oder für fremde Märkte vorgesehen waren, mussten bei Strafe für jedes Paar den Alterleuten vorgelegt werden.⁴²³ Die Lübecker Schuhmacherrolle bestimmte wohl schon zu 1441, dass ein Schuhmacher, der *dem kopman scho maken thor seewart*, diese ab einer Zahl von zehn Paaren von den Alterleuten begutachten lassen musste, bei Strafe an den Rat und in die Armenbüchse des Amtes. Das Gleiche galt für Schuhmacher, die ihre Waren nicht über Händler, sondern selbst auf anderen freien Märkten verkauften. Bevor sie ihre Schuhe aufpflockten und ausführten, war die Beschau der Schuhe durch die Alterleute verpflichtend.⁴²⁴ Ähnliches findet sich für das Rostocker Amt der Pantoffelmacher. Seinen Meistern war es 1459 ebenfalls untersagt, Pantoffeln ab einer Menge von zwölf Paar zu veräußern oder auszuführen, bevor sie die Alterleute kontrolliert hatten, bei Strafe für jedes Paar.⁴²⁵ Bei den Lübecker Beutlern stand 1459 ebenfalls vor der Ausfuhr der Waren (auf den Markt von Schonen) die Kontrolle durch die Alterleute.⁴²⁶ Die Rostocker Pantoffelmacher hatten 1459 die Qualität ihrer Schuhe ab einer Menge von zwölf Paar von den Alterleuten prüfen zu lassen, andernfalls war pro Paar eine Strafe an den Rat und an das Amt fällig.⁴²⁷ Jeder, der vor 1471 im Lübecker Rotlöscheramt mit fehlerhaften Produkten angetroffen wurde, musste mit einer Strafe pro Stück rechnen.⁴²⁸ Die Lübecker Sattler durften 1502 ab einer Menge von mehr als drei Sätteln ihre Waren nur verkaufen, wenn sie zuvor von den Alterleuten freigegeben wurden, bei Strafe pro Stück. Äußerst detailliert wurde zudem der normgerechte Aufbau der Sättel beschrieben.⁴²⁹ Bei den Wismarer Pantoffelmachern musste 1509 der Verkauf innerhalb und außerhalb der Stadt von den einzelnen Amtsmitgliedern bei den Alterleuten angekündigt werden, womit sicherlich eine Qualitätsprüfung verbunden war.⁴³⁰ 1525 untersagte der Rat den Rostocker Sattlern in ihrer Rolle, grüne Häute zu verarbeiten.⁴³¹

422 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 10].

423 Ebd., S. 209–211 Nr. 15 [§ 8].

424 ... *de schal syne scho nicht flocken noch föhren* ebd., S. 414–417 Nr. 54 [§ 7, 8].

425 Anhang 1.4 [§ 1].

426 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 15].

427 Anhang 1.4 [§ 1].

428 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 9].

429 Ebd., S. 401–404 Nr. 51 [§ 4–6, 9, 15].

430 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 11]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

431 Anhang 1.5 [§ 12].

2.2 HORIZONTALE MOBILITÄT. ORTSWECHSEL UND WANDERSCHAFT

Seit dem 15. Jahrhundert verweisen Rollen von Lederhandwerkern des Ostseeraums auf eine zunehmende Mobilität ihrer Gesellen,⁴³² die dabei unterschiedliche Raumbegrenzungen überschritten. Sie wechselten innerhalb der Stadt ihren Meister oder sogar das Amt und verließen temporär oder dauerhaft ihre Heimatstadt. Eine festgeschriebene Pflicht zum Wandern findet sich aber kaum in einem Lederhandwerk. Bei den Lübecker Schuhmachergesellen wird 1531 zumindest von einer regelmäßigen *wandertyd* ausgegangen.⁴³³ Die Rolle der Lübecker Beutler schrieb 1459 stadtfremden Gesellen vor ihrer Zulassung zum Amt eine einjährige Anwesenheitspflicht bei einem Meister vor, während Meistersöhne oder Gesellen, die eine Meistertochter oder -witwe heiraten wollten, die Pflicht oblag, dasselbe Jahr außerhalb der Stadt zu verbringen.⁴³⁴ Dort konnten sie Erfahrungen sammeln, die sie anschließend den übrigen Gesellen voraus hatten und gleichzeitig zu einem Wissenstransfer in ihr Amt beitragen.⁴³⁵

Neben solchen Vorteilen brachte eine derartige Mobilität auch Nachteile mit sich. Meister mussten damit rechnen, von Gesellen verlassen und bestohlen zu werden und konnten sich bei einem neuen Gesellen nicht immer sicher sein, warum er seinen alten Arbeitsplatz aufgegeben hatte und woher er wirklich kam. Um hier eine gewisse Rechtssicherheit zu schaffen, forderten Statuten verstärkt Dienstbriefe vom letzten Arbeitgeber ein und formulierten Verbote gegen unangekündigtes Verlassen eines Meisters. Gleichzeitig zeigt sich in den Statuten des 14. bis 16. Jahrhunderts meist die Bereitschaft, reumütig zurückkehrende Gesellen wieder in den Amtsraum zuzulassen. Ein weggelaufener Geselle konnte schon wegen spezifischer Einstellungstermine nicht leicht ersetzt werden, zudem entthob seine Weiterbeschäftigung den Meister von der Einarbeitung eines neuen Gesellen. Bei den Lübecker Pergamentmachern blieb 1330 erst einem Gesellen, der seinen Meister zum zweiten Mal heimlich *cum suo servicio vel cum concessa pecunia* verließ, die Rückkehr in das Amt verwehrt. Ebenso wenig geduldet wurden Gesellen, die ihrem Meister nachweislich Güter im Wert von mehr als sechs Pfennigen entwendet hatten.⁴³⁶ Die Rolle der

432 Zu wandernden Gesellen allgemein SCHULZ, Handwerksgelesen, 265–274.

433 Während dieser Zeit gingen die Gesellen im Lach umher, um Geld zu sammeln; Anhang 1.6. Zu Wanderregelungen bei weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 157f.

434 ... *welk knecht nympyt eyne mesters dochter ofte eyne wedewen, de en darf dat jar nicht tovorn hyr denen, desgelick en dorven ock ghyntes mannes sone ock nicht denen, de ores sulves will werden, de in deme ampte gebaren synt* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 8].

435 Vgl. dazu die Beispiele aus anderen Ämtern und Regionen bei SCHULZ, Handwerk im spätmittelalterlichen Europa.

436 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–364 Nr. 43 [§ 8, 9]/LUB 2,1, S. 473 Nr. 520.

Rostocker Beutler, Sämischbereiter, Riemer und Gürtler legte wohl schon 1407 fest, dass ein Geselle, der seinen Meister im Streit verließ, bei keinem anderen Meister der Stadt eingestellt werden durfte, es sei denn, er versöhnte sich mit seinem ehemaligen Arbeitgeber,⁴³⁷ wodurch der Amtsfrieden gewahrt blieb. Ein entlaufener Pantoffelmachergeselle sollte dagegen 1436 in Lübeck seines *lenes* nicht länger würdig sein, also generell nicht wieder eingestellt werden.⁴³⁸ Ein Lübecker Beutlergeselle, der seinen Meister vor Abschluss der Dienstzeit und mit Geld verließ, konnte dies 1459 wiedergutmachen und zu ihm zurückkehren, indem er dem Rat drei Mark Silber und dem Amt eine Tonne Bier büßte. Geschah dies ein zweites Mal, war ihm die Rückkehr ins Amt ebenfalls verwehrt.⁴³⁹ Ähnlich die Wismarer Pantoffelmacherrolle 1509: Verließ hier ein Geselle unerlaubt und mit Geld seines Meisters seinen Dienst, sollte er des Amtes nicht mehr würdig sein, es sei denn, er einigte sich mit seinem Amt und dem Meister.⁴⁴⁰ Zwischen Meistern und Gesellen fanden also Aushandlungsprozesse statt, wie es bei den Lübecker Schuhmachern noch deutlicher wird. 1531 einigten sich Meister und Gesellen des Amtes darauf, dass ein einmal eingestellter Geselle mindestens ein halbes Jahr im Dienst bleiben sollte. Wollte der Geselle seinen Meister dennoch vorzeitig verlassen, hatte der Meister dies bei Strafe an das Amt innerhalb von drei Tagen den Alterleuten zu melden. Das Amt räumte dem Gesellen dann ein weiteres halbes Jahr ein, um zurückzukommen. Tat er es nicht, wurde er in ein Buch eingetragen, was seine Rückkehr unwiderruflich unmöglich machte.⁴⁴¹

Die Kontrolle über das Weglaufen von Gesellen konnte innerhalb einer Stadt und eines Amtes noch überwacht und durchgesetzt werden, nicht jedoch außerhalb. Dafür waren überregionale Vereinbarungen notwendig, die im Ledergewerbe vor allem seit Ende des 15. Jahrhunderts stadtinterne Statuten ergänzten.⁴⁴² Am Pfingstfest, dem Beginn des städtischen Jahrmarktes in Wismar⁴⁴³ einigten sich 1486 jeweils zwei Alterleute der Pantoffelmacher aus Lübeck, Wismar und Rostock mit Zustimmung ihrer Ratsherren bezüglich wandernder Gesellen.⁴⁴⁴ Obwohl ein

437 Anhang 1.1 [§ 8].

438 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 211 Nr. 15 [§ 16].

439 Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 7].

440 ... *is yd dat eyn knecht vorhen upbort zynes mesters ghelt und gheyt uth synem denste unvorlovet ... so lange he des amptes und synes mesters wyllen ghemaket heft* StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 16]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

441 Anhang 1.6 [§ 1].

442 Zu überregionalen Vereinbarungen weiterer Ämter EIBL, Zunftstatuten, S. 248f.; EIBL, Zunfturkunden, S. 4f., 11–115; EIBL, Hildesheim, S. 66.

443 Offenbar mit dem Pfingstsonntag beginnend, ist für Wismar 1489 an diesem Datum einer von zwei jährlichen Jahrmärkten belegt TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 60, Anm. 5. Eng damit in Zusammenhang standen sicherlich diese Treffen.

444 Verließ ein Geselle eine der drei Städte, um anderenorts zu arbeiten, und wollte wieder zurück, hatte er dem Amt, das er zuletzt verlassen hatte, zuerst Genugtuung zu leisten (*Vörmer weret sake dat dar en knecht wanderde uppe ene unwanlike stede wyl de knecht wedder*

dabei vereinbartes, vier Jahre später zu erfolgendes Treffen nicht überliefert ist, bestanden weiterhin Kontakte zwischen den Ämtern. So trat 1527 das Lüneburger Pantoffelmacheramt mit Zustimmung aller drei Städte der Vereinbarung von 1486 bei.⁴⁴⁵ 1539 folgte ein erneutes Pfingsttreffen in Wismar in erweitertem Kreis, in dem schon eine gewisse Institutionalisierung der Treffen greifbar wird: acht Jahre später sollte das nächste stattfinden, fernbleibenden Alterleuten wurde eine Strafe angedroht.⁴⁴⁶

Ähnliche regional übergreifende Absprachen zur Eingrenzung der Gesellenmobilität existierten im 16. Jahrhundert offenbar auch bei Schuhmachern. Ein Meister des Rostocker Schuhmacheramtes, der von einem Gesellen im Streit verlassen worden war, hatte dies 1602 dem Amt innerhalb von drei Ratstagen zu melden. Der Name des Gesellen wurde dann umgehend den sechs umliegenden wendischen und weiteren, mit ihnen verbundenen Städten mitgeteilt. In keiner dieser Städte sollte der Geselle daraufhin angestellt werden, bevor er nicht nach Rostock zurückkehrte, um mit seinem Amt einen Ausgleich zu finden. Kam er innerhalb eines Jahres nicht zurück, wurde er *up den breff geschreven*, was es ihm offenbar in allen Städten unmöglich machte, Meister zu werden.⁴⁴⁷

Über den Radius, in dem sich Gesellen bewegten, geben neben diesen überregionalen Vereinbarungen vor allem die in Lübeck in größerer Zahl überlieferten „Echtbriefe“ Auskunft, die für das 14. Jahrhundert die Herkunft eines nach Lübeck ziehenden Gerbergesellen aus dem westfälische Warburg (*Wartberg*)⁴⁴⁸ oder eines Altschuhmachergesellen aus Rostock zeigen.⁴⁴⁹ Vierzehn dieser Briefe belegen für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts die Herkunft von Lübecker Schuhmachergesellen. Drei stammten aus der näheren Umgebung, aus Wittenburg und Hamburg,

arbeyden in dessen dren steden so scal he deme ampte lyk vor don in der stad dar he lest werwe ute wandert is van dessen dren steden). Brach ein Geselle in einer der Städte seinen Dienst ab, hatte das Amt sofort die übrigen Städte über den Namen und das Vergehen des Gesellen zu informieren. Trafen solche Briefe nach Einstellung des betroffenen Gesellen ein, verlor er nachträglich seine Arbeitsstelle. Abgesichert wurde dieser Vertrag noch dadurch, dass der Rat diejenigen Alterleute und Meister, die dagegen verstießen, zur Rechenschaft ziehen sollte StadtA Rostock, 1.2.7. 386 [§ 1, 2] [1486, Mai 14 (= Pfingsten); Original]/NERGER, Amtsrecess.

445 Die alte Vereinbarung wurde als Insert übernommen und von zwei Lüneburger und Lübecker Alterleuten bestätigt BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden, S. 173f. [1527, März 20; Original].

446 Mit Einverständnis ihrer Bürgermeister versammelten sich hier jeweils zwei Alterleute der Ämter von Lübeck, Rostock, Wismar, Lüneburg, Greifswald (mit nur einem Altermann vertreten), Stettin, Stendal und Berlin, um Vereinbarungen bezüglich ihrer Lehrlinge und Gesellen zu treffen. In Ausdehnung der älteren Übereinkunft sollte kein Meister einen entlaufenen Lehrling annehmen, es sei denn mit Erlaubnis des Meisters, dem er entlaufen war StadtA Rostock, 1.2.7. 387 [§ 2, 4] [1539, Mai 25 (= Pfingsten); Original].

447 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 6, 8].

448 LUB 2,2, S. 761f. Nr. 818.

449 MUB 20, S. 389f. Nr. 11721.

andere kamen aus weiter entfernten Regionen wie (jeweils ein Geselle) aus Hameln, Hildesheim, Göttingen, Deutz, Braunschweig, Kolberg (Kołobrzeg), Gollnow (Goleniów) oder Danzig (Gdańsk).⁴⁵⁰ Auf eine Gesellenausbildung im norwegischen Bergen verweist ein Statut der Lübecker Schuhmacherrolle, die vor 1441 Gesellen betraf, die dort gelernt hatten und anschließend in Lübeck selbstständig werden wollten,⁴⁵¹ einen Fall also, der offenbar häufiger auftrat.

Wie schwer sich das Leben auch in der nahen Fremde für einen Gesellen gestalten konnte, zeigt ein in Wismar überlieferter Brief. Um 1492 hatte der Kieler Riemenschneider Otto Osboren seinen Sohn zur Ausbildung nach Wismar geschickt, wo er auch von einem Riemenschneider und dem Amt als Geselle angenommen worden war.⁴⁵² Dort musste er sich jedoch sowohl von seinem Meister als auch von den anderen Amtsbrüdern Beschimpfungen über seine Heimatstadt und das dortige Amt anhören, was sein Vater offenbar dem Kieler Rat mitteilte. Dieser wandte sich daraufhin an seine Wismarer Kollegen und bat – wolle die Stadt weiterhin Gesellen aus Kiel einstellen – solches Verhalten in Zukunft zu unterbinden.

Raumwechsel erfolgten nicht nur zwischen Gesellen gleicher Ämter verschiedener Städte, sondern auch zwischen Ämtern einer Stadt. Hier wurde die Mobilität jedoch zunehmend eingeschränkt. So versprachen die beiden Ämter der Lübecker Riemenschläger (die mit Metall arbeiteten) und der Riemenschneider 1414 bei Strafe, keine Gesellen des jeweils anderen Amtes mehr einzustellen.⁴⁵³ 1435 untersagte der Rat sowohl Pantoffelmachern wie Schuhmachern, Gesellen des jeweils anderen Amtes anzunehmen.⁴⁵⁴ Gesellen oder Meister des Lübecker Rotlöscheramtes konnten 1471 zwar in ein anderes Amt wechseln, wollten sie jedoch zurückkehren, musste sie wieder als Lehrlinge einsteigen.⁴⁵⁵ Die Lübecker Sattler verschlossen sich 1502 ganz gegen sogenannten Baumhauer, die kein eigenes Amt bildeten und Sattelbäume herstellten. Diese sollten nicht als Gesellen in das Lübecker Sattleramt eingestellt werden dürfen.⁴⁵⁶

Für Meister lässt sich anhand von Leumundszeugnissen ebenfalls horizontale Mobilität ausmachen. So beabsichtigte 1355 der Wismarer Schuhmacher Johannes von Poel nach Lübeck zu ziehen, wofür er einen Begleitbrief des Rates benötigte.

450 So zitiert nach JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, Anhang, S. 47, die lediglich Namen und Jahr aufführt.

451 Anhang 1.3 [§ 18].

452 ... *be synen sone in iuve stadt in dat remesnider ampt to denende gheschicket hadde* StadtA Wismar, Abt. III, Rep. 1, Aa, Tit. IX, A, Riemenschneider, 1. Einlage.

453 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 15].

454 Ebd., S. 213f.

455 ... *de schal uppert nye wedder in unse lere gaen unde doen, also eneme lereknechte to behoret* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 19].

456 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 13], der ebd., S. 403 Anm. 193, annimmt, dass die Sattler und ihre Gesellen die Bäume selbst herstellen und dafür keine weiteren Gesellen beauftragen sollten.

Dabei unterstützten ihn seine Alterleute, die vor dem Wismarer Rat bezeugten, dass ihr anwesender Amtsbruder sich immer lobenswert und ehrlich verhalten hatte, nur Gutes über ihn berichtet würde und er, wenn er gewollt hätte, weiterhin im Amt hätte bleiben können. Mit dieser Einschätzung verband der Wismarer Rat die Bitte an seine Lübecker Ratskollegen, den Wünschen des Schuhmachers nach Möglichkeit zu entsprechen.⁴⁵⁷ Auch den Rostocker Gerber Hermann Happele alias Hessen zog es 1393 nach Lübeck, der ebenfalls mit einem vor dem Rat von den beiden Alterleuten bezeugten Leumundszeugnis ausgestattet war.⁴⁵⁸ Der Umzug eines Pantoffelmachermeisters von Kiel nach Wismar ist um 1400 dadurch bezeugt, dass er dort Schulden hinterlassen hatte: Er hatte eine Zeit lang in Kiel gelebt und dabei die sogenannte Heiliggeistbude gemietet, für die dreieinhalb Mark Miete offen geblieben waren, für deren Begleichung der Kieler den Wismarer Rat um Unterstützung bat.⁴⁵⁹ Ein weiteres, eindruckliches Beispiel von der Umzugswilligkeit eines Meisters gibt der Brief des Berliner Beutelmachers Hans Damis. Er schrieb 1531 zum zweiten Male an den Wismarer Rat, mit der Bitte, ihn endlich aufzunehmen.⁴⁶⁰

Im 16. Jahrhundert grenzten sich die Ostseestädte zunehmend gegen Zuzug aus der Umgebung ab und wählten dabei wie Rostock und Wismar die angeblich unzureichende handwerkliche Ausbildung in kleineren Städten als Argument für die Ausgrenzung aus dem eigenen Stadtraum. 1540 beschwerte sich der mecklenburgische Herzog Albrecht VII. beim Rostocker Rat darüber, dass das dortige Amt der Zaumschläger einen Meister aus Güstrow, der seine Gesellenzeit in Schwerin abgeschlossen *und handthwerckes gewonheith gethan* habe, nicht als Meister anerkannte.⁴⁶¹ Überdies hatte das Amt versucht, Lehrlinge und Gesellen, die bei diesem Meister in Güstrow arbeiten wollten, nach Rostock abzuwerben. Die fehlende Anerkennung der handwerklichen Ausbildung im Umland ging offenbar mit einem erhöhten Bedarf an Gesellen einher, deren Ausbildung nur in den eigenen Reihen, nicht im Umland akzeptiert wurde. So richteten kurze Zeit später (vor 1544) die Riemen-

457 MUB 13, S. 574 Nr. 8034.

458 Beide bezeugten, dass Hermann über lange Zeit mit unbescholtenem Ruf und untadeliger Lebensweise im Amt gelebt (*inter eos et officii eorum consortes*) und von allen und jedem Einzelnen Dank und Lob verdient habe. Verbunden war das Zeugnis wieder mit der ratsherrlichen Intervention bei der Nachbarstadt, den Antragsteller wegen seiner Verdienste in das dortige Gerberamt aufzunehmen MUB 22, S. 247f. Nr. 12511 [1393, Mai 15; Original]

459 MUB 24, S. 145f. Nr. 13730.

460 Der junge Meister bat in seinem Brief darum, als Meister und Mitbürger in Wismar aufgenommen zu werden (ob er damit Erfolg hatte, ist nicht überliefert): ... *unnd mich zum testhner unnd mithburger annehmenn, wolt ich mich hieher thun fügen, meyn hanthweg nach meynem besten vermugen zutreybenn, dan ich grosse lust unnd habe under ew zuwahren unnd mich doselbst meynes hanthwegs zugebrauchenn gantz begirigk* StadtA Wismar, Abt. III, Rep. 1, Aa, Tit. IX, A, Riemenschneider.

461 StadtA Rostock, 1.1.3.20. 1188, Beilage 3 [1540, September 1; Original].

schneider und Beutler aus Schwerin einen Brief an den selben Herzog.⁴⁶² Darin beschwerten sie sich gleichfalls über ihre Amtskollegen in Rostock und Wismar, die ihnen ihre Gesellen dadurch streitig machten, dass sie deren Ausbildung später nicht anerkannten.⁴⁶³ Der Herzog sollte, so die Bitte der Schweriner Handwerker, auf Rostock und Wismar einwirken, dies zu unterlassen. Deutlich wird in diesem Brief die Argumentationsgrundlage der beiden Städte gegen Handwerker des Umlandes, denn offenbar war es allen übrigen mecklenburgischen Städten und damit auch Schwerin nicht möglich, Ämter zu bilden.⁴⁶⁴ Dennoch, so die Beschwerdeführer, hätten sie alle ihr Handwerk gelernt und ihre Lehrlinge und Gesellen erführen eine entsprechende Ausbildung. 1544 intervenierten die mecklenburgischen Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII. nachweislich für die Schweriner Riemenschläger beim Rostocker Rat, mit der Bitte, deren Gesellen anzuerkennen und nicht schimpflich abzuweisen, falls sie bei Rostocker Meistern um Arbeit nachsuchten.⁴⁶⁵ Das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen bleibt im Dunkeln.

2.3 VERTIKALE MOBILITÄT? DAS BEISPIEL DER WISMARER FAMILIE VON BORKEN

In allen untersuchten Städten ist es nahezu unmöglich, anhand der namentlichen Überlieferung von Lederhandwerkern familiäre Zusammenhänge zu rekonstruieren und, damit verbunden, festzustellen, welche Tätigkeiten wie lange über Generationen hinweg ausgeübt wurden. Eine Ausnahme bildet nur die Familie von Borken in Wismar, deren Zuname Ende des 13. Jahrhunderts zwar eindeutig fest geworden war, aber wohl noch auf ihre Herkunft aus dem Städtchen Borken in Westfalen verweist. Dabei lassen sich nicht nur verschiedene Familienmitglieder, ihre verwandtschaftlichen Beziehungen, Tätigkeiten und Wohnorte aufzeigen, sondern auch Hinweise auf vertikale Mobilität finden. Denn zumindest einem Familienmitglied gelang es sehr wahrscheinlich, den Rechtsraum Amt zu verlassen und in den Rat der Stadt aufzusteigen.

In der Familie Borken galt ganz offensichtlich der Vorname Henrik als Leitname. Sechs der von Borkens gaben einem ihrer Söhne diesen Namen, den sie teils selbst besaßen. Dieser Sachverhalt macht die familiäre Zuordnung dieser Namen-

462 Das Folgende nach StadtA Rostock, 1.1.3.20. 1188, Beilage 1.

463 ... *dat wy darover keynen gesellen bekemen konden und deshalven in bedruck und schaden liggen mothen ... sunder vorsmeden und vorachten ock de gesellen so by uns gelereth hebben.*

464 ... *dath remben snider und budeler hanthwerk older gebrachtem gebruck nach alter vor kein ampt sunder frye kunste geholden werden und noch also geholden werth ... de wy aver olden hergebrachten gebruck kein ampt odder ordeningen maken konen.*

465 StadtA Rostock, 1.1.3.20. 1188, Beilage 2 [1544, Dezember 27; Original] und Beilage 4 [1544, Januar 7; Original].

träger besonders schwer.⁴⁶⁶ Der Familie lassen sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts neun männliche, ungefähr gleichzeitig auftretende Mitglieder zuordnen, die auffallend häufig in der Lederverarbeitung tätig waren.

Im Zentrum der rekonstruierten Familienbeziehungen standen um 1285 vier Geschwister, von denen in diesem Jahr drei Brüder, Henrik, Konrad und Godeke von Borken, gemeinsam auftraten.⁴⁶⁷ Sie hatten eine Schwester, Heylewigis, die bis zu dessen Tod vor/um 1285 mit dem Schuhmacher Hermann von Soest verheiratet war und vier Kinder besaß, von denen drei namentlich bekannt sind: Hermann, sein jüngerer Bruder Hinceke (also Henrik) und die Tochter Christine.⁴⁶⁸

Henrik von Borken, wohl der älteste der drei Brüder, war wie der Mann seiner Schwester Schuhmacher und ist in den Stadtbüchern im Zeitraum von 1273 bis um 1294 mehrfach überliefert.⁴⁶⁹ Von einem namengleichen Verwandten, einem Gerber, wird er mit seiner Tätigkeitsbezeichnung als *sutor* unterschieden. Henrik selbst besaß wohl ebenfalls einen gleichnamigen Sohn, wie sein Namenszusatz *senior* im Jahr 1294 nahelegt.⁴⁷⁰ 1273 erwarb er von einem Gerber eine *area*, ein städtisches Grundstück, in der Gerberstraße. 1291 überließ er den Söhnen seiner Schwester ein Haus in dieser Straße, das ihnen wohl erbrechtlich zustand.⁴⁷¹ Sein Bruder Konrad von Borken erscheint von 1260 bis um 1297 in den Stadtbüchern.⁴⁷² Er arbeitete sehr wahrscheinlich als Gerber, wird jedoch nur einmal lediglich mit seiner Tätigkeit, ohne Zunamen, genannt.⁴⁷³ Um 1260 erwarb er gleichfalls ein Erbe in der Gerberstraße,⁴⁷⁴ ein weiteres Erbe scheint ihm vor 1292, möglicherweise zusammen mit seinen Geschwistern, gehört zu haben.⁴⁷⁵ Der dritte Bruder, Godeke, auch er

466 So lässt sich bei insgesamt 24 Einträgen zu Henrik von Borken keine Zuordnung zu einem der oben erwähnten Personen treffen KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, Register, S. 17.

467 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 185 Nr. 1363. Die Namen Henrik, Johannes und Godeke kommen in der Familie mehrfach vor, daher ist es oft nicht einfach, sie bestimmten Personen zuzuordnen. Eine gewisse Unsicherheit bleibt hier trotz aller Vorsicht bei der Zuordnung.

468 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 185 Nr. 1363; S. 272 Nr. 2021; S. 342 Nr. 2561.

469 Ebd., S. 49 Nr. 226; S. 170 Nr. 1246; S. 185 Nr. 1363; S. 217 Nr. 1607; S. 259 Nr. 1925; S. 260 Nr. 1926; S. 272 Nr. 2020; S. 280 Nr. 2086; S. 373, 2767; S. 379 Nr. 2785; S. 385 Nr. 2808; S. 392 Nr. 2817; S. 536 Nr. 2273.

470 Ebd., S. 308 Nr. 2292.

471 Ebd., S. 260 Nr. 1926.

472 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 35 Nr. 543; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 47 Nr. 213; S. 112 Nr. 795; S. 185 Nr. 1363; S. 217 Nr. 1607; S. 271 Nr. 2018; S. 380 Nr. 2785; S. 392 Nr. 2817.

473 *Conradus gerwer, Hince de Borken et Godeco de Borken*. Zwar erscheint hier Konrad ohne Zunamen, aber da er zusammen mit Henrik und Godeke von Borken auftritt, sind hier sicherlich die drei Brüder gemeint KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 217, 1607.

474 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 35 Nr. 543.

475 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 271 Nr. 2018.

offenbar ein Gerber, erscheint von etwa 1260 bis um 1297 in den Stadtbüchern, auch er hatte einen Sohn namens Henrik.⁴⁷⁶ 1279 erwarb er zusammen mit Jakob von Hornstorp ein Erbe in unmittelbarer Nähe zur Gerberstraße, hinter dem Franziskanerkloster (*retro fratres minores*),⁴⁷⁷ das beide 1281 weiter verkauften.⁴⁷⁸ 1289 lebte er selbst hinter dem Bettelordenskloster.⁴⁷⁹

Zeitgleich mit den vier Geschwistern treten weitere Personen mit demselben Zunamen auf, bei denen aus dem Zusammenhang relativ deutlich wird, dass es sich um Angehörige einer Familie handelt. Unter diesen Personen lässt sich ein Brüderpaar näher bestimmen, während die familiäre Zugehörigkeit der übrigen Personen nicht näher einzugrenzen ist. Johannes von Borken arbeitete gleichfalls als Gerber und erscheint 1275 bis 1295 in den Stadtbüchern,⁴⁸⁰ sein Bruder, der Gerber Henrik von Borken, von etwa 1260 bis um 1295.⁴⁸¹ Letzterer hatte wieder einen gleichnamigen Sohn, dem er 1281 fast die Hälfte seiner Güter zusprach.⁴⁸² Diese Brüder waren wohl die Söhne eines (weiteren?) Henrik von Borken, der mehrmals zusammen mit Johannes als Bürge auftritt.⁴⁸³ Auch Johannes besaß ein Erbe in der Gerberstraße, in dem er lebte und das er 1292 augenscheinlich von Verwandten, den Kindern des verstorbenen Schuhmachers Hermann von Soest (und seiner Frau Heylewigis, geborene von Borken), erworben hatte.⁴⁸⁴ 1295 überließ er es zur Hälfte seinen Kindern Johanna und Henrik, die andere Hälfte verpfändete er ihnen.⁴⁸⁵

476 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 47 Nr. 699; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 112 Nr. 795 und 799; S. 133 Nr. 964; S. 185 Nr. 1363; S. 217 Nr. 1607; S. 234 Nr. 1730; S. 390, 392 Nr. 2817.

477 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 112 Nr. 799.

478 Ebd., S. 133 Nr. 964.

479 Ebd., S. 234 Nr. 1730.

480 Ebd., S. 68 Nr. 402; S. 80 Nr. 523; S. 381 Nr. 2788/MUB 2, S. 593 Nr. 1476; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 112 Nr. 795 (als Henneke de Borken); S. 120 Nr. 852/MUB 2, S. 628 Nr. 1531; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 137 Nr. 997 und 998; S. 152 Nr. 1115; S. 162 Nr. 1184; S. 163 Nr. 1192; S. 245 Nr. 1816; S. 275 Nr. 2043; S. 276 Nr. 2050; S. 295 Nr. 2194; S. 338 Nr. 2532.

481 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 19 Nr. 347; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 27f. Nr. 6; S. 80 Nr. 523; S. 109 Nr. 780; S. 125 Nr. 890; S. 142 Nr. 1034; S. 185 Nr. 1363; S. 241 Nr. 1788; S. 247 Nr. 1831; S. 338 Nr. 2532; S. 383 Nr. 2799; S. 386 Nr. 2076. Dass dieser Gerber Henrik identisch ist mit dem Gerber Henrik *apud murum*, der einen Bruder namens Godeke hatte, lässt sich nicht sicher feststellen, daher werden im Folgenden zwei Personen angenommen.

482 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 142 Nr. 1034. Diesen (oder einen weiteren Morgen in Dargetzow) verkaufte Henrik 1290 an Hinrik von Weser TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 241 Nr. 1788.

483 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 381 Nr. 2788/MUB 2, S. 593 Nr. 1476; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 120 Nr. 852/MUB 2, S. 628 Nr. 1531.

484 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 275 Nr. 2042; S. 295 Nr. 2194.

485 Ebd., S. 338 Nr. 2532.

Ein weiteres Mitglied der Familie scheint Wezel von Borken gewesen zu sein, dessen genauere Verwandtschaft aus den Quellen genauso wenig wie seine Tätigkeit deutlich wird. Auch er scheint in der Lederverarbeitung tätig gewesen zu sein, zumindest taucht er auffällig oft im Zusammenhang mit anderen Schuhmachern und Gerbern⁴⁸⁶ und zwischen 1271 und 1294 mit verschiedenen, offensichtlich mit ihm verwandten von Borkens als Bürge oder Zeuge auf.⁴⁸⁷ Er hatte einen Bruder namens Odbert,⁴⁸⁸ war 1294 mit einer Alheydis verheiratet,⁴⁸⁹ wohnte beim Altwismarschen Tor und hatte zwei Söhne, Henrik und Wezel.⁴⁹⁰

In der Familie lassen sich also von neun männlichen Mitgliedern fünf sicher der Lederverarbeitung zuordnen, vier der fünf verfügten über Besitz in oder nahe der Gerberstraße. In der einzigen überlieferten Heiratsverbindung deuten sich zudem Netzwerke zwischen Lederverarbeitern an. Die Schwester der drei Gerber bzw. Schuhmacherbrüder, Heylewigis, hatte den Schuhmacher Hermann von Soest geheiratet.

Neben weiteren Verwandten der Familie, die sich nicht näher zuordnen lassen und deren Tätigkeit unklar bleibt,⁴⁹¹ bestanden verwandtschaftliche Beziehungen in den Rat der Stadt, und zwar zu einem von 1273 bis zu seinem Tod 1287 überlieferten Ratsherrn Henrik von Borken.⁴⁹² Dieser bürgte 1273 mit dem vermutlichen Gerber Konrad von Borken für einen Ludeke von Borken⁴⁹³ und ließ eine Witwe namens Margarete zurück.⁴⁹⁴ Er besaß an ungenanntem Ort, wohl aber in der Stadt, einen Hof mit Scheune und Kornspeicher, den sein gleichnamiger Sohn Henrik

486 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 62 Nr. 890/MUB 2, S. 532 Nr. 1383; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 137 Nr. 997 und 998.

487 1279 bürgte er zusammen mit dem Gerber Johannes, Konrad und dessen Bruder Godeke, mit Henrik von Borken und dessen Sohn Johannes. 1283 bürgte er selbst für Johannes von Borken, 1285 wiederum mit dem Gerber Henrik und mit den drei Borkenbrüdern Henrik, Konrad und Godeke für diese drei und ihre Schulden bei ihrer Schwester Heylewigis und deren Kindern; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 112 Nr. 795; S. 120 Nr. 852/MUB 2, S. 628 Nr. 1531; S. 163 Nr. 1192; S. 185 Nr. 1363.

488 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 270 Nr. 2007; S. 307 Nr. 2286.

489 Ebd., S. 272 Nr. 2020.

490 Henrik sprach er 1288 die Hälfte von bestimmten, aufgezählten Besitzungen zu, vor allem vom Haus beim Altwismarschen Tor, von zwölf Morgen in Dargetzow, einem Kornspeicher in der Mühlenstraße, zwei Hopfengärten vor den Stadttoren, während das Erbe seines anderen Sohnes, Wezel, 1294 festgehalten wurde KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 213 Nr. 1577; S. 307 Nr. 2286.

491 So beispielsweise bei Ludeke von Borken oder Gerard von Borken; dazu siehe KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, Register, S. 18; MUB 3, S. 536 Nr. 2273.

492 CRULL, Die Rathslinie, S. 10 Nr. 60; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 47 Nr. 213; S. 48 Nr. 225; MUB 2, S. 473 Nr. 1310; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 193 Nr. 1432; S. 203 Nr. 1508/MUB 3, S. 245 Nr. 1880; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 270 Nr. 2011.

493 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 47 Nr. 213.

494 Ebd., S. 203 Nr. 1509/MUB 3, S. 245 Nr. 1880.

1292 veräußerte,⁴⁹⁵ und verfügte wie seine Verwandten über Felder in Dargetzow.⁴⁹⁶ Bei der Häufigkeit des Namens ist es nicht möglich, ihn entweder mit einem der oben genannten gleichnamigen Lederhandwerker von Borken zu identifizieren oder ihn zumindest einer der Linien zuzuordnen. Bei den im 13. und 14. Jahrhundert noch relativ durchlässigen Sozialstrukturen erscheint es aber wahrscheinlich, dass einer der Gerber oder Schuhmacher gleichen Namens in den Rat aufgestiegen war.⁴⁹⁷ Anders als vielfach angenommen, war es bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts durchaus möglich, dass wohlhabende Handwerker, darunter aus der Lederverarbeitung, in den Rat aufstiegen.⁴⁹⁸ Sicher belegt ist, dass der bis 1322 genannte Wismarer Ratsherr Hinrik bei der Muren ein Gerber war, der ursprünglich in der Gerberstraße wohnte.⁴⁹⁹ Der Schuhmacher und Gerberschwiegersohn Volmer von Warendorp, der bis 1300 genannt wird, fand in Wismar ebenfalls Zugang zum Rat.⁵⁰⁰ Für Rostock sind bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts Ratsherren nachgewiesen, für die ein handwerklicher Beruf wahrscheinlich zu machen ist, darunter neben Schmieden und einem Pelzer auch vier Gerber.⁵⁰¹ Um 1258 bis 1267 tauchen in Rostock mehrfach zwei Brüder und Ratsherren mit dem Namen Gerard und Albert Cerdo auf, ohne dass sich ihr Wohnort feststellen ließe.⁵⁰² Auch wenn ihre zuvor ausgeübte Tätigkeit hier nicht mehr fassbar wird, lässt sich zumindest festhalten, dass der eindeutig auf das Gerberhandwerk verweisende Zuname der Tätigkeit als Ratsherr nicht abträglich war.

In der Präsenz auf dem Immobilienmarkt und damit in den Wismarer Stadtbüchern stellt die Familie von Borken im südlichen Ostseeraum eine Besonderheit dar. Schon der sich häufig durch zwei Generationen ziehende Vorname Henrik deutet auf einen engen Familienzusammenhalt hin, der nicht nur einzelne Kernfamilien umfasste. Bei kaum einer anderen Familie lassen sich entsprechende verwandtschaftliche Beziehungen zumindest zwischen Teilen der Familienmitglieder rekonstruieren, geschweige denn eine entsprechend ähnlich dominante Präsenz von

495 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 270 Nr. 2011.

496 Ebd., S. 247, N. 1831. Diese stiftete seine Frau nach seinem Tod für ihr und ihrer Verwandten Seelenheil dem Heiliggeistspital, dem sie selbst beitrug; ebd., S. 203 Nr. 1508.

497 CRULL, Die Rathslinie, S. XIX, S. 10 Nr. 60, nimmt an, dass er Gerber war.

498 Allgemein dazu HÖHLER, Die Anfänge, S. 146–151. Zu weiteren, nachgewiesenen Handwerkerkern (Bäcker, Schmied, Pelzer) im Wismarer Rat des 13./14. Jahrhunderts CRULL, Die Rathslinie, S. XVIIIff.; BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 143. Als ähnlicher Fall wäre für Lübeck Johan Paternostermaker zu nennen, der ursprünglich als solcher gearbeitet hatte, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts jedoch zur ratsfähigen, kaufmännischen Oberschicht Lübecks zählte (BRANDT, Die Lübecker, S. 153–155, 158, 160). Zum Aufstieg der Wollweberfamilie Slupwachter um 1400 in den Greifswalder Rat IGEL, Stadt-Raum, S. 21–24; IGEL, Der Raum, 295f.; IGEL, Wohin, S. 190f.

499 Zu den Quellennachweisen CRULL, Die Rathslinie, S. 15 Nr. 94.

500 Ebd., S. 13 Nr. 79.

501 LEPS, Das Zunftwesen 1, S. 139.

502 THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 279.

Familienangehörigen im Ledergewerbe feststellen. Da die bisher edierten frühen Stadtbücher jeweils nicht allzu lange Zeiträume umfassen und sich auch Tätigkeitsbezeichnungen gegen Ende des 13. Jahrhunderts zunehmend seltener finden, kann hier kaum etwas darüber ausgesagt werden, ob es sich bei der Familie von Borken um eine Ausnahmerecheinung oder um ein häufiges Modell innerhalb der Stadtgemeinde gehandelt hat.

2.4 DEVIANZEN. FLUCHT UND AUSSCHLUSS AUS DEM AMT

Delinquenten, die blutige Taten oder Diebstahl begingen und sich einem Gerichtsprozess entzogen, indem sie die Stadt verließen, wurden nach lübischem Recht „verfestet“, also zum Festnehmen verurteilt, um dann zwangsweise vor Gericht geführt zu werden. Ihr Besitz und ihr Vermögen wurden eingezogen, ihre Namen in Stadtbüchern oder speziellen Verfestungsbüchern verzeichnet.⁵⁰³ Bis sie sich einem Gerichtsprozess stellten, waren sie damit aus der städtischen Bürgergemeinde und als Handwerker aus ihren Ämtern ausgeschlossen.

Sieht man sich die Vergehen von Lederhandwerkern und ihre Sanktionierungen an, so unterschieden sich diese nicht von den Vergehen anderer Bürger. In Wismar, wo sich auffällig nur Schuhmacher unter den Verurteilten aus Lederämtern finden, hatte um 1260/72 ein Schuhmacher Jordan jemandem ein Pferd gestohlen und es an Juden verkauft,⁵⁰⁴ der Schmied Hildeman und der Schuhmacher Marquard von Bukow hatten einen Meineid (*periurium*) geleistet.⁵⁰⁵ Johannes von Merseburg, vermutlich ein Schuhmacher (so weitere, zeitnahe Stadtbucheintragungen), schwor zusammen mit seiner Frau Urfehde und wurde um 1290 für immer der Stadt verwiesen, da beide mit der Tochter der Frau in ihrer Wohnung Unzucht betrieben haben sollten.⁵⁰⁶ Ein Schuhmacher Hermann wurde um 1420 vom Rat beschuldigt, Feuer bei den Bauern des Herrn Eylard gelegt zu haben, wofür er aus der Stadt verstoßen wurde und bei Strafe seines Lebens nicht zurückkehren durfte, es sei denn, er vergliche sich mit seinen Widersachern, vor allem mit dem Schweriner Bischof, so dass diese sich für ihn verwendeten und er dadurch Nachsicht beim Rat erlangte.⁵⁰⁷

503 FRANCKE, Das Verfestungsbuch, S. XVII, XXIf. Zur Verfestung vgl. BEHRISCH, Städtische Obrigkeit, S. 141–149.

504 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 54 Nr. 809/MUB 2, S. 170 Nr. 904.

505 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 51 Nr. 774. Zum Meineid und seiner Bestrafung EBEL, Der Bürgereid, S. 157–165; SCHILD, Meineid, Sp. 472f.

506 *Johannes Merseborch et uxor eius iuramento arbitrati sunt civitatem Wismariam de cetero pena suspendii numquam intraturi, pro eo quod filiam cuiusdam domine in hospitio suo fecerunt fornicari* KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 372 Nr. 2762/MUB 3, S. 398 Nr. 2091.

507 *Hermannus de Wissmaria sutor infamatus cum incendio quibusdam rurensibus ex parte domini Eylardi facto per dominos meos et pulsus est de civitate sub pena vite sue numquam reversurus nisi cum adversariis suis et precipue cum domino episcopo zwerinensi se composuit, quod ipsi*

Der Rostocker Sattler Johann hatte um 1257 Güter entwendet, wofür er verfestet wurde,⁵⁰⁸ das Gleiche geschah dem Schuhmacher Horle um 1268, der den Sohn eines weiteren Schuhmachers verwundet hatte.⁵⁰⁹ Im gleichen Jahr wurde hier der Handschuhmacher Hermann von Prag geächtet, der Lutmodis, die Frau eines Amtsbruders, „in der Stille der Nacht verwundete“.⁵¹⁰ 1273 galt das gleiche Urteil für den Schuhmacher Konrad von Lawe, der Johannes von Rathenow erschlagen haben sollte.⁵¹¹ Mehrere Personen, darunter die beiden Schuhmacher Peter Rode und Lutzow aus Rostock, wurden 1373 vom Bischof von Schwerin beschuldigt, Priester und Kleriker ermordet und weitere Verbrechen innerhalb und außerhalb Rostocks begangen zu haben.⁵¹² Über die Berechtigung dieses Verdachtes und die Konsequenzen ist nichts zu erfahren.

Ähnlich breit war das Spektrum an kriminellen Taten in Stralsund. 1277 wurden hier neben anderen Personen der geflohene Schuhmacher Henc verfestet, weil er zusammen mit diesen gewalttätig ein Schiff gestohlen haben sollte, das mit Gütern von Tiderik Magnus beladen war.⁵¹³ Das Gleiche geschah einem Riemen-schneider Wolter, ohne dass man sein Vergehen erfährt.⁵¹⁴ 1282 wurden der Schuhmacher Reymer und sein *socius de Stendal* wegen der Ermordung einer Begine verfestet.⁵¹⁵ Nicolaus, den Sohn des Schuhmachers Lodewik, ächtete der Rat 1292 neben weiteren Personen, mit dem Vorwurf, sie hätten einen Bürger der Stadt, Detward, genannt Oldehaver, bei Nacht in Steinhagen umgebracht.⁵¹⁶ Ebenfalls geächtet wurde 1306 der Schuhmacher Echard, der einem Stralsunder Bürger nachts Güter im Wert von mehr als vierzig Mark gestohlen haben sollte.⁵¹⁷ 1428 versprochen in Stralsund ein Angeklagter zusammen mit drei weiteren Personen für sich und ihre Erben Urfehde, wenn der Rat die Todesstrafe für den Gerber Hinrik Telemann aussetze.⁵¹⁸

Lederhandwerker finden sich auch als Opfer von Straftaten: Weihnachten 1284 wurden in Stralsund drei Personen dafür geächtet, dass sie den Schuhmacher

pro eo intercesserint, et hoc si tunc gratiam apud dominos meos poterit impetrare StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 102'.

508 THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 41 Nr. 32.

509 Ebd., S. 182 Nr. 931.

510 Ebd., S. 182 Nr. 934.

511 ... *Conradus sutor de Lawe est proscriptus ex parte Johannis de Ratenov, quem percussit* THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 175 Nr. 866.

512 ... *quia interfectores presbyterorum et clericorum, videlicet Rode Petrum, Lutzowen, sutores, et alios huiusmodi factum nepharium et interfectionem intra et extra opidum Rozstok* MUB 18, S. 240 Nr. 10403.

513 FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 168 Nr. 9.

514 Ebd., S. 168 Nr. 14.

515 Ebd., S. 169 Nr. 43.

516 Ebd., S. 172 Nr. 95.

517 Ebd., S. 174 Nr. 139.

518 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 29 Nr. 41.

Pelegrin überfallen hatten.⁵¹⁹ Ebenfalls in Stralsund waren 1340 offensichtlich mehrere Gerber und Bürger Stralsunds (*captivos nostros concives cerdones*) von ungenannten Personen (*spoliatores*) gefangen genommen worden.⁵²⁰ Wohl zwei der Gerberalmänner bemühten sich um Aussöhnung der beiden Parteien; sollten sie erfolgreich sein, bürgten weitere acht Bürger beim Rat dafür, dass diese Aussöhnung von den Gerbern und ihren Freunden eingehalten würde. Der Grund der Gefangennahme geht aus dem Eintrag nicht hervor.

3. SICHTBARKEITEN IM RECHTSRAUM

3.1 SIEGEL, KASSEN, TISCHGESCHIRR

Das Führen eines eigenen Siegels und damit die Fähigkeit, rechtsverbindlich zu handeln, ist für zahlreiche mittelalterliche Gruppen belegt.⁵²¹ Handwerksämter waren vom Rat anerkannte rechtsfähige Gemeinschaften, was sich im Privileg der Siegelführung und in der Verwaltung der eigenen Finanzen niederschlug. Siegel und Kasse waren damit Symbole für den eigenen handwerklichen Rechtsraum, Zeichen der Amtsautonomie. Als Vertreter des Amtes waren es in der Regel die Alterleute, die das Siegel führten und damit Rechtsgeschäfte im Auftrag ihrer Mitmeister beglaubigten. Die Alterleute besaßen in ihrer Position daneben oft zusätzlich eigene Siegel, die gleichrangig mit dem Amtssiegel eines Gewerks Verwendung fanden. Sie verwendeten damit ihre persönlichen Siegel als *pars pro toto* für das Amt, das sie repräsentierten.⁵²² So beglaubigte 1384 einer der Altermänner der Stralsunder Riemenschneider eine Urkunde im Namen des gesamten Amtes mit seinem eigenen Siegel,⁵²³ während 1416 zwei Alterleute des Greifswalder Schuhmacheramts eine Urkunde nur mit einem, nicht mehr erhaltenen Siegel, sicherlich dem Amtssiegel, beglaubigten.⁵²⁴

519 FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 171 Nr. 73.

520 Das Folgende nach SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 1, S. 36 Nr. 82.

521 Siehe dazu SIGNORI, Siegel; in diesem Band wurden jedoch Siegel von Handwerkergemeinschaften nicht aufgenommen; vgl. zu Siegeln auch von Ledergewerken PIEPER-LIPPE, Westfälische Zunftsigel.

522 ARLINGHAUS, Konstruktionen, S. 37f.

523 ... *tho ... tüchmisse dessen, so hefft Gerdt van der Lippe ein olderman, sin insegell von unser allerwegen buten uppe dissen breff gedrucket* StadtA Stralsund, Rep. 16, 655, fol. 18^r [Abschrift: um 1684].

524 ... *alle disse stukke vorghescreven love wy Tammeke Hans Hinrik und Mathias olderlude und ghantze hovetlude ... mit ener zameden hant in guden truwen und to guter tuchnisse und bewaringhe hebbe wy unse inghesegehe henghet vor dissen bref*; an der Urkunde ist nur noch das Pressel vorhanden StadtA Greifswald, Rep. 54 Greifswald, O, Schuhmacher 37, 1. Urkunde [1417, November 22; Original].



Abb. 1: Siegel der vier Stralsunder Altermänner der Riemenschneider, 1499 (StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 1. Urkunde).

Noch deutlicher wird die Gleichwertigkeit beider Siegel bei den Stralsunder Riemenschneidern. Die vier Altermänner des Amtes stellten 1499 im Namen ihrer Nachfolger eine Stiftungsurkunde mit ihren persönlichen Siegeln aus (Abb. 1), während 1502 dieselben vier Altermänner eine Urkunde mit ähnlichem Inhalt mit dem Amtssiegel beglaubigten, das gleichzeitig eines der wenigen, bis heute überlieferten Amtssiegel der südwestlichen Ostseeküste darstellt (Abb. 2).⁵²⁵ 1536 beglaubigten in Rostock die vier Altermänner der Gerber eine Urkunde laut Beglaubigungsfornel mit dem Amtssiegel, drückten aber tatsächlich ihre vier persönlichen Siegel auf die Urkunde.⁵²⁶ Insgesamt sind im südlichen Ostseeraum wenige Handwerkersiegel bis heute erhalten,⁵²⁷ darunter einige weitere von Lederämtern.⁵²⁸

525 1499: ... *unde wy ... oldermanne myt unsen nakomelinge ... deses to grotereme lonen hebbe wy erbn oldermanne alle unse insegele wityke vor disse breff ghenget*; 1502: ... *So hebbe wy ergenanten oldermanne unses amptes ingesegel vor uns unde vor unse ewygen nakomelinge oldermanne wityken henghen latten nedden an dessen breff* StadtA Stralsund, St. Nikolai, 1e, 1. und 7. Urkunde.

526 ... *disses tho orkund hebbe wy em disse schriffi under des amptes segel vorsegelt* StadtA Rostock, 1.1.3.13. 531 [1536, Oktober 25 (= Crispin und Crispinian); Original].

527 Aus dem 14. Jahrhundert ist das Siegel der Wismarer Schmiede und Krämer überliefert (MUB 24, Anhang, S. 28, Tafel 94 Nr. 516, 517; SCHLIE, Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler 2, S. 216f.), von 1460 dasjenige der Greifswalder Knochenhauer mit der Umschrift: „Siegel der Knakenhuwer in Gr[eifswald]“ (PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 3, 1887, S. 1132 Anm. 2, S. 1133).

528 Die Wismarer Gerber siegelten 1466 mit einem eigenen Amtssiegel, das nur noch in Fragmenten erhalten ist (StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, XIX, V, 5). Ein eigenes Amtssiegel der Rostocker Riemenschneider wird 1540 unter einer gemeinsamen Urkunde mit weiteren Amtskollegen anderer Hansestädte erwähnt (... *unde iderem parte ein mit des amptes der remer unde toemslager to Rostock ingesegel* ... BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden, S. 183f.), während 1581 unter einen Vertrag zur Walkmühlennutzung neben zwei Siegeln (sicherlich der Alterleute) der Tuchmacher das Amtssiegel der Gerber gedrückt wurde (... *und haben*

Die Finanzhoheit, die selbstständige Entscheidung über die eigenen Ausgaben und Einnahmen, war ein zweites wichtiges und nach außen sichtbares Merkmal des Rechtsraumes Amt. Die gemeinsame Amtskasse verwalteten die Alterleute, gefüllt wurde sie durch Einlagen neuer Meister und Auszubildender oder Strafzahlungen von Mitgliedern und Auszubildenden. Aus der Amtskasse mussten alle für das Amt notwendigen Ausgaben bestritten werden. Je nach Vermögen konnten dies größere Investitionen in Immobilien, technische Gerätschaften oder Einrichtungen sowie Kapellen, Altäre oder Vikarien mit den zugehörigen Priestergehältern in Kirchen sein – Investitionen, die unmittelbar für die Präsenz des jeweiligen Amtes im physischen aber auch im sozialen Raum der Stadt sorgten. Gelegentlich waren ein neues Begräbnistuch anzuschaffen oder Sonderausgaben an den Rat zu finanzieren. Ebenfalls aus der Kasse wurden zwingende Ausgaben bestritten, die der Stadtgemeinde zugutekamen, wie die Ausstattung der Amtsmitglieder mit Harnisch und Waffen, aber auch die Beleuchtung der Gottesdienste mit Kerzen. Um diese Kosten aufbringen zu können, wurden gewisse Einlagen von neuen Meistern für Ausgaben wie Harnisch, Wachs oder das Begräbnistuch reserviert.

Ein großer Teil der Einnahmen der Kasse resultierte aus festgelegten Zahlungsleistungen. So hatte beispielsweise ein neuer Meister des Rostocker Beutler-, Sämischbereiter-, Rierner- und Gürtleramtes vermutlich schon 1407 nach Begutachtung seines Meisterstückes sieben Mark in die Amtsbüchse zu geben,⁵²⁹ bei den Rostocker Schuhmachern gelangten dabei laut einer Aufzeichnung des 15. Jahrhunderts 18 Schillinge sundisch von einem Jungmeister in die Amtsbüchse.⁵³⁰ Ein neuer Meister des Rostocker Sattleramtes musste 1525 die Summe von zwölf Mark sundisch und weiteren vier Mark für einen Harnisch aufbringen, ein Meistersohn die Hälfte. Von einem Lehrling gelangten hier bei Lehrbeginn neben anderen Zahlungen ebenfalls acht Schillinge in die Amtslade.⁵³¹ In diejenige der Rostocker Schuhmacher zahlte 1584 ein neuer Meister rund zehn Mark.⁵³² Weitere Einnahmen erhielt die Kasse durch Strafzahlungen für das Übertreten von Statuten, deren



Abb. 2: Amtssiegel der Stralsunder Riemen-schneider, 1502 (StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 7. Urkunde).

dieselbigen die Gerbern mit ihres amptes gewonhlichen Pitschaft vorsiegelgt StadtA Rostock, 1.2.7. 330 [ungezählt, zu Anfang]).

529 Anhang 1.1 [§ 3].

530 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zwischen fol. 472^v und 473^r [§ 2, 6].

531 Anhang 1.5 [§ 1, 2].

532 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 247^r–248^v.



Abb. 3: Amtslade der Osnabrücker Schuhmacher mit Darstellung der Heiligen Crispin und Crispinian, 1476 (Felix Nußbaum-Haus/Kulturgeschichtliches Museum Osnabrück, Inv.-Nr. E 506).

Höhe sehr unterschiedlich sein konnte. Gesellen im Rostocker Amt der Beutler, Sämischbereiter, Rierner und Gürtler wurden beispielsweise wohl 1407 für die Übertretung ihrer Statuten mit sechs (Ungehorsam) bis sieben Schillingen lübisch (Rückkehr nach Verlassen eines Meisters) bestraft.⁵³³ In die Kasse der Lübecker Schuhmacher flossen wohl schon 1441 Strafgebühren von bis zu drei Mark reinen Silbers.⁵³⁴ Von einem ungehorsamen Greifswalder Gerber ging 1452 dem Amt dagegen ein Weißpfennig (Witten) zu.⁵³⁵ In der Regel waren vom 13. bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts Strafandrohungen von sechs Pfennigen bis zu drei Mark lübisch üblich, wobei der Rat

oft Teile oder für bestimmte Übertretungen die ganzen Strafzahlungen erhielt.⁵³⁶

Die Amtskasse oder -büchse wird als sichtbarer Verwahrort dieser Zahlungen in zahlreichen Rollen erwähnt. Wohl erst im Spätmittelalter wurde sie durch reich verzierte Laden abgelöst, in denen dann neben den Geldmitteln auch wichtige Urkunden und Verzeichnisse aufbewahrt wurden.⁵³⁷ Über die äußere Gestalt der Kassen und Laden und ihre Aufbewahrung gibt es für den südwestlichen Ostseeraum kaum mittelalterliche Hinweise. Als Beispiel für die Gestaltung einer spätmittelalterlichen Lade mag daher die bis heute überlieferte Lade der Osnabrücker Schuhmacher von 1476 dienen (Abb. 3).⁵³⁸

Mit ihren zwei hier sichtbaren Schlössern, die nur im Zusammenwirken der beiden Schlüsselverwahrer zu öffnen waren, gleicht sie der Lade, die für das

533 Anhang 1.1 [§ 6, 25].

534 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413 Nr. 54 [§ 5].

535 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8r, 1. Eintrag oben [§ 5]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1.

536 Zu Beispielen des 14./15. Jahrhunderts siehe u. a. WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 209–211 Nr. 15; S. 314–317 Nr. 34; S. 317–320; S. 388–392 Nr. 49; S. 395; S. 401–404 Nr. 51; S. 413–416 Nr. 54; Anhang 1.3; StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 56v–58r/BURMEISTER, Alterthümer, S. 71–74; GRABOW, Urkunden, S. 10 Nr. 5.

537 LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 191–194; REININGHAUS, Sachgut, S. 444, 446.

538 Zu dieser QUECKENSTEDT, Die Armen, S. 181. Zu weiteren Beispielen von Amtsladen REININGHAUS, Sachgut, S. 444–449.

16. Jahrhundert im Rostocker Sattleramt beschrieben wird. Das Amt plante 1525 eine neue Lade mit zwei Schlössern anzufertigen, *dar myt dyt sulffte ampt in bestentliken wesen blyven moghe*.⁵³⁹ In dieser Lade, so legte der Rat fest, sollte das gesamte Geld und alles gelagert werden, *dat ihenne wes to behoff des amptes [is]*, dazu ein Register mit allen Ein- und Ausgaben, für das die Alterleute verantwortlich zeichneten und das jederzeit verfügbar zu sein hatte. Aufgestellt war sie „bei den Alterleuten“ ohne nähere Angaben über den genauen Ort, während die zwei für das Öffnen der Lade notwendigen Schlüssel zwei Amtsbrüdern anvertraut wurden.

Neben der Amtskasse führten manche Ämter, wie beispielsweise wohl schon 1441 die Lübecker Schuhmacher, sogenannte Armenbüchsen, die vor allem durch Strafzahlungen devianter Meister gefüllt wurde⁵⁴⁰ und deren Erlös Armen zugutekam, wobei hier sicherlich vor allem an verarmte Amtsmitglieder zu denken ist.

Sichtbar für ihre Mitglieder, aber auch für Besucher, wurde ein Handwerksamt bei Umtrinken und Mahlzeiten durch das eigene Tischgeschirr. Zinn- und/oder Silberteller und -becher, Kerzenleuchter und Tischwäsche gestalteten Innenräume des Amtes und machten dessen Prestige und Reichtum deutlich ablesbar.⁵⁴¹ Gerade bei „formgebundenen, rituellen Handlungen in der Gruppe“⁵⁴² wie bei Meisteraufnahmen oder Willkommenstrinken waren im Ostseeraum besonders gestaltete Trinkgefäße im Einsatz (Abb. 4). Die vom Amt genutzten Kannen, Zinnbecher und Gläser



Abb. 4: Zinnbecher eines unbekanntes Wismarer Handwerkeramtes 15./16. Jh., mit Gravur von zwei Schriftbändern, beginnend in der oberen Reihe am Henkel „dessen Stop gaf Hermen Merten/dat em got gnedich si amen“ (Stadtgeschichtliches Museum der Hansestadt Wismar, Inv.-Nr. 2951 Z(St)).

539 Das Folgende nach Anhang 1.5 [§ 15]. Zur neuzeitlichen Amtslade der Gerber GOSSELCK, Aus der Amtslade.

540 So waren beispielsweise bis zu drei Mark zu zahlen, falls für den Handel bestimmte Schuhe nicht den Alterleuten zur Kontrolle vorlegten wurden WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 414–417 Nr. 54 [§ 7, 8, 10, 15].

541 Vgl. dazu mit Beispielen REININGHAUS, Sachgut, S. 449–452; SIMON-MUSCHEID, Die Dinge, S. 60.

542 REININGHAUS, Sachgut, S. 451.

übergab 1467 bis 1489 der Schaffer des Gerberamtes, der für die Ausrichtung der Zusammenkünfte im Gerberschütting zuständig war, seinem Nachfolger.⁵⁴³

Das Silbergeschirr der Rostocker Schuhmacher wurde Ende des 16. Jahrhunderts von Rat und Amt eindeutig als Repräsentationsgut des Amtes verstanden. So verfügte das Amt um 1584/85 über ein eigenes Silbergeschirr, zu dem jeder neu gewählte Altermann *dem ampte und sich selbst zu ehren* einen Betrag von fünfzig Mark sundisch zu leisten hatte, ein Jungmeister *dem ampte und gemeiner Stadt zu ehren* zehn Gulden.⁵⁴⁴ 1602 hatte ein neu gewählter Altermann zu diesem Geschirr weiterhin beizutragen, sei es mit einem silbernen Becher oder einem anderen Silbergeschirr im Wert von zwanzig Gulden.⁵⁴⁵

Ende des 16. Jahrhunderts lässt sich auch für das Rostocker Gerberamt silbernes Geschirr belegen, zu dem ein auswärtiger Meisteranwärter *dem ampte zum besten undt ehren* 25 Taler zu entrichten hatte.⁵⁴⁶ Für das Lübecker Schuhmacheramt ist silbernes Geschirr erst für das 17. Jahrhundert nachweisbar. 1648 bestand es aus einer Kanne und fünf vergoldeten Bechern.⁵⁴⁷ Dieses Amtsgeschirr bildeten neben ihrem repräsentativen Wert gleichzeitig einen finanziellen Rückhalt, der bei Bedarf veräußert werden konnte.

3.2 STADTVERTEIDIGUNG

Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt war sowohl Rechts- als auch Schutzraum, nach außen erkenntlich durch Mauern und Türme.⁵⁴⁸ Die Bürger übernahmen bewaffnet die Verteidigung der Stadt und der Feldmark und leisteten damit einen Beitrag zur Verteidigung des ganzen Landes. Diese wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe war in der Regel an das Bürgerrecht oder zumindest an ein bestimmtes Immobilieneigentum gekoppelt.⁵⁴⁹ Innerhalb dieser bürgerlichen Wehrgemeinschaft hatten Handwerker sowohl als Einzelne ihren Beitrag zu leisten als auch innerhalb ihrer Ämter korporative Wach- und Verteidigungspflichten zu übernehmen. Dafür bekamen die Ämter oft eigene Verantwortungsbereiche im

543 ... 1 stovekenkanne und 4 halve stovekenkannen und 4 tinnen poette GRABOW, Urkunden, S. 11 Nr. 17; S. 22 Nr. 119 (zum Jahr 1468); ... 4 halve stoveken und 1 stovekenkanne und 5 tinnenpote und 2 knopetglese ... (zum Jahr 1477) ebd., S. 22f. Nr. 120–125; S. 25–27 Nr. 147–163.

544 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 247^r–248^v.

545 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v.

546 StadtA Rostock, 1.2.7. Nr. 278; 5. (ehemals 5a) Einlage, § 5.

547 WARNCKE, Der einstige Silberschatz, S. 181. Zum Silbergeschirr Züricher Zunfthäuser ROECK, Zunfthäuser, S. 198–200.

548 SCHMIDTCHEN, Das Wehr- und Wachtwesen, S. 287–289; WULF, Arbeit, S. 167.

549 U. a. WEHRMANN, Die obrigkeitliche Stellung, S. 57. Im 13. Jahrhundert war in Wismar und Rostock das Immobilieneigentum ausschlaggebend für die Pflicht zur Stadtverteidigung KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 50f.

Stadtraum zugewiesen.⁵⁵⁰ Darüber hinaus belastete der Rat die Ämter zeitweise mit weiteren Forderungen. So klagten 1374 die Lübecker Ämter gemeinsam beim Rat über zu hohe Abgaben, die sie zusätzlich zum Schoss zu leisten hätten. Dabei betonten sie, dass sie dem Rat bisher „zu Land und zu Meer“ stets willig zur Seite gestanden hätten, unterstrichen damit also ihre bisherigen, konkreten Verteidigungsleistungen.⁵⁵¹

Unabdingbar für die Wehrfähigkeit der einzelnen Bürger war ihre Ausstattung mit Waffen und Harnisch. Entsprechend erwähnen die Rostocker Bürgersprachen seit der Zeit um 1400 bis ins 18. Jahrhundert die Pflicht jeden Bürgers, Waffen zur Verteidigung in seinem Haus zu verwahren.⁵⁵² Die Handwerksämter sorgten korporativ für die Ausstattung ihrer Mitglieder mit Harnisch und Waffen, womit sie entscheidend zur Verteidigungsfähigkeit der Stadt beitrugen.⁵⁵³ Möglicherweise ging der Kauf der Waffen in den Lederämtern ähnlich vonstatten, wie er 1509 für die Lübecker Kistenmacher beschrieben wird. Jeder Jungmeister hatte hier im Beisein der Alterleute einen Harnisch zu erwerben, der nach seinem Tod an das Amt fiel. Waren irgendwann zu viele Harnische im Amt vorhanden, hatte der Neueintrende den entsprechenden Gegenwert eines Harnisches in die Amtsbüchse zu zahlen.⁵⁵⁴ Lübecker Schuhmachermeister waren wohl schon 1441 unter anderem mit *handhammer*, *karden* und *barden* ausgestattet, die sie beim Krugbesuch zu Hause zu lassen hatten,⁵⁵⁵ während 1450 im Greifswalder Riemenschneideramt von jedem neu Aufzunehmenden eine vollständige Armbrust mit Zubehör, Schild und Kopfbedeckung gefordert wurde.⁵⁵⁶ Parallel zur Ausrüstung ihrer Amtsmitglieder gingen manche Ämter im 15. Jahrhundert dazu über, bezahlte Söldner zur Stadtverteidigung anzubieten. So war es um 1421 den Lübecker Schuhmachern möglich, andere Personen stellvertretend mit ihrer Einsatzpflicht zu beauftragen.⁵⁵⁷ Das Rostocker

550 VOGEL, Herrschaft, S. 85.

551 LUB 4, S. 357 Nr. 326, Anm. 1. Zur Datierung BRANDT, Die Lübecker, S. 187f.

552 MUB 24, S. 147 Nr. 13731 § 8/DRAENDORFF, Die Rostocker Burspraken, S. 50f. § 8. Siehe dazu auch FREYNHAGEN, Wehrmachtsverhältnisse, S. 51, 53.

553 Ein Jungmeister beispielsweise des Greifswalder Schuhmacheramtes zahlte 1418 bei Aufnahme zwei Mark *to harnsche* StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r, 1. Eintrag/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 141f. Nr. 2. Höher war der Betrag 1436 im Lübecker Pantoffelmacheramt: hier wurden zwei Mark für den Harnisch gefordert; ebenso viel 1454 im Lübecker Gerberamt WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 210 Nr. 15 [§ 2]; S. 314–317 Nr. 34 [§ 1].

554 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 127. Zu Beispielen aus weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 207f.

555 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–416 Nr. 54 [§ 15].

556 ... *en verdich armborst mit synem takelle und enen schilt und enen bud* StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r; unten/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 8 Nr. 5/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135 Nr. 5.

557 Dies zeigt die Bestätigung für Hans Huxer von 1421, der seinen Sold für seine im Auftrag von Rat und Schuhmacheramt absolvierte Kriegstätigkeit erhalten hatte LUB 6, S. 336f. Nr. 307.

Pantoffelmacheramt forderte zwar bei Amtsaufnahme 1459 drei Mark für einen Harnisch, zusätzlich jedoch auch die Bezahlung eines Söldners für eine Woche, falls Bedarf dafür bestand.⁵⁵⁸

Die Forderung nach Beiträgen für die Ausrüstung eines Jungmeisters mit Harnisch findet sich unverändert in den Statuten des 16. Jahrhunderts. Ein neuer Meister der Wismarer Pantoffelmacher gab 1509 zwei Mark für Harnisch und Kerzen,⁵⁵⁹ vier Mark forderten für Harnisch 1511 die Lübecker Altschuhmacher von Neumitgliedern, ebenso viel 1525 die Rostocker Sattler, nur von Meistersöhnen wurde die Hälfte verlangt.⁵⁶⁰ Noch 1591 stellten die Lübecker Schuhmacher wie die anderen großen Ämter sechs Schützen für Schießübungen im städtischen Schützenhof und für den Verteidigungsfall ab, deren Ausrüstung sicherlich durch das im Amt erhobene Harnischgeld bestritten wurde.⁵⁶¹ Unklar bleibt hier allerdings, ob es sich bei den Schützen noch um Amtsmitglieder oder um bezahlte Söldner handelte.

Die Pflicht zur Stadtverteidigung war in erster Linie wohl für konkrete Bedrohungen der Stadt gedacht. In welchem Umfang sich auch in Friedenszeiten alle Bürger und damit die Handwerker an der Bewachung ihrer Stadt beteiligten, ist schwer zu klären, denn die für einige Städte überlieferten Wachverzeichnisse beziehen sich meist auf Gefahrenzeiten bzw. lassen keine Rückschlüsse auf Regelmäßigkeiten zu. Zumindest aber die Behauptung zweier Lübecker Buchbindermeister aus dem Jahr 1483, sie hätten ihre bürgerlichen Pflichten, nämlich das Zahlen von Steuern (*schossen*), Wachen (*waken*) und militärische Dienste (*uthmaken*) geleistet,⁵⁶² spricht dafür, dass Bürger persönlich sowohl zur inneren wie äußeren Stadtverteidigung herangezogen wurden. In Lübeck forderten die Bürgersprachen seit der Zeit um 1421 bis ins 18. Jahrhundert hinein ganz allgemein von allen Bürgern, die zum Wachdienst eingeteilt waren, die korrekte Einhaltung ihrer nächtlichen Dienste;⁵⁶³

558 ... *unde dree mark tho harnsche und wen des tyd is und behoff, schal de vorbenomede nige meyster und ampt broder eyne wekene eynen soldener holden* Anhang 1.4 [§ 8]. Ähnlich lag eventuell der Fall im Lübecker Rotlöscheramtsamt, das vor 1471 nur acht Schillinge Harnischgeld forderte WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 18].

559 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20 [§ 8].

560 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 344 Nr. 40 [§ 1]; Anhang 1.5 [§ 2]. Die Rostocker Schuhmacher verlangten dagegen um 1584 vor Amtseintritt einen Gesamtbetrag von 16 ½ Mark, von denen Beträge an die Alterleute und 12 Schillinge an mehrere, sogenannte Harnischherren flossen. Seit Oktober 1585 sollten sich Alterleute und Harnischmeister eineinhalb Gulden teilen, nach den neuen Statuten von 1602 zahlte ein neuer Meister einen halben Taler als Harnischgeld StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 247^r–248^v; StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v.

561 Nach JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt, S. 180.

562 Regest bei SCHULZ, Gewerbepolitik, S. 99.

563 LUB 6, S. 756–760 Nr. 783, hier S. 757; WARNCKE, Das Schützenwesen, S. 265. Zur öffentlichen Verkündigung der wichtigsten Gesetze in den Lübecker Burspraken PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 314f.

der dafür notwendige Harnisch musste beim Bürgerrechtserwerb vorgezeigt werden.⁵⁶⁴ Eine Lübecker Wachordnung von 1449 legte den nächtlichen Dienst von neun Uhr abends bis vier Uhr früh fest, wobei pro Quartier fünfzig Bürger, geführt von zwei Hauptleuten, zur Wache eingeteilt wurden.⁵⁶⁵

Zeiten der Gefahr waren nicht nur Angriffe durch äußere Feinde, sondern auch fürstliche Besuche. So hatte die Übernachtung des dänischen Königs Christian I., begleitet von mehreren hundert Reitern, 1462 in Lübeck die Mobilmachung zur Folge. Bestimmte neuralgische Punkte der Stadt wurden Ratsherren und Alterleuten verschiedener Ämter, darunter Ledergewerken, anvertraut. Den Schutz des städtischen Marstalls übernahmen dabei ein Ratsherr, zwei Schuhmacheralterleute und fünfzig *man ut den schomakeramtte*.⁵⁶⁶ Neben dieser Sicherung städtischer Einrichtungen wurde von Seiten der Stadt auch für den Schutz und das Geleit des Königs gesorgt. Dies zu übernehmen, versprachen der Rat und die Alterleute *van den grotesten amtten*,⁵⁶⁷ der Viergewerke also, zu denen in Lübeck auch die Schuhmacher zählten. Beim Besuch des Markgrafen Albrechts III. von Meißen 1478 wiederholte sich der Alarmzustand in Lübeck. Außer der gewöhnlichen Wache wurde als besondere Vorkehrung eine zusätzliche Fußwache von hundert Männern unter Aufsicht des Gerichtsschreibers für vier Nächte eingesetzt. Seine Begleitung übernahmen für eine Nacht zwei Alterleute der Schuhmacher sowie mehrere Gesellen des Amtes, die wie die Alterleute alle mit Harnisch ausgestattet waren.⁵⁶⁸

In Wismar lässt sich seit dem 13. Jahrhundert nächtliches, von der Stadt bezahltes Wachpersonal nachweisen.⁵⁶⁹ Die Kosten für Nachtwachen wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts augenscheinlich von immobilienbesitzenden Bürgern gedeckt, die getrennt nach Hausbesitz (*de grote wacht*) und Buden- und Kellerbesitz (*de lütte wacht*) veranlagt wurden.⁵⁷⁰ Unter der für 1475 bezahlten Weihnachtsrate können zwei hausbesitzende Buntmacher, fünf Gerber, darunter ein Altermann, sowie zwölf Schuhmacher, davon zwei Alterleute, ausgemacht werden, während ein Pantoffelmacher, ein Riemenschneider und sechs Schuhmacher für Buden oder Kellerbesitz zahlten.⁵⁷¹ Diese täglichen Wachkosten wurden zu die-

564 WARNCKE, Das Schützenwesen, S. 267.

565 LUB 8, S. 700 Nr. 659; WARNCKE, Das Schützenwesen, S. 266.

566 LUB 10, S. 158–165 Nr. 155, hier S. 162f.; HAGEDORN, Johann Arndes, S. 288, S. 296. Zum Marstall PITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 388–391.

567 LUB 10, S. 158–165 Nr. 155, hier S. 161.

568 Zwei weitere Nächte wurden zwei Alterleute der Schmiede und eine Nacht zwei Alterleute der Schneider eingeteilt, *unde darto jewelik ampt van eren knechten, so dat erer alle nacht was hundert personen to harnsche* HAGEDORN, Johann Arndes, S. 304.

569 TECHEN, Die Bevölkerung, S. 84f. und S. 92f. Nr. 1.

570 Von einem Haus waren vierteljährlich vier Schillinge, von Buden vier bis neun Pfennige sowie von Kellern ein bis neun Pfennige zu zahlen TECHEN, Die Bevölkerung, S. 87–89, 90. Vgl. auch den Vorschlag zu veränderten Zahlungen aus der Zeit um 1470 ebd., S. 92f. Nr. 1 und TECHEN, Geschichte, S. 59.

571 TECHEN, Die Bevölkerung, S. 89f. Anm. 3.

sem Zeitpunkt also offenbar nicht korporativ von den Ämtern, sondern von einzelnen Bürgern getragen.

Neben ihrem finanziellen Beitrag zum täglichen Wachdienst war offenbar dieselbe Personengruppe, also immobilienbesitzende Bürger, in Gefahrenzeiten auch Ratsherren und ganze Ämter zu persönlichen, nächtlichen Wachdiensten in Wismar verpflichtet. In einer namentlichen Aufstellung augenscheinlich der Hausbesitzer, die über das Jahr hinweg persönliche Wachdienste leisteten, lassen sich 1455 neben anderen Handwerkern auch einzelne Gerber und Schuhmacher ausfindig machen.⁵⁷² Vom Dienst konnten einzelne Personen, aber auch ganze Ämter befreit werden, vor allem dann, wenn sie kein Eigentum besaßen.⁵⁷³ Zwei weitere, teils unvollständige Verzeichnisse von 1483 und 1489 weisen ebenfalls auf parallele Dienste einzelner Handwerker sowie ganzer Ämter hin. Beide Aufstellungen waren aber wohl auf eine konkrete Bedrohungssituation hin verfasst.⁵⁷⁴ 1483 teilte man in einem Entwurf einzelne Ämter an verschiedenen neuralgischen Punkten der Stadt (Landwehr, Fallbrücken, Tore, Stadtmauerabschnitte, Rathaus) zur Wache ein.⁵⁷⁵ In dem ausführlicheren Verzeichnis von 1489 werden wiederum bestimmte Wachabschnitte einzelnen Bürgern und Ratsherren sowie ganzen oder halben Ämtern zugeordnet.⁵⁷⁶ Vor dem Rathaus hatten in der ersten Schicht ab acht Uhr abends ein Bürgermeister, ein Ratsherr, 22 Bürger und vier vollständige Ämter Wache zu halten, darunter das Amt der Riemenschneider. Durch die einzelnen Kirchspiele patrouillierten in der ersten Schicht, angeführt von einem Ratsherrn, ausgewählte Bürger und Ämter, darunter das ganze Amt der Schuhmacher. Eines der Tore schützten ein Ratsherr, vier Bürger sowie das Amt der Pantoffelmacher. Weitere Ämter waren sicherlich in der zweiten, nicht überlieferten Schicht eingeteilt.

Wie in Wismar wurde in Rostock die tägliche Nachtwache schon Ende des 13. Jahrhunderts durch vom Rat bezahlte Wachleute unterstützt.⁵⁷⁷ Daneben existierten aber offenbar bis ins 15. Jahrhundert persönliche Wachdienste von Bürgern. So waren hier laut der Bürgersprachen um 1400 bis Ende des 16. Jahrhunderts alle Einwohner mit Bürgerrecht zu persönlichen Wachdiensten verpflichtet, jedoch mit der Möglichkeit, Stellvertreter zu benennen oder (wohl schon Mitte des 14. Jahrhunderts) die

572 TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 48–50; TECHEN, Die Bevölkerung, S. 82 mit Anm. 1. Das Verzeichnis wird hier jedoch nur rudimentär ausgewertet, Einzelheiten zu den Personen finden sich dabei nicht. Im StadtA Wismar konnte dieses Verzeichnis nicht mehr aufgefunden werden.

573 So beispielsweise das Amt der Träger, ausgenommen Mitglieder, die über ein eigenes Haus verfügten TECHEN, Die Bevölkerung, S. 78f., 83.

574 TECHEN, Die Bevölkerung, S. 79. Beide Verzeichnisse konnten im StadtA Wismar nicht mehr aufgefunden werden.

575 TECHEN, Die Bevölkerung, S. 79, nennt in seiner kurzen Zusammenfassung des Entwurfs einige Ämter, darunter aber kein Lederamt.

576 Das Folgende nach TECHEN, Die Bevölkerung, S. 79–81.

577 Ohne Quellenangabe KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 23, 25, 47f.; FREYNHAGEN, Wehrmachtsverhältnisse, S. 23; detaillierter AHRENS, Die Wohlfahrtspolitik, S. 29f.

Dienste mit Geld abzulösen.⁵⁷⁸ Dazu kamen im 13./14. Jahrhundert Beiträge zur Stadtbefestigung, die von jedem Bürger und damit auch von den Handwerksmeistern zu decken waren.⁵⁷⁹ Für die Durchführung der bürgerlichen Wachpflichten spricht, neben den Einnahmen der Wedde aus deren Vernachlässigung,⁵⁸⁰ ein Verzeichnis von 1428. Demnach wiederholten sich in Rostock die Wachdienste alle drei bis fünf Wochen, ohne dass jedoch die Ausführenden benannt sind.⁵⁸¹ Damit bleibt unklar, ob es sich um das städtische Wachpersonal oder um persönlich dienende Bürger handelte.

Auch in Rostock finden sich Verzeichnisse, die eindeutig die schützende Präsenz von Handwerksämtern im Stadtraum zu Zeiten von Bedrohungen belegen. Aus der Zeit um 1505 ist ein Verzeichnis von insgesamt 622 Männern aus allen Handwerksämtern überliefert, die zu nicht näher erläuterten städtischen Wachdiensten herangezogen wurden und unter denen sich auch Lederämter finden. Verantwortlich für die Bereitstellung von Bewaffneten wurde das Schuhmacheramt mit vierzig Männern aufgeführt, Riemenschneider und Gerber mit je zwanzig, Pantoffelmacher (*klippekenmakere*) und Sattler mit je fünf und Weißgerber mit drei Meistern. Zahlen für die entsprechend zu stellenden Bewaffneten fehlen allerdings.⁵⁸² Zwei weitere Verzeichnisse sind aus den Jahren 1536 und 1550 überliefert,⁵⁸³ die im Zusammenhang mit dem Krieg gegen Dänemark (1534–1535) und mit dem Schmalkaldischen Krieg zu stehen scheinen. Bei beiden wird deutlich, dass die Ämter Bewaffnete entsprechend ihrer Mitgliederzahl stellten. Das Schuhmacheramt, eines der mitgliederstärksten Ämter, bestand nun aus 36 Meistern und hatte zwölf bzw. acht (im Jahr 1550) Bewaffnete zu stellen, gefolgt von den Gerbern mit zwanzig Meistern, die drei Bewaffnete aufboten. Die zu einem Amt vereinigten Riemenschneider, Zaumschläger und Beutler hatten sechzehn Mitglieder und stellten fünf Bewaffnete, zehn Pantoffelmacher (*klipkemakere*) stellten drei bzw. zwei (1550) Kämpfer, sechs Sattlermeister und drei Weißgerber jeweils einen.⁵⁸⁴ Auf diese Weise kamen

578 *Weme de wachte kundiget wert, dat he sulven waken schal, de wake sulven; wert he over up enen man gesettet, so sende he alsodanen man ut, dar de stad unde he an vorwaret sy, by 3 mark sulves* (MUB 24, S. 146 Nr. 13731 § 1/DRAGENDORFF, Die Rostocker Burspraken, S. 50 § 1); dazu u. a. FREYNHAGEN, Wehrmachtsverhältnisse, S. 52f.; KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 13f.

579 KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 60–62; LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 231f.

580 Dabei wurden Strafen zwischen sechs Schillingen und zwei Mark verhängt; so ohne Einzelbeispiele AHRENS, Die Wohlfahrtspolitik, S. 29.

581 ... *Item de wacht schal nicht er ummekamen, men umme de veer weken*; zitiert nach FREYNHAGEN, Wehrmachtsverhältnisse, S. 49, Anm. 152.

582 Das Verzeichnis trägt die Überschrift: *dyt nabeschreven is geschreven uth der olden rullen van de ampte plegen uth to makende* StadtA Rostock 1.1.3.1. 294, fol. 81^v/KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 165f.

583 1536 *worden de amtere knechte uth to makende na antale der personen gewapert unnd gesetten in for me wo folget* StadtA Rostock, 1.1.3.12. 13 (Kriegsregister), fol. 6^r und RAIF, Söldner, S. 19, 21.

584 StadtA Rostock, 1.1.3.12. 13 (Kriegsregister), fol. 6^{r-v}, gedruckt mit geringen Abweichungen bei RAIF, Söldner, S. 20.

von insgesamt 602 Meistern aller Handwerke 148 bewaffnete Männer für die Verteidigung zusammen. Die für Rostock bis Mitte des 16. Jahrhunderts greifbare, korporative Wachpflicht der Ämter wurde erst 1594 grundlegend verändert.⁵⁸⁵

Aus den hier vorgestellten, bruchstückhaft überlieferten Quellen zu Lübeck, Wismar und Rostock (für Stralsund und Greifswald fehlen entsprechende Hinweise) wird deutlich, dass zum einen Handwerker korporativ als Ämter, zum anderen einzelne, vermögende Handwerker zu unterschiedlichen Arten von Wachdiensten bzw. zu ihrer Finanzierung herangezogen wurden. Unklar bleibt oft, ob es sich dabei um eine ständige oder temporäre Verteidigungspflicht handelte und ob sie von den Handwerkern selbst oder von dazu Beauftragten ausgeführt wurde. Zumindest für die verantwortungsvolle, aber auch repräsentative Besetzung des Lübecker Stadtraumes während der fürstlichen Besuche in den Jahren 1462 und 1478 als auch in der Bewehrung Wismars, die in den Verzeichnissen von 1483 und 1489 erkennbar wird, waren Handwerksämter, darunter Lederämter, an der Verteidigung von zentralen Punkten im Stadtraum beteiligt und für Bürgern wie Fremde als rechtlich verfasste Korporation sichtbar.

3.3 ZUSAMMENKÜNFTE

3.3.1 DIE MORGENSPRACHEN DER MEISTER

Der Ort der gemeinsamen Willensbildung eines Amtes waren die Morgensprachen. Die ursprünglich wohl am Vormittag abgehaltenen und für alle Mitglieder verbindlichen Versammlungen fanden in gewissen Abständen nach Einberufung durch die Alterleute und unter ihrem Vorsitz statt. Schon in den frühen Bestimmungen des lübischen Stadtrechts aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden die Morgensprachen unter den Kernfragen der handwerklichen Kontrolle (bzw. Autonomie) behandelt.⁵⁸⁶ Sie waren eines der Hauptkennzeichen der Amtsautonomie, denn hier fand das genossenschaftliche Leben der Ämter in konzentrierter Form statt,⁵⁸⁷ hier vollzogen sich amtsinterne Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse. Morgensprachen boten den Amtsmitgliedern Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in allen gewerblichen Belangen, dienten zugleich aber auch der Normierung ihres Verhaltens und somit ihrer Disziplinierung.

Die Aufsicht und letzte Entscheidung über das Zustandekommen handwerklicher Versammlungen hatte der Rat. Er konnte das Recht, Morgensprachen zu halten, unter der Vorgabe, dass sie „zum Nutzen der Stadt“ abgehalten wurden, verlei-

585 Dazu AHRENS, Die Wohlfahrtspolitik, S. 28.

586 Ausführlich zu den Morgensprachen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 70–94; sehr verkürzt SCHMIDT-WIEGAND, Genossenschaftliche Organisation, S. 10f.

587 HÖHLER, Die Anfänge, S. 155f. Zur genossenschaftlichen Struktur von Handwerkskorporationen und zur Begrifflichkeit DILCHER, Die genossenschaftliche Struktur; EHBRECHT, Beiträge, S. 430–441.

hen oder entziehen. Die Treffen einer gesamten Korporation bargen ein hohes Risiko für den Gemeindefrieden, hier konnten stadt- und ratsfeindliche Meinungen in größerem Rahmen geäußert oder sogar Verschwörungen geplant werden. Der Rat sah zwar die internen Zusammenkünfte als unerlässlich an, machte aber bei der Verleihung des Versammlungsrechtes entsprechende Auflagen.⁵⁸⁸ Den Alterleuten drohten harte Strafen, wenn sie ratsfeindliche Diskussionen zuließen, einzelne Auführer hatten in Lübeck mit einer Geldstrafe von drei Mark Silber und dem Verweis aus der Stadt zu rechnen, weitere Beteiligte mit der gleichen Geldstrafe, während dem Amt das Recht, Morgensprachen zu halten, entzogen wurde,⁵⁸⁹ eine Strafe, die in ihrer Konsequenz einer Auflösung des Amtes gleichkam. Um solchen Fällen vorzubeugen, wurden die Morgensprachen zum Teil von Ratsherren begleitet und überwacht, ein Eingriff in den inneren Raum des Amtes, den der Rat für alle Ämter unterschiedlich und je nach Notwendigkeit handhabte.⁵⁹⁰

In der Morgensprache wurden alle Angelegenheiten, die ein Amt betrafen, besprochen und beraten, neben allgemeinen amtsinternen Fragen und Entscheidungen konnten die Morgensprachen zur Verlesung von Amtsstatuten dienen, hier wurden Bitten um Amtsaufnahmen durch Gesellen oder fremde Meister vorgetragen,⁵⁹¹ Eide geleistet,⁵⁹² Alterleute gewählt oder Strafen verhängt. Gleichzeitig hatten hier die Alterleute ihre Tätigkeiten gegenüber ihren Mitmeistern zu

588 Zu Einschränkungen der Morgensprachen, gerade im Zuge der Unruhen unter führender Beteiligung der Knochenhauer in Lübeck nach 1384, aber auch Ende des 16. Jahrhunderts WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 80, 82.

589 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 72; HÖHLER, Die Anfänge, S. 155f.; KORLÉN, Norddeutsche Stadtrechte 2, S. 93f. Nr. 37.

590 Plante beispielsweise ein Wismarer Amt 1345 eine Morgensprache, hatten zwei Ratsherren anwesend zu sein (BURMEISTER, Alterthümer, S. 19). Ausdrücklich war hier 1411 allen Bürgern und Amtsmitgliedern untersagt, ohne Wissen des Rates Bündnisse zu schließen oder Unruhe (*upsate*) zu stiften (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 19r [§ 9]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 67 Nr. 14). Der Rostocker Rat behielt sich um 1400 vor, zwei seiner Mitglieder zu Morgensprachen zu schicken, die nur mit seinem Wissen stattfinden konnten (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 12r, Willkürbuch/MUB 24 Nr. 13734, § 5, S. 150). Die Lübecker Plattenschläger hatten um 1370 vor ihrer Morgensprache zwei Meister (sicherlich die Alterleute) des Amtes zum Rathaus zu schicken und um zwei Ratsherren zu bitten, die bei ihrer Morgensprache anwesend sein konnten, anders war ihnen das Abhalten der Morgensprache untersagt (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 365f. Nr. 44 [§ 6]/LUB 2,2, S. 920 Nr. 1000). Auch bei der Morgensprache der Lübecker Schuhmacher vor 1441 waren offenbar meist Ratsherren anwesend Anhang 1.3 [§ 10].

591 1396 sollte die Aufnahme in das Amt bei den Lübecker Riemenschneidern in der Morgensprache vor den (Rats-)Herren erbeten werden; diejenige in das Rostocker Amt der Beutler, Sämischbereiter, Riemer und Gürtler wohl schon 1407 ebenfalls jährlich in der Morgensprache WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47, § 1; Anhang 1.1 [§ 3].

592 1586 durften die Lübecker Beutler selbst Schaf- und Kalbsfelle sämisch gerben, mussten aber jährlich in der Morgensprache beeden, dass sie ihre Felle nach dem tatsächlichen Wert verkauften WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 189f.

rechtfertigen und ihre Rechnungen offen zu legen.⁵⁹³ Trennten sich bis dahin gemeinsam agierende Handwerker mit ähnlichen Tätigkeiten, wie vor 1359 die Lübecker Riemenschneider von den Beutlern, hatte dies entsprechende Auswirkungen auf ihren rechtlichen Raum und damit auf ihre Morgensprachen. So untersagte die neue Rolle der Riemenschneider von 1359 den Beutlern, ihren Morgensprachen beizuwohnen.⁵⁹⁴ Dies zeigt eindrücklich, dass die Morgensprachen nur dem engsten Kreis des Amtes als Kommunikationsraum dienten.

Morgensprachen konnten auch mit Mahlzeiten verbunden sein⁵⁹⁵ und wurden so zu Mahlgemeinschaften. Der Turnus, in dem sie stattfanden, differierte wohl je nach Notwendigkeit und von Amt zu Amt, möglicherweise wurde als Termin auch im Ostseeraum der Tag des jeweiligen Amtsheiligen gewählt.⁵⁹⁶ In der Regel fanden sie zwischen ein- und viermal jährlich statt. Bei den Rostocker Beutlern, Sämischbereitern, Riemern und Gürtlern wurde wohl schon 1407 die Morgensprache nur einmal jährlich anberaumt,⁵⁹⁷ während sich die Lübecker Riemenschläger 1414 mindestens drei Mal jährlich trafen.⁵⁹⁸ Die Lübecker Gerber fanden sich um 1454 zur „Morgensprache“ zusammen, ohne dass die Zahl der Treffen deutlich wird,⁵⁹⁹ während diejenige der Lübecker Beutler 1459 mindestens zwei Mal,⁶⁰⁰ diejenige der Wismarer Pantoffelmacher 1509 mindestens einmal im Jahr stattfand. Hier riefen die Alterleute jedoch außerplanmäßige Morgensprachen ein, beispielsweise, wenn sich ein Amtsmitglied ungehörig gegen das Amt und die Meister verhalten hatte.⁶⁰¹ 1511 erhielten die Alterleute des Altschuhmacheramtes in Lübeck das Recht, wie

593 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 72f. und mit weiterer Literatur VOGEL, Herrschaft, S. 83.

594 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 376 [§ 1] (Beutler); LUB 3, S. 341f. Nr. 337 (Flamen, die Beutel und Handschuhe herstellen). Die Alterleute der Riemenschneider überwachten jedoch noch 1401 die Morgensprachen der Beutler und begleiteten deren einen vom Rat zugestandenen Altermann bis 1445 auf seinen Kontrollgängen; ohne Quellenangaben WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 134.

595 So ist offenbar das Statut der Wismarer Pantoffelmacherrolle von 1509 zu verstehen, dass ein „ungehorsamer“ Meister, wegen dem eine außerordentliche Morgensprache einberufen werden musste, diese auszurichten (*uthreden*) hatte StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 19]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20 Nr. 20.

596 So für Westfalen REININGHAUS, Alte und neue Geselligkeit, S. 415f.

597 Anhang 1.1 [§ 1]. Allgemein zu den Morgensprachen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 73f.

598 ... *de scal dat esschen in dren morgbenspraken* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 3].

599 ... *wen wy morgensprake hebben* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 12].

600 ... *unde eschen syn ampt ... in twen morgenspraken* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 1].

601 *Worpe zick eyn up jeghen dat ampt und de mestere zo groftyken dat der halven eyne morgbensprake van noden were tho holdende* StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20 [§ 2, 19].

andere Ämter auch mit ihren Amtsbrüdern Morgensprache zu halten und sie dazu vorzuladen, ohne dass etwas über die Termine zu erfahren ist.⁶⁰² Konkrete Angaben über die Anzahl der jährlichen Morgensprachen enthält nur die späte Rolle der Rostocker Schuhmacher von 1602. Hier war die Morgensprache vier Mal jährlich abzuhalten und zu hören.⁶⁰³ Ihr Besuch war bei allen Lederämtern verpflichtend, Fernbleiben wurde ebenso wie Unaufmerksamkeit oder Unwillen in Anwesenheit von Ratsherren und Alterleuten unter harte Strafen gestellt.⁶⁰⁴

3.3.2 MAHLGEMEINSCHAFT

Gemeinsame, mit Mahlzeiten verbundene Aktivitäten im Rahmen des Amtes dienten der inneren Verwaltung und Organisation von wirtschaftlichen Abläufen, stärkten aber gleichzeitig den inneren Zusammenhalt der Korporation. Dem geselligen Beisammensein und festlichen Mahl kam damit eine entscheidende Funktion zur Stärkung des sozialen und politischen Status von städtischen Gruppen zu. Die nicht zu überschätzende sozialisierende Kraft von gemeinsamem Essen und Trinken trug zur Festigung der überpersönlichen Konstellationen bei und demonstrierte diese nach innen wie nach außen.⁶⁰⁵ Gleichzeitig trugen die zwar internen, aber durch das Zusammenströmen der Amtsmitglieder der Öffentlichkeit sichtbar werdenden Treffen, die durch die Ladung von Gästen erweitert werden konnten, zur sozialen Distinktion des Amtes im Stadtraum bei und unterstrichen die Exklusivität dieser Veranstaltungen.⁶⁰⁶ Neben den Morgensprachen lassen sich zu solchen Treffen der „festefeiernden Handwerker“⁶⁰⁷ zum einen gemeinsam verbrachte christliche Feste rechnen, angefangen von Messbesuchen und Prozessionen bis hin zu individuellen Tauffeiern, Hochzeiten, Beerdigungen oder Seelgedächtnisfeiern sowie gemeinsam verbrachte Fastnachtsabende oder Feiertage von Amtsheiligen.⁶⁰⁸ Zum anderen

602 Denjenigen, die nicht erschienen oder sonst „ungehorsam“ waren, drohte eine Strafe von zwei Mark Silber an den Rat und zwei Pfund Wachs an das Amt, bestraft wurde ebenfalls, wer während der Morgensprachen Zwietracht säte, Aufruhr oder Streit begann WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 343–346 Nr. 40 [§ 6, 7].

603 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 15]. Zu Beispielen aus weiteren Rostocker Ämtern LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 188f.

604 So wurde beispielsweise derjenige, der im Lübecker Amt der Schuhmacher vor 1441 der Morgensprache unwillig folgte, mit einer Strafe belegt Anhang 1.3 [§ 10].

605 Vgl. dazu u. a. OEXLE, Gruppenbindung, S. 39; REININGHAUS, Alte und neue Geselligkeit, u. a. S. 411–414.

606 SELZER, Geheimer Schoß, v. a. S. 105f.; SIMON-MUSCHEID, Zunft-Trinkstuben, S. 150; DÜNNEBEIL, Öffentliche Selbstdarstellung, S. 84.

607 REININGHAUS, Alte und neue Geselligkeit, S. 420.

608 Zu Fastnachtsfeiern von Korporationen in Lübeck vor und nach der Reformation HOHLT, Auswirkungen, S. 68–71; SCHMID, Am Brunnen, S. 52f., mit weiterer Literatur. Schon alleine an den rund 52 jährlichen Sonntagen und 45–50 weiteren Feier- und Festtagen, an denen die Gewerbsarbeit in der Regel ruhte, kamen Gewerke – abgesehen von den genannten Anlässen – in größerem oder kleinerem Kreis zusammen; dazu u. a. SCHULZ, Feiertage, S. 642; HOLBACH, Feste, S. 213; FOUQUET, Das Festmahl, S. 84. Gegen die Dichotomie von

zählten dazu vor allem amtsinterne Anlässe wie die Aufnahme eines neuen Meisters oder besondere Gelage, die meist erweitert um Frauen, Gäste und möglicherweise Gesellen im Amtsrahmen stattfanden. Wie oft im Jahr ein Amt zu gemeinsamen Treffen zusammenkam, lässt sich selten genau feststellen, dies scheint aber in der Regel mehr als einmal jährlich der Fall gewesen zu sein. So fanden sich 1509 Männer und Frauen im Wismarer Pantoffelmacheramt im Jahresverlauf zu mehreren Mahlzeiten ein (*eren hoghen Collacien edder Kosten*).⁶⁰⁹ Als gemeinsame Treffen der Greifswalder Gerber werden 1534 „Kindelbier“ (das bei Kindstauften getrunkene Bier) und allgemein Treffen in Gilden, Krügen oder auf Bierbänken genannt.⁶¹⁰ Die Lübecker Gerber kamen um 1454 außer zu ihrer „Morgensprache“ zur Auslosung von Marktständen, am Johannistag zu Mitsommer und darüber hinaus zu weiteren Treffen zusammen.⁶¹¹

Zu diesen Anlässen gehörten, wie überhaupt zur spätmittelalterlichen Festkultur, immer Essen und Trinken hinzu.⁶¹² Vor allem Einführungsrituale waren eng mit symbolhaften Speise- und Getränkedarreichungen verbunden. Dies begann oft schon bei der Einstellung von Lehrlingen und Gesellen. So wurde die halbjährliche Dienstverpflichtung eines Gesellen bei einem Lübecker Schuhmacher 1531 mit dem sogenannten Weinkauf besiegelt,⁶¹³ ein im lübischen Recht übliches Zeremoniell, bei dem anwesende Zeugen eines Rechtsgeschäfts dafür mit einem Weingeshenk belohnt wurden.⁶¹⁴ Dieses Einführungsritual findet sich 1602 auch bei den Rostocker Schuhmachern wieder.⁶¹⁵ In anderen Ämtern waren hingegen Lehrlinge und Gesellen verpflichtet, dem Amt eine bestimmte Menge an Bier anzubieten.⁶¹⁶

Fest- und Werktagen plädiert WULF, Arbeit, u. a. S. 126f. Zu Festen und Zusammenkünften Hamburger Bruderschaften BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 3, S. 72–74.

609 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 18]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

610 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r–23^r [§ 6]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61–65 Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

611 Zu all diesen Gelegenheiten sollte „Frieden“ gehalten werden: ... *wen unse ampt to hope kumpt to sunte Johannis dage to middensomere unde wen wy morgensprake hebben offie loten, unde wen wy to hope komen van unses ampts wegen so bede wy vrede to holdende* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 12].

612 Vgl. dazu SIMON, Stand.

613 Anhang 1.6 [§ 1].

614 SIMON, Stand, S. 62.

615 ... *Item, ein jeder schomaker de mede syne knechte up ein halff jahr, unnd schall em den wynkoep geven, wen he em eingebracht wardt* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 6] [Abschrift, Ende 16. Jahrhundert].

616 1452 wurde jedem neu eingestellten Gesellen vom Gerberamt in Greifswald eine Tonne Bier sowie 1509 jedem neu eingestellten Lehrling von den Wismarer Pantoffelmachern eine halbe Tonne Bier abverlangt StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^r, 1. Eintrag oben [§ 2]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32f. Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1 und StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 12]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

In weit größerem Rahmen wurde die endgültige Aufnahme eines neuen Meisters in das Amt begangen, ebenso wie der Aufstieg vom Meister zum Altermann. Diesen mit gemeinsamen Mahlzeiten und/oder Trinkgelagen verbundenen Übergangsritualen widmen sich zahlreiche Statuten des 14. bis 16. Jahrhunderts. Dabei wird deutlich, dass immer der neu Aufgenommene oder Gewählte für Speisen und Getränke einer größeren oder kleineren Auswahl an Amtsmitgliedern Sorge zu tragen hatte. Ein neu aufgenommener Meister der Greifswalder Riemenschneider hatte 1397 neben anderen Leistungen dem Amt eine Tonne Bier zu kredenzen, die anschließend gemeinsam *myd vruntschop unde vrowden* geleert wurde.⁶¹⁷ Ein Jungmeister, der 1414 bei den Lübecker Riemenschlägern aufgenommen worden war, hatte vor seinem Arbeitsbeginn dem ganzen Amt eine Mahlzeit im Wert von 24 Schillingen zu bereiten.⁶¹⁸ Beim Greifswalder Schuhmacheramt begleiteten 1418 schon die ersten beiden Bitten um Amtsaufnahme Umtrünke mit Bier im Wert von vier Schillingen.⁶¹⁹ Bei den Lübecker Pantoffelmachern hatte ein neuer Meister dagegen 1436 nur bei Amtsantritt eine Tonne dickes Bier *to vrundschoep der selschop* zu geben.⁶²⁰ Verpflichtend für einen Jungmeister war im Greifswalder Gerberamt nach/um 1452 die Ausrichtung eines gemeinsamen Mahles.⁶²¹ Ein Lübecker Gerbergeselle hatte um die gleiche Zeit, 1454, seine Amtsaufnahme mit zwei Tonnen Bier und einer Mark für Fleisch und Brot zu besiegeln.⁶²² Ebenso hielt es das Lübecker Beutleramt 1459, indem ein neu aufgenommener Meister zwei Tonnen Bier und eine Mark für Fleisch und Brot für die *grote koste* beisteuerte.⁶²³ Ein neuer Meister im Lübecker Rotlöscheramt brachte vor 1471 neben anderen Leistungen zwei Tonnen Bier und eine Mark für Grapenbraten ein.⁶²⁴ Im 15. Jahrhundert hatte in Rostock ein zugangswilliger Schuhmacher schon bei seiner Bitte um Aufnahme eine Tonne Bier beizusteuern, eine weitere Tonne Bier kostete es, damit er seine Dienstbriefe nicht zu holen brauchte. Dazu kam eine Mahlzeit im Wert von fünfzehn Schillingen für das ganze Amt nach Begutachtung seines Meisterstückes und eine weitere Tonne Bier, um an dem gemeinsamen Gelage teilzunehmen.⁶²⁵ Im Wismarer Pantoffelmacheramt waren durch den Anwärter 1509 schon weit vor der

617 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r unten [§ 4]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 7 Nr. 4/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 134 Nr. 2.

618 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46.

619 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r, 1. Eintrag/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 141f. Nr. 2.

620 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 210 Nr. 15 [§ 2].

621 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^r, 1. Eintrag oben [§ 1]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1.

622 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 [§ 1].

623 Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 4].

624 Ebd., S. 388–392 Nr. 49 [§ 18].

625 ... *giffi he dem ammete I th bers vor de denst breve dat he de nicht halen dorff ... Item ock giffi de dem ammete I th bers dar he i lach mit win* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, zwischen fol. 472^v und 473^r [§ 1, 3, 5].

Aufnahme in das Amt mehrere Mahlzeiten zu finanzieren. Neben zwei Hühnerbraten, die der Zugangswillige nach seinem Aufnahmeantrag den Ratsherren bereiten sollte, war dem ganzen Amt nach den Bitten in der Morgensprache eine weitere Mahlzeit zu kredenzen. Nach Beschau seiner Meisterstücke hatte er zusätzlich den zukünftigen Amtsbrüdern, allerdings ohne deren Frauen, an einem Sonnabend eine Fischmahlzeit (*collacie van vysche*) zu spendieren, ebenfalls nur den Männern war eine Mahlzeit nach Verlesung der Echtbriefe und ein Weinumtrunk nach dem Nachweis der echten Geburt zu leisten.⁶²⁶ Auch der Zugang in das Rostocker Sattleramt war 1525 mit verschiedenen Bier- und Speiseleistungen verbunden. Bei einer dreimaligen Bitte um Amtsaufnahme waren jedes Mal sechs Schillinge für Bier an das Amt zu zahlen, ebenso viel, wenn die Amtsbrüder das Meisterstück begutachteten. Nach dessen Akzeptanz waren Frauen wie Männer des Amtes zu einem Mittagmahl zu laden, das aus zwei gesottenen frischen und einem gebratenen Gericht bestehen sollte. Butter und Käse waren zusätzlich zu reichen. Darüber hinaus – so ausdrücklich die Rolle – war der Meister zu keinen weiteren Verköstigungen verpflichtet; gegen Abend durften lediglich die Reste verspeist werden. Diese Mahlzeit war die letzte Hürde und damit das Einstandsritual, erst dann konnte der neue Meister seine Waren aushängen.⁶²⁷

Diese „Gelage“, wie sie meist genannt werden, erreichten zwar nicht den überbordenden Luxus derjenigen von Ratsherren oder Kaufleuten,⁶²⁸ aber auch hier galten oft bestimmte Speisefolgen. Fleisch war, wie die Beispiele zeigen, fester Bestandteil fast aller Mahlzeiten. Der Alkoholkonsum, meist in Form von Bier und nicht des prestigeträchtigeren Weins,⁶²⁹ scheint bei den Feiern beträchtlich gewesen zu sein, entsprechend wurden Vorsichtsmaßnahmen getroffen und vor allem Fehlverhalten infolge von Trunkenheit streng reglementiert und unter Strafe gestellt.⁶³⁰

626 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 2, 4, 6, 7]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

627 Anhang 1.5 [§ 2, 4, 5, 7].

628 Mit Beispielen aus dem Hanseraum SELZER, Geheimer Schoß, v. a. S. 105–114; für den deutschsprachigen Süden FOUQUET, Das Festmahl, S. 115–119.

629 Dazu SELZER, Geheimer Schoß, v. a. S. 111–113. Zu Beispielen für geforderte Mahlzeiten in weiteren Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 170f.

630 Wer 1441 aus dem Lübecker Schuhmacheramt „den Krug“ oder ein Amtstreffen besuchte, durfte nur unbewaffnet dorthin gehen, damit Alterleute und Amtsbrüder friedlich zusammensitzen konnten. Begann einer der Brüder Streit oder Tumult oder beleidigte einen anderen, wurde er bestraft (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 415 Nr. 54 [§ 15]). Kein Meister des Lübecker Sattleramtes durfte 1502 bei den Amtszusammenkünften Streit und Unruhe (*kyff unde vorderytt*) stiften (ebd., S. 401–404 Nr. 51 [§ 16]). Frauen wie Männern des Lübecker Pantoffelmacheramtes war es 1509 untersagt, bei Amtsmahlzeiten einen anderen mit Worten oder Taten zu beleidigen (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 18]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20). Die Treffen der Lübecker Altschuhmacher wurden 1511 ebenfalls streng reglementiert. Weder während der Morgensprachen noch bei anderen Zusammenkünften durften Zwietracht,

Das Bier, das alle Amtsmitglieder gemeinsam tranken, wurde nicht nur bei Altermännerwahlen und Meisteraufnahmen eingebracht, sondern gelangte auch durch Strafzahlungen an die Ämter. Solche fast wie Spiegelstrafen anmutenden Bierstrafen wurden in der Regel dann verhängt, wenn Einzelne der Korporation Schaden zugefügt hatten.⁶³¹ Sicherlich waren in der Regel auch die straffällig gewordenen Meister zugegen, wenn das von ihnen eingebrachte Bier getrunken wurde. Somit fanden sowohl Neuankömmlinge wie straffällig gewordene Gesellen oder Meister durch gemeinsame Mahlzeiten oder Umtrünke symbolisch eine (Wieder-) Aufnahme in die Gemeinschaft.⁶³²

Nähere Einblicke in die Organisation der gemeinsamen Mahlzeiten erhält man nur anhand der Abrechnungen des Rostocker Gerberamtes seit 1467.⁶³³ Zwei Männer, die sogenannten Schaffer,⁶³⁴ waren zusammen mit den Alterleuten für die Verwaltung der für die Gelage notwendigen Gelder und Gegenstände sowie für ihre Organisation verantwortlich.⁶³⁵ Dabei hatten die in der Regel ein Jahr tätigen Schaffer offenbar auch für eventuell notwendige Beheizung Sorge zu tragen und sie waren es, die das repräsentative Amtsgeschirr verwahrten. So überantworteten 1467 die alten Schaffer ihren Nachfolgern neben zwanzig Mark sundisch und drei Fudern Holz auch Kannen und Becher.⁶³⁶ Zu den gemeinsamen Mahlzeiten der Gerber hatten alle Beteiligten mit jährlichen Geldzahlungen beizutragen, die 1469 und bis um 1573 bei vier Mark und einer Tonne Bier lagen.⁶³⁷ Über die Häufigkeit ihrer Treffen, die im Versammlungshaus des Amtes, dem seit 1429 genannten Schütting im Gerberbruch, stattfanden, ist wenig zu erfahren. 1474 fand ein Gelage zu Fast-

Aufruhr oder Streit begonnen werden, ungewöhnliche Messer mussten zu Hause bleiben (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 343–346 Nr. 40 [§ 7]).

631 U. a. Anhang 1.1 [§ 24]; Anhang 1.6 [§ 1]; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 7]; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 12]; S. 388–392 Nr. 49 [§ 23]; S. 401–404 Nr. 51 [§ 16]; StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 12^r oben/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 43f. Nr. 31/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 142 Nr. 2; StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 10]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

632 Ähnlich handhabten es auch andere städtische Gruppen, wie beispielsweise der Lübecker Rat, der 1502 aus Strafgeldern der letzten 24 Jahre ein zweitägiges Gelage auf der Olafsburg abhielt HAGEDORN, Ein Gastmahl.

633 GRABOW, Urkunden.

634 Zu den Schaffern in Bruderschaften von Lübecker Kaufleuten vgl. u. a. GRASSMANN, Einige Bemerkungen, S. 42, 45.

635 GRABOW, Urkunden, u. a. S. 11 Nr. 17, S. 12 Nr. 40f. Am Dienstag nach dem Martinstag hatten sie um 1468 ihren Mitbrüdern Rechenschaft über Ein- und Ausgaben abzulegen; u. a. GRABOW, Urkunden, S. 21f. Nr. 113, 118.

636 ... *1 stovekenkanne und 4 halve stovekenkannen und 4 tinnen poette* GRABOW, Urkunden, S. 11 Nr. 17; S. 22 Nr. 119 (zum Jahr 1468). 1469–1474 kamen weitere Kannen und Becher sowie Kamingerätschaften hinzu ebd., S. 22f. Nr. 120–125; S. 25–27 Nr. 147–163.

637 GRABOW, Urkunden, S. 9f. Nr. 2–11, S. 15 Nr. 61–63; S. 14 Nr. 53.

nacht statt, seit 1513 bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Pfingsten, Fastnacht und zu „weiteren Gelegenheiten“. ⁶³⁸

3.3.3 SONDERGEMEINSCHAFT

3.3.3.1 Die Papageienbruderschaft der Rostocker Gerber

Innerhalb von Handwerksämtern konnten Sondergemeinschaften entstehen, deren Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruhte und die von ihrer Organisationform her als Bruderschaften aufzufassen sind, auch wenn ihr Zweck nicht primär religiöser oder karikativer Natur war. ⁶³⁹ Dazu lassen sich die seit dem 15. Jahrhundert für verschiedene Ämter des südwestlichen Ostseeraums nachweisbaren Schießbruderschaften zählen, darunter die sogenannten Papageienbruderschaften. Das Schießen auf Zielscheiben, die mit dem aus der antiken Literatur bekannten Vogel geschmückt waren, ⁶⁴⁰ trugen zur Treffsicherheit der Meister bei und förderten so die Verteidigungsfähigkeit der Stadt, weswegen sie in der Regel vom Rat gefördert wurden. Eine seit 1379 nachgewiesene Wismarer Papageienbruderschaft stand bis dahin offenbar allen Bürgern offen, ähnlich wie die 1464 in Hamburg erwähnte. ⁶⁴¹ Allerdings schloss in Wismar der Rat 1379 Amtsmitglieder ausdrücklich von ihrer bisher möglichen Beteiligung von den Schützen aus, gestattete ihnen nur noch eine (sicher ihre mit dem Amt verbundene) Bruderschaft (*ghilde*) und forderte die strikte Trennung von Amts- und Schützenbesitz. ⁶⁴² Weitere Vereinigungen nahmen das Vogelschießen auf und schossen wie die 1466 gegründete Rostocker Landfahrer- und Krämer-Bruderschaft zu bestimmten Anlässen, 1489 um Pfingsten, auf eine Zielscheibe mit Papageienbild. ⁶⁴³

Das einzige Lederamt, für das eine gesonderte Schützenkorporation greifbar wird, sind die Rostocker Gerber. Ihre amtsinterne Vereinigung, das *papegoyen schuttinges uppe deme lorbroke*, wird zwar an keiner Stelle als „Bruderschaft“, sondern stets als *lach* oder *schutting* bezeichnet, dennoch scheint es hier angebracht, von einer „Bruderschaft“ zu sprechen, zumal ihre Mitglieder durchweg als *brodere*

638 Ebd., S. 28 Nr. 171; S. 25 Nr. 145; u. a. S. 17f. Nr. 89–94.

639 Zu dieser Definition REMLING, Sozialgeschichtliche Aspekte, S. 151; REMLING, Bruderschaften, S. 49f.

640 HÜNEMÖRDER, Papagei, Sp. 1663f.

641 MUB 19, S. 366 Nr. 11162f.; CRAIN, Über das mittelalterliche Vogelschießen, S. 180.

642 MUB 19, S. 366 Nr. 1162. Den Kern bildeten dann vor allem Brauer und weitere Kaufleute, so TECHEN, Geschichte, S. 82–85; siehe auch CRAIN, Über das mittelalterliche Vogelschießen, S. 180 und die Statuten in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts: ebd., S. 185–187.

643 1501 wird Trinitatis, der Sonntag nach Pfingsten, als Termin genannt (LISCH, Die Landfahrer, S. 205f.; WARNCKE, Das Schützenwesen, S. 268f.), der Tag also, an dem zumindest 1390 der einwöchige Jahrmarkt begann (TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 60 Anm. 5).

benannt werden.⁶⁴⁴ Im Vordergrund dieser Vereinigung, deren Statuten aus dem Jahr 1423 in zwei Pergamenthandschriften überliefert sind,⁶⁴⁵ stand ganz die Geselligkeit. Nicht genannte Grundvoraussetzung der Mitgliedschaft bildete zweifellos die Zugehörigkeit zum Gerberamt. So verweisen seit 1469 die Eintragung von Abrechnungen in ihr Amtsbuch auf die enge Verbindung zwischen Amt und Papageienbruderschaft.⁶⁴⁶ Neben der Mitgliederzahl, die (nur in der jüngeren Abschrift) auf dreißig Personen begrenzt war, regelten die Statuten zwar auch die Totenfürsorge für Mitglieder, vornehmlich aber den Zugang zum „Gelage“, das dortige Verhalten und die zu verschiedenen Anlässen erforderlichen Beiträge. Um Aufnahme suchte man beim ersten Antrinken der Treffen nach, gleichzeitig waren zwei Mark zu bezahlen. Jedes zugelassene Neumitglied hatte bei Androhung einer Strafe zuerst eine Papageienattrappe zu treffen. Gelang es ihm, den Vogel umzuschießen, erhielt er einen Hut (in der jüngeren Version im Gegenwert von einer Mark) und hatte dem Lach im Gegenzug eine Tonne gutes Bier zukommen zu lassen, womit gleichzeitig sein Jahresbeitrag abgegolten war. An die aufgestellten Statuten hatte sich jedes Mitglied (*wy gherwere und lachbrodere*) zu halten. Der Austritt aus der Bruderschaft war unproblematisch. Wollte ein Lachbruder die Statuten nicht mehr halten, wurde er nicht mehr als Lachbruder angesehen, erlitt aber ausdrücklich keinen Ehrverlust und wurde wie zuvor als rechtschaffener Mann angesehen.⁶⁴⁷ Bei dieser Vereinigung innerhalb des Amtes, in die nur Amtsmitglieder aufgenommen wurden, stand zwar eindeutig das gesellige Moment im Vordergrund, gleichzeitig förderten deren Rituale und ihre Geselligkeit zusätzlichen den Zusammenhalt eines engeren Kreises von Amtsmitgliedern.

Der innere Aufbau der Vereinigung ähnelte der des gesamten Amtes bzw. der Organisation bei den Amtsgelagen.⁶⁴⁸ An ihrer Spitze standen vergleichbar den Altermännern im Amt zwei sogenannte Schaffer, die in der Regel für ein Jahr die Organisation der geselligen Treffen übernahmen, ihre Mitbrüder zusammenriefen und bekannt gaben, was zum gemeinsamen Lach, dem Gelage, mitzubringen war. Gleichzeitig waren sie Ansprechpartner für Beschwerden, die anschließend dem

644 Zum heterogenen und umfassenderen, auch nichtreligiöse Vereinigungen einschließenden mittelalterlichen Bruderschaftsbegriff REMLING, Sozialgeschichtliche Aspekte, S. 150.

645 Diese wurden von zwei unterschiedlichen Schreibern zeitnah zum Ausstellungsdatum festgehalten. Obwohl für beide vom Amt selbst ausgestellte Dokumente das gleiche Datum angegeben wird, finden sich Unterschiede, die darauf schließen lassen, dass es sich um eine ältere und eine leicht modifizierte Fassung handelt StadtA Rostock, 1.2.7. 278, 1. und 2. Einlage (nach diesen modifizierten Statuten (1. Einlage) wird hier zitiert: Anhang 1.2). Beide Versionen der Statuten sind nicht thematisch gegliedert, sondern ihre Niederschrift scheint fast so erfolgt zu sein, wie sie dem Schreiber bzw. den Lachbrüdern einfielen.

646 GRABOW, Urkunden, S. 8; S. 39–43 Nr. 246–289; S. 28–39 Nr. 167–245.

647 Anhang 1.2 [§ 1, 5, 6, 7, 1].

648 Die Amtsgelage sind im Amtsbuch der Gerber des 15. Jahrhunderts inhaltlich von denjenigen des Papageienlachs geschieden (GRABOW, Urkunden, S. 7f.), bei beiden werden je zwei Schaffer als Verantwortliche für die Organisation der Gelage genannt.

ganzen Lach vorgebracht wurden. Für Mitglieder war die Teilnahme an den Treffen verbindlich, Gäste waren ausdrücklich erwünscht und damit Netzwerkbildung mit weiteren Amtsmitgliedern sowie amtsfremden Personen möglich. Die Auslagen eines Gastes waren von dem Einladenden zu tragen.⁶⁴⁹ Sowohl für Mitglieder wie für Gäste galten strenge Regeln bei den Treffen, die den Wirt, aber auch die Mitglieder, vor Entgleisungen schützen sollten. Für Erbrechen innerhalb der vier Wände des Wirtes war eine Tonne Bier zu büßen, die bei Gästen ihr jeweiliger Gastgeber aufzubringen hatte. Beschimpfungen oder Herausforderungen von Brüdern, Gästen oder – wie es nur in der jüngeren Abschrift heißt – des Wirtes und der Seinen – waren generell untersagt, Zuwiderhandlungen waren den Schaffern mitzuteilen, die dann das versammelte Lach informierten und damit den Delinquenten bloßstellten. Untersagt war es, einen anderen zum Trinken zu nötigen, Bier zu verschütten, zu verderben oder aus dem Haus des Wirtes wegzutragen. Gemeinsames Würfelspiel im Hause des Wirtes war ebenfalls verboten.⁶⁵⁰ Als Strafe für das Zuwiderhandeln der Statuten wurden – entsprechend dem Hauptzweck der Bruderschaft – meist eine halbe oder eine ganze Tonne Bier festgesetzt, eine Geldstrafe von vier Witten (Weißpfennigen) war vorgesehen, wenn der Versammlungsaufruf und die Beteiligung an den Seelmessen für die Verstorbenen nicht eingehalten wurden, ein Pfund Wachs für das Nötigen zum Trinken. Einmal jährlich trat die Vereinigung zum Pflingstschießen an die Öffentlichkeit, für das am Dienstag nach Pflingsten ein Papagei im Freien aufgerichtet wurde. An diesem Tag hatten sich alle Brüder bei Androhung einer Strafe von vier Schillingen lübisch *by deme holte* einzufinden, um bestimmte Vorrichtungen (sicherlich den Baum mit Papagei) dorthin und wieder zurückzubringen und an Ort und Stelle auf- und abzubauen.⁶⁵¹ Bei diesem „Umzug“ zum Schießplatz, dem gemeinsamen Schießen und der Rückkehr in die Stadt präsentierte sich die Bruderschaft als exklusive Gruppe den übrigen Stadtbewohnern.⁶⁵²

Ende des 15. Jahrhunderts erfolgte eine undatierte Erweiterung der Statuten der Papageienbruderschaft, die in erster Linie die Stellung der Schaffer untermauerte und die Trinkgelage weiter disziplinierte. Die Schaffer sollten, so die erneuerten Statuten, die Mundschenken bestimmen, die ihre Aufgabe nicht ablehnen konnten

649 Für die Teilnahme der Gäste am gemeinsamen Essen war ein Schilling, später ein Witten zu bezahlen, das doppelte, wenn der Gast auch nach der Mahlzeit blieb Anhang 1.2 [§ 2, 3, 9, 13].

650 EBD. [§ 8, 10, 11, 12, 14, 18, 20].

651 *Item schal en jewelik lachbroder wesen des dinxstedages to pinxsten [...] ut to bringende, up to richtende, dale to leggende und wedder in to bringende* Ebd. [§ 3, 14, 19]. Bei der Wismarer Papageienbruderschaft fand wohl schon im 14. Jahrhundert ein Schießen zu Pflingsten im Freien statt CRAIN, Über das mittelalterliche Vogelschießen, S. 180, der ebd., S. 179, 183, das Pflingstschießen in etwas gewagte Beziehung zum Pflingstfest (Heiliger Geist = Taube) setzt.

652 Vgl. DÜNNEBEIL, Öffentliche Selbstdarstellung, S. 81, 83.

bzw. bei Strafe für ihre Vertretung zu sorgen hatten. Ein neuer Bruder hatte noch am Abend, an dem er seine erste Tonne ausschenkte, den Schaffern seine Beiträge zu entrichten. Mit einer Bierstrafe von einer Tonne wurde ausdrücklich jeder Bruder und Gast belegt, der sich im Lach schlug, sein Messer zog oder andere an den Haaren riss. Wiederholt wurden die Verbote, um Geld zu würfeln, Bier absichtlich zu verschütten und Kannen, Becher oder Gläser zu zerschlagen.⁶⁵³ Hier zeigt sich wie schon bei den älteren Statuten nicht nur der Versuch, gewalttätige Exzesse infolge des Bierkonsums zu verhindern, sondern auch die Fragilität der sozialen Gemeinschaft der Amts- und Trinkbrüder. Nicht alle Mitglieder waren hier gleich. Wie im Amt selbst bestanden soziale und hierarchische Unterschiede. Aufgestaute familiäre, nachbarschaftliche oder berufliche Konflikte konnten auf dieser öffentlichen Bühne der Treffen schnell zu absichtlichen oder ungewollten Ehrverletzungen und Eskalationen führen, wobei das Ritual des Zuprostens sicher zu einem entscheidenden Mittel gehörte, den Gegner herauszufordern und zu übertrumpfen.⁶⁵⁴ Unter den jüngeren Statuten findet sich in Spiegelschrift (vielleicht eine Scherzaufgabe für Neulinge?) eine die Bruderschaftsfeiern charakterisierende Maxime: *De groten bekere bers de schole gy nicht sparen/De lutken bekerken latet van iu varen/Drynk sos vor enen lutteken ut/De vullet dy de blasen unde de hut/Sprak heyle.*

Die Vereinigung von Gerbern in der Papageienbruderschaft bestand weit über die Reformation hinaus. Erst um 1573 beschlossen die Gerber die Zusammenlegung des Papageienlachs mit den geselligen Treffen des Amtes selbst, wofür jährlich von jedem Meister vier Mark und eine Tonne Bier aufzubringen waren.⁶⁵⁵

3.3.3.2 Gesellenvereinigungen

Korporationen von Gesellen lassen sich im deutschsprachigen Raum seit dem 14. Jahrhundert nachweisen.⁶⁵⁶ Diese ähnlich den Handwerksämtern organisierten Vereinigungen treten im südwestlichen Ostseeraume vor allem seit dem 15. Jahrhundert auf.⁶⁵⁷ Die Bildung einer solchen Vereinigung war nur mit Zustimmung des Rates und des Amtes möglich. Allerdings konnten die Alterleute zusammen mit dem Amt wohl ohne den Rat eigenständig die Statuten für diese internen Räume ihrer Gesellen aufstellen. Ähnlich wie die Rollen der Meister verbanden diejenigen der Gesellen disziplinierende mit schützenden und existenzsichernden Maßnah-

653 StadtA Rostock, 1.2.7. 278; 3. Einlage [§ 1–6].

654 So für die Versammlungen in den Artushöfen SELZER, Trinkstuben, S. 89–92.

655 *Item de lachbroder sint des ens geworden van des papegogenlages wegen, de dat papengogenlach wint, de schal ok dat ander lach wynen; dar schal geven vor beyde lage 4 mrk. und 1 tunne bers* GRABOW, Urkunden, S. 14 Nr. 53.

656 SCHULZ, Handwerksgesellen, u. a. S. 164–171; SCHULZ, Handwerk und Gewerbe, S. 189–197; SCHULZ, Zwei Gesellenordnungen; REININGHAUS, Die Entstehung, u. a. S. 29; KLUGE, Die Zünfte, S. 199.

657 Zu Beispielen aus weiteren Wismarer und Rostocker Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 161f.; LEPS, Das Zunftwesen 1, S. 156.

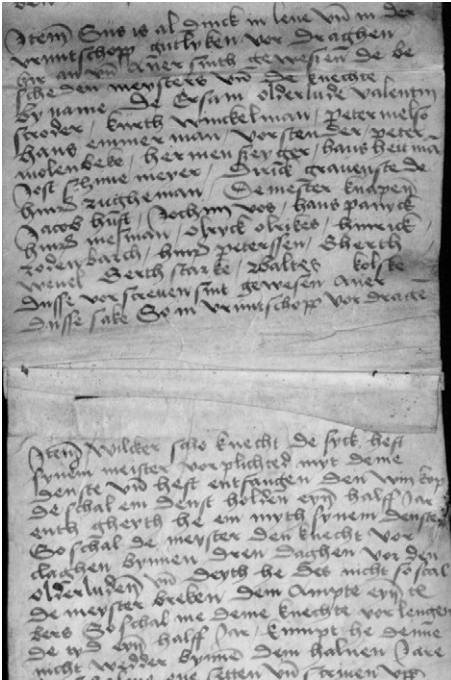


Abb. 5: Rolle über die Trennung der Bruderschaften von Schuhmachermeistern und -gesellen und Statuten der Gesellenbruderschaft (Ausschnitt) (StadtA Lübeck, 05.1-2/84 – Schuhmacher).

men. Während sich die ältesten Statuten für eine solche Vereinigung in einem Lederamt 1411 für die Gesellen der Riemenschneider im eng mit den fünf Seestädten verbundenen Lüneburg finden,⁶⁵⁸ sind aus den Ostseestädten selbst erst 1531 Statuten für die Gesellen der Lübecker Schuhmacher⁶⁵⁹ und 1540 für die der Rostocker Gerber überliefert.⁶⁶⁰

Die Verschriftlichung der 1531 erlassenen Statuten der Vereinigung der Schuhmachergesellen stand unmittelbar mit der Trennung der zuvor gemeinsamen Bruderschaft von Meistern und Gesellen in Verbindung. Sie waren das Ergebnis von Aushandlungen zwischen je zehn Vertretern der in weiteren Lübecker Quellen zeitnah mehrfach erwähnten Meister und Gesellen, die sich über die ganze Fastenzeit hin erstreckten. Der Rat wird nicht als Beteiligter erwähnt (Abb. 5).⁶⁶¹

Gesellenvereinigungen waren ähnlich hierarchisch strukturiert wie die Ämter selbst. Bei den Lübecker Schuhmachergesellen standen 1531 und 1538 zwei aus der Menge der Gesellen herausgehobene „Meistergesellen“ (*mesterknaben*) an der Spitze, die eine Vermittlerrolle zwischen Gesellen und den vier Alterleuten sowie zwei „Vorstehern“ einnahmen.⁶⁶² Die zwei Vorsteher aus dem Kreis der Meister standen offenbar in engem Zusammenhang

658 BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden, S. 181–183. Zu den Statuten der Berliner Schuhmachergesellen von 1384 und der Schuhmacher- und Gerbergesellen der Altstadt Brandenburg von 1422 SCHULZ, Handwerk und Gewerbe, S. 189–195; SCHULZ, Zwei Gesellenordnungen, v. a. S. 49–59.

659 Anhang 1.6.

660 Anhang 1.7.

661 Anhang 1.6 [§ 5–8]. Anders dagegen in der Rolle der Schuhmachergesellen der Altstadt Brandenburg SCHULZ, Zwei Gesellenordnungen, S. 49, 55f.

662 Über den Aufstieg vom Gesellen zum Meistergesellen sagt die Rolle nichts aus. Anzunehmen ist aber, dass sie von den Gesellen dazu gewählt wurden, wie es für die Schuhmachergesellen der Altstadt Brandenburg belegt ist SCHULZ, Zwei Gesellenordnungen, S. 45, 52f. [§ 7]; SCHULZ, Handwerk und Gewerbe, S. 181, 192. Zu weiteren Erklärungen EBEL, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht, S. 17; WISELL, Recht 3, S. 296.

mit der Amtsbruderschaft der Schuhmacher und mit der Organisation ihrer gemeinsamen Treffen. Sie waren ebenso wie die den Gesellen vorangestellten Meistergesellen beim Zustandekommen der Gesellenrolle beteiligt. Sowohl Vorstehern wie Alterleuten und Meistergesellen kam das Recht zu, die Gesellen zu Versammlungen zusammenzurufen. Vorsteher und Meistergesellen legten das Strafmaß für Streitigkeiten im Krug fest, während kleinere Vergehen, wie das Fehlverhalten auf der Straße oder in den Buden, nur die Vorsteher bestrafen konnten. Bei Androhung einer Geldstrafe in die Gesellenkasse war es Gesellen verboten, auf der Straße und in den Buden zu schreien, sich zu schlagen oder an den Haaren zu ziehen. Die dafür fällige Strafgeld sollte am folgenden Tag von den Meistergesellen eingezogen werden.⁶⁶³

Wie das Amt selbst verfügte die Lübecker Gesellenvereinigung der Schuhmacher über eine eigene Kasse, in die 1531 jeder Geselle vierteljährlich zwei Pfennige einzuzahlen hatte und aus der erkrankte Gesellen Unterstützung erhielten.⁶⁶⁴ Zusätzlich gehörte eine Art Sammelbüchse (*fostich*) zu ihrer Ausstattung, mit der in der sogenannten Wanderzeit im Lach, also beim Meistergelage, Geld gesammelt wurde. Die Gesellen trafen sich regelmäßig zu Zusammenkünften in „ihrem Krug“, ihre Bewaffnung hatten sie dort – so ein Zusatz um 1538 – vorher abzulegen.⁶⁶⁵

Die Statuten der Rostocker Gerbergesellen waren 1540 wie die der Lübecker Schuhmacher ein Ergebnis von Aushandlungsprozessen zwischen Gesellen und Alterleuten.⁶⁶⁶ Auch hier standen sogenannte Meistergesellen (*mesterknäpen*) an der Spitze, die Aufsichtsfunktionen ausübten.⁶⁶⁷ Die fünfzehn Statuten betrafen neben Eintrittsleistungen, der Organisation und der Regelung der Zusammenkünfte auch die Totenfürsorge und die Versorgung der Gesellen im Krankheitsfall. Die Mitgliedschaft scheint verpflichtend gewesen zu sein, ebenso wie regelmäßige Einzahlungen⁶⁶⁸ und die gemeinsamen Treffen, die vierzehntägig in „ihrem Krug“ stattfanden. Das Gleiche galt bei offensichtlich außerplanmäßigen Zusammenkünften, bei denen unentschuldigtes Fehlen mit einem Witten geahndet wurde. Für ihre Zusammenkünfte wählten die Gesellen, wie bei Amtsgelagen üblich, spezielle Organisato-

663 Konnte der Geselle das Geld nicht zahlen, musste es sein Meister auslegen, sofern er weiter im Amt arbeiten wollte Anhang 1.6 [§ 10, 11, 14, Schluss].

664 Vier Schillinge erhielt er bei Bedarf, zu denen bei längerer Krankheit vier weitere kommen konnten, die nach ihrer Gesundung vom ersten Gehalt zurückzuzahlen waren. Starb der kranke Geselle, sollte man versuchen, das Geld aus seinem Nachlass zu erhalten Anhang 1.6 [§ 5–8].

665 Anhang 1.6 [§ 15].

666 Anhang 1.7.

667 So hatte ihnen das Fernbleiben von gemeinsamen Versammlungen mitgeteilt zu werden, sie nahmen Strafgeder (teilweise aber erst nach Absprache mit den Altermännen) ein und waren für Nachtwachen am Krankenbett ihrer Mitbrüder zuständig ebd. [§ 4, 6, 8, 15].

668 Jeder neue Geselle zahlte zum Eintritt zwei Schillinge lübisch in die gemeinsame Kasse, dann war von allen *kumpanen* vierteljährlich ein Weißpfennig (Witten) als *tidgelt* fällig ebd. [§ 11, 12, 13].

ren, sogenannte Schaffer, die sich ihrer Wahl bei Androhung einer Strafe von einer Tonne Bier nicht widersetzen durften. Zu Weihnachten und Fastnacht fanden weitere Feste im Schütting des Amtes, sicherlich zusammen mit den Meistern und ihren Frauen und Töchtern, statt, an denen die Teilnahme, verbunden mit der Beteiligung am Bierkauf, aber freiwillig war.⁶⁶⁹

Diese regelmäßigen Treffen von in der Regel jungen, unverheirateten und bald alkoholisierten Männern barg ein hohes Konfliktpotenzial für Amt und Stadtgemeinde. Streit, Raufereien, Verschmutzung und Zerstörung der Krugseinrichtung waren vorprogrammiert. Durch mitgeführte Waffen konnten manche dieser Händel tödlich enden. Daher regelten weitere Statuten der Gerbergesellen das Zusammentreffen der Jungmänner.⁶⁷⁰ Trotz dieser scheinbar im Vordergrund stehenden, von Speis und Trank begleiteten Geselligkeiten, war der eigentliche Zweck ihrer Vereinigung anderer Natur. Das Handeln der zahlreichen Gerbergesellen wurde durch die den Alterleuten unterstellten Meistergesellen zentral kontrollier- und disziplinierbar. Aus der gemeinsamen Kasse wurden kranke Gesellen betreut und im schlimmsten Fall bis zum Tode versorgt.⁶⁷¹ Nur bei Weigerung nach der Wahl zum Schaffer war eine Tonne Bier fällig, sonst belief sich die Strafe immer auf Geldzahlungen, was die soziale und unterstützende Funktion der Gesellenkasse nachdrücklich verdeutlicht.

3.4 VERSAMMLUNGSHÄUSER UND KRÜGE

Alterleute, Meister, Meisterfrauen und Gesellen trafen sich zu verschiedenen Gelegenheiten und in unterschiedlicher Zusammensetzung. Zumindest die Feste, vermutlich auch die Morgensprachen, deren Themen nur für einen sehr eingeschränkten Personenkreis bestimmt waren, fanden wohl an nach außen abgrenzbaren Orten statt.⁶⁷² Zwar ist das Stimmengewirr bei diesen Treffen verklungen und mangels Quellen nicht mehr rekonstruierbar,⁶⁷³ die Orte, an denen sie stattfanden, scheinen dagegen in den Quellen immer wieder auf. Als Versammlungsorte werden meist ganz allgemein „Krüge“ genannt, ohne dass deutlich wird, ob es sich um einen amtseigenen oder um einen öffentlichen Gasträum handelte und wo dieser in der

669 Ebd. [§ 1, 2,14]. Wer von den Gesellen jedoch zusagte, sich am Bierkauf zu beteiligen, und dann doch nicht erschien, musste bezahlen [§ 3].

670 Untersagt war, sich innerhalb des Kruges zu übergeben und Messer in den Krug zu bringen. Beschimpfungen waren bei Strafe den Meistergesellen mitzuteilen ebd. [§ 7, 8, 15]. Zum Ablegen von Waffen in Gasthäusern siehe auch PEYER, *Von der Gastfreundschaft*, S. 238.

671 Zu entsprechenden Regelungen in Gesellenvereinigungen allgemein LUSIARDI, *Caritas*, S. 140f.

672 So für Feste auch SCHILLING, *Grammatiken*, S. 99.

673 Anders dagegen in den Artushöfen, wie SELZER, *Trinkstuben*, eindrucklich zeigt.

Stadt lag.⁶⁷⁴ Allen Beteiligten war offenbar klar, welche Räumlichkeiten gemeint waren und wo sich diese befanden. Die Rostocker Papageienbruderschaft traf sich 1423 bei einem „Wirt“, der sie mit den Seinen, innerhalb seiner „vier Wände“ (*bynen des werdes 4 palen*) bediente.⁶⁷⁵ Das Lübecker Schuhmacheramt versammelte sich wohl schon 1441 zu Amtstreffen ganz unspezifisch *tho kroge*,⁶⁷⁶ 1538 *in dem kroge*.⁶⁷⁷ Die Mitglieder des Lübecker Altschuhmacheramtes, gesondert auch ihre Alterleute, fanden sich 1511 zu Morgensprachen und anderen Gelegenheiten *in deme kroge* ein, in den sie straffällige Amtsbrüder vorluden. Das Amt und die Alterleute kamen zudem an weiteren, ebenfalls nicht näher spezifizierten Orten zusammen.⁶⁷⁸ Den Wismarer Ämtern wurde 1418 ausdrücklich untersagt, Häuser speziell für ihre Zusammenkünfte zu mieten; sie sollten diese vielmehr in „öffentlichen Tavernen“ abhalten.⁶⁷⁹

Krüge, Tavernen, Gasthäuser, Wein- oder Bierschenken, Häuser mit mehr oder weniger öffentlichem Charakter, die vielfältige Funktionen erfüllen konnten, existierten in allen Städten der südwestlichen Ostseeküste. Sie können neben Rathaus und Kirche als dritter räumlich zu verortender Mittelpunkt des öffentlich-politischen Lebens aufgefasst werden.⁶⁸⁰ Sie waren kommunikative Zentren, dienten zur Vermittlung von Geschäften, Beratungen, Gerichtsverhandlungen, als Herberge oder zum geselligen Beisammensein. Im Hanseraum waren diese unterschiedlichen „gastlichen Häuser“ jedoch nicht immer allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zugänglich, über den Zugang entschied der jeweilige „Gastgeber“.⁶⁸¹ Daher ist es nicht immer leicht, zwischen einem gastlichen (Privat-)Haus und einem Gasthaus, zwischen Öffentlichkeit und Privatheit zu unterscheiden.⁶⁸² Beide Einrichtungen boten aber einen gewissen Schutz vor neugierigen Blicken und Ohren und dienten als zentrale Schnittstelle gesellschaftlicher Kommunikation.⁶⁸³ Wirte oder

674 Mittelalterliche Krüge sind zumindest in Wismar kaum lokalisierbar TECHEN, Geschichte, S. 91.

675 Anhang 1.2 [§ 8, 10, 12].

676 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 415 Nr. 54 [§ 15].

677 Anhang 1.6 [§ 14].

678 ... *wenner de olderlude mit deme ampte sroke holden edder wen suß dat ampt tosamende is, in deme kroge, edder wo se thosamende sint van des amptes wegen* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 343–346 Nr. 40 [§ 7, 8, 12].

679 *Nulli eciam civium nec aliqua officia convenire debent singulares domus vel habitaciones pro colacionibus eorum specialiter observandis, sed quicumque habent negociari ad invicem, transseant ad communes tabernas, sub pena x marcarum argenti* TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 37 und S. 293, § 19. Dieses Verbot stand sicherlich in engem Zusammenhang mit den vorausgehenden Ratsunruhen. Siehe dazu Kapitel I, Abschnitt 1.1.

680 So KÜMIN, Rathaus, S. 249, 261.

681 PEYER, Von der Gastfreundschaft, S. 220–223.

682 Ebd., S. 222.

683 RAU, Das Wirtshaus, S. 213; mit weiterer Literatur TLUSTY, „Privat“, S. 53f. und KÜMIN/TLUSTY, Introduction.

Privatpersonen stellten den Ämtern und zuweilen auch ihren Gesellen Räumlichkeiten zur Verfügung, die außerhalb dieser Treffen wieder allen Gästen offenstanden oder ganz anderen Zwecken dienten.⁶⁸⁴ In den geschützten Wänden eines solchen Hauses und unter einer gewissen Aufsicht der Gastgeber oder Wirtsleute konnte gemeinsam beraten, gerichtet und bis zu einer gewissen Grenze gefeiert und getrunken werden. In solchen, sicher temporär gemieteten Räumen, die so zu Zentren „von Kommunikation innerhalb der durch Genossenschaft und Gesellschaft segmentierten Öffentlichkeit“⁶⁸⁵ wurden, trafen sich Handwerkergruppen und Bruderschaften. Hier wurden Ordnungsansprüche durchgesetzt, soziale Zusammengehörigkeit gestärkt, hier vergewisserte sich das Amt kommunizierend und trinkend seiner selbst.

Mittelalterliche Krüge oder Tavernen des Ostseeraums waren – anders als heutige Gasthäuser – in ihrer Raumstruktur in der Regel nicht von Privathäusern zu unterscheiden, die ebenfalls als Krug fungieren konnten.⁶⁸⁶ In allen fünf Städten lassen sie sich kaum näher innerhalb der Stadt verorten. Sie und ihre Betreiber und Betreiberinnen tauchen in städtischen Rentenbüchern oder Steuerverzeichnissen selten auf⁶⁸⁷ und dienten kaum als Bezugspunkt zur Lokalisierung benachbarter Häuser, was man bei der heutiger Vorstellung von Gasthäusern leicht vermuten würde. Daher scheint es angebracht, sie in den mittelalterlichen Ostseestädten weniger dauerhaft und institutionalisiert anzunehmen, auch wenn die Bezeichnung „Krug“ und „Krüger“ zumindest auf eine gewisse Spezialisierung von Bürgerinnen und Bürgern auf die Tätigkeit des Ausschanks hindeutet.⁶⁸⁸ In Städten mit lübischem Recht war es leicht möglich, auch nicht eigenhändig gebrautes Bier in einer mehr oder weniger großen Öffentlichkeit zu zapfen und auszuschenken. Alle Bürger hatten üblicherweise das Recht, Bier zu brauen und zu veräußern,⁶⁸⁹ wenn, wie

684 TLUSTY, ‚Privat‘, S. 60f.

685 FOUQUET, Trinkstuben, S. 21.

686 Darauf weist allgemein auch PEYER, Von der Gastfreundschaft, S. 220, hin; siehe mit weiterer Literatur zum westfälischen Raum KASPAR, Der Kirchhof S. 319.

687 So lagen die im Lübecker Niederstadtbuch genannten Tavernen des 14. Jahrhunderts wohl alle außerhalb der Stadt SIMON, Das Lübecker Niederstadtbuch 2, S. 129, 264; in Rostock sind nur der Krug der Fischer und der Gerber greifbar HAMELMANN, Nikolai arm, S. 149, 173f.; für Greifswald sind zwischen 1350 und 1450 keine Krüge erkennbar IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, und mündliche Mitteilung.

688 BLANCKENBURG, Die Hanse, S. 73f., 90f., 266f. Zum gleichen Ergebnis kommt in Abgrenzung zum südlichen Europa für die Hanse PEYER, Von der Gastfreundschaft, S. 220f.

689 FRONTZEK, Das städtische Braugewerbe, S. 21f., S. 71; BLANCKENBURG, Die Hanse, S. 14f., 17, 90, 356f. Die für 1407 genannte Zahl von 174 Brauhäusern in Lübeck (FRONTZEK, Das städtische Braugewerbe, S. 71f., mit Abb. 2) bezog sich aber offenbar auf Brauer, die nicht nur für den Hausgebrauch, sondern in größerem Umfang brauten; siehe dazu BLANCKENBURG, Die Hanse, S. 265. Zur Verbindung von Hausbesitz und Braurecht in Göttingen STEENWEG, Göttingen, S. 53.

in Lübeck, auch nicht unter Preis.⁶⁹⁰ Dazu kamen Bürger, die in größerem Umfang brauten. So werden 1360–70 in Lübeck 82, im Jahr 1407 181 Brauer aufgeführt,⁶⁹¹ im 15. Jahrhundert lassen sich in Lübeck, Wismar und Stralsund jeweils zwischen 170–180 brauberechtigte Bürger ausmachen, die zwischen 10 und 40 Mal im Jahr Bier herstellen.⁶⁹² In Lübeck lagen zahlreiche Brauhäuser im 14. Jahrhundert entlang der Glockengießer-, Fleischhauer- und Huxterstraße,⁶⁹³ also unweit der Wohnorte von Gerbern. Räumlichkeiten zum Brauen und Ausschank waren in den geräumigen Dielenhäusern ebenso wie Lager- oder Übernachtungsgelegenheiten vorhanden.⁶⁹⁴ Ein solcher Ausschank wurde dann wohl eher mit der Person des temporären und dann nebegewerblich zu denkenden Wirtes verbunden als mit dauerhaften und regelmäßig geöffneten Gasthäusern mit daran haftenden Gasthausnamen.⁶⁹⁵ Möglicherweise zeigte ein bestimmtes Zeichen, ein Reif oder Kranz, den augenblicklichen Ausschank von Bier in der Stadt an, wie es mittelalterliche Quellen für den Weinschank beschreiben⁶⁹⁶ und es für den Bierschank in Teilen der nördlichen Oberpfalz mit einem Stern oder Busch noch heute üblich ist, um den Ausschank des entsprechend so bezeichneten Zoigbiers anzuzeigen.

Finanziell mächtige Handwerksämter bemühten sich, jenseits öffentlicher Krüge eigene oft repräsentativ ausgestaltete Häuser für ihre Versammlungen zu erwerben. Ein Saal dieser Versammlungshäuser etablierte sich meist schnell zum eigenen Krug, in dem teils amtsfremde Personen den Ausschank übernahmen. So wird 1553 im Stralsunder Krug der Bäcker ein dort mittwochabends arbeitender Krüger genannt, der an diesem Ort zum Mörder wurde und damit bis heute überliefert ist.⁶⁹⁷ Mit der Zugangshoheit zu diesem angeeigneten städtischen Raum grenzte sich ein Amt von den übrigen Bürgern ab, manifestierte seine handwerkliche Autonomie also sichtbar in Immobilien, die gleichzeitig als Anlage von Amtsgeldern dienten. Von den übrigen Bewohnern konnten diese räumlichen Platzierungen als Hinweis auf die Posi-

690 BLANCKENBURG, Die Hanse, S. 67. Das in Lübeck gebraute Bier fand vornehmlich in städtischen „Krügen“ seinen Absatz, ohne dass diese näher beschrieben werden; ebd., S. 73f., 266f.

691 FRONTZEK, Das städtische Braugewerbe, S. 58, 61.

692 Ebd., S. 26.

693 HAMMEL-KIESOW, Räumliche Entwicklung, S. 68 mit Abb. 20.

694 Zu mittelalterlichen Brauhäusern, die sich äußerlich nicht von anderen Dielenhäusern unterschieden FRONTZEK, Das städtische Braugewerbe, S. 89–92.

695 Der nebegewerbliche Betrieb von Gasthäusern zeigt sich auch am Oberrhein SIMON-MUSCHEID, Die Dinge, S. 248f.

696 So z. B. um 1300 Meister Eckhard (*de taverner stozet zu einen reif zu einem zeichen, wenn er win verkoufen will. Als er den win verkoufet, so tuot er den reif abe*) zitiert nach PEYER, Von der Gastfreundschaft, S. 230, der ebd., S. 230–236, der Entwicklung solcher Kennzeichnung nachgeht.

697 *Anno 1553 deß middewekens nba Mauritiij up denn aventt tusschenn 10 unnd 11 wortt Pawell Lemekow dott gestakken in der becker kroge; dar dede de kruger sulvest, de hete Hermen Busch MOHNIKE/ZOBER, Stralsundische Chroniken, S. 135 (Johann Berckmanns Chronik).*

tion des Amtes im sozialen Raum gelesen werden.⁶⁹⁸ Mit dem Streben nach Verfügungsmacht über ein eigenes Amtshaus wurden andere, nicht zum Amt gehörende Personen auf Distanz gehalten, die Handwerker konnten sich ungestört ihrer selbst verschern.⁶⁹⁹

Bei sehr frühen Hinweisen auf gemeinschaftlich genutzte Häuser von Ledergerbern lässt sich oft kaum zwischen einer marktorientierten und einer eher sozial motivierten Nutzung entscheiden. Das älteste Wismarer Stadtbuch verzeichnete um 1285 für die Schuhmacher, getrennt nach solchen, die mit Ziegen- sowie solchen, die mit Rinderleder arbeiteten, einen Beitrag von jährlich je zwei Mark für ihre „Häuser“.⁷⁰⁰ 1290 und zu Weihnachten 1291 nennt dasselbe Stadtbuch gemeinschaftliche Abgaben des Gerberamtes für „ein Haus“ (*serdones dederunt census suum de domo*).⁷⁰¹ 1291 werden Angaben in ungenannter Höhe für „ein Haus“ der Weißgerber festgehalten (*alutarii de domo dederunt*).⁷⁰² Da die Meister aller drei Ämter neben diesen gemeinsamen Hausmieten zusätzlich Abgaben für Verkaufsbuden leisteten,⁷⁰³ scheint es sich bei den vom Rat gepachteten „Häusern“ um gemeinschaftlich genutzte Amtshäuser zu handeln, die wohl eher nicht mit dem Marktverkauf in Verbindung standen. Weitere Angaben zu ihrer Lage oder Nutzung können jedoch nicht gemacht werden, so dass offen bleiben muss, ob sich hier tatsächlich frühe Versammlungshäuser von Ämtern fassen lassen.

Seit Beginn des 15. Jahrhundert erwarben nachweislich zahlreiche Ämter in den Ostseestädten eigene Häuser, um sie zu Versammlungsorten, meist Schütting genannt, umzufunktionieren. Sie lagen oft in der Nähe ihrer Wohn- und Arbeitsstätten, was zumindest für Rostock zu belegen ist.⁷⁰⁴ Bei dem Bedürfnis nach eigenen, im Stadtbild sichtbaren Amtshäusern und Krügen spielte sicherlich die Orientierung an Ratsherren und Kaufleuten eine Rolle, die im Ostseeraum seit dem 14. Jahrhundert über eigene Trinkstuben und Häuser verfügten; diese stehen im Gegensatz zu denjenigen der Handwerker zunehmend im Blickpunkt der neueren Forschung.⁷⁰⁵ Auch für die Häuser und Trinkstuben von Handwerksämtern galt, was

698 Im Hinblick auf den Rat WELLER, *Der Ort*, S. 287.

699 So für andere Gruppen SELZER, *Trinkstuben*, S. 76.

700 ... *Item sutores, et qui operantur opus hircinum et qui operantur opus bovinum, quilibet eorum dabit de sua casa* TECHEN, *Das älteste Wismarsche Stadtbuch*, S. 58–60 Nr. 876 A, D/MUB 2, S. 441 Nr. 1264.

701 TECHEN, *Das älteste Wismarsche Stadtbuch*, S. 78 Nr. 1056/MUB 3, S. 397f. Nr. 2090; TECHEN, *Das älteste Wismarsche Stadtbuch*, S. 86 Nr. 1130/MUB 3, S. 398 Nr. 2090.

702 ... *serdones dederunt precium suum de domo* TECHEN, *Das älteste Wismarsche Stadtbuch*, S. 86 Nr. 1130/MUB 3, S. 398 Nr. 2090.

703 U. a. TECHEN, *Das älteste Wismarsche Stadtbuch*, S. 58–60 Nr. 876 A, D/MUB 2, S. 441 Nr. 1264; siehe dazu Kapitel II, Abschnitt 3.2.1.

704 MÜNCH/MULSOW, *Das alte Rostock*, S. 172.

705 Dies gilt vor allem für den oberdeutschen Raum, für den Ostseeraum für die Artushöfe von Kaufleuten; zum Forschungsstand SELZER, *Trinkstuben*, S. 73, 95f.; einzelne Gruppen der städtischen „Oberschichten“ und ihre Stuben hat auch ROGGE, *Geschlechtergesellschaften*,

für solche von Geschlechtergesellschaften belegbar ist: sie waren Plätze, an denen gesellschaftliche Differenz und Exklusivität, Rang und Ehre inszeniert wurden, durch die die Ämter „einen für die auf Dauer angelegte Gruppenbildung notwendigen Ort“ erhielten.⁷⁰⁶

Das Gerberamt in Rostock besaß spätestens 1429 ein eigenes repräsentatives Eckhaus im Gerberbruch, ihren Schütting,⁷⁰⁷ das sich um 1600 als viertes Haus auf der Südseite des Bruchs ausmachen lässt.⁷⁰⁸ Das *Gerffer Schuttinge* diente dem Amt bis Ende des 18. Jahrhunderts zu Versammlungen und fungierte noch im 20. Jahrhundert als Gaststätte (Abb. 16).⁷⁰⁹ Für seine Instandhaltung war das Amt verantwortlich, wie Abrechnungen im Amtsbuch für verbaute Balken und Dielen beispielsweise 1537 belegen.⁷¹⁰ Über das Innere des Hauses und seine Nutzung geben wenige Nachrichten Einblick. 1562 fand dort, *uff dem broke in dem Gerffer Schuttinge*, eine notariell festgehaltene Versammlung *in der Stuben abm grossen disch* statt.⁷¹¹ Im Schütting existierte also ein sicherlich repräsentativ gestalteter Versammlungsraum mit einem großen Tisch, an dem beraten, aber sicher auch gefeiert werden konnte. Für das Jahr 1697 ist eine weitere Versammlung im Gerberschütting *auff dem Gärberbrock* überliefert, bei der Streitigkeiten um die Lohmühle beigelegt wurden.⁷¹² Die Gesellen des Amtes besaßen 1540 möglicherweise einen eignen Krug (*yn erem kroge*), in dem sie sich alle 14 Tage verpflichtend und an Feiertagen freiwillig zusammenfanden.⁷¹³

Die Rostocker Schuhmacher erwarben 1467 ein eigenes Versammlungshaus, und zwar „an der Hege“, in der Nähe des Marktes der Mittelstadt,⁷¹⁴ das 1471 bis

v. a. S. 117–124, im Blick. Zu Trinkstuben von Handwerkern in Basel und süddeutschen Städten SIMON-MUSCHEID, *Zunft-Trinkstuben*; ELKAR, *Kommunikative Distanz*.

706 ROGGE, *Geschlechtergesellschaften*, S. 119.

707 *Schuttinghuse in palude cerdonum* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 215, fol. 8^r, erster Eintrag oben. Auch die Fischer besaßen im benachbarten Fischerbruch schon 1438 einen Krug bzw. Schütting; Für diesen Hinweis danke ich Prof. Dr. Ernst Münch, Rostock; 1515 wird es erneut genannt HAMELMANN, *Nikolai arm*, S. 149; zu weiteren Versammlungshäusern von Handwerksämtern MÜNCH, *Rostock am Ende des Mittelalters*, S. 26f.

708 MÜNCH, *Das Rostocker Grundregister*, S. 658, 849 (Abb.)

709 So ist „der Schütting“ noch im Tarnowplan von 1780/90 verzeichnet StadtA Rostock, Karten, 3.01.110, KF 57: Plan von Rostock, M. Tarnow, 1:1400 [1780–90]; MÜNCH, *Rostock am Ende des Mittelalters*, S. 27.

710 GRABOW, *Urkunden*, S. 16 Nr. 80.

711 Dort wurden für eine Gerichtsverhandlung, an der offenbar die Gerber beteiligt waren, verschiedene Zeugenaussagen festgehalten StadtA Rostock, 1.2.7. 329 [1562, Dezember 9; Original]. Möglicherweise wurde der Schütting 1625 bei einer großen Sturmflut ebenfalls beschädigt, zumindest gilt dies aber für die Stadtmauer im Bereich zwischen Heringstor *bis an gehrbhoff vorm petersthor* EHLERS, *Vicke Schorler*, S. 118 Nr. 492.

712 StadtA Rostock, 1.2.7. 330 [1697, Mai 8, Original].

713 Anhang 1.7 [§ 2, 3].

714 Ein Jahr später belasteten sie es mit einer Rente von fünfzehn Mark gegen die Zahlung von 50 Mark; mit Quellenangabe KOPPMANN, *Schuhmacher Schütting*, S. 116.

1479 als „buntes Haus“ (*domum sutorum, dictam discolorum/buntehus sutorum*) und 1488 zum ersten Mal als Schütting (*schomaker schuttinge*) bezeichnet wird.⁷¹⁵ Offenbar stach es durch seine farbliche Gestaltung von der übrigen Straßenbebauung ab, was eine bewusst repräsentative Gestaltung nahe legt. „Der Schuester Schuttingk“ wird um 1600 als Giebelhaus mit beheizbarem Keller (Dörnsenkeller) im Grundregister erwähnt, wobei es mit einem Gulden Schoss veranschlagt wurde.⁷¹⁶ Einige Häuser weiter lag auf der gleichen Straßenseite um 1600 der „Schmide Krugk“, ein Giebelhaus, das mit dem gleichen Betrag steuerte.⁷¹⁷ Obwohl also der Schütting noch um 1600 im Besitz des Amtes war, traten die Alterleute der Schuhmacher 1518 und 1520 als Vorsteher eines in der Kröpeliner Straße gelegenen Gasthauses bei einer Gerichtsverhandlung auf.⁷¹⁸ Um welche Art Gasthaus es sich dabei handelte und in welcher Funktion die Alterleute dort agierten, wird nicht deutlich. Um 1600 findet sich zumindest kein Hinweis mehr auf einen Schuhmacherkrug in der Kröpeliner Straße.⁷¹⁹

Auch die Rostocker Riemenschneider besaßen spätestens seit dem 15. Jahrhundert ein eigenes Versammlungshaus an der nördlichen Seite der Krämerstraße, die sogenannte Dullenkoppe, die ihrem Amt und den mit ihnen verbundenen Beutlern noch 1611 als Schütting (hier als Beutelmacherschütting bezeichnet) diente.⁷²⁰

Die Rostocker Pantoffelmacher kauften 1494 von den Krämern deren „Schütting“ genanntes Amtshaus für 200 Mark sundisch und einen Goldgulden als Gottespfennig.⁷²¹ Dieser seit 1443 genannte Krämerschütting, ein repräsentatives Eckhaus, lag in der Verbindungsstraße zwischen Kleiner Doberaner und Kistenmacherstraße.⁷²² Das Gebäude, das also schon zuvor als Versammlungshaus nutzbar war und fast die gesamte Südseite der Straße einnahm, wird noch 1765 und im Tarnowplan 1780/90 als Pantoffelmacherschütting bezeichnet, 1799 war es abgerissen.⁷²³

Für Lübeck und Stralsund lassen sich gemeinschaftliche Amtshäuser erst in der frühen Neuzeit belegen, für Wismar fehlen bisher Hinweise auf entsprechende Lokalitäten. Die Stralsunder Schuhmacher verfügten spätestens um 1551 über ein gemeinsames Amtshaus in der Frankenstraße, für das wohl gewerbliche Funktionen

715 KOPPMANN, Schuhmacher Schütting, S. 116f.

716 MÜNCH, Das Rostocker Grundregister, S. 480 (Nr. 1309, Tarnow Nr. 774).

717 Ebd., S. 478 (Nr. 1303, Tarnow Nr. 779).

718 ... *de olderlude der Schomaker also vorstender des gasthuss in der kropelynschen straten belegen* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 234/1 (Ordelbuch des Obergerichts), fol. 246^v–248^r.

719 MÜNCH, Das Rostocker Grundregister, S. 854f. (Kröpeliner Straße).

720 Ebd., S. 431 Nr. 1186; MÜNCH/MULSOW, Das alte Rostock, S. 49, 131.

721 ... *hebben de olderlude der glodtsenmaker unde dat gannitze ampth gehandeltt mydt denn olderluden der kramer unnd midtt samptt erem gannitzen amptthe unnd uphgekofdt erem schüttyck* StadtA Rostock, 1.2.7. 385 [1494, Mai 8; Original und notariell beglaubigte Abschrift 18. Jh.].

722 MÜNCH/MULSOW, Das alte Rostock, S. 172.

723 MÜNCH, Das Rostocker Grundregister, S. 569 Nr. 1552; MÜNCH/MULSOW, Das alte Rostock, S. 173.



Abb. 6: Die *Scuola dei Varotari* in Venedig (Foto: D. Bulach 2008).

überwogen.⁷²⁴ Das Amt der Stralsunder Riemenschneider und Beutler besaß im 16. und bis ins 19. Jahrhundert einen gemeinsamen Krug an der Ecke Schillstraße/Knieperstraße auf der westlichen Seite zum Tor hin.⁷²⁵

Die Lübecker Schuhmacher verfügten möglicherweise seit der Umstrukturierung der Lübecker Ämter im Jahr 1533, bei der alle Ämter den Viergewerken der Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuhmacher untergeordnet wurden, über ein eigenes Versammlungshaus. Im Zuge dieser Maßnahmen ist der Erwerb von eigenen Häusern 1533 für die Schmiede, 1534 für die Schneider und 1551 für die Bäcker belegt.⁷²⁶ Ein Amtshaus der Lübecker Schuhmacher ist dagegen wohl erst 1632 überliefert. Dort bewahrte das Amt seine Rolle, sein Siegel und weitere Amtsutensilien auf.⁷²⁷

Die Beschreibungen mancher Amtshäuser zeigt zwar einen gewissen repräsentativen Charakter an, allerdings erreichte wohl keines von ihnen eine derart prächtige Ausgestaltung, wie sie sich außerhalb des Ostseeraumes finden lässt. Hier sei an das

⁷²⁴ Siehe dazu Kapitel II, Abschnitt 3.2.2.

⁷²⁵ Für diesen Hinweis danke ich Gunnar Möller, Stralsund.

⁷²⁶ JASCHKOWITZ, *Die Handwerksämter*, S. 67f.

⁷²⁷ So JASCHKOWITZ, *Das Lübecker Schuhmacheramt*, S. 175, Anm. 64.

Knochenhaueramtshaus in Hildesheim erinnert, das seit 1529 entstand, das Versammlungshaus der Ulmer Schuhmacher von 1539 sowie weitere im west- oder oberdeutschen Raum.⁷²⁸ Eine darüber hinausgehende Prachtentfaltung zeigt sich in den *Scuole piccole* in Venedig, unter denen sich auch Versammlungshäuser von Lederhandwerkern finden. Die Gerber besaßen hier ein Versammlungshaus, die *Scuola dei Varotari*, mit einem großen Versammlungssaal im ersten Geschoss an der Stirnseite des Campo Santa Margherita, direkt an einem Markt gelegen (Abb. 6). Nicht weit entfernt lag seit 1446 am Campo San Tomà die *Scuola dei Calegheri*, das Versammlungshaus der Schuhmacher, das demjenigen der Gerber in Größe und Aufbau entsprach.⁷²⁹

ZUSAMMENFASSUNG

Die rechtliche Organisation von Handwerkern in Ämter führte – in Anlehnung an die rechtliche Verfasstheit des Sozialraumes Stadt – zur Ausbildung eigener sozialer Räume, die als Rechtsräume des Handwerks beschrieben werden können. Bei der Konstituierung dieser Räume spielten Aushandlungsprozesse von Handwerkergruppen mit dem Rat, aber auch mit tätigkeitsverwandten Gruppen eine große Rolle. Dabei wurden Gestaltungskompetenzen für die eigenen Ämter ausgehandelt, die gegebenenfalls der Rat in Statuten, Rollen oder Streitschlichtungen schriftlich fixierte.

Der eigene Rechtsraum von Handwerkern war gekennzeichnet durch das Privileg, weitestgehend selbstständig über Zulassung von Meistern in den Kern des Amtes zu entscheiden und Lehrlinge und Gesellen, die späteren potenziellen Meister, nach eigenen Kriterien auswählen zu können. Zudem oblag es dem Amt bis zu einem gewissen Grad selbst, in seinem Inneren für die Durchsetzung von Verhaltens- und Produktionsnormen zu sorgen. Im Zentrum des Rechtsraumes standen damit die selbstständigen Handwerksmeister mit ihren Ehefrauen. Ihre Spitze bildeten von allen Meistern gewählte und vom Rat bestätigte Alterleute, die das Amt nach außen vertraten und nach innen über mehr oder weniger umfangreiche disziplinarische Kompetenzen verfügten.

Der Wechsel aus dem Rechtsraum eines Lederamtes war zwar schwer, aber nicht unmöglich, wie Beispiele aus Wismar zeigen. Hier gelang Handwerkern Anfang des 14. Jahrhunderts der Aufstieg in den Rat. Das gleiche gilt für den Wechsel von

728 REININGHAUS, Sachgut, S. 441–444; SIMON-MUSCHEID, Zunft-Trinkstuben, S. 153f.; ELKAR, Kommunikative Distanz, S. 164f.; ROECK, Zunfthäuser, S. 194–202; KLUGE, Die Zünfte, S. 337–339.

729 Das noch erhaltene gotische Portal dieses Gebäudes von 1478 zeigt ein Relief der Heilung des Schuhmachers Anianus durch den heiligen Markus ROMANELLI, Venedig, S. 143f.; VIO, Le scuole, S. 617f. Nr. 575.

einem Handwerksamt in ein anderes innerhalb der selben Stadt oder in das gleiche Amt in einer anderen Stadt. Beides wurde in der Regel erschwert, war aber möglich und wurde, zumindest was die Gesellen betraf, als gängige Praxis hingenommen, wenn auch reglementiert.

Die Zugehörigkeit zu einem handwerklichen Rechtsraum war ebenso wie diejenige zur Stadtgemeinde nicht unwiderruflich. Passte sich ein Handwerker nicht in die Regeln des Rechtsraumes ein oder verletzte sie massiv, konnte er sowohl aus dem Amt als auch aus der Stadt zeitlich begrenzt oder dauerhaft verwiesen werden.

Die Bildung eigener Rechtsräume durch Lederhandwerker hatte sichtbare Auswirkungen: So symbolisierte das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, ebenso wie das Recht, über die eigenen Finanzen zu bestimmen, den Rechtsraum eines Amtes nach außen. Bei der Stadtverteidigung traten die Ämter korporativ in Erscheinung, ebenso bei ihren amtsinternen Versammlungen, darunter Morgensprachen oder gemeinsame Mahlzeiten, zu denen sie an vorher bekanntgegebenen Orten zusammenströmten. Auch die Sondergemeinschaften eines Amtes wie die Rostocker Papageien-Schießbruderschaft oder Gesellenvereinigungen wiesen in der Wahrnehmung der Stadtgemeinde auf handwerkliche Rechtsräume zurück.

Dauerhaften Niederschlag fanden die Rechtsräume von Ämtern dann, wenn es gelang, eigene Versammlungshäuser oder Krüge zu erwerben, in denen sich das jeweilige Gewerk nach innen und außen wirkungsvoll darstellen konnte. Diese oft markant auf Eckgrundstücken gelegenen Häuser wurden wie das „bunte Haus“ der Rostocker Schuhmacher oder der Rostocker „Gerberschütting“ zur Lokalisierung benachbarter Bauwerke herangezogen, was ihre Verankerung im städtischen Gedächtnis und ihre repräsentative Wirkung anschaulich zeigt. Im Inneren dieser Häuser konnte bei Umtrünken und Mahlzeiten wertvolles Tisch- und Silbergeschirr die repräsentative Wirkung der Häuser bei Handwerksfamilien und ihren Gästen unterstreichen.

II. WIRTSCHAFTSRÄUME DES HANDWERKS

Die mittelalterlichen Städte der südwestlichen Ostseeküste können als jeweils eigene Wirtschaftsräume aufgefasst werden, an dessen Konstitution Stadtbewohnerinnen und -bewohner sowie Fremde gleichermaßen beteiligt waren. Die Städte waren eingebunden in den sie umgebenden hansischen Wirtschaftsraum mit seinen weitreichenden Handelsverbindungen, der aber auch von Handelsbarrieren und Reglementierungen wie Zöllen gekennzeichnet war. Innerhalb des städtischen Wirtschaftsraumes bildeten Handwerksämter durch gemeinsame Organisation von Produktion und Handel eigene wirtschaftlich konstituierte soziale Räume.

Für die Produktion von handwerklichen Gütern war immer eine ausreichende Menge der jeweiligen Rohstoffe notwendig, die nur teilweise aus der Stadt und ihrer Feldmark stammten. Oft gelangten sie erst durch verschiedene Händler aus weit entfernten Regionen in den städtischen Wirtschaftsraum. Handwerker waren mit ihrem Bedarf an den Ausgangsmaterialien ihrer Produkte also immer gleichzeitig Käufer, Produzenten und Verkäufer. Die Produkte der städtischen Handwerker wurden zwar vor Ort hergestellt, waren aber über die verwendeten Materialien eingebunden in weit größere Wirtschaftszusammenhänge.

Die Aufsicht über den städtischen Wirtschaftsraum lag beim Rat und seinen Funktionsträgern. Diese bestimmten über die Orte, an denen Produkte zum Verkauf kamen und regelten den Zugang zu oder Ausschluss von diesen Märkten. Eine Begrenzung der Marktbeteiligung konnte schon im Vorfeld durch eine Einschränkung von Produktionsmengen für bestimmte Waren oder der Verkaufszeiten erfolgen, zudem konnten Handwerker der eigenen Stadt mit ihrem Kauf und Verkauf auf den heimischen Markt oder auf bestimmte Märkte beschränkt werden, fremde Händler ließen sich ganz vom Marktverkauf ausschließen oder fanden nur bedingt Zugang.

Im folgenden Kapitel werden keine wirtschaftsgeschichtlichen Fragen im Mittelpunkt stehen,¹ diese werden nur im Hinblick auf die Präsenz der Lederämter und -handwerker auf den unterschiedlichen Märkten relevant. Gefragt werden soll vielmehr danach, wie die Wirtschaftsräume des Lederhandwerks konstituiert waren, was und wo produziert wurde und wie sehr gemeinsame Rohstoffe und ähnliche Produktreihen den Handlungsradius einzelner Handwerksämter prägten. Dabei gilt es zu fragen, auf welchen Märkten innerhalb und außerhalb des Stadtraumes die Lederhandwerker mit ihrem Bedarf nach Rohstoffen und ihrem Angebot an Produkten auftraten und wie und an welchen Orten sie mit ihren wirtschaftlichen Einrichtungen im Stadtraum präsent waren.

1 Siehe dazu ENNEN, Zünfte und Wettbewerb.

1. PRODUKTLINIEN. LEDER UND LEDERWAREN

1.1 GEGERBTE LEDER

Die Voraussetzung für die Präsenz und Beteiligung von Einzelnen im Wirtschaftsraum war die Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen anbieten zu können, für die eine entsprechende Nachfrage bestand. Mit ihrem Angebot an selbstgefertigten Waren suchten Handwerker den Markt auf, präsentierten sich, handelten und konkurrierten mit anderen Verkaufenden. Rohstoffe und daraus gefertigte Produkte bildeten die Basis der wirtschaftlichen Tätigkeit von Handwerkern. Produkte waren das Aushängeschild eines Handwerkers und seines Familienverbandes.

Das wichtigste Grundmaterial für alle Lederhandwerker bildeten abgezogene Häute von Tieren. Diese wurden durch verschiedene Gerbverfahren haltbar gemacht, wodurch erst eine Weiterverarbeitung möglich war. Anhand schriftlicher Quellen lassen sich zahlreiche lederne Herstellungsstücke ihren Erzeugern zuordnen. Tierhäute wurden zu Pergament oder Leder und anschließend zu Schuhen und Pantoffeln, zu Riemen, Gürteln, Beuteln, Ledereinbänden, Überzügen, Futteralen, Sätteln oder Schilden verarbeitet.² Bei zahlreichen, vor allem archäologisch geborgenen Produkten bleiben die Produzierenden dagegen oft im Dunkeln. Wer den Blasebalg des späten 13. Jahrhunderts, der aus Greifswalder Grabungen überliefert ist,³ oder die 1342 erwähnten ledernen Eimer und Spritzen⁴ herstellte, bleibt bisher ebenso unbekannt wie die Handwerker, die eine lederne Brillenfassung des 15./16. Jahrhunderts fertigten, die im Kloster Ribnitz-Damgarten entdeckt wurde.⁵ Auch die Hersteller der reich verzierten Lederfassung eines in Greifswald ergrabenen Steinzeugbechers, der wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der cuir-bouilli-Technik, also durch Erhitzen und Weiterbehandlung von Leder erzeugt wurde, sind bisher unbekannt, werden aber im Ostseeraum vermutet.⁶ Der Lieferant, der 1468 sechs Häute für die Orgel (*to den orgelen*) im Wert von zwölf Mark für die Lübecker Marienkirche lieferte, bleibt ebenfalls im Dunkeln,⁷ Ähnliches gilt für ledernde Kopfbedeckungen und Bekleidungsstücke oder lederne Bälle.⁸

Die Rotgerber waren diejenigen, die in größtem Umfang Leder direkt für den Marktverkauf herstellten, daher werden sie in den Quellen in der Regel einfach als

2 Vgl. zu Produkten der europäischen Lederverarbeitung GALL, Leder im europäischen Kunsthandwerk.

3 SCHÄFER, Von Feuerstellen, S. 316.

4 PUB 11,1, S. 187 Nr. 6088.

5 JÖNS, Neue Forschungen, S. 415, Abb. 7.

6 SAMARITER/IGEL/SCHÄFER, Ein cuir-bouilli-Becher, S. 189f. Zu den Bewohnern der Parzelle ebd., S. 198–202; IGEL, „... und schal by der Lowen namen blyven“.

7 LUB 11, S. 432 Nr. 398.

8 Die Beispiele bei ATZBACH, Leder, S. 105–117, 145f.

Gerber bezeichnet.⁹ Sie gerbten vor allem Rinderfelle mit Eichenrinde, wodurch die Leder eine rote Farbe erhielten, die für ihre Tätigkeit namensgebend wurde. Dazu konnten wie bei den Lübecker Gerbern weitere Produkte kommen. Ihnen war es im 14. Jahrhundert in begrenztem Umfang gestattet, Korduan herzustellen, also Ziegenleder mit Alaun weiß zu gerben. Daneben war ihnen die Verarbeitung von überseeischem Wildleder (*coreum dictum wiltleder*) gestattet, während ihnen die Bearbeitung von Schaffellen untersagt war.¹⁰ Diese Produktpalette zeigt sich noch 1454 in ihren Statuten: In erster Linie gerbten sie (Rinder-)Häute und Kalbsfelle, dazu kam in geringerem Umfang Korduan.¹¹

Aus den übrigen Städten der südwestlichen Ostseeküste erfährt man wenig über das genaue Ausgangs- und Endprodukt der Rotgerber. Das Produktspektrum der Greifswalder Gerber wird in den schriftlichen Quellen erst Anfang des 16. Jahrhunderts sichtbar: So gerbten sie um 1521 und in den folgenden Jahren in erster Linie verschiedene Arten von bovinen Fellen, wie Kuh-, Stier-, Ochsen- und sogenannte Gildehäute.¹² Eine identische Produktpalette zeigt sich 1596 in Rostock. Auch hier stand die Verarbeitung von Rinder- und Kalbshäuten im Vordergrund, gleichzeitig wurde mit dem Kauf (und somit der Verarbeitung) von rohen Schweinehäuten gerechnet.¹³

Die Weißgerber stellten in Lübeck in erster Linie mit Hilfe von Alaun weißgerbte Schaffeder her, was, wie bei den (Rot)gerbern, auf ihren Namen abfärbte. Ihre alternative Bezeichnung als Rotlöscher erhielten sie in Lübeck im 14. Jahrhundert dadurch, dass ihnen hier die Rotgerbung von Schaffellen mit Eichenlohe zugestanden wurde.¹⁴ Vor 1471 erhielten sie in Lübeck zudem das Vorrecht, ihre Gerbrühe mit aus dem Orient stammende Farben anzureichern, darunter eine Rotholzart (*bresilien*) und eine orientalische Lackart (*rangelake*).¹⁵ Andere Lederhandwerker wurden für deren Verwendung mit einer Strafe für jedes Fell belegt.¹⁶

-
- 9 Zu einigen älteren Erwähnungen in Lübeck HÖHLER, Die Anfänge, S. 133.
- 10 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 7, 8]. Davon ausgenommen wurden ein oder zwei Schafe, die die Gerber für ihren eigenen Fleischverbrauch schlachteten (*unam ovem vel duas mactaret suas ad expensas*) und deren Häute sie dann auch gerben konnten, bei Strafe für jedes weitere bearbeitete Fell WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 8].
- 11 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 4].
- 12 ... *koledder unde ossenledder offi gildebude* StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 1^v und fol. 22^r–23^r/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 59f. Nr. 40 und S. 61–65 Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 131f. Nr. 2 und S. 133–137 Nr. 5.
- 13 Item *schal nen Garwer hude kopen von den Speckschneidern in eren busern, men sie scholen die hude bringen, by dat fleisch by die Molken brugge* StadtA Rostock, 1.2.7. Nr. 278; 5. (ehemals 5a) Einlage [§ 3, 6]. Zu den Rostocker Speckschneidern BULACH, Ausgrenzung, S. 81–83.
- 14 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 8].
- 15 Ihre Alternativbezeichnung wird deutlich in ihrer Rolle artikuliert: ... *wy rotlosschere anders genomt witgharwere* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388 Nr. 49.
- 16 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 26, 27].

Sicherlich waren es diese auf besondere Art und Weise rot gegerbten Schaffelle, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts unter der Handelsbezeichnung *rotlesch* auf den Markt gelangten.¹⁷ Rotlöschern/Weißgerbern in Lübeck war das Gerben von Schaffellen und deren Verkauf vorbehalten, wie der Rat im 14. Jahrhundert gegen die Gerber¹⁸ und 1406 gegen die Schuhmacher durchgesetzt hatte.¹⁹ Diese Privilegierung wurde 1471 erweitert, indem der Rat generell entschied, dass es nur ihnen gestattet sei, Schaffleder für den Verkauf weiß zu gerben.²⁰ Riemenschneidern, Beutlern und Kürschnern war zwar die Weißgerbung von Schaffellen ebenfalls gestattet, jedoch ausschließlich für den eigenen Zuschnitt; der Verkauf des Leders war ihnen bei einer Stückstrafe untersagt.²¹

So sehr sich die Lübecker Weißgerber mit ihrer privilegierten Marktstellung des Verkaufs von weißgerbten Schaffellen gegen andere Handwerker behaupten mussten, so sehr wurden sie selbst zu Konkurrenten für andere Gewerke. So gerbten sie offenbar nicht nur Schaffelle, sondern verarbeiteten deren Wolle in größerem Umfang weiter. Zu dieser Wolle erwarben sie weitere auf dem Markt, wodurch sie in Konflikt mit den Wollwebern gerieten. Daher untersagte ihnen der Rat in ihrer vor 1471 entstandenen Rolle, geraufte Wolle (*rope wulle*) bei Strafe auf dem Markt zu erwerben; untereinander war ihnen der Verkauf aber weiterhin möglich.²² Aus dieser Wolle stellten sie offenbar auch Decken für den Marktverkauf her, denn 1497 legte der Rat in einer Einigung des Amtes mit den Salunenmachern (die eine bestimmte Art von Wolldecken herstellten)²³ fest, dass beide Ämter bei Strafe Wolle nur in guter Qualität verarbeiten durften, sei es *kalckwulle edder ander wulle*.²⁴

Die Produkte der Weißgerber werden abgesehen von Lübeck nur noch für Stralsund deutlich. Hier gerbten sie seit dem 14. Jahrhundert Schaf-, Ziegen- und Kalbsfelle, so ein Ende des 17. Jahrhunderts abschriftlich überliefertes Statut.²⁵

Die schriftlichen Hinweise zu Roh- und Endprodukten der Gerber und Weißgerber lassen sich durch archäologische Funde ergänzen. In der Rostocker Pelzer-

17 Ebd., S. 395. Möglicherweise war das Leder zweifarbig; LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 308: *rotlasch* = rotgegerbtes Leder, S. 210: *losche*: Leder auf einer Seite rot, auf der anderen weiß.

18 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 8].

19 Ebd., S. 394.

20 Ebd., S. 388–392 Nr. 49 [§ 6].

21 Die Durchsetzung dieses Verbotes war offenbar nicht einfach. So musste der Rat 1474 eingreifen und das Gerbverbot für Schaffleder für die Gerber wiederholen, verbunden mit der Zusage von umfangreichen Kontrollmöglichkeiten der Rotlöschler für das Nachbaramt. Dennoch kam es offenbar weiter zu Übertretungen, so dass das Statut nach verschiedenen Klagen 1486 durch den Rat erneuert wurde WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 394.

22 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 4].

23 Vgl. dazu ebd., S. 517.

24 Ebd., S. 395.

25 StadtA Stralsund, Rep. 16, 655, fol. 18^{r-v} [§ 5].

grube kam bei Grabungen eine große Anzahl von vollständigen Hornzapfen zu Tage, vergesellschaftet mit kompletten Mittelfuß- und Fingerzehknochen, Schädelresten sowie abgeschabten Haut- und Fleischresten.²⁶ Die archäozoologische Untersuchung der Hornzapfen ergab, dass sie zu insgesamt 84 überwiegend männlichen Ziegen, 45 Rindern (darunter elf Kälbern) und sechs Schafen gehörten. Ein Befund, der eindeutig auf einen Gerberkontext deutet und – hat man das oben dargestellte Verarbeitungsspektrum vor Augen – auf einen Rotgerber weist, der hier neben Rinder- und Kalbsfellen auch Ziegen- und gelegentlich Schaffelle verarbeitete. Die Bearbeitungsspuren der Hornzapfen, an denen sich teils noch Schädelreste befanden, zeigt, dass die auf den Zapfen sitzenden Hörner offenbar von den Handwerkern ausgebrochen und entweder selbst weiterverwendet oder weiterverkauft wurden.²⁷ Die Hornzapfen wurden teils der Gerberlohe beigesetzt, sicherlich, um die darin enthaltenen Fette zur Weichgerbung zu nutzen. Der Gerbvorgang selbst, das wird anhand archäologischer Quellen für Greifswald deutlich, fand im 14./15. Jahrhundert bei der Rotgerbung in eingetieften Gruben, bei der Weißgerbung dagegen eher in großen Holzbottichen statt.²⁸

Über ein weiteres Amt, das abgezogene Tierhäute, vor allem Kalbs-, Ziegen- und Lammhäute ohne eigentlichen Gerbprozess verarbeitete, dasjenige der Pergamentmacher, ist, abgesehen von ihrem für die mittelalterliche Schriftlichkeit unabdingbaren Produkt, das in Urkunden und Büchern erhalten gebliebene Pergament, wenig bekannt.²⁹ Nur in den Kämmereibüchern finden sich gelegentlich Ausgaben des Rates für ihre Produkte.³⁰ So gab der Rostocker Rat 1348 *pro pergamento et pro cera* vier Mark,³¹ 1349 *pro pergamento et pro cera ad lumina* sechs Mark³² oder 1351 neun Schillinge für Pergament aus.³³ Auch in den Stralsunder Schossrollen werden im 14. Jahrhundert Ausgaben für Pergament verzeichnet.³⁴ Trotz ihrer unerlässlichen Waren scheinen sie nicht zu den wohlhabenderen Stadtbürgern gezählt zu haben. Sie prägten zwar wie in Stralsund seit 1320 Straßennamen (Stadtplan 4),³⁵ erscheinen aber nur beiläufig als Zeugen, Aussteller von Testamenten oder als Erben,

26 Das Folgende nach LEHMKUHL, Tierknochenfunde, S. 29f.; LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 280.

27 Die Hörner wurden wohl von den Gerbern gesotten, um Leim herzustellen LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 281.

28 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, u. a. S. 30, 33, 107.

29 Zur Herstellung von Pergament REITH, Lexikon, S. 84, 88; CORBACH, Von der Haut, u. a. S. 31–35.

30 Zur Nutzung von Pergament für wichtige Urkunden in der Lübecker Kanzlei im 15. Jahrhundert und später PRTZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 416.

31 MUB 10, S. 168 Nr. 6826.

32 MUB 25A, S. 333 Nr. 14300.

33 MUB 13, S. 21 Nr. 7422.

34 KOEPPEN, Gewerbe, S. 158.

35 StadtA Stralsund, HS I Nr. 23, S. 1, 1. Kataster; FRANCKE, Die Stralsunder Straßennamen, S. XLV; KOEPPEN, Gewerbe, S. 157f.

kaum als Eigentümer in den Quellen.³⁶ In Lübeck waren sie 1330 in einem Amt zusammengeschlossen, das zu diesem Zeitpunkt eine der frühesten Rollen der Stadt erhielt, aus der jedoch nichts zur Herstellungsweise des Pergamentes zu erfahren ist.³⁷

1.2 SCHUHE, PANTOFFELN, FLICKSCHUHE

Das Gerben von Leder war nicht den Gerbern vorbehalten. Weiteren Lederhandwerkern, darunter an erster Stelle den Schuhmachern, war dies in allen Städten der südwestlichen Ostseeküste gestattet, allerdings nur für die eigene Weiterverarbeitung, nicht für den Verkauf. Trotz dieses Privilegs gerbten nicht alle Schuhmacher das Leder für ihre Schuhe ausschließlich selbst, sondern manche von ihnen blieben auf die Gerber als Lederlieferanten angewiesen. Aus dem selbst erzeugten oder erworbenen Leder stellten die Schuhmacher dann ihre Produkte her.

Schuhe wurden im Mittelalter in verschiedenen Größen, Formen und Qualitäten produziert, sie waren, zwar nicht in gleichem Maß wie die Kleidung, von wechselnden Moden abhängig. Das Produktspektrum, Arbeitsweisen, Formen und Material zeigen Amtsrollen und archäologische Funde.³⁸ Für Lübeck konnten für das 13. bis 16. Jahrhundert insgesamt dreizehn verschiedene Schuhtypen anhand von archäologischen Funden herausgearbeitet werden.³⁹ Unterscheiden lassen sich dabei Männer-, Frauen- und Kinderschuhe, niedrige (Halbschuhe, mit oder ohne Schnürung) und hohe Schnür- oder Schlupfschuhe sowie Stiefel. Ein Lübecker Schuhmacher stellte beispielsweise um 1370 als Auftragsarbeit drei verschiedene Arten von Schuhen her, Stiefel (*styvilen*), Halbschuhe (*nyderschu*) und sogenannte *nue schu*,⁴⁰

36 Zu Ersterwähnungen in Lübeck HÖHLER, Die Anfänge, S. 133; LUB 8, S. 81 Nr. 60; S. 260 Nr. 218; in Rostock DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende 1, S. 83; MUB 13, S. 150 Nr. 7581; S. 422 Nr. 7898; MUB 19, S. 475 Nr. 11247; MUB 20, S. 343f. Nr. 11675; S. 465 Nr. 11741; in Greifswald POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 183f. Nr. 1046; EBELING, Das älteste Stralsunder Bürgerbuch, S. 26 Nr. 329; S. 51 Nr. 1475; S. 60 Nr. 1954; S. 74 Nr. 2591; in Stralsund FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 129 Nr. 256; S. 162 Nr. 317; S. 182 Nr. 116; S. 191 Nr. 322, S. 193 Nr. 379. 1318 verpfändete der Stralsunder Pergamenter Hinrik Dorink fünf Buden EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 155f. Nr. 1814. Unter den Lübecker Testamenten findet sich immerhin das eines Pergamentmachers, dessen im Testament verfügter Besitz 1329 im Vergleich zu anderen Verfügungen jedoch nicht sehr umfangreich war BRANDT, Regesten 1, S. 60 Nr. 98.

37 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 365f. Nr. 44.

38 Zu Schuhherstellung, Schuhgrößen und Nutzung ausführlich ATZBACH, Leder.

39 GROENMAN-VAN WAATERINGE/GUIRAN, Das Leder (Königstr.), S. 162; GROENMAN-VAN WAATERINGE/KRAUWER, Das Leder (Schüsselbuden), S. 75f.; GROENMAN-VAN WAATERINGE/VAN DEN BERG, Das Leder aus dem Umfeld, S. 345–348; vgl. auch GROENMAN-VAN WAATERINGE/VELT, Schuhmode; zu in Schleswig nachgewiesenen Schuhformen SCHNACK, Die mittelalterlichen Schuhe, S. 66–124. Zur Zusammenstellung von Schuhtypen aus Kempten (Allgäu) mit europäischen Vergleichen ATZBACH, Leder, S. 36–69.

40 LUB 4, S. 125f. Nr. 132.

hinter denen sich vielleicht eine modische Neuerung verbirgt, eventuell die zu dieser Zeit in Mode kommenden Schnabelschuhe. Siebzig Jahre später äußerte sich die Rolle der Lübecker Schuhmacher zu den potenziellen Produkten des Amtes. Demnach wurden vor 1441 von einem zukünftigen Meister die Herstellung von vier Meisterstücken erwartet: sogenannte *stranelen*, Frauenschuhe (*vrowen scho*) und zwei weitere Paar unspezifizierter Schuhe (*andere par scho*).⁴¹ Schuhe aus Seehundfell (*zelesvellen*) durften sie nicht herstellen und für den Seehandel war es ihnen bei Strafe untersagt, Schuhe aus Korduan, also aus weißgegerbtem Ziegenleder, zu schneiden.⁴² Die Produktion von Schuhen mit doppelten Sohlen, sehr haltbaren und strapazierfähigen Schuhen also, wird 1531 ebenfalls im Lübecker Amt erwähnt.⁴³ Schuhsohlen wurden archäologischen Funden zufolge immer gesondert hergestellt, daran wurde dann die Teile des Oberleders genäht.⁴⁴ Nach den einfachen Sohlen, die in Schleswig am häufigsten nachgewiesen sind, finden sich an zweiter Stelle auch Mehrfachsohlen im archäologischen Fundmaterial dieser Zeit.⁴⁵ Eine Art Spezialisierung scheint unter den Lübecker Schuhmachern wohl schon bis 1441 stattgefunden zu haben. So unterscheidet ihre Rolle nun zwischen Meistern, die Schuhe im Dutzend produzierten (... *de dar maket dosynscho*) und Schuhmachern, die gezielt für arme einen dann sicherlich einfacheren und preiswerten Schuh (wohl mit Einfachsohlen) herstellten (... *welck man de dar maket armen lüden scho*).⁴⁶ Ein weiterer, offenbar modischer, vom Rat nicht gern gesehener Schuhtyp der frühen Neuzeit wird 1602 in Rostock erkennbar. So untersagte der Rat den dortigen Schuhmachern, Stiefel mit neuem Leder so zu erhöhen, dass man es als „auf Stelzen setzen“ bezeichnen könnte. Diese Schuhe sollten vom Amt als mangelhaft beurteilt und mit Rats- und Amtsstrafen belegt werden.⁴⁷

Den Lübecker Schuhmachern war es unter bestimmten Vorgaben gestattet, Pantoffeln herzustellen, einen Schuhtyp, der sonst den Pantoffelmachern vorbehalten war. Auseinandersetzungen zwischen beiden Ämtern waren vorprogrammiert, verbunden mit dem Versuch der Pantoffelmacher, dieses Recht mit zunehmendem Erfolg einzuschränken. So gestattete der Rat 1435 den Schuhmachern nur noch den Verkauf von selbst geschnittenen und von ihren Gesellen genähten ledernen

41 Anhang 1.3 [§ 3]; zum schwierigen archäologischen Nachweis von Frauen-, Männer- und Kinderschuhen vgl. GROENMAN-VAN WAATERINGE/KRAUWER, Das Leder (Schlüsselbuden), S. 77f.; GROENMAN-VAN WAATERINGE/VAN DEN BERG, Das Leder aus dem Umfeld, S. 349; SCHNACK, Die mittelalterlichen Schuhe, S. 152–156.

42 Anhang 1.3 [§ 11].

43 Anhang 1.6 [§ 4].

44 U. a. GROENMAN-VAN WAATERINGE/GUIRAN, Das Leder (Königstr.), S. 162.

45 SCHNACK, Die mittelalterlichen Schuhe, S. 48–52.

46 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–416 Nr. 54 [§ 9, 10].

47 *Ock schall nen Schomaker stäffelen mit nyen Ledder verbögen, dat hett man up stelten setten, kumpt idt vor dat amt, so wert idt wandelbahr gedeelet, unndt hefft ein Raht unndt dat amt bröke daran* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 4].

Pantoffeln (*glossen*), bei Strafe pro Paar an den Rat.⁴⁸ Das Recht der Schuhmacher, Pantoffeln zu produzieren, betont ein Jahr später auch die Amtsrolle der Pantoffelmacher.⁴⁹ 1443 ermahnte der Lübecker Rat beide Ämter in einer erneut notwendig gewordenen Einigung, dass *de scomaker scolden sco maken unde de glossenmaker glossen maken*, wobei den Pantoffelmachern zugunsten der Schuhmacher zusätzlich untersagt wurde, alle Arten von *korkscho edder ander scho* zu fertigen.⁵⁰ Ende des 15. Jahrhunderts stellte sich der Rat dann eindeutig auf die Seite der Pantoffelmacher. So wurde den Schuhmachern Anfang Oktober für ein Jahr untersagt, Pantoffeln herzustellen. Noch vorrätige Pantoffeln durften sie bis zum kommenden Martinstag veräußern, wurden sie jedoch nach diesem Termin beim Verkauf überführt, konnten sie von den Pantoffelmachern vor die Wedde, die für sie zuständige ratsherrliche Gerichtsstanz, geladen und entsprechend bestraft werden.⁵¹

Das Hauptmaterial der von den Schuhmachern produzierten Schuhe und Pantoffeln war Leder, dazu kam zumindest im Lübeck des 15. Jahrhunderts Kork,⁵² der in den Sohlen verarbeitet wurde.⁵³ Archäologischen Analysen zufolge, die im Ostseeraum vor allem für Lübeck und Schleswig vorliegen, wurde in erster Linie Rinder-, Kalbs- und Ziegenleder, in geringerem Umfang Schafleder, sehr selten Pferdeleder für die Schuhproduktion verwendet,⁵⁴ was sich mit archäologischen Untersuchungen anderer Regionen deckt.⁵⁵ Vor allem für die stark beanspruchten Schuhsohlen, aber auch das Oberleder wurde im 13./14. Jahrhundert in erster Linie strapazierfähiges Rinderleder eingesetzt.⁵⁶ Die wenigen Regelungen, die dazu verschriftlicht wurden, weisen in die gleiche Richtung. So zeigen die Auseinandersetzungen mit den Gerbern in vielen Städten, dass die Schuhmacher in erster Linie Rinderleder rot gerbten und verarbeiteten. Eine Spezialisierung von Schuhmachern auf unterschiedliche Lederarten findet sich Ende des 13. Jahrhunderts nur in Wismar. Um 1280 wird hier eine Trennung in Schuhmacher, die auf die Verarbeitung

48 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 213f.

49 ... *na deme dat den schomakeren in ichteswelker wyse ok tostedet is, glotzen to makende, also dat weddeboek wol utwyset* ebd., S. 209–211 Nr. 15 [§ 1].

50 Ebd., S. 214.

51 Ebd., S. 214f. Als Jahrzehnt ist am Ende der Einigung nur „14“ angegeben. Wehrmann sieht dies als Schreiberfehler, da die bei der Einigung genannten Bürgermeister in der Zeit zwischen 1488 und 1493 lebten. Dieses Verbot wurde in der Folgezeit weiter übertreten. So finden sich noch Ende des 16. Jahrhunderts Strafzahlungen im Lübecker Weddebuch für Schuhmacher, die widerrechtlich Pantoffeln hergestellt hatten; Auszüge bei JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, S. 73.

52 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 214.

53 GROENMAN-VAN WAATERINGE/KRAUWER, Das Leder (Schüsselbuden), S. 76, 82; GROENMAN-VAN WAATERINGE, Lederreste, S. 23; mit Beispielen aus Kempten und anderen europäischen Regionen ATZBACH, Leder, S. 28, 32f.

54 SCHNACK, Die mittelalterlichen Schuhe, S. 27.

55 ATZBACH, Leder, S. 89–90.

56 SCHNACK, Die mittelalterlichen Schuhe, S. 27f.

von Ziegenleder (*opus hyrcinum*) und solche, die auf Rinderleder (*opus bovinum*) spezialisiert waren, deutlich.⁵⁷ 1411 fertigten Wismarer Schuhmacher zudem als Auftragsarbeiten besondere Schuhe aus sogenannten russischen, flämischen und sämischen Ledern.⁵⁸ Rostocker Schuhmacher verwendeten 1602 wenig robustes Schaffleder,⁵⁹ das zu diesem Zeitpunkt entsprechend primär für Kinderschuhe eingesetzt wurde.⁶⁰

Pantoffelmacher (*klotsenmakeren, glotzenmakere, klippekenmakere*) stellten in der Regel sogenannte Schlupfschuhe her, die die Fersenpartie offenließen und als Überschuhe, Hausschuhe sowie außerhalb des Hauses getragen wurden.⁶¹ Wie die Schuhmacher arbeiteten sie mit rot-, aber auch weißgegerbtem Leder, das sie im Unterschied zu diesen nicht selbst herstellten, sondern bei Gerbern und Weißgerbern zu erwerben hatten. So waren die Lübecker Pantoffelmacher 1424 gezwungen, ihr Leder bei den städtischen Gerbern zu kaufen, nur besondere Lederarten wie *klene rusch ledder myt vuller varwe* blieben davon ausgenommen.⁶² Schaffleder, Hals- und Schweineleder durften sie 1436 zumindest nicht in die Sohlen von Männer- und Frauenpantoffeln einarbeiten, bei Strafe für jedes Paar.⁶³ Ihre Rohstoffe hatten sie bei Strafe gemeinsam zu erwerben.⁶⁴

Etwas detaillierter beschreibt die Rolle der Rostocker Pantoffel- oder Glotzenmacher 1459 die Amtsprodukte. Als Meisterstücke werden die namengebenden Pantoffeln (*glotzen upgheneget*) erkennbar, daneben war es ihnen, anders als ihren Lübecker Kollegen, gestattet, sogenannte Klippeken mit Korksohlen zu fertigen. Dazu kamen aus Lederstücken zusammengesetzte Klippeken mit Fersenriemen (wohl Ledertrippen)⁶⁵ sowie Sohlen aus zusammengenähten Lederstücken.⁶⁶ Bei den Pantoffeln mit wohl in der Regel mit Leder bezogenen Korksohlen handelte es sich um Luxusgüter, wie überregionale Vergleiche nahelegen.⁶⁷ Kork erwarben die Rostocker

57 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch Nr. 876A, S. 58/MUB 2 Nr. 1264, S. 441.

58 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 19^r/BURMEISTER, Alterthümer, S. 66f. Nr. 14 [§ 4].

59 SCHNACK, Die mittelalterlichen Schuhe, S. 28.

60 Untersagt war es dabei, Schuhe für Kinder über zwei Jahren aus einer bestimmten Art verarbeiteten Schaffleder anzufertigen StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 3].

61 Dazu mit zahlreichen Beispielen ATZBACH, Leder, S. 33–36.

62 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 213.

63 ... *nymand schal maken schepene bynnen solen ofte kalverne rande edder hals solen noch ever solen in manne werke ofte vrowen werke* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 209–211 Nr. 15 [§ 7].

64 ... *gudere, de ere ghemeyne werk anrored, schalmen kopen to der selschop behuf* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 209–213 Nr. 15 [§ 12].

65 Was der Vergleich mit europäischen Beispielen nahelegt; dazu ATZBACH, Leder, S. 28–33.

66 Anhang 1.4 [§ 8]. Dass Kork in Sohlen von Pantoffeln eingearbeitet waren, zeigen Rostocker Funde; für diese Mitteilung danke ich Ralf Mulsow, Rostock.

67 ATZBACH, Leder, S. 32f.

Alterleute der Pantoffelmacher, sicherlich im Auftrag aller Meister, nachweislich 1502 gemeinsam, in diesem Fall von aus Wismar stammenden Händlern.⁶⁸ Der erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts in der Schuh- und Pantoffelverarbeitung in Lübeck, Wismar und Rostock genannte Kork stammte mit Sicherheit von der Westküste der iberischen Halbinsel und gelangte über den Seeweg und die Niederlande in den Hanseraum.⁶⁹ Im 15. Jahrhundert wurde er entlang der südlichen Ostseeküste, meist zu einem Dutzend gebündelt, unter anderem aus Portugal über Brügge verschifft und nachweislich in großen Mengen bis ins Baltikum verhandelt.⁷⁰

In Wismar war die Herstellung von Pantoffeln (*tuffelen*) 1509 ausschließlich dem Pantoffelmacheramt vorbehalten.⁷¹ Dabei werden vier Arten von Pantoffeln als Meisterstücke genannt: „Glotzen“ genannte Pantoffeln, Klippeken, hier „mit einem hohlen Lederfuß“ statt wie in Rostock aus Kork gefertigt, Tomeken mit Fersenriemen, und eine weitere Pantoffelart, die als *Zolcken* bezeichnet wird.⁷² Auch das Material ihrer Pantoffeln bestand aus *leddere effte korke*.⁷³ Untersagt war es, schwarzes (gefärbtes) Kalbs- oder rotes oder schwarzes Schafleder zu verwenden, bei Strafe für jedes Paar.⁷⁴

Während die Form einiger der genannten Pantoffelarten nicht näher zu klären ist, können die Rostocker Klippeken und Wismarer *Tomeken* wohl mit den zahlreichen, archäologisch meist als Abfallprodukte in Latrinen überlieferten Trippen gleichgesetzt werden, die über den eigentlichen Schuh geschnallt wurden und ihn durch ihre hohen Sohlen vor dem Schmutz der Straße schützten (Abb. 7).

68 Dabei war es zum Streit zwischen den vier Altermännern der Rostocker Pantoffelmacher und einem Wismarer Bürger gekommen, da erstere den bei ihm erworbenen Kork im Wert von 23 rheinischen Gulden nicht beglichen hatten. Der Streit wurde vom Lübecker Rat geschlichtet und die Entscheidung in das Niederstadtbuch eingetragen EBEL, Lübecker Ratsurteile 2, S. 32 Nr. 60.

69 ATZBACH, Leder, S. 32f. Zur Verarbeitung von Kork in Schuhsohlen im 13. bis zum 15. Jahrhundert ebd., u. a. S. 30.

70 Hansisches Urkundenbuch u. a. 8, Nr. 84 § 22–24, 51; S. 420f. Nr. 767, §16, 17, 22; 9, S. 531f. Nr. 633; 11, S. 783f. Nr. 1235, V § 51.

71 *Buthen dessen beslaten ampte mach nemant tuffelen maken bynnen der stad jeghen dat ampt. Were yd zake yd zo schege moghen de amptbrodere eschen eynen stadtknecht dar myt mede bozeken den jeghendeder zo vaken des behufys unde bryngen dat gut vor dat wedde* StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 17]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

72 ... *eyn par klipken myt holen ledderen voet, eyn par thomeken myt achte remen, eyn par klotzen unde eyn par zolcken* StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 4]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

73 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 14]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

74 ... *nemanth schal swart kalffelvels raude effte swart schepen vorleggen* StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 10]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.



Abb. 7: Trippen um 1434 (Detail aus: Mendelsche Zwölfbrüderstiftung; Stadtbibliothek Nürnberg, Amb. 317.2°, fol. 55^r; Diener Cuntzelin 1434).

Bei allen archäologischen Holztrippenfunden, deren Grundmaterial Holz, Leder und Eisennägel waren, ist im 14./15. Jahrhundert eine charakteristische Zweiteilung erkennbar: Die meist hölzernen, aus einem Stück gefertigten Sohlen mit den zwei Sockeln (meist aus weichem Holz wie Linde, Pappel, Weide)⁷⁵ wurden ergänzt durch lederne Oberteile, die an der Sohle mit Eisennägeln befestigt waren und auf verschiedene Arten über dem Hauptschuh geschlossen werden konnten (Abb. 8).⁷⁶ Pantoffel- und Schuhfunde aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen aus einem studentischen Rostocker Kontext. Neben Trippen fanden sich hier Sandalen, sogenannte Kuhmaulschuhe und Pantoffeln.⁷⁷

Altschuhmacher oder Schuhflicker (*oldenschomakeren offie altbuteren, oltbotere, scholapper*) waren das dritte Amt, das mit Schuhen in Verbindung zu bringen ist. Ihre namensgebende Tätigkeit bestand darin, die Lebensdauer von gebrauchten Schuhen durch Reparatur zu verlängern. Das Bestehen eines eigenen Amtes für die Weiterverwendung von teuren Rohstoffen unterstreicht die mittelalterliche Bedeutung des „Stoffwertes“ im Vergleich zur Arbeitskraft.⁷⁸ Möglicherweise handelten Altschuhmacher auch mit gebrauchten Schuhen, wie es für Städte außerhalb des

75 Für diesen Hinweis danke ich Gunnar Möller, Stralsund.

76 BLEILE, Von Sätteln, S. 148–150.

77 MULSOW, Das Pädagogium, S. 430, Abb. 6.

78 REITH, Recycling, S. 48.



Abb. 8: Trippen des 15. Jahrhunderts aus Rostocker Stadtkerngrabungen (Rostock, Kulturhistorisches Museum, Foto: Ralf Mulsow).

Ostseeraumes nachweisbar ist.⁷⁹ Die mehrmalige (teilweise auch unfachmännisch ausgeführte) Ausbesserung von Schuhen und damit lange Nutzungshorizonte zeigen zahlreiche archäologische Schuhfunde.⁸⁰ Mit der Reparatur gaben sich aber Meister vielfach nicht zufrieden, sondern stellten selbst neue Schuhe her, was zu unzähligen Auseinandersetzungen mit Schuhmachern führte. Daher grenzten verschiedene Statuten zunehmend die Art des Leders ein, dass die Altschuhmacher für ihre Arbeit zu nutzen hatten. Den Rostocker Altschuhmachern war es im 15. Jahrhundert lediglich gestattet, Hals- und Stirnleder von Rind und Schwein zu erwerben, um damit alte Schuhe auszubessern. Einfetten und schwärzen (*smeren unde sworten*) durften sie es, ohne weitere Angabe von Gründen, erst nach seiner Verarbeitung.⁸¹ Zusätzlich war es ihnen erlaubt, Rückenleder, wohl von Eichhörnchen,⁸²

79 Mit Beispielen RERTH, Recycling, S. 49f.

80 U. a. MULSOW, Das Pädagogium, S. 430, Abb. 6; SCHNACK, Die mittelalterlichen Schuhe, S. 124–128; mit zahlreichen überregionalen Beispielen ATZBACH, Leder, S. 98–104.

81 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 16^v [§ 1] [vor Eintrag von 1456 (fol. 17^v) und nach Eintrag von 1424 (fol. 11^v); Original].

82 *Vörgunnede rugge* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 16^v [§ 2] [vor Eintrag von 1456 (fol. 17^v) und nach Eintrag von 1424 (fol. 11^v); Original]. LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 309: *ruggen* = das Rückenfell von Eichhörnchen.

für ihre Tätigkeiten zu nutzen; dessen Einfettung war ihnen freigestellt.⁸³ Ähnliche Verarbeitungsmaterialien lassen sich zur gleichen Zeit in Lübeck fassen. So war hier den Altschuhmachern vor 1441 nur gestattet, gegerbtes Hals- und Schweineleder für ihre Arbeit zu erwerben, nicht sogenanntes gekalktes Leder, dessen Kauf offenbar den Schuhmachern vorbehalten war. Die Herstellung neuer Schuhe (*nye werk*) war ihnen bei Strafe untersagt.⁸⁴ 1521 verwehrte ihnen der Rat zusätzlich die Besohlung mit neuem Leder,⁸⁵ was jedoch 1532 dahingehend abgemildert wurde, dass sie künftig zumindest alte Schuhe mit neuen, halben und ganzen Sohlen flicken konnten.⁸⁶ Die Altschuhmacher versicherten dafür, nur „ganze Rücken“ und sonst kein Leder zu erwerben. Zudem war es ihnen bei einer Strafe pro Stück ausdrücklich untersagt, Leder innerhalb oder außerhalb der Stadt oder in ihren Wohnräumen zu veräußern, was auch für Leder galt, das sie noch vorrätig hatten.⁸⁷ Noch begrenzter war das Flickleder, das Wismarer Altschuhmacher Mitte des 16. Jahrhunderts für ihre Arbeit nutzen konnten; ihnen war um 1550 nur die Verwendung von Stirnleder gestattet.⁸⁸ Damit entsprachen ihre Rohstoffe genau dem Leder, das die Schuhmacher für ihre Produktion nicht verwendeten, wodurch die Möglichkeit der Altschuhmacher, selbst neue Schuhe herzustellen, auf der Materialebene unmöglich gemacht wurde.

1.3 HANDSCHUHE, RIEMEN, BEUTEL, PFERDESÄTTEL

Während Gerber, Weißgerber und Schuhmacher und zumindest die Lübecker Pergamentmacher seit ihrem Auftreten in den Quellen als eigenständige Ämter erscheinen, waren weitere Ledergewerke zum Teil schon im Mittelalter in unterschiedlicher Zusammensetzung zu gemeinsamen Ämtern zusammengeschlossen. Auch die durch diese und möglicherweise weitere Handwerker hergestellten Produkte finden sich im archäologischen Material: Riemen und Gurte in unterschiedlicher Länge

83 ... *scholen nenerley wys hole salen setten under de olden scho noch van vorgunnden ruggen edder helsen eversten edder sterne* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 16^v [§ 2] [vor Eintrag von 1456 (fol. 17^v) und nach Eintrag von 1424 (fol. 11^v); Original].

84 Anhang 1.3 [§ 14].

85 Diesem Urteil war eine Klage der Schuhmacher vorausgegangen, der der Rat Recht gab mit der Begründung, dass *na deme dat erlike ampt der schomsker vor langen tyden und baven mynschen gedoechtnisse eyne frey ampt gewesen, so mach numant buten amptes mit belem ledder scho salen* EBEL, Lübecker Ratsurteile 2, S. 458f. Nr. 852.

86 ... *olde schoe myth helenn unnd halven nygen salenn flyckenn* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 346 [§ 1].

87 ... *des hebbenn syck de lepper wedderumme vorsecht, allene hele rugge unnd anders nenn ledder to kopen. Ok scholenn de leppers sust neym leder bynnenn offte buten Lubeck vorkopenn hyr nhamals* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 346 [§ 2, 3].

88 ... *... ist ehn olde scho tho flicken ... stirnlappen vorgunndt* StadtA Wismar, Abt. III, Rep. 1, Aa, Tit. IX, A, Schuhmacher und Altflicker [§ 3].

und Beutel, beide oft mit metallenen Verschlüssen versehen, dazu Futterale, Messer- und Schwertscheiden oder Handschuhe.⁸⁹

In Lübeck waren im früheren 14. Jahrhundert Riemenschneider, Beutler sowie flämische Beutel- und Handschuhmacher, die an der Trave arbeiteten (*Vlaminghe*), in einem Amt verbunden.⁹⁰ Erst 1359 fand eine Trennung der Riemenschneider von den Beutlerherstellern statt. Bei dieser Teilung entschied der Rat zugunsten der Riemenschneider in zwei fast gleichlautenden Urkunden über die Rohstoffgrundlagen der Beutelmacher einerseits und der Handschuhe und Beutel herstellenden Flamen andererseits, deren Rohstoffe und Produkte fast identisch waren. Beiden war es bei Strafe nur erlaubt, kleine Felle (also wohl Schaf- und Ziegenfelle) zu gerben, Rinderhäute nur, wenn sie bis zu vier Schillingen gekostet hatten, also offenbar entsprechend klein ausfielen. Die größten Felle, deren Bearbeitung ihnen zugestanden wurde, stammten 1359 von Hirsch sowie Hirschkuh und 1396 von Elchen (*elenhuden*).⁹¹ Hirschkuh- und Rehelle durften sie sogar selbst am Stück verkaufen, die größeren Häute wie Hirsch- und das bis zu vier Schillinge teure Rinderleder dagegen sollten sie bei Strafe nur zur Verarbeitung von Hosengürteln und ähnlichem nutzen.⁹² Diese Rohstoffgrundlage der Beutler, aber auch der Handschuhmacher spiegelt sich in archäologischen Funden wider; mehr als die Hälfte aller geborgenen Beutel bestand aus Schaf- oder Ziegenleder.⁹³

Den Lübecker Riemenschneidern (*Remschneider, corrigatores*) war es 1359 nach Trennung von den Beutelmachern gestattet, sowohl größere als auch kleinere Tierhäute ihrer Wahl zu gerben, allerdings nur für ihren eigenen Gebrauch,⁹⁴ 1471 konnten sie und die Beutler Schaffelle weiß gerben, jedoch ausschließlich für den eigenen Zuschnitt; der Verkauf des Leders war ihnen bei Strafe für jedes Stück untersagt.⁹⁵ 1479 produzierten die Lübecker Riemenschneider Steighbügelriemen (*stichledder*) und Gurte (*gorde*),⁹⁶ 1550 gerbten sie ihr Leder nachweislich mit Fett.⁹⁷

89 Siehe dazu zahlreiche Beispiele bei GROENMAN-VAN WAATERINGE/VAN DEN BERG, Das Leder aus dem Umfeld, S. 349–351; SCHÄFER/SCHÄFER, Lederne Messer-, Dolch- und Schwertscheiden sowie SCHNACK, Mittelalterliche Lederfunde; ATZBACH, Leder, S. 126–145, 147–152.

90 Zu Ersterwähnungen in Lübeck HÖHLER, Die Anfänge, S. 133f.

91 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 3, 5]; LUB 3, S. 341f. Nr. 337 (Flamen, die Beutel und Handschuhe herstellen).

92 ... *brokremen, unde wor to se des behof hebben to erem ampte* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 376f. [§ 6, 7]/LUB 3, S. 341f. Nr. 337 (Flamen, die Beutel und Handschuhe herstellen).

93 LEHMKUHL, Tierknochenfunde, S. 30. Ebenso für Schleswig SCHNACK, Mittelalterliche Lederfunde, S. 36. Mit zahlreichen europäischen Beispielen ATZBACH, Leder, S. 126f.

94 ... *alle ledder, dat boven hertes und binden hude is, unde wat dar benedene is van lutteken vellen* LUB 3, S. 341f. Nr. 337/WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 376f. [§ 4].

95 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 394.

96 Ebd., S. 379f.

97 EBEL, Lübecker Ratsurteile 3, S. 681 Nr. 873.

Die Lübecker Beutler erhielten erst hundert Jahre nach ihrer 1359 erfolgten Trennung von den Riemenschneidern 1459 eine eigene Rolle, die „Flämischen“ werden dort nicht mehr erwähnt. Ihre Produktpalette umfasste Beutel (*büdelwerk*), Taschen (*sweydeler*), (lederne) Hosen (*hosen*) sowie (feinere) und gröbere Handschuhe (*hanschen... ruge hanschen*), wobei letztere entweder mit Lamm- oder mit Wildfell gefüttert sein mussten.⁹⁸ Dazu kamen Hosenschnüre und andere Schnüre, die bei Strafe für das Dutzend aus gutem Leder geschnitten und mit guten Nägeln gefertigt sein sollten.⁹⁹ Als Rohstoffe dieser Produkte werden Schaf- und Kalbsfelle erkennbar, die die Beutler weiß gerben sollten und keinesfalls mit Fett, also nicht sämisch. Dies war ihnen wie den Riemenschneidern nur zur eigenen Weiterverarbeitung, nicht zum Verkauf gestattet.¹⁰⁰ Offenbar gerbten sie aber sehr wohl gewisse Leder mit Fett, wie 1550 bei einem Streit mit den sogenannten Senklern (Schnüremachern) deutlich wird.¹⁰¹ Erst 1586 gestatteten Rat und Weddeherren den Beutlern auf deren mehrfache „dringliche Bitten“ hin, auch Schaf- und Kalbsfelle sämisch zu gerben, zu verarbeiten und zu verkaufen. Allerdings nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie dieses gegerbte Leder nicht in betrügerischer Weise als Bocks- und Ziegenleder, sondern bei Strafe des Amtsverlustes wirklich als Schaf- und Kalbsleder entsprechend seinem Wert veräußerten.¹⁰²

Für die Lübecker Sattler werden neben Leder und Holz 1429 weitere Rohstoffe sichtbar. Sie fertigten Sättel, die innen mit Knochen ausgelegt waren (*benene sadel al over vorbenet*), Sattelkissen (*kussadel*) aus sogenanntem russischem, mit Messing beschlagenem Leder sowie Reisesättel (*pelegrinen sadel*).¹⁰³ Zwar hatten sich 1359 die Riemenschneider erfolgreich von den Beutlern getrennt, 1479 waren sie aber mit den Sattlern zu einem Amt verbunden.¹⁰⁴ Trotz oder wegen dieses Zusammenschlusses war es zu Auseinandersetzungen beider Gruppen gekommen. 1479 verfügte der Rat, dass die Sattler weder Gürtel, Steigbügelriemen (*stichledder*), Gurte (*gorde*) noch Leder vermarkten durften. Nur im Fall, dass ein Käufer Steigbügelriemen und Gurte an seinem Sattel wünschte, konnten sie diese einzeln bei den Riemenschneidern erwerben, am entsprechenden Sattel befestigen und sie für den mit dem Käufer ausgehandelten Betrag verkaufen.¹⁰⁵ Mit diesen Auseinandersetzungen

98 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 16, 17].

99 ... *alle hasfetel unde snoren de schalmen maken unde snyden van gudem ledder und negelen* Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 21].

100 Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 18].

101 So gerbten Lübecker Beutler und Zaumschläger ihre Leder mit Fett, was zu ihren Gunsten nun den Senklern untersagt wurde EBEL, Lübecker Ratsurteile 3, S. 681 Nr. 873.

102 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 189f.

103 Ebd., S. 404.

104 ... *Nademe de remensnider ene rulle hebben, de van dem rade nicht is wedderropen und de sadel-maker nene rullen hebben, so scolen se remensnider blyven* ebd., S. 379.

105 Ebd., S. 379f.

einher ging offenbar die Trennung von den Sattlern, denn 1502 erhielten diese ihre eigene Amtsrolle.¹⁰⁶ Als ihre Hauptprodukte werden nun beinerne Sättel (*averbende sadell*), mit Messing beschlagene Sattelbäume und schwarze, bezogene Sättel mit Taschen (*swarten sadell avertagen mit einer hulffien*) genannt. Die Sättel und Sattelschilde hatten aus trockenem Holz zu bestehen, dazu kamen (sicherlich beinerne) Rippen in den Sattelbäumen, die selbst anzufertigen waren. Sattelschilde konnten entweder mit Leder oder Leinwand überspannt sein, metallene Teile kamen gleichfalls zum Einsatz.¹⁰⁷

Ob Beutler, Sattler und Riemenschneider zeitweise auch in den übrigen Städten in einem Amt vereint waren, ist schwer festzustellen. In Wismar waren zumindest 1572 Riemenschneider und Sattler in einem Amt verbunden,¹⁰⁸ in Rostock 1536 Riemenschneider, Zaumschläger und Beutler.¹⁰⁹ 1642 werden in Rostock Beutler, Sämischbereiter, Rierner und Gürtler auch rückwirkend für das Jahr 1407 als gemeinsam agierend bezeichnet,¹¹⁰ was, verbunden mit der genannten Amtszusammensetzung von 1536, für ein „gemischtes Amt“ auch Anfang des 15. Jahrhunderts sprechen könnte. 1407, so die Abschrift der Rolle aus dem Jahr 1642, wurden im Amt farbige, mit Schnallen versehene Hosenriemen hergestellt, die jedoch nur aus Ziegenfell oder verwandten Fellen bestehen durften.¹¹¹ Die Rostocker Sattler bildeten schon Ende des 15. Jahrhunderts ein eigenes Amt,¹¹² erhielten jedoch erst 1525 eine Rolle. Dabei wurde ihnen nahe gelegt, ihre Sättel als Meisterstücke so zu fertigen, *alse der sadell so tor tyd to gebrukende wontlik synt* und lediglich untersagt, grüne, also rohe Häute zu verarbeiten.¹¹³

In Stralsund scheinen im Riemenschneideramt schon früh Beutler und Sattler vereinigt gewesen zu sein, wie frühneuzeitliche Abschriften angeblich mittelalterlicher Statuten von 1384 nahe legen. Die demnach schon im Mittelalter mit den Riemenschneidern vereinigten Sattler konnten ihr Leder zur Weiterverarbeitung selbst gerben, das jedoch von den Riemenschneidern begutachtet wurde. Im Gegensatz zu letzteren durften sie keinerlei beschlagene oder unbeschlagene Riemen und ebenso wenig verschiedene Arten von Sattelgurten stückweise vermarkten.¹¹⁴

106 Ebd., S. 401–404 Nr. 51.

107 Ebd. [§ 4, 5, 15], siehe dort zur Funktion des Sattelschildes.

108 TECHEN, Geschichte, S. 79.

109 StadtA Rostock, 1.1.3.12. 13 (Kriegsregister), fol. 6^{r-v}, ediert mit geringen Abweichungen bei RAIF, Söldner, S. 20.

110 Anhang 1.1.

111 Anhang 1.1 [§ 19].

112 StadtA Rostock, 1.1.3.20. 1188, Beilage 5, erwähnt die Sattelmacher als Amt.

113 Anhang 1.5 [§ 4, 12].

114 StadtA Stralsund, Rep. 16, 655, fol. 18^r–18^v [§ 4].

Nachweislich im 15. Jahrhundert gehörten die Beutler zum Stralsunder Riemenschneideramt. So berief der Rat 1459 Riemenschneider und Beutler ein, um Auseinandersetzungen mit Rostocker Riemenschneidern beizulegen.¹¹⁵ Laut der abschriftlich überlieferten Rolle der Riemenschneider von angeblich 1384 war es den Beutlern dabei gestattet, große Leder in beliebiger Menge weiß zu gerben und das so gegebte Leder sogar zu verkaufen. „Kleine Leder“ konnten sie nur gerben, soweit sie diese für ihre Arbeit benötigten, der Verkauf war bei Strafe untersagt.¹¹⁶ Diese Bestimmungen über seine Rohstoffe wiederholte das Amt unter Heranziehung der Statuten von 1384 in einem Brief an seine Greifswalder Amtskollegen um 1684. Sie, so der Brief, gerbten immer noch große Häute, die sie zuschnitten und halb oder ganz verkaufen konnten.¹¹⁷ Schaf- und Ziegenfelle gerbten sie hingegen nur zur eigenen Weiterverarbeitung.¹¹⁸ Noch um 1700 bestanden die Riemenschneider mit Rückgriff auf die Statuten des 14. Jahrhunderts darauf, dass *ihr amt allein lohghar leder gerwen und verkauffen* durfte.¹¹⁹ Ihre Produktpalette für den Verkauf war beachtlich. So kauften und verkauften sie angeblich schon 1384 kleine Sättel für Wagenpferde (*cellus parvas*), die sie nicht durch ihre Gesellen herstellen lassen durften. Ihnen war der Verkauf (und wohl auch die Herstellung) von verschiedenem Rüstzeug wie kleinen Brustlätzen, Handschuhen und Beinschutz gestattet.¹²⁰ Zudem, so angeblich weitere undatierte Abschriften von in ihrer Lade aufgefundenen Statuten, stellten die Riemenschneider ebenfalls schon früh Zubehör für Reitpferde wie Steigbügelriemen und weitere Arten von Riemen her.¹²¹ Vor allem die Produktpalette von angeblich 1384 legt nahe, dass auch die Sattler zumindest Ende des 17. Jahrhunderts mit den Riemenschneidern vereinigt waren, was für das 19. Jahrhundert eine Antwort an die preußische Regierung von 1821 beweist.¹²²

115 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 173 Nr. 535.

116 *Item possunt cerdire de magno albo corro quaecumque velint et ulterius vendere. Item de parvo albo corro possunt cerdire, quacumque eis sufficit ad opus suum; sed non debent vendere* StadtA Stralsund, Rep. 16, 655, fol. 19^v. Diese um 1684 abschriftlich überlieferten Statuten finden sich als Beilage zu einem ebenfalls nur abschriftlich überlieferten Brief von 1384.

117 StadtA Stralsund, Rep. 16, 655, fol. 18^{r-v}.

118 ... *ock möge wi schaffell und zegenfell gebren, also vele, also wy behören tho unsen wessen* StadtA Stralsund, Rep. 16, 655, fol. 18^{r-v} [§ 1].

119 StadtA Stralsund, Rep. 16, 4708, vor Mitte der Akte, Brief vom 8. Oktober 1700 und dazu Beilage A.

120 *Item corrigatores possunt emere, habere et vendere cellas parvas, dictas wagensadele, sed servos non debent habere qui eas faciant ad usum eorum, alia omnia corrigiata, thoraces, cirothecas, arma crurum et brachiorum, nec non quaecumque alia spectantia ad arma possunt vendere* StadtA Stralsund, Rep. 16, 655, fol. 18^{r-19^r}.

121 ... *Reisich zeuch machen als gürtte undt stiech ledder undt was zum Reisigem zeuge gehöret welches alle zeit den Remern zu gehöret hadt* StadtA Stralsund, Rep. 16, 4708, vor Mitte der Akte, Beilage A zu Brief vom 8. Oktober 1700.

122 ... *die Riemer sowohl, als die Sattler, obgleich beide und vorzüglich ... zu den ältesten Zünften dieser Stadt gehören, haben keine Rollen besessen sondern sich stets nach ihren Amtsbeliebungen*

Möglicherweise galt Ähnliches für die Greifswalder Riemenschneider und Sattler. Hier entschied der Rat vor/um 1397 zwischen beiden Gewerken, dass die Riemenschneider auch beschlagenes Reitzubehör (*beschlaghen gharde*) herstellten, das die Sattler ausschließlich bei ihnen erwerben sollten.¹²³ Die Sattler stellten dagegen neben Sätteln weißgegerbte Lederteile her, die sie nur unbeschlagen verkaufen durften, dazu verschiedenes ledernes Sattelzubehör sowie „Tiertaschen“ (*dertaschen*), also wohl Satteltaschen.¹²⁴ Auf die Zusammenfassung aller dieser Tätigkeiten in einem Amt gibt es einen weiteren Hinweis. So veräußerte der Riemenschneider Johann Bomhower, der von 1361 bis 1397 als Mieter einer Bude in den Greifswalder Alten Krambuden nachweisbar ist, 1385 einen Sattel an den Rat.¹²⁵ Das Metall für ihre Riemen erwarben die Riemenschneider in Greifswald bei den Schmieden. Mit diesen kam es 1550 zu einer Einigung durch den Rat, der Riemenschneidern zugunsten der Schmiede untersagte, Schmiedewerk ohne Leder zu verkaufen.¹²⁶ Ob auch die Beutler zusammen mit Riemenschneidern und Sattlern in einem Amt vereint waren, muss mangels Quellen offen bleiben.

Über die Formen und das Aussehen der Produkte von Riemenschneidern, Beutlern und Sattlern geben archäologische Funde Aufschluss.¹²⁷ Mehrere dieser Fundstücke wiesen Reparaturspuren auf, wurden also über einen längeren Zeitraum genutzt. Greifswalder Funde zeigen den Einfluss von Moden auf die Beutelherstellung.¹²⁸ Sattelreste fanden sich bisher bei archäologischen Grabungen eher selten. Ein in Greifswald gefundenes Sattelfragment aus der Zeit um 1265 gehörte zu einem sogenannten Trachtensattel.¹²⁹ Erhalten geblieben ist von diesem ein gebogenes Sattelendholz, auf dem mit Eisennieten das Leder befestigt war.¹³⁰

Während Riemenschneider beschlagene Lederriemen mit metallenen Schließen herstellten, fertigten die Riemenschläger versilberte oder vergoldete Lederriemen.

gerichtet, welche namentlich die Rierner und Sadler gemeinschaftlich besaßen StadtA Stralsund, Rep. 16, 695.

123 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r, 1. Eintrag [§ 2]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 5 Nr. 1/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 133f. Nr. 1.

124 ... *alle gherede wyt und unbeschlagen* StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r, 1. Eintrag/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 5 Nr. 1/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 133f. Nr. 1.

125 FENGLER, Untersuchungen, S. 108; IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus S. 187, 375.

126 DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende 1, S. 87.

127 SCHÄFER/SCHÄFER, Lederbeutel, S. 152–157; SCHÄFER, Kleidung, S. 350, Abb. 10.

128 Diese Gürteltaschen, für die es zusätzliche Parallelen aus dem studentischen Umfeld in Rostock gibt, ließen sich mit einem metallenen Bügel schließen und waren zu dieser Zeit äußerst beliebt SCHÄFER/SCHÄFER, Lederbeutel, S. 157f.; MULSOW, Das Pädagogium, S. 430, Abb. 8.

129 Bei diesem lagen die namengebenden Trachthölzer unter dem Sattel parallel zur Pferdewirbelsäule BLEILE, Von Sätteln, S. 148.

130 Ein weiteres, spätmittelalterliches Sattelfragment, wohl ein Kummer, das mit einem aufgenagelten Elfenbeinplättchen mit Darstellung eines Gesichtes verziert war, stammt aus Stolpe BLEILE, Von Sätteln, S. 148.

Das Lübecker Amt produzierte 1414 in erster Linie in jeweils festgelegter Länge Männer-, Frauen- und Kinderriemen aus Messing.¹³¹ Die Meisterstücke bestanden hier 1438 aus einem Frauengürtel aus hartem, geschmiedeten Metall und jeweils einem beschlagenen und genieteten Gürtel.¹³² Im Gegensatz zu den einfachen Lederriemen tauchen diese wertvollen, beschlagenen Riemen als versilberte oder vergoldete Gürtel in zahlreichen Testamenten und Nachlässen auf.¹³³ Ein Gürtel, den beispielsweise 1482 eine Stralsunder Witwe Taleke für ihr Seelenheil vermachte, war mit sieben Lot Silber veredelt.¹³⁴ Archäologisch lassen sie sich gleichfalls fassen: In Rostock wurden in den zum Pädagogium gehörigen Kloaken der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Metallteile geborgen, die als Endstücke eines Gürtels interpretierbar sind.¹³⁵ Leder diente also nicht nur ausgewiesenen Lederhandwerkern als Rohstoff, sondern auch Handwerkern, die mit Metall arbeiteten. Dazu gehörten auch die Plattenschläger, die um 1370 in Lübeck in erster Linie silberne Schilde und Waffenhandschuhe herstellten.¹³⁶ Dabei kam aber auch festes, sicherlich rotgegerbtes Leder zum Einsatz. Untersagt war es, die Platten mit Schaffleder zu beziehen sowie Waffenhandschuhe mit russischem Leder, Hirsch- und Schaffleder oder mit gefärbtem Schaffleder zu füttern.¹³⁷

Auf dem Markt wurden kleinere Lederwaren in Rostock um 1400 nicht nur von den Produzenten selbst, sondern auch von Kleinhändlern wie Nadlern und Krämern veräußert. So entschied der Rat einen Streit zwischen diesen beiden Ämtern um 1400 zugunsten der Nadler dahingehend, dass diese diversen Waren, darunter beschlagene oder verblendete Riemen, Gürtelschließen, Beutel und Gürtel (*remwerk beslagen mit ryngen, vorbloden, gordelspangen, budelwerk, gordele*), zwar nicht nach Gewicht und im Dutzend, aber zu Pfennigbeträgen verkaufen konnten.¹³⁸

131 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 7–9].

132 ... *en vrouwen reme mit hardem smide ... en vorblode tow ... en nedhisern* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 372f.

133 MUB 21, S. 138 Nr. 11900; MUB 25B, S. 690 Nr. 14823; S. 725f. Nr. 14915; S. 729 Nr. 14927; LUB 3, S. 338 Nr. 333; S. 686 Nr. 640; SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 3, S. 80 Nr. 266; 4, S. 105 Nr. 507; S. 106f. Nr. 515 und Nr. 517; 5, S. 53 Nr. 102.

134 ... *7 loet argenti super uno balteo* SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 6, S. 45 Nr. 116.

135 MULSOW, Das Pädagogium, S. 430, Abb. 7.

136 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 365f. Nr. 44/LUB 2,2, S. 920 Nr. 1000 [§ 2].

137 ... *nene platen maken uppe schepen leder unde nene wapenhanschen scal men maken mer uppe enerhande leder, ruzsech, herten eder schepen, unde nener hande schepen scal men verwen thu desseme werke* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 365f. Nr. 44/LUB 2,2, S. 920 Nr. 1000 [§ 3].

138 MUB 24, S. 153 Nr. 13736.

1.4 NEBENPRODUKTE. LOHE, LEDERRESTE, FETTE

Für die Haltbarmachung von rotem Leder durch Gerbprozesse war Rinde von Eichen als zerkleinerte Lohe unabdingbar und in großen Mengen vonnöten. In einem Sud aus Lohe, Wasser und weiteren Zusatzstoffen lagerten die Häute bis zu drei Jahren in Gruben, wobei sie in gewissen Abständen umgelagert und mit frischer Rinde angereichert werden mussten. Entsprechend fiel verbrauchte Lohe als Abfallprodukt in großen Mengen an. Da sich die Menschen des Mittelalters stets um eine Weiterverwendung von Material bemühten,¹³⁹ stellt sich die Frage nach dem Verbleib der Lohe in der Stadt. Wie auf süddeutschen Abbildungen nachgewiesen, ist auch im Ostseeraum damit zu rechnen, dass in Formen gepresste und getrocknete Lohe als sogenannter Lohkäse als Brennmaterial zum Einsatz kam (Abb. 9).¹⁴⁰



Abb. 9: Der Gerber Peter Ledrer um 1425, am oberen Bildrand Formen für Lohe (Stadtbibliothek Nürnberg, Mendelsche Zwölfbrüderstiftung; Amb. 317.2°, fol. 34^r).

Die Lohe fand möglicherweise auch, wie andernorts üblich, Verwendung zur Abmagerung von Putzen und Lehm, wofür zusätzlich die von den Häuten abgeschabten Haare verwendet wurden. Lohe konnte Ziegelton beigemischt werden, um eine hohe Porosität zu erhalten oder als Düngemittel zum Einsatz gelangen.¹⁴¹ Wie Untersuchungen für Stralsund zeigen, erfuhr Lohe Ende des 14. Jahrhunderts einen ungemein sinnvollen und innovativen Einsatz im Bauwesen. Die feingemahlene Eichenlohe diente bis zur Gegenwart als stabiler Bodenuntergrund, wodurch ein mittelalterliches Abfallprodukt der Gerber bis zu seiner Entdeckung im Verborgenen vorhanden war. Diese fand 2002 im Zuge von Sanierungsarbeiten bei der Beräumung der Gewölbekappen im Stralsunder Rathaus statt, als direkt auf den Gewölbekappen eine bis zu siebzig Zentimeter dicke Schicht aus verbrauchter Gerberlohe festgestellt wurde. Darauf lag eine Sandschicht, auf der die Bodenplatten aufgebracht waren. Die Schichten mit Gerberlohe machten rund ein Drittel der

139 Vgl. dazu REITH, Recycling, S. 48f.

140 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 154.

141 ANSORGE/STOLZE/WIETHOLD, Gerberlohe, S. 280.

Gesamtschüttung aus: um die 170 m³ Lohe wurden im Rathaus verbaut. Durch die Analyse der in der Lohe geborgenen Holz- und Münzfunde ließ sich der „Entstehungszeitraum“ der Lohe und damit die Bauzeit der Rathauseinwölbungen auf die Zeit um 1385 datieren.¹⁴² Möglicherweise verweist der Ausgabenposten von einer Mark *pro borc*, also Rinde, die 1283 im Rostocker Kämmereibuch festgehalten wurde, auf eine ähnliche Verwendung.¹⁴³

Zu dieser Art der Verwendung von Gerberlohe gibt es bisher keine vergleichbaren publizierten Nachweise aus dem Hanseraum, was sicherlich damit zusammenhängt, dass entsprechendes Füllmaterial oft nicht näher untersucht wurde. Was die Analyse der Stralsunder Lohe weiter zeigte, ist die massenhafte Trocknung des Materials. Bei dieser waren Eier und Larven des Nashornkäfers hineingelangt, der die trocknende Lohe zur Reproduktion und Nahrungsaufnahme nutzte. Der Nachweis von großen Mengen dieser Reste in der Lohe zeigt, dass die Käfer in Stralsund ihren Entwicklungsraum offenbar stark auf die Eichenlohe eingerichtet hatten. Lohe muss also in großen Mengen zur Weiternutzung getrocknet und für den Verkauf vorbereitet worden sein.¹⁴⁴

Abgesehen von der Lohe fielen im Lederhandwerk verschiedene weitere Rest- und Nebenprodukte bei der Verarbeitung an, die ebenfalls in den Handel gelangten. Beim Verkauf und damit dem Zuschnitt des gegerbten Leders an die Schuhmacher hatte der Greifswalder Rat 1521 den Gerbern das Stirnleder, den Teil des Leders, der zwischen den Hörnern und den halben Kinnbacken der Tiere lag und den beispielsweise die Rostocker Altschuhmacher im 15. Jahrhundert verarbeiteten, zugesprochen.¹⁴⁵ Nach weiteren Auseinandersetzungen zwischen beiden Ämtern änderte der Rat 1534 seine Anweisung. Nun sollten die Schuhmacher gegen einen entsprechenden Aufpreis dieses Leder beim Kauf erhalten, das sie weiterverkaufen durften.¹⁴⁶

Daneben lassen sich für die Greifswalder Schuhmacher, aber auch für die Riemenschneider, weitere Waren ausmachen. Beide Ämter benötigten tierische Fette zur Veredelung und Haltbarmachung ihrer Produkte. Diese Fette, Talg von Wiederkäuern und Schmeer von Schweinen, erwarben sie in größeren Mengen, um es durch Erhitzen weiterzuveredeln. 1450 schlichtete der Greifswalder Rat Auseinandersetzungen zwischen beiden Ämtern dahingehend, dass die Schuhmacher *unde numment anders dene ze* in der Stadt dazu berechtigt waren, das Fett auch außerhalb ihres Amtes, also auf dem Markt, weiterzuveräußern, während den Riemenschnei-

142 ANSORGE/STOLZE/WIETHOLD, Gerberlohe, S. 268f., 271f.

143 MUB 3, S. 108f. Nr. 1705.

144 Vgl. dazu ANSORGE, Nashornkäfer, S. 49.

145 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 16^r/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 59f. Nr. 40/
KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 131f. Nr. 2.

146 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r–23^r [§ 1, 4]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61f.
Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

dern nur innerhalb ihres Amtes gestattet war, *smere* [zu] *tappen*, also das Fett in kleineren Mengen zu verkaufen.¹⁴⁷

In Rostock hatten sich offenbar sogar Meister innerhalb des Schuhmacheramtes, sogenannte *smerberen*, auf die Fettherstellung spezialisiert. Um den Verkauf dieses Fettes war es zwischen Schuhmachern und Hökern als Kleinhändlern zum Streit gekommen, den der Rat 1471 beilegte. Nun konnten die „Fettherren“ nur noch ihren Amtsbrüdern, die eigene Gerbhöfe besaßen (*bynnen de dar lohöff hebbben*), Talg in jeder Menge verkaufen, sei es als Marktpfund oder als halbes oder ganzes Liespfund.¹⁴⁸ Mengen bis zu einem halben Liespfund durften sie in ihren eigenen Häusern abwiegen, während sie alles, was darüber hinausging, in der Stadtwaage zu wiegen hatten. Schuhmachern und Personen aus anderen Städten durften sie den Talg nur bis zu einem halben Liespfund anbieten, zum Schutz der ebenfalls Fett verkaufenden Höker. Noch in der Zeit vor 1602 hatten die Rostocker Schuhmacher das Privileg zum Detailverkauf verschiedener Fettprodukte. Nur noch ihrem Amt und keinem anderen Bürger oder Fremden war es gestattet, Talg, Fett und Pech (?) (*Tallich fett unnd Pede*) in halben und ganzen Pfund zu veräußern. Dazu kam Tran als Fischfett, dessen Abwiegen und Verkauf in Töpfen, Kannen und Bechern ebenfalls dem Schuhmacheramt vorbehalten war.¹⁴⁹ Auf den Markttischen der Greifswalder und Rostocker Schuhmacher lagen also im 15. und 16. Jahrhundert nicht nur Schuhe, sondern auch Lederreste und Schmierfette zur Pflege der Schuhe.

In welchen Mengen Schuhmacher Fette benötigten, zeigt sehr schön eine literarische Quelle, eine der Geschichten von Till Eulenspiegel, die 1515 gedruckt erschien.¹⁵⁰ Eulenspiegel, so die Erzählung, hatte in der Vergangenheit einem Wismarer Schuhmacher sein Leder verdorben. Als Wiedergutmachung versprach er ihm im Winter den günstigen Kauf von Talg (*talgl/roets*), worauf der Schuhmacher erfreut einging. Eulenspiegel ließ sich aber durch die Abdecker zwölf Tonnen mit Fäkalien füllen, wartete, bis diese gefroren waren, und bedeckte sechs der Tonnen oberflächlich mit Talg (*talgl/kersroet*), sechs mit Schmer (*köken schmaltzl kuekenvet*). So präpariert überließ er sie gegen eine Zahlung von 24 Gulden dem Schuhmacher, zwölf Gulden verlangte er im Voraus. Der Schuhmacher rief sofort zahlreiche Gesel-

147 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^v, unten/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 15 Nr. 10/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 134 Nr. 3.

148 ... *so moghen de smerheren eren amptbroderen hyr bynnen de dar lohöff hebbben dat tallich vorkopen so vele se wullen ... Item moghen se lüden uth anderen steden tallich vorkopen*; das Folgende nach StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 19^r. Nach LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 220: *marktpunt* = talentum marcale, das gemeine Pfund zu 2 Mark oder 32 loth, und ebd., S. 207: *lispunt* = livesput = talentum livonicum = 14 [Markt-]Pfund.

149 ... *Item, ein ambt der schomaker hefft ock alle wege de gerechtigkeit by erem schmerkope, dat neen bürger edder frömbder tallich, fett unnd pede [?] by punden edder halven punden edder tran by potten, kannen edder bekern alhir verköpen edder uthwegen mach* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 13].

150 Das Folgende nach FABRITZ, Till Eulenspiegel, S. 88f.; N.N., Till Eulenspiegel, S. 72–74; KROGMANN, Ulenspiegel, S. 30f.

len herbei, die ihm helfen sollten, das Fett zu erhitzen und sein Leder einzufetten, wodurch der Schwindel aufflog. Hier zeigt sich trotz der Fiktionalität die Weiterverarbeitung von Fetten durch die Schuhmacher, die diese nach dem Erwerb erhitzen und schmolzen, um anschließend ihr Leder vor der eigentlichen Schuhherstellung einzufetten. Dies taten sie nach dem Verkauf der Schuhe auch gegen Bezahlung, wie eine weitere Eulenspiegelgeschichte nahelegt.¹⁵¹

2. MARKTZUGÄNGE UND IHRE GRENZEN

2.1. INNERSTÄDTISCHE MÄRKTE

Zentrum und wesentliches Kennzeichen einer mittelalterlichen Stadt war der Markt. Er lag in den überwiegenden Fällen inmitten der Stadt, im Schnittpunkt der in die Stadt führenden Fernstraßen. Hier wurde auf Wochen- und Jahrmärkten der Nah- und Fernhandel abgewickelt. In unmittelbarer Nähe zum Markt lagen Rathaus und Pfarrkirche, die ihn außer zum wirtschaftlichen auch zum politischen und religiösen Zentrum machten. Durch diese Funktionen konzentrierte sich am Markt das städtische Leben in vielfältiger Weise, sie machten ihn zum konkreten und ideellen Mittelpunkt der Stadt. In der ökonomischen und sozialen Raumbewertung von Bewohnern wie Besuchern nahmen der Markt und die zu ihm führenden Hauptverbindungsstraßen den höchsten Rang ein.¹⁵² Außerdem existierten in den größeren Städten zahlreiche Nebenmärkte, auf denen spezielle Waren angeboten wurden. Zu Orten des Handels konnten darüber hinaus auch Wohnhäuser von Handwerkern oder Kaufleuten sowie Kirchen werden.

Marktplätze treten in der Forschung zunehmend in den mikro- und makrohistorischen Fokus.¹⁵³ Im Vordergrund stehen dabei vor allem Personen, die durch ihre Tätigkeiten mit dem Handel in Verbindung gebracht werden, wie Kaufleute oder Krämer und Höker. Handwerker waren aber auf diesem wirtschaftlichen Umschlagplatz als Verkäufer ihrer selbst produzierten Waren ebenfalls vertreten und trafen dort auf ein „Set von Normen, Regeln, Verhaltensweisen und Erwartungen“,¹⁵⁴ das sie kannten und mit dessen Hilfe sie sich dort orientierten. Darin, dass Handwerker eine „besondere Marktstellung“ besaßen, war sich schon die ältere Handwerksfor-

151 Eulenspiegel brachte seine Stiefel zu einem Stiefelmacher in Braunschweig, um sie sich einfetten (*schmieren*) zu lassen, was dieser offenbar mit Schweinespeck tat FABRITZ, Till Eulenspiegel, S. 88f.; N.N., Till Eulenspiegel, S. 72–74.

152 ISENMANN, Die deutsche Stadt, S. 63f.

153 Vgl. dazu PARK, Krämer- und Hökergerossenschaften; FENSKE, Marktkultur, S. 1–15, mit weiterer Literatur; PLATE, Die Herausbildung; vgl. auch die Beiträge der Tagung „Markt und Handwerk“ im Band der Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 34 (2006), S. 147–312, darunter NAGEL-SCHLICKSBIER, Markt, zu Bildquellen von Märkten.

154 FENSKE, Marktkultur, S. 6.

schung einig.¹⁵⁵ Die Handwerksämter förderten die Marktbeteiligung und das wirtschaftliche Fortkommen ihrer jeweiligen Mitglieder, achteten aber gleichzeitig auf eine gewisse Wahrung ihrer korporativen Solidarität. Wie bei anderen Händlergruppen werden im Handwerk dabei kollektive Monopolbestrebungen sichtbar. In unterschiedlichem Maße gelang es Ämtern, durch gemeinsames Handeln ihrer Mitglieder wirtschaftliche Machtpositionen und Vorrechte im Marktgeschehen zu behaupten.¹⁵⁶ Selten erlangten sie jedoch die absolute Kontrolle über das Angebot einzelner Waren, sondern waren vielmehr immer einem gewissen Wettbewerb ausgesetzt.¹⁵⁷

Durch ihre Anwesenheit auf den zentralen städtischen Märkten erwachsen Ämtern wie einzelnen Handwerkern sowohl wirtschaftliche wie soziale Profite. Hier demonstrierten sie sichtbar für alle übrigen Marktbesucher ihre Fähigkeit, je nach ihren Möglichkeiten mit gemieteten oder erworbenen Buden oder mit Tischen auf dem Markt oder im Rathaus, in unmittelbarer Nähe zur politischen Macht, präsent zu sein. Neben der Möglichkeit, unter maximaler Aufmerksamkeit von Kaufwilligen ihre Waren zu veräußern, bot die räumliche Nähe von Verkaufsstätten mit ähnlichem Angebot Agglomerationsvorteile,¹⁵⁸ die Nachteile wie hohe Mieten oder Wettbewerbsdruck offenbar ausglich. Die Beteiligten profitierten von zufälligen und voraussehbaren Sozialkontakten, die durch die schnellen Bewegungen an gut frequentierten Orten garantiert waren.¹⁵⁹ Eine Tendenz zur Konzentration der Verkaufsstandorte von Handwerkern mit ähnlichen Produktangeboten zeigt sich bei allen hier untersuchten Städten. Die Nähe von Handwerkern mit gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten und Produkten im physischen Raum, die zusätzlich ihre Amtszugehörigkeit, vielleicht Nachbarschaft, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen teilten, konnten auf sozialer Ebene zunehmend vertiefend wirken und den Beteiligten symbolisches Kapital in Form von gesellschaftlicher Anerkennung verschaffen.¹⁶⁰ Einzelne Handwerker anderer Ämter konnten sich innerhalb dieser Gemeinsamkeiten schnell deplatziert vorkommen. Dies galt ebenfalls für kapitalschwächere Meister eines Amtes, die gezwungenermaßen von diesem begehrten Ort physisch wie symbolisch auf Distanz gehalten wurden.¹⁶¹

155 Mit Nachweisen ENNEN, Zünfte und Wettbewerb, S. 22. Zum Resümee archäologischer Forschungen zu Märkten RÖBER, Markt, S. 147–150.

156 ENNEN, Zünfte und Wettbewerb, S. 22.

157 Ebd.

158 Siehe dazu FRIEDRICHS, Stadtsoziologie, S. 19.

159 BOURDIEU, Ortseffekte, S. 164.

160 Detailliert dazu BOURDIEU, Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum, S. 32.

161 Dazu BOURDIEU, Ortseffekte, S. 164.

2.1.1 MARKTREGULIERUNG. PRODUKTIONS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der Arbeitstag mittelalterlicher Handwerker war von einer Durchdringung verschiedener Tätigkeiten geprägt: Produktion, Verkauf, religiöses oder geselliges Beisammensein im Kreise der Haus- oder Amtsgenossen stand neben Pflichten für die Gemeinschaft wie Nachtwachen und Verteidigung, Privates neben Öffentlichem. Der Arbeitsrhythmus wurde also immer wieder von Tätigkeiten unterschiedlicher Art unterbrochen.¹⁶² Zeiten für Kirchgänge und Mahlzeiten sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie besondere Pflichten, beispielsweise die Teilnahme an Beerdigungen oder Amtsversammlungen. Nächtliche Wachen von Handwerkern blieben sicher ebenfalls nicht ohne Auswirkungen auf den folgenden Arbeitstag.¹⁶³

Die Menge an Produkten, die Handwerker, ihre Familien und Hilfskräfte für den Markt herstellen konnten, waren verschiedene, teils vom Rat, teils durch das religiöse Leben vorgegebene Grenzen gesteckt. Dies konnten Beschränkungen von Produktionszeit, Produktionsmenge oder von Verkaufszeiten sein. Lange, aber nicht unbegrenzte Produktionszeiten garantierten einen ungefähr berechenbaren, qualitätsvollen Warenausstoß für alle Marktbeteiligten und damit ein gewisses Preisniveau.¹⁶⁴ Geht man nach Abzug von 52 Sonntagen und 45–50 weiteren arbeitsfreien Feiertagen von einer ungefähren Zahl von um die 265 mittelalterlichen Arbeitstagen aus,¹⁶⁵ scheint die Möglichkeit des Produzierens höher gelegen zu haben, als es ein heutiges Arbeitsleben gestattet. Auch die tägliche Arbeitszeit war im Schnitt länger: Sie richtete sich teilweise nach dem Sonnenlicht, löste sich aber zunehmend vom Lichttag und orientierte sich mit der Einrichtung von mechanischen Uhren spätestens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie für Hamburg und Lübeck nachweisbar, zunehmend nach dem Glockenschlag.¹⁶⁶ Der christliche Tag und damit in der Regel der Arbeitstag begann mit dem Morgen- und endete mit dem Vesperläuten, den beiden Aufrufen zum Morgen- und Abendgebet.¹⁶⁷ Die Kirchen-

162 WULF, Arbeit, u. a. S. 225.

163 HARTWIG, Wie unsere Vorfahren, S. 153–160, eruiert aus Lübecker Quellen des 15./16. Jahrhunderts ein Frühstück gegen 7, Mittagspausen von 10/11–12 Uhr. Die einstündige Vesperzeit begann gegen 2 oder 3, der „Feierabend“ konnte im 15. Jahrhundert je nach Tätigkeit zwischen 17 und 19 erfolgen. Vgl. dazu auch KÜMMEL, Alltag, S. 83f.

164 Welche Auswirkungen eine amtsintern verkürzte Arbeitszeit für die Preise von Fässern haben konnten zeigt am Beispiel der Lüneburger Böttcher WULF, Arbeit, S. 78f.

165 Dazu u. a. SCHULZ, Feiertage, S. 642; HOLBACH, Feste, S. 601; für Lübeck HOHLT, Auswirkungen, S. 65–68.

166 Mit Lübecker Beispielen WULF, Arbeit, S. 52f., 56f., 163. HARTWIG, Wie unsere Vorfahren, S. 143–149. Zu Beispielen aus Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 193f.; in Lüneburg wurde um 1525 in der Rathausuhr der Halbstundenschlag eingerichtet, 1543 der Viertelstundenschlag; WULF, Arbeit, S. 56; mit Kölner Beispielen ENNEN, Zeitbewußtsein, S. 94–97; vgl. auch DOHRN-VAN ROSSUM, Die Einführung; FOUQUET, Zeit, S. 237–242.

167 KNOCH, Kirchenjahr, S. 86.

glocken waren damit ständige Begleiterinnen der Bürger und Handwerker innerhalb der Stadt.¹⁶⁸ Begrenzung fanden die handwerklichen Arbeitstage zusätzlich durch Amtsstatuten, was zum einen sicher dazu diente, allen Meistern eines Amtes ähnliche Produktionszeiten und damit -mengen zu garantieren, zum anderen Qualitätsverlusten bei einer Arbeit unter Kerzenlicht vorzubeugen.¹⁶⁹ Hinweise für die Länge eines Arbeitstages im Lederhandwerk fehlen, aber sie wird sich nur geringfügig von den Arbeitszeiten anderer Ämter unterschieden haben, für die sich vereinzelte Hinweise in den Quellen finden. So war es den Gesellen der Grobschmiede aller sechs wendischen Städte beispielsweise 1494 vorgeschrieben, von drei Uhr morgens bis sechs Uhr abends zu arbeiten.¹⁷⁰ Die Meister der Lübecker Bernsteindreher arbeiteten 1510 von Michaelis bis Ostern, also in der Winterzeit, von sechs Uhr morgens bis acht Uhr abends, im Sommer begannen sie ihre Arbeit eine Stunde früher.¹⁷¹ Um 1500 zeichnet sich in Lübeck also eine durchschnittliche Arbeitszeit von vierzehn bis fünfzehn Stunden täglich ab, die sich mit anderen Untersuchungen deckt.¹⁷²

Weitere Statuten schränkten die zeitliche Produktivität von Handwerkern an Sonn- und Feiertagen und den vorausgehenden Abenden unterschiedlich ein, was aber offenbar nicht vollständig durchzusetzen war.¹⁷³ Der Wismarer Rat verbot in seiner Bürgersprache von 1480 Kaufgeschäfte an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich für alle Ein- wie Umwohner und ließ dies zur Fernhaltung ländlicher Besucher *up der landtkerken schriuen*.¹⁷⁴ Den Lübecker Pantoffelmachern untersagte ihre Rolle 1436 bei Strafe an Sonntagen zu arbeiten, vor den Feiertagen und damit sicherlich auch Sonnabenden, wurden Arbeiten nur bis sieben Uhr abends zugelassen.¹⁷⁵ Den Lübecker Schuhmachern war es vor 1441 verboten, an Feiertagen zu arbeiten.¹⁷⁶ Ihre neue Rolle betonte vermutlich schon zu 1441 ein Arbeitsverbot an

168 LE GOFF, *Zeit der Kirche*, S. 400–409, hier 402.

169 Dazu mit Beispielen WULF, *Arbeit*, S. 75f., 78f.; ENNEN, *Zeitbewußtsein*, S. 96f.; FOUQUET, *Zeit*, S. 257–262.

170 Das galt für Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 446–448, hier 448.

171 WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 347–349 Nr. 41 [§ 17].

172 WULF, *Arbeit*, u. a. S. 163; HARTWIG, *Wie unsere Vorfahren*, S. 143–149.

173 Ähnlich TECHEN, *Die Bürgersprachen*, S. 114f. und WULF, *Arbeit*, u. a. S. 120–130, der gleichzeitig vor allem Ausnahmen gerade im Lebensmittelgewerbe herausstreicht und für bestimmte, nicht aufschiebbare Arbeiten.

174 TECHEN, *Die Bürgersprachen*, S. 115 und 333, § 76, 77.

175 ... *dat nemand arbeyden schole des hilghen daghes, unde up de hilghen avende nicht lengh, wen to der soveden stunde* WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 209–211 Nr. 15 [§ 6]. Ähnliches galt 1445 bei den Greifswalder Wollwebern. Ihnen war es nur erlaubt, an Sonnabenden so lange zu arbeiten, bis die ihren Arbeitsstätten am nächsten gelegene Jakobikirche die Vesperzeit einläutete KRAUSE, *Die ältesten Zunftrollen*, S. 25–29 Nr. 21, hier S. 28 KRAUSE/KUNZE, *Die älteren Zunfturkunden 2*, S. 151–155 Nr. 1.

176 Anhang 1.3 [§ 6].

Sonntagen für Meister und Gesellen bei Strafe an Gewett und Amt, was so offenbar in allen sechs wendischen Städten galt.¹⁷⁷ Den Lübecker Beutlern war es 1459 zumindest in nicht näher bezeichneten Notfällen, in denen sie ihrer Arbeit nicht fernbleiben konnten, gestattet, das Arbeitsverbot an Feiertagen und ihren Vorabenden zu durchbrechen, dann konnten sie sogar zu ihrer Walkmühle fahren oder innerhalb oder außerhalb ihres Hauses arbeiten lassen.¹⁷⁸ Den Lübecker Rotlöschern schärfte der Rat vor 1471 ein, Feiertage entsprechend zu begehen und bei Strafe keine abgeschabten Häute aus der Wakenitz in warmes Wasser umzusetzen oder andere unerlaubte Arbeiten zu verrichten.¹⁷⁹ Die Rolle der Wismarer Pantoffelmacher untersagte 1509 bei Strafe die Arbeit nach sieben Uhr abends bei Kerzenlicht (*by lychte*) an den Vorabenden von Feiertagen,¹⁸⁰ und die Rolle der Rostocker Gerber verbot es 1592, an Sonntagen in den Fleischscharren Häute zu erwerben.¹⁸¹

Die Präsenz von Lederhandwerkern im Wirtschaftsraum wurde durch Angaben von Höchstmengen der zu produzierenden Güter oder der dazu notwendigen Rohstoffe begrenzt.¹⁸² Diese finden sich im 14./15. Jahrhundert in auffälliger Weise bei gerbenden Handwerkern, was augenscheinlich mit einer zunehmenden Verknappung von Gerbstoffen zusammenhing. Als treibende Kraft beim Rat treten dabei die Gerber in Erscheinung. So setzten die Greifswalder Gerber 1397 nach Auseinandersetzungen mit den Schuhmachern beim Rat durch, dass diese ihr *rooledder* nicht das ganze Jahr über, sondern lediglich im Zeitraum zwischen Maria Himmelfahrt (15.8.) und Michaelis (29.9.) erwerben durften.¹⁸³ Einen Streit zwischen Rostocker Gerbern und Schuhmachern schlichtete der Rat um 1400 dahingehend, dass er den Schuhmachern zwar weiterhin gestattete, gestoßene Lohe zum Gerben zu erwerben, nicht jedoch, Vorräte an Lohe anzulegen.¹⁸⁴ Ähnliches galt um die gleiche Zeit in

177 ... *schal ok nemand des sodages nictes mit dynen knechten arbeyden lathen ... und so jemand solche straffe nicht utheven wolde, des volck schal van den söß wendischen steden verlecht werden* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–416 Nr. 54 [§ 12].

178 ... *ock en schal nemant des hilligen dages bynnen edder buten huses arbeyden laten, ane it beneme eme nothsake, ofte syn warck nicht utbhlyven laten* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 14].

179 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 14].

180 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 13]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

181 StadtA Rostock, 1.2.7., 278, Einlage 5 [§ 5].

182 Zu Beschränkungen in weiteren Ämtern und Städten TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 76f.; HÖHLER, Die Anfänge, S. 176–178; LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 216–218.

183 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 6f. Nr. 3 KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 130f. Nr. 1.

184 ... *under mer mogen de schomaker nen loo leggen, sunder stot loo mogen kopen und ere ledder dar mede gheren* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 15^{r-v}. Der Eintrag ist undatiert. Datierete Einträge in der Umgebung geben 1424 (fol. 11^v) und 1456 (fol. 17^r) bzw. 1408 (fol. 17^v)

Wismar. Hier konnten 1413 zwar Schuhmacher für den eigenen Bedarf Lohe bei sich lagern, eine gemeinsame Lagerung oder eine wie auch immer geartete Weitervergabe der Lohe wurde jedoch untersagt.¹⁸⁵ Mit dieser Rohstoffbegrenzung suchten die Gerber mit Hilfe des Rates womöglich auch dafür zu sorgen, dass Schuhmacher kein Leder über ihren eigenen Bedarf hinaus für den Markt erzeugten. Schon im 14. Jahrhundert ging der Lübecker Rat gegen Schuhmacher vor, die zusätzlich zu ihren Schuhen Leder auf dem Markt anboten und so zu Konkurrenten von Gerbern wurden. Bei Strafe untersagte er ihnen, mehr Leder zu gerben, als sie zur Weiterverarbeitung benötigten.¹⁸⁶ Um 1398 wiederholte der Rat sein Verbot, dass Schuhmacher über ihren eigenen Bedarf hinaus für andere gerbten und grenzte die Tätigkeiten von Gerbern und Schuhmachern bei Strafe mit den Worten voneinander ab, dass *eyn schomaker ... en schomaker bliven, un lorer ... en loore blyven* [solle].¹⁸⁷

Die Gerber blieben von Rohstoffbegrenzungen aber gleichfalls nicht verschont. So war es den Lübecker Gerbern im 14. Jahrhundert, sicherlich zugunsten der Weißgerber, untersagt, mehr als acht Last Alaun (also 96 Scheffel)¹⁸⁸ im Jahr zu verarbeiten, bei einer Strafe für jeden Packen von zehn gegerbten Fellen.¹⁸⁹ Auch Lohe konnten sie nicht unbegrenzt erwerben. So war es 1454 jedem Lübecker Gerber, der in vollem Umfang gerbte, bei Strafe lediglich gestattet, zwei Fuder Lohe pro Woche zu kaufen, aber nicht die gesamte Menge an einem Tag. Für Gerber, die im halben Umfang gerbten (in der Regel neue, unverheiratete Meister), wurde bei derselben Strafe nur ein Fuder zugesprochen.¹⁹⁰ Gleichzeitig begrenzte der Rat den Produktausstoß. So lag die Höchstmenge der jährlich zu verarbeitenden Häute im Jahr bei 415 Stück (Rinder-)Häuten (41,5 Decker), 520 Kalbsfellen (52 Decker) und 300 Korduanfellen (30 Decker), bei Strafe für jede darüber hinaus produzierte Haut,¹⁹¹ was im Schnitt einer wöchentlichen Produktionsmenge von sechs bis zehn Häuten entsprach. Einem neuen, unverheirateten Meister wurde ein wesentlich geringerer Produktausstoß zugestanden.¹⁹² Zwanzig Jahre später findet sich eine

an, allerdings mit anderer Schrift und Tinte. Der Schrift nach ist der Eintrag eher in das 14. Jahrhundert zu setzen.

185 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 20^v [§ 2]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 67f.

186 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 9].

187 Ebd., S. 416.

188 THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 241.

189 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 14].

190 Ebd., S. 314–317 Nr. 34 [§ 6].

191 Ebd. [§ 4].

192 In seinem ersten Jahr konnte er in der Woche (*tor weken*) drei (Rinder-)Häute (rund 156 im Jahr), fünf Kalbsfelle (280 im Jahr), aber 400 Korduanfelle (vierzig Decker, in der Woche ungefähr acht) gerben, solange er unverheiratet blieb (*sunder wiff bliffi*). War er dies auch noch nach dem ersten Jahr, wurde ihm das Gerben von vier Häuten pro Woche (also 208 im Jahr) zugestanden sowie weiterhin von fünf Kalbsfellen und vierzig Deckern Korduan. Das Gerben in vollem Umfang wurde ihm erst gestattet, wenn er ein Jahr mit einer dem Amt

Begrenzung der Produktmenge auch bei den Lübecker Weißgerbern/Rotlöschern. Ihnen wurde 1471 untersagt, mehr als elf Decker (also 110) Häute in der Woche herzustellen (also ca. 5720 Felle im Jahr).¹⁹³

In die Richtung von Produktionsbegrenzungen ging auch der vorgegebene gemeinsame Einkauf von Rohstoffen durch ein Amt.¹⁹⁴ So erwarben die Lübecker Riemenschneider 1396 Elchhäute (*elenhuden*) gemeinsam, wobei jeder Meister nach eigenem Ermessen fünf, zehn aber nur bis zu zwanzig Mark beisteuerte. Nach Eingang aller Zahlungen erwarben wohl die Alterleute die Häute, die anschließend entsprechend der Einzahlungen verteilt wurden. Spätestens acht Tage, nachdem das *ledder* verteilt war, waren erneut Vorauszahlungen zu leisten. Abgesehen von diesem Gemeinschaftskauf durften Meister für sich nur bis zu einem halben Decker, also fünf Elchhäute erwerben, bei einer Strafe an den Rat.¹⁹⁵ Ähnliches galt 1436 offenbar bei den Lübecker Pantoffelmachern, die solche Rohstoffe, die von allen Meistern benötigt wurden, gemeinsam erwarben.¹⁹⁶ Mit dieser Praxis war neben der Sicherstellung einer gewissen Grundmenge, mit der vielleicht auch ein günstiger Preis verbunden war, gleichzeitig die Kontrolle über die Höchstmenge an produzierbaren Gütern und damit der Schutz einzelner, schwächerer Meister gewährleistet.¹⁹⁷

Begrenzungen von Arbeitszeiten und Produktmengen schränkte die Präsenz der Lederhandwerker auf dem Markt von städtischer Seite ein. Dazu kamen Beschränkungen der Verkaufszeiten, die wie die Produktionszeiten vom religiösen Leben geprägt waren. Die Lübecker Schuhmacher durften bei Strafe an den Rat mit ihrem Marktverkauf vor 1441 erst nach der Frühmesse beginnen,¹⁹⁸ die Mitte des 15. Jahrhunderts im Sommer um fünf Uhr, im Winter wohl etwas später stattfand.¹⁹⁹ Ähnliche Regelungen fehlen für die übrigen Lederhandwerker, für weitere Handwerker finden sich sehr individuelle Bestimmungen. So zeigt sich 1503 für die

angemessenen Frau verheiratet war, sich wohl verhielt und „den Kaufmann“ gut bezahlte; ebd. [§ 5].

193 Gerbten sie weniger als einen halben Decker zusätzlich, galt für jedes Fell eine Strafe von einem halben Pfund, lagen sie darüber, eine Strafe von drei Mark Silber pro Decker WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 7].

194 Zu Beispielen aus Wismarer Ämtern BRÜGMANN, Das Zunftwesen, S. 194f.

195 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 3].

196 ... *gudere, de ere ghemeyne werk anrored, schalmen kopen to der selschop behuf; we dar geghen dede, schal wedden ...* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 209–211 Nr. 15 [§ 12].

197 Zu weiteren Beispielen aus anderen Ämtern und Städten TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 84–88.

198 Anhang 1.3 [§ 7].

199 Mit Quellenbelegen HARTWIG, Wie unsere Vorfahren, S. 149f. In Stralsund fand die Frühmesse kurz vor der Reformation in der Adventszeit täglich um sechs Uhr statt ZOBEL, Franz Wessels Schilderung, S. 3.

Lübecker Leinwandschneider eine Begrenzung ihrer Verkaufszeiten von sieben bis zehn Uhr vormittags.²⁰⁰ Für die sonst kaum in den Quellen genannten Lübecker Senkler wurde 1543 an drei Tagen in der Woche, mittwochs, freitags und sonntags, ein Schwibbogen im Sommer bis acht, im Winter bis neun Uhr morgens zur Ausbreitung ihrer Waren reserviert. Nur in den Wochen der vier großen Feste konnten sie ihre selbst gefertigten Senkel und Schuhriemen die ganze Woche über verkaufen.²⁰¹

An Sonn- und Feiertagen ruhte die produktive Arbeit der Stadtbewohner, was aber offenbar nicht unbedingt gleichermaßen für den Warenabsatz galt. So finden sich vor allem im 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts Statuten, die eine eingeschränkte Warenauslage an Feiertagen nahelegt.²⁰² Den Lübecker Riemenschneidern scheint es 1396 an Feiertagen gestattet gewesen zu sein, in geringerem Umfang als an Werktagen ihre Waren auszuhängen.²⁰³ Das gleiche galt wohl 1407 für die Rostocker Beutler, Sämischerbereiter, Rierner und Gürtler, die an Sonntagen ihre Waren ausdrücklich abzudecken hatten; an Feiertagen scheint auch hier ein begrenzter Aushang möglich gewesen zu sein.²⁰⁴ In Hamburg galt zumindest im 16. Jahrhundert ein Verkaufsverbot an Feiertagen zu den Kirchgangszeiten.²⁰⁵

Zur Einschränkung der Öffnungszeiten und Warenauslage kamen in manchen Ämtern Beschränkungen des Umfangs an Waren, die präsentiert werden durften, und einer Festlegung derjenigen Personen, denen der Verkauf dieser Waren gestattet war. Nur Meistern der Rostocker Beutler, Sämischerbereiter, Rierner und Gürtler wurde wohl schon 1407 eingeräumt, ihre Waren zu verkaufen, Waren, die sie offenbar nur an parallelen Stangen aushängen durften, Querstangen anzubringen wurde ihnen ausdrücklich untersagt.²⁰⁶ Die Lübecker Sattler konnten fast hundert Jahre später, 1502, höchstens acht Sättel zum Verkauf präsentieren, bei Strafe für jedes weitere Stück,²⁰⁷ während ihren Rostocker Amtskollegen 1525 nur sechs Sättel gleichzeitig zur Ausstellung bewilligt waren.²⁰⁸

Diese Präsentationsbeschränkungen beim Lederverkauf wurden von Verhaltensregeln beim Verkauf selbst ergänzt. Augenscheinlich war es notwendig, den Meis-

200 ... *wer er dat louwent up den schragen lecht, er de klokke soven schleitt ... we na teyne louwent affschmitt* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 312f. Nr. 33 [§ 2].

201 Ebd., S. 430–433 Nr. 55 [§ 8, 9].

202 Zum gleichen Schluss kommt WULF, Arbeit, S. 130–134, mit Beispielen aus Lübeck und Hamburg.

203 ... *zo schal nement in unsen ammete des hilghen daghes zin werk vurder uthengen, wen he besluten mach myt zinen vinstere* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 8].

204 Anhang 1.1 [§ 15, 16].

205 WULF, Arbeit, S. 132f.

206 Anhang 1.1 [§ 17, 18].

207 ... *neyn meister schall mehr uthhengen noch settenn vor syne dore, wenn achte stucke wercks* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 8].

208 Anhang 1.5 [§ 8].

tern der Lübecker Weißgerber/Rotlöscher 1471 bei Strafe zu untersagen, einen Kaufmann vom Haus, vom Tor oder von den *molden*, wohl den Gerbgruben, eines anderen Meisters wegzuführen.²⁰⁹ In dieselbe Richtung ging der Rat, wenn er 1502 bei den Lübecker Sattlern unter Androhung einer Strafe untersagte, einen Kaufmann von der Tür oder der Ware eines Amtskollegen wegzuziehen, bevor er diese Tür verlassen hatte.²¹⁰

2.1.2 MARKTAUSSCHLUSS. STADTFREMDE PRODUZENTEN UND KLÖSTER

In der Regel war es in allen Städten der südwestlichen Ostseeküste Stadtfremden gestattet, ihre Waren zumindest gelegentlich auf dem Markt anzubieten, zum Teil nur an bestimmten Wochentagen, manchmal lediglich an bis zu drei Tagen im Jahr, immer allerdings unter strengen Qualitätskontrollen und zu einem besonderen Recht, dem Gästerecht.²¹¹ Nahm die stadtfremde Konkurrenz Ausmaße an, die den Absatz der eigenen Handwerker gefährdete, unterstützte der Rat seine Bürger und Handwerker in der Regel im Vorgehen gegen den freien Wettbewerb und schloss Einzelne oder Gruppen ganz vom städtischen Marktverkehr und damit vom Wirtschaftsraum einer Stadt aus.

Zu Konkurrenten konnten sich zum einen Handwerker der näheren oder ferneren Umgebung sowie städtische oder fremde Händler entwickeln, die importierte Waren anboten, die in der Stadt ebenfalls erzeugt wurden. Zu dieser außerstädtischen Konkurrenz lassen sich auch Klöster der Umgebung zählen, die mit zollfreien Waren, darunter Handwerksprodukten, den Gewinn der städtischen Handwerker schmälerten. Zur Konkurrenz von außen kamen vor allem seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Handwerker der eigenen Stadt hinzu, die nicht in ein Amt aufgenommen wurden, dennoch aber unerlaubt Handwerksüter in der Stadt herstellten und Bönhasen, Stümper oder Freimeister genannt wurden. Auf diese innerstädtische Konkurrenz soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da sie vermehrt erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts auftritt und zudem im städtischen Raum kaum sichtbar war.²¹²

Gegen stadtfremde Waren ging der Lübecker Rat zugunsten der Gerber im 14. Jahrhundert vor, indem er festhielt, dass es sowohl Amtsmitgliedern als auch Gästen bei Strafe untersagt war, abgekochtes Leder (*coreum decoctum*) aus den um Lübeck

209 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 11].

210 Ebd., S. 401–404 Nr. 51 [§ 2].

211 Ausführlich dazu TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 63–68; HÖHLER, Die Anfänge, S. 189–91; LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 209f.; ENNEN, Zünfte und Wettbewerb, S. 102–105. Für Wismar siehe auch TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 176–178.

212 Vgl. dazu u. a. TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 50–55; SCHULZ, Störer, S. 685; ENNEN, Zünfte und Wettbewerb, S. 90f. Zu Freimeistern der Schuhmacher in Lübeck 1580/1581 JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt, S. 188; JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, S. 119–121.

liegenden Städten einzuführen und zu verkaufen. Für abgekochte Leder aus dem Seehandel galt dieses Verbot ausdrücklich nicht,²¹³ es scheint im Gegensatz zu den Produkten des Umlandes keine Konkurrenz für die innerstädtische Produktion dargestellt zu haben.

Die Lübecker Riemenschläger schützte der Rat ebenfalls gegen stadtfremde Konkurrenz. Fremden Riemenschlägern war der Verkauf ihrer Waren 1414 lediglich an drei Tagen im Jahr gestattet, und erst nach einer Begutachtung durch die städtischen Amtsalterleute. Schon der Versuch, Waren schlechter Qualität auf den Markt zu bringen, wurde mit einer Geldstrafe pro Dutzend Riemen an den Rat geahndet.²¹⁴ Den Detailhandel behielt der Rat ausdrücklich den Riemenschlägern vor, während es fremden Händlern und Krämern bei Strafe nur gestattet war, Riemen in halben oder ganzen Dutzend zu vermarkten.²¹⁵ Parallel dazu ging der Rat gegen eigene Bürger vor, die heimlich Riemen aus Dörfern oder Landstädten der Umgebung in die Stadt und auf den Markt brachten und untersagte dies bei Strafe für jedes Dutzend.²¹⁶ Der Greifswalder Rat verbot 1425 zugunsten der heimischen Riemenschneider allen fremden Händlern, Waren anzubieten, die das Amt schädigten, ausgenommen davon waren nur der Jahrmarkt und weitere drei Tage im Jahr.²¹⁷ Den Lübecker Pantoffelmachern war es 1436 bei einer Strafe für jedes Paar Pantoffeln untersagt, sie von außerhalb auf den städtischen Markt zu bringen und damit zu Konkurrenten der eigenen Amtsmitglieder zu werden.²¹⁸ Gleichzeitig wurde jeder innerhalb der Stadt bestraft, der hier heimlich Pantoffeln herstellte. Ihm wurden die gefertigten Pantoffeln abgenommen und für jedes Paar drei Mark Silber Strafe gefordert.²¹⁹ Den Rostocker Pantoffelmachern gestattete der Rat 1459, gegen Kleiderverkäuferinnen auf dem Markt vorzugehen, die neue Pantoffeln (*klippeken*) verkauften sowie gegen Krämer, die sie beim Verkauf von *korkwerk* entdeckten.²²⁰

Auf ähnliche Weise sprang der Lübecker Rat im 15. Jahrhundert verschiedenen Ämtern gegen eine Konkurrenz aus den eigenen Reihen bei. Den städtischen Schuhmachern verwehrte er wohl schon 1441 bei Strafe an Rat und Armenbüchse, Schuhe auf ihren Reisen zu erwerben, um sie in Lübeck aus ihren Häusern oder Fenstern heraus zu verkaufen.²²¹ Nach/um 1452 war es jedem verwehrt, nach

213 ... *nullus debet coreum decoctum in Lubeke vendere, quod civitatibus circum Lubeke iacentibus in civitatem veniret, nisi ultra mare portasset* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 13].

214 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 13].

215 Ebd. [§ 14].

216 Ebd. [§ 18].

217 *Ok schal numment veylinghe hebben hiir in desser stad to markede edder in anderen steden, dat ruren mach in ere ampt* StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 8 Nr. 5/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135 Nr. 4.

218 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 209–211 Nr. 15 [§ 8].

219 Ebd. [§ 10].

220 Anhang 1.4 [§ 20f.].

221 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–415 Nr. 54 [§ 13].

Greifswald gegerbte oder gekalkte Leder zum Nachteil der Gerber für den Verkauf einzuführen, bei Strafe an die Kämmerei und das Amt für jede Haut. Davon ausgenommen wurden nur exklusive Leder aus dem Fernhandel wie russisches Rückenleder (*roscher rugghe*), vermutlich auf besondere Weise gegerbtes Eichhörnchenfell.²²²

1459 war es allen Lübecker Beutlern bei Strafe untersagt, Produkte, die im Amt selbst erzeugt werden konnten, zu importieren und zu veräußern.²²³ Für Lübecker Rotlöcher galt zum Schutz von Amtsmitgliedern um 1471 das Verbot, rot oder weiß gegerbtes Schaffleder in die Stadt einzuführen,²²⁴ während es den Lübecker Sattlern 1502 untersagt war, Sättel oder Sattelschilde, die außerhalb des Amtes hergestellt worden waren, in der Stadt zu veräußern.²²⁵ Importverbote galten spezifiziert 1602 auch im Rostocker Schuhmacheramt. Namentlich Schuhe aus Danzig und Schottland, aber auch aus anderen Orten, durften zum Verkauf nicht in die Stadt eingeführt werden, was sogar für den Jahrmarkt galt.²²⁶

Eingeschränkt wurde nicht nur der Einkauf stadtfremder Waren, sondern auch der Verkauf, indem bestimmten Handwerkern der Erwerb von stadtfremden Rohstoffen und Produkten generell untersagt und sie gleichzeitig zum Kauf bei städtischen Handwerkern verpflichtet wurden. So sollten die Greifswalder Sattler vor/um 1397 beschlagenes Reitzubehör (*beschlagghen gharde*) ausschließlich bei den städtischen Riemenschneidern erwerben, der Kauf bei Fremden innerhalb oder außerhalb der Stadt war ihnen verwehrt.²²⁷ Den Lübecker Schuhmachern untersagte der Rat 1398 Leder zu kaufen, das in die Stadt eingeführt wurde, ebenso wenig durften sie selbst Leder in die Stadt bringen.²²⁸ Diese Verordnung wurde 1404 wiederholt und mit höheren Strafen belegt: Erwarb ein Schuhmacher gegerbtes Leder, das von außen in die Stadt kam, oder holte es dort selbst, hatte er für jedes Stück mit einer hohen Strafe zu rechnen.²²⁹ Gleiches galt für die Lübecker Pantoffelmacher. Auch

222 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^v, 1. Eintrag oben [§ 7]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1. Falsch interpretiert bei KATTINGER, Das Greifswalder Handwerk, S. 85. Zu mndt. „rugghe“ = Rückenfell von Eichhörnchen und „rusch ledder“ = auf russische Weise gegerbtes Leder: LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 309, 311; zu Eichhörnchenfellen als Haupthandelsgut u. a. aus russischen Gebieten LESNIKOV, Der hansische Pelzhandel, u. a. S. 239.

223 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 19].

224 ... *gar schepen ledder ... id zy loeghar offte wit* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 5].

225 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 17].

226 Dies konnten die Schuhmacher den entsprechenden Händlern mit Erlaubnis der Weddeherren verbieten: Bei weiterer Zuwiderhandlung sollten ihnen die Schuhe abgenommen und an die Armen verteilt werden, wie es *von undencklichen jahren her, also gehalten, und ein amt darby van einem ebrbarn rabde unnd den weddeherrn beschüttet worden* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^v–18^v [§ 12].

227 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^v; 1. Eintrag [§ 2]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 5 Nr. 1/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 133f. Nr. 1.

228 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 416.

229 Ebd.

ihnen untersagte der Rat 1424 nach Intervention der Gerber, Leder von außerhalb zu kaufen, abgesehen von kleinem, wohl gefärbtem, sogenanntem russischen Leder.²³⁰ Die Beutler durften für ihre Produktion 1459 nur gutes sämisch gegerbtes Leder verwenden, das dem Lübecker Leder entsprach, der Verkauf von anderen Produkten sollte von den Weddeherren unterbunden werden.²³¹ Die Lübecker Pantoffelmacher unterlagen ebenfalls Verkaufsbindungen. So durften sie 1463 gegerbtes Schafleder bei Strafe ausschließlich bei den Weißgerbern/Rotlöschern erwerben und keinesfalls außerhalb der Stadt, die Einfuhr wurde ihnen ausdrücklich untersagt.²³²

Im 15. Jahrhundert richtete sich die Abwehrhaltung des Rates und der Handwerker zunehmend auf handwerkliche Produzenten im näheren Umkreis der eigenen Stadt. Die Schuhmacher Lübecks gingen im 15. Jahrhundert massiv gegen alle Arten von Konkurrenz in ihrer Nähe vor. So wandten sie sich vor 1441 gegen Schuhmacher, die auf der Lübecker Burg arbeiteten. Diese, so die Rolle mit Berufung auf alte Gewohnheit, durften nur für den Bedarf der Burg produzieren, nicht für den Verkauf in der Stadt.²³³ 1479 ging das Amt mit Hilfe des Rates ebenso entschlossen gegen Schuhmacher in dem seit 1329 zu Lübeck gehörenden Travemünde vor, die angeblich ihr Auskommen gefährdeten.²³⁴ Ein Jahr später verschärfte der Rat die Einschränkungen weiter.²³⁵ Bei Strafe wurde den Travemünder Meistern nun unter anderem verwehrt, ihre Schuhe auf den Lübecker Markt zu bringen. Selbst über ihre überzählige Lohe konnten sie nicht frei verfügen. An Markttagen (*so marktganck is*) durften sie diese ausschließlich an die Lübecker Gerber und Schuhmacher verkaufen.²³⁶

Ähnliche, den Verkauf von Rohstoffen betreffende Regelungen, mit denen eine stadtfremde Produktion unterbunden werden sollte, finden sich auch bei den Lübecker Rotlöschern. Der Rat untersagte 1483 zwei Männern, die sich möglicherweise

230 ... *klene rusch ledder myt vuller varwe* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 213.

231 Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 22].

232 Ebd., S. 213.

233 Anhang 1.3 [§ 19].

234 Die sechs Schuhmacher aus Travemünde hielten dagegen, dass sie und ihre Vorfahren seit Langem in Travemünde lebten und ihr Amt ausübten. Nach einem gescheiterten Vermittlungsversuch der Weddeherren kam es 1479 zu einem Vergleich vor dem Lübecker Rat. Dieser gestattete den sechs Travemündern weiterhin, dort ihr Amt auszuüben, allerdings nur noch ohne Gesellen. Erst nachdem drei der ihren verstorben waren, konnten die restlichen drei Meister wieder jeweils einen Gesellen annehmen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 419–421.

235 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 420f.

236 Dazu kamen weitere Eingriffe. Wollten sie ihre eigenen Kinder in die Lehre nehmen, mussten diese nachweislich unter zwölf Jahre alt sein und nicht länger als ein Jahr in die Lehre gehen. Wenn die Lübecker Schuhmacher es für notwendig hielten, hatten sie jeweils nach Ostern und nach Michaelis vor den Lübecker Gewettsherren zu erscheinen.

als Verleger betätigten, Alaun und Farbe an Personen des ungefähr fünfzehn Kilometer entfernt gelegenen Dorfes Wesenberg zu veräußern mit der Begründung, dass diese dadurch in die Lage versetzt würden, zum Nachteil der Lübecker Rotlöscher das sogenannte Rotlasch herzustellen. Dies, so der Rat, würde in der Nähe ihrer Stadt nicht geduldet.²³⁷ In die gleiche Richtung zielte auch die Rostocker Rolle der Schuhmacher von 1602. Kein Schuhmacher durfte demnach stadtfremden Schuhmachern mit Dingen aushelfen, die zum Schuhmacherhandwerk gehörten.²³⁸ Ob sich auch hier verlegerische Tätigkeit zeigt, muss offenbleiben.

Neben stadtfremden Händlern und Handwerkern konnten Klöster der Umgebung zu Konkurrenten städtischer Handwerker werden.²³⁹ Dies zeigt sich im Ostseeraum deutlich vor allem für stadtnah gelegene Zisterzienserklöster. Das Zisterzienserkloster Doberan erhielt 1189, schon kurz nach seiner zweiten Gründung von 1186, verschiedene Privilegien. Dabei sicherte ihm der mecklenburgische Herzog zu, dass die Mönche beim Besuch des Marktes (hier war mit Sicherheit Rostock gemeint) vom Zoll beim Verkauf und Kauf ihrer Waren befreit seien.²⁴⁰ Davon ausgenommen wurden Abhängige des Klosters, namentlich Händler, Pelzer, Schuhmacher und weitere Handwerker, die dort täglich ein- oder verkaufen wollten. Sie hatten einen jährlichen Zoll von sechs Pfennigen zu leisten und konnten damit frei auf dem Markt Handel treiben.²⁴¹ Schon zu diesem Zeitpunkt, drei Jahre nach dem Einzug eines neuen Konventes in Doberan und parallel zum Ausbau der drei Rostocker Teilstädte,²⁴² wurde mit Handwerkern und dem Verkauf ihrer Überschüsse auf diesem Nahmarkt gerechnet. Weitere Hinweise zum klösterlichen Handwerk in Doberan finden sich Ende des 13. Jahrhunderts. In einer ritterlichen Zustiftung wurde 1298 ein Schuhmeister der Zisterze (*magister sutorum*) mit einer Geldsumme am Tag der Bekehrung des Paulus bedacht, die die Stifter vielleicht für eine Spende von Schuhen an Arme vorsahen.²⁴³ 1310 zeigt sich erneut, dass in Doberan Schuhe hergestellt wurden, Schuhe, die als Stiftungsgut auch für den Adel der Region attraktiv waren. So genehmigte der mecklenburgische Fürst Heinrich II. eine Stiftung seines Vogtes an den klösterlichen Schuhmeister. Dieser sollte eine Rente von

237 EBEL, Lübecker Ratsurteile 1, S. 192 Nr. 296; SCHULZ, Gewerbepolitik, S. 99.

238 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v.

239 Dazu ausführlich BULACH, „... unde oft uns“.

240 ... *concessi insuper eisdem fratribus, quatinus emant libere vel vendant in foro nostro absque teloneo* MUB 1, S. 144 Nr. 148. Zu (jedoch zeitnahen!) Fälschungen von frühen Urkunden Doberans siehe REIMANN, Die Entwicklung, S. 131f.; BIEREYE, Über die ältesten Urkunden, S. 233–266; SCHICH, Der Beitrag, S. 235f., der sich hier ebenfalls für Rostock als einzig möglichen Marktort ausspricht.

241 ... *homines autem illorum, qui sunt negociatores, pellifices, sutores, mercatores vel aliarum artium, ut habeant necessitatem cotidie vendendi aut emendi, dent ad annum sex denarios, et de cetero absque teloneo negociantur in foro nostro* MUB 1, S. 144 Nr. 148.

242 STEINWASCHER, Doberan, S. 20; GRASSMANN, Rostock, S. 95.

243 MUB 4, S. 71f. Nr. 2513.

elf Mark erhalten, wovon eine Mark ihm zustand, von den restlichen zehn hatte er fünfzig Lederschuhe (*paria calciorum cum corrigiis*) anzufertigen, die am Martinstag vor den Klostertoren an Arme zu verteilen waren.²⁴⁴ Diesem Schuhmeister stand auf dem Klosterareal sicher schon im Mittelalter ein eigenes, wohl nördlich der Kirche gelegenes, heute nicht mehr erhaltenes Gebäude zur Verfügung, der um 1557 sogenannte *Schuehof*.²⁴⁵

Unweit von Greifswald lag die Zisterze Eldena, in der unter der Aufsicht eines klösterlichen Schuhmeisters (*magister sutorum*) Schuhe hergestellt wurden. Zum ersten Mal erwähnt wird dieser 1368, als er von Greifswald wegen „Gewalttätigkeit“ (*pro excessu*) zu einer Geldzahlung verurteilt wurde.²⁴⁶ Schon hier scheinen sich Schwierigkeiten der Stadt mit der klösterlichen Produktion abzuzeichnen, die rund zwanzig Jahre später tatsächlich greifbar werden. 1386 beklagte sich das Greifswalder Schuhmachersamt beim Rat über die augenscheinlich massive Konkurrenz aus Eldena, die aus den eigenen Reihen unterstützt wurde.²⁴⁷ Der Rat drohte daraufhin jedem Schuhmacher und seinen Gesellen, die in Eldena und dessen Höfen über den Eigenbedarf des Konventes hinaus Schuhe erzeugten, hohe Strafen an: Schon für das einmalige Vergehen traf Gesellen ein zeitweiliges Arbeitsverbot, bei Wiederholung blieb ihnen der Zugang zum Amt auf Dauer verwehrt, Meister hatten mit einem Jahr Arbeitsverbot und Geldstrafen zu rechnen. Die Präsenz der klösterlichen Schuhe auf dem Greifswalder Markt, auf dem das Kloster Zollfreiheit genoss,²⁴⁸ scheint demnach für die städtischen Handwerker wirtschaftlich spürbar gewesen zu sein, anders lässt sich ihre heftige Reaktion nicht erklären.

Greifswald war nicht die einzige Stadt, die sich von der handwerklichen Produktion eines benachbarten Konventes gestört sah. 1385 versammelten sich in Stralsund die Ratssendeboten zahlreicher Städte von Amsterdam bis Elbing (Elbląg), darunter Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, unter anderem, um eine gemeinsame Linie gegen die Konkurrenz von Klosterhandwerkern zu finden.²⁴⁹ An erster Stelle werden dabei Wollweber und Schuhmacher und allgemein *lude van allerley ampten* genannt, die unterstützt von Gesellen für monastische Gemeinschaften produzierten. Die dabei erzeugten Überschüsse gelangten auf die städtischen

244 MUB 5, S. 534f. Nr. 3411. Gleichzeitig wurde aber in der Urkunde auch der Fall bedacht, der eintrat, wenn der Schuhmeister ohne eigene Schuld die Schuhe nicht herstellen konnte und es wurden Vorsorgen für die prompte Zahlung der Rente getroffen.

245 LORENZ, Doberan, S. 45 mit Abb. S. 77 und Abb. zwischen S. 80f.; WICHERT, Das Zisterzienserkloster Doberan, S. 127, Abb.

246 StadtA Greifswald, Rep. 3 Nr. 33, f. 37/PYL, Geschichte des Cistercienserklosters Eldena 2, S. 673; siehe dazu BULACH, Zisterzienser, S. 48f. Zu den verschiedenen Klosterämtern PYL, Geschichte des Cistercienserklosters Eldena 1, S. 34–47.

247 Das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 3 Nr. 33, f. 262. Dazu auch PYL, Geschichte des Cistercienserklosters Eldena 2, S. 682. Zum näheren Inhalt des Statuts HOOGEWEG, Die Stifter 1, S. 507f.

248 BULACH, Zisterzienser, S. 49f.

249 Das Folgende nach MUB 20, S. 363f. Nr. 11696.

Jahrmärkte, wodurch die *menhbeit van dem ampten in den steden tho groten schaden komet*. Daher beschlossen die Boten einvernehmlich, jedem Gesellen, der zur Überproduktion eines Konventes beitrug, in allen beteiligten Städten die Weiterbeschäftigung und Selbstständigkeit zu verwehren.

In allen fünf Städten waren Zisterzen der nahen Umgebung mit Stadthöfen präsent und traten auf den Märkten als Händler auf. So besaßen unter anderem Reinfeld im nahe gelegenen Lübeck, Doberan in Rostock, Wismar und Lübeck, Eldena, Neuenkamp und Hiddensee in Stralsund und Eldena in Greifswald klösterliche Niederlassungen (Stadtpläne 1–5).²⁵⁰

Neben Eldena und Doberan stellte auch das nahe Stralsund gelegene Hiddensee Schuhe her. Auch hier wurde von einem Anfang des 16. Jahrhunderts genannten Schuhmeister produziert, dem ein eigenes *Schobus* zur Verfügung stand.²⁵¹ Dies scheint auf eine größere Produktion von Schuhen zu deuten, die sicherlich auch auf den Stralsunder Markt gelangten und dort mit städtischen Produkten konkurrierten.²⁵² Auch in der bei Lübeck gelegenen Zisterze Reinfeld wurde Leder verarbeitet, wie der hohe Einkaufsposten an diesem und weiterem Material für Klosterhandwerker zeigt.²⁵³ Neben den Klöstern der Umgebung konnten sicherlich auch innerstädtische Klöster zu Konkurrenten städtischer Handwerker werden. So besaßen beispielsweise die Wismarer Dominikaner 1373 ein eigenes Schuhhaus (*domum sutoriam fratrum predicatorum*),²⁵⁴ ohne dass Konflikte mit der Stadt um die dort produzierten Schuhe überliefert sind.

Die Bedrohung durch auswärtige Konkurrenten, darunter auch Klöster, setzte sich nach Auflösung der monastischen Gemeinschaften fort. So bestimmte die Rolle der Rostocker Schuhmacher 1602, dass kein Meister „nach alter Gewohnheit“ außerhalb der Zweimeilengrenze um die Stadt wohnen durfte, weder vor Klöstern, in zu Rostock gehörenden Dörfern, noch in Warnemünde.²⁵⁵

2.1.3 AM MARKT VORBET. VORKÄUFEREI

Im Interesse des Rates lag es, dass Handwerker für den Markt und damit für ein breites städtisches und ländliches Publikum Waren produzierten, deren Verkauf in der Öffentlichkeit beaufsichtigt, kontrolliert und besteuert werden konnte. Für Handwerker und Händler war es dagegen manchmal lukrativer, ihre Waren in Umgehung des Marktes und den damit verbundenen Abgaben direkt an Auftraggeber zu veräußern. Dieses Verkaufsgebahren fiel unter den sogenannten „Vor-

250 BULACH, Zisterzienser, S. 157, mit weiterer Literatur.

251 HOOGEWEG, Die Stifter 2, S. 32, mit Quellenangabe.

252 BULACH, Zisterzienser, S. 140.

253 HAMMEL-KIESOW, Wer kaufte die Waren, S. 79.

254 MUB 18 Nr. 10500, S. 359f.

255 ... *ock schall neen Schomaker neger den 2 myle von der Statt wahren, vor kloster noch up den dörlen, de der Statt thokahmen, unndt ock nicht tho Warnemunde* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 7].

kauf²⁵⁶, für den sich drei Kennzeichen ausmachen lassen: der Kauf von Waren vor ihrer Beschaffung oder Entstehung, der Kauf von Waren über den eigenen Bedarf hinaus, in der Absicht, sie weiter zu verkaufen und der Kauf von Waren, bevor sie auf den Markt gelangten oder bevor sich ein Mitkonkurrent zum Kauf entscheiden konnte.²⁵⁶ Der Rat ging in unterschiedlichem Maß gegen diese Arten des Vorkaufs vor, denn abgesehen von der Stadtkasse schadete der Vorkauf vor allem den Handwerkern, die für ihre eigene Produktion auf bestimmte Mengen an vom Vorkauf betroffenen Waren angewiesen waren.²⁵⁷ Unter den Lederhandwerkern traf dies in erster Linie die Schuhmacher, die trotz ihrer Erlaubnis, selbst Leder zu gerben, auf einen Zukauf in größeren Mengen bei den Gerbern angewiesen waren. Daher ging der Rat in fast allen Städten ausdrücklich gegen eine Umgehung des Marktes durch die Gerber vor. Die Lübecker Rolle untersagte ihnen im 14. Jahrhundert bei einer Strafe für jedes Stück Leder ausdrücklich, anderen Personen gegen Geld zu gerben,²⁵⁸ ein Statut, für das 1454 die Strafe weiter erhöht wurde²⁵⁹ und das ganz offenbar im Hinblick auf die Schuhmacher formuliert worden war. Um allen Schuhmachern die gleichen Startbedingungen ihres Lederkaufes bei den Gerbern zu ermöglichen, war es ihnen vor 1441 bei Strafe das ganze Jahr über erst nach Beendigung der Frühmesse in der Marienkirche gestattet, das Lohhaus in Kaufabsicht zu betreten und es war ihnen untersagt, sich dort gegenseitig am Kauf zu hindern.²⁶⁰

Auch den Greifswalder Schuhmachern reichte ihr selbst erzeugtes Leder zur Schuhherstellung nicht aus. 1434 beschwerten sie sich beim Rat darüber, dass die Gerber ihnen nicht ausreichend Leder liefern konnten. Darauf gestattete ihnen der Rat, Leder für den Eigenbedarf an beliebigen Orten zu erwerben oder gerben zu lassen.²⁶¹ Erst um/nach 1452 untersagte der Rat auch hier den Gerbern, anderen Bürgern in direktem Verkauf Häute zu gerben. Davon nahm er nur Ratsmitglieder (denen ein bis zwei Häute gestattet wurden) und alle Schuhmacher aus, für die keine Auftragsgrenzen galten.²⁶² Diese Ausnahme unterstreicht nachdrücklich das Bemühen des Rates, letzteren genügend Häute zur Fertigung von Schuhen zur Verfügung zu stellen. 1521 regelte er bei einer erneuten Streitschlichtung zwischen Gerbern und Schuhmachern sogar den genauen Lederschnitt und legte die Lederpreise fest, die

256 Dazu ausführlich TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 180f.

257 Vgl. TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 180–186.

258 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 14].

259 Ebd., S. 315 [§ 8].

260 Anhang 1.3 [§ 8, 9].

261 StadtA Greifswald, Rep. 3, 16, fol. 195^r, 2. Eintrag.

262 ... *sunder deme rade ene huet edder twee to zelen* StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^r, 1. Eintrag oben [§ 6]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1.

Gerber von Schuhmachern fordern durften.²⁶³ 1534 untersagte der Greifswalder Rat den Gerbern erneut, am Markt vorbei Häute an Bürger zu veräußern; davon ausgenommen wurden nur Lederreste, sogenanntes Lappleder. Gleichzeitig wurde der Lederausschnitt neu definiert; er hatte nun einschließlich des Stirnleders zu erfolgen, wodurch sich die Preise im Einverständnis mit den Schuhmachern erhöhten.²⁶⁴ Die Gerber hatten überdies ihre gegerbten Leder den Schuhmachern mindestens acht Wochen lang zum Verkauf vorrätig zu halten. Erst nachdem die Schuhmacher das Leder, das gut und am Stück sein sollte und beim Verkauf nicht vertauscht oder sonst betrügerisch behandelt werden durfte, nach mehrfacher Anfrage nicht erwarben, stand es den Gerbern frei, ihre Häute *tho vorkopende foren*.²⁶⁵

Verbote, in Umgehung des Marktes direkt für Bürger zu arbeiten, finden sich im Lederhandwerk des Weiteren bei den Lübecker Pergamentmachern. Ihnen untersagte der Rat 1465 ausdrücklich zum Schutz aller Amtsmitglieder, für Bürger gegen Geld zu arbeiten, bei Strafe für jeden Decker (zehn Häute). Nur innerhalb des Amtes durften sie gegen angemessenen Lohn für Mitmeister Pergament herstellen.²⁶⁶

In die entgegengesetzte Richtung zielte 1411 eine Anweisung des Wismarer Rates an die Schuhmacher. Gegen deren Widerstand verpflichtete sie der Rat, sowohl für Bürger als auch für Gäste gegen eine entsprechende Bezahlung Schuhe aus mitgebrachtem russischen, flämischen oder sämischen Leder zu fertigen.²⁶⁷ Zwei Jahre später (1413) machte der gleiche Rat den Schuhmachern auf anderem Gebiet Zugeständnisse und gestattete ihnen selbstgegerbtes Leder, das für die Schuhherstellung verdorben war, durch ihre Alterleute in Teile schneiden zu lassen und an Altschuhmacher, Sattler und Pantoffelmacher zu veräußern.²⁶⁸ Spätestens 1550 erwarben die Wismarer Altschuhmacher nachweislich einen Großteil ihres Flickleders bei den Schuhmachern, die ihnen jedoch nur gefettetes und nicht rohes,

263 ... *des gherrendes halven koledder unde ossenledder off gilgehude unde der sterne thosnydende* StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 1^v, 2. Eintrag/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 59f. Nr. 40/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

264 Nun galt für Kuh- und Stierleder ein Preis von 3 ½ Mark und sechs Schillingen, für überseeisches (*averseesche*) und gesalzenes Leder (*soltenledder*) waren jeweils (sicherlich pro Decker) fünf Mark zu zahlen StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r–23^r [§ 1, 2, 4]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61f. Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

265 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r–23^r [§ 3]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61–65 Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

266 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 364.

267 ... *vortmer umme de scomakere de scolen maken scho borgern edder gesten van eren egenen vellen we en dat bruket, dat rutzesch, vlamesch edder semesch umme mogelke penninghe*. Gegen dieses Statut hatten die Schuhmacher offenbar untereinander Absprache getroffen, was ihnen der Rat in Zukunft untersagte StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 19^r [§ 4]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 67 Nr. 14.

268 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 20^v [§ 4]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 67f.

ungefettetes Leder verkaufen durften.²⁶⁹ Anders, als auf den ersten Blick zu vermuten wäre, waren es also nicht nur die Märkte, auf denen Rohstoffe und Waren umgeschlagen wurden. Der Rat griff in Ausnahmefällen, und vielleicht zeitlich begrenzt, regulierend in den Handel ein, zugunsten von Handwerkern, die über Rohstoffmangel klagten. Entsprechend hatten Gerber in Lübeck und Greifswald im 15. Jahrhundert den Schuhmachern ihrer Städte Leder in direktem Verkauf zur Verfügung zu stellen. Damit einher ging in der Regel die Verpflichtung für die Gegenseite, die Rohstoffe bei städtischen Handwerkern zu erwerben, der Import der benötigten Leder war den Schuhmachern in Lübeck untersagt und nur in Greifswald für kurze Zeit, um 1434, möglich.

2.2 FERNE MÄRKTE

2.2.1 IMPORTE. DIE ROHSTOFFE UND IHRE HERKUNFT

Handwerker waren nicht nur Produzenten und Verkäufer, sondern mit ihrem Bedarf an Rohstoffen immer auch Käufer. Die Arbeitsgrundlage aller Lederhandwerker waren Häute und Felle verschiedener Wild- und Weidetiere. Dazu kamen für die gerbenden Handwerker Gerbmittel wie die astringierende, rotbeizende Eichenrinde, also Lohe, das weißfärbende Alaun sowie weitere färbende Substanzen, die stets in ausreichenden Mengen vorhanden sein mussten. Die Pantoffelmacher, aber auch die Schuhmacher benötigten Holz für ihre Leisten und den Unterbau von Trippen, dazu Kork, Nähfaden, lederne Schnürbänder und Werkzeuge. Ein Teil dieser Nachfrage konnte durch städtische oder ländliche Produzenten befriedigt werden, andere Rohstoffe wie die Felle bestimmter Tierarten, Alaun, Farbstoffe, zunehmend Lohe und der seit Mitte des 15. Jahrhunderts für die Verarbeitung von Schuhen und Pantoffeln genannte Kork waren nur über den Import aus europäischen oder arabischen Regionen zu erhalten. Für diese Importe auf den städtischen Markt sorgten Kaufleute. Daneben erwarben einzelne Handwerker möglicherweise ihre Rohstoffe auf Märkten und Jahrmärkten der Umgebung, vielen von ihnen blieben dafür aber, gezwungen durch den Rat, allein der städtische Markt oder überregionale Jahrmärkte.

2.2.1.1 Vom Tier zur Haut. Häute und Felle

Innerhalb der Stadt waren Knochenhauer die primären Ansprechpartner für gerbende Handwerker bei ihrem Bedarf an Häuten. Während die Küter (niederdeutsch für Schlachter) in der Regel die Tötung der Tiere übernahmen, waren es die Knochenhauer, die das Fleisch hackten und zerteilten, wobei wohl die Häute als Neben-

²⁶⁹ ... *schalenn se dat flickledder vam schomaker geschmert unde nich vam gruner ungeshmeredt kopen unde towen* StadtA Wismar, Abt. III, Rep. 1, Aa, Tit. IX, A, Schuhmacher und Altflicker [§ 4].

produkt anfielen.²⁷⁰ Als sicher kann gelten, dass die Häute und Felle dieser Tiere in den Kreislauf der Weiterverarbeitung und somit an die Lederhandwerke gelangten.

Um an entsprechende Tiere zu gelangen, griffen die Knochenhauer wiederum in die nahe, aber auch weit entfernte Umgebung aus, wobei sich drei Regionen ausmachen lassen, aus denen Vieh und damit Häute in die Städte gelangten: Die städtische Feldmark, in der zahlreiche Bürger eigene Tiere hielten, die nähere sowie die weitere Umgebung. Zahlreiche Knochenfunde belegen, dass Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die am häufigsten geschlachteten Tiere in den Ostseestädten waren.²⁷¹ Auffällig ist dabei, dass Knochen von männlichen Jungtieren besonders häufig anzutreffen sind, was dafür spricht, dass es sich um Tiere handelte, die auf dem Land nicht unmittelbar zur Reproduktion benötigt wurden und als Überschuss auf den Markt gelangten.²⁷²

Zahlreiche Stadtbürger hielten Tiere in ihren Ställen und auf den Weiden um die Stadt. Über die tatsächliche Größe dieses Bestandes sagen die Quellen wenig aus, ebenso wenig über die Aufzucht, Nutzung und gegebenenfalls den Verkauf dieser Tiere; Quantifizierungen lassen sich daher kaum treffen.²⁷³ Untersuchungen für Greifswald zeigen exemplarisch, dass ein hoher Anteil der Bürgerschaft in der Landwirtschaft der unmittelbaren Umgebung engagiert war.²⁷⁴ Für Stralsund gibt es ebenfalls Hinweise auf die viehwirtschaftliche Tätigkeit von Stadtbürgern. Ställe können als Indikatoren für städtische Viehhaltung dienen,²⁷⁵ Pferde, Kühe, Rinder, Schafe und Geflügel werden in mittelalterlichen Testamenten von Stralsunder wie Greifswalder Bürgern erwähnt.²⁷⁶ Viehhaltung fand zudem in Straßennamen und archäologischen Befunden ihren Niederschlag.²⁷⁷ Aus Wismar erhält man vor allem durch die zahlreich überlieferten Weideordnungen Einblicke in die Viehhaltung der

270 Zu Knochensplintern in den Verkaufsbuden der Lübecker Knochenhauer als Belege für die „hauende“ Tätigkeit der Knochenhauer MÜHRENBURG, *Der Schranken*, S. 39f.; MÜLLER, *Die Funde*, S. 121.

271 So zuletzt BENECKE, *Handel mit Schlachtvieh*, S. 123.

272 BENECKE, *Archäozoologische Studien*, S. 208, 211; BENECKE, *Handel mit Schlachtvieh*, S. 123.

273 So auch LERNER, *Die Bedeutung*, S. 200. Zur Schweinehaltung in Städten vgl. die süddeutschen Beispiele bei SCHMOLLER, *Die historische Entwicklung*, S. 298, 306.

274 Zwischen 1350 und 1440 lassen sich in den Stadtbüchern insgesamt 19 (in der Regel hölzerne) Ställe für den innerstädtischen Bereich in Greifswald nachweisen, die gleichmäßig über die Stadt verteilt waren und in der Regel im Hofbereich hinter der straßenseitigen Bebauung lagen IGEL, *Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus* S. 131f., 133 mit Stadtplan 19; HEITZMANN, *Ackerbürger*, S. 72, 101f., 124f.; ebd., S. 75, 125, zur Weidehaltung um Greifswald.

275 EBELING, *Das zweite Stralsundische Stadtbuch*, S. 3 Nr. 4 mit Anm.; SCHROEDER, *Der Stralsunder Liber memorialis* 5, S. 21 Nr. 16.

276 IGEL, *Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus*, S. 132; PUB 10, S. 489f. Nr. 5864.

277 HEITZMANN, *Ackerbürger*, S. 72f., 125f.

dortigen Bürger.²⁷⁸ Auch hier hielt eine große Zahl von Bürgern eigenes Vieh, vor allem Kühe, Schweine und Schafe, die zwar in erster Linie sicher als Milch- bzw. Wollgeber, irgendwann aber als Fleisch- und damit Felllieferanten fungierten. Für Lübeck wird die Viehhaltung von Bürgern seit Mitte des 14. Jahrhunderts in der jüngeren Forschung eher gering eingeschätzt, dennoch ist mit einem gewissen Bestand zu rechnen.²⁷⁹

Gerade aus Lübecker Quellen wird man über die Herkunft von Vieh aus näherer und weiterer Entfernung unterrichtet. So gelangten Schlachttiere und damit Häute nachweislich 1355 aus holsteinischer Zucht in die Stadt.²⁸⁰ Lübecker Knochenhauer und Viehhändler legten zum Teil sehr weite Wege zurück, um an Vieh zu gelangen, denn dasjenige der Umgebung reichte bei weitem nicht aus, um den Bedarf der Bürgerinnen und Bürger an Fleisch und viehwirtschaftlichen Produkten zu befriedigen. Aus ihrer Rolle von 1385 wird sichtbar, welche Regionen die Lübecker Knochenhauer bevorzugt zum Viehkauf aufsuchten. Die Rolle untersagte allen Amtsmitgliedern, ihr Vieh auf der Trift zwischen Flensburg, Schleswig, Eckernförde und Kiel zu erwerben. Erlaubt war ihnen dies erst dann, wenn die Tiere einen Ort mit Marktrecht, also wohl vor allem die genannten Städte selbst, erreicht hatten. Das gleiche galt für die Trift zwischen Itzehoe, Meldorf und Friesland. Auch hier musste das Vieh erst *den rechten market* erreichen, bevor es den Besitzer wechseln durfte, ebenso wie zwischen Plön, Neustadt, Neumünster und Oldenburg und innerhalb des gesamten Landes, wo *rechte Märkte* sind. Die Lübecker Knochenhauer suchten also zum Viehkauf bevorzugt die Region auf, die nördlich und nord-

278 Siehe dazu KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 388 Nr. 2814/BURMEISTER, Alterthümer, S. 11/MUB 3, S. 614 Nr. 2372; StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, fol. 29^v–29^v/BURMEISTER, Alterthümer, S. 15f.; StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, fol. 31^v/BURMEISTER, Alterthümer, S. 19f./MUB 9, S. 653 Nr. 6521; BURMEISTER, Alterthümer, S. 5, § 6/MUB 10, S. 186f. Nr. 6851, § 6; BURMEISTER, Alterthümer, S. 5, § 10, 11/MUB 10, S. 284 Nr. 6968, § 9, 10; BURMEISTER, Alterthümer, S. 8/MUB 13, S. 65 Nr. 7471; BURMEISTER, Alterthümer, S. 10, § 2/ MUB 13, S. 315 Nr. 7766; BURMEISTER, Alterthümer, S. 12, § 2/ MUB 14, S. 53 Nr. 8232; BURMEISTER, Alterthümer, S. 20, § 3/MUB 20, S. 127 Nr. 11435; BURMEISTER, Alterthümer, S. 23, § 7/MUB 22, S. 390 Nr. 12661; BURMEISTER, Alterthümer, S. 25, § 21/MUB 22, S. 529 Nr. 12780; BURMEISTER, Alterthümer, S. 28, § 24/MUB 23, S. 248 Nr. 13124; BURMEISTER, Alterthümer, S. 31 § 23/MUB 24, S. 71 Nr. 13645; BURMEISTER, Alterthümer, S. 33, 36, 38f., 41, 45, 49, 54, 61. Vgl. auch GENZMER, Das Fleischgewerbe, S. 198–201.

279 So VELTMANN, Knochenhauer, S. 83. Für ausreichend Weidefläche war schon 1204 gesorgt worden (LUB 1, S. 16–19 Nr. 12). 1294 wurde Vieh in größeren Mengen durch die Stadt auf die Weide und zurück getrieben (EFFINGER, Zur Geschichte, S. 162), 1385 Rinder in den Ställen der Stadt gehalten (WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen Nr. 27, S. 266, § 33). 1439 verpfändete beispielsweise eine Frau zwölf Kühe, die sie in ihrem Haus hielt (*quas in sua domo habet*) (LUB 12, S. 825 Nr. 814). Schweinehaltung wurde innerhalb der Stadt und ihren Kellern ebenfalls nachweislich betrieben (u. a. LUB 11, S. 51 Nr. 49). Mit weiteren Beispielen aus Lübeck EFFINGER, Zur Geschichte, S. 163.

280 LUB 4, S. 55 Nr. 54.

westlich ihrer Stadt bis Flensburg im Norden und Friesland im Westen reichte (Karte 1).²⁸¹ Das Vieh, das dorthin gelangte, stammte direkt oder indirekt aus Dänemark. Mit seinem für die Viehzucht vorzüglichen Klima und entsprechenden Böden war Dänemark nicht erst seit der frühen Neuzeit ein bevorzugtes Rinderaufzuchtgebiet.²⁸² Schon Mitte des 13. Jahrhunderts ist ein reger Viehhandel von Dänemark nach Flandern bezeugt.²⁸³ Zudem wurde dänisches Vieh in Schleswig und in den Nordseemarschen südlich von Husum nach der langen Reise wieder gemästet und anschließend weiterverkauft.²⁸⁴ Sicherlich waren die Lübecker Knochenhauer gerade an diesen gemästeten Tieren interessiert.²⁸⁵

Lübecker Bürger reisten bis nach Dänemark, um dort Vieh auszuwählen, was Einnahmen verschiedener Zollstellen anschaulich belegen.²⁸⁶ Eine der wichtigsten Zollstellen des dänischen Königs an der Haupttroute des Ochsenweges von Dänemark Richtung Süden im 15. Jahrhundert war Gottorf (Karte 1).²⁸⁷ Zwar wird bei den dort verzeichneten Einnahmen weder Ziel noch Herkunft der verzollten Güter

281 Die Strafen bei Zuwiderhandlungen waren drastisch: Ein Meister hatte an den Rat zehn Mark Silber, ein Geselle drei Mark Silber zu zahlen, letzteren drohte zudem ein Jahr Arbeitsverbot WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 259–266 Nr. 27 [§ 1, 11–13]. Vgl. zur Rolle und den Umständen ihrer Vergabe VELTMANN, Knochenhauer, S. 100–107.

282 Vgl. dazu WIESE, Der Rinderhandel, S. 7–9, der aber ansonsten sein Augenmerk erst auf die Zeit seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert richtet. In Dänemark, Öland, Schonen und Schleswig-Holstein waren im Mittelalter im Vergleich mit anderen Regionen relativ großwüchsige Rinder vertreten BENECKE, Archäozoologische Studien, S. 218.

283 WIESE, Der Rinderhandel, S. 8f.

284 Ebd., S. 17f.

285 So auch PETERSEN, Production and Trade, S. 138–140.

286 1465 hatten beispielsweise zwei Lübecker (deren Berufe im Dunkeln bleiben) insgesamt 60 Ochsen in Ribe von einem Randerhusener Bürger (Randers, Dänemark) erworben (LUB 10, S. 659f. Nr. 652). Auch in den nur unzureichend ausgewerteten königlich-dänischen Zolllisten von Ribe und Kolding werden Anfang des 16. Jahrhunderts vor allem im Spätsommer Lübecker Händler verzeichnet: Im September 1504 passierte ein Lübecker mit 320 Ochsen den Ribener Zoll, ein Jahr später am gleichen Tag ein Lübecker nur mit 16 Ochsen. Anfang Oktober 1504 zahlte in Kolding ein Lübecker mit 500 Tieren seinen Zoll, ein Jahr später zahlten zwei Lübecker für 614 Tiere (ACHELIS, Aus der Geschichte, S. 192).

287 SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 71. Zur Quelle ebd., u. a. S. 73, 76, 79f. Schwetliks Zahlenmaterial ist zwar oft widersprüchlich und geht in der Berechnung nicht auf, wenn man die verschiedenen, bei ihm aufgestellten Statistiken miteinander vergleicht, dennoch soll es im Folgenden wegen fehlender Alternativen verwendet werden. Insgesamt sind in der älteren und jüngeren Forschung teils widersprüchliche Angaben zu den verschiedenen Ochsenwegen zu finden, deren Verlauf oft ganz pauschal und nicht auf einzelne Jahrhunderte differenziert betrachtet wird. Auf die genaue Straßenführung soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Vgl. dazu u. a. SCHRECKER, Das spätmittelalterliche Straßennetz, v. a. S. 16–66; SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 68–71, Karte S. 72; WESTERMANN, Zum Handel, u. a. Karte nach S. 240; ACHLIS, Aus der Geschichte, S. 175–178 (v. a. 17./18. Jahrhundert). Zu Zollstellen und Straßenverlauf SCHRECKER, Das spätmittelalterliche Straßennetz, S. 26–31, 38–65.

vermerkt, es ist aber davon auszugehen, dass die verzeichneten viehwirtschaftlichen Produkte (Ochsen, Lämmer, Schafe, Schweine, Pferde, Speck, Butter, Fette, Talg) aus dem Norden in den Süden gelangten.²⁸⁸ Ochsen standen an oberster Stelle aller verzollten Waren.²⁸⁹

Unter den mit Herkunftsorten genannten Händlern, die in Gottorf zu fassen sind, machen zumindest in den Jahren 1484/85 und 1491 Händler aus Lübeck den Hauptteil aus, darunter ausdrücklich Pferdehändler und Knochenhauer.²⁹⁰ Lübecker verzollten in Gottorf 1484/85 insgesamt 2123 Ochsen, 1131 Schafe und 1075 Lämmer, 1491/92 waren es 2611 Ochsen, 990 Schafe und 886 Lämmer.²⁹¹ Möglicherweise gelangte ein Teil dieses Viehs auch in den Zwischenhandel, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Großteil tatsächlich den Lübecker Markt erreichte;²⁹² dazu kam sicherlich ein weiterer Teil des Viehs von Händlern anderer Herkunftsorte.²⁹³ Seit Beginn des 16. Jahrhunderts veräußerten zusätzlich dänische Ritter ihre Ochsen bis nach Lübeck.²⁹⁴

Zu diesen über Land getriebenen Tieren kamen 1368 auch übers Meer verschifft Tiere aus Schonen.²⁹⁵ 1492–1496 gelangten Kalbsfelle und Elchhäute aus Pommern, dem Baltikum und Skandinavien und aus Nachbarstädten nach Lübeck.²⁹⁶

Für Wismar und Rostock sind, anders als für Lübeck, direkte Herkunftsorte von Vieh kaum greifbar. Städtische Satzungen, darunter die Statuten der Wismarer Knochenhauer von 1342, beschäftigen sich vor allem ausführlich mit Vieh, das „über See“ in die Stadt gelangte (Karte 1). Vielleicht nahm tatsächlich ein Großteil des Wismarer Viehs diesen Weg.²⁹⁷ Woher es stammte, geht aus den Statuten nicht

288 Dagegen kamen Waren wie Tuche, Gewürze, Wein, Bier, Salz sicherlich aus dem Süden
SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 90.

289 Ebd., S. 82, 86, 91.

290 Ebd., S. 96–109.

291 Ebd., S. 100, 105.

292 So auch VELTMANN, Knochenhauer, S. 84; BRANDT, Die Lübecker Knochenhaueraufstände, S. 182 Nr. 40; SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 107f.

293 SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 159 (Eckernförde), 160 (v. a. Kiel, Rendsburg), 163f. (dänische Händler); GJJSBERS, Kapitale ossen, u. a. S. 31.

294 EBEL, Lübecker Ratsurteile 3, S. 298 Nr. 425.

295 So vergab der schwedische König 1368 für alle Hansestädte, die ihn im Krieg gegen Dänemark unterstützten, verschiedene Freiheiten und erließ ihnen Zollabgaben für die Ausfuhr bestimmter Güter, darunter lebendes Vieh, *dat men over de see voren wil* LUB 3, S. 722 Nr. 463. Lebende Ochsen gelangten 1368 nachweislich aus Schonen nach Lübeck LECHNER, Die hansischen Pfundzolllisten, S. 562, mit Nachweisen.

296 VOGTHERR, Die Lübecker Pfundzollbücher 4, S. 1942, 1944f., 1946, 1948 mit Nachweisen bei „calfelle“, „elendeshude“, „hode“, „hude“, „kohude“, „ledder“.

297 Der Verkauf des Viehs wurde in weiteren Statuten detailliert festgeschrieben (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 8f; StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, 10, 1 (No. 25, 1), S. 113 Nr. 50 (Abschrift von Crull vor 1911)/MUB 9, S. 401f. Nr. 6230). Vgl. dazu auch GENZMER, Das Fleischgewerbe, S. 199–201. Dreißig Jahre später, 1372, bekräf-

hervor. Es ist davon auszugehen, dass zumindest im 14. Jahrhundert auch hier ein Teil aus Schonen nach Wismar verschifft wurde.²⁹⁸ Auf weitere, entfernt liegende Herkunftsorte weisen zufällige Überlieferungen hin. So wird aus einer Beschwerde des Wismarer beim Lübecker Rat vom September 1373 deutlich, dass Wismarer Knochenhauer bis nach Flensburg gereist waren, um dort Vieh zu erwerben.²⁹⁹ In den Gottorfer Zolllisten, die zeitnah zu diesem Vorgang überliefert sind, tauchen nur wenige Viehkäufer aus Wismar auf. So überquerten im Rechnungsjahr 1384/85 26 Wismarer Händler die Zollstelle, wobei sie insgesamt 56 Pferde verzollten. Bei einem Ochsenhändler wird die Wismarer Herkunft erkennbar; er verzollte im selben Jahr 25 Ochsen.³⁰⁰

Wie nach Lübeck und Wismar gelangte 1368 Vieh aus Schonen auch nach Rostock,³⁰¹ wo in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschiedene Rostocker Bürger Knochenhauerbuden (*bodam carnificii*) besaßen.³⁰² Um 1400 regelte eine Rostocker Bürgersprache vor allem den Verkauf von Rindern, die mit Schiffen „übers Meer“ kamen.³⁰³ Kurze Zeit später fand um 1400/vor 1424 neben dem Viehtransport über See auch der Landhandel Erwähnung.³⁰⁴ Rostocker Händler

tigte der Rat das Verbot, Vieh, das über das Meer nach Wismar kam, sofort an die Knochenhauer zu veräußern (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 7^v). Das gleiche Verbot findet sich noch in ihrer Rolle aus dem Jahr 1410 (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 19^{r-v} [1410, November 7; Original/zeitnah]). Fast wörtlich wiederholt wird es in der etwas veränderten Rolle des Amtes von 1417 (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 56^v-58^r [§ 4, 5]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 71-74).

298 LUB 3, S. 722 Nr. 463.

299 LUB 4, S. 211 Nr. 210/MUB 18, S. 335f. Nr. 10477. Dort hatten sie insgesamt 43 Kühe und zwei Pferde gekauft, die bis zu einem Hof Klausdorf in Holstein getrieben worden waren. Von dort hatten jedoch Lübecker Knochenhauer und Bürger das Vieh geraubt und nach Lübeck getrieben, wofür der Rat von den Lübeckern rasche Wiedergutmachung forderte. Mit dem Hof könnte vielleicht das heutige Dorf Klausdorf gemeint gewesen sein, das unweit der Straße von Kiel nach Lübeck lag, einer Straße, die die Knochenhauer mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ihrem Weg nach Wismar nutzten SCHRECKER, Das spätmittelalterliche Straßennetz, 57f.

300 SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 101. 1491/92 verzollten wiederum fünf Wismarer Händler insgesamt zehn Pferde SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 105f. Leider differenziert der Autor in seiner Arbeit nur für diese beiden Rechnungsjahre sein Material genauer, so dass hier nichts über die übrigen Jahre ausgesagt werden kann.

301 LUB 3, S. 722 Nr. 463.

302 MUB 16, S. 196 Nr. 9632 mit Anm.

303 MUB 24, S. 147 Nr. 13731, § 6/DRAGENDORFF, Die Rostocker Burspraken, S. 51, 53.

304 Der Rat ordnete im Willkürbuch an, dass Vieh, das übers Meer, aber auch aus den umliegenden Dörfern und von anderen Landesteilen kam, nicht sofort verkauft, sondern erst an einen vom Rat bestimmten Ort getrieben werden musste StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 12^{r-v}/MUB 24, S. 150 Nr. 13734, § 6.

finden sich Ende des 14. Jahrhunderts auch in den Gottorfer Zolllisten, allerdings ausschließlich mit Pferden als Handelsgut.³⁰⁵

Für Greifswald und Stralsund beleuchtet die Herkunft von Vieh und damit ihrer Häute eine Urkunde der pommerschen Herzöge aus dem Jahr 1383, die 1427 von ihren Nachfolgern bestätigt wurde.³⁰⁶ Demnach war es nur Greifswalder Knochenhauern gestattet, im Radius von zwei Meilen um ihre Stadt Vieh (*levendich quik edder vee*) zu erwerben.³⁰⁷ Das galt vor allem für die Länder Wolgast, Wusterhusen und Gützkow, in denen sie, im Gegensatz zu Stralsunder Knochenhauern, das alleinige Kaufprivileg besaßen. Die Stralsunder Knochenhauer hatten ihren Viehbedarf dagegen in den vor ihren Toren liegenden Ländern Barth und Rügen zu decken (Karte 1). Darüber hinaus sollte der Stralsunder Rat dafür Sorge tragen, dass seine Bürger ihr Vieh auf keinem anderen als dem Greifswalder Markt erwarben; die pommerschen Herzöge waren anscheinend bestrebt, diesen als zentralen Viehmarkt der Region aufzubauen. Zum Viehhandel schickten Greifswalder Knochenhauer um 1418 auch ihre Gesellen ins Umland, wobei sie für deren Verfehlungen verantwortlich blieben.³⁰⁸ In beiden Städten gelangte ein zusätzlicher Teil des Viehs gleichfalls über das Meer,³⁰⁹ wobei die genaue Herkunft nicht deutlich wird. Zumindest 1368 erreichte wohl ebenfalls Vieh aus Schonen Greifswald und Stralsund.³¹⁰

Der Weg vom lebendigen Tier hin zur abgezogenen Haut lässt sich nicht immer klar nachzeichnen. Die Lübecker Knochenhauer verkauften um 1385 vor allem Rinder, Lämmer, Schafe und Schweine und das Fleisch dieser Tiere in der Stadt.³¹¹ Das Schlachten übernahmen hier schon vor 1385 die Küter, wobei wohl jedem Knochenhauer ein bestimmter Küter zugeordnet war.³¹² Die Ausführungen beider

305 Vierzehn Händler aus Rostock verzollten im Rechnungsjahr 1384/85 insgesamt 28 Pferde, im Jahr 1491/92 führte ein Rostocker Händler acht Pferde mit sich SCHWELIK, *Der han-sisch-dänische Landhandel*, S. 101, 105f.

306 StadtA Greifswald, Rep. 2, 202 [1427, November 11; Original]/DÄHNERT, *Sammlung, Supplementband 1 Nr. 28*, S. 116f. und DÄHNERT, *Pommersche Bibliothek 4*, S. 183 Nr. 60.

307 Die Urkunde von 1383 ist nicht im Original überliefert, sondern nur in der Bestätigung von 1427. Das Folgende nach ebd.

308 ... *nyn knecht schal kopen edder vorkopen binnen der stad* KRAUSE, *Die ältesten Zunftrollen*, S. 15f. Nr. 12 [§ 2, 3]/KRAUSE/KUNZE, *Die älteren Zunfturkunden 1*, S. 165 Nr. 1.

309 In Greifswald wurde Vieh 1451 und um 1616 im Wiecker Hafen abgeladen und nach Greifswald getrieben PYL, *Pommersche Geschichtsdenkmäler 2*, 1867, S. 89 Nr. 14 (52); S. 89f. Nr. 33 (44).

310 LUB 3, S. 722 Nr. 463. Ob auf dem See- oder Landweg in die Region auch Ochsen aus Polen gelangten, muss wegen fehlender Untersuchungen offen bleiben. So klagt beispielsweise BASZANOWSKI, *Ochsensuchtgebiete*, S. 130, über fehlende Quellen, was die Ausfuhr polnischer Ochsen nach Pommern und ins Herzogtum Preußen betrifft; auch WESTERMANN, *Zum Handel*, geht nur auf den polnischen Ochsenhandel in den Südwesten ein.

311 WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 259–266 Nr. 27 und S. 267–270.

312 Höchstens ein bis zwei Schafe pro Woche durfte jeder Knochenhauer in seinem Haus für seinen eigenen Gebrauch schlachten, alles, was darüber hinausging, musste er ins Küterhaus

Ämter zum Schlachten erwähnen 1385 an keiner Stelle die Häute der geschlachteten Tiere. Über ihr Abziehen und ihren Verbleib gab es zwischen beiden Ämtern offenbar keine Uneinigkeit.

Die Rostocker Knochenhauer verfügten seit dem 13. Jahrhundert über eigene Verkaufsstände in allen drei Teilstädten, die Scharren.³¹³ Das Schlachten übernahmen sie auch hier nicht selbst, sondern die Küter (*mactatores*) in ihren 1307 belegten drei Schlachthäusern im Küterbruch (Abb. 12).³¹⁴

In Wismar wird um 1300 eine *domus kutere* genannt, in dem sicher auch hier Küter das Vieh schlachteten,³¹⁵ während die Zerlegung 1410 und 1417 den Knochenhauern vorbehalten blieb.³¹⁶ In Stralsund verweist die 1281 genannte *porta kutere* auf Arbeitsstätten von Kütern³¹⁷ und für Greifswald wird seit Ende des 14. Jahrhunderts ebenfalls ein gesondertes Schlachthaus (*domus fartorum/kuterhus*) sichtbar.³¹⁸

Wer von beiden Handwerksgruppen das Abziehen der Häute übernahm und ob Klauen, Hufe, Hörner, Kopf sowie Beinknochen an den Häuten verblieben, wird aus den schriftlichen Quellen selten deutlich, ebensowenig wie die Weiterbehandlung der Häute. Im Dunkeln bleiben auch die Produzenten der zahlreichen archäologisch bei Stadtgrabungen geborgenen, aus Knochen, Geweih oder Horn gefertigten Produkte wie Käämme, Nadeln, Spielsteine, Würfel oder Flöten.³¹⁹ Die dafür überwiegend verwendeten Rindermetapodien fielen vor allem beim Schlachten und Zerteilen der Tiere an.³²⁰

Archäologische Hinweise, aber auch neuzeitliche Verfahren sprechen für den Verbleib von Schädel und Füßen an den abgezogenen Häuten. So weisen zahlreiche

bringen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 267–269 [§ 1a, 6b]. Das Küterhaus (*domo kuterorum*) erscheint neben den Fleischerbuden (*macellum carniūm*) schon in den Kämmererechnungen von 1316 LUB 2,2, S. 1046 Nr. 1098.

313 Mit Quellenangaben AHRENS, Die Wohlfahrtspolitik, S. 20.

314 LISCH/MANN, Beiträge zur älteren Geschichte Rostocks, S. 6; HAMELMANN, Nikolai arm, S. 194. Dazu auch AHRENS, Die Wohlfahrtspolitik, S. 20. 1307 werden Renten aus diesen Häusern genannt, in denen offensichtlich auch Küter wohnten. Zu den Schlachthäusern und weiteren Nennungen GENZMER, Das Fleischgewerbe, S. 208, und zu den Bewohnern des Küterbruchs v. a. HAMELMANN, Nikolai arm, S. 192–197.

315 Für ein Schlachthaus waren um 1300 sechs bzw. acht Mark an die Stadt zu zahlen: *Domus kutere annuatim VI* (überschrieben: *VIII*) *marcas* MUB 2, S. 441 Nr. 1264. Zu weiteren Belegen TECHEN, Die Straßennamen, S. 95.

316 Die Knochenhauer durften nach ihrer Rolle von 1410 und der etwas veränderten von 1417 nur das (gesunde) Fleisch feilhalten, das sie selbst geschlagen hatten (... *me alse desulven sleyt*) StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 19^{r-v} [§ 8] [1410, November 7; Original/zeitnah] und StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 19^{r-v} und ebd., fol. 56^v–58^r/BURMEISTER, Alterthümer, S. 71–74 [1417, März 18; Original].

317 KOEPPEN, Gewerbe, S. 150f., 190.

318 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 124.

319 U. a. ULBRICHT, Die Verarbeitung.

320 Ebd., S. 13f.

archäologische Funde in verschiedenen Städten Schädelreste, Hornzapfen und Füße in Gerbergruben nach.³²¹ Das Gewicht des Schädels und der Füße brachte beim Trocknungsprozess Vorteile.³²² Sicherlich wurden alle Häute vor dem innerstädtischen Verkauf flüchtig gereinigt und zumindest für den Fernhandel eingesalzen, wie es für die Neuzeit belegt ist.³²³ Es ist anzunehmen, dass es die Knochenhauer waren, die das Abziehen und die Haltbarmachung der Häute übernahmen. So vermarkteten die Greifswalder Knochenhauer 1521 sowohl blutige wie trockene Häute (*blodige hude offi velle*).³²⁴ Die Rostocker Knochenhauer waren um 1554 bei Strafe dazu angehalten, die Häute von geschlachtetem Kleinvieh wie Hammel, Ziegen oder Böcke bis zum Schwanz abzuziehen und solange daran aufzuhängen, bis die Tiere von den Ratsverordneten besichtigt und geschätzt waren.³²⁵

Den Verkauf der im Fleischgewerbe anfallenden Häute übernahmen jedenfalls die Knochenhauer, wobei der Verkauf der Häute zunehmend auf den Markt begrenzt wurde. Den Lübecker Gerbern war es im 14. Jahrhundert bei einer Stückstrafe nur noch nach dem (Mittags)Mahl unter Umgehung des Marktes gestattet, direkt in den Häusern der Knochenhauer einzukaufen.³²⁶ 1454 war der Kauf der Häute bei den Knochenhauern in Lübeck ganz auf den Markt beschränkt, wobei für Gerber hier ein Vorkaufsrecht vor anderen Käufern galt. Drei Mal in der Woche konnten sie mit den Knochenhauern Markt halten, wie sie es, so ihre Rolle, zuvor schon *mennich jar* getan hatten. Bei dieser Gelegenheit war es allen übrigen Bürgern untersagt, vor Abschluss der Geschäfte mit den Gerbern in die Buden der Knochenhauer zu gehen (*eer wy unsen market hebben gedan*), erst anschließend war der Verkauf öffentlich. Bei derartigen Geschäften waren sogar die Lübecker Weißgerber/Rotlöscher nachgestellt, die ihre Häute ebenfalls bei den Knochenhauern erwarben. Ihnen war um 1471 wie den übrigen Bürgern erst nach den Gerbern der Gang zum Fellerwerb in die Fleischscharren gestattet. Nach dem Kauf sollten sie ihre Felle bei Strafe sofort einpacken, damit sich niemand daran vergriff.³²⁷ Da die Rotlöscher in erster Linie Schaffelle verarbeiteten, waren die Gerber für sie sicher keine große Konkurrenz.

321 ANSORGE/STOLZE/WIETHOLD, Gerberlohe, S. 271; ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 82f.; LEHMKUHL, Tierknochenfunde, S. 29f.

322 So WINTERGERST, Gerberei, S. 147, 151.

323 So ROTHE, Das deutsche Fleischergewerbe, S. 207f. Vgl. zum Abziehen der Felle SCHRÖDER, Die Erzeugnisse, S. 14.

324 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 1^v, 1. Eintrag/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 58–59 Nr. 39/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 132 Nr. 3.

325 LHA Schwerin, 2.12.–4/3, 1149–1156, Vol. XLII A, Fasc. 5, hier 1149 [1557, Juni 13, Abschrift 17./18. Jahrhundert].

326 ... *nullus cerdo ab aliquibus carnificibus debet aliquid emere infra casas, nisi post commestionem* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 12].

327 ... *de schal de vel overslaen, dat sick dar neyn ander ane vorgripe* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 3].

Im Lübecker Schlachthaus (*kuterhuse*) selbst konnten die Gerber 1454 nur in eng begrenzten Ausnahmefällen Häute erwerben, und zwar dann, wenn andere Bürger dort eigene Tiere schlachten ließen und die Gerber darüber informierten.³²⁸

In Wismar war der Verkauf von Häuten durch die Knochenhauer an die Gerber in einer Ratswillkür von 1410 geregelt, allerdings ohne nähere Angaben. Er sollte lediglich so geschehen, wie *dat van oldinges geweset hefft*. 1410 und 1417 legte der Rat ausdrücklich fest, dass die Knochenhauer zwischen Ostern und Pfingsten bei Strafe ihre Felle (offenbar bevorzugt) den Pelzern (*kortzenwerteren*) anzubieten und zu verkaufen hätten.³²⁹ War der Pfingsttag vorbei, durften sie die Häute wieder frei absetzen. Der Verkauf an Gäste war ihnen generell verwehrt.³³⁰

Gegen den Vorkauf von Häuten von Schlachttieren ging der Rostocker Rat vor 1596 vor, indem er ausdrücklich den Gerbern untersagte, Häute schon auf noch lebenden Rindern oder direkt vom Schlachtkarren zu erwerben.³³¹ In den Scharren der Knochenhauer war ihnen der Kauf erst gestattet, nachdem die Knochenhauer die Häute abgezogen (*upgerugget*) hatten, zudem galt dort ein ausdrückliches Kaufverbot für Meisterfrauen (... *schall nene Garwersche hude köpen, in den Scharen*) und an Sonntagen. Schweinehäute durften sie ebenfalls nicht in den Häusern der Speckschneider kaufen, sondern ausschließlich an deren öffentlicher Verkaufsstelle, der Molkenbrücke (der ehemaligen Erlenbrücke) (Stadtplan 3).³³²

In Greifswald war es zumindest 1521 ausdrücklich nur den Ämtern der Schuhmacher, Pelzer, Gerber und Riemenschneider gestattet, blutige oder trockene Häute und Felle zu erwerben, anderen Handwerkern war dies bei Verlust des Gutes und einer Bestrafung durch den Rat verwehrt.³³³ Ausdrücklich untersagt war es dabei allen Meistern, einem anderen die Häute wegzukaufen, bevor dieser sich vom Verkäufer entfernt hatte oder sie nach Erwerb weiterzuverkaufen, bei Strafe pro Stück an die Kammer und an das Amt, aus dem der Straffällige kam. Den Gerbern untersagte der Rat in einer Einigung mit den Schuhmachern 1527 ausdrücklich, Häute in den Häusern der Knochenhauer (*buschen*) zu erwerben.

328 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 10, 13].

329 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 56^v–58^r/BURMEISTER, Alterthümer, S. 71–74 Nr. 18.

330 1410: StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 19^{r-v} [§ 9, 10]; für 1417: StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 56^v–58^r [§ 9]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 71–74.

331 *Item schall nemand hude kopen up den Rindern ... Item up dem kütherkaren schall kein Garwer hude kopen* StadtA Rostock, 1.2.7., 278, Einlage 5 [§ 3–6, 10].

332 *Item schal nen Garwer hude kopen von den Speckschneidern in eren husern, men sie scholen die hude bringen, by dat fleisch by die Molken brugge, by demsulven broke*. Zu den Speckschneidern vgl. BULACH, Ausgrenzung, S. 81–83. Für ihre Tische (*mensae*) zahlten sie 1325 pro Tisch vier Schillinge (MUB 7, S. 257 Nr. 4608), bis 1429 eine Gesamtsumme von 24, danach 22 Schillinge AHRENS, Die Wohlfahrtspolitik, S. 21 mit Quellenangaben.

333 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 1^v, 1. Eintrag/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 58f. Nr. 39/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 132 Nr. 3.

ben. Das galt, so der Rat, für beide Ämter, selbst dann, wenn die Knochenhauer vom Markt unverkaufte Häute in ihre Häuser zurückbrachten, bei Strafe an die Kammer und das jeweilige Amt.³³⁴

Deutlich wird für Lübeck, Wismar, Rostock und Greifswald, dass die Knochenhauer die Häute, die bei den Schlachtungen anfielen, selbst weiterverkauften. Der Verkauf wurde zunehmend auf den Markt, die Scharren oder andere öffentliche Verkaufsorte eingeschränkt, die unter Aufsicht des Rates standen.

Tierhäute gelangten abgezogen und eingesalzen zum Teil über weite Entfernungen in die Städte an der Ostseeküste. Nach Lübeck kamen sie, wie die Rolle der dortigen Häutehändler von 1454 zeigt, einerseits durch Großhändler auf Wagen und Karren, andererseits durch einzelne Kleinhändler auf Stöcken, in Säcken oder entsprechend zusammengebunden auf deren Rücken.³³⁵ Ein Teil dieser über den Landweg transportierten Häute stammte, wie die Gottorfer Zolleinnahmen belegen, im 15. Jahrhundert aus Dänemark.³³⁶ Nicht näher spezifizierte Felle, deren Anteil stark schwankte, machten dabei den Großteil dieser Warengruppe aus, im Schnitt wurden um die 1000 dieser (sicherlich Rinder-)Felle verzollt, Lammfelle überquerten im Schnitt um die 130 den Gottorfer Zoll.³³⁷ Ausdrücklich unterschieden wird dort zwischen Kuh-, Ochsen-, Bocks-, Kalb-, Lamm- und Schafhäuten, dazu kamen Häute und Felle von Wildtieren.³³⁸ Transportiert wurden sie unter anderem von Lübecker Händlern, darunter den sogenannten Dänemarkhändlern, aber auch von Fuhrleuten, wobei diese offenbar direkt im Auftrag von Lübecker Bürgern agierten. So brachte beispielsweise 1484/85 der Lübecker Fuhrmann Peter Sickmann neben einer großen Menge an Fischen und anderen Waren 300 Schaffelle, zwanzig Bocksfelle, zwanzig Ochsenhäute und zwei *schynmessen* aus Dänemark, sein Kollege Hinrich Hasenwinkel verzollte ebenfalls einen großen Anteil an Fellen und Häuten in Gottorf.³³⁹

334 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 17^v Mitte/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 60f. Nr. 41/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133 Nr. 4.

335 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 240–243 Nr. 22 [§ 6, 7].

336 Felle und Häute wurden 1484/85 und 1491/92 zusammen in größeren Mengen (> 100 Stück) nur von Händlern aus Kiel (1350 Häute, 120 Felle), Hamburg (735 Felle, 84 Häute), Itzehoe (550 Felle), Sonderburg (220 Felle) und Lübeck (92 Felle, 20 Häute) verzollt SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 99–107. Fest steht, dass nur größere Städte mit einer ebensolchen Handwerkerschaft Felle und Häute verhandelten. SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 95, 128f., geht davon aus, dass Felle und Häute in den Süden verhandelt wurden.

337 Schaffelle dagegen tauchen in großen Mengen nur 1510 (1900 Stück) und 1511 (2330 Stück) auf, ansonsten erscheinen um die fünfzehn Stück. Hinzu kamen weitere Fellarten, die in unterschiedlichen Verpackungen, aber kleinen Transportmengen seit um 1500 auftreten SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 82f., 86.

338 Ebd., S. 82, 86.

339 Ebd., S. 109–117, v. a. S. 115, 117.

Über den Seeweg erreichten Häute seit dem 14. Jahrhundert den Lübecker Hafen vor allem aus Pommern, dem Baltikum und Skandinavien,³⁴⁰ ein Teil stammte 1368 wohl aus Schonen.³⁴¹ 1468 war ein Schiff aus Stockholm zwar vor allem mit Eisen und Kupfer beladen, hatte darüber hinaus aber Waren von verschiedenen Händlern und in unterschiedlichen Verpackungsgrößen an Bord, darunter neben Hermelin-, Marder-, Biber- und Fuchsfellen zahlreiche Häute wie Lamm-, Bocks- und Ziegenhäute, Rentier-, Elch-, Kalbs-, Ochsen- und Kuhhäute im Wert von rund 410 Mark.³⁴² 1492–96 wurden große Mengen an ungegerbten, gesalzenen oder getrockneten Häuten, darunter namentlich Elch-, Kuh-, Ochsenhäute sowie *Russche hude* (aus Reval und Riga) in erster Linie aus Mecklenburg und Pommern, Riga, Reval und Skandinavien nach Lübeck verschifft.³⁴³

Für die übrigen Städte lässt sich der Import von Häuten über See schwerer fassen. Man darf aber aus den Zollbestimmungen von 1368 schließen, dass auch dort-

340 So 1368 aus Gotland, Kalmar, Stockholm, Schonen, Malmö, Reval, Riga, aber auch aus Wismar und Rostock KOPPE, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte, v. a. S. 40–45; LECHNER, Die hansischen Pfundzolllisten, S. 568f., 574, 576f. Einträge zu „coreum“, „cutes“, „pelles“, „scimmese“.

341 So begabte der schwedische König 1368 alle Hansestädte, die ihn im Krieg gegen Dänemark unterstützten, mit verschiedenen Freiheiten und erließ ihnen Zollabgaben für die Ausfuhr bestimmter Güter. Unter den Waren, die bei der Ausfuhr aus Schonen zu versteuern waren, finden sich an erster Stelle Ochsen- und Kuhhäute. Unter den aufgeführten Hansestädten werden Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald genannt, so dass man hier mit der Ankunft der entsprechenden Güter zu rechnen hat (LUB 3, S. 722 Nr. 463). 1462 kam Leder auf einem Schiff nach Lübeck, wobei seine Herkunft im Dunkeln bleibt (EBEL, Lübecker Ratsurteile 1, S. 44f. Nr. 67). 1521 hatte ein Hans van der Beken seinem Gesellen befohlen, siebzig trockene Häute (*seven deker droger hude*), die mit seiner Marke versehen waren, nach Lübeck zu verschiffen, die diesem aber widerrechtlich abgenommen wurden (EBEL, Lübecker Ratsurteile 2, S. 456 Nr. 848). 1535 segelte Otto van Stonen aus Rode (wohl Rønde, Dänemark) mit einer Schute nach Lübeck, um mit den geladenen Gütern, darunter Fleisch, Schweine, Häute und Talg, so seine Aussage, Bürger in Lübeck zu bezahlen (EBEL, Lübecker Ratsurteile 3, S. 268f. Nr. 386). 1546 wurde eine weitere Ratsentscheidung im Niederstadtbuch festgehalten: Demnach hatte ein Revaler Bürger ein Schiff, das offensichtlich Lübeck als Ziel hatte, mit Korn beladen. Unter das Korn hatte er aber anstelle von Matten Häute gelegt, die durch die Schuld des Schiffers verdorben worden waren, vier weitere Häute fehlten ganz. Da die Matten generell nicht als Last zählten, so der Rat, sollte der Schiffer nur die vier fehlenden, nicht aber die verdorbenen Häute ersetzen (EBEL, Lübecker Ratsurteile 3, S. 517f. Nr. 687).

342 WEHRMANN, Die Verpfändung, S. 48.

343 BRUNS, Die lübischen Pfundzollbücher 3, S. 358 (Mecklenburg, Pommern), 362 (Danzig), 368 (Riga), 373 (Reval), 378, 383 (Skandinavien) (jeweils zum Stichwort *hude*). Um 1492 wurden aus Stockholm innerhalb von vier Jahren 23 Tonnen und 460 Häute (meist Ochsenhäute), 80 Bockshäute und mehr als 15 Tonnen Lammfelle, aus den schwedischen Küstenstädten 8 Tonnen und 900 Ochsenhäute, 360 Bockshäute und 500 Lammfelle und aus Abo/Turku gelangten 250 Ochsenhäute und 470 Bock- und Ziegenfelle nach Lübeck DAHLBÄCK, Eisen, S. 168.

hin Häute aus Schonen gelangten.³⁴⁴ Nachweislich verarbeiteten die Greifswalder Gerber 1534 sogenanntes Überseeleder und durch Salz für den längeren Transport haltbar gemachtes Leder (*averseesche unde soltenledder*), das mit Sicherheit aus dem Fernhandel stammte.³⁴⁵

Fernhändler, darunter die Lübecker Häutehändler, dienten jedoch nicht nur als zusätzliche Häute- und Felllieferanten für das Lederhandwerk, sondern sie konnten auch schnell zu deren Konkurrenten werden. Daher griff der Rat verschiedener Städte immer wieder zugunsten von Ledergewerken regulierend in das Marktgeschehen ein. In Wismar wurde die Arbeit der städtischen Handwerker in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor allem durch die Vorkäufer gefährdet, die en gros gekaufte Waren im Detailhandel andernorts weiterverkauften und neben anderen Waren Felle, Häute und Eisen erwarben und damit Rohstoffe für ganz unterschiedliche Handwerkszweige.³⁴⁶ Ihre Handelsgeschäfte begrenzte der Rat 1323 ausdrücklich auf den Markt, während ihnen der Kauf vor den Toren sowie auf den Straßen, also unter Umgehung von öffentlichen Kontrollen sowie Zollabgaben, untersagt war.³⁴⁷ Kam zu ihrem Marktverkauf ein Handwerker, vor allem aber ein Schuhmacher, Gerber, Pelzer oder Schmied hinzu, der die gewünschte Ware für sein Gewerbe benötigte, stand ihm bei Strafe der Kauf der Hälfte des entsprechenden Gutes zu, während die andere Hälfte der Vorkäufer erwerben konnte.

In Lübeck erscheinen im 14. Jahrhundert spezielle Häutekäufer (*emptor cucium*) als Konkurrenten der Lederämter beim Kauf ihrer Werkstoffe. Auch hier bevorzugte der Rat die Gerber bei ihren Kaufgeschäften. Einem Gerber stand die Hälfte des Kaufgutes eines Häutekäufers zu, was aber auch im umgekehrten Fall galt.³⁴⁸ Die Lübecker Häutehändler erhielten 1445 eine eigene Rolle, in der der Rat ihr Einkaufsverhalten zugunsten von städtischen Interessenten und zum Schutz fremder Händler detailliert beschnitt, Statuen, die gleichzeitig den Blick freigeben für ihr Handelsgebahren.³⁴⁹ Kam ein *amptman*, der die Häute zur Weiterverarbeitung benötigte, zu Kaufverhandlungen unter Beteiligung von Häutekäufern hinzu, sollte er das Gut zur Hälfte erhalten, wenn er einen Pfennig Entschädigung versprach und die anderen Kaufwilligen damit einverstanden waren.

344 LUB 3, S. 722 Nr. 463.

345 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r–23^r [§ 4]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61f. Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

346 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 85f. Nr. 1128/MUB 7, S. 71 Nr. 4398. Zum Vorkauf siehe auch TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 180–186.

347 Dies wurde auch in späteren Bürgersprachen wiederholt TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 186–188.

348 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 6]. Zu den Häutekäufern siehe auch HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 162f.

349 Das Folgende nach WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 240–243 Nr. 22, v. a. § 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 16, 18.

Andernfalls blieb es dem Handwerker vorbehalten, einen bestimmten Preis auszuhandeln, um anschließend darum zu würfeln.³⁵⁰ Mit diesen „Amtsmännern“ waren in erster Linie Gerber und Weißgerber gemeint, wie deren Rollen zeigen. 1454 hielt die Lübecker Gerberrolle ausdrücklich fest, dass ein Gerber, der mit Häutekäufern bei einem Kauf zusammentraf, durch Zahlung eines Pfennigs Entschädigung die Hälfte des entsprechenden Gutes erhalten konnte.³⁵¹ Das gleiche, zusammen mit der Möglichkeit, den Würfel entscheiden zu lassen, galt vor 1471 im Rotlöscheramt.³⁵²

Wie für die Häute, die von Schlachttieren stammten, galt für importierte Häute in der Regel der Markt als Verkaufsort. Davon werden in Lübeck nur wenige Ausnahmen erkennbar. Nur wenn Lübecker Riemenschneider im 14. Jahrhundert Tiere zum eigenen Gebrauch schlachteten, durften die Gerber die Häute dieser Tiere unter Umgehung des Marktes erwerben. Eine Ausnahme wurde auch für Wildleder (*coreum dictum wiltleder*) gemacht, das die Riemenschneider selbst über das Meer gebracht hatten; dieses durften die Gerber dann direkt von ihnen erwerben.³⁵³ Die Lübecker Rotlöscher konnten ihre Häute um 1471 außer in den Fleischscharren auf dem Markt auch *by der Traven* erwerben, wo wie an anderen Orten kein Amtsmitglied ein anderes bei Strafe beim Kauf stören sollte.³⁵⁴ Nur unter bestimmten Bedingungen war den Riemenschneidern

350 ... *helpet de man vellen in deme kope eynen penning, so is dat gud sin halff; unde he mach den kopluden bate geven, ofte se de hebben wyllen; men wiln se nicht, so mach de amptman myd den kopluden dar up setten, also vele also ze wyllen ... unde dabelen dar umme.* Wer die höhere Punktzahl warf, bekam die Ware und musste dem anderen die Entschädigung zahlen, verweigern konnten andere Bürger das Gut dem Handwerker nicht WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 240–243 Nr. 22 [§ 13]. Mit weiteren Beispielen TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 29f.

351 *Item wor wy mit den hudekopern komen over enen kopp unser een unde helpen enen penningk vellen in deme kope so mogen wy dat gud halff hebben unde betalent alde id wert gekofft;* von der Möglichkeit des Würfelns ist hier nicht mehr die Rede WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 11].

352 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 2]. Zur Erklärung des Statuts TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 30.

353 ... *nullus cerdo debet aliquod coreum emere a corriscidis, nisi sic esset, quod ad eorum expensas proprias mactatum fuisset, vel quod eis ultra mare transventum esset ipsis pertinendum* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 7].

354 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 1].

der direkte Weiterverkauf von Fellen an die Rotlöscher/Weißgerber gestattet,³⁵⁵ der ihnen ansonsten untersagt war.³⁵⁶

In Greifswald und Stralsund traten als Konkurrenten der gerbenden Handwerker Mitte des 16. Jahrhunderts *aus- und inlendische lose Knechte, Schottenn unnd andere* in Erscheinung. Gegen sie schritt 1555 der pommersche Herzog zugunsten von Schuhmachern, Kürschnern, Riemenschneidern, Beutlern und Gerbern ein, indem er ein vorhandenes älteres Verbot verschärfte und den besagten Häutekäufern untersagte, Häute und Felle in Städten und Dörfern aufzukaufen, um sie außerhalb des Landes weiterzuverkaufen.³⁵⁷

2.2.1.2 Zusatzstoffe. Alaun und Loh

Zur Gerbung und damit dauerhaften Haltbarmachung roher Tierhäute waren neben rohen Häuten entsprechende Gerbstoffe unabdingbar. In der mittelalterlichen Rotgerbung kam im Ostseeraum an erster Stelle Eichenrinde zum Einsatz, in der Tannine, also pflanzliche Gerbstoffe, in hohem Anteil vorhanden sind, während in der Weißgerbung mit dem Kalisalz Alaun gearbeitet wurde.³⁵⁸

Alaun, mit seiner charakteristischen astringierenden und imprägnierenden Wirkung, war nicht nur in der Weißgerbung, sondern auch in der Färberei ein unabdingbarer Zusatzstoff.³⁵⁹ Es kam in Nordeuropa nicht vor, musste also importiert werden, was bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts vor allem aus Salzvorkommen in

355 Das wurde ihnen aber nur dann zugestanden, wenn ein Kaufmann (*kopman*) hundert oder mehr geschorene Felle, unter denen sich mindestens vier oder fünf Decker (also 40–50 Stück) Lammfelle befanden, verkaufen wollte, ohne sie zu teilen. Dann durften die Rotlöscher den ganzen Packen erwerben, die einen Felle (sicherlich Schaffelle) behalten und die Lammfelle weiterverkaufen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 25].

356 ... *ock en schal nemand deme andern ledder van der dele doen* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 3].

357 Da diese Händler Güter erwarben, waren für die städtischen Handwerker für ihren Bedarf zu wenige Felle und Häute vorhanden. Deshalb sollten alle mit Gerichtsgewalt ausgestatteten Personen auf diese unrechtmäßigen Vorkäufer (*vorkeuffers*) achten und – um das Verbot durchzusetzen – die Ware beschlagnahmen und sie bestrafen. Die beschlagnahmten Felle sollten sie dann wiederum für entsprechendes Geld an die Untertanen des Herzogs, also in erster Linie sicherlich an die Handwerker, weiterverkaufen. Diese hier greifbaren Vorkäufer erwarben die Häute also wie die schon 1445 in Lübeck fassbaren Häutekäufer in Städten, aber auch Dörfern, verkauften sie dann offenbar aber nicht an die Handwerker in den Städten, sondern in Gebiete, die anscheinend weit außerhalb der Region lagen StadtA Greifswald, Rep. 54 Greifswald, O, Schuhmacher, 37, 3. Urkunde.

358 Eichenrinde hat bis zu 16% Tannin. Die Fichte, ein weiterer Baum mit hohem Tanningehalt in der Rinde, kam in Norddeutschland bis in die frühe Neuzeit nicht in größeren Mengen vor; so ANSORGE/STOLZE/WIETHOLD, Gerberlohe, S. 278 – bzw. ist als Bauholz erst im 19. Jahrhundert vermehrt nachweisbar HEUSSNER, Handel mit Holz, S. 125; siehe dort, S. 126–128, auch zum Handel mit Eichenholz, das aber kaum in ganzen Stämmen, sondern als bearbeitetes Holz (Balken, Bohlen, Planken) verhandelt wurde.

359 BALARD, Alaun, Sp. 272.

Kleinasien und dem Orient geschah.³⁶⁰ Nach der Errichtung der türkischen Herrschaft in der Region 1453 verlor der Handel mit Alaun durch den enormen Steuerdruck des Sultans seine Attraktivität und der Export des Salzes nach Europa ging stark zurück.³⁶¹ Die verstärkte Suche nach eigenen Vorkommen führte 1461 in Italien zur Entdeckung gewaltiger Alaunbestände um Tolfa bei Rom, die in der Folgezeit unter päpstlicher Federführung in großem Rahmen ausgebeutet wurden.³⁶² Trotz eines päpstlichen Verbotes, mit nichtrömischem Alaun Handel zu treiben, gelangte aber weiterhin auch vorderasiatisches Alaun nach Europa, dazu kam es aus weiteren italienischen Orten sowie aus neu entdeckten Vorkommen in Frankreich und Spanien.³⁶³ In die Ostseestädte gelangte Alaun über den Seeweg aus Flandern,³⁶⁴ 1368 vermittelt über Oldesloe und Lübeck,³⁶⁵ 1492–1496 ebenfalls über Lübeck nach Wismar, Rostock, Stralsund, Danzig, Königsberg, Riga, Reval und Stockholm.³⁶⁶

Die Verknappung des Rohstoffes hatte im 15. Jahrhundert zu einer Verdreifachung des Preises geführt,³⁶⁷ für eine Tonne Alaun konnte 1461 in Lübeck die Zahlung von 48 lübischen Mark erreicht werden.³⁶⁸ Parallel zu dieser Preissteigerung tauchen Regulierungen des Alaunverkaufs auf. So war es den Lübecker Rotlöschern/Weißgerbern um 1471 untersagt, Alaun außerhalb der Stadt weiterzukaufen, dies war ihnen nur innerhalb der Stadt an andere Ämter gestattet.³⁶⁹

Die zweite wichtige Gerbsubstanz war klein geriebene Eichenrinde, Lohe, die die Rotgerber zur Haltbarmachung und gleichzeitig Rotfärbung ihrer Häute verwendeten. Es konnte nur glatte Rinde von Bäumen, die höchstens 15–20 Jahre alt waren, genutzt werden und diese musste man zu Beginn der Vegetationsperiode im Frühjahr abschälen.³⁷⁰ Am Anfang der Stadtentstehungen fiel die Rinde in der Regel wohl sekundär an, da Eichen als gängiges Holz für den Bau von Häusern oder Schiffen in den aufstrebenden Städten in großen Mengen gefällt wurden.³⁷¹ Dies führte

360 Zum Abbau und Handel ROPP, *Zur Geschichte*, S. 122–124.

361 ROPP, *Zur Geschichte*, S. 123f.; BALARD, *Alaun*, Sp. 272.

362 Siehe dazu ausführlich ROPP, *Zur Geschichte*, S. 117–136; BALARD, *Alaun*, Sp. 272.

363 ROPP, *Zur Geschichte*, S. 126f.

364 Dazu auch BALARD, *Alaun*, Sp. 272. Alaun als flandrisches Handelsgut taucht dort schon im 13. Jahrhundert auf SPRANDEL, *Die Handwerker*, S. 39.

365 Zu Nachweisen im einzelnen LECHNER, *Die hansischen Pfundzolllisten*, S. 561.

366 BRUNS, *Die lübischen Pfundzollbücher 2*, S. 458, 463, 469, 470, 478, 486 (*allun*); VOGTHERR, *Die Lübecker Pfundzollbücher 4*, S. 1940 mit Nachweisen bei „allun“.

367 SPRANDEL, *Die Handwerker*, S. 41.

368 LUB 10, S. 86f. Nr. 82.

369 ... *so mach unse ampt alluen kopen in desser stad van deme eneme ampte in dat ander, nicht buten to vorkopende* WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 388–392 Nr. 49 [§ 24].

370 ANSORGE/STOLZE/WIETHOLD, *Gerberlohe*, S. 278f.

371 Mit Greifswalder Beispielen SCHÄFER, *Früher Holz- und Steinbau* S. 184; HOLST, *Hausforschung*, S. 310; WESTPHAL, *Frühe Stadtentwicklung*, u. a. S. 151, Abb. 44. Unwahrscheinlich ist es, dass die Rinde in sogenannten Eichenschälwäldern, bei denen die Rinde von

aber zu einer zunehmenden Holzknappheit im Umkreis von größeren Städten³⁷² und schon im 13., vor allem aber seit dem 14./15. Jahrhundert wurde Eichenholz aus Südschweden, von der polnischen Küste, aus dem Baltikum, aber auch aus dem Binnenland in die Städte der südwestlichen Ostseeküste eingeführt;³⁷³ durch dendrochronologische Untersuchungen lassen sich sogar unterschiedliche Hauptlieferanten einzelner Städte ausmachen.³⁷⁴ Möglicherweise wurde parallel zu dem schon vorgerichteten Eichenbauholz³⁷⁵ auch Eichenrinde aus diesen Regionen in die entsprechenden Städte verschifft. Darüber finden sich jedoch ebenso wenige Hinweise wie zu allen Arbeitsprozessen, die von der Gewinnung der Rinde bis zur fertig zerkleinerten Lohe führten. Eventuell stand der Kauf von Holz (*de lignis*) im Wert von 250 Mark in dem bei Garz auf Rügen gelegenen Wäldchen *Mynow* durch vier Stralsunder Gerber im Jahr 1417 im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rinde, obwohl dies erst zum Dezember des Jahres im Stadtbuch festgehalten wurde, also jenseits der „Erntezeit“ für Lohe.³⁷⁶

Die Verknappung des Eichenholzes und damit der Lohe gefährdete massiv die Produktion von Leder. Daher reglementierte der Rat zunehmend den Kauf und Weiterverkauf von Lohe zugunsten aller Gerber. Vor allem der Kauf durch Mitmeister außerhalb oder direkt vor den Toren der Stadt sollte verhindert werden. So legte die Lübecker Gerberrolle des 14. Jahrhunderts bei Strafe fest, dass es den Gerbern erst gestattet war, Lohe über den Seeweg zu erwerben, wenn die Schiffe angelegt hätten, das gleiche galt für den Landweg: Wagen mit Lohe durften erst erworben werden, wenn sie den dafür vorgesehenen Ort erreicht hatten, bei Strafe pro

lebenden Bäumen immer wieder abgeschält und am Baum getrocknet wurde, gewonnen wurde, wie ANSORGE/STOLZE/WIETHOLD, Gerberlohe, S. 279, vermuten. Zu Lübeck und dort verbautem Eichenholz aus dem Stadtgebiet und der weiteren Umgebung WROBEL/HOLST/ECKSTEIN, Holz, S. 207f.

372 Dazu u. a. HEUSSNER, Handel mit Holz, S. 125; Zur extensiven Waldnutzung um Städte KÜSTER, Geschichte, S. 133–142.

373 HEUSSNER, Handel mit Holz, S. 126–128. Zum Holzexport Danzigs und Königsbergs nach Lübeck und Rostock STARK, Lübeck, S. 96–113. In Stralsund wurde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts jedes zweite dendrodatierte Holz, im späten 15. Jahrhundert 65,9 % des Holzes importiert HEUSSNER, Stralsund, S. 61.

374 Greifswald bezog Eichenholz vor allem aus dem Osten, in Stralsund herrschte Bauholz aus dem mittleren Odergebiet, aber auch aus Bereichen weiter östlich und nördlich vor; im 15. Jahrhundert kam der größte Teil des Holzes dagegen aus Schweden, während Rostock schon im 14. Jahrhundert offenbar Eichenholz in großen Mengen aus Südschweden bezog. Das Wismarer Eichenholz stammte zum Teil bis aus Lappland, einen großen Teil bezog die Stadt aber auch aus dem Hinterland HEUSSNER, Handel mit Holz, S. 128; HEUSSNER, Stralsund, S. 61–63.

375 HEUSSNER, Handel mit Holz, S. 126f.; SCHÖFBECK, Handelsholz, S. 68f.

376 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 2, S. 72f. Nr. 344. Zur Lokalisierung von *Mynow* SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 6, S. 252; TRAUTMANN, Die slawischen Ortsnamen, S. 105f.

Wagen.³⁷⁷ Diese Regelung findet sich in ähnlicher Weise auch in der überarbeiteten Rolle des Amtes von 1454 wieder. Nun wurde den Gerbern bei Strafe verwehrt, Lohe, die mit Schiffen oder Wagen in die Stadt kam, zu sichern oder zu kaufen, bevor sie an den „rechten Ort“, sicherlich den Markt, gelangt war.³⁷⁸ In Rostock veräußerte der Rat selbst Lohe, wie ein Eintrag in den Rostocker Kämmereirechnungen andeutet. Einkünfte von 42 ½ Mark wurden hier im Rechnungsjahr 1387/88 für Lohe (*de loo*) festgehalten.³⁷⁹

Die offenbar im 15. Jahrhundert zunehmende Knappheit von Lohe führte in allen fünf Städten zu Auseinandersetzungen zwischen Gerbern und Schuhmachern, worauf der Rat mit Begrenzungen der Kaufmenge und mit Bevorratungsverboten reagierte. In Wismar schränkte der Rat in einer Einigung zwischen Gerbern und Schuhmachern den Verbrauch von Lohe der Schuhmacher 1413 ein. Ihnen wurde untersagt, Lohe gemeinsam aufzubewahren (*neen loo thosamende leggen*); jeder habe die Lohe bei sich zu lagern, nur für den eigenen Bedarf zu verwenden und nicht innerhalb oder außerhalb des Amtes weiterzugeben.³⁸⁰ Den Rostocker Schuhmachern wurde in einer Schlichtung zwischen beiden Ämtern um 1400 untersagt, Vorräte an gestoßener Lohe (*stot loo*) anzulegen.³⁸¹ Ein großes natürliches Eichenvorkommen, die zwischen Rostock und Ribnitz gelegene Rostocker Heide, scheint spätestens zu diesem Zeitpunkt stark dezimiert gewesen zu sein.³⁸² Offenbar war es auch in Rostock den Gerbern untersagt, Lohe außerhalb des Amtes weiterzuverkaufen, wie die Bestrafung eines Gerbers um 1469 zeigt. Er hatte Lohe an einen Schuhmacher veräußert und wurde dafür vom Amt mit einer Strafe von drei Mark belegt.³⁸³ 1562 schritt der Rostocker Rat wieder zugunsten der Gerber ein, indem er den Schuhmachern untersagte, Lohe durch Aufkauf direkt vor oder überhaupt außerhalb der Stadt zu erwerben,³⁸⁴ ein Verbot, das der Rat in der Rolle der Gerber von 1596 mit Blick auf einzelne Meister des eigenen Amtes variierte. Bei Strafe an

377 ... *nullus cerdo debet cortices arborum emere, dicendo lo, nisi esset firmatum cum promptuario iuxta civitatem ... nullus cerdo debet emere plaustra lo, nisi sunt perventa ad debita loca* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 319 [§ 15, 16].

378 ... *eer dat kumpt to der rechten stede* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 3].

379 MUB 21, S. 201 Nr. 11968.

380 ... *to vorkopende tho vorghevende effte tho vorlenende* StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 20^v [§ 2]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 67f. Nr. 15.

381 ... *nen loo leggen* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 15^{r-v}. Der Eintrag ist undatiert. Datierete Einträge in der Umgebung lauten 1424 (fol. 11^v) und 1456 (fol. 17^r) bzw. 1408 (fol. 17^v), allerdings mit anderer Schrift und Tinte. Der Schrift nach ist der Eintrag eher in das 14. Jahrhundert zu setzen.

382 LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 281; zur Rodung und Besiedlung des Gebietes WARNKE, Rostock, S. 128.

383 ... *dat he h[eff] braken, dat he dat lo hadde verkofit den schomakeren* GRABOW, Urkunden, S. 10 Nr. 9.

384 Zusammengefasst bei GRABOW, Urkunden, S. 21 Nr. 109.

Rat und Amt sollte kein Gerber Lohe in größeren Mengen (*by hupen*) oder schon im Wald (*in dem holte*) erwerben, ebenso wenig war der Kauf oder Geschäftsabschluss auf den Zugangswegen zur Stadt (*up dem damme*) gestattet, bevor die Lohe die Innenstadt erreicht hatte.³⁸⁵ Ebenfalls auf den Schutz einzelner Meister zielte die Einschränkung von Sammelgeschäften. Jeder Rostocker Gerber sollte den Rohstoff Lohe nur für seinen eigenen Bedarf erwerben, nur wenn er *umme sine narung vor tho marckede togen*, wenn er also wegen Marktgeschäften verhindert war, konnte seine Frau einspringen. Kurze Zeit später, 1599, weist die Bezeichnung „Lohmarkt“ für den Nordostteil des heutigen Wendländer Schildes wohl auf den Verkaufsort der Lohe hin (Stadtplan 3).³⁸⁶

Der Greifswalder Rat richtete seine Verbote ebenfalls auf die interne Konkurrenz der Gerbermeister. Weder beim Kauf von Leder noch von Lohe durfte 1452 ein Gerber seinen Amtskollegen überbieten, erst wenn sich der erste Interessent eine Rute (ca. 3–5 m) entfernt hatte, konnte der nächste mit dem Händler ein Geschäft anbahnen.³⁸⁷

Etwas später als in den übrigen Städten finden sich in Lübeck entsprechende Statuten. So untersagte der Rat 1454 den Gerbern, gestoßene Lohe (*gestot loe*) amtsfremden Personen (*butem amptes*) zu veräußern,³⁸⁸ ein Verbot, das offenbar zum Schutz aller Meister vor einzelnen Amtsmitgliedern erlassen wurde, die den wichtigen Rohstoff an weitere gerbende Handwerker veräußerten. Gleichzeitig beschränkte der Rat die Kaufmenge. Jeder Gerber, der in vollem Umfang gerbte, konnte in einer Woche höchstens zwei Fuder Lohe, jedoch nicht die gesamte Menge an einem Tag, erwerben. Denjenigen, die nur im halben Umfang gerbten, stand entsprechend nur ein Fuder zu. Auch die Weiterarbeit einer Gerberwitwe wurde an den Rohstoff gekoppelt: Nach dem Tod ihres Mannes konnte sie erst einmal so lange voll gerben, wie die von ihrem Mann hinterlassene Lohe reichte, was jedoch angesichts der genannten Einschränkungen nicht viel gewesen sein konnte.

Es bleibt festzuhalten, dass der Rat vor allem seit dem 15. Jahrhundert in allen fünf Städten bemüht war, Regelungen zu treffen, die allen Gerbermeistern den ausgewogenen Kauf von Lohe gewährleisteten und sie vor interner Konkurrenz, vor allem aber vor der Konkurrenz der Schuhmacher schützten. Aus eigenen Waldbeständen konnte sich offenbar keines der Ämter mit Lohe versorgen, denn weder für Gerber noch für Schuhmacher ist in den mittelalterlichen Ostseestädten größerer Waldbesitz überliefert.

385 ... *ehe idt kamen is över einen Ronstein, over die dwerstraten*; das Folgende nach StadtA Rostock, 1.2.7. 278, Einlage 5 [§ 1, 2, 9].

386 MÜNCH/MULSOW, Das alte Rostock, S. 125.

387 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 8^r, 1. Eintrag oben [§ 3]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 32 Nr. 24/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 135f. Nr. 1.

388 Das Folgende nach WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 6, 7, 16].

2.2.2 EXPORTE. DIE PRODUKTE UND IHR VERBLEIB

Die Städte der südwestlichen Ostseeküste werden noch in jüngsten Veröffentlichungen als reine Fernhandelsstädte charakterisiert, die durch den Mangel an stadteigenem Exportgewerbe gekennzeichnet seien.³⁸⁹ Handwerker, so der Tenor, produzierten allenfalls für die Nahmärkte der Umgebung, nicht aber für den Fernhandel. Handwerkswaren gelangten jedoch durchaus in den Fernhandel. Auf eine Exportorientierung von lederverarbeitenden Handwerkern, darunter vor allem der Gerber, wies in der bisherigen Forschung lediglich Rolf HAMMEL-KIESOW für Lübeck hin.³⁹⁰ An dieser Stelle geht es nicht darum, den Anteil der exportierten Lederwaren am Gesamtvolumen ihrer Produktion nachzuvollziehen, was anhand der Quellen nicht zu leisten ist. Vielmehr soll gezeigt werden, dass im städtischen Wirtschaftsraum erzeugte Lederprodukte diesen in verschiedene Richtungen verließen – transportiert teils durch die Handwerker selbst, teils durch Fernhändler – dass handwerkliche Produkte also nicht nur auf dem städtischen, sondern auch im größeren, überregionalen hansischen Wirtschaftsraum präsent waren.

Welche Entfernungen exportiertes Leder überwand, zeigt sich nur zufällig. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der Warenbezeichnung häufig offenbleibt, ob es sich um gegerbte, also veredelte, oder ungegerbte Häute handelte. 1327 erließ Graf Wilhelm III. von Hennegau, Holland und Seeland eine Zollordnung für Waren, die durch Lübecker Händler auf dem Wasser- oder Landweg eingeführt wurden, darunter wird ausdrücklich die Einfuhr von Bocksfellen (*pellium yrcorum*) genannt.³⁹¹ 1328 einigten sich die mecklenburgischen Fürsten mit der Stadt Wismar über die zu zahlenden Zolltarife für die Ein- und Ausfuhr.³⁹² Für die Ausfuhr aus der Stadt waren unter anderem für die Last Ochsenhäute oder andere große Häute (*ossenhude eder groter hude*) und für die Last Bocksfelle (*buckeshude*) zwei Schillinge Zoll zu zahlen, für hundert Kalbsfelle (*kalfvel*) oder für hundert geschorene Schaffelle (*lodwar, dat sint beschorne scapvel*) wurden vier Pfennige verlangt. Wismarer Bürger waren bei ihrem Handel ebenso vom Zoll befreit wie Händler aus Lübeck, Rostock, Danzig, Riga und Perleberg sowie alle Gotländer und Schweden.

Hude und *Ledder* verließen 1368 und 1492–96 den Lübecker Hafen als Exportgut Richtung Mecklenburg, Pommern, Danzig und Skandinavien, wie die Pfundzollbücher belegen.³⁹³ Bis zu 400 Lammfelle jährlich gingen in der zweiten Hälfte

389 So beispielsweise LAUBE, Wirtschaftliche und soziale Differenzierung, S. 1183; BRANDT, Die gesellschaftliche Struktur, S. 216; PITZ, Wirtschaftliche und soziale Probleme, S. 157; KATTINGER, Die Stadtentwicklung, S. 35.

390 HAMMEL, Häusermarkt, S. 49; HAMMEL-KIESOW, Räumliche Entwicklung, S. 67.

391 LUB 2,1, S. 429–431 Nr. 485.

392 Das Folgende nach MUB 7, S. 611–613 Nr. 4973.

393 BRUNS, Die lübischen Pfundzollbücher 2, S. 459, 460 (Mecklenburg, Pommern), 464 (Danzig), 495 (Skandinavien) (Einträge zu „hude“, „kalffelle“, „ledder“); LECHNER, Die hansische

des 15. Jahrhunderts nach Danzig.³⁹⁴ Pergament im Wert von fünfzig Mark verließ 1368 Lübeck in Richtung Königsberg.³⁹⁵ Zum Erwerb von Häuten, möglicherweise auch von Leder richteten Schuhmacher aus Pommern ihren Blick auf den Lübecker Markt. So hatten drei Schuhmacher aus Neustargard (Stargard in Pommern/Star-gard Szczeciński) 1371 jemanden beauftragt, in Lübeck fünfzig Häute (fünf Decker), je zur Hälfte Kuh- und Ochsenhäute, zu erwerben.³⁹⁶ Diese wurden ihnen zwar pflichtgemäß geliefert, allerdings stellte sich zum Nachteil des Händlers heraus, dass in den mit je fünf Fellen bestückten Packen (*in quolibet proprie kyp*) mehr Kuh- als Ochsenfelle gebündelt waren, wodurch insgesamt vierzehn Ochsenfelle fehlten.

Die Lübecker Weißgerber/Rotlöscher verhandelten ihre gegerbten Produkte, das Rotlasch, ebenfalls in die Ferne.³⁹⁷ Ausdrücklich verschifft wurde Rotlasch 1368 in Richtung Oldesloe,³⁹⁸ um 1500 erscheint es am Zollübergang von Gottorf. Im Schnitt wurden hier ungefähr hundert Stück jährlich besteuert, die sicherlich nach Dänemark ausgeführt wurden.³⁹⁹ Auffällig ist dabei, dass Rotlasch 1484/85 lediglich im Gepäck von Lübecker und Husumer Händlern auftaucht.⁴⁰⁰ Lübecker Weißgerber/Rotlöscher überließen ihr Gut Ende des 15. Jahrhunderts nachweislich aus Lübeck stammenden Häutekäufern in Kommission, die den Export übernehmen sollten.⁴⁰¹ Aus Lübeck wurde das Handelsgut *rotlosch* ausdrücklich 1492 und 1494 in Richtung Stockholm verschifft (1 Kiste bzw. 1 Tonne), 1493–95 nach Mecklenburg und Pommern (bis zu 60 Stück), 1495 nach Riga (1 Fass) sowie 1493 und 1495 nach Reval (bis zu 80 Stück).⁴⁰²

In den Rollen mancher Ämter finden sich detaillierte Regelungen zum Export, der zum Teil durch den Rat räumlich beschränkt wurde, in manchen Ämtern finden sich nur Andeutungen, in anderen fehlen jegliche Hinweise. Den Lübecker Gerbern war der Export im 14. Jahrhundert bei Strafe lediglich über den Seeweg gestattet,⁴⁰³ der Landweg war ihnen verwehrt. Vielleicht sollte damit die Versorgung des Umlandes mit zu viel Leder verhindert werden, um dort nicht die

schen Pfundzollisten, S. 568 (Einträge zu „coreum“ und „cutes“); VOGTHERR, Die Lübecker Pfundzollbücher 4, S. 1944f. (Einträge zu „hode“, „hude“).

394 STARK, Lübeck, S. 76f.

395 LECHNER, Die hansischen Pfundzollisten, S. 83 Nr. 58.

396 LUB 4, S. 149f. Nr. 155.

397 SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 82, 86.

398 LECHNER, Die hansischen Pfundzollisten, S. 575 (Einträge zu „rotlusch“).

399 Nach SCHWETLIK, Der hansisch-dänische Landhandel, S. 86.

400 Ebd., S. 100, 103.

401 Dagegen hatten die Häutekäufer verstoßen, indem sie die Ware innerhalb der Stadt (und damit zu Ungunsten des Amtes) verkauft hatten, was ihnen der Rat untersagte WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 395.

402 BRUNS, Die lübschen Pfundzollbücher 2, S. 461, 483, 490.

403 ... *nullus cerdo debet coreum ad aliqua loca mittere, nisi ad mare* das Folgende nach WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 317–320 [§ 13, 19].

Grundlage für die Weiterverarbeitung des Leders zu schaffen, Produkte, die dann zu städtischen Produkten in Konkurrenz treten konnten. Lübecker Gerber veräußerten ihre Leder nach den entsprechenden Qualitätskontrollen nachweislich an Gäste (*hospiti*), also fremde Händler, durch die ihr Leder sicher Zugang zum Fernhandel fand. 1454 rechnete ihre Rolle ebenfalls mit dem Verkauf ihrer Produkte außerhalb der Stadt.⁴⁰⁴ Pro Ochsenhaut konnten 1542/43 in Lübeck zwischen 27 und 41 Schillinge erzielt werden.⁴⁰⁵ Ein Teil der Gewinne dieses Fernhandels war es sicherlich, den einzelne Gerber in Lübeck nachweislich in Immobiliengeschäfte investierten.⁴⁰⁶

Für die Greifswalder Gerber lässt sich Fernhandel mit gegerbten Häuten erst im 16. Jahrhundert bei Auseinandersetzungen mit den Schuhmachern fassen. Die Gerber produzierten vor 1534 offenbar viel für den Export, wodurch bei den städtischen Schuhmachern ein akuter Mangel an Häuten aufgetreten war. Dieser *mennichfoldigen utfore* von unbeschnittenem Leder setzte der Rat jetzt Grenzen.⁴⁰⁷ Verkauft werden durfte das Leder lediglich noch innerhalb des Gebietes des Landesfürsten, weitestens bis Pasewalk und an die umliegenden Orte. Nur einmal im Jahr war ihnen gestattet, ihr Leder auf dem Stettiner Markt feil zu halten.

Vorbehalte in der Forschungsliteratur gegen den handwerklichen Export im Ostseeraum finden sich ausdrücklich bezüglich der Schuhmacher, bis hin zu der Feststellung, dass „generell ... in Lübeck keine Schuhproduktion für den Fernhandel statt[fand].“⁴⁰⁸ Dabei wird die geringe Anlagetätigkeit der Schuhmacher auf dem Rentenmarkt als ein Argument für fehlende Beteiligung am Fernhandel gewertet.⁴⁰⁹ Die Quellen sprechen eine andere Sprache. Die Rolle der Lübecker Schuhmacher geht schon vor 1441 selbstverständlich vom Seehandel mit Schuhen aus, nur der Export von Schuhen aus Korduan, also weißgegerbtem Ziegenleder, war ihnen untersagt.⁴¹⁰ Wohl schon 1441 produzierten sie ausdrücklich Schuhe für den Export übers Meer (... *dem kopman scho maken thor seewart*), der bei einer Menge von über zehn Paaren der Kontrolle der Alterleute unterlag. Möglicherweise waren damit die in der Rolle mehrfach erwähnten „Dutzend-

404 ... *so en schal nymand in unsem ampte gar ledder buten vorkopen, ane de mester hebben dat beseen* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 9].

405 HACH, Aus dem ältesten Rechnungsbuch, S. 119.

406 HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 150f.

407 Das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r–23^r [§ 3]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61–65 Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

408 JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, S. 110, 164.

409 HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 177. Die Bedeutung der Lübecker Schuherzeugung für den Export betont dagegen RÖRIG, Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte 1, S. 7.

410 Anhang 1.3 [§ 11].

schuhe“ gemeint. Gleichzeitig führten sie ihre für den Transport „aufgeflockten“ Schuhe selbst auf „freie Märkte“ aus.⁴¹¹

Zieht man zusätzlich die Lübecker Pfundzolllisten für 1368 und 1492–96 heran,⁴¹² die für diese Jahre den Handel über See erfassten, finden sich aus Lübeck Schuhexporte vor allem in skandinavische Regionen, an erster Stelle nach Bergen.⁴¹³ Und dies, obwohl dort bis ins 16. Jahrhundert zahlreiche deutsche Schuhmacher arbeiteten, die 1330 sogar das Recht auf alleinige Schuhproduktion erhalten hatten und dort, anders als auf Schonen, über feste Niederlassungen verfügten.⁴¹⁴

Eine besondere Rolle für den Export von Lübecker Waren spielte die Halbinsel Schonen. Dies hing eng mit der Heringsfangzeit und den damit auf Schonen einhergehenden Messen zusammen, die von Ende Juli bis Ende Oktober stattfanden.⁴¹⁵ Neben der herausragenden Position, die Lübeck schon um 1200 mit seinem importierten Salz im Schonischen Heringshandel hatte, waren alle größeren Städte der südlichen Ostseeküste im 13. Jahrhundert während der Messe auf Schonen vertreten.⁴¹⁶ In dieser Zeit wurden bestimmte Waren in großer Menge und kurzfristig benötigt. Das galt in erster Linie für die Produkte der Böttcher, deren Fässer für den Heringshandel unabdingbar waren, aber auch für Nahrungsmittel, darunter vor allem Brot sowie Kleidung, mit denen die Händler zu versorgen waren.⁴¹⁷

Lübecker Schuhmacher belieferten Schonen mit Schuhen, vor allem während der saisonalen Märkte zur Heringfangszeit. So ließen im August 1368 drei Männer Schuhe im Gesamtwert von 380 Mark, die 41% der gesamten Fracht (919 Mark)

411 ... *de wil then in de marckede an de orde, dar frye marckede geholden werden, de schal syne scho nicht flocken noch führen, eer se van unsen olderluden besehen sind* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–416 Nr. 54 [§ 7, 8, 10].

412 Eine Sondersteuer zur Kriegsfinanzierung, die nur den Seehandel erfasste, siehe dazu u. a. allgemein PRITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 400–405; zum Pfundzoll, der in den Jahren 1368, 1379, 1381, 1383/4 und 1492–96 erhoben wurde, HAMMEL-KIESOW, Hansischer Seehandel; BRUNS, Die lübischen Pfundzollbücher 1, u. a. S. 109–113.

413 BRUNS, Die Lübecker Bergenfahrer, S. LXI und Nachweise S. 462; BURKHARDT, Bergenhandel, S. 140.

414 BRUNS, Die Lübecker Bergenfahrer, S. LXI; TECHEN, Die deutschen Handwerker; ROEMISCH, Ein Jahrtausend, v. a. S. 3–24; SCHREINER, Der deutsche Schuhmacher; HEMMIE, Ungeordnete Unzucht, S. 184; Zu den Pfundzolllisten u. a. PRITZ, Schrift- und Aktenwesen, S. 400–405; LAMPEN, Fischerei, S. 145. Zur engen Verknüpfung der deutschen Schuhmacher in Bergen, aber auch in Oslo mit den dortigen Kontoren und eigenen Bruderschaften HOFFMANN, Spätmittelalterliche städtische Gilden, S. 20.

415 TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 206f.; DOLLINGER, Die Hanse, S. 58f., 313–316; HILL, Der Schonenmarkt, S. 722f.; WULF, Arbeit, S. 158–160; JAHNKE, Das Silber, S. 39–279; LAMPEN, Fischerei, S. 149f.

416 HILL, Der Schonenmarkt, S. 723f.; LAMPEN, Fischerei, S. 156f.

417 Zu den Auseinandersetzungen der Böttcher und Bäcker mit ihren Gesellen, die offenbar in Schonen mehr Gewinn als zu Hause machten, damit aber gleichzeitig zu Konkurrenten ihrer Meister wurden WULF, Arbeit, S. 159. Zum Handel und den Waren auf Schonen SCHÄFER, Das Buch, u. a. S. LXX, XCIf.

ausmachten, nach Schonen transportieren. Ein weiteres Schiff verließ ebenfalls im Sommer mit einer Schuhlading im Wert von 270 Mark, die drei weitere Männer in Auftrag gegeben hatten und die 52% der Gesamtlading (520 Mark) ausmachten, den Lübecker Hafen mit dem selben Ziel.⁴¹⁸ Geht man im Lübeck des 14./15. Jahrhunderts vom Wert eines Schuhpaares zwischen 32 und 45 Pfennigen aus⁴¹⁹ und nimmt den Mittelwert von vierzig Pfennigen, dann hätten sich auf dem ersten Schiff ungefähr 950 Paar, auf dem zweiten 675 Paar Schuhe befunden.

Eine Frau ließ 1492 zwei Fässer Schuhe im Wert von sechzehn Mark nach Fehmarn liefern,⁴²⁰ 1493 gelangten zwei Tonnen Schuhe im Wert von zwölf Mark ebenfalls dorthin, 1495 und 1496 je eine Tonne Schuhe nach Riga.⁴²¹ Weitere Beispiele ließen sich ergänzen.⁴²² Auf Schonen veräußerten die Schuhmacher ihre Waren in Buden, die wie andere Handwerkerbuden in den ihnen zugeteilten Arealen, den saisonalen Vitten, lagen.⁴²³

Für zwei Lübecker Lederämter waren die Märkte auf Schonen zeitweise die einzige offizielle Exportmöglichkeit, vielleicht um das Angebot in der Stadt selbst nicht zu schmälern und die eigenen Bürger auf Schonen mit Waren zu versorgen. 1396 war es bei Strafe keinem Lübecker Riemenschneider gestattet, seine Waren außerhalb Lübecks auf anderen Märkten zu verkaufen als auf denjenigen in Schonen.⁴²⁴ Offenbar hatten verschiedene Meister dieses Verbot in der Vergangenheit dadurch zu umgehen gesucht, dass sie ihre Gesellen auf fremde Märkte schickten. Export von Lederwaren, das wird deutlich, war auch in diesem Amt gängige Praxis.⁴²⁵

418 LECHNER, Die hansischen Pfundzolllisten, S. 245 Nr. 926. Zu Schuhmachern der Ostseestädte als Händler auf den Schoneschen Märkten u. a. SCHÄFER, Das Buch, S. XCIII f.

419 JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, S. 103. In Rostock hatte ein Paar Schuhe oder Stiefel 1310 den Wert von 31 Pfennigen, zwischen 1450 und 1511 einen Wert von sechs bis acht Schillingen, also von 36 bis 48 Pfennigen lübisch HAUSCHILD, Studien, S. 60, 122f. In Stralsund hatte ein Paar Schuhe um 1486 den Wert von vier, teilweise acht Schillingen sundisch SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 98.

420 VOGTHERR, Die Lübecker Pfundzollbücher 3, S. 1280.

421 BRUNS, Die lübischen Pfundzollbücher 2, S. 476; VOGTHERR, Die Lübecker Pfundzollbücher 1, S. 466; 2, S. 782.

422 BRUNS, Die Lübecker Bergenfahrer, S. 93.

423 Detaillierter dazu SCHÄFER, Das Buch, S. CXII; HOFFMANN, Lübeck, S. 202f.; LAMPEN, Fischerei, S. 157–159. Zu Lübeck und den schonischen Märkten HOFFMANN, Lübeck, S. 195–199.

424 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 2]. Zu den Handwerkern, darunter Schuhmachern, und ihren Verkaufsbuden, in denen sie teils auch produzierten SCHÄFER, Das Buch, u. a. S. XCIII f.

425 Der Rat verlangte eine Gebühr von je drei Mark Silber von Meister und Gesellen, um als Kaufmann handelnde Gesellen (*zinen knecht utmakede vor enen copman*) wieder aufzunehmen WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 4]. Zur Beteiligung der Rierner auf dem Lübecker Immobilienmarkt HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 160–162.

Die Ausfuhr der seit 1359 von den Riemenschneidern getrennten Lübecker Beutler war in ihrer Rolle von 1459 bei Strafe ebenfalls auf den Markt in Schonen beschränkt.⁴²⁶ Dies war wohl nur eine vorübergehende Erscheinung, denn 1503 ist davon nicht mehr die Rede. Allen Beutlern war es nun generell gestattet, fremde Märkte aufzusuchen und dort zu handeln ohne mit Strafen rechnen zu müssen.⁴²⁷

Bei den Lübecker Pantoffelmachern, die ihre Waren *bynnen unde buten landes* absetzten, zeigt sich 1457 gleichfalls die Selbstverständlichkeit des Exports.⁴²⁸ Schon 1368 verließ eine Tonne Trippen den Lübecker Hafen in Richtung des schwedischen Söderköping.⁴²⁹ Die Rostocker Pantoffelmacher mussten 1459 ab einer Menge von zwölf für den Verkauf innerhalb und außerhalb der Stadt (*vorkopen ofte uthvoren*) vorgesehene Pantoffel diese den Alterleuten zur Beschau vorlegen.⁴³⁰ Dann konnten sie sie ohne Hindernisse außerhalb eines Radius von zehn Meilen um die Stadt veräußern. Für den Verkauf ihrer Waren auf Jahrmärkten der näheren Umgebung war die Zustimmung des Amtes notwendig.⁴³¹ Ähnliches galt 1509 bei den Wismarer Pantoffelmachern. Sie konnten ihre Waren innerhalb und außerhalb der Stadt verkaufen, hatten dies 1509 aber in beiden Fällen den Alterleuten anzukündigen, bei Strafe an den Rat und jeden Altermann.⁴³² Neben Qualitätskontrollen war so die Überwachung des Verkaufs möglich.

Ein bevorzugtes Ziel der Rostocker Beutler, Sämischbereiter, Riemer und Gürtler waren wohl 1407 neben dem Stadtmarkt die Kirchmessen der Umgebung, wobei Art und Dauer des Verkaufs penible Regelungen fanden.⁴³³ Nach vorgeschriebenen Qualitätsprüfungen ihrer Produkte war ihnen nur der Besuch der offiziellen Kirchmessen gestattet, zu „außergewöhnlichen“ Kirchmessen durften sie, wie seit alters, nicht fahren. 1459 hatten sie ihre Waren auch auf dem Markt in Stralsund feilgehalten, wo sie jedoch mit den dortigen Riemenschneidern und Beutlern in Konflikt geraten waren. Daher rief der Stralsunder Rat in diesem Jahr die Alterleute der Stralsunder Riemenschneider und Beutler und einige Rostocker Riemenschneider, die auf dem Stralsunder Markt verkauft hatten, zu sich. Gemeinsam einigte man

426 ... *so schal nemant van deme ampte markede soken ofte holden, denne dat market to Schone* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186–189 Nr. 9 [§ 15].

427 ... *dat se mogen butenwendige markede vorsoken unde holden, wor se willen, sunder broke* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 189.

428 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 212f. [§ 5].

429 LECHNER, Die hansischen Pfundzollisten, S. 94 Nr. 90.

430 Anhang 1.4 [§ 1].

431 Ebd. [§ 19].

432 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 11]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20.

433 Der Versand von Waren auf die Kirchmessen war nur nach vertraglicher Vereinbarung erlaubt. Verkaufte sie selbst auf den Messen, dann war die Auslage der Waren am ersten Tag nur gemeinsam gestattet. Auf den Herbstkirchmessen durften sie lediglich drei Tage stehen; dies und das Folgende nach Anhang 1.1 [§ 9, 11–13, 20].

sich darauf, dass sowohl die Rostocker Amtsmitglieder während des Stralsunder Wochenmarktes (*ad nundinas*) ihre Beutel und Gürtel neben den Stralsunder Riemenschneidern präsentieren durften, ebenso wie die Stralsunder auf den Rostocker Märkten (*nundinas*).⁴³⁴

Sowohl Greifswalder Riemenschneider wie Sattler konnten ihre Waren 1397 offenbar ohne Begrenzungen ausführen, die Mitglieder beider Ämter sollten sich jedoch außerhalb der Stadt keinen Schaden zufügen.⁴³⁵ Sättel, wenn auch in geringen Mengen, wurden zumindest 1492, 1493 und 1495 aus Lübeck nachweislich Richtung Skandinavien, Danzig, Reval und Riga verhandelt.⁴³⁶

3. SICHTBARKEITEN IM WIRTSCHAFTSRAUM

3.1 WOHNHÄUSER UND WERKSTÄTTEN

Die häufigste anzutreffende Wohnform in den spätmittelalterlichen Ostseestädten war das Dielenhaus mit meist repräsentativem Giebel.⁴³⁷ Zentraler, in der Regel beheizter Raum war bis ins 19. Jahrhundert die hinter dem Eingang im Erdgeschoss gelegene namensgebende Diele, die gleichzeitig Repräsentations-, Fest- und Empfangsraum, aber auch Werk- oder Schlafstatt sein konnte.⁴³⁸ Das Eingangstor, das vor allem im Sommer zur Straße offen gestanden haben wird, bildete den nahtlosen Übergang vom öffentlichen hinein in den privaten Raum.⁴³⁹ Die Binnenstruktur der Häuser glich sich weitgehend. Nur herausragende Persönlichkeiten gaben ihren im Inneren teils bemalten Häusern ein individuelleres Gepräge.⁴⁴⁰ Die Häuser entsprachen damit für einen Großteil der Stadtbewohner allen Anforderungen bis hin

434 SCHROEDER, *Der Stralsunder Liber memorialis* 5, S. 173 Nr. 535.

435 *Ok scholen de zedelere unser stad den remensnidern unser stad butene nenen schaden dun StadtA* Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r, 1. Eintrag [§ 3]/KRAUSE, *Die ältesten Zunftrollen*, S. 5 Nr. 1/KRAUSE/KUNZE, *Die älteren Zunfturkunden* 2, S. 133f. Nr. 1.

436 BRUNS, *Die lübischen Pfundzollbücher* 2, S. 467, 476, 483.

437 HAMMEL, *Der Immobilienmarkt*, S. 117f.; HAUKE, *Das Bürgerhaus*, u. a. S. 16–19; KASPAR, *Das mittelalterliche Haus*, S. 214f.; KASPAR, *Bau- und Raumstrukturen*, S. 168–177; HAMMEL-KIESOW, *Plurale Stadträume*, S. 35; BROCKOW, *Spätmittelalterliche Wand- und Deckenmalereien*, S. 62f.

438 ERDMANN, *Das mittelalterliche Stadthaus*, S. 174f.; KASPAR, *Das mittelalterliche Haus*, S. 215, 219; KASPAR, *Bau- und Raumstrukturen*, S. 180, 183–186; BROCKOW, *Spätmittelalterliche Wand- und Deckenmalereien*, S. 244.

439 KASPAR, *Das mittelalterliche Haus*, S. 230.

440 Ebd., S. 221f. Zur Bemalung von Dielenhäusern, die vor allem im Besitz von Ratsherren waren, siehe für den südwestlichen Ostseeraum BROCKOW, *Spätmittelalterliche Wand- und Deckenmalereien*, v. a. S. 227–250, 259–261.

zu unterschiedlichster gewerblicher Nutzung.⁴⁴¹ Sie waren für Bürger zahlreicher Berufe nutzbar, was der feststellbare häufige Wohnortwechsel von Lübecker oder Greifswalder Bürgern im 14./15. Jahrhundert unterstreicht.⁴⁴²

In der Regel arbeiteten Handwerker mit ihren Familien, Gesellen und Lehrlingen in den Häusern, Buden oder Kellern, in denen sie wohnten. Die meiste Zeit des Tages hielten sie sich dort, in Werkstätten und in Verkaufsbuden auf.⁴⁴³ Die Verkaufsorte konnten bei manchen Gewerken ebenfalls mit Wohn- und Arbeitsort identisch sein, in der Regel wurden dafür aber, freiwillig oder vom Rat angeordnet, die Marktplätze aufgesucht.⁴⁴⁴ Über das Innere von Handwerkshäusern ist für die fünf Ostseestädte wenig zu erfahren. So bleibt im Dunkeln, ob die Handwerker tatsächlich nur in der Diele und gegebenenfalls im Hof ihren Tätigkeiten nachgingen oder ob sich diese über weitere Räume des Hauses und ihrer Verkaufsorte erstreckten. Mit den stark idealisierten Handwerksräumen, wie sie in der Ikonographie des 15. und 16. Jahrhunderts entgegneten, hatten sie kaum etwas gemein.⁴⁴⁵ Dies zeigt ein Beispiel, bei dem 1396 mit der Lagerung von Waren bei den Lübecker Riemenschneidern im Keller, im Haus oder „an anderen Orten“ gerechnet wurde.⁴⁴⁶

Die Produktions- und Wohnorte der Lederhandwerker bildeten die Grundlage und gleichzeitig die Manifestation ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im städtischen Raum. Dort wurden die Produkte hergestellt, mit denen sich die Handwerker auf dem Markt präsentierten, hier lebten und arbeiteten die Meister mit ihren Familien und Auszubildenden und schufen die Basis für ihre Anwesenheit im Stadtraum. Waren die Produktions- und Wohnorte im Besitz einzelner Handwerker, finden die entsprechenden Käufe oder Verkäufe ihren Niederschlag in den frühen Stadtbüchern des 13./14. Jahrhunderts. Allerdings lassen sich den dort genannten Personen ihre Berufe nur zuordnen, wenn die Tätigkeit der Besitzer erwähnt wird, was mit Festwerdung der Zunamen zunehmend unterblieb. Nicht alle Handwerker eines Amtes verfügten über eigene Häuser, viele lebten zur Miete, wodurch sie in den Stadtbüchern nur zufällig (beispielsweise als Nachbarn zur Lokalisierung eines Hauses) auftauchen, manche bewohnten lediglich eigene oder gemietete Buden oder Wohnkeller.⁴⁴⁷ Gemietet oder im eigenen Besitz – mittelalterliche und früh-

441 KASPAR, Das mittelalterliche Haus, S. 223–225; KASPAR, Bau- und Raumstrukturen, S. 175f.; HAMMEL-KIESOW, Plurale Stadträume, S. 35; BROCKOW, Spätmittelalterliche Wand- und Deckenmalereien, S. 62.

442 KOKKELINK, Hausbau, S. 56; HAMMEL, Hauseigentum; HAMMEL, Häusermarkt, v. a. 42, 48; IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, u. a. S. 300f.

443 MECKSEPER, Kleine Kunstgeschichte, S. 161; HAMMEL-KIESOW, Die Entstehung, S. 168f.

444 Vgl. dazu auch ISENMANN, Die deutsche Stadt, S. 61, 63.

445 Dazu und zu Inventaren von Werkstätten und Handwerkshäusern am Oberrhein SIMON-MUSCHEID, Die Dinge, S. 62–72.

446 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 374–376 Nr. 47 [§ 7].

447 Mit Beispielen LAUBE, Wirtschaftliche und soziale Differenzierung, S. 1187f.; zu Mietern in Greifswald IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 163–165.

neuzzeitliche Wohnhäuser waren immer Orte eines umfassenden Lebensvollzugs, sie waren Schutzraum, Wohn- und Schlafstätte für die engere und erweiterte Haushaltsgemeinschaft, durch die meist angegliederte Werkstatt Ort der Arbeit, manchmal auch Verkaufsort der dort produzierten Waren.⁴⁴⁸

Die Lage ihrer Wohn- und Arbeitsstätte wählten Handwerker nach unterschiedlichen Kriterien, aber auch entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten aus. Das Aneignungsvermögen dieses städtischen Raumes war aufs Engste mit der persönlichen wirtschaftlichen Potenz verbunden.⁴⁴⁹ Zum Erwerb eines eigenen Wohnhauses konnten weitere Investitionen auf dem Renten- und Immobilienmarkt kommen, bei denen je nach Kapitalkraft eines oder mehrere Häuser, Buden, Keller, aber auch nur Anteile oder Renten an Immobilien erworben wurden. Anhand von Immobiliengeschäften werden Teile des jeweils erwirtschafteten Gesamtprofits sichtbar, Immobilien waren in das wirtschaftliche Handeln der Erwerbenden eingebunden.⁴⁵⁰ Lederhandwerker waren auf dem Immobilienmarkt nachweislich präsent, allen voran, wie in Lübeck, die Gerber.⁴⁵¹

Im Folgenden ist danach zu fragen, an welchen Orten sich Lederhandwerker im Stadtraum niederließen und wie lange sie dort als Einzelne oder Gruppen im Wirtschaftsraum sichtbar und nachweisbar blieben, sowie danach, wie sehr sie dadurch eigene Räume bildeten, besetzten und prägten und welche „Qualitäten und Grade von Sichtbarkeit“⁴⁵² sich dabei für die einzelnen Lederhandwerker und -ämter feststellen lassen. Anhand der durch verschiedene Faktoren beeinflussten oder eingeschränkten Wahl eines handwerklichen Wohn- und Arbeitsortes lässt sich einiges über die Stellung der jeweiligen Akteure im sozialen Raum aussagen. Damit wird hier jedoch keine detaillierte sozialtopographische Untersuchung im engeren Sinne verbunden sein.⁴⁵³ Es ist nur am Rande Ziel dieser Arbeit, „die räumliche Verteilung

448 Dazu ausführlich KASPAR, *Das mittelalterliche Haus*, S. 210.

449 Dazu allgemeiner BOURDIEU, *Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum*, S. 31.

450 HAMMEL, *Der Immobilienmarkt*, S. 118.

451 Auf diese Rentengeschäfte soll hier nicht näher eingegangen werden, da dazu eine gesonderte Quellenauswertung nötig wäre. Siehe dazu im Einzelnen für Lübeck (Gerber, Riemer, Schuhmacher) HABERLAND, *Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt*, S. 149–151, 160–162, 176f. sowie S. 140f. und 144 mit Tabellen 32–34; für Greifswald IGEL, *Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus*.

452 Vgl. dazu SCHILLING, *Grammatiken*, S. 77.

453 Vgl. zu älteren und neueren Ansätzen ELLERMEYER, *Zur Sozialstruktur*; DENECKE, *Sozialtopographie*; DENECKE, *Soziale Strukturen*. Zudem würde es den Rahmen dieser Arbeit übersteigen, beispielsweise die für Rostock und Stralsund zahlreichen Schossverzeichnisse, Häuser- und Rentenbücher durcharbeiten, was wenig sinnvoll ist, da dort selten Berufsbezeichnungen genannt werden. Zur aufwendigen Rekonstruktion der mittelalterlichen Stadttopographie HAMELMANN, *Nikolai arm und IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus*, wobei sich Hamelmann angesichts des umfangreichen Quellenmaterials auf die Rostocker Altstadt beschränkt. Zum Greifswalder Quellenmaterial IGEL, *Der Raum*, S. 265–267.

der sozialen Schichtung innerhalb der Stadt“ zu erfassen.⁴⁵⁴ Dies geschieht, um festzustellen, wie sich der soziale Status einzelner Lederhandwerker und ihrer Ämter in der Topographie einer Stadt spiegelt, wie ihre (Selbst-)Verortung im Stadt- und Sozialraum sichtbar und lesbar wird. Die Analyse eines (oder mehrerer) wirtschaftlicher Einzelstandorte von Handwerkern im Stadtraum kann zu einer sozialräumlichen Interpretation von Standortmustern führen. Im Vergleich mit weiteren Städten lassen sich Gemeinsamkeiten oder Unterschiede herausarbeiten.⁴⁵⁵ Mit der Aneignung bestimmter Räume innerhalb der Stadt durch Lederhandwerker ging eine mehr oder weniger umfangreiche Aneignung der vor Ort verfügbaren materiellen Güter (Wasserleitungen, Teiche, Mühlen) einher, wobei gerade deren Lage oft ausschlaggebend für die Wahl des Wohn- und Arbeitsortes waren.

Auffallend ist es, dass auf dem städtischen Immobilienmarkt Gerber und Schuhmacher häufig, Handwerker der übrigen Lederämter dagegen eher selten auftreten. Beide Ämter heben sich durch ihre Besitzverhältnisse eindeutig von allen übrigen Ledergewerken ab. Sie tauchen in den Quellen regelmäßig auf und werden im Folgenden unausweichlich im Vordergrund stehen, da über weitere Lederämter und ihre Wohn- und Arbeitsorte anhand von Grundstücksgeschäften kaum etwas in Erfahrung zu bringen ist. Dies spricht mit aller Vorsicht für einen höheren Anteil von Mietern in diesen Gewerken, was sich bei einigen von ihnen auch in den Statuten widerzuspiegeln scheint. Ausdrücklich betont die Rolle der Rostocker Pantoffelmacher 1459, dass kein Meister einen anderen Meister aus seinem Mietverhältnis verdrängen (*uthuren*) durfte,⁴⁵⁶ ein Verbot, das sich im gleichen Jahr ebenfalls in der Rolle der Lübecker Beutler findet.⁴⁵⁷ Ein ähnliches Statut hält 1502 die Rolle der Lübecker Sattler fest (... *schall numendt van dussem ampte den andern utthuren*), Zuwiderhandlung stand unter Strafe.⁴⁵⁸ Ebenso wenig war es 1511 im Lübecker Amt der Altschuhmacher bei Strafe gestattet, einen anderen Amtsbruder aus seiner Werkstatt auszumieten.⁴⁵⁹ Zwar gehörten Schuhmacher und Gerber zu den Lederhandwerkern, für die privater Besitzerwerb in größerem Umfang feststellbar ist, dennoch finden sich auch bei Schuhmachern Hinweise auf Mietverhältnisse, wie 1602 im Rostocker Amt. Allen Meistern war es auch hier untersagt, einen anderen aus seiner Wohnung auszumieten oder auszukaufen.⁴⁶⁰

454 Vgl. zu diesem Ansatz IGEL, *Der Raum*, u. a. S. 268f.

455 DENECKE, *Soziale Strukturen*, S. 125.

456 Anhang 1.4 [§ 11].

457 WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 186–189 Nr. 9 [§ 20].

458 Ebd., S. 401–404 Nr. 51 [§ 1].

459 ... *datt ock eyn dem andern binnen dem ampte nicht utthuren schall umme gelegenheit willen der warkstede offte der gelage* WEHRMANN, *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*, S. 343–346 Nr. 40 [§ 11].

460 ... *neen Schomaker den andern uth syner wahnunge hüren oder köpen, wedder synen willen edder eines andern* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 1].

In den Statuten einiger Gewerke spiegelt sich das Bemühen Einzelner, die eigene Produktivität durch die Arbeit in mehreren Werkstätten zu erhöhen. Dagegen schritt der Rat ein, sicherlich in erster Linie, um allen Handwerkern ähnliche wirtschaftliche Voraussetzungen zu ermöglichen und Großbetriebe zu verhindern.⁴⁶¹ So war es 1370 jedem Meister der mit Leder arbeitenden Lübecker Plattenschläger untersagt, mehr Wohn- und Arbeitsraum zu unterhalten als ein Haus und eine Bude.⁴⁶² Ähnliches galt 1436 für die Lübecker Pantoffelmacher, die bei Strafe nicht mehr als eine Werkstatt unterhalten und keinesfalls außerhalb ihrer Werkstatt Pantoffeln herstellen durften.⁴⁶³ Den Rostocker Pantoffelmachern wurde dagegen 1459 der Besitz von höchstens zwei Werkstätten zugestanden, unabhängig von der Stellung des Meisters im Amt.⁴⁶⁴ In dieselbe Richtung zielte wohl ein Verbot im Lübecker Amt der Altschuhmacher. Keinem Meister war es 1511 bei Verlust der Mitgliedschaft gestattet, Wohnraum zu halten, der den Amtsstatuten zuwiderlief.⁴⁶⁵

Für die Verortung von Meistern eines Amtes im Stadtraum ist es sinnvoll, zumindest eine ungefähre Vorstellung ihrer Mitgliederzahlen zu haben. Aufzählungen aller Meister eines Amtes zu einem bestimmten Zeitpunkt finden sich jedoch selten. In den Stadtbüchern des 13./14. Jahrhunderts genannte Handwerker führen in der Regel nur Immobilienbesitzer auf und ermöglichen daher nur die Erfassung einer Mindestzahl an Personen und das nur über gewisse Zeitspannen hinweg.

In Lübeck wurden im Zeitraum von 1285–1315 dreißig Gerbermeister errechnet.⁴⁶⁶ In Rostock umfasste das Amt der Gerber um 1450 zwanzig, das der Weißgerber drei Meister,⁴⁶⁷ Zahlen, die sich bis um 1505⁴⁶⁸ und, zumindest was die Gerber betraf, 1536 und 1550 noch nicht verändert hatten (Weißgerber werden dort nicht mehr genannt).⁴⁶⁹ In Stralsund werden um 1400 25 Gerber und sechs Weißgerber erkennbar,⁴⁷⁰ eine Zahl, die bis 1432 zwischen 13 und 25 Gerbern und vier bis elf

461 Siehe auch HÖHLER, Die Anfänge, S. 175.

462 *Vortmer scal nen man thu dessem ambethe mer woninghe upholden, wen ene hus eder boden* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 365f. Nr. 44 [§ 5]/LUB 2,2, S. 920 Nr. 1000.

463 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 211 Nr. 15 [§ 11].

464 Anhang 1.4 [§ 14].

465 ... *item oft jemant na dusser tytt eyne waninge dem ampte entiegen helde, de schall des amptes nicht werdich syn* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 343–346 Nr. 40 [§ 5].

466 HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 140, 149. BRANDT, Die Lübecker, S. 137f., geht dagegen ohne Nennung von Quellen um 1300 von vierzig Rotgerbern aus.

467 KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 165f.

468 StadtA Rostock 1.1.3.1. 294, fol. 81^v/KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 165f.

469 StadtA Rostock, 1.1.3.12. 13 (Kriegsregister), fol. 6^{r-v}, gedruckt mit geringen Abweichungen bei RAIF, Söldner, S. 20.

470 So FRITZE, Stralsunds Bevölkerung, S. 19.

Weißgerbern schwankte.⁴⁷¹ In Greifswald zahlten 1385 bis 1409 jeweils zehn bis zwölf Gerber Abgaben für ihre Verkaufsbuden,⁴⁷² während 1401 acht Weißgerber genannt werden, für die darüber hinaus nur kollektive Zahlungen vorliegen.⁴⁷³

Aus den Stadtbüchern lassen sich für die Zeit von 1285–1315 43 Lübecker Schuhmachermeister extrahieren,⁴⁷⁴ während Ahasaver von BRANDT für die Zeit um 1400 ohne Nachweise von rund achtzig Schuhmachern und zwanzig Altschuhmachern ausgeht.⁴⁷⁵ 1462 arbeiteten in Lübeck mindestens fünfzig Schuhmacher, die zum Schutz des städtischen Marstalls aufgestellt wurden.⁴⁷⁶ In Rostock umfasste das Amt der Schuhmacher um 1450 mindestens vierzig Meister,⁴⁷⁷ ebenso um 1505.⁴⁷⁸ 1536 und 1550 hatte sich ihre Zahl auf 36 Meister verringert, womit sie nach Böttchern und Haken (mit je 44 Meistern) an Mitgliedern das drittstärkste Amt waren.⁴⁷⁹ Für Stralsund werden 1319–1338 siebzig Schuhmacher errechnet.⁴⁸⁰ Das Amt der Greifswalder Schuhmacher wurde 1385 bis 1409 aus zwischen 26 und 33 Meistern gebildet.⁴⁸¹ Bei den Altschuhmachern arbeiteten in Stralsund achtzehn Meister um 1400,⁴⁸² das Greifswalder Amt bestand 1385 bis 1409 aus zwischen sechs bis zehn Meistern.⁴⁸³ In Lübeck werden 1532 siebzehn Altschuhmacher genannt, deren Anzahl nach und nach auf zwölf Meistern reduziert werden sollte.⁴⁸⁴

471 FRITZE, Am Wendepunkt, S. 145.

472 ... *cerdones 10* (1390); *cerdones 10 dederunt* (1400); *cerdones 12 dederunt* (1409) FENGLER, Untersuchungen, S. 62; FRITZE, Am Wendepunkt, S. 147.

473 Z. B. 1395: *albicerdones dabunt coniunctim 1 m.* FENGLER, Untersuchungen, S. 63 mit Anm. 310; FRITZE, Am Wendepunkt, S. 147.

474 HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 140, 149. BRANDT, Die Lübecker, S. 137f. geht dagegen ohne Nennung der Quellen um 1300 von zwanzig Weißgerbern aus.

475 BRANDT, Die Lübecker, S. 137f., ihm folgend FRITZE, Am Wendepunkt, S. 144f. Die Schuhmacher gehörten damit neben den Knochenhauern, Schmieden und Schneidern (alle um die hundert Mitglieder) zu den zahlenmäßig größten Ämtern der Stadt.

476 LUB 10, S. 158–165 Nr. 155, hier S. 162f.

477 KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 165f.

478 StadtA Rostock 1.1.3.1. 294, fol. 81^v/KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 165f.

479 StadtA Rostock, 1.1.3.12. 13 (Kriegsregister), fol. 6^{r-v}, gedruckt mit geringen Abweichungen bei RAIF, Söldner, S. 20.

480 So FRITZE, Stralsunds Bevölkerung, S. 19.

481 ... *sutores 33 fuerunt* (1385); *sutores 26 fuerunt* (1390); *sutores 33 fuerunt* (1409) FENGLER, Untersuchungen, S. 61; FRITZE, Am Wendepunkt, S. 147. Vgl. dazu IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, u. a. S. 211. Zu weiteren im Kämmereibuch überlieferten Gruppen ebd., S. 240f.

482 So FRITZE, Stralsunds Bevölkerung, S. 19.

483 FENGLER, Untersuchungen, S. 61–63.

484 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 346f. [§ 3].

Im Wismarer Amt der Pantoffelmacher wirkten 1509 zehn Meister, wobei sich der Rat vorbehielt, darüber hinaus weitere zuzulassen.⁴⁸⁵ In Rostock wurden um 1450 fünf Pantoffelmacher zu Wehrleistungen herangezogen,⁴⁸⁶ ebenso wie um 1505,⁴⁸⁷ während 1536 und 1550 zehn Meister im Amt arbeiteten.⁴⁸⁸ In Stralsund lassen sich um 1400 ebenfalls zehn Pantoffelmacher erkennen, zwischen 1411 und 1432 sieben bis acht,⁴⁸⁹ während die Zahl der Pantoffelmacher in Greifswald 1560 auf sechs Meister begrenzt gewesen zu sein scheint.⁴⁹⁰

Mindestens achtzehn Riemenschneidermeister lassen sich in Lübeck im Zeitraum von 1285–1315 greifen,⁴⁹¹ für das ausgehende 14. Jahrhundert werden 20 angenommen.⁴⁹² Sicher belegt ist um 1407 die Stärke des tätigkeitsverwandten Riemenschlägeramtes, das aus achtzehn Meistern bestand.⁴⁹³ In Wismar arbeiteten 1572 zwölf in einem Amt verbundene Riemenschneider und Sattler,⁴⁹⁴ in Rostock umfasste um 1450 das Amt der Riemenschneider zwanzig Meister,⁴⁹⁵ ebenso noch um 1505,⁴⁹⁶ während sich ihre Zahl 1536 und 1550 auf sechzehn Mitglieder reduziert hatte.⁴⁹⁷ In Stralsund lassen sich 1319–1338 etwa fünfzehn Riemenschneider errechnen.⁴⁹⁸

Für weitere Lederämter finden sich kaum Zahlen. Greifbar werden 1283 und 1298 mindesten sieben namentlich genannte Handschuhmacher, die ihre Waren auf dem Lübecker Marktplatz veräußerten.⁴⁹⁹ Dagegen existierte in Lübeck Mitte des 16. Jahrhunderts wohl nur noch ein Pergamentmacher.⁵⁰⁰ Angaben zu Meister-

485 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^v/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77 Nr. 20 [§ 2].

486 KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 165f.

487 StadtA Rostock 1.1.3.1. 294, fol. 81^v/KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 165f.

488 StadtA Rostock, 1.1.3.12. 13 (Kriegsregister), fol. 6^{r-v}, gedruckt mit geringen Abweichungen bei RAIF, Söldner, S. 20.

489 So FRITZE, Stralsunds Bevölkerung, S. 19; FRITZE, Am Wendepunkt, S. 145.

490 ... *eren tall darin men erer sose sijn schalen thom meisten, tho minnren unnd tho meheren unnd darna, als se sick mit vorsellung erer ware, unnd aller gebahr nba der billicheit recht schyken*
StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 25^v–26^r [§ 1]/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 126–128 Nr. 1.

491 HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 140, 149.

492 FRITZE, Am Wendepunkt, S. 145.

493 LUB 5, S. 183 Nr. 187.

494 TECHEN, Geschichte, S. 79.

495 KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 165f.

496 StadtA Rostock 1.1.3.1. 294, fol. 81^v/KOPPMANN, Die Wehrkraft, S. 165f.

497 StadtA Rostock, 1.1.3.12. 13 (Kriegsregister), fol. 6^{r-v}, gedruckt mit geringen Abweichungen bei RAIF, Söldner, S. 20.

498 So FRITZE, Stralsunds Bevölkerung, S. 19.

499 LUB 2,2, S. 1020 Nr. 1086.

500 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363, Anm. 165.

zahlen für Sattler finden sich nur für Rostock: Um 1505 arbeiteten hier fünf Meister,⁵⁰¹ 1536 und 1550 noch drei.⁵⁰²

3.1.1 GERBER UND WEISSGERBER

Gerbende Handwerker waren ähnlich wie Bäcker oder Schmiede wegen ihrer Tätigkeiten auf spezielle Häuser und Wohnlagen angewiesen. Gerber benötigten frisches Wasser in Mengen vor allem für das Ansetzen der Lohe und für die verschiedenen Spülgänge, wofür es durchaus aus Brunnen oder Leitungen entnommen werden konnte.⁵⁰³ Zu Beginn des Gerbvorgangs stand das erste Waschen und Reinigen der Häute, das bei fließendem Gewässer vielfach auf Stegen im Bachlauf erledigt wurde.⁵⁰⁴ Nach dem Ablösen der Haare durch das Einweichen der Häute in Urin oder Pottasche war erneut Wasser zum Ausspülen notwendig. Anschließend wurden die Häute zusammen mit den Gerbsubstanzen und frischem Wasser in der Regel über längere Zeiträume in Bottiche oder Gruben eingelegt. Diesem Schritt folgte ein weiterer Spülgang, bevor das Leder an geschützten Orten, meist auf den Böden ihrer Häuser, zur Trocknung kam (Abb. 10).

Wegen der notwendigen Wasserzufuhr finden sich Gerber und Gerberviertel oft an Bach- und Grabenläufen und dabei meist an der Stelle, wo diese die Stadt verlassen, denn die Einleitung ihrer Gerbabfälle ließ das Wasser für andere Handwerke und selbst für Mühlen unbrauchbar werden.⁵⁰⁵ Die Stadtrandlage am Stadtbach gilt für die große Mehrheit der von Johannes Cramer untersuchten Standorte von Ger-



Abb. 10: Die Arbeitsschritte der Gerberei, Druck um 1550 (Germanisches Nationalmuseum, Inventar-Nr. HB 13449).

501 StadtA Rostock 1.1.3.1. 294, fol. 81^v/KOPPMANN, *Die Wehrkraft*, S. 165f.

502 StadtA Rostock, 1.1.3.12. 13 (Kriegsregister), fol. 6^{r-v}, gedruckt mit geringen Abweichungen bei RAIF, *Söldner*, S. 20.

503 So auch CRAMER, *Gerberhaus*, S. 22.

504 Vgl. zum Folgenden u. a. CRAMER, *Gerberhaus*, S. 14; SCHLOTTAU, *Lohgerberei*, S. 76–98; Corbach, S. 18–23.

505 CRAMER, *Gerberhaus*, S. 67f.

bern in rund neunzig Städten. Teils lagen sie außerhalb der ersten Stadtbefestigung, wurden erst im Laufe der Stadterweiterungen mit in diese einbezogen oder umgekehrt, erst später an den Stadtrand verlegt.⁵⁰⁶ Mit der Stadtrandlage der Gerberwerkstätten samt den von ihnen erzeugten Gerüchen war jedoch keineswegs eine soziale Randlage oder gar Ausgrenzung dieses Handwerks verbunden.

Die Tätigkeiten der Gerber schlugen sich nicht nur auf ihre Standorte innerhalb der Stadt, sondern auch auf den gesamten Bau ihrer Wohnhäuser und deren unmittelbare Umgebung nieder. Durch seine gewerbespezifische Ausstattung, zu der auch der Einbau von Trockenböden im Obergeschoss gehörte,⁵⁰⁷ war das Gerberhaus anders als andere Handwerkerhäuser ein „Produkt bewusster Planung für vorgegebene Produktionsabläufe“. ⁵⁰⁸ Ein „normales“ Bürgerhaus eignete sich ohne kostenintensive Umbauten kaum für die speziellen Bedürfnisse dieses Handwerks. Umgekehrt erforderte es massive Eingriffe, um ein Gerberhaus wieder für andere Bewohner nutzbar zu machen, wodurch es für nicht gerbende Käufer meist unattraktiv war.⁵⁰⁹ Sowohl der Erwerb oder Umbau eines Hauses, das zum Gerben geeignet war als auch der lange Gerbvorgang bei der Lohgerbung erforderte bei diesen Handwerkern ein hohes Betriebskapital, wodurch sie sich immer unter den vermögendsten Gewerken einer Stadt wiederfinden.⁵¹⁰

Die meist benachbarten Häuser von Gerbern bildeten zusammen mit zu den Häusern gehörenden Hofbereichen und Buden durch ihre verschiedenen Ein- und Aufbauten besondere, leicht wiedererkennbare Binnenräume innerhalb der Stadt. Im Haus- und Hofbereich setzten die verschiedenen Arbeitsschritte des Gerbens neben einer Feuerstelle vor allem große Bottiche und Gruben für das Reinigen und Gerben der Tierhäute voraus. Während bei den weißgerbenden Handwerkern oberirdische Bottiche in den Arbeitsräumen für die kleinen Felle ausreichten, waren die Werkstätten der Rotgerber durch verschiedene, im Werkstattboden und im Hofbereich sich erstreckende größere und kleinere Einbauten und im Boden versenkte Bottiche charakterisiert. Die teils bis zu zwei Meter tiefen Gruben in Werkstatt- oder Hofböden machen dieses Handwerk archäologisch besonders leicht identifizierbar.⁵¹¹ Die archäologischen Ergebnisse aus dem Greifswalder Gerberviertel zeigen, dass die großen Gruben der Rotgerber, in denen die Rinderfelle eingelegt wurden, möglicherweise durch eine Überdachung geschützt, im freien Hofbereich

506 Ebd., S. 75f., 78. Auch in jüngeren archäologischen Untersuchungen bestätigte sich diese Randlage und spätere Verlagerungen von Gerbervierteln. Dazu mit verschiedenen Beispielen BAUMHAUER, Archäologische Studie, S. 226–230, 292; ENZENBERGER, Handwerk, S. 83–90.

507 So wies ein 1285 von einem Gerber errichtetes Dielenhaus neben hoher Diele und Dornsen einbau mehrere Trockenböden auf KOKKELINK, Hausbau, S. 56.

508 CRAMER, Gerberhaus, S. 34.

509 Nachweise ebd., S. 33f., vgl. auch CRAMER, Handwerkerhäuser, S. 195f.

510 REITH, Gerber, S. 84f.; ENZENBERGER, Handwerk, S. 84.

511 Zu den Kriterien ENZENBERGER, Handwerk, u. a. S. 89.

hinter den Wohnhäusern lagen.⁵¹² Dies war in Stralsund ebenso der Fall, wie die archäobotanische Analyse der mittelalterlicher Gerberlohe zeigt, die in den Gewölbekappen des Stralsunder Rathauses verbaut wurde. In der Lohe wurden Samen und Früchte verschiedener Pflanzen entdeckt, die im Umfeld von feuchten, gestörten und gut nährstoffversorgten Plätzen auftreten.⁵¹³ Sie können nur zu einer Gelegenheit in die Lohe gelangt sein: beim Gerbprozess, bei dem die Felle zusammen mit der Lohe in den Gruben lagerten. Die Gruben können sich demnach nicht im Hausinneren, sondern müssen sich im Freien befunden haben. Nach ihrer Verwendung wurde die Lohe zusammen mit den Pflanzenresten getrocknet.

Zu ober- und unterirdischen Einbauten kamen die Rohstoffe und Werkzeuge der Gerber, deren Spuren sich bis heute archäologisch im Boden finden und die die Gerberräume nachträglich wieder sichtbar werden lassen. An erster Stelle sorgten Gerbstoffe wie Lohe oder Kalk, die in größeren und kleineren Resten in den eingebauten Bottichen und im Werkstattboden zurückblieben, für eine dauerhafte Prägung durch Gerberei. Dazu können, wie in Greifswald und Rostock archäologisch nachgewiesen, Unmengen an Hornzapfen sowie Leder- und Fellresten kommen.⁵¹⁴ Werkzeuge trugen ebenfalls zur Konstituierung spezifischer Handwerksräume bei. Für die gerbenden Handwerke war dies in erster Linie der charakteristische Scherdeggen, mit dem die Haare und Hautschichten von den Fellen auf Holzböcken entfernt werden konnten (Abb. 10). Bei einer Grabung im Greifswalder Gerberviertel wurden neben einem vollständigen Scherdeggen und Resten eines solchen Werkzeugs zusätzlich spezielle Messer und Scheren gefunden.⁵¹⁵ Dazu kamen Reste von hölzernen Schemeln und einer Werkbank, in die zwei Spielbretter (darunter eine Art Mühlespiel) eingeschnitten waren, die dem Werkstattbereich eines Gerbers zuzurechnen sind.⁵¹⁶ Weiterhin zählten hier Holzpflocke, teils mit kugelförmigem Kopf, zum Umfeld der Gerberei sowie flache dünne Holzstäbchen mit angespitzten Enden, deren Funktionen noch ungeklärt sind, die möglicherweise aber als Zählhilfen oder Markierungen in Lederstapel gesteckt wurden.⁵¹⁷

Ihre Standortgebundenheit und die charakteristischen intensiven Umbauten ihrer Häuser machten die Gerber zu Handwerkern, deren Wohn- und Werkorte eine lange Permanenz aufweisen, da sich häufige Wohnortwechsel ausschlossen.

512 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, u. a. S. 32, 38 und Anhang, Besiedlungspläne.

513 Darunter der Gift-Hahnenfuß, kleine und große Brennessel, weißer Gänsefuß, kleiner Sauerampfer oder die gewöhnliche Sumpfbirse ANSORGE/STOLZE/WIETHOLD, Gerberlohe, S. 272–274, 276f.

514 U. a. ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 110; ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 82; LEHMKUHL, Tierknochenfunde.

515 LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 282; ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 108, Abb. 4.

516 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 91; ENZENBERGER, Handwerk, S. 62f.

517 ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 110; ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 157; ENZENBERGER, Handwerk, S. 84.



Abb. 11: Görlitz um 1565 (aus: ANDERS/WOLFRUM, Görlitz, S. 41, Blatt 11; farbige Eintragungen: D. Bulach).

Meist lagen die an ihren Trockenböden erkennbaren Wohn- und Werkhäuser mehrerer Meister und weiterer gerbender Handwerker in unmittelbarer Nähe, wodurch regelrechte Gerberquartiere entstanden. Durch die spezifische Architektur ihrer Arbeitsstätten und ihre geruchsintensive Tätigkeit dominierten gerbende Handwerke im Bewusstsein der städtischen Bewohnerschaft rasch bestimmte Straßen und Viertel und wurden namensgebend für die Orte, an denen ihre Werkstätten lagen. Bis heute weisen Straßennamen in unzähligen Städten auf dieses Handwerk hin.⁵¹⁸ In manchen Städten wie in Ulm, Augsburg, Görlitz oder Mühlhausen prägen sie mit ihren hohen Häusern und Trockenböden bis heute das Straßenbild oder sind auf älteren Abbildungen festgehalten (Abb. 11). Damit einher ging schon bei den Zeitgenossen, aber auch in der Forschung vielfach eine Reifizierung von Vierteln, in denen Gerber lebten, die so zu reinen Gerbervierteln konstruiert werden. Es wird dann nicht mehr danach gefragt, ob sich dort weitere Bewohner und -innen mit anderen Tätigkeiten finden lassen.

⁵¹⁸ Vgl. Beispiele bei CRAMER, Gerberhaus, S. 65f. und BAUMHAUER, Archäologische Studie, S. 227, 229f.

3.1.1.1 Lübeck. Zwischen Krähenstraße und Lohberg

In Lübeck war der östliche Teil der Stadt von handwerklichen Tätigkeiten dominiert,⁵¹⁹ neben Lederverarbeitung waren hier auch Metall-, Knochen- und Bernsteinverarbeitung zu finden.⁵²⁰ Lederverarbeitende Handwerker konzentrierten sich bis Ende des 14. Jahrhunderts in den Straßen nahe der Wakenitz, zwischen der Großen Gröpelgrube im Norden und der Weberstraße im Süden und östlich des ersten Querstraßenzuges (Stadtplan 1). Gerber wohnten und arbeiteten im 14. Jahrhundert überwiegend in der unteren Hundestraße, aber auch zwischen Weitem Lohberg und Glockengießerstraße, nach Westen begrenzt durch den Langen Lohberg.⁵²¹ Im Bereich der unteren Hundestraße konzentrierten sich zur gleichen Zeit die Wohnorte der Weißgerber.⁵²² Am Ende der Hundestraße führte ein Tor zur unmittelbar hinter der Stadtmauer gelegenen Wakenitz.⁵²³ Anhand von archäologischen und schriftlichen Quellen ist die Nutzung des Grundstückes der heutigen Hundestraße 94 durch Gerber vom Anfang des 14. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts belegt, wobei für viele Besitzer sofort eine für Gerberhäuser charakteristische lange Eigentumsdauer auffällt.⁵²⁴ Nicht weit entfernt von der Hundestraße lagen außerhalb der Stadtmauer die seit 1262 genannten Küterhäuser, die sich dort, am Ende der Fleischhauerstraße an der Wakenitz, bis ins 19. Jahrhundert befanden⁵²⁵ und in denen beim Schlachten die Häute für die Gerber anfielen.

Nach der Stadterweiterung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und dem damit infrastrukturell erschlossenen Viertel nördlich der Glockengießerstraße siedelten sich Gerber auch um die Straßen Weiter und Langer Lohberg an.⁵²⁶ Ein Haus des Langen Lohbergs (Nr. 47), dessen Grundstück sich bis zur Wakenitzmauer erstreckte, war seit 1289 bis 1348 im Besitz mehrerer Gerber, bevor es 1348

519 MÜHRENBURG, Archäologische und baugeschichtliche Untersuchungen, S. 235.

520 GLÄSER/MÜHRENBURG, Archäologische Ergebnisse, S. 615 (Abb.), S. 617f.; GLÄSER/SCHEFTEL/HAMMEL-KIESOW, Das Haupt, S. 191; HAMMEL-KIESOW, Räumliche Entwicklung, S. 65 mit Abb. 19.

521 HAMMEL-KIESOW, Räumliche Entwicklung, S. 65 mit Abb. 19; MÜHRENBURG, Das Handwerk in einer Hansestadt, S. 90; MÜHRENBURG, Das Handwerk in Lübeck, S. 265.

522 HAMMEL-KIESOW, Räumliche Entwicklung, S. 65 mit Abb. 19.

523 MÜHRENBURG, Das Handwerk in einer Hansestadt, S. 90.

524 HAMMEL, Hauseigentum, S. 152f., 189; MÜHRENBURG, Das Handwerk in einer Hansestadt, S. 90.

525 RAHTGENS/WILDE, Die Bau- und Kunstdenkmäler, S. 398f.; GLÄSER/SCHEFTEL/HAMMEL-KIESOW, Das Haupt, S. 192f. Nr. 36.

526 HAMMEL-KIESOW, Räumliche Entwicklung, S. 67; HAMMEL, Stadtgründung, S. 31; GLÄSER/SCHEFTEL/HAMMEL-KIESOW, Das Haupt, S. 186 und Abb. S. 194f. Ob der Straßename tatsächlich auf die Trocknung der Lohe in diesem Bereich hindeutet, wie BREHMER, Die Lübecker Straßennamen, S. XXXV, ohne Quellenangaben annimmt, muss hier offen bleiben.

in das Eigentum eines Laienpriesters wechselte und spätestens 1545 zum Brauhaus umgebaut war.⁵²⁷

Durch die Hundestraße führte weder ein Wasserlauf noch eine der städtischen Wasserleitungen, sie wurde wohl lediglich durch gemeinschaftlich genutzte Brunnen mit Wasser versorgt.⁵²⁸ Durch die Gröpelgrube, bis 1310 (*major fossa lutifigulorum*) genannt, floss dagegen bis Anfang des 14. Jahrhunderts ein Wasserlauf, anschließend wurde die Straße mit Wasserleitungen versorgt.⁵²⁹ Zum Entwässern und Reinigen brachten die Weißgerber/Rotlöcher (und sicherlich auch die Gerber) nachweislich vor 1471 ihre Häute zur Wakenitz, bevor sie sie in warmes Wasser – sicher in ihre Werkstatt – legten.⁵³⁰ Weitere Arbeitsschritte hatte der Rat schon zuvor für Gerber und einige Jahre später für Weißgerber/Rotlöcher aus ihren Werkstätten ebenfalls an die nahe gelegene Wakenitz ausgelagert. So hielt ein Statut der Gerberrolle von 1454 fest, dass sie, bei einer Strafe pro Haut, ihr Leder nirgendwo anders als außerhalb der Stadtore (*sunder buten der porten*) treten, also nach der Gerbung weich klopfen sollten. Mit Erlaubnis der Alterleute konnten sie davon nur bei Sturm oder Unwetter abweichen.⁵³¹ Ebenso entschied der Rat bei den tätigkeitsverwandten Rotlöschern. Auch sie durften, wie vor 1471 festgelegt, ihre abgeschabten Häute nicht auf ihren Höfen weiterbearbeiten, sondern sollten dies entweder, wie üblich, selbst an der Wakenitz verrichten oder durch andere verrichten lassen, bei Strafe pro Decker (zehn Stück) und drohendem Amtsentzug für ein Jahr.⁵³² Kurze Zeit zuvor hatte der Rat sogar die Wohnortwahl der Rotlöcher/Weißgerber eingeschränkt, und zwar auf das Quartier, in dem vorzugsweise die gerbenden Handwerke lebten. So war es ihnen um 1467 untersagt, Wohnungen jenseits der Querstraßen von Hunde- und Krähenstraße zu suchen, sie mussten sich also innerhalb dieses Viertels, innerhalb der beiden Straßen und nur östlich des Querstraßenzuges Balauerfohr/Rosengarten niederlassen.⁵³³ Die Hundestraße als beliebter Gerberstandort war in dieses Verbot eingeschlossen. Hier hatte sich ein Rotlöcher niedergelassen, dem der Rat noch ein Jahr Umzugsfrist gewährte, danach sollte dort niemand mehr aus dem Amt leben.

527 FRONTZEK, Das städtische Braugewerbe, S. 107f., 112.

528 GLÄSER, Die Infrastruktur, S. 185 Abb. 11, 187.

529 BREHMER, Die Lübecker Straßennamen, S. XXIX (Große Gröpelgrube), XXXV (Lohberg); GLÄSER, Die Infrastrukturen, S. 185 Abb. 11, 190.

530 ... *afgestreken ledder in de Wakenisse to bringende in warm water* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 14].

531 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 14].

532 ... *item so en schal nemand afgestreken ledder arbeiden in dem hove* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 8].

533 ... *dat nymand dessulven eres amptes medebroderen zine woninge boven der Dwerstraten der Hundestrade unde der Kreyenstrade hebben scholde* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 392; siehe auch TECHEN, Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung, S. 95. Zur Krähenstraße u. a. BREHMER, Die Lübecker Straßennamen, S. XXXIII.

3.1.1.2 Wismar. Gerberstraße und Faule Grube

In Wismar konzentrierten sich im Zeitraum von 1260 bis 1300 die nachweisbaren Wohn- und Arbeitsstätten von zwanzig Gerbern eindeutig an zwei Orten der Stadt.⁵³⁴ In erster Linie lagen sie in der östlichen Altstadt, in der Gerberstraße und den Straßen der unmittelbaren Umgebung („hinter den Franziskanern“, Weberstraße, Altwismarstraße) sowie um die *fossa advocati*/Faule Grube (Stadtplan 2). Außerhalb dieser Zentren erwarben nur zwei Gerber, für die sonst kein Besitz an einem der Schwerpunkte überliefert ist, Immobilien, und zwar in der Mecklenburgischen Straße.⁵³⁵

In der bis heute so genannten Gerberstraße⁵³⁶ waren in den letzten vierzig Jahren des 13. Jahrhunderts neun Gerber begütert.⁵³⁷ Über die gleichzeitige Bebauung der Straße ist wenig zu erfahren, als Sonderbauten werden lediglich drei Scheunen (*horreum*) erwähnt.⁵³⁸ In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lassen sich einzelne Bautätigkeiten nachweisen, bis 1324 war ein kleines Gerberhaus (*parva domo sardonica*) errichtet worden, bis 1331 ein weiteres Wohnhaus (*domum habitabilem*).⁵³⁹

In unmittelbarer Nähe der Gerberstraße, hinter dem Franziskanerkloster (*retro fratres minores*), lässt sich im späten 13. Jahrhundert der Besitz von einem Gerber,⁵⁴⁰ in der parallel zur Gerberstraße verlaufenden Altwismarstraße derjenige von zwei Gerbern feststellen.⁵⁴¹ Zwei weitere Gerber wohnten in der parallelen Weberstraße (*platea textorum*).⁵⁴² Die direkte Nähe zu fließendem Wasser war in der Wismarer Gerberstraße nicht gegeben. Weder aus schriftlichen Quellen noch archäologisch sind hier offene Kanäle oder ein Graben nachweisbar, zu denken wäre höchstens an ein oberirdisches Rohrleitungssystem oder die Nutzung von Brunnen. Am Ende der

534 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch. Dabei wurde nur Immobilienbesitz berücksichtigt, nicht dagegen Verpfändungen an Gerber. Fünfzehn der Gerber werden mit Zunamen und Beruf, fünf mit Vornamen und Beruf, der in dieser Zeit in der Regel auf die Tätigkeit verweist und nicht als Zuname fungiert, genannt.

535 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 133 Nr. 960; S. 265 Nr. 1966.

536 Sie wird seit 1260 mehrfach erwähnt: *platea cerdonum*, *platea loren* (1282), *platea serdonum* (1290), *gherverstrate* (1475) TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 35 Nr. 540 und 543; S. 33–34 Nr. 525. Zu diesen und weiteren Nennungen TECHEN, Die Straßennamen, S. 89. Zur Bebauung v. a. im 17. Jahrhundert MÜNCH, Das Wismarer Grundbuch, S. 542–560.

537 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 35 Nr. 543; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 35 Nr. 543; S. 49 Nr. 226; S. 193f. Nr. 1437; S. 245 Nr. 1816; S. 247 Nr. 1828, 1829; S. 271 Nr. 2018; S. 275 Nr. 2043; S. 292 Nr. 2167, 2170; S. 295 Nr. 2194; S. 314 Nr. 2334; S. 315 Nr. 2350; S. 353 Nr. 2641; S. 362 Nr. 2695; S. 363 Nr. 2702.

538 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 92 Nr. 622; S. 147 Nr. 1071; S. 290 Nr. 2153.

539 MUB 7, S. 228 Nr. 4578; MUB 8, S. 128 Nr. 5143.

540 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 112 Nr. 799; S. 133 Nr. 964; S. 234 Nr. 1730.

541 Ebd., S. 118 Nr. 842; S. 215 Nr. 1585; S. 258 Nr. 1915.

542 Ebd., S. 275 Nr. 2041; S. 318 Nr. 2371.

Gerberstraße lag jedoch der Mühlenteich, gespeist durch einen Bach aus dem Schweriner See, an dem die Wismarer Gerber vielleicht ihre Felle – ähnlich wie die Lübecker – weiter bearbeiteten. Zumindest im 19. Jahrhundert war dies der Fall. Auf einem Plan der Wismarer Feldmark ist 1833 außerhalb des Altwismarer Tores am Mühlenteich ein „Gerberhof“ verzeichnet, der dort auch noch 1892 lag.⁵⁴³

Ein zweiter Standort gerbender Handwerker lag an einem offenen Graben in der heutigen Claus-Jesup-Straße (Stadtplan 2). An dieser *fossa advocati* oder Vogtsgrube, die seit 1270 alternativ als Faule Grube bezeichnet wird,⁵⁴⁴ fand Ende des 13. Jahrhunderts ein durchgreifender Eigentümerwechsel statt. Ein Ratsherr, ein Schmied und weitere eventuell kaufmännisch tätige Bürger verkauften ihre Wohnhäuser mit Kornspeicher innerhalb von sieben Jahren an vier Gerber. Spätestens 1283 wohnte der Gerber Johann Sapiens am Graben, dessen Haus über einen schmalen Hofbereich (*curia*) verfügte, der in einer Tiefe von sechs Fuß (ca. 1,80 Meter) bis zum Graben reichte.⁵⁴⁵ Zum Erbe gehörte ein Kornspeicher (*granarium*), den Sapiens zusammen mit dazugehörenden vier Fuß Hofbereich 1283 seiner Tochter und ihrem Mann überließ.⁵⁴⁶ 1288 erwarb er ein benachbartes Erbe *super fossa advocati* hinzu, das zuvor dem Ratsherrn Degenhard gehört hatte und das 1290 vollständig abgezahlt war.⁵⁴⁷ Zusätzlich kaufte er der Stadt 1298 einen bei seinem Hof gelegenen Nebengraben ab, in den Wasser aus einem Bachlauf, der „früher“ Ovgant genannt wurde, floss.⁵⁴⁸ Zwei Parzellen entfernt vom Hof des Sapiens erwarb der Gerber Johann von Gressow 1283 ein Grundstück, das ähnlich der zuvor genannten zwei Erben beschaffen war.⁵⁴⁹ Auch zu diesem gehörten 1285 ein Kornspeicher (*granarium*)⁵⁵⁰ und seit 1289 der dritte Teil einer wohl nahe gelegenen Wiese.⁵⁵¹ Das Erbe zwischen beiden Gerbern, das mit dem einen Nachbarn einen Weg, mit dem anderen einen Brunnen teilte, wechselte offenbar als Geldanlage innerhalb von vier Jahren zwei Mal seinen Besitzer,⁵⁵² bevor es 1287 der Gerber Henrik *apud murum*

543 StadtA Wismar, Abt. VIII, Rep. 1 A, 2, 10 (Feldmark Wismar); Abt. VIII, Rep. 1, B, I. E. 9 (Plan von der Stadt Wismar mit den nächsten Umgebungen, von C. Dolberg).

544 Zu weiteren Nachweisen TECHEN, Die Straßennamen, S. 106.

545 ... *apud domum Johannis Sapiens ... habebit 6 pedes longiorem quam habeat curia Johannis Sapiens, et predicti pedes debent ire super fossam advocati* KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 169 Nr. 1238; ebenso S. 183 Nr. 1345; S. 203 Nr. 1509.

546 Ebd., S. 160 Nr. 1172.

547 Ebd., S. 169 Nr. 1238; S. 212 Nr. 1572; S. 238 Nr. 1761.

548 MUB 4, S. 35 Nr. 2478.

549 ... *domum ... et sex pedes ... in wische retro curiam ad viam usque ad fossatum advocati* KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 168f. Nr. 1233.

550 Ebd., S. 10 Nr. 1325.

551 Ebd., S. 226 Nr. 1674; vgl. S. 226 Nr. 1673.

552 Ebd., S. 169 Nr. 1238; S. 183 Nr. 1345.

erwarb.⁵⁵³ 1289 erstand dieser zusätzlich den dritten Teil einer Wiese, auf der ursprünglich ein Kornspeicher gestanden hatte.⁵⁵⁴ Die drei genannten Parzellen lagen auf der westlichen Grabenseite zur Stadtmauer hin, wahrscheinlich im Winkel zwischen heutiger Claus-Jesup-Straße, Lübescher und Ulmenstraße.⁵⁵⁵ Ein vierter Gerber zog 1290 an den Graben und löste damit einen hier zuvor ansässigen Schmied ab.⁵⁵⁶ In der Nähe dieser Gerberstandorte lagen an der Vogtsgrube oder Faulen Grube aber auch völlig andere Einrichtungen: Seit 1318 bauten hier in der Nähe der Stadtmauer und am Graben das holsteinische Benediktinerkloster Cismar seinen Stadthof auf, den es aber 1378 wieder veräußerte.⁵⁵⁷ Um 1400 lagen nahe dieses Hofes an der Grube ein Holzhof und Buden.⁵⁵⁸ Um einen vorhandenen Graben hatte sich Ende des 13. Jahrhunderts in einem zuvor angesehenen Wohnbereich, außerhalb der Gerberstraße als Zentrum der Gerberei, ein zweites Gerberviertel mit direktem Zugang zum Wasser herausgebildet, ein Viertel, in das umzuziehen sich augenscheinlich nur wohlhabendere Meister finanziell leisten konnten.

Sieht man sich die Grundstücksgeschäfte aller besitzenden Gerber im späten 13. Jahrhundert näher an, zeigt sich, dass der Großteil höchstens über ein bis zwei Erben gleichzeitig verfügte. Davon setzten sich nur drei Gerber ab, zwei davon mit Besitz an der Faulen Grube. Der dort begüterte Johannes Sapiens erwarb zwischen 1276 und 1296 drei Erben, neun Felder, einen Hopfengarten und eine Scheune.⁵⁵⁹ Für seinen Nachbarn, Johannes Gressow, lässt sich ebenfalls umfangreicher, aber wechselnder Besitz feststellen. Zwischen 1283 und 1297 war er gleichzeitig im Besitz von zwei bis drei Erben, dazu kamen eine Wiese und ein Kornspeicher.⁵⁶⁰ Arnold Rumpeshorst veräußerte zwischen 1286 und 1296 insgesamt fünf über die Stadt verteilte Erben, die er offenbar in der Zeit davor erworben hatte.⁵⁶¹

Neben ihrem städtischen Eigentum fällt bei einzelnen Wismarer Gerbern ihr umfangreicher Besitz außerhalb der Stadt ins Auge. Sie besaßen Felder beim Dorf

553 Ein Mann, der offensichtlich identisch mit dem 1276 als Gerber bezeichneten Henrik (*Hence apud murum cerdo*) ist KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 79 Nr. 515; S. 203 Nr. 1509.

554 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 226 Nr. 1673.

555 Für diese Lage sprechen weitere Einträge im Stadtbuch KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 219 Nr. 1617; S. 231 Nr. 1708; S. 233 Nr. 1720; S. 336 Nr. 2517. Zur Bebauung v. a. im 17. Jahrhundert MÜNCH, Das Wismarer Grundbuch, S. 526–531.

556 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 238 Nr. 1762.

557 MUB 6, S. 347f. Nr. 3977; MUB 18, S. 454 Nr. 10593.

558 MUB 24, S. 53–56 Nr. 13629, hier S. 54.

559 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 73 Nr. 458; S. 169 Nr. 1238; S. 172 Nr. 1261; S. 178 Nr. 1313; S. 212 Nr. 1572; S. 348 Nr. 2609.

560 Ebd., S. 168f. Nr. 1233; S. 180 Nr. 1325; S. 226 Nr. 1674; S. 336 Nr. 2517; S. 359 Nr. 2675; S. 363 Nr. 2702.

561 Ebd., S. 193f. Nr. 1437; S. 234 Nr. 1731; S. 247 Nr. 1827; S. 280 Nr. 2083; S. 314 Nr. 2344; S. 318 Nr. 2371; S. 353 Nr. 2641.

Dargetzow und erwarben parallel dazu meist Getreidespeicher.⁵⁶² Ein Teil der Gerber scheint also neben ihrer namengebenden Tätigkeit im 13. Jahrhundert in der Landwirtschaft und – darauf deutet der Besitz der Speicher – am Getreidehandel beteiligt gewesen zu sein.⁵⁶³

Weißgerber lassen sich in der Nähe beider Gerbereischwerpunkte mit Hauseigentum im späten 13. Jahrhundert lokalisieren. Ein Weißgerber erwarb 1284 ein Erbe in der Frischen Grube nahe der dort gelegenen Mühle,⁵⁶⁴ ein weiterer besaß ein Erbe in der Altwismarstraße,⁵⁶⁵ einer nahe des Heiliggeistspitals⁵⁶⁶ und zwei nach einander in der Böttcherstraße.⁵⁶⁷ Archäologisch deuten Funde von Lederresten in der Altwismarstraße auf mittelalterliche Lederverarbeitung hin.⁵⁶⁸ Für einzelne Weißgerber sind ebenfalls Ackerbesitz in Dargetzow und der Besitz von Kornspeichern belegt.⁵⁶⁹

3.1.1.3 Rostock. Gerberbruch und Frische Grube

Östlich der Rostocker Altstadt war bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts eine nahe der Unterwarnow zwischen Stadt und Fluss gelegene Sumpfniederung kanalisiert worden. Als Folge entstanden drei ungefähr von Ost nach West ausgerichtete und durch weitere Kanäle verbundene Wasserläufe, an denen sich Fischer, Gerber und Küter (Schlachter) ansiedelten (Abb. 12). Außerhalb der Stadtmauer war so die Infrastruktur mit Wasserver- und -entsorgung für gleich drei Handwerke geschaffen worden, ohne dass diese sich gegenseitig beeinträchtigten. Dieser künstlich durch Kanalisierung geschaffene Ausbau weist auf eine großflächige Planung hin, für die nur der Rat der Stadt in Frage kommt.

562 So erwarb Johann Sapiens, teils gemeinsam mit seinem Sohn, 1278 insgesamt acht Äcker (*agros*) auf dem Dargetzower Feld und 1284 einen Morgen in Dammhusen. Der Gerber Johannes Brandenburg hatte auf dem Dargetzower Feld 1281/1284 fünf Morgen, vier davon verkauften seine Kinder 1292 an Wezel von Borken. Der Gerber Hinrik von Borken hatte hier 1281 mindestens zwei Morgen, die nach seinem Tod an das Heiliggeistspital fallen sollten, 1290 verkaufte er einen Morgen an Henrik von Weser. Der Gerber Borchard Vulpes erwarb 1292 einen Kornspeicher und der Gerber Johannes Gressow von der Faulen Grube hatte 1285 neben einem Kornspeicher gleichfalls Besitz außerhalb der Stadt KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 99 Nr. 684; S. 100 Nr. 694; S. 140 Nr. 1019; S. 142 Nr. 1034; S. 174 Nr. 1272; S. 178 Nr. 1313; S. 180 Nr. 1325; S. 241 Nr. 1788; S. 270 Nr. 2007; S. 341 Nr. 2550.

563 Die enge Verbindung von Besitz an Getreidespeichern und Handel betont für Greifswald IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 125–127, 363. Zu Kornspeichern in Lübeck HENNINGS, Die Lübecker.

564 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 176 Nr. 1293.

565 Ebd., S. 339 Nr. 2539.

566 Ebd., S. 315 Nr. 2349

567 Ebd., S. 172 Nr. 1263.

568 Zur Zusammenstellung der Grabungen MICHAELIS, Lederherstellung, S. 58.

569 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 255 Nr. 1888; S. 266 Nr. 1980; S. 330 Nr. 2465.

Gerber lassen sich hier früh nachweisen. 1270 wird zum ersten Mal ein Gerber erwähnt (*Bertolt cerdo in palude*).⁵⁷⁰ Die Zuordnung weiterer Besitzungen von Gerbern innerhalb der Stadt anhand edierter Stadtbücher gestaltet sich schwierig. Vor 1300 nahmen nur drei durch die Nennung ihrer Tätigkeit als Gerber zu identifizierende Personen Immobiliengeschäfte vor, wobei die Lage der Grundstücke nicht angegeben wird.⁵⁷¹ Ein Großteil der Gerber scheint sich jedoch schon zu diesem Zeitpunkt am mittleren der drei Kanäle angesiedelt zu haben, für den sich Ende des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung Gerberbruch (*palus cerdonum*) durchgesetzt hatte.⁵⁷² Dort gelegene Häuser werden seit Anfang des 14. Jahrhunderts als Gerbhäuser (*gerhus*) bezeichnet.⁵⁷³ Die Hausbebauung konzentrierte sich im oberen Bereich der Straße zur Stadtmauer hin. Der zur Warnow abfallende Teil der Straße war durch den nahen Fluss stark überschwemmungsgefährdet und hauptsächlich mit Gärten besetzt.⁵⁷⁴ Die Topographie des oberen Teils mit seinen charakteristischen Gerbhäusern zeigt sich vor allem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. 1362 wechselten zwei nebeneinanderliegende Erben ihren Besitzer, darunter ein Gerbhaus (*in domo cerdonica*), das mit einem Siedekessel ausgestattet war (*caldario dicto sedeketel*). Die beiden Erben lagen auf der nördlichen Seite des Bruchs jenseits einer Brücke,⁵⁷⁵ die parallel zur Stadtmauer den Kanal überquerte.

Weitere Einblicke in die Topographie des Gerberbruchs mit seinen Häusern und Bewohnern erhält man durch die von Julia HAMELMANN ausgewerteten Schossregis-

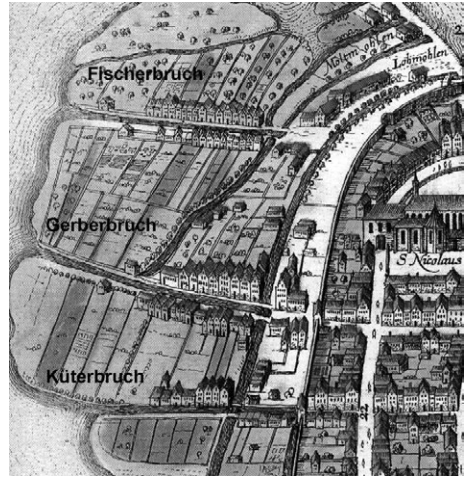


Abb. 12: Rostocker Gerberbruch um 1624 in der Vogelschau von Wenzel Hollar, Ausschnitt (aus: LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 280, Abb. 2; Eintragungen: D. Bulach).

570 Nach DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende 1, S. 84.

571 THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 284f.; DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende 1, S. 84–86; SCHMIDT, Das Rostocker Stadtbuch, S. 394 (Register).

572 DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende 1, S. 84; SCHMIDT, Das Rostocker Stadtbuch, S. 198 Nr. 1562.

573 MUB 5, S. XIV; DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende 1, S. 84.

574 HAMELMANN, Nikolai arm, S. 181.

575 ... *trans pontem in palude cerdonum cum descenditur ad manum sinistram* MUB 15, S. 185 Nr. 9035 [1362, Mai 13]. Mitnichten ist hier ein gemeinschaftlich von allen Gerbern genutztes Gerbhaus gemeint, wie LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 215, und WERNICKE, Rostock, S. 356, vermuten.

ter und Hausbücher. Dabei zeigt sich, dass in der Zeit von 1378 bis 1416 auf der nördlichen Seite des Kanals insgesamt aus 24–26 Haushalten von 36–50 Personen Steuern gezahlt wurden, auf der südlichen Seite steuerten insgesamt 20–27 Abgabepflichtige in zwölf bis sechzehn Haushalten. Im Durchschnitt erhielt die Stadt aus dem gesamten Gerberbruch Steuern von rund 65 Personen.⁵⁷⁶ Mit Sicherheit war ein Großteil dieser Steuerzahler in der Lederverarbeitung tätig, auch wenn ihre Berufe nicht aus den Stadtbüchern hervorgehen. Mit der Höhe seiner Steuerleistungen lag das Gerberbruch Ende des 14./Anfang des 15. Jahrhunderts an zweiter Stelle in der Altstadt, hier lebte ein Großteil ihrer vermögendsten Bürger.⁵⁷⁷ Die Nachbarschaft zu den steuerschwächsten Straßenzügen der Altstadt, dem Küter- und Fischerbruch,⁵⁷⁸ war durch den Wasserbedarf aller drei Handwerke bedingt. Die Gerber waren durch ihre periphere Wohnlage keineswegs sozial oder gesellschaftlich ausgegrenzt. Johann Stevenshagen, 1392 einer der drei Provisoren der Nikolaikirche, lebte hier, ebenso wie Hinrich Busing, der 1410 als *iudex* der Stadt identifiziert werden kann⁵⁷⁹ und alle im Zeitraum von 1378 bis 1418 überlieferten Gerberalterleute.⁵⁸⁰

Im Zeitraum von 1378 bis 1416 wechselten die Grundstücke im Bruch kaum ihre Besitzer,⁵⁸¹ wegen der oben erwähnten aufwändigen Um- und Ausbauten ein typisches Charakteristikum von Gerberhäusern. Auffallend an der Bebauungsstruktur des Gerberbruchs, aber auch der beiden anderen Brüche ist die fehlende Nennung von Kellern. Möglicherweise waren die dort gelegenen Häuser wegen der Überschwemmungsgefahr nicht unterkellert,⁵⁸² vielleicht dienten sie aber auch als Arbeitsräume, wurden daher nicht vermietet oder anderweitig genutzt und daher nicht aktenkundig.

Für die Erhaltung der Infrastruktur im Gerberbruch war das Gerberamt im 15./16. Jahrhundert selbst verantwortlich. Seit 1489 verzeichnet ihr Amtsbuch wiederholt Ausgaben der Alterleute für Befestigungen und Reparaturen am Kanal und an der Brücke.⁵⁸³

Neben der stilisierten Darstellung des Gerberbruchs auf der Vicke-Schorler-Rolle um 1586 (Abb. 13) gibt das Rostocker Grundregister um 1600 Einblicke in

576 HAMELMANN, Nikolai arm, S. 175f.

577 Ebd., u. a. S. 74, 98f., 170, 181.

578 Ebd., S. 153, 194.

579 Ebd., S. 178, 181. Zu den Provisoren der Nikolaikirche ausführlich ebd., S. 129–133. Zu Beispielen aus anderen Regionen, die belegen, dass die Gerber in der Regel „zur Spitze der Zunfthierarchie“ gehörten, u. a. DIRLMEIER/FUHRMANN, Räumliche Aspekte, S. 435; SIGNORI, Geschichte/n einer Straße, S. 216.

580 HAMELMANN, Nikolai arm, S. 173f., 177.

581 Ebd., S. 279.

582 Ebd., S. 173.

583 GRABOW, Urkunden, S. 13f. Nr. 50; S. 23 Nr. 126f. 129, 131–134.

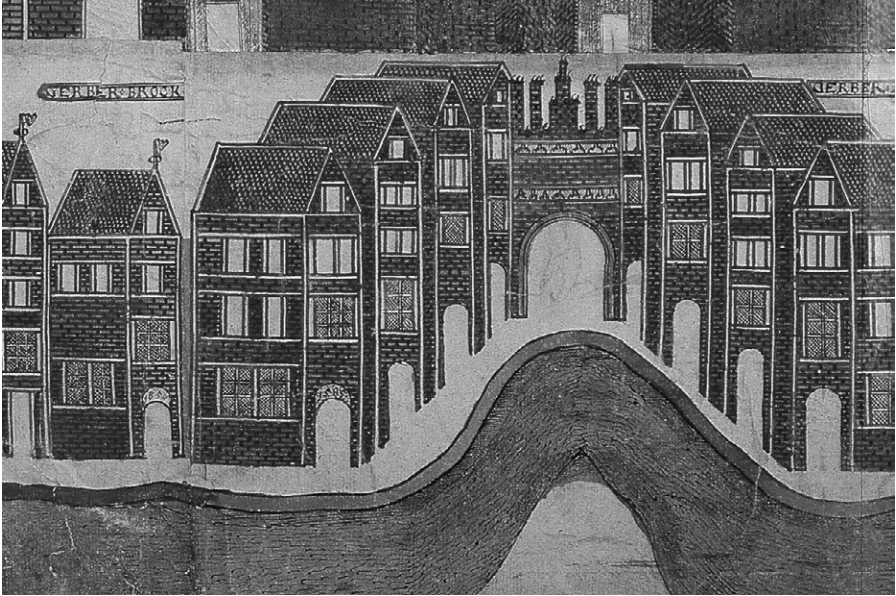


Abb. 13: Darstellung des Gerberbruchs bei Vicke Schorler um 1586 (Ausschnitt aus: „Wahrhaftige Abcontrafactur Der Hochloblichen Und Weitberumten Alten See- Und Hensestadt Rostock Heubtstadt Im Lande Mecklenburgk“; StadtA Rostock, 3.2.1.1. 15000).

die Bebauung des Bruchs.⁵⁸⁴ Auf der nördlichen Seite der Straße standen nun dreizehn Häuser, neun davon mit Giebel. Auf der Südseite lagen sechs Giebelhäuser und vier weitere Häuser, darunter das Versammlungshaus des Amtes. Sechzehn der insgesamt neunzehn Häuser waren nachweislich im Besitz von Lohgerbern, eines gehörte einem Tuchmacher, über die restlichen Besitzer ist nichts zu erfahren. Noch im 20. Jahrhundert war das Gerberbruch überwiegend mit Giebelhäusern bebaut.⁵⁸⁵

Auf einen zweiten Standort gerbender Handwerker deuten für das 13. und 14. Jahrhundert archäologische Befunde am südwestlichen Ende der sogenannten Frischen Grube (Grubenstraße) hin, eines künstlich angelegten Arms der Warnow, der Rostocker Alt- und Mittelstadt voneinander trennte (Stadtplan 3).⁵⁸⁶ 1382 wird der nahe gelegene Bereich südlich der Weißgerberstraße in den schriftlichen Quellen als *circa fossam inter albicerdones* bezeichnet. Im Laufe des 15. Jahrhunderts setzte sich für die benachbarte Straße die Bezeichnung „Weißgerberstraße“ durch, die bis 1600 belegt ist.⁵⁸⁷ In diesem Areal findet sich 1290 ein Weißgerber, weitere werden im

584 Das Folgende nach MÜNCH, Das Rostocker Grundregister, S. 656–668.

585 LORENZ, Die alte bürgerliche Baukunst, S. 14 und Abb. 58, 76.

586 MULSOW, Archäologische Belege, S. 202.

587 MÜNCH/MULSOW, Das alte Rostock, S. 24, 139.

Verlauf des 14. Jahrhunderts genannt.⁵⁸⁸ Die Weißgerberei, die mit großen oberirdischen Bottichen arbeiten konnte, war weit weniger platz- und geruchsintensiv als die Rotgerberei und damit unweit des Marktes weniger störend. Noch um 1600 lebten im Umfeld der Weißgerberstraße und der Grube vier (Weiß-)Gerber,⁵⁸⁹ ein weiterer Fundplatz in der Weißgerberstraße weist auf einen hier gebenden und arbeitenden Schuhmacher hin.⁵⁹⁰ In der Nachbarschaft lagen weitere lederverarbeitende Werkstätten, wie die seit 1404 genannte Pelzergube andeutet, die Bezeichnung für die Grube zwischen Molkenstraße und Fauler Straße.⁵⁹¹ Auf dem Eckgrundstück zur Faulen Straße deuten zahlreiche Tierknochenfunde (überwiegend Rind und Ziege)⁵⁹² auf einen hier im 13. Jahrhundert arbeitenden Rotgerber.

Dieser zentral zwischen Alt- und Mittelstraße gelegene Standort an einem offenen Gewässer war noch um 1600 von verschiedenen Lederhandwerkern bewohnt, darunter lebten an der westlichen Seite der Pelzergube nachweislich ein Senkler und ein Lohgerber, gegenüber ein Pelzer und in der südlichen Weißgerberstraße ein Weiß- und ein Lohgerber.⁵⁹³

3.1.1.4 Stralsund. Lobshagen und Frankenstraße

In Stralsund siedelten sich Gerber in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bevorzugt in der Neustadt um die Marienkirche, vor allem im nahe gelegenen Lobshagen und in der zum Hafen führende Frankenstraße an. Von zwanzig lokalisierbaren Gerberbesitzungen lagen sieben im Lobshagen,⁵⁹⁴ acht in der Frankenstraße,⁵⁹⁵ während die übrigen nachweisbaren Besitzungen im weiteren Umkreis dieser beiden Straßen lagen.⁵⁹⁶ Durch den unmittelbar zum Frankenteich führenden Lobsha-

588 MÜNCH/MULSOW, *Das alte Rostock*, S. 24; HAMELMANN, *Nikolai arm*, S. 235.

589 BRAUN/KROLL, *Städtesystem*, CD [erster Beruf: Leder/Tierproduktion]; siehe dazu auch MÜNCH/PÁPAY, *Das Historische Informationssystem*.

590 SCHÄFER, *Rostock*, Fpl. 347, S. 608f. Zu weiteren Rostocker Fundstellen mit wenigen Funden, die auf Gerber verweisen, siehe den Katalog bei MICHAELIS, *Lederherstellung*, S. 51–53.

591 HAMELMANN, *Nikolai arm*, S. 233f.; MULSOW, *Archäologische Belege*, S. 202; MÜNCH/MULSOW, *Das alte Rostock*, S. 24.

592 LEHMKUHL, *Tierknochenfunde*; MULSOW, *Archäologische Nachweise*, S. 288.

593 MÜNCH, *Das Rostocker Grundregister*, S. 490 Nr. 1335, 1336, 1337; S. 492f. Nr. 1342, 1344–1347; S. 764f. Nr. 2094; LEHMKUHL/MULSOW, *Gerberhandwerk*, S. 279f., gehen dagegen davon aus, dass der Standort Ende des 14. Jahrhunderts von den Weißgerbern aufgegeben wurde, da die um 1600 in der Weißgerberstraße belegten Brauhäuser ihr Wasser aus der Grube bezogen. Zu den Brauhäusern auch MÜNCH/MULSOW, *Das alte Rostock*, S. 139.

594 FABRICIUS, *Das älteste Stralsundische Stadtbuch*, S. 155 Nr. 236; S. 161 Nr. 1888; S. 164 Nr. 345; SCHROEDER, *Der Stralsunder Liber memorialis* 2, S. 23 Nr. 72; 4, S. 26 Nr. 99; *StadtA Stralsund*, HS I, 23, fol. 3f.

595 EBELING, *Das zweite Stralsundische Stadtbuch*, S. 8 Nr. 35; S. 48 Nr. 431; S. 51 Nr. 472; S. 134 Nr. 1550; S. 136 Nr. 1576; S. 166 Nr. 1959; S. 180 Nr. 2153; S. 210 Nr. 2573; S. 272 Nr. 3499; S. 275 Nr. 3538.

596 Vor allem in der Neustadt um St. Marien, um die schon im Mittelalter verschwundene Petrikerkirche (deren Lage MÖLLER, *St. Peter*, S. 502–504, überzeugend auf dem heutigen

gen floss kein Bach, aber eine um 1291 verlegte Wasserleitung, die bei archäologischen Untersuchungen ergraben wurde.⁵⁹⁷ Die Leitung hatte auf der Südseite der Straße einen Abzweig auf ein Grundstück, auf dem spätestens um 1320/30 und bis Mitte des 15. Jahrhunderts Gerber tätig waren.⁵⁹⁸ Weitere Gerber arbeiteten im 14./15. Jahrhundert auf einer Parzelle an der Südostseite des Neuen Marktes.⁵⁹⁹ Im Lobshagen lag 1319 eine Badestube (*versus stupam*), ihr gegenüber arbeitete ein Pelzer.⁶⁰⁰ Auch Weißgerber ließen sich im 14. Jahrhundert bevorzugt hier nieder, wie die wenigen lokalisierbaren Grundstücksgeschäfte dieses Handwerks zeigen. Drei Weißgerber verfügten über Eigentum im Lobshagen,⁶⁰¹ zwei weitere in der Frankenstraße.⁶⁰²

Weit entfernt vom Lobshagen, am anderen Ende der Stadt außerhalb des Kniepertors wird 1449 ein Gerbhaus als Lokalisierungsangabe erwähnt (*extra Knepesdor ... ex opposito Knepesmolen et gerhuse*), ohne dass dabei deutlich wird, welches Handwerk dort gerbte.⁶⁰³ Möglicherweise lag hier schon zu diesem Zeitpunkt ein Zentrum der Weißgerberei, wie es mehr als drei Jahrhunderte später deutlich wird. So werden am Kniepertor 1792 Riemer- und Weißgerberbuden genannt, deren Renovierung der Stadtzimmermeister taxierte.⁶⁰⁴ Aber schon im sehr genauen Stauedplan von 1647 deutet ein Einbau im Stadtgraben zwischen Knieper- und Kütertor auf die Anwesenheit gerbender Handwerker hin.⁶⁰⁵

3.1.1.5 Greifswald. Zwischen Gerber- und Weißgerberstraße

In Greifswald konzentrierten sich Wohn- und Arbeitsorte von Gerbern im Quartier um die Rotgerberstraße, die 1290 als solche (*platea cerdonum*) zum ersten Mal in

Grundstück „Neuer Markt 16/17“ in der Nähe zu Frankenstraße und Lobshagen annimmt) und in den parallel zur Frankenstraße zum Hafen führenden Straßen EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 13 Nr. 75; S. 23 Nr. 2940; S. 34 Nr. 304; S. 135 Nr. 1554; S. 147 Nr. 1707; S. 154 Nr. 221; S. 218 Nr. 2685; S. 249 Nr. 3139; S. 273 Nr. 3501; Zur Lage der ehemaligen Petrikerche MÖLLER, Aspekte, S. 32; SŁOŃ, Altstadt, S. 52; MÖLLER, St. Peter, S. 499, der ausdrücklich auf die lokalisierbaren Gerbergrundstücke eingeht.

597 KAUTE/SCHÄFER, Archäologische Untersuchungen, S. 194 mit Abb. 2, S. 198f.; MÖLLER, Das Handwerk, S. 244. Zum Bau der Wasserleitungen in Stralsund siehe auch N.N., Die Geschichte, S. 95f.

598 KAUTE/SCHÄFER, Archäologische Untersuchungen, S. 199f. Zu weiteren Nachweisen von Gerberei in Stralsund siehe die Zusammenstellung bei MICHAELIS, Lederherstellung, S. 54f.

599 MÖLLER, Mittelalterlich-frühneuzeitliches Handwerk, S. 168, 172.

600 EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 13 Nr. 75; S. 23 Nr. 2940; S. 34 Nr. 304; S. 135 Nr. 1554; S. 147 Nr. 1707; S. 154, VI, 221; S. 218 Nr. 2685; S. 249 Nr. 3139; S. 273 Nr. 3501.

601 EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 22 Nr. 163; S. 113 Nr. 1250; S. 276 Nr. 3546.

602 Ebd., S. 137 Nr. 1588; S. 256 Nr. 3261.

603 SCHROEDER, Der Stralsunder liber memorialis 5, S. 120 Nr. 317.

604 StadtA Stralsund, Rep. 16, 631.

605 StadtA Stralsund, EI-203 und Umzeichnung bei ENZENBERGER, Handwerk, S. 89 Abb. 42.

den Quellen erscheint (Stadtplan 5).⁶⁰⁶ Hier lässt sich im Zeitraum von um 1290 bis 1420 der überwiegende Besitz aller in den Stadtbüchern erkennbaren Gerber feststellen,⁶⁰⁷ deren Häuser verschiedentlich als *gherhus* bezeichnet werden.⁶⁰⁸

Das ehemalige Gerberviertel ist heute von einer den gesamten Block umfassenden Einkaufspassage überbaut. Aufgrund des damit verbundenen Tiefgaragenbaues im nördlichen Bereich des Quartiers konnten zuvor in den Jahren 1995/96 umfangreiche Grabungen durchgeführt werden,⁶⁰⁹ die wirtschaftliche und soziale Strukturen des nördlichen Straßenabschnitts offenlegten. Der Bereich war demnach schon zum Zeitpunkt der Stadtrechtsverleihung von 1250 erschlossen und zum Teil bebaut.⁶¹⁰ Das Viertel durchquerte, ausgehend vom südlichen Stadtgraben, ein natürlicher Wasserlauf, der künstlich mit Holz ausgesteift war und parallel zur Gerberstraße verlief. Dieser Grabenverlauf, dessen Ausbau wie in Rostock auf den Rat als Auftraggeber deutet, bildete die Grenze zwischen Greifswalder Alt- und Neustadt.⁶¹¹ Bis um 1300 trieb er eine beim Heiliggeistspital gelegene Mühle an⁶¹² und diente im weiteren Verlauf den wasserverschmutzenden Handwerken der Gerber und Bader im Verlauf der Rotgerberstraße, bevor er im Norden der Stadt in das Flüsschen Ryck mündete.

Das Schlacht- oder Küterhaus, in dem die zur Verarbeitung notwendigen Häute für die Gerber anfielen, lag anders als in Rostock und Lübeck auf der gegenüberliegenden Stadtseite, zwischen Mühlen- und Fleischtort.⁶¹³

Entlang des künstlichen Kanals hatten sich nördlich der Langen Straße schon im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts feste, schriftlich belegte Grundstücksstrukturen herausgebildet. Die Nordwestecke des Quartiers nahm ein großes, über zwei Parzellen gelegenes Eckgrundstück ein.⁶¹⁴ Südlich schlossen sich drei etwa gleich große Grundstücke mit einer Breite von 10–12 Metern an (Abb. 14).

606 PUB 3, S. 112 Nr. 1553.

607 Im Zeitraum von 1291 bis 1420 lassen sich für 28 Gerber Grundstücksgeschäfte nachweisen, bei 25 ist das Eigentum im Bereich des Gerberviertels lokalisierbar POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 73 Nr. 529; S. 94 Nr. 645; S. 100 Nr. 673; S. 104 Nr. 695; S. 152 Nr. 928; S. 193f. Nr. 1083; S. 197 Nr. 1093; S. 218f. Nr. 1172; S. 223 Nr. 1186; S. CXXXVI Nr. 70; S. CXXXVII Nr. 71; S. CXXX Nr. 139; S. CXXXIV Nr. 196; S. CXXXVI Nr. 235; IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 395–400 und Regesten Nr. 3104, 7008, 9101, 10102, 13004, 18001, 20003, 22009, 22105, 24001, 26005, 28102, 32102, 42002, 42004, 45003, 68001, 72002, 79105, 96002, 110110, 115010, 115109, 118010, 136109, 140101, 141006, 142104, 146006; 158109, 174108.

608 PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen 1, S. 100, Anm. 1.

609 Vgl. ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier; ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 99–113.

610 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 29.

611 BIEDERSTEDT, Die Straßennamen, S. 45; ANSORGE/RÜTZ, Hansestadt, S. 305; IGEL, Geplant, S. 18.

612 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 121.

613 Dazu IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 124.

614 Das Folgende nach IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 287.

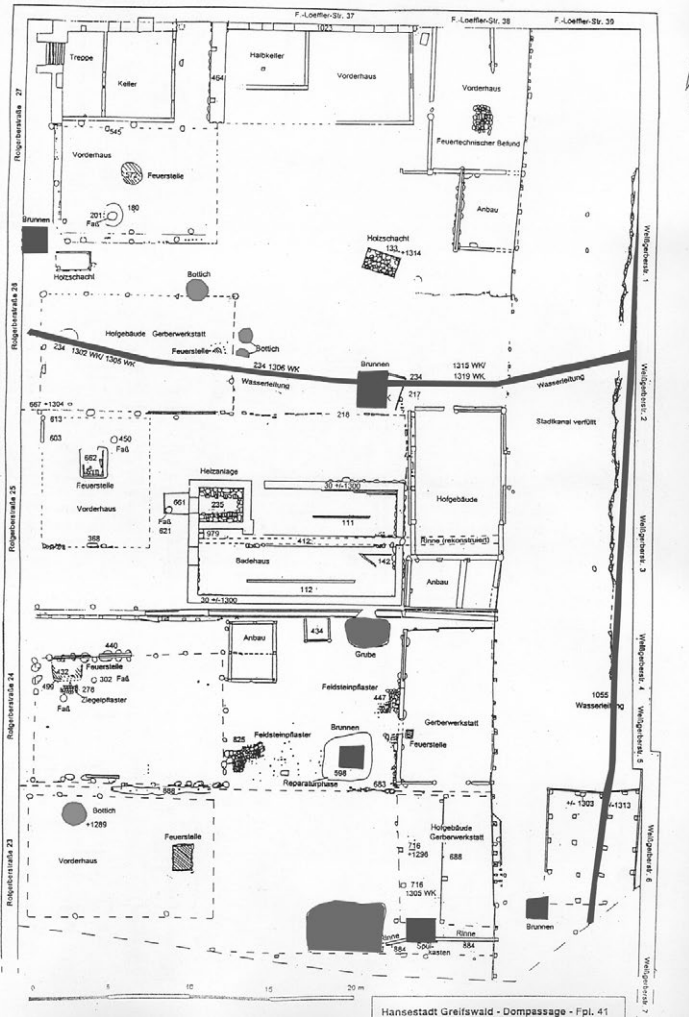


Abb. 14: Das Greifswalder Gerberviertel Anfang des 14. Jh. (aus: ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, Kartenanhang, Besiedlungsphase 2c; farbliche Hervorhebungen: D. Bulach).

Außerhalb des archäologisch untersuchten Areals bestanden bis zum Eckhaus an der Langen Straße sieben weitere Parzellen, die ebenfalls über eine durchschnittliche Breite von 10–12 Metern verfügten. Anhand der schriftlichen Quellen lässt sich die Struktur einzelner Parzellen genauer fassen. Der Sohn eines Gerbers besaß in der Gerberstraße um 1302 einen Hof (*curia*). Auf seinem Grundstück hatte er zusammen mit dem Besitzer des Nachbargrundstückes einen Brunnen angelegt, der von dessen Grundstück aus mit einem Weg zugänglich bleiben sollte,⁶¹⁵ eine Regelung, die mit

615 POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 20 Nr. 139.

dem nachfolgenden Besitzer, ebenfalls einem Gerber, beibehalten wurde.⁶¹⁶ In der Gerberstraße lag um 1304 eine Badestube, zum benachbarten Erbe gehörten zwei Morgen Acker außerhalb der Stadt.⁶¹⁷ Zu weiteren Grundstücken zählten noch 1404 ebenfalls außerhalb der Stadt gelegene Gärten.⁶¹⁸

Auf den zwei schriftlich genannten zusammengehörigen Parzellen im Norden des Viertels konnte zur Friedrich-Löffler-Straße hin archäologisch ein hölzernes Wohnhaus mit Steinkeller ergraben werden, zu dem eine südlich des Hauses gelegene Werkstatt gehörte (Abbildung 14). Durch Befunde (eingebaute Bottiche, Gruben) und Funde (Lohe, Gerberhölzchen, Messerfunde und Reste von Hornzapfen, Fell- und Lederresten) im Hofbereich wird deutlich, dass hier seit dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts Rotgerber ansässig waren.⁶¹⁹ Die daran südlich anschließende Parzelle (Rotgerberstraße 25) weist ganz andere Strukturen auf. Im vorderen Bereich zur Straße hin befand sich vor 1250 ein wohl bald darauf wüst gefallener Stall. In der Mitte der Parzelle ließ sich das erwähnte Badehaus lokalisieren, das um 1270 in Fachwerkbauweise entstanden war und sein Abwasser über eine Rinne in den vorbeifließenden Kanal entsorgte.⁶²⁰ Anders als die benachbarten Gerbergrundstücke wechselte die *stupa* häufig ihre Besitzer, die zum Großteil nur Anteile an dem Bad erwarben und es offenbar als Kapitalanlage nutzten.⁶²¹ Ein östlich anschließendes hölzernes Hofgebäude stand vermutlich in Verbindung mit Fischerei, wie Funde von Netzschwimmern, Fischschuppen und Gräten sowie das Bauteil eines mutmaßlichen Prahms andeuten.⁶²² Davor ergrabene Pfosten weisen auf eine zeitgleiche Steganlage im Stadtgraben hin.

Auf dem südlich angrenzenden Grundstück (Rotgerberstraße 24), im 13. Jahrhundert abgetrennt durch einen Flechtwerk- im 14. Jahrhundert durch einen Holzzaun, konnte in dem straßenseitigen Gebäude in Ständerbauweise zwar keine handwerkliche Tätigkeit nachgewiesen werden, dafür zeigen Einbauten auf der Hoffläche und am Nebengebäude eindeutig einen Gerberkontext an.⁶²³ Die Aufhöhungsschichten und Nutzungsoberflächen des Hofes enthielten Gerberlohe, ebenso die dort eingegrabenen Bottiche. Über eine offene Rinne entlang der Grundstücksgrenze nach Norden wurde eine mehrphasige Gerbergrube mit Frischwasser befüllt und das Brauchwasser, das bei den Gerbarbeiten auf der Hoffläche anfiel, in den Stadtkanal entsorgt.

616 Ebd., S. 24 Nr. 173.

617 Ebd., S. 34 Nr. 253. Ein weiteres Erbe gegenüber der Badestube gehörte bis um 1307 ebenfalls einem Gerber POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 50 Nr. 378.

618 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 396f. und Regesten Nr. 146006.

619 ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 109f.; ENZENBERGER, Handwerk, S. 50–54.

620 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 192; ENZENBERGER, Handwerk, S. 41–44.

621 Vgl. Grundstücksbiographien IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 395.

622 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 152.

623 Das Folgende nach ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 152; ENZENBERGER, Handwerk, S. 37–40.

Auf der südlichsten ergrabenen Parzelle (Rotgerberstraße 23) lag zur Straße hin ebenfalls ein als Wohnhaus anzusprechendes Gebäude, das um die Mitte des 13. Jahrhunderts datiert wird.⁶²⁴ Der folgende Hofbereich war nach Norden hin durch einen Flechtwerkzaun abgetrennt, östlich schloss sich ein querliegender Holzbau an, der um 1265 errichtet worden war.⁶²⁵ Auch hier zeigen eingebaute Bottiche und Spülkästen, eingebettet in Schichten von rotbraunen, torfartigen Gerbersubstanzen, die Tätigkeit ihrer Bewohner an.⁶²⁶ Östlich des Gebäudes war im Stadtgraben eine 7x7 Meter messende Arbeitsplattform auf Holzpfosten verankert, die vom Grundstück aus erreichbar war.⁶²⁷ Sie bedeckte den Graben zu drei Vierteln und wird Gerbern zum Waschen ihrer Felle gedient haben.

Auf den drei genannten, archäologisch erfassten Gerberparzellen zeigen sich Ende des 13. Jahrhunderts sehr ähnliche Bebauungsstrukturen. Einem als Wohngebäude zu bezeichnenden giebelständigen, möglicherweise zweigeschossigen⁶²⁸ Holzhaus schloss sich ein Hofbereich an, der durch einen überdachten Werkstattbereich abgeschlossen wurde.⁶²⁹ Die gesamte Hoffläche und der Bereich der Hofgebäude waren mit einer teils bis zu 1,2 Metern mächtigen Schicht aus rotbrauner, torfartiger Substanz bedeckt, die als verbrauchte Gerberlohe anzusprechen ist, dazwischen zeigen dünne Sandschichten den jeweiligen Nutzungshorizont an.⁶³⁰ Auf der gesamten Grabungsfläche kamen zudem Unmengen an Lederabfällen und Knochen, meist Hornzapfen von Rind, Ziege und Schaf (insgesamt rund 10 000 Stück) zutage, die sowohl auf den Grundstücken als auch im verfüllten Graben auftraten.⁶³¹

Um 1300 änderte sich das Bild des Viertels grundlegend. Der Greifswalder Rat erwarb den Neu- und Altstadt trennenden Graben und die Mühle beim Spital vom eigentlichen Stadtgründer, dem Zisterzienserkloster Eldena. Zwei Jahre später waren die Mühle abgebrochen und der Graben verfüllt, was sich bald auf die Straßenbenennung niederschlug. Die Gerberstraße wurde seit 1319 und bis 1332 als „Alte Gerberstraße“ (*antiqua platea cerdonum*) bezeichnet, im Gegensatz zur

624 ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 105f.; ausführlich zum Grundstück ENZENBERGER, Handwerk, S. 34–37.

625 ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 107.

626 Ebd., S. 107–109.

627 ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 109; ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 77.

628 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 107.

629 Eine ähnliche Baustruktur von Gerberarealen mit Wohnhaus und hofseitigem Werkstattbereich zeigen verschiedene archäologisch untersuchte süd- und westdeutsche Beispiele des 13./14. Jahrhunderts. Im 15. Jahrhundert bis in die jüngste Vergangenheit hinein ließen sich bei den untersuchten Orten jedoch oft eine Verlagerung des Werkstattbereiches mit seinen Gerbergruben in das straßenseitige Gebäude beobachten; vgl. dazu ausführlich und mit Beispielen BAUMHAUER, Archäologische Studie, S. 226–230 und v. a. S. 238f., 292.

630 ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 109; LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 282.

631 ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 110; LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 282.

„neuen“ Gerberstraße auf dem verfüllten Grabenverlauf.⁶³² Erst seit 1354 setzte sich für diese neue Straße zur besseren Unterscheidung die Bezeichnung Weißgerberstraße durch (*platea fossatum ... vulgo Wittgarwetstrate*), während der Zusatz „alt“ bei der Gerberstraße dafür wieder entfiel.⁶³³

Mit der Verfüllung des Grabens hatte der Rat die sichtbare Trennung von Alt- und Neustadt beseitigt und auf dem ehemaligen Graben neues Bauland gewonnen. Gleichzeitig musste jedoch die gesamte Wasserver- und -entsorgung umstrukturiert werden. Die Wasserversorgung der Anrainer wurde nun durch eine unterirdisch im ehemaligen Graben verlaufende hölzerne Wasserleitung gewährleistet, die an schon zuvor vorhandene Schichtwasserbrunnen angeschlossen wurde. Nördlich des Badehauses hatte die Leitung einen Abzweig, der zur Rotgerberstraße verlief (Abbildung 14).⁶³⁴ Neben der Wasserversorgung änderte sich die Bebauungsstruktur. Das neu gewonnene Bauland auf dem Graben gelangte überwiegend an die Besitzer der östlichen Rotgerberstraße und wurde von dort aus erschlossen, so dass ein Großteil der Grundstücke an der Westseite der Weißgerberstraße zu Grundstücken der Rotgerberstraße zählte.⁶³⁵

Im Zuge der Grabenverfüllung wäre, folgt man der in zahlreichen Abhandlungen zum Gerberhandwerk wiederholten Prämisse, dass die Gerber fließende Gewässer benötigten, mit durchgreifenden Veränderungen in diesem Viertel zu rechnen. Dies war jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil, nach der Zuschüttung des Grabens lassen sich eine Stabilisierung und eine teilweise „Versteinung“ des Quartiers beobachten. Neben zusätzlichen Einbauten von Holzschächten im Hofbereich der Gerberhäuser, die nun vielleicht zum Reinigen der Felle dienten, wurde die Abwasserentsorgung zum einen über Gruben, zum anderen durch offene Rinnen gewährleistet.⁶³⁶ Weitere Holzschächte, die sowohl als Latrinen als auch als Gerbergruben angesprochen werden können, entstanden,⁶³⁷ und der Bereich des ehemaligen Grabens wurde von den Gerbern der (Rot-)Gerberstraße für die Anlage weiterer Gruben, zur oberflächigen Nutzung und zum Bau von Buden verwendet.⁶³⁸ Das Badehaus erfuhr ebenfalls einen weiteren Ausbau.⁶³⁹

632 POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 134 Nr. 846 und S. 230 Nr. 1209 und Register. So auch BIEDERSTEDT, Die Straßennamen, S. 41; LUKOSCHEK, Vom Ahornweg, S. 151f. Diese Vermutung bestätigt sich bei der 1310 und noch 1332 einer Margarethe gehörenden Badestube in der Gerberstraße, die 1310 in der Gerberstraße, 1325 und 1332 in der „Alten Gerberstraße“ liegend erwähnt wird POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 34 Nr. 253; S. 50 Nr. 378; S. 55 Nr. 413; S. 181f. Nr. 1039; S. 230f. Nr. 1209.

633 PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen 1, S. 101; BIEDERSTEDT, Die Straßennamen, S. 45; LUKOSCHEK, Vom Ahornweg, S. 176.

634 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 79.

635 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 288.

636 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 151; ENZENBERGER, Handwerk, S. 54–58.

637 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 80.

638 Ebd., S. 79; IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 288.

639 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 183.

Anhand der historischen Quellen lassen sich für die Parzellen mit Gerberbefunden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ebenfalls Gerber als Eigentümer nachweisen und auch das Badergrundstück lässt sich darin eindeutig als solches identifizieren.⁶⁴⁰ Im Zeitraum von 1350 bis um 1400 waren neun der insgesamt zwölf Parzellen an der östlichen Gerberstraße und sechs von den zwölf auf dem ehemaligen Graben zumindest zeitweilig im Besitz von Rotgerbern. Sechs der Erben in der Gerberstraße wurden in dieser Zeit immer von Gerbern an Gerber oder zumindest an Lederhandwerker veräußert.

Die nördlichste Parzelle ging seit 1349 bis 1411 in den Besitz von Ratsherren und Bürgermeistern über,⁶⁴¹ dennoch wurde hier weiter gegerbt, wie historische Belege unterstreichen.⁶⁴² Daran anschließend lag die Parzelle mit der durchgehend von 1304 bis 1451 erwähnten Badestube, die kurzzeitig (1362 bis 1368) zur Hälfte im Besitz eines Gerbers, Hinrich Gristow, war. Die beiden folgenden, südlich gelegenen Parzellen⁶⁴³ und die zugehörigen auf der westlichen Seite der Weißgerberstraße, waren bis um 1400 im Besitz von Gerbern und einem Weißgerber, ebenso wie die vier der sieben daran anschließenden Erben⁶⁴⁴ und die größtenteils zugehörigen Areale der rückwärtigen Weißgerberstraße, die bis um 1404 im Besitz von Gerbern waren. In der südlichsten Parzelle, zur Langen Straße hin, arbeiteten zeitweilig zwei Schuhmacher und ein Sattler.⁶⁴⁵ Auf der westlichen Weißgerberstraße hatten um 1400 ein Gerber, fünf Schuhmacher, ein Weißgerber und zwei Pelzer ihre Häuser und sicherlich ihre Werkstätten.⁶⁴⁶

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird anhand der schriftlichen Quellen eine zunehmende Besitzverdichtung im Gerberviertel erkennbar. Drei Gerber erwarben jeweils drei fast immer benachbarte Erben in dem Viertel, die zuvor in den Händen unterschiedlicher Personen gewesen waren. Alle drei Gerber besaßen zusätzlich Grundstücke im näheren Umfeld, lebten aber weiterhin im Viertel.⁶⁴⁷ Gleichzeitig wird die oberirdische Bebauung der Gerberparzellen in den schriftlichen Quellen sichtbar. Zur Gerberstraße hin standen fast auf allen Parzellen hölzerne Traufenhäuser, nur für eine Parzelle wird 1403 ausdrücklich ein Ziegeldach

640 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 288–290.

641 Dies betraf die Parzellen RotO01/02 bei IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 395, 404 bzw. Rotgerberstraße 26 und 27 bei ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 52–66; ENZENBERGER, Handwerk, S. 44–50.

642 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 288.

643 Nach IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 395f., 404, die Parzellen RotO03, WeiW02 und RotO04, WeiW03 bzw. Rotgerber 25 und Rotgerber 24 nach ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 37–52.

644 Nach IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 396–399; ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 30–37 die Parzellen RotO05 bzw. Rotgerber 23; RotO06, RotO07, RotO08, RotO10.

645 Nach IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 399: Parzelle RotO11.

646 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 290, 395–399, 404f.

647 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 296f., 404 und Regesten Nr. 79105, 91104.

erwähnt, eine Ausnahme in der Straße.⁶⁴⁸ Diese Bebauung unterstreichen die Grabungsbefunde. Nur eines der drei ergrabenen Gerberhäuser war in Stein gebaut, die anderen beiden waren im 14. Jahrhundert ebenso wie die Werkstätten Holzbauten, nur durch den Tropfenfall voneinander getrennt.⁶⁴⁹ Damit unterscheidet sich die Bebauung wesentlich von süddeutschen Beispielen.⁶⁵⁰

Im Vergleich zu anderen Grundstücken fallen im Viertel um die Gerberstraße die langen Eigentumszeiträume auf. Sie erstreckten sich zum Teil über mehrere Jahrzehnte und hängen sicher eng mit den für gerbende Handwerke notwendigen Umbauten zusammen.⁶⁵¹ Von allen 119 Personen, die sich hier in der Zeit von 1340 bis 1450 als Eigentümer nachweisen lassen, wohnten 70 % zumindest zeitweilig hier, nur ein wohlhabender Schuhmacher verlegte sein Wohnhaus in Marktnähe.⁶⁵² Zudem besaßen wenige der hier begüterten Personen mehr als zwei Grundstücke, nur 3,4 % aller Besitzer verfügten über drei und mehr Grundstücke gleichzeitig.⁶⁵³ Eigentum von Gerbern konzentrierte sich eindeutig um die Gerberstraße, nur vereinzelte Gerber verfügten außerhalb des Viertels über Besitz. Bei diesen wird ein deutlicher Zug hin zum Markt bzw. in die zum Hafen führenden Straßen und damit in gehobeneren Wohnviertel deutlich.⁶⁵⁴

Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lassen sich zunehmend Weißgerber im Gerberviertel verorten, die hier lebten und arbeiteten. Zwei Weißgerber hatten um 1355 Besitz in der Rotgerberstraße,⁶⁵⁵ zwei weitere zur gleichen Zeit in der Weißgerberstraße.⁶⁵⁶ Die Weißgerbung spiegelt sich ebenfalls im Nutzungshorizont des nördlichen Teiles der Straße wider. So tauchen sowohl in dem Gerberhof in der nördlichsten, archäologisch untersuchten Parzelle als auch in den beiden anderen

648 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 396 (Parzelle RotO05) und Regesten Nr. 141006.

649 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 290.

650 Ein Grund dafür mag sein, dass in Greifswald die Gerber – gemessen am Grundbesitz – im 14. Jahrhundert eher dem unteren Bereich der grundbesitzenden Schicht angehörten IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 167–169. Auch in Lübeck verfügten Gerber um 1300 im Schnitt gleichzeitig nur über 1–2 Häuser HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 150.

651 Ähnlich IGEL, Zur Sozialtopographie, S. 234; IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 291–293.

652 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 167–169.

653 IGEL, Zur Sozialtopographie, S. 234, S. 339f.

654 IGEL, Wohin in der Stadt, S. 186f.; POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 30 Nr. 218; S. 140 Nr. 882; S. 204 Nr. 1119; S. CXXVI Nr. 70; S. CXXX Nr. 131; IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, Regesten Nr. 57002, 73107, 20007, 99006, 114109, 179003.

655 Nach IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 398 und Regesten Nr. 26005, die Parzellen RotO08, RotW15.

656 Die Parzellen WeiW04, WeiW10, neben WeiO07 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 404f. und Regesten Nr. 8006, 20003.

zunehmend Weißgerberbottiche auf, und auf dem zugeschütteten Graben entstanden von den Parzellen der Weißgerberstraße aus ebenfalls solche Einbauten.⁶⁵⁷

Johannes CRAMER warf die Frage auf, ob in Gerbervierteln auch andere Bürger und Handwerker wohnten.⁶⁵⁸ Dies lässt sich für Greifswald anhand archäologischer und schriftlicher Quellen bejahen. Neben der in der Rotgerberstraße gelegenen Badestube lassen sich archäologisch Knochen- und Hornverarbeitung sowie Eisenverarbeitung nachweisen, die jedoch keinen einzelnen Parzellen zugeordnet werden konnten. Bis zur Auffassung des Grabens arbeitete dort ein Fischer.⁶⁵⁹ Im frühen 14. Jahrhundert finden sich weitere geistliche und weltliche Besitzungen in der Gerberstraße. Neben dem Heiliggeistspital hatte hier das Georgenspital vor 1307 Besitz, den es in diesem Jahr für sechs Jahre an den Juden Heseke und seinen Sohn verpachtete.⁶⁶⁰ Juden wohnten hier noch 1313.⁶⁶¹ Abgesehen von einem Ratsherrn als kurzzeitigem Besitzer lebte zwischen 1370 und 1381 ein Wollweber in der östlichen Gerberstraße.⁶⁶² Drei Parzellen weiter wohnten von 1354 bis nach 1367 ein Fuhrmann und von 1375 bis 1380 ein Priester, 1380 ging das Erbe in den Besitz eines Schuhmachers über.⁶⁶³ An dieses Erbe schloss sich zur Langen Straße hin eine Schmiede an, die hier durchgehend von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis 1443 in Betrieb war.⁶⁶⁴ Schriftlich sind vor allem im südlichen Bereich des Viertels hin zur Langen Straße weitere leder- und pelzverarbeitende Handwerker belegt, wie Schuhmacher, Pelzer und Riemenschneider.⁶⁶⁵

Auf einer ehemaligen Gerberparzelle der östlichen Rotgerberstraße richtete der Ratsherr Matthias Gramsow 1389 einen Armenkonvent ein, den nach ihm sogenannten Gramsowschen Konvent, aus dem seit 1419 nach dem Ratsherrn Nikolaus Below der Belowscher Konvent wurde, der hier sicherlich bis zur Reformation bestand.⁶⁶⁶ Auf der westlichen Seite der Weißgerberstraße wohnte seit 1414 ein Krämer,⁶⁶⁷ ein Erbe in der Nähe nutzte der Käufer, ein Priester Boldewin, seit 1369 als Wohnhaus.⁶⁶⁸ 1376 verkaufte ein Höker sein Erbe an einen Krämer, der hier gleichfalls wohnte, bevor er es 1381 an einen Pelzer veräußerte.

657 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. S. 160, 168, 193.

658 CRAMER, Gerberhaus, 79–82.

659 ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, S. 152. Hier ist aber auch mit Fundverlagerungen durch Planierungen im 17./18. Jahrhundert zu rechnen; dazu IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 68.

660 POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 50 Nr. 382 und PUB 4, S. 261 Nr. 2341.

661 POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 94 Nr. 645.

662 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 398, 400 (RotO09).

663 Ebd., S. 400 (RotO12).

664 Ebd., S. 401 (LanN22).

665 Ebd., u. a. S. 185, 249 (Stadtplan 39).

666 Ebd., S. 146–148, 397 (RotO07).

667 Ebd., S. 405 (WeiW08).

668 Das Folgende nach IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 405f. (Parzelle WeiW10).

Seit Ende des 13. bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts war, so lässt sich zusammenfassend festhalten, das Viertel zwar von der Lederverarbeitung, vor allem von Gerbern dominiert, dazwischen lebten aber Personen mit ganz unterschiedlichen Tätigkeiten. Neben den Immobilienbesitzern in diesem Viertel ist aufgrund der hohen Budenbebauung in der Weißgerberstraße, aber auch der Rotgerberstraße zusätzlich mit einer gewissen Anzahl an Mietern zu rechnen.⁶⁶⁹ Am Beispiel dieses Greifswalder Stadtviertels zeigt sich, wie weit entfernt die Reifizierung als „Gerberviertel“ von der Lebenswirklichkeit sein konnte.

Exkurs. Kontinuität und Diskontinuität von Gerbereistandorten

Vergleichende Untersuchungen zu Gerberstandorten im süd- und westdeutschen Raum ergaben, dass diese immer am Rande, teils sogar außerhalb der mittelalterlichen Stadtmauern und direkt an fließenden Gewässern lagen. Dorthin wurden Gerberviertel wieder verlagert, wenn ehemalige Randlagen durch Stadterweiterungen zu zentral geworden waren.⁶⁷⁰ Für den südwestlichen Ostseeraum lassen sich solche Verlagerungen unter Aufgabe der alten Gerbestandorte nicht beobachten, ebenso wenig war hier die direkte Lage an fließendem Wasser unabdingbare Voraussetzung für die Gerberei.⁶⁷¹ Direkt an einem künstlichen Kanal lebten die Rostocker Gerber, die Greifswalder bis zur Zuschüttung des Grabens um 1300 und diejenigen in Wismar, die sich einen Umzug an die sogenannte Faule Grube leisten konnten. Aber auch diese war spätestens um 1667 verfüllt.⁶⁷² In Stralsund und in Greifswald ab 1300 mussten Gerber mit Wasser aus Leitungen arbeiten, während in Wismar in der Gerberstraße und in der Lübecker Hundestraße nicht einmal eine solche existierte. Dennoch lagen alle genannten Wohnorte von Gerbern nicht allzu weit von Gewässern entfernt. In Lübeck hatten die Gerber einen eigenen Torzugang zur nahe gelegenen Wakenitz und in Wismar führte die Gerberstraße auf den Mühlenteich zu, an dem 1833 an einem Seitenarm der „Gerberhof“ eingezeichnet ist.⁶⁷³ In Stralsund befand sich unmittelbar hinter dem Lobshagen der Frankenteich und in Greifswald floss der Ryck am Ende der Gerber- und Weißgerberstraße. Abgesehen von Lübeck fehlen jedoch Belege für Art und Umfang der Nutzung dieser Gewässer.

669 IGEL, Zur Sozialtopographie, S. 234 und Abb. 7; IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 295f.

670 Mit Beispielen CRAMER, Gerberhaus, S. 66–68; BAUMHAUER, Archäologische Studie, S. 226–229.

671 Vgl. dazu BULACH, Kontinuität.

672 TECHEN, Die Straßennamen, S. 106, nennt Schröder (um 1743) als Zeugen dafür, dass der Graben noch 1620 vorhanden, 1690 zugeschüttet und gepflastert war. Auf dem sogenannten Pauliplan von 1667 wird die Straße als „faule Grube“ bezeichnet, der Graben selbst scheint aber schon zugeschüttet worden zu sein, in dem Plan ist er zumindest nicht mehr eingezeichnet: StadtA Wismar, Abt. VIII, Rep. 1, B, I. E. 5. Spätestens 1710 war er nicht mehr vorhanden. So ist auf dem Wasserleitungsplan lediglich eine Leitung, kein offenes Gewässer eingezeichnet StadtA Wismar, Abt. VIII, Rep. 1, B, I.E. 1.

673 StadtA Wismar, Abt. VIII, Rep. 1 A, 2, 10, Feldmark Wismar.

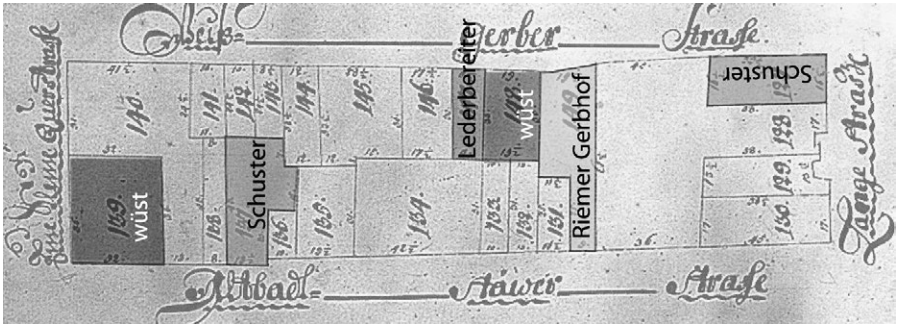


Abb. 15: Das Greifswalder „Gerberviertel“ um 1707/08 (Ausschnitt aus: Die schwedische Landesaufnahme von Vorpommern, S. 293, bearb. v. D. Bulach).

Die Kontinuität der für das Mittelalter überlieferten Gerberstandorte lässt sich in der Neuzeit für Lübeck, Wismar und Stralsund aufgrund fehlender Vorarbeiten bzw. Quellen schwer untersuchen. Immerhin lebten im Umkreis der Wismarer Gerberstraße noch 1833 ein Gerber und zwei Schuster.⁶⁷⁴

In Greifswald brach die Präsenz der Gerber um die Rotgerberstraße nach der Verfüllung des dortigen Grabens um 1300 keineswegs ab, sondern verfestigte sich sogar weiter. Den archäologischen Befunden zufolge fanden im nördlichen Bereich der Rotgerberstraße nach einer Ausbauphase der Parzellen bis um 1500 jedoch durchgreifende Veränderungen statt. So wurden die Grundstücke bis zum 17. Jahrhundert teils systematisch abgebrochen, teils zurückgebaut. Nur das Badehaus und der zu Beginn des 14. Jahrhunderts errichtete Ziegelbau in der nördlichsten Parzelle blieben bestehen.⁶⁷⁵ Diese Befunde decken sich mit den spärlichen historischen Quellen dieser Zeit. So wird zwar noch 1520 ein Gerberhaus in der Rotgerberstraße erwähnt,⁶⁷⁶ insgesamt scheint jedoch eine völlige Umstrukturierung des Viertels vor sich gegangen zu sein, in deren Folge die Rotgerber als Bewohner fast vollständig daraus verschwanden. Diese Veränderungen lassen sich möglicherweise auf den großen Stadtbrand von 1461 zurückführen, dem vier Straßen in der Pfarrei von St. Jakobi, vermutlich gerade das Viertel um Rot- und Weißgerberstraße zum Opfer fielen.⁶⁷⁷ Statt ihre Häuser an der Wasserleitung wieder aufzubauen, erschien es den Gerbern vielleicht sinnvoller, an fließendes Gewässer zu ziehen, möglicherweise hatte sich auch ihre Anzahl massiv verringert.⁶⁷⁸ Spätestens 1686 zeigt sich, dass die Zahl der in der Stadt arbeitenden Gerber stark zurückgegangen war; sie arbeiteten

674 StadtA Wismar, Abt. VIII, Rep. 1 A, 2, 7, Häuserregister zur Stadtkarte von 1833.

675 ENZENBERGER, Die Ausgrabungen, S. 112.

676 StadtA Greifswald, Rep. 3, 17, fol. 58^r.

677 Vgl. PYL, Pommersche Geschichtsdenkmäler 3, S. 160; IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 288.

678 Das zumindest galt in Stralsund, in dem 1601–1623 im Schnitt nur noch drei Gerber, dagegen rund 36 Schuhmacher tätig waren LANGER, Stralsund, S. 74.

offenbar nur noch in einem gemeinsamen, auffälligen Haus (... *die gärber bude herunter gefallen* ...).⁶⁷⁹ Dies bestätigt sich bei Durchsicht des ältesten Katasters der Stadt, das im Zuge der schwedischen Landesaufnahme 1707/08 angelegt wurde. Hier sind, was das Gerberviertel betrifft, nur noch schwache Reflexe des mittelalterlichen Bildes zu erkennen. Davon abgesehen, dass sich auch die Parzellengrößen erheblich verändert hatten, wohnten hier nur noch zwei Schuster und ein Lederbereiber, im Süden lag der Gerbhof der Riemer (Abb. 15).⁶⁸⁰ Wohin die Gerber mit ihren Werkstätten zogen, kann nicht festgestellt werden.

Die „Tradition“ des Gerberviertels wurde von anderen lederverarbeitenden Betrieben fortgesetzt. So erwarb das Riemeramt schon 1484 einen Gerbhof in der Weißgerberstraße,⁶⁸¹ für das Jahr 1602 ist ein Gerbhof der Beutler in der Rotgerberstraße überliefert,⁶⁸² den das Amt noch 1739 gemeinschaftlich mit den Weißgerbern nutzte.⁶⁸³ Das Schuhmacheramt besaß seit 1561 einen eigenen Gerbhof unweit der Rotgerberstraße an der Stadtmauer, neben dem ehemaligen Dominikanerkloster,⁶⁸⁴ der dort wohl noch um 1859 bestand.⁶⁸⁵

An der Weißgerberstraße erinnerten zur gleichen Zeit noch ein Schuster und der *Laugerber* Johan Lubahn mit einer größeren Parzelle zur Hunnenstraße hin an die frühere großflächige Nutzung durch Lederhandwerke.⁶⁸⁶ Der hier genannte Gerber ist übrigens der Einzige, der als Hausbesitzer im schwedischen Kataster erscheint, im Gegensatz zu rund vierzig Schuhmachern.⁶⁸⁷ Dieser Rückgang der Zahl von Gerbermeistern bestätigt eine Akte von 1724. Es war tatsächlich nur noch der genannte Meister Lubahn oder ein gleichnamiger Verwandter in der Stadt ansässig, der die gesamte Abgabenlast des Amtes allein zu tragen hatte.⁶⁸⁸ Heute erinnern nur noch die Straßennamen sowie die Gaststätte „Gerberstuben“ an die Vergangenheit des Quartiers.

Eine durchgehende Kontinuität bis in die neueste Zeit findet sich dagegen im Rostocker Gerberbruch. Anhand des Amtsbuches der Gerber, das Einträge aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bis Ende des 16. Jahrhunderts umfasst, zeigt sich innerhalb dieses Zeitraumes eine rege Nutzung des Kanals und von Gemeinschaftsbau-

679 StadtA Greifswald, Rep. 5, 6868 (AS: Rep. 5, 92, 24, 155), Bd. 1, 1. Hälfte der Akte [1686, Februar 2].

680 Die schwedische Landesaufnahme, S. 247, 293.

681 ... *einen Gerwhoff belegen in der Witgherverstrate und ein jewelik broder unses amtes hefft tho dessem kope 4 Rynsche ghuldene uthgelecht de nun dat amt besitten* StadtA Greifswald, Rep. 54 Greifswald, L, Sattlerinnung, 1.

682 StadtA Greifswald, Rep. 3, 17, fol. 190^v.

683 Ebd., Rep. 5, 2022 (AS: Rep. 5, 35, 8166).

684 Ebd., Rep. 3, 17, fol. 125^r, 1. Eintrag und fol. 127^r Mitte.

685 Ebd., Kartensammlung, IV, 97.

686 Die schwedische Landesaufnahme, S. 246, 292.

687 Ebd., S. 308–323.

688 StadtA Greifswald, Rep. 5, 6868 (AS: Rep. 5, 92, 24, 155), Bd. 2, Anfang, Beilage A [Hebung des Jakobi-Kirchen-Kastens von Testamenten und Zünften (1564–1774)].



Abb. 16: Die Westhälfte des Gerberbruchs mit ehemaligem Gerberschütting (Gasthaus „Stadt Straßburg“) um 1905/10 (Archiv des Amtes für Kultur und Denkmalpflege Rostock, Foto: Rudolf Spach).

ten durch Gerber, die hier lebten und arbeiteten.⁶⁸⁹ Um 1600 lassen sich in den Giebelhäusern des Gerberbruchs neunzehn steuerzahlende Gerber belegen.⁶⁹⁰ Vor allem Einträge in die Telefonbücher des 19./20. Jahrhunderts, Fotos und die Auseinandersetzungen um ihren Graben, die sich bis ins 20. Jahrhundert zogen, machen deutlich, dass an diesem Ort seit dem Mittelalter bis in die jüngere Vergangenheit kontinuierlich Gerber arbeiteten (Abb. 16).⁶⁹¹

Noch in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der Gerbergraben zum Auswässern von Fellen durch Gerber genutzt.⁶⁹² Allerdings plädierten um 1930 Anwohner, die offenbar nichts mehr mit der Gerberei zu tun hatten, für die Zuschüttung des Kanals. Statt seiner Nutzung, so die Klage, sollten die Gerber ihre Felle mit Wagen zur Warnow fahren oder stattdessen Becken in ihren Häusern anlegen, um die Felle zu waschen. Das Argument der Anwohner, vom Graben gehe eine Seuchengefahr aus, wurde von den Gerbern vehement bestritten: der Graben würde

689 StadtA Rostock, 1.2.7. 305, vor der Mitte; GRABOW, Urkunden.

690 BRAUN/KROLL, Städtesystem, CD [Leder/Tierproduktion] und [Gebäudeart]; siehe dazu auch MÜNCH/PÁPAY, Das Historische Informationssystem.

691 ALM, Gotischer Giebel. Zu den Auseinandersetzungen im 19./20. Jahrhundert beispielsweise StadtA Rostock, 1.1.3.19. 341.

692 Das Folgende nach StadtA Rostock, 1.1.3.19 341 [1928, März 23 und folgende Jahre; Originale]



Abb. 17: „Gerberei und Lederhandlung“ im Rostocker Gerberbruch (Foto: D. Bulach 2004).

regelmäßig, zuletzt 1926, ausgeräumt. Anhand von Stadtplänen wird ablesbar, dass der Graben in der Zeit zwischen 1948 und 1951 endgültig verfüllt wurde, während der entlang der Stadtmauer verlaufende Bach noch bis 1962 bestand.⁶⁹³ Geht man heute durch den Gerberbruch, findet man immer noch verblässende Hinweise auf die lange Kontinuität von Gerberei an diesem Ort (Abb. 17).

In der Gegenwart fehlt in den untersuchten Städten weitgehend die einstige Sichtbarkeit der wirtschaftlichen Tätigkeiten von Gerbern. Gerbhäuser, Kanäle, Wasserleitungen und Einrichtungen an benachbarten Gewässern sind sämtlich verschwunden. Dennoch sind die Arbeitsorte der Gerber in Wismar, Rostock und Greifswald auch heute noch durch die Straßennamen und wie in Rostock durch verblässende Hausinschriften im Stadtraum präsent. Die ehemaligen wirtschaftlichen Platzierungen und die damit verbundene Aneignung des Stadtraumes sind zwar weitestgehend verloren, ihre Orte, so könnte man mit Martina Löw formulieren, sind jedoch geblieben.⁶⁹⁴

⁶⁹³ Ebd.

⁶⁹⁴ Vgl. dazu Löw, *Raumsoziologie*, S. 198–203.

3.1.2 SCHUHMACHER UND GERBENDE LEDERÄMTER

Werkstätten von Schuhmachern waren auf den ersten Blick nicht berufsspezifisch geprägt. Verschiedene Arten von Schuhen konnten mit den entsprechenden Werkzeugen an jedem beliebigen Ort, sei es im Wohnhaus, in der Werkstatt oder am Verkaufsort, hergestellt oder durch Altschuhmacher repariert werden.⁶⁹⁵ Allerdings war es in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten der südwestlichen Ostseeküste auch Schuhmachern und weiteren lederverarbeitenden Gewerken gestattet, zu gerben.⁶⁹⁶ Wie groß unter den Schuhmachern der Anteil derjenigen war, die selbst gerbten, oder wie viele Schuhmacher ausschließlich oder gelegentlich Leder bei den Gerbern erwarben, lässt sich nicht feststellen. Schuhmacher verarbeiteten und gerbten wie die Gerber in erster Linie Rinderleder, wodurch es zu zahlreichen Konflikten zwischen beiden Ämtern kam. Denn obwohl es Schuhmachern in allen Städten lediglich gestattet war, für die eigene Produktion zu gerben, gerbten sie vielfach über den eigenen Bedarf hinaus für den Markt und schmälerten dadurch den Marktanteil von Gerbern. Unter Beteiligung des Rates kam es daher zu zahlreichen Einigungen und Vergleichen, wobei die Gerber immer das Ziel verfolgten, das Gerbrecht der Schuhmacher einzuschränken. Dies gelang zwar nie vollständig, aber auf normativer Ebene lässt sich eine zunehmende Begrenzung der Orte feststellen, an denen Schuhmachern die Gerberei gestattet war.

Für die notwendigen Ein- und Umbauten zum Gerben waren kostenintensive Investitionen notwendig, die vorhandenes finanzielles Kapital voraussetzten und sich für Schuhmacher sicherlich nur bei einem großen Absatz von Schuhen und einem entsprechend hohen Bedarf an Leder auszahlten. Zu diesen Kosten kamen Investitionen in Gerätschaften, die manche Schuhmacher dadurch zu umgehen suchten, dass sie sich diese und Kübel (*kuvene unde resshop*) ausliehen oder mieteten. Dies verbot der Lübecker Rat ausdrücklich 1466 in einem Vergleich zwischen Gerbern und Schuhmachern.⁶⁹⁷

Der Erwerb eines Kessels mit eisernem und weiterem Zubehör (*sartaginem cum suis ferriculis et omnibus aliis attinenciis*) ist 1451 für einen Stralsunder Altermann der Schuhmacher überliefert.⁶⁹⁸ Auch das teure Werkzeug findet sich vereinzelt in Testamenten wieder: So vermachte 1353 der Lübecker Schuhmacher Johann Slaverskorp sein gesamtes Werkzeug seiner Tochter.⁶⁹⁹

Entschieden sich Schuhmacher für Investitionen in ihre Werkstätten, um Gerberei zu ermöglichen, näherte sich deren Sichtbarkeit nach außen wie nach innen denjeni-

695 CRAMER, Handwerkerhäuser, S. 184.

696 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 389, § 6 Nr. 49. Noch 1588 gehörte es zu den Aufgaben eines Lübecker Schuhmachermeisters, seinen Lehrlingen das Gerben von Rohleder zu vermitteln; nach JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt, S. 170.

697 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 417f. [§ 6].

698 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 134 Nr. 374.

699 ... *quod spectat ad opus sutoriale* ... BRANDT, Regesten 2, S. 52 Nr. 493.



Abb. 18: Schuhmacherwerkzeug um 1531 (Detail aus: Mendelsche Zwölfbrüderstiftung; Stadtbibliothek Nürnberg, Amb. 317.2°, fol. 146^r).

erfolgte mit Ahle oder Nadel, Nahtlöcher konnten mit einem sogenannten Priem vorgestochen werden (Abb. 18).⁷⁰¹ Handwerker, die das Leder verklebten, benutzten zum Einschlagen und Festdrücken des verklebten Leders ein messerförmiges Werkzeug, das Falzbeil, das aus Elfenbein oder Knochen bestehen konnte.⁷⁰² Schuhe und weitere Lederprodukte wurden auch mit Verzierungen versehen, was mittels Model, mit denen Formen in das nasse Leder gedrückt wurden, oder durch Treiben und Modellieren des Leders von der Rückseite aus geschehen konnte. Dazu kamen Dekorationen durch Lederschnitt oder aufgesetzte Nähte oder Durchbohrungen, wozu weitere Werkzeuge erforderlich waren.⁷⁰³

Werkzeuge geben bei archäologischen Grabungen als Funde wichtige Hinweise bei der „Synthetisierung“ von Schuhmacherwerkstätten. In der Greifswalder Rakerwer Straße deuten drei Abfallgruben der Zeit um 1300 mit Schuhleisten, Ahlen, verschiedenen Messern und Lederfunden auf eine benachbarte Schuhmacherwerkstatt.⁷⁰⁴ Zu den charakteristischen Bestandteilen einer solchen zählten vor allem Schuhleisten; solche sind aus Abfallgruben insbesondere aus Wismar, Rostock und Stralsund in großer Zahl überliefert.⁷⁰⁵ Die Leisten waren im Durchschnitt zwi-

gen von Gerbern an. Eine Schuhmacherwerkstatt unterschied sich dann von Gerberwerkstätten nur noch durch die Weiterverarbeitung des Leders zu Schuhen. Dafür musste das gegerbte Leder geschnitten werden, was mit dem sogenannten Halbmond, einem sichelförmigen Messer mit einem (im Mittelalter) asymmetrisch angesetzten Holzgriff geschah, das sich auch im archäologischen Material, beispielsweise in Stralsund, wiederfindet.⁷⁰⁰ Das anschließende Nähen des Leders

700 NENNO, Gerberverfahren, S. 488; zum Stralsunder Messer aus dem 14. Jahrhundert MÖLLER, Das Handwerk, S. 244f.

701 NENNO, Gerberverfahren, S. 488.

702 Ebd., S. 489.

703 Das zeigen archäologisch geborgene Lederfunde, die mit Prägestempeln, Kerbschnitten, Treibtechniken bearbeitet wurden, während Schuhe durch ausgestanzte Ornamente oder Taschen und Gürtel durch Zierschnitt verziert waren LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 283. Zu den Verfahren NENNO, Gerberverfahren, S. 489–492.

704 KAUTE, Schuhleisten.

705 KAUTE, Schuhleisten; PATZELT/SCHÄFER, Schuhleisten, S. 48–56; MULSOW, Archäologische Belege, S. 199f.; LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 284 und Abb. 10.

schen 24,5 und 28 cm lang, was heutigen Schuhgrößen von 38/39 bis 44/45 entspricht, Leisten für Kinderschuhe sind archäologisch aus Rostock belegt. Viele der Leisten waren mit Zeichen versehen, bei denen es sich um Typenbezeichnungen, Eigentumsmarken oder Größenangaben handeln kann.⁷⁰⁶

Im Folgenden soll der Fokus auf die Sichtbarkeiten von Wohn- und Wirtschafts-orten der Schuhmacher gerichtet werden, verbunden mit der Frage, wo sie innerhalb der Stadt lagen. Eingeschränkt wurde die Wohnortwahl von Schuhmachern dann, wenn es um die dort auszuführende gerbende Tätigkeiten ging. Entsprechende Statuten sollen daher zu Beginn der jeweiligen Stadt stehen.

Den Schuhmachern Lübecks war es Ende des 14. und im 15. Jahrhundert gestattet, Leder für die eigene Weiterverarbeitung zu gerben.⁷⁰⁷ Spätestens wohl schon 1441 konnten sie dies in gemeinschaftlich genutzten Gerbhäusern (eine Ausnahme im südwestlichen Ostseeraum!) durchführen⁷⁰⁸ oder, wie 1466 mit ausdrücklichem Einverständnis der Gerber deutlich wird, wie schon zuvor in eigenen Wohnhäusern, dann allerdings unter strengen Auflagen.⁷⁰⁹ Meister durften dort nur mit Hilfe ihrer Frau, Kinder sowie Mägde und Knechte Leder mit Lohe herstellen, nicht aber mit Hilfe weiterer Amtsmitglieder oder geliehenen Gerätschaften. Die nachhaltigste Einschränkung von 1466 war eine Begrenzung der Lage ihrer zum Gerben genutzten Häuser. Sie durften nur „jenseits des Hüxterdammes“ (also südlich davon) und keinesfalls in der Nähe der Gerber, also um die Hundestraße, liegen.⁷¹⁰ Mit dieser Auflage war die Möglichkeit, in den eigenen Wohnhäusern zu gerben, äußerst eingeschränkt, denn weder konnte die Infrastruktur der Gerberviertel genutzt, noch dort ein entsprechend umgebautes Haus erworben werden. Ein- und Umbauten in Bürgerhäusern, die in gewisser Nähe zum Wasser stehen mussten, waren kostenintensiv und fern des Gerberviertels kaum sinnvoll. Diese Beschränkungen erschwerten es selbst kapitalkräftigeren Schuhmachern zu gerben und führten sicherlich auf dem Immobilienmarkt zu verstärkter Konkurrenz zwischen Lübecker Meistern. Auf der nachweisbaren Eigentumsebene scheint sich die Ausgrenzung der Schuhmacher aus dem Gerberviertel zu bestätigen. Im 14. Jahrhundert findet sich Eigentum von Schuhmachern verteilt über die gesamte Stadt, aber eine gewisse Schwerpunktbildung lässt sich in der Nähe der Wakenitz feststel-

706 KAUTE, Schuhleisten, S. 131, 134; PATZELT/SCHÄFER, Schuhleisten, S. 48; LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 283f.; MULSOW, Archäologische Nachweise, S. 289f. Zu Lübecker Marken auf Schuhleisten FALK, Mittelalterliche Hausmarken, S. 423; zu Greifswalder Leisten KAUTE, Schuhleisten, S. 131f. Zu mittelalterlichen Schuhgrößen im europäischen Vergleich ATZBACH, Leder, S. 72–76.

707 1398: WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 416. Vor 1441 hielt ihre Rolle erneut fest, dass jeder Meister für den eigenen Bedarf Leder gerben, es aber nicht verkaufen durfte Anhang 1.3 [§ 20].

708 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–416 Nr. 54 [§ 5].

709 Das Folgende nach WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 417f. [§ 5–7].

710 *Ok en scholen de ... schomaker nyne woninge edder gherbusere hebben by den loren belegen unde dar se gherwen, vorder dan de huxterdam keret.*

len. Eigentum von Schuhmachern konzentrierte sich dabei um die Hundestraße und im Viertel zwischen Hundestraße im Norden und Ägidien-/Krähenstraße im Süden, im Westen begrenzt durch die Königstraße.⁷¹¹ Auch Ende des 14. Jahrhunderts gerbten Schuhmacher noch in der Hundestraße, wie archäologische Befunde in der Hundestraße 11 zeigen.⁷¹² Im 15. Jahrhundert dagegen bleibt die Hundestraße auffällig frei von Schuhmachereigentum, ebenso wie das gesamte Quartier. Nur um die Fleischhauerstraße lebten laut schriftlicher Quellen Schuhmacher, deren Besitz ansonsten weiterhin über die gesamte Stadt verteilt lag, mit einer zunehmenden Konzentration in der Nähe des Marktes um die Petrikirche.⁷¹³ 1537 entschied sich dann offenbar das Amt der Schuhmacher, einen gemeinsamen Gerbhof zu nutzen. Die vier Alterleute des Amtes erwarben dafür ein *Gerbus* in der Stavenstraße, südlich des Huxterdammes.⁷¹⁴

Schon vor der Exklusion von Schuhmachern aus den Wohn- und Arbeitsquartieren der Gerber deuten Statuten auf eine zunehmende Konkurrenz von Schuhmachern auf dem Häusermarkt hin. So hielt die Schuhmacherrolle vor 1441 fest, dass „bei Ehrverlust“ kein Meister einen anderen in seinem Fortkommen behindern durfte, vor allem dann nicht, wenn dieser in sein eigenes Wohnhaus investierte,⁷¹⁵ ein Verbot, das auf Umbauten von gewöhnlichen Wohnhäusern zu Gerbhäusern hinzuweisen scheint. Zu diesem Verbot kam in der Schuhmacherrolle von wohl schon 1441 die Bestimmung, dass kein Meister einen anderen beim Hauskauf oder bei Mietgeschäften behindern sollte.⁷¹⁶ Hatten Schuhmacher erst einmal ein Haus erworben, dann zeichnen sich ähnlich lange Eigentumszeiträume ab wie bei Gerberhäusern. So blieben bestimmte Grundstücke teilweise über mehrere Jahrzehnte im Besitz von Meistern.⁷¹⁷ Im Schnitt verfügten Lübecker Schuhmacher zumindest um 1300 über mindestens ein Haus, nur selten besaßen sie mehrere Häuser.⁷¹⁸

In Wismar war es Schuhmachern gleichfalls gestattet zu gerben, wobei sich Amtsmitglieder offenbar bemühten, dies gemeinschaftlich zu organisieren. Im Gegensatz zu Lübeck untersagte ihnen dies der Rat jedoch ausdrücklich 1413. Bei Strafe war es Schuhmachern nur in ihren eigenen Wohnhäusern gestattet zu gerben, untersagt

711 JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, S. 30–33 (Abb.); JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt, Abb. 1 und 2; HAMMEL-KIESOW, Räumliche Entwicklung, S. 65 mit Abb. 19, S. 67; GLÄSER/SCHFEITEL/HAMMEL-KIESOW, Das Haupt, S. 262.

712 GLÄSER/MÜHRENBURG, Archäologische Ergebnisse, S. 617.

713 JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, S. 34–38 (Abb.).

714 StadtA Lübeck, Schröder, Johannis-Quartier 535.

715 Anhang 1.3 [§ 13].

716 ... *so schal ock eine dem andern nicht vorfencklich syn im hußkope edder huer* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413 Nr. 54 [§ 3].

717 JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt, S. 185.

718 HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 176.

wurde ihnen, dies zu zweit oder zu dritt zu tun.⁷¹⁹ Im Zeitraum von 1260 bis 1300 lässt sich in der Stadt der Grundbesitz für siebzehn Schuhmacher lokalisieren.⁷²⁰ Keiner von ihnen verfügte über mehr als zwei Erben gleichzeitig. Ihr nachweisbares Grundeigentum verteilte sich im späten 13. Jahrhundert über das gesamte Stadtgebiet,⁷²¹ dazu kam in geringem Umfang Acker- und Gartenbesitz außerhalb der Stadt.⁷²² Auch in Wismar lässt sich eine gewisse Schwerpunktbildung von Schuhmachern im Stadtraum feststellen. Immerhin sechs der siebzehn Schuhmacher mit nachweisbarem Grundbesitz hatten bis 1300 ein Erbe in der Gerberstraße, in denen sie zum Teil lebten,⁷²³ zwei von ihnen in der nahen Umgebung.⁷²⁴ Sieben waren in der Mecklenburgischen Straße, einer der wichtigen Zugangsstraßen zum Markt, begütert.⁷²⁵ Im 15. Jahrhundert und bis zur Reformation zeichnet sich zusätzlich die Dankwartstraße als beliebte Straße für Immobilienerwerb von Schuhmachern ab,⁷²⁶ ebenfalls eine der zentralen Zufahrtsstraßen zum Markt und damit eine gehobene Wohnlage. Auch vom 17. bis zum 19. Jahrhundert galt letztere noch als beliebte Wohnlage von Schuhmachern, deren Wohnorte sich aber sonst über die gesamte Stadt verteilten.⁷²⁷

In Rostock war es Schuhmachern um 1354 ebenfalls ausschließlich in ihren eigenen Wohnhäusern und nur für die eigene Weiterverarbeitung gestattet, zu gerben. Der Verkauf des Leders war ihnen bei Strafe untersagt.⁷²⁸ Nach Auseinandersetzungen

719 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 20^v [§ 1]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 67f.

720 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch.

721 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 81 Nr. 528; S. 162 Nr. 1181; S. 194 Nr. 1443; S. 205 Nr. 1526; S. 234 Nr. 1728; S. 261 Nr. 1939; S. 269 Nr. 1997; S. 277 Nr. 2055; S. 292 Nr. 2173.

722 Drei Schuhmacher hatten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Besitz außerhalb der Stadt: Johannes Butenkerke hatte 1287 zusammen mit Johannes de Inferno einen halben Garten in *Cessin*, Ulrich Albus 1278 drei Äcker in Dargetzow und 1283 bis 1285 einen Hopfengarten in *Cessin*. KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 100 Nr. 693; S. 166 Nr. 1212; S. 191 Nr. 1414; S. 210 Nr. 1558.

723 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 30 Nr. 41; S. 49 Nr. 226; S. 63 Nr. 357; S. 76 Nr. 486; S. 113 Nr. 805; S. 147 Nr. 1071; S. 150 Nr. 1097; S. 241 Nr. 1784; S. 260 Nr. 1926; S. 295 Nr. 2194; S. 305 Nr. 2278; S. 363 Nr. 2702.

724 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 76 Nr. 486 (Altwismarstraße); S. 63 Nr. 357; S. 113 Nr. 805 (*Apud fratres Minores*).

725 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 66f. Nr. 1216; S. 78 Nr. 507; S. 107 Nr. 763; S. 128 Nr. 915; S. 215 Nr. 1590; S. 216 Nr. 1596; S. 219 Nr. 1619; S. 269 Nr. 2002; S. 283 Nr. 2104; 2104; S. 287 Nr. 2136; S. 305 Nr. 2278; S. 338 Nr. 2530.

726 StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX, B, 3, fol. 48^v, 3. Eintrag (1439); fol. 61^v unten (1463), fol. 86^v, 1. Eintrag (1516).

727 MÜNCH, Typologie, S. 41 Abb. 6.

728 ... *de schomakere moghen in eren busen dar se wonen ane unde anders nerghen also vele ledders sulven gheren, also se thu erer eghene notrost behoven*. Dieser Eintrag unter der Seitenüberschrift von 1354 scheint die älteste Überlieferung des Statuts zu sein StadtA Rostock, 1.1.3.1. 196, fol. 80^v/MUB 13, S. 448 Nr. 7906.

zwischen Gerbern und Schuhmachern betonte der Rat um 1400 erneut, dass Schuhmachern nur in ihren eigenen Wohnhäusern – ausdrücklich ohne jegliche nachbarschaftliche Hilfe und nur für den Eigenbedarf – gerben durften.⁷²⁹ Diese Regelungen behielten ihre Aktualität bis um 1600, wie verschiedene Abschriften des Statuts von 1354 andeuten.⁷³⁰ Wie streng die Gerber gegen Schuhmacher vorgehen, die nicht in ihren eigenen Wohnhäusern gerben wollten, zeigt ein Urteil des Rostocker Obergerichts von 1548.⁷³¹ Ein Schuhmacher hatte in Rostock einen Hof erworben, in dem er – wie die Gerber „aus sicherer Quelle“ erfahren hatten – (sicherlich zum Gerben notwendige) Einbauten plante. Darauf waren die Gerber persönlich bei dem Schuhmacher erschienen und hatten seinen Schwur verlangt, solche sie schädigende Einbauten zu unterlassen, was dieser mit Hinweis auf sein Eigentumsrecht ablehnte. Nach Klage der Gerber entschied der Rat jedoch 1548 zu ihren Gunsten, forderte den Schuhmacher auf, den Eid zu leisten und verpflichtete ihn und seine Erben bei Strafe von zwanzig Gulden, jegliche die Gerber beeinträchtigenden Einbauten zu unterlassen.⁷³²

Bei dem Streitobjekt scheint es sich nicht um das Wohnhaus des Schuhmachers, sondern um einen zusätzlichen Hof gehandelt zu haben, denn noch Ende des 16. Jahrhunderts war es Schuhmachern durchaus gestattet, in ihren eigenen Wohnhäusern zu gerben. So schlichtete 1592 der Rat einen Streit zwischen beiden Ämtern, wobei festgehalten wurde, dass es Schuhmachern nur als Einzelnen und lediglich für die eigene Arbeit gestattet war, *auff eigene[m] Raume* zu gerben. Die Nutzung gemeinschaftlicher Gerbhöfe war ihnen bei Strafe untersagt.⁷³³ Dies hielt mit Bezug auf mit-

729 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 15^{r-v}. Der Eintrag ist undatiert. Andere Einträge in der Umgebung datieren 1424 (fol. 11^v) und 1456 (fol. 17^v) bzw. 1408 (fol. 17^v), allerdings mit anderer Schrift und Tinte. Der Schrift nach ist der Eintrag eher in das 14. Jahrhundert zu setzen.

730 GRABOW, Urkunden, S. 21 Nr. 109 (zum Jahr 1562); StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 249^r; 1.2.7. 277; 1.1.3.1. 301, fol. 8^v Mitte; 1.2.7. 327, Anfang der Akte (2 Abschriften); 1.2.7. 713 im ersten Teil der Akte.

731 Das Folgende nach StadtA Rostock, 1.1.3.1. 235, fol. 37^{r-v} [1548 April 9; Original/zeitnah].

732 Dieser Eintrag aus dem Urteilsbuch des Obergerichts wurde Ende des 16. Jahrhunderts von den Bürgermeistern und dem Rat erneut in einer Abschrift beglaubigt, die zeitnah in einer Akte überliefert ist, in der es um Abmachungen zwischen Gerbern und Schuhmachern ging StadtA Rostock, 1.1.3.20. 713, Anfang.

733 ... *keinen gemeinen Gehre oder Schohoff anrichtenn unnd leggen, sondern ein jeder Schuester so sein eigen leder zu bereiten willens, solches auff seinem eigenen Raume* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 223^r–224^v [1592, Januar 17, zeitnahe Abschrift]. Die Schlichtung war auf Befehl dreier Bürgermeister durch den (Gewetts)sekretär schriftlich fixiert und in das Bürgermeisterprotokoll verzeichnet worden, zudem hatten beide Parteien eine beglaubigte Abschrift erhalten. Keines dieser genannten Originale ist überliefert, jedoch zahlreiche weitere Abschriften, die bis ins 18. Jahrhundert reichen StadtA Rostock, 1.2.7. 277 (1601, Februar 12); StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 19^r–21^r (um/nach 1628); StadtA Rostock, 1.1.3.1. 293, S. 646–656 (18. Jahrhundert).

relativerliche Vereinbarungen auch die erneuerte Rolle der Schuhmacher von 1596 fest.⁷³⁴

In der Stadt verfügten zahlreiche Schuhmacher im Zeitraum von 1254 bis um 1313 über Eigentum, das jedoch selten lokalisierbar ist.⁷³⁵ Zumindest für einige Erben wird deutlich, dass sie „in der Neustadt“ lagen.⁷³⁶ Zwei Schuhmacher lebten um 1260 in der Altstadt, im Petrikirchspiel, nicht weit entfernt vom Gerberviertel also.⁷³⁷ Für die Jahre 1382 und 1385 lassen sich acht Schuhmacher verifizieren, von denen zwei in der Altstadt, in der Hartestraße und in einer *curia blumans*, zwei in der Mittelstadt und vier in der Neustadt lebten.⁷³⁸ Am Markt der Neustadt fertigten Schuhmacher nachweislich im 14./15. Jahrhundert ihre Produkte, wie zahlreiche Leisten- und Lederfunde in einem Schacht Ecke Pädagogienstraße/Markt zusammen mit schriftlichen Quellen belegen.⁷³⁹ Für den Zeitraum 1378 bis 1416 zeigt sich noch deutlicher, dass sich die in Haus- und Schossbüchern greifbaren Wohnorte von Schuhmachern über die gesamte Stadt verteilten. Dabei ist auffällig, dass sich kein Schuhmachereigentum im nahen Umkreis des Gerberbruchs feststellen lässt.⁷⁴⁰ Es scheint sich hier, ähnlich wie in Lübeck, eine Ausgrenzung der Schuhmacher von den Wohnorten der Gerber anzudeuten, auch wenn es dafür keine schriftlichen Belege gibt.

Archäologisch lässt sich für das Mittelalter ein gerbender Schuhmacher in der Weißgerberstraße lokalisieren.⁷⁴¹ Zwei baufällige Schuhmacherhäuser lagen 1621 in der Krämerstraße, nahe dem Wasserlauf der Grube.⁷⁴² Möglicherweise – dies deuten

734 *Die weile dan auch vermuge des Stadtbuches anno 1354 undt 1461 zwischen den Garbern und Schustern ein Vertrag wegen des Geherendes undt lohe kauffens getroffen, undt endtlich auch anno 1592 den 4. Januarii durch unß Burgermeister dahin dieselben vermuge des versiegelten Urkundes under einander vorglichen undt vortragen, daß zu vorfange dieses amptes die Schuster keinen gemeinen Schubhoff oder Gehrhoff legen und einrichten, wieden auch ein amptsbroder mit dem andern nicht ingehen sollen, sonsten da einer der Schuster sein leder zu bereiten, willens, soll er solches auf seinem eigenen raume thuon, bey straffe dessen dem Stadtbuche einvorleibet* StadtA Rostock, 1.2.7., 278, Einlage 5 [§ 9].

735 THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch.

736 MUB 3, S. 464 Nr. 2174; MUB 5, S. 10 Nr. 2732; DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende, 1 und 2, S. 90.

737 DRAGENDORFF, Abrechnung, S. 38f.

738 MUB 20, S. 450 Nr. 11741; S. 480 Nr. 11741; S. 483 Nr. 11741; S. 494 Nr. 11741; LAUBE, Wirtschaftliche und soziale Differenzierung, S. 1192; HAMELMANN, Nikolai arm, S. 199.

739 PATZELT/SCHÄFER, Schuhleisten; MULSOW, Archäologische Belege, S. 200. Zu weiteren kleineren Funden in Rostock, die auf Schuhmacher, nicht aber unbedingt auf deren Werkstätten deuten, siehe die Zusammenstellung bei MULSOW, Archäologische Belege, S. 212f.; MICHAELIS, Lederherstellung, S. 50–53.

740 HAMELMANN, Nikolai arm, S. 199.

741 SCHÄFER, Rostock, Fpl. 347, S. 608f.

742 *... sein zwey schusterheuser in der kremerstrassen unten auf dem orte an der gruben nach der nordseite, niedergefallen, welche hernach im letzten vom herbst fast vor dem winter wieder erbawet worden* NETTELBLADT, Verzeichnis, S. 96 Nr. 398.

die wenigen Quellen an – ließen sich gerbende Schuhmacher bevorzugt im Bereich um die Grubenstraße nieder.

Den Stralsunder Schuhmachern wurde im 14. Jahrhundert zugestanden, Häute zu gerben, um daraus Schuhe zu fertigen, verkaufen durften sie das Leder bei Strafe nicht.⁷⁴³ Einschränkungen ihrer Tätigkeiten auf den eigenen Wohnort sind für Stralsund nicht überliefert. Im Zeitraum von 1270 bis um 1342 erscheinen zahlreiche Schuhmacher mit Eigentum in der Stadt, nur für wenige ist er jedoch näher lokalisierbar. Wohnorte von Schuhmachern lagen demnach über die gesamte Stadt verstreut,⁷⁴⁴ wobei sich doch gewisse Schwerpunkte in der Neustadt, um die Marienkirche⁷⁴⁵ und – mit ungefähr elf Nachweisen – in den zum Hafen führenden Straßen ausmachen lassen.⁷⁴⁶ Mehr als zwei Grundstücke gleichzeitig waren bis 1342 nur im Besitz von drei Schuhmachern.⁷⁴⁷

Ein Altermann der Schuhmacher, Jakob Grave, lässt sich schriftlicher und archäologischer Quellen um 1500 auf der westlichen Seite der Ossenreyerstraße, nördlich der Heiliggeiststraße, verorten, auf einer Parzelle, auf der auch im 16./17. Jahrhundert ein Altermann der Schuhmacher arbeitete.⁷⁴⁸ Der seit 1331 sogenannte *scohabghen* (Teil der heutigen Mauerstraße zwischen Baden- und Heiliggeiststraße) weist ebenfalls auf dort ansässige Schuhmacher hin (Stadtplan 4).⁷⁴⁹ Um 1700 zählten vor allem Buden zum Eigentum von Schuhmachern, die in zentralen Straßenzügen der Stadt lagen.⁷⁵⁰

743 StadtA Stralsund, Rep. 16 Nr. 4708, Mitte der Akte (Abschrift 17. Jahrhundert). Dieses Statut ist zwar nur abschriftlich überliefert, könnte aber durchaus ins 14. Jahrhundert zurückreichen.

744 EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 47 Nr. 421; S. 68 Nr. 659; S. 75 Nr. 32; S. 165 Nr. 1947; 168 Nr. 1985; S. 172 Nr. 2040; S. 179 Nr. 2124; S. 196 Nr. 2374; S. 254 Nr. 3224; S. 274 Nr. 3521, 3522. Zu archäologischen Nachweisen für Lederverarbeitung in Stralsund siehe die Zusammenstellung bei MICHAELIS, Lederherstellung, S. 54f.

745 EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 17 Nr. 119; S. 141 Nr. 1642; S. 152 Nr. 1777; S. 281 Nr. 3612.

746 FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 55 Nr. 319; EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 24 Nr. 18; S. 88 Nr. 904; S. 143 Nr. 1651; S. 163 Nr. 1920; S. 186 Nr. 2246; S. 191 Nr. 2323; S. 198 Nr. 2407; S. 210 Nr. 2570; S. 230 Nr. 2879; S. 231 Nr. 2898; S. 243 Nr. 3049, 3052; S. 246 Nr. 3091; S. 250 Nr. 3160; S. 279 Nr. 3580; S. 283 Nr. 3621.

747 EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 47 Nr. 421; S. 68 Nr. 659; S. 163 Nr. 1920; S. 165 Nr. 1947; S. 168 Nr. 1985; S. 172 Nr. 2040; S. 179 Nr. 2124; S. 196 Nr. 2374; S. 198 Nr. 2407; S. 230 Nr. 2879; S. 254 Nr. 3224; S. 274 Nr. 3521, 3522.

748 MÖLLER, Mittelalterlich-frühneuzeitliches Handwerk, S. 170; MÖLLER, Das Handwerk, S. 244.

749 FRANCKE, Die Stralsunder Straßennamen, S. XLVIII; SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 6, S. 261; KOEPPEN, Gewerbe, S. 150, 155, 194; MÖLLER, Mittelalterlich-frühneuzeitliches Handwerk, S. 162.

750 KROLL/PÁPAY, Stadtgeschichte, CD-ROM [Schuster].

In Greifswald besaßen Schuhmacher das Recht, selbst zu gerben, das jedoch nach wiederholten Auseinandersetzungen mit den Gerbern um 1397 massive Einschränkungen erfuhr. Die Gerber setzten sich dabei in den vorausgehenden Aushandlungsprozessen mit dem Rat gegen die Schuhmacher durch. Letzteren war es weiterhin gestattet zu gerben, allerdings ausschließlich in ihren eigenen Wohnhäusern, lediglich mit ihren eigenen Gesellen und nur für ihren unmittelbaren Gebrauch.⁷⁵¹ Untersagt wurde ihnen ausdrücklich, kurze oder längere Zeit Gerbergesellen (*gherwerknechte*) zu beschäftigen, Leder zu verkaufen und Leder für andere Personen zu gerben, gleichgültig, ob dies aus Freundschaft oder gegen Geld geschah. Möglicherweise führten diese Einschränkungen dazu, dass einige Schuhmacher ihre gerbenden Tätigkeiten aufgaben und so auf den Erwerb von gegerbten Häuten angewiesen waren. Denn 1434 beschwerte sich ihr Amt beim Rat darüber, dass die Gerber ihnen nicht ausreichend Leder zur Verfügung stellten.⁷⁵² Der Rat entschied, dass die Schuhmacher nun Leder kaufen und gerben lassen konnten, wo sie wollten, weiterhin aber nur für ihren Eigenbedarf. Spätestens 1534 war diese großzügige Regelung aufgehoben. So verfügte der Rat nun, dass sich Schuhmacher von vorhandenen Gerbhäusern und -höfen (*geberhuses unde -haves*) fernhalten und dort nicht gerben sollten.⁷⁵³ Wie schon Ende des 14. Jahrhunderts betonte der Rat erneut, dass ihnen dies lediglich in ihren eigenen Häusern, in denen sie wohnten, und nur mit *ereme egenen folcke* gestattet sei. Nur zum Wassertragen und Häutestampfen war ihnen ein zusätzlicher *arbeidsman* gestattet.

In der Zeit von 1302 bis 1332 lässt sich für sieben Schuhmacher ihr städtischer Besitz lokalisieren. Zwei waren „in der Neustadt“ begütert,⁷⁵⁴ zwei besaßen nahebei-

751 Das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r Mitte/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 6f. Nr. 3/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 130f. Nr. 1.

752 Das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 3, 16, fol. 195^r, 2. Eintrag. Dies ist der einzige Eintrag dieser Art in das Stadterbebuch, er entstammt einer Zeit, in der ein eher nachlässiger Stadtschreiber tätig war; dazu ISEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 34.

753 Das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r-23^r/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61-65 Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133-137 Nr. 5. Diese neue Vereinbarung (*nige voreninghe, eyndracht unde bolevinghe*) zwischen Gerbern und Schuhmachern war vom Rat und beiden Ämtern akzeptiert worden. Um die alten Privilegien beider Ämter festzustellen, war zuvor im Stadtbuch nachgesehen worden (*na inholde des stadtbokes*), wobei diese weiterhin gültig waren, soweit die neue Verordnung sie nicht außer Kraft setzte. Schon rein vom Aufbau unterscheidet sich diese Festlegung von den vorhergehenden. Würde dort nur der Rat als Beteiligter genannt, werden hier die Schlichter namentlich aufgezählt. Drei Bürgermeister und drei Ratsherren hatten den Konflikt mit den nicht namentlich genannten Meistern und Amtsbrüdern aus beiden Ämtern mit Handschlag (*hantgelofte*) beigelegt. Ausführlich schildert die Urkunde diesen Konsensfindungsprozess und betont, dass wegen den nun beigelegten Punkten der Rat nicht erneut angerufen werden durfte.

754 POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 228f. Nr. 1203.

inander ein Erbe in der Rakower Straße⁷⁵⁵ und das Erbe eines weiteren Meisters lag im Roremundeshagen/Schuhhagen (Stadtplan 5).⁷⁵⁶

Für das Jahr 1376 findet sich im Kämmereibuch eine Liste mit den Namen von 33 Schuhmachern, die zu diesem Zeitpunkt in der Stadt Abgaben zahlten.⁷⁵⁷ Nur ein geringer Teil dieser Namen taucht jedoch im Stadterbebuch wieder auf, in dem Besitzwechsel von Immobilien festgehalten wurden. Der Anteil von Schuhmachern an den Grundeigentümern war also in dieser Zeit im Vergleich mit den übrigen Gewerbetreibenden auffallend gering.⁷⁵⁸ Nur neun Schuhmacher der Liste wurden demnach zwischen 1351 und 1452 auf dem Immobilienmarkt tätig. Die Hälfte dieser wiederum besaß zwei oder mehr Grundstücke gleichzeitig.⁷⁵⁹ Ihr Eigentum konzentrierte sich in der Greifswalder Altstadt, mit einem Schwerpunkt um den Markt und dabei vor allem in dem seit 1355 sogenannten Schuhhagen (zuvor: Roremundeshagen)⁷⁶⁰ und entlang der zum Markt führenden Langen- und Fleischerstraße.⁷⁶¹ Ein zweiter Schwerpunkt lag im Gerberviertel und in Tor- und Flussnähe an der Steinbeckerstraße.

Das gehäufte Eigentum von Schuhmachern rund um das Gerberviertel scheint auch hier mit dem Wunsch nach eigenen Gerbmöglichkeiten in Zusammenhang zu stehen.⁷⁶² Weder von der Steinbeckerstraße noch von der Langen Straße war es weit zum Ryck und damit zu fließendem Wasser. Ob die in der Langen- und Steinbeckerstraße ansässigen Schuhmacher tatsächlich gerbten, können nur archäologische Grabungen feststellen. Der private Besitz einzelner Schuhmacher im Bereich des Schuhhagens scheint dagegen eher mit dem Markt und mit Verkaufs- wie Produktionsstätten

755 Ebd., S. 149f. Nr. 918; S. 208 Nr. 1134. Zu archäologischen Nachweisen für Schuhmacher in dieser Straße um 1300 ANSORGE/ERNST, Skandinavische Specksteinobjekte, S. 138; Zusammenstellung der Nachweise bei SCHÄFER, Archäologische Quellen, S. 75 und S. 66f. mit Abb. 8f.; MICHAELIS, Lederherstellung, S. 43.

756 POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 213f. Nr. 1154.

757 Vgl. dazu IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, u. a. S. 211. Zu weiteren im Kämmereibuch überlieferten Gruppen ebd., S. 169f.

758 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 213 mit Abb. 34.

759 IGEL, Zur Sozialtopographie, S. 231f.

760 IGEL, Zur Sozialtopographie, S. 236. Der im ältesten überlieferten Stadtbuch genannte Roremundeshagen, in dem nachweislich schon um 1330 Schuhmacher lebten, erscheint seit 1355 als Schuhhagen in den Quellen (*Ruremundeshagen, dicta Schohaghen*). 1490 wird dort (Schuhhagen/Ecke Knopfstraße) auch der *Schomaker Ordt* lokalisiert PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen 1, S. 69, Anm. 1 und S. 96 mit Quellenangaben; POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 65 Nr. 489; S. 213f. Nr. 1154; siehe auch BIEDERSTEDT, Die Straßennamen, S. 42f.; LUKOSCHEK, Vom Ahornweg, S. 161.

761 IGEL, Zur Sozialtopographie, S. 236.

762 So auch IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 246, siehe auch die Zusammenstellung zu Grabungen mit Lederfunden im Bereich der Langenstraße und Steinbeckerstraße, die Lederverarbeitung anzeigten MICHAELIS, Lederherstellung, S. 44f.

in Zusammenhang zu stehen, wie archäologische Grabungen nahelegen.⁷⁶³ Der Wechsel des Wohnortes weg vom Gerberviertel hin in die gehobene Wohnlage der marktnahen Straßen war sicherlich mit einer Abkehr von Gerbtätigkeiten verbunden.⁷⁶⁴

In allen fünf Städten des „wendischen Quartiers“, so lässt sich zusammenfassend festhalten, war es Schuhmachern möglich, das Leder, das sie zur Herstellung von Schuhen benötigten, selbst zu gerben. Dass es dabei nicht blieb, sondern zahlreiche Schuhmacher darüber hinaus ihr Leder in Konkurrenz zu den Gerbern zu veräußern suchten, zeigen die zahlreichen Auseinandersetzungen beider Ämter in dieser Frage; der Rat entschied in allen Fällen zugunsten der Gerber. Damit einher ging eine mehrfach formulierte Einschränkung der Orte, an denen Schuhmacher tatsächlich ihr Leder selbst herstellen konnten, verbunden mit dem Verbot, gemeinschaftlich genutzte Gerbhäuser zu betreiben. Nur in Lübeck blieben die Gerber darin erfolglos, der einzigen Stadt, in der die Schuhmacher Mitte des 15. Jahrhunderts über insgesamt vier gemeinschaftlich genutzte Gerbhäuser verfügten. Gleichzeitig schränkte der Rat die Zahl derjenigen Personen ein, die gerbenden Schuhmachern zur Hand gingen, was sich vor allem gegen Gerbermeister und ihre Gesellen, aber auch gegen Amts- und Familienmitglieder richtete. Die Verteilung der Schuhmacherwohnorte in allen Städten schon im 13. und vor allem im 14./15. Jahrhundert über die ganze Stadt spricht dafür, dass nicht alle Schuhmacher selbst gerbten. Für Lübeck unterstreicht dies ein Statut von 1471, das zwischen Schuhmachern mit Gerbhöfen (*bynnen de dar lohöff hebben*) und Meistern ohne solche trennte.⁷⁶⁵ Wie hoch jedoch der Anteil der gerbenden Schuhmacher unter allen Amtsmitgliedern war, lässt sich nicht feststellen. Ein generelles Gerbverbot für Schuhmacher, dem Amt mit dem größten Lederbedarf, ließ sich in keiner Stadt durchsetzen. Vor allem deshalb nicht, weil sonst die Schuhproduktion zu stark von den Gerbern abhängig gewesen wäre.

Ähnlich wie bei den Schuhmachern lässt sich auch für Beutler, Riemenschneider und Sattler der Anteil von gerbenden Amtsmitgliedern nicht quantifizieren. In den Stadtbüchern tauchen sie weniger häufig mit Grundstücksgeschäften auf als Gerber oder Schuhmacher und lassen sich daher seltener innerhalb des Stadtraumes verorten.

Auffallend ist aber in fast allen untersuchten Städten die Nähe von Wohn- oder Arbeitsorten zum Markt und eine häufige sozialtopographische Nähe von Riemen-

763 NILIUS, Einige bemerkenswerte Funde. Zu weiteren archäologischen Nachweisen der Lederverarbeitung siehe die Zusammenstellung bei MICHAELIS, Lederherstellung, S. 44f.

764 So verließen Nikolaus Kogeler und sein gleichnamiger Sohn bis 1428 das Gerberviertel, um ein Wohnhaus in Marktnähe zu erwerben IGEL, Zur Sozialtopographie, S. 313, 316, S. 233; IGEL, Wohin, S. 189f.

765 ... *so moghen de smerheren eren amptbroderen byr bynnen de dar lohöff hebben dat tallich vorkopen so vele se wullen ... Item moghen se lüden uth anderen steden tallich vorkopen* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 19^r.

schneidern und Krämern, die offenbar auch organisatorisch eng zusammenarbeiteten.⁷⁶⁶

In Lübeck verfügten mehrere Riemenschneider um 1300 über bis zu drei Häuser.⁷⁶⁷ Im 14. Jahrhundert konzentrierten sich deren Wohnorte und diejenigen von Beutlern und Handschuhmachern auffällig in der Stavenstraße in unmittelbarer Nähe zur Wakenitz, finden sich selten aber auch an anderen Orten der Stadt.⁷⁶⁸ Mehrere Beutler wohnten im 14. Jahrhundert an der Untertrave, zwischen Braun- und Holstenstraße, während sich Zaumschläger und Sattler auf der westlichen Seite der Sandstraße, hin zum Kohlmarkt, und Pergamentmacher an der Ägidien- hin zur Königstraße konzentrierten.⁷⁶⁹

In Wismar lässt sich nur ein Riemenschneider Johannes näher verorten. 1273 lebte er in der Nähe des Heiliggeistspitals, bis 1291 besaß er zusammen mit seinen Kindern eine Badestube am Heilig-Geist-Graben, 1294 wird sein Wohnhaus, ein Eckgebäude, an diesem Graben lokalisiert.⁷⁷⁰ Auf Verkaufs-, möglicherweise aber auch Wohnorte von Riemenschneidern verweist in Wismar die seit Mitte des 15. Jahrhunderts genannte Riemenschneiderstraße westlich des Marktes.⁷⁷¹ Vom 17. bis zum 19. Jahrhundert sind hier eindeutig zahlreiche Wohnorte von Riemenschneidern nachweisbar.⁷⁷² Nachweise für Eigentum weiterer Lederämter fehlen hier für das 13. Jahrhundert.

In Rostock werden Wohn- und Arbeitsorte von Riemenschneidern, Beutlern und Sattlern ebenfalls selten genannt. Hier weist die Bezeichnung „Riemenschneiderschild“ für den dreieckigen Platz nordöstlich des Marktes der Mittelstadt, die seit 1475 und bis Anfang des 17. Jahrhunderts erscheint, tatsächlich auf die Wohnorte dieser Handwerker hin.⁷⁷³ Seit 1389 sind Riemenschneider als Anwohner nachweisbar,⁷⁷⁴ um 1419 hatten hier alle vier zum Jahr 1407 genannten Alterleute der Riemenschneider Hausbesitz.⁷⁷⁵ Um 1600 lebten am Riemenschneiderschild neben Krämern drei Beutler und ein Riemenschneider.⁷⁷⁶

766 Vgl. dazu MÜNCH, Typologie, S. 43f.

767 HABERLAND, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt, S. 161.

768 HAMMEL-KIESOW, Räumliche Entwicklung, S. 65 mit Abb. 19.

769 Ebd.

770 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 47 Nr. 211; S. 263 Nr. 1951; S. 306 Nr. 2282.

771 TECHEN, Die Straßennamen, S. 103.

772 MÜNCH, Typologie, S. 43, 45 mit Abb. 7.

773 MÜNCH/MULSOW, Das alte Rostock, S. 130.

774 Ebd., S. 131.

775 Aus den Hausbüchern lässt sich der Besitz der vier Alterleute ermitteln, die Nummern entsprechen dem Grundregister (MÜNCH, Das Rostocker Grundregister, S. 840, 846): Harmen Lübben hatte Hausbesitz in Nr. 1276 (in den Jahren 1402–1412) und Nr. 1285 (zu 1406), Claus (Nicolaus) Lubbe in der Nr. 1299 (in den Jahren 1419–1427), Cordt (Conrad) Becker in der Nr. 1297 (in den Jahren 1419–1430) und Peter Nagel in der Nr. 1262 (in den Jahren 1397–1418, 1419 wird seine Witwe genannt). Für diese Hinweise sei Prof. Dr. Ernst Münch Rostock, gedankt.

776 MÜNCH, Das Rostocker Grundregister, S. 463–469 Nr. 1270, 1275, 1279, 1281.

In Stralsund betrafen Grundstücksgeschäfte von Riemenschneidern, Sattlern und Beutlern zum überwiegenden Teil Buden.⁷⁷⁷ Alle im 14./15. Jahrhundert lokalisierbare Buden der Riemenschneider lagen in der Nähe der beiden Marktplätze, teils unmittelbar an oder in den jeweiligen Rat- oder Kaufhäusern.⁷⁷⁸ 1444 war ein Altermann der Riemenschneider im Besitz von mindestens zwei Buden *in antiquum theatrum*, in einer der beiden wohnte er.⁷⁷⁹ Bei den wenigen für Stralsund überlieferten Besitzungen von Sattlern fällt dagegen deren weite Streuung ins Auge. 1328 und noch 1336 besaß der Sattler Hinrik eine Bude vor dem Semlower Tor, ein weiterer Sattler 1337 eine Bude in der Mönchstraße, der Sattler Reineke erwarb 1340 ein Erbe in der zum Hafen führenden Frankenstraße, 1439 lebte der Sattler Wokal am Alten Markt.⁷⁸⁰ Für Beutler lassen sich im 13./14. Jahrhundert nur zwei am Bodentor gelegene Buden lokalisieren.⁷⁸¹ Eine dieser Buden, die 1345 außerhalb des Tores auf der rechten Seite lag, verpfändete der Rat dem Beutelschneider (*bursicide*) Goswin lebenslang. Dieser besaß dort schon zuvor ein Gerbhaus (*gerwehus*), das er mit der Bude durch eine auf der Straße verlaufende, oberirdische Rinne verbinden konnte, um seine Abwässer aus dem Gerbhaus zur Bude zu leiten. In den benachbarten Graben durfte er sie ebenso wenig abführen, wie es ihm untersagt war, dort (sicher Häute) zu waschen.⁷⁸²

In Greifswald lässt sich für Beutler, Riemenschneider und Sattler ebenfalls kaum Besitz innerhalb der Stadt feststellen. Im 13. Jahrhundert finden sich keinerlei Hinweise, für die gut erforschte Zeit 1351–1452 fallen sie sehr spärlich aus. 1314 verfügte der Sattler Bernard Crampo über ein halbes Erbe in der Fischstraße.⁷⁸³ Der Sattler Radolf Pansow war in der Zeit von 1355 bis 1367 auf dem Greifswalder Immobilienmarkt präsent und verfügte hier nacheinander über mehrere Grundstücke, die in Knopf- und Lange Straße, aber auffällig um das Gerberviertel in der Rotgerber- und Steinbeckerstraße lagen.⁷⁸⁴ Unter den in den Quellen fassbaren Rie-

777 FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 41 Nr. 60; S. 82 Nr. 139; S. 95 Nr. 375; S. 115 Nr. 49; S. 127 Nr. 222, 231; EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 370 Nr. 2697.

778 FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 125 Nr. 203; S. 164 Nr. 346 (beim Nikolaikirchhof); EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 224 Nr. 2785; S. 285 Nr. 3637 (*in ortonelante [Novi] Theatri*).

779 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 84 Nr. 195.

780 EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 76 Nr. 771; S. 109 Nr. 1181; S. 247 Nr. 3110; S. 269 Nr. 3436; SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 3, S. 210 Nr. 737.

781 FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 16 Nr. 235; EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 290 Nr. 3655.

782 ... *aqueductum facere debet de suo gerwehus per eandem bodam ad plateam, per quam squalor transire debet de suo gherwehus, et non lavare et in fossa nec emittere aliquam inundaciam* SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 1, S. 43 Nr. 144.

783 POECK, Das älteste Greifswalder Stadtbuch, S. 100 Nr. 675; S. 110 Nr. 722.

784 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 29 und Regesten Nr. 9105, 20008 (KnoW27); Nr. 24105 (LanN28); Nr. 24107, 46006 (RotO11); Nr. 43006 (SteO25).

menschneidern spielte nur Detlev Remensnider, der tatsächlich seiner namengebenden Tätigkeit nachging, eine größere Rolle auf dem Immobilienmarkt.⁷⁸⁵ Er war Mieter in den neuen, dann für zehn Jahre bis 1387 in den alten Krambuden⁷⁸⁶ und hatte gleichzeitig bis zu drei Erben in seinem Besitz, die am Fischmarkt, am Fleischertor, in der Rotgerber- und der Weißgerberstraße lagen.⁷⁸⁷ Die Lage seines Besitzes im Gerberviertel könnte darauf verweisen, dass er dort auch noch selbst gerbte. Der Riemenschneider Johann von Köln, über zwanzig Jahre Mieter einer Bude innerhalb der neuen Krambuden, erwarb 1382 ein Eckhaus an Hökerstraße und Markt, in dem er lebte. Im Gerberviertel war er nicht begütert.⁷⁸⁸

3.1.3 NICHTGERBENDE LEDERÄMTER

Anders als die gerbenden Handwerker lassen sich nichtgerbende in noch geringerem Maße im Stadtraum verorten. Sie tauchen in den frühen Stadtbüchern kaum mit Grundstücksgeschäften auf; dies deutet im Vergleich aller fünf Städte und mit anderen Lederhandwerken darauf hin, dass nur wenige Meister über das notwendige Kapital für solche Investitionen verfügten. Die genaue Lage der wenigen genannten Wohn- und Arbeitsorte nennen schriftliche Quellen selten, hier können nur archäologische Funde und Befunde sowie Straßennamen weiterhelfen, wobei die Benennung einer Gasse nach einem Handwerk nicht unbedingt für eine konzentrierte Anwesenheit des namengebenden Handwerks sprechen muss.⁷⁸⁹ Oft stellte es nur eine relative Mehrheit, manchmal sogar eine geringe Zahl der Anwohner; ebenso wenig wurde das betreffende Gewerbe ausschließlich hier ausgeübt.⁷⁹⁰ Auf die Pergamentmacher, die sich in allen fünf Städten selten mit Grundstücksgeschäften finden, verweist in Stralsund die 1350/60 genannte *perimeterstrate* (1430: *platea pergamintatorum*), heute Teil der Heiliggeiststraße.⁷⁹¹ In unmittelbarer Nähe verfügten schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts zwei Pergamentmacher tatsächlich über Eigentum, 1320 wohnte ein Pergamentmacher nachweislich in der Straße.⁷⁹² Beim Kütertor lebte 1309 ein Pergamentmacher mit seiner Frau, der Pergamentmacher Hinrik Dorinc erwarb 1318 im benachbarten Bilkenhagen drei Buden, die er

785 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, u. a. S. 185, 195, 375.

786 Ebd., S. 189, 375f.

787 Ebd., S. 185, 195.

788 Ebd., S. 188.

789 Dazu DENECKE, Sozialtopographie, S. 177f.

790 GLÄSER/SHEFTEL/HAMMEL-KIESOW, Das Haupt, S. 195.

791 FRANCKE, Die Stralsunder Straßennamen, S. XLV; SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 6, S. 260; KOEPPEN, Gewerbe, S. 157f., 192; MÖLLER, Mittelalterlich-frühneuzeitliches Handwerk, S. 162.

792 StadtA Stralsund, HS I, 23, 2, 1. Kataster.

über fünf Jahre abbezahlt.⁷⁹³ In Rostock wohnten drei Pergamentmacher 1385 in der *platea pictorum*, der späteren Kistenmacherstraße.⁷⁹⁴

Auf die Altschuhmacher und ihre möglichen Arbeitsorte deuten nur Straßennamen in verschiedenen Städten hin, Eigentum zeigt sich in den edierten Stadtbüchern kaum. Es ist auffällig, dass alle nach den Altschuhmachern benannten Straßen nahe zum Markt lagen, sie also dessen Nähe für die Ausübung ihrer reparierenden Tätigkeit suchten. Eine Altschuhmacherstraße erscheint 1382 und 1385 in der Rostocker Mittelstadt (*platea antiqui sutores*),⁷⁹⁵ die sicherlich mit dem nach den Altschuhmachern benannten westlichen Grubenabschnitt zwischen Großer Bäckerstraße und Weißgerberstraße identisch ist.⁷⁹⁶ In Wismar ist die um 1470 genannte Altböterstraße ebenfalls den Flickschustern zuzuordnen, in Greifswald verweist die heutige Lappstraße (1383 *Lapperstrate*; 1477 *Pattinenmakerstrate*), abgehend vom Fischmarkt, auf Schuhflicker und Pantoffelmacher.⁷⁹⁷ Der Name der 1310 zuerst genannten *oltbuterstrate* in Stralsund bezieht sich ebenfalls auf die Schuhflicker,⁷⁹⁸ sie ist identisch mit der 1338 erwähnten *arta platea antiquorum sutorum*, die zwischen Papenstraße und Heiliggeiststraße verlief⁷⁹⁹ und 1425 wieder als *Oltboterstrate* auftaucht.⁸⁰⁰

Pantoffelmacher lassen sich ähnlich selten mit Eigentumsge­schäften finden, Straßen sind kaum nach ihnen benannt. Nur in Stralsund findet sich seit 1457 eine *pattinenmakerstrate* unweit des Alten Marktes.⁸⁰¹ Erst in nachmittelalterlicher Zeit werden sie im Stadtbild sichtbarer, wie beispielsweise in Wismar. Hier lagen ihre Wohnorte über längere Zeiträume vom 17. bis 19. Jahrhundert in den direkt westlich am Markt gelegenen Seitenstraßen.⁸⁰²

3.2 VERKAUFS- UND ARBEITSSTÄTTEN

Handwerksämter bemühten sich, entsprechend ihrer Kapitalkraft Verfügungsmacht im städtischen Wirtschaftsraum zu erlangen. Dies konnten gemeinsam oder durch

793 EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 155f. Nr. 1814, S. 162 Nr. 317.

794 MUB 20, S. 465 Nr. 11741. Zur Straße MÜNCH/MULSOW, Das alte Rostock, S. 128f.

795 MUB 20, S. 454 Nr. 11741.

796 MÜNCH/MULSOW, Das alte Rostock, S. 24.

797 TECHEN, Die Straßennamen, S. 82; PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen 1, S. 96; LUKOSCHEK, Vom Ahornweg, S. 121. Im 19. Jahrhundert wohnten hier noch (?) Schuhmacher und Pantoffelmacher BIEDERSTEDT, Die Straßennamen, S. 34f.

798 EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 7 Nr. 22; SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 6, S. 260; KOEPPEN, Gewerbe, S. 150, 155, 184.

799 ... *tres bodas sitas in arta platea anticorum sutorum inter plateam clericorum et s. spiritus* EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 255 Nr. 3243.

800 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 3, S. 51 Nr. 168; FRANCKE, Die Stralsunder Straßennamen, S. XXXI.

801 KOEPPEN, Gewerbe, S. 150, 155f., 184.

802 MÜNCH, Typologie, S. 39 Abb. 4.

einzelne Mitglieder gemietete Verkaufsbuden sein, die an herausgehobenen Stellen des Marktplatzes lagen, aber auch der gemeinschaftliche Kauf oder die Miete von gemeinsam nutzbaren Arbeitsstätten oder Versammlungshäusern. Mit der Verfügungsmacht über städtischen Raum ging im Fall der gemeinsamen Arbeitseinrichtungen eine Verfügungsmacht über Zeit einher. Denn mit den an große Investitionen gebundenen Erwerbungen konnten die Tätigkeiten professioneller und damit zeitsparender verrichtet werden. Gelang es einem Amt, eine solche Immobilie käuflich zu erwerben, war dies eine sichere Geldanlage, die bei Bedarf freigesetzt oder beliehen werden konnte. Gleichzeitig waren sie sowohl für die Mitglieder als auch für die übrigen Stadtbewohner Ausdruck der wirtschaftlichen Bedeutung eines Amtes.

3.2.1 MARKTBUDEN UND VERKAUFSORTE

Der meist im Schnittpunkt der in die Stadt führenden Fern- und Hauptstraßen liegende, von Häusern umstellte Marktplatz bildete das räumliche Zentrum einer mittelalterlichen Stadt. Er war Mittelpunkt des Gemeinwesens und damit Ort ökonomischer und sozialer Macht.⁸⁰³ Auf dem Markt fand städtisches Leben in höchster Konzentration unter Beteiligung der Stadtbewohnerinnen und -bewohner und Besuchenden aus dem Umland sowie fernen Ländern statt. In unmittelbarer Nähe zum wirtschaftlichen Umschlagplatz lag in der Regel mit dem Rat- und Kaufhaus auch das politische und mit der (Haupt-)Pfarrkirche das religiöse Zentrum einer Stadt. Auf ihrem Weg zum Rathaus und innerhalb des Rathauses, das oft gleichzeitig das Kaufhaus beherbergte, standen den Ratsherren stets die zahlreichen Verkaufsstände mit ihren Händlern und Handwerkern und damit die wirtschaftliche Grundlage der städtischen Macht vor Augen.⁸⁰⁴ Bei der Ratswahl spielte in vielen Städten der Marktplatz eine bedeutende Rolle bei der Inszenierung der ratsherrlichen Macht.⁸⁰⁵ Auf dem Markt fanden aber auch städtische Feste statt, Spielleute und Gaukler traten auf, und mit dem Pranger als Mahnmal der Gerichtsbarkeit war hier der städtische Rechtsraum sichtbar. Mit der zentralen Bedeutung des Marktes und seiner Infrastruktur für die Stadt einher ging seine symbolische Aufladung: Am Markt gelegene Häuser und an den zu ihm führenden Hauptstraßen waren Wohnstandorte höchsten sozialen Ranges,⁸⁰⁶ an denen ein Großteil der wohlhabendsten Familien der Kommune lebte.⁸⁰⁷

803 DENECKE, Sozialtopographie, S. 168; ISENMANN, Die deutsche Stadt, S. 61f.; MECKSEPER, Kleine Kunstgeschichte, S. 181f.

804 Für Bremen HILL, Die Stadt, S. 251. Zur Gestaltung von Marktplätzen aus archäologischer Sicht PLATE, Die Herausbildung, u. a. S. 63f.

805 Mit Beispielen aus dem mitteldeutschen Raum DIENER-STAEKLING, Der Himmel, u. a. S. 228f.

806 DENECKE, Sozialtopographie, S. 168f.

807 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, u. a. S. 174f., 303–308; IGEL, Stadt-Raum, S. 39–50.

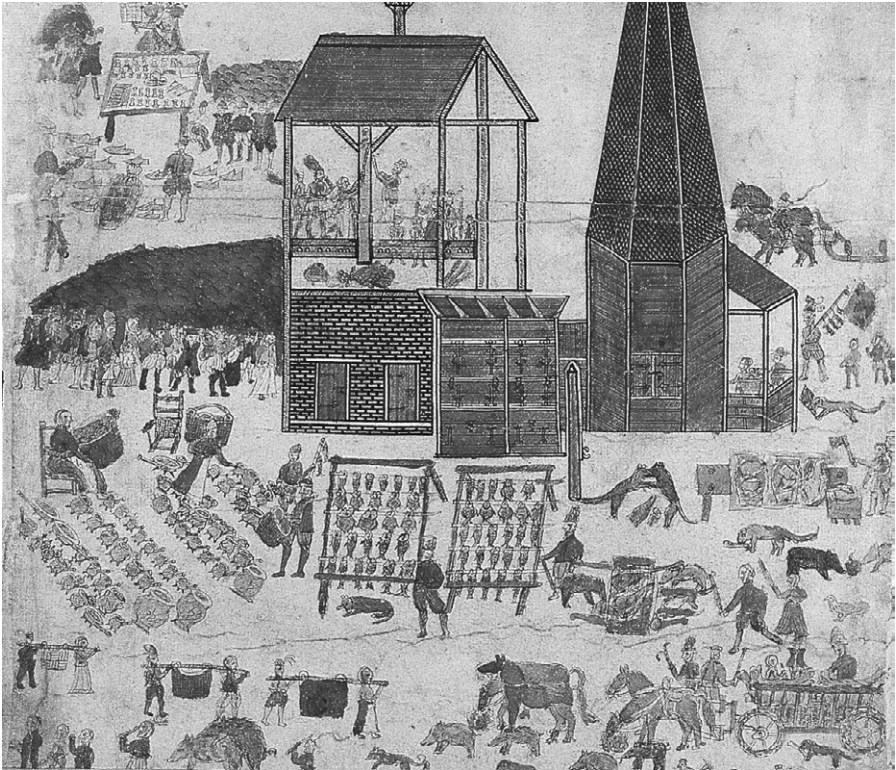


Abb. 19: Der Rostocker Mittelmarkt um 1586 (Ausschnitt aus: „Wahrhaftige Abcontrafactur Der Hochloblichen Und Weitberumten Alten See- Und Hensestadt Rostock Heubtstadt Im Lande Mecklenburgk“; StadtA Rostock, 3.2.1.1. 15000).

Dieses gemischte Ensemble aus repräsentativen politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Gebäuden der Gemeinde, aus den nahegelegenen, prächtigen Häusern der mächtigen Familien, aus Buden und Tischen von Händlern und Handwerkern sowie aus den Geräuschen der Produktion und des Handelns, dazu den Gerüchen der unterschiedlichsten Waren machte den Marktplatz zu einem sofort erkennbaren Raum in der mittelalterlichen Stadt, der archäologisch, „von unten“, aber vielfach auch von oben heute noch lesbar ist.⁸⁰⁸ Er wurde von Einwohnern wie Fremden durch das für ihn typische Markttreiben sofort als solcher erkannt. Dieser Raum hatte mit den heute vielfach sichtbaren, freien Weiten vieler Marktplätze wenig gemein. Er war oft eng mit Buden bebaut sowie mit Verkaufstischen und -bänken verstellt, teilweise fand der Verkauf wohl auch einfach auf dem Boden statt (Abb. 19).⁸⁰⁹

808 Vgl. RÖBER, Markt, S. 149.

809 MÜHRENBURG, Der Markt zu Lübeck. Ergebnisse, S. 123. Darstellung des Marktplatzes um 1586 bei Vicke Schorler („Wahrhaftige Abcontrafactur Der Hochloblichen Und Weitber-

Wie die Stadt als Ganzes hatte auch der Marktbereich, zu dem zentral das Kauf- und Rathaus gehörte, eine spezifische soziale Topographie. Nicht jedem Besucher war es gestattet, hier beliebig Waren auszulegen oder einzukaufen. Nur Bürgern war es beispielsweise in Wismar seit 1424 erlaubt, in der Stadt (größere Mengen) zu kaufen und zu verkaufen.⁸¹⁰

Die physische Präsenz der verschiedenen Handwerker zeigte sich auf dem Markt in der zentralen oder peripheren Lage ihrer Verkaufsstätten, in der Auslage ihrer Waren auf einfachen Tischen oder in Buden auf dem offenen Markt oder innerhalb oder unmittelbar am Rathaus.⁸¹¹ Wem es aufgrund seines ökonomischen Kapitals gelang, dort Buden in guter Lage zu mieten oder zu besitzen, hatte eine deutlich hervorgehobene Position auch im sozialen Raum. Der Rat, dem in der Regel ein Teil der Verkaufsplätze der Hauptmärkte gehörte, wies verschiedenen Gewerbetreibenden ihre Orte zu, an denen sie ihre Waren verkaufen durften. Auch hier unterlagen Handwerker und Händler den städtischen Machtverhältnissen. In der Rolle der Lübecker Beutler von 1503, wird bei Strafe ausdrücklich die Erlaubnis des Rates oder der Weddeherren als Voraussetzung für den Marktverkauf der Handwerker formuliert.⁸¹² Neben den Lebensmittelgewerben waren auf den Marktplätzen in der Regel Kleingewerbe, darunter Leder-, Textil- und Metallgewerbe, mit ihren Verkaufsständen für den Detailhandel vertreten,⁸¹³ dazu kamen Krämer und Klein Händler, während der Groß- und Fernhandel zumindest in Lübeck in den privaten Häusern der Großhändler abgewickelt wurde.⁸¹⁴

Einige Handwerker, vor allem Bäcker und Fleischer als die wichtigsten Lebensmittelproduzenten, unterlagen vielerorts einem Marktzwang, sie durften ihre Waren ausschließlich auf dem Markt und nur unter strenger Aufsicht der Obrigkeit veräußern.⁸¹⁵ Seit dem 14. Jahrhundert galt der Marktzwang in Lübeck für Goldschmiede, Nädler und Wollweber, die zur besseren Kontrolle ihrer Waren ausschließlich in unmittelbar am Rathaus gelegenen Verkaufsstätten Handel trieben oder, wie die Goldschmiede, sogar nur dort herstellen durften. Für Bäcker und Fleischer ist ein Marktzwang bis ins

umten Alten See- Und Hensestadt Rostock Heubtstadt Im Lande Mecklenburgk“ StadtA Rostock, 3.2.1.1. 15000).

810 TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 177.

811 Vgl. dazu für Lübeck HÖHLER, Die Anfänge, S. 182–185; für Bremen HILL, Die Stadt, S. 70–78.

812 ... *dat nemant van ene up deme markede byr bynnen Lubeck myth synem warcke uthstan schall sunder der weddehern orloff* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 189.

813 Zur bildlichen Darstellung von Marktständen verschiedener Handwerker, darunter Schuhmacher- und Gerberbuden NAGEL-SCHLICKSBIER, Markt, v. a. S. 290f.

814 RÖRIG, Der Markt, S. 66; HOFFMANN, Lübeck, S. 325f.

815 U. a. RÖRIG, Der Markt, S. 74. Die Rostocker Bäcker waren beispielsweise im 15. Jahrhundert verpflichtet, ihre Waren auf dem Markt in den sogenannten Brotscharren, die im Besitz des Rates waren und an die Bäcker vermietet wurden, zu verkaufen und nicht in ihren Häusern AHRENS, Die Wohlfahrtspolitik, S. 14f.

17. Jahrhundert nachzuweisen.⁸¹⁶ Städtische Brot- und Fleischscharren, die Verkaufsstätten dieser beiden Handwerke, waren in der Regel im Besitz des Rates.⁸¹⁷ Jenseits des Marktzwanges bestand jedoch bei allen Handwerkern und Händlern ein großes Interesse, im wirtschaftlichen Zentrum der Stadt mit ihren Waren im Detailhandel präsent zu sein.⁸¹⁸ Daher sorgten vielfach die Ämter kollektiv für ihre Mitglieder mit einer gewissen Anzahl in der Regel benachbarter Buden (*bodae, tabernae, boden, selle-boden*) oder Tischen (*mensae*) für eine Marktpräsenz.⁸¹⁹ Das Verkaufspersonal bildeten die Meister selbst, die wohl nur ausnahmsweise von ihren Frauen, Gesellen und Lehrlingen oder weiteren Hilfskräften unterstützt wurden.⁸²⁰

Marktplätze waren keine statischen Gebilde, sondern im Laufe der Zeit zahlreichen Veränderungen unterworfen. Stände wurden von unterschiedlichen Handwerkern und Händlern angemietet, erworben, aufgegeben oder von diesen oder dem Rat abgetragen, neu errichtet, umgebaut oder entfernt.⁸²¹ Jahreszeiten prägten das Produktangebot ebenso wie die wechselnden saisonalen Märkte. Denn neben den in der Regel täglichen oder an bestimmten Wochentagen abgehaltenen existierten besondere Märkte. Dies konnten zum einen wenige, über das Jahr verteilte kleinere Jahr- und Viehmärkte sein, die sich in der Regel an kirchlichen Festtagen orientierten und deren Termine allseits bekannt waren, möglicherweise auch im näheren Umland angekündigt wurden,⁸²² und zum anderen größere, überregionale Messen.⁸²³

816 RÖRIG, *Der Markt*, S. 77f., 80; TECHEN, *Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung*, S. 52.

817 Siehe u. a. HAMELMANN, *Nikolai arm*, S. 201f.; IGEL, *Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus*, S. 130. Dagegen wandten sich in Lübeck vor allem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts die Lübecker Knochenhauer; dazu BRANDT, *Die Lübecker*, S. 192, 200.

818 Zu Lübeck HÖHLER, *Die Anfänge*, S. 175; RÖRIG, *Der Markt*, S. 75; RÖRIG, *Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte 1*, S. 7f.; HOFFMANN, *Lübeck*, S. 325.

819 HÖHLER, *Die Anfänge*, S. 184f. Für Osnabrück IGEL, *Vom Gewerberaum*, S. 204.

820 So auch RÖRIG, *Der Markt*, S. 66. Ähnlich für Wismar BRÜGMANN, *Das Zunftwesen*, S. 200.

821 Zu solchen anhand archäologischer, schriftlicher und kunstgeschichtlicher Quellen greifbaren Umstrukturierungen siehe für Osnabrück IGEL, *Zentren*, S. 27–39; IGEL, *Geplant*, S. 19–22; IGEL, *Vom Gewerberaum*, S. 213; für Marburg KLEIN, *Der Marburger Markt*, S. 58–63.

822 In Rostock existierte bis 1428 offenbar mehr als ein jährlicher Jahrmarkt; erst 1390 scheint eine Reduktion auf einen einwöchigen Pfingstjahrmarkt stattgefunden zu haben, der am Sonntag nach Pfingsten begann (KOPPMANN, *Die Einrichtung*; LEPS, *Das Zunftwesen 2*, S. 210). Der Wismarer Pfingstmarkt ist 1397 überliefert, 1489 fanden offenbar zwei Jahrmärkte statt, außer derjenige zu Pfingsten, der wohl direkt am Pfingstsonntag begann, ein weiterer zu ungenannter Zeit (TECHEN, *Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung*, S. 60, Anm. 5; WERNICKE, *Wismar*, S. 353). Wie lange die Akzeptanz beispielsweise der Verlegung eines allseits bekannten Jahrmarkttermins benötigte, zeigt FENSKE, *Marktkultur*, S. 38–43. Zur Unterscheidung von Messen, großen Jahrmärkten und kleineren Jahrmärkten IRSIGLER, *Messen*, S. 2.

823 Lübeck erhielt zwar 1236 ein kaiserliches Privileg zur Abhaltung einer Reichsmesse, die zwischen Pfingsten und Jakobi stattfinden sollte, nahm dies aber offenbar nie wahr; so RANFT, *Lübeck*, S. 180 Anm. 45 und LUB 1, S. 83 Nr. 76.

Auf den Marktplätzen der Städte wurde jedoch nicht nur verkauft, sondern, wie vor allem archäologische Quellen zeigen, gleichzeitig produziert. So traten bei jüngeren archäologischen Grabungen in Schichten mittelalterlicher Marktplätze für das 13. bis 15. Jahrhundert, darunter auf dem Lübecker und Greifswalder Markt, häufig Lederabfälle zutage.⁸²⁴ Archäologische Grabungen fanden bisher nur auf diesen beiden Plätzen statt, für den Wismarer Markt und den Markt der Stralsunder Altstadt sind Grabungen in den kommenden Jahren geplant.⁸²⁵

Feste Marktбудen befanden sich auf dem Lübecker Markt am Rande des Platzes, während sein Zentrum laut archäologischer Grabungen keine Anzeichen für feste Budenstrukturen zeigt (Abb. 20).⁸²⁶ Die festen Buden befanden sich im 13. Jahrhundert zum großen Teil im Besitz des Rates oder von Ratsfamilien, die sie errichtet hatten und sie an Ämter oder einzelne Handwerker vermieteten.⁸²⁷ Auf welche Art und Weise diese Vergabe erfolgte, wird aus den Quellen selten deutlich.

Anhand der durch die Kämmerei verzeichneten Mieteinnahmen lässt sich die Präsenz verschiedener Handwerker zwischen 1283 und 1298 auf dem Lübecker Markt erkennen, wobei die konkrete Lage der Verkaufsstätten selten deutlich wird.⁸²⁸ Von jedem einzelnen Gerber erhielt der Rat jährlich acht Schillinge, was im Vergleich mit anderen Kämmereirechnungen auf die Miete von Tischen verweist.⁸²⁹ Die Zahlungen der Gerber hatten sich bis um 1316 nicht verändert; immer noch zahlte jeder Gerber jährlich acht Schillinge, die Hälfte je zu Ostern und Michaelis.⁸³⁰ Die Lage dieser Verkaufsstätten wird erst 1318 sichtbar. Sie werden im westli-

824 So für Lübeck u. a. RÖRIG, Der Markt, S. 65; MÜHRENBURG, Der Markt zu Lübeck. Ergebnisse, S. 123; HOFFMANN, Lübeck, S. 326; für Greifswald NILIUS, Einige bemerkenswerte Funde, S. 146; mit archäologischen Hinweisen auf Keramik-, Knochen-, Metall- und Glasproduktion MÜHRENBURG, Der Markt, S. 212; MÜHRENBURG, Der archäologische Beitrag, S. 342; MÜHRENBURG, Archäologische Erkenntnisse, S. 284. Zu archäologischen Nachweisen aus weiteren Städten u. a. MELZER, Archäologische Erkenntnisse, S. 251f.; BAUMHAUER, Archäologische Studie, S. 232, 292f.; HALLENKAMP-LUMPE, Schuster, S. 107f.; KOCH/KÖNIG, Der hochmittelalterliche Marktort Höxter, S. 187f.; KLÖCKLER/RÖBER, Zur Entwicklung, S. 264f.; BRAND, Befunde, S. 278; PLATE, Die Herausbildung, u. a. S. 65.

825 Für diese Auskunft danke ich Gunnar Möller, Stralsund. Zur Auswertung der Lübecker Marktgrabung u. a. MÜHRENBURG, Der Markt zu Lübeck. Ergebnisse. Zum Fehlen aussagekräftiger Grabungsergebnisse für den Wismarer Markt HOPPE, Wismar, S. 221; für den Stralsunder SCHNEIDER, Archäologische Erkenntnisse, S. 365.

826 So u. a. MÜHRENBURG, Archäologische Erkenntnisse, S. 284.

827 Nur eine geringe Zahl der Buden war im Besitz weiterer Einzelpersonen RÖRIG, Lübeck, S. 22f.; RÖRIG, Der Markt, S. 44f. und Abbildung am Bandende; zur vergleichbaren Situation in Osnabrück ISEL, Zentren, S. 31–34.

828 LUB 2,2, S. 1020–1029 Nr. 1086.

829 ... *Lore dant quivis 8 sol. ad annum* LUB 2,2, S. 1022 Nr. 1086. Für einen einfachen Tisch im offenbar nicht überdachten Bereich des Marktes waren um 1316 beispielsweise vier Schillinge fällig LUB 2,2, S. 1051 Nr. 1098.

830 *Lore dant quivis 8 sol. in anno, in Pasche 4 et Michaelis 4* LUB 2,2, S. 1046 Nr. 1098.



Abb. 20: Die Bebauung des Lübecker Marktes im 14. Jh. (Umzeichnung: D. Bulach nach: RÖRIG, Der Markt, Karte am Bandende).

chen Bereich des Marktes, in dem seit der Mitte des 13. Jahrhunderts genannten Lohhaus lokalisiert (*cerdonez stantes in Lohus*) (Abb. 20). Hier standen ihnen in diesem nach ihnen benannten Haus entsprechend ihrer Mitgliederzahl Tische zum Verkauf zur Verfügung, die jährlich an Ostern vor der Kämmerei den einzelnen Gerbern durch Los zugeteilt wurden.⁸³¹ Neben den Gerbern veräußerten um 1316 nachweislich auch Wollweber und Tuchhändler ihre Waren im Lohhaus.⁸³²

Die Gewohnheit, um ihre Verkaufsstätten zu lösen und gleichzeitig ihre Miete zu begleichen, wird noch 1454 in der Rolle der Gerber deutlich. Wer bei dieser Verlosung nicht erschien und dem Rat sein Standgeld nicht bezahlte, wurde ausdrücklich vom Warenabsatz ausgeschlossen. Damit scheint zugleich der Ausschluss aus dem Amt verbunden gewesen zu sein, denn der säumige Gerber hatte erst eine hohe Geldstrafe an den Rat zu zahlen, bevor er *dat ampt wedder antatet*.⁸³³

Betrachtet man das Gebäude des Lohhauses näher, so zeigt sich eine interessante Funktionsverlagerung. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts diente es als Rathaus der Stadt, bevor der Rat in ein südöstlich des Chores der Marienkirche gelegenes, neu errichtetes Gebäude umzog.⁸³⁴ Das schon 1250 als „altes Rathaus“ (*antiqua domus*

831 LUB 2,2, S. 1046 Anm. 4 Nr. 1098.

832 LUB 2,2, S. 1046 Nr. 1098.

833 ... *en schal nymand mit uns kopslagen, de mit uns nicht to lote gheit* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 15].

834 RÖRIG, Der Markt, S. 46, S. 108 Anm. 21 und Karte am Bandende; RANFT, Lübeck, S. 180f.

consilii) bezeichnete Gebäude wurde nun von Weißgerbern genutzt (*in qua nunc state solent alutarii*).⁸³⁵ Also spätestens zu diesem Zeitpunkt waren hier Gerber präsent, deren Anwesenheit bald den Namen des gesamten Hauses prägte. Die Besetzung des ehemaligen Ratsgebäudes mit den Verkaufsstätten von Gerbern kann als Hinweis auf deren Position im sozialen Raum gesehen werden. In dem Gebäude, auf das ursprünglich die Anlage des gesamten Markplatzes bezogen war⁸³⁶ und in dem zuvor das Zentrum der politischen Macht lag, veräußerten jetzt die damit gleichsam symbolisch aus der Schar der Gewerke herausgehobenen Gerber sowie weitere Handwerker ihre Waren. Die alte Funktion des Hauses war noch Ende des 14. Jahrhunderts im Bewusstsein der Bürger, wie seine nunmehr selten gewordene Alternativbezeichnung als Rathaus zeigt.⁸³⁷ Das Gebäude, das noch 1460 in städtischem Besitz war,⁸³⁸ wurde 1872 abgerissen.⁸³⁹ Die Gerber veräußerten ihre Häute außer im Lohhaus auch schon vor 1441 zumindest an die Schuhmacher in ihren eigenen Häusern, in die diese zum Kauf gehen konnten.⁸⁴⁰

Das Lübecker Amt der Weißgerber/Rotlöcher leistete für die Verkaufsplätze seiner Meister in den Jahren 1283 und 1316/1318 eine Gesamtsumme von jährlich zehn Mark, die zur Hälfte an Ostern und an Michaelis fällig wurde.⁸⁴¹ Schon im 13. und noch im 15. Jahrhundert lagen ihre Verkaufsstätten ebenfalls im Lohhaus.⁸⁴² Auch den Weißgerbern/Rotlöchern war es spätestens 1471 möglich, ihre Waren außer auf dem Markt direkt an ihren Wohn- und Arbeitsorten zu verkaufen, allerdings dezidiert nur jeder Meister seine eigenen Produkte. Der Verkauf für Mitmeister an deren Gerbgruben (*molden*) war ihnen bei Strafe ebenso untersagt wie ihre Waren in fremden Kellern zu lagern und von dort aus zu veräußern.⁸⁴³ Diesen Detailverkauf direkt an den eigenen Gerborten unterstreicht ein weiteres Statut ihrer Rolle. So war es allen Meistern bei Strafe verboten, einen Käufer vom Haus,

835 So RÖRIG, Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte 2, S. 136f.; RAHTGENS, Bau- und Kunstdenkmäler, S. 3.

836 ERDMANN, Die Ausbildung, S. 12.

837 1394 wird eine Bude *prope domum civitatis* lokalisiert, womit, wie RÖRIG, Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte 2, S. 139, nachweist, das alte Rathaus gemeint war. Zur Nutzung des „alten Rathauses“ RAHTGENS/WILDE, Bau- und Kunstdenkmäler, S. 3–7.

838 RÖRIG, Der Markt, S. 46, S. 108 Anm. 21 und Karte am Bandende. Die Pelzer besaßen seit Mitte des 13. Jahrhunderts und mindestens bis Anfang des 18. Jahrhunderts ebenfalls eine eigene Budenreihe (*domus pellificum* genannt) nordöstlich des Marienchores, die sie sich seit 1590 mit den Buntmachern teilten. Zur Baugeschichte ausführlich RÖRIG, Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte 1.

839 RAHTGENS/WILDE, Bau- und Kunstdenkmäler, S. 7.

840 Anhang 1.3 [§ 8].

841 LUB 2,2, S. 1021 Nr. 1086; LUB 2,2, S. 1046 Nr. 1098.

842 So RÖRIG, Der Markt, S. 46, S. 108 Anm. 21 und Karte am Bandende.

843 ... *eyn jewelik schal zyn gud sellen, dar he wonet ... ock schall nemand des andern gud sellen over des andern molden* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 388–392 Nr. 49 [§ 12].

vom Tor oder von den *molden* eines anderen Meisters wegzuziehen.⁸⁴⁴ Einem Kaufwilligen war jedes Fell separat zu zeigen, offenbar, um hier vorkommenden Betrug zu unterbinden; Beschimpfungen (*beropen*) eines Kunden wurden ebenfalls geahndet.⁸⁴⁵

Die Lübecker Schuhmacher tauchen mit ihren Verkaufsstätten schon in den frühesten Quellen im Marktbereich auf. Möglicherweise unterlagen sie, wie Bäcker und Fleischer, zumindest im 13. Jahrhundert der Pflicht, ihre Waren auf dem Markt anzubieten.⁸⁴⁶ Ende des 13. Jahrhunderts verfügten einzelne Schuhmacher im Parterre an der westlichen Marktseite über mindestens zwölf Buden (Abb. 20),⁸⁴⁷ die sie zum Teil selbst besaßen,⁸⁴⁸ in der Regel aber von Ratsfamilien oder Privatpersonen mieteten.⁸⁴⁹ Um 1288 waren für Schuhmacher im Umkreis des Marktes neue Buden errichtet worden (*nove bode su[s]trine*), die damit von älteren, wohl im Umkreis des (Marien-)Friedhofes gelegenen Schuhmacherbuden (*bode sustrine*) unterschieden wurden. In diese „neue Buden“, deren Lage unklar bleibt, mieteten sich in den folgenden Jahren mindestens vier namentlich genannte Schuhmacher ein, die dafür jährlich zwischen vierzig Schillingen bis zu fünf Mark an den Rat zahlten.⁸⁵⁰ Aus diesen und weiteren Quellen rekonstruierte Fritz Rörig für das Ende des 13. Jahrhunderts insgesamt 71 Schuhmacherbuden auf dem Lübecker Markt und um den Marienkirchhof, ein Bild, das wenn überhaupt nur eine kurze Momentaufnahme auf dem sich ständig umstrukturierenden Marktbereich wiedergibt.⁸⁵¹ Weitere vom Rat errichtete Buden mieteten oder erwarben einzelne Schuhmacher Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts im weitesten Umkreis um den Kirchhof der Marienkirche,⁸⁵² zu denen Anfang des 14. Jahrhunderts noch mindestens zwölf Buden in der Budenreihe südöstlich des Chores der Kirche hinzukamen, in denen neben Schuhmachern anfangs ebenfalls Schneider eingemietet waren

844 Ebd., S. 388–392 Nr. 49 [§ 11].

845 Ebd. [§ 13].

846 So RÖRIG, *Der Markt*, S. 73f.

847 Im Bereich von Block II und IV nach RÖRIG, *Der Markt*, S. 45 und Karte am Bandende; HABERLAND, *Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt*, S. 176.

848 Um 1300 gelangten mindestens acht Schuhmacherbuden in die Hand von Schuhmachern RÖRIG, *Der Markt*, S. 59; HABERLAND, *Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt*, S. 176f.

849 RÖRIG, *Der Markt*, S. 51, 54, 57–59, der für seine Arbeit vor allem die städtischen Renten- und Kämmereibücher ausgewertet hat, seine Belege aber nicht nachweist.

850 LUB 2,2, S. 1029 Nr. 1086 mit Anm.

851 Demnach lagen 21 Schuhmacherbuden direkt an der westlichen Marktseite, der als „Alte Krambuden“ bezeichneten wohl ältesten Marktbebauung, 29 abgewendet von der nördlichen Marktseite in einer kleinen Gasse, weitere 19 südwestlich und 12 weitere südöstlich am Marienkirchhof in den „Neuen Krambuden“ RÖRIG, *Der Markt*, S. 68.

852 RÖRIG, *Der Markt*, S. 47, 59. Noch Anfang des 17. Jahrhunderts hatten Schuhmacher ihre Werkstätten und Verkaufsorte im Bereich östlich der Marienkirche RÖRIG, *Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte 1*, S. 8.

(Abb. 20, Block XV). Wohl diese zwölf Buden sind es, die 1316 als *transitus longe domus, id est dorwech* bezeichnet wurden und für die der Rat drei Mark Miete pro Bude erhielt.⁸⁵³ Um 1400 verkauften Schuhmacher aus allen am Chor der Marienkirche gelegenen 24 Buden heraus, die entsprechend seit 1400 in den Quellen als *lange schoboed* bezeichnet werden.⁸⁵⁴ Hierher, um den Chor der Marienkirche, hatte sich bis dahin der eigentliche Verkaufsschwerpunkt des Amtes verlagert, auch wenn vereinzelt Schuhmacher an weiteren Stellen des Marktes auftreten.⁸⁵⁵ Dies zeigt auch ein Statut der vor 1441 entstandenen Schuhmacherrolle, die diesen Bereich als hauptsächlichen Verkaufsort ihrer Mitglieder konstituiert, wenn sie festhält, dass der Gang „über den Hof“ zur [Frühmesse] in die Marienkirche dem Öffnen ihrer Läden vorauszugehen hatte.⁸⁵⁶ Damit ist eindeutig der Weg von den beim Marienchor gelegenen Buden über den Kirchhof zum südwestlich gelegenen Hauptportal der Marienkirche beschrieben, der Kirche, in der auch der Rat sein Gestühl und sein Archiv hatte.⁸⁵⁷

Es ist auffällig, dass sich die Wahl der neuen Verkaufsstände um den Kirchhof auf breiter Basis im Schuhmacheramt vollzog. Einzelne Schuhmacher suchten nach und nach die Nähe ihrer Amtskollegen in den neu errichteten Schuhbuden. Dieser Konzentration ging Mitte des 13. Jahrhunderts eine Verlagerung des politischen Zentrums voraus. Denn das Rathaus wanderte vom alten Standort im zentralen Marktbereich hin zu seinem neuen Standort südöstlich des Chores der gleichzeitig erneuerten Marienkirche. Der Zugang zum neuen Rathaus lag nicht mehr dem Markt zugewandt, sondern hin zur Breiten Straße⁸⁵⁸ und damit nicht weit entfernt von den hier bald entstehenden neuen Verkaufsorten der Schuhmacher. Die Schwerpunktverlagerung der Schuhmacherbuden endete also mitnichten in einer Randlage des Marktgeschehens. Im Gegenteil, sie ging einher mit einer allgemeinen Verlagerung von politischen und wirtschaftlichen Funktionen in den Bereich um den neu gestalteten und damit aufgewerteten Marienchor und mit einer Konzent-

853 Mit seiner handwerklichen Tätigkeit wird hier jedoch nur ein Schuhmacher genannt, die übrigen Personen treten nur mit Vor- und Zunamen auf LUB 2,2, S. 1053 Nr. 1098.

854 RÖRIG, Der Markt, S. 47f., 52 und Karte am Bandende; RÖRIG, Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte 1, S. 7.

855 RÖRIG, Der Markt, S. 124 Anm. 155. Zur Bezeichnung der Straßen zwischen diesen Buden nach den Schuhmachern BREHMER, Die Lübecker Straßennamen, S. XLII. Ähnliche Verhältnisse bestanden auf dem Osnabrücker Markt, wo Schuhmacher teils in nebeneinandergelegenen, von ihnen erworbenen Buden, teils aber auch in vom Rat gemieteten Buden ihre Waren veräußerten IGEL, Vom Gewerberaum, S. 205, 209.

856 Anhang 1.3 [§ 7, 9].

857 BRANDT, Geist, S. 88–90. Zu den Portalen ELLGER/KOLBE, St. Marien, S. 26; ein weiterer Zugang zur Kirche lag eventuell in der Westfront des Turmes, was den Weg der Schuhmacher weiter verkürzt hätte.

858 U. a. ERDMANN, Die Ausbildung, S. 16; RANFT, Lübeck, S. 182. Zum Neubau der Marienkirche, deren Chorbau wohl Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen war ELLGER/KOLBE, St. Marien, u. a. S. 48.

ration des Ledergewerbes und deren Zulieferer in diesem Bereich. So lagen die Verkaufsstände der Knochenhauer, die Fleischschragen, ebenfalls seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Sichtachse des Marienchores,⁸⁵⁹ ebenso wie die Buden der Pelzer (*domus pellificum*), die sich mit rund vierzig Verkaufsstellen seit Mitte des 13. Jahrhunderts östlich des Marienchores angesiedelt hatten (Abb. 20, Block XIV), wo sie noch Anfang des 18. Jahrhunderts lagen.⁸⁶⁰

Vielleicht fand aber auch der Verkauf von Schuhen zumindest um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht ausschließlich auf dem Lübecker Markt statt. So werden als alternative Verkaufsorte wohl schon für 1441 neben „Fenstern“ auch „Häuser“ erwähnt, also wohl zusätzlich zu den Marktbuden ihre eigenen Wohnhäuser.⁸⁶¹

Weniger gut als Gerber und Schuhmacher lassen sich die übrigen Lederämter auf dem Markt verorten. Die Lübecker Beutler zahlten als Amt 1283 gemeinsam mit den Nadlern (*fibularii*) für ihre Verkaufsorte jährlich zwei Mark an den Rat, wobei jedes Amt eine Mark beitrug, wie seit 1290 deutlich wird.⁸⁶² Ungefähr zur gleichen Zeit lassen sich bei den Verkaufsorten dieser beiden Ämtern auch dasjenige der Riemenschneider (*corrigiarii*) verorten, das ebenfalls einen Beitrag von einer Mark zahlte.⁸⁶³ Über ihren vorherigen Standort ist nichts zu erfahren.⁸⁶⁴ Noch 1316 veräußerten Beutler und Riemenschneider (*bursifices et corrigiarii*) und in ihrer Nähe die Nadler ihre Waren in gemeinsamen Verkaufsstätten, die eventuell im Umfeld des neuen Rathauses lagen (Abb. 20, Block XVI) und für die sie jährlich an Michaelis gemeinsam zwei Mark bezahlten.⁸⁶⁵ Ganz in ihrer Nähe boten Altflicker und Altpelzer auf acht Fuß messenden Markttischen (*mensae*) ihre Dienste an, für die sie als Einzelne jährliche Mietzahlungen von vier Schillingen für einen ganzen, zwei Schillinge für einen halben Tisch zahlten.⁸⁶⁶ Einen teureren und damit sicherlich besseren Verkaufsplatz hatten hingegen sieben namentlich genannte Handschuhmacher (*cirotecarii*), die in den Jahren von 1283 bis 1298 zehn bis 28 Schillinge an den Rat entrichteten.⁸⁶⁷

859 RÖRIG, Der Markt, S. 70; GLÄSER/SHEFTEL/HAMMEL-KIESOW, Das Haupt, S. 189; MÜHRENBERG, Öffentliche Plätze, S. 293f.; ERDMANN, Die Ausbildung, S. 14f. Zum Schragen RAHTGENS/WILDE, Die Bau- und Kunstdenkmäler 1,2, S. 371–374; zu archäologischen Nachweisen MÜHRENBERG, Der Schragen, u. a. S. 39–41.

860 Zur Baugeschichte ausführlich RÖRIG, Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte 1; RÖRIG, Der Markt, S. 70.

861 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413–415 Nr. 54 [§ 13].

862 LUB 2,2, S. 1023 Nr. 1086.

863 LUB 2,2, S. 1023 Nr. 1086, Anm. 1.

864 Möglicherweise veräußerten sie ihre Waren zuvor auf mobilen Tischen in dem nicht überdachten Bereich des Marktes, wie RÖRIG, Der Markt, S. 67, annimmt.

865 ... *dant II marc. simul et semel in anno, Michaelis* LUB 2,2, S. 1051 Nr. 1098 und zur Lokalisierung RÖRIG, Der Markt, S. 70, der dort u. a. jedoch nur Beutler und Nadler, nicht die Riemenschneider nennt!

866 LUB 2,2, S. 1051 Nr. 1098.

867 LUB 2,2, S. 1020 Nr. 1086.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts trennten sich offenbar die Verkaufsorte von Beutlern, Nadlern und Riemenschneidern. So treten nun die Beutler zusammen mit den Sattlern im Umfeld der Harnischmacher im südöstlichen Marktbereich auf (Abb. 20, Block XIX),⁸⁶⁸ während Riemenschneider fast vollständig die Budenreihe im westlichen Marktbereich von den hier zuvor ansässigen Schuhmachern übernahmen (Abb. 20, Block II, IV und VI), eine Budenreihe, die entsprechend seit 1355 und bis Ende des 14. Jahrhunderts meist nur noch als Riemenschneiderbuden (*bodarum corrigidarum*) bezeichnet wird.⁸⁶⁹

Bis ins 14. Jahrhundert waren die Standorte der Lederhandwerker im gesamten Bereich um Marktplatz und Marienkirchhof ständig in Bewegung. Es fanden Um- und Neubauten statt, einzelne Handwerker oder ganze Gruppen zogen in gemietete oder selbst erworbene Buden oder Budenreihen um, wobei zwischen den überwiegend von Personen eines Handwerkszweiges genutzten Buden immer auch die von amtsfremden Personen lagen.⁸⁷⁰ Auseinandersetzungen um „Raumprofite“,⁸⁷¹ um materielle und soziale Aneignung, in diesem Fall des nur begrenzt erweiterbaren physischen Raums des Lübecker Marktplatzes, waren hier im 14. Jahrhundert in vollem Gange. Diesem Ringen um Aneignung des Marktplatzes entzogen sich gleichzeitig zunehmend Handwerker, die nicht dem Marktzwang unterlagen und der Überfüllung des Marktplatzes nicht standhalten wollten oder konnten. Sie verlagerten ihre Verkaufsstellen an den Ort der Warenproduktion und ihres Wohnortes, was in Lübeck möglich gewesen zu sein scheint.⁸⁷² So war es einigen Handwerkern im 14. und 15. Jahrhundert ausdrücklich nur untersagt, ihre Waren von Haus zu Haus zu verkaufen. Dies galt 1330 für Meister und Gesellen der Pergamentmacher⁸⁷³ und 1414 für die Riemenschläger.⁸⁷⁴ Beide Ämter erscheinen in den Kämmererechnungen an keiner Stelle mit Mietzahlungen im Marktbereich; sie verkauften ihre Waren möglicherweise direkt aus ihren Häusern heraus. Ähnliches galt vielleicht 1502 für einzelne Lübecker Sattler, die nicht mehr als acht Sättel *uthbengen noch ... vor syne dore settenn* konnten, was einen Verkauf vor ihren Häusern vermuten lässt.⁸⁷⁵ Die Verkaufsorte der Sattler lagen jedoch augenscheinlich nicht

868 RÖRIG, Der Markt, S. 69.

869 RÖRIG, Der Markt, S. 68, 75f.; SIMON, Das Lübecker Niederstadtbuch 1, S. 330,2, 501,2, 619,2.

870 RÖRIG, Der Markt, S. 44–57; zur bunten Mischung von Krämern, Handwerkern, Schreibern und Wechslern ebd., S. 67, 69. Zu Veränderungen im Stadtgebiet des 13. Jahrhunderts RANFT, Lübeck.

871 BOURDIEU, Physischer, sozialer und angelegener physischer Raum, S. 30.

872 RÖRIG, Der Markt, S. 76, 78; HOFFMANN, Lübeck, S. 326; GLÄSER/SCHEFTEL/HAMMEL-KIESOW, Das Haupt, S. 190.

873 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 363–364 Nr. 43 [§ 5]/LUB 2,1, S. 473 Nr. 520.

874 ... *item scal nyman remen veyle dregben by huselank* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 370–373 Nr. 46 [§ 12].

875 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 401–404 Nr. 51 [§ 8].

weit voneinander entfernt, wie ein weiteres Statut ihrer Rolle andeutet. So war es ihnen untersagt, einen Kaufwilligen von der Tür oder der Ware eines Amtskollegen wegzuziehen,⁸⁷⁶ ein Statut, das nur Sinn macht, wenn von einer engen Nachbarschaft der Amtsmitglieder ausgegangen wird.

Auf dem Wismarer Markt und hinter dem Rathaus standen einerseits offene Bänke, für die in der Regel ein Schilling jährlich veranschlagt wurde, andererseits feste Buden zum Warenverkauf bereit. Sowohl Bänke als auch Buden wurden vom Rat vermietet.⁸⁷⁷ Als Budenmieter waren zahlreiche Lederhandwerker mit ihren Waren auf dem Markt präsent, wie sich aus den Einnahmen der Kämmerei aus der Zeit um 1270/80 ersehen lässt.⁸⁷⁸ Wie in Lübeck zahlten auch hier die Gerber für ihre nicht näher lokalisierbaren Verkaufsorte (*de quolibet spacio serdonum*) pro Meister jeweils eine Miete von acht Schillingen. Davon ausgenommen wurden ausdrücklich „arme“ Gerber, denen eine Teilung ihrer Plätze und damit ihrer Miete möglich war.⁸⁷⁹ Ihre Mietzahlungen *de locis* leisteten die Gerber 1290 an Weihnachten und an Michaelis.⁸⁸⁰ Bis 1457 waren die Mieteinnahmen, die der Rat von den Gerbern für ihre Marktpräsenz erhielt, gesunken. Am Michaelstag ging von jedem Gerber nur mehr eine Ratenzahlung von fünf Schillingen und vier Pfennigen ein.⁸⁸¹

Die Wismarer Schuhmacher leisteten ihre Mietabgaben ebenfalls einzeln. Dabei zeichnet sich anhand ihrer für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts nachgewiesenen Zahlungen eine Zweiteilung innerhalb des Amtes ab: in Handwerker, die mit Ziegen-, und solche, die mit Rinderleder arbeiteten. Beide verkauften ihre Waren auf dem Markt in voneinander unterschiedenen Buden. Die Verkaufsstände der Ziegenleder verarbeitenden Schuhmacher waren dabei in besserem baulichen Zustand (*quam donec taberne melius edificentur*), so dass für jede Bude zwölf Schillinge im Jahr zu leisten war, während diejenigen, die mit Rinderleder arbeiteten, nur je vier Schillinge jährlich zahlten. 1341 verkaufte eine Reihe von Schuhmachern „außerhalb“ von Buden (*societas sutorum extra bodas*),⁸⁸² ohne dass diese Orte näher beschrieben werden.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die Abgaben der Schuhmacher maßgeblich erhöht worden, womit wohl eine Verlagerung ihrer Verkaufsstätten eingegangen war. Die Lage ihrer Buden lässt sich nun in unmittelbarer Nähe des Rathauses verorten, für deren Mieten nicht mehr einzelne Meister, sondern das Amt

876 Ebd. [§ 2].

877 U. a. TECHEN, Geschichte, S. 75.

878 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 58–60 Nr. 876 A, D/MUB 2, S. 441 Nr. 1264.

879 Ebd.: ... *de quolibet spacio serdonum dabuntur viii solidi, nisi sint adeo pauperes, quod duo dent 8 sol. de uno loco.*

880 TECHEN, Das älteste Wismarsche Stadtbuch, S. 78 Nr. 1054/MUB 3, S. 397f. Nr. 2090.

881 ... *cerdones quilibet quolibet Michaelis v sol et iiii den.* TECHEN, Die Wachstafeln, S. 97.

882 Zitiert nach TECHEN, Geschichte, S. 76 und S. 443, Anm. 99.

aufkam. Für diese offenbar inner- und außerhalb des Rathauses gelegenen Buden (*de bodys eorum extra et intra*) zahlte das Amt 1468 jährlich 37 Mark und 12 Schillinge.⁸⁸³ 1478 gaben sie „hinter dem Rathaus“ gelegene Buden zurück, wodurch sich ihre Miete auf 26 Mark reduzierte.⁸⁸⁴ Um 1900 lagen ältere Schusterbuden gleichfalls noch (?) hinter dem Rathaus.⁸⁸⁵

Abgesehen von diesen eng beieinanderliegenden Verkaufsorten, die im Umkreis des Rathauses lagen, befanden sich weitere Verkaufsbuden an der Westseite des Marktes.⁸⁸⁶ Möglicherweise konzentrierten sich hier Buden von Riemenschneidern, was der Name der seit Mitte des 15. Jahrhunderts dort genannten Riemenschneiderstraße nahelegt.⁸⁸⁷

Die Kämmererherren vermieteten auch einzelne Buden an Wismarer Handwerker, wie aus den Jahren 1326–1336 für insgesamt 25 bis 30 Buden deutlich wird, deren Lage in der Nähe des Rathauses und damit des Marktes vermutet wird.⁸⁸⁸ Unter den wenigen Mietern, die hier zusätzlich mit ihrer Tätigkeit aufgeführt werden, finden sich einige wenige lederverarbeitende Handwerker. Greifbar werden ein Gerber, zwei Riemenschneider und vier Schuhmacher, die für ihre meist über längere Zeiträume gemieteten Buden (*bodae*) im Durchschnitt zwei bis sechs Mark zahlten.⁸⁸⁹ Weitere Lederhandwerker lassen sich auf dem Wismarer Markt nicht nachweisen.

In Rostock verfügte jede der drei selbstständigen Teilstädte über einen zentralen Marktplatz vor dem jeweiligen Rathaus.⁸⁹⁰ Nach der Zusammenlegung der drei Städte im Jahr 1265 wurden zwar die Rathäuser von Alt- und Neustadt zugunsten desjenigen der Mittelstadt aufgegeben, die Märkte blieben aber Handelsorte: So waren vor allem Bäcker und Knochenhauer weiterhin auf allen drei Märkten präsent.⁸⁹¹

Die Rostocker Lederämter besaßen zum überwiegenden Teil gemeinsame Verkaufsstätten, für die sie feste Mieten an den Rat entrichteten. In den Kämmererechnungen tauchen Schuhmacher, Gerber, Weißgerber, Altschuhmacher und Rie-

883 *Officium sutorum debet annuatim dare de bodis eorum extra e intra* TECHEN, Die Wachstafeln, S. 97.

884 Ohne Quellenangabe TECHEN, Die Wachstafeln, S. 102 Anm. 47.

885 SCHUBERT, Der Marktplatz, S. 61.

886 Ebd., S. 58f.

887 TECHEN, Die Straßennamen, S. 103. Zur Bebauung v. a. im 17. Jahrhundert MÜNCH, Das Wismarer Grundbuch, S. 81–100.

888 CRULL, Kämmereregister, S. 78.

889 Ebd., S. 82, 84, 86, 90, 93f., 96, 98, 100, 102, 104–106.

890 MULSOW, Historische (und archäologische) Quellen, S. 294f.

891 LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 202; SCHICH, Die Bildung, S. 48; MÜNCH, Rostocks Aufstieg, S. 25. Der Neustädter Markt bei der Jakobikirche entwickelte sich zunehmend zum Viehmarkt MUB 2, S. 274 Nr. 1051. Zum archäologischen Nachweis des vermutlichen Vorgängerbaus des Rathauses der Mittelstadt MULSOW, Archäologische Quellen, S. 232.

menschneider als Mieter gemeinschaftlicher Marktbuden auf, andere Lederämter wie Sattler oder Pantoffelmacher fehlen.⁸⁹² Auf welchem der drei Hauptmärkte sie jeweils verkauften, wird aus ihren in den Kämmereiregistern verzeichneten Abgaben, dem *stedegeld*, nur vereinzelt deutlich.⁸⁹³ Die Gerber werden mit einer gemeinsamen Zahlung in ungenannter Höhe zu Weihnachten 1270 und 1271 im städtischen Kämmereiregister verzeichnet,⁸⁹⁴ 1279 werden als Mietzahlung zwölf Mark genannt.⁸⁹⁵ Bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte sich diese Zahlung massiv erhöht. 1325 werden die Gerber aus dem Gerberbruch (*cerdones de palude*) mit einer jährlichen Miete von dreißig Mark an Weihnachten erstmals im Umkreis eines Kaufhauses lokalisiert (*de locis suis universis supra theatrum*).⁸⁹⁶ Dafür kommen sowohl die zwei zugunsten des Rathauses der Mittelstadt aufgegebenen Rat- und Kaufhäuser von Alt- und Neustadt sowie das der Mittelstadt selbst in Frage. Vermutlich war aber nicht dasjenige der Mittelstadt, sondern das ehemalige Rathaus der Altstadt gemeint,⁸⁹⁷ das in Nähe ihrer Produktionsstätten östlich am Alten Markt lag und das möglicherweise zwischenzeitlich ganz zum Kaufhaus umfunktionierte worden war, bevor es im 15. Jahrhundert wohl als Universitätsgebäude diente.⁸⁹⁸

Die festen Einnahmen, die der Rat von den Gerbern erhielt, nutzte er 1365 zu einer Verpfändung, um die Finanzierung von Kriegszahlungen und Steuern für den dänischen König Waldemar IV. sicherstellen zu können.⁸⁹⁹ 1379/80 flossen diese wieder der Kämmerei zu, der Rat hatte sie also zurückgekauft.⁹⁰⁰

Wie die Rotgerber leistete das Amt der Weißgerber für ihre Verkaufsstätten eine Zahlung in ungenannter Höhe zu Ostern 1270,⁹⁰¹ die 1325 mit jährlich zwei Mark

892 CRULL, Kämmereiregister.

893 Beispielsweise bei der Verpfändung der Stättegelder der Rostocker Pelzer und Haken werden allgemein ihre offenbar nur an einem der Märkte gelegenen Verkaufsorte genannt (... *de locis, in quibus stant pro mercimoniis suis vendendis, qui redditus stedegheld dicuntur*) MUB 22, S. 232–234 Nr. 12495.

894 *Cerdones dederut de isto annol* *Cerdones dederut totum* THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 184f. Nr. 6 und 62.

895 DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende 1, S. 84.

896 MUB 7, S. 256 Nr. 4608.

897 So ohne Angaben von Quellen ALBRECHT/HOLST, Von Lübeck, S. 28.

898 Nach Gründung der Universität 1419 wurden beide ehemaligen Rathäuser wohl durch diese Einrichtung genutzt KOPPMANN, Die Kollegien-Gebäude, S. 85–89; MÜNCH, Zwischen Reformation, S. 63.

899 ... *in toto officio cerdonum in palude, que dicitur ulgariter Lorebruk, habitancium sitos, de xxx marcarum reeditibus* MUB 15, S. 459f. Nr. 9321. In der sehr detaillierten Urkunde wurde auch das Rückkaufsrecht der Rente und ein eventueller Wertverfall des Geldes berücksichtigt.

900 MUB 19, S. 465 Nr. 11247.

901 *de dealbatoribus corei* THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 185 Nr. 33.

benannt wird.⁹⁰² 1379/80 hatte sich die Miete für ihre an unbekanntem Ort gelegenen Verkaufsplätze auf drei Mark und zwei Schillinge erhöht.⁹⁰³

Die Rostocker Schuhmacher zahlten 1270 ebenfalls eine gemeinschaftliche Summe in ungenannter Höhe,⁹⁰⁴ die 1271 jährlich 24 Mark betrug und vierteljährlich zu entrichten war.⁹⁰⁵ Im gleichen Jahr wird zu Ostern auch der Zahlungseingang eines einzelnen Schuhmachers in Höhe von zwei Mark vermerkt, die dieser für eine offenbar in einer Reihe gelegene Bude leistete, in deren Nachbarschaft drei weitere Buden mit Mieten zwischen zwei und drei Mark lagen.⁹⁰⁶ Diese Buden lassen sich wohl den im 13. Jahrhundert mehrfach erwähnten, nebeneinander gelegenen Verkaufsstätten der Schuhmacher (*taberne sutorum*) in der Altstadt zuordnen, für die teils das Amt gemeinschaftliche, teils einzelne Meister gesonderte Mieten an den Rat leisteten.⁹⁰⁷ Identisch mit diesen *tabernae* sind wohl die *staciones* der Schuhmacher, für die Ende des 13. Jahrhunderts Zahlungseingänge in unbekannter Höhe zum Johannistag festgehalten wurden.⁹⁰⁸

Mit dieser Budenreihe gleichzusetzen ist wahrscheinlich der seit 1284 genannte und in unmittelbarer Nähe zum Alten Markt, wohl am Ende der Kleinschmiedestraße (der heutigen Sackpfeife) lokalisierte Schuhmacherhof (*curia sutorum*).⁹⁰⁹ In seiner Nachbarschaft befanden sich 1284 mindestens zwei weitere Verkaufsstände.⁹¹⁰ Für ihre Buden (*tabernis sutorum*) zahlten die Schuhmacher 1325 weiterhin 24 Mark.⁹¹¹ Im Jahr 1379 war der Mietbetrag unwesentlich, auf 23 Mark und vier Schillinge, reduziert worden,⁹¹² die der Rat 1390 gegen eine Zahlung von 234 Ros-

902 ... *albi cerdones qui wigtherwer dicuntur, de locis suis dabunt civitati* MUB 7, S. 256 Nr. 4608. 903 MUB 19, S. 465 Nr. 11247.

904 ... *sutores dederunt partem* THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 184 Nr. 9.

905 ... *sutores dederunt 6 mr de Pascha. Johannes baptiste dabunt 6 mr et sic quater in anno* THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 185 Nr. 48.

906 *Uselere sutor dat duas de taberna hic infra ... et taberna prope dat duas mr sub eodem termino. Extrema taberna et angularis solvit tres mr sub ipso termino* THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 185 Nr. 49. Ob die drei weiteren Buden, für die zwei bis drei Mark Miete fällig waren, ebenfalls von Schuhmachern gemietet waren, bleibt unklar, ist aber anzunehmen.

907 ... *hereditates ... apud tabernas sutorum* THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 161 Nr. 685; weitere Nachweise bei DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende 1, S. 89; HAMELMANN, Nikolai arm, S. 198f.

908 ... *sutores denarios stacionis sue Johannis baptiste dederunt* DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende 1, S. 89.

909 1332 wird er gegenüber dem Bereich *supra platea cervorum* erwähnt HAMELMANN, Nikolai arm, S. 198; zur Kleinschmiedestraße MÜNCH/MULSOW, Das alte Rostock, S. 73f.

910 ... *duas tabernas in parva strata apud curiam sutorum in antiqua civitate* MUB 3, S. 132 Nr. 1740.

911 Der Rat hielt zu Ostern fest, dass er eine ewige jährliche Rente von 24 Mark *in tabernis sutorum* erhielt, die zu vier nicht näher genannten Terminen fällig waren MUB 7, S. 257 Nr. 4608.

912 MUB 19, S. 465 Nr. 11247.

tocker Mark als lebenslange Rente an Nikolaus Haneke verpfändete.⁹¹³ Fünf Jahre später hatte der Rat diese Einnahmen offenbar wieder zurückgekauft, denn 1395 verpfändete er für eine Summe von zweihundert Mark eine Rente von sechzehn Mark aus insgesamt fünf Schuhmacherbuden nahe dem Alten Markt an den Ratsherren Johan Dulmen.⁹¹⁴ 1408 hatte sich die Mietsumme für den nun wieder genannten Schuhmacherhof (*curia sutorum*) auf achtzehn Mark reduziert.⁹¹⁵

Sowohl der Schuhmacherhof als auch die vermutlich alternativ so bezeichneten Schuhmacherbuden und weitere, in seiner Nähe gelegene, an Schuhmacher vermietete Buden bildeten um 1400 einen zentralen Ort des Altstädter Marktes und wurden daher zur Lokalisierung zahlreicher, in der Nähe gelegener Erben herangezogen.⁹¹⁶

Ein weiterer Schuhhof in Rostock wird 1419–1465 am Mittelmarkt, hinter dem Rathaus, zusammen mit einem Garten des Amtes genannt.⁹¹⁷

Schuhhöfe als gemeinschaftliche Einrichtungen einer Schuhmachervereinigung sind in zahlreichen Städten zu finden. Die Frage nach ihrer Funktion lässt sich jedoch nur im Einzelfall beantworten. Während bei einigen die Nähe zum Rathaus und damit zum Markt auf ihre Ausrichtung auf den Schuhverkauf weist, dienten sie andernorts als Versammlungshaus oder vereinigten möglicherweise wie in Göttingen beide Funktionen.⁹¹⁸ Bei dem Gebäude des Rostocker „Schuhmacherhofes“ am Alten Markt handelte es sich ähnlich wie bei denjenigen am Stralsunder Neumarkt wohl um eine Sammelbezeichnung für eine Reihe nebeneinander gelegener Buden, die kaum als Versammlungshaus anzusprechen sind.⁹¹⁹ Ähnlich lag der Fall sicherlich auch bei dem im 15. Jahrhundert genannten Schuhmacherhof hinter dem Rathaus am Mittelmarkt. Auch dieser diente an diesem zentralen Ort der Stadt und

913 Auch dieser Vertrag war ähnlich detailliert wie derjenige der Verpfändung der Gerberrenten MUB 21, S. 394f. Nr. 12199.

914 ... *in quinque bodis vulgariter dicte schoboden penes antiquum forum sitis*. Der Rat bürgte mit anderen städtischen Gütern dafür und hatte zudem das Recht, die Rente jederzeit mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist für denselben Betrag zurückzukaufen MUB 22, S. 476 Nr. 12737.

915 Zitiert nach LEPS, Das Zunftwesen, S. 193; HAMELMANN, Nikolai arm, S. 198. Ein Schuhmacherhof, vermutlich mit diesem identisch, wird noch 1480 „oberhalb der Böttcherstraße“ genannt. Für diesen Hinweis danke ich Prof. Dr. Ernst Münch, Rostock.

916 HAMELMANN, Nikolai arm, S. 200f.

917 Er lag an Stelle der Nr. 1508 des Grundregisters (MÜNCH, Das Rostocker Grundregister, S. 847, Nr. 1508). Für diesen Hinweis aus den Hausbüchern danke ich Prof. Dr. Ernst Münch, Rostock; vgl. auch KOPPMANN, Die Gebäude, S. 6f.

918 Der dortige „Schuhhof“ lag seit 1344 direkt gegenüber dem Rathaus; vgl. u. a. für Göttingen STEENWEG, Probleme, S. 214f.; STEENWEG, Göttingen, S. 11f., 84.

919 Ende des 13. Jahrhunderts werden immer wieder Schuhmacherbuden (*locum stationis sutorum antique civitatis/tabernas sutorum*) erwähnt u. a. MUB 3 Nr. 1740, S. 132. Zur Lage des Hofes, der Buden und des Fleischscharrens HAMELMANN, Nikolai arm, S. 198f., 201, 214–219; JASTER, Die Nichtdeutschen, S. 98 Anm. 370.

unweit des Versammlungshauses des Amtes gelegen, der Vermarktung, vielleicht auch der Produktion von Schuhen.

Die Ämter der Rostocker Altschuhmacher und Riemenschneider zahlten für ihre Verkaufseinrichtungen, deren Lage an keiner Stelle deutlich wird, ebenfalls feste Mieten an den Rat. Schon 1270/71 wird wohl ein Zahlungseingang der Altschuhmacher vermerkt,⁹²⁰ der 1325 nachweislich drei Mark und zwölf Schillinge zu vier Terminen,⁹²¹ 1379/80 fünf Mark für ihre Verkaufsorte ausmachte.⁹²² Die Riemenschneider leisteten 1270/71 eine Zahlung von jährlich drei Mark,⁹²³ die sich für ihre gemeinsamen Verkaufsorte (*in universo de locis suis*) auch 1325 nicht verändert hatte.⁹²⁴

Für die Straße hinter dem Chor der Rostocker Marienkirche ist um 1450 der Straßennamen „bei den Sattlern“ (*inter sellatores*) in den Haus- und Schossbüchern belegt.⁹²⁵ An diesem Standort unweit des Mittelmarktes und den Wohn- und Arbeitsorten von zahlreichen Riemenschneidern boten diese Handwerker sicherlich ihre Waren zum Verkauf an.

Einzelne Lederhandwerker suchten den Markt in Rostock zu umgehen. So erließ der Rat vermutlich schon 1407 für die Riemenschneider, Beutler, Sämischbereiter und Gürtler ausdrücklich das Verbot, ihre Waren aus ihren Wohn- und Arbeitsorten heraus zu veräußern, gleichgültig, ob sie „Fenster“ (wohl Marktstände) hätten oder nicht. Gleichzeitig wurde ihnen eingeschärft, dass nur den Meistern der Verkauf von Waren gestattet war.⁹²⁶ Anders ging der Rat dagegen fünfzig Jahre später bei den Pantoffelmachern vor. Ihnen wurde lediglich untersagt, ihre Waren von Haus zu Haus zu veräußern (*syn werk ... umme dregben leten*), über eine dezidierte Marktpräsenz für den Warenverkauf finden sich keine Angaben.⁹²⁷ Auch die Schuhmacher konnten 1602 ihr Leder an bestimmten Tagen auch direkt *tho broke*, also im Gerberbruch, erwerben: An Montagen und Donnerstagen jedoch nicht vor acht Uhr morgens, wobei es streng untersagt war, einem Amtskollegen seinen Lederkauf streitig zu machen oder ihm das Leder wegzukaufen.⁹²⁸

Noch 1722 zog der Rostocker Rat von verschiedenen Ämtern das Stättegeld, also die Pachtsumme für ihre Verkaufsstätten, ein. Zu diesem Zeitpunkt entrichtete-

920 *Renovatores* THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 184f. Nr. 11, 56.

921 MUB 7, S. 256 Nr. 74608.

922 *Ab antiquis sutoribus V mr.* MUB 19, S. 465 Nr. 11247.

923 THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, S. 184 Nr. K 27; S. 185, K 60; DRAGENDORFF, Rostocks älteste Gewerbetreibende 1, S. 87.

924 MUB 7, S. 256 Nr. 4608. 1379/80 quittierte der Rat nur den Erhalt von 2 ½ Mark und sechs Schillingen MUB 19, S. 465 Nr. 11247.

925 Für die Häuser Nr. 1029, 1030 und 1034 (MÜNCH, Das Rostocker Grundregister, S. 846). Für diesen Hinweis danke ich Prof. Dr. Ernst Münch, Rostock.

926 Anhang 1.1 [§ 10, 18].

927 Anhang 1.4 [§ 18].

928 Dieser Passus fehlt in der erneuerten Rolle von 1634 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 234^v-236^v [§ 2].

ten es die Alterleute der schon im Mittelalter als Mieter genannten Ämter (Schuhmacher, Gerber, Rierner und Beutler) jährlich zu Michaelis.⁹²⁹

Die beiden Teilstädte Stralsunds, Alt- und Neustadt, verfügten über jeweils einen zentralen Marktplatz.⁹³⁰ Auf beiden Märkten lassen sich Lederhandwerker weniger gut als auf denjenigen der bisher beschriebenen Städte lokalisieren. Ende des 13. Jahrhunderts werden unter den Markteinnahmen der Kämmerei keine Lederämter mit Zahlungen genannt.⁹³¹ Nur ein einzelner Budenmieter, der 2 ½ Mark bezahlte, lässt sich 1294 wohl als Gerber identifizieren.⁹³² Erst hundert Jahre später finden sich Angaben zur Präsenz von gerbenden Handwerkern. So zahlte 1392 bis 1399 neben anderen Handwerkern und Händlern jeder Gerber für seinen Verkaufsort eine jährliche Miete von acht Schillingen, jeder Weißgerber von vier Schillingen.⁹³³ Nach Höhe dieser Abgaben zu urteilen, scheint es sich dabei eher um Tische gehandelt zu haben, deren Lage aber nicht deutlich wird.

Etwas besser wird man über die Verkaufsorte der Stralsunder Schuhmacher unterrichtet. Sie sind die einzigen Lederhandwerker, die in den Kämmereiregistern vom Ende des 13. Jahrhunderts aufgeführt werden. Schuhmacher waren demzufolge sowohl auf dem Alten wie auf dem Neuen Markt mit ihren Waren präsent, wobei sie pro Verkaufsort 1279 eine jährliche Miete von vier Schillingen zu entrichten hatten.⁹³⁴ Auch hier handelte es sich offenbar nicht um Buden, sondern um Tische, wie der Vergleich mit weiteren Mieten des Registers deutlich macht.⁹³⁵ Neben diesen wohl nahe beieinanderliegenden Verkaufsstätten hatten einzelne Schuhmacher weitere, direkt am Markt gelegene Buden gemietet, wobei nicht immer deutlich wird, wo genau sie lagen. Eine „bei den Stufen“ (*iuxta gradus*), wohl beim Altstädter Rathaus am Nikolaikirchhof gelegene Bude war um 1279 für 2½ Mark nacheinander an zwei Schuhmacher vermietet.⁹³⁶ Drei Schuhmacher entrich-

929 Schuster leisteten sechs Gulden und sechzehn Schillinge, Gerber drei Gulden und acht Schillinge, Buntmacher zwei Gulden und sechzehn Schillinge sowie Rierner und Beutler einen Gulden und zwölf Schillinge KOPPMANN, Aemter-Stättegeld, S. 115.

930 U. a. SCHNEIDER, Archäologische Erkenntnisse, S. 364f.

931 Genannt werden mit ihren Zahlungen lediglich Tuchhändler, Pelzer, Bäcker, Händler (*institores*), Fischer, Hopfenhändler, Messerschmiede, Altflicker und Kleiderhändlerinnen FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 24f. Nr. 1–20.

932 *Bernardus cerdo* FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 182 Nr. 87.

933 Unter der Überschrift *Denarii locales* verzeichnet StadtA Stralsund, HS I, 16, u. a. fol. 1^v.

934 ... *sutores in foro calceos vendentes pro quolibet loco dant 4 sol. pro utroque foro annuatim* FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 24 Nr. 16.

935 Für Buden betrug die Miete zwischen zwölf Schillingen und zwei Mark, während für Tische vier Schillinge fällig wurden (*Pannoces supra theatrum vendendet pannos de qualibet tabula dant 4 sol. annuatim in antiqua civitate similiter in nova*) FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 24f. hier Nr. 1.

936 Für einen Schuhmacher ist der Zahlungseingang von 24 Schillingen vermerkt, möglicherweise ein Teilbetrag seiner Miete: *Bodha iuxta gradus, in qua est Gotscalcus sutor* [überschrieben: *Ludbertus sutor*] *solvit 24 sol.* [überschrieben: 2,5 mr] FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 24 Nr. 8. Die hier genannten „Treppen“ (*gradus*) sind wohl

teten 1285 für vier Jahre von wohl nebeneinander gelegenen Buden unter dem Rathaus (*de burga [!] sua sub theatro*) den gleichen jährlichen Betrag von 2 ½ Mark.⁹³⁷ Mit diesen drei Buden gleichzusetzen sind sicherlich drei 1294 ausdrücklich als Schuhmacherbuden bezeichnete Verkaufsplätze, die identische Mieteinnahmen einbrachten.⁹³⁸ Weitere Buden, die mit dem Marktverkauf in Verbindung zu stehen scheinen, deren Lage sich jedoch nicht näher eingrenzen lässt, hatte der Rat im selben Jahr an weitere Schuhmacher vermietet.⁹³⁹

Eine Agglomeration von insgesamt vier Schuhmacherbuden wird in Stralsund seit Ende des 14. Jahrhunderts am Neuen Markt sichtbar; sie wurden wie in Rostock bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts als „Schuhhaus“ (*scohus*) bezeichnet und lagen wohl in der Bleistraße.⁹⁴⁰ Seit 1392 zahlten zwei der insgesamt vier Mieter des Schuhhauses jeweils eine Jahresmiete von zwölf, zwei weitere von sechzehn Mark.⁹⁴¹ Den Keller des Schuhhauses (*cellarium sub schohus*) überließ der Rat 1419 gegen eine Zahlung von 41 Mark lebenslang einem Ehepaar.⁹⁴² In den folgenden Jahren wurde das Schuhhaus offenbar nach und nach aufgegeben. So zahlten 1408 nur noch zwei Männer ihre vier Raten von je drei Mark,⁹⁴³ um 1428 wird es

identisch mit denjenigen, die 1322 in der Nähe des Nikolaifriedhofes genannt und ebenfalls vermietet werden ... *suam bodam et gradum sive ascensum unum dictum treppen ad cimiterium S. Nicolai* EBELING, Das zweite Stralsundische Stadtbuch, S. 180 Nr. 2144; ... *debet habere duos ascensus dictos treppen circa cimiterium S. Nicolai* ebd., S. 180 Nr. 2145.

937 FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 28 Nr. 131. Ob diese wirklich unter, also im Rathaus oder um das Rathaus lagen, muss hier offenbleiben. Ein weiterer Eintrag berücksichtigte die Möglichkeit, dass der Budenmieter einen Keller unter der Bude errichtet, was innerhalb des Rathauses unwahrscheinlich scheint (*bodam sub theatro ... eciam si instruxerit celarium* ebd., S. 29 Nr. 149). Mit der Unterkellerung des Rathauses der Altstadt wurde erst 1300/1310 begonnen ANSORGE/HOLST/HOFFMANN, Archäologie, S. 27.

938 ... *sub teatro bode ... tres bode sutorum quelibet 2,5 m* FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 182 Nr. 107.

939 *Bodha prope Rudolfum sutorem; Thidericus sutor de Hamburg dat 2 libras de bodha sua annuatim* FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 25 Nr. 43; S. 27 Nr. 87.

940 ... *super hereditatem stantem prope novum forum retro post schohus* SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 2, S. 60 Nr. 273; KOEPPEN, Gewerbe, S. 194. In der Nähe lag 1419 eine Fleischerbude: ... *schohus in opposito domini Lubberti Thevyn proximum macellis, in qua moratur* SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 4, S. 112 Nr. 540.

941 StadtA Stralsund, HS I, 16 zu den jeweiligen Jahren.

942 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 4, S. 112 Nr. 540.

943 StadtA Stralsund, HS I, 16, fol. 84r. Die Mietdauer der zeitgleich jeweils vier Personen des Schuhhauses ist relativ lang: Willekin von Campen, der nur 1392 bis 1394 mit Zahlungen von je drei Mark verzeichnet ist, wurde noch 1394 durch Hinrik Grasdreger abgelöst, der zu einem Termin vier Mark, dann aber bis 1399 zu jedem Termin je drei Mark zahlte. Seit Weihnachten 1400 leistete statt ihm Tesmar Wulemys dieselbe Abgabe, 1408 Detmar Wunstorp. Der zweite genannte Mieter Werneke Lammeshovet zahlte zwischen 1392 und 1401 vier Mark. Der dritte Mieter, Johannes Wittenberg, 1392 und 1393 mit vier Mark verzeichnet, wurde noch 1393 durch Boytin ersetzt, der bis 1399 seine Abgaben leistete, 1400 bis

ohne Einnahmen aufgeführt⁹⁴⁴ und seit der Zeit um 1438 findet es keine Erwähnung mehr.⁹⁴⁵ Wie in Rostock handelte es sich hier wohl nur um Verkaufsstätten, nicht um ein Versammlungshaus des Amtes.

Parallel zu dieser Verdichtung von Schuhmacherbuden Ende des 14. Jahrhunderts vermietete der Rat zwischen 1392 und 1398 weitere, über die Stadt verteilte Buden an fünf bis neun Schuhmacher, die diese in der Regel über lange Zeiträume hinweg mieteten und für die sie jährlich zwischen vier bis sechzehn Mark entrichteten.⁹⁴⁶ Lokalisieren lassen sich von diesen nur ein „Turm“ im nahe dem Neuen Markt gelegenen sogenannten Hilkenhol (heute Teil des Katharinenberges) und ein seit 1396 erwähntes „Haus“ beim Johanniskloster.⁹⁴⁷ Bei diesen „Buden“ scheint es sich aber eher um Wohnorte als um Verkaufsstätten gehandelt zu haben.

Wie Schuhmacher und Gerber mieteten augenscheinlich die übrigen Stralsunder Lederhandwerker im 13./14. Jahrhundert ihre Verkaufsorte nicht als Amt, sondern einzeln beim Rat. Ein Beutler mietete um 1278 eine Bude für jährlich zwei Mark, die wohl beim Rathaus des Alten Marktes, *iuxta gradum*, lag.⁹⁴⁸ Ein Riemen-schneider entrichtete für eine Bude 1294 fünf Mark und fünf Schillinge.⁹⁴⁹ Diese Einzelzahlungen setzen sich in den Kämmereirechnungen seit Anfang des 14. Jahrhunderts fort. Um 1305 hielt der Rat unter der Überschrift *census arealis civitatis* die Zahlung eines Beutlers *sub theatro consulum* von neun Mark, zweier Riemen-schneider von zwei und fünfeinhalb Mark⁹⁵⁰ sowie eines Pergamentmachers, der wohl für einen Tisch im Rathaus (*sub teatro*) 1305 zwanzig, 1308 zehn Schillinge entrichtete, fest.⁹⁵¹ Auf eine Ansammlung von Marktbuden der Riemen-schneider verweist auch im oder unmittelbar am Rathaus der Altstadt der 1552 genannte *riemenschneidergang*.⁹⁵²

Bis Anfang des 16. Jahrhunderts scheinen sich diese Einzelzahlungen von Mieten zugunsten einer Zahlung der Ämter verändert zu haben. So werden in einem Verzeichnis von 1514–1530 verschiedene Ämter mit Zahlungen für Verkaufsbuden aufgeführt, dem Stättegeld; die Summen galten zum Teil auch noch 1618–1619.

1401 tritt an seine Stelle Detmar Wunstorp. Der vierte Mieter des Schuhhauses, Johannes Trogeber, zahlte von 1392 bis 1401 drei Mark.

944 StadtA Stralsund, HS I, 16, um fol. 242^r.

945 Ebd.

946 Z. B. der Eintrag von 1393: *denariis locales sutores: turris hillekenhol 3 m, Nicolaus Ponat 2 m, Kone in bode exterioris phale 4 m, Andreas Buk 2 m, Hinricus Karok i m* StadtA Stralsund, HS I, 16, fol. 6^v.

947 StadtA Stralsund, HS I, 16, u. a. fol. 19^v; FRANCKE, Die Stralsunder Straßennamen, S. XX–VIII.

948 *Rodolfus bursarius dabit de bodha sua 24 sol. annuatim* FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 17 Nr. 255. Zu den „Treppen“ (*gradus*) siehe Anm. 936.

949 FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch, S. 182 Nr. 82, 87.

950 Ebd., S. 190 Nr. 242, 279; S. 191 Nr. 337.

951 Ebd., S. 191 Nr. 322; S. 193 Nr. 379.

952 KOEPPEN, Gewerbe, S. 150, 157, 194.

Die Schuhmacher zahlten gemeinsam zehn (1618 zwölf) Mark sundisch, Pantoffelmacher zwei Mark, Altschuhmacher zwei Mark (1618 zwei Mark, acht Schillinge), Gerber fünf Mark (1618 nur noch eine Mark, acht Schillinge) und Weißgerber zu beiden Zeitschnitten eine Mark.⁹⁵³

In Greifswald muss man sich der Struktur des zentralen Marktes und der dortigen Präsenz von Lederhandwerkern von verschiedenen Seiten her annähern, denn die Verteilung der Verkaufsstätten lässt sich weit weniger gut lokalisieren, als manche Karte suggerieren möchte.⁹⁵⁴ Den archäologischen Ergebnissen zufolge war auf dem großen, vor dem Rathaus gelegenen Markt wie in Lübeck keine feste Budenstruktur vorhanden, sondern es ist mit mobilen Ständen zu rechnen.⁹⁵⁵ In diese Richtung weisen auch die gemeinsamen Zahlungen von Handwerksämtern aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts,⁹⁵⁶ die im Vergleich zu Abgaben für Keller und Buden auf mobile Verkaufstische weisen. So nennt ein Verzeichnis 1349 lediglich Handwerker und Händler mit Zahlungseingängen in unbekannter Höhe (*denarios locorum*), darunter Schuhmacher (hier ungewöhnlich als *calciatores* bezeichnet), Altschuhmacher (*sutores*)⁹⁵⁷ und Weißgerber (*albicerdones*).⁹⁵⁸ Ein weiteres, ausführlicheres Verzeichnis ordnet 1361 die Mietabgaben nach den Zahlungsterminen.⁹⁵⁹ Demnach entrichtete jeder Gerber und jeder Schuhmacher jährlich je vier Schillinge, jeweils die Hälfte zu Michaelis und Ostern. Die Weißgerber leisteten am Michaelstag einen jährlichen Gemeinschaftsbetrag von einer Mark, während die

953 SCHILDHAUER, Auseinandersetzungen, S. 56f.; LANGER, Stralsund, S. 51f.

954 So FELTKAMP, Städtebauliche Entwicklung, S. 19, Abb., eine Karte, die IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 100, als reine Fiktion entlarvt. Zur Bebauung des Marktes im Einzelnen ebd., S. 96–115. Nachweisen lassen sich aus den bisher ausgewerteten Quellen und Grabungen lediglich die Verkaufsbuden der Krämer, Tuchscherer, Höker und der Fleischscharren, die auf der nördlichen Seite der Domstraße zwischen Fleischer- und Baderstraße lagen IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 101, 111–114, 115 mit Stadtplan 16.

955 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 101f.

956 FENGLER, Untersuchungen, S. 59f.; IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 102f.

957 Im Vergleich mit dem Einnahmenregister von 1361 ist hier anzunehmen, dass unter den *sutores* die Altschuhmacher zu verstehen sind, während die Schuhmacher mit der ungewöhnlichen Bezeichnung *calciatores* benannt sind; 1385 werden sie wieder wie sonst üblich als *sutores* von den *antiqui sutores* abgegrenzt FENGLER, Untersuchungen, S. 24, 59, 61.

958 Genannt werden *pannicide, pistores, calceatores, carnifices, albicerdones, penestici salis, habentes castam, et non habentes castam, culcellifices, sutores, lineicide, craterarii, vendditrices vestium, penestice pomorum, fabri stantes in foro* StadtA Greifswald, Rep. 3 Nr. 16a, fol. 1^r. Siehe dazu Auszüge bei KOSEGARTEN/PYL, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler 1, S. 121; FENGLER, Untersuchungen, S. 23–25.

959 Genannt werden insgesamt *pannicide, cultellifices, sutores antiquorum calciorum, lincide, craterarii, fabri stantes in foro, pellifices, venditricis vestium, penestice pomorum, pistores, cerdones, calciatores, penstici, carnifices* FENGLER, Untersuchungen, S. 59f.

Altschuhmacher (*sutores antiquorum*) pro Meister eine Jahresmiete von je zwei Schillingen zu Jacobi abführten.⁹⁶⁰

Diese Hinweise zur Präsenz der vier Lederämter auf dem Greifswalder Markt werden durch eine besondere Quelle ergänzt. Anders als in den übrigen Aufstellungen der Mieteinnahmen wird dabei nicht die wohl gleich gebliebene Höhe des Mietzinses, sondern nur die Zahl der Amtsmitglieder genannt. In den Jahren 1385 bis 1409 erscheinen summarisch zehn bis zwölf Gerber als Budenmieter,⁹⁶¹ zwischen 26 und 33 Schuhmacher⁹⁶² und sechs bis zehn Altschuhmacher.⁹⁶³ Die Weißgerber treten dagegen bis 1409 summarisch als Amt mit der Zahlung von jährlich einer Mark auf.⁹⁶⁴ Hier wird man also erstmals über eine Mindestzahl auf dem Markt anwesender Handwerker unterrichtet.

Weitere Lederämter wie die Riemenschneider, Beutler, Sattler oder Pantoffelmacher fehlen in diesen nach Ämtern geordneten Verzeichnissen. In den parallel zur nördlichen Seite des Greifswalder Rathauses stehenden Krambuden lassen sich aber in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vier Riemenschneider als langfristige Mieter zweier Buden ausmachen, die sich in der um 1300 errichteten Budenzeile mit dreizehn Buden lokalisieren lassen und die dem Rat eine jährliche Miete von vier bis acht Mark pro Bude einbrachte.⁹⁶⁵ Die Mieter der übrigen Krämerbuden waren weitere Handwerker, überwiegend aber die namengebenden Krämer. Bis 1349 entstand zwischen diesen nun „älteren“ Krämerbuden und dem Rathaus eine weitere Budenreihe, die „neuen“ Krämerbuden, die bis Anfang des 15. Jahrhunderts aus neun Buden bestanden und durch die der Rat pro Bude jährliche Mieten bis zu sieben Mark erzielte.⁹⁶⁶ Anders als es die Bezeichnung der Budenreihe vermuten lässt, gingen von insgesamt 46 in der Zeit von 1361 bis 1411 mit ihren Berufen nachweisbaren Mietern elf einer lederverarbeitenden Tätigkeit nach; deren Mietdauer reichte von wenigen Monaten bis zu dreißig Jahren. Sechs davon arbeiteten als Schuhmacher, vier als Riemenschneider, bei einem wird nur die gerbende Tätigkeit deutlich.⁹⁶⁷ Seit 1409 setzte sich, wohl nicht von ungefähr, für die Buden zunehmend die Bezeichnung „Riemenschneiderbuden“ durch, die bis ins 16. Jahrhundert beibehalten wurde.⁹⁶⁸ Gleichzeitig erhielt der parallel zum Rathaus verlau-

960 Ebd., S. 59.

961 ... *cerdones 10* (1390); *cerdones 10 dederunt* (1400); *cerdones 12 dederunt* (1409) ebd., S. 62.

962 ... *sutores 33 fuerunt* (1385); *sutores 26 fuerunt* (1390); *sutores 33 fuerunt* (1409) ebd., S. 61.

963 Ebd., S. 61–63.

964 Z. B. 1395: *albicerdones dabunt coniunctim 1 m.* FENGLER, Untersuchungen, S. 63 mit Anm. 310.

965 Für die vier namentlich genannten Riemenschneider ist eine Mietdauer von zehn bis 36 Jahren belegt IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 106, 374f. Zur Bauzeit der alten Krämerbuden (auch altes Kaufhaus genannt) SCHÄFER, Öffentliche Bautätigkeiten, S. 272.

966 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 107, 115 mit Stadtplan 16, 273–275; SCHÄFER, Öffentliche Bautätigkeiten, S. 272.

967 IGEL, Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus, S. 376f.

968 Ebd., S. 104, 107, 189.

fende Straßenabschnitt zwischen Fisch- und Büchstraße seit 1499 und bis ins 16. Jahrhundert die Straßenbezeichnung *Remensniderstrate*.⁹⁶⁹

3.2.2 GERBHÄUSER UND -HÖFE

Gerber und Weißgerber produzierten ihre Waren in den Städten des „wendischen Quartiers“ in ihren eigenen Wohnhäusern und deren Umgebung. Die Schuhmacher wurden mit ihren gerbenden Tätigkeiten durch ratsherrliche Statuten ebenfalls zunehmend auf ihre eigenen Wohnhäuser beschränkt. Bei den übrigen Lederhandwerkern, denen es gleichfalls gestattet war zu gerben, finden sich solche Beschränkungen nicht. Für die Ausführung gerbender Tätigkeiten waren in jedem Fall kostenintensive Um- und Einbauten von Wohnhäusern notwendig. Dabei galt es abzuwägen, ob sich diese Investitionen langfristig auszahlten oder ob es nicht preiswerter war, das Leder ausschließlich auf dem Markt zu erwerben. Eine dritte Möglichkeit bestand darin, soweit vom Rat gestattet, durch das Amt ein oder mehrere zum Gerben geeignete Häuser erwerben zu lassen, zu denen dann alle Meister Zugang hatten.

Das Lübecker Schuhmacheramt erwarb wohl 1440 ein gemeinschaftliches Gerbhaus in der Weberstraße, dessen Nutzung archäologisch bestätigt werden konnte.⁹⁷⁰ Es lag nahe der Wakenitz, jedoch in gewissem Abstand zu den Arbeitsstätten der Gerber. Ein Jahr später zeigte sich, dass das Amt mehrere Gerbhäuser besaß.⁹⁷¹ Wegen diesen Einrichtungen waren die Schuhmacher offenbar in Konflikt mit den Gerbern geraten, so dass der Rat 1466 vermittelnd eingreifen musste. In dem dabei zwischen beiden Ämtern entstandenen Vergleich einigten sich alle Beteiligten darauf, den Schuhmachern bei Strafe nur den Besitz von vier gemeinsamen Gerbhäusern (*gerhuser*) zu gestatten, ohne dass ihre Lage deutlich wird. Die Nutzung dieser Häuser wurde ebenfalls streng reglementiert. Zu den vier Häusern gehörten insgesamt drei *gherknechte*. Immer nur einer dieser Gesellen durfte einen dort gerbenden Schuhmacher zusammen mit dessen eigenen Gesellen unterstützen. Frauen, Mägde oder Kinder war dies dagegen untersagt, den eigenen Ehefrauen war lediglich das Holzholen und die Befuerung des Kessels gestattet. Nur im Fall, dass ein Schuhmacher keinen Gesellen hatte oder dieser nachweislich erkrankt war, konnte er zusätzlich Gesellen eines Amtskollegen zum Gerben heranziehen.⁹⁷² Ende des 16. Jahrhunderts war offenbar nur noch eines dieser Gerbhäuser vorhanden, für dessen Erhalt neue Meister beizutragen hatten.⁹⁷³

969 BIEDERSTEDT, Die Straßennamen, S. 35.

970 Ohne Quellenangabe für den Kauf MÜHRENBURG, Das Handwerk in einer Hansestadt, S. 90; GLÄSER/MÜHRENBURG, Archäologische Ergebnisse, S. 617; MÜHRENBURG, Das Handwerk in Lübeck, S. 259.

971 ... *wer in unsen gehrhüsen syn ledder wil gebren* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 413 Nr. 54 [§ 5].

972 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 417f. [§ 1, 2]

973 JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt, S. 173.

Den Wismarer Schuhmachern war es 1413 ausdrücklich untersagt, außerhalb ihrer Wohnhäuser gemeinschaftlich zu gerben.⁹⁷⁴ Spätestens 1475 verfügte das Amt jedoch über einen gemeinschaftlich genutzten Hof (*curia*), der vor dem Mecklenburgischen Tor lag und den es vom Rat für jährlich zehn Mark gepachtet hatte.⁹⁷⁵ Will man nicht annehmen, dass innerhalb der rund sechzig Jahren die Beschränkung des Gerbens auf die Wohnhäuser aufgehoben worden war, wäre zu vermuten, dass in diesem Hof die Felle nur zur Gerbung vorbereitet, also abgeschabt und gereinigt, nicht aber gegerbt wurden. Einen solchen gemeinschaftlichen Hof für vorbereitende Arbeiten besaßen 1633 nachweislich die Rostocker Schuhmacher, denen es ebenfalls noch 1596 untersagt war, außerhalb der eigenen Wohnhäuser zu gerben.⁹⁷⁶ Die gemeinsame *hoffstandt unnd arbeitsbodhe*, in der die Rostocker Schuhmacher ihre Häute schabten und reinigten, lag angeblich schon „lange vor 1633“ vor dem Alten/Faulen Tor an der Warnow.⁹⁷⁷ Im Dreißigjährigen Krieg waren jedoch die Befestigung der Stadt ausgebaut und der Hof durch den Rat niedergerissen worden, mit dem Versprechen, ihn an anderer Stelle wieder zu errichten. Gegen eine jährliche Miete hatten die Kämmerer den Schuhmachern dafür einen Platz zwischen Wenden- und Petritor überlassen. Diese hatten dort jedoch widerrechtlich gegerbt, wogegen die Gerber klagten und sich dabei *uff ihrer habende Rullenn unnd vor Jahren mit dem ampte der Schuester gemachte Verträge* beriefen. Der Rat griff vermittelnd ein, der Streit wurde beigelegt und die Schlichtung in einem Vertrag 1633 besiegelt. Man hatte sich darauf geeinigt, dass die Schuhmacher ihren in Länge und Breite abgesteckten neuen Hof mit Torzugang zur Warnow behalten und gegen Hochwasser befestigen konnten, sich aber verpflichten mussten, ihn ausschließlich zum Schaben und Reinigen ihrer Häute, keinesfalls zum Gerben, zu nutzen, wobei sie jederzeit mit Kontrollen durch die Gerber zu rechnen hatten.

Den Greifswalder Schuhmachern war es noch 1534 verboten, außerhalb ihrer eigenen Häuser zu gerben.⁹⁷⁸ Nach weiteren Auseinandersetzungen um das Gerben ihres Leders, über die keine Einigung mit den Gerbern zu erzielen war, gab der Rat 1562 offenbar nach und verkaufte dem Schuhmacheramt eine wüste Stelle, an der

974 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 20^v/BURMEISTER, Alterthümer, S. 67f.

975 *Officium sutorum dant de [eorum] curia extra valvam Mangnopolensem x marcas* TECHEN, Die Wachstafeln, S. 97. Dieser Hof wird mit dem 1600 genannten Gerbhof, für den zu Ostern zehn Mark an die Kämmerer zu leisten waren und der nach 1668 wegen der Ausweitung der Stadtbefestigung vor das Altwismarer Tor verlegt wurde, identifiziert WILLGEROTH, Bilder, S. 133f.; TECHEN, Die Wachstafeln, S. 103 Anm. 53.

976 StadtA Rostock, 1.2.7., 278, Einlage 5 [§ 9].

977 ... *ibr an dem orte gehabter hoffstandt unnd arbeitsbodhe, da sie ihre heute geschabet und gereiniger*: das Folgende nach StadtA Rostock, 1.2.7. 453 [1633, Juni 19; Original, Pergament]. Möglicherweise findet sich ein Niederschlag dieser Örtlichkeit im Grundregister um 1600 vor dem Faulen Tor MÜNCH, Das Rostocker Grundregister, S. 730 Nr. 1998.

978 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r–23^r/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61–65 Nr. 42 KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

zuvor der Kohlgarten des Dominikanerklosters gelegen hatte, mit dem Recht, dort einen Gerbhof (*gerhave*) einzurichten.⁹⁷⁹ Der Hof, in dem die Schuhmacher offenbar gemeinschaftlich gerbten, lag bis 1827 westlich des ehemaligen Dominikanerklosters an der Stadtmauer, unmittelbar am Flüsschen Ryck.⁹⁸⁰

Die Stralsunder Schuhmacher verfügten spätestens 1551 über ein gemeinsames „Schuhmacherhaus“ auf dem Grundstück der heutigen Frankenstraße 10, nahe dem Neuen Markt; 1573 wird es als *der Schomaker gerwer huß* bezeichnet.⁹⁸¹ Es war noch 1706 im Besitz des Amtes; der Hofbereich des Hauses wurde durch Einbauten zu diesem Zeitpunkt zum Gerben genutzt.⁹⁸² Vielleicht besaß dieses 1706 als „Schusteramtshaus“ bezeichnete Gebäude eine Doppelfunktion und diente gleichzeitig als Versammlungs- und Arbeitshaus, die dominante Nutzung scheint aber doch eher gewerblicher Art gewesen zu sein.

Der Besitz von gemeinschaftlichen Gerbhöfen war nur zwischen Gerbern und Schuhmachern hart umkämpft. Andere gerbende Gewerke wurden offenbar nicht im gleichen Maße zu Konkurrenten für die Gerber. Für einige weitere Lederämter lassen sich daher durchaus schon im Mittelalter gemeinschaftliche Höfe nachweisen. Alle Rostocker Meister des Riemenschneideramtes erwarben 1409 eine Werkstatt mit zwei Buden am Petritor (*ex opposito valvam St. Petri*), in deren Nähe eine Badestube lag.⁹⁸³ Welche Funktion diese Werkstatt erfüllte, wird nicht deutlich, um 1600 findet sich von diesem Besitz zumindest im Grundregister kein erkennbarer Niederschlag mehr.⁹⁸⁴

In Greifswald erwarben 1484 die beiden Alterleute der Riemenschneider ein in der Weißgerberstraße gelegenes Gerberhaus mit Zubehör.⁹⁸⁵ Finanziert wurde der Kauf nicht aus der Amtskasse, sondern aus privaten Mitteln der beiden Alterleute und vier weiterer Riemenschneider.⁹⁸⁶ Durch eine einmalige Einlage von vier rhei-

979 *Die olderlude unnd gantze ampt der schomaker hebben vermoge eins upgerichteden verdrages, tho behuff unnd geringe eres ampts leder, diewile sie hirvormals upgerichteden verdrags halven, mitt den gerveren nicht voreinigen sick khonnen* StadtA Greifswald, Rep. 3, 17, fol. 127^r [1562, November 26; Original/zeitnah].

980 Nach Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen 1, S. 100. Anfang des 18. Jahrhunderts wird seine Lage in der Kapaunenstraße 1 angegeben StadtA Greifswald. Rep. 5, 5707 (alt: Rep. 5, 71, 4419). In den Schwedenmatrikeln von 1707/08 ist seine Lage noch gut erkennbar (Hausnr. 149): Die schwedische Landesaufnahme, S. 293. Hier lag er nachweislich noch 1827, so Gesterding, Beitrag, S. 19f. Nr. 27.

981 StadtA Stralsund, HS I, I,8, fol. 367^r; HS I, 10, fol. 40; fol. 241^r. Für diese Nachweise danke ich Gunnar Möller, Stralsund.

982 LA Greifswald Rep. 6, Marien-Quartier Nr. 56, zitiert nach Möller, St. Peter, S. 499, und schriftliche Mitteilung Gunnar Möller, Stralsund.

983 Hamelmann, Nikolai arm, S. 270.

984 Münch, Das Rostocker Grundregister, S. 709–716.

985 Das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 54 Greifswald, L, Sattlerinnung 1 [1484, November 7; Abschrift wohl Ende 16. Jahrhunderts].

986 *Köffe wy ein gerve ... mit siner thobehöringe, unde ein jeweilig broder des vorscreven amtes hefft uthgelecht und betalt uth sineme eghenen büdele und nicht uth des amtes büsse, einen gerwhoff*

nischen Gulden, die zur Instandhaltung des Hofes dienten, waren alle beteiligten Amtsmitglieder mit ihren Söhnen und Töchtern, die das Amt innehatten, lebenslang zu seiner Nutzung berechtigt. Amtskinder, die sich außerhalb von Greifswald niederließen, wurden davon ausgeschlossen. Neu hinzukommende Meister konnten sich anfangs einmieten und hatten die Einlage erst zu zahlen, wenn sie genügend Kapital erwirtschaftet hatten. Der in der Weißgerberstraße 11 gelegene Gerbhof wurde 1739 gemeinschaftlich von Riemern und Weißgerbern genutzt.⁹⁸⁷

Die Greifswalder Beutler besaßen 1602 einen Gerbhof (*Budeler Gerhave*) in der Rotgerberstraße.⁹⁸⁸ Die Rostocker Beutler verfügten 1633 ebenfalls über einen gegen Hochwasser gesicherten Gerbhof, der zwischen Wenden- und Peterstor, neben dem Hof der Schuhmacher an der Warnow lag.⁹⁸⁹ Über die Dauer seines Bestehens und seine Nutzung ist nichts weiter zu erfahren.

3.2.3 WALK- UND LOHMÜHLEN

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war die Mechanisierung des mittelalterlichen Walkbetriebes nicht sehr weit verbreitet. Erst die schon in der Antike bekannte und wohl in ottonischer Zeit wieder aufgegriffene Nockenwelle, durch deren Einsatz eine Drehbewegung in eine Auf- und Abwärtsbewegung umgeleitet werden konnte, machte diese Anlagen möglich.⁹⁹⁰ Bei der verbreiteten vertikalen Wassermühle musste dabei die Achse des Mühlrades zu einer Achswelle verlängert und mit Nocken versehen werden, die dann schwere Holzhämmer in Bewegung setzten, mit deren Hilfe verschiedenste Materialien (darunter Tuch und Leder), weiterbearbeitet werden konnten (Abb. 21).⁹⁹¹

Gleichzeitig war die Umrüstung und Mehrfachnutzung einer Walkmühle durch Austausch der Stampf- oder Walkschuhe möglich. So konnten in einer Anlage Tuch oder Leder gewalkt, aber auch Eichenrinde zu Lohe klein gerieben werden.⁹⁹² Für die Lederhandwerker waren beide Nutzungen interessant. Mit Hilfe dieser Mühlen

belegen in der witzhervestrate. Jeder der sechs trug dazu mit der Zahlung von vier rheinischen Gulden bei.

987 StadtA Greifswald, Rep. 5, 2022 (AS: Rep. 5, 35, 8166).

988 PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen 1, S. 100, Anm. 1.

989 StadtA Rostock, 1.2.7. 453 [1633, Juni 19; Original, Pergament].

990 CLEMENS/MATHEUS, Die Walkmühle, S. 417–424; LUDWIG, Technik, S. 82–93. Allerdings ist die Frage, ob die Nockenwelle schon in der Antike für das mechanische Walken genutzt wurde, umstritten; dafür spricht GERAMB, Ein Beitrag, S. 37–39; anders dagegen CLEMENS, Technologietransfer, S. 32.

991 CLEMENS/MATHEUS, Die Walkmühle, S. 233; HOLBACH, Frühformen von Verlag, S. 417–424; LUDWIG, Technik, S. 82–93; CLEMENS, Technologietransfer, S. 32.

992 Dies zeigt die geplante Errichtung einer Walkmühle 1342 im zwischen Kolberg (Kołobrzeg) und Danzig (Gdańsk) gelegenen Schlawe (Ślawno), mit dem Ziel, darin Tuche zu walken, aber auch Rinde zum Gerbmittel Lohe zu zerreiben (*molendinum cum una rota, quo simul pannus potest lavari, quod dicitur proprie walken, et cortices, qui dicuntur lo, possunt conteri...*) PUB 11,1, S. 129 Nr. 6035. Zur Mehrfachnutzung BULACH, Innovationsfreude, S. 38.

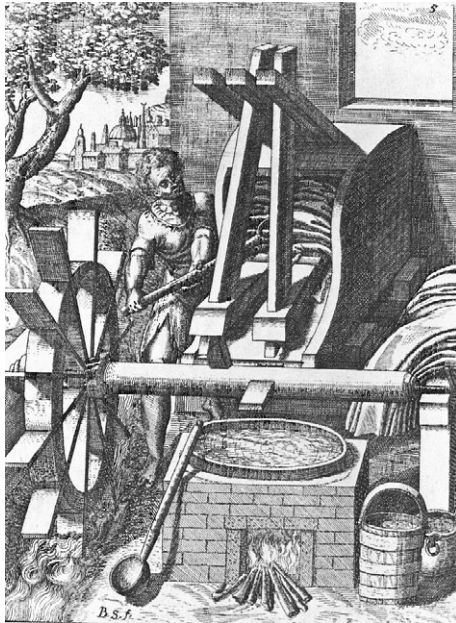


Abb. 21: Idealisierte Walkmühle in einem Kupferstich von Balthasar Scheran, 1617 (aus: LUDWIG, Technik, S. 530, Abb. 199).

war bis zu einem gewissen Grad die Mechanisierung der Lederverarbeitung möglich, die zudem eine umfangreichere Produktion gestattete.⁹⁹³ Der mühevollen Vorgang, die Felle durch Stampfen mit den Füßen nach der Gerbung wieder weich und geschmeidig zu bekommen, konnte so ebenso wie das mechanische Zerreiben der Eichenrinde zum Gerbmittel Lohe grundlegend neu organisiert werden, wobei die Mechanisierung bis zu vierzig Arbeitskräfte ersetzte.⁹⁹⁴ Sowohl Loh- als auch Walkmühlen waren wegen hoher Bau- und Erhaltungskosten äußerst kostenintensive Anlagen und konnten nur mit ausreichend Kapital und sinnvollerweise nur bei hohem Produktausstoß gemietet oder erworben werden. Im mittelalterlichen Ostseeraum waren sie eher selten im Besitz von Ämtern, sie wurden

vielmehr vorwiegend vom Rat oder von Ratsherren errichtet, die sie anschließend mitunter an mehrere Handwerksämter vermieteten.⁹⁹⁵

Ein großer Teil der Walkmühlen des südlichen Ostseeraumes entstand vor bzw. nach Mitte des 14. Jahrhunderts und wurde vor allem für die Tuchproduktion genutzt.⁹⁹⁶ Der bisher für diesen Raum früheste Hinweis eines Walkmühlenbaus findet sich für Lübeck. Hier war schon um 1291 eine Walkmühle an der Wakenitz vorhanden, die sich wohl nicht allzu weit von der Glockengießerstraße befand (Stadtplan 1).⁹⁹⁷ 1305 wird eine vermutlich mit dieser identischen Walkmühle zur Lokalisierung eines Hauses erwähnt, das am Huxterdamm unweit der Stadtmauer

993 Zu Walkmühlen als Innovationen BECKER/BULACH/MÜLLER, *Skora, corium, ledder*, S. 92–96.

994 So zuletzt CLEMENS/MATHEUS, *Die Walkmühle*, S. 234.

995 Auch Backhäuser, Schmieden, Heringshäuser oder Schlachthäuser waren oft nicht im Besitz der jeweiligen Handwerker. Mit Beispielen LAUBE, *Wirtschaftliche und soziale Differenzierung*, S. 1185f. Zu Walkmühlen in der Nutzung von Wollwebern BULACH, *Innovationsfreude*.

996 Ausführlich BULACH, *Innovationsfreude*.

997 ... *aque apud walkemolen in Wokenicze* LUB 2,1, S. 531 Nr. 587 und BULACH, *Innovationsfreude*, S. 35.

lag.⁹⁹⁸ Die Mühle gehörte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dem Rat; die Kosten für die Nutzung betragen zwischen 1421 und 1430 im Schnitt um die 117 Mark.⁹⁹⁹ Zwar ist weder hier noch bei späteren Erwähnungen etwas über die Nutzung der Mühle zu erfahren, doch macht ihre Lage unweit der Hundestraße und des dort gelegenen Gerberviertels eine (Mit-)Nutzung durch Gerber nicht unwahrscheinlich. Allerdings walkten Gerber noch 1454 ihr Leder auch ohne mechanische Hilfe vor dem Stadttor.¹⁰⁰⁰ 1567 gestattete der Rat dem Gerberamt ausdrücklich, gegen eine jährliche Zahlung von 20 Mark auf dem Hüxterdamm neben der Kornmühle eine Lohmühle zu errichten.¹⁰⁰¹

In Rostock lagen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweislich zwei benachbarte Walkmühlen vor dem Mühlentor auf dem noch heute erkennbaren Mühlendamm (Stadtplan 3). Hier drehten Ende des 14. Jahrhunderts mehr als zwölf Mühlen ihre Räder.¹⁰⁰² Beide Walkmühlen, die in den folgenden Jahren häufig *molendinum fullonum* oder auch *walkmole* genannt werden, waren bis Ende des 14. Jahrhunderts im Besitz von jeweils bis zu vier Ratsherren gleichzeitig.¹⁰⁰³ Die Nutzenden werden jedoch nur für eine der beiden Mühlen sichtbar. Insgesamt zehn namentlich genannte Wollweber pachteten sie 1374 von einem Ratsherrn für jährlich neunzig Mark für die Dauer von sechs Jahren.¹⁰⁰⁴ Die Mieter der zweiten Walkmühle bleiben im Dunkeln. Es liegt auch hier nahe, eine Nutzung durch die Gerber, deren Wohn- und Arbeitsstätten im nicht weit entfernten Gerberbruch lagen, anzunehmen. Wohl schon 1578, spätestens 1618 nutzten die Gerber tatsächlich eine der Mühlen auf dem Mühlendamm als Lohmühle,¹⁰⁰⁵ die sie vom Rat gepachtet hatten und deren Lage 1624 bildlich festgehalten wurde (Abb. 12). 1592 einigten sich Rat und Gerber auf eine Pachtzeit von zwölf Jahren, eine Zeit, in der die Pachtsumme von sechzig Gulden nicht erhöht werden sollte. Für die Instandhaltung der Mühle waren die Gerber ver-

998 ... *in domo apud murum prope domum Hinrici Walkere apud walkmolen*, zitiert nach BREHMER, Beiträge, S. 225.

999 LUB 7, S. 410f. Nr. 428 und BULACH, Innovationsfreude, S. 35.

1000 ... *so schal men geen ledder anders treden, sunder buten der porten* WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 314–317 Nr. 34 [§ 14].

1001 BREHMER, Beiträge, S. 226.

1002 Zum ersten Mal erscheint eine der beiden Walkmühlen auf dem Rostocker Mühlendamm 1367 als *molendinum dictum walkemolen* im Zuge eines Rentenverkaufs MUB 16, S. 182f. Nr. 9620. 1371 wird eine zweite Walkmühle auf dem Mühlendamm genannt (*molendinum dictum walkemolen*). Zur Rekonstruktion ihrer Lage BULACH, Innovationsfreude, S. 38f.

1003 U. a. MUB 16, S. 182f. Nr. 9620; MUB 18, S. 23f. Nr. 10167, 10168; S. 124f. Nr. 10288; MUB 22, S. 585 Nr. 12819 und BULACH, Innovationsfreude, S. 39.

1004 MUB 18, S. 404f. Nr. 10547. Die Währung wurde nicht näher bestimmt, es ist aber wohl von Rostocker Münze auszugehen. Demnach würde der Betrag 60 Mark lübisch entsprechen HAUSCHILD, Studien zu Löhnen, S. 6; BULACH, Innovationsfreude, S. 39.

1005 So ein Hinweis von 1618, wonach die Gerber die Mühle auf dem Mühlendamm schon mehr als vierzig Jahre nutzten StadtA Rostock, 1.1.3.3. 287, zweite Beilage [1618, August 12; Original].



Abb. 22: Walkmühle auf dem Rostocker Mühlendamm um 1586 (Ausschnitt aus: „Wahrhaftige Abcontrafactur Der Hochloblichen Und Weitberumten Alten See- Und Hensestadt Rostock Heubtstadt Im Lande Mecklenburgk“; StadtA Rostock, 3.2.1.1. 15000).

nderweise zur bildlichen Charakterisierung des Mühltortes eine Walkmühle aus (Abb. 22).¹⁰¹⁰

Um 1600 werden im Rostocker Grundregister schon drei Walkmühlen am Mühlendamm genannt, jedoch wieder ohne Hinweise auf ihre Nutzer. Eine Walk- und Malzmühle, die am Anfang des Dammes zur Stadt hin lag, war ebenso im

antwortlich, die sich zudem zur Akzeptanz eines städtischen Müllers verpflichteten.¹⁰⁰⁶

Spätestens 1581 nutzte das Gerberamt zudem eine Walkmühle. Dabei einigte es sich mit den Tuchmachern in der Nikolaikirche vertraglich über den gemeinschaftlichen Gebrauch wohl einer der beiden Mühlen.¹⁰⁰⁷ In dem Vertrag spielte vor allem wassersparendes Arbeiten eine große Rolle, um das Walken das ganze Jahr über zu garantieren.¹⁰⁰⁸ Ebenfalls 1581 wurden zwei Gerber zu Mühlenherren bestimmt, die jeden Sonntag umhergehen und ihre Amtsbrüder danach befragen und vermerken sollten, wie viel Lohe sie gestoßen hätten,¹⁰⁰⁹ wonach sich sicherlich ihr Beitrag zur Miete errechnete. Um 1586 wählte Vicke Schorle bezeichnenderweise zur bildlichen Charakterisierung des Mühltortes eine Walkmühle aus (Abb.

1006 StadtA Rostock, 1.1.3.3. 287, erste Beilage [1592, Juni 21/27 (?); Abschrift 17./18. Jahrhundert].

1007 ... wegen der walckmühlen auff dem damme, vor das mohlenthor, nachdem ein erbar wolweiser radth, den lohgarvern neben den tuchmachern, ihr arbeit darein zu vorrichten gunstighen erlaubt und nachgegeben haben. Damit sie beiderseits desto fuglicher und bequemer ihr arbeit darauff vorrichten muchten StadtA Rostock, 1.2.7. 330, Anfang der Akte [1581, August 10; Original].

1008 Die Tuchmacher verpflichteten sich, dass ihre Walker ausschließlich Laken und keine anderen Stoffe oder Garn walken würden, damit nicht zuviel wassers vorplunwett, und die garwers dadurch muchten vorhundert werden. Im Sommer und zu anderen wasserarmen Zeiten sollten beide Ämter aufeinander Rücksicht nehmen, damit sie ihre Arbeit verrichten könnten. Als Strafe wurde eine halbe Tonne Bier an die Armen vereinbart.

1009 ... scholen darup waren, wat ein yder amptbroder vor lo in der mölen stoten wert, und scholen ... alle sondage ummegan und einen yeweliken fragen, wo vele he gestot hefft und dat sulvige alle na kumme talle up den stock upsiden GRABOW, Urkunden, S. 104 Nr. 885.

1010 „Wahrhaftige Abcontrafactur Der Hochloblichen Und Weitberumten Alten See- Und Hensestadt Rostock Heubtstadt Im Lande Mecklenburgk“ (Vicke-Schorler-Rolle); StadtA Rostock und BULACH, Innovationsfreude, S. 39.

Besitz des Rates wie die benachbarte Walk- und Lohmühle. Jenseits der Dammmitte wird eine private Walkmühle aufgeführt.¹⁰¹¹ 1618 hatten die Gerber eine Walkmühle, wohl identisch mit der oben genannten Walk- und Lohmühle, zu den gleichen Konditionen wie im Vertrag von 1581 gepachtet.¹⁰¹² 1644 war die Lohmühle für 1800 Gulden vom Rat an die Professoren des fürstlichen Kollegs gelangt,¹⁰¹³ die die *wassermühle von zween gangen* wegen Baufähigkeit zehn Jahre später, 1654, für 1200 Gulden ganz dem Gerberamt überließen, das sich verpflichtete, die Mühle instandzuhalten. 1790 diente von den noch elf auf dem Mühlen-damm vorhandenen Mühlen der Grundbalken der Gerber-Lohmühle als Norm für die Wasserhöhe, die bei dieser Mühle im Beisein eines Abgeordneten des Amtes gemessen wurde.¹⁰¹⁴ Noch im 19. Jahrhundert war sie im Besitz der Gerber, die nun ihr Funktionieren durch verschiedene Einbauten der Fischer gestört sahen.¹⁰¹⁵

Neben dem Gerberamt treten weitere Lederämter mehr oder weniger deutlich als Nutzer von Walk- und Lohmühlen in Erscheinung. Das Stralsunder Kämmererbuch verzeichnete seit 1396 Zahlungseingänge aus einer Walkmühle (*de walkemolen*), die jeweils am Ende einer Liste eingetragen wurden, in der Abgaben einzelner Schuhmacher festgehalten waren.¹⁰¹⁶ Nach diesen Einträgen folgten in gewissem Abstand völlig andersartige Einkünfte. Dies spricht dafür, dass sie in engem Zusammenhang mit einer Nutzung durch das Schuhmacheramt stand. Eine Walkmühle wird 1411 vor dem Tribseer Tor genannt, ohne dass ihre Mieter genannt werden.¹⁰¹⁷ Die Wollweber scheinen hier als Nutzer nicht in Frage zu kommen, da sie um 1415 ihr Tuch wohl ohne mechanische Hilfe in einem Garten nahe einer vor dem Tribseer Tor gelegenen Windmühle bearbeiteten.¹⁰¹⁸ Erst 1423 ließen sich die Stralsun-

1011 MÜNCH, Das Rostocker Grundregister, S. 635 Nr. 1735; S. 642f. Nr. 1746, 1753.

1012 Die Gerber zahlten sechzig Gulden im Jahr als Pachtsumme, beschwerten sich aber nun beim Rat, dass dieser die Vertragsbedingungen nicht einhielt. So waren der Rat bzw. die Mühlenherren laut eines Vertrages für die Instandhaltung des Grundwerkes und für alle Angelegenheiten, die das Haus betrafen, zuständig, während das Gerberamt nur die Kosten für das *gangkbahre werck* und dessen Zubehör trug. Das Amt hatte jedoch Pfähle unter das Mühlenhaus setzen müssen, eine Aufgabe, die eigentlich dem Rat zukam StadtA Rostock, 1.1.3.3. 287, zweite Beilage [1618, August 12; Original].

1013 Das Folgende nach zwei mit Siegeln beglaubigten Abschriften von 1800: StadtA Rostock, 1.1.3.3. 287, Dritte Beilage [1654, Oktober 3; Abschrift].

1014 StadtA Rostock, 1.2.7. 330, im hinteren Bereich der Akte, gefaltet [1790, August 8; Original].

1015 StadtA Rostock, 1.1.10. 3978.

1016 Diese beginnen 1396 mit 25 Mark (wohl sundisch), betragen 1397/98 vierteljährlich 25 Mark und werden 1399 auf die Zahlung von einmal 25 und drei Mal sechzehn Mark reduziert. Seit 1401 waren vierteljährlich sechzehn Mark fällig, 1408 nur noch acht Mark StadtA Stralsund, HS I, 16, fol. 23^r-87^r.

1017 KOEPPEN, Gewerbe, S. 195 (*extra Tribbuzedor ultra walkmole*).

1018 ... *ad usum officii eorum ... ortum ... prope Dikmolen ad walkende pannos suos* SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 2, S. 44 Nr. 186; 6, S. 47 Nr. 128; S. 115f. Nr. 435; BULACH, Innovationsfreude, S. 42.

der Wollweber im sieben Kilometer östlich von Stralsund gelegenen Dorf Devin eine Walkmühle einrichten.¹⁰¹⁹ 1647 war diese Mühle zwar zerstört, der Mühlenpächter bemühte sich jedoch um ihren Wiederaufbau und wollte sie wieder durch Wollweber, zusammen mit den Schuhmachern, genutzt wissen.¹⁰²⁰ In diesem Fall werden die Stralsunder Schuhmacher eindeutig als mögliche Nutzer einer Walkmühle sichtbar. Ebenfalls erst aus nachmittelalterlicher Zeit ist die Nutzung einer Lohmühle in Wismar belegt. Hier tritt das Schuhmacheramt 1602 als Pächter einer vor dem Mecklenburgischen Tor gelegenen ratsherrlichen Lohmühle in Erscheinung,¹⁰²¹ die sie noch 1664 nutzten.¹⁰²² Im gleichen Jahr pachtete ein einzelner Gerber, Ludwig Sirauldt, nahe der Lohmühle der Schuhmacher eine Kornmühle, die er unter bestimmten Bedingungen gleichfalls in eine Lohmühle umbauen konnte.¹⁰²³ Eine weitere Walkmühle, über deren Besitzer und Nutzung nichts zu erfahren ist, lag 1614 im rund vier Kilometer südwestlich von Wismar gelegenen Dorf Damhusen.¹⁰²⁴ Die Greifswalder Schuhmacher „stampften“ ihr Leder 1534 noch selbst, konnten damit aber auch Arbeitskräfte beauftragen,¹⁰²⁵ die Nutzung einer Mühle scheint hier nie erfolgt zu sein.

Außer für Gerber und Schuhmacher ist der Gebrauch von Walkmühlen für ein drittes Lederamt belegt: Die Lübecker Beutler erwarben vor 1408 eine „kleine Mühle“ genannte (Getreide-)Mühle, die sieben Kilometer nördlich von Lübeck bei dem Dorf Rensefeld lag.¹⁰²⁶

Sechs Jahre später ist 1414 ihre Nutzung als „Ledermühle“ nachzuweisen (*molendino coriario dicto parvo molendino*),¹⁰²⁷ deren Nutzungsbedingungen die

1019 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 3, S. 19f. Nr. 47; BULACH, Innovationsfreude, S. 42.

1020 StadtA Stralsund, Rep. 3 Nr. 4192. Für diesen Hinweis danke ich Gunnar Möller, Stralsund.

1021 StadtA Wismar, Abt. III Akten, Rep. 1, Aa, Tit. XIII, 4, E (Lohmühle).

1022 StadtA Wismar, Abt. III Akten, Rep. 1, Aa, Tit. XIII, 4, E; StadtA Wismar, Abt. III Akten, Rep. 1, Aa, Tit. II, No. 2, p. 1. Einlage.

1023 So hatte er in Notzeiten Korn zu mahlen, konnte dabei aber zum Korngang zusätzlich einen Lohgang einrichten. Insgesamt durfte die Mühle aber nicht mehr Wasser als bisher verbrauchen, um anderen Mühlenbetrieben nicht zu schaden StadtA Wismar, Abt. III Akten, Rep. 1, Aa, Tit. II, No. 2, p. 1.–4. Einlage.

1024 StadtA Wismar, Abt. III Akten, Rep. 1, Aa, Tit. XIII, 4, E.

1025 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 22^r–23^r/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 61–65 Nr. 42/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 1, S. 133–137 Nr. 5.

1026 Die Kaufsumme ist in der Bestätigungsurkunde durch den Bischof nicht überliefert, der sich eine jährliche Rente von fünf Mark lübisch und ältere Rechte an der Mühle vorbehielt LUB 5, S. 215f. Nr. 213. Vgl. dazu BARTENSTEIN, Das Ledergewerbe, S. 65.

1027 LUB 5, S. 552 Nr. 506 und LUB 5, S. 562 Nr. 516. 1469 wird sie als *leder molen, gebeten de luttike mole* bezeichnet LUB 11, S. 458 Nr. 422. Das Amt verkaufte mehrfach Renten aus der Mühle an verschiedene Personen. Überliefert sind u. a. Rentenanerkennungen von 1414 (LUB 5, S. 552 Nr. 506), 1446 (LUB 8, S. 394 Nr. 344) oder 1469 (LUB 11, S. 458 Nr. 422).

Rolle der Beutler 1459 festhielt.¹⁰²⁸ Jeder neue Meister hatte bei Aufnahme in das Amt mit drei Mark zur Instandhaltung der Mühle beizutragen, die er dann, vorausgesetzt es wurde ihm nicht aus triftigem Grund von den Weddeherren untersagt, außer an Feiertagen jederzeit nutzen konnte. Zu dem Zeitpunkt, als die Lübecker Beutler eine Mühle im weit vor der Stadt gelegenen Rensefeld zur Walkmühle umrüsteten, scheinen die unmittelbar an der Stadt gelegenen Mühlen als Mahleinrichtungen nicht mehr entbehrlich oder schon von anderen Ämtern besetzt gewesen zu sein. Daneben sorgte vielleicht auch die enorme Lärmbelästigung durch die schlagenden Hämmer dafür, dass diese Mühlen entfernt der Stadt eingerichtet wurden, wie es 1423 für die Walkmühle der Stralsunder Wollweber, 1647 für diejenige im bei Stralsund gelegenen Dorf Devin oder für die 1614 in Dammmhusen vor Wismar angesiedelte Einrichtung galt. Damit hatte sich die Sichtbarkeit von Handwerksämtern, darunter nachweislich die der Lübecker Beutler, weit vor die Tore der Stadt hinausgeschoben.

ZUSAMMENFASSUNG

Gemeinsame Organisation der Produktion und des Handels mit Rohstoffen und handwerklich gefertigten Gütern führte dazu, dass sich im Wirtschaftsraum der Hansestädte durch besondere Beziehungen gekennzeichnete soziale Räume des Handwerks konstituierten, die als dessen Wirtschaftsräume bezeichnet werden können.

Im Zentrum dieser Räume standen Rohstoffe und Produkte als Voraussetzung für eine wirtschaftliche Tätigkeit von Handwerkern. Um die entsprechenden Produkte gruppieren sich die voneinander getrennten Wirtschaftsräume der einzelnen Lederämter: die der Rot- oder Weißgerber um mit Rinde oder Alaun gegerbte Häute, die der Schuhmacher um gegerbte Häute, aus denen Schuhe gefertigt wurden, die der Rierner um Ziegen-, Schaf- und Kalbsfelle oder die der Pantoffelmacher um Leder, Kork sowie Holz, den von ihnen verarbeiteten Rohstoffen. Überschneidungen bei der Produktion von Gütern führten zu Versuchen, diese zugunsten einzelner Ämter immer weiter einzuzugrenzen.

Durch ihre Güter unterschieden sich die Handwerker auf dem Markt von anderen Händlern, mit ihnen wurden sie dort zugelassen oder auch nicht. Ihre Marktpräsenz unterlag darüber hinaus verschiedenen ratsherrlichen Regulierungen, die sich in Produktions- oder Verkaufsbeschränkungen niederschlagen konnten. Gleichzeitig schützte der Rat die Ämter gegen wirtschaftliche Konkurrenz, die ihnen von verschiedenen Seiten vor allem durch stadtfremde Produktion drohte.

1028 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 186, 188 Nr. 9.

Handwerksämter mit ihren Mitgliedern waren nicht nur Produzenten, sondern mit ihrem Bedarf an Rohstoffen immer auch Konsumenten. Dieser Bedarf wurde nicht nur auf innerstädtischen Märkten, sondern auch durch Import von weiter entfernt gelegenen Handelsplätzen gedeckt, wie zahlreiche Beispiele belegen. Ebenso traten Handwerker mit ihren Waren nicht nur auf den Märkten der eigenen Stadt, sondern auch auf entfernt gelegenen Märkten in Erscheinung.

Die Wirtschaftsräume von Handwerksämtern schlugen sich je nach Tätigkeiten mehr oder weniger dauerhaft im Stadtbild nieder. Langfristig waren vor allem einzelne gerbende Handwerker präsent, deren Werkstätten in der Regel in ihren Wohnhäusern lagen, die für das Gerben umfassend umgestaltet werden mussten und so meist lange mit ihrer Nutzung durch gerbende Handwerker verbunden blieben. Anders sah es bei einzelnen nichtgerbenden Lederhandwerkern aus. Deren Wohn- und Verkaufsorte fanden oft nur, dafür zum Teil bis heute, in Straßennamen ihren Niederschlag.

Auf dem mittelalterlichen Marktplatz der Städte wurde der Wirtschaftsraum der einzelnen Ämter am deutlichsten greifbar: Hier waren zahlreiche Lederhandwerker mit ihren Verkaufstischen oder -buden und mit ihrem spezifischen Warenangebot anwesend. Für dauerhafte Sichtbarkeit des Wirtschaftsraumes von Handwerkern sorgten ihre gemeinsamen Produktionsstätten, seien es Gerbhöfe oder Loh- und Walkmühlen. Für diese Bauwerke galt das Gleiche wie für diejenigen der handwerklichen Rechtsräume: Sie dienten zur Lokalisierung benachbarter Gebäude, was ihre repräsentative Wirkung im städtischen Gedächtnis veranschaulicht.

III. RELIGIÖSE RÄUME DES HANDWERKS

Der Zusammenschluss von Handwerkern zu einem Amt hatte nicht nur Konsequenzen für die Struktur von Rechts- und Wirtschaftsraum. Die in einem Amt verbundene Gruppe von Meisterfamilien war in hohem Maß zugleich religiöse Gemeinschaft, die sich kirchliche Räume aneignete. Ihre Beteiligung am geistlichen Leben und die Konstitution als religiöse Räume kam je nach ökonomischem und sozialem Potenzial auf vielfältige und von Amt zu Amt unterschiedliche Weise und an unterschiedlichen Orten innerhalb der Stadt zum Ausdruck und war eingebettet in das religiöse Leben der Stadt.

Am Beginn des Lebens eines mittelalterlichen Menschen stand die christliche Taufe und am Ende in der Regel ein christliches Begräbnis. Zu Lebzeiten gehörte der Besuch der Gottesdienste zu den religiösen Handlungen aller Christen. Der Besuch von Gottesdiensten war bis ins 16. Jahrhundert für Sonn- und Feiertage zwingend vorgeschrieben, tägliche Messbesuche erwünscht.¹ Oft nahmen Gläubige vor allem im Spätmittelalter aber nicht mehr an der gesamten Messe teil, sondern nur noch zur oder bis zur Erhebung der gewandelten Hostie, zur Elevation, die als „Augenkommunion“ zum Zentrum der mittelalterlichen Messfrömmigkeit avancierte.² Neben den in der Regel wohl gesungenen Messen am Hauptaltar nahmen vor allem seit dem 13. Jahrhundert die von Priestern an Nebentären in der Regel still und allein gefeierten Messen zu.³ Aber auch hier wurde das gewandelte Brot erhoben und den Gläubigen so die Möglichkeit der Anbetung Christi gegeben, wie es ein niederländisches Bild des 15. Jahrhunderts veranschaulicht (Abb. 23).⁴

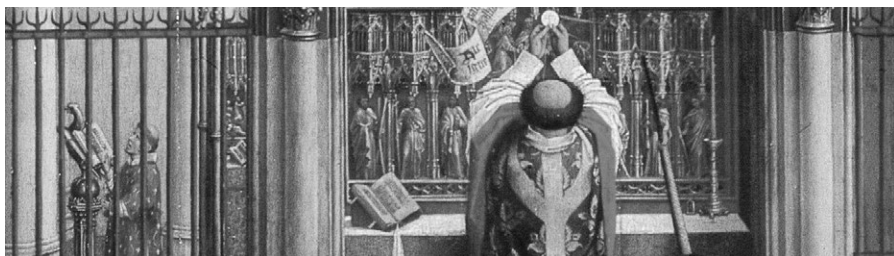


Abb. 23: Rogier van der Weyden, Altar der sieben Sakramente, um 1445 (Ausschnitt aus: BELTING/KRUSE, Die Erfindung, Abb. 110).

- 1 Dazu ausführlich und mit zahlreichen Beispielen FRANZ, Die Messe, u. a. S. 10–17.
- 2 FRANZ, Die Messe, S. 18; MEYER, Die Elevation, v. a. S. 166f., 194f.; KÜPPERS, Hostie, Sp. 138f.; zu den Problemen der Anwesenheit von Gläubigen jenseits der Augenkommunion SCHNITZLER, Illusion, S. 223.
- 3 MEYER, Messe, Sp. 556f.
- 4 MEYER, Die Elevation, S. 176f. Vgl. zur Teilhabe am eucharistischen Geschehen durch Anschauung LEPPIN, Kirchenraum, S. 28.

Die einstündige Frühmesse in der Stralsunder Adventszeit, zu der eine Stunde zuvor geläutet wurde, fand kurz vor der Reformation täglich um sechs Uhr statt, wobei die Orgel gespielt und gesungen wurde.⁵ Diese und weitere regelmäßige Gottesdienste, Messen an Feiertagen eingeschlossen, konnten durch spezielle Messen ergänzt werden, die zu außergewöhnlichen Ereignissen stattfanden. Dazu gehörten beispielsweise in Wismar Friedensgebete an Freitagen während des hansisch-dänischen Krieges, zu deren Feier 1428 besonders die Handwerker aufgefordert wurden.⁶

Im folgenden Kapitel werden keine frömmigkeitsgeschichtlichen Fragen im Mittelpunkt stehen, diese werden nur im Hinblick auf die religiöse Praxis von Handwerksämtern eine Rolle spielen. Gefragt werden soll vielmehr danach, wie die religiösen Räume von Ledergewerken konstituiert waren, in welchen religiösen Handlungen sie sich niederschlugen und wie und an welchen Orten Ämter als eigene Räume im Stadt- und Kirchenraum präsent waren.

1. KULTISCHE GEGENSTÄNDE UND HANDLUNGEN

Viele Ämter trafen in ihren Statuten Vorkehrungen für die geistliche „Grundversorgung“ ihrer Mitglieder, die die Solidarität zwischen Amtsmitgliedern über den Tod des Einzelnen hinaus gewährleisteten. Dies betraf in erster Linie die Bereitstellung von Kerzen für die Beleuchtung der Messfeiern sowie die Vorsorge für ein würdiges Begräbnis der Amtsbrüder. Kerzenlichter, Symbole für das ewige Leben und das Licht Jesu, waren unabdingbar für den christlichen Gottesdienst und verschiedene Formen des Gebets. Sie hatten einen praktischen Nutzen zur Beleuchtung, drückten aber zugleich Festlichkeit und Christusbekenntnis aus und wurden bei der Eucharistie, beim Abendmahl, entzündet.⁷ Sie brannten während der Messe auf Altären und Leuchtern, bei Prozessionen, bei Beerdigungen und Taufen.⁸ Vor der Reformation erhellten in Stralsund bei den täglichen Adventsmessen mehr als 300

5 ZOBBER, Franz Wessels Schilderung, u. a. S. 3; dort mit weiteren Details zum vorreformatorischen Gottesdienst.

6 *Item statutum de missa rogacionum, quod tempore misse manuales debent celebrare* TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 117 und S. 318f. § 3 (1428) und § 5 (1430).

7 SAUER, Symbolik, u. a. S. 182–186; BÜLL, Das große Buch 2, u. a. S. 921f.; FISCHER, Kerzen, Sp. 1411f.; BERGER, Licht, Sp. 904. Zum Entzünden von Kerzen nur bei der Eucharistie siehe Beispiele aus Süddeutschland MEYER, Die Elevation, S. 168f. Vgl. dazu auch DÜRR, Kirchenräume, S. 455.

8 Ausführlich mit zahlreichen Quellen DENDY, The use; BÜLL, Das große Buch 2, u. a. S. 912–918 und auch ENGELS, Funerum, S. 202. Zur Ausstattung von Kirchen mit Leuchtern, Kerzen und Öllampen durch Kirchenmeister siehe auch REITEMEIER, Pfarrkirchen in der Stadt, S. 261–267. Zur Beleuchtung der Greifswalder Kirchen vor und nach der Reformation PYL, Nachträge, Heft 1, S. 27 (St. Marien im Jahr 1528), S. 45 (St. Jakobi 1488).

Kerzen aus bis zu 20 Pfund Wachs und Talg die Kirche, wie der Stralsunder Bürgermeisters Wessel (1487–1570) festhielt,⁹ wobei bei dieser nachreformatorischen Beschreibung aber mit kritischer Übertreibung zu rechnen ist.

Das Wachs zur Produktion der Kerzen gelangte im 15. Jahrhundert vor allem aus Litauen und Polen, vermittelt über Danzig, in die Ostseestädte.¹⁰

Zahlreiche Rollen von Handwerksämtern sorgten dafür, dass Kerzen und große Kerzenleuchter, sogenannte Kerzenbäume, für den religiösen Kultus ihrer Mitglieder zur Verfügung standen. Dies wurde teils durch Wachsforderungen, teils durch Bereitstellung von dafür zu verwendenden Geldbeiträgen gewährleistet.¹¹ Jeder neue Meister bei den Rostocker Schuhmachern hatte 1356 ein Pfund Wachs für Kerzen beizusteuern.¹² Im Greifswalder Riemenschneideramt wurden 1397 Beiträge für Kerzen reserviert,¹³ ebenso 1418 bei den Greifswalder Schuhmachern.¹⁴ Das Lübecker Pantoffelmacheramt forderte 1457 schon von Lehrlingen ein Pfund Wachs für Kerzen.¹⁵ Jeder Lübecker Beutler hatte 1459 bei Amtseintritt 28 Schillinge für Lichter und Leuchter (*bomen*) beizusteuern,¹⁶ während die Rotlöscher der gleichen Stadt vor 1471 nur vier Schillinge *to den lichten* gaben.¹⁷ Zwei Mark, bestimmt für Harnisch und Wachs, waren 1509 bei Amtsaufnahme im Wismarer Pantoffelmacheramt zu leisten,¹⁸ Lehrlinge hatten bei Aufnahme zwei Pfund Wachs für Kerzen bereitzustellen.¹⁹ Das Lübecker Altschuhmacheramt forderte 1511 von Jungmeistern vier Schillinge für Wachs,²⁰ das Rostocker Sattleramt 1525 ein Pfund Wachs für seinen Kerzenbaum.²¹

Wachseinkünfte gelangten zusätzlich aus Strafzahlungen an die Ämter, wobei hier vereinzelt eine Art Spiegelstrafe im Strafmaß aufscheint. So wurde 1509 das Arbeiten bei Kerzenlicht an Vorabenden vor Feiertagen nach sieben Uhr abends bei

9 ZOBEL, Franz Wessels Schilderung, S. 3.

10 STARK, Lübeck, S. 118–124; vgl. auch die Nachweise für Wachslieferungen aus Danzig 1368 bei LECHNER, Die hansischen Pfundzollisten, S. 563.

11 Zu Hamburger Beispielen BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 73f.; 3, S. 77; vgl. auch REININGHAUS, Sachgut, S. 453–455.

12 StadtA Rostock, 1.1.3.20. 390; 1.1.3.1. 196, fol. 80^r/1.1.3.1. 294, fol. 3^r/MUB 14, S. 93 Nr. 8268.

13 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r unten [§ 4]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 7 Nr. 4/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 134 Nr. 2.

14 ... *to boldeke unde to lichten* StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 141f. Nr. 2.

15 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 212f. [§ 4].

16 Ebd., S. 186–189 Nr. 9 [§ 4].

17 Ebd., S. 388–392 Nr. 49 [§ 18].

18 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 8]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77.

19 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 12]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77.

20 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 344 Nr. 40 [§ 1].

21 Anhang 1.5 [§ 2].

den Wismarer Pantoffelmachern mit einer Strafe belegt, die für die Anschaffung von Kerzen für die Kirche verwendet wurde.²² Das Lübecker Altschuhmacheramt bestrafte 1511 das Fernbleiben von Morgensprachen und das Mitführen verbotener Messer bei diesen Gelegenheiten mit zwei Pfund Wachs.²³ Das Fernbleiben von Gerichtsverhandlungen der Alterleute oder Widerspruch gegen ihr Urteil konnte den Angeklagten hier ebenfalls ein Pfund Wachs an das Amt kosten.²⁴

Wann und wo die aus dem bereitgestellten Wachs gefertigten Kerzen der Ämter brannten, wird selten deutlich. Anzunehmen ist jedoch, dass sie während gemeinsam besuchter Gottesdienste, sicherlich – falls vorhanden – auf Korporationsaltären, entzündet wurden. Möglicherweise waren manche Ämter auch für die Beleuchtung verschiedener Orte innerhalb der Kirche zuständig, wie es andernorts nachweisbar ist. So wurden in Köln beispielsweise zum Teil bis heute erhaltene, von der Decke hängende mittelalterliche Kerzenbalken von Bruderschaften und Handwerksvereinigungen mit Kerzen versehen,²⁵ während in der Altstadt Brandenburg 1422 die Schuhmachergesellen für die Kerzen einer Lichterkrone in der Gotthardkirche zuständig waren.²⁶

Für den südwestlichen Ostseeraum wird der Gebrauch von Kerzenbäumen durch Handwerksämter in der Rückschau des Stralsunder Bürgermeisters Franz Wessel auf die vorreformationszeitlichen Verhältnisse beschrieben. Am Fronleichnamstag, so seine Schilderung, hätten alle Ämter acht um die zehn Ellen große, teils vergoldete Kerzenbäume, bestückt mit brennenden Kerzen, bei der feierlichen Prozession durch die Stadt getragen.²⁷ In Greifswald weist eine nachreformatorische Regelung indirekt auf die Zuständigkeit von Handwerksämtern für die Ausstattung von Kirchen mit Kerzen hin. Um 1564 war es um die Beleuchtung der Greifswalder Kirchen schlecht bestellt, ein Problem, das beim Visitationsrezess von 1558 nicht geklärt worden war.²⁸ Diese Aufgabe, so der Schreiber, hatten „von alters her“ Kompanien, Gilden und Gewerke dadurch geleistet, dass sie von allen Mitgliedern Wachs für Kerzen forderten. Daran sollte in Zukunft wieder angeknüpft werden.²⁹

22 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, D, Ratswillkürbuch, fol. 104^r–105^r [§ 13]/BURMEISTER, Alterthümer, S. 75–77.

23 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 344f. Nr. 40 [§ 6, 7].

24 Ebd. [§ 12].

25 MILITZER, Laienbruderschaften, S. 234f. Zu Wachsabgaben und ihrer Verwendung bei den Dortmunder Wollwebern und Goldschmieden KLEINMANN, Die soziale Gruppe.

26 Das Anzünden der Kerzen an allen Aposteltagen und großen Festen hatten die Meistergesellen zu übernehmen. SCHULZ, Handwerk und Gewerbe, S. 191; SCHULZ, Zwei Gesellenordnungen, S. 49 (§ 1), S. 52 (§ 18).

27 ZOBEL, Franz Wessels Schilderung, S. 13 Nr. 20.

28 „Erledigung einiger durch den Visitationsrezeß von 1558 nicht abgemachter Punkte“ StadtA Greifswald, Rep. 5, 6495 (AS: Rep. 5, 86, 3aI, 4930).

29 Wobei der Gemeinde überlassen wurde, ob die Wachsbeiträge vom Kirchenvorsteher oder dem Jüngsten des Amtes einzusammeln sei (... *ob aber das wachs den furstehern zu uberantworten sei, oder werck und gilden durch ire jungsten die lichte bestellen wollen, kan man in gemein*

Dass Handwerker und ihre Gesellen auch nach der Reformation die Beleuchtung von Kirchen übernahmen, zeigt ein Lübecker Beispiel aus der Maria-Magdalena geweihten Burgkirche. Hier stifteten 1706 Schuster- und Schneidergesellen, die „in den Umgängen bey dieser Kirche ihre Begräbnisse“ hatten, gemeinsam einen Kronleuchter aus Messing, der noch 1787 im Mittelgang der Kirche hing.³⁰

Mit dem Eintritt in ein Amt und der damit verbundenen Aufnahme in einen rechtlich, ökonomisch und religiös gesonderten Raum wurde in vielen Fällen eine angemessene Bestattung des neuen Mitglieds abgesichert. Ein würdevolles Begräbnis war ein wichtiges Anliegen der Handwerksämter, das hier die Aufgabe der Familie übernahm. Dafür war ein repräsentatives Sargtuch, *boldecke* genannt, Voraussetzung, das dem Namen nach möglicherweise ursprünglich aus Bagdader Seide bestand.³¹ Mit diesen wertvollen und prestigeträchtigen Tüchern wurde der Tote sicherlich bei Aufbahrung und Totenmesse zugedeckt, eventuell fanden sie zusätzlich bei Anniversarfeiern Verwendung.³² Gleichzeitig bot ein entsprechend prunkvolles Sargtuch die Gelegenheit, den sozialen Status eines Amtes augenfällig anderen Gläubigen und den eigenen Amtsmitgliedern zur Schau zu stellen und mit dem gemeinsamen Tuch die Einheit des Amtes bis über den Tod hinaus zu veranschaulichen. Beiträge für ein solches Sargtuch forderten vor allem Greifswalder Ämter von zugangswilligen Meistern, wobei diese Forderungen immer mit denjenigen nach Wachs einhergingen. 1397 waren im Greifswalder Riemenschneideramt bei Aufnahme in das Amt unter anderem eine Mark sundisch für Sargtuch und Kerzen (*thueren boldeke unde lychten*) zu zahlen,³³ Bei den Greifswalder Schuhmachern sah man 1418 anlässlich der Amtsaufnahme Teile der Beitrittszahlungen *to boldeke unde to lichten* vor.³⁴ Die Lübecker Schuhmacher verwendeten ein schwarzes Sargtuch (*boldecke*), dessen Schmuck mit fünf silbernen Schilden sie 1531 gemeinsam mit ihren Gesellen finanzierten.³⁵

beratschlagen) StadtA Greifswald, Rep. 5, 6495 (AS: Rep. 5, 86, 3aI, 4930), am Ende der Akte. Zur Frage der Bezeichnung von Korporationen als „Gilden“ SCHMIDT-WIEGAND, Die Bezeichnungen; IRSIGLER, Zur Problematik; DILCHER, Die genossenschaftliche Struktur, v. a. S. 102–107; EHBRECHT, Beiträge, S. 430–441.

30 MELLE, Gründliche Nachricht (1787), S. 273.

31 LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 60 (*boldeke*).

32 Zu Totenliturgie und -bräuchen REINLE, Die Ausstattung, S. 261f.; ENGELS, Funerum, v. a. S. 194–196, 202. Zur Verwendung solcher Tücher bei Anniversarien KROOS, Grabbräuche, S. 300–303; ebd., S. 303, zu einem der wenigen erhaltenen Sargtücher aus dem 15. Jahrhundert aus rotem Samt, das der Danziger Georgsbruderschaft gehörte. Zur Verwendung des Sargtuches bei Hamburger Bruderschaften BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 64; 3, S. 77.

33 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 2^r unten [§ 4]/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 7 Nr. 4/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 134 Nr. 2.

34 StadtA Greifswald, Rep. 3, 6, fol. 3^r oben/KRAUSE, Die ältesten Zunftrollen, S. 14 Nr. 9/KRAUSE/KUNZE, Die älteren Zunfturkunden 2, S. 141f. Nr. 2.

35 Anhang 1.6.

Das letzte Geleit für einen ihrer Verstorbenen gaben in der Regel alle Meister und Gesellen, wobei diese religiöse Pflicht offenbar nicht immer freiwillig geleistet und deshalb bei verschiedenen Ämtern in Statuten verbindlich gemacht wurde. Die Rolle der Rostocker Beutler, Sämischbereiter, Rierner und Gürtler hielt wohl schon für das Jahr 1407 fest, dass einem verstorbenen Mitbruder aus christlicher Liebe zum Kirchhof zu folgen war. Dabei war auch die Anwesenheit der Gesellen verpflichtend, solange ihre jeweiligen Meister sie nicht für dringliche Arbeiten benötigten.³⁶ Bei den Rostocker Sattlern hatten 1525 zwei Personen aus jedem Haus den Vigilien und Seelenmessen eines toten Meisters beizuwohnen, bei einer *iunck lyck*, also wohl einem Gesellen oder Lehrling, genügte eine Person aus jedem Haus, unentschuldigtes Fernbleiben wurde mit einer Geldstrafe geahndet.³⁷ Diese Seelenmessen wurden offenbar in einer der Rostocker Pfarrkirchen abgehalten, für einen eigenen Altar des Amtes gibt es in dieser Stadt keine Hinweise.³⁸

Bei Gesellen galten ähnliche Regelungen. So mussten alle Lübecker Schuhmachersgesellen 1531 bei Strafe einen der Ihren zu Grabe zu tragen.³⁹ Die Meistergesellen folgten ihnen bei der Prozession nach und waren dafür verantwortlich, säumige Gesellen herbeizuholen. Ähnliches galt 1540 bei den Rostocker Gerbergesellen. Sie begleiteten ihre Toten in zwei Reihen (*tho twen slegen*), ein Fernbleiben war bei Strafe nur mit Erlaubnis der Meistergesellen möglich.⁴⁰ All diese Regelungen sprechen für eine oft eher widerwillig ausgeführte Begleitung zur letzten Ruhestätte. Der Rostocker Gerber Hans Peterstorp versprach daher 1494 dem Amt wohl vorsichtshalber eine Tonne Bier, damit seine Mitbrüder ihn zum Grab begleiteten.⁴¹

Der Bestattung von Verstorbenen ging nach christlichem Ritus in der Regel eine Totenmesse voraus, der die feierliche Übertragung des Leichnams zu seiner letzten Ruhestätte folgte.⁴² Ausführlich werden Beerdigungen im vorreformatorischen Stralsund beschrieben, in der Rückschau des nun protestantischen Bürgermeisters Franz Wessel.⁴³ Demnach fand der erste Teil der Beerdigung, wohl die Vigilien, hier um halb drei (sicherlich nachmittags) im Beisein eines Geistlichen im Chorgewand (und wohl im engeren Familienkreis) statt. Am nächsten Morgen um neun kamen dann Frauen und Männer des Freundes-, Nachbarn- und Bekanntenkreises zu Seel-

36 Nur mit Erlaubnis des Schaffers konnten Gesellen in Ausnahmefällen der Beerdigung fernbleiben Anhang 1.1 [§ 21].

37 Anhang 1.5 [§ 14].

38 Die Quellenangabe, die LEPS, *Zunftwesen* 2, S. 238, für einen Altar der Sattler und Schildmacher in der Marienkirche macht (MUB 3, S. 257 Nr. 1902) und dem GREWOLLS, *Die Kapellen*, S. 115, folgt, bezieht sich lediglich auf einen Schildmacher, der als Vormund auftritt, ohne dass dort von einem Amtsalter die Rede ist.

39 Anhang 1.6 [§ 9].

40 Anhang 1.7 [§ 6].

41 ... *dat se scholt nawolgen wan he dot is to der kulen* GRABOW, *Urkunden*, S. 45 Nr. 296.

42 HOLLERWEGER, *Begräbnis*, Sp. 1804–1808, v. a. 1806; KROOS, *Grabbräuche*, u. a. S. 287, 299f.

43 Das Folgende nach ZOBEL, *Franz Wessels Schilderung*, S. 16f. Nr. 26.

messen in die Kirche, wobei für den Toten ein „Seelenlicht“ auf dem Altar entzündet wurde. Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Bestattung ehemals vermögender Toter berichtet Wessel auch über verstorbene *ampt-* oder *cumpenienbroder*. Demnach fand bei wohlhabenden Toten eine Aufbahrung im Chor statt und die Beerdigung wurde von einer Prozession begleitet, bei der die Ämter ihren Kerzenbaum mittrugen.

2. AMT UND BRUDERSCHAFTEN

Handwerksämter als gewerbliche und soziale Gemeinschaften waren gleichzeitig religiös verbundene Korporationen, die als solche im Stadtraum auftraten. Handwerker eines Amtes schlossen sich zusätzlich wie andere Berufsgruppen zu gesonderten Bruderschaften zusammen, wählten Heilige als Patrone und bemühten sich um Präsenz im kirchlichen Raum. Auf diese Weise wurde das religiöse Moment gleichsam aus dem Amt ausgelagert, blieb aber dadurch, dass in der Regel nur Amtsmitglieder und ihre Frauen die Mitglieder der entsprechenden Bruderschaft bildeten, unmittelbar mit dem Amt verbunden.⁴⁴

Städtisch-bürgerliche Bruderschaften, hier verstanden als „freiwillige, auf Dauer angelegte Personenvereinigungen mit primär religiösen, oft auch caritativen Aktivitäten“⁴⁵, zählten vor allem Ende des 14. und während des 15. Jahrhunderts auch in den Ostseestädten zu wichtigen Organisationsformen innerhalb des städtischen Soziallebens.⁴⁶ Innerhalb der Bruderschaft war durch die Integration des konjugalen Paares der Handwerksstand mit der Familie aufs engste verbunden. Bruderschaften finanzierten sich durch Eintrittsgelder und Jahresbeiträge, die teilweise in Naturalien wie Wachs zu leisten waren, aber auch durch Spenden und Vermächtnisse. Diese Einkünfte wurden von der jeweiligen Bruderschaft selbst verwaltet.⁴⁷

44 In Köln konnte beispielsweise die Übereinstimmung von Mitgliedern der Bruderschaft und der Handwerksvereinigung anhand von Namenslisten verifiziert werden MILITZER, Laienbruderschaften, S. 238.

45 REMLING, Sozialgeschichtliche Aspekte, S. 151; REMLING, Bruderschaften, S. 49f.

46 Zur Definition von Bruderschaften als eine frei gewählte Form der Verbindung von Menschen, meist aus ähnlichen sozialen Gruppen, die geistliche und weltliche Elemente – teilweise jedoch mit sehr unterschiedlicher Gewichtung – miteinander verbanden, allgemein HERGEMÖLLER, Bruderschaft, Sp. 739; für Lübeck WEHRMANN, Der Memorienkalender, S. 66–75; für Stralsund SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 29–32; SCHILDHAUER, Religiöse Vorstellungen, S. 32–34; für Wismar TECHEN, Wismar, S. 58–61; für Lüneburg SCHESCHKEWITZ, Zunftwesen, S. 183–188.

47 So forderten beispielsweise die Statuten der Lübecker Barbieri von 1480 bestimmte Summen für die gemeinsamen Gelage, hinzu kamen regelmäßige Geldzahlungen für Kerzen. Ein Teil der Strafzahlungen kam ebenfalls den Bruderschaftsheiligen Cosmas und Damian zugute WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 165, § 2, 6, 9, 13, 19. Zu den Ein-

Das ausgeprägte rituelle Leben der Bruderschaften ordnete den Alltag, erinnerte aber gleichzeitig immer an die spirituelle Seite des Lebens.⁴⁸ Bruderschaften unterstützten gottesdienstliche Handlungen, häufig an einem eigenen Altar, sorgten für die angemessene Beerdigung ihrer Mitglieder und wirkten für ihr eigenes Seelenheil und dasjenige verstorbener Angehöriger.⁴⁹ Sie trafen sich zu geselligen Mahlzeiten und zum Umtrunk, die ihre Statuten streng reglementierten. Sowohl die gottesdienstlichen Handlungen wie die gemeinsamen Treffen der Meister und ihrer Frauen stärkten den Zusammenhalt aller Beteiligten.⁵⁰

Während sich im Altsiedelland die Ämter möglicherweise sogar erst aus den Bruderschaften entwickelten, wie es für Köln sowie für Basel und Straßburg wahrscheinlich gemacht wurde,⁵¹ scheint im Ostseeraum das Umgekehrte der Fall gewesen zu sein. In Lübeck treten Bruderschaften erst nach der Nennung von Ämtern in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf.⁵² Insgesamt ist für alle fünf Städte kaum zu klären, ob die Ämter als Amt religiöse Gemeinschaft oder gleichzeitig „Bruderschaft“ waren, sich Bruderschaften nachträglich aus den Ämtern ausgliederten oder in engem Austausch mit ihnen entstanden.⁵³ Anders als die verschiedenen geistlichen Kalande oder die Bruderschaften der Handeltreibenden⁵⁴ sind Handwerkerbruderschaften in den Städten der südlichen Ostseeküste, dabei vor allem Lübecks,

künften der Leichnambruderschaft der Lübecker Goldschmiede von 1382 und 1495 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 499–503, § 1, 3, 14.

48 ELKAR, Handwerk als Lebensform, S. 101. Vgl. auch den Sammelband ESCHER-APSNER, Mittelalterliche Bruderschaften.

49 CRULL, Geistliche Bruderschaften, S. 33. Zu weiteren, nichthandwerklichen Bruderschaften weiterführend für den Ostseeraum KOSEGARTEN/PYL, Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmalen, S. 16–31; CRULL, Geistliche Bruderschaften, S. 35f.; LINK, Die geistlichen Bruderschaften; ZMYSLONY, Die Bruderschaften; mit Hamburger Beispielen BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 59–64.

50 NITZSCH, Über die niederdeutschen Genossenschaften, S. 26.

51 Ebd., S. 9f.

52 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 149–156. Die erste Bruderschaft, die für Lübeck 1339 erwähnt wird, ist eine Bruderschaft von Priestern und Schullehrern an der Jakobikirche, die in diesem Jahr durch den Bischof bestätigt wurde LUB 3, S. 88f. Nr. 93. Offenbar entwickelten sich in Lübeck auch die übrigen Bruderschaften erst in dieser Zeit, worauf die Tatsache verweist, dass Bruderschaften in den Testamenten bis 1363 nie Ziel von Legaten sind; so HÖLZEL, pro salute anime, S. 57.

53 Allgemein dazu ZMYSLONY, Die Bruderschaften, S. 95–100; vgl. LINK, Die geistlichen Bruderschaften, S. 208; KEUTGEN, Ämter, S. 183; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 150.

54 So u. a. DÜNNEBEIL, Die Lübecker Zirkel-Gesellschaft; GRASSMANN, Die Greveraderkompanie; GRASSMANN, Einige Bemerkungen. Zu geistlichen, überwiegend nichthandwerklichen Bruderschaften im Hanseraum JÖRN/KATTINGER/WERNICKE, Genossenschaftliche Strukturen; und u. a. BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 1–3; RAHN, *Eiyn meß*; RAHN, Braunschweiger; allgemein zu Bruderschaften HARDTWIG, Genossenschaft, S. 25–43, 70–83; RAHN, Wirkungsfelder.

nur beiläufig erforscht; eine vollständige Untersuchung wurde ihnen noch nicht zuteil, was auch mit der dürftigen und lückenhaften Quellenlage zusammenhängt.⁵⁵

In der Regel war die Gründung eigener Bruderschaften der weltlichen und/oder der geistlichen Genehmigungspflicht unterworfen. Die städtische und geistliche Obrigkeit stand den Bruderschaften, die in der Regel religiöse mit weltlichen Interessen verbanden, zunehmend misstrauisch gegenüber, zumal sie durch ihren starken Anstieg vor allem im 15. Jahrhundert schwer zu kontrollieren waren.⁵⁶ Der steigenden Verbreitung des Bruderschaftswesens und der damit aus Sicht der Obrigkeit verbundenen Gefahr sektiererischer Abspaltung begegnete Kirche und Rat durch Verbote von Neugründungen oder zumindest mit der Forderung nach bischöflicher Genehmigung oder kirchlicher Initiative.⁵⁷ Der Rat der Stadt Rostock bewirkte schon 1367 einen Erlass des Schweriner Bischofs, der die Mitgliedschaft von Männern und Frauen in Bruderschaften aller Art (*Broderscop, Susterschop, Ghilde, Kaland, Gral*) wegen der von ihnen für die Stadt ausgehenden Gefahr untersagte.⁵⁸ Der Zugang zu den Rostocker Kalanden, der bisher Geistlichen und Laien gemeinsam möglich war, wurde Bürgern untersagt. Neue Kalände konnten nur noch mit Einwilligung des Rates und des Bischofs gebildet werden. Diese Verbote wurden 1421 wiederholt, nun aber unter die Strafe der Exkommunikation gestellt.⁵⁹ Ein ähnliches Verbot findet sich vierzehn Jahre später in Wismar: Hier betonten 1381 und noch 1417–1480 die Bürgersprachen, dass nur *omnia antiqua officia*, also lang bestehende Ämter ihre Bruderschaften (*ghylde/convivium*) behalten konnten; ihre Zusammenkünfte und offenbar das Aufstellen von Lichtern waren ihnen 1417 ausdrücklich gestattet. Darüber hinaus war es niemandem mehr erlaubt, neue Bruderschaften zu bilden. Denjenigen, die schon einer solchen angehörten, wurde die Mitgliedschaft in einer weiteren untersagt.⁶⁰

Die zwar gesonderten, aber eng an ein Amt gebundenen Bruderschaften von Handwerkern, die in den Quellen meist nach den jeweils gewählten Heiligen, nicht mehr nach der handwerklichen Tätigkeit ihrer Mitglieder bezeichnet werden, waren

55 So FRITZE, *Kompanien*, S. 32.

56 CRULL, *Geistliche Bruderschaften*, S. 34; RAHN, *Wirkungsfelder*, S. 167.

57 WEIGAND, *Bruderschaft*, Sp. 739.

58 Das Folgende nach N.N., *Bischoffs Friederichs Verboth*; CRULL, *Geistliche Bruderschaften*, S. 34.

59 Der Große Kaland wurde beide Male ausgenommen, 1421 zusätzlich der wohl in der Zwischenzeit dennoch neu entstandene der Jungfrau Maria; gedruckt: N.N., *Bischoffs Hinrichs Verboth*; dazu CRULL, *Geistliche Bruderschaften*, S. 34; TECHEN, *Die Bürgersprachen*, S. 36, Anm. 5.

60 1379: MUB 20 S. 42 Nr. 11341; verkürzt in den Bürgersprachen 1417–1480 wiederholt; dazu TECHEN, *Die Bürgersprachen*, S. 36; 288, § 18; 293, 293. Die Erlaubnis zu Zusammenkünften betont die Bürgersprache von 1417; TECHEN, *Die Bürgersprachen*, S. 36f. und S. 288, § 18 (... *omnia antiqua officia habencia sua lumina atque ghylde, illa debent ipsa ulterius optinere, sicut eis a consilio indulta sunt et concessa* ...).

in anderen Regionen, darunter auch in Hamburg, offenbar die Regel.⁶¹ Im Ostseeraum lassen sich dagegen Handwerksamt und dazugehörige Bruderschaft oft nicht trennen.⁶² Gesellen bildeten jedoch überall vor allem seit dem 15. Jahrhundert eigene Vereinigungen und lösten sich damit von denjenigen des Amtes ab.⁶³

In Lübeck deckten sich, soweit erkennbar, die Mitglieder einer gesonderten Handwerkerbruderschaft mit den Mitgliedern des entsprechenden Amtes.⁶⁴ Gemeinsame Feiern fanden oft am Tag ihrer Patronatsheiligen statt⁶⁵ und Gottesdienste und Beerdigungen wurden wohl auch hier gemeinsam besucht.⁶⁶ Von den fünf Ostseestädten lassen sich nur in Lübeck rund sechzehn handwerkliche Bruderschaften teils mit ihren Patronen, Altären und Altarbildern in fast allen Kirchen der Stadt nachweisen, darunter auch zwei Lederhandwerke.⁶⁷ Eine von einem Lederamt gesonderte geistliche Bruderschaft wird im südwestlichen Ostseeraum nur für das Amt der Lübecker Schuhmacher erkennbar, eventuell für die Lübecker Riemen-schneider.

In den übrigen Städten der südwestlichen Ostseeküste sind dagegen vom Amt getrennte Bruderschaften mit eigenen Patronen und Altären in den spärlich überlie-

61 MILITZER, Laienbruderschaften, S. 238; SCHUBERT, Stadt, S. 25f. Zu Hamburger Bruderschaften von Handwerkern BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 3, v. a. S. 98–110; zur Osnabrücker Schuhmachergilde QUECKENSTEDT, Die Armen, S. 180–182.

62 WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 149f. TECHEN, Wismar, S. 58, betont, dass „bei den Handwerkern ... Amt und Bruderschaft meist zusammen[fielen]“. Ähnliches lässt sich für Teile der Hamburger Handwerksämter feststellen BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 1, S. 94f.

63 ZMYSLONY, Die Bruderschaften, S. 99f.; SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 29f., zu gesonderten Bruderschaften der Stralsunder Gesellen von Böttcher und Schmieden.

64 ZMYSLONY, Die Bruderschaften, S. 99; Ausnahmen lassen sich dagegen beispielsweise für Hamburg ausmachen, wo neben Amtsbruderschaften auch gemeinsame Bruderschaften verschiedener Ämter feststellbar sind BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 1, S. 94–97, 107–110, 113–115 und 3, S. 99 Nr. 9; S. 101 Nr. 25; S. 106 Nr. 66; S. 108 Nr. 82.

65 So trafen sich die Lübecker Barbiermeister der Cosmas-und-Damian-Bruderschaft zusammen mit ihren Frauen laut ihren Statuten von 1480 immer am Tag ihrer Heiligen, am 27. September, und an Weihnachten zu gemeinsamen, verbindlichen Mahlzeiten; Männer und Frauen der Lübecker Leichnamsbruderschaft der Goldschmiede am Montag nach dem Leichnamstag WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 165 [§ 6], S. 500 [§ 2].

66 Zu Hamburger Beispielen BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 59–64.

67 Zu den einzelnen Bruderschaften, ihren Altären und Patronen MELLE, Gründliche Nachricht (1742), S. 254, 256, 264, 266, 268; MELLE, Gründliche Nachricht (1787), S. 336–350; WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 164–166; LINK, Die geistlichen Bruderschaften, S. 207f.; ZMYSLONY, Die Bruderschaften, S. 29–34. Zu Altarbildern von Handwerkern FREYTAG/VOGELER, Schlüssel, S. 16–20 (Maler); WITTSTOCK, Kirchliche Kunst, S. 186f. Nr. 135; S. 194 Nr. 142 (Brauer); HEISE/VOGELER, Die Altäre, S. 53–57, 103–106; HUPASCH, Gesehen; WITTSTOCK, Kirchliche Kunst, S. 180 Nr. 133 (Schneidergesellen); LÖCHER, Ein wiedergefundener Flügel; HEISE/VOGELER, Die Altäre, S. 59–63.

ferten Quellen selten feststellbar, für Lederämter fehlen jegliche Hinweise.⁶⁸ Bei der vom Amt gesonderten, dennoch eng mit ihm verbundenen Rostocker Papageienbruderschaft der Gerber stand 1423 eindeutig das gemeinsame Schießen und Trinken im Vordergrund, religiöse Zielsetzungen spielten nur am Rande eine Rolle.⁶⁹ Aber auch hier wurde Vorsorge für das Leben nach dem Tod getroffen. Bei einer Strafe von vier Witten (Weißpfennig) sollten alle Mitglieder nach dem Tod einer der Ihren bei der Abhaltung von Vigilien und Seelmessen anwesend sein.⁷⁰ Vielleicht besaß diese Bruderschaft 1470 sogar eine eigene Vikarie mit neun Mark Renteneinkommen unter dem Turm der Marienkirche.⁷¹

Hinweise auf die Zugehörigkeit von Handwerkern zu geistlichen Bruderschaften, die keine gewerbliche Bindung hatten, fehlen für den südwestlichen Ostseeraum ebenfalls.⁷² Das gilt vor allem für die zahlreich vorhandenen geistlichen Bruderschaften in Stralsund und Greifswald.⁷³ Anders stand es um Gebetsverbrüderungen von Handwerksämtern mit Bettelordenskonventen, die durchaus üblich waren.⁷⁴ In Wismar waren offenbar die Schuhmachergesellen in die Gebetsverbrüderung der Dominikaner aufgenommen,⁷⁵ in Greifswald war vor 1503 das Amt der Riemenschneider in die Gebetsgemeinschaft des gleichen Bettelordens integriert, in deren Kirche das Amt wohl auch einen eigenen Altar besaß.⁷⁶

68 Für Wismar TECHEN, Die Bürgersprachen, S. 35; TECHEN, Geschichte, S. 86. Zu den wenigen überlieferten Handwerksbruderschaften außerhalb der Lederverarbeitung für Stralsund SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 29f.; SCHILDHAUER, Religiöse Vorstellungen, S. 32–34; LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 94f. mit Anm. 86; für Wismar TECHEN, Wismar, S. 59.

69 Zum umfassenderen mittelalterlichen Bruderschaftsbegriff REMLING, Sozialgeschichtliche Aspekte, S. 150.

70 StadtA Rostock, 1.2.7. 278; 1. und 2. Einlage [§ 19]. Zu Rostocker Bruderschaften allgemein CRULL, Geistliche Bruderschaften.

71 *Vicaria sub turri 9 Mk. R. ... Papagoyen-Bruderschaft* MANN, Verzeichnis, S. 29 Nr. 84. Crull identifiziert sie dagegen mit einer offenbar namengleichen Bruderschaft der Landfahrer-und-Krämer-Kompagnie CRULL, Geistliche Bruderschaften, S. 34.

72 Vgl. dagegen beispielsweise die Hamburger Heiligkreuz-Bruderschaft in St. Johannis, in der neben Ratsherren auch Handwerker, darunter Gerber, vertreten waren BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 3, v. a. S. 96f.

73 Zu den geistlichen Bruderschaften Stralsunds ausführlich HEYDEN, Die Kirchen Stralsunds, S. 41–45; FRITZE, Kompanien, S. 32f.; siehe auch LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 94f. Zu denjenigen in Greifswald PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 1, S. 351–357 (Nikolai), S. 524–536 (Marien), S. 627–632 (Jakobi).

74 Zu entsprechenden Vereinbarungen und Statuten von Lübecker Kaufteuterkompagnien mit den Dominikanern GRASSMANN, Einige Bemerkungen; zu Bruderschaften an der Lübecker Franziskanerkirche TROST, Die Katharinenkirche, S. 79f. Zu Hamburger Beispielen BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 69f.

75 So ohne Quellenangabe TECHEN, Wismar, S. 59.

76 Nach PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 3, 1887, S. 1145, 1164, ohne Quellenangabe.

In der Bruderschaft des Lübecker Schuhmacheramtes waren bis 1531 Gesellen und Meister vereint, ohne dass zu diesem Zeitpunkt hier besonders verehrte Heilige erkennbar werden.⁷⁷ 1531 beschlossen Meister und Gesellen jedoch gemeinsam, *de broderschop van ander to leggende de so lange iar to hope was na older wanheit*. Bei dieser Trennung wird deutlich, wie eng Bruderschaft und Amt bisher verbunden waren. An ihrer Spitze standen dabei zwei Vorsteher (*vorstender*), die umfassendere Entscheidungen, wie die Separation, gemeinsam mit den vier Alterleuten des Amtes und unter Hinzuziehung weiterer vier Meister trafen. An der Spitze der Gesellen waren die zwei Meistergesellen verhandlungsbefugt, die weitere acht Gesellen zur Entscheidungsfindung hinzuzogen, so dass auf jeder Seite zehn Personen über die Auflösung der Bruderschaft abstimmten. Der zuvor gemeinschaftlich verwaltete Besitz an Geld, Wachs und Silber wurde nun gleichmäßig zwischen Meistern und Gesellen aufgeteilt.⁷⁸ Gegen einen bestimmten Betrag konnten die Gesellen zwei Schenkelkannen und sechs Becher, die offenbar schon zuvor vor allem von ihnen genutzt wurden, behalten, während die Meister, finanziell unterstützt von den Gesellen, das wohl weiter gemeinsam verwendete schwarze Sargtuch (*boldeck*) mit fünf silbernen Schilden schmückten.

Beide Bruderschaften wurden aber auch schon zuvor als getrennte Gruppen betrachtet, wie anlässlich testamentarischer Zuwendungen deutlich wird. Der Vorsteher Hans Reymer vermachte 1436 der Gesellenbruderschaft zwei Mark lübisch, während ein Gerlich Bode um die gleiche Zeit beiden Bruderschaften je acht Schillinge zukommen ließ.⁷⁹ Die Gesellen, die Maria als Patronin gewählt hatten, trafen sich, wie aus späteren Quellen deutlich wird, bei den Dominikanern in der Burgkirche St. Maria-Magdalena,⁸⁰ während die Meister den Heiligen Jakob als Patron ihrer Bruderschaft gewählt hatten.⁸¹ An welche Kirche sie angebunden waren, wird

77 Das Folgende nach Anhang 1.6.

78 Die Kassenaufsicht bildeten dabei acht von den Gesellen und vier von den Meistern gewählte Personen. Dazu wurden alle vorhandenen Wertsachen offengelegt, um zu entscheiden, was verkauft und was im Amt verbleiben sollte.

79 Nach JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt, S. 176.

80 MELLE, Gründliche Nachricht (1742), S. 262; MELLE, Gründliche Nachricht (1787), S. 348. Noch 1706 standen die Schuhmachergesellen der Kirche nahe, wie ein gemeinsam mit den Schneidergesellen finanzierter Kronleuchter zeigt MELLE, Gründliche Nachricht (1787), S. 273. GREWOLLS, Die Kapellen, S. 222 (N1) nennt als möglichen Versammlungsort der Gesellen die Marienkapelle der Burgkirche, in der sich eine nicht näher bezeichnete Marienbruderschaft traf, mit der aber auch die Marien-Rosenkranz-Bruderschaft gemeint sein könnte. Zur häufigen Wahl Marias als Patronin für Gesellenvereinigungen und deren Anbindung an Bettelorden REININGHAUS, Die Entstehung, S. 112, 128–133, 246–249, dort Anhang 2 und 3 und HECKER, Bettelorden, S. 112–118. Zu weiteren nichthandwerklichen Bruderschaften im Burghof siehe POECK, Klöster, S. 181.

81 Ihr Patron war also entweder der Apostel Jakob der Ältere (Jacobus maior, am 25. Juli) oder der Jüngere (Jacobus minor, am 1. Mai). Die enge Verbindung Jakobs des Jüngeren mit den Tuchwalkern (er wurde der Legende nach mit einer Walkerstange erschlagen), spricht viel-

aus den mittelalterlichen Quellen nicht deutlich. Erst 1742 findet sich der Hinweis, dass die Jakobsbruderschaft „von den Schustern zu S. Jacob gehalten worden“ sei.⁸²

Die Nachricht über eine Bruderschaft der Lübecker Riemenschneider taucht ebenfalls erst in nachreformatorischen Quellen auf. Demnach war diese Bruderschaft, mit der Heiligen Margarete als Patronin, wohl spätestens seit 1451 in der Petrikerche mit einem Altar vertreten.⁸³

3. SICHTBARKEIT IM RELIGIÖSEN RAUM

3.1 REPRÄSENTATIONEN. LEDERÄMTER IM KIRCHENRAUM

Die Kirchen der Stadt und die sie umgebenden Kirchhöfe boten Raum für religiöse, aber auch kommunikative Handlungen unterschiedlicher Art. Verschiedene Personen und Gruppen beanspruchten, benutzten, besetzten, bemalten den Raum und waren bereit, um ihre Positionen darin, falls notwendig, zu kämpfen.⁸⁴ Ihrem wirtschaftlichen Vermögen und ihrem religiösen Interesse entsprechend wandten sie verschiedene Strategien an, um in die Kirchen der Stadt vorzudringen und sich als Einzelne, als Familie, Amt oder Bruderschaft dort zum einen im physischen Raum, zum anderen auch im Gebetsgedenken der Gläubigen einen Platz über den Tod hinaus zu sichern. Es wurden weder Kosten noch Mühen gescheut, um auch nach dem eigenen Tod im Gedächtnis – zumindest von einigen Gläubigen – zu bleiben, um sich ihrer Gebete bis zum jüngsten Gericht zu versichern.⁸⁵ Dabei spielten das eigene Seelenheil und das von Familienangehörigen und die Angst vor dem Fegefeuer eine zentrale Rolle.⁸⁶ Damit zusammenhängend lässt sich vor allem im Spätmittelalter eine sprunghafte Zunahme an privaten Messstiftungen feststellen.⁸⁷ Dies

leicht eher für ihn als Patron; zu seiner Darstellung auf erhaltenen Lübecker Altären HEISE, *Die Heiligen*, S. 60, 62.

82 MELLE, *Gründliche Nachricht* (1742), S. 262; ähnlich kurz MELLE, *Gründliche Nachricht* (1787), S. 345. Was für Anhaltspunkte Melle zu dieser Annahme bewogen, bleibt unklar, möglicherweise schloss er nur aus dem Patron der Bruderschaft auf diese Kirche.

83 Mehr ist über sie nicht zu erfahren MELLE, *Gründliche Nachricht* (1742), S. 265; MELLE, *Gründliche Nachricht* (1787), S. 347 (der sie für die Jahre 1451, 1463, 1466 und 1489 nennt); LINK, *Die geistlichen Bruderschaften*, S. 208, Anm. 98; ZMYSLONY, *Die Bruderschaften*, S. 32.

84 SIGNORI, *Räume*, S. 9.

85 FRANZ, *Die Messe*, u. a. S. 241–245; JEZLER, *Jenseitsmodelle*, S. 17–26.

86 Siehe dazu ausführlich u. a. FRANZ, *Die Messe*, u. a. S. 219–223; LUSIARDI, *Stiftung und städtische Gesellschaft*, v. a. S. 139–166; LUSIARDI, *Stiftung und Seelenheil*, v. a. S. 52–55; FRANK, *Die architektonischen Konsequenzen*.

87 LUSIARDI, *Stiftung und städtische Gesellschaft*, S. 196f., mit weiterer Literatur. Vgl. dazu u. a. für Wien LENTZE, *Die Rechtsform*, S. 221; für das Mittelrheingebiet SCHULZ, *Testamente*, S. 70.

konnten an bestimmte Termine gebundene, aber auch tägliche Messen sein, die ein eigens dafür eingesetzter oder schon vorhandener Priester an einem bestehenden oder neu gegründeten Altar feierte. Sie sollten als Bußopfer im Diesseits die Buß- und Leidenszeit im Jenseits, speziell im Fegefeuer, lindern helfen.⁸⁸ Die verschiedenen Stiftungen waren der Versuch, dem eigenen Vergessen und dem der Familie oder Korporation nach dem Tod entgegenzuwirken, ein Vergessen, das das Ende aller Gebete für die auf das Jüngste Gericht Wartenden bedeutete.⁸⁹ Diese Mess- und Vikariestiftungen, teils verbunden mit Kapellen- oder Altarstiftungen, führten zu einer starken Vermehrung von Kapellen- und Altarstandorten, durch deren Patrozinien und Heiligenreliquien gleichzeitig die Gesamtheit der Heiligen in einer Kirche vergegenwärtigt wurde.⁹⁰ Diese Fülle von Seitenaltären und Kapellen waren architektonisch greifbare Folgen des mittelalterlichen Messverständnisses.⁹¹

Nicht nur Ratsherren, reichen Kaufleuten und deren Familien gelang es, sich physische und geistliche Präsenz im Kirchenraum zu verschaffen, auch Handwerksämtern oder einzelnen Handwerkern standen dazu verschiedene Möglichkeiten offen.⁹² Je nach Vermögen konnte ein Amt im Kirchenraum ein eigenes Gestühl, Altäre oder Kapellen oder nur ein Licht⁹³ erwerben oder einrichten lassen, priesterliche Vikare konnten mit dem gemeinsamen oder einzelnen Gebetsgedenken betraut werden und physische Binnenräume mit religiösen Handlungen füllen. Zudem war es den einzelnen Handwerkern unbenommen, in Testamenten oder auf ihren Grabsteinen individuelle Gebetsverfügungen zu treffen.⁹⁴

Kapellen, Altäre, Gestühl wie auch an Altäre angebundene Vikarien mussten erworben, errichtet und langfristig finanziert werden, was mit hohen Investitionen verbunden war. So kostete beispielsweise 1359 der Bau einer Kapelle an der Stralsunder Nikolaikirche umgerechnet 100 Mark lübisch, der Anbau einer Kapelle an der Lübecker Burgkirche 1369 vierzig Mark lübisch. Für den Anbau einer Kapelle an der Wismarer Georgenkirche waren 1376 100 Mark lübisch notwendig, 1411 konnte der Bau einer Kapelle an der Wismarer Nikolaikirche auch 300 Mark lübisch kosten.⁹⁵ Stellt man den Wert eines Hauses in Lübeck dagegen, lassen sich

88 SCHILP, Altarstiftung, S. 5f.

89 Dazu auch WEHRMANN, Der Memorienkalender, S. 75–93; SCHILP, Altarstiftung, S. 6f.

90 Dazu am Beispiel der Stralsunder Nikolaikirche WEITZEL, St. Nikolai, S. 237 Anm. 17, S. 240; allgemein REINLE, Die Ausstattung, S. 5f.

91 Dazu ausführlich und mit Blick auf die Reformation LEPPIN, Kirchenraum, S. 26.

92 Zum Erwerb von Altären und Kapellen durch den Rat POECK, Rat.

93 So beispielsweise die Landfahrerkompanie in Rostock im 15. Jahrhundert LISCH, Die Landfahrer, S. 189. Zu Hamburger Beispielen BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 72–79.

94 Zur Vorsorge für das Seelenheil am Beispiel Stralsunder Stadtbürger LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft; LUSIARDI, Stiftung und Seelenheil; LUSIARDI, Fegefeuer. Zur Vermehrung der Nebenaltäre auch durch Handwerker und zu ihrer Aufstellung seit dem 13. Jahrhundert allgemein und mit Beispielen BRAUN, Der christliche Altar 1, S. 378f., 393–401, 410.

95 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 72; siehe auch WEHRMANN, Der Memorienkalender, S. 93–104.

diese Investitionen besser einordnen. So konnte ein bebautes Grundstück in Lübecker Markt- und Hafennähe im 14./15. Jahrhundert zwischen 500 und 800 Mark kosten, im „Handwerkerviertel“ um die Fleischhauerstraße 100 bis 200 Mark.⁹⁶ In Stralsund reichte ein Hauswert um das Jahr 1500 von 1400 Mark sundisch (934 Mark lübisch, das Haus des vermögenden Ratsherrn Matthias Darne) bis zu 600 (400 Mark lübisch, der niedrigste Wert für ein Haus in den Stralsunder Testamenten).⁹⁷ Geldbeträge von 500 Mark lübisch entsprachen dem Jahreseinkommen von zehn gutsituierten Handwerksmeistern, alternativ konnten damit rund 60 gute Pferde, 850 Schweine oder 2000 Milchschafe erworben werden.⁹⁸

Die Stiftung einer Kapelle zog immer Folgekosten nach sich. Es kamen Investitionen für mindestens einen Altar als Voraussetzung für gottesdienstliche Handlungen hinzu, weitere für die damit verbundene Weihe und das dazugehörige Festessen, zudem musste die bauliche Instandhaltung gewährleistet werden. Für die Ausgestaltung eines einfachen Altars und dessen möglichst langen Fortbestand waren weitere Geldeinlagen für Altartücher, Messgegenstände, -gewänder sowie -bücher erforderlich.⁹⁹ Allein für die letztgenannten Posten investierten Kapellenbesitzer an der Lübecker Katharinenkirche zwischen 1367 und 1380 zwischen achtzig und 140 Mark lübisch.¹⁰⁰ Mit einer Kapellenstiftung, aber auch mit der Stiftung von Altären war oft das Recht verbunden, in der Kapelle ein eigenes Gestühl zu errichten und den Ort als Grablege zu nutzen, was weitere Kosten mit sich brachte.¹⁰¹

Priester, die an den Altären Gottesdienst, Ewigmessen für das Seelenheil oder Memorienfeiern an Todestagen von Verstorbenen zelebrieren sollten, waren ebenfalls finanziell abzusichern. Zudem musste eine gewissenhafte Verwaltung des für langfristige Kosten notwendigen Kapitals sichergestellt werden. Bei Privatkapellen und -altären geschah dies vor allem seit dem 14. Jahrhundert mit Hilfe von Stiftungen, also dem „Bereitstellen bestimmter Vermögenskomplexe zu einem dauernden Zweck“.¹⁰² Sie beinhalteten in der Regel ein gewisses Grundkapital, aus dessen Anlage eine regelmäßige Rente erwuchs, mit der Altäre oder Kapellen erhalten oder/und ein Priester finanziert wurde. Dieser las Messen und/oder sorgte für das

96 HAMMEL, Hauseigentum, S. 141–143; HAMMEL, Der Immobilienmarkt, S. 121.

97 SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 96.

98 HAMMEL, Der Immobilienmarkt, S. 121.

99 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 74f.

100 Ebd., S. 74.

101 Ebd., S. 89, 92f. Von dem geschlossenen Gestühl verschiedener Korporationen sind einzelne Kirchenstühle zu unterscheiden. Zu denjenigen beispielsweise von Frauen SIGNORI, Links oder rechts, mit weiterer Literatur; SIGNORI, Umstrittene Stühle, u. a. S. 192f.

102 BORGOLTE, Die Stiftungen, S. 73; S. 71–94, ausführlich zum mittelalterlichen Stiftungswesen. Zur Ursache und Entstehung des Vikarienwesens und seiner Bedeutung v. a. seit dem späten Mittelalter MATTHAEI, Die Vikarienstiftungen, S. 70–74; LUSIARDI, Stiftung und Seelenheil.

Totengedächtnis der stiftenden Person(en).¹⁰³ Von der jeweiligen finanziellen Ausstattung und den Vorgaben des Stiftenden hing es ab, wer dem Priester seine Pfründe auszahlte, ob dieser das Altargerät selbst ergänzen sollte oder es gegebenenfalls von den Kirchenvorstehern leihen musste, welche Gebets- sowie sonstige Pflichten er besaß und ob er von den Kirchenvorstehern oder anderen Gruppen bei der Durchführung seiner Verpflichtungen kontrolliert wurde.¹⁰⁴

Bei der Ausstattung einer Priesterstelle an einem Altar gab es kirchenrechtlich mehrere Möglichkeiten, die regional unterschiedliche Bezeichnungen fanden.¹⁰⁵ Im südwestlichen Ostseeraum lässt sich bei der Stiftung einer Altarpfründe wohl zwischen der Rechtsform Vikarie auf der einen und Kommende oder Almissee (*almisse, elemosina, commissio*) auf der anderen Seite unterscheiden.¹⁰⁶ Eine Vikariienstiftung, in der Forschung auch Patronatspfründe genannt, war auf Dauer angelegt und mit täglichen Messverpflichtungen verbunden.¹⁰⁷ Der dafür eingesetzte, als Altarist oder Vikar bezeichnete Priester erhielt feste Einkünfte aus in der Regel in Grundbesitz angelegten Kapitalien, dem Altarbenefizium. Er wurde anfangs von den Stiftenden, nach deren Tod von einem dazu bestimmten, weltlichen Patron auf Lebenszeit vorgeschlagen. Vikare von Kommenden- und Almissenstiftungen¹⁰⁸ wurden ebenfalls aus angelegten Kapitalien finanziert, waren aber meist geringer dotiert und in der Regel zu einer geringeren Anzahl an Messen verpflichtet. Diese Messpriester konnten zudem vom Patronatsherren wohl müheloser als bei einer Vikarie ein- oder abgesetzt werden. Rechtskräftig wurde die Stiftung zumindest einer Vikarie durch die Bestätigung des

103 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 89; KATZ, Mittelalterliche Altarpfründen, S. 62f., 65, 88–90, 120–142, dort S. 68–74 auch zu Messfeiern.

104 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 75, 90. Braunschweig betreffend HEEPE, Die Organisation, u. a. S. 38–43.

105 Vgl. dazu u. a. LENTZE, Die Rechtsform, S. 231–236; mit Beispielen aus dem Mittelrheingebiet SCHULZ, Testamente, S. 70–82.

106 Zum gleichen Ergebnis kommt BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 65. Hier soll auf eine detaillierte Klassifizierung verzichtet werden, da die oft nur bruchstückhafte Überlieferung der Handwerkerstiftungen dies in vielen Fällen nicht zulässt. Stattdessen werden in der Regel die entsprechenden Quellenbegriffe verwendet. Ebenso wenig kann die Frage nach den Unterschieden zwischen den einzelnen Stiftungsformen vertieft werden, endgültig scheint sie immer noch nicht geklärt. Zum rechtlichen und inhaltlichen Klassifizierungsversuch von Priesterstellen LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 169–172; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 89f. Mit weiterer Literatur KATZ, Mittelalterliche Altarpfründen, S. 13–15, 74–77, 145–152; MATTHAEI, Die Vikariienstiftungen, S. 26f.; ZMYSLONY, Die Bruderschaften, S. 185f., Anm. 238; Zur älteren Forschungslage und ihrer Bewertung FRÖLICH, Die Rechtsformen, S. 474–527. Zu möglichen Aufgaben der sie versiehenden Priester MATTHAEI, Die Vikariienstiftungen, S. 27f., 41–46.

107 Das Folgende nach PLEIMERS, Weltliches Stiftungsrecht, S. 134–149; LENTZE, Die Rechtsform, S. 232–236; LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 169–172; ähnlich für Nürnberg SCHLEMMER, Gottesdienst, S. 99f.

108 Wohl identisch mit der in der Forschung auch Lehenspfründe genannten Form; dazu u. a. LENTZE, Die Rechtsform, S. 235.

Bischofs, der dann einen Priester (*sacerdos, presbyter, capellanus, altarista, vicarius, rector, commendarius, elemosinarius, commssarius*) in sein Amt und seine Pfründe einsetzte und diese konsekrierte.¹⁰⁹ Vor allem im 14./15. Jahrhundert, als Vikarien- und Almissenstiftungen so massiv zunahmen, dass der Kirchenraum samt seinen Kapellen für neue Altäre mit jeweils eigenen Priestern nicht mehr ausreichte, wurden mehrere, in der Regel zwei, höchstens drei Vikarien oder Almissen und damit Priester an einem bestehenden Altar zugelassen.¹¹⁰ Vikarien- und Almissenstiftungen wurden mitunter ausdrücklich mit Verpflichtungen zur Memoria und zu Jahrzeitfeiern der stiftenden Person(en) und zu Almosen in Form von Nahrungs- oder Geldspenden an Arme verbunden. Dazu konnten Umgänge kommen, begleitet durch Gesänge oder Orgelspiel.¹¹¹ Für die Finanzierung von Vikarien waren ebenfalls hohe Beträge notwendig. So hinterließ 1436 ein Lübecker Bürger 400 Mark Kapital, aus dem eine Rente einer Vikarie zugutekommen sollte. Weitere 250 Mark stellte er zur Ausstattung des Priesters mit Messgewändern und liturgischem Gerät zur Verfügung.¹¹²

Neben regelrechten „Rundumstiftungen“ von Kapelle, Altar und Vikarie(n) waren manchen Stifterinnen, Stiftern oder Stiftergruppen nur Teilstiftungen möglich. Dies konnte ein Altar in einem schon vorhandenen Gestühl, in einer Kapelle oder im Kirchenraum sein, eventuell mit zusätzlicher Finanzierung einer Priesterstelle. Es konnte sich aber auch um die Anbindung einer Priesterstelle an einen schon bestehenden Altar handeln. Diese Stiftungen wurden, verbunden mit veränderten Fegefeuer Vorstellungen, zunehmend im 15. Jahrhundert üblich, was so zumindest im 14. Jahrhundert in Stralsund noch nicht möglich war.¹¹³ Ebenso konnten Memorienfeiern oder ewige oder zeitlich begrenzte Messen, Gedächtnisfeiern oder Gebete gestiftet werden, die ein schon vorhandener Priester lesen sollte, ein Vorgang, der zusammen mit den Vikarien- und Almissenstiftungen ganz entscheidend zu einer „Individualisierung der Messe“ beitrug.¹¹⁴ Ebenso war es mög-

109 MATTHAEI, Die Vikarienstiftungen, S. 21; PLEIMERS, Weltliches Stiftungsrecht, S. 154–182. Zur Bezeichnung der Geistlichen und zu den Voraussetzungen für ihre Einstellung vgl. u. a. KATZ, Mittelalterliche Altarpfründen, S. 10–14, 16–22.

110 PRANGE, Die Altäre, S. 147f.; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 91f. Vgl. dazu und zur „Überfüllung“ der Kirchen mit Messpriestern KATZ, Mittelalterliche Altarpfründen, S. 9f.; HEEPE, Die Organisation, S. 1. In der Lübecker Marienkirche beispielsweise waren 1394 26 Altäre und 33 Vikarien vorhanden, deren Zahl bis um 1530 auf 38 Altäre, 65 Vikarien und 12 Kommenden angestiegen war ebd., S. 92. Insgesamt waren in Lübeck vor 1519 an den vierzig Altären der Marienkirche 64 Vikare beschäftigt, im Dom 66, in St. Petri 28, in St. Jakobi 23 (jeweils ohne Nennung der Altaranzahl) ZMYSLONY, Die Bruderschaften, S. 58.

111 Vgl. dazu und zur Durchführung mit Beispielen WEHRMANN, Der Memorienkalender, S. 53; MATTHAEI, Die Vikarienstiftungen, u. a. S. 10, 48–55; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 92f.

112 MEYER, Milieu, S. 134.

113 LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 198.

114 ZMYSLONY, Die Bruderschaften, S. 57; MATTHAEI, Die Vikarienstiftungen, S. 48f. Zum Unterschied zwischen Seelmessen (Messe für die Seele der Stiftenden) und Memorien (Gebet für Seele des Stifters) HÖLZEL, pro salute anime, S. 34f.

lich, mit persönlichen Stiftungen von Kerzen, Fenstern, religiösem Gerät oder Priestergewändern im Kirchenraum Präsenz zu zeigen.¹¹⁵ Auf diese Weise entfielen die immensen Kosten für die Altarerrichtung und -ausstattung und eine Stiftung wurde auch für weniger Wohlhabende möglich. Solche Zustiftungen, die oft zur besseren Ausstattung von zuvor bedürftigen Altären beitrugen,¹¹⁶ waren zwar nicht so kostenintensiv wie die Stiftung von eigenen Altären, aber ein gewisses Kapital war auch hier vonnöten. Für eine ewige tägliche Messe waren in Lübeck um 1363 ungefähr zehn Mark jährlicher Rente für den entsprechenden Priester zu zahlen, wofür ein zwölf- bis sechzehnfach höherer Kapitalbetrag einzusetzen war.¹¹⁷ In der Lübecker Marienkirche reichten die Kapitalien für ganz unterschiedliche Stiftungen um die Mitte des 15. Jahrhunderts von 5 bis 700 Mark lübisch.¹¹⁸

Von den stiftenden Personen hing es ab, wer nach dem eigenen Tod das Patronat über die getätigte Stiftung erhielt. Patronatsinhaber hatten Sorge für die Weiterführung des Stifter(innen)willens und damit verbunden für die entsprechend gewinnbringende Anlage des Kapitals zu tragen und konnten dann meist einen Kleriker ihrer Wahl für eine vorhandene Priesterstelle vorschlagen.¹¹⁹ Bürgerliche Stiftende übergaben das Patronatsrecht den eigenen Erben, aber auch juristischen Personen oder Gruppen. Ratsherren und Mitglieder von Korporationen konnten sich in der Regel darauf verlassen, dass ihre Kapellen, Altäre und Vikarien von ihren Gruppen betreut, Priester eingesetzt und das Vermögen, aus dem diese versorgt wurden, erhalten blieb.¹²⁰ Das gleiche galt für Korporationen, die selbst über Altäre und Vikarien verfügten und gleichzeitig das Patronatsrecht ausübten. Die Verhandlungsführung mit den kirchlichen Institutionen übernahmen über die Reformation hinaus vor allem die Alterleute. Sie verwalteten die Stiftungskapitalien und beaufsichtigten die Priester an den eigenen oder weiteren Altären.¹²¹ Dabei konnten sie

115 Der Lübecker Schneider Johannes de Werne stiftete beispielsweise 1367 beiden Bettelorden einen Kelch, auf dessen Fuß seine Stiftung zu verewigen war ... *et in pede cuiuslibet calicis fodi debeat: Hunc calicem contulit hic Johannes de Werne, sartor*; zitiert nach POECK, Totengedenken, S. 214. Mit weiteren Beispielen aus Stralsund LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 173, 196, 199. Zu Hamburger Beispielen BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 72–81; vgl. auch REININGHAUS, Sachgut, S. 453–455.

116 Vgl. dazu für Altäre des Mittelrheingebiets SCHULZ, Testamente, S. 72, 74, 78–82.

117 Für Lübeck HÖLZEL, pro salute anime, S. 35; WEHRMANN, Der Memorienkalender, S. 147–157.

118 WEHRMANN, Der Memorienkalender, S. 147–157. An dieser Stelle muss eine intensivere Auswertung dieser Quelle unterbleiben.

119 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 90f. Ausführlich zu den Rechten der Patronatsherren MATHAEI, Die Vikariienstiftungen, S. 10–20; PLEIMERS, Weltliches Stiftungsrecht, u. a. S. 139–146. Zeitliche Begrenzungen dieses weltlichen Besetzungsrechtes, wie dieser für norddeutsche Städte vermutet, ebd., S. 149f., lassen sich dabei nicht feststellen.

120 So auch GREWOLLS, Die Kapellen, S. 75f.

121 Zwei Altermänner der Wismarer Schuhmacher waren beispielsweise 1510 Ansprechpartner für eine Zustiftung StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, X, JJx, 1. Vier Altermänner

jedoch von weiteren Meistern unterstützt werden, wie eine Urkunde zeigt, die die Kapelle der Rostocker Schuhmacher in der Marienkirche betraf. Schon 1417 waren für die Auswahl eines Priester am Amtsalter die Alterleute und vier weitere angesehene Meister des Amtes zuständig, die zugleich als Vorsteher ihrer Kapelle fungierten.¹²² 1428 waren diese Beteiligten bei einer Rentenübertragung eines Schuhmachers zugunsten des Amtsaltars wieder zugegen.¹²³ Die Funktion der vier zusätzlich herangezogenen Meister wird in einem Eintrag in das Rostocker Gewettsbuch deutlich. Die vier Alterleute der Schuhmacher verkauften 1467 zusammen mit vier Kapellenherren (*domini capellae*) im Namen des Amtes einen sicherlich zur Ausstattung des Altars gehörigen Garten hinter dem Rathaus der Mittelstadt für 125 Mark sundisch an den Rat.¹²⁴ Offenbar hatte das Amt also eigens für seine Kapelle vier Meister ausgewählt, die die Verwaltung des Stiftungskapitals und die Aufsicht über die Kapelle und die dortigen Altarstiftungen übernahmen und somit die Alterleute von diesen Aufgaben entlasteten. Diese Kapellenherren existierten noch im 18. Jahrhundert, wie ihr namentliche Nennung auf einer Holztafel zeigt (Abb. 30).

Familien oder Einzelpersonen konnten sich bei Stiftungen von Kapellen, Altären oder Vikarien ihrer dauerhaften Fortführung nicht immer sicher sein, vor allem dann nicht, wenn sie ohne Erben starben. Daher setzten sie bei der Weiterführung ihres Stifterwillens oft auf Institutionen von langer Dauer wie den Rat, geistliche Gemeinschaften oder Korporationen, darunter auch auf Handwerksämter.¹²⁵ Die Ämter, vertreten durch die Alterleute, verwalteten dann als Patronatsherren das Stiftungskapital und legten es gewinnbringend an, beaufsichtigten die pünktliche Auszahlung der Renten an den Priester, waren in der Regel für die Ausstattung des Altars mit dem notwendigen Gerät und für die Einhaltung der vereinbarten Messlesungen zuständig. Hielten Priester ihre entsprechenden Verpflichtungen nicht ein, konnten die Rentenzahlungen ausgesetzt werden.¹²⁶

In der Regel war mit dem Patronatsrecht ein Präsentationsrecht für den Altarpriester verbunden, den der Bischof nur bei mangelnder Eignung ablehnen konnte. Dies war für Handwerksämter und andere Korporationen ein überaus wichtiger Aspekt, amtsfremde Stiftungen an den eigenen Altären zuzulassen sowie Patronats-

der Rostocker Schuhmacher unterzeichneten 1594 einen Vertrag mit den Kirchenvorstehern von St. Marien, der ihre Kapelle betraf StadtA Rostock, 1.1.3.13. 379.

122 Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 44/ PETTKE, Urkunden, S. 21–23 Nr. 9 [1417 Mai 8; zeitnahe Abschrift].

123 Neben den vier Alterleuten Hinrik Bolte, Detlev Bertold, Nikolaus Witte, Hermann van Herverde werden die vier Schuhmacher Henrik van Coln, Gerard Westval, Nikolas Smyd und Johann Buok genannt: Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 62 [1428 Juli 30].

124 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 249^v; vgl. dazu KOPPMANN, Die Gebäude, S. 7.

125 KATZ, Mittelalterliche Altarpfründen, S. 23–36; MATTHAEI, Die Vikariienstiftungen, S. 12; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 75, 91.

126 MATTHAEI, Die Vikariienstiftungen, S. 14–16.

rechte für derartige Stiftungen an anderen Altären oder Kapellen zu übernehmen. Auf diese Weise standen den entsprechenden Ämtern relativ sichere Einkommensmöglichkeiten für Meistersöhne zur Verfügung, die kein Handwerk erlernt, sondern die Priesterlaufbahn eingeschlagen hatten.¹²⁷ Diese oder weitere Personen aus ihrem sozialen Umfeld konnten sie für entsprechende Pfründe vorschlagen und für ihr Fortkommen sorgen. Auf diesem Weg der Patronatsausübung über immer mehr Priesterstellen und Altäre drangen die weltliche Stadtgemeinde und mit ihr die Handwerksämter vor allem im Spätmittelalter zusehends in den geistlichen Zuständigkeitsbereich der Kirchen ein.¹²⁸

Nicht nur innerhalb der religiösen Räume der Stadt waren Ämter als religiöse Gemeinschaften präsent, sondern sie traten in dieser Funktion auch außerhalb von Kirchen zu bestimmten Gelegenheiten im Stadtraum auf. So beteiligten sich wie in anderen Städten auch in Stralsund Handwerksämter an der großen Fronleichnamsprozession durch die Stadt, wie der Stralsunder Bürgermeister Franz Wessel in seiner Rückschau auf die vorreformatorischen Verhältnisse berichtet.¹²⁹ Ausgehend von der Nikolaikirche führte der Zug über teils mit Gras oder grauen Laken ausgelegten Straßen, die mit „Maien“ geschmückt waren, aus dem Semlower Tor in den Hafen, über das Heiliggeisttor über die Langenstraße zurück zu St. Nikolai, wobei am Neuen Markt, der Jakobikirche und dem Alten Markt Station gemacht wurde. Abgesehen von den zahlreichen, festlich gekleideten Klerikern nahmen an dem Zug auch alle Handwerksämter teil, die insgesamt, so Wessel, schwer an ihren 150–200 mitgeführten Kerzenbäumen mit brennenden Kerzen zu tragen hatten. Auch wenn Wessel nichts über die Reihenfolge der Ämter im Zug berichtet, stellt er sie an den Beginn seiner Beschreibung der Fronleichnamsprozession. Ihnen kam demnach mit der Beleuchtung der Prozession eine wichtige, für alle Beteiligten sichtbare Rolle zu. Die Ämter präsentierten sich zu diesem kirchlichen Feiertag als wichtiger Bestandteil der Stadtgemeinde, was sich wiederum stärkend auf den Zusammenhalt innerhalb der einzelnen Ämter auswirkte.¹³⁰

Neben dieser Beteiligung an einer gesamtstädtischen Prozession führten einzelne Stralsunder Ämter auch eigene Prozessionen beim Tod eines ihrer Mitglieder durch, wie wiederum in der Rückschau Franz Wessels deutlich wird.¹³¹ So fand bei wohlhabenden Toten (wozu Wessel offenkundig auch Amtsbrüder zählte) eine repräsentative Aufbahrung im Chor statt. Die anschließende Beerdigung wurde von einer Prozession begleitet, bei der das gesamte Amt ihren Kerzenbaum mittrug, der

127 Mit Beispielen aus verschiedenen Handwerkerbruderschaften ZMYSLONY, Die Bruderschaften, S. 60f.

128 Dazu MATTHAEI, Die Vikariienstiftungen, S. 12f., 14f., 18; PLEIMERS, Weltliches Stiftungsrecht, S. 130, 136.

129 Das Folgende nach ZOBEL, Franz Wessels Schilderung, S. 13 Nr. 20. Mit Beispielen aus anderen Städten DÜNNEBEIL, Öffentliche Selbstdarstellung, S. 76–78.

130 DÜNNEBEIL, Öffentliche Selbstdarstellung, S. 85.

131 Das Folgende nach ZOBEL, Franz Wessels Schilderung, S. 16f. Nr. 26.

bisweilen mit 20–30 Kerzen bestückt war. Weitere dieser „Begehungen“, sicherlich in die Kirche und aus ihr heraus, falls vorhanden, vom eigenen Altar zum Kirchhof schreitend, fanden in der Regel vier Wochen und ein Jahr nach dem Tod des Mitbruders statt, so Wessel. Bei diesen amtsinternen Prozessionen, in der das Amt als Gruppe im Vordergrund stand, präsentierte es sich wiederum den eigenen Mitgliedern wie auch den Beobachtern als eigener, abgeschlossener religiöser Verband.¹³²

3.1.1 KAPELLEN, ALTÄRE, GESTÜHL

Die Zunahme von privaten Vikarien- und Messstiftungen seit Ende des 13., vor allem aber während des 14./15. Jahrhunderts erforderte immer weitere Standorte für Nebenaltäre, an denen von dafür beauftragten Priestern Gottesdienste gefeiert werden konnten. Reichte in der Frühzeit der Städtegründungen der Kirchenraum dafür noch aus,¹³³ änderte sich dies vor allem seit Beginn des 14. Jahrhunderts. Einhergehend mit Um- oder Neubauten von Pfarr- und Klosterkirchen legte sich ein Kranz von privat finanzierten Kapellen um die Kirchen. Diese entstanden seit den 1320er Jahren in Lübeck, seit den 1330/40er Jahren in den weiter östlich gelegenen Städten Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, bis diese Möglichkeit der Erweiterung des Kirchenraumes Ende des 15. Jahrhunderts aus Platzmangel erschöpft war.¹³⁴

Der Großteil dieser Kapellen mit ihren Nebenaltären an städtischen Pfarr- und Ordenskirchen gingen auf Stiftungen von Bürgerfamilien, Geistlichen oder Korporationen zurück.¹³⁵ Kapellenstiftungen mit einem oder mehreren Altären konnten sich jedoch nur sehr vermögende Personen oder Gruppen leisten.¹³⁶ Unabdingbare Voraussetzung für das Vordringen in den physischen Kirchenraum war also ausreichendes ökonomisches, aber auch soziales Kapital. Der Inhalt der Amtskasse und der Wunsch der Amtsmitglieder, es für kirchliche Belange einzusetzen, bestimmte ebenso wie die Existenz entsprechender Standorte in einer Kirche darüber, ob und wie es gelang, dort präsent zu sein. Nur die vermögenderen Handwerksämter gelangten in den Besitz von Gestühl, Altären und Kapellen, die zu Orten gemeinsamer religiöser Handlungen und des kommunikativen Austausches wurden, verbunden mit einer erhöhten Präsenz der Amtsmitglieder im physischen, zugleich aber im sozialen Raum. Die Binnenräume waren sichtbarer Ausdruck des ökonomischen Vermögens und damit des Heilsvermögens einer Person, Familie oder Korporation.

132 Vgl. dazu auch DÜNNEBEIL, *Öffentliche Selbstdarstellung*, S. 81f.

133 Beispiele für diese frühen aber auch spätmittelalterlichen, bürgerlichen Altarstiftungen u. a. POECK, *Omnes Stabimus*, S. 235–246.

134 Vgl. u. a. GREWOLLS, *Die Kapellen*, S. 91, die feststellt, dass gerade in denjenigen Kirchen, in denen schon früh viele Altäre nachweisbar sind, als erstes mit dem Kapellenbau begonnen wurde.

135 SCHILP, *Altarstiftung*, S. 5; KROESEN, *Seitenaltäre*, S. 10–17.

136 GREWOLLS, *Die Kapellen*, S. 76.

Auf dem Weg dieser privat gestifteten Bauwerke gewannen Privatpersonen erbliche Anrechte und Partizipationsmöglichkeiten an kirchlichen Räumen.¹³⁷ Die Möglichkeit, Kapellen oder Altäre innerhalb von Kirchen zu errichten, ist als entscheidender Schritt von Bürgern und Vereinigungen zu sehen, sich einen Teil des Kirchenraumes anzueignen. Gleichzeitig war theologisch gesprochen durch eine Altarstiftung und den daran gefeierten Messen eine „besondere Zueignung des Heils“¹³⁸ an einzelne Personen, in der Regel aber an Gruppen möglich. Wer durch eine Korporation mit einem Altar verbunden war, stand auch außerhalb des Kirchenraumes in einer dauerhaften Beziehung mit diesem, er hatte „eine gewisse Form der Präsenz im Kirchenraum vermittelt der hinterlegten und ständig in Gebrauch genommenen Stiftung, die, gebunden an den Ort der Kirche, im [Mess-]opfer eine Beziehung zu Gott herstellte.“¹³⁹

In Kapellen und um Altäre hatten Privatpersonen und Korporationen die Möglichkeit, eigenes Gestühl einzubringen. Dabei ging es weniger um die Möglichkeit, während des Gottesdienstes über feste Sitzplätze zu verfügen, als vielmehr um eine repräsentative, inszenierende Wirkung: Im Gestühl setzte man sich in mehrfachem Sinn von den anderen Gläubigen ab.¹⁴⁰ Sitzen wurde zum Zeichen einer besonderen Würde und Auserwähltheit innerhalb der Gemeinde.¹⁴¹ Mit Brüstungen abgegrenzt, mit Türen versperrt, demonstrierten diese unverrückbaren Schreinerwerke schon physisch, aber ebenso symbolisch Abgeschlossenheit nach außen. Hier zeigten sich die Benutzenden als Korporation, die sich bewusst von den anderen Kirchenbesuchern abtrennte. Im Innern des Gestühls hatte jedes Mitglied seinen Platz¹⁴² und war wie im Rechts- und Wirtschaftsraum gleichzeitig Teil einer Gruppe. Gestühle konnten mehr oder weniger prächtig ausgestaltet sein: mit Schnitzwerken verziert, eventuell mit Inschriften und Wappen versehen, von Baldachinen überwölbt.¹⁴³ Im Inneren der Kirchenschiffe und mit einem Altar versehen wurden sie als Kapellen und damit als eigene Binnenräume wahrgenommen.¹⁴⁴

Die Ämter wohnten den Gottesdiensten sicherlich gemeinsam in ihrem Gestühl bei, begingen hier kirchliche Feste und eventuell das Fest ihres Patrons. Sie trafen sich in ihren Kapellen und um ihre Altäre, um abzustimmen und zu verhandeln, tätigten also innerhalb von Kirchen ihre Amtsgeschäfte, was man zu Recht als Ver-

137 Ebd., S. 10, 17.

138 LEPPIN, Kirchenraum, S. 26.

139 Ebd., S. 26.

140 WEX, Ordnung, S. 3. Zum Gestühl auch REINLE, Die Ausstattung, S. 56–70. Zur oft willkürlichen Anordnung von Privatgestühlen und privaten Kirchenbänken SIGNORI, Räume, v. a. S. 87–95; SIGNORI, Umstrittene Stühle.

141 Vgl. dazu auch DIENER-STAEKLING, Der Himmel, S. 225; REITEMEIER, Pfarrkirchen in der Stadt, S. 269.

142 Mit Beispielen auch aus dem südlichen Ostseeraum WEX, Ordnung, u. a. S. 8f.

143 WEX, Ordnung, S. 9.

144 Mit Beispielen WEITZEL, St. Nikolai, S. 236.

langen nach sakraler Absicherung dieser Geschäfte deuten kann.¹⁴⁵ Gleichzeitig repräsentierten sich die Handwerksämter hier als Heilsgemeinschaft gegenüber Gott und im Kosmos der Stadtgesellschaft.

Damit unterschieden sie sich in ihrer Nutzung des Kirchenraumes nicht von anderen dort mit Kapellen, Altären und Gestühl präsenten Korporationen, Familien oder Einzelpersonen. In diesen wurde unabhängig vom Geschehen am Hauptaltar von den an ihnen beschäftigten Vikaren und vielleicht einigen weiteren Gläubigen gleichzeitig an verschiedenen Orten Messen, Seelmessen, Gebete gelesen, dazu gesungen, musiziert, gepredigt, gebeichtet, Weihrauch angezündet oder Almosen an Arme verteilt.¹⁴⁶ Auch in den Seitenkapellen glänzten liturgische Gefäße, leuchteten die über das Jahr wechselnden liturgischen Farben auf Altartüchern und Paramenten.¹⁴⁷ Dazu kamen wirtschaftliche Tätigkeiten, Gespräche und Verhandlungen in den Privatgestühlen, das Geplauder der Anwesenden oder – wie einmal im Ratsgestühl der Stralsunder Nikolaikirche – sogar Mordanschläge.¹⁴⁸ Im Ratsgestühl von Kirchen tagte der Rat in vielen Städten, sprach dort Recht und verwahrte wichtige Dokumente.¹⁴⁹ Bei der vor der Bürgerschaft inszenierten Ratswahl konnte sowohl das kirchliche Ratsgestühl wie das Rathaus eine bedeutende Rolle spielen. Die Wahl, die in der Regel an Heiligtagen stattfand, war mit einer Messe verbunden, bei der sich der neue Rat nach der geheimen Wahl im Rathaus öffentlich im kirchlichen Ratsgestühl vor der anwesenden Bürgergemeinde präsentierte.¹⁵⁰ Diese wohnte diesem Ereignis, falls vorhanden, sicherlich im eigenen Gestühl bei.

Auf der Suche nach Quellen für den Bau oder Erwerb von Gestühlen, Kapellen und Altären durch Lederämter, für die Anbindung von Priesterstellen an diese und weitere Altäre oder für die Verleihung von Patronatsrechten an Handwerksämter, stößt man schnell an Grenzen, die eng mit der Frage zusammenhängen, was nach der Reformation noch für überlieferungswürdig angesehen wurde. Die Renteneinkünfte für die Dotierung von geistlichen Einrichtungen, aus in der Regel in Grundeigentum gebundenen Kapitalien, verloren nach der Reformation nicht an Wert.

145 So WEITZEL, St. Nikolai, S. 237. Nachgewiesen sind Verhandlungen im Gestühl beispielsweise für die Wollweber und Krämer in Wismar oder die Gewandschneider in Stralsund; mit diesen und weiteren Beispielen GREWOLLS, Die Kapellen, S. 93f.; WEITZEL, St. Nikolai, S. 237f.

146 Anhand von Testamentsauswertungen wird deutlich, dass in den Jahren 1278–1363 jährlich im Schnitt 60 000 Messen an Lübecker Kirchen für private Stifter gelesen wurden HÖLZEL, pro salute anime, S. 36. Zum Kirchenraum als Schau-, Duft-, Geschmacksraum sowie akustischer und taktiler Raum WENZEL, Hören und sehen, S. 99–127. Zur Geräuschkulisse im Kirchenraum SIGNORI, Räume, S. 47–51; RAU/SCHWERHOFF, Öffentliche Räume, S. 34–37.

147 So die anschauliche Beschreibung des mittelalterlichen Kirchenraums bei KROESEN, Seitenaltäre, S. 8f.

148 POECK, Rituale, S. 230f.; IGEL, Belagerung, S. 202f.

149 Zu mitteldeutschen Beispielen DIENER-STAEKLING, Der Himmel, u. a. S. 220–229.

150 DIENER-STAEKLING, Der Himmel, S. 173–179, 223f.

Sie behielten Bedeutung, auch wenn sie nicht mehr Gebeten für das Seelenheil der Stiftenden zugutekamen. Entsprechend wurden die vorreformatorischen Rentenbücher teils verwahrt, teils abgeschrieben, wobei die hinter den Rentenzahlungen stehenden Stiftungsbestimmungen obsolet und bei Abschriften meist nicht mehr für überlieferungswürdig gehalten wurden. Memorienkalender, Urkunden und Verzeichnisse von Stiftungen verschwanden dagegen im Zuge der Reformation zumeist aus den Archiven der Städte, Kirchen und Klöster, wodurch sie als Quellen, die Aussagen zu Stiftungen und zur Totenfürsorge von Stadtbürgern zulassen, für immer verloren gingen.¹⁵¹

In den südwestlichen Ostseestädten verfügten den Quellen nach wenige Handwerksämter über Kapellen in den verschiedenen Kirchen der Stadt, dafür aber über zahlreiche Altäre. Vergleicht man die Lage der Handwerkerkapellen, aber auch diejenige von einzelnen Altären in den Kirchen der Seestädte, so wird deutlich, dass die Kapellen von Ämtern meist im westlichen Teil der Kirchen lagen, während sich diejenigen von Ratsangehörigen oft im Chorbereich, und damit näher am Zentrum der Kirche, dem Hauptaltar, befanden (Grundrisse 1–8).¹⁵² Altäre von Handwerkern finden sich dagegen in allen Bereichen einer Pfarrkirche, auch in zentralen Lagen: So lag beispielsweise der Altar der Schneider in der Stralsunder Nikolaikirche im Hochchor,¹⁵³ ebenso derjenige der Barbier.¹⁵⁴ Neben den Knochenhauern waren es vor allem Schuhmacher und Pelzer, die unter allen Handwerksämtern über die meisten Kapellen in den drei Seestädten Wismar, Rostock und Stralsund verfügten.

Im Folgenden wird ein Überblick zeigen, in welchen Städten es Lederämtern gelang, in den dortigen Kirchenräumen mit Gestühl, Kapellen und Altären eigene Binnenräume zu installieren und damit sichtbar zu werden. An diesen Altären dienten Priester, die dort für das Amt und seine Mitglieder Messen feierten sowie für ihr Gebetsgedenken sorgten. Sie und die anwesenden Amtsmitglieder machten diese physischen erst zu sozialen und religiösen Räumen.

In Lübeck bestanden kurz vor der Reformation insgesamt 89 Kapellen an oder in Kirchen, deren nachweisbare Besitzer zu 75 % Lübecker Familien, 35 % davon Ratsfamilien, waren; 10 % der Kapellen waren im Besitz von Ämtern, Kaufmannsgesellschaften und Bruderschaften.¹⁵⁵ Unter den vier für Handwerker überlieferten Kapellen (also 4,5 % aller Kapellen) findet sich kein Lederamt.¹⁵⁶ Zahlreiche Hand-

151 Zur Lübecker Überlieferung WEHRMANN, *Der Memorienkalender*, S. 104–110.

152 GREWOLLS, *Die Kapellen*, S. 128f.

153 Zum noch erhaltenen Retabel HASELBERG, *Baudenkmäler* 5, S. 477; ZASKE, *Die gotischen Kirchen*, S. 115–126; WEITZEL, *Die Ausstattung*, S. 170–172; WEITZEL, *St. Nikolai*, S. 236, 239, die ebd., S. 237f., auf die Gleichwertigkeit von Altarpositionen verweist.

154 GREWOLLS, *Die Kapellen*, S. 118.

155 Ebd., S. 102.

156 Goldschmiede und Schmiede verfügten über eine Kapelle in der Petrikirche, die Wollweber über eine in der Zisterzienserinnenkirche St. Johannis und die Brauer konnten unter

werksämter waren jedoch mit Altären in einer der Lübecker Kirchen präsent, darunter gemäß der wenigen überlieferten Quellen ein, möglicherweise zwei Lederämter.¹⁵⁷ Der Altar des Schuhmacheramtes, mit den Patrozinien ihres Handwerks, Crispin und Crispinian, lag 1484 in der Petrikerche; über die dort angebundenen Vikarien ist nichts zu erfahren. Um 1540 wird der Altar im Norden der Kirche,¹⁵⁸ 1787 mit Retabel am zweiten Pfeiler der ersten nördlichen Pfeilerreihe lokalisiert (Grundriss 1).¹⁵⁹ Der Zeitpunkt seines Erwerbs durch das Amt ist zwar unbekannt, aber auffällig ist, dass sich seit dem späten 14. und vor allem im 15. Jahrhundert eine zunehmende Konzentration von Schuhmachereigentum um die – nicht weit vom Markt gelegene – Petrikerche feststellen lässt.¹⁶⁰ Der Altar der Jakobsbruderschaft des Lübecker Schuhmacheramtes lag dagegen nach einer Quelle des 18. Jahrhunderts wohl in der Jakobikirche.¹⁶¹ Dafür könnte auch eine Stiftung mit hundert Mark Kapital sprechen, die der Schuhmacher Peter Molenbeke kurz vor der Reformation in der Jakobikirche einem ungenannten Altar zukommen ließ. 1540 wollte er seine Stiftung an die Domkirche verlegen, da ihm dort ihre Fortführung weiter möglich schien.¹⁶² Möglicherweise verbirgt sich hinter diesem in der Jakobikirche gelegenen, nicht näher benannten Altar tatsächlich der Altar der Schuhmacherbruderschaft. Zeitlich parallele Nennungen der Jakobibruderschaft und des Amtsaltars in der Petrikerche fehlen, so dass schwer zu klären ist, ob das Schuhmacheramt tatsächlich gleichzeitig als Amt in der Petrikerche mit seinem Crispin und Crispinian-Altar und als Bruderschaft in einem weiteren Gotteshaus, möglicherweise der Jakobikirche vertreten war.

Das Lübecker Gerberamt unterhielt in der nicht weit von Gerberwohnorten um den Lohberg gelegenen Jakobikirche nachweislich 1359 ein Licht (*lumina ad officium nostrum pertinencia*), das als ewiges Licht gedeutet werden kann und für

dem Chor in der Jakobikirche eine Kapelle erwerben MELLE, Gründliche Nachricht (1742), S. 151, 161; HIRSCH/BRUNS, Die Bau- und Kunstdenkmäler, S. 21–27; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 103.

157 Zu den Altären MELLE, Gründliche Nachricht (1742), S. 164, 206f.; HIRSCH/BRUNS, Die Bau- und Kunstdenkmäler, S. 49; zum Altar der Lübecker Knochenhauer und demjenigen der Bernsteindreher WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 262f., 348; EFFINGER, Zur Geschichte, S. 301f.; JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, S. 57, 59; PRANGE, Die Altäre, S. 154 Nr. 17; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 103, 367f. Zu den Ausstattungsstücken der Altäre HIRSCH/BRUNS, Die Bau- und Kunstdenkmäler, S. 49; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 103, 369; WITTSTOCK, Kirchliche Kunst, S. 102 Nr. 49.

158 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 369.

159 MELLE, Gründliche Nachricht (1787), S. 213.

160 JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, S. 32–35 (Abb.); JASCHKOWITZ, Das Lübecker Schuhmacheramt, Abb. 1 und 2; HAMMEL-KIESOW, Räumliche Entwicklung, S. 58 mit Abb. 15.

161 MELLE, Gründliche Nachricht (1742), S. 262; MELLE, Gründliche Nachricht (1787), S. 345. Welche Anhaltspunkte Melle zu dieser Annahme bewogen, bleibt unklar, möglicherweise schloss er nur aus dem Patron der Bruderschaft auf diese Kirche.

162 PRANGE, Schleswig-Holsteinische Regesten 11, S. 154 Nr. 774 [1540, April 30].

dessen Unterhaltung der Gerber Nikolaus Santberg eine Mark zur Verfügung stellte.¹⁶³ Ewige Lichter, in der Regel mit Pflanzenölen brennend, waren seit dem 13. Jahrhundert vor allem für den Aufbewahrungsort des Allerheiligsten, also der geweihten Hostien im Tabernakel, an einem Altar vorgesehen.¹⁶⁴ Möglicherweise stand also das „Licht“ des Amtes mit einem Altar in Verbindung. Ob es sich dabei um einen eigenen Altar oder nur um die Unterhaltung des ewigen Lichtes an einem der Hauptaltäre gehandelt haben könnte, muss offen bleiben.

In Wismar entstanden Kapellen an den Stadtkirchen seit den 1340er Jahren, gegen Ende des Mittelalters existierten hier 59 Kapellen.¹⁶⁵ Von diesen waren 40 % im Besitz von Familien, 29 % gehörten Ämtern und Kaufmannsgesellschaften, ein sehr hoher Anteil im Vergleich mit den übrigen Seestädten.¹⁶⁶ Elf dieser Kapellen hatten Handwerksämter inne (also 18,6 % aller Kapellen), die vor allem im Verlauf des 15. Jahrhunderts entstanden.¹⁶⁷ Sie waren gleichmäßig auf alle drei Pfarrkirchen verteilt, wobei sich gewisse Verbindungen zwischen dem Kirchspiel, in dem sie lagen, und den jeweiligen Wohn- und Arbeitsschwerpunkten der Handwerker feststellen lassen.¹⁶⁸

Das Gerberamt besaß spätestens 1414 einen eigenen, jedoch nicht näher lokalisierbaren Altar in der nicht weit von ihrem Arbeitsschwerpunkt in der Gerberstraße entfernten Nikolaikirche. Er war mit einer Vikarie ausgestattet (*vicaria officii Cerdonum*), deren Kapital von hundert Mark in einem Erbe in der Gerberstraße angelegt war.¹⁶⁹ 1434 waren wohl weitere hundert Mark Kapital für eine Messstiftung (*missa Cerdonum*) hinzugekommen,¹⁷⁰ was sich fünf Jahre später bestätigt: 1439 ruhte ein

163 Eine weitere Zuwendung von acht Schillingen machte der Gerber einer Lampe in der Jakobikirche, die vor einem Bild des Patroziniumsheiligen hing BRANDT, Regesten 2, S. 201 Nr. 758.

164 SANDER, Ewiges Licht, Sp. 1081f.; EMMINGHAUS, Ewiges Licht, Sp. 149f.

165 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 109.

166 Ebd., S. 110. Diese Kapellen bestanden in und an allen drei Pfarrkirchen. Von 23 Kapellen an der Marienkirche sind 19 Besitzer bekannt, darunter waren drei Handwerksämter. In der Nikolaikirche waren fünf von 15 Kapellen im Besitz von Ämtern, vier von 17 überlieferten Kapellen in der Georgenkirche gehörten Ämtern, ebenso zwei der drei Kapellen an der Franziskanerkirche GREWOLLS, Die Kapellen, S. 111f.

167 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 110. In der Marienkirche hatten Schuhmacher, Böttcher und Knochenhauer, in der Georgenkirche Schmiede, Wollweber, Pelzer und Knochenhauer, in St. Nikolai Schneider, Leineweber, Gerber und Böttcher ihre Kapellen ebd., S. 110f., 239, 246f., 255–257, 259, 267–374. In Wismar verfügten zwei Ämter über mehrere Kapellen: die Knochenhauer in der Georgen- und Marienkirche, die Böttcher in der Marien- und Nikolaikirche, die zusätzlich ein Gestühl in der Georgenkirche besaßen GREWOLLS, Die Kapellen, S. 110. Zur Stellung der Handwerker in Wismar GREWOLLS, Die Kapellen, S. 112.

168 Dazu GREWOLLS, Die Kapellen, S. 111f., die allerdings nur Straßennamen als Quelle für den Wohnort von Handwerkern heranzieht, was problematisch ist.

169 StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, XLIX, B, 3/Abt. VI, Rep. 2, B, 3, fol. 30^v, 6. Eintrag [1414].

170 Ebd., fol. 43^v, 4. Eintrag [1434, März 7, am Rand zum Eintrag: *nota bene*].



Abb. 24: Einsatzkapelle der Gerber (drittes Doppelfenster von links) an der Wismarer Nikolaikirche (Foto: D. Bulach 2004).

Kapital von fünfzig Mark auf einem Erbe, dessen Rente zwei am Altar dienenden Priestern (*vicaria et elemosina cerdonum*) zukam.¹⁷¹ Zwar bleiben die Stiftenden mit ihren jeweiligen Summen im Dunkeln, aber die Örtlichkeiten, in denen die Kapitalien angelegt waren, machen Gerber und ihr näheres Umfeld dafür sehr wahrscheinlich.

Zum Zeitpunkt, als dieser Gerberaltar zum ersten Mal in den Quellen erscheint, befand sich die Nikolaikirche im Umbau, der um 1381 begonnen worden war, um 1400 war der Abriss des alten Langhauses absehbar.¹⁷² Zusammen mit dem Neubau der Kirche entstanden zahlreiche Einsatzkapellen,¹⁷³ wobei die Kapellen des südlichen Seitenschiffs zusammen mit ihren Altären 1459 geweiht wurden, ihre Einwölbung war 1460 vollendet.¹⁷⁴ Unter diesen Kapellen entstand im südwestlichen Teil des Langhauses, westlich neben der Südvorhalle spätestens bis 1455 eine eigene Kapelle des Gerberamtes (Abb. 24, Grundriss 2). Wie andere Bürger hatte das Amt

171 Ebd., fol. 48^v, 3. Eintrag [1429, Mai 15 (= Pfingsten)].

172 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 249.

173 Ebd., S. 108.

174 Ebd., S. 251. Vgl. ebd., S. 250, Grundrisse der Kapellen.

offenbar den Bau vorfinanziert und so dazu beigetragen, dass der Neubau der Nikolaikirche in Angriff genommen werden konnte.¹⁷⁵

Der Neubau der Wismarer Marienkirche erfolgte seit der Zeit um 1339, die Langhauskapellen und mit ihnen die Vorhallen entstanden vor allem seit den 1380er Jahren.¹⁷⁶ In der südlichen Vorhalle hatte das Schuhmacheramt spätestens 1414 ein Gestühl mit Altar eingerichtet, das so abgegrenzt war, dass der Raum einer Kapelle gleichkam (Grundriss 3).¹⁷⁷ Der dort 1439 mit einer Vikarie (*vicaria sutorum*) genannte Altar erfuhr vor allem in den Jahren 1439 bis 1485 Zustiftungen an Kapitalien, die die Alterleute des Amtes in verschiedenen Immobilien anlegten.¹⁷⁸ Diese Anlagetätigkeit lässt sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts weiter verfolgen.¹⁷⁹

Das Amt besaß jedoch nicht nur eine Kapelle in der Marien-, sondern, wie nur anlässlich einer Zustiftung deutlich wird, einen zweiten Altar in der Nikolaikirche. Er wird 1451 im Norden der Kirche lokalisiert, direkt vor der zwischen 1439 und 1451 entstandenen Nordvorhalle und ihrem Ausgang zum Pfarrhaus (Grundriss 2).¹⁸⁰

Ebenso zufällig wie dieser zweite Altar der Schuhmacher wird die Anwesenheit eines dritten Lederamtes in einer der drei Wismarer Pfarrkirchen sichtbar. Erst ein um 1542 entstandenes Verzeichnis erwähnt einen Altar der Riemenschneider (*altare corrigiatorum*) im Südwesten der Marienkirche, der zwischen der Kapelle der Fami-

175 Ebd., S. 108 (Kapelle S3). Zur Nennung der Gerberkapelle 1468 als Lokalisierungsangabe für einen Altar SCHRÖDER, Dreizehntes Alphabeth, S. 2199.

176 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 234, 236.

177 Ebd., S. 239 (Kapelle S4).

178 Die Vikarie (*vicaria sutorum*) verfügte 1439 über fünfzig Mark Kapital in einem Erbe in der Dankwartstraße (StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX, B, 3/Abt. VI, Rep. 2, B, 3, fol. 96r; 4. Eintrag [1439, März 22]); 1442 lagen 300 Mark Kapital auf einem beim Markt gelegenen Erbe (ebd., fol. 51v, 5. Eintrag [1442, April 22]); 1455 hatten die Alterleute des Amtes etwas mehr als 50 Mark Kapital auf sechs Morgen angelegt, dazu kamen 1461 weitere Beträge (ebd., fol. 58r, 8. Eintrag [1455]; fol. 61r, 2. Eintrag [1461]). 1463 standen fünfzig Mark aus einem Erbe in der Dankwartstraße der Vikarie zu (*vicaria officii sutorum*); 1469 weitere fünfzig Mark aus einem anderen, dort gelegenen Haus (ebd., fol. 61v, ganz unten [1463]; fol. 117r, 4. Eintrag [1469, Januar 17]); 1477 hatten *de Schoster* 150 Mark in einem Haus beim Markt und 1481 weitere geistliche Einkünfte von fünfzig Mark in einem nicht näher lokalisierbaren Erbe (ebd., fol. 125r, ganz unten [1477]; fol. 65v, ganz unten [1481]). Eine Messstiftung kam 1485 an ihrem Altar *in der schomaker capelle* hinzu (GREWOLLS, Die Kapellen, S. 239).

179 So erwarben die Alterleute 1510 für 200 Mark lübisch eine Rente von zehn Mark vom Zisterzienserinnenkloster Neukloster, die ihr Vikar Peter Hoppener jährlich zu Martini erhalten sollte (StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, X, Jjx, 1 [1510, Januar 6], Abschrift Ende 16. Jh.). 1516 verfügte die Vikarie der Schuhmacher (*Vicaria der Schomaker in Marienkerken*) über weitere 105 Mark in einem Schuhmacherhaus in der Dankwartstraße (StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX, B, 3/Abt. VI, Rep. 2, B, 3, fol. 86r, 1. Eintrag [1516, April 20]).

180 ... *sutores ... altar ecclesie beati nicolai quasi ante janua[m] dotis in structura nova* StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XIX, Z, 1; dazu GREWOLLS, Die Kapellen, S. 251.

lie Bertze und derjenigen der Böttcher lag (Grundriss 3).¹⁸¹ Bei keinem dieser Einträge in das geistliche, nachreformatorische Rentenbuch der Stadt, bei denen für die Stadt allein die Rentenbelastung der Erben wichtig war, werden Stiftende oder Stiftungszweck erwähnt; dadurch lassen sich weder die Personen, Zeitpunkte noch Höhe der investierten Beträge ermitteln.

In Rostock entstanden die ersten Kapellen in den 1350er Jahren an städtischen Kirchen, Ende des 15. Jahrhunderts existierten hier rund 28 Kapellen.¹⁸² Ihr überwiegender Teil gehörte vermögenden Familien (insgesamt 82 %), wobei den größten Anteil davon Ratsfamilien bildeten (insgesamt 93 %). Drei Ämter, darunter zwei Lederämter, konnten hier seit Ende des 14. Jahrhunderts eine Kapelle ihr Eigen nennen (immerhin 10,7 % aller Kapellen),¹⁸³ Altäre besaßen zahlreiche weitere Handwerksämter.¹⁸⁴

Die Rostocker Gerber hatten an dem in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fertiggestellten Bau der Nikolaikirche bis 1424 die einzige dort vorhandene Außenkapelle (*capella serdonum*) auf eigene Kosten errichtet.¹⁸⁵ Sie liegt im Nordosten der Nikolaikirche und wurde an eine schon zuvor bestehende, heute nicht mehr erhaltene Vorhalle angebaut (Abb. 25, Grundriss 5).¹⁸⁶ Bis zum Mai 1424 war im Westen der Kapelle ein neuer Altar eingerichtet worden, der allen Heiligen, Maria, dem Apostel Thomas, den Heiligen Crispin und Crispinian und dem Heiligen Servatius geweiht worden war.¹⁸⁷ Bis 1429 war ein zweiter Altar im Osten der Kapelle hinzugekommen, über dessen Patrozinium man jedoch nichts erfährt.¹⁸⁸ Bei dem westlichen Altar setzte sich bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts das Thomaspatrozinium durch, wie zwei Einträge in das Amtsbuch der Gerber zeigen.¹⁸⁹

181 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 370 (zwischen Kapelle S1 und W3).

182 Ebd., S. 114.

183 Krämer, Gerber und Schuhmacher; ebd., S. 114f.

184 In der Petrikerche waren Schmiede und Bäcker, in der Nikolaikirche Müller, Fischer, Wollweber, Pelzer, in der Marienkirche Maler und Glaser, Barbieri, Bäcker, Schneider, Pelzer, in der Jakobikirche Fischer und Bäcker mit Altären vertreten GREWOLLS, Die Kapellen, S. 115. Ein Altar der Sattler und Schildmacher bestand dagegen nicht in der Marienkirche. Sein angeblicher Nachweis im Jahre 1287 (LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 238; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 115) bezieht sich nur auf die Nennung eines Zeugen, eines Schildmachers, bei einer Rentenvergabe.

185 Zur Baugeschichte GREWOLLS, Die Kapellen, S. 309.

186 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 310.

187 Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 54 [1424 Mai 30; Original] und Nr. 57 [1424 Oktober 20].

188 Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 63 [1429 Oktober 23; Original] und Nr. 64 [1429 Oktober 25].

189 Dies hielt um 1474 fest, wo die Kapitalien für ihren Thomasaltar angelegt waren: Ein Gerber, Herder Langer, und ein weiterer Bürger, Hermann Johan, hatten dabei jeweils zehn Mark in Besitz, die zu der Vikarie gehörten, die ein Baltasar am Thomasaltar erhielt (*de hört to der vickeringe, de Baltezor heft to sunte Tomas altare*) GRABOW, Urkunden, S. 10 Nr. 14f.



Abb. 25: Kapellenanbau der Gerber an der Rostocker Nikolaikirche (Foto: D. Bulach 2004).

Seit dem Jahr 1424 erfolgten zahlreiche Geldzuwendungen für beide Altäre und die Kapelle, beginnend mit dem Titularbischof für das griechische Christopolis, Johann Zadow, für den im Westen der Kapelle gelegenen Altar.¹⁹⁰ 1429 erwarb das Amt eine Rente von 15 ½ Mark für den im Osten ihrer Kapelle gelegenen Altar,¹⁹¹ 1431 bestimmte der Gerberaltermann Hermann Kok eine Rente von acht Mark für eine sicherlich in der Kapelle angesiedelte Vikarie des Amtes (*ad vicaria cerdonum*).¹⁹² Die Altermäner der Gerber legten 1437 ein Kapital von hundert Mark in einem oberhalb des Gerberbruchs gelegenen Erbe an. Die daraus fließende Rente von sieben Mark sollte einer ewigen Vikarie in der Gerberkapelle zugutekommen.¹⁹³ Weitere Renteneinkünfte, deren Kapitalien die Alterleute wie üblich in Immobilien anlegten, folgten.¹⁹⁴ Diese gehäuft vorkommenden Stiftungen des 15. Jahrhunderts setzten sich offenbar nicht fort. Einen fast symbolisch wirkenden Abschluss fanden sie um 1470 mit dem Beitrag

Daran anschließend findet sich ein ähnlicher Eintrag: So hatte auch Hermann Johann zehn Mark, die zu derselben Vikarie am Thomasaltar gehörten StadtA Rostock, 1.2.7. 305, S. 2/ GRABOW, Urkunden, S. 10 Nr. 15.

190 Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 63 [1429 Oktober 23; Original]. Zwei Tage später erfolgte die Bestätigung durch drei Geistliche des Schweriner Stiftes: ebd., Nr. 64 [1429 Oktober 25].

191 Ebd.

192 Die Rente, die vierteljährlich ausgezahlt werden sollte, erwarb Hermann Kok in einem Erbe im Gerberbruch für hundert Mark StadtA Rostock, 1.1.3.1. 215, fol.9^r; 2. Eintrag, gestrichen [1431].

193 ... *ad perpetuam vicariam in capella cerdonum* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 215, fol. 18^r; 4. Eintrag [1437].

194 1442 floss aus einem Kapital von hundert Mark eine Rente von sieben Mark aus seinem Erbe vor dem Mühlentor (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 215, fol. 25^v, 1. Eintrag [1442]); Eine weitere Rente in ungenannter Höhe kam 1444 hinzu (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 215, fol. 30^r; 5. Eintrag. [1444]); 1453 erwarben die Alterleute eine Rente von sieben Mark für hundert Mark erneut in einem Erbe im Gerberbruch (StadtA Rostock, 1.1.3.1. 215, fol. 55^v, 2. Eintrag [1453]).

von sechs Schillingen des Gerberaltermanns Hinrik Juges für die Fertigstellung von Schloss und Schlüssel für die Kapelle.¹⁹⁵

Die dreietagige Kapelle war in ihrem Inneren schon vor der Reformation mit Rankenwerk und Blüten ausgemalt¹⁹⁶ und öffnete sich schon im Mittelalter zum Langhaus mit zwei Mauerdurchbrüchen,¹⁹⁷ die heute überformt sind. Der Gottesdienst am Hauptaltar des nahe gelegenen Chorbereichs konnte so von den Gerbern wie von einer Empore aus verfolgt werden. Gleichzeitig wurde das Amt von den übrigen Kirchgängern an physisch wie sozial erhöhter Stelle wahrgenommen, und umgekehrt strahlten die Messfeiern an den beiden Gerberaltären akustisch in das Kircheninnere aus.

Die Rostocker Gerber waren der Nikolaikirche, in deren Nähe ihre Arbeitsstätten lagen, schon vor der Entstehung ihrer Kapelle eng verbunden. Im Zeitraum von 1381 bis 1412 stammte immer einer der meist drei Kirchenvorsteher (*provisores, vorstender*) von St. Nikolai aus dem Gerberbruch, dem bevorzugten Wohnort der Gerber.¹⁹⁸ Kirchenvorsteher, auch -meister genannt, standen mit Zustimmung des Rates der Kirchenfabrik einer Pfarrkirche vor. Sie verwalteten die Finanzen der Kirche, beaufsichtigten deren Altäre und Reliquien, vergaben Aufträge an Handwerker oder Arbeitskräfte und waren somit „von integrativer Bedeutung für das Zusammenleben in der Stadt“.¹⁹⁹ Durch die zahlreichen mittelalterlichen Stiftungen zum Kirchenbau gehörten die Kirchenfabriken von Pfarrkirchen am Ende des Mittelalters zu den wirtschaftlich mächtigsten und sozial bedeutendsten Institutionen einer Stadt.²⁰⁰ In der Regel waren es Ratsangehörige oder Kaufleute, die für dieses Amt vom Rat eingesetzt wurden; ausschlaggebend dafür war immer die Zugehörigkeit zu den ökonomisch einflussreichen Familien, da der Kirchenmeister über den Tod hinaus für die kirchlichen Finanzen haftete.²⁰¹ Für ihre Wahl existieren zwar keine formalen Bedingungen, zentral waren aber immer ein gewisses Vermögen, die familiäre Herkunft sowie der soziale Stand und Wohnort innerhalb des Pfarrsprengels.²⁰² Ihre Amtsdauer war in der Regel nicht zeitlich begrenzt, währte aber im Durchschnitt

195 GRABOW, Urkunden, S. 23 Nr. 128 [um 1470].

196 Zu dieser Nachricht aus dem 19. Jahrhundert SCHLIE, Kirchliche Alterthümer, Sp. 18.

197 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 311.

198 HAMELMANN, Nikolai arm, S. 130f., 133. Zu Bezeichnung, Funktionen und Zahl von Kirchenmeistern ausführlich REITEMEIER, Pfarrkirchen in der Stadt, S. 102–122.

199 REITEMEIER, Pfarrkirchen in der Stadt, S. 121, 216–218; REITEMEIER, Pfarrkirchen, ihre Verwaltung, S. 82–86.

200 REITEMEIER, Pfarrkirchen, ihre Verwaltung, S. 81.

201 REITEMEIER, Pfarrkirchen in der Stadt, S. 119f., der nur das Beispiel eines Goldschmiedes in dieser Funktion nennt. Andere Handwerker findet er nur für Teilkontrollrechte. So hatten in Würzburg Gerber, Metzger und Häcker das Recht, die Baumaßnahmen der Kirchenmeister an St. Gertruden zu kontrollieren: ebd., S. 153.

202 Ebd., S. 121, siehe dort S. 588–600, zu weiteren möglichen Ausgaben der Kirchenmeister.

zwischen fünf und zehn Jahren.²⁰³ Die Tatsache, dass Gerber in Rostock langfristig zu Kirchenmeistern ernannt wurden, zeigt deutlich ihre soziale und ökonomische Stellung innerhalb der Altstadt und deutet an, auf welchen Wegen es dem Amt gelang, an dieser Kirche eine eigene Außenkapelle zu errichten.

Die Rostocker Schuhmacheralterleute erwarben um 1400 mit Zustimmung des Rates von den Kirchenvorstehern von St. Marien eine der neuen Einsatzkapellen der Kirche, deren Neubau sich um 1398 noch in den Anfängen befand.²⁰⁴ Sie lag im äußersten Südwesten des Langhauses, nahe dem Kirchturm (Grundriss 4).²⁰⁵ Ein Jahrzehnt später erfolgten verschiedene Zustiftungen für den Altar der Kapelle. So stifteten der Schuhmacher Klaus Moltekow und seine Frau Margarete Möller 1413 für hundert Mark eine ewige Messe *to der schomaker cappellen*.²⁰⁶ Das Amt verpflichtete sich im Gegenzug, falls Margaretes Sohn aus vorhergehender Ehe, Mathias Möller, Priester würde, ihn mit acht Mark Einkünften aus der Almsse lebenslanglich als Vikar zu versorgen, nach dessen Tod sollte das Amt das Patronatsrecht über die Stiftung erhalten. 1417 wurde der Kapellenerwerb und die gestifteten Renten in einer Urkunde erneut zusammengefasst und durch die Alterleute genauer geregelt. Zu diesem Zeitpunkt war Mathias Möller tatsächlich Priester am Amtsalter, der diesen mit einer weiteren Rente ausgestattet hatte.²⁰⁷ Nach Möllers Tod sollte die Auswahl eines neuen Priesters durch die Alterleute und die vier Kapellenherren erfolgen. Eine jährliche Rente von neun Mark sundisch kam dem Altar 1428 durch den Schuhmacher Arnold Grotekop zu,²⁰⁸ weitere Renten von insgesamt 34 Mark für die Besoldung eines Priesters am Schuhmacheraltar stifteten 1453 sechs Personen, darunter der Schuhmacher Tytke Gribbenisse.²⁰⁹ 1460 besetzten die Alterleute

203 Ebd., S. 107.

204 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 293. Zum Kirchneubau siehe auch GREWOLLS, Die Organisation, S. 45f.

205 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 293, 298 (Kapelle S1). Laut eines Visitationsprotokolls aus dem Jahr 1566 erwarben die Gerber die Kapelle im Jahr 1400 (*wegen einer Capellen in unser lieben frauen Kirchen, die sie ... gekaufft*) MUB 24, S. 2 Nr. 13565. Zum Kauf der Kapelle siehe auch GREWOLLS, Die Organisation, S. 52.

206 Das Folgende nach Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 37/PETTKE, Urkunden, S. 17f. Nr. 6 [1413 Dezember 24, Original].

207 Im Rückblick von 1417 erfolgte die Kapellenerwerbung folgendermaßen: ... *hebben gekoft ... de capelle ... negest deme torne an der zuder zide van den vorstenderen ... myd vullbort des gantzen rades und des kerspels de se uns bebrevet und besegelt hebben mit dem zegele des gadeshuses* (Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 44/PETTKE, Urkunden, S. 21–23 Nr. 9 [1417 Mai 8; zeitnahe Abschrift]).

208 Ebd., Nr. 62 [1428 Juli 30].

209 Ebd., Nr. 104 [1453 Juni 23; Original].

eine Priesterstelle an ihrem Altar mit einem „armen Schüler“, sicherlich einem Studenten an der Universität.²¹⁰

In Stralsund entstanden Einsatzkapellen seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, so dass Ende des 15. Jahrhunderts kaum mehr Platz für weitere Kapellen vorhanden war.²¹¹ Auch hier gehörte der Großteil (65 %) der insgesamt 71 Kapellen einzelnen Familien, die Hälfte davon Ratsfamilien; 12 % machte der Anteil von Ämtern und Kaufmannsgesellschaften an den Kapellen aus.²¹² Nur einem Handwerksamt, den Malern und Glasern, gelang es, eine eigene, dem Heiligen Lukas geweihte Kapelle in der Marienkirche zu erwerben.²¹³ Altäre besaßen dagegen auch hier im 15. Jahrhundert zahlreiche Handwerksämter.²¹⁴

Die Stralsunder Gerber verfügten spätestens 1423 über einen Altar in der Marienkirche, in einem Bau, der um 1384 erneuert worden war.²¹⁵ Für die Nutzung in der Marienkirche veräußerte der Gerber Nikolaus Lange 1421 den Provisoren der Kirche ein vergoldetes Kupferkreuz für zehn Mark,²¹⁶ das vielleicht schon in Zusammenhang mit diesem Altar stand. 1423 war am Altar der Gerber (*ad altare cerdonum*) ein Priester für die Feier und Lesung von Gottesdiensten angestellt, der vom Amt eine lebenslange Rente von jährlich sechzehn Mark erhielt. Alle weiteren Renten, die dem Priester zu seinen Lebzeiten zukamen, sollten nach seinem Tod dem Altar zufließen.²¹⁷ 1430 erhielt die Priesterstelle tatsächlich eine testamentarische Zustiftung.²¹⁸ 1474 wird der Altar der Gerber unter der Orgel lokal-

210 Ebd., Nr. 122 [1460 Dezember ohne Tag; Original].

211 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 117. Zum Bau und der Vergabe der Kapellen HUYER, Zur Baugeschichte, S. 82f. Zu Kapellen und Altären in der Stralsunder Marienkirche KOSSMANN, Die Marienkirche, S. 167–178; zu ausgewählten Kapellen der Stralsunder Nikolaikirche HUYER, Die Stralsunder Nikolaikirche, S. 235–269.

212 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 117f., 317.

213 Im Jahr 1503 unter dem Turm an der Nordseite erwähnt HEYDEN, Die Kirchen Stralsunds, S. 39; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 118; KOSSMANN, Die Marienkirche, S. 171, 178.

214 In der Nikolaikirche Goldschmiede, Knochenhauer, Schneider, Riemenschneider, Seiler, Barbieri, Schuhmacher und Leinwandschneider (WEITZEL, Die Ausstattung, S. 154f.). In der Marienkirche besaßen wohl Schmiede, Bäcker, Grützmacher, Zimmerer, Böttcher, Pelzer, Gerber, Knochenhauer, Maurer, Stell- und Radmacher eigene Altäre (HEYDEN, Die Kirchen Stralsunds, S. 38f.; ZASKE, Die gotischen Kirchen Stralsunds, S. 115–121; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 118f.), nicht aber die Schneider (WEITZEL, Die Ausstattung, S. 156). In der Jakobikirche ist dagegen kein Handwerkeraltar überliefert. Der bei GREWOLLS, Die Kapellen, S. 118f. angegebene Altar der Riemenschneider lag in St. Nikolai SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 123 Nr. 330.

215 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 337, 341; KOSSMANN, Die Marienkirche, S. 171.

216 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 2, S. 124 Nr. 604.

217 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 4, S. 132 Nr. 633.

218 KOSSMANN, Die Marienkirche, S. 176.

sirt,²¹⁹ wo er noch 1567 im südlichen Kirchenschiff in der Nähe des Schmiedaltars bei „der Kapelle unter der Orgel“ stand (Grundriss 7).²²⁰

Ein zum Amt der Stralsunder Schuhmacher gehörender Altar war 1447 im Südwesten der in der Mitte des 15. Jahrhunderts fertiggestellten Nikolaikirche vorhanden. Er lag nahe der sogenannten Spicktür, dem südlichen Zugang zur Kirche, vor der Kapelle der Familie Voleman (Grundriss 6).²²¹ Die Riemenschneider präsentierten sich spätestens seit 1449 mit einem Gestühl in St. Nikolai, das im Norden der Kirche, wohl am nordöstlichen Pfeiler des alten Turmes lag. Im selben Jahr wurde in diesem Gestühl ein Altar eingerichtet, eine Stiftung, die an anderer Stelle näher beschrieben wird (siehe Kapitel III., Abschnitt 3.2.3).²²²

In Greifswald gelang es wohl keinem Handwerksamt, mit einer eigenen Kapelle an einer Pfarrkirche vertreten zu sein, mit Altären drangen aber auch hier Lederämter in den Kirchenraum vor.²²³ Die Gerber feierten ihre Gottesdienste an einem eigenen Altar in der Nikolaikirche, der jedoch erst in reformationszeitlichen Quellen Erwähnung findet, ohne dass seine Lage deutlich wird. Mitte des 16. Jahrhunderts wird er zusammen mit einer Vikarie genannt, die zu diesem Zeitpunkt über Einkünfte von drei Mark Rente verfügte.²²⁴ Diese war zuvor dem dort angestellten Priester offenbar in Naturalien, in Leder, ausgezahlt worden.²²⁵

219 ... *der gherwere altar tom Sunde in unser leven frouwen kerke beleggen under den orghelen*; nach KOSSMANN, Die Marienkirche, S. 176; dazu auch LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 203 Anm. 51.

220 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 375; KOSSMANN, Die Marienkirche, S. 176, 209. Die Gerber besaßen dagegen, anders als in der Literatur wiederholt behauptet (HEYDEN, Die Kirchen Stralsunds, S. 38f.; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 119), keinen weiteren Altar in der Nikolaikirche. Mit Wiedergabe der falsch gelesenen Quellenstelle WEITZEL, Die Ausstattung, S. 155.

221 ... *zu dem Altare der Schuhmacher belegen in St. Nicol. kirche an der süder Seite nächst der Spuckthür* StadtA Stralsund, Rep. 16 Nr. 973, erste Lage [Abschrift 18. [?] Jahrhundert]. 1484 wird der Eingang als *sperdoren*, Mitte des 16. Jahrhunderts als *Spickdarn* bezeichnet GREWOLLS, Die Kapellen, S. 321, 374 (vor der Kapelle S2).

222 ... *in ecclesia s. Nicolai in parte boreali ... in sede corrigiatorum ibidem* SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 123 Nr. 330. Zur Lage des Altares 1902 HASELBERG, Baudenkmäler 5, S. 479.

223 PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 1, S. 524–536. Altäre in den Greifswalder Kirchen sind für Maler, Wollweber, Schneider, Bäcker, Weißbäcker, Böttcher, Gerber, Radmacher, Schmiede, Schuhmacher, Krämer, Riemenschneider, Fischer, Träger, Barbieri, Kanengießler, Kürschner und Pelzer, Leineweber, Knochenhauer sowie Schlosser angegeben; nach PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 1, S. 271, S. 324, 336, 344, 359–361, 513, 546; ebd., Teil 3, S. 1164, 1192; IGEL, Kirchen, S. 78f. Knochenhauer und Garbrater waren 1460 in die Gebetsgemeinschaft der Franziskaner eingeschlossen PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 3, S. 1132, 1186.

224 StadtA Greifswald, Rep. 5, 6606 (AS: Rep. 5, 87, 25, 4980). Vgl. auch PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 1, 1885, S. 359.

225 ... *dem vicario hebben sie iii m gegeven und darvon v hude gegervet* StadtA Greifswald, Rep. 5, 6606 (AS: Rep. 5, 87, 25, 4980), fol. 9^v, 18^r.

Ein Altar des Schuhmacheramtes, allen Aposteln und Heiligen und ihren Patronen Crispin und Crispinian geweiht,²²⁶ lag spätestens 1416 ebenfalls in der Nikolai-kirche, in der Nähe des Westturmes (Grundriss 8).²²⁷ Der Vikar des Altares, ein Priester des Kamminer Stiftes, Martin Zeleke, bestätigte 1417 den Empfang eines Briefes von den Schuhmacheralterleuten aus dem Jahr 1416, dessen Inhalt er im Anschluss wiedergab und aus dem deutlich wird, dass ihn die vier Alterleute 1416 an ihrem Altar offenbar als Lohnpriester einer Almissee angestellt hatten.²²⁸ Er zelebrierte an ihrem Altar die Gottesdienste und erhielt dafür aus der Amtsbüchse jährlich an Martini fünf Mark sundisch und so viele Schuhe, wie er benötigte. Kamen weitere Einnahmen hinzu, hatte er sie für diese Almissee zu verwenden. Offenbar traute der Priester jedoch seiner lebenslangen Anstellung an dem Altar nicht ganz. So bat er im Fall, dass einer oder zwei der Alterleute im Sterben lagen, die übrigen an deren Sterbebett zu gehen und ihm, falls er darauf bestand, den Brief erneut besiegeln zu lassen. Im selben Jahr erwarb das Schuhmacheramt eine weitere Rente von acht Mark *ad pios usus* für hundert Mark, die ihrem allen Aposteln geweihten Altar jährlich an Bartholomäus zukommen sollte.²²⁹ Martin Zeleke stiftete 1429 eine eigene Vikarie zu Ehren der Jungfrau Maria, Katharina und aller Heiligen, die er mit einer Rente von fünf Mark aus einem Kapital von fünfzig Mark ausstattete. Ihre Lage wird in der Nikolaikirche vermutet,²³⁰ was wahrscheinlich macht, dass die Rente zu seinen Lebzeiten ihm selbst, vielleicht sogar am Schuhmacheraltar, zukam. Eine weitere, jährlich an Ostern fällige Rente von sieben Mark für ein Kapital von hundert Mark kam 1435 ebenfalls der Almissee am Schuhmacheraltar zugute.²³¹ 1440 bestätigte der Kamminer Bischof einen dort neu eingesetzten Priester,²³² was darauf hindeutet, dass Martin Zeleke zu diesem Zeitpunkt verstorben war.

Auch die Greifswalder Beutler und Riemenschneider scheinen mit einem gemeinsamen Altar in der Katharinenkirche der Dominikaner präsent gewesen zu sein, über dessen Lage und Ausstattung jedoch nichts weiter in Erfahrung zu bringen ist.²³³

226 PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 1, S. 360f.

227 ... *schumaker olter in sunte Nicolaus kerken an deme torme*; das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 54 Greifswald, O, Schuhmacher 37, 1. Urkunde [1417, November 22; Original; darin Transsumt der nicht im Original überlieferten Urkunde von 1416, November 13].

228 Zur Tendenz, im 15. Jahrhundert zunehmend Lohnpriester an Korporationsaltären einzustellen LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 197f.

229 StadtA Greifswald, Rep. 3, 15, fol. 204^v, 5. Eintrag [1417, Dezember 22].

230 PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 1, S. 370 Nr. 32.

231 StadtA Greifswald, Rep. 3, 15, fol. 243^r, 3. Eintrag [1435, April 30; Original].

232 StadtA Greifswald, Rep. 54 Greifswald, O, Schuhmacher 37, 2. Urkunde [1440; Original].

233 Ohne Angaben von Quellen PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 1, S. 359; Teil 3, S. 1164.

3.1.2 RETABEL

Bilder in Kirchen, darunter Altarbilder, dienten der Unterweisung der mittelalterlichen Gläubigen im weitesten Sinne und zur Unterstützung ihrer Frömmigkeit, sie bildeten Nahtstellen zwischen Diesseits und Jenseits, waren gleichzeitig an Gott und alle Heiligen als Adressaten gerichtet.²³⁴ Bilder aus unterschiedlichsten Materialien, an Wänden, auf Altären, in Gestühlen oder Altären waren bis Anfang des 16. Jahrhunderts unauflöslich mit dem Kirchenraum verbunden.²³⁵ Auf Fresken und Retabel konnten die Heilsvorstellungen der Zeit in Bilder gefasst und Heilige dargestellt werden, denen sich Stiftende besonders verbunden sahen oder auf denen sie sich selbst in bildlicher oder schriftlicher Form auf Dauer vergegenwärtigen konnten.²³⁶

Die Haupt- und Nebenaltäre waren im Ostseeraum in der Regel mit gemalten oder festen Retabel oder Flügelaltären, einer Innovation des norddeutschen Raumes um 1320,²³⁷ geschmückt, die nur zum geringen Teil bis heute erhalten geblieben sind. Sie waren für die Liturgie nicht notwendig, setzten aber einen repräsentativen Schlusspunkt auf eine Altargründung.²³⁸ Die Kosten für einen solchen Altaraufsatz waren hoch.²³⁹ Preiswerter war es, Bilder auf die hinter dem Altar befindlichen Wände oder Pfeiler malen zu lassen.²⁴⁰ Unter den wenigen bis heute erhaltenen Altarbildern des Ostseeraumes finden sich immerhin zwei von Lederhandwerkern.²⁴¹ Das Lübecker Schuhmacheramt ließ 1484 ein Bildwerk für seinen zu die-

234 LENTES, Soweit das Auge reicht, S. 241. Zu Beispielen des 13. bis 16. Jahrhunderts JARITZ, Bildquellen, u. a. S. 199, 201.

235 SIGNORI, Räume, S. 36; vgl. dazu BULACH, Biddet Gott...

236 Mit Beispielen SCHILP, Altarstiftung, S. 6; vgl. auch die Aufsätze in ALBRECHT/KROHM/WENIGER, Malerei.

237 Zu Entstehungsgründen und zur Entwicklung der Flügelaltäre EHRESMANN, Some observations; BRAUN, Der christliche Altar 2, S. 345.

238 SCHILP, Altarstiftung, S. 6. Zur Verbreitung von Retabel vor allem im 15. Jahrhundert und zu ihrer Aufstellung BRAUN, Der christliche Altar 2, S. 283–285; REINLE, Die Ausstattung, S. 17–20.

239 Für Wismar ist ein Vertrag zwischen den Kirch- und Ratsherren der Stadt Parchim und dem Wismarer Maler Henning Leptzow von 1421 überliefert, der für den Parchimer Hochaltar eine Tafel herstellen sollte. Erwartet wurde von ihm, dass er ein Retabel mit Gehäuse samt dreißig geschnitzten Figuren fertigte, die er zusammen mit dem Schrein farbig fassen und vergolden, die Flügel mit Martyrien bemalen sollte. Dafür wurde er mit 220 Mark lübisch, einem Fuder Holz und zwei Speckseiten entlohnt, das Material hatte er selbst zu stellen GREWOLLS, Der Flügelaltar, 101f.

240 Mit Beispielen WEITZEL, St. Nikolai, S. 236; SIGNORI, Räume, S. 36f.

241 Zu weiteren Retabel von Handwerksaltären u. a. ZASKE, Die gotischen Kirchen, S. 115–121; WEITZEL, Die Ausstattung, S. 178–180, 196, 211–214, 216–218 (Schneider, Barbieri und Goldschmiede in der Stralsunder Nikolaikirche); BRUNN, Von den Gilden, S. 1f. (Zuweisung eines Rochusretabels in der Rostocker Marienkirche den dortigen Chirurgen). Zu Hamburger Beispielen BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 75–78.



Abb. 26: Altar der Lübecker Schuhmacher, rechter Seitenflügel (Innen- und Außen-
seite) (Foto: St. Annen-
Museum, Lübeck).

sem Zeitpunkt zum ersten Mal genannten Altar in der Petrikerche anfertigen. Für seine Herstellung vermachte der Schuhmacher Engelke Ruleberg 1484 acht Mark lübisch in seinem Testament *to hulpe unse patronen s. Crispini und Crispiniani belde to makende*.²⁴² 1489 war das Retabel fertiggestellt, wie eine Anfang des 20. Jahrhunderts noch vorhandene Bildinschrift andeutet.²⁴³ Von dem Bild, das aus dem Umkreis des bedeutenden Lübecker Malers Bernt Notke stammt, ist heute nur noch der rechte Flügel im St. Annen-Museum erhalten (Abb. 26).

Auf dessen Vorder- und Rückseite finden sich je zwei Szenen aus dem Leben der Heiligen Crispin und Crispinian, den Amtspatronen.²⁴⁴ Bis 1494 hatten die Schuh-

242 Zitiert nach HIRSCH/BRUNS, Die Bau- und Kunstdenkmäler, S. 48.

243 *Anno domini MCCCCLXXXIX sunte Crispin. Crispinian;* zitiert nach HIRSCH/BRUNS, Die Bau- und Kunstdenkmäler, S. 48. Zu historischen Retabelinschriften allgemein BRAUN, Der christliche Altar 2, S. 524.

244 Zu Details des Flügels WITTSTOCK, Kirchliche Kunst, S. 130 Nr. 81; HEISE, Die Heiligen, S. 40. Hier sei u. a. auch auf das Hamburger Schuhmacheramt verwiesen, das im Johannes-

macher das Altarbild zusätzlich mit einem Baldachin versehen, was seine Raumwirkung zusätzlich verstärkte. Auf beiden Seiten forderte eine Inschrift nachdrücklich *biddet Gott vor de schomakers*,²⁴⁵ wodurch die Schuhmacher als Personengruppe in der Liturgie und unter den anwesenden Betrachtern evoziert und alle Anwesenden zu Gebeten für ihr Seelenheil und ihre Memoria aufgerufen wurden.²⁴⁶

Ein bis heute fast vollständig erhaltenes Retabel an dem 1449 eingerichteten und der heiligen Dreifaltigkeit geweihten Altar der Stralsunder Riemenschneider in der Nikolaikirche wurde zu unbekanntem Zeitpunkt aufgestellt (Abb. 27).²⁴⁷ Das wohl nicht im Auftrag des Amtes entstandene Altarbild fertigte vermutlich ein Meister aus Rostock in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.²⁴⁸ Bemerkenswert ist sein ungewöhnliches, sehr mystisches Bildprogramm. Dargestellt sind auf den geöffneten Flügeln die Dreifaltigkeit, die Kreuzigung Christi durch verschiedene Tugenden, umrahmt von disputerenden Propheten und heiliggesprochenen Mönchen, während auf den geschlossenen Flügeln Szenen des Lebens Jesu zu sehen sind.²⁴⁹ Gerade die Platzierung von drei Mönchen (Benedikt von Nursia, Bernhard von Clairvaux und wohl Antonius) neben den Propheten spricht für einen monastischen, wohl zisterziensischen Einfluss auf die Entstehung des Altarbildes, wobei hier in Verbindung mit einer Rostocker Werkstatt eher an Doberan als an Neuenkamp zu denken ist.²⁵⁰

An den beiden sehr unterschiedlichen Altarbildern zeigt sich, wie verschieden Bildprogramme von Handwerkeraltären sein konnten. Das Altarbild der Stralsunder Riemenschneider wartete mit einem unter dem Einfluss zisterziensischer Spiritualität stehenden theologischen Bilderprogramm auf, was eher darauf hindeutet,

kloster noch 1576 über eine Kapelle mit Gestühl und „zwei Crispinen“ verfügte GAEDENCHENS, *Das St. Johannis Kloster*, S. 48; BRANDES, *Die geistlichen Bruderschaften* 1, S. 98.

245 Auf dem Baldachin stand zudem: *Anno domini MCCCCXCIII do gheven de schomaker dyt*; zitiert nach HIRSCH/BRUNS, *Die Bau- und Kunstdenkmäler*, S. 48.

246 Zu religiösen Inschriften auf Retabel allgemein BRAUN, *Der christliche Altar* 2, S. 528–530 sowie SCHMIDT, *Beschriebene Bilder*, S. 355; zu bildlicher Darstellung SCHILP, *Altarstiftung*, S. 6.

247 Laut WEITZEL, *Die Ausstattung*, S. 214, fehlt das äußere Drehflügelpaar des Bildes. In Danzig (Gdańsk) lagen die Verhältnisse ähnlich: Hier hatten die Beutler/Riemenschneider in der Marienkirche einen der Heiligen Margarete geweihten Altar am fünften von Westen aus gesehenen nördlichen Pfeiler, die Schuhmacher eine Kapelle im Nordwesten der Kirche (zweite Seitenkapelle von Westen gesehen), mit einem wohl noch erhaltenen, der Heiligen Dreifaltigkeit geweihten Flügelaltar aus der Zeit um 1435/40 DROST, *Die Marienkirche*, S. 101f., 138. Zum Folgenden auch BULACH, *Biddet Gott*, S. 164f.

248 ZASKE, *Die gotischen Kirchen Stralsunds*, S. 131. WEITZEL, *Die Ausstattung*, S. 172, 214, datiert das Retabel auf 1430.

249 HASELBERG, *Baudenkmäler* 5, S. 479f; ZASKE, *Kunst in Hansestädten*, S. 169 und ausführlich zum Bildprogramm ZASKE, *Die gotischen Kirchen Stralsunds*, S. 126–133; WEITZEL, *Die Ausstattung*, S. 214–216.

250 ZASKE, *Die gotischen Kirchen Stralsunds*, S. 131, vermutet ohne nähere Angaben einen Einfluss der Zisterze Neuenkamp auf das Bildprogramm des Altars.

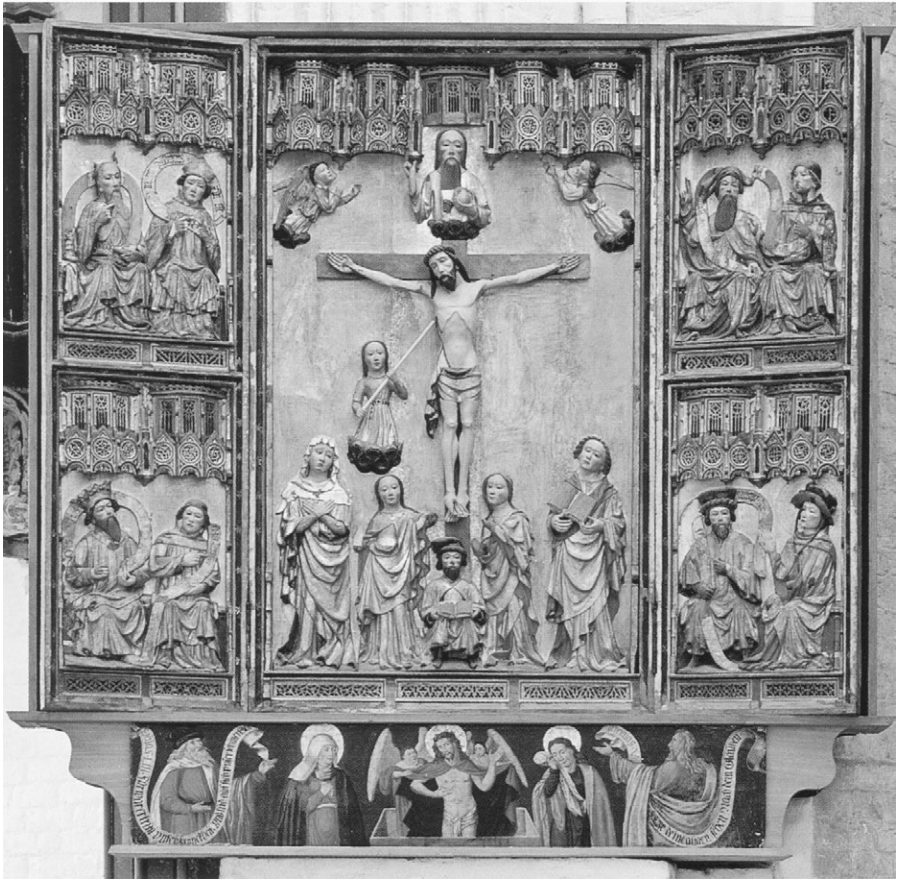


Abb. 27: Altar der Stralsunder Riemenschneider („Beutleraltar“) erste Hälfte 15. Jh., Festtagsseite (aus: FRIEDRICH, Stralsund, S. 50).

dass das Amt ein schon fertiggestelltes Retabel erwarb. Dagegen ließen die Lübecker Schuhmacher ihr Retabel speziell für ihren Altar anfertigen, auf dem entsprechend das Leben ihrer beiden Amtsheiligen im Vordergrund stand. Beide Retabel wurden wie alle Bilder in den Kirchen sowohl von den in ihre Richtung zelebrierenden Priestern als auch von den Gläubigen wahrgenommen und regten zur spirituellen Schau und zum Gebet an. Auch bei Versammlungen im eigenen Gestühl waren auf diese Weise die jenseitige Welt und das vorbildliche Leben Jesu und der dargestellten Heiligen immer präsent. Beide Retabel boten zudem durch ihre auf- und zuklappbaren Flügel Inszenierungsmöglichkeiten für Alltag und Feiertage und trugen durch die Identifizierung der am Altar betenden Handwerker eines Amtes mit ihrem durch sie selbst oder ihre Vorgänger finanzierten Bild zu deren Gruppenbewusstsein bei. Gleichzeitig waren die Altäre und ihre Bilder offenkundige Zeichen

für die Prosperität der Ämter und ihrer Handwerker und dienten am wichtigsten Versammlungsort der Pfarrgemeinde als Zeichen der Frömmigkeit, aber auch zur Selbstdarstellung und zur Repräsentation im städtischen Gefüge. Der öffentliche Raum der Kirchen wurde so neben der liturgisch-religiösen Praxis zur Darstellung der sozialen Stellung und wirtschaftlichen Macht von Handwerksämtern genutzt.

3.1.3 GRABLEGEN UND GRABSTEINE

Grablegen waren neben Stiftungen eine weitere Möglichkeit, im religiösen Raum über den Tod hinaus präsent zu bleiben. Über ihre Lage ist kaum etwas überliefert. In der Regel erfolgte die Bestattung jedoch auf den Kirchhöfen oder im Inneren der städtischen Kirchen. Über das Erscheinungsbild von Kirchhöfen mit ihren Grabstätten gibt es für den südwestlichen Ostseeraum kaum zeitgenössische Nachrichten. Es ist davon auszugehen, dass sie unregelmäßig, nicht geplant angelegt waren und es dort zu Überlagerungen von eventuell mit Grabzeichen versehenen Grablegen kam.²⁵¹ Einen zumindest noch zeitnahen Eindruck eines solchen Kirchhofes bietet die Abbildung der Vicke-Schorler-Rolle aus der Zeit um 1586, auch wenn es sich hierbei um die nachreformatorischen Verhältnisse einer Spitalkirche handelt. Die letzten Ruhestätten an der Rostocker Gertrudenkirche bestanden demnach aus aufgeworfenen Grabhügeln, die mit Holzkreuzen geschmückt waren (Abb. 28), was der Lebenswelt der Zeit sicherlich nahe kam.²⁵²

Neben der Bestattungsmöglichkeit auf dem Kirchhof gab es für vermögendere Bürgerinnen und Bürger sowie Geistliche die Möglichkeit, sich innerhalb der Pfarrkirchen oder – falls vorhanden – innerhalb einer Kapelle eventuell mit einer ebenfalls kostenintensiven Grabplatte bestatten zu lassen.²⁵³ Durch die damit verbundene Nähe zu den in den Altären aufbewahrten Reliquien hofften Gläubige, den Heiligen zum Zeitpunkt der Auferstehung nahe zu sein. Eine Kirchenbestattung, zumal im Chorbereich, bedeutete gleichzeitig immer auch eine soziale Heraushebung.²⁵⁴ Im Gegensatz jedoch zu Kapellen einzelner bürgerlicher oder adeliger Familien, die oft als gemeinsame Grabstätte dienten oder mit Memorialbildern geschmückt wurden, scheinen Grablegen in Handwerkerkapellen eher die Aus-

251 SÖRRIES, *Der mittelalterliche Friedhof*, S. 30; SÖRRIES, *Kirchhof*, S. 26; REINLE, *Die Ausstattung*, S. 260. Zu Beispielen von Kirchhöfen und ihrer Ausstattung im Westen und Süden des deutschsprachigen Raumes ILLI, *Wohin die Toten gingen*, u. a. S. 41–44; KASPAR, *Der Kirchhof*; REITEMEIER, *Die Kirchhöfe*.

252 Vgl. dazu ENGELS, *Funerum*, S. 193.

253 SÖRRIES, *Der mittelalterliche Friedhof*, S. 39. Der Wert eines erblichen Grabsteins (mit Begräbnisrecht?) lag im Lübecker Franziskanerkloster 1561–64 zwischen 20 und 50 Mark HACH, *Aus dem ältesten Rechnungsbuch*, S. 125.

254 SÖRRIES, *Der mittelalterliche Friedhof*, S. 31f., 36f.; ENGELS, *Funerum*, S. 198. Siehe dazu beispielsweise den durch die Ratsfamilie Hilgemann in Greifswald finanzierten Chor Neubau der Franziskanerkirche, in dem die Familie ihren Bestattungsort wählte IGEL, *Kirchen*, S. 71.

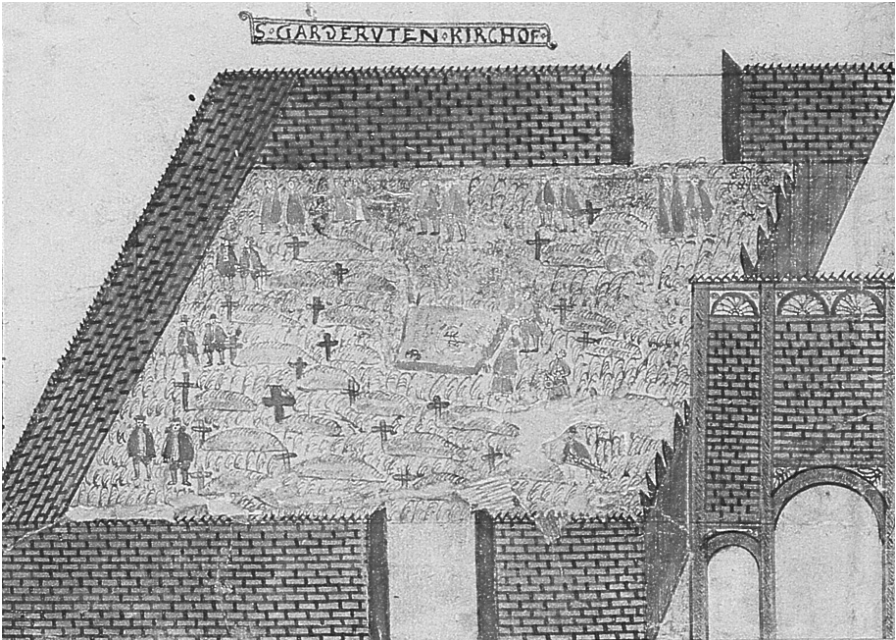


Abb. 28: Der Rostocker Gertrudenfriedhof um 1586 (Ausschnitt aus: „Wahrhaftige Abcontrafactur Der Hochloblichen Und Weitberumten Alten See- Und Hensestadt Rostock Heubtstadt Im Lande Mecklenburgk“; Stadtarchiv Rostock, 3.2.1.1. 15000).

nahme gewesen zu sein.²⁵⁵ Zu diesen Ausnahmen zählte vermutlich der im Vergleich zu anderen Kapellen sehr geräumige Bau der Rostocker Gerberkapelle, die bis heute Ausdruck der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Amtes ist. Nach der Reformation verkaufte das Amt 1565 vier Grabsteine, um ihre Kapelle renovieren zu können;²⁵⁶ die Grabsteine stammten sicherlich aus eben dieser Kapelle. Möglicherweise steht auch einer der wenigen von Handwerkern überhaupt überlieferten Grabsteine mit dieser Kapelle in Verbindung. Noch um 1898 stand in der Turmhalle der Rostocker Nikolaikirche der Grabstein des Gerbers Tiderik Koppelow, seiner Ehefrau Jutte und des Sohnes Radolf, deren gemeinsames Todesjahr laut Lesart des 19. Jahrhunderts das Jahr 1300 war.²⁵⁷ Im ältesten, bis 1273 reichenden

255 Mit Beispielen GREWOLLS, *Die Kapellen*, S. 88. Bestattungen von Amtsmitgliedern fanden nachweislich nur in der Kapelle der Lübecker Schmiede in der Petrikirche statt; ebd., S. 93. Zu gemeinsamen Begräbnisstätten einiger Hamburger Bruderschaften BRANDES, *Die geistlichen Bruderschaften* 3, S. 75f.

256 GRABOW, *Urkunden*, S. 21 Nr. 111, 112, 296.

257 *Anno domini M^oCCC^o obiit Thidericus Coppelow serdo. Anno domini M^oCCC^o obierunt Jutte uxor Radolfus filius eius. Orate pro eis* MUB 25A, S. 44. Nr. 13810/SCHLIE, *Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler* 1, S. 151.

Rostocker Stadtbuch gibt es keine Person mit diesen Namen.²⁵⁸ Dagegen ist für das Jahr 1393 ein Tiderik Koppelow als Altermann der Gerber überliefert.²⁵⁹ Er hinterließ eine Witwe namens Jutta, die noch 1406 im Gerberbruch steuerte und also nach ihrem Mann verstarb.²⁶⁰ Möglicherweise handelt es sich bei dieser Namensübereinstimmung nur um einen Zufall, nicht um einen Lesefehler des Sterbejahres und der Grabstein für die Gerberfamilie stammte tatsächlich aus der Zeit um 1300. Dann wäre er einer der ältesten für Rostock überlieferten Grabsteine überhaupt.²⁶¹

Grabsteine, die Handwerkergräber markierten, sind aus dem südlichen Ostseeraum kaum überliefert. Aus Lübeck sind bis heute zwei mittelalterliche Grabsteine von Handwerkern bekannt, der eine markierte um 1480 das Grab eines Goldschmieds, der andere 1483 das Grab eines Schmieds.²⁶² Aus Greifswald ist der mittelalterliche Grabstein eines Bäckers tradiert.²⁶³ In Wismar befanden sich in der Georgenkirche Ende des 19. Jahrhunderts noch vier Handwerkergrabsteine, die sich wohl dem Mittelalter zuordnen lassen, zwei Grabsteine von Goldschmieden, einer davon aus dem 15. Jahrhundert, der undatierte eines Böttchers und ein wohl eher neuzeitlicher Stein des Wollweberamtes.²⁶⁴ Für einen Lederhandwerker findet sich in derselben Kirche wohl derjenige eines Schuhmachers, Hans Schomaker, vom Ende des 16. Jahrhunderts.²⁶⁵ Der auf dem Grabstein abgebildete geschweifte Schild mit Schustermesser, Pfriem und Schuh verweist wohl eher auf die Tätigkeit als auf seinen Namen.

Aus bürgerlichen Testamenten, die nur selten Berufsangaben aufweisen, lassen sich ebenfalls kaum Rückschlüsse auf Begräbniswünsche von Handwerkern ziehen. Lediglich ein Stralsunder Stadtbucheintrag verweist 1357 auf den letzten Willen eines Gerbersohns: Tiderik, der Sohn des Gerbers Reyner, zahlte fünfzig Mark an St. Marien, damit er nach seinem Tod dort begraben würde, in der Kirche also, in der der Altar des Gerberamtes stand.²⁶⁶

Eine Ursache für die schlechte Überlieferungslage von Grab- und damit Gedenksteinen besteht sicherlich darin, dass die teuren Grabsteine meist nach einer gewissen Zeit abgeschliffen und weiterverwendet wurden. Dazu kommt, dass die gesellschaftliche Stellung von verstorbenen Bürgern eher selten auf den Steinen thematisiert wurde.²⁶⁷ Die wenigen überlieferten Quellen sprechen dafür, dass die

258 THIERFELDER, Das älteste Rostocker Stadtbuch, Register.

259 MUB 22, S. 247 Nr. 12511.

260 HAMELMANN, Nikolai arm, S. 174 mit Anm. 648 und S. 189.

261 Für diesen Hinweis danke ich Dr. Christine Magin, Arbeitsstelle Inschriften, Greifswald.

262 KRÜGER, Corpus, S. 158.

263 Ebd.

264 CRULL/TECHEN, Die Grabsteine 1, S. 123 Nr. 51; S. 257 Nr. 257; CRULL/TECHEN, Die Grabsteine 3, S. 105 Nr. 123; S. 113 Nr. 29.

265 CRULL/TECHEN, Die Grabsteine 3, S. 108 Nr. 192.

266 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 1, S. 55 Nr. 237.

267 So KRÜGER, Corpus, S. 156.

einzelnen Handwerker mit ihren Familien für den Ort und den Stein ihrer Grabstelle selbst verantwortlich waren, während das Amt mit seinen Mitgliedern für die feierliche Beerdigungszeremonie und für die Memoria ihrer Mitglieder sorgte.

3.2. ANBINDUNGEN. LEDERÄMTER ALS PATRONATSINHABER AMTSFREMDER STIFTUNGEN

Eigene Altäre, Gestühl, Kapellen und Kultgerät sowie die dort gefeierten Gottesdienste, Jahrzeitfeiern und gemeinsamen Gebete waren sichtbare und hörbare Bestandteile der handwerklichen Gruppenkultur.²⁶⁸ Im liturgischen Handeln und durch das gemeinsame Totengedenken betraten die Handwerksämter die Bühne der städtischen Öffentlichkeit.²⁶⁹ Gleichzeitig waren die religiösen Handlungen gemeinschaftsstiftende Rituale; sie hielten das gemeinsame Gedächtnis der handwerklichen Gruppen an ihre Toten, aber auch an die Zusammengehörigkeit der Lebenden wach.²⁷⁰

Innerhalb des physischen Kirchenraumes waren von den Lederämtern nur Gerber, Schuhmacher und Riemenschneider in den Pfarrkirchen der Städte mit Altären, Altarbildern, Gestühl und Kapellen präsent. Neben diesen drei Lederämtern taucht das Lübecker Amt der Pantoffelmacher zumindest als Patronatsherr von Stiftungen auf. Offenbar hatte es im Dom eine Seelmesse gestiftet, die 1525 erwähnt wird.²⁷¹ Zudem stand nach den *Excerpta* des Arnold Westfal von etwa 1570 eine um 1460 von der Georgsbruderschaft in der Lübecker Jakobikirche gestiftete Kommende unter dem Patronat der Pantoffelmacheralterleute,²⁷² eine Kommende, von der aus anderen Quellen ebenso wenig zu erfahren ist wie über die Anwesenheit von Pantoffelmachern in weiteren Kirchen.

An den Handwerkeraltären vollzogen Priester religiöse Handlungen unterschiedlicher Art – Priester, die durch Renten aus teils von Amtsmitgliedern gestiftetem Kapital besoldet wurden. Die Priester an Handwerkeraltären wurden aus der Amtskasse finanziert, wie beispielsweise 1417 bei den Greifswalder Schuhmachern;²⁷³ hinzu kommen konnten Stiftungen und Zustiftungen einzelner Meister oder ihrer Familien aber auch amtsfremder Personen. Das Patronat über diese Vikarien und Almisen und damit das Vorschlagsrecht für den dort einzusetzenden Priester besaßen in den überwiegenden Fällen Amt und Alterleute. Wie die Ämter der Gerber, Schuhmacher oder Riemenschneider, die mit ihren Produkten nicht aus der Stadt wegzudenken waren, standen ihre geistlichen Einrichtungen für Beständigkeit. In

268 REININGHAUS, Stadt und Handwerk, S. 9.

269 SCHILP, Zunft, Anm. 2.

270 Siehe dazu ähnlich SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 210.

271 PRANGE, Schleswig-Holsteinische Regesten 12, S. 210 § 1328; S. 439 § 2988.

272 Ebd. 15,4, S. 823 Z. 3440.

273 ... *So wille wy und scolen em* [dem Priester] *alle jar ut unses ammetes bursen und syme nakomelinghe gheven* StadtA Greifswald, Rep. 54, Greifswald, O, Schuhmacher 37: Urkunde 1.

der Wahrnehmung von Stiftenden währten ihr korporativer Altar und ihre dort angebandenen Stiftungen ebenso wie das eigene Amt auf unabsehbare Dauer. Entsprechend banden daher auch vermögende Personen ohne Erben ihre Stiftungen an die Handwerkeraltäre an und beauftragten die Alterleute mit der Durchführung ihres Willens. Damit einher ging in der Regel die Übertragung der Patronatsrechte von Vikarien oder Almissen. Auf diese Weise gelangten die Ämter zu weiteren Priesterstellen, die sie mit ihnen geeignet erscheinenden Klerikern besetzen konnten. Gleichzeitig trugen die amtsfremden Stiftungen zur Vermehrung der Messen und Gebete an den Handwerkeraltären bei, inszenierten das in sie gesetzte Vertrauen und unterstrichen so die wirtschaftliche und soziale Stellung des jeweiligen Amtes.

3.2.1 GELUNGENE UND MISSGLÜCKTE ANBINDUNG. VIKARIENPATRONATE VON GERBERN

Seit Ende des 14. Jahrhunderts wurden die Alterleute der Gerber von amtsfremden Bürgern zu Patronatsherren auserkoren. So stifteten 1392 Hermann Lonebusch und seine Frau Engele für 200 Mark ein ewiges Licht in der Nikolaikirche, das Tag und Nacht am Hochaltar, *vor deme hilghen lichame to ewighen tiden*, brennen sollte und als dessen Verwalter (*hovetluden*) sie die Alterleute des Gerberamtes einsetzten.²⁷⁴ Die drei Vorsteher der Kirche, darunter Johann Stevenshagen, der von 1378 bis 1389 im Gerberbruch lebte und mit Sicherheit ein Gerber war,²⁷⁵ bestätigten die Stiftung und verpflichteten sich, zusammen mit ihren Nachfolgern das Licht auf ewig zu unterhalten. Als Schutz für die Gewährleistung der „ewigen Dauer“ ihrer Stiftung verpflichteten die Eheleute erneut die Gerberalterleute. Falls die Kirchenvorsteher das ewige Licht vernachlässigen oder aufgeben sollten, hatten sie die Aufrechterhaltung der Stiftung einzufordern und zwar so, als hätten sie sie selbst mit ihrem eigenen Gut eingerichtet.

Zu der am Altar des Gerberamtes wohl schon bestehenden eigenen Vikarie kam 1424 eine weitere, amtsfremde, hinzu: die beiden Testamentsvollstrecker des Titularbischofs von Christopolis Johannes Zatow stifteten eine ewige Vikarie mit Renteneinkünften von 24 Mark lübisch und zwanzig Mark sundisch *in cappella sardonum*, an dem neu eingerichteten Altar im Westen der Kapelle.²⁷⁶ Augenscheinlich sollte sie mit einem der beiden Testamentsvollstrecker, dem gleichnamigen Priester

274 Das Folgende nach MUB 22, S. 164f. Nr. 12434. Hermann Lonebusch lässt sich in den zeitgleichen Steuerregistern nicht nachweisen, so dass Wohnort und Beruf im Dunkeln bleiben
HAMELMANN, Nikolai arm, S. 174.

275 HAMELMANN, Nikolai arm, S. 133, 174. Zu weiteren Rostocker Kirchengenossen aus Handwerksämtern LEPS, Das Zunftwesen 2, S. 237.

276 Die Vollstrecker waren der gleichnamige Priester Johannes Zatow, offensichtlich ein naher Verwandter des Verstorbenen, und der Wismarer Bürger Johannes Bomgard Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 54 [1424 Mai 30; Original]. Die Bestätigung der Vikarie durch den Schweriner Bischof erfolgte einige Monate später ebd. Nr. 57 [1424 Oktober 20].

Johannes Zatow, besetzt werden, der 1427 für 36 Mark eine weitere Rente von drei Mark für die Vikarie erwarb.²⁷⁷ 1470 besaß das Gerberamt in der Nikolaikirche das Patronat über zwei Vikarien und damit über zwei Priesterstellen mit einer jeweiligen Rente von 22 Mark,²⁷⁸ womit sicherlich ihre eigene und die Zatowsche identifiziert werden können.

Weitere Stiftungen von Vikarien erfolgten Anfang des 16. Jahrhunderts. 1501 stattete Johann Bresseman, wohl ein Geistlicher, „seine“ Vikarie in der Gerberkapelle mit einer jährlich an Martini auszahlenden Rente von einer Mark aus.²⁷⁹ 1524 richtete der Gerber Hartwich Bolte unter dem Patronat der Gerberalterleute in der Gerberkapelle eine Vikarie ein, die er mit einem Kapital von fünfzig Mark ausstattete, das eine Rente von 3 ½ Mark abwarf.²⁸⁰ Eine ihrer freigewordenen Vikarstellen (*dath lehen ofte de vicarien*) besetzten die Gerberalterleute 1536 als Patronatsherren mit Zustimmung ihres Amtes mit dem Kleriker des Schweriner Bischofs, Erasmus Padel, der die Stelle mit allem Zubehör und allen Einkünften lebenslang erhielt.²⁸¹ Selbst nach der Reformation erfuhr eine der Gerbervikarien noch weitere Zustiftungen. 1553 ließ Joachim Krol der *Gerber vicarien* eine Rente von fünf Mark zukommen.²⁸²

Geht man davon aus, dass alle überlieferten Vikarien bis zur Reformation in der Gerberkapelle bestanden, scheinen dort insgesamt vier Vikarien vorhanden gewesen zu sein: diejenige des Amtes selbst sowie mindestens drei amtsfremde Stiftungen, die Zatow-Vikarie, die Bresseman-Vikarie und die Bolte-Vikarie. Diese Stiftungen und die damit finanzierten Priester waren an den beiden in der Kapelle vorhandenen Altären angebunden. Beide Altäre werden noch in den reformationszeitlichen Quellen, im Jahr 1566, erwähnt: *der Gerber altar ... noch ein Gerber altar*.²⁸³ Gleichzeitig werden als Ausstattungsstücke unter dem Gerberpatronat „2 vorgulte kilch“ und „2 Patenen vorguldet“ genannt, die sicherlich zu ihren beiden Altären gehör-

277 Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 61 [1428 November 10; zeitnahe beglaubigte Abschrift].

278 MANN, Verzeichnis, S. 33 Nr. 179, 189.

279 ... *de mark geldes schal kamen tho myner vicedaden to sunte Nicolao yn der garwar capellen* GRABOW, Urkunden, S. 44 Nr. 293 296.

280 Die Rente floss aus einem Haus von Joachim Bolte, das im Gerberbruch beim Schütting lag StadtA Rostock, 1.1.3.1. 216, fol. 148^r, 3. Eintrag [1524, ohne Tag]. Ein Hartwich Bolte wird um 1532 mehrfach als Gerber erwähnt GRABOW, Urkunden, S. 56 Nr. 228, 229.

281 Zuvor hatte die Stelle ein Johannes Dosse inne. Die Einsetzung des neuen Vikars erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Rostocker Rates, wurde im Gerberschütting ausgestellt und von den vier Alterleuten mit ihrem Siegel bekräftigt StadtA Rostock, 1.1.3.13. 531 [1536, Oktober 25 (= Crispin und Crispinian); Original].

282 Die gegen hundert Mark Kapital aus einer Bude oberhalb des Gerberbruchs gezahlt wurde; StadtA Rostock, 1.1.3.1. 217, fol. 10^r unten [1553, ohne Tag; Original]. Wiederholt wurde der Eintrag in einem Register aus dem 17. Jahrhundert StadtA Rostock, 1.1.3.13. 133, unter Buchstaben G.

283 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 374.

ten. Die Einkünfte aller Gerbervikarien (*der Gerber lehn*) betrug um 1566 25 Taler und 12 Schillinge.²⁸⁴

Anbindungen an Handwerkeraltäre konnten fehlschlagen, vor allem dann, wenn das Patronat bei der Stifterfamilie verblieb. Am Altar der Wismarer Gerber in der Nikolaikirche waren 1439 zwei Vikarien vorhanden.²⁸⁵ Zu diesen kam um 1455 eine weitere Vikarie an dem in ihre neue Kapelle verlegten Altar (*ad altarem sive capellam sardonium*) hinzu.²⁸⁶ Gestiftet wurde sie von der wohl verwitweten Wismarer Bürgerin Koneke von der Heide und ihrem Sohn. Die Stiftungsurkunde selbst und das zugehörige Kapital sind zwar nicht mehr überliefert, dafür aber die Urkunde, in der Koneke ihren Sohn Jakob als Priester für ihre Vikarie vorsah; drei Tage später erfolgte seine Einsetzung durch den Ratzeburger Bischof.²⁸⁷ Elf Jahre danach diente Jakob immer noch als Vikar am Gerberaltar. So erwarb er 1466 beim Gerberamt für fünfzig Mark lübisch eine jährliche Rente von drei Mark aus dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Besitz des Amtes²⁸⁸ – eine Summe, die die Gerber für Amtsbelange einsetzten.²⁸⁹

An diesem Beispiel einer Vikarienstiftung können die Beweggründe und die einzelnen Schritte einer Stiftung verfolgt werden. Sicherlich für das eigene Seelenheil und das ihrer Familie stiftete eine Witwe Kapital für eine Vikarie. Die Durchführung ihres Willens übernahm ihr Sohn, ein Priester, dessen finanzielle Zukunft durch die lebenslange jährliche Rente abgesichert war. Doch anders als geplant starb Jakob offenbar vor seiner Mutter. Denn diese präsentierte im Sommer 1472 für die vakant gewordene Vikarstelle (für die sich die Witwe also das Patronatsrecht vorbehalten hatte) einen neuen Priester.²⁹⁰ Dessen Einsetzung stellte sich für ihre sicher auf „ewige Dauer“ angelegte Vikarie von Nachteil heraus. Schon zwölf Jahre später,

284 StadtA Rostock, 1.1.3.13. 129, am Ende der Akte.

285 *Vicaria et elemosine cerdonum* StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, XLIX, B, 3/Abt. VI, Rep. 2, B, 3, fol. 48^v, 3. Eintrag.

286 StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, XIX, V, 3 [1455, März 17; Original].

287 ... *vicariam perpetuam noviter per honestam dominam Konen de Heyda ... et filium dominum Jacobum de Heyda in ecclesia beati Nicolai ... erectam fundatam et instaurantam ac per nos confirmatam*. Der Bischof befahl die Einweisung des Priesters Jakob von der Heide, die, vollzogen durch den Subkaplan von St. Nikolai, drei Tage später auf derselben Urkunde durch den Notar Jakob Damme bestätigt wurde StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, XIX, V, 4 [1455, März 20; auf der Rückseite Beglaubigung von 1455, März 23; Original].

288 ... *yn unsen busen, hoven unde yn alle unsen gudere de wy bynnen der wismar edde buten der wismer hebben* StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, XIX, V, 5 [1466; Original].

289 ... *de wy vortan an unses ammetes nuttigheyt unde behoff ghekeret hebben* ... Die Überlassungsurkunde mit detaillierten Rückkaufsregelungen ist außer im Original noch in einer wohl zeitnahen, in einzelnen Formulierungen etwas verkürzten Abschrift überliefert (StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX, A, 2/Abt. VI, Rep. 2, A, 2).

290 Brunold Brand, der vom Bischof bestätigt und vom Vizerektor von St. Nikolai eingewiesen wurde StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XIX, V, 6 [1472; Original] und 7 [1472; Original].

nach ihrem offenbar erfolgten Tod, bestellte nämlich 1484 dieser Priester Bevollmächtigte, um die ihm verliehene Vikarie niederzulegen.²⁹¹ Aus dem Transsumt weiterer, diese Resignation betreffenden Urkunden geht hervor, dass er seine Vikarie tatsächlich aufgegeben und den Pfarrer von Gadebusch, Johann Berner, in der Sache zu seinem Prokurator am bischöflichen Hofe bestellt hatte.²⁹² Der Bischof beschloss darauf, die Priesterstelle in der Gerberkapelle nicht wieder zu besetzen und das Kapital auf die Pfarrkirche übergehen zu lassen, ohne dass über die Fortführung der Memoria von Koneke weitere Angaben gemacht werden.²⁹³ Die Gerber, wohl lediglich Verwalter des Kapitals, hatten keinerlei Mitspracherecht und konnten nicht eingreifen.

3.2.2 VIKARIENPATRONATE VON SCHUHMACHERN

Vikariienstiftungen in Kirchen von Franziskanern und Dominikanern waren wegen deren Ordensregeln weitaus komplizierter als an einer Pfarrkirche, zudem gab es kaum Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber den Mönchen, die die gestifteten Messen feierten.²⁹⁴ Anders scheint es bei Stiftungen von Altären oder Privatkanellen in diesen Klosterkirchen gewesen zu sein.²⁹⁵ In vielen Fällen versahen zwar Mönche den Altardienst²⁹⁶ oder waren für Reparaturen und die Ausstattung der Kapellen verantwortlich,²⁹⁷ es lassen sich aber auch Ausnahmen erkennen. So

291 StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XIX, V, 8 [1484, Juli 13; Original].

292 Die Transsumtion des bischöflichen Offizials Lambert Tekel erfolgte 1485 auf Bitten des Pfarrers von St. Nikolai; das Folgende nach StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XIX, V, 9 [1485, Januar 31; Original].

293 So stimmten 1484 sicherlich die drei Erbinnen der Stifterin, die Witwe Katharina Bammer in Warin, Taleke Broker in Glambeck und Margareta Salomon in Goldin, als Mitpatroninnen der Vikarie der Umlegung der Vikarieneinkünfte zur Nikolaikirche zu, was im selben Jahr die Bestätigung des Ratzeburger Bischofs Johannes V. fand. Unter welchen Bedingungen die Einkünfte an die Kirchenvorsteher gelangten und warum die Gerber hier ganz außen vor gelassen wurden, geht aus den Urkunden nicht hervor.

294 In Lüneburg beispielsweise ist ebenfalls keine Stiftung in den Klosterkirchen nachzuweisen MATTHAEI, Die Vikariienstiftungen, S. 18f. Ausführlich zu den Stralsunder Verhältnissen LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 212–216. Zur Memorialpraxis in weiblichen Bettelordensklöstern JÄGGI, Gräber.

295 Zu Privatkanellen an Bettelordenskirchen SCHENKLUHN, Architektur, S. 222f.; an der Lübecker Franziskanerkirche TROST, Die Katharinenkirche, S. 41–47. Im westfälischen Warburg verfügten beispielsweise Schneider- und Schmiedegesellen über je eine Kapelle am Dominikanerkloster, an deren Bau sie Mitte des 15. Jahrhunderts eventuell selbst beteiligt waren PIEPER, Die Kirchen, S. 193.

296 Mit Beispielen aus Lübeck und Stralsund GREWOLLS, Die Kapellen, u. a. S. 219 (S5), S. 225 (S2), S. 225f. (S 3/4, N4), S. 227 (O2, O3), S. 228 (O5, O6), S. 360 (O1). Vgl. ausführlich zum Vertrag der Lübecker Leichnamsbruderschaft mit den Dominikanern GRASSMANN, Einige Bemerkungen, S. 41f.

297 Mit Beispielen aus Lübeck GREWOLLS, Die Kapellen, u. a. S. 218 (S3, S4); S. 219 (N1); S. 225 (S3/4).

gestatteten beispielsweise die Lübecker Franziskaner 1456 einem Ratsherrn die Verteilung von Almosen in seiner an der Klosterkirche gelegenen Kapelle²⁹⁸ oder es las, wie in einer Kapelle der Stralsunder Franziskaner 1446 ein Weltpriester die Messen.²⁹⁹ Durch den Status von Privatkapellen, den diese Bauten an den Ordenskirchen erlangten, war es Stiftenden also durchaus möglich, an eigenen Altären in Bettelordenskirchen ordensferne Priester mit Vikarienstiftungen zu verankern.

An der Südwand des 1348 geweihten Neubaus der Wismarer Franziskanerkirche wurden in den Jahren 1411–16 insgesamt drei Kapellen errichtet.³⁰⁰ Der Weg vom Kapellenbau bis hin zu Ausstattung mit Vikarien ist bei allen dreien außergewöhnlich gut dokumentiert und eng mit zwei Lederämtern und ihrer Präsenz im kirchlichen Raum verknüpft. Die beiden südöstlichsten Kapellen erwarb der Stadtschreiber und Priester Hinrik Baltze, bis 1411 die Dreifaltigkeits- und vor 1414 die Marienkapelle.³⁰¹ Die Dreifaltigkeitskapelle ließ er nachweislich auf eigene Kosten errichten³⁰² und stattete sie mit einer Vikarie aus. Als Gegenleistung versprachen die Franziskaner ihm 1411, Ausbesserungsarbeiten an der Kapelle zu übernehmen und ihm nach seinem Tod ein Totenamt und eine tägliche Messe in der Kapelle zu lesen.³⁰³

Baltze, auf den als Stadtschreiber die Anlage des städtischen geistlichen Rentenbuchs zurückgeht,³⁰⁴ war sicher mit der Vernachlässigung von Stifterwünschen vertraut. Daher stützte er sich zur Durchführung seiner Stiftungen nicht nur auf die Geistlichkeit, sondern auch auf Institutionen, die eine lange Bestandsdauer versprachen. Da die Ordensvorschriften den Franziskanern untersagten, die Verwaltung von Kapitalien und Einkünften für Stiftungen zu übernehmen, übertrug Baltze das Patronatsrecht über den Altar an die Seglerkompanie. Diese sollte die beiden zur Feier der Messen beauftragten Franziskanermönche überwachen und im Zweifelsfall die Vikarie an ihren eigenen Altar in der Nikolaikirche verlegen. Aber auch mit deren Ende rechnete er und bestimmte im Falle, dass sich die Seglerkompanie auflöse, das Gerberamt als Patronatsherren.³⁰⁵

Am Altar seiner zweiten, kurz zuvor an der Franziskanerkirche fertiggestellten Marienkapelle richtete Baltze 1414 ebenfalls eine Vikarie ein, für deren Ausstattung

298 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 221 (O2).

299 Ebd., S. 361f.

300 Ebd., S. 278.

301 Ebd., S. 279f. (Kapellen S2 und S3)

302 ... *de sumptibus et expensis vestris gloriose construi factis*; nach GREWOLLS, Die Kapellen, S. 280.

303 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 280. Offenbar verfügte diese Vikarie von Baltze 1411 über ein Kapital von hundert Mark in einem Erbe StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, XLIX, B, 3/Abt. VI, Rep. 2, B, 3, fol. 28^v, 4. Eintrag.

304 Sein eigenhändiges Vorwort StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX B, 1/Abt. VI, Rep. 2 B, 1; dazu POECK, Rat, S. 295–299. Baltze hatte 1411 eine Vikarienstelle im Heiliggeistspital ebd., S. 299, Anm. 42.

305 Nach GREWOLLS, Die Kapellen, S. 280.

er für 200 Mark eine Rente von zwölf Mark aus den städtischen Leinwandbuden beim Markt erwarb und das Schuhmacheramt als Patronatsherren einsetzte.³⁰⁶ Für dieses Altarbenefizium sind keine weiteren Verfügungen überliefert; unklar bleibt, ob den Priesterdienst ebenfalls Franziskaner oder möglicherweise ein Weltgeistlicher übernahmen. Eine Klausel zur Verlegung der Vikarie aus der Franziskanerkirche scheint auch hier vorhanden gewesen zu sein. Möglicherweise schon vor 1428, noch zu Lebzeiten von Baltze,³⁰⁷ spätestens aber vor 1451 hatten die Schuhmacher nämlich seine Vikarie an ihren zweiten, in der Nikolaikirche befindlichen Altar verlegt. Dort erfuhr die Baltze-Vikarie lebhafteste Zustiftungen. 1451 band der Priester Wilken Wilkens, Vikar in (Hohen-)Viecheln, seine Memoria an die Vikarie und ließ ihr eine Rente von vier (von insgesamt sechs) Mark Rente zukommen, die er 1447 für hundert Mark erworben hatte.³⁰⁸ 1451 stattete sie Henrik von Greben mit drei Mark jährlicher Rente aus, die das Schuhmacheramt 1473 seinem Sohn Nikolaus auszahlte, der also zu diesem Zeitpunkt als Priester den Altardienst versah.³⁰⁹ Als zusätzliche Absicherung hatte Baltze offenbar den Rat mit der Aufsicht über seine Stiftungen betraut. So vermerkte die Kämmerei um 1473, dass das Schuhmacheramt für die *vicarie Baltzees* jährlich zehn Mark auszuzahlen hatte.³¹⁰ Die in gut durchdachter Vorsorge an verschiedenen Kirchen gestreuten Stiftungen von Baltze,³¹¹ die menschliches Versagen in verschiedenen Varianten mitberücksichtig-

306 Ebd.

307 In seinem Testament zu diesem Jahr wird diese Vikarie nicht mehr genannt; so GREWOLLS, Die Kapellen, S. 280.

308 StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XIX, Z, 1 [1451, November 19; Original] und StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 2, B, 4/Abt. II, Rep. 1 a, XLIX, B, 4, fol. 79^v [Regest von 1585]. Vier Mark sah er für die von den Schuhmachern aus dem Franziskanerkloster in die Nikolaikirche verlegte Baltze-Vikarie vor, zwei Mark verfügte er für eine Memoria in der Nikolaikirche, in der er offenbar auch seine Begräbnisstätte gewählt hatte. Sein Grabstein, verziert mit einem Kelch und frommen Wünschen, ist 1889 dort noch nachgewiesen. Wilkens war am 16. Februar 1480 verstorben CRULL/TECHEN, Die Grabsteine 2, S. 244 Nr. 108.

309 Diese sollte nach dem Tod seines Sohnes Nikolaus Greben (der offenbar diese Rente erhielt) ebenso wie die Baltze-Vikarie verliehen werden StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XIX, Z, 1 und TECHEN, Die Wachstafeln, S. 102 Anm. 49. Die Kämmerei, die bei der Aufsicht über die Stiftung ebenfalls beteiligt gewesen zu sein scheint, hielt um 1473 fest, dass das Schuhmacheramt diese drei Mark zu zahlen hatte TECHEN, Die Wachstafeln, S. 97.

310 TECHEN, Die Wachstafeln, S. 97. Zumindest für eine Vikarie von Baltze wird 1441 der Rat als Patron genannt Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX, B, 3/Abt. VI, Rep. 2, B, 3, fol. 96^v, 6. Eintrag.

311 Eine weitere, an der Dominikanerkirche um 1397 errichtete Kapelle ließ er Maria und Thomas von Aquin weihen. Für dieses Kloster führte Baltze als Prokurator die Geschäfte bei der Stadt. Am Altar der Kapelle stiftete er zwei Vikarien, für die eindeutig zwei ordensfremde, weltliche Priester (*duos sacerdotes seculares*) eingesetzt wurden GREWOLLS, Die Kapellen, S. 281–283. Gleichzeitig richtete er dort eine Vikarie mit einer Messe ein, 1426 folgte eine zweite Messstiftung, eine der beiden wurde noch 1502 weiter verbessert; so GREWOLLS, Die Kapellen, S. 283. Zu den beiden wohl 1428 gestifteten Vikarien an seiner Thomaskapelle

ten, erfuhren nicht ohne Grund bis zur Reformation zahlreiche Zustiftungen durch weitere Bürger, die so ihre eigene Memoria an einer erfolgreichen Stiftung verankerten.³¹²

Die Schuhmacher sorgten tatsächlich gut für den Fortbestand der Baltze-Vikarie an ihrem Altar. Noch um 1545 wird sie an ihrem Altar vor der Nordvorhalle genannt,³¹³ ebenso zum Jahr 1585 in einem Verzeichnis, das die Rentenbriefe der geistlichen Hebungen festhielt.³¹⁴ Baltzes Grabstein ist dagegen Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr überliefert.³¹⁵

Die dritte an der Franziskanerkirche vorhandene Kapelle befand sich spätestens 1416 im Besitz von Johannes Krakow, der vielleicht identisch ist mit dem gleichnamigen, 1424 genannten Altermann der Gerber. 1416 stiftete dieser zusammen mit seiner Frau Grete eine Vikarie *in syner Capellen*, die an die Marienkapelle von Baltze angebaut worden war.³¹⁶ Wie ihr Kapellennachbar überließen die Krakows die Patronatsrechte für ihre Priesterstelle dem Schuhmacheramt, das sowohl die Vikarie weiter ausstatten als auch die Kapelle instandhalten sollte. Ähnlich wie bei der Baltze-Vikarie hatte auch bei der Krakowschen Vikarie, die offenbar durchgehend an der Franziskanerkirche bestand, der Rat eine gewisse Aufsichtsfunktion. So wies die Kämmerei um 1473 das Amt der Schuhmacher an, dieser Vikarie (*vicarie Cracowen apud Minores*) eine ausstehende Rente von 12 ½ Mark auszuführen.³¹⁷ Krakow und seine Frau nahmen die Stiftungen von Baltze als sehr erfolgreich wahr. Sie folgten bei ihrem Stiftungsakt nicht nur seinem Vorbild, sondern banden ihre eigene Memoria zusätzlich an diejenige von Baltze. So vermehrte Krakow 1416 eine der beiden Baltze-Vikarien bei den Franziskanern, wohl diejenige unter Schuhmacherpatronat, mit einer zusätzlichen Rente von fünfzehn Mark. Als Verwalter des Kapitals wählte Krakow das Schuhmacheramt, dem er als Entschädigung jährlich eine Tonne Bier zusprach.³¹⁸

kamen drei weitere in der Marienkirche, deren Patronatsrechte er dem Rat übertrug; ausführlich dazu CRULL, Die Chronik, S. 171f.

312 Vgl. dazu die zahlreichen Renten seiner Vikarien: StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX, B, 3/Abt. VI, Rep. 2, B, 3, u. a. fol. 28^v, 30^r, 40^v, 93^r, 96^v.

313 *Altare der scemaker commenda Baltezar* GREWOLLS, Die Kapellen, S. 371; zwischen N3 und N4 nach der Zählung von GREWOLLS, Die Kapellen, S. 250.

314 StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 2, B, 4/Abt. II, Rep. 1 a, XLIX, B, 4, fol. 79^v.

315 CRULL/TECHEN, Die Grabsteine Teil 1–3.

316 Das Folgende nach GREWOLLS, Die Kapellen, S. 279.

317 TECHEN, Die Wachstafeln, S. 97.

318 Die Vikarie stattete er mit einer jährlichen Rente von fünfzehn Mark aus, von denen neun Mark und acht Schillinge zur Verbesserung der Vikarie, drei Mark und zwölf Schillinge für Wein und Hostien für die Mönche (sicherlich die beiden, die die Messe lasen) und der Rest (also eine Mark, zwölf Schillinge) für den Altar und eine Tonne Bier für das Schuhmacheramt vorgesehen waren. Ohne Angabe der Quelle TECHEN, Die Wachstafeln, S. 102 Anm. 50. Wohl diese Stiftung betraf eine Notiz im gleichen Jahr im städtischen Liber Missarum: ...*Officium sutorum ... conferre elemosinam Johannis Cracow in ecclesia fratrum minor* StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 1, B, 2, fol. 35^r unten.

Die amtsfremden Patronate des Schuhmacheramtes am eigenen Altar in der Nikolaikirche sowie in der Krakowschen Kapelle waren jedoch nicht die einzigen Anbindungen an das Wismarer Amt. Am Schuhmacheraltar in der Marienkirche hatte vor 1457 Johannes Bokemann eine Vikarie fundiert, deren Patronat er aber nicht dem Amt, sondern der Ratsfamilie Wilde übertragen hatte.³¹⁹ Im selben Jahr vermehrten der Ratsherr Dietrich Wilde, sein gleichnamiger Vater und sein Sohn Jasper diese Vikarie um eine Rente von sechzehn Mark lübisch, die sie zuvor für zweihundert Mark erworben hatten.³²⁰ Die Rente sollte jährlich am Martinstag dem Vikar der Bokemann-Vikarie zugutekommen.³²¹ Vor 1518 stiftete ein Priester des Ratzeburger Stiftes, Herman Wilde, eine weitere Kommende am Schuhmacheraltar der Marienkirche, deren Patronat er dem Amt übertrug. Dieses Kapital von zweihundert Mark legten die Schuhmacheralterleute 1518 im Zisterzienserkloster Doberan an und erhielten dafür eine am Martinstag fällige Rente von zehn Mark.³²² Nimmt man an, dass die Vikarien am Schuhmacheraltar in der Marienkirche durchgehend bestanden, so waren hier neben der eigenen Vikarie zwei weitere amtsfremde Vikarien bzw. Kommenden angebunden: Bokemann-Vikarie sowie Wilde-Kommende. Dazu trat die Baltze-Vikarie am Schuhmacheraltar in der Nikolaikirche, die bis zur Reformation bestand.

Abgesehen von diesen Vikarien standen weitere, nur zufällig überlieferte Stiftungen unter dem Patronat der Schuhmacher, bei denen aber sowohl der Altar, an dem sie lagen, wie der Zeitpunkt der Stiftung unbekannt bleiben. 1424 erscheinen die Schuhmacher als Patronatsherren einer von Landolf von Melnere gestifteten Almisse,³²³ 1434 für eine Vikarie von Gese Powe, die wohl in der Marienkirche

319 ... *Diderick Wilden radtman thor Wißmar, olde Diderick Wilden, borger darsulves und Jaspers Wilden sinem söhne, vormunder tho Johan Bokemans vicarie, de belegen is tho der schomaker altar in unser frowen kerken thor Wißmar* StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, X, KKx, 1 [1457, November 21; Abschrift von 1585].

320 Überliefert ist dieser Rentenverkauf nicht im Original, sondern in einer Abschrift des sehr detaillierten Originals vom Ende des 16. Jahrhunderts, die von Georg Stein beglaubigt wurde, und in einer weiteren, ebenfalls von Georg Stein verfassten Zusammenfassung aus dem Jahr 1585 StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, X, KKx, 1 [1457, November 21; Abschrift Ende 16. Jh.]; StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 2, B, 4/Abt. II, Rep. 1 a, XLIX, B, 4, fol. 2^v.

321 Nach Mitte des 15. Jahrhunderts war offensichtlich das Patronat über die Stiftung an das Amt der Schuhmacher gelangt, bei dem die Urkunden 1585 als Patronatsherren aufbewahrt wurden. Das vermerken beide Abschriften: ... *darzu die Schumacher Patronen und das Original bey Ihnen vorhanden* (StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, X, KKx, 1) bzw. ... *und haben das Original die alterleute der Schuster alß Patronen in verwahrung* (StadtA Wismar, Abt. VI, Rep. 2, B, 4/Abt. II, Rep. 1 a, XLIX, B, 4, fol. 2^v). Der Grabstein eines Bürgermeisters namens Jasper Wilde, der 1530 verstarb, war 1889 in der Marienkirche vorhanden CRULL/TECHEN, Die Grabsteine 1, S. 120 Nr. 14.

322 StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, X, Jjx, 2 [1518; Abschrift Ende 16. Jh.].

323 Die Vikarie wird zu diesem Zeitpunkt mit einer Mark Rente aus einem Acker genannt StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX, B, 3/Abt. VI, Rep. 2, B, 3, fol. 37^v, 4. Eintrag [1424].

lag.³²⁴ Eine weitere, nicht an ihren Altar angebundene Stiftung wird erst in der Reformationszeit erkennbar. So hatten die Schuhmacher das Patronat über einen in der Nähe ihres eigenen Altars im Nordosten der Nikolaikirche gelegenen Dorotheenaltar.³²⁵

Die Schuhmacheralterleute in Rostock hatten, einer frühneuzeitlichen Nachricht zufolge, im Jahr 1470 das Patronat über drei Vikarien in der Marienkirche, ohne dass dabei etwas über deren Anbindung zu erfahren ist.³²⁶ Zumindest eine davon gehörte sicherlich zur Priesterstelle am Altar ihrer seit um 1400 genannten Kapelle in der Marienkirche. 1520 stiftete Meister Cord Elers eine ausdrücklich in der Schuhmacherkapelle verortete Almissee (*elemosina*) mit einer Rente von zehn Mark.³²⁷ Bis zur Reformation standen also mindestens drei Vikarien und vermutlich zusätzlich eine Almissee unter dem Patronat der Rostocker Schuhmacher.

Ein besonderes Mitspracherecht besaßen die Alterleute der Rostocker Schuhmacher für weitere, nachweislich außerhalb ihrer Kapelle gelegene Vikarien. Um 1480 hatten die Testamentsvollstrecker des ehemaligen Plebans an der Nikolaikirche, Hermann Becker, eine Vikarie an einem in der Jakobikirche gelegenen Altar eingerichtet, die 1481 vom Schweriner Bischof bestätigt wurde.³²⁸ Das dort zu Ehren der Heiligen Anna, des Apostels Matthias und der Heiligen Brandan und Katharina angebundene ewige geistliche Lehen war mit Kapitalien von insgesamt 325 Mark ausgestattet. Die sich daraus ergebenden Einkünfte sollten zuerst lebenslang einem dort angestellten Priester, Hinrich Hudekoper, zugutekommen, der die Vikarie mit weiteren zweihundert Mark aufgestockt hatte. Nach dessen Tod sollten sie für jeweils fünf Jahre an einen Magister Artium vergeben werden, der seinen Abschluss an der Theologischen Fakultät anstrebte und über keine weiteren Einkünfte der Universität verfügte.³²⁹ Die Aufgaben dieses studentischen Vikars waren klar gere-

324 Zu diesem Jahr verfügte sie über ein Kapital von 200 Mark, das auf einem Erbe lastete. Der Eintrag ist mit einer zusätzlichen Randnotiz *sutores* gekennzeichnet StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX, B, 3/Abt. VI, Rep. 2, B, 3, fol. 44^r, 2. Eintrag [1434]. Für diese Stiftung war zumindest wohl noch 1919 eine detailliertere Stiftungsbestimmung erhalten. So gibt Friedrich Techen an, dass Gese Powe am 24. Juli 1434 eine Vikarie in der Marienkirche gestiftet habe, die nach dem Tod von Jakob Vemermann und seiner Frau Taleke in Kraft treten sollte; nach TECHEN, Die Wachstafeln, S. 102, Anm. 51.

325 *Altare S. Dorotee ... Sutores forse patroni*; nach GREWOLLS, Die Kapellen, S. 371.

326 Eine Vikarie hatte Renteneinkünfte von 26,5 Mark, eine weitere erhielt zwölf Mark und neun Schillinge und die dritte dreizehn Mark MANN, Verzeichnis, S. 27–29 Nr. 25, 32, 80.

327 *alse eynem besitt eyner Elemosinen in der schomaker Capellen belegenm to behoeff der vorgenannten Elemosinen* StadtA Rostock, 1.1.3.1. 216, fol. 139^r, unterster Eintrag.

328 Zu den Details der Gründung und den Bedingungen für die Vikarsstelle SCHRÖDER, Dreizehntes Alphabeth, S. 2312–2315, 2316–2320. Zu dem geistlichen Würdenträger Hermann Becker siehe auch N.N., Rostocksche Vicarie; SCHRÖDER, Dreizehntes Alphabeth, S. 2223.

329 Das Stipendium für fünf Jahre entsprach der durchschnittlich gängigen Förderungsdauer für eine theologische Graduierung WRIEDT, Studienförderung, S. 40.

gelt. Er hatte wöchentlich zwei Messen für alle Toten, vor allem aber für die verstorbenen Stifter Hermann Becker und den Zustifter Hinrich Hudekoper zu zelebrieren. Ohne dass eine nähere Beteiligung der Schuhmacher an der Stiftung zu erkennen wäre, lag das Präsentationsrecht für den Vikar, dem mit seinen Einkünften ein weiterführendes Studium an der Universität ermöglicht wurde, bei den Alterleuten der Schuhmacher.³³⁰ Bis 1496 war zu diesem Recht das Präsentationsrecht für zwei weitere Vikarien in der Jakobikirche hinzugekommen, die für arme Magister der Theologie vorbehalten und am Altar der auf der Südseite nahe dem Chor gelegenen Annenkapelle angebunden waren.³³¹ Die beiden dort eingesetzten Priester waren zu zwei wöchentlichen Messen verpflichtet. Wohl eine dieser drei Vikarien, für die das Schuhmacheramt das Patronat, die Universität aber das Nominationsrecht besaß, hatte 1504 ein promovierter Priester inne;³³² 1525 war sie noch vorhanden.³³³

An diesen Beispielen lässt sich ein im norddeutschen Raum seit Mitte des 15. Jahrhunderts vor allem bei vermögenden und studierten Geistlichen beliebter testamentarischer Stiftungsvorgang fassen, der mit einer Studienförderung verbunden war.³³⁴ In erster Linie dienten diese Stiftungen nach wie vor dem Seelenheil der Stifter, waren aber gleichzeitig Ausdruck christlicher Mildtätigkeit.³³⁵ Für das Schuhmacheramt, das in unbekannter Form am Stiftungsprozess beteiligt war oder auch nur als zuverlässiger Patron galt, bot die Vergabe dieser Stipendien eine zusätzliche Erweiterung ihrer Präsenz im kirchlichen Raum. So konnten sie damit Meistersöhne, die ein Theologiestudium begonnen hatten, bei ihrem weiteren Werdegang unterstützen und verfügten an einem amtsfremden Altar über einen Priester, der auch für ihr Seelenheil betete.

Die Kapitalien aller „geistlichen Lehen“ des Schuhmacheramtes waren noch am Ende der katholischen Zeit äußerst umfangreich. 1566 betragen sie rund 76 Taler, dazu kamen sechzehn Morgen Acker, ein Kohlhof, ein *kawen* und ein Haus.³³⁶

Über eigene und fremde Vikarien und ihre Altäre von Lübecker und Greifswalder Lederämtern ist kaum etwas zu erfahren. So sind am Altar der Schuhmacher in der

330 Das Nominationsrecht lag beim Dekan und den Doktoren der Theologie SCHRÖDER, Dreizehntes Alphabeth, S. 2314f., 2318; N.N., Nachricht, S. 198, 202; N.N., Aufsatz, S. 451. In der Jakobikirche lag das Präsentationsrecht für weitere theologische Stipendien bei Handwerksämtern, u. a. 1471/1472 bei Böttchern und Schmieden N.N., Nachricht, S. 199–201; N.N., Aufsatz, S. 453. Noch 1542 hatten die Goldschmiede das Patronat über eine Vikarie N.N., Hertzogs Magni.

331 N.N., Aufsatz, S. 452, zur Quelle S. 455 und GREWOLLS, Die Kapellen, S. 307f.

332 Eine Vikarie mit 84 Mark Rente, die zu diesem Zeitpunkt Dr. Nikolaus Kasemann zugutekam MANN, Verzeichnis, S. 26.

333 Mit etwas anders verteilten Renteneinkünften N.N., Aufsatz, S. 451f.

334 Dazu WRIEDT, Studienförderung, S. 39–43, 47, mit weiteren Beispielen.

335 WRIEDT, Studienförderung, S. 40.

336 StadtA Rostock, 1.1.3.13. 129, am Ende der Akte, unter Einlage zu Extrakt aller Kirchen.

Lübecker Petrikirche erst um 1540 (noch?) zwei Vikarien nachweisbar, die zu diesem Zeitpunkt beide unter dem Patronat des Domkapitels standen.³³⁷ Ähnliches gilt für Greifswald. Hier fehlen überlieferungsbedingt Hinweise auf die mittelalterlichen Verhältnisse. Einige wenige reformationszeitliche Nachrichten zeigen jedoch, dass auch hier Bürger Handwerksämter, darunter Lederämter, mit den Patronatsrechten ihrer Stiftungen betrauten. So stand eine Vikarie mit drei Mark Renteneinkünften, die im Heiliggeistspital vor dem Steinbeckertor angesiedelt war, 1535 unter dem gemeinsamen Patronat von Schuhmachern und Schmieden.³³⁸ Ebenfalls ein gemeinsames Patronat besaßen Schützengilde, Haken, Bäcker und Schuhmacher über eine in der Jakobikirche gelegene, *tho den veher Choren* genannte Stiftung, die über ein Kapital von 902 Mark verfügte.³³⁹ Diese gemeinsamen Patronatsrechte erscheinen für mittelalterliche Verhältnisse ungewöhnlich und spiegeln wohl schon Veränderungen der Reformationszeit wider.

3.2.3 BESONDERHEITEN. DIE ALTARSTIFTUNG IM RIEMENSCHNEIDERGESTÜHL

Die Stralsunder Riemenschneider besaßen spätestens seit 1449 ein Gestühl im Norden der Nikolaikirche (Grundriss 6).³⁴⁰ In diesem Jahr, so der Eintrag in ein Stadtbuch, stellte der Stralsunder Fernhändler Lambert Rand verschiedene Renten in unbekannter Höhe für einen im Riemenschneidergestühl neu zu errichtenden Altarbau zur Verfügung, mit deren Vergabe er die Alterleute des Amtes betraute.³⁴¹ In der im Original überlieferten Stiftungsurkunde von 1451 wird dieser Vorgang ausführlicher dargelegt. Lambert Rand hatte demnach im Gestühl der Riemen-

337 ... *item tho der schomaker altar negestfolgende sint 2 vicarien ... patronen tho beyden vicarien sint ein wendig capittel*. Eine der Vikarien hatte der Vikar Wilhelm Sluter inne, allerdings ohne Einkünfte (*und iß beneficium desolatum*), während mit der anderen, die aus zwei Dörfern in Oldenburg mit zwölf Mark Rente und weiteren 17 ½ Rente ausgestattet war, offenbar ein Verwandter, Johannes Sluter, belehnt war PRANGE, Schleswig-Holsteinische Regesten 15,4, S. 503, Z. 115; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 369.

338 ... *der vicarien thohorend de eemaß Lucas Philippi von den schomakeren und smeden tho lene hadde beligen thom hilghen rene* [?] StadtA Greifswald, Rep. 3, 47, fol. 29^v und PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 3, S. 1227. Dafür, dass hier die Schuhmacher mit den Schmieden einen dort gelegenen Trinitatisaltar gestiftet hätten, wie KATTINGER, Die Stadtentwicklung, S. 50 vermutet, gibt es keine Hinweise.

339 PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 1, S. 359, 632. Wo diese Stiftung innerhalb der Kirche zu verorten ist, wird nicht deutlich. Zur Jakobikirche allgemein RIMPEL, Die Kirche.

340 ... *in ecclesia s. Nicolai in parte boreali ... in sede corrigiatorum ibidem* SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 123 Nr. 330.

341 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 123 Nr. 330. Möglicherweise resultierte diese Rente in ungenannter Höhe aus zwei Rentenkäufen von 1444 und 1445, die Lambert Rand beim Rat tätigte SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 81f. Nr. 183; S. 90f. Nr. 218 und die ausführliche, abschriftlich überlieferte Urkunde StadtA Stralsund, Rep. 16, 617, Blatt 2.

schneider den Altar eingerichtet und der Heiligen Dreifaltigkeit, Maria und allen Heiligen weihen lassen.³⁴² Seine Altargründung zur Ehre Gottes, für sein Seelenheil und das der Seinigen ergänzte er mit einer Almissee, die eine Rente von 89 Mark sundisch aus einem Kapital von insgesamt 1150 Mark empfing, das er ebenso wie das Patronatsrecht den Riemenschneidern anvertraute. Deren Alterleute versicherten ihm im Gegenzug, *alse se ere sele lef hebben*, zusammen mit ihren Nachfolgern die Rente *to ewigen tiden* einzufordern und damit zwei zuverlässige Priester auszustatten, die am Altar die gewünschten Messen lasen. Auch für die Ausbesserung des Altars, für Messgewänder, Kelche, Bücher, Leuchter, Altarlaken und weiteres Zubehör für den Gottesdienst versprachen sie zu sorgen.

Verschiedene Eventualitäten, die die Alterleute an der Fortführung seines Willens hindern könnten, berücksichtigte Rand in seiner Urkunde ebenfalls. Geling es den Alterleuten nicht mehr, die Rente einzufordern, hatten sie sich an den Schweriner Bischof zu wenden, der dafür Sorge tragen sollte, dass die Rente wieder ihrer rechtmäßigen Bestimmung zukommen und damit seinem eigenen Willen und dem Dienst an Gott genüge getan würde. Konnten die Alterleute den Altar irgendwann nicht mehr aufrechterhalten oder das Patronat ausüben, sollten sie Geld, Urkunden und Zubehör den Vorstehern der Nikolaikirche überantworten.

Ob Lambert Rand auch an der Aufstellung des in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gefertigten Altarretabels, in dem die Heilige Dreifaltigkeit als einer der Altarpatrone eine große Rolle spielt (siehe Abschnitt 2.1.2), beteiligt war oder ob es vom Amt selbst finanziert wurde, darüber gibt keine der Urkunden Auskunft. Ebenso unklar bleibt, welche Bindungen zwischen Lambert Rand und den Riemenschneidern bestanden. Es scheinen aber sehr enge, eventuell familiär oder geschäftlich motivierte Beziehungen gewesen zu sein. Trotz der Vorteile, die die Stiftungen dem Riemenschneideramt brachten, drang Rand mit der Einrichtung eines eigenen Altars, seiner Almissee und zwei Priestern immerhin massiv in das Gestühl des Amtes und damit in das Zentrum des von ihnen angeeigneten Kirchenraumes vor.

Diese Verbindung brachte jedoch keine Nachteile für die Riemenschneider mit sich, wie eine Rückschau auf die Altargründung fünfzig Jahre später zeigt. 1498 hielt Gerwin Ronnegarve, Doktor und Professor der Rechte in Greifswald, ehemaliger Bevollmächtigter der Stadt Stralsund und späterer Archidiakon von Usedom und Tribsees, fest, dass „vor nicht allzu langer Zeit“ die Vorgänger der Riemeralterleute unter dem großen Christophorusbild³⁴³ in der Nikolaikirche einen Altar zu Ehren der Heiligen Dreifaltigkeit gegründet hätten. An dem Altar waren inzwi-

342 Entgegen der Annahme von ZASKE, *Die gotischen Kirchen*, S. 126, dass Lambert Rand das Altarbild stiftete, wird hier anhand der Begrifflichkeit der Urkunde angenommen, dass es sich um den Altarunterbau handelt: ... *altaer ... dat dar steit achter in Sunte Niclawes kerken an der norderen side dat ik hebbe buwen unde wyen laten in de ere der hilgen drevaldicheit unser leven vruwen und aller hilgen*; das Folgende nach StadtA Stralsund, St. Nikolai, 1e, Urkunde 2 und 3.

343 Zum Christophorusbild WEITZEL, *Die Ausstattung*, S. 170f.

schen mindestens drei Priester beschäftigt, deren Einsetzung der Archidiakon bestätigte.³⁴⁴ Der großzügige Stifter Lambert Rand wird hier mit keinem Wort mehr erwähnt. Selbst in der Wahrnehmung eines gehobenen und mit Stralsunder Verhältnissen äußerst gut vertrauten Geistlichen blieben nun die Riemenschneider als Altargründer im Gedächtnis, die damit den eigentlichen Gründer des Altars in ihrem Gestühl aus der Erinnerung verdrängt hatten.³⁴⁵ Es ist aber davon auszugehen, dass seine Memoria am Altar dennoch weiter gepflegt wurde. Sicher nicht von ungefähr ist seine Stiftungsurkunde in zahlreichen Abschriften bis heute überliefert. Zwei der im Februar 1498 genannten Priesterstellen gingen offenkundig auf die Stiftung von Lambert Rand zurück. Die dritte könnte möglicherweise von der Ratsfamilie van Orden eingerichtet worden sein, wofür nur indirekte Hinweise vorhanden sind. Unter den Urkunden, die den Riemenschneideraltar betreffen und die nach der Reformation gemeinsam verwahrt wurden, findet sich eine von 1414, die den Erwerb von zwei Morgen Land durch den Ratsherrn Simon van Orden festhält.³⁴⁶ Mit diesem Kauf einher ging möglicherweise eine nicht mehr überlieferte Vikariienstiftung, die dann wohl erst die Nachkommen von Simon, die Brüder Albrecht und Hinrik van Orden, tätigten. Diese überließen nachweislich 1494 zwei Morgen Acker an das Riemenschneideramt, ohne dass dabei nähere Umstände deutlich werden.³⁴⁷

Eine weitere Zustiftung erfuhr der Altar des Riemenschneideramtes 1498. Der Priester Jürgen Sülke, der wohl schon zuvor als Vikar am Amtsalter diente, richtete Anfang März zusammen mit seiner Schwester Taleke, Witwe von Hans Sunnen, eine Priesterstelle mit einer Ewigmesse am Riemenschneideraltar ein. Dafür stellten sie den Alterleuten hundert Mark Kapital und einen Garten auf dem Reperberg mit Gebäude und Zubehör zur Verfügung, aus denen eine jährliche Rente von sieben Mark floss.³⁴⁸ Diese Rente, so die Bestätigungsurkunde des Amtes von 1499, erhielt Sülke lebenslang, wofür er sich verpflichtete, wöchentlich eine Messe am Riemenschneideraltar zu feiern. Nach dem Tod der beiden Geschwister gingen die Kapi-

344 StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 9. Urkunde [1498, Februar 15]; zu Gerwin Ronnegarve BRANDENBURG, Magistrat, S. 48f.

345 Gerwin Ronnegarve, in der Urkunde auch als Doktor der Rechte bezeichnet, stammte mit Sicherheit aus Stralsund, seine Familie hatte möglicherweise schon zu diesem Zeitpunkt eigene Kapellen in Nikolai- und Marienkirche GREWOLLS, Die Kapellen, S. 328 (zu O8), 330f. (zu W2); S. 346f., 374 mit Anhang 11; KOSSMANN, Die Marienkirche, S. 169–171.

346 StadtA Stralsund, St. Nikolai, 1e, 4. Urkunde. Zum Grabstein des um 1426 verstorbenen Simon in der Nikolaikirche HASELBERG, Baudenkmäler 5, S. 499.

347 Überliefert ist dies anhand eines Streites aus dem Jahr 1694 um den Besitz von zwei Morgen, die sich der Rat angeeignet hatte. Nach Vorlage der Originalurkunde von 1494 trat der Rat jedoch von seinen Ansprüchen zurück StadtA Stralsund, Rep. 16, 698, fol. 47^r–48^r, 4. Beilage.

348 ... *to der remensnyder altare in sunte nicolaus kerke* StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 5. Urkunde [1498, März 5]. Diese Originalurkunde ist in weiteren Abschriften überliefert, bis Ende des 17. Jahrhunderts hatte die Stiftung also nicht an rechtlicher Relevanz verloren.

talien an die Alterleute über, die die Einkünfte für eine ewige, regelmäßig gehaltene Messe am Riemenschneideraltar verwenden sollten.³⁴⁹

Möglicherweise hatte das Riemenschneideramt gemeinsam mit den Gerbern das Patronat über eine weitere Stiftung in der Marienkirche. Darauf deutet ein Rechtsentscheid hin, den der Stralsunder Rat 1515 offenbar dem Lübecker überließ. Der Entscheidung war ein Streit zwischen den Vorstehern der Stralsunder Marienkirche und den Alterleuten der *remensneder ock garwer* auf der einen Seite und Elseben, der Frau eines Hinrik Drinsdorp, auf der anderen Seite vorausgegangen. Dabei ging es um ein Haus, das Hinrik vor seiner Eheschließung der Stralsunder Marienkirche und den beiden Ämtern überlassen hatte, was das Lübecker Urteil bekräftigte, indem es das Haus der Marienkirche zusprach.³⁵⁰ Diese Schilderung scheint auf eine Stiftung von Hinrik Drinsdorp zu deuten, dessen Patronatsrecht er möglicherweise den beiden Lederämtern überlassen hatte.

3.3 ALMOSEN FÜR ARME. SCHUHE UND SPEISUNGEN AN AMTSALTÄREN

Almosengaben waren im Mittelalter durch den christlichen Willen nach guten Werken motiviert. Durch diese „Bußopfer“ sollten die Bedingungen für die eigene Seele nach dem Tod verbessert werden. Die Verbindung von Armenfürsorge und Sorge um das eigene Seelenheil gründet auf das Matthäusevangelium mit dem entscheidenden Satz: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“³⁵¹ Zu den guten Werken der Nächstenliebe gehören vor allem solche, die das Überleben von Armen sichern: das Speisen von Hungrigen und das Bekleiden von Bedürftigen.³⁵² Im 13. Jahrhundert gewannen solche Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit durch die Almosenlehre des Dominikaners Thomas von Aquin einen starken Anstieg.³⁵³ Er ging davon aus, dass jeglicher Besitz von Gott den Menschen nur zur Nutznießung übergeben sei und alle

349 Zu weiteren Details der Stiftung StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 1. Urkunde. Diese Urkunde der Alterleute wurde in einer zeitnahen Abschrift beim Rat hinterlegt StadtA Stralsund, St. Urkunden 1813.

350 EBEL, Lübecker Ratsurteile 2, S. 260 Nr. 511.

351 Mat. 25, 40.

352 Dazu u. a. FREYTAG/VOGELER, Schlüssel, S. 9f. Mit weiteren Beispielen WEHRMANN, Der Memorienkalender, S. 53–59; zu Stralsunder Armenstiftungen SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 33–38; SCHILDHAUER, Religiöse Vorstellungen, S. 34–37; PRESUHN, Seelenheil, S. 34; SCHILP, Altarstiftung, S. 5; LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, v. a. S. 67–77, 139–166; 223–241. Zur Durchführung MATTHAEI, Die Vikarienstiftungen, u. a. S. 10, 48–55; GREWOLLS, Die Kapellen, S. 92f.; zu Beispielen anderer Regionen u. a. QUEK-KENSTEDT, Die Armen; HAMM, Religiosität, S. 335f.

353 GRÜNDEL, Almosen, Sp. 450f.; REXROTH, Armut, S. 346. Zur Armenvorsorge in Lübecker Testamenten BRANDT, Mittelalterliche Bürgertestamente, S. 347f., in Testamenten des Mittelrheingebiets SCHULZ, Testamente, S. 86–92.

Christen die Sorge für Bedürftige trügen. Als Gegenleistung für ihre Almosen an arme und bedürftige Menschen setzten die Spender und Spenderinnen auf etwas, das auch die Ärmsten geben konnten: Gebete für das Seelenheil ihrer Wohltäter(innen).³⁵⁴

Zu leiblichen Almosen in Form von Speisen, Getränken oder Kleidung kamen weitere, die sich gleichfalls in Testamenten wiederfinden: die Beherbergung von Fremden, Besuche von Kranken und die Bestattung von Toten.³⁵⁵ Bei hohem Kapitaleinsatz konnten mehrere dieser Almosen zusammengefasst werden, indem eigenständige Spitäler oder Armenhäuser eingerichtet wurden. Über die dafür erforderlichen Mittel verfügten vor allem Ratsherren und Kaufleute,³⁵⁶ aber auch Lederhandwerker sind als Stifter überliefert.³⁵⁷ Im südwestlichen Ostseeraum geht möglicherweise das Gercken-Armenhaus, auch schwarzer Konvent genannt, das man für neun Frauen zu unbekannter Zeit in der Lübecker Johannisstraße errichtete, auf die Stiftung eines Lederhandwerkers zurück. Als Stifter wird Mitte des 18. Jahrhunderts der Lübecker Bürger Tile Gercken genannt, der, so der Chronist, *von einigen für einen Schuster ausgegeben wird*.³⁵⁸

Neben Grundnahrungsmitteln und Kleidung waren Schuhe ein Gut, das für die Armen unabdingbar, aber oft nicht erschwinglich war. Lederprodukte waren deshalb eine beliebte Form für testamentarische Stiftungen, die je nach Vermögen in großen oder kleineren Mengen verteilt werden konnten.³⁵⁹ 1289 bestimmte beispielsweise der Lübecker Nikolaus Vrowede in seinem Testament die hohe Summe von zweihundert Mark für die Bekleidung und Beschuhung von Armen,³⁶⁰ die Lübeckerin Alheyd vermachte 1324 immerhin zwölf Paar Schuhe und zwölf Hemden an „die Armen“,³⁶¹ während 1451 der Lübecker Hinrik Kemenade 72 Paar

354 Mit Beispielen aus Greifswald und Stralsund POECK, *Omnes Stabimus*, S. 244–246, 256–268; aus Lübeck POECK, *Totengedenken*, S. 192–204, v. a. S. 200; aus Stralsund LUSIARDI, *Stiftung und städtische Gesellschaft*, S. 110–113.

355 Zu Beispielen aus Hamburger Bruderschaften BRANDES, *Die geistlichen Bruderschaften* 2, S. 83–97.

356 Mit Beispielen v. a. aus Greifswald und Stralsund POECK, *Omnes Stabimus*, S. 244–246; LUSIARDI, *Stiftung und städtische Gesellschaft*, 225–230. Allgemein und sehr inspirierend zu diesen Seelen- oder Armenhäusern SIGNORI, *Haus*.

357 In Osnabrück stiftete ein Schuhmacherehepaar 1392 eine Herberge mit zwölf Betten für arme Pilger und wandernde Gesellen, der Gildemeister der Lohgerber und seine Familie 1569 ein Armenhaus mit sieben Wohnungen QUECKENSTEDT, *Die Armen*, S. 149–151, 196f.; zur Armenhausstiftung eines Londoner Gerbers REXROTH, *Armut*, S. 354f.; vgl. auch REININGHAUS, *Sachgut*, S. 455.

358 MELLE, *Gründliche Nachricht* (1742), S. 238, was ders., (1787), S. 315, jedoch wieder in Zweifel zieht.

359 Mit Stralsunder Beispielen SCHILDHAUER, *Hansestädtischer Alltag*, S. 35f.; LUSIARDI, *Stiftung und städtische Gesellschaft*, S. 111–113; mit Hamburger Beispielen BRANDES, *Die geistlichen Bruderschaften* 2, S. 93f.

360 BRANDT, *Regesten* 1, S. 18 Nr. 5.

361 Ebd., S. 106 Nr. 204.

Schuhe im Wert von zwölf Mark lübisch (das Paar also für 32 Pfennige) zu wohltätigen Zwecken bestimmte.³⁶² In Rostock überließ Gerlach von Kosfeld 1279 den bedürftigsten Armen einen Betrag von zehn Mark für Kleider und Schuhe.³⁶³ Der Wismarer Ratsherr Werner von Sustene bedachte 1282 in seinem Testament Arme neben grobem Wollzeug für Kleider mit sechzehn Schillinge für Schuhe,³⁶⁴ der Stralsunder Bürger Hinrik von Zipke vermachte 1334 testamentarisch jedem Armen der Stadt ein ganzes Brot und zwei Heringe, und zusätzlich dreißig Paar Schuhe, jedes Paar umgerechnet im Wert von 32 Pfennigen.³⁶⁵ Der Stralsunder Ratsherr Johannes Albus/Witte hinterließ im gleichen Jahr testamentarisch eine jährliche Rente von 65 Mark, aus der sechzehn Jahre lang Tuch und hundert Paar Schuhe an die Armen gegeben werden sollten, wie es schon sein Vater Konrad verfügt hatte. Sein Vater hatte zusätzlich eine Vikarie eingerichtet, deren Priester, so Johannes, nach Abschluss von sechzehn Jahren die dazugehörige Rente von dreißig Mark an sich nehmen und davon jährlich Tuch und fünfzig Paar Schuhe erwerben und in Ewigkeit an die Armen verteilen sollte, zu Ehren Christi sowie zu seinem und naher Verwandter Seelenheil.³⁶⁶

Manche Handwerksämter führten spezielle Armenkassen zur Unterstützung von Armen.³⁶⁷ Schuhmacherämter mancher Städte verankerten in ihren Statuten die Ausstattung von armen Menschen mit Almosen oder Schuhwerk. Mangelhaft hergestellte Schuhe, die die Alterleute 1602 bei ihren Kontrollgängen fanden, wurden direkt an die Armen verteilt.³⁶⁸

Neben solchen einmaligen oder dauerhaften Schuhgaben finden sich weitere, mit deren Verteilung handwerkliche Korporationen beauftragt wurden. Der Wismarer Ratsherr Ludolf von Mölln übertrug 1336 den beiden Alterleuten der Schuhmacher eine Rente von fünf Talent slawischer Münze aus Hopfengärten, mit der sie jährlich „die Armen“ mit Schuhen ausstatten sollten.³⁶⁹ Ebenso verfuhr mehr als hundert Jahre später der Wismarer Ratsherr Hermann Biter. Er stellte 1459 den

362 JASCHKOWITZ, Die Handwerksämter, S. 82. Zu weiteren Schuh- und Kleiderstiftungen in Lübecker Testamenten BRANDT, Regesten 1, S. 106 Nr. 205; S. 112 Nr. 220; S. 132 Nr. 257; S. 189 Nr. 370; 2, S. 228f. Nr. 809; S. 283f. Nr. 910.

363 MUB 2, S. 595 Nr. 1479.

364 KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 399, Urkunde Nr. 5/MUB 3, S. 29 Nr. 1603. Zu weiteren Wismarer Schuhstiftungen MUB 10, S. 80f. Nr. 6715 [1347, Dezember 13; Abschrift]; KNABE, Das zweite Wismarer Stadtbuch, S. 403f., Urkunde Nr. 11/MUB 3, S. 531f. Nr. 2261; StadtA Wismar, Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XXIX, 5 [1445, Mai 13; Original].

365 PUB 8, S. 286 Nr. 5140.

366 PUB 8, S. 337 Nr. 5184. Zu weiteren Stralsunder Schuhstiftungen u. a. PUB 11, S. 151 Nr. 6055; SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 154 Nr. 456.

367 Siehe Kapitel I, Abschnitt 3.1.

368 StadtA Rostock, 1.1.3.1. 289, fol. 15^r–18^v [§ 14].

369 ... *contra emendandos pauperibus in calceis* MUB 8, S. 575f. Nr. 5647 [1336, März 3; Abschrift].

Schuhmacheralterleuten ein Kapital von 120 Mark zur Verfügung, für die sie jährlich an Michaelis, am Tag des Seelenwägers also, zwanzig Paar Schuhe an Arme auszugeben hatten; zum Dank erhielten sie jährlich eine Tonne Bier.³⁷⁰

Wie diese einmaligen oder dauerhaften Schuh- und Kleiderstiftungen durchgeführt und an welchen Orten sie verteilt wurden, darüber finden sich selten Hinweise, ebenso wie über die Ausführenden und die Empfangenden der Almosen. Anzunehmen ist, dass die Verteilung die jeweiligen Testamentsvollstrecker oder die damit beauftragten Alterleute übernahmen, die die Almosen dann an ihren Altären oder an Orten, an denen sich Arme und Kranke aufhielten, ausgaben.³⁷¹ Auszugehen ist bei diesen nicht an bestimmte Räume gebundenen Almosengaben von einer gewissen Öffentlichkeit, die über den engeren Adressatenkreis hinausging. Beim Zusammenströmen der Armen erfuhren auch Vorbeigehende die Namen der Stiftenden und ihrer Bevollmächtigten, wodurch sie ebenfalls vergegenwärtigt wurden.

Von diesen leiblichen Almosen, die einer nicht näher benannten Zahl an Armen zukamen, unterscheidet sich eine andere Art Almosenstiftung: Almosen von Nahrungsmitteln, die an eine begrenzte Personenzahl an einem festgelegten Ort zu verteilen waren. In Stralsund ist als älteste derartige Stiftung diejenige des Ratsherrn Everd Drulleshagen überliefert. Er tätigte in allen drei Pfarrkirchen drei identisch angelegte Stiftungen für jeweils 25 Arme, deren Patronat er jeweils den Alterleuten der Krämer, der Gerber und der Schuhmacher übertrug.³⁷² Diese auf alle drei Pfarrkirchen der Stadt gestreuten Stiftungen, die vor einem großen Publikum öffentlichkeitswirksam und erinnerungsfördernd jeden Sonntag nach der Predigt verteilt wurden, sorgten für einen großen Kreis von Betenden für das Seelenheil des Stifters. Von diesen drei Stiftungen ist im Original nur die detaillierte Urkunde für diejenige unter dem Patronat der Krämer aus dem Jahr 1437 überliefert, deren Alterleute die 25 Almosen jeden Sonntag aus ihrem Gestühl in St. Nikolai ausgaben.³⁷³ Nur erschließen lässt sich die zweite Stiftung, die Drulleshagen vor 1444 am Altar der Gerber in der Marienkirche anband und ihre Alterleute mit der Ausgabe von 25 Almosen an ihrem Altar beauftragte.³⁷⁴ Noch um

370 Diese Stiftung ist 1472 in der Abrechnung der Kämmerei überliefert, da ihr Kapital beim Rat mit einer Mark zu versteuern war TECHEN, Die Wachstafeln, S. 97 und S. 102f. Anm. 52.

371 LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 230f. Vgl. zu den Verteilenden von Hamburger Bruderschaften und den entsprechenden Orten BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 89f.

372 KRUSE, Umriß, S. 4; LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 235, der ebd., S. 237, Anm. 70, einen für die drei Stiftungen notwendigen Kapitaleinsatz von 3000 Mark sundisch berechnet.

373 Ausführlich und mit Quellenverweisen LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 235–237. Zur Lage des Krämergestühls GREWOLLS, Die Kapellen, S. 321f.

374 WESSEL, Die ehemaligen Altäre, S. 478, 485, 492, nennt in seinen um 1564 verfassten Aufzeichnungen den Stifter Enwalt Drulschlager, womit sicherlich der um 1430 im *liber memorialis* mehrfach erwähnte Everard Drulleshagen gemeint ist SCHROEDER, Der Stralsunder

1564 folgten diese jeden Sonntag nach dem Frühgottesdienst dem Stifterwillen (... *de des sondages morgens name sermone na vii slegen gegeven wert*), indem sie Speck, Bier und Brot *na luth der fundacie, de by den garver-oldermannen is*, verteilten, Almosen, die aus einer Rente von sechzig Mark finanziert wurden.³⁷⁵ Die dritte Stiftung in der Jakobikirche, die die Schuhmacheralterleute hier jeden Sonntag zu verteilen hatten, ist gleichfalls nur indirekt überliefert.³⁷⁶ Ende des 18. Jahrhunderts lagen wohl noch ältere Urkunden vor, denen zufolge Drulleshagen 1437 eine Stiftung von 25 sonntäglichen Armenalmosen, aus „einige(n) Äcker(n) auf dem Stadtfeld“ finanziert hatte.³⁷⁷ Überliefert sind für diese Stiftung die Renten, die die Schuhmacheralterleute durch Anlage der Kapitalien 1456 und 1459 wohl in den Grundstücken der Bürger Gerwin Ronnegarve und Johannes Misterow erhielten.³⁷⁸ An welchem Altar die Almosen durch das Amt ausgegeben wurden, wird bei keinem der Nachrichten deutlich; der Amtsalter der Schuhmacher lag nicht in der Jakobikirche, sondern in der Nikolaikirche.

Ähnliche und augenscheinlich am Drulleshagenschen Vorbild orientierte Stiftungen tätigten zwei weitere Bürgermeister der Stadt. Der wohl 1486 verstorbene Ratsherr Matthias Darne, der als letzte Ruhestätte St. Nikolai wählte, scheint bei seinen drei 1485 testamentarisch überlieferten Stiftungen ganz dem Vorbild seines Amtskollegen gefolgt zu sein.³⁷⁹ Zwar wird aus den bruchstückhaft überlieferten Quellen nicht für alle drei tatsächlich deutlich, ob sie je 25 Arme mit Almosen versorgten, doch vieles deutet darauf hin.³⁸⁰ Darne bestimmte wie Drulleshagen die drei Ämter der Krämer, Gerber und Schuhmacher als ausführende Instanzen. In wohl bewusster Abgrenzung von der Drulleshagenschen Stiftung wählten er und seine Frau jedoch nicht den Sonntag, sondern den Dienstag für die Verteilung ihrer Almosen, sicherlich, um nicht in Konkurrenz um die Gebete der Gläubigen zu treten.³⁸¹ Die Gerberalterleute bestätigten 1490 die an ihrem Altar in der Marien-

Liber memorialis 6, S. 157f. Der 1425 zum ersten Mal genannte Drulleshagen verstarb wohl vor 1444, so BRANDENBURG, Magistrat, S. 50, 86.

375 WESSEL, Die ehemaligen Altäre, S. 478, 485.

376 Dazu mit Quellenangabe LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 235f., Anm. 65.

377 DINNIES, Nachricht, S. 276, der die Marienkirche irrtümlich als Durchführungsort nennt und die Stiftung wohl mit derjenigen am Gerberaltar verwechselte.

378 ... *ad elemosinas in ecclesia S. Jacobi dominicis diebus per eos [oldermannos sutorum] dandas et distribuendas* SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, S. 158 Nr. 473 und S. 173 Nr. 536, 537. Um eine eigenständige Zustiftung handelt es sich bei der Rente von Ronnegarve wohl eher nicht. Die Familie Ronnegarve stellte im 15. Jahrhundert zwei Ratsherren und besaß spätestens Mitte des 16. Jahrhunderts eine, möglicherweise zwei Kapellen in St. Nikolai GREWOLLS, Die Kapellen, S. 328 (zu O8), 330f. (zu W2); S. 374, Anhang 11.

379 LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 233 Anm. 47 und S. 236. Zu Person und Testament von Darne SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 127–132; HUYER, Die Stralsunder Nikolaikirche, S. 50f.

380 So auch KRUSE, Umriß, S. 4f.; LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 236f.

381 DINNIES, Nachricht, S. 277.

kirche angebundene Almosenstiftung von Darne, eine entsprechende Urkunde der Krämer von 1499 für die Nikolaikirche ist abschriftlich überliefert.³⁸²

Die dritte Stiftung Matthias Darnes, die unter dem Patronat der Schuhmacheralterleute in der Jakobikirche stand, erweiterte 1510 seine Witwe Margarete um ein Kapital von 300 Mark mit achtzehn Mark Rente,³⁸³ was sie schon in ihrem Testament von 1509 andeutete.³⁸⁴ Margarete unterstützte ihren verstorbenen Mann aber nicht nur zustiftend, sondern griff auch in seinen letzten Willen ein. Noch 1506 wurden unter dem Patronat der Gerber in der Marienkirche jeden Dienstag die von Darne gestifteten Almosen verteilt, die aus einem umfangreichen Ackerbesitz und Kapital gespeist wurden.³⁸⁵ Irgendetwas scheint jedoch Margarete an der Durchführung missfallen zu haben, denn sie entthob nun, ohne Angabe von Gründen, die Gerber von ihrem Patronat und unterstellte die Stiftung den Hökern, die sich ihrerseits verpflichteten, die Almsse laut der mitgegebenen Briefe zu vollziehen.³⁸⁶

Der dritte Ratsherr, für den eine fast identische Stiftung belegt ist, war Roloff Möller, der 1465 gleichzeitig mit Matthias Darne Bürgermeister war, 1485 als dessen Testamentsvollstrecker fungierte und 1498 verstarb.³⁸⁷ Er vertraute die Verteilung seiner Almosenstiftungen, die je 25 Bedürftigen an den drei Pfarrkirchen jeden

382 Nach LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 236f. Anm. 67.

383 ... *scholen hebben und upboren alle jare to nütticheyt den alemissen de zelighe her Mathies vorbenomen hefft by den olderluden der schomaker funderet* StadtA Stralsund, Städtische Urkunden 1862 [1510, September 25; Original]. Zuvor, im Jahre 1506 ließ sich Margarete durch den Stralsunder Bürger Bernd Klattevale bestätigen, dass er ihr 300 Mark sundisch schuldete. Dafür verpflichtete er sich, ihr eine ewige Rente von jährlich achtzehn Mark aus seinem Haus zu zahlen, offenbar die Rente, die Margarete für ihre Zustiftung vorsah StadtA Stralsund, Städtische Urkunden 1852 [1506, August 23; Original] und DINNIES, Nachricht, S. 277. Zum Testament Margaretes siehe auch SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 36, 131f.

384 SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 131.

385 SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 6, S. 117f. Nr. 439; siehe auch LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 236f. Anm. 67. Von den Almissenstiftungen der Darnes ist im Zusammenhang mit säumigen Rentenzahlungen 1504 die Rede (SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 6, S. 111f. Nr. 415). Matthias Darne verstarb wohl 1486 (so BRANDENBURG, Magistrat, S. 87; MOHNIKE/ZOBER, Stralsundische Chroniken, S. 342; KRUSE, Einige Bruchstücke, S. 62). Der Vater Margaretes, Wulf Wulflam, hatte eine eigene Kapelle in der Nikolaikirche, die eventuell an die Darnes überging. Eine weitere Kapelle der Familie Darne lag in der Marienkirche (GREWOLLS, Die Kapellen, S. 330 (zu W1), S. 342f. (zu S 2); KOSSMANN, Die Marienkirche, S. 170f.).

386 ... *de almessen utbrichten unde geven na lude unde inholde der breve dar uppe gegeven, de en hyr mede sint avergeantwardet*. Unter dem Patronat der Höker wird diese Almosenstiftung (insgesamt wurden 25 Almosen in Form von Butter, Bier und Brot ausgegeben) noch um 1564 mit den Besitzungen und Renten ausführlich und ohne Verweis auf die Gerber erwähnt WESSEL, Die ehemaligen Altäre, S. 485, 491f.

387 BRANDENBURG, Magistrat, S. 49, 87; SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 131; ebd., S. 133f. dessen Testament.

Donnerstag verteilt wurden, jedoch keiner Korporation an, sondern gleich den jeweiligen Kirchenprovisoren der drei Pfarrkirchen.³⁸⁸

Eine andere Art der Almosenstiftung tätigte 1447 der Stralsunder Hinrich Möller für sein Seelenheil und die „Vermehrung des Gotteslobes“.³⁸⁹ Am Altar der Stralsunder Schuhmacher in der Nikolaikirche stiftete er ein Kapital von zweihundert Mark sundisch mit einer Rente von sechzehn Mark. Vier Mark der Rente ließ Möller der Ausstattung des Schuhmacheraltars zukommen, wovon Bücher, Lichter, Altarlaken, Wein und Hostien und anderes Zubehör zu erwerben waren. Die restlichen zwölf Mark sollten vierteljährlich an einen armen Priester *als allmosen ... nicht nach vicarien weise* ausgezahlt werden, der dafür jede Woche drei Messen zur Ehre Gottes am Altar lesen oder lesen lassen sollte. Verlangte dieser jedoch die Auszahlung der Rente statt „als Almosen“ als Vikarie (... *daß diese allmosen dienen oder dienen sollten zum altar vicarien weise*), so sollten die Alterleute die Rente nicht mehr ihm, sondern direkt bedürftigen Armen für Kleider und Schuhe auszahlen.³⁹⁰

Eine der interessantesten Ausnahmen in Überlieferung und Fortdauer von Handwerkerstiftungen ist mit dem Stralsunder Altar im Gestühl der Riemenschneider verbunden. Elf Urkunden aus den Jahren 1451 bis 1592 wurden nach 1598 gemeinsam erneut versiegelt und sind so bis heute im Stadtarchiv überliefert (Abb. 29).³⁹¹

Sie betreffen zum großen Teil Almosenstiftungen am Amtsalter, die auch nach der Reformation nicht abbrachen. Auch sie ähneln der Drulleshagenschen Stiftung, betrafen aber einen kleineren Empfängerkreis.³⁹² Die älteste darin überkommene Almosenstiftung erfolgte 1501. Der Stralsunder Bürger Marten Speth übertrug für sein und seiner Frau Taleke, ihrer Vorfahren, Freunde und aller Christen Seelenheil den Alterleuten der Riemenschneider als ewige Verwalter ein Kapital von 150 Mark sundisch mit neun Mark ewiger Rente und eine unterkellerte Bude.³⁹³ Die Einkünfte aus der Bude sah das Ehepaar für eine Almosenstiftung im Wert von je elf

388 KRUSE, Umriß, S. 5; LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 237f. Die drei Stiftungen von 25 Almosen wurden noch 1564 jeden Donnerstag in allen drei Pfarrkirchen ausgegeben WESSEL, Die ehemaligen Altäre, S. 486.

389 Möglicherweise ist der Stifter identisch mit einem gleichnamigen, bis 1449 genannten Vorsteher der Marienkirche SCHROEDER, Der Stralsunder Liber memorialis 5, Register, S. 237. Zu einer ähnlichen Stralsunder Stiftung LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 169 Anm. 4.

390 Greifbar wird hier ein offenbar rechtlicher Unterschied zwischen Almisse und Vikarie, nicht wie LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 169 Anm. 4, vermutet, nur ein Wandel im Sprachgebrauch. Offenbar wurde zumindest hier die Almisse tatsächlich eher wie ein Almosen vorübergehend an einen bestimmten Priester ausgegeben, während eine Vikarie eine festere „Anstellung“ zum Ziel haben konnte.

391 StadtA Stralsund, St. Nikolai, 1e.

392 Zur Zahl der Empfänger und zur eventuellen Symbolik der Zahl der Armen LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 237f.

393 Das Folgende nach StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 6. Urkunde.



Abb. 29: Stiftungsurkunden zugunsten des Stralsunder Riemenschneideraltars (StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e).

Pfennigen für vier notleidende Menschen vor, die jeden Donnerstag schon zu ihren Lebzeiten und auf ewig in der Nikolaikirche zu verteilen waren. In einer Woche sollten sie aus einem Brot (offenbar im Wert von zwei Pfennigen), einem Viertel Bier im Wert von zwei Pfennigen und aus Butter im Wert von sechs Pfennigen bestehen, in der nächsten Woche war Butter durch Speck zu ersetzen, in der Fastenzeit war statt Butter und Speck Hering zu reichen. Nur im Fall, dass nicht genügend Heringe vorhanden waren, erhielten die Armen das Geld direkt ausgezahlt. Im Gegenzug für die Almosengabe, die mit wöchentlichen Rationen von Butter, Hering und Speck weit über das Nahrungsangebot so manches Armenhospitals hinausging,³⁹⁴ waren die Armen verpflichtet, für die beiden Stiftenden zu beten. Die Alterleute erhielten als Ausgleich für ihre Mühe jährlich bei Rechnungslegung eine Mark aus der Stiftung.

394 Zum Nahrungsangebot in Armenspitälern vgl. SELZER, Geheimer Schoß, S. 106; WIEGELMANN, Butterbrot, u. a. S. 480–482. Zu den weit geringeren einzelnen Nahrungsspenden Hamburger Bruderschaften BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 2, S. 92f.; zu den ebenfalls in der Regel geringeren Lebensmittelspenden Osnabrücker Bürgerinnen und Bürger QUECKENSTEDT, Die Armen, S. 43–70.

Eine ähnliche Stiftung kam dem Altar ein Jahr später durch den Stralsunder Bürger Hermann Froböse zu, bevor dieser als Laienbruder in das (wohl Stralsunder) Brigittenkloster eintrat.³⁹⁵ Mit dem ihnen übertragenen Kapital von tausend Mark versprachen 1502 die Alterleute der Riemenschneider, für sein Seelenheil und das seiner Frau, ihrer Vorfahren, Freunde und aller Christen jeden Donnerstag in der Nikolaikirche für sechzehn arme Bedürftige ein ewiges Almosen auszugeben. Die Almosen im Gegenwert von zehn Pfennigen sollten aus Brot (zwei Pfennige), Bier (zwei Pfennige) und abwechselnd Speck und Butter (sechs Pfennige) zusammengesetzt sein. Waren Schweine rar, sollte Speck durch Butter und umgekehrt ersetzt werden, während in der Fastenzeit Fett durch Hering zu tauschen war. Für ihre Mühe und dafür, dass sie und ihre Nachkommen den Stifterwillen in Ewigkeit ausführten, erhielt jeder der Altermänner jährlich eine Mark und alle Eingeweide (*rusch*) der Schweine,³⁹⁶ die die Riemenschneider vielleicht zur Einfettung ihrer Produkte verwenden konnten.

Diese beiden Almosen- und die oben erwähnten Vikarienstiftungen am Riemenschneideraltar machten nur einen Teil der Kapitalien und der damit wohl verbundenen Patronate aus, die den Riemenschneidern offenbar auch an weiteren Altären übertragen worden waren. Im Zuge der Reformation trafen sich 1537 die vier Altermänner des Amtes mit elf ratsherrlichen Armenvorstehern im ehemaligen Johanniskloster, um die geistlichen Einkünfte des Amtes zu begutachten.³⁹⁷ Dabei kam ein Kapital von 5500 Mark sundisch zusammen, das auf verschiedenen Immobilien lastete, dazu Renten, Äcker und Gärten. Von den ehemaligen Stiftungen lassen sich dabei nur noch zwei Immobilien ihren jeweiligen Stiftern zuordnen,³⁹⁸ das flüssige Kapital tritt vollständig anonymisiert auf. Rechnet man die überlieferten Kapitalien der oben vorgestellten mittelalterlichen Geldstiftungen dagegen,

395 Es wurde um 1421 gegründet HASELBERG, Baudenkmäler 5, S. 376f. Die Stiftung ist in einer Bestätigungsausfertigung der Riemenschneideralterleute überliefert, die darin versicherten, von Herman Froböse tausend Mark erhalten zu haben; das Folgende nach StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 7. Urkunde.

396 : ... *alle yar hebben islyck ene marck sund. unde alle rusch van den swynen vor unse moyge unde unlust*; offenbar waren hier die Schweine gemeint, die die Grundlage für den zu verteilenden Speck bildeten.

397 Das Folgende nach StadtA Stralsund, Rep. 16 Nr. 698, fol. 17^r–18^r und 19^r–20^r [1537, Oktober 25 (= Donnerstag [!])]. Dass es sich bei den angegebenen Vermögenswerten um rein geistliche Einkünfte handelt, bestätigt ein Brief von 1694. Hier hielten wohl die Vorsteher der Armenstiftung fest, dass die Riemer bei der Visitation ein Register ihrer Armengelder angelegt hatten (gemeint war sicher das von 1537), wobei sie nicht dieses gesamte Kapital in die Armenstiftung einbringen mussten StadtA Stralsund, Rep. 16, 698, pag. 49–54.

398 Zwei genannte Morgen Acker mit einer Rente von acht Mark gehen auf die Stiftung der beiden Brüder Albrecht und Hinrik van Orden von 1494 zurück, ein Garten mit drei Buden „beim Reperberg“ mit einer Rente von acht Mark auf diejenige von Jürgen Sülke und Taleke Sunnen von 1498, die zu diesem Zeitpunkt sieben Mark einbrachten.

ergibt sich nur eine Summe von 2800 Mark.³⁹⁹ Offenbar scheint hier eine reformationszeitlich bedingte Überlieferungslücke auf, will man nicht annehmen, dass sich das Kapital durch das Anlagegeschick der Alterleute fast verdoppelt hat.

Der Empfängerkreis aller überlieferten Stralsunder Almosenstiftungen, für die die Alterleute von Lederämtern als Patronatsherren eingesetzt wurden, bleibt indifferent. Als Adressaten werden ganz allgemein Personen benannt, die der Almosen dringend bedurften, *arme elende notrofige mynschen* also, ohne Nennung weiterer Kriterien.⁴⁰⁰ Anders als bei den Almosen, die einer ungenannten Zahl an Armen zukamen und wohl an einschlägig als deren Aufenthaltsorte bekannten öffentlichen Plätzen und Straßen innerhalb und außerhalb der Stadt ausgeteilt wurden, fanden die Almosen, die einem festgelegten Empfängerkreis von vier bis 25 Personen zukamen, alle an Altären in Pfarrkirchen ihre Abnehmer.⁴⁰¹ Es kam also eine gewisse Anzahl von Menschen wöchentlich an einem Altar zusammen und empfing dort die reichhaltigen Nahrungsgaben. Schon um Rangeleien um die Speisen innerhalb der Kirche zu vermeiden, ist davon auszugehen, dass diese Gaben eine gleichbleibende, namentlich bekannte Zahl von Armen erhielt.⁴⁰² Zu denjenigen Personen, die hier eine Auswahl trafen, finden sich selten entsprechende Angaben wie etwa die aus Stralsund, dass der Messpriester nach der entsprechenden Messe jeweils fünf Arme immer wieder neu benennen sollte.⁴⁰³ Bei der Drulleshagenschen Stiftung unter Krämerpatronat sowie bei der Darneschen unter Gerberpatronat finden sich lediglich Negativformulierungen. Die Auswahl der Armen, so die Bestimmung der Stifter, sollte keinesfalls nach Kriterien der Freundschaft, Begünstigung oder Vorteilsnahme geschehen, sondern nur tatsächlich Bedürftigen zugutekommen.⁴⁰⁴ Anzunehmen ist bei beiden Stiftungen, dass es hier wohl die Patronatsherren, also die Alterleute der Ämter waren, die unter den Armen ihre Auswahl trafen. Ihre Wahl fiel dabei sicherlich in erster Linie auf verarmte oder kranke Männer und Frauen aus dem Amt und erst in zweiter Linie auf Arme aus anderen Kreisen.

Welche Almosenempfangenden auch immer in den Genuss der regelmäßigen, hochwertigen Nahrungsspenden gelangten, sicherlich gedachten sie nicht nur der Stifterfamilien, sondern ebenso derjenigen, denen sie ihre Gegenwart bei der Almosenvergabe verdankten, also den Alterleuten und ihren Ämtern. Zusätzlich bedeu-

399 Lambert Rand 1550 Mark, Jürgen Sülke 100 Mark, Marten Speth 150 Mark und neun Mark Rente, Hermann Froböse 1000 Mark.

400 So die Stiftungen von Martin Speth und Hermann Froböse StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 6. und 7. Urkunde. Zu ähnlich adressierten Almosenstiftungen in Stralsund, aber auch mit konkreten Empfängerkreisen und mit weiteren Beispielen LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 233–238.

401 Zum selben Schluss kommt LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 235–239, anhand aller ausgewerteter Stralsunder Testamente.

402 Ebenso LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 238f.

403 LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 239.

404 Nach LUSIARDI, Stiftung und städtische Gesellschaft, S. 239.

tete die Durchführung des Stifterwillens vor den Augen aller Gläubigen in der Kirche mit Sicherheit einen hohen Gewinn an Ansehen für diejenigen Ämter, denen von Ratsmitgliedern das Vertrauen entgegengebracht wurde, für die Ewigkeit ihrer Stiftung zu sorgen. Das Vertrauen derjenigen, die sich durch ihre Tätigkeit im Rat wie kaum andere Bürger mit der Relativität von „ewiger Dauer“ auskannten, in Korporationen, darunter Handwerksämter, war sicher genau kalkuliert und durchdacht. Dass dieses Vertrauen berechtigt war, zeigt die Durchführung des Stifterwillens weit über die Reformation hinaus und die Überlieferung der Stiftungsurkunden bis zum heutigen Tag.

4. UMDEUTUNGEN UND VERLUST. DIE REFORMATION UND IHRE FOLGEN

Im Jahre 1530 entschied sich der Rat der Reichsstadt Lübeck zur Einführung der lutherischen Lehre.⁴⁰⁵ In den Fürstentümern Mecklenburgs und Pommerns und damit in Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald kam es bis 1534 ebenfalls zur Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse.⁴⁰⁶ Gleichzeitig fanden Visitationen aller Kirchen und Klöster der Region und die Ausarbeitung von Kirchenordnungen statt.⁴⁰⁷

Diesen Entscheidungen gingen in verschiedenen Städten gewaltsame Auseinandersetzungen und der Bildersturm auf alle Kirchen der Stadt voraus, darunter in Stralsund im Jahr 1525.⁴⁰⁸ Hier hat der Sturm auf die Kirchengestaltung wohl mit einem Missverständnis begonnen: Eine Frau hatte die Versammlung von Armen in der Nikolaikirche schon als Gewalt ankündigenden Akt gedeutet und deshalb ihre Magd beauftragt, ihre an der Kirchenbank befestigten Spinde zu entfernen und ihr zu bringen.⁴⁰⁹ Auch Handwerksämter, darunter die Schuhmacher, brachten dabei aus der Nikolaikirche Altartücher, Leuchter sowie Bildtafeln in Sicherheit.⁴¹⁰ Die dadurch verursachte Unruhe brachte weitere Bürger dazu, liturgisches Gerät und Bilder aus

405 SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen 5, S. 327–334; POSTEL, Kirche.

406 Ausführlich und mit weiterer Literatur für Pommern SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen 4, v. a. S. 304–309; für Mecklenburg SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen 5, v. a. S. 128–137; für Greifswald HEYDEN, Die Kirchen Greifswalds, S. 83–129.

407 Zur pommerschen Kirchenordnung von 1535 FABRICIUS, Der geistliche Kaland, S. 328–336. Stralsund erließ eine eigene Kirchenordnung seit 1525, Lübeck und Rostock im Jahr 1531 SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen 4, S. 305–307; 5, S. 129–147, 271–274, 303–305, 334–368, v. a. 359–361; zu Greifswald SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen 4, S. 307, 510–515; zu Stralsund ebd., S. 540–552; FABRICIUS, Der geistliche Kaland, S. 234–244.

408 Vgl. u. a. HOFFMANN, Stralsund.

409 MOHNIKE/ZOBER, Stralsundische Chroniken, S. 261 (Christian Ketelhodt 1525); UCKELEY, Der Werdegang, S. 67f.

410 MOHNIKE/ZOBER, Stralsundische Chroniken, S. 261 (Christian Ketelhodt 1525).

Kapellen und Altären zu retten, was dann eine zusammenströmende Menge dazu bewog, die Nikolaikirche und von dort ausgehend weitere Kirchen zu stürmen.

Durch die neue Lehre wurden Vikarien und Almissen und die dafür vorgesehene Messen, Seelenheilgebete und Anniversarien samt den sie ausführenden Priestern obsolet und damit zugleich die Nebenaltäre, an denen diese Privatmessen gelesen wurden. Altäre, Stiftungen, Kapitalien, Renten, Messgeräte, -gewänder und Kleinodien wurden durch Visitatoren aufgenommen. Nicht mehr in dieser großen Zahl benötigte liturgische Silbergegenstände wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts eingeschmolzen, Altarbilder abgeräumt, vernachlässigt oder zerstört, und auch der Großteil der mit den ehemals so zahlreichen Privataltären und Stiftungen verbundenen Urkunden und Memorienverzeichnisse verschwanden für immer. Mit diesen Veränderungen einher gingen massive Eingriffe in den sakralen Charakter der Kirchen und Beschädigungen vormals akzeptierter religiöser Räume.

Trotz dieser Interventionen und Umdeutungen hatten verschiedene raumbildende Elemente über die Reformation hinaus Bestand, auch wenn sie Bedeutungsverschiebungen und -verluste erfuhren.⁴¹¹ Die Bürgergemeinde der Stadt blieb auch nach der Reformation Sakralgemeinschaft, wenn auch mit verändertem kultischen Vollzug.⁴¹² Auch die Ämter bildeten über die Reformation hinweg eigene Sakralräume, zuvor gesondert vorhandene Handwerkerbruderschaften wurden integriert.⁴¹³ Kapellen und Altäre, die von den Veränderungen im Kirchenraum vor allem in Bezug auf die Liturgie betroffen waren, blieben anfangs meist bei ihren Patronatsherren. So stand der Altar und das Retabel der Lübecker Schuhmacher um 1540 weiterhin im Norden der Petrikerche,⁴¹⁴ wo sie sich auch noch Mitte des 18. Jahrhunderts an dem von Osten aus gesehen, zweiten nördlichen Pfeiler befanden⁴¹⁵ und noch um 1840 beschrieben werden konnten.⁴¹⁶ Die Kapelle der Gerber

411 So konnten gemäß der pommerschen Kirchenordnung von 1535 Altarpriester auf Wunsch ihre Einkünfte bis zu ihrem Tod behalten SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen 4, S. 335f. In Lüneburg wurden Vikarien sogar nach der Reformation weiterhin mit neuen Priestern besetzt, nur Vikare, die heirateten, wurden ihres Amtes enthoben MATTHAEI, Die Vikariienstiftungen, S. 78. In der Berliner Marienkirche blieben Nebenaltäre und mittelalterliche Ausstattung bis 1613 erhalten, das Retabel des Hochaltars der Nikolaikirche wurde noch Ende des 17. Jahrhunderts renoviert DEITERS, Individuum, S. 42, 44; mit weiteren Beispielen REININGHAUS, Sachgut, S. 460.

412 Dies zeigt schön an mitteldeutschen Beispielen DIENER-STAEKLING, Der Himmel, S. 234f. Vgl. dazu auch LEPPIN, Kirchenraum, S. 39f.

413 Mit Beispielen aus Hamburg BRANDES, Die geistlichen Bruderschaften 3, S. 86f.

414 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 369.

415 So beschreibt Jakob von Melle, Pastor der Marienkirche, 1747 seine Lage: „Unter den vier Reihen der Pfeiler, so in dieser Kirche befindlich sind, steht an dem ersten Pfeiler der ersten nördlichen Reihe der Wandschneiderstuhl. An dem andern befindet sich der 1489 verfertigte Altar des Schuster-Amtes, mit den Bildern SS. Crispini und Crispiniani.“ MELLE, Gründliche Nachricht (1742), S. 164.

416 Mit Nachweisen HIRSCH/BRUNS, Die Bau- und Kunstdenkmäler, S. 48f.

in der Wismarer Nikolaikirche gehörte noch um 1545 dem Amt (*capelle der garver*),⁴¹⁷ spätestens im 18. Jahrhundert war sie aber in den Privatbesitz von Wismarer Bürgern gelangt.⁴¹⁸ Das kapellengleiche Gestühl der Wismarer Schuhmacher in der Südvorhalle der Marienkirche, noch 1591/92 als „Schuster Cappellen“ bezeichnet, blieb mindestens bis 1608 beim Amt.⁴¹⁹ Für den nach der Reformation, im Jahr 1555 erwähnten Altar der Riemenschneider in der Wismarer Marienkirche ist dies die einzige Nennung.⁴²⁰

Die Rostocker Gerber behielten ihre repräsentative Kapelle an der Nikolaikirche ebenfalls. In den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts führten sie dort massive Baumaßnahmen durch, wobei ein Großteil der Gelder, 25 Gulden, durch den Verkauf von vier Grabsteinen freigestellt wurde.⁴²¹ Möglicherweise fanden also schon vor der Reformation Begräbnisse in der Kapelle statt, wie es zumindest für die Zeit um 1774 belegbar ist.⁴²² 1581 wurde ein Vertrag *in sankt Niclas kirchen* ausgestellt, der die gemeinsame Nutzung der Walkmühle durch Gerber und Tuchmacher regelte.⁴²³ Es liegt nahe, dieses Treffen in der Kapelle des Amtes zu verorten, die noch 1831 im Besitz der Gerber war. 1893 wurde die ältere, der Kapelle südlich vorgelagerte Vorhalle abgerissen und die Gerberkapelle bekam ihren heute noch bestehenden Eingang an der nun freistehenden Westseite (Abb. 25).⁴²⁴ Bis zu diesem Zeitpunkt Ende des 19. Jahrhunderts, waren die Gerber also in der Nikolaikirche für alle Gemeindemitglieder sichtbar, baulich repräsentiert. Bis heute leben die einstigen Besitzer der Kapelle in ihrem Namen, Gerberkapelle, fort.

Die Kapelle der Rostocker Schuhmacher in der Marienkirche blieb ebenfalls nach der Reformation in ihrem Besitz. Bis 1594 gestatteten die Schuhmacher nacheinander drei Geistlichen, dort in einem wohl dahin versetzten Beichtstuhl die Beichte abzunehmen (*in erer capell bicht tho sittennde unndt tho horende*). Weitere Gegenstände, das versprachen die Kirchenvorsteher, sollten jedoch nicht in die Kapelle gebracht werden, sonst müssten sie auch den Beichtstuhl wieder entfernen.⁴²⁵ Die Kapelle diente also dort agierenden kirchlichen Amtsträgern als Beichtgelegenheit für die ganze Kirchengemeinde, ein sakrales Angebot, das das Schuhmacheramt ermöglicht hatte. Noch im Jahr 1777 werden „die auf beiden Seiten

417 Nach GREWOLLS, Die Kapellen, S. 371.

418 Ebd., S. 256.

419 Ebd., S. 239.

420 Als *altare corrigiatorum* ebd., S. 371.

421 1565 wurden 35 Gulden, 8 Schillinge lübisch in den Bau investiert GRABOW, Urkunden, S. 21 Nr. 110. Weitere 13 ½ Gulden und ein Schilling lübisch und weitere eineinhalb Gulden wurden 1569 in der Kapelle verbaut GRABOW, Urkunden, S. 21 Nr. 111, 112.

422 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 311.

423 StadtA Rostock, 1.2.7. 330, Anfang der Akte [1581, August 10; Original].

424 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 310.

425 StadtA Rostock, 1.1.3.13. 379 [1594, August 7; Original].



Abb. 30: Fragment einer hölzernen Tafel von 1782 mit Namen der Alterleute und Kapellenherren des Schuhmacheramtes in der Rostocker Marienkirche (Foto: Dr. Birger Stangl 2011).

abgebildeten Werke ihrer [der Schuhmacher] Hände“ in der Kapelle erwähnt.⁴²⁶ Auch 1782 war sie noch im Besitz des Amtes, wie die Nennung der je vier Alterleute und Kapellenherren auf einer fragmentarischen Holztafel zeigt, die in unmittelbarer Nähe der Kapelle aufgehängt ist und bis heute im Kirchenraum an das Schuhmacheramt erinnert (Abb. 30). Im Boden der Kapelle sind zu unbekannter Zeit vier Grabsteine eingebracht worden, die aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammen. Während zwei der Grabsteine auf höhergestellte Rostocker Bürger verweisen, lässt sich der Grabstein eines Matias Albrechts, der mit einer Ritzzeichnung eines Schuhs versehen wurde, wohl einem Mitglied des Schuhmacheramtes zuordnen.⁴²⁷ Ende des 18. und im 19. Jahrhundert diente die Kapelle als Erbgrabstätte der Familie Mann,⁴²⁸ 1898 als Archiv der Marienkirche.⁴²⁹

In Stralsund waren 1564 aus der Marien- und der Nikolaikirche Altäre entfernt worden, einige Kapellen waren nicht mehr in Benutzung. In der Marienkirche war zu diesem Zeitpunkt aber noch ein Großteil der ehemaligen Ausstattung vorhanden.⁴³⁰ Der Altar der Gerber in dieser Kirche, im südlichen Kirchenschiff in der

Nähe des Schmiedaltars bei der Kapelle unter der Orgel gelegen,⁴³¹ war Mitte des 16. Jahrhunderts noch im Besitz des Amtes, aber die Gerber scheinen sich unklar

⁴²⁶ GREWOLLS, Die Kapellen, S. 298.

⁴²⁷ SKOTTKI, Untersuchungen, S. 102–104. Vgl. auch SKOTTKI, Denn die Toten sind unvergessen.

⁴²⁸ GREWOLLS, Die Kapellen, S. 298.

⁴²⁹ SCHLIE, Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler 1, S. 54.

⁴³⁰ WESSEL, Die ehemaligen Altäre; KOSSMANN, Die Marienkirche, S. 168f.

⁴³¹ ... *darnegest is der garver altar* GREWOLLS, Die Kapellen, S. 375.

über seine Zukunft gewesen zu sein. Denn die Visitatoren vermerkten um 1564, dass die Alterleute der Gerber über ihren Altar noch *besciet van geven* würden.⁴³² Gleichzeitig wurde der Altar weiterhin zur Ausgabe der an ihm gestifteten Almosen genutzt, die hier jeden Sonntag um sieben Uhr nach der Predigt verteilt wurden.⁴³³ Noch Ende des 18. Jahrhunderts war der Altar als „Logärber oder Schusteraltar“ bekannt;⁴³⁴ ob er tatsächlich noch vorhanden war und zum Amt gehörte, lässt sich daraus allerdings nicht schließen.

In der Stralsunder Nikolaikirche stand der Altar der Riemenschneider, nun als Beutleraltar bezeichnet, bis Mitte des 16. Jahrhunderts im Nordwesten der Kirche.⁴³⁵ Sein Altarretabel wurde entweder weiter genutzt oder spätestens im 18. Jahrhundert wieder aufgestellt. So erhielt es zu diesem Zeitpunkt eine heute nicht mehr erhaltene, barocke Bekrönung.⁴³⁶ Der einzige Altar eines Lederamtes, der schon in den nachreformatorischen Verzeichnissen nicht mehr erwähnt wird, ist derjenige der Stralsunder Schuhmacher in der Nikolaikirche.⁴³⁷ In Greifswald fehlen Hinweise zur fortgesetzten Präsenz der Greifswalder Lederämter in den dortigen Pfarrkirchen völlig.

Über die Art der Nutzung von Altären und Kapellen über das 16. Jahrhundert hinaus gibt es für die untersuchten Kirchen nur vereinzelte Hinweise. Vielleicht wurden sie weiterhin zu Andachten und Versammlungen, oder wie es für die Berliner Nikolai- und Marienkirche nachgewiesen ist, als Erbbegräbnisse genutzt.⁴³⁸ Diese Funktion als Familiengrablege in unter die Kapellen eingelassene Grüfte ist bis ins 19. Jahrhundert für die Stralsunder Marienkirche belegt.⁴³⁹ Altäre, die teilweise auch noch im Protestantismus für Abendmahlsfeiern an Wochentagen genutzt wurden, verschwanden dagegen zunehmend aus den Kirchen.⁴⁴⁰ Nach der Reformation konnten sie noch als Unterbau für Familienepitaphien neue Aufgaben finden oder zu Hauptaltären umfunktioniert werden.⁴⁴¹

Zur Weiternutzung von Gestühlen und Emporen gab es auch nach Einführung der lutherischen Lehre keine Einwände. Im Gegenteil, Gestühl spielte gerade im Protestantismus eine zunehmende Rolle. Hier überlebte die Aneignung des Kir-

432 WESSEL, Die ehemaligen Altäre, S. 478.

433 Ebd., S. 478.

434 DINNIES, Nachricht, S. 276.

435 Hier und bis heute als Beutleraltar bezeichnet GREWOLLS, Die Kapellen, S. 374.

436 WEITZEL, Die Ausstattung, S. 214 und S. 171 mit Abb. 41.

437 GREWOLLS, Die Kapellen, S. 374f.; HEYDEN, Die Kirchen Stralsunds, S. 38.

438 Für diese Auskunft danke ich Dr. Maria Deiters, Berlin. Siehe auch DEITERS, Individuum, S. 55.

439 KOSSMANN, Die Marienkirche, S. 110, Anm. 23, S. 169, 210.

440 Dies ist für die Berliner und die Magdeburger Nikolaikirche nachweisbar DEITERS, Individuum, S. 44f.

441 Mit Beispielen HARASIMOWICZ, Evangelische Kirchenräume, S. 418–420; DEITERS, Individuum.

chenraumes durch Laien dauerhafter als bei Altären.⁴⁴² Das ist auch für das Gestühl der Riemenschneider in der Stralsunder Nikolaikirche und das der Schuhmacher in der Wismarer Marienkirche anzunehmen. Auch die Amtsmitglieder der Rostocker Gerber versammelten sich sicherlich weiterhin auf der Empore ihrer Kapelle, um dem Gottesdienst beizuwohnen.

Festzuhalten bleibt, dass sich die Besitzer von Kapellen, Gestühl und Altären bemühten, die Investitionen ihrer Vorgänger über die Reformation hinaus so lange wie möglich zu erhalten. All diese Einrichtungen hatten zwar ihre alten liturgischen Aufgaben verloren, nicht aber ihre Bedeutung für die eigene Präsenz und Repräsentation im Kirchenraum.

Vikarien, Almissen und Memorien konnten nach Einführung der lutherischen Lehre nicht reformiert werden. Weder für Heiligenverehrung noch für Seelenheilgebete war selbst in einer äußerst gemäßigten Richtung der neuen Lehre Platz. Für den Umgang mit geistlichen Stiftungen gab es daher nach der Reformation nur zwei Möglichkeiten: Entweder zog man die mit den Vikarien verbundenen Kapitalien, Renten und Gegenstände zugunsten einer allgemeinen Kasse für kirchliche oder wohltätige Zwecke ein,⁴⁴³ oder man verwendete sie für Stipendien oder Almosen, was gerade bei jenen Stiftungen nahe lag, mit denen schon zuvor soziale Fürsorge verbunden war.⁴⁴⁴ Der Frage nach dem Verbleib dieser ehemals geistlichen Stiftungen und damit der Präsenz der mit ihnen verbundenen Lederämter soll im Folgenden vor allem anhand von Greifswalder und Stralsunder Beispielen nachgegangen werden, da für Rostock und Wismar entsprechende Quellen fehlen.

In Lübeck wurde 1530 mit Zustimmung des Rates ein Gremium von 64 Personen gebildet, die offenbar vorerst das Geld der allgemeinen Kasse verwalten sollten. Neben 32 Kaufleuten und weiteren städtischen Honoratioren gehörten 32 Personen Handwerksämtern an, darunter drei Schuhmacher, und jeweils ein Beutler, Rotlöscher und Riemenschneider.⁴⁴⁵

In Pommern war für die ehemaligen Seelenheilstiftungen vor allem die 1534 auf dem Treptower Landtag erstellte und 1556 revidierte Kirchenordnung von ent-

442 Vgl. mit weiteren Beispielen und zum Ausbau der kirchlichen Bestuhlung WEX, *Ordnung*, S. 12–25. Zum bis heute in der Stralsunder Nikolaikirche vorhandenen Gestühl der Novgorodfahrer LANGE/HERRE, *Die Reliefs*; zur Ausstattung der Nikolaikirche FRIEDRICH, *Stralsund*.

443 Zum gemeinen Kasten in Rostock KOPPMANN, *Ordnung des gemeinen Kastens*.

444 Vgl. dazu auch MATTHAEI, *Die Vikariienstiftungen*, S. 81f.; PLEIMERS, *Weltliches Stiftungsrecht*, S. 130.

445 Schuhmacher: Hinrich Schikkeperen, Peter Molenbeke, Andreas Hovener, Beutler: Hinrich Küsel, Rotlöscher: Hans Frilink, Riemenschneider: Mathews Rutenbarch PETERSEN, *Ausführliche Geschichte*, S. 37–39. Vgl. dazu auch POSTEL, *Hamburg*, S. 77.

scheidender Bedeutung.⁴⁴⁶ Diese hielt fest, dass alle Benefizien und Vikarieneinkünfte der städtischen Kirchen und Klöster zusammen mit Briefen, Registern und der materiellen Ausstattung in der Regel entweder einem Stadt- und Kirchenkasten, aus dem beispielsweise Kirchendiener und Lehrer bezahlt werden sollten, oder einem Armenkasten zuzuordnen waren und regelte deren Verwaltung.⁴⁴⁷ Die neue Kirchenordnung legte großen Wert darauf, dass aus ehemaligen geistlichen Stiftungen Stipendien für arme Studenten (sicherlich vor allem der Theologie) geschaffen wurden.⁴⁴⁸ Die Patronatsinhaber der ehemaligen Kirchenlehen – explizit werden dabei die städtischen Handwerker genannt – hatten einen Teil ihrer Einkünfte in den allgemeinen Kirchenkasten zu geben. Das übrige Geld konnten sie als Stipendien ausgeben, für Studenten, die sie unter Zustimmung des Superintendenten selbst auswählen durften.⁴⁴⁹ Stipendien konnten zudem von verschiedenen Patronatsbesitzern zusammengelegt werden, wobei ein „kleines Stipendium“ mindestens zwölf Gulden betragen sollte und alle Patronatsherren abwechselnd das Vorschlagsrecht für einen Studenten hatten.⁴⁵⁰

Entsprechend dieser Verordnung widmeten die Schuhmacher der Universitätsstadt Greifswald schon vor 1556 mit Zustimmung des Rates das aus ihren ehemals geistlichen Stiftungen stammende Kapital von fünfhundert Mark zugunsten der im

446 StadtA Greifswald, Rep. 5, 6542 (AS: Rep. 5, 87, 10, 5985, Bd. 1), fol. 1^r–117^r; SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen 4, S. 328–344 (1535) und S. 371–373. Vgl. dazu auch ALVERMANN, Reformatorischer Neubeginn, S. 45f.

447 StadtA Greifswald, Rep. 5, 6542 (AS: Rep. 5, 87, 10, 5985, Bd. 1), fol. 87^r–88^r; 92^r–99^r.

448 *In der visitation sollen die visitatoren in jeder stadt verordneten stipendia, für studenten, soviel als nach gelegenheit möglich ist, hirzu sollen angewendet werden, und zu die kaste geschlagen, die benefitia und vicarien der gilden unnd werken, und der furnemesten familien in der stadt* StadtA Greifswald, Rep. 5, 6542 (AS: Rep. 5, 87, 10, 5985, Bd. 1), fol. 76^{r-v}. Zu Studienstiftungen in und nach der Reformation siehe auch WRIEDT, Studienförderung, v. a. S. 37f.

449 *So die patronen nicht wollen die lehen in den kaste geben, sollen sie gleichwoll das vierde oder dritten theil, van wegen des affermanten geldts, jerlichs zur kerch geben, unnd das ubrigen wenden zu stipendiis für studenten, und alle jare neben der kasten rechenschaft darvon thun. Die stipendien aber sollen niemandt verlihen und zugestellet werden, es sey dan von dern patronen dartzu erwehlet unnd von superintendenten nach beschreven* StadtA Greifswald, Rep. 5, 6542 (AS: Rep. 5, 87, 10, 5985, Bd. 1), fol. 76^{r-v}; 92^v–93^r. Ähnlich schon der Visitationsabschied für Greifswald von 1535 Juni 9 SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen 4, S. 511.

450 *Hir können etlicher vorwanter patronen oder gilden beneficia zusammen gethan werden, das das stipendium desto grosser werde, zum wenigsten zwatzig, funffzehenn, oder zwölff gulden, und doch verordnunge gescheen, wie sie sollen haben, alternatis viribus ius praesentandi* StadtA Greifswald, Rep. 5, 6542 (AS: Rep. 5, 87, 10, 5985, Bd. 1), fol. 92^v–93^r. Über den Verlauf des Stipendiums hatten die Patrone jährlich Rechenschaft beim Superintendenten, dem Rat und anderen Verordneten zu geben. Verwendeten die Patronatsherren das Geld für andere Zwecke oder präsentierten sie innerhalb von Jahr und Tag keinen Studenten, verfiel das Geld dem Kasten StadtA Greifswald, Rep. 5, 6542 (AS: Rep. 5, 87, 10, 5985, Bd. 1), fol. 94^r. Zum Greifswalder Armenkasten und seinen Einkünften HEYDEN, Die Kirchen Greifswalds, S. 83–129.

ehemaligen Franziskanerkloster untergebrachten Armen um.⁴⁵¹ Dazu kamen ein Kapital von hundert Mark mit einer „geistlichen“ Rente von fünf Mark, jeweils 25 Mark Kapital in zwei Häusern, die jedoch keine Einkünfte mehr erbrachten, und Silber im Wert von 96 Mark. Das Silber, das sicher zu ihrem Altar in der Nikolai-kirche gehört hatte, bestand aus einem vergoldeten Kelch von 34 Lot Gewicht, zwei Messgefäßen (*ampullen*) und einer Patene.⁴⁵² Aus diesem um 1557 inzwischen eingeschmolzenen Altargerät hatte das Amt ein Siegel und ein Kusskreuz (*petz crutze*) anfertigen lassen, beides zusammen mit einem Gewicht von zehn Lot.⁴⁵³

Die Greifswalder Gerber verfügten zur gleichen Zeit, um 1556 und 1557, lediglich über eine Rente von drei Mark und eine weitere Rente in gleicher Höhe, hinter der ein Kapital von fünfzig Mark stand. Wohl um diese Rente auszulösen, hatten sie einen Kelch, der sicherlich von ihrem Altar stammte, für 45 Mark verkauft; den Betrag zahlten sie zusammen mit weiteren fünf Mark in den in der Jakobikirche untergebrachten Kirchenkasten.⁴⁵⁴

1564 gingen die pommerschen Herzöge im Hinblick auf Greifswald näher auf die aus dem Jakobikasten zu zahlenden Stipendien ein und bestätigten sie.⁴⁵⁵ In der Rückschau ist dabei zu erfahren, dass um 1558 alle Greifswalder Gewerke und Gil-den ihre geistlichen Lehen und Benefizien dem Kirchenkasten der Jakobikirche übergeben hatten. Der vierte Teil dieser Gelder sollte für Schuldiener der Stadt, die übrigen für Studentenstipendien verwendet werden, für die Alterleute und Meister

451 ... *de armen im grawen closter hebben de 500 m mit willen eins ersamen rats*; das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 5, 6606 (AS: Rep. 5, 87, 25, 4980), fol. 11^r.

452 Das Silber wurde ihnen auf ihre Bitte hin gelassen, es war aber so lange dem Kasten der Jakobikirche verpfändet, bis sie diesem ein Kapital von 100 Mark auszahlten; vier Mark, um die 96 auf hundert aufzurunden, sollten sie aus ihrer Kasse zahlen. Der geistliche Besitz des Schuhmacheramtes wird einige Seiten später erneut aufgelistet. Wiederum werden hundert Mark Kapital erwähnt, die demnach auf dem Haus von Asmus Bandwich lasteten und deren Rente zuvor dessen Sohn zukam StadtA Greifswald, Rep. 5, 6606 (AS: Rep. 5, 87, 25, 4980), fol. 14^r. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass Asmus Bandwich am Altar des Amtes eine Vikarie eingerichtet hatte, die sein Sohn als Priester versah.

453 ... *eynemen kelck, patenen, unnd ii sulveren ampullen darvon hebben sie ein segel von ere ampt gemaket* StadtA Greifswald, Rep. 3, 26, fol. 105^v–106^r. Zusätzlich wurde eine Rente von zehn Mark aus einem Kapital von 200 Mark aus einem Haus in der Kuhstraße aufgeführt, die offenbar ebenfalls den Schuhmachern zugutekam (... *in stad boke vorschreven kumpt ock von den schustern her*). Erneut betonte der Schreiber, dass von den insgesamt fünfzig Mark Kapital aus Häusern wegen Armut und Baufälligkeit keine Gewinne zu erwarten waren.

454 ... *wegen eins kelcks den sie vorkofft, unnd darvon hebben sie bekamen xlv mr. Dartho hefft me de caste v mr gedan also sint de l mr vul gemaket, schalen darup vorwissing dahn* StadtA Greifswald, Rep. 5, 6606 (AS: Rep. 5, 87, 25, 4980), fol. 9^v, 18^r; StadtA Greifswald, Rep. 3, 26, fol. 107^v; dazu auch Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen Teil 1, S. 359f.

455 Das Folgende nach einer wohl um 1700 entstandenen Abschrift StadtA Greifswald, Rep. 5, 6868 (AS: Rep. 5, 92, 24, 155), Bd. 1, 1. Beilage.

der Ämter und Gilden das Vorschlagsrecht erhielten.⁴⁵⁶ Um 1564 flossen tatsächlich vier Stipendien aus dem Jakobikasten,⁴⁵⁷ über deren Vergabe aber erst 1568 nähere Einblicke zu gewinnen sind. Elf Gewerbe hatten sich zur Finanzierung der Stipendien in vier Gruppen zusammengefunden, darunter eine aus Schuhmacher, Gerber und Schmiede bestehende, mit einem mit 32 Mark dotierten jährlichen Stipendium.⁴⁵⁸ Als Stipendiaten kamen sowohl Handwerkerkinder als auch Kinder weniger vermögender Einwohner in Frage.

Noch im 17. Jahrhundert leisteten Ämter ihre Beiträge aus ihren ehemals geistlichen Lehen an den Jakobikasten. Gegen Ende des Jahrhunderts waren jedoch einige davon nicht mehr bereit, diese Abgaben zu bestreiten. Daher riefen Bürgermeister und die beiden Provisoren des Kastens 1686 diejenigen Ämter, die ihre jährlichen Abgaben schuldig geblieben waren, im Haus eines Bürgermeisters zusammen; in erster Linie waren davon Schneider, Böttcher, Glaser, Maler, Gerber und Leineweber betroffen.⁴⁵⁹ Von Seiten der Gerber machte ein Meister Lubahn als ihr Vertreter für die mangelnde Zahlungsmoral *die schlechten Zeiten* verantwortlich. Die Gerber wüssten nicht, woher das Geld nehmen, da zudem auch *die gärber bude herunter gefallen* sei. Der Rat bestand dennoch auf die Zahlung in den folgenden vierzehn Tagen.

Die Schuhmacher kamen ihren Forderungen von zwanzig Mark an den Jakobikasten noch im Jahr 1700 nach.⁴⁶⁰ Das Geld wurde immer noch in Stipendien angelegt und den Handwerkern ihre diesbezüglichen Rechte zugesichert.⁴⁶¹ 1717 allerdings weigerten sich erneut verschiedene Ämter, ihre Beiträge zu zahlen, manche stritten ihre entsprechenden Verpflichtungen ganz ab.⁴⁶² Nach ihrer Befragung

456 ... *daß die ehrsame unsere liebe getrewen, alterleute und meister der werke und gilden in unser stadt Greiffswald, vermuge des visitationsabscheides ... 1558 in berurter stadt aufgerichtet und publiciret, alle ihre geistliche lehene und beneficia in die caste zu st. Jacob ... gudtwillig und gerne haben folgen und kommen lassen, solcher gestalt, das ungefährlich der vierde teill berurter leehen zu unterhaltung der schuldiener ... zu nutz bey der kirchen zu bleiben, und das übrige ... für studenten verordnet ist, welche sie als patronen zu praesentiren ewiglich macht haben und behalten sollen.*

457 StadtA Greifswald, Rep. 5, 6495 (AS: Rep. 5, 86, 3aI, 4930), am Ende der Akte; Rep. 5, 6868 (AS: Rep. 5, 92, 24, 155), Bd. 1, 1. Beilage.

458 Krämer, Schneider und Höker stellten für ihr Stipendium eine Summe von 152 Mark zur Verfügung, Bäcker, Müller und Fischer eine Summe von 104 Mark, Leineweber und Böttcher jährlich 26 Mark; das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 5, 6494 (AS: Rep. 5, 86, 3, 11335) [1568; Abschrift 19. Jh.].

459 Das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 5, 6868 (AS: Rep. 5, 92, 24, 155), Bd. 1, 1. Hälfte der Akte [1686, Februar 2].

460 StadtA Greifswald, Rep. 5, 6868 (AS: Rep. 5, 92, 24, 155), Bd. 1, 1. Hälfte [1700, Oktober 11; Original]. Insgesamt werden dabei Schmiede, Kramer, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Gläser und Tischler, Pelzer und Kürschner, Fischer, Höker, Gerber, Böttcher, Leineweber, Rademacher sowie Müller mit ihren Zahlungen aufgeführt.

461 GESTERDING, Über Greifswaldische Stipendien, S. 129f.

462 Das Folgende nach StadtA Greifswald, Rep. 5, 6868 (AS: Rep. 5, 92, 24, 155), Bd. 1, 1. Hälfte.

wussten auch die beiden Alterleute der Schuhmacher nichts mehr von entsprechenden Verpflichtungen. Die Schuhmacher versicherten, *sie hätten nimmer von solchen gelübde gehört*, ebenso wie die Buntmacher, die *niemahls von solch geldern etwas vorkommen* hatten. Von den Gerbern war 1724 der offenbar einzig verbliebene Gerbermeister Lubahn *seit vielen Jahren* seinen Betrag von fünf Mark schuldig und wurde daher von den Kastenherren ermahnt, seine Schuld abzutragen.⁴⁶³ Sie erkannten zwar an, dass die Verpflichtungen des Amtes ganz auf den Schultern eines Einzelnen lasteten, bestanden aber auf Zahlung des Betrages, auch wenn Lubahn dazu eine noch im Amt vorhandene Wiese verkaufen musste. Trotz dieser zunehmenden Ablehnung ihrer ehemals geistlichen Verpflichtungen zahlten noch 1829 verschiedene, jedoch nicht näher genannte Ämter Abgaben an die Jakobikirche, Stipendien wurden aus den Geldern nun nicht mehr finanziert.⁴⁶⁴

In Stralsund legte der Rat in seiner Kirchenordnung von 1525 fest, dass Kompanien, Ämter und Bruderschaften ihre ehemals für Altardienste bestimmten Gelder an die in den früheren Klöstern untergebrachten Armen zu geben hatten, die Höhe der Beiträge blieb ihnen überlassen.⁴⁶⁵ Das Stralsunder Riemenschneideramt legte 1537 sein geistliches Vermögen offen, das zu diesem Zeitpunkt weit über 5500 Mark betrug. Von diesem Kapital, so die Vereinbarung zwischen Amt und Rat, sollten die Riemenschneider jährlich an Weihnachten sechzig Mark Rente an „die Armen“ der Stadt zahlen.⁴⁶⁶ Mit diesen Armen waren hier diejenigen gemeint, die nach der Auflösung des Johannisklosters im dort eingerichteten Armenhaus untergebracht waren. Nicht umsonst fand das Treffen der Alterleute mit den Ratsvertretern hier im ehemaligen Franziskanerkloster statt. Möglicherweise hatte das Amt innerhalb des ehemaligen Klosters sogar einen eigenen Bereich für aus ihrem Amt stammende Arme. Dies ist nachweislich 1591 für die Schneider überliefert, die in

463 StadtA Greifswald, Rep. 5, 6868 (AS: Rep. 5, 92, 24, 155), Bd. 2, Anfang, Beilage A [Hebung des Jakobi-Kirchen-Kastens von Testamenten und Zünften (1564–1774)].

464 GESTERDING, Über Greifswaldische Stipendien, S. 131. Anfang des 19. Jahrhunderts lebten immerhin noch zwei, Anfang des 20. Jahrhunderts noch eine der ursprünglich mittelalterlichen Seelenheilstiftungen reicher Greifswalder Bürger als Stipendienstiftung fort: Dazu mit weiterer Literatur BULACH, Der Beitrag, S. 58f. In Lüneburg verschwanden beispielsweise die in Einzelstipendien umgewandelte Vikarien spätestens 1687 mit der herzoglichen Präpositurverordnung, bei der alle kleinen Einzelstipendien in eine gemeinschaftliche Kasse gelangten, um Missbräuchen entgegenzuwirken. Diese aus den alten Vikariienstiftungen genährte, neu geschaffene Stipendienkasse bestand mit Unterbrechungen bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts fort; ausführlich und mit zahlreichen Beispielen MATTHAEI, Die Vikariienstiftungen, S. 92–111, 114, 139. Zu Stipendienstiftungen des 19. und 20. Jahrhunderts ADAM, Stipendien.

465 SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen 4, S. 544 § 26 und Zusätze nach 1528: S. 547, wonach ein gewisser Teil der Gelder auch für Studentenstipendien ausgegeben werden konnte. Zum Verlauf der Umwandlung der Gelder auch KRUSE, Umriß, S. 7.

466 StadtA Stralsund, Rep. 16 Nr. 698, fol. 17^r–18^r und 19^r–20^r.

den Räumen der ehemaligen Klosterbibliothek noch 1847 eine Krankenstube für ihre Gesellen unterhielten.⁴⁶⁷

Mit der Rentenleistung an Arme war jedoch nicht, wie es naheläge, die Abschaffung der vorreformatorischen Almosenvergabe am Altar des Riemenschneideramtes verbunden. Im Gegenteil. Bis Ende des 16. Jahrhunderts verteilte das Amt Almosen an ihrem Altar, unterstützt durch weitere nachreformatorische Zustiftungen, die bis auf den Seelenheilpassus noch ganz dem katholischen Sprachgebrauch verpflichtet waren.⁴⁶⁸ Unter etwas anderen Vorzeichen fand hier also eine Kontinuität des mittelalterlichen Stiftungsverhaltens statt. 1588 legte die Stralsunderin Margarete Neringes mit Zustimmung ihres derzeitigen Ehemanns Simon Cornelisen 200 Gulden Kapital aus ihrem Besitz an. Die daraus resultierende Rente von 12 Gulden sollte *to eyner ewigen Elemenosen* dem Beutler- und Riemenschneideramt zukommen; das Patronat über die Stiftung behielt Margarete sich und ihren Erben vor.⁴⁶⁹ Sechs Gulden bestimmte sie zur Verbesserung der Almosen, die das Amt bereits jeden Donnerstag *gewissen Armen ... up ehrem dische, in sanct Niclas kerken* austeilte, fünf Gulden gedachte sie der Ausstattung von armen Theologiestudenten zu, die das Predigeramt anstrebten und die mit Hemden, Schuhen und Hosen zu versorgen waren. Den verbleibenden Gulden erhielt das Amt als Ausgleich für seine Mühen. Nach ihrem Tod drängte ihr Witwer Simon Cornelisen 1592 auf die Durchführung der Stiftung, die er weiter aufstockte.⁴⁷⁰ Er fügte der Stiftung seiner Frau weitere 200 Mark sundisch an Kapital hinzu, die dadurch auf insgesamt 800 Mark anwuchs. Auch zu diesem Zeitpunkt wurden die Armen noch am Altar des Amtes gespeist. Nicht lange danach gab man die Almosenverteilung in der Nikolaikirche aber offenbar auf und unterstützte stattdessen auch mit diesen Geldern die Armen in St. Johannis.⁴⁷¹ Über ihre mit ehemaligen Stiftungen zusammenhängenden Einnah-

467 KRUSE, Umriß, S. 6; EWE, Kostbarkeiten, S. 21. Zur Einrichtung des Armenhauses in St. Johannis KRUSE, Umriß, S. 7–9.

468 Zum Einfluss der Reformation auf das Stiftungsverhalten SCHILDHAUER, Hansestädtischer Alltag, S. 39–41. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Osnabrück, auch hier führte der Rat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts weiter die Verteilung der Almosen aus und weitere, der vorreformatorischen Stiftungspraxis verpflichtete Stiftungen erfolgten QUECKENSTEDT, Die Armen, S. 71–85.

469 Das Folgende nach StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 11. Urkunde. Die Stiftung sollte *tho ewigen dagen blyven* und war durch die christliche Nächstenliebe und zu Ehren Gottes (*uth christlichem guden herten, und sonderlich dem leven gade tho lave*) motiviert. Den so dargelegten Willen der Stifterin sollten die Alterleute und ihre Nachfolger durchführen, und zwar so, dass sie *vor got dem almechtigen vor im und allen cristgelovigen mynschen am jungsten dage willen vorantwerden, und to ider tidt uprichtigen bescheidt darna dhon kunnen*, wobei sie das Grundkapital entsprechend anlegen konnten.

470 Das Folgende nach StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 10. Urkunde.

471 Nach 1573, so ein Brief von 1763, waren arme Studenten mit den Einkünften unterstützt worden, was bald aufgegeben wurde. Stattdessen hatten die Alterleute jährlich zwölf Schweine zur Versorgung der Armen (aus St. Johannis) schlachten lassen (*... auch in denen folgenden jahren sind jährlich einige gulden an armen schulern gegeben, dis aber mit der zeit*

men und Ausgaben führten die Riemenschneider bis um 1800 gewissenhaft Buch.⁴⁷² Im Jahr 1691 waren es 32 Arme, die von den früheren Stiftungsrenten unterstützt wurden, wobei zu diesem Zeitpunkt die Zahlungen seit 26 Jahren, seit 1665 also, ausstanden.⁴⁷³ Noch um 1763 wird ausdrücklich auf die Stiftung von Lambert Rand Bezug genommen,⁴⁷⁴ das Gedächtnis an einzelne Stifter lebte also noch Ende des 18. Jahrhunderts fort.

Wie die Almosenstiftungen am Altar der Stralsunder Riemenschneider wurden wohl auch die durch Hinrich Möller 1447 am Altar der Schuhmacher in St. Nikolai gestifteten Almosen nach der Reformation weiter ausgeteilt. Spätestens aber 1618 gelangten vom Amt „jährlich von unserer Armen Pröken“ 50 Gulden an das Stralsunder Waisen- und Armenhaus.⁴⁷⁵ Das gleiche galt sicher für die vor 1499 eingerichtete Almosenstiftung des Bürgermeisters Mathias Darne und seiner Frau Margarete in der Jakobikirche, die unter dem Patronat der Schuhmacheralterleute stand. Auch für sie gab es nach der Reformation keine Veranlassung, den Empfängerkreis zu ändern. Anders als andere Ämter, die ihre Gelder aus ehemaligen Stiftungen durch schlechte Anlage verloren hatten, waren noch Ende des 18. Jahrhunderts Gelder aus der Darneschen Stiftung bei den Schuhmachern vorhanden. Deren Einkünfte wurden immer noch zur Unterstützung „nothdürftiger Leute“ eingesetzt, „wenn gleich so wenig eine gewisse Anzahl von Beneficarien als die Auftheilung in den Kirchen weiter in Gebrauche ist“.⁴⁷⁶ Beide Stiftungen lebten also bis ins 19. Jahrhundert fort, wie die fortgesetzte Abschrift der Stiftungsurkunden und die Akten zu deren Ein- und Ausgaben bis 1834 zeigen.⁴⁷⁷

ZUSAMMENFASSUNG

Gemeinsame Organisation von Gebet und Memoria führten dazu, dass sich innerhalb der Religionsgemeinschaft Stadt durch exkludierende Frömmigkeitspraktiken und religiöse Rituale geprägte soziale Räume des Handwerks konstituierten, die als

wieder ceshiern, woraus dann ferner folget, nachdem die alterleute die anzahl der schweine vermehrt und jährlich 12 stuck schweine zu anteilung an denen armen geschlachtet) StadtA Stralsund, Rep. 16, 698, fol. 30r. Möglicherweise fand die Verteilung der Almosen in den Kirchen mit dem Bürgervertrag von 1595 ihr Ende KRUSE, Umriß, S. 10.

472 StadtA Stralsund, HS XVI 7.

473 Ein Vorwurf, dem die Riemer und Beutler mit dem Argument begegneten, dass sie seit dieser Zeit bis zum Jahr 1682 nicht gemahnt worden waren StadtA Stralsund, Rep. 16, 698, fol. 49r–54r.

474 StadtA Stralsund, Rep. 16, 698, fol. 30r.

475 StadtA Stralsund, Rep. 16 Nr. 973, 3. Lage.

476 DINNIES, Nachricht, S. 277.

477 StadtA Stralsund, Rep. 16 Nr. 973.

dessen religiöse Räume bezeichnet werden können. In Lübeck lassen sich, wie bei den Schuhmachern, gesonderte Bruderschaften von Ämtern feststellen, die dann zusätzliche eigene religiöse Räume bildeten, während in den übrigen Ostseestädten bei den Lederämtern das Amt selbst gleichzeitig unausgesprochen geistliche Bruderschaft gewesen zu sein scheint.

Im Zentrum der gemeinsamen Organisation von Gebet und Memoria stand die Sorge für den religiösen „Grundbedarf“ des Amtes, die sich auf Kerzenwachs für die gemeinsam besuchten Gottesdienste und für ein gemeinschaftliches Sargtuch für das letzte Geleit der Amtsmitglieder konzentrierte.

Durch Kapellen und Seitenaltäre, die teils mit Vorhängen, Schranken oder Baldachinen, zumindest aber durch das sie umgebende Gestühl separiert waren, schufen Handwerksämter – allen voran Gerber und Schuhmacher, aber auch, wie in Lübeck, zusätzlich handwerkliche Bruderschaften – innerhalb des Kirchenraumes je nach finanziellen und sozialen Möglichkeiten eigene physische Binnenräume, die in engem Zusammenhang mit der spätmittelalterlichen Frömmigkeit standen.⁴⁷⁸ Die Altäre von Lederämtern waren im Ostseeraum überwiegend nach dem jeweiligen Handwerksamt und nicht nach den Heiligen, denen sie geweiht waren, oder stiftenden Mitgliedern benannt,⁴⁷⁹ sowohl in der Selbst- als auch in der Fremdbenennung überwog die Wahrnehmung als handwerklich tätige Gemeinschaft. Die Zugehörigkeit zu diesen Binnenräumen, ergänzt durch persönliche Mess- oder Sachstiftungen verlieh den Amtsmitgliedern „ein Raum und Zeit überwindendes Bewusstsein der Zusammengehörigkeit“.⁴⁸⁰

Durch die hohe Anzahl von neu errichteten Kapellen und Altären mit ihren größeren und kleineren Bildern, Retabel und Flügelaltären, die durch ihre Alltags- und Feiertagsansichten zusätzlich inszenierbar waren, veränderte sich, unter Beteiligung von Lederämtern und -bruderschaften, seit dem frühen 14. Jahrhundert der Kirchenraum. An ihre Dauer garantierende Amtsaltäre, die eine lange Beständigkeit versprachen, banden amtsfremde Stadtbürger ihre Seelenheilvorsorge oft mit hohem Kapitaleinsatz an. Wie gut diese Strategie aufging, zeigt sich an den Almosenstiftungen für den Riemenschneideraltar in Stralsund, die bis Ende des 16. Jahrhunderts am Altar des Amtes verteilt wurden. Das gleiche Phänomen der langen Dauer über die Reformation hinaus lässt sich auch für die geistlichen Stiftungen der Handwerksämter in Greifswald beobachten, die noch um 1700 als Stipendien für Studenten ausgegeben wurden. Bis weit in die Neuzeit hinein wirkten hier also Stiftun-

478 Zu Altarschranken von Handwerksämtern in der Stralsunder Nikolaikirche HASELBERG, Baudenkmal 5, S. 510f. Zur Wahrnehmung von Altarstandorten dieser Kirche als eigene Räume und Kapellen WEITZEL, St. Nikolai, S. 236. Zu Beispielen aus anderen Städten für diese abgeteilten Binnenräume, die als Zeichen der Heraushebung des heiligen Altarbereichs aufgefasst werden können BRAUN, Der christliche Altar 2, v. a. S. 136, 144f.; REINLE, Die Ausstattung, S. 23.

479 ZUR BENENNUNG ZENDER, Heiligenverehrung, S. 14.

480 SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 210.

gen fort, die im Mittelalter angelegt und mit deren „ewigem Bestehen“ die Handwerksämter sehr erfolgreich von vermögenden Stadtbürgern und Amtsgliedern beauftragt worden waren.

Bei einer Rekonstruktion der Präsenz von Personengruppen in den städtischen Kirchen, hier von Lederämtern, zeigt sich, wem es gelang, sich dort auf lange Dauer zu behaupten. Dies gelang bei allen untersuchten Städten den Ämtern der Schuhmacher und Gerber, manchmal den Riemenschneidern, während Ämter wie Schuhflecker, Pantoffelmacher, Sattler oder Pergamentmacher wohl weder Altäre noch Kapellen erwerben konnten und damit im religiösen Raum zumindest langfristig unsichtbar blieben.

RESÜMEE

Eine Stadt kann als rechtlich, wirtschaftlich und religiös verfasster sozialer Raum betrachtet werden, in dem sich neben anderen Gruppen Handwerksmeister und ihre Ämter, die Zünfte des Nordens, durch ihre rechtliche, wirtschaftliche und religiöse Organisation eigene soziale Räume schufen. Entlang dieser Raumbildungen und ihrer „Materialisierungen“ ging diese Studie der Bedeutung nach, die ausgewählte Handwerksgruppen für die Städte der südwestlichen Ostseeküste hatten. Konzeptuelle Überlegungen aus der Soziologie gaben bei der Beschreibung des Verhältnisses von Ledergewerken und Stadt als Raumbeziehung ein passendes Analyseinstrument ab. Damit ließen sich ganz unterschiedliche empirische Befunde zum Lederhandwerk in systematische Beziehung zueinander setzen. Die Vielfalt der ausgewählten Ämter und der in ihnen organisierten Handwerker und ihren Frauen blieb trotz vieler Gemeinsamkeiten der Lederhandwerker erhalten.

Strukturiert durch den Rahmen des Stadtrechtes bildeten Handwerksvereinigungen mit ihren Meistern und deren Ehefrauen eigene rechtlich verfasste Binnenräume, zu denen nur unter bestimmten Bedingungen der Zugang möglich war. Meister und ihre Frauen, aber auch Gesellen und Lehrlinge erfuhren als Rechtsobjekte die Auswirkungen des äußeren, von der Stadt gesetzten, aber auch des internen rechtlichen Rahmens, der ständig gegenwärtig war.

Handwerksämter besaßen mit der Entscheidung über Amtsaufnahmen, dem Versammlungsrecht zu Morgensprachen und der Wahl von zwei bis vier Repräsentanten, den Alterleuten, über organisatorische Grundlagen für eigene Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Stadt. Verhandlungen von Ämtern und deren Alterleuten mit dem Rat, aber auch vorausgehende Aushandlungsprozesse innerhalb der Ämter, selten unter Beteiligung von Gesellen, ermöglichten unterschiedliche Einfluss- und Mitsprachemöglichkeiten bei der Gestaltung amtsinterner Strukturen.

Aushandlungsprozesse zwischen Ämtern und Rat wurden vor allem beim Erlass von ratsherrlichen Statuten sichtbar. Diese wurden selten ohne Beteiligung der Betroffenen „verordnet“, sondern kamen unter Einfluss und oft erst auf Vorschlag von Ämtern zustande. Innerhalb der Stadt erfüllten die Handwerksämter Ordnungsleistungen in ihren Korporationen und damit für die Gemeinde. Alterleute und Meister setzten rechtliche Normen und Qualitätsvorschriften in den eigenen Reihen durch und sorgten so für die Umsetzung der obrigkeitlich gewünschten „Ordnung“.

Deutliche, äußere Kennzeichen der Rechtsfähigkeit und der eigenen Finanzhohheit der Ämter waren Siegel und Kasse. War ein Amt mit schriftlich fixierten Statuten privilegiert, waren auch diese Rollen ein sichtbares, wenn auch meist nicht

repräsentativ gestaltetes Zeichen ihres eigenen rechtlich verfassten Raumes, ebenso wie die in gewissem Umfang vorhandenen gerichtlichen Kompetenzen. Lederämter führten zudem wie die Rostocker Gerber eigene Bücher, in die sie amtsinterne Belange eintrugen.

Als Wehrverband sorgten die Lederämter wie die übrigen Gewerke für die Verteidigungsfähigkeit der Stadt und unterstützten je nach Wirtschaftskraft bei Bedarf finanziell den Rat, zusätzlich zu den jeweiligen Verteidigungs- und Steuerleistungen der in ihnen organisierten Meister. Öffentlich sichtbar wurde der von den Lederämtern gebildete Rechtsraum bei der Verteidigung der Stadt sowie bei amtsinternen Morgensprachen oder gemeinsamen Mahlzeiten in Krügen oder Versammlungshäusern. Im Zusammenströmen der Meister eines Amtes zu diesen und weiteren Gelegenheiten, begleitet von ihren Frauen, zeigte sich ihre vom Rat rechtlich anerkannte Zusammengehörigkeit den übrigen Stadtbewohnern. Die Besprechungen amtsinterner Belange in den Morgensprachen wirkten gemeinschaftsstiftend für die Ämter, gemeinsame Mahlzeiten trugen ebenfalls zum Zusammenhalt bei. Durch das Zusammenspiel verschiedener Sinneseindrücke, durch Sehen, Hören und Schmecken (beim gemeinsamen Mahl) entstand für die versammelten Personen ein Erlebnisraum, der stabilisierend auf die Gemeinschaft wirkte.

Je nach finanziellem Potenzial schlug sich der Rechtsraum eines Amtes dauerhaft im physischen Stadtraum nieder: dann nämlich, wenn es Ämtern gelang, als Kennzeichen ihrer Eigenständigkeit und ihrer finanziellen Möglichkeiten eigene Versammlungshäuser zu erwerben. Dafür wurden in zahlreichen Fällen Eckgrundstücke gewählt, die im sozialen Rang der Wohnstandorte weit oben lagen. Ein an der Ecke gelegenes Haus konnte mit zwei Fassaden im Stadtbild wirken und so den sozial-ökonomischen Status seiner Besitzer repräsentieren.¹ Zum Teil wiesen diese „Schütting“ genannten Häuser wie das „mehrfarbige Haus“ der Rostocker Schuhmacher, individuelle Gestaltungen auf.

Gemeinsame Organisation der Produktion und des Handels mit Rohstoffen und Erzeugnissen führten dazu, dass sich im Wirtschaftsraum der Hansestädte soziale Räume des Handwerks konstituierten, die als eigene Wirtschaftsräume bezeichnet werden können.

In die wirtschaftlichen Binnenräume von Handwerkern griff der Rat ebenfalls mit seinen rechtlichen Regelungen immer wieder ein, allerdings auch hier in der Regel nach Aushandlungsprozessen, in die oft Nachbarämter miteinbezogen waren. Der eigene Wirtschaftsraum wurde in Auseinandersetzung mit anderen Gruppen verteidigt und zu erweitern gesucht.

Im Zentrum dieser Räume standen Rohstoffe und Produkte, ohne die eine wirtschaftliche Tätigkeit von Ämtern unmöglich war. Um die entsprechenden Produkte

1 DENECKE, Sozialtopographie, S. 16.

gruppierten sich die von einander getrennten Wirtschaftsräume der einzelnen Lederämter.

Mit der Nachfrage der Ledergewerke nach Rohstoffen wie Häuten, Leder, Lohe, Alaun oder Metall, die teils bis aus dem Orient an die Ostseeküste gelangten, traten sowohl einzelne Lederhandwerker als auch ihre Ämter auf dem städtischen Markt auf. Der Einkauf von Rohstoffen außerhalb der Stadt war zahlreichen Ämtern und ihren Handwerkern ausdrücklich untersagt. Mit ihren aus den Rohstoffen gefertigten Produkten präsentierten sich Lederhandwerker dann wieder als Verkäufer auf dem Markt: Sie veräußerten ihre Waren meist selbst auf den städtischen oder regionalen Märkten und exportierten sie entweder selbst oder vermittelt über Fernhändler. Lederwaren aus den untersuchten Ostseestädten gelangten über Land und See bis ins Baltikum, nach Schonen, Bergen oder Holland. Alle Lederhandwerke arbeiteten also nachweislich gezielt für den Land- und Seeexport. Damit ist widerlegt, dass die untersuchten Städte „nicht zu den ausgesprochenen Handwerksstädten“ zählten,² auch wenn der Anteil des Exports an den gefertigten Waren nicht zu ermitteln ist.

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Handwerksämtern hatten Auswirkungen auf die städtische Raumgestaltung. Die Wohnort- und Werkstattwahl der einzelnen Meister wurde ebenso wie ihr Auftreten auf dem Markt von verschiedenen inneren, aber auch äußeren Faktoren mitbestimmt, rechtlicher und wirtschaftlicher Raum durchdrangen sich. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Handwerksämtern schlugen sich gleichfalls sichtbar in der Stadt nieder. Finanzielles Kapital, aber auch äußere Faktoren wie der Wasserbedarf oder rechtliche Einschränkungen prägten Wohnort, Arbeitsstätte und Handlungsradius. Einzelne Lederhandwerker waren im Stadtraum als Produzenten mit ihren Werkstätten präsent, die oft innerhalb ihrer Wohnhäuser lagen. Vor allem bei den gerbenden Handwerkern waren Ein- und Umbauten notwendig, die ihre Häuser nachhaltig prägten. Die Präsenz von Gerbern mit ihren geruchsintensiven Tätigkeiten war im Vergleich zu der Arbeit eines Schneiders im weiteren Umkreis wahrnehmbar und konnte damit die Standortwahl anderer Personen beeinflussen. Schnell wurden so einige Handwerker mit ihren Werkstätten durch Gerüche und Geräusche von den direkten Anwohnern, aber auch den übrigen Bewohnern raumdominierend beobachtet. Handwerksämter wurden im Stadtraum auch mit gemeinschaftlich gepachteten oder erworbenen mechanischen Einrichtungen sichtbar, die den Produktionsprozess aller Amtsmitglieder erleichterten. Das zeigt sich beispielsweise bei den Lübecker Schuhmachern mit ihren gemeinschaftlichen Gerbhäusern oder bei den Lübecker Beutlern mit ihrer Walkmühle.

Den Verkauf auf dem städtischen Markt organisierte teils das Amt mit gemeinsam gemieteten Verkaufsplätzen, teils präsentierten sich Lederhandwerker mit ihren Gütern an eigenen Tischen oder in Buden.

2 So die Auffassung von SPRANDEL, *Die Handwerker*, S. 37.

Handwerksämter bildeten innerhalb der religiösen Gemeinschaft der Stadtbewohnerinnen und -bewohner eigene religiöse Binnenräume. Dies zeigte sich im gemeinsamen Besuch von Gottesdiensten, in gemeinsamen religiösen Handlungen, oder der gemeinsamen Feier von christlichen Festtagen, Taufen, Hochzeiten. In den Kirchen aufgestellte Wachskerzen wurden gemeinschaftlich angeschafft und verstorbene Amtsmitglieder mit einem durch die Gemeinschaft aller Meister finanzierten Sargtuch zu Grabe getragen. Verstorbene wurden von Amtsmitgliedern zu ihrer letzten Ruhestätte begleitet und ihrer wurde in Seelmessen gedacht. Diese kollektiv praktizierten Handlungen und die damit verbundene Erinnerung stärkten wiederum das Gruppenbewusstsein.

Innerhalb des Kirchenraumes wurde die städtische Gesellschaft visuell, akustisch und olfaktorisch erfahrbar, spiegelte sich der soziale Raum der Stadt mit seinen verschiedenen sozialen und geistlichen Gruppen wider. Entsprechend ihrem ökonomischen Kapital beteiligten sich Lederämter, aber auch einzelne Männer und Frauen aus Ledergewerken an der Besetzung, Gestaltung, dem Ausbau und der Verwaltung des Kirchenraumes. Vermögende Handwerker besaßen individuell verschiedene Möglichkeiten, in oder außerhalb ihrer korporativen Binnenräume für ihr Seelenheil und ihre Memoria zu sorgen: durch Stiftung von Kapellen, Altären und/oder Vikarien, Almosen und ewigen Messen, durch die Aufnahme in Nekrologien und das Gebetsgedenken in den Pfarr- und Klosterkirchen oder durch die Stiftung von Kirchenfenstern oder Kelchen. Dabei gelang es ihnen, nicht nur als einfache Kirchgänger, sondern auch materiell in die Kirchenräume vorzudringen und dort über ihren Tod hinaus Präsenz zu zeigen.

Nur ausgewählte Lederämter konnten sich jedoch eigene Binnenräume in städtischen Kirchen schaffen, die dann meist weit über die Reformationszeit hinaus Bestand hatten. Deutlich geworden ist bei der Untersuchung des Kapellen- und Altarbesitzes, dass es von allen vorhandenen Lederhandwerkern nur zwei Ämtern gelang, in allen Städten in einer Pfarrkirche präsent zu sein: Gerbern und Schuhmachern. Zumindest in Wismar und Stralsund sowie möglicherweise in Greifswald gelang es Riemenschneidern und Beutlern als drittem Amt, Altäre in einer Kirche zu erwerben. An allen Altären der Ämter waren bis zu drei Vikarien oder Almisen angebunden, zu deren Dotation auch einzelne Handwerker des Amtes Renten und Kapitalien bereitstellten.

Die drei konstruierten Räume der Untersuchung sind keinesfalls strikt voneinander abzugrenzen, sie durchdrangen und überlagerten sich. Die Durchsetzungsfähigkeit eines Amtes in einem der Räume ging oft mit der Präsenz in einem oder beiden anderen einher. Als Beispiel sei hier auf die Rostocker Gerber verwiesen: Sie waren spätestens 1429 im Gerberbruch mit einem eigenen Versammlungshaus sichtbar, verfügten vielleicht schon im 14., spätestens aber im 16. Jahrhundert über eine Walkmühle und damit einem wirtschaftlichen Hilfsmittel auf dem Mühlendamm

und waren in der Nikolaikirche Anfang des 15. Jahrhunderts mit einer eigenen Außenkapelle, die mit zwei Altären ausgestattet war, präsent.

Die Verfolgung von Raumkonstituierungen und Sichtbarkeit von Lederämtern erlaubte es, einen Zugang zu der für Städte konstitutiven Komplexität und Dichte institutioneller, sozialer, topographischer, wirtschaftlicher, religiöser und symbolischer Strukturen zu finden. Mit Hilfe von Raumkonzepten ließen sich sowohl neue Erkenntnisse über eine bisher nur am Rande untersuchte Handwerkergruppe und ihre rechtliche, wirtschaftliche und religiöse Einbindung in die Stadtgemeinde als auch über ihre Rolle und Mitwirkung innerhalb dieser Gemeinde gewinnen.

Deutlich wurde bei der Untersuchung der mit Leder beschäftigten Ämter, dass nicht alle gleichermaßen in der Stadt präsent waren. Dominant waren in den fünf untersuchten Städten schon von ihrer Mitgliederzahl her Gerber und Schuhmacher. Das Gerberamt sorgte in erster Linie für die Herstellung des für alle bedeutsamen Rohstoffs Leder, ihm kam damit eine zentrale Rolle innerhalb der Lederämter zu. Schuhmacher mit ihren für alle Menschen unerlässlichen Produkten, denen in begrenztem Umfang ebenfalls das Gerben gestattet war, versammelten oft sogar noch mehr Meister als die Gerber in ihren Ämtern. Beiden Ämtern gelang es, das wurde deutlich, in besonderer Weise, das Stadtbild nachhaltig zu prägen.

Durch die Untersuchung der Handwerksämter als rechtliche, wirtschaftliche und religiöse Binnenräume innerhalb der Stadt und den Niederschlag, den sie im physischen Raum fanden, wurde deutlich, dass Handwerksämter in der Stadtgemeinde des späten Mittelalters einen festen, sichtbaren Platz einnahmen. Meister und ihre Frauen prägten das Stadtbild ebenso wie Ratsherren und Kaufleute, Kleriker und Mönche und können als „entscheidender Faktor in der Ausbildung der Stadtgemeinde“³ beschrieben werden.

3 SCHLÖGL, Vergesellschaftung durch Sonderung, S. 204.

ANHANG

1. QUELLEN

1.1 ROLLE DER ROSTOCKER RIEMENSCHNEIDER U. A. (1407)

1407 MAI 26

Der büdeler, semischbereiter, auch riemer und gördeler rollengerechtigkeit zu Rostock.

In gades nhamen amen. Na gades gebort 1407, in des hilligen lichnammes dage, is dise unse olde rulle und unses amptes belevinge, nevenst der gesellen bock, dorch eine handt up pargamen geschreven. Olderlüde tho der tidt gewesen sin, sindt düße: Harmen Lübben und Clawes Lübbens, Cordt Becker und Peter Nagell, büdeler und semischmaker.

1. Item welck man de einen gesellen heft, de sin meister werden will, de schall mit em denen 3 jar up dat ampt, sunder orloft. Und dat schall de man verkündigen alle jahr in der morgensprake den olderlüden. Averst bi disem vorbescheide: so dar binnen amptes eine witfrowe offte eines meisters dochter vorhanden were, edder midler tidt, he up dat ampt denet, nachkamen könde, darmit he könde meister werden, so schall he nene macht hebben, buten amptes tho frigen, sünder gentzlick affschlagen sin.

2. Item so ein geselle dorch sinen meister dat ampt tum ersten male eschen ledt, de up dat ampt denen will, de moth geven einen gülden int ampt tor verkündinge.

3. Item ein iunck meister, dede mit sinem meisterstücke und gebortesbref bestan mach, beide vor dem erbaren rade to Rostock unde unsem ampte, so ys he dem ampte schuldig to geven 7 fl. [= Gulden] in des amptes bussen und alles, was he sick den wider na amptes gebruck vorwilköret, so na to donde we ein vorhen gedan hefft alle unplicht des amptes, darup late sick ein amptebörge stellen.

4. Item so ein meister vorstarvet, de eine frowe mit dochtern effte söns nalethe, mach de frowe mit den döchteren gelick den sones jar und dach na des mannes dode mit gesellen und jungens dat handtwark upholden. Wen averst dat jahr vorby is, unde de frowe sick nicht wedder befryget, also den mach de frowe mit eren döchtern und sönes dat handtwarck upholden, so lange se kan, jedoch ane lehriungens. Und dewile se den dat ampt gebrucket, so mot se ock des amptes unplicht helpen dragen, so schall er ock wedderumme vorgunt sin, gesellen tho holden 14 dage, so lange se sinen to donde hefft.

5. Thom vofften schall ein man nicht mehre holden wen 2 gesellen und einen jungen, edder 3 gesellen und nenen jungen.

6. Ein man schall sinen jungen leren 4 jahr und nicht myn. Und so de junge dem meister uth der lere entlepe edder sunst na unwillen van sinem meister scheidet und were ein tidtlanck wech unde queme darna wedder und begerede wedder in de lare to gande by dem sulvigen meister, mot he soven sch[illinge] lüb[isch] tor straffe geben int ampte. Das geliken ock, wen he beschlagen wart up dem bovenplatz, is ock 7 sch[illinge] lüb[isch] int ampte.

7. Nen meister schall einen lehrjungen annemen sündler vor den olderlüden und laten sine bort betügen, ere he up sines meisters warkstede schall sitten gan.

8. Welker geselle mit unwillen van sinem meister schedet, de schall hir nenen denst hebben, sunder he hebbe willen gemaket.

9. Wen wy to den karckmissen faren, wor wy uthstan, dar schall de ene mit dem andren uthflyen den ersten dach.

10. Item uth der herberge nicht to vorköpente. Ith dit so to holdende, wy hebben latstede edder nene.

11. Ock nemandt to nenen unwönliken karckmysen to thende, so oldinges vorbadenn is.

12. Ock nemandt de schall wahr uth senden, sunder se sy voringet, sündler to rechter karckmysse.

13. Item nemandt tor karckmissen to thende, sündler de olderlüden besehen dat warck.

14. Ock dat warck to wysende wen de olderlüde umme gan.

15. Item so schall ein man sine ware des sondages bedecken, als dat wontlick is.

16. Item des andren hilligen dages de ware intoflygende, also gy können in iuwem fynster bedecken.

17. Ock nemandt de schall dwer recke macken, war in to hengende.

18. Ock schal nemand waar feil hebben, sunder he sy dar meister up worden. [Erst im 20. Jh. mit schwarzer Tinte eingefügt, mit Zusatz: „Hunc 18 errore describentis omissum, adscripti aus der Original-Rolle, welche die Beutler, bey ihrer Innung von den vierern in ihre Lade genommen haben. Subnoto: Letztere haben damals nur gute Abschrift, von der Hand des Notarii Grimm erhalten. J. C. S. Stever, Praes. Gew.“].

19. Ock nemandt de schall farvede natelremen hebben, sündler van zegenfellen edder macken.

20. Ock nemandt mer in den harvest karckmysen to stande, wen 3 dage.

21. Van den doden to begraven: So binnen amptes den amptbrödern ere denst-baden affsterven, so moth dat gantze ampt dem lyke uth christliker leve na to karck-have folgen. Dem geliken schölen ock de gesellen wedderumme na to volgen schuldig sin, so ferne sin meister nicht alto grot nödig arbeit hefft. De gesellen, de jo nicht kamen können, mögen van eren schaffers uorlöff bidden.

22. Wen de bade to secht by bröke, dat is 1 sch[illing] lüb[isch], so he nen uorlöft hefft van dem olderman, de dat wort hefft.

23. Item so dorch unser aller wykör unde belevinge in tokünptigen tiden, dise unse amptsrulle unde belevinge könde vorbetert, vorringert effte vormeret werden, dat schall alle tidt fry sin.

24. Dit also to holdende by des rades bröke, und des amptes by einer tunnen bers.

25. Item ein ungehorsam gegen dat ampt is 6 sch[illinge] lüb[isch] undt schaden darna van heren.

26. Item scheldewort, blotlos, dar hebben de heren bröke in.

[nach Absatz und eingerückt:]

Diese belibung ist vorbehaltenlich eines erbaren rahts endrung, mindrung, meh- rung oder auch gantze aufhebung von den jetzigen herren wetteherren Harman Nettelbladen und herren Georg Schwartzkopfen confirmiret und bestetiget. Actum uff der Schreiberey den 13 Januarii Anno 1590.

Andreas Alewardt wetteschreiber man[us] propria [mit Unterschrift].

Überl.: Abschrift Pap. 17. Jh mit Zusätzen des 16. und 17. Jh. im StadtA Rostock, 1.1.3.1. 292, fol. 126^r–127^r (Rollenbuch des Gewetts Bd. 1) (B). – Abschrift 18. Jh. mit Zusätze des 16. und 17. Jh. ebenda, 1.1.3.20. 1168, 1. Einlage der Akte [§ 19 fehlt, Zusatz s.o. aus 20. Jh.] (wohl aus B). – Abschrift 18. Jh. mit Zusätzen des 16. und 17. Jh. ebenda, 1.1.3.1. 293, pag. 41–61 (Rollenbuch des Gewetts Bd. 2) [§ 19 fehlt]. – Abschrift 18. Jh. mit Zusätze des 16. und 17. Jh. ebenda, 1.1.3.1. 293, pag. 1046–1063 (Rollenbuch des Gewetts Bd. 2) [§ 19 fehlt]. – Abschrift 18. Jh. ebenda, 1.1.3.20. 190 (Auszüge). – Abschrift 18. Jh. mit Zusätzen des 16. und 17. Jh. ebenda, 1.2.7. 27 1. Beilage [§ 19 fehlt]. – Abschrift 20. Jh. mit Zusätzen des 16. und 17. Jh. ebenda, 1.2.7. 27 1. Beilage [§ 19 vorhanden, ohne Kommentar].

1.2 STATUTEN DER ROSTOCKER PAPAGEIENBRUDER- SCHAFT DER GERBER (1423)

1423 MAI 17

Na der bort Christi 1423, des mandaghes na der hemelvalt Christi, do droghe wy een, wy gherwere und lachbrodrere des papegoyenschuttinges uppe deme lorbroke, umme guder endracht willen, ener schrift de nascreven steit, de en jewelik lachbroder unses schuttinges holden schal by siner broke, alze desse schrift utwest in den tiden, do weren schaffere Clawes Makesheren unde Vicke Moller.

[1] To deme ersten schal unser lachbroderen boven 30 nicht wesen.

[2] Item wer en lachbrodere is, de schal gheven to deme laghe na der schaffer rade. We dat nicht endeit, de schal deme lage dat beteren myd ener halven t[unne]n bers.

[3] Item wen de lachbroder to hope verbodet werde, we denne nicht enkumpt, de schal dat beteren myd 4 witten.

[4] Item schal en jewelik lachbroder wesen des dinxstedages to pinxsten by 4 s[chil][ingn] by deme holte ut to bringende, up to richtende, dale to leggende und wedder in to bringende.

[5] Item we unse lachbroder werden will, de schal dar umme spreken in deme lage, wan dat lach ersten andrinket und anders nerghende und de schal deme lage geven 2 m[ar]k. De schal he utgheven, wan dat lach reket.

[6] Item en jewelik lachbroder, de dar to doch, de schal na dem papegoyen scheeten by 1 t[u]n[ne] bers.

[7] Item we den papegoyen afschut, deme schal dat lach geven enen hoet alze guth alze 1 m[ar]k und de schal deme laghe weddergheven ene gude t[u]n[ne] bers. De schal he betalen also dat lach beer steit, dar mede schal he vrig wesen und schal in deme jare deme laghe nicht gheven.

[8] Item welk man de wedderghift van des lages bere bynen des werdes 4 palen, de schal deme laghe dat beteren. Also vaken, alze he dat deit, also vaken schal he dat beteren deme lage myd ener t[u]n[ne] bers.

[9] Item schal en jewelik geven vor enen gast vor der maltyd 1 [mit anderer Tinte eingefügt: s[chilling]] witte. Sit he de maltyd over und na maltyd, so schal he vor em geven 2 [mit anderer Tinte eingefügt: s[chilling]] witte, he sy we he sy.

[10] Item weret, dat en gast mysberde efte weddergeve van bere bynnen des werdes 4 palen, de ghene, de den gast beden heft, de schal deme lage dat beteren myd ener t[u]n[ne] bers.

[11] Item schal nen lachbroder gesten efte den anderen lachebrodern vorachten efte vorderet doen bynnen lages by 1 t[u]n[ne] bers.

[12] Item schal numment deme werde edder den sinen vorderet doen. We dar an breket, de schal dat beteren myd 1 t[u]n[ne] bers.

[13] Item weret, dat eneme lachbrodere up den anderen wes schelede, dat schal he claghen den schafferen, de scholen dat vortbringen vor dat lach.

[14] Item schal neen lachbroder den anderen nodighen myd bere vurder mer, den he wol mach, in dem laghe, by enem punt wasses.

[15] Item schal numment van den lachbroderen beer vorgheten efte vorspilden myd homode efte myd vorsate by ener tunnen bers.

[16] Item welkeme lachbrodere, deme desse vorscreven stucke und articule nicht behaghen und nicht holde will, als wy dat to male belevet hebben, den wille wy nicht holden vor enen lachbroder. De schal en bedderve man bliven na also he vore weset heft, dar mede schal he des laghes vordrach hebben.

[17] Item also umme den kop van de hude, dat sy wor dat sy, komen de schaffere to mate und behaget den schafferen de kop, so schal me den schafferen des kopes nicht weygheren by ener t[u]n[ne] bers.

[18] Item schal numment des laghes beer van des werdes straten dregghen by 1 tunne bers.

[19] Item weret, dat en lachbroder vorstorve na godes willen, so schal en jeweilik lachbroder wesen to der vilige [!] und zelmisse by 4 witte.

[20] Item schal neen lachbroder myd den anderen dobelen in des werdes huse by 1 t[unne]n bers.

Überl.: Orig. Perg. im StadtA Rostck, 1.2.7. Nr. 278, 1. und 2. Einlage in der Akte, ehemals gerollt (ediert hier aus der 1. Einlage, der längeren Fassung).

1.3 ROLLE DER LÜBECKER SCHUHMACHER (VOR 1441)

OHNE DATUM*

Gy erbaren heren van Lubeke. Wy meystere unde dat gantze amet der schomaker to Lubeke bidden do dorch god unde dorch ere willen, dat gy uns willen orlouven unde volghen laten de rechticheyt, de hir na schreven steyt, wente wy unde unse vorvaren de zulven rechticheyt hebben ghehat van gode unde van iw. Wente in desse jheghenwardighen stunde, allene dat se nicht steyt gheschreven in des stades bock, dar de rechticheyt van den anderen ammeten inne schreven steyt. Hir umme so bidde wy do dorch god unde dorch ere willen, dat gy desse rechticheyt laten schripen in iuwe bock, wante id vor de gantzen menheyt is, beyde arm unde rike, unde sunderlics vor unse ammet, dorch ghemakes willen, also dat en eslik in unsen ammete moghe weten, wor he sick na richten moghe na der utwisinghe der rechticheyt, de wy van gode unde van iuwen gnaden hebben ghehat van oldinghes wente here to, also hir voeschreven steyt.

[1] Tho den ersten male: welk man de zines zulves werden will in unsen ammete, de schal hebben 10 mark sulvers unvorborghet, dat schal he bewisen myt twen bederven mannen, de scholen ere recht dar to don vor den kemerern wan er he borgher wert.

[2] Vortmer welk knecht de zynes zulves will werden in unsen ammete, de schal dat ammet esschen to dren paschen, de maken twe jar. Unde de schal bringhen sine breve, dat he echte und rechte sy unde ghoder handelinghe, also ammetes recht is.

[3] Vortmer welk man de zynes zulves werden will, de schal maken 4 stuccke werkes up der meystere stede unses ammetes, also en par stranelen, en par vrowen scho unde twe andere par scho.

[4] Vortmer were dat en knecht slepe buten sines heren hus by nachttyden, sunder wisschop unde vulbort sines heren, de schal wedden deme rade ½ punt. Unde were dat here dat vort sweghe, deme dat witlik were, de schal deme rade dat tweboldich wedden.

* 15. Jh., vor 1441 (nach WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 23 und S. 413–416 Nr. 53)].

[5] Vortmer were dat en knecht dodelde myt sinen heren edder en zulves here myt enen knechte in unsen ammete, de knecht schal den rade wedden $\frac{1}{2}$ punt unde de here schal dat wedden tweboldich.

[6] Vortmer were dat jenich man in unsen ammete untidich arebeyt dede des hilghen daghes, de schal deme rade wedden $\frac{1}{2}$ punt also dicke also he dat doet.

[7] Vortmer is dat dar jement upslut, er to unser vrowen umme hof ghegan is, de schal wedden deme rade $\frac{1}{2}$ punt.

[8] Vortmer so schal nement den anderen hinderen in synen kope, noch up den loohuse edder in der lorer husen. Were, dat dat jemant breke, de schal deme rade wedden $\frac{1}{2}$ punt.

[9] Vortmer so schal nement in unsen ammete kopslaghen up den lohuse in zomertyt also twisschen paschen unde sunte michaelles daghe, de erste misse to unser leven vrowen, de en sy aller ersten utelezen, unde nement schal in wintertyt up deme lohuse kopslaghen, to unser vrowen sy aller ersten ghetekent. Were dat jenich man dat breke, de schal deme rade wedden $\frac{1}{2}$ punt.

[10] Vortmer were dat jenich man unlust dede in der morghe sprake, dar ih ghenwardich sint de heren ut deme rade unde de meystere des ammetes, de schal deme rade wedden 3 mark zulvers.

[11] Vortmer so schal en eslik man in unsen ammete maken en parich ghot, dar men eren esliken manne, he sy arm unde ryke, vulmede mach doen, also, dat men nyn schepen gud schal snyden in cordewan unde men schal nyne scho maken van zelesvellen. Weret, dat dit jement breke, de schal deme rade wedden $\frac{1}{2}$ punt also dicke also he dat doet.

[12] Vortmer wan er en man stervet ut unsen ammete, de ene vrowen nalet, de vrowe schal des ammetes bruken na eres mannes dode jar unde dach, se hebbe kindere edder nyne kindere.

[13] Vortmer so schal nement den anderen schaden efte hinderen in sinen ghewinne, aldewile, dat he vil doen mach, vor de woninghe dar he inne wonet, were dat dat jenich man breke, de schal also wert nicht wesen na also he vore.

[14] Vortmer so scholen de oltbotere anders nyn leder kopen wen halse unde evere van wermeden leddere unde van nynen kelkeden ledere, unde se scholen myt alle nyn nye werk maken unde de gnade hebbe wy jewerle hat van unsen heren. Were dat jenich oltboter dit breke, de schal deme rade wedden 3 mark zulvers also dicke also he dat doet.

[15] Vortmer so schal nement synes zulves werden uppe deme coelmarkede, sunder volbort der heren unde der meystere. Id en were, dat en vorarmede in unsen amete, de sin ammet nicht kunde holden na also vore, de schal gan vor unse heren unde bidden umme dat ammet, unde de mach sines ammetes dar bruken, wente also langhe, dat unse here god myt eme dat betere.

[16] Vortmer so schal nement in unsen ammete mer knechte hebben wen 4 knechte.

[17] Vortmer were dat jement unse ammet antastede, des eme nicht to enborte sunder volbort unser heren, de schal deme rade wedden 3 mark sulvers.

[18] Vortmer weret dat hir jement queme van berghen, de sin ammet hadde over up der schomaker straten, de to Lubeke sines zulves wolde werden, de schal bewisunghe bringen unde breve van den stratenheren der schomaker to bergehen, dat he dar ghewesen hebbe also en gut knape, dat se eme danken, de schal don na also en ander vore dan heft.

[19] Vortmer we schomeyster ist tho der borch, de schal scho maken to des guentis [?] behof unde schal nene scho maken in de stad to vorkopende. Dat hebbe wy van oldinghes ghehat van gode unde van juwen gnaden.

[20] Vortmer so mach en jewelik man de sines zulves he in unsen ammete unde de id vormach also vele leders gheren also he des bedarf to ziner eghenen behof to snydens unde nicht to vorkopende.

Überl.: Orig. Perg. im StadtA Lübeck, 01. 1-02 – 3991.

1.4 ROLLE DER ROSTOCKER PANTOFFELMACHER (1459)

1459, OHNE TAG

In gades namen amen. Na godes bort 1459 worde wy glotzekenmakere tho Rostok begheftighet unde bewedemet myt unsem ampte in unde myt sodanen artikelen so nascreven synt, myt willen unses erliken rades.

[1] In dat erste, dat neen amptbroder unses amptes schal vorkopen ofte uthvoren van heel dossynwerkes benomeliken 12 par, sunder he late dat weerk beseen synen olderluden. Were id, dat he des nicht dede, so schal he eyn jewelik par werkes wedden den herren myt teyn schillinghen und deme ampte myt dreem schillinghen.

[2] Vortmer so hebben uns unse erliken heren baden, dat wy nemende scholen vortsteden in unse ampt, sunder he schal don deme rade unde der stad, dar he recht ane deyt unde ok deme ampte.

[3] Vortmer so schal eyn knecht myt eynem manne denen drie jar lank, de synes sulven werden will und schal dene alze eyn hovesch berderve knecht. Und denne in dem veerden jare schal he vorkamen unde schal dryge eschen tho dreem veredeljares und schal syn amp[t] vrygh maken.

[4] Vortmer oft wor eyn knecht denet hadde, dar unse ampt nicht ghenghe und gheve were, me schal em des amptes weygheren up der heren gnade und des amptes willen und de denst schal em nicht behulplik wesen.

[5] Vortmer oft eyn leerjunghe syne jar nicht uthlerete und schedede myt unwillen van synem meystere, me schal em des amptes weygheren up der heren gnade und des amptes willen.

[6] Vortmer oft eynes meysters sone ok wor denet hadde up unse ampt, dar unse ampt nicht ghenghe und gheve were, me schal em des amptes weygheren up der heren gnade und des amptes willen.

[7] Vortmer oft hyr eynes glotsemakers sone unse ampt gheleret hadde, de schal des vorbenomeden denstes vrygh wesen.

[8] Vortmer wol myt uns in unsem ampte synes sulves werden will, de schal maken veer par meysterwerkes: eyn par glotzken upgheneget unstraffik und eyn par clippeken schirroth [?], dree vingher hoch van korke und eyn par clippeken myt stukkedden ledderen achter myt tomeken, dar tho eyn par roder salen ok myt stukkedden ledderen unde dree mark tho harnsche. Und wen des tyd is und behoff, schal de vorbenomede nige meyster und amptbroder eyne wekene eynen soldener holden. Unde aller dat korkwerk roret [!] reret unse ampt und behoret uns tho makende.

[9] Vortmer oft eynem unsem amtbrodere syn werk drige wandelbar an eynem jare ghedelet worde, deme schal me syn vinstert thosluten up der heren gnade und des amtes willen.

[10] Vortmer oft eyn amptbroder unse ampt vorlepe in uneerliken saken, de schal des amptes nicht werdich wesen.

[11] Vortmer schal neen glotzkemaker den anderen uthuren, by des rades broke.

[12] Vortmer schal neen glotzkemaker deme anderen synen knecht entmeden by deme sulven broke, sunder de knecht sy myt vrutschop van synem meyster scheden.

[13] Vortmer wol synes sulves werden wyl in unsem ampte, de schal syne bortbreve halen, alzo eyn ander vorheen ghedan heft und syne denstbreve.

[14] Vortmer schal neen glotzkemaker meer holden den eynen knecht und eynen ansteker, sunder de olderlude moghen holden twe weerknechte und eynen ansteker ofte eynen leerjunghen. Und neen meyster twe werkstede holden, id sy wor id sy.

[15] Vortmer schal neen glotzkemaker den anderen bevronen. Schelet em wes tho deme anderen, schal dat soken vor unsen erliken weddeheren.

[16] Vortmer oft dat dar were eyn knecht, de syn ampt los ghedenet hadde und syn ampt quit und vrygh und eynes glotzkers dochter und wedewen des sulven amptes were, ok de sulve vorbenomede knecht by deme ampte bliven wolde, so schal he nicht vurder oft buten amptes vrygen, sunder willen des ghanzen amptes.

[17] Vortmer so wy alle steevlik synt und denne eyn van unse amptbroderen in ghot vorstervet, nalatende eyne syne erliken husfroven wederwen, mach de sulve nalaten erlike wedewe jar und dach des amptes bruken, doch so se nicht syk myt eynem vryen amtbrodere bynnen dem jare vorandert, schal de upghenante wedewe, so verne se nenen sone heft, up dat ampt gheleret und des amptes werdich, des amptes anich wesen und nicht meer bruken.

[ab hier in anderer Tinte, aber selbe Hand:]

[18] Vortmer oft jement van unsem ampte syn werk unvordinget unmedreghen leten unde unvorbodeschoppet, de broke schal stan unvorsumet.

[19] Vortmer schal nement van unsem ampte buten jarmarkedden syn werk voren ofte vorkopen negher alzo 10 myle, by broke der heren unde des amptes sunder amptes willen.

[20] Vortmer oft nyge clyppeken up deme markede van cledersellerschen oft anderen vrowen veyle dregghen worden, scholen de amptbrodere dat bysproken na der heren willen.

[21] Vortmer leven heren oft jenighe kremere korkwerk van unsem ampte veyle hadde, moghe wy dat bysproken na juwer erliken heren wyllen.

Überl.: Orig. oder zeitnahe Abschrift, Perg., ehemals wohl gerollt, im StadtA Rostock, 1.2.7. 384, 1. Beilage. – Begl. Abschrift von Gewettschreiber Joachim Petraw 16./17. Jh. mit Zusatz von 1585 Mai 21 ebenda, 1.1.3.1. 292, fol. 268^r–270^r (Rollenbuch des Gewetts Bd. 1). – Abschrift von 1689 September 24 („auß dem alten fast unläserlichen original“) mit Zusätzen des 17. Jh. ebenda, 1.2.7. 384, 2. Beilage. – Abschrift 17. Jh. mit Zusatz von gleicher Hand ebenda, 1.1.3.1.289, fol. 155^r–157^r (Eid- und Rollenbuch, 3. Teil). – Abschrift 17. Jh. (mit Überschrift: help gott alle tidth) mit Zusätzen in gleicher Hand und weiterer des 18. Jh., ebenda, 1.1.3.1. 292, 381^r–382^r (Rollenbuch des Gewettes Bd. 1). – Abschrift nach 1756, mit Zusätzen des 17. und 18. Jh. ebenda, 1.1.3.20. 1136. – Begl. hochdeutsche Übersetzung des Notars Ludwig Friedrich Winter von 1815 August 16, mit Zusätzen des 17. und 18. Jh. ebenda, 1.2.7. 384, 3. Beilage.

1.5 ROLLE DER ROSTOCKER SATTLER (1525)

1525 DEZEMBER 3

Der sadelmaker rullen

Wytlik sy, dat nach unses heren Cristi gebordt 1525, des fridages na Andree ap[ostoli], de ersame radt to Rozstock, ummb nuottes unde beteringe willen des amptes der sadelmaker, darsülves hefft dem sülfften ampte unde gemeynen amptbroderen vorgunt, belevet unde angerümet alle düsse navolgende puncte unde artickele, dar myt dat sülffte ampt desto beth, in bestentlikem wesen unde by werden blyven moghe. Yodoch uth overricheynt, dem vorgeschreven rade, de füllenkomene gewalt unde macht vorbehalten, desülfften artikele to kortrende, to lengende unde to voranderen, so vaken em des na gelegen saken duncket van noden. Unde in düsem sülfften jare weren weddeheren her Berndt Kron unde her Berndt Mürmann.

[1] Int erste welck meister düesses amptes eynen leerjüngen to setten wil, de neme sülven jüngen an, de van fromen erliken oldern unde sülken lude geboren sy, dat he des amptes, oft he namals synes sülves werden welde, werdich sy unde dar inne vortkomen kone, unde schal vor dem gantzen ampte angenomen werden. Unde desülfte lerejunge schal alßdenne geven dem ampte eyne tune beers unde achte

schillinge in des amptes lade unde den beiden olderlüden achte schillinge. Unde desülffte also in de lere genomen, schal ock dre jare in der lere wesen.

[2] Item welck sadelmakerknecht hyr bynnen Rozstock synes sulves werden wil, de schal hyr bynnen amptes eyn gantz jar gedeent hebben unde magh denne dar negest in eynem verndel jare dat ampt to dren malen esschen unde geven to islike tyt den amptbroderen soße schillinge to bere unde na vorlope sülkes verndel jars twelff marck sündesck in des amptes lade unde veer marck to harnsche in de sülfften lade. Schal ock geven syn punt wasses, to des amptes bomen. Dar he overs eynes mesters sone were, schal he man de helffte van dem gelde in de büsse offte lade geven.

[3] Item der negest schal he myt den olderlüth vor de weddeheren ghan unde tüghen dar sülves syn echte edder bringen eynen [gestrichen: breff] echtebreff, dar den weddeheren unde dem ampte annegenoge, unde werden vort borger.

[4] Item der negest schal he syne mesterstücke maken, also dre sadel so tor tyt to gebrukende wontlik synt, unde laten de denne dem gantzen ampte beseen unde geven ene alßdenne ock dar to soße schillinge to bere.

[5] Item alßdenne schal he dem gantzen ampte eyne kost don, beide mannen und früwen, also eyne middages maltyt, dar ume to spisende twe grone richte gesoden und eyn gerichte gebraden, unde dar to botteren unde kese unde nicht darenboven. Unde schal ock iegen den avent nicht vressches koken edder spisen, sunder allene, wes to middage overlophen iss.

[6] Item schal ock den olderluden eyne kost don edder geven eynem isliken, dat alle tho synem, des nyen mesters, eighen wilkore stan schal, achte schillinge sund[isch] in de hant.

[7] Item unde wen he dyt alle, so wo boven gerort, uthgerichtet hefft, alßdenne unde nicht eer, ßo magh he uthhengen.

[8] Item schal ock nemant in düssem ampte meer dan soß zedele offte stücke werken tor tyt uthhengen, by broke theyn schillinge dem rade unde vyff schillinge dem ampte.

[9] Item schal ock nemant hyr bynnen sunder willen des rades und des amptes vorgünt werden, in düssem ampte synes sulves to werden, de alrede eynen anderen wegh vor eynen mester gewont [?] hefft. Dar avers jemant uth jeniger orsake, vor eynen amptbroder angenommen worde, scholde dennoch to alle dessülfften amptes gerechticheyt to donde, wo boven gerort, vorpflichtet wesen.

[10] Item welck amptbroder vor eynen olderman gekoren wert, schal ock dem ampte, beide mannen unde früwen, eyne kost don, also eyne middages maltyt dar ume to spisende 3 richte, also twe gesoden unde eyn gebraden unde dar to bottere unde kese unde nicht meer, unde upp den avent ock nicht ver sik to kokende.

[11] Item so scholen de olderlüde umme ghan bynnen amptes unde beseen der amptbrodere werk, unde int erste der olderlüde, unde dar negest der amptbroder. Unde so mannich wandelbare stücke gefunden wert, iss der stadt broke 10 schillinge sundesck.

[12] Item so schal ock nemant in düssel ampte jenich gron hode vororbeiden by der stadt broke 10 schillinge dem rade unde dem ampte 5 schillinge.

[13] Item schal ock nemant dem anderen syne knechte entspannen offte entmeden, eer he myt willen van synem mester gescheiden iss, edder hebbe denne tovoeren synen denst unde tyt uthgeholden, so he sick dem ersten vorpflichtet unde vorsproken hefft, by broke eyne tunne beers dem ampte.

[14] Item wen eyner uth dem ampte stervet, so scholen uth islikem huse tor vilien unde zelemissen komen twe persönen. Avers wor eyn iunck lyck is, darff man eyne persone komen, by brocke eynes schillinges vor islike personen, so verne uth redeliker orsake neyn uorloff gebeden unde erholden ist.

[15] Item dar myt dyt sullfte ampt in bestentliken wesen blyven moghe, so scholen se hebben unde maken laten eyne lade myt twen sloten, dar in schal gelecht unde vorwardt werden alle gelt unde dat ihenne, wes to behoff des amptes dar in vorsammelt wert, unde dar to eyn register upp alle des amptes upboringe unde üthgiffit; yfft hyr namals de olderlude den amptbroderen bescheidt und rekenschopp dar van don scholde, dat men alßdenne ock dar to komen kone. Unde des schal de lade stan by den olderluden unde de beiden slotel dorch twe amptbrodere vorwart werden.

[16] Item schal ock düsse rulle alle jar eyns to beqwemer tyt vor den weddeherren unde dem ampte gelesen werden, dar myt sick eyn ider moge weten to richten unde dat ampt ock desto flitiger dorch den radt unde de weddeherren gehanthavet unde beschermet werden.

[17] Unde offt denne jenighe gebreke edder umbequemicheydt in dem sülfsten ampte gespoert edder vohanden weren, scholen alßdenne vor den weddeheren entdecket werden, umb alßdenne sodans vor des amptes unde dat gemeyne beste to remediren unde to wandelen, so sick des de raedt uth overicheyt alle tyt de macht vor sick unde ere nakomelinge wil vorbeholden hebben.

[18] De vorgeschreven oldermanne unde amptbroder scholen ock hyr namals neyne macht hebben, ane weten, willen unde fülbordt der weddeheren wes nyes in erem ampte uppsettende, by vorlüst eres amptes.

[19] Düsser rullen synt twe gelikes ludes, eyne by dem vorgeschreven ampte in vorwaringe enthouden unde de andere in der Stadt roden boke (= B) geschreven. Anno et die quibus supra.

Überl.: Zeitnahe Abschrift im StadtA Rostock, 1.1.3.1. 294, fol. 28^v–30^r (Willkürbuch) (B).

1.6 TRENNUNG DER MEISTER- UND GESELLENBRUDERSCHAFT DER LÜBECKER SCHUHMACHER UND STATUTEN DER SCHUHMACHERGESELLEN (1531)

[15]31*, IN DER FASTENZEIT [MÄRZ 1 – APRIL 8]

In gades namen amen. Anno [15]31, twysken vastelavende und pasken, quemen avereen de olderlude myt deme ganssen ampte und myt den mesterknaben und alle guden gesellen: so dat se bogerden in beiden parten, de brodersschopp van ander to leggende, de so lange iar to hope was na older wanheit. Se worden des ens, dat de olderlude myt den vorstenderen scholden ver to syck nemen erer 10 und de sulven scholden de vullenkamen macht hebben, so wat in der brodersschop was van geldes und van wasse und sulver. Und de meisterknaben scholden achte ock to sick keszen so wer erer ock 10. Desulven de scholden de vullenkamenn macht hebben van mesteren und van knechten, dat van ander to scheden, wat se in der brodersschopp hadden ofte dat, was to gelde tho maken und in beyden parten to hope deden. So worth dat, was al umme gesmolteth und worth vorkoft vor 20 m[a]rk lubesch. Und in der bussen was 22 m[a]rk lubesch. So hadden ock de knechte twe schenckelkannen und 6 stope de weren getuget üth der bussen; de sulven werden gewarderth up 9 halve marck. De hebben de knechte ffrig vor sick gemaketh und den mesteren er gelt vornoget. Ock hadden de knechte eyn fostich, dar se plegen up de wandertyd mede umme to gandende, ym lage to bydden. Und dat gelt, dat se dar mede gebeden hadden, dat worth an sulver gelecht. So hebben de olderlude laten maken vyff schilde van sulver up dat swarte boldock. So hebben ene de knechte to den vyff schylden gedan uth deme ffostighe 14 m[a]rk sulvers. So alse de broderschop van ander gelecht worth don, hadden se noch vor 4 m[a]rk. Dat sulve nemen de meisters ock an. Des was to hoppe und is 23 m[a]rk. Dat sulve hebben de knechte vor syck beholden. Dat hebben em de olderlude und dat ampt den knechten antlyken und vruntlyken ghülden und botall zöl [?].

Item so do wy kunth allen framen schoknechten, dat wy de kannen und stope frigh hebben vor uns unde hebben beholden in der büssen an redem gelde 32 m[a]rk lubesch.

Item so hebben de twe schenckelkannen unde moeser 25 pünt, dat is manck ghüd. Noch sinth dar 15 clene stoppe kleyne stoppe [!], dath is clar ghud de hebben 17 punt.

Item süs is al dinck in leve und in der vrüntschopp gütlyken vordraghen hir an. Und aver sinth gewesen de bescheden meysters und de knechte by name: de ersam olderlude Valentin Scroder, Kürth Winckelman, Peter Melso, Hans Emmerman,

* Der Schrift nach wäre eine Datierung zu 1431 naheliegend. Jedoch werden fast alle in der Rolle genannten Alterleute und Vorsteher in zeitgleichen Lübecker Quellen um 1540 erwähnt (StadtA Lübeck, Archivauskunft), so dass nur 1531 als Jahr in Frage kommt.

vorstender Peter Molenbeke, Hermen Szeyger, Hans Heitman, Jost Schunemeyer, Dirick Gravenstede, Hinrik Zugheman, de mesterknape Jacob Hust, Jochim Vos, Hans Panyck, Hinrik Mesman, Olryck Olrikes, Hinrick Rodenbarch, Hinrik Peterssen, Gherth Wevel, Gerth Starke unde Baltes Kolske. Düsse vorscreven sint gewesen aver dusse sake, so in vruntschopp vordragen.

[1] Item wilcker schoknecht de syck heft synem meister vorplichted myt deme denste und heft entfangen den winkop, de schal em denst holden eyn halff iar. Enthgheyth he em myth synem denste, so schal de meyster den knecht vorclaghén bynnen dren daghen vor den olderluden. Und deyth he des nicht, so scal de meyster breken dem ampte eyne th[unne] bers. So schal me deme knechte vorlengen de tyd eyn halff jar. Kümmpst he denne nicht wedder bynnen dem halven jare, so schal me ene setten und scriven upp dat erlosze bock und nemer dar aff ofte uth to donde.

[2] Item wilcker knecht, de buten sines meysters husze slepht dre nacht, den schal sin meyster vorclaghén vor den olderluden. Deyth de meyster des nycht, so schal he geven deme ampte eyne th[unne] bers. Item des knechtes brocke steyt by den ersam olderluden. Wo se dat fflyghen willen den broke, dat steyth by ene.

[3] Darume seth gy tho leven kumppanen und warth iwes meysters hus und wachten iw vor schaden.

[4] Item wilck knecht eyn halff jar myth synem meyster deneth to willen, deme schal de meyster eyn par scho geven myth dubbelden salen.

[5] Item wilck knecht de hir arbeydeth, de schal al ferendel jars gheven myt wyl- len twe pennynck tho tydtgelde in de busse sünder kürrenth.

[6] Item ofte dar eyn knecht [zeitnaher Einschub: krank wird] ofte der mer und de des behoff hadden, deme schal me geven ffer schillinck uth der büssen. Werth sake, dat he langhe leghe und boderffe mer, me schal eme noch daruth don fer schilling [Ergänzung mit späterer (16. Jh.?) Hand: Weret sake, dat de knecht up eyne myle wegés were und werde kranck, den schalme hanthaven gelyck oft he hir arbeidede].

[7] Item dar den de krancke knecht wedder upp queme van der kranckheyt, so schal he myth deme ersten sodan gelt wedder in de büssen geven.

[8] Item vorstorve ock de knecht in god den heren, so schal me dat uth gelechte gelth soken an syne clederen ofte guder; werth dar nycht an den clederen ofte ghü- deren to halen, so mach ith god de here Jhesus botalen.

[9] Item wanner ock eyn knecht in god den heren vorstorve, den schollen de knechte tor külen draghen und de knapen schollen alle ffolgen by brocke sos pen- nynck und de meysterknape schollen sze vorth tor stünth halen vann deme gonnen, dede nycht folget na deme lyke.

[10] Item wanner de knechte to hoppe vorbadeth werden van den olderluden ofte van den vorstenderen edder meysterknape de gonne, dar nycht eyn kümpt und wege bleve, de schal dat vorbreken 6 d[enare] und vorth tor stündth uth geven.

[alle folgenden Artikel mit späterer Hand (um 1538)]

[11] Item welcker knechte de dar cloppen offte kreyeren edder ropen up der straten offte yn den boden, de schollen dat sunder bröke nicht doen offte gedan hebben, dat schal stan by den twen vorstenderen wo se dat scheldenn wyllen.

[12] Item na bewyllinge und wylkor des gantzen amptes und aller framen scho-knechte so ys belevet, dat hyr myt uns neyn schoknecht schal spelen myt worpelen offte myt kartken spelen yn der stat offte buten der stat. Wo me ydt vorfresket und vorfareth, so schal he hebben vorbraken 4 ß [= schillinge] und se vorth uthgeven.

[13] Item so begeren dusse olderlude und mester dat gantze ampt der schomaker, dat sick eyn yder knecht unses amptes wyll holden tuchtigen, fram und erlick und wachtemn sick vor schaden.

[14] Item vorthmer hebben belevet und ock bewyllet de vorstendere myt den mesterknaben: So wanner de kumpane inn dem kroge sint und den dar eyn upror worde und syck welke slagen effte by denn haren togen, de schollen dar vor brokenn und geven ynn der kumpane büssen 4 ß [= schillinge] und de beyden mestereknaben schollen vorth des anderen dages gan und halen de 4 ß [= schillinge]. Dar se de knecht nicht enhefft vorth uth to geven, so schal synn mester dar guth vor synn uth to gevende, so verne else he hir wyll by dem ampte arbeydenn.

[15] [Mit zeitnaher, anderen Hand:] Anno d[omini] [15]38, des sondages vor sunte Johannis, synn de olderlude, vorstender und mesterknaben und alle kumpan endrechtlick aver eyynn gekamen, dat men van eynen yderen syne were nemen schal inn eren kroge na der rekeenschop. Ist sick hir inne jemant frevelich, wedertillich makede, van dem sulvenn schollen de mesterknaben, so vaken he dat wegert, nemen 4 ß [= schillinge].

Überl.: Orig. Perg. im StadtA Lübeck, 05. 1–2/84 – 007.

1.7 STATUTEN DER ROSTOCKER GERBERGESELLEN (1540)

1540 JANUAR 18

Wytlich ßy alle de jenen, de deße scriffth horen leßen, dat de erßamme kumpane des amptes der ghervere hebben geßettet eynen eyndracht na erer alle wylle und der erliken olderlude vulborth.

1. Inth erste hebben ße sick vorwylfort aldus: wen se tho ßammede dranken, wen ße kosten tho schaffere de schal sick nicht weygeren by ener tune bers.

2. Vort mer hebben ße sick vorwylfort alle 14 dagen in erem kroge toßamende tho kamende. Und de dar nicht kumpth, idt sy dene uth guder bewysliker nothßake, de schal to halveme lage gelden [?] und betalen.

3. Vorth mer umme de schuttinge tho drinkende tho wynacht, tho vastelavende und went is, we dar in ßecht tho deme bere tho kopende unde kumpt he nicht, he schal betalen tho halveme lage.

4. Vorth mer wen einer van den kumpanen [mit späterer Hand übergeschrieben: gesellen] were, den got de almechtige krankede, und dar to 2 van den mesterknappen [später übergeschrieben: altgesellen] dar to den kranken eyne nacht aver tho warende 2 gekan wurden und ße des weygerden, schal eyn ider ungehorsamer 2 s[chil]l[ing] lub[isch] vorbrakenn hebbenn.

5. Vort mer weret, dat dar ienich kumpan [mit späterer Hand übergeschrieben: edder der gesellen] krank lege, wo baven vormeldet, deme schalme don 4 s[chil]l[ing] sundisch uth der bussen. Wen he de verteret hefft, is em des noth men, schal em noch 4 s[chil]l[ing] sundisch don de wyle in der bussen, wat is allent by 4 s[chil]l[ing]. Wart he tho rike, he schal idt betalen von deme ersten gelde, dat he vordenet. Stervet he ock, men schal idt nemen van synen nagelaten gude. Hefft he nicht, ßo mach me idt em ume gades willen na geven.

6. Vorth mer sterveth denne iemant van den kumpanen, ßo scholen ße allyken tho twen slegen dem lyke navolgen by broke 1 sundisch s[chil]l[ing]. Idt sy denne uth notßake, ßo mach he urloff bydden van den mesterknappen.

7. Vort mer vorlete ienich geselle van unßen kumpanen vutemelyke diuch eten-des edder drinkendes in deme krochlage, de schal dat betern mit 2 lub[ische] s[chil]l[ing].

8. Vort mer wen eyner uppe den anderen wat schelet, de schal dat ßoken vor den mesterknappen [mit späterer Hand übergeschrieben: altgesellen] na der olderlude rade by pene 2 s[chil]l[ing] lub[isch].

9. Vorth mer de kumpane [mit späterer Hand übergeschrieben: de gesellen] scholen nicht passen noch dabelen eyn iegen den anderen by dem vorben[omeden] broke.

10. Vorth mer vynth me wems van den kumpanen uppe deme bovenplasße edder anderen untemeliken steden, de schal vorbraken hebben 2 s[chil]l[ing] lub[isch].

11. Vort mer wen hyr kumpt eyn lereknecht, de schal geven 2 s[chil]l[ing] lub[isch] in de busßen.

12. Vort mer kumpt hyr eyn wanderknecht, de sick hyr vormedeth in eynen steden dinst, de schal geven 2 ß [= schillinge] lub[isch] in de busßen.

13. Vort mer eyn ievelick kumpan schal geven alle verndel iaes enen witten tidt-gelt in de busßeren.

14. Vort mer wen de kumpane tho hope weßen scholen und de dar nicht kumpt sunder noth, werff dat bewyslich is, den schalme pandenn up eynen wyttten.

15. Vorth mer welik kumpan bringeth eyn meß in unßen kroch, den scholen de mesterknappen panden up eynen wyttten.

Alle desße vorscreven stücke und articule stede und vorst tho holdende edder ienigerleye weddersprake. Und is geschen mit guder eyndracht und fulborth unßer erliken olderlude also Thewes Damman, Hinrick Strokarken, Hermen Klinkeman und Markus Mindeman. Weret ock ßake, dat van dessen vorscreven stucken und articulen etlike gescheppen dede ginge an den erßamen radt tho Rostock, dat scholen unße mesterknappen apenbaren und nicht vorborghen holden dessen

vorben[omeden] unsße olderluden und eren nakomelingen. Screven tho Rostock in dem iahre 1540 des sondags na Antonii.

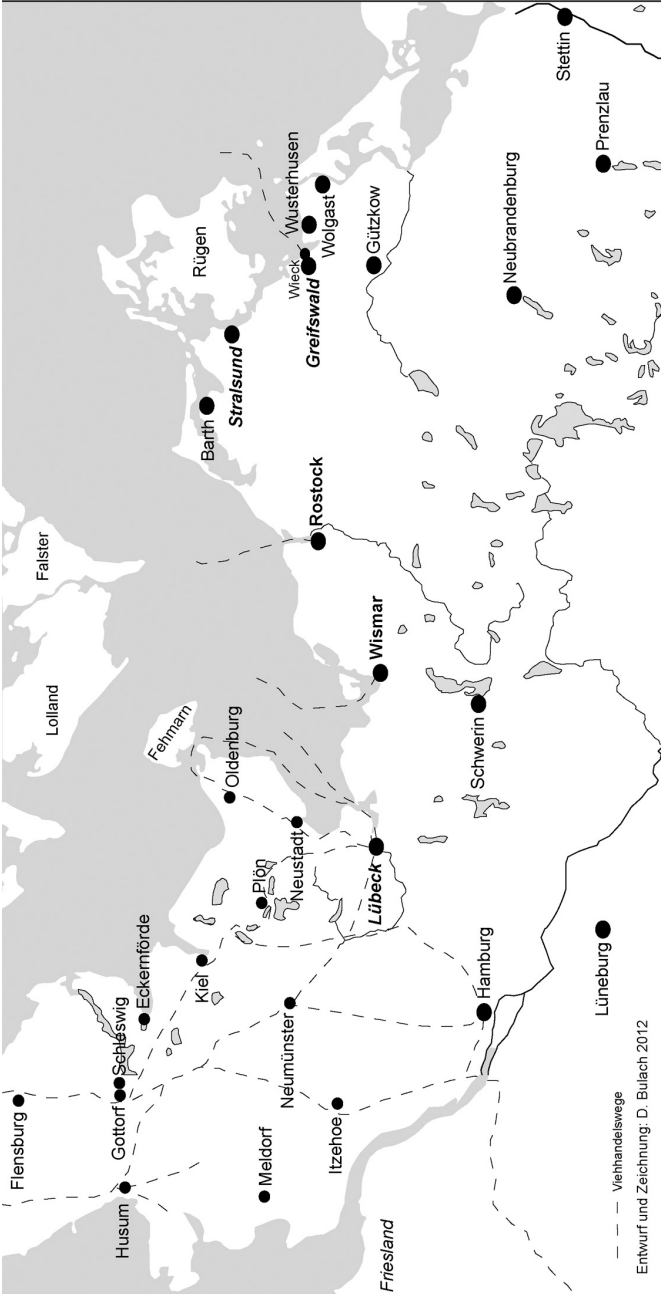
[Danach in späterer Hand:]

Vort mer so hebben sick de gesellen mith den meistern beredet und eins geworden, dat se willen den halven broke in de bussen leggen de dar van strafe wegen kumpt.

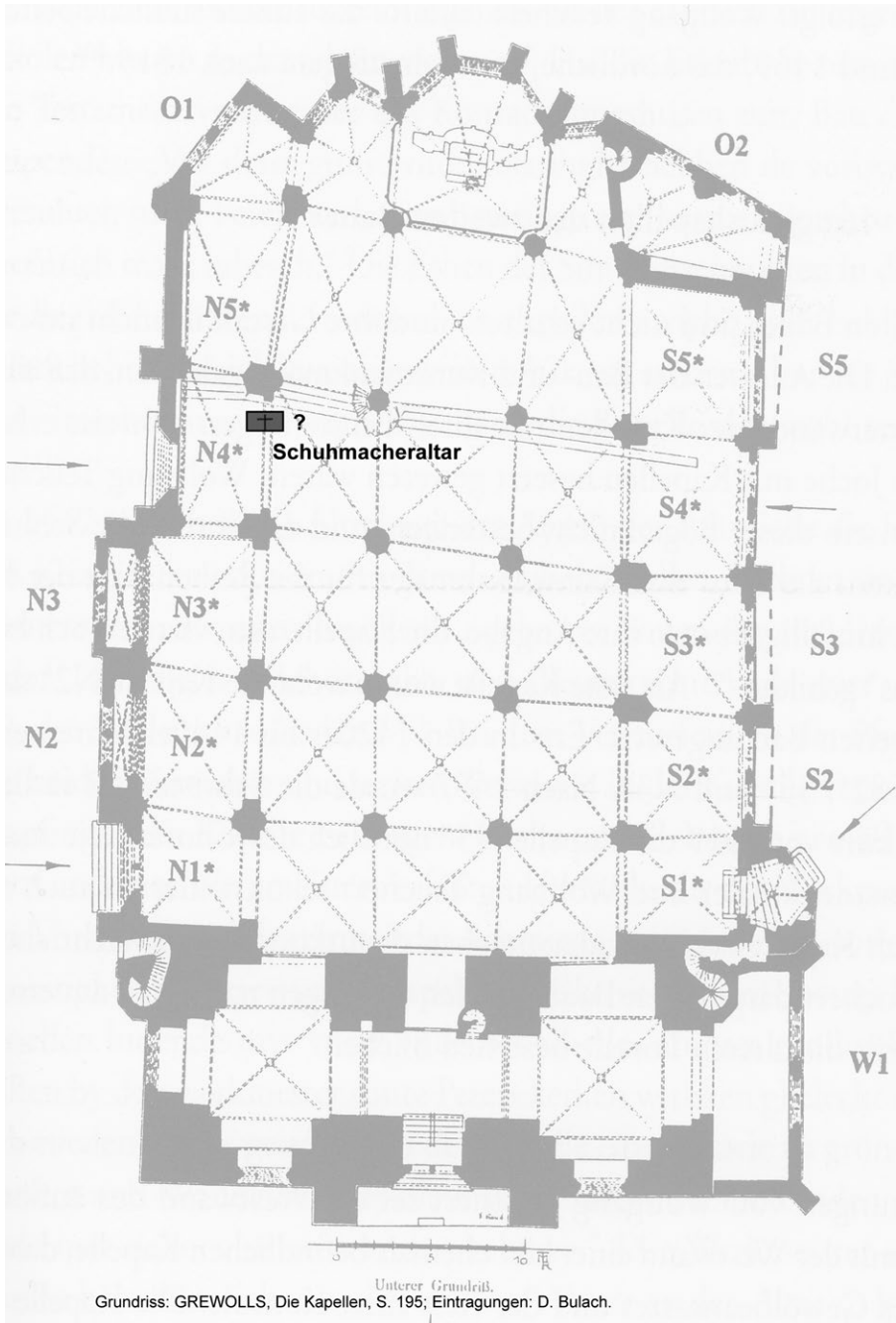
Überl.: Orig. Perg. im StadtA Rostock, 1.2.7. Nr. 278, 4. Einlage in der Akte, ehemals wohl gerollt; beiliegend Abschrift 20. Jh. [mit fehlendem 1. Artikel].

2. KARTEN, GRUNDRISSE, STADTPLÄNE

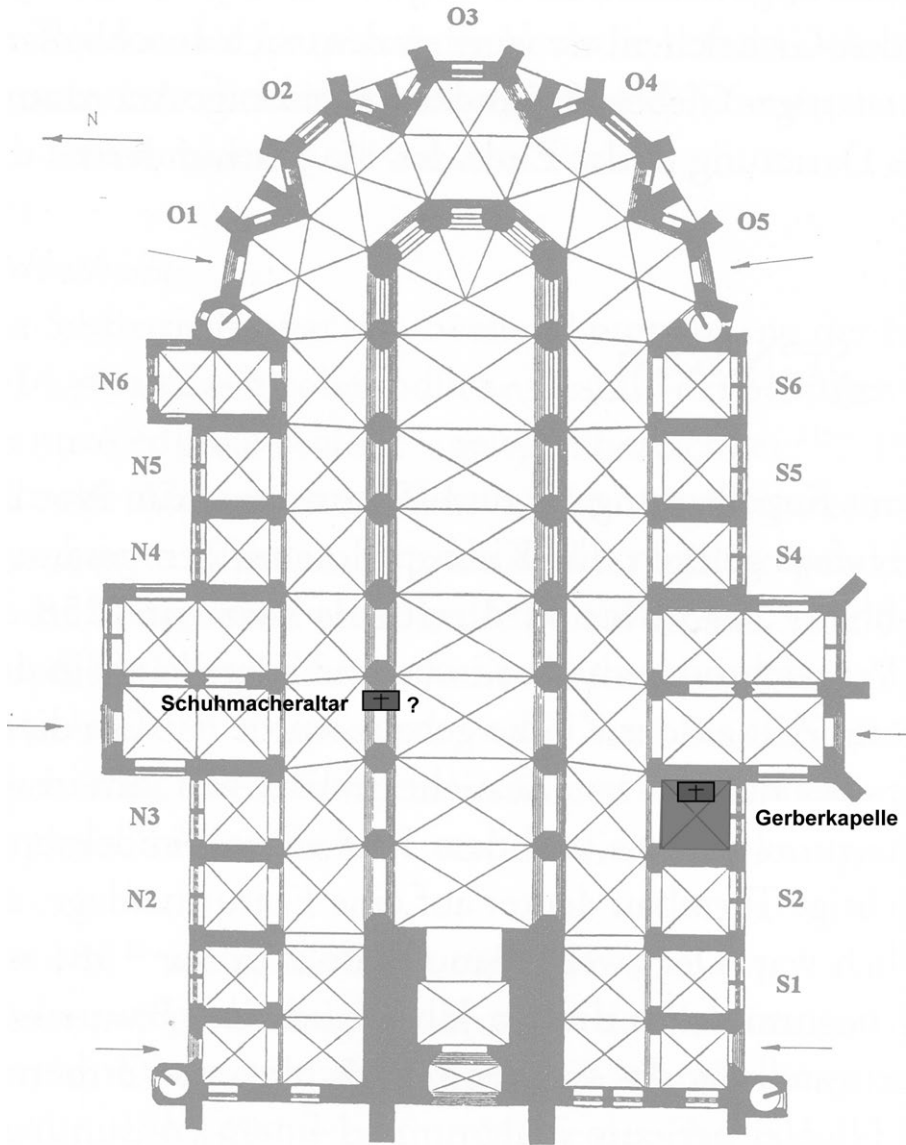
KARTE 1: DIE HERKUNFT VON VIEH AN DER MITTELALTERLICHEN OSTSEEKÜSTE



GRUNDRISS 1: DIE LÜBECKER PETRIKIRCHE

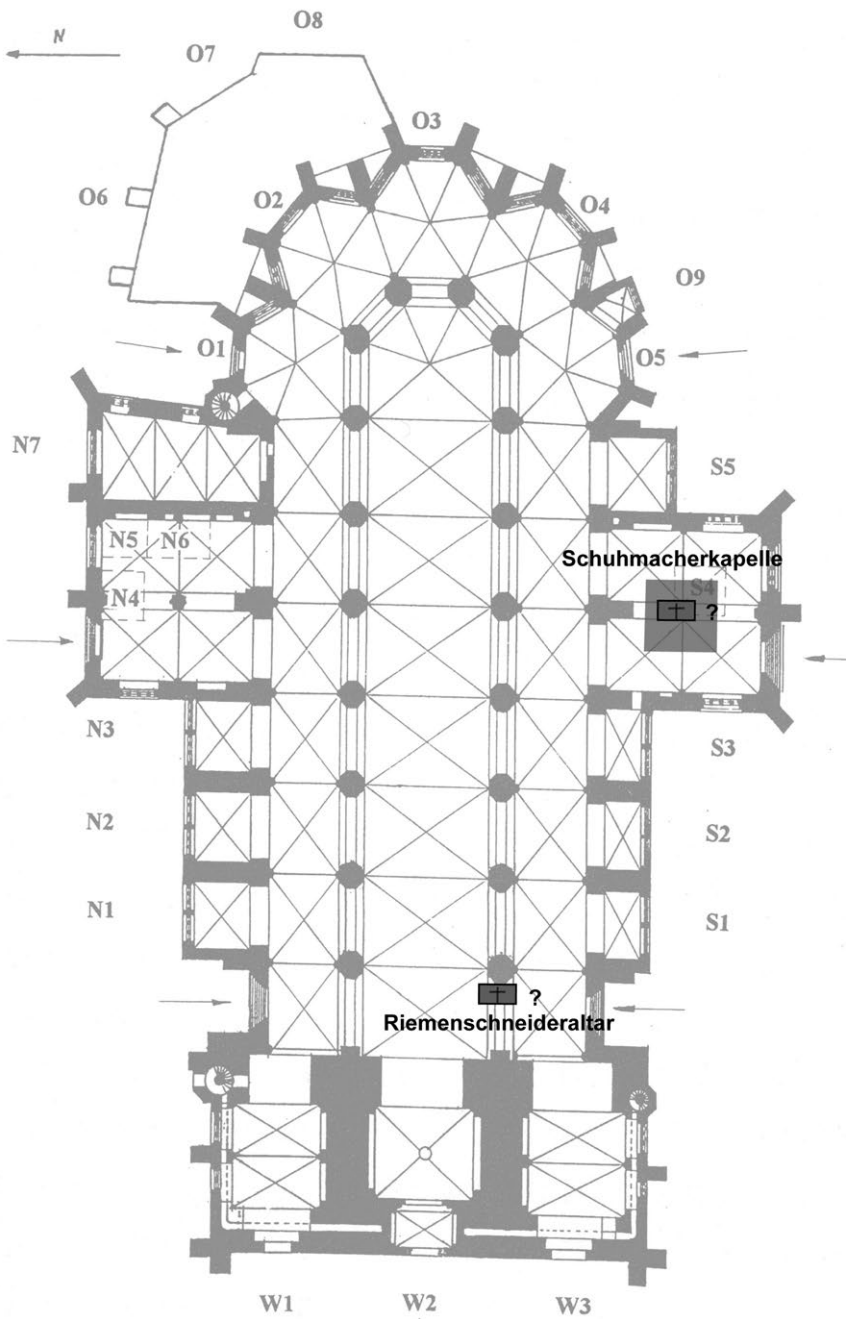


GRUNDRISS 2: DIE WISMARER NIKOLAIKIRCHE



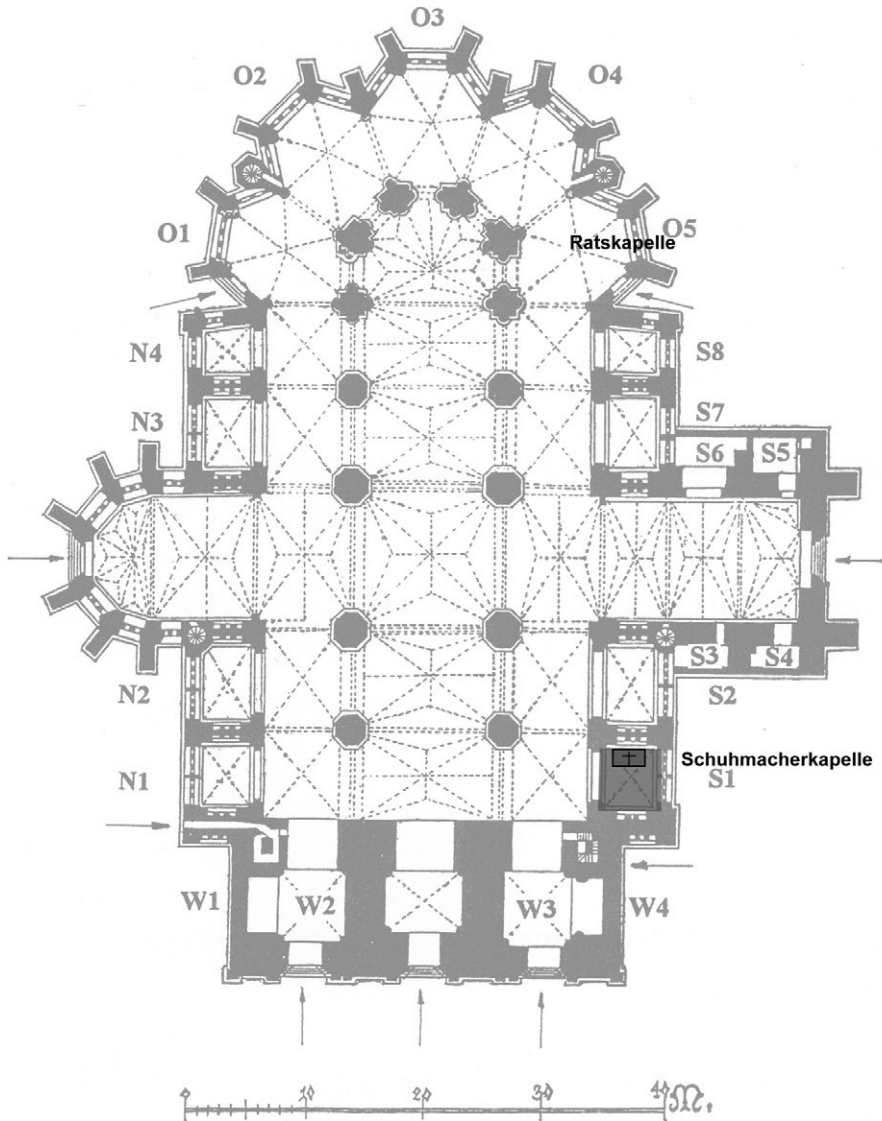
Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 250; Eintragungen: D. Bulach.

GRUNDRISS 3: DIE WISMARER MARIENKIRCHE



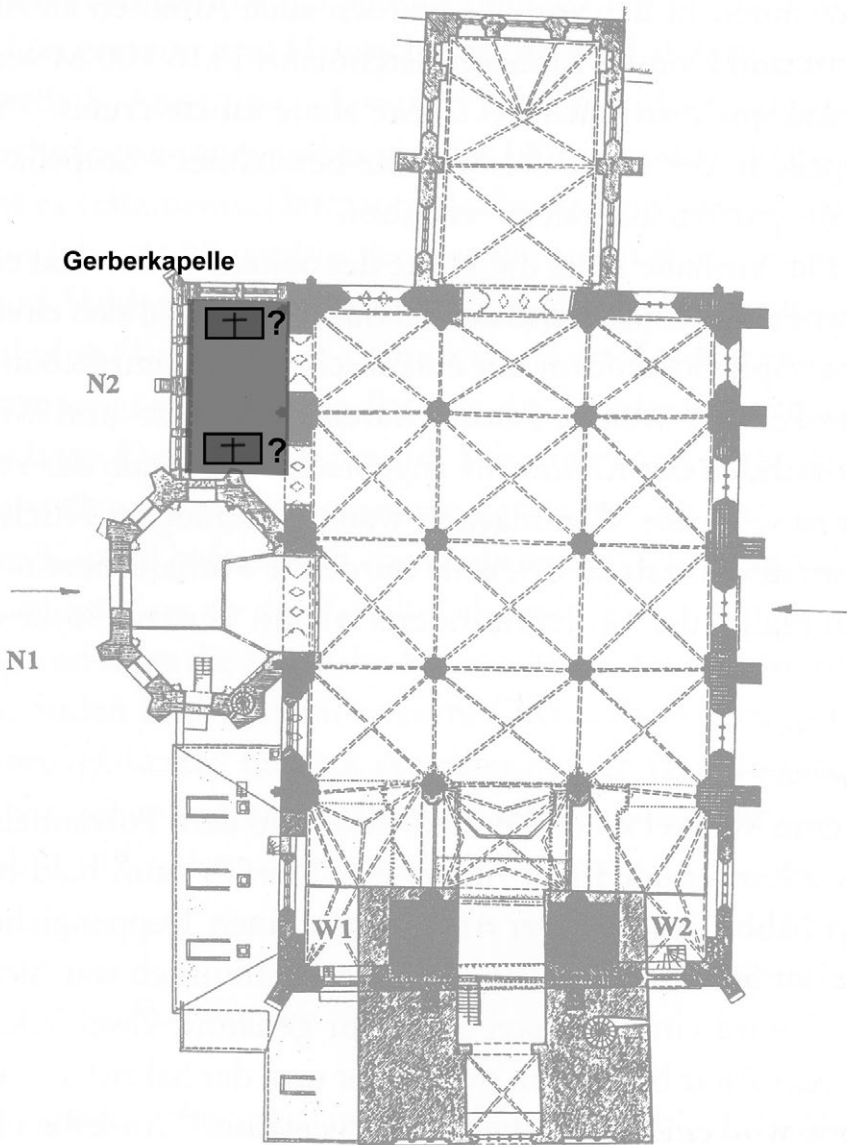
Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 235; Eintragungen: D. Bulach.

GRUNDRISS 4: DIE ROSTOCKER MARIENKIRCHE



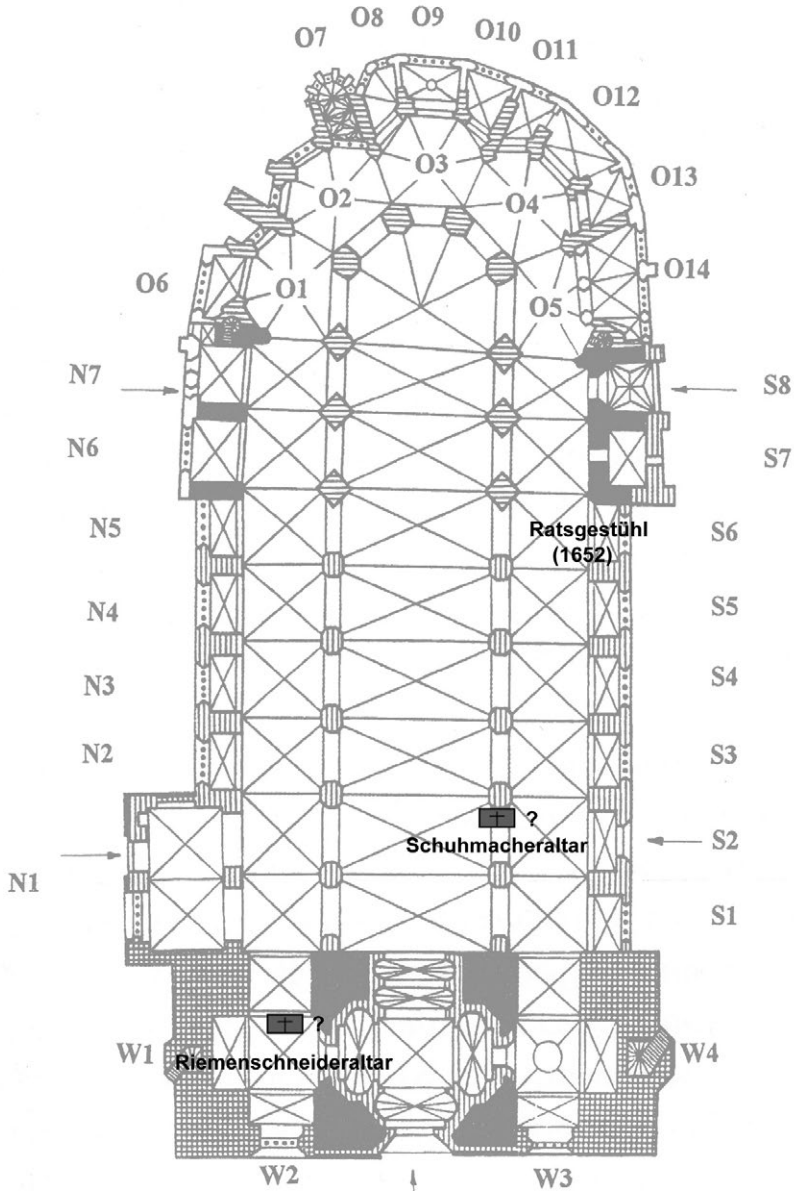
Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 293; Eintragungen: D. Bulach.

GRUNDRISS 5: DIE ROSTOCKER NIKOLAIKIRCHE



Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 310; Eintragungen: D. Bulach

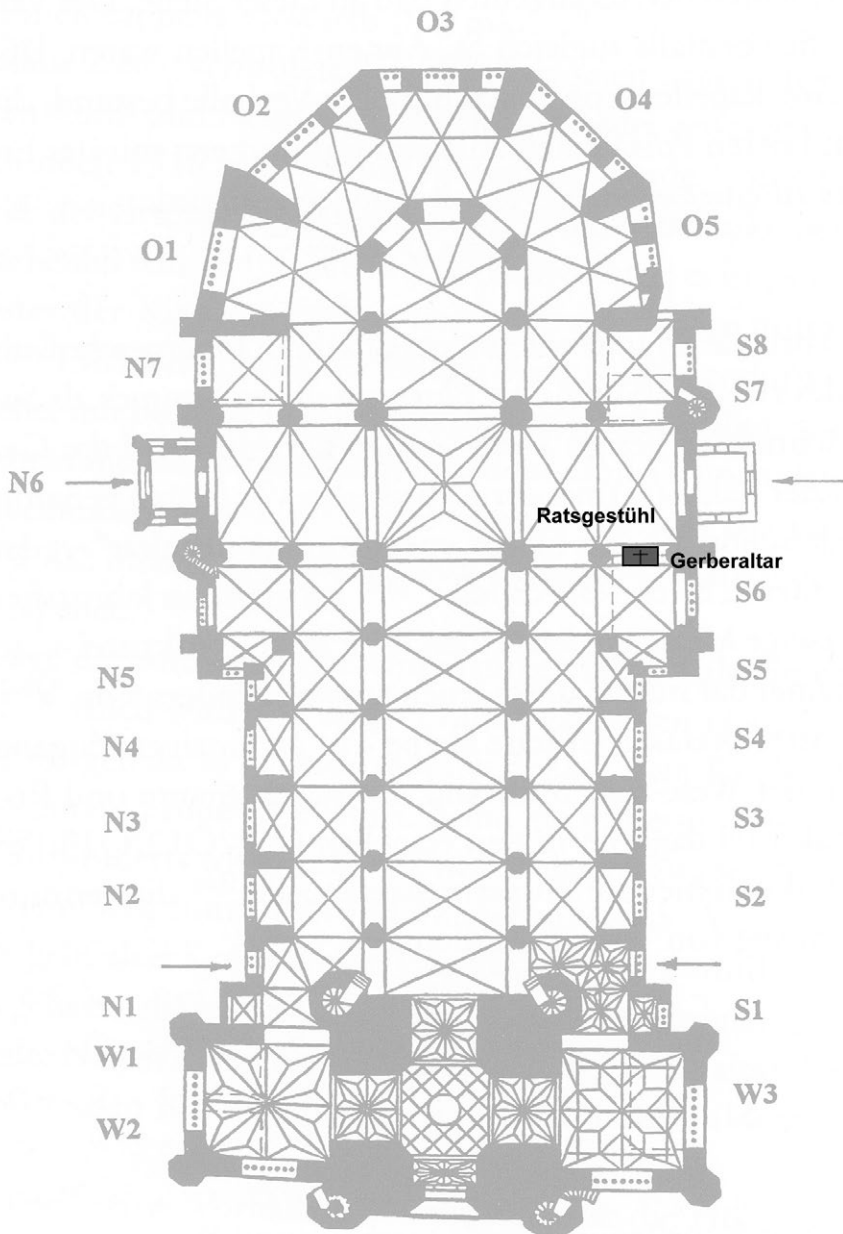
GRUNDRISS 6: DIE STRALSUNDER NIKOLAIKIRCHE



Grundriss GREWOLLS, Die Kapellen, S. 319; Eintragungen: D. Bulach.

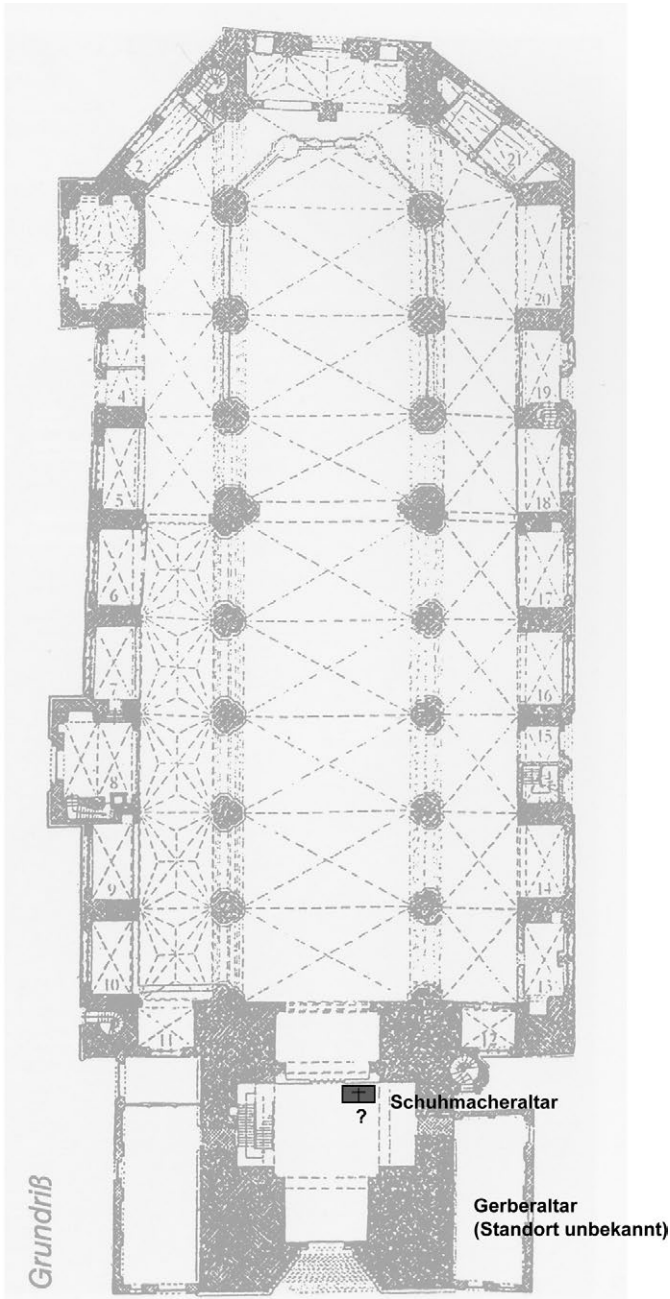


GRUNDRISS 7: DIE STRALSUNDER MARIENKIRCHE

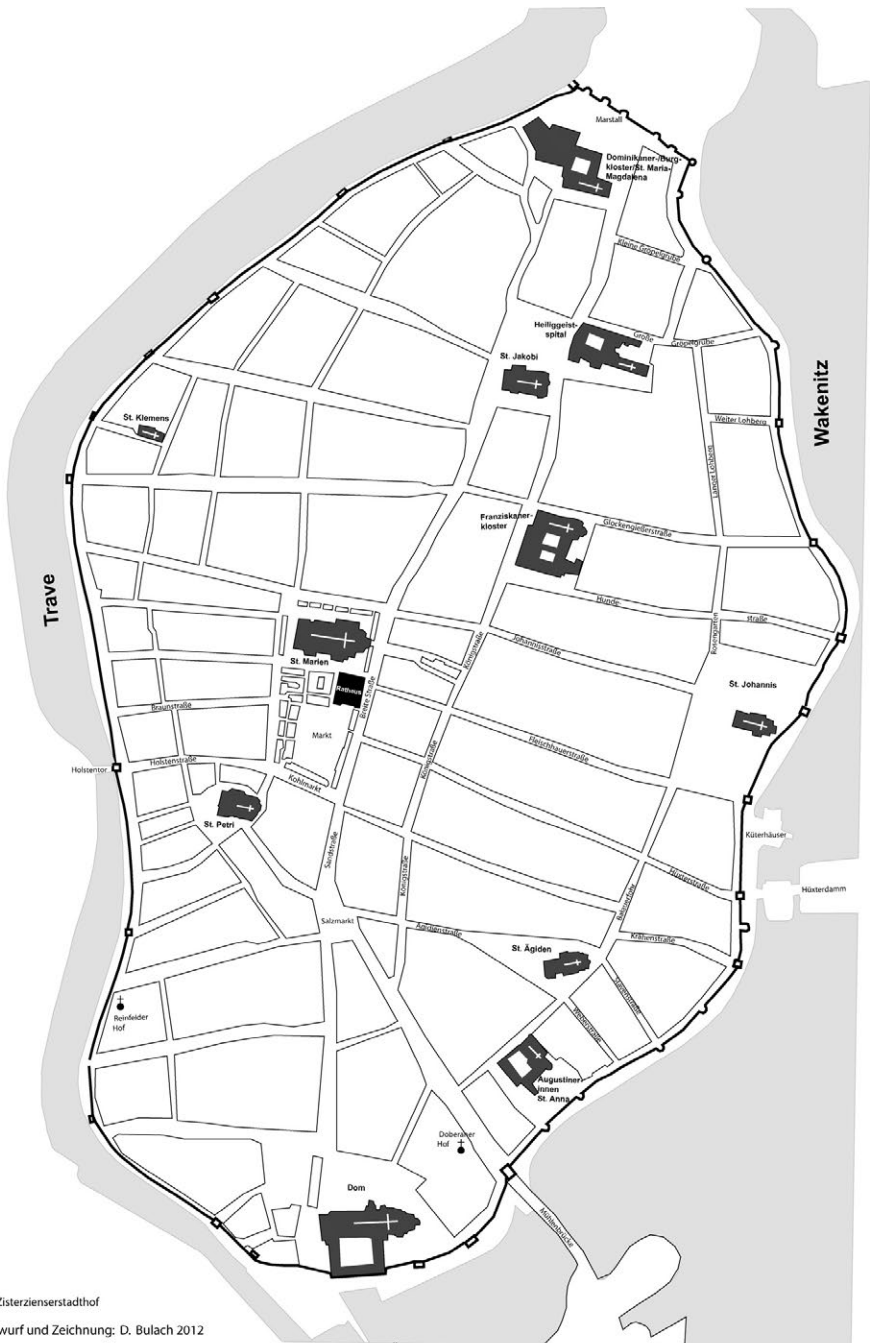


Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 336; Eintragungen: D. Bulach.

GRUNDRISS 8: DIE GREIFSWALDER NIKOLAIKIRCHE



STADTPLAN 1: LÜBECK

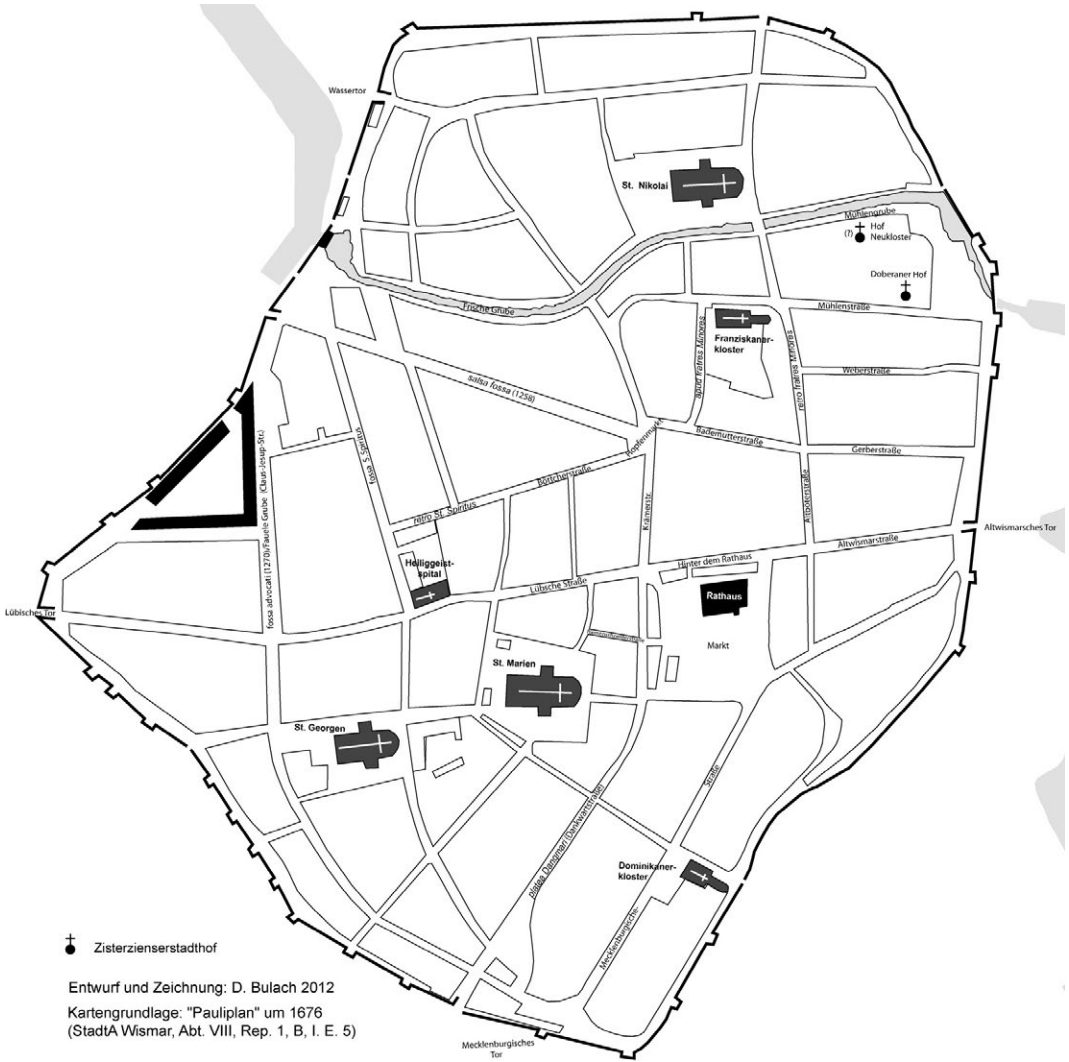


✦ Zisterzienserstadhof

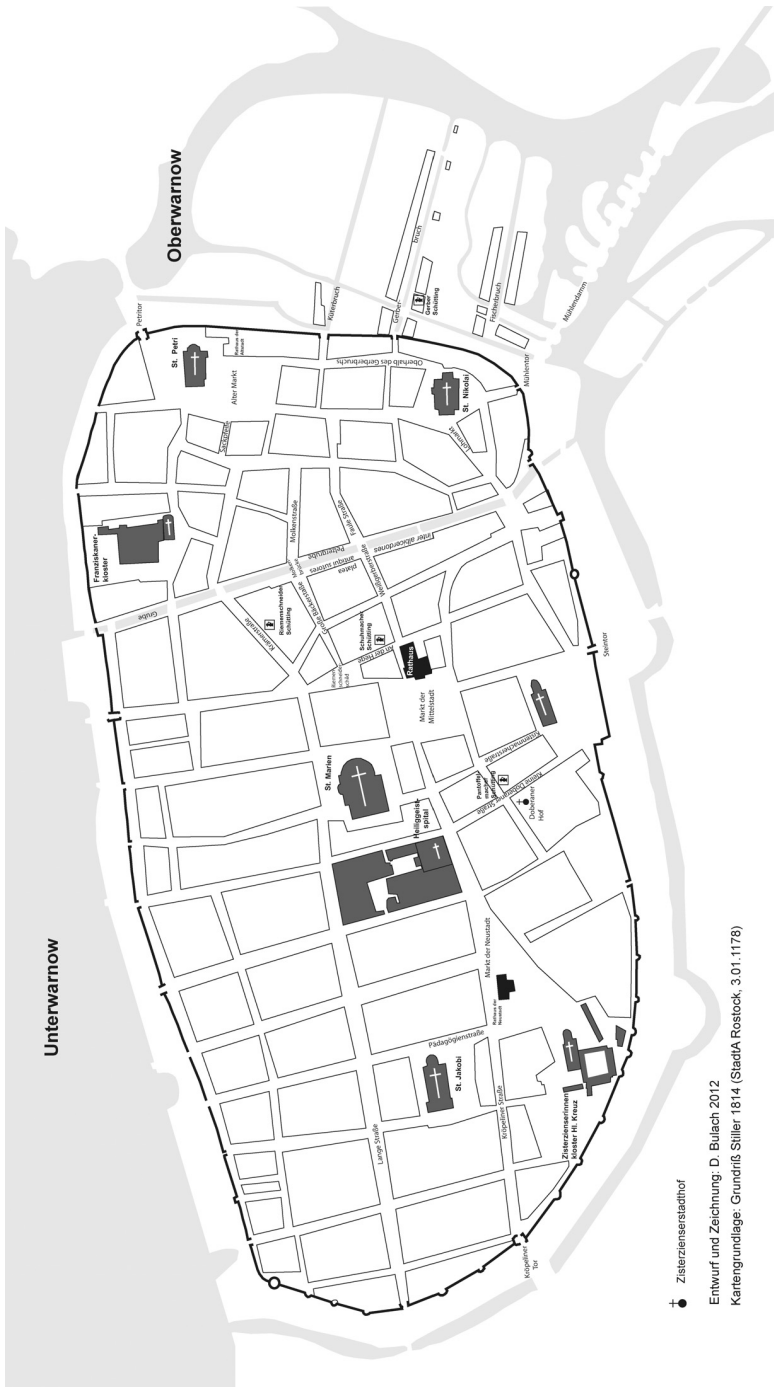
Entwurf und Zeichnung: D. Bulach 2012

Kartengrundlage: HAMMEL-KIESOW, Die räumliche Entwicklung, S. 65 u. GLÄSER/HAMMEL/SCHEFTEL, Das Haupt (1989), S. 192f.

STADTPLAN 2: WISMAR



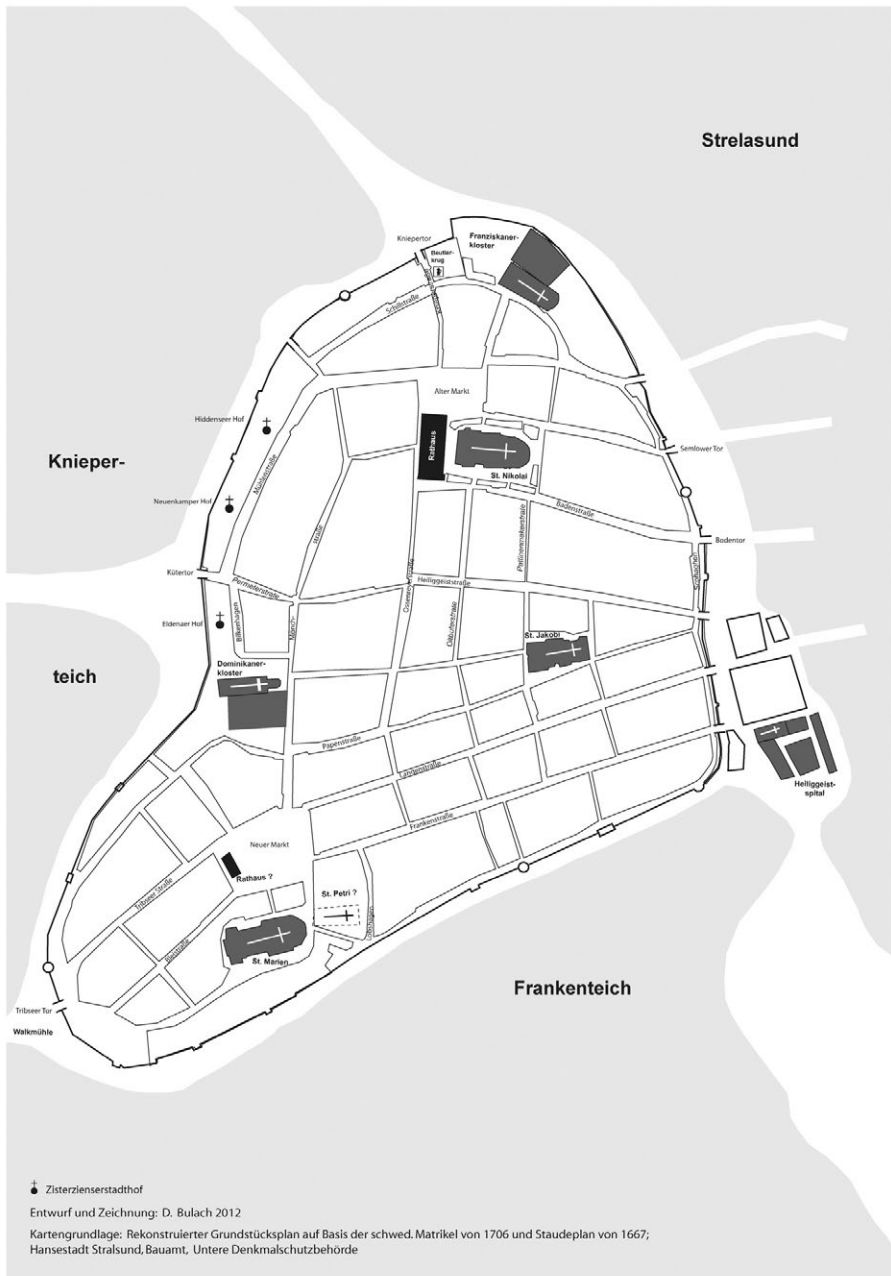
STADTPLAN 3: ROSTOCK



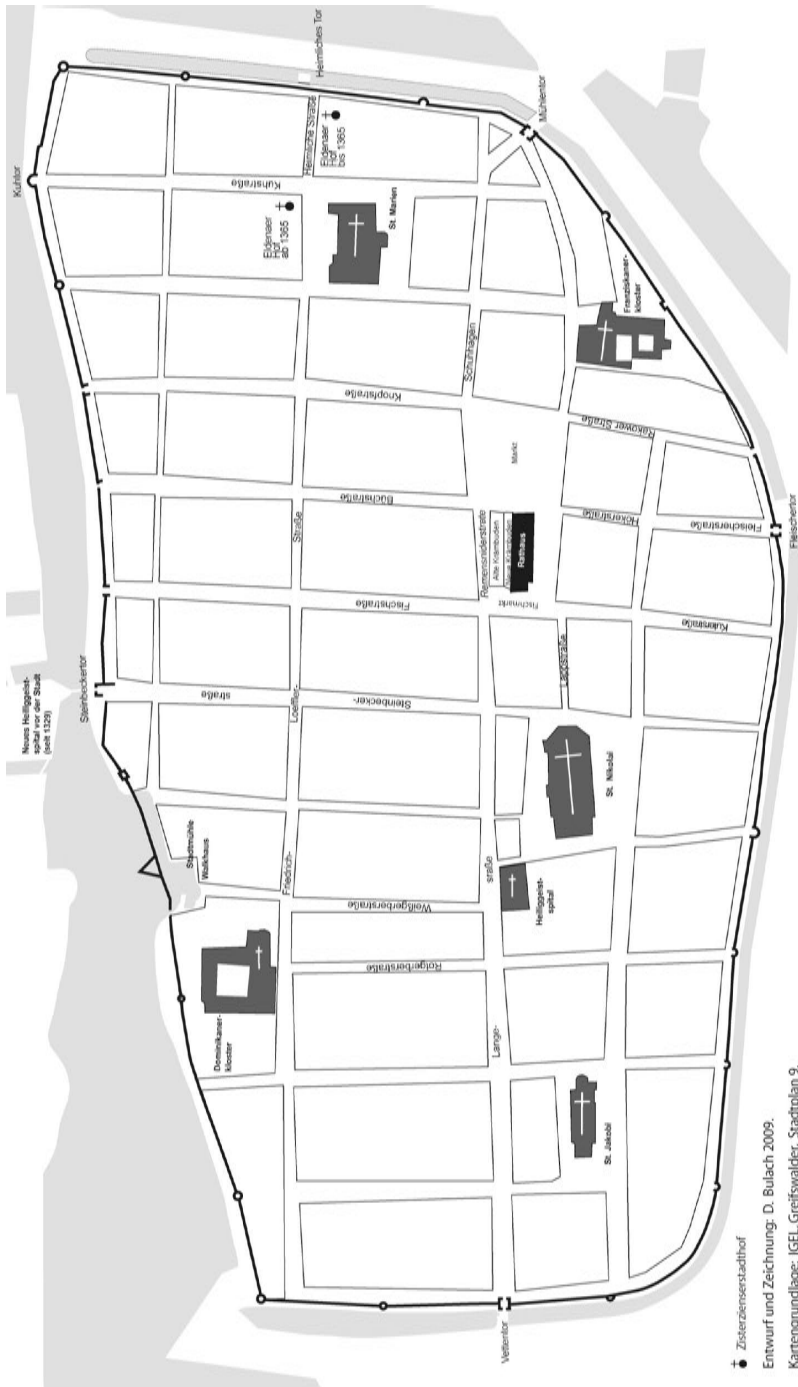
+ Zisterzienserstift

Entwurf und Zeichnung: D. Bulach 2012
Kartengrundlage: Grundriß Stiller 1814 (StadtA Rostock, 3.01.1178)

STADTPLAN 4: STRALSUND



STADTPLAN 5: GREIFSWALD



• Zisterzienserkloster
Entwurf und Zeichnung: D. Bulach 2009.
Kartengrundlage: IGEL, Greifswalder, Stadtplan 9.

VERZEICHNISSE

1. UNGEDRUCKTE QUELLEN

Abkürzungen:

AS = Alte Signatur

LA = Landeshauptarchiv

StadtA = Stadtarchiv

1.1 StadtA Lübeck

- StadtA Lübeck, 01. 1–02 – 3991 (Schuster: Rolle und Ordnung); 05. 1–2/84 – 007 (Auflösung der Bruderschaft der Schuster und Ordnung der Gesellen).

1.2 StadtA Wismar

- Abt. II, Rep. 1a (Geistliche Urkunden), X, KKx, 1; X, Jjx, 1; X, Jjx, 2; XIX, V, 3; XIX, V, 4; XIX, V, 5; XIX, V, 6; XIX, V, 8; XIX, V, 9; XIX, Z, 1; XXIX, 5; XLIX, A, 2 (= Abt. VI, Rep. 2, A, 2); XLIX B, 1 (= Abt. VI, Rep. 2 B, 1); XLIX, B, 3 (= Abt. VI, Rep. 2, B, 3); XLIX, B, 4 (= Abt. VI, Rep. 2, B, 4).
- Abt. III Akten, Rep. 1, Aa (Ratsakten), Tit. II, No. 2, p; Tit. IX, A, Schuhmacher und Altflicker; Tit. IX, A, Riemenschneider; Tit. XIII, 4, E.
- Abt. VI, Rep. 1, D (Ratswillkürbuch, 14.–17. Jh.).
- Abt. VI, Rep. 1, D, 10 (Crull-Sammlung), 1 (No. 25, 1).
- Abt. VI, Rep. 2, A (Diplomatarien, geistliche), 2 (= Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX, A, 2).
- Abt. VI, Rep. 2, B (Register, geistliche), 1 (= Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX B, 1); B, 2 (Liber Missarum); B, 3 (= Abt. II, Rep. 1a, Geistliche, XLIX, B, 3; B, 4/Abt. II, Rep. 1 a, Geistliche, XLIX, B, 4).
- Abt. VIII, Rep. 1 A, 2, 7 (Häuserregister zu „Glasshoff-Karte“ von 1833); B, I. E. 1 („Wasserleitungsplan“ um 1710); B, I. E. 5 („Pauliplan“ um 1676).
- Crull Coll. I/20 (Nachlass Friedrich Georg Ludwig Crull).

1.3 Schwerin

- LA Schwerin, 2.12.–4/3, 1149–1156, Vol. XLII A, Fasc. 5, hier 1149 [1557, Juni 13, Abschrift 17./18. Jahrhundert].
- Landeskirchliches Archiv Schwerin, Urkunden der Rostocker Kirchenökonomie (Rep. Rostock) Nr. 37, 44, 54, 57, 61, 62, 63, 64, 104, 122.

1.4 StadtA Rostock

- 1.1.3.1. (Stadtbücher): 196, 215, 216, 217, 234/1, 235, 289, 292, 294.
- 1.1.3.3. (Kleine Ratsämter): 287.
- 1.1.3.12. (Kriegswesen): 13.
- 1.1.3.13. (Kirchenwesen): 129, 133, 379, 531.
- 1.1.3.19. (Kämmereiverwaltung): 341.
- 1.1.3.20. (Handel und Gewerbe): 390, 713, 1188.
- 1.1.10. (Kämmerei): 3978.
- 1.2.7. (Handwerksämter): 277, 278, 305, 329, 330, 384, 385, 386, 387, 388/1, 453.

- 3.01. (Karten und Pläne): 110, KF 57: Plan von Rostock, M. Tarnow, 1:1400 [1780–90]; 3.01. 1178: Grundriss der Stadt Rostock mit den nächsten Umgebungen, v. Karl Christoph Stiller, 1814 (= Grundriss Stiller).

1.5 StadtA Stralsund

- Rep. 3 (Gerichtswesen): Nr. 4192.
- Rep. 16 (Stralsunder Handwerk): Nr. 617, 631, 655, 695, 698, 699, 973, 4708.
- HS (Stadtbücher): I, Nr. 8, 10, 16, 23; XVI, Nr. 7.
- St. Nikolai 1e, 1.–7., 9.–11. Urkunde.
- Städtische Urkunden 1813, 1852, 1862.

1.6 StadtA Greifswald

- Rep. 2 (Urkunden): 202.
- Rep. 3 (Amtsbücher): 6, 15, 16, 16a, 17, 26, 33, 47.
- Rep. 5 (Städtische Akten): 2022 (AS: Rep. 5, 35, 8166), 5707 (AS: Rep. 5, 71, 4419), 6494 (AS: Rep. 5, 86, 3, 11335), 6495 (AS: Rep. 5, 86, 3aI, 4930), 6542 (AS: Rep. 5, 87, 10, 5985, Bd. 1), 6606 (AS: Rep. 5, 87, 25, 4980), 6868 (AS: Rep. 5, 92, 24, 155), Bd. 1 und 2.
- Rep. 54 (Innungen): Greifswald, O, Schuhmacher 37, 1.–3. Urkunde; L, Sattlerinnung, 1.
- Kartensammlung, IV, 97.

2. GEDRUCKTE QUELLEN

- BODEMANN, Eduard: Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883.
- BRANDT, Ahasver von (Hg.): Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters 1: 1278–1350, 2: 1351–1363 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 18 und 24), Lübeck 1964–1973.
- BREM, Hildegard/ALTERMATT, Alberich Martin (Hg.): Einmütig in der Liebe. Die frühesten Quellentexte von Cîteaux. Antiquissimi Textus Cicercienses lateinisch-deutsch (Quellen und Studien zur Zisterzienserliteratur 1), Langwaden 1998.
- BRUNS, Friedrich, Die lübischen Pfundzollbücher von 1492–96, Teil 1–3, in: Hansische Geschichtsblätter 11 (1903), S. 109–131; 13 (1907), S. 457–499; 14 (1908), S. 357–407.
- BURMEISTER, Carl Christoph Heinrich: Alterthümer des Wismarschen Stadtrechtes aus den ältesten bisher ungedruckten Stadtbüchern nebst den ältesten Zunftrollen aus dem 14. Jahrhundert, Hamburg 1838.
- BURMEISTER, Carl Christoph Heinrich: Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar. Zum ersten Male vollständig herausgegeben, Wismar 1840.
- CRULL, Friedrich Georg Ludwig/TECHEN, Friedrich, Die Grabsteine der Wismarschen Kirchen, in: Mecklenburgische Jahrbücher 54 (1889), S. 111–152; 55 (1890), S. 237–260; 56 (1891), S. 95–148.
- DINNIES, Johannes Albert, Nachricht von den geistlichen Stiftungen in Stralsund, in: Pommerische Sammlungen 2 (1786), S. 229–309.
- DRAGENDORFF, Ernst, Die Rostocker Burspraken, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4 (1907), Nr. 2, S. 47–60.
- EBEL, Wilhelm (Hg.): Lübecker Ratsurteile, 1: 1421–1500, 2: 1501–1525, 3: 1526–1550, Göttingen u. a. 1955–1958.
- EBELING, Robert (Hg.): Das zweite Stralsundische Stadtbuch 1310–1342, im Anschluss an den von Christian Reuter u. a. veröffentlichten ersten Teil, Stralsund 1903.

- FABRICIUS, Carl Ferdinand, Die erhaltenen mittelalterlichen Stadtbücher Pommerns XIII: Stralsund, in: Baltische Studien 46 (1896), S. 81–99.
- FABRITZ, Vera (Hg.): Till Eulenspiegel. Leseausgabe nach dem Straßburger Druck. Ein kurzweilig Lesen von Dil Ulenspiegel (1515), Gelsenkirchen u. a. 2000.
- FENGLER, Georg: Untersuchungen zu den Einnahmen und Ausgaben der Stadt Greifswald im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert (besonders nach dem Kämmereibuch von 1361–1411) (Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters 7), Greifswald 1936.
- FRANCKE, Otto (Hg.): Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund (Hansische Geschichtsquellen 1), ND Hildesheim u. a. 2005.
- GRABOW, Bernhard (Hg.): Urkunden des Lohgerberamtes zu Rostock aus dem 15. bis 18. Jahrhundert, 2. Teil, Rostock 1899.
- Hansisches Urkundenbuch. Hg. v. Verein für Hansische Geschichte, 8: 1451 bis 1463, Leipzig 1899, 9: 1463 bis 1470, Leipzig 1903, 11: 1486 bis 1500, München u. a. 1916.
- KNABE, Lotte (Hg.): Das zweite Wismarer Stadtbuch 1272–1297. Liber vel de impignoratione vel emptione seu venditione hereditatum vel aliorum bonorum. (Text u. Register) (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, N. F. 14,1–2), Wismar 1966.
- KRAUSE, Oskar: Die ältesten Zunftrollen der Stadt Greifswald, in: Jahresbericht über das städtische Gymnasium und die mit demselben verbundenen Realklassen zu Greifswald für das Schuljahr 1897–1898, Greifswald 1898.
- KROGMANN, Willy: Ulenspiegel. Kritische Textausgabe (Drucke des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 11), Neumünster 1952.
- KRÜGER, Klaus: Corpus der mittelalterlichen Grabdenkmäler in Lübeck, Schleswig, Holstein und Lauenburg (1100–1600), Stuttgart 1999.
- LECHNER, Georg: Die hansischen Pfundzolllisten des Jahres 1368 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte 10), Lübeck 1935.
- LUEBBEN, August: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Reprogr. Nachdr. der Ausg. Norden u. Leipzig 1888, Darmstadt 1995.
- Meklenburgisches Urkundenbuch (MUB). Hg. v. Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 1: 786–1250 (Schwerin 1863), 2: 1251–1280 (Schwerin 1864), 3: 1281–1296 (Schwerin 1865), 4: 1297–1300 (Schwerin 1866), 5: 1301–1312 (Schwerin 1869), 7: 1322–1328 (Schwerin 1872), 8: 1329–1336 (Schwerin 1873), 9: 1337–1345 (Schwerin 1875) 10: 1346–1350 (Schwerin 1877), 13: 1351–1355 (Schwerin 1884), 14: 1356–1360 (Schwerin 1886), 15: 1360–1365 (Schwerin 1890), 16: 1366–1370 (Schwerin 1893), 18: 1371–1375 (Schwerin 1897), 19: 1376–1380 (Schwerin 1899), 20: 1381–1385 (Schwerin 1900), 21: 1386–1390 (Schwerin 1903), 22: 1391–1395 (Schwerin 1907), 23: 1396–1399 (Schwerin 1911), 24: 1400 (Schwerin 1913), 25 A: Nachträge 1166–1400 (Schwerin 1936), 25 B: Nachträge 1235–1400 (Leipzig 1977).
- MELLE, Jacob von: Gründliche Nachricht von der kaiserlich freien und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Lübeck, 3. stark vermehrte und umgearbeitete Aufl., Lübeck 1787.
- MÜNCH, Ernst (Hg.): Das Rostocker Grundregister (1600–1820) 1–3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg C 2,1–3), Rostock 1999.
- N.N.: Till Eulenspiegel. Abdruck der Ausgabe vom Jahre 1515, Halle 1884.
- N.N.: Aufsatz derer Vicarien welche die Academie in Aufsicht gehabt noch im Jahr 1525, in: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde 4 (1740), S. 449–458.
- N.N.: Bischoffs Friederichs Verboth derer Gesellschaften, die sich in Rostock unter denen Nahmen von Broderschop, Süsterschop, Grahl etc. zusammen gezogen. Von Anno 1367, in: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde 2 (1738), S. 129–132.
- N.N.: Bischoffs Hinrichs Verboth der schädlichen Gesellschaften in Rostock, in: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde 2 (1738), S. 193–197.

- N.N.: Hertzogs Magni, Schwerinschen Stifts Administratoris, Bestätigung einer Vicarie zu S. Jacob, deren Patronat die Rostockschen Goldschmiede gehabt von 1542, in: *Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde* 3 (1739), S. 423–427.
- N.N.: Nachricht von allen Hebungen so die Academie hat zuzufodern gehabt, in: *Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde* 6 (1742), S. 197–203.
- N.N.: Rostocksche Vicarie-Verleyhung von 1448, in: *Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde* 4 (1740), S. 801–804.
- NETTELBLADT, Heinrich: *Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame und derselben ersten Verfassung in weltlichen Sachen bis ans Jahr 1358 nebst denen von Orginalien genommenen Urkunden, Münzen, Siegeln und anderen Alterthümern der mittlern Zeit welche die Beweise enthalten*, Rostock 1757.
- NETTELBLADT, Heinrich: *Verzeichnis allerhand mehrentheils ungedruckter zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften Münzen, Verordnungen und Urkunden, sowohl nach der Zeitordnung als nach denen darin enthaltenen Materien*, Rostock 1760.
- PETKE, Sabine: *Niederdeutsche Urkunden der Kirchenökonomie Rostock 1–2*, Rostock 2011.
- POECK, Dietrich W.: *Das älteste Greifswalder Stadtbuch (1291–1332) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern Reihe IV, 14)*, Köln 2000.
- Pommersches Urkundenbuch (PUB), hg. v. Robert KLEMPIN, 1: 786–1253. Stettin 1868.
- Pommersches Urkundenbuch (PUB), hg. vom Königlichen Staatsarchiv zu Stettin, 3: 1287–1300, bearb. von Rodgero PRÜMERS, Stettin 1891, 4: 1301–1310, bearb. v. Georg WINTER, Stettin 1903.
- Pommersches Urkundenbuch (PUB), hg. v. der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle (Historische Kommission) für die Provinz Pommern 8: 1331–1335, bearb. v. Erwin ASSMANN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern: Reihe 2,8), Köln 1961; 10: 1336–1340, bearb. v. Klaus CONRAD (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern: Reihe 2,10,1), Köln u. a. 1984; 11,1: 1341–1345, bearb. v. Klaus CONRAD (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern: Reihe 2,11,1), Köln 1990.
- PRANGE, Wolfgang: *Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 11: Die Protokolle des Lübecker Domkapitels, 1535–1540 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 26)*, Neumünster u. a. 1990.
- PRANGE, Wolfgang: *Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 12: Die Protokolle des Lübecker Domkapitels 1522–1530 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 30)*, Neumünster 1993.
- PRANGE, Wolfgang: *Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 15,4: Urkundenbuch des Bistums Lübeck; Urkunden 1510–1530 und andere Texte (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 46)*, Neumünster u. a. 1996.
- REHME, Paul: *Das Lübecker Oberstadtbuch: ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechtes. Mit einem Urkundenbuche*, Hannover 1895.
- REUTER, Christian/LIETZ, Paul/WEHNER, Otto (Hg.): *Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310–1342), Teil 1: liber de hereditatum obligatione als gemeinsame wissenschaftliche Beilage zu den Programmen des Gymnasiums und des Realgymnasiums Ostern 1896*, Stralsund 1896.
- SCHROEDER, Hans-Diether (Hg.): *Der Stralsunder liber memorialis, T. 1: 1320–1410 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5,1) Schwerin 1964; T. 2: 1410–1422 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5,2), Weimar 1969; T. 3: 1423–1440 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5,3), Weimar 1972; T. 4: 1366–1426 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5,4), Rostock 1966; T. 5: 1426–1471 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5,5), Weimar 1982; T. 6: 1471–1525 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5,6), Weimar 1988.*

- STIEDA, Wilhelm, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Hansische Geschichtsblätter* 5 (1888), S. 99–155.
- TECHEN, Friedrich (Hg.): *Das älteste Wismarsche Stadtbuch* (von etwa 1250 bis 1272), Wismar 1912.
- TECHEN, Friedrich: *Die Bürgersprachen der Stadt Wismar* (Hansische Geschichtsquellen N. F. 3), Leipzig 1906.
- TECHEN, Friedrich, *Die Wachstafeln des Wismarschen Ratsarchivs*, in: *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 83 (1919), S. 75–104.
- THIERFELDER, Hildegard (Hg.): *Das älteste Rostocker Stadtbuch* (etwa 1254–1273). Mit Beiträgen zur Geschichte Rostocks im 13. Jahrhundert, Göttingen 1967.
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck (LUB), Abt. 1: *Codex diplomaticus Lubecensis*. Hg. v. Verein für Lübeckische Geschichte 1: 1139–1300 (Lübeck 1843), 2,1: *Urkunden bis 1300* (Lübeck 1858), 2,2: 1334–1353 (Lübeck 1858), 3: *Urkunden bis 1350* (Lübeck 1871), 4: *Urkunden bis 1400* (Lübeck 1873), 5: *um 1400–1417* (Lübeck 1877), 6: 1417–1424 (Lübeck 1881), 7: 1427–1440 (Lübeck 1885), 8: 1440–1450 (Lübeck 1889), 10: 1461–1465 (Lübeck 1898), 11: 1466–1470 (Lübeck 1905).
- VOGTHER, Hans-Jürgen (Hg.): *Die Lübecker Pfundzollbücher 1492–1496*, 1–4 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N. F. 41,1–4), Köln u. a. 1996.
- WEHRMANN, Carl Friedrich, *Der Memorienkalender (Necrologium) der Marienkirche in Lübeck*, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 6 (1892), Nr. 1, S. 49–160.
- WESSEL, Franz: *Die ehemaligen Altäre der S. Marienkirche in Stralsund*, in: ZOBEL, Ernst Heinrich (Hg.), *Stralsundische Chroniken*, Teil 3: *Dr. Nicolaus Gentzkows Tagebuch* (v. J. 1558–1567), in *Auszügen, nebst drei Anhängen: Stralsunder Kleider- und Hochzeits-Ordnung v. J. 1570. A. Wessels Schriften über die Altäre der Marienkirche in Stralsund und über dieselbe Kirche in der Wesselschen Bibel v. J. 1555ff., Greifswald 1870.*
- ZOBEL, Ernst Heinrich: *Franz Wessels ... Schilderung des katholischen Gottesdienstes in Stralsund kurz vor der Kirchenverbesserung*, Stralsund 1837.

3. LITERATUR

- ACHELIS, Thomas Otto: *Aus der Geschichte des jütischen Ochsenhandels*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 60 (1931), Nr. 2, S. 172–212.
- ADAM, Thomas: *Stipendien und Stipendienstiftungen an deutschen Universitäten im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 55 (2007), Nr. 10, S. 797–821.
- AHRENS, Robert: *Die Wohlfahrtspolitik des Rostocker Rates bis zum Ende des 15. Jahrhunderts*, in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock* 15 (1927), S. 1–48.
- ALBRECHT, Anna Elisabeth/ALBRECHT, Stephan: *Die mittelalterlichen Flügelaltäre der Hansestadt Wismar*. Mit einem Beitrag von Antje Grewolls, Kiel 1998.
- ALBRECHT, Stephan/HOLST, Jens-Christian: *Von Lübeck bis Stralsund. Zur Entstehung eines Rathaustypus – Ein Zwischenbericht*, in: *Bau + Kunst – Kunst + Bau. Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Jürgen Paul*, hg. v. Gilbert LUPFER, Dresden 2000, S. 22–39.
- ALBRECHT, Stephan: *Zeremonialräume in den mittelalterlichen Städten des alten Reiches*, in: *Stadtgestalt und Öffentlichkeit. Die Entstehung politischer Räume in der Stadt der Vormoderne*, hg. v. Stephan ALBRECHT (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München 24), Köln 2010, S. 233–252.

- ALBRECHT, Uwe/KROHM, Hartmut/WEINIGER, Matthias (Hg.): Malerei und Skulptur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit in Norddeutschland. Künstlerischer Austausch im Kulturraum zwischen Nordsee und Baltikum, Wiesbaden 2004.
- ALM, Hug: Gotische Giebel am Gerberbruch. Denkmalpflegeeinrichtungen in rekonstruierten Gebäuden, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock N. F. 10 (1990), S. 52–55.
- ALVERMANN, Dirk: Reformatorischer Neubeginn und akademischer Aufbruch. Die Greifswalder hohe Schule auf dem Weg zur pommerschen Landesuniversität, in: Verfassung und Verwaltung Pommerns in der Neuzeit. Vorträge des 19. Demminer Kolloquiums zum 75. Geburtstag von Joachim Wächter, hg. v. Henning RISCHE (Inventare, Findbücher und kleine Schriften des Landesarchivs Greifswald 2), Bremen 2004, S. 29–49.
- ANDERS, Ines/WOLFRUM, Peter: Görlitz. Historische Ansichten aus vier Jahrhunderten, Würzburg 1997.
- ANSORGE, Jörg/STOLZE, Susann/WIETHOLD, Julian: Gerberlohe als Bau- und Dämmmaterial im mittelalterlichen Stralsunder Rathaus – eine interdisziplinäre Studie, in: Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 10 (2003), S. 268–282.
- ANSORGE, Jörg/RÜTZ, Torsten: Hansestadt Greifswald, Lange Straße 47 – ein Grundstück auf dem ehemaligen Stadtgraben, in: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern, Jahrbuch 46 (1998), S. 297–317.
- ANSORGE, Jörg: Nashornkäfer im Stralsunder Rathaus, in: Archäologie in Deutschland 1 (2003), S. 49.
- ANSORGE, Jörg/ERNST, Bernhard: Skandinavische Specksteinobjekte des 13. Jahrhunderts aus der Greifswalder Altstadt, in: Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 5 (1998), S. 136–149.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef: Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hg. v. Franz-Josef ARLINGHAUS u. a. (Rechtsprechung 23), Frankfurt am Main 2006, S. 155–186.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef: Konstruktionen von Identität mittelalterlicher Korporationen – rechtliche und kulturelle Aspekte, in: Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch, hg. v. Markus SPÄTH, Saskia HENNIG VON LANGE (Sensus. Studien zur mittelalterlichen Kunst 1), Köln 2009, S. 33–46.
- ARNOLD, Klaus: Frauen in den mittelalterlichen Hansestädten – eine Annäherung an die Realität, in: Hansische Geschichtsblätter 108 (1990), S. 13–29.
- ATZBACH, Rainer: Leder und Pelz am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Die Funde aus den Gebäudehöhlräumen des Mühlberg-Ensembles in Kempten (Allgäu) (Bamberger Schriften zur Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 2/Mühlbergforschungen Kempten (Allgäu) 1), Bonn 2005.
- BACHMANN-MEDICK, Doris: Cultural turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften (Rororo 55675), Reinbek bei Hamburg ²2007.
- BARTENSTEIN, Hermann: Das Ledergewerbe im Mittelalter in Köln, Lübeck und Frankfurt (Volkswirtschaftliche Studien 5), Berlin 1920.
- BARTH, Reinhard: Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403–1408 – Braunschweig 1374–1376 – Mainz 1444–1446 – Köln 1396–1400 (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter 3), Köln 1974.
- BASZANOWSKI, Jan: Ochsenzuchtgebiete und Ochsenausfuhr aus Polen vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Internationaler Ochsenhandel (1350–1750), hg. v. Ekkehard WESTERMANN (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 9), Stuttgart 1979, S. 125–136.

- BAUMHAUER, Matthias: Archäologische Studie zu ausgewählten Aspekten der mittelalterlichen Handwerkstopographie im deutschsprachigen Raum. Bestandsaufnahme der Handwerksberufe vom 6.–14. Jahrhundert und vergleichende Analyse, phil. Diss. Tübingen 2003.
- BAVAJ, Riccardo: Was bringt der „spatial turn“ der Regionalgeschichte?, in: Westfälische Forschungen 56 (2006), S. 457–484.
- BECKER, Joern-Martin/BULACH, Doris/MÜLLER, Ulrich: Innovation und Professionalisierung des mittelalterlichen Handwerks im südlichen Ostseeraum. Ein Projekt am Lehrstuhl für Osteuropäische Geschichte der Universität Greifswald, in: Archäologisches Nachrichtenblatt 7 (2002), Nr. 3, S. 265–268.
- BECKER, Joern-Martin: Untersuchungen zu frühen Fachsprachen des Handwerks im südlichen Ostseeraum. Slawisch-deutscher Sprachvergleich und Materialsammlung (Greifswalder Beiträge zur Slawistik 7), Greifswald 2003.
- BECKER, Joern-Martin/BULACH, Doris/MÜLLER, Ulrich: „Skora, corium, ledder“ – Innovation und Professionalisierung im Lederhandwerk des südlichen Ostseeraumes, in: Hansische Geschichtsblätter 122 (2004), S. 87–116.
- BECKER, Joern-Martin/BULACH, Doris/MÜLLER, Ulrich: Wissenstransfer, Integration und Ausgrenzungen im Handwerk der südlichen Ostseeküste und Brandenburgs, in: Grenze und Grenzüberschreitung. 11. Symposium des Mediävistenverbandes in Frankfurt an der Oder, hg. v. Ulrich KNEFELKAMP, Berlin 2007, S. 215–242.
- BEHRISCH, Lars: Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle. Görlitz 1450–1600 (Frühneuzeit-Forschungen 13), Epfendorf/Neckar 2005.
- BELTING, Hans/KRUSE, Christiane: Die Erfindung des Gemäldes. Das erste Jahrhundert der niederländischen Malerei, München 1994.
- BENECKE, Norbert: Archäozoologische Studien zur Entwicklung der Haustierhaltung in Mitteleuropa und Südkandinavien von den Anfängen bis zum ausgehenden Mittelalter (Schriften zur Ur- und Frühgeschichte 46), Berlin 1994.
- BENECKE, Norbert: Handel mit Schlachtvieh, Fischen und Fellen, in: Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 123–124.
- BERGER, Rupert: Licht, Liturgisch und frömmigkeitsgeschichtlich, in: Lexikon für Theologie und Kirche 6, hg. v. Walter KASPER, 3., völlig neu bearb. Aufl., Freiburg i. Br. 1997, S. 904.
- BIEDERSTEDT, Rudolf: Der Aufstand der Greifswalder Handwerker im Jahre 1556, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 3 (1963), S. 45–65.
- BIEDERSTEDT, Rudolf: Die Entstehung ständiger Bürgervertretungen in Greifswald und anderen vorpommerschen Städten 1600–1625 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern V 27), Köln 1993.
- BIEDERSTEDT, Rudolf: Die Straßennamen der Greifswalder Altstadt, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 13/14 (1982), S. 25–54.
- BIEREYE, Wilhelm: Über die ältesten Urkunden des Klosters Doberan, in: Mecklenburgische Jahrbücher 94 (1930), S. 233–266.
- BLANCKENBURG, Christine von: Die Hanse und ihr Bier. Brauwesen und Bierhandel im hansischen Verkehrsgebiet (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N. F. 51), Köln 2001.
- BLEILE, Ralf: Von Sätteln, Trippen und Taschensonnenuhren, in: Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 147–152.
- BOCKHORST, Wolfgang: Wedde, in: Lexikon des Mittelalters 8, Stuttgart 1999, S. 2090.

- BOLLAND, Jürgen: Hamburgische Burspraken, Teil 2: Bursprakentexte (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 6,2), Hamburg 1960.
- BORGOLTE, Michael: Christen und Juden im Disput. Mittelalterliche Religionsgespräche im „spatial turn“, in: *Historische Zeitschrift* 286 (2008), Nr. 2, S. 359–402.
- BORGOLTE, Michael: Die Stiftungen in rechts- und sozialhistorischer Sicht, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 74 (1988), S. 71–94.
- BORGOLTE, Michael: Sozialgeschichte des Mittelalters: Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit, München 1996 (= *Historische Zeitschrift*, Beihefte N. F. 22).
- BOURDIEU, Pierre: Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital, in: *Soziale Ungleichheiten*, hg. v. Reinhard KRECKEL (*Soziale Welt. Sonderband 2*), Göttingen 1983, S. 183–198.
- BOURDIEU, Pierre: Ortseffekte, in: *Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft*, hg. v. Pierre BOURDIEU (*Edition discours 9*), Konstanz 1997, S. 159–167.
- BOURDIEU, Pierre: Physischer, sozialer und angeeigneter physischer Raum, in: *Stadt-Räume. Die Zukunft des Städtischen*, hg. v. Martin WENTZ (*Die Zukunft des Städtischen 2*), Frankfurt am Main 1991, S. 25–34.
- BRACKER, Jörgen/HENN, Volker/POSTEL, Rainer (Hg.): *Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989*, 4. aktualisierte Aufl., Lübeck 2006.
- BRAND, Cordula: Befunde zu Handwerk und Markt auf dem Münchner St.-Jakob-Platz, in: *Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters* 34 (2006), S. 273–283.
- BRAND, Jürgen: Zur Rechtsfunktion des Gelages im alten Handwerk, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte GA* 108 (1991), S. 296–322.
- BRANDENBURG, Arnold: Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund besonders in früherer Zeit, nebst einem Verzeichnis der Mitglieder desselben, Stralsund 1837.
- BRANDES, Gertrud: Die geistlichen Brüderschaften in Hamburg während des Mittelalters Teil 1–3, in: *Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte* 34 (1934), S. 75–176 (Teil 1); 35 (1936), S. 57–98 (Teil 2); 36 (1937), S. 65–110 (Teil 3).
- BRANDT, Ahasver von: Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck, in: *Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa. Reichenau-Vorträge 1963–1964*, hg. v. Otto BRUNNER (*Vorträge und Forschungen 11*), Sigmaringen 1974, S. 215–239.
- BRANDT, Ahasver von: Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen, in: *Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt*, hg. v. Klaus FRIEDLAND, Rolf SPRANDEL, Köln 1979, S. 129–208.
- BRANDT, Ahasver von: Geist und Politik in der lübeckischen Geschichte. Acht Kapitel von den Grundlagen historischer Größe, Lübeck 1954.
- BRANDT, Ahasver von: Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur, in: *Lübeck, Hanse, Nordeuropa. Gedächtnisschrift für Ahasver von Brandt*, hg. v. Klaus FRIEDLAND, Rolf SPRANDEL, Köln 1979, S. 336–355.
- BRANDT, Robert/BUCHNER, Thomas (Hg.): *Nahrung, Markt, Gemeinnutz*, Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, Gütersloh 2004.
- BRAUN, Frank/KROLL, Stefan (Hg.): *Städtesystem und Urbanisierung im Ostseeraum in der Frühen Neuzeit. Wissenschaft, Baukultur und historische Informationssysteme. Beiträge des wissenschaftlichen Kolloquiums in Wismar vom 4. und 5. September 2003* (*Geschichte: Forschung und Wissenschaft 5*), Münster 2004.

- BRAUN, Joseph: Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung 1: Arten, Bestandteile, Altargrab, Weihe, Symbolik, München 1924.
- BRAUN, Joseph: Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung 2: Die Ausstattung des Altares, Antependien, Velen, Leuchterbank, Stufen, Ciborium und Baldachin, Retabel, Reliquien- und Sakramentsaltar, Altarschranken, München 1924.
- BREHMER, Wilhelm: Beiträge zur Baugeschichte Lübecks 4: Die Aufstauung der Wakenitz und die städtischen Wassermühlen, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 6 (1892), S. 213–242.
- BREHMER, Wilhelm: Die Lübecker Straßennamen, in: Hansische Geschichtsblätter 1880/81, S. XX–XLV.
- BREHMER, Wilhelm: Zusammenstellung der erhaltenen Einträge in das älteste Niederstadtbuch, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 4 (1884), S. 222–260.
- BROCKOW, Thomas: Spätmittelalterliche Wand- und Deckenmalereien in Bürgerhäusern der Ostseestädte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald. Ein Beitrag zur Erfassung und Auswertung von Quellen der Kunst- und Kulturgeschichte in norddeutschen Hansestädten (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 14), Hamburg 2001.
- BRÜCKNER, Wolfgang: Wachs, in: Lexikon für Theologie und Kirche 10, hg. v. Walter KASPER, 3., völlig neu bearb. Aufl., Freiburg i. Br. 2001, S. 915–916.
- BRÜGMANN, Joachim: Das Zunftwesen der Seestadt Wismar bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, in: Mecklenburgische Jahrbücher 99 (1935), S. 133–208.
- BRUNN, Walter von: Von den Gilden der Barbieri und Chirurgen in den Hansestädten, Leipzig 1921.
- BRUNNER, Otto: Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der früheren Neuzeit, in: Ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 3., unveränd. Aufl., Göttingen 1980, S. 294–322.
- BRUNS, Friedrich: Die Lübecker Bergenfaher und ihre Chronistik (Hansische Geschichtsquellen N. F. 2), Berlin 1900.
- BRUNS, Friedrich/WECZERKA, Hugo: Hansische Handelsstraßen 1–3 (Text, Register, Atlas) (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte 13, Teil 1, 2 und 3), Köln 1967.
- BUCHNER, Thomas: Möglichkeiten von Zunft. Wiener und Amsterdamer Zünfte im Vergleich (17.–18. Jahrhundert) (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 43), Wien 2004.
- BÜLL, Reinhard: Das große Buch von Wachs 2, München 1977.
- BÜLOW, Glenn M.: Leineweber(innen). Handwerk zwischen Zunftausschluß, Verketzerung und Armutsspott, in: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, hg. v. Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Warendorf 2001, S. 198–218.
- BULACH, Doris: Ausgrenzung, Eingrenzung, Assimilation? Slawen und Deutsche im mittelalterlichen Handwerk des südlichen Ostseeraums und Brandenburgs, in: Hansische Geschichtsblätter 124 (2006), S. 71–91.
- BULACH, Doris: *Biddet Gott vor de schomakers...* Handwerksaltäre und ihre Retabel in Pfarrkirchen der südwestlichen Ostseeküste, in: Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 23 (2011), S. 161–168.
- BULACH, Doris: Innovationsfreude im Handwerk? Die ersten Walkmühlen im südlichen Ostseeraum, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 34 (2006), S. 33–46.
- BULACH, Doris: Kontinuität von Werkstätten und Arbeitsplätzen? Das Gerberhandwerk in ausgewählten Städten der südwestlichen Ostseeküste, in: Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 17 (2006), S. 94–102.

- BULACH, Doris: ... *unde oft uns wes overlopet, dat moge wy vorkopen thu unser nut* ... Die besondere Rolle von Handwerk, Gewerbe und Handel bei Zisterzienserklöstern östlich der Elbe, in: Norm und Realität: Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter, hg. v. Franz J. FELTEN (Vita regularis. Abhandlungen 42), Berlin 2009, S. 157–175.
- BULACH, Doris: Zisterzienser und Stadt. Die städtischen Beziehungen der vorpommerschen Städte Eldena, Neuenkamp und Hiddensee, in: Zisterziensische Klosterwirtschaft zwischen Ostsee und Erzgebirge. Studien zu Klöstern in Vorpommern, zu Himmelpfort in Brandenburg und Grünhain in Sachsen, hg. v. Winfried SCHICH (Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser 19), Berlin 2004, S. 15–178.
- BURKHARDT, Mike: Der hansische Bergenhandel im Spätmittelalter. Handel – Kauffleute – Netzwerke (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte 60), Köln 2009.
- CLEMENS, Lukas: Technologietransfer oder Innovation? Kelter- und Mühlentechnologie in Antike und Mittelalter, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 34 (2006), S. 25–32.
- CORBACH, Almuth: Von der Haut zur Codexform – Metamorphose eines Organs, in: Verborgen im Buch, verborgen im Körper. Haut zwischen 1500 und 1800, hg. v. Ulrike ZEUCH (Ausstellungskataloge der Herzog-August-Bibliothek 82), Wolfenbüttel 2003, S. 13–45.
- CORDES, Albrecht (Hg.): Hansisches und Hansestädtisches Recht (Hansische Studien 17), Trier 2008.
- CRAIN: Ueber das mittelalterliche Vogelschießen, namentlich in Wismar, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 7 (1842), S. 179–187.
- CRAMER, Johannes: Gerberhaus und Gerberviertel in der mittelalterlichen Stadt, Bonn 1981.
- CRAMER, Johannes: Handwerkerhäuser im Mittelalter – Zur Abhängigkeit von Hausform und Beruf, in: Jahrbuch für Hausforschung 33 (1983), S. 183–213.
- CRULL, Friedrich Georg Ludwig: Die Rathslinie der Stadt Wismar (Hansische Geschichtsquellen 2), Halle 1895.
- CRULL, Georg: Geistliche Brüderschaften in Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 9 (1915), S. 33–45.
- DAHLBÄCK, Göran: Eisen und Kupfer, Butter und Lachs. Schwedische Produkte im hansischen Handel, in: Hansische Studien 13 (2002), S. 163–173.
- DEITERS, Maria: Individuum – Gemeinde – Raum. Zur nachreformatorischen Ausstattung von St. Marien und St. Nikolai in Berlin, in: Formierung des konfessionellen Raumes in Ostmitteleuropa, hg. v. Evelin WETTER (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 33), Stuttgart 2008, S. 41–56.
- DENDY, David: The use of lights in Christian worship, London 1959.
- DENECKE, Dietrich: Soziale Strukturen im städtischen Raum: Entwicklung und Stand der sozialtopographischen Stadtgeschichtsforschung, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, hg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1), Berlin 2005, S. 123–137.
- DENECKE, Dietrich: Sozialtopographie und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialtopographie, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977, hg. v. Josef FLECKENSTEIN, KARL STACKMANN (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse: Folge 3, 121), Göttingen 1980, S. 162–202.
- DIENER-STAECKLING, Antje: Der Himmel über dem Rat. Zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten (Studien zur Landesgeschichte 19), Halle (Saale) 2008.

- DILCHER, Gerhard: Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, hg. v. Berent SCHWINEKÖPER (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen 1985, S. 71–111.
- DOHRN-VAN ROSSUM, Gerhard: Die Einführung der öffentlichen Uhren und der Übergang zur modernen Stundenrechnung in den spätmittelalterlichen Städten Niedersachsens, in: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Katalog der Niedersächsischen Landesausstellung 4, hg. v. Cord MECKSEPER, Stuttgart 1985, S. 317–336.
- DOLLINGER, Philippe: Die deutschen Städte im Mittelalter. Die sozialen Gruppierungen (1955), in: Altständisches Bürgertum 2: Erwerbsleben und Sozialgefüge, hg. v. Heinz STROOB (Wege der Forschung 417), Darmstadt 1978, S. 269–300.
- DOLLINGER, Philippe: Die Hanse, 4. erweiterte Aufl., Stuttgart 1976.
- DONAT, Peter/REIMANN, Heike/WILICH, Cornelia: Slawische Siedlung und Landesausbau im nordwestlichen Mecklenburg (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 8), Stuttgart 1999.
- DRAGENDORFF, Ernst: Abrechnung der Stadt über die von ihren Bürgern erhaltenen Darlehen und deren Abtragung bei der Schoßerhebung von ca. 1260, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 3 (1900), Nr. 1, S. 29–46.
- DRAGENDORFF, Ernst: Amtsrecess der Schuhmacher der sechs wendischen Städte vom 19. März 1624, in: Hansische Geschichtsblätter 10 (1900), S. 156–162.
- DRAGENDORFF, Ernst: Rostocks älteste Gewerbetreibende Teil 1 und 2, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 2 (1898), Nr. 3, S. 65–100 (Teil 1) und 2 (1899), Nr. 4, S. 29–70 (Teil 2).
- DROST, Willi: Die Marienkirche in Danzig und ihre Kunstschatze (Bau und Kunstdenkmäler des deutschen Ostens Reihe A 4), Stuttgart 1963.
- DÜNNEBEIL, Sonja: Die Lübecker Zirkel-Gesellschaft. Formen der Selbstdarstellung einer städtischen Oberschicht (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck: Reihe B 27), Lübeck 1996.
- DÜNNEBEIL, Sonja: Öffentliche Selbstdarstellung sozialer Gruppen in der Stadt, in: Memoria, communitas, civitas. Mémoire et conscience urbaines en occident à la fin du Moyen Âge, hg. v. Hanno BRAND, Pierre MONNET, Martial STAUB (Beihefte der Francia 55), Ostfildern 2003, S. 73–86.
- DÜRR, Renate: Kirchenräume. Eine Einführung, in: Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, hg. v. Renate DÜRR, Gerd SCHWERHOFF (Zeitsprünge 9,3/4), Frankfurt am Main 2005, S. 451–458.
- DÜWEL, Klaus: Philologisches zu «Gilde», in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1977 bis 1980, Teil 1, hg. v. Herbert JANKUHN u. a. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften Göttingen, phil.-hist. Kl. 3, N. F. 122), Göttingen 1981, S. 399–415.
- EBEL, Wilhelm: Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen (Quellensammlung zur Kulturgeschichte 4), Göttingen 1954.
- EBEL, Wilhelm: Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.
- EBEL, Wilhelm: Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter, Weimar 1934.
- EBEL, Wilhelm: Lübisches Recht im Ostseeraum (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften 143), Köln 1967.
- EBEL, Wilhelm: Lübisches Recht 1, Lübeck 1971.
- EBERHARD, Winfried: „Gemeiner Nutzen“ als oppositionelle Leitvorstellung im späten Mittelalter, in: Renovatio et reformatio. Wider das Bild vom „finsternen“ Mittelalter. Festschrift für

- Ludwig Hödl zum 60. Geburtstag, hg. v. Manfred GERWING u. a., Münster 1985, S. 195–214.
- EFFINGER, Franz: Zur Geschichte des Fleisergewerbes der Stadt Lübeck im Mittelalter, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 24 (1928), S. 301–333.
- EHBRECHT, Wilfried: Beiträge und Überlegungen zu Gilden im nordwestlichen Deutschland (vornehmlich im 13. Jahrhundert), in: Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, hg. v. Berent SCHWINEKÖPER (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen 1985, S. 413–450.
- EHBRECHT, Wilfried: Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hg. v. Wilhelm RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3), Linz/Donau 1974, S. 275–294.
- EHBRECHT, Wilfried: Eintracht und Zwietracht. Ursache, Anlaß, Verlauf und Wirkung von Stadtkonflikten, in: Konsens und Konflikt. Skizzen und Überlegungen zur älteren Verfassungsgeschichte deutscher Städte, hg. v. Wilfried EHBRECHT, Peter JOHANEK (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen 56), Köln 2001, S. 155–180.
- EHBRECHT, Wilfried: Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 110 (1974), S. 83–103.
- EHMER, Josef: Traditionelles Denken und neue Fragestellungen zur Geschichte von Handwerk und Zunft, in: Handwerk, Hausindustrie und historische Schule der Nationalökonomie: Wissenschafts- und gewerbegeschichtliche Perspektive, hg. v. Friedrich LENGER, Bielefeld 1998, S. 19–77.
- EHRSMANN, Donald L.: Some observations on the role of liturgy in the early winged altarpiece, in: The Art Bulletin 64 (1982), Nr. 3, S. 359–69.
- EIBL, Elfie-Marita: Frauen als „Karrieremittel“ in Zunft Handwerk der frühen Neuzeit. Der Fall des Hutmachergesellen Burchard Alltag und seiner drei Frauen, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde 20 (1995/1996), S. 51–70.
- EIBL, Elfie-Marita: Hildesheim im Beziehungsgeflecht des hansischen Handwerks in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Alt-Hildesheim, Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 62 (1991), S. 65–72.
- EIBL, Elfie-Marita: „We dat ampt winnen will ...“ Zunftzugang in wendischen Hansestädten zwischen Gewährung und Verweigerung: Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, in: Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, hg. v. Matthias THUMSER (Mitteldeutsche Forschungen 115), Köln 1997, S. 63–108.
- EIBL, Elfie-Marita: Zunftstatuten im Stadtarchiv Rostock von den Anfängen bis 1618, in: Mecklenburgische Jahrbücher 110 (1995), S. 248–249.
- EIBL, Elfie-Marita: Zunfturkunden im Stadtarchiv Rostock. Von den Anfängen bis 1618, Abschlußarbeit im postgardualen Studium Archivwissenschaft, Humboldt-Universität, masch. Schrift, Berlin 1993.
- ELKAR, Rainer S. (Hg.): Deutsches Handwerk im Spätmittelalter und früher Neuzeit. Sozialgeschichte – Volkskunde – Literaturgeschichte (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 9), Göttingen 1983.
- ELKAR, Rainer S.: Fragen und Probleme einer interdisziplinären Handwerksgeschichte, in: Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Sozialgeschichte – Volkskunde – Literaturgeschichte, hg. v. Rainer S. ELKAR (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 9), Göttingen 1983, S. 3–32.
- ELKAR, Rainer S.: Handwerk als Lebensform – über das Verhältnis von handwerklicher Existenzsicherung und ritualisiertem Lebenslauf, in: Handwerk zwischen Idealbild und Wirklichkeit. Kultur- und sozialgeschichtliche Beiträge, hg. v. Paul HUGGER (Wissenschaftliche Schriften/Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg 4), Bern 1991, S. 7–112.

- ELKAR, Rainer S.: Handwerk in Europa, in: Das gemeinsame Haus Europa: Handbuch zur europäischen Kulturgeschichte, hg. v. Wulf KÖPKE, München 1999, S. 760–768.
- ELKAR, Rainer S.: Kommunikative Distanz: Überlegungen zum Verhältnis zwischen Handwerk und Obrigkeit in Süddeutschland während der frühen Neuzeit, in: Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, hg. v. Gerhard FOUQUET, Matthias STEINBRINK, Gabriel ZEILINGER (Stadt in der Geschichte 30), Ostfildern 2003, S. 63–179.
- ELKAR, Rainer S.: Lernen durch Wandern? Einige kritische Anmerkungen zum Thema „Wissens-transfer durch Migration“, in: Handwerk in Europa: Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, hg. v. Knut SCHULZ, Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Schriften des Historischen Kolloquiums 41), München 1999, S. 213–232.
- ELLERMEYER, Jürgen: Zur Sozialstruktur spätmittelalterlicher Städte. Ein Rückblick auf Ansätze, Erfolge und Probleme der Forschung in Deutschland, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, hg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1), Berlin 2005, S. 17–34.
- ELMHÄUSER, Konrad: Kerze, in: Lexikon des Mittelalters 5, Stuttgart 1999, S. 1116.
- EMMINGHAUS, Johannes H.: Ewiges Licht, in: Lexikon des Mittelalters 4, Stuttgart 1999, S. 149–150.
- ENGEL, Evamaria: Aus dem Alltag des Hansehistorikers. Wie viele und warum wendische Städte?, in: Recht und Alltag im Hanseraum. Gerhard Theuerkauf zum 60. Geburtstag, hg. v. Silke URBANSKI (De Sulte 4), Lüneburg 1993, S. 125–144.
- ENGELN, Hilde Dominique: Die Konstruktion der Ostseeregion: Akteure, mentale Landkarten und ihr Einfluss auf die Entstehung einer Region, in: Die Ordnung des Raums. mentale Landkarten in der Ostseeregion, hg. v. Norbert GÖTZ, Jörg HACKMANN, Jan HECKER-STAMPEHL (The Baltic Sea region: Northern dimensions – European perspectives 6), Berlin 2006, S. 61–90.
- ENGELS, Johannes: Funerum sepulcrorumque magnificentia. Begräbnis- und Grabluxusgesetze in der griechisch-römischen Welt. Mit einigen Ausblicken auf Einschränkungen des funeralen und sepulkralen Luxus im Mittelalter und in der Neuzeit (Hermes Einzelschriften 78), Stuttgart 1998.
- ENNEN, Edith: Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, in: Mensch und Umwelt im Mittelalter, hg. v. Bernd HERRMANN, Wiesbaden 1996, S. 35–52.
- ENNEN, Edith: Zeitbewußtsein in der mittelalterlichen Stadt, in: Rhythmus und Saisonalität, hg. v. Peter DILG, Gundolf KEIL, Dietz-Rüdiger MOSER (Symposions des Mediävistenverbandes 5), Sigmaringen 1995, S. 93–100.
- ENNEN, Rainald: Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters (Neue Wirtschaftsgeschichte 3), Köln 1971.
- ENZENBERGER, Peter: Die Ausgrabungen im Greifswalder Handwerkerviertel, in: Handwerk – Stadt – Hanse. Ergebnisse der Archäologie zum mittelalterlichen Handwerk im südlichen Ostseeraum, hg. v. Ulrich MÜLLER (Greifswalder Mitteilungen 4), Frankfurt am Main 2000, S. 99–113.
- ENZENBERGER, Peter: Ein Handwerksquartier in der Greifswalder Innenstadt am Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert. Beitrag zur Darstellung der Siedlungs- und Produktionsweise in einem spätmittelalterlichen Handwerkerviertel 1–3, phil. Diss. Greifswald 2000.
- ENZENBERGER, Peter: Handwerk im mittelalterlichen Greifswald. Ein Beitrag zur Darstellung der Siedlungs- und Produktionsweise in einem spätmittelalterlichen Handwerkerviertel am

- Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 47), Schwerin 2007.
- ERDMANN, Wolfgang: Das mittelalterliche Stadthaus. Bemerkungen zu Form und Funktion anhand Lübecker Beispiele, in: Mensch und Umwelt im Mittelalter, hg. v. Bernd HERRMANN, Wiesbaden 1996, S. 170–179.
- ERDMANN, Wolfgang: Die Ausbildung der Lübecker Plätze im 12. und 13. Jahrhundert sowie Anmerkungen zu ihrer Ikonographie, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 71 (1991), S. 9–54.
- ESCHER-APSNER, Monika (Hg.): Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten/Medieval Confraternities in European Towns (Inklusion/Exklusion – Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart 12), Frankfurt am Main 2009.
- EWE, Herbert: Das alte Stralsund. Kulturgeschichte einer Ostseestadt, Weimar 1994.
- EWE, Herbert: Kostbarkeiten in Klostermauern. Zur Geschichte, Restaurierung und Nutzung des Franziskanerklosters Sankt Johannis zu Stralsund, hg. v. GÜNTER EWALD, Rostock 1990.
- FABRICIUS, Karl Wilhelm: Das älteste Stralsundische Stadtbuch 1270–1310, Berlin 1872.
- FABRICIUS, Karl Wilhelm: Der geistliche Kaland zu Stralsund, in: Baltische Studien 26 (1876), S. 206–390.
- FALK, Alfred: Knochengeräte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit – Bodenfunde aus Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 63 (1983), S. 105–128.
- FALK, Alfred: Mittelalterliche Hausmarken und Zeichen in Lübeck, in: Civitas et castrum ad mare balticum. Baltijas arheoloģijas un vēstures problēmas dzelzs laikmetā un viduslaikos. Andrim Caunem 65 gadu dzīves jubilejā, hg. v. Ēvalds MUGURĒVIČS, Ieva OSE, Rīga 2002, S. 422–433.
- FELTKAMP, KURT/BIEDERSTEDT, Rudolf: Greifswald. Stadtbild und Bevölkerung im Mittelalter (Neue Greifswalder Museumshefte 11), Greifswald 1983.
- FENSKE, Michaela: Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln 2006.
- FINK, Georg: Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 27 (1934), S. 209–237.
- FISCHER, Balthasar: Kerzen, in: Lexikon für Theologie und Kirche 5, hg. v. Walter KASPER, 3., völlig neue bearb. Aufl., Freiburg i. Br. 1996, S. 1411–1412.
- FISCHER, Norbert/DRACKLÉ, Dorle (Hg.): Nekropolis. Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden (Irseer Dialoge 10), Stuttgart 2005.
- FOUQUET, Gerhard: Das Festmahl in den oberdeutschen Städten des Mittelalters, in: Archiv für Kulturgeschichte 74 (1992), S. 83–123.
- FOUQUET, Gerhard: Trinkstuben und Bruderschaften – soziale Orte in den Städten des Spätmittelalters, in: Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, hg. v. Gerhard FOUQUET, Matthias STEINBRINK, Gabriel ZEILINGER (Stadt in der Geschichte 30), Ostfildern 2003, S. 9–30.
- FOUQUET, Gerhard: Zeit, Arbeit und Muße im Wandel spätmittelalterlicher Kommunikationsformen. Die Regulierung von Arbeits- und Geschäftszeiten im städtischen Handwerk und Gewerbe, in: Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, hg. v. Alfred HAVERKAMP u. a. (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 40), München 1998, S. 237–276.
- FRAMKE, Gisela: Die Eroberung der Nacht: vom vorindustriellen Vergnügen zur Freizeit der Industriegesellschaft, in: Il tempo libero, economia e società (loisirs, leisure, tiempo libre, Freizeit). Secc. XIII-XVIII, hg. v. Simonetta CAVACIOCCHI, Firenze 1995, S. 333–356.

- FRANCKE, Otto: Die Stralsunder Straßennamen. Aus den Stadtbüchern und den Stadtkatastern zusammengestellt, in: *Hansische Geschichtsblätter* 9 (1879), S. XXXI–LI.
- FRANK, Isnard Wilhelm: Die architektonischen Konsequenzen der Häufung der missae pro defunctis im Mittelalter, in: *Die sakrale Backsteinarchitektur des südlichen Ostseeraums – der theologische Aspekt*, hg. v. Gerhard EIMER, Ernst GIERLICH, Berlin 2000, S. 15–32.
- FRANZ, Adolf: *Die Messe im deutschen Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Liturgie und des religiösen Volkslebens*, Freiburg im Breisgau 1902.
- FRENSDORFF, Ferdinand: Das Zunftrecht Norddeutschlands und die Handwerkerlehre, in: *Hansische Geschichtsblätter* 32 (1907), Nr. 1, S. 1–90.
- FREYNHAGEN, Walter: Die Wehrmachtsverhältnisse der Stadt Rostock im Mittelalter, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 95 (1931), S. 1–102.
- FREYTAG, Hartmut/VOGELER, Hildegard: Schlüssel zur Ewigkeit. Über mittelalterliche Stifterbilder in Lübeck, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 82 (2002), S. 9–76.
- FRIEDRICH, Verena: *Stralsund. Rats- und Pfarrkirche St. Nikolai (Peda-Kunsthüter 461)*, Passau 2001.
- FRIEDRICH, Jürgen: *Stadtsoziologie*, Opladen 1995.
- FRTITZE, Konrad: Am Wendepunkt der Hanse. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 3), Berlin 1967.
- FRTITZE, Konrad: Bürgervertretungen in wendischen Hansestädten vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: *Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit*, hg. v. Wilfried EHBRECHT (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen 34), Köln 1994, S. 147–157.
- FRTITZE, Konrad: Entstehung, Aufstieg und Blüte der Hansestadt Stralsund, in: *Geschichte der Stadt Stralsund*, hg. v. Herbert EWE (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 10), Weimar 1984, S. 9–102.
- FRTITZE, Konrad: Kompanien und Bruderschaften im spätmittelalterlichen Stralsund. Quellenlage und Charakter der Korporationen, in: *Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt*, hg. v. Peter JOHANEK (Städteforschung A/32), Köln 1993, S. 31–43.
- FRTITZE, Konrad: Stralsunds Bevölkerung um 1400, in: *Greifswald-Stralsunder Jahrbuch* 6 (1966), S. 17–44.
- FRTITZSCHE, Bruno: Stadt – Raum – Geschlecht. Entwurf einer Fragestellung, in: *Stadt – Raum – Geschlecht. Beiträge zur Erforschung urbaner Lebensräume im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. v. Monika IMBODEN, Franziska MEISTER, Daniel KURZ, Zürich 2000, S. 19–27.
- FRÖLICH, Karl: Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfünden, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 20 (1931), S. 457–544.
- FRONTZEK, Wolfgang: *Das städtische Braugewerbe und seine Bauten vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Entwicklung, Ausstattung und Topographie der Brauhäuser in der Hansestadt Lübeck*, hg. v. Rolf HAMMEL-KIESOW (Häuser und Höfe in Lübeck 7), Neumünster 2005.
- GAEDECHENS, Cipriano F.: *Das St. Johannis Kloster in Hamburg: Grundrisse und Abbildungen mit erläuterndem Texte*, Hamburg 1884.
- GALL, Günter: *Leder im europäischen Kunsthandwerk (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätenfreunde 44)*, Braunschweig 1965.
- GARZMANN, Manfred R. W.: Zum Korporationsproblem im spätmittelalterlichen Braunschweig, in: *Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt*, hg. v. Peter JOHANEK (Städteforschung Reihe A/Darstellungen 32), Köln 1993, S. 71–109.

- GENZMER, Martha: Das Fleischgewerbe in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 80 (1915), S. 191–216.
- GIJSBERS, Wilhelmina Maria: Kapitale ossen: de internationale handel in slachtvee in Noordwest-Europa (1300–1750) (N.W. posthumus reeks 9), Hilversum 1999.
- GLÄSER, Manfred/MÜHRENBURG, Doris: Archäologische Ergebnisse zum mittelalterlichen Handwerk am Beispiel Lübecks, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jörgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, 4. aktualisierte Aufl., Lübeck 2006, S. 613–618.
- GLÄSER, Manfred/SCHEFTEL, Michael/HAMMEL-KIESOW, Rolf: Das Haupt der Hanse: Lübeck, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jörgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, 4. aktualisierte Aufl., Lübeck 2006, S. 248–268.
- GLÄSER, Manfred: Die Infrastruktur der Stadt Lübeck im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum IV: Die Infrastruktur, hg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 2004, S. 173–197.
- GLÄSER, Manfred (Hg.): Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum V. Das Handwerk. Ergebnisse des Kolloquiums zum Handwerk in den Städten des ehemaligen Hanseraums, Lübeck 2006.
- GOPPOLD, Uwe: Politische Kommunikation in den Städten der Vormoderne. Zürich und Münster im Vergleich (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen 74), Köln 2007.
- GOSSELCK, Johannes: Aus der Amtslade der Rostocker Gerber, in: Mecklenburgische Monatshefte 9 (1933), Nr. 8, S. 573–474.
- GRASSMANN, Antjekathrin: Die Greveradenkompanie. Zu den führenden Kaufleutegesellschaften in Lübeck um die Wende zum 16. Jahrhundert, in: Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse, hg. v. Stuart JENKS, Michael NORTH (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N. F. 39), Köln 1993, S. 109–134.
- GRASSMANN, Antjekathrin: Einige Bemerkungen zu den geistlichen Bruderschaften in Lübeck, in: Beiträge zur Sozialgeschichte Lübecker Oberschichten im Spätmittelalter: Vorträge einer Arbeitsitzung vom 14. Juli 2000 in Kiel, hg. v. Gerhard FOUQUET, Harm von SEGGERN (Online-Publikationen der Kieler Professur für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1), Kiel 2005, S. 41–54.
- GRASSMANN, Antjekathrin: Lübeck und Rostock. Quellen zu Kaufmann und Handel, in: Rostock im Ostseeraum in Mittelalter und früher Neuzeit. Wissenschaftliches Kolloquium, am 1. und 2. Juli 1993, Referate, hg. v. Rektor der Universität Rostock, Rostock 1994, S. 51–57.
- GRASSMANN, Antjekathrin (Hg.): Lübeckische Geschichte, Lübeck 1997.
- GRASSMANN, Antjekathrin: Rostock, in: Mecklenburg, Pommern, hg. v. Helge bei der WIEDEN, Roderich SCHMIDT (Handbuch der historischen Stätten 12), Stuttgart 1996, S. 95–107.
- GREWOLLS, Antje: Der Flügelaltar im mittelalterlichen Kirchenalltag Wismars, in: ALBRECHT, Anna Elisabeth/ALRBRECHT, Stephan, Die mittelalterlichen Flügelaltäre der Hansestadt Wismar. Mit einem Beitrag von Antje Grewolls, Kiel 1998, S. 89–108.
- GREWOLLS, Antje: Die Kapellen der norddeutschen Kirchen im Mittelalter. Architektur und Funktion, Kiel 1999.
- GREWOLLS, Antje: Die Organisation des mittelalterlichen Pfarrkirchenbaus in den Städten Wismar, Rostock, Stralsund und Lübeck, in: Mecklenburgische Jahrbücher 111 (1996), S. 33–67.
- GROENMAN-VAN WAATERINGE, Willy/VAN DEN BERG, Tom: Das Leder aus dem Umfeld des Lübecker Hafens, in: Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 18 (1992), S. 345–364.

- GROENMAN-VAN WAATERINGE, Willy/GUIRAN, Anthonie Johannes: Das Leder von Lübeck. Grabung Königstr. 59, in: Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 1 (1978), S. 161–173.
- GROENMAN-VAN WAATERINGE, Willy/KRAUWER, Monique: Das Leder von Lübeck. Grabung Schlüsselbuden 16/Fischstr. 1–3, in: Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 10 (1987), S. 75–87.
- GROENMAN-VAN WAATERINGE, Willy: Lederreste der Fußbekleidung des Bestatteten, in: Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 22 (1992), S. 23–25.
- GROENMAN-VAN WAATERINGE, Willy/VELT, L. M.: Schuhmode im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 3 (1975), S. 95–119.
- GRÜNDEL, Johannes; Almosen, in: Lexikon des Mittelalters 1, Stuttgart 1999, S. 450–451.
- HABERLAND, Helga: Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt in der Zeit von 1285–1315. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hansestadt, Lübeck 1974.
- HACH, Eduard: Aus dem ältesten Rechnungsbuch der St. Katharinen-Kirche zu Lübeck, in: Mitteilungen des Vereins für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde 8 (1897), S. 115–134.
- HÄBERLEIN, Mark/JEGGLE, Christof (Hg.): Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen in Mittelalter und früher Neuzeit (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 2), Konstanz 2004.
- HAGEDORN, Anton: Ein Gastmahl des Rathes von Lübeck im Jahre 1502, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 4 (1881), Nr. 2, S. 112–118.
- HAGEDORN, Anton: Johann Arndes Berichte über die Aufnahme König Christians I. von Dänemark im Jahre 1462 und des Herzogs Albrecht von Sachsen im Jahre 1478 in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 4 (1884), Nr. 2, S. 283–310.
- HALLENKAMP-LUMPE, Julia: Schuster, Schmiede, Bäckerleute: Archäologische und historische Erkenntnisse zum Marktgeschehen in Soest, in: *Itinera archaeologica. Vom Neolithikum bis in die frühe Neuzeit. Festschrift für Torsten Capelle zum 65. Geburtstag*, hg. v. Heidemarie EILBRACHT (Internationale Archäologie: Studia honoraria 22), Rahden/Westf. 2005, S. 97–110.
- HAMANN, Manfred: Wismar – Rostock – Stralsund – Greifswald zur Hansezeit. Ein Vergleich, in: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Sproemberg, hg. v. Hellmut KRETZSCHMAR (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 1), Berlin 1956, S. 90–112.
- HAMELMANN, Julia: Nikolai arm, Petri – Gott erbarm? Sozialräumliche Strukturen der Rostocker Altstadt im Spätmittelalter (Rostocker Schriften zur Regionalgeschichte 3), Münster 2009.
- HAMMEL, Rolf: Der Immobilienmarkt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit am Beispiel der Hansestadt Lübeck, in: Von der Felshöhle zum Wolkenkratzer. Zur Entwicklung des Hauswesens und Grundbesitzes im Abendland von den Anfängen bis zur Gegenwart, hg. v. Uwe GREVE, Husum 1990, S. 107–132.
- HAMMEL, Rolf: Häusermarkt und wirtschaftliche Wechsellage in Lübeck von 1284–1700, in: Hansische Geschichtsblätter 106 (1988), S. 89–107.
- HAMMEL, Rolf: Hauseigentum im spätmittelalterlichen Lübeck. Methoden zur sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der Lübecker Oberstadtbuchregesten (Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 10), Bonn 1987.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: Die Entstehung des sozialräumlichen Gefüges der mittelalterlichen Großstadt Lübeck. Grund und Boden, Baubestand und gesellschaftliche Struktur, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28.

- Januar 2000, hg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1), Berlin 2005, S. 139–203.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: Hansischer Seehandel und wirtschaftliche Wechsellagen. Der Umsatz im Lübecker Hafen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, 1492–6 und 1680–2, in: Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse, hg. v. Stuart JENKS, Michael NORTH (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N. F. 39), Köln 1993, S. 77–93.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: Lübeck als Vorbild zahlreicher Städtegründungen im Ostseeraum? Überlegungen zum Verhältnis zwischen geschichtlichen Vorgängen und historiographischer Erklärung, in: Die Stadt im westlichen Ostseeraum, hg. v. Erich HOFFMANN, Frank LUBOWITZ (Kieler Werkstücke A, 14), Frankfurt am Main 1995, S. 263–305.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: Plurale Stadträume im Mittelalter – ein Lübecker Mikrokosmos, in: Die Lübecker Woche der Engel. Raum und Ritual, Lübeck 2000, S. 35–40.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: Räumliche Entwicklung und Berufstopographie Lübecks bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Lübeckische Geschichte, hg. v. Antjekathrin GRASSMANN, Lübeck 1997, S. 50–76.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: Schoßeinnahmen in Lübeck (1424–1811) und Hamburg (1461–1650). Überlegungen zur Interpretation vorindustrieller Zeitreihen, in: Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekathrin Grassmann zum 65. Geburtstag, hg. v. Rolf HAMMEL-KIESOW, Lübeck 2005, S. 301–312.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: Stadtgründung, Herkunft der Siedler und Berufstopographie der Hansestadt Lübeck im Mittelalter, in: Sprachkontakt in der Hanse. Aspekte des Sprachausgleichs im Ostsee- und Nordseeraum, hg. v. Per Sture URELAND (Linguistische Arbeiten 191), Tübingen 1987, S. 21–42.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: Von Maßen und Gewichten in Lübeck, in: Der Lübecker Kaufmann: Aspekte seiner Lebens- und Arbeitswelt vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Begleitpublikation zur Ausstellung vom 27. Juni bis zum 31. Oktober 1993 im Burgkloster zu Lübeck, hg. v. Gerhard GERKENS, Antjekathrin GRASSMANN, Lübeck 1993, S. 37–40.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: Wer kaufte die Waren des hansischen Handels? Eine Annäherung an die Endverbraucher, in: „Kopet uns verk by tyden“. Beiträge zur hansischen und preußischen Geschichte. Walter Stark zum 75. Geburtstag, hg. v. Nils JÖRN, Detlev KATTINGER, Horst WERNICKE, Schwerin 1999, S. 73–80.
- HARASIMOWICZ, Jan: Evangelische Kirchenräume der frühen Neuzeit, in: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Susanne RAU, Gerd SCHWERHOFF (Norm und Struktur 21), Köln 2004, S. 413–445.
- HARDTWIG, Wolfgang: Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland 1: Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution, München 1997.
- HARTWIG, Julius: Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit in: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen 21 (1903), Nr. 6, S. 1–103.
- HARTWIG, Julius: Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck, in: Hansische Geschichtsblätter 35 (1908), S. 35–94.
- HARTWIG, Julius: Wie unsere Vorfahren den Tag einteilten, in: Mitteilungen des Vereins für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde 13 (1918), S. 143–168.
- HASELBERG, von, Ernst (Hg.): Baudenkmäler des Regierungsbezirkes Stralsund, Heft 5: Der Stadtkreis Stralsund (Die Baudenkmäler der Provinz Pommern 1), Stettin 1902.
- HAUKE, Karl: Das Bürgerhaus in Mecklenburg und Pommern, Tübingen 1975.
- HECHT, Konrad: Der St. Galler Klosterplan, Sigmaringen 1983.

- HECKER, Norbert: Bettelorden und Bürgertum. Konflikt und Kooperation in deutschen Städten des Spätmittelalters (Europäische Hochschulschriften: Reihe 23, Theologie 146), Frankfurt am Main 1980.
- HEPE, Johannes: Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 12 (1913), S. 1–68.
- HEISE, Brigitte/VOGELER, Hildegard: Die Altäre des St. Annen-Museums. Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck, Lübeck 1993.
- HEISE, Brigitte/VOGELER, Hildegard (Hg.): Die Heiligen im St. Annen-Museum, Lübeck 1990.
- HEITZMANN, Birte: Ackerbürger im Mittelalter. Landwirtschaft im Alltag mittelalterlicher Städte unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Greifswald, unveröff. Magisterarbeit, Hamburg 2003.
- HEMMIE, Dagmar M. H.: Ungeordnete Unzucht. Prostitution im Hanseraum (12.–16. Jahrhundert). Lübeck – Bergen – Helsingør (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N. F. 57), Köln 2007.
- HENNIES, Wolfram: Städtisches Handwerk und Zunftwesen in Mecklenburg im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ein Jahrtausend Mecklenburg und Vorpommern. Biographie einer norddeutschen Region in Einzeldarstellungen, hg. v. Wolf KARGE, Peter-Joachim RAKOW, Ralf WENDT, Rostock 1995, S. 163–170.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Bruderschaft, in: Lexikon des Mittelalters 2, Stuttgart 1999, S. 739.
- HEUSINGER, Sabine von: Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 206), Stuttgart 2009.
- HEUSSNER, Karl-Uwe: Handel mit Holz, in: Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 125–128.
- HEUSSNER, Karl-Uwe: Stralsund und sein Holz, in: Keller in Mittelalter und Neuzeit. Beiträge zur Archäologie, Baugeschichte und Geschichte, hg. v. Stefanie BRÜGGEMANN (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas 42), Langenweißbach 2006, S. 59–65.
- HEYDEN, Hellmuth: Die Kirchen Greifswalds und ihre Geschichte, Berlin 1965.
- HEYDEN, Hellmuth: Die Kirchen Stralsunds und ihre Geschichte, Berlin 1961.
- HILL, Thomas: Der Schonenmarkt – die große Messe im Norden, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jürgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, 4. aktualisierte Aufl., Lübeck 2006, S. 721–726.
- HILL, Thomas: Die Stadt und ihr Markt. Bremens Umland- und Außenbeziehungen im Mittelalter (12.–15. Jahrhundert) (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 172), Bremen 2004.
- HOCHMUTH, Christian/RAU, Susanne: Stadt – Macht – Räume. Eine Einführung, in: Machträume der frühneuzeitlichen Stadt, hg. v. DENS. (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven 13), Konstanz 2006, S. 13–40.
- HÖHLER, Jakob: Die Anfänge des Handwerks in Lübeck, in: Archiv für Kulturgeschichte 1 (1903), S. 129–194.
- HÖLZEL, Hildegund: „pro salute anime mee ... ordino testament meum...“ Studien zur Lübecker Kirchengeschichte des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 70 (1990), S. 27–60.
- HOFFMANN, Claudia: Religiöses Bildgut im Stralsunder Ofenkachelmaterial – Hinweise auf Protestantismus?, in: Archäologie der Reformation. Studien zu den Auswirkungen des Konfessi-

- onswechsels auf die materielle Kultur, hg. v. Carola JÄGGI, Jörn STAECCKER, Berlin 2007, S. 344–368.
- HOFFMANN, Claudia: Stralsund und die Reformation – Auswirkungen auf die Klöster der Stadt, in: Klöster und monastische Kultur in Hansestädten. Beiträge des 4. wissenschaftlichen Kolloquiums Stralsund, 12. bis 15. Dezember 2001, hg. v. Claudia KIMMINUS-SCHNEIDER, Manfred SCHNEIDER (Stralsunder Beiträge zur Archäologie, Geschichte, Kunst und Volkskunde in Vorpommern 4), Rahden/Westf. 2003, S. 103–120.
- HOFFMANN, Erich: Konflikte mit auswärtigen Mächten: die Auseinandersetzungen mit Waldemar IV, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jürgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, 4. aktualisierte Aufl., Lübeck 2006, S. 835–844.
- HOFFMANN, Erich: Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter: Die große Zeit Lübecks, in: Lübeckische Geschichte, hg. v. Antjekathrin GRASSMANN, Lübeck 1997, S. 79–328.
- HOFFMANN, Erich: Spätmittelalterliche städtische Gilden und Bruderschaften in Skandinavien, insbesondere in Dänemark, in: Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. v. Peter JOHANEK (Städteforschung A/32), Köln 1993, S. 17–30.
- HOFFMANN, Max: Die Straßennamen der Stadt Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 11 (1909), Nr. 2, S. 215–292.
- HOHLT, Sascha: Auswirkungen der Reformation auf die Festkultur in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 87 (2007), S. S. 55–77.
- HOLBACH, Rudolf: Feste in spätmittelalterlichen Städten des Hanseraums, in: *Il tempo libero, economia e società (loisirs, leisure, tiempo libre, Freizeit)*. Secc. XIII-XVIII, hg. v. Simonetta CAVACIOCCHI, Firenze 1995, S. 213–232.
- HOLBACH, Rudolf: Feste und freie Zeit in den Hansestädten, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jürgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, 4. aktualisierte Aufl., Lübeck 2006, S. 600–609.
- HOLBACH, Rudolf: Formen des Verlags im Hanseraum vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: *Hansische Geschichtsblätter* 103 (1985), S. 41–73.
- HOLBACH, Rudolf: Frühformen von Verlag und Großbetrieb in der gewerblichen Produktion (13.–16. Jahrhundert) (Vierteljahresschrift zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Beiheft 110), Wiesbaden 1994.
- HOLLERWEGER, Hans: Begräbnis, in: *Lexikon des Mittelalters* 1, Stuttgart 1999, S. 1804–1808.
- HOLST, Jens Christian: Hausforschung in Greifswald. Versuch eines Überblicks, in: *Jahrbuch für Hausforschung* 49 (2002), S. 287–322.
- HOMANS, George Caspar: *Theorie der sozialen Gruppe*, Opladen 1972.
- HOPPE, Klaus-Dieter: Wismar – handelspolitische Gründungsmotivation und spezialisierter Handel im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum II. Der Handel*, hg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 1999, S. 215–223.
- HÜNEMÖRDER, Christian: Papagei, in: *Lexikon des Mittelalters* 6, Stuttgart 1999, S. 1663–1664.
- HUPASCH, Verena: Gesehen, zugeschrieben und doch nicht gefunden – Eine verschollene Bildtafel des Thomas-Altars im St. Annen-Museum zu Lübeck, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 82 (2002), S. 29–44.
- HUYER, Michael: Die Stralsunder Nikolaikirche. Die mittelalterliche Baugeschichte und kunstgeschichtliche Stellung. Mit formalanalytischen Betrachtungen zu den Architekturgliedern der Domchöre in Lübeck und Schwerin, der Klosterkirche Doberan und der Pfarrkirchen St. Marien in Lübeck und Rostock (Beiträge zur Architekturgeschichte und Denkmalpflege in Mecklenburg und Vorpommern 5), Schwerin 2005.
- HUYER, Michael: Zur Baugeschichte von St. Nikolai, in: *Wenn Räume singen. St. Nikolai zu Stralsund*, hg. v. Volkmar HERRE, Paul-Ferdi LANGE, Stralsund 2001, S. 75–83.

- ICHIKAWA, Yoriko: Die Stellung der Frauen in den Handwerksämtern im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 66 (1986), S. 91–119.
- IGEL, Karsten/UWE KIEL: Aus dem Schatten des Klosters. Die Entwicklung Greifswalds bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in: Greifswalder Beiträge zur Stadtgeschichte, Denkmalpflege, Stadtsanierung. Sonderheft (2004), S. 4–12.
- IGEL, Karsten: Der Raum als soziale Kategorie. Methoden sozialtopographischer Forschung am Beispiel Greifswalds um 1400, in: Städtesystem und Urbanisierung im Ostseeraum in der Frühen Neuzeit. Urbane Lebensräume und historische Informationssysteme. Beiträge des wissenschaftlichen Kolloquiums in Rostock vom 15. und 16. November 2004, hg. v. Stefan KROLL, Kersten KRÜGER (Geschichte: Forschung und Wissenschaft 12), Münster 2006, S. 265–300.
- IGEL, Karsten: Geplant und gewachsen: Ein scheinbarer Widerspruch. Mittelalterliche Stadtentwicklung an den Beispielen Greifswald und Osnabrück, in: Die vermessene Stadt. Mittelalterliche Stadtplanung zwischen Mythos und Befund, hg. v. Alfred FALK, Matthias UNTERMANN (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 15), Paderborn 2004, S. 17–23.
- IGEL, Karsten: Greifswald um 1400. Zur Stadtgestalt und Sozialtopographie Greifswalds im Spätmittelalter, in: Baltische Studien 88 (2002), S. 20–42.
- IGEL, Karsten: Greifswalder und Greifswald um 1400. Stadt-Raum im Spiegel des Greifswalder liber hereditatum (1351–1452), Diss. phil. masch. Münster 2002.
- IGEL, Karsten: Kirchen im Greifswalder Stadtraum, in: Pfarrkirchen in den Städten des Hanseraums, hg. v. Felix BIERMANN (Archäologie und Geschichte im Ostseeraum 1), Rahden/Westf. 2006, S. 71–87.
- IGEL, Karsten: Stadt-Raum und Sozialstruktur. Überlegungen zu Quellen, Methoden und Problemen an den Beispielen Greifswald und Osnabrück, in: Hansische Geschichtsblätter 122 (2004), S. 1–53.
- IGEL, Karsten: »... und schal by der Lowen namen blyven«. Identität und Selbstdarstellung städtischer Führungsgruppen im spätmittelalterlichen Hanseraum im Spiegel ihrer Häuser und Höfe, in: Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbild von Frauen und Männern im Mittelalter und früher Neuzeit. Festschrift für Klaus Arnold, hg. v. Sünje PRÜHLEN (Nova Mediaevalia 2), Göttingen 2007, S. 315–348.
- IGEL, Karsten: Vielerlei Räume – eine Stadt. Konstituierte und reale Räume im spätmittelalterlichen Osnabrück, in: Städtische Räume im Mittelalter, hg. v. Susanne EHRICH, Jörg OBERSTE (Forum Mittelalter. Studien 5), Regensburg 2009, S. 163–179.
- IGEL, Karsten: Vom Gewerberaum zum Repräsentationsraum: Der Altstädter Markt in Osnabrück zwischen dem 13. und dem 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 34 (2006), S. 203–214.
- IGEL, Karsten: Von Belagerung bis Mord. Gewalt und Konflikt in spätmittelalterlichen Sakralräumen, in: Topographien des Sakralen. Religion und Raumordnung in der Vormoderne, hg. v. Susanne RAU, Gerd SCHWERHOFF, München 2008, S. 200–220.
- IGEL, Karsten: Wohin in der Stadt Sozialräumliche Strukturen und innerstädtische Mobilität im spätmittelalterlichen Greifswald, in: Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt, hg. v. Jörg OBERSTE (Forum Mittelalter. Studien 4), Regensburg 2008, S. 179–192.
- IGEL, Karsten: Zur Sozialtopographie Greifswalds um 1400. Der Greifswalder liber hereditatum (1351–1452), in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, hg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1), Berlin 2005, S. 227–245.

- IGEL, Karsten: Zwischen Bürgerhaus und Frauenhaus. Stadtgestalt, Grundbesitz und Sozialstruktur im spätmittelalterlichen Greifswald (Städteforschung A/71), Köln 2010.
- ILLI, Martin: Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt, Zürich 1992.
- IMBODEN, Monika/MEISTER, Franziska/KURZ, Daniel (Hg.): Stadt – Raum – Geschlecht. Beiträge zur Erforschung urbaner Lebensräume im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2000.
- INGENDAHL, Gesa: Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie (Geschichte und Geschlechter 54), Frankfurt/Main 2006.
- IRSIGLER, Franz: Messen, Jahrmärkte und Stadtentwicklung in Europa. Mittelalter und frühe Neuzeit, in: Messen, Jahrmärkte und Stadtentwicklung in Europa = Foires, marchés annuels et développement urbain en Europe, hg. v. Franz IRSIGLER, Michel PAULY (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 5; Publications du Centre Luxembourgeoise de Documentation et d'Études Médiévales 17), Trier 2007, S. 1–24.
- IRSIGLER, Franz: Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie, in: Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, hg. v. Berent SCHWINEKÖPER (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen 1985, S. 53–70.
- ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988.
- JÄGGI, Carola: Gräber und Memoria in den Klarissen- und Dominikanerinnenklöstern des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Bettelorden in Mitteleuropa. Geschichte, Kunst, Spiritualität, hg. v. Heidemarie SPECHT, Ralph ANDRASCHKE-HOLZER, St. Pölten 2008, S. 689–705.
- JAHNKE, Carsten: Das Silber des Meeres. Fang und Vertrieb von Ostseehering zwischen Norwegen und Italien (12.–16. Jahrhundert) (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N. F. 49), Köln 2000.
- JARITZ, Gerhard: Bildquellen zur mittelalterlichen Volksfrömmigkeit, in: Volksreligion im hohen und späten Mittelalter, hg. v. Peter DINZELBACHER, Dieter R. BAUER (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte N. F. 13), Paderborn 1990, S. 195–242.
- JARITZ, Gerhard: Handwerkliche Produktion und Qualität im Spätmittelalter, in: Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter. Internationaler Kongreß Krems an der Donau 7. bis 10. Oktober 1986, hg. v. Heinrich APPELT, Gertrud BLASCHITZ (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realkunde Österreichs 11; Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse 513), Wien 1988, S. 33–49.
- JARITZ, Gerhard: Kriminalität – Kriminalisierung. Zum „Randgruppenverhalten“ von Gesellen im Spätmittelalter, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 17 (1990), Nr. 2, S. 100–113.
- JASCHKOWITZ, Tanja: Das Lübecker Schuhmacheramt vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 79 (1999), S. 164–195.
- JASCHKOWITZ, Tanja: Die Handwerksämter der Stadt Lübeck vom 14. bis zum 16. Jahrhundert am Beispiel des Schuhmacheramtes, unveröff. Magisterarbeit, Kiel 1998.
- JASTER, Silke: Die Nichtdeutschen in Rostock im 13. und 14. Jahrhundert (Rostocker Studien zur Regionalgeschichte 4), Rostock 2001.
- JEGGLE, Christof: Gewerbliche Produktion und Arbeitsorganisation: Perspektiven der Forschung, in: Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. Mark HÄBERLEIN, Christof JEGGLE (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 2), Konstanz 2004, S. 19–35.
- JEZLER, Peter (Hg.): Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter (Veröffentlichung des Schweizerischen Landesmuseums), 2., durchges. Aufl., München 1994.
- JEZLER, Peter: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge – Eine Einführung, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter, hg. v. Peter JEZLER (Veröffentlichung des Schweizerischen Landesmuseums), 2., durchges. Aufl., München 1994, S. 13–26.

- JÖNS, Hauke (Hg.): Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005.
- JÖNS, Hauke: Neue Forschungen zum „Nonnenstaub“ aus dem Klarissenkloster zu Ribnitz, Mecklenburg-Vorpommern, in: Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 413–416.
- JÖRN, Nils/KATTINGER, Detlef/WERNICKE, Horst (Hg.): Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N. F. 48), Köln 1999.
- JOHANN, Anja: Kontrolle mit Konsens. Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Frankfurt am Main im 16. Jahrhundert (Studien zur Frankfurter Geschichte 46), Frankfurt am Main 2001.
- KASPAR, Fred: Bau- und Raumstrukturen städtischer Bauten als sozialgeschichtliche Quelle: Dar gestellt an bürgerlichen Bauten des 14. bis 18. Jahrhunderts aus Nordwestdeutschland, in: Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, hg. v. Peter-Johannes SCHULER, Sigmaringen 1987, S. 165–186.
- KASPAR, Fred: Das mittelalterliche Haus als öffentlicher und privater Raum, in: Die Vielfalt der Dinge. Neue Wege zur Analyse mittelalterlicher Sachkultur. Internationaler Kongress, Krems an der Donau, 4. bis 7. Oktober 1994; Gedenkschrift in Memoriam Harry Kühnel, hg. v. Helmut HUNDSBICHLER (Forschungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 3), Wien 1998, S. 207–235.
- KASPAR, Fred: Der Kirchhof als religiöser und sozialer Ort. Bauhistorische Überlegungen an westfälischen Beispielen, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hg. v. Jan BRADEMANN (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 19), Münster 2007, S. 293–328.
- KATTINGER, Detlef: Das Greifswalder Handwerk und seine Organisation im Spätmittelalter, in: Handwerk – Stadt – Hanse. Ergebnisse der Archäologie zum mittelalterlichen Handwerk im südlichen Ostseeraum, hg. v. Ulrich MÜLLER (Greifswalder Mitteilungen 4), Frankfurt am Main 2000, S. 81–98.
- KATTINGER, Detlef: Die Stadtentwicklung vom Ende des 13. Jahrhunderts bis 1500, in: Greifswald. Geschichte der Stadt, hg. v. Horst WERNICKE, Schwerin 2000, S. 33–59.
- KATZ, Emma: Mittelalterliche Altarpfunden der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe, in: Bremisches Jahrbuch 30 (1926), S. 1–160.
- KAUFHOLD, Karl Heinrich: Handwerksgeschichtliche Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Überlegung zur Entwicklung und zum Stande, in: Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis in das frühe 20. Jahrhundert, hg. v. Ulrich ENGELHARDT, Stuttgart 1984, S. 20–50.
- KAUFHOLD, Karl Heinrich/REININGHAUS, Wilfried (Hg.): Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit (Städteforschung A 54), Köln 2000.
- KAUTE, Peter/SCHÄFER, Heiko: Archäologische Untersuchungen in Stralsund – Lobshagen, in: Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 7 (2000), S. 192–204.
- KAUTE, Peter: Schuhleisten und Spielbrett aus Greifswald, in: Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 5 (1998), S. 131–136.
- KEUTGEN, Friedrich: Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens, Jena 1903.
- KINTZINGER, Martin: Handwerk, Zunft und Stadt im Mittelalter, in: Handwerk in Braunschweig. Entstehung und Entwicklung vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. v. Martin KINTZINGER, Braunschweig 2000, S. 13–64.
- KIRSCHKE, Albrecht: Zisterzienser, Glasmacher und Drechsler (Cottbusser Studien zur Geschichte von Technik, Arbeit und Umwelt 27), Münster 2005.

- KLEIN, Ulrich: Der Marburger Markt im Spätmittelalter, in: Der Marburger Markt. 800 Jahre Geschichte über und unter dem Pflaster. Festschrift zur Fertigstellung der Neugestaltung des Marburger Marktplatzes, hg. v. Elmar ALTWASSER (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 59), Marburg 1997, S. 55–70.
- KLEINMANN, Claudia: Die soziale Gruppe der Handwerker – die Zünfte der Wollweber und Goldschmiede in Dortmund, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Jenseitsvorstellungen und Sozialgeschichte im spätmittelalterlichen Dortmund, hg. v. Thomas SCHILP (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Dortmund 12), Essen 1996, S. 70–80.
- KLÖCKLER, Jürgen/RÖBER, Ralph: Zur Entwicklung des Konstanzer Marktwesens im Mittelalter, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 34 (2006), S. 249–272.
- KLUGE, Arnd: Die Zünfte, Stuttgart 2009.
- KNOCH, Wendelin: Kirchenjahr und Endlichkeit. Christliches Leben im Spannungsfeld von zyklischer und linearer Weltdeutung, in: Rhythmus und Saisonalität, hg. v. Peter DILG, Gundolf KEIL, Dietz-Rüdiger MOSER (Symposion des Mediävistenverbandes 5), Sigmaringen 1995, S. 83–92.
- KOCH, Michael/KÖNIG, Andreas: Der hochmittelalterliche Marktort Höxter als Beispiel für die frühe Entwicklung des Städtewesens in Norddeutschland, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 34 (2006), S. 181–190.
- KOEPPE, Hans: Gewerbe, Stand und Volkstum im Spiegel der Straßennamen von Stralsund, in: Festschrift Adolf Hofmeister zum 70. Geburtstag, dargebracht von seinen Schülern, Freunden und Fachgenossen 1–2, hg. v. Ursula SCHEIL, Halle 1955, S. 149–200.
- KÖSTLIN, Konrad: Gilden in Schleswig-Holstein. Die Bestimmung des Standes durch „Kultur“, Göttingen 1976.
- KOKKELINK, Günther: Hausbau und Hausnutzung in Lübeck vom 13. bis 17. Jahrhundert, in: Neue Forschungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hg. v. Antjekathrin GRASSMANN, Lübeck 1985, S. 51–62.
- KOPPE, Wilhelm: Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert (Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte 2), Neumünster 1903.
- KOPPMANN, Karl: Aemter-Stättegeld, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 3 (1903), Nr. 2, S. 115.
- KOPPMANN, Karl: Die Einrichtung des Rostocker Pfingstmarkts, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 2 (1897), Nr. 2, S. 71–73.
- KOPPMANN, Karl: Die Gebäude des Rathauses und die Baulichkeiten des Ratsweinkellers, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 2 (1899), Nr. 4, S. 1–28.
- KOPPMANN, Karl: Die Straßennamen Rostocks, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 3 (1900), Nr. 3, S. 1–68.
- KOPPMANN, Karl: Die Wehrkraft der Rostockischen Ämter, in: Hansische Geschichtsblätter 5 (1886), S. 164–168.
- KOPPMANN, Karl: Ordnung des gemeinen Kastens vom Jahr 1567, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4 (1907), Nr. 2, S. 61–70.
- KOPPMANN, Karl: Rostocks Stellung in der Hanse, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 52 (1887), S. 183–208.
- KOPPMANN, Karl: Schoßordnung von c. 1530, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 2 (1899), Nr. 3, S. 10–12.
- KOPPMANN, Karl: Schuhmacher Schütting, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 3 (1903), Nr. 2, S. 115–116.
- KORLÉN, Gustav (Hg.): Norddeutsche Stadtrechte 2: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen (Lunder germanistische Forschungen 23), Lund 1951.

- KOSEGARTEN, Johann Gottfried Ludwig/PYL, Theodor (Hg.): Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler oder alte historische Berichte und Urkunden welche die Geschichte Pommerns und Rügens betreffen 1, Greifswald 1834.
- KOSSMANN, Silke: Die Marienkirche in Stralsund und ihre Nachfolge in Mecklenburg und Pommern (Beiträge zur Architekturgeschichte und Denkmalpflege in Mecklenburg und Vorpommern 4), Schwerin 2005.
- KROESEN, Justin: Seitenaltäre in mittelalterlichen Kirchen. Standort – Raum – Liturgie, Regensburg 2010.
- KROLL, Stefan: Aufgaben und Perspektiven der Forschung zur Sozialstruktur frühneuzeitlicher Städte, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, hg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1), Berlin 2005, S. 35–48.
- KROLL, Stefan/PÁPAY, Gyula (Hg.): Stadtgeschichte und historische Informationssysteme. Der Ostseeraum im 17. und 18. Jahrhundert, mit CD-ROM: Wohnen und Wirtschaften in Stralsund um 1700 (Geschichte: Forschung und Wissenschaft 1), Münster 2003.
- KROOS, Renate: Grabbräuche – Grabbilder, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. v. Karl SCHMID, Joachim WOLLASCH (Münster-sche Mittelalter-Schriften 48), München 1984, S. 285–353.
- KRUSE, Andreas Abraham Theodor: Einige Bruchstücke aus der Geschichte der Stadt Stralsund 2: Stralsund nach dem Frieden von 1370, unter den Bürgermeistern Bertram Wulflam und Wulf Wulflam, Stralsund 1848.
- KRUSE, Andreas Abraham Theodor: Umriß einer Geschichte der Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralsund, insbesondere des Johannis-Armenhauses, nach den Rechnungs-Übersichten einer 25jährigen Administration desselben. Mit einem Grundrisse des Johannis-Klosters, Stralsund 1847.
- KÜHNEL, Harry: Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter. Ein Resümee, in: Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter. Internationaler Kongreß Krems an der Donau 7. bis 10. Oktober 1986, hg. v. Heinrich APPELT, Gertrud BLASCHITZ (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 11; Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse 513), Wien 1988, S. 253–263.
- KÜMIN, Beat A.: Rathaus, Wirtshaus, Gotteshaus. Von der Zwei- zur Dreidimensionalität in der frühneuzeitlichen Gemeindeforschung, in: Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.–16. Jahrhundert, hg. v. František ŠMAHEL (Colloquia Mediaevalia Pragensia 1), Praha 1999, S. 249–262.
- KÜMIN, Beat A./TLUSTY, B. Ann: Introduction, in: The world of the tavern. Public houses in early modern Europe, hg. v. Beat A. KÜMIN, B. Ann TLUSTY, Aldershot/Hampshire 2002, S. 3–11.
- KÜPPERS, Kurt: Hostie, in: Lexikon des Mittelalters 5, Stuttgart 1999, S. 138–139.
- KÜSTER, Hansjörg: Geschichte des Waldes. Von der Urzeit bis zur Gegenwart, München 1998.
- LÄPPLÉ, Dieter: Gesellschaftszentriertes Raumkonzept. Zur Überwindung von physikalisch-mathematischen Raumauffassungen in der Gesellschaftsanalyse, in: Stadt-Räume. Die Zukunft des Städtischen, hg. v. Martin WENTZ (Die Zukunft des Städtischen 2), Frankfurt am Main 1991, S. 35–46.
- LAGEMANN, Hermann: Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Teil 1, Göttingen 1915.
- LAMPEN, Angelika: Fischerei und Fischhandel im Mittelalter. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchungen nach urkundlichen und archäologischen Quellen des 6. bis 14. Jahrhunderts im Gebiet des Deutschen Reiches (Historische Studien 461), Husum 2000.
- LANGE, Paul-Ferdi/VOLKMAR HERRE: Die Reliefs des Nowgorodfahrer-Gestühls in St. Nikolai Stralsund (St. Nikolai Stralsund Heft 3), Stralsund 1992.

- LANGER, Herbert: Stralsund 1600–1630. Eine Hansestadt in der Krise und im europäischen Konflikt (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 9), Weimar 1970.
- LAUBE, Adolf: Wirtschaftliche und soziale Differenzierung innerhalb der Zünfte des 14. Jahrhunderts. Dargestellt am Beispiel mecklenburgischer Städte, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 5 (1957), S. 1181–1197.
- LE GOFF, Jaques: Zeit der Kirche und Zeit des Händlers im Mittelalter, in: *Schrift und Materie der Geschichte. Vorschläge zur systematischen Aneignung historischer Prozesse*, hg. v. Claudia HONEGGER (Edition Suhrkamp 814), Frankfurt am Main 1987, Nachdr. der 1. Aufl. 1977, S. 393–414.
- LEHMKUHL, Ursula: Die Rohstoffe Knochen, Geweih und Horn und ihre Nutzung, in: *Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern*, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 273–278.
- LEHMKUHL, Ursula/MULSOW, Ralf: Gerberhandwerk und Lederverarbeitung, in: *Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern*, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 279–284.
- LENGER, Friedrich: *Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800*, Frankfurt 1988.
- LENTES, Thomas: Soweit das Auge reicht. Sehrituale im Mittelalter, in: *Das „Goldene Wunder“ in der Dortmunder Petrikirche. Bildgebrauch und Bildproduktion im Mittelalter*, hg. v. Barbara WELZEL (Dortmunder Mittelalter-Forschungen 2), Bielefeld 2004, S. 241–258.
- LENTZE, Hans: Die Rechtsform der Altarpfände im mittelalterlichen Wien, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 68 (1951), S. 221–302.
- LEPPIN, Volker: Kirchenraum und Gemeinde. Zur Änderung einer semiotischen Beziehung im Zuge der Wittenberger Reformation, in: *Formierung des konfessionellen Raumes in Ostmitteleuropa*, hg. v. Evelin WETTER (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 33), Stuttgart 2008, S. 25–40.
- LEPS, Curt: Das Zunfswesen der Stadt Rostock bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: *Hansische Geschichtsblätter* 58 (1933), S. 122–156; 59 (1934), S. 177–242.
- LERNER, Franz: Die Bedeutung des internationalen Ochsenhandels für die Fleischversorgung deutscher Städte im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, in: *Internationaler Ochsenhandel (1350–1750)*, hg. v. Ekkehard WESTERMANN (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 9), Stuttgart 1979, S. 197–218.
- LESNIKOV, Michail P.: Der hansische Pelzhandel zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in: *Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag*, hg. v. Gerhard HEITZ, Manfred UNGER (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 8), Berlin 1961, S. 219–272.
- LINK, Hanna: Die geistlichen Bruderschaften des deutschen Mittelalters insbesondere der Lübecker Antoniusbruderschaft, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 20 (1920), S. 181–269.
- LISCH, Georg Christian Friedrich/MANN, Vincent Heinrich: Beiträge zur ältesten Geschichte Rostocks, in: *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 21 (1856), S. 1–50.
- LISCH, Georg Christian Friedrich: Die Landfahrer-Krämer-Kompagnie zu Rostock und das Papagoien-Schießen dieser Compagnie, in: *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 7 (1842), S. 188–210.
- LÖCHER, Kurt: Ein wiedergefundener Flügel vom Maria-Magdalena Altar der Lübecker Bruderschaft der Schneider, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 73 (1993), S. 25–38.

- LÖW, Martina: Epilog, in: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Susanne RAU, Gerd SCHWERHOFF (Norm und Struktur 21), Köln 2004, S. 463–468.
- LÖW, Martina: Raumsoziologie (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1506), Frankfurt am Main 2003.
- LÖW, Martina/STURM, Gabriele: Raumsoziologie, in: Handbuch Sozialraum, hg. v. Fabian KESSL, Oliver FREY, Christian REUTLINGER, Susanne MAURER, Wiesbaden 2005, S. 31–48.
- LOOSE, Hans-Dieter: Erwerbstätigkeit der Frau im Spiegel Lübecker und Hamburger Testamente des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 60 (1980), S. 9–20.
- LORENZ, Adolf Friedrich: Die alte bürgerliche Baukunst in Rostock, Rostock 1914.
- LORENZ, Adolf Friedrich: Doberan. Ein Denkmal norddeutscher Backsteinbaukunst (Studien zur Architektur- und Kunstwissenschaft 2), Berlin 1958.
- LUDWIG, Karl-Heinz: Technik im hohen Mittelalter zwischen 1000 und 1350/1400, in: Metalle und Macht. 1000 bis 1600, hg. v. Karl-Heinz LUDWIG, Volker SCHMIDTCHEN, Berlin 1997, S. 11–205.
- LUKOSCHEK, Hans: Vom Ahornweg zur Wendelsteinstraße. Geschichtliche und topographische Bemerkungen zu Greifswalder Straßen, Persönlichkeiten und Gebäuden, Greifswald 2001.
- LUSIARDI, Ralf: Caritas – Fraternitas – Solidaritas. Daseinsvorsorge in spätmittelalterlichen Zünften und Gesellenvereinigungen, in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hg. v. Hans-Jörg GILOMEN u. a. (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18), Zürich 2002, S. 139–151.
- LUSIARDI, Ralf: Fegefeuer und Weltengericht. Stiftungsverhalten und Jenseitsvorstellungen im spätmittelalterlichen Stralsund, in: Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten: Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. v. Michael BORGOLTE (Stiftungsgeschichten 1), Berlin 2000, S. 97–109.
- LUSIARDI, Ralf: Stiftung und Seelenheil in den monotheistischen Religionen des mittelalterlichen Europa, in: Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne. Auf der Suche nach ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden in religiösen Grundlagen, praktischen Zwecken und historischen Transformationen, hg. v. Michael BORGOLTE (Stiftungsgeschichten 4), Berlin 2005, S. 47–69.
- LUSIARDI, Ralf: Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund (Stiftungsgeschichten 2), Berlin 2000.
- LUTTERBECK, Michael: Der Rat der Stadt Lübeck im 13. und 14. Jahrhundert. Politische, personale und wirtschaftliche Zusammenhänge in einer städtischen Führungsgruppe (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 35), Lübeck 2002.
- MANN, [ohne Vorname]: Verzeichnis der geistlichen Lehen in Rostock, ihrer Hebungen und Patrone nebst einem Anhang, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1 (1895), Nr. 1, S. 25–36.
- MARESCH, Rudolf: Permanenzen des Raums, in: Raum – Wissen – Macht, hg. v. Rudolf MARESCH, Niels WEBER (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1603), Frankfurt am Main 2002, S. 7–32.
- MASCHKE, Erich: Die Familie in der deutschen Stadt des späten Mittelalters (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 1980,4), Heidelberg 1980.
- MASCHKE, Erich: Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977, hg. v. Josef FLECKENSTEIN,

- Karl STACKMANN (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philologisch-historische Klasse: Folge 3, 121), Göttingen 1980, S. 127–145.
- MECKSEPER, Cord: Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, Darmstadt 1982.
- MEIER, Ulrich/SCHREINER, Klaus: Regimen civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften, in: Stadtrecht und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. Klaus SCHREINER, Ulrich MEIER (Bürgertum 7), Göttingen 1994, S. 11–34.
- MELZER, Walter: Archäologische Erkenntnisse zu Handel und Handwerk im mittelalterlichen Soest, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum II. Der Handel, hg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 1999, S. 245–261.
- MEYER, Gunnar: Milieu und Memoria. Schichtspezifisches Stiftungsverhalten in den Lübecker Testamenten aus dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78 (1998), S. 115–142.
- MEYER, Hans Bernhard: Die Elevation im deutschen Mittelalter und bei Luther, in: Zeitschrift für katholische Theologie 85 (1963), S. 162–217.
- MEYER, Hans Bernhard: Messe, in: Lexikon des Mittelalters 6, Stuttgart 1999, S. 555–558.
- MICHAELIS, Gabriele: Lederherstellung und Lederverarbeitung im Mittelalter. Bestandsaufnahme und Analyse der archäologischen Ergebnisse aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Unveröffentl. Magisterarbeit, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 2007.
- MILITZER, Klaus: Laienbruderschaften in Köln im Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Kölnische Liturgie und ihre Geschichte. Studien zur interdisziplinären Erforschung des Gottesdienstes im Erzbistum Köln, hg. v. Albert GERHARDS, Andreas ODENTHAL (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 87), Münster 2000, S. 222–242.
- MILITZER, Klaus/PRZYBILLA, Peter: Stadtentstehung, Bürgertum und Rat. Halberstadt und Quedlinburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 67), Göttingen 1980.
- MITTERAUER, Michael: Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. v. Alfred HAVERKAMP (Städteforschung A 18), Köln 1984, S. 1–36.
- MITTERAUER, Michael: Zur familienbetrieblichen Struktur im zünftischen Handwerk, in: Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift für Alfred Hoffmann zum 75. Geburtstag, hg. v. Herbert KNITTLER (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien. Sonderband), Wien 1979, S. 190–219.
- MÖLLER, Gunnar: Aspekte der Gründung Stralsunds: „Wildes Wachstum“ oder „durchrationalisiertes Planungsmuster“?, in: Die vermessene Stadt. Mittelalterliche Stadtplanung zwischen Mythos und Befund, hg. v. Alfred FALK, Matthias UNTERMANN (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 15), Paderborn 2004, S. 28–35.
- MÖLLER, Gunnar: Das Handwerk in der Stadt Stralsund vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum V. Das Handwerk. Ergebnisse des Kolloquiums zum Handwerk in den Städten des ehemaligen Hanseraums, hg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 2006, S. 239–252.
- MÖLLER, Gunnar: Mittelalterlich-frühneuzeitliches Handwerk in der Hansestadt Stralsund. Anmerkungen an Hand archäologischer und schriftlicher Quellen, in: Handwerk – Stadt – Hanse. Ergebnisse der Archäologie zum mittelalterlichen Handwerk im südlichen Ostseeraum, hg. v. Ulrich MÜLLER (Greifswalder Mitteilungen 4), Frankfurt am Main 2000, S. 161–174.

- MÖLLER, Gunnar: St. Peter und Paul – die verschollene vierte Stadtkirche von Stralsund. Der Versuch einer Lokalisierung, in: Zwischen Fjorden und Steppe. Festschrift für Johan Callmer zum 65. Geburtstag, hg. v. Felix BIERMANN (Internationale Archäologie: Studia honoraria 31), Rahden/Westf. 2010, S. 497–525.
- MOHNIKE, Gottlieb Christian Friedrich/ZOBER, Ernst Heinrich (Hg.): Stralsundische Chroniken Teil 1: Johann Berckmanns Stralsundische Chronik und die noch vorhandenen Auszüge aus den alten verloren gegangenen Stralsunder Chroniken, Stralsund 1833.
- MÜHRENBURG, Doris: Archäologische Erkenntnisse zum Handel in Lübeck vom 12. bis zum 17. Jahrhundert, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum II. Der Handel, hg. v. Manfred GLÄSER (Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum 2), Lübeck 1999, S. 263–292.
- MÜHRENBURG, Doris: Archäologische und baugeschichtliche Untersuchungen im Handwerker- viertel zu Lübeck. Befunde Hundestraße 9–17. Mit einem botanischen Beitrag zu den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Pflanzenresten von Henk van Haaster, in: Baugeschichte und Handwerk auf dem Lübecker Stadthügel, hg. v. Manfred GLÄSER (Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 16), Bonn 1989, S. 233–290.
- MÜHRENBURG, Doris: Das Handwerk in einer Hansestadt. Archäologische Befunde und Funde aus Lübeck, in: The medieval town in the Baltic. Hanseatic history and archaeology II, hg. v. Rünno VISSAK, Tartu 2002, S. 83–98.
- MÜHRENBURG, Doris: Das Handwerk in Lübeck vom 12. bis zum 18. Jahrhundert im Spiegel archäologischer Funde und Befunde, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum V. Das Handwerk. Ergebnisse des Kolloquiums zum Handwerk in den Städten des ehemaligen Hanseraums, hg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 2006, S. 253–270.
- MÜHRENBURG, Doris: Der archäologische Beitrag zur Kontroverse um den Lübecker Markt, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 71 (1991), S. 337–347.
- MÜHRENBURG, Doris: Der Markt zu Lübeck aus archäologischer Sicht, in: Die Heimat. Zeitschrift für Natur- und Landeskunde von Schleswig-Holstein und Hamburg 97 (1990), S. 210–212.
- MÜHRENBURG, Doris: Der Markt zu Lübeck. Ergebnisse archäologischer Untersuchungen, in: Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 23 (1993), S. 83–154.
- MÜHRENBURG, Doris: Der Schranken zu Lübeck, Fronerei und Fleischmarkt, in: Archäologische und baugeschichtliche Untersuchungen auf dem Lübecker Stadthügel, hg. v. Amt für Archäologische Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck (Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 24), Bonn 1996, S. 7–51.
- MÜHRENBURG, Doris/FALK, Alfred: Mit Gugel, Pritschholz und Trippe. Alltag im mittelalterlichen Lübeck (Jahresschrift/Archäologische Gesellschaft der Hansestadt Lübeck 2/3), Lübeck 2001.
- MÜHRENBURG, Doris: Öffentliche Plätze und Märkte in Lübeck, in: Archäologie des Mittelalters und Bauforschung im Hanseraum: eine Festschrift für Günter P. Fehring, hg. v. Manfred GLÄSER (Schriften des kulturhistorischen Museums in Rostock 1), Rostock 1993, S. 289–296.
- MÜLLER, Albert: Arbeitsverbote und soziale Disziplinierung im städtischen Handwerk des Spätmittelalters. Das Fallbeispiel Wiener Neustadt, in: Wert und Bewertung von Arbeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Herwig Ebner zum 65. Geburtstag, hg. v. Gerhard JARITZ, Käthe SONNLEITNER (Schriftenreihe des Instituts für Geschichte 7), Graz 1995, S. 151–184.
- MÜLLER, Ulrich (Hg.): Handwerk – Stadt – Hanse. Ergebnisse der Archäologie zum mittelalterlichen Handwerk im südlichen Ostseeraum (Greifswalder Mitteilungen 4), Frankfurt am Main 2000.

- MÜLLER, Ulrich: Handwerk in Hansestädten des südlichen Ostseeraumes. Bemerkungen zum Forschungsstand und zur Problemstellung, in: *Handwerk – Stadt – Hanse. Ergebnisse der Archäologie zum mittelalterlichen Handwerk im südlichen Ostseeraum*, hg. v. Ulrich MÜLLER (Greifswalder Mitteilungen 4), Frankfurt am Main 2000, S. 9–35.
- MÜLLER, Uwe: Die Funde der archäologischen Untersuchungen auf dem Schranken zu Lübeck, in: *Archäologische und baugeschichtliche Untersuchungen auf dem Lübecker Stadthügel*, hg. v. Amt für Archäologische Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck (Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte 24), Bonn 1996, S. 53–214.
- MÜNCH, Ernst/MULSOW, Ralf: *Das alte Rostock und seine Straßen (1254/56–1804)*, Rostock 2006.
- MÜNCH, Ernst/PÁPAY, Gyula: Das Historische Informationssystem „Rostock um 1600“. Nutzen und Anwendungsmöglichkeiten, in: *Städtesystem und Urbanisierung im Ostseeraum in der Frühen Neuzeit. Wissenschaft, Baukultur und historische Informationssysteme. Beiträge des wissenschaftlichen Kolloquiums in Wismar vom 4. und 5. September 2003*, hg. v. Frank BRAUN, Stefan KROLL (Geschichte: Forschung und Wissenschaft 5), Münster 2004, S. 313–328.
- MÜNCH, Ernst (Hg.): *Das Wismarer Grundbuch. (1677/80–1838)*, Teil 1–4 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg: Reihe C, Quellen zur mecklenburgischen Geschichte 4,1–4,4), Rostock 2002–2004.
- MÜNCH, Ernst: Rostock am Ende des Mittelalters. Beobachtungen auf der Grundlage vornehmlich des Landbederegisters von 1512 und des Kriegsteuerregisters von 1522, in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock N. F. 24* (2001), S. 9–36.
- MÜNCH, Ernst: Rostock in der großen Zeit der Hanse. 1265 bis 1522/23, in: *In deinen Mauern herrsche Eintracht und allgemeines Wohlergehen. Eine Geschichte der Stadt Rostock von ihren Ursprüngen bis zum Jahr 1990*, hg. v. Karsten SCHRÖDER, Rostock 2003, S. 29–52.
- MÜNCH, Ernst: Rostocks Aufstieg zur Stadtkommune. Von den Anfängen bis 1265, in: *In deinen Mauern herrsche Eintracht und allgemeines Wohlergehen. Eine Geschichte der Stadt Rostock von ihren Ursprüngen bis zum Jahr 1990*, hg. v. Karsten SCHRÖDER, Rostock 2003, S. 13–28.
- MÜNCH, Ernst: Typologie der Straßen und Sozialtopographie Wismars in der Frühen Neuzeit, in: *Wismar im 17. und 18. Jahrhundert. Untersuchungen zur Bau-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, hg. v. Frank BRAUN (Wismarer Schriften zur Denkmalpflege 2), Neumünster 2008, S. 29–50.
- MÜNCH, Ernst: Zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. 1523 bis 1648, in: *In deinen Mauern herrsche Eintracht und allgemeines Wohlergehen. Eine Geschichte der Stadt Rostock von ihren Ursprüngen bis zum Jahr 1990*, hg. v. Karsten SCHRÖDER, Rostock 2003, S. 53–92.
- MULSOW, Ralf: Archäologische Belege zum mittelalterlichen Handwerk in Rostock, in: *Handwerk – Stadt – Hanse. Ergebnisse der Archäologie zum mittelalterlichen Handwerk im südlichen Ostseeraum*, hg. v. Ulrich MÜLLER (Greifswalder Mitteilungen 4), Frankfurt am Main 2000, S. 191–219.
- MULSOW, Ralf: Archäologische Nachweise zum mittelalterlichen Handwerk in Rostock, in: *Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum V. Das Handwerk. Ergebnisse des Kolloquiums zum Handwerk in den Städten des ehemaligen Hanseraums*, hg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 2006, S. 285–302.
- MULSOW, Ralf: Archäologische Quellen zur Infrastruktur der Hansestadt Rostock, in: *Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum IV: Die Infrastruktur*, hg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 2004, S. 221–235.
- MULSOW, Ralf: *Das Pädagogium Porta Coeli*, in: *Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern*, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 427–432.

- MULSOW, Ralf: Historische (und archäologische) Quellen zum Handel in Rostock, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum II. Der Handel, hg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 1999, S. 293–305.
- N.,N.: Die Geschichte der Wasserversorgung Stralsunds, in: Deutsche Licht- und Wasserfach Zeitung 5 (1937), S. 95–98.
- NAGEL-SCHLICKSBIER, Brigitta: Städtisches Handwerk. Markt, Märkte und Marktplätze auf mittelalterlichen Bildquellen, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 34 (2006), S. 285–312.
- NENNO, Rosita: Gerberverfahren, Lederverarbeitung und Ziertechniken, in: Europäische Technik im Mittelalter 800–1400. Tradition und Innovation. Ein Handbuch, hg. v. Uta LINDGREN, Berlin 1996, S. 487–492.
- NERGER, Karl: Amtsrecess der Klippmacher der Städte Lübeck, Rostock und Wismar vom Jahre 1486, in: Hansische Geschichtsblätter 10 (1900), S. 153–155.
- NILIUS, Ingeburg: Einige bemerkenswerte mittelalterliche Funde aus dem Greifswalder Stadtkern, in: Ausgrabungen und Funde 28 (1983), Nr. 3, S. 144–148.
- NITZSCH, Karl Wilhelm: Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Monatsbericht der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1880, S. 4–44.
- NOODT, Birgit: Die „naringe“ Lübecker Frauen im 14. Jahrhundert. Frauenarbeit in Handel und Handwerk, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 83 (2003), S. 9–52.
- NOODT, Birgit: Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck Reihe B 33), Lübeck 2000.
- OBST, Karin: Der Wandel in den Bezeichnungen für gewerbliche Zusammenschlüsse des Mittelalters. Eine rechtssprachgeographische Analyse (Europäische Hochschulschriften 1, 640), Frankfurt am Main 1983.
- OESTREICH, Gerhard: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969.
- OESTREICH, Gerhard: Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hg. Brigitta OESTREICH, Berlin 1980.
- OEXLE, Otto Gerhard: Die mittelalterliche Zunft als Forschungsproblem. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Moderne, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118 (1982), S. 1–44.
- OEXLE, Otto Gerhard: Die mittelalterlichen Gilden. Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters 1,1, hg. v. Albert ZIMMERMANN (Miscellanea mediaevalia 12,1), Berlin 1979, S. 203–226.
- OEXLE, Otto Gerhard: Gilde und Kommune. Über die Entstehung von ‚Einung‘ und ‚Gemeinde‘ als Grundform des Zusammenlebens in Europa, in: Theorien kommunaler Ordnung in Europa, hg. v. Peter BLICKLE (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 36), München 1996, S. 75–97.
- OEXLE, Otto Gerhard: Gruppenbildung und Gruppenverhalten bei Menschen und Tieren, in: Saeculum 36 (1985), S. 28–45.
- OEXLE, Otto Gerhard: Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft: Lebensformen des Mittelalters und ihre historische Wirkungen, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. v. Otto Gerhard OEXLE, Andrea von HÜLSEN-ESCH (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), Göttingen 1998, S. 9–44.
- PARK, Heung-Sik: Krämer- und Hökergenossenschaften im Mittelalter. Handelsbedingungen und Lebensformen in Lüneburg, Goslar und Hildesheim (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte 8), Bielefeld 2005.

- PATZELT, Cathrin/SCHÄFER, Heiko: Schuhleisten und andere Funde aus einem Rostocker Schacht des 14./15. Jahrhunderts, in: *Wismarer Studien zur Archäologie und Geschichte* 2 (1992), S. 48–57.
- PAULI, Carl Wilhelm: Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 1 (1860), S. 197–218.
- PETERSEN, Erling Ladewig: Production and Trade in Oxen 1450–1750: Denmark, in: *Internationaler Ochsenhandel (1350–1750)*, hg. v. Ekkehard WESTERMANN (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 9), Stuttgart 1979, S. 137–170.
- PETERSEN, Friedrich: Ausführliche Geschichte der Lübeckischen Kirchenreformation in den Jahren 1529–1531. Aus dem Tagebuch eines Augenzeugen und Beförderers der Reformation, Lübeck 1830.
- PEYER, Hans Conrad: Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 31), Hannover 1987.
- PIEPER, Roland: Die Kirchen der Bettelorden in Westfalen. Baukunst im Spannungsfeld zwischen Landespolitik, Stadt und Orden im 13. und frühen 14. Jahrhundert (Franziskanische Forschungen 39), Werl/Westfalen 1993.
- PIEPER-LIPPE, Margarete: Westfälische Zunftsiegel (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 8; Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 22,8), Münster 1963.
- PITZ, Ernst: Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter, Köln – Nürnberg – Lübeck, Köln 1959.
- PITZ, Ernst: Wirtschaftliche und soziale Probleme der gewerblichen Entwicklung im 15./16. Jahrhundert nach hansisch-niederdeutschen Quellen, in: *Die Stadt des Mittelalters* 3, hg. v. Carl HAASE (Wege der Forschung 245), Darmstadt 1976, S. 137–176.
- PLATE, Christa: Die Herausbildung und Ausformung der Marktplätze brandenburgischer Städte im archäologischen Befund, in: *Zentrum und Peripherie in der Germania Slavica: Beiträge zu Ehren von Winfried Schich*, hg. v. Doris BULACH, Matthias HARDT (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 34), Stuttgart 2008, S. 57–70.
- PLEIMES, Dieter: Weltliches Stiftungsrecht. Geschichte der Rechtsformen (Forschungen zum deutschen Recht 3,3), Weimar 1938.
- POECK, Dietrich W.: Bidde vor uns. Totengedenken im mittelalterlichen Bremen, in: *Bremisches Jahrbuch* 72 (1993), S. 16–33.
- POECK, Dietrich W.: Klöster und Bürger: Eine Fallstudie zu Lübeck (1225–1531), in: *Starptautiska konference „Hanza vakar – Hanza rit“*, hg. v. Ojars SPARITIS, Riga 2001, S. 169–210.
- POECK, Dietrich W.: „Omnes Stabimus ante tribunal Christi“. Stiftung, Gedenken und Gemeinschaft in Pommern, in: *Land am Meer. Pommern im Spiegel seiner Geschichte. Roderich Schmidt zum 70. Geburtstag*, hg. v. Werner BUCHHOLZ, Günter MANGELSDORF (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern: Reihe 5, Forschungen zur pommerischen Geschichte 29), Köln 1995, S. 215–268.
- POECK, Dietrich W.: Rat und Memoria, in: *Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters*, hg. v. Dieter GEUENICH, Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111), Göttingen 1994, S. 286–335.
- POECK, Dietrich W.: Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert) (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen 60), Köln 2003.
- POECK, Dietrich W.: Totengedenken in Hansestädten, in: *Vinculum Societatis. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag*, hg. v. Franz NEISKE u. a., Sigmaringendorf 1991, S. 175–232.
- POSTEL, Rainer: Hamburg und Lübeck im Zeitalter der Reformation, in: *Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 59 (1979), S. 63–81.

- POSTEL, Rainer: Kirche und Stadt in Lübeck am Beginn der Reformation, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 85 (2005), S. 167–182.
- PRANGE, Wolfgang: Der Wandel des Bekenntnisses im Lübecker Domkapitel: 1530–1600 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B, 44), Lübeck 2007.
- PRANGE, Wolfgang: Die Altäre der Lübecker Marienkirche mit ihren Vikarien und Kommenden, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78 (1998), S. 143–164.
- PRESUHN, Sabine: Seelenheil und Armensorge. Stiftungen Bremer Familien im 14. Jahrhundert, in: Bremisches Jahrbuch 72 (1993), S. 34–50.
- PRILLOFF, Ralf-Jürgen: Mittelalterliche Tierknochen aus Neubrandenburg. Archäozoologische Untersuchungsergebnisse an Tierknochen aus dem 14./15. Jahrhundert, in: Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 5 (1998), S. 196–209.
- PUZA, Richard: Patronatsrecht, in: Lexikon des Mittelalters 6, Stuttgart 1999, S. 1809–1810.
- PYL, Theodor (Hg.): Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster, sowie ihrer Denkmäler, nebst einer Einleitung vom Ursprunge der Stadt Greifswald Teil 1, Greifswald 1885.
- PYL, Theodor (Hg.): Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster, sowie ihrer Denkmäler, nebst einer Einleitung vom Ursprunge der Stadt Greifswald Teil 3, Greifswald 1887.
- PYL, Theodor: Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen nach den Kirchenrechnungen Heft 1, Greifswald 1898.
- PYL, Theodor (Hg.): Pommersche Geschichtsdenkmäler 2, Greifswald 1867.
- QUECKENSTEDT, Hermann: Die Armen und die Toten. Sozialfürsorge und Totengedenken im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Osnabrück (Kulturregion Osnabrück 8), Osnabrück 1997.
- RAHN, Kerstin: Braunschweiger und Magdeburger Bruderschaften um 1500 – Ihre Stifter und Patrone, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500 1: Aufsätze, hg. v. Matthias PUHLE (Magdeburger Museumsschriften 4), Magdeburg 1996, S. 241–249.
- RAHN, Kerstin: Eyn meß/eyn zeit/eyn bier ...? Rituelles Handeln in spätmittelalterlichen Bruderschaften, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 75 (2003), S. 101–112.
- RAHTGENS, Hugo/WILDE, Lutz (Hg.): Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck 1,2: Rathaus und öffentliche Gebäude der Stadt, Lübeck 1974.
- RAIF, Friedrich Karl: Söldner und Soldaten der Stadt Rostock vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock N. F. 7 (1987) S. 17–34.
- RANFT, Andreas: Lübeck um 1250 – eine Stadt im „take off“, in: Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, hg. v. Wilfried HARTMANN (Schriftenreihe der Europa-Kolloquien im Alten Reichstag. Sonderband), Regensburg 1995, S. 169–188.
- RAU, Susanne: Das Wirtshaus: Zur Konstitution eines öffentlichen Raumes in der Frühen Neuzeit, in: Offen und Verborgene. Vorstellungen und Praktiken des Öffentlichen und Privaten in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Caroline EMMELIUS u. a., Göttingen 2004, S. 211–228.
- REHBERG, Karl-Siegbert: Macht-Räume als Objektivationen sozialer Beziehungen – Institutionenanalytische Perspektiven, in: Machträume der frühneuzeitlichen Stadt, hg. v. Christian HOCHMUTH, Susanne RAU (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven 13), Konstanz 2006, S. 41–55.
- REIMANN, Heike: Die Entwicklung des Siedlungswesens zur Zeit beginnender deutschrechtlicher Veränderungen im Licht der schriftlichen Quellen, in: Slawische Siedlung und Landesausbau im nordwestlichen Mecklenburg, hg. v. Peter DONAT, Heike REIMANN, Cornelia WILlich (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 8), Stuttgart 1999, S. 129–159.

- REINIGER, Frank: Die Familie in der spätmittelalterlichen Stadt Lübeck, Aachen 1999.
- REININGHAUS, Wilfried: Alte und neue Geselligkeit im Handwerk. Miszelle anhand westfälischer Quellen zu einem sozialgeschichtlichen Phänomen von langer Dauer, in: Formen der Geselligkeit in Nordwestdeutschland 1750–1820, hg. v. Peter ALBRECHT (Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung 27), Tübingen 2003, S. 411–420.
- REININGHAUS, Wilfried: Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Beihefte 71), Wiesbaden 1981.
- REININGHAUS, Wilfried: Die Soester Wolltuchmacherei im Rahmen der Textilgeschichte Westfalens und Nordwesteuropas vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: Soester Zeitschrift 120 (2008), S. 13–38.
- REININGHAUS, Wilfried: Gewerbe in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 3), München 1990.
- REININGHAUS, Wilfried: Handwerk und Zünfte in Westfalen (12.–16. Jh.), in: Les métiers au moyen âge: aspects économiques et sociaux. Actes du Colloque International de Louvain-la-Neuve, 7–9 octobre 1993, hg. v. Pascale LAMBRECHTS, Jean-Pierre SOSSON (Publications de l'Institut d'Études Médiévales: Textes, études, congrès 15), Louvain-la-Neuve 1994, S. 265–282.
- REININGHAUS, Wilfried/STREMMEL, Ralf (Hg.): Handwerk, Bürgertum und Staat (Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozial- und Technikgeschichte 15), Dortmund 1997.
- REININGHAUS, Wilfried: Handwerksgeschichte in der DDR. Anmerkung zu Forschungen zwischen 1970 und 1889, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126 (1990), S. 283–299.
- REININGHAUS, Wilfried: Handwerksrechnungen der Frühneuzeit in einem westfälischen Adelsarchiv. Quellen und Forschungsfragen zu einer Schnittstelle zwischen zwei sozialen Gruppen, in: Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johaneck zum 65. Geburtstag, hg. v. Wilfried EHBRECHT u. a., Weimar 2002, S. 181–199.
- REININGHAUS, Wilfried: Migration von Handwerkern. Anmerkungen zur Notwendigkeiten von Theorien, Konzepten und Modellen, in: Handwerk in Europa: Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, hg. v. Knut SCHULZ, Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 41), München 1999, S. 195–212.
- REININGHAUS, Wilfried: Sachgut und handwerkliche Gruppenkultur. Neue Fragen an die „Zunftaltertümer“, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. v. Otto Gerhard OEXLE, Andrea von HÜLSEN-ESCH (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), Göttingen 1998, S. 429–464.
- REININGHAUS, Wilfried: Stadt und Handwerk. Eine Einführung in Forschungsprobleme und Forschungsfragen, in: Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. Karl Heinrich KAUFHOLD, Wilfried REININGHAUS (Städteforschung A 54), Köln 2000, S. 1–19.
- REININGHAUS, Wilfried: Thesen zur Geschichte des Handwerks in Deutschland und Österreich vor 1800, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 72 (1985), S. 369–378.
- REININGHAUS, Wilfried: Wanderungen von Handwerkern zwischen hohem Mittelalter und Industrialisierung. Ein Versuch zur Analyse der Einflußfaktoren, in: Migration in der Feudalgesellschaft, hg. v. Gerhard JARITZ, Albert MÜLLER (Studien zur historischen Sozialwissenschaft 8), Frankfurt 1988, S. 179–215.
- REININGHAUS, Wilfried: Zünfte und Regionen. „Zunftlandschaften“ als Forschungsproblem, in: Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich: Kolloquium der Historischen Kommission für Westfalen, hg. v. Wilfried REININGHAUS, Münster 2000, S. 3–9.
- REININGHAUS, Wilfried (Hg.): Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich: Kolloquium der Historischen Kommission für Westfalen, Münster 2000.

- REININGHAUS, Wilfried: Zur Handwerksgeschichte in der DDR. Bemerkungen zu Forschungen zwischen 1970 und 1989, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 126 (1990), S. 283–299.
- REININGHAUS, Wilfried: Zur Methodik der Handwerksgeschichte des 14.–17. Jahrhunderts, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 72 (1985), S. 369–378.
- REINLE, Adolf: *Die Ausstattung deutscher Kirchen im Mittelalter. Eine Einführung*, Darmstadt 1988.
- REITEMEIER, Arnd: Die Kirchhöfe der Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters, in: *Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne*, hg. v. Jan BRADEMANN (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 19), Münster 2007, S. 129–144.
- REITEMEIER, Arnd: *Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters: Politik, Wirtschaft und Verwaltung* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 177), Stuttgart 2005.
- REITEMEIER, Arnd: *Pfarrkirchen, ihre Verwaltung und die herrschenden Geschlechter der Stadt im späten Mittelalter*, in: *Städtische Gesellschaft und Kirche im Spätmittelalter*, hg. v. Sabine KLAPP, Sigrid SCHMITT (Geschichtliche Landeskunde 62), Stuttgart 2008, S. 81–92.
- REITH, Reinhold: Gerber, in: *Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, hg. v. Reinhold REITH, 2., durchges. Aufl., München 1991, S. 84–91.
- REITH, Reinhold: ‚Gerecht geschaut‘ Gut – Qualität im zünftigen Handwerk, in: *Qualitätsmanagement – Tradition und Zukunft. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V.*, hg. v. Walter MASING u. a., München 2003, S. 127–148.
- REITH, Reinhold (Hg.): *Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, 2., durchges. Aufl., München 1991.
- REITH, Reinhold: *Lohn und Leistung. Lohnformen im Gewerbe 1450–1900* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 151), Stuttgart 1999.
- REITH, Reinhold (Hg.): *Praxis der Arbeit: Probleme und Perspektiven der handwerksgeschichtlichen Forschung* (Studien zur historischen Sozialwissenschaft 23), Frankfurt am Main 1998.
- REITH, Reinhold: *Recycling im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit – eine Materialsammlung*, in: *Frühneuzeit-Info* 47 (2003), S. 47–65.
- REITH, Reinhold: *Technische Innovation im Handwerk der frühen Neuzeit? Traditionen, Probleme und Perspektiven der Forschung*, in: *Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. v. Karl Heinrich KAUFHOLD, Wilfried REININGHAUS (Städteforschung A 54), Köln 2000, S. 21–60.
- REMLING, Ludwig: *Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen*, Würzburg 1986.
- REMLING, Ludwig: *Sozialgeschichtliche Aspekte des spätmittelalterlichen Bruderschaftswesen in Franken*, in: *Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt*, hg. v. Peter JOHANEK (Städteforschung A/32), Köln 1993, S. 149–169.
- REXROTH, Frank: *Armut und Memoria im spätmittelalterlichen London*, in: *Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters*, hg. v. Dieter GEUENICH, Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111), Göttingen 1994, S. 336–361.
- RIMPEL, Babara: *Die Kirche einer „Neustadt“ – St. Jakobi in Greifswald*, in: *Baltischen Studien* N. F. 81 (1995), S. 37–54.
- RIPPMANN, Dorothee/SIMON-MUSCHEID, Katharina: *Weibliche Lebensformen und Arbeitszusammenhänge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Methoden, Ansätze und Postulate*, in: *Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung*, hg. v. Mireille OTHENIN-GIRARD, Zürich 1991, S. 63–98.
- RÖBER, Ralph: *Markt und Handwerk. Quellenkritische und forschungsgeschichtliche Betrachtungen*, in: *Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters* 34 (2006), S. 147–151.

- ROECK, Bernd: Zunfthäuser in Zürich. Zur Struktur der frühneuzeitlichen Öffentlichkeit, in: Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, hg. v. Gerhard FOUQUET, Matthias STEINBRINK, Gabriel ZEILINGER (Stadt in der Geschichte 30), Ostfildern 2003, S. 191–214.
- ROEMISCH, Bruno: Ein Jahrtausend deutsches Handwerkschaffen in Skandinavien, Würzburg 1943.
- RÖRIG, Fritz: Der Markt von Lübeck, in: Ders., Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft. Schriften der Baltischen Kommission zu Kiel 9; Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft 12), Breslau 1928, S. 40–126.
- RÖRIG, Fritz: Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, in: Ders., Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft. Schriften der Baltischen Kommission zu Kiel 9; Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft 12), Breslau 1928, S. 11–39.
- RÖRIG, Fritz: Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte des Lübecker Marktes. Teil 1: Das heutige Kanzleigebäude, in: Mitteilungen des Vereins für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde 13 (1919), S. 3–12.
- RÖRIG, Fritz: Zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte des Lübecker Marktes Teil 2: Ältestes Rathaus; Gewandhaus und Rathaus, in: Mitteilungen des Vereins für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde 14 (1920), S. 135–150.
- ROGGE, Jörg: Geschlechtergesellschaften, Trinkstuben und Ehre: Bemerkungen zur Gruppenbildung und den Lebensordnungen in den Führungsschichten mittelalterlicher Städte, in: Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, hg. v. Gerhard FOUQUET, Matthias STEINBRINK, Gabriel ZEILINGER (Stadt in der Geschichte 30), Ostfildern 2003, S. 99–127.
- ROMANELLI, Giandomenico/CODATO, Piero (Hg.): Venedig. Kunst & Architektur 1, Köln 1997.
- ROPP, Goswin von der: Zur Geschichte des Alaunhandels im 15. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsblätter 28 (1900), S. 117–136.
- ROTHER, Adolf: Das deutsche Fleischergerwerbe, Jena 1902.
- RÜTHER, Stefanie: Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und früher Neuzeit (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 16), Köln 2003.
- SAMARITER, Renate/IGEL, Karsten/SCHÄFER, Heiko: Ein cuir-bouilli-Becher und die Patrizierfamilie Lowe. Archäologische und historische Forschungen zu einem Quartier am Greifswalder Hafen, in: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern, Jahrbuch 50 (2003), S. 173–206.
- SANDER, Kai Gallus: Ewiges Licht, in: Lexikon für Theologie und Kirche 3, hg. v. Walter KASPER, Freiburg i. Br. 1995, S. 1081–1082.
- SCHAAB, Meinrad: Eide und andere Treuegelöbnisse in Territorien und Gemeinden Südwestdeutschlands zwischen Spätmittelalter und Dreißigjährigem Krieg, in: Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. v. Paolo PRODI (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 28), München 1993, S. 11–30.
- SCHÄFER, Cathrin/SCHÄFER, Heiko: Lederbeutel und -taschen aus dem Greifswalder Boden, in: Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 5 (1998), S. 152–159.
- SCHÄFER, Cathrin/SCHÄFER, Heiko: Lederne Messer-, Dolch- und Schwertscheiden aus dem mittelalterlichen Greifswald, in: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern, Jahrbuch 44 (1997), S. 261–295.

- SCHÄFER, Dietrich (Hg.): Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen (Hansische Geschichtsquellen 4), 2., verb. Aufl., Lübeck 1927.
- SCHÄFER, Heiko: Archäologische Quellen zum mittelalterlichen Handwerk in den Städten Mecklenburg-Vorpommerns, in: Handwerk – Stadt – Hanse. Ergebnisse der Archäologie zum mittelalterlichen Handwerk im südlichen Ostseeraum, hg. v. Ulrich MÜLLER (Greifswalder Mitteilungen 4), Frankfurt am Main 2000, S. 53–80.
- SCHÄFER, Heiko: Früher Holz- und Steinbau in der Fernhandelsstadt Greifswald, in: Jahrbuch für Hausforschung 49 (2002), S. 183–192.
- SCHÄFER, Heiko: Kleidung und Schmuck im Spiegel archäologischer Funde, in: Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 347–350.
- SCHÄFER, Heiko: Öffentliche Bautätigkeiten und Einrichtungen in Greifswald unter besonderer Berücksichtigung der archäologischen Quellen des 13. bis 15. Jahrhunderts, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum IV: Die Infrastruktur, hg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 2004, S. 263–274.
- SCHÄFER, Heiko: Rostock, Hansestadt, Fpl. 347, in: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern, Jahrbuch 51 (2003), S. 608f..
- SCHÄFER, Heiko/LEHMKUHL, Ursula: Spiele für Jung und Alt, in: Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 361–364.
- SCHÄFER, Heiko: Vom Lavabo zum Eau de Cologne – Neueste Funde zur Körperhygiene, in: Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 351–354.
- SCHÄFER, Heiko: Von Feuerstellen, Herdgeräten und der Gefahr „tierischer Brandstiftung“, in: Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 315–318.
- SCHESCHKEWITZ, Ulrich: Das Zunftwesen der Stadt Lüneburg von den Anfängen bis 1639, Lüneburg 1966.
- SCHICH, Winfried: Der Beitrag der Zisterzienser zur Entwicklung der Kulturlandschaft und der Wirtschaft südlich der Ostsee, in: Glaube, Macht und Pracht. Geistliche Gemeinschaften des Ostseeraumes im Zeitalter der Backsteingotik, hg. v. Oliver AUGÉ, Felix BIERMANN, Christoffer HERMANN (Archäologie und Geschichte im Ostseeraum 6), Rahden/Westf. 2009.
- SCHICH, Winfried: Der Ostseeraum aus der Sicht der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte – mit besonderer Berücksichtigung der „Seestädte“ an der südwestlichen Ostseeküste, in: Siedlungsforschung – Archäologie – Geschichte – Geographie 15 (1997), S. 53–79.
- SCHICH, Winfried: Die Bildung der „Seestädte“ an der südwestlichen Ostseeküste, in: Riga und der Ostseeraum. Von der Gründung 1201 bis in die Frühe Neuzeit, hg. v. Ilgvars MISĀNS, Horst WERNICKE (Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung 22), Marburg 2005, S. 37–63.
- SCHICH, Winfried: Zum Ausschluß der Wenden aus den Zünften nord- und ostdeutscher Städte im späten Mittelalter, in: Nationale, ethnische Minderheiten und regionale Identitäten in Mittelalter und Neuzeit, hg. v. Antoni CZACHAROWSKI, Toruń 1994, S. 31–51.
- SCHILDHAUER, Johannes: Die Stadt im 16. Jahrhundert, in: Geschichte der Stadt Stralsund, hg. v. Herbert EWE (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 10), Weimar 1984, S. 103–136.

- SCHILDHAUER, Johannes: Hansestädtischer Alltag. Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente vom Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 2), Weimar 1959.
- SCHILDHAUER, Johannes: Religiöse Vorstellungen, soziale Verhaltensweisen und kaufmännisches Denken des hansischen Städtebürgers auf der Grundlage Stralsunder Bürgertestamente, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 16 (1989), Nr. 2, S. 29–41.
- SCHILDHAUER, Johannes: Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 2), Weimar 1959.
- SCHILLING, Heinz: Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? – Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchengeschichte, in: Historische Zeitschrift 264 (1997), S. 675–692.
- SCHILLING, Heinz: Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums, in: Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit. Kolloquium zum Thema „Republiken und Republikanismus in der frühen Neuzeit in Europa“ vom 6. bis 9. Mai 1985 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, hg. v. Helmut G. KOENIGSBERGER, Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 11), München 1988, S. S. 101–143.
- SCHILLING, Heinz: Profil und Perspektiven einer interdisziplinären und komparatistischen Disziplinierungsforschung jenseits einer Dichotomie von Gesellschafts- und Kulturgeschichte, in: Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa, hg. v. Heinz SCHILLING (Ius commune: Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 127), Frankfurt am Main 1999, S. 3–36.
- SCHILLING, Ruth: Grammatiken der Repräsentation. Die Sichtbarkeit der Zünfte in venezianischen und hansestädtischen Bild- und Textquellen um 1600, in: Stadtgemeinde und Ständegesellschaft. Formen der Integration und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt, hg. v. Patrick SCHMIDT, Horst CARL (Geschichte: Forschung und Wissenschaft 20), Berlin 2007, S. 72–105.
- SCHILP, Thomas: Altarstiftung und Altarbild – Überlegungen zur Bedeutung und Funktion in den Dortmunder Kirchen des Mittelalters, in: Heimat Dortmund 2 (2001), S. 3–9.
- SCHILP, Thomas: Zunft und Memoria. Überlegungen zur Selbstdeutung von Zünften im mittelalterlichen Westfalen, in: Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich: Kolloquium der Historischen Kommission für Westfalen, hg. v. Wilfried REININGHAUS, Münster 2000, S. 107–120.
- SCHIRMACHER, Ernst: Stadtvorstellungen. Die Gestalt der mittelalterlichen Städte – Erhaltung und planendes Handeln, Zürich 1988.
- SCHLEMMER, Karl: Gottesdienst und Frömmigkeit in der Reichsstadt Nürnberg am Vorabend der Reformation (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 6), Würzburg 1980.
- SCHLIE, Friedrich: Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin 1: Die Amtsgerichtsbezirke Rostock, Ribnitz, Sülze-Marlow, Tessin, Laage, Gnoien, Dargun, Neukalen, Schwerin 1898.
- SCHLIE, Friedrich: Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Teil 2: Die Amtsgerichtsbezirke Wismar, Grevesmühlen, Rehna, Gadebusch und Schwerin, Schwerin 1992.
- SCHLIE, Friedrich: Kirchliche Alterthümer aus der St. Nikolaikirche in Rostock, in: Zeitschrift für christliche Kunst 8 (1895), Sp. 3–18.

- SCHLÖGL, Rudolf: Vergesellschaftung durch Sonderung: Zur politischen und sozialen Ordnungsleistung der Gilden und Innungen, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500 I: Aufsätze, hg. v. Matthias PUHLE (Magdeburger Museumschriften 4), Magdeburg 1996, S. 200–220.
- SCHLÖGL, Rudolf: Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hg. v. Rudolf SCHLÖGL (Historische Kulturwissenschaft 5), Konstanz 2004, S. 9–60.
- SCHLOTTAU, Klaus: Von der handwerklichen Lohgerberei zur Lederfabrik des 19. Jahrhunderts. Zur Bedeutung nachwachsender Rohstoffe für die Geschichte der Industrialisierung (Sozialwissenschaftliche Studien 29), Opladen 1993.
- SCHLUMBOHM, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647–663.
- SCHMID, Wolfgang: „Am Brunnen vor dem Tore ...“. Zur Freizeitgestaltung der Stadtbevölkerung im 15./16. Jahrhundert, in: Die Stadt und ihr Rand, hg. v. Peter JOHANEK (Städteforschung: Reihe A, Darstellungen 70), Köln 2008, S. 19–146.
- SCHMID, Wolfgang: Wachs, in: Lexikon des Mittelalters 8, Stuttgart 1999, S. 1889–1890.
- SCHMIDT, Burghart (Hg.): Von der Geschichte zur Gegenwart und Zukunft. Mittelständische Wirtschaft, Handwerk und Kultur im baltischen Raum (Studien zum Ostseeraum 1), Hamburg 2006.
- SCHMIDT, Georg: „Frühkapitalismus“ und Zunftwesen. Monopolbestrebungen und Selbstverwaltung in der frühneuzeitlichen Wirtschaft, in: Stadt und wirtschaftliche Selbstverwaltung. 22. Arbeitstagung des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung in Pforzheim 11.–13. November 1983, hg. v. Bernhard KIRCHGÄSSNER, Eberhard NAUJOKS (Stadt in der Geschichte 12), Sigmaringen 1987, S. 60–76.
- SCHMIDT, Patrick: Die symbolische Konstituierung sozialer Ordnung in den Erinnerungskulturen frühneuzeitlicher Zünfte, in: Stadtgemeinde und Ständegesellschaft. Formen der Integration und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt, hg. v. Patrick SCHMIDT, Horst CARL (Geschichte: Forschung und Wissenschaft 20), Berlin 2007, S. 106–139.
- SCHMIDT, Peter: Beschriebene Bilder. Benutzernotizen als Zeugnisse spätmittelalterlicher religiöser Bilder, in: Frömmigkeit im Mittelalter. Politisch-soziale Kontexte, visuelle Praxis, körperliche Ausdrucksformen, hg. v. Klaus SCHREINER, Marc MÜNTZ, München 2002, S. 347–386.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Die Bezeichnung Zunft und Gilde in ihrem historischen und wortgeographischen Zusammenhang, in: Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, hg. v. Berent SCHWINEKÖPER (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen 1985, S. 31–52.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Genossenschaftliche Organisation im Spiegel historischer Bezeichnungen. Hanse, Gilde, Morgensprache, in: Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse, hg. v. Nils JÖRN, Detlef KATTINGER, Horst WERNICKE (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N.F. 48), Köln 1999, S. 1–12.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Gilde und Zunft. Die Bezeichnungen für Handwerksgenossenschaften im Mittelalter, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1977 bis 1980, Teil 1, hg. v. Herbert JANKUHN u. a. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften Göttingen, phil.-hist. Kl. 3, N. F. 122), Göttingen 1981, S. 355–369.
- SCHMIDTCHEN, Volker: Das Wehr- und Wachtwesen niedersächsischer Städte in Spätmittelalter und früher Neuzeit am Beispiel von Osnabrück und Lüneburg, in: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Katalog der Niedersächsischen Landesausstellung 4, hg. v. Cord MECKSEPER, Stuttgart 1985, S. 249–256.

- SCHMOLLER, Gustav: Die historische Entwicklung des Fleischconsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 27 (1871), S. 348–362.
- SCHNACK, Christiane: Die mittelalterlichen Schuhe aus Schleswig. Ausgrabung Schild 1971–1975 (Ausgrabungen in Schleswig. Berichte und Studien 10), Neumünster 1992.
- SCHNACK, Christiane: Mittelalterliche Lederfunde aus Schleswig: Futterale, Riemen, Taschen und andere Objekte. Ausgrabung Schild 1971–1975 (Ausgrabungen in Schleswig 13), Neumünster 1998.
- SCHNEIDER, Manfred: Archäologische Erkenntnisse zum mittelalterlichen Handel und Warenumschlag in Stralsund, in: Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanseraum II. Der Handel, hg. v. Manfred GLÄSER, Lübeck 1999, S. 357–372.
- SCHNITZLER, Norbert: Illusion, Täuschung und schöner Schein. Probleme der Bilderverehrung im späten Mittelalter, in: Frömmigkeit im Mittelalter. Politisch-soziale Kontexte, visuelle Praxis, körperliche Ausdrucksformen, hg. v. Klaus SCHREINER, Marc MÜNTZ, München 2002, S. 221–242.
- SCHÖFBECK, Tilo: Handelsholz im norddeutschen Küstengebiet, in: Keller in Mittelalter und Neuzeit. Beiträge zur Archäologie, Baugeschichte und Geschichte, hg. v. Stefanie BRÜGGMANN (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas 42), Langenweißbach 2006, S. 67–77.
- SCHOLZ, Sebastian: Öffentliche Frömmigkeit im 15. Jahrhundert, in: Religiöse Ordnungsvorstellungen und Frömmigkeitspraxis im Hoch- und Spätmittelalter, hg. v. Jörg ROGGE (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 2), Korb 2008, S. 115–134.
- SCHRECKER, Gertrud: Das spätmittelalterliche Straßennetz in Holstein und Lauenburg, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 61 (1933), S. 16–110 und 63 (1935), S. 104–161.
- SCHREINER, Johan: Der deutsche Schuhmacher in Bergen, in: Hansische Geschichtsblätter 81 (1963), S. 124–129.
- SCHREINER, Klaus/MEIER, Ulrich (Hg.): Stadtreigentum und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (Bürgertum 7), Göttingen 1994.
- SCHREINER, Klaus: Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Theorien kommunaler Ordnung in Europa, hg. v. Peter BLICKLE (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 36), München 1996, S. 35–61.
- SCHUBERT, Ernst: Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 86 (1988), S. 9–39.
- SCHUBERT, Matthias: Der Marktplatz zu Wismar – Seine Häuser und Buden, in: Wismarer Beiträge 2 (1985), S. 46–63.
- SCHULZ, Gabriele: Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. Eine Untersuchung in rechts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 27), Mainz 1976.
- SCHULZ, Knut: Deutsche Handwerker in Italien, in: Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert), hg. v. Siegfried de RACHEWILTZ, Josef RIEDMANN, Sigmaringen 1995, S. 115–133.
- SCHULZ, Knut: Deutsche Handwerkergruppen im Rom der Renaissance. Mitgliederstärke, Organisationsstruktur, Voraussetzungen. Eine Bestandsaufnahme, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 86 (1991), S. 3–22.
- SCHULZ, Knut: Die Handwerksgesellen, in: Unterwegssein im Spätmittelalter, hg. v. Peter MORAW (Zeitschrift für historische Forschung; Beiheft 1), Berlin 1985, S. 71–92.

- SCHULZ, Knut: Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte, in: *Illegitimität im Spätmittelalter*, hg. v. Ludwig SCHMUGGE (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 29), München 1994, S. 67–84.
- SCHULZ, Knut: Die Stellung der Gesellen in der spätmittelalterlichen Stadt, in: *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, hg. v. Alfred HAVERKAMP (Städteforschung A 18), Köln 1984, S. 304–326.
- SCHULZ, Knut: Feiertage – Muße und Müßiggang – Freizeit in der Welt des Bürgertums. Etappen der geschichtlichen Entwicklung vom Hochmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, in: *Il tempo libero, economia e società (loisirs, leisure, tiempo libre, Freizeit)*. Secc. XIII–XVIII, hg. v. Simonetta CAVACIOCCHI, Firenze 1995, S. 641–665.
- SCHULZ, Knut: Gewerbepolitik in den hansischen Städten Lübeck, Hamburg und Köln im späten Mittelalter: Ein Vergleich, in: *Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters* 34 (2006), S. 85–100.
- SCHULZ, Knut: Handwerk im spätmittelalterlichen Europa. Zur Wanderung und Ausbildung von Lehrlingen in der Fremde, in: *Jahrbuch des historischen Kollegs* 1996, S. 69–98.
- SCHULZ, Knut: Handwerk und Gewerbe im spätmittelalterlichen Brandenburg, in: *Beiträge zur Entstehung und Entwicklung der Stadt Brandenburg im Mittelalter*, hg. v. Winfried SCHICH (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 84), Berlin 1993, S. 175–201.
- SCHULZ, Knut: Handwerksgesellen, in: *Spätmittelalter am Oberrhein. Teil 2: Alltag, Handwerk und Handel*, Stuttgart 2001, S. 309–318.
- SCHULZ, Knut: Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985.
- SCHULZ, Knut: Identität im Handwerk des spätmittelalterlichen Thorn, in: *Ständische und religiöse Identitäten in Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. v. Stefan KWIATKOWSKI, Janusz MALLEK (Identitäten), Toruń 1998, S. 131–146.
- SCHULZ, Knut: Mobilität im Handwerk – Wanderwege (Spätmittelalter), in: *Europäische Technik im Mittelalter 800–1400. Tradition und Innovation. Ein Handbuch*, hg. v. Uta LINDGREN, Berlin 1996, S. 503–508.
- SCHULZ, Knut: Patriziergesellschaften und Zünfte in den mittel- und oberrheinischen Bischofsstädten, in: *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, hg. v. Berent SCHWINEKÖPER (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen 1985, S. 311–335.
- SCHULZ, Knut: Rom und die Fremden. Deutsche Handwerkergruppen als privilegierte Minderheiten im Rom der Renaissance (Anfang 15. bis Mitte 16. Jahrhundert), in: *Nationale, ethnische Minderheiten und regionale Identitäten in Mittelalter und Neuzeit*, hg. v. Antoni CZACHAROWSKI, Toruń 1994, S. 53–68.
- SCHULZ, Knut: Verflechtungen des europäischen Handwerks vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: *Handwerk in Europa: Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit*, hg. v. Knut SCHULZ, Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 41), München 1999, S. VII–XIII.
- SCHULZ, Knut: Zünfte am Oberrhein im Spätmittelalter: Selbstdarstellung und Ausstrahlung, in: *Historische Landschaft – Kunstlandschaft? Der Oberrhein im späten Mittelalter*, hg. v. Peter KURMANN, Thomas ZOTZ (Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 68), Ostfildern 2008, S. 307–344.
- SCHULZ, Knut: Zwei Gesellenordnungen des frühen 15. Jahrhunderts aus der Alt- und Neustadt Brandenburg, in: *Vera lex historiae. Studien zu mittelalterlichen Quellen. Festschrift für Dietrich Kurze zu seinem 65. Geburtstag*, hg. v. Stuart JENKS, Jürgen SARNOWSKY, Marie-Louise LAUDAGE, Köln 1993, S. 39–62.

- SCHULZ-NIESWANDT, Frank: Gilden als „totales soziales Phänomen“ im europäischen Mittelalter. Rechts- und religionsgeschichtliche Wurzeln der Genossenschaftlichkeit als Archetypus menschlicher Gesellung im Lichte ethnologischen Vergleichsmaterials (Genossenschaft und Versicherung 1), Köln 2000.
- SCHWARTZ, Emil: Das Prenzlauer Mühlenwesen vom Mittelalter bis zur Neuzeit (Arbeiten des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins 8), Prenzlau 1923.
- SCHWERHOFF, Gerd: Die große Welt im kleinen Raum. Zur Ver-Ortung überlokaler Kommunikationsräume in der Frühen Neuzeit, in: Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit, hg. v. Renate DÜRR, Gerd SCHWERHOFF (Zeitsprünge 9,3/4), Frankfurt am Main 2005, S. 367–375.
- SCHWETLIK, Lothar: Der hansisch-dänische Landhandel und seine Träger 1484–1519, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 85 (1961), Nr. 8, S. 61–130 und 88 (1963), S. 93–174.
- SCHWIND, Fred: Zu karolingerzeitlichen Klöstern als Wirtschaftsorganismen und Stätten handwerklicher Tätigkeit, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. v. Lutz FENSKE, Werner RÖSENER, Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 101–123.
- SEHLING, Emil (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts 4: Das Herzogtum Preußen. Polen. Die ehemals polnischen Landesteile des Königreichs Preußen. Das Herzogtum Pommern, Leipzig 1911, Neudr. Tübingen 1970.
- SEHLING, Emil (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts 5: Livland, Estland, Kurland, Mecklenburg. Freie Reichsstadt Lübeck mit Landgebiet und Gemeinschaftsamt Bergedorf. Das Herzogtum Lauenburg mit dem Lande Hadeln. Hamburg mit Landgebiet, Leipzig, 1913, Neudr. Tübingen 1970.
- SELZER, Stephan: Geheimer Schoß und sichtbare Statussymbole – Konsum als Zeichen sozialer Zuordnung in spätmittelalterlichen Städten des Hanseraums, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, hg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1), Berlin 2005, S. 89–120.
- SELZER, Stephan: Trinkstuben als Orte der Kommunikation. Das Beispiel der Artushöfe im Preußenland (ca. 1350–1550), in: Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, hg. v. Gerhard FOUQUET, Matthias STEINBRINK, Gabriel ZEILINGER (Stadt in der Geschichte 30), Ostfildern 2003, S. 73–98.
- SIGNORI, Gabriela (Hg.): Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung, Darmstadt 2007.
- SIGNORI, Gabriela: Geschichte/n einer Straße. Gedanken zur lebenszyklischen Dynamik und schichtenspezifischen Pluralität städtischer Haushalts- und Familienformen, in: Die Aktualität des Mittelalters, hg. v. Hans-Werner GOETZ (Herausforderungen 10), Bochum 2000, S. 191–230.
- SIGNORI, Gabriela: Haus, Name und memoria. Bürgerhäuser als Seelen- und Armenhäuser im ausgehenden Mittelalter, in: Häuser, Namen, Identitäten. Beiträge zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hg. v. Karin CZAJA, Gabriela SIGNORI (Spätmittelalterstudien 1), Konstanz 2009, S. 81–91.
- SIGNORI, Gabriela: Links oder rechts? Zum ‚Platz der Frau‘ in der mittelalterlichen Kirche, in: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Susanne RAU, Gerd SCHWERHOFF (Norm und Struktur 21), Köln 2004, S. 339–382.

- SIGNORI, Gabriela: Räume, Gesten, Andachtsformen. Geschlecht, Konflikt und religiöse Kultur im europäischen Mittelalter, Stuttgart 2005.
- SIGNORI, Gabriela: Umstrittene Stühle. Spätmittelalterliches Kirchengestühl als soziales, politisches und religiöses Kommunikationsmedium, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 29 (2002), S. 189–213.
- SIMON, Ulrich: Das Lübecker Niederstadtbuch (1363–1399) 1–2 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N. F. 56), Köln 2006.
- SIMON, Ulrich: Stand, Vermögen, Standvermögen. Das gesellige Trinken vom Mittelalter bis zum Ende der Luxusordnungen, in: *Lust und Last des Trinkens in Lübeck. Beiträge zu dem Phänomen vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, hg. v. Gerhard GERKENS, Antjekathrin GRASSMANN, Lübeck 1996, S. 49–65.
- SIMON-MUSCHEID, Katharina: Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 193), Göttingen 2004.
- SIMON-MUSCHEID, Katharina: Frauenarbeit und Männerehre. Der Geschlechterdiskurs im Handwerk, in: „Was nützt die Schusterin dem Schmid?“ Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, hg. v. Katharina SIMON-MUSCHEID, Frankfurt am Main 1998, S. 13–33.
- SIMON-MUSCHEID, Katharina: Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften: »Soziale Orte« und Beziehungsnetze im spätmittelalterlichen Basel, in: *Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten*, hg. v. Gerhard FOUQUET, Matthias STEINBRINK, Gabriel ZEILINGER (*Stadt in der Geschichte* 30), Ostfildern 2003, S. 147–162.
- SKOTTKI, Kristin: Denn die Toten sind unvergessen: Zu den Grabmälern der Marienkirche in Rostock (Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock 29), Rostock 2010.
- SKOTTKI, Kristin: Untersuchungen zu den Grabmälern in der St. Marien Kirche zu Rostock, Diss. phil. Rostock (Masch.) 2005.
- SŁOŃ, Marek: Altstadt, Neustadt, Schadegard: Zu den drei Stadtgründungen in Stralsund, in: *Hansische Geschichtsblätter* 125 (2007), S. 45–62.
- SÖRRIES, Reiner: Der mittelalterliche Friedhof. Das Monopol der Kirche im Bestattungswesen und der so genannte Kirchhof, in: *Raum für Tote. Die Geschichte der Friedhöfe von den Gräberstraßen der Römerzeit bis zur anonymen Bestattung*, hg. v. Reiner SÖRRIES, Braunschweig 2003, S. 27–52.
- SÖRRIES, Reiner: Kirchhof oder Coemeterium? Anmerkungen zum mittelalterlichen Friedhof, zu den Sonderfriedhöfen und zur Auslagerung vor die Stadt, in: *Nekropolis. Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden*, hg. v. Norbert FISCHER, Dorle DRACKLÉ (*Irseer Dialoge* 10), Stuttgart 2005, S. 23–34.
- SPRANDEL, Rolf: Der handwerkliche Familienbetrieb des Spätmittelalters und seine Probleme, in: *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, hg. v. Alfred HAVERKAMP (*Städteforschung A* 18), Köln 1984, S. 327–337.
- SPRANDEL, Rolf: Die Handwerker in den nordwestdeutschen Städten des Spätmittelalters, in: *Hansische Geschichtsblätter* 86 (1968), S. 37–62.
- SPRANDEL, Rolf: Handwerklich-technischer Aufschwung im Spätmittelalter: Seine Reflexe in der zeitgenössischen Historiographie, in: *Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter. Internationaler Kongreß Krems an der Donau 7.–10.10.1986* (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 11; Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse 513), Wien 1988, S. 9–49.
- STARK, Walter: Lübeck und Danzig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen zum Verhältnis der wendischen und preußischen Hansestädte in der Zeit des Niedergangs der Hanse (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 11), Weimar 1973.

- STAUDE, Wilhelm: Die direkten Steuern der Stadt Rostock im Mittelalter, in: Mecklenburgische Jahrbücher 77 (1912), S. 127–176.
- STEENWEG, Helge: Göttingen um 1400: Sozialstruktur einer mittelalterlichen Stadt (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung Göttingen 33), Bielefeld 1994.
- STEENWEG, Helge: Probleme und Möglichkeiten bei der Erforschung mittelalterlicher Sozialstrukturen in Städten: Das Beispiel Göttingen um 1400, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, hg. v. Matthias MEINHARDT, Andreas RANFT (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1), Berlin 2005, S. 205–225.
- STEINWASCHER, Gerd: Doberan, in: Mecklenburg, Pommern, hg. v. Helge bei der WIEDEN, Roderich SCHMIDT (Handbuch der historischen Stätten 12), Stuttgart 1996, S. 20–21.
- STEPHAN, Joachim: Die Vogtei Salzwedel. Land und Leute vom Landesausbau bis zur Zeit der Wirren (Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 17), Frankfurt am Main 2006.
- STURM, Gabriele: Wege zum Raum. Methodologische Annäherungen an ein Basiskonzept raumbezogener Wissenschaften, Opladen 2000.
- SZCZESIAK, Rainer: Zentren der Schreibkunst und der Gelehrsamkeit – Klöster und Stifte, in: Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, hg. v. Hauke JÖNS (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns 39), Schwerin 2005, S. 411–412.
- TAUBER, Walter: Das Würfelspiel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Eine kultur- und sprachgeschichtliche Darstellung (Europäische Hochschulschriften: Reihe 1, Deutsche Sprache und Literatur 959), Frankfurt am Main 1987.
- TECHEN, Friedrich: Bürgerrecht und Lottacker zu Wismar, in: Hansische Geschichtsblätter 24 (1918), S. 169–204.
- TECHEN, Friedrich: Die Bevölkerung Wismars im Mittelalter und die Wachtspflicht der Bürger, in: Hansische Geschichtsblätter 1890/91, S. 65–94.
- TECHEN, Friedrich: Die deutschen Handwerker in Bergen, in: Hansische Geschichtsblätter 1913, S. 561–576.
- TECHEN, Friedrich: Die Straßennamen Wismars, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 66 (1901), S. 65–114.
- TECHEN, Friedrich: Die Wismarschen Unruhen im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, in: Mecklenburgische Jahrbücher 55 (1890), S. 1–138.
- TECHEN, Friedrich: Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung insbesondere der wendischen Städte, in: Hansische Geschichtsblätter 9 (1900), S. 18–104.
- TECHEN, Friedrich: Geschichte der Seestadt Wismar, Wismar 1929.
- TECHEN, Friedrich: Wismar im Mittelalter, Leipzig 1910.
- THIERFELDER, Hildegard: Lübeck – Lüneburg – Rostock, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 52 (1972), S. 5–20.
- TLUSTY, B. Ann: ‚Privat‘ oder ‚öffentlich‘? Das Wirtshaus in der deutschen Stadt des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Susanne RAU, Gerd SCHWERHOFF (Norm und Struktur 21), Köln 2004, S. 53–73.
- TRAUTMANN, Reinhold: Die slavischen Ortsnamen Mecklenburgs und Holsteins (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, philologisch-historische Klasse 45,3), 2., verb. Aufl., Berlin 1950.

- TROST, Heike: Die Katharinenkirche in Lübeck. Franziskanische Baukunst im Backsteingebiet. Von der Bettelordensarchitektur zur Bürgerkirche (Franziskanische Forschungen 47), Kevelaer 2006.
- TURNAU, Volker: Unruhehäufungen und ihre Zusammenhänge in Städten des Reiches zu Beginn des 14. Jahrhunderts. (1300–1305), Born/Luxembourg 2007.
- UCKELEY, Alfred: Der Werdegang der kirchlichen Reformbewegung im Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Pommersche Jahrbücher 18 (1917), S. 1–108.
- ULBRICHT, Ingrid: Die Verarbeitung von Knochen, Geweih und Horn im mittelalterlichen Schleswig (Ausgrabungen in Schleswig. Berichte und Studien 3), Neumünster 1984.
- VELTMANN, Claus: Knochenhauer in Lübeck am Ende des 14. Jahrhunderts. Eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung (Häuser und Höfe in Lübeck 3,1), Neumünster 1993.
- VIO, Gastone: Le scuole piccole nella Venezia dei Dogi. Note d'archivio per la storia delle confraternite veneziane (Cultura popolare veneta. Serie terza 1), Costabissara (Vicenza) 2004.
- VOGEL, Klaus A.: Herrschaft und Autonomie. Die Beziehungen zwischen Rat und Handwerksämtern im spätmittelalterlichen Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 66 (1986), S. 57–89.
- WARNCKE, Johannes: Das Schützenwesen in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 30 (1940), S. 265–338.
- WARNCKE, Johannes: Der einstige Silberschatz der Schuhmacher zu Lübeck, in: Mitteilungen des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 14 (1929), S. 180–182.
- WARNKE, Dieter: Rostock und sein Umland im 13. Jahrhundert, in: Mensch und Umwelt. Studien zu Siedlungsausgriff und Landesausbau in Ur- und Frühgeschichte, hg. v. Hansjürgen BRACHMANN, Heinz-Joachim VOGT, Berlin 1992, S. 123–129.
- WEHRMANN, Carl Friedrich: Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Raths 1408–1416, in: Hansische Geschichtsblätter 8 (1878), S. 103–156.
- WEHRMANN, Carl Friedrich (Hg.): Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1872.
- WEHRMANN, Carl Friedrich: Die obrigkeitliche Stellung des Raths in Lübeck, in: Hansische Geschichtsblätter 13 (1884), S. 52–73.
- WEHRMANN, Carl Friedrich: Die staatsbürgerliche Stellung der Handwerks-Corporationen in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 1 (1860), S. 263–280.
- WEHRMANN, Carl Friedrich: Die Verpfändung Kiels an Lübeck im Jahre 1469, in: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde 2 (1867), S. 38–74.
- WEIGAND, Rudolf: Bruderschaft, in: Lexikon des Mittelalters 2, Stuttgart 1999, S. 738–741.
- WEITZEL, Sabine: Die Ausstattung von St. Nikolai in Stralsund. Funktion, Bedeutung und Nutzung einer hansestädtischen Pfarrkirche, Kiel 2011.
- WEITZEL, Sabine: St. Nikolai in Stralsund. Die Ausstattung einer hansestädtischen Pfarrkirche: Überlegungen zum Verhältnis von Raum und Ritual, in: Architektur und Liturgie, hg. v. Michael ALTRIPP (Spätantike – frühes Christentum – Byzanz: Reihe B, Studien und Perspektiven 21), Wiesbaden 2006, S. 233–241.
- WELLER, Thomas: Der Ort der Macht und die Praktiken der Machtvisualisierung. Das Leipziger Rathaus in der Frühen Neuzeit als zeremonieller Raum, in: Machträume der frühneuzeitlichen Stadt, hg. v. Christian HOCHMUTH, Susanne RAU (Konflikte und Kultur – historische Perspektiven 13), Konstanz 2006, S. 285–307.
- WENSKY, Margret: Frauen im Handwerk, in: Europäische Technik im Mittelalter 800–1400. Tradition und Innovation. Ein Handbuch, hg. v. Uta LINDGREN, Berlin 1996, S. 509–518.
- WENZEL, Horst: Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter, München 1995.

- WERLICH, Ralf-Gunnar: Rostocks Stellung in den Auseinandersetzungen um die Herrschaft in den nordischen Ländern insbesondere in den Kämpfen um die Krone Schwedens im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, in: Rostock im Ostseeraum in Mittelalter und früher Neuzeit. Wissenschaftliches Kolloquium, am 1. und 2. Juli 1993, Referate, hg. v. Rektor der Universität Rostock, Rostock 1994, S. 31–49.
- WERNICKE, Horst: Die Stadt am Strelasund, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jürgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, 4. aktualisierte Aufl., Lübeck 2006, S. 357–361.
- WERNICKE, Horst: Greifswald, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Eine Ausstellung des Museums für Hamburgische Geschichte, hg. v. Jürgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, 4. aktualisierte Aufl., Lübeck 2006, S. 361–364.
- WERNICKE, Horst: Rostock, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jürgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, 4. aktualisierte Aufl., Lübeck 2006, S. 353–357.
- WERNICKE, Horst: Wismar, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos. Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jürgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, 4. aktualisierte Aufl., Lübeck 2006, S. 350–353.
- WESTERMANN, Ekkehard: Zum Handel mit Ochsen aus Osteuropa im 16. Jahrhundert: Materialien und Gesichtspunkte, in: Zeitschrift für Ostforschung 22 (1973), Nr. 2, S. 234–276.
- WESTPHAL, Hermann: Die Verhältnisse der wendischen Hansestädte untereinander, zu den Landesherren, zur Hansa, Diss. phil. masch. Greifswald 1911.
- WEX, Reinhold: Ordnung und Unfriede. Raumprobleme des protestantischen Kirchenbaus im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland (Kulturwissenschaftliche Reihe 2), Marburg 1984.
- WIEGELMANN, Günter: Butterbrot und Butterkonservierung im Hanseraum, in: Nahrung und Tischkultur im Hanseraum, hg. v. Günter WIEGELMANN, Ruth-Elisabeth MOHRMANN (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 91), Münster 1996., S. 463–499.
- WIESE, Heinz: Der Rinderhandel im nordwesteuropäischen Küstengebiet vom 15. Jahrhundert bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Göttingen 1963.
- WILLGEROTH, Gustav: Bilder aus Wismars Vergangenheit. Gesammelte Beiträge zur Geschichte der Stadt Wismar, Wismar 1903.
- WISSELL, Rudolf: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit 3, hg. v. Ernst SCHRAEPLER (Historische Kommission zu Berlin 7), Berlin 1981.
- WRIEDT, Klaus: Studienförderung und Studienstiftungen in norddeutschen Städten (14.–16. Jahrhundert), in: Stadt und Universität, hg. v. Heinz DUCHHARDT (Städteforschung A 33), Köln 1993, S. 33–49.
- WROBEL, Sigrid/HOLST, Jens Christian/ECKSTEIN, Dieter: Holz im Hausbau – Dendrochronologisch-bauhistorische Reihenuntersuchungen zum Hausbau des 13.–17. Jahrhunderts in Lübeck, in: Wege zur Erforschung städtischer Häuser und Höfe. Beiträge zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit am Beispiel Lübecks im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. v. Rolf HAMMEL-KIESOW (Häuser und Höfe in Lübeck 1), Neumünster 1993, S. 183–249.
- WULF, Stefan: Arbeit und Nichtarbeit in norddeutschen Städten des 14. bis 16. Jahrhunderts. Studien zur Geschichte sozialer Zeitordnung (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 7), Hamburg 1991.
- WUNDER, Heide: „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der frühen Neuzeit, München 1992.
- ZASKE, Nikolaus: Die gotischen Kirchen Stralsunds und ihre Kunstwerke. Kirchliche Kunstgeschichte von 1250 bis zur Gegenwart, Berlin 1964.

- ZASKE, Nikolaus: Die St.-Marien-Kirche zu Stralsund (Das christliche Denkmal 121), Berlin 1989.
- ZASKE, Nikolaus: Dom St. Nikolai Greifswald (Schnell Kunstführer 1951), Regensburg ³1997.
- ZENDER, Matthias: Heiligenverehrung im Hanseraum, in: Hansische Geschichtsblätter 92 (1974), S. 1–15.
- ZIEGLER: Geschichte der Stadt Greifswald, Greifswald 1897.
- ZMYSLONY, Monika: Die Bruderschaften in Lübeck vor der Reformation (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 6), Kiel 1977.

4. ABBILDUNGEN

- Abb. 1: Siegel der vier Stralsunder Altermäner der Riemenschneider, 1499 (StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 1. Urkunde).
- Abb. 2: Amtssiegel der Stralsunder Riemenschneider, 1502 (StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e, 7. Urkunde).
- Abb. 3: Amtslade der Osnabrücker Schuhmacher mit Darstellung der Heiligen Crispin und Crispinian, 1476 (Felix Nußbaum-Haus/Kulturgeschichtliches Museum Osnabrück, Inv.-Nr. E 506).
- Abb. 4: Zinnbecher eines unbekanntes Wismarer Handwerkeramtes 15./16. Jh., mit Gravur von zwei Schriftbändern, beginnend in der oberen Reihe am Henkel „dessen Stop gaf hermen merten/dat em got gnedich si amen“ (Stadtgeschichtliches Museum der Hansestadt Wismar, Inv.-Nr. 2951 Z(St)).
- Abb. 5: Rolle über die Trennung der Bruderschaften von Schuhmachermeistern und -gesellen und Statuten der Gesellenbruderschaft (Ausschnitt) (StadtA Lübeck, 05.1-2/84 – Schuhmacher).
- Abb. 6: Die *Scuola dei Varotari* in Venedig (Foto: D. Bulach 2008).
- Abb. 7: Trippen um 1434 (Detail aus: Mendelsche Zwölfbrüderstiftung; Stadtbibliothek Nürnberg, Amb. 317.2°, fol. 55r, Diener Cuntzelin 1434).
- Abb. 8: Trippen des 15. Jahrhunderts aus Rostocker Stadtkerngrabungen (Rostock, Kulturhistorisches Museum, Foto: Ralf Mulsow).
- Abb. 9: Der Gerber Peter Ledrer um 1425, am oberen Bildrand Formen für Lohe (Mendelsche Zwölfbrüderstiftung; Stadtbibliothek Nürnberg, Amb. 317.2°, fol. 34r).
- Abb. 10: Die Arbeitsschritte der Gerberei, Druck um 1550 (Germanisches Nationalmuseum, Inventar-Nr. HB 13449).
- Abb. 11: Görlitz um 1565 (aus: ANDERS/WOLFRUM, Görlitz, S. 41, Blatt 11; farbige Eintragungen: D. Bulach).
- Abb. 12: Rostocker Gerberbruch um 1624 in der Vogelschau von Wenzel Hollar, Ausschnitt (aus: LEHMKUHL/MULSOW, Gerberhandwerk, S. 280, Abb. 2; Eintragungen: D. Bulach).
- Abb. 13: Darstellung des Gerberbruchs bei Vicke Schorler um 1586 (Ausschnitt aus: „Wahrhaftige Abcontrafactur Der Hochloblichen Und Weiterberumten Alten See- Und Hensestadt Rostock Heubtstadt Im Lande Mecklenburgk“; StadtA Rostock, 3.2.1.1. 15000).
- Abb. 14: Das Greifswalder Gerberviertel Anfang des 14. Jh. (aus: ENZENBERGER, Ein Handwerksquartier, Kartenanhang, Besiedlungsphase 2c; farbliche Hervorhebungen: D. Bulach).
- Abb. 15: Das Greifswalder „Gerberviertel“ um 1707/08 (Ausschnitt aus: Die schwedische Landesaufnahme von Vorpommern, S. 293, bearb. v. D. Bulach).
- Abb. 16: Die Westhälfte des Gerberbruchs mit ehemaligem Gerberschütting (Gasthaus „Stadt Straßburg“) um 1905/10 (Archiv des Amtes für Kultur und Denkmalpflege Rostock, Foto: Rudolf Spach).

- Abb. 17: „Gerberei und Lederhandlung“ im Rostocker Gerberbruch (Foto: D. Bulach 2004).
- Abb. 18: Schuhmacherwerkzeug um 1531 (Detail aus: Mendelsche Zwölfbrüderstiftung; Stadtbibliothek Nürnberg, Amb. 317.2°, fol. 146°).
- Abb. 19: Der Rostocker Mittelmarkt um 1586 (Ausschnitt aus: „Wahrhaftige Abcontrafactur Der Hochloblichen Und Weitberumten Alten See- Und Hensestadt Rostock Heubtstadt Im Lande Mecklenburgk“; StadtA Rostock, 3.2.1.1. 15000).
- Abb. 20: Die Bebauung des Lübecker Marktes im 14. Jh. (Umzeichnung: D. Bulach nach: RÖRIG, Der Markt, Karte am Bandende).
- Abb. 21: Idealisierte Walkmühle in einem Kupferstich von Balthasar Scheran, 1617 (aus: LUDWIG, Technik, S. 530, Abb. 199).
- Abb. 22: Walkmühle auf dem Rostocker Mühlendamm um 1586 (Ausschnitt aus: „Wahrhaftige Abcontrafactur Der Hochloblichen Und Weitberumten Alten See- Und Hensestadt Rostock Heubtstadt Im Lande Mecklenburgk“; StadtA Rostock, 3.2.1.1. 15000).
- Abb. 23: Rogier van der Weyden, Altar der sieben Sakramente, um 1445 (Ausschnitt aus: BELTING/KRUSE, Die Erfindung, Abb. 110).
- Abb. 24: Einsatzkapelle der Gerber (drittes Doppelfenster von links) an der Wismarer Nikolaikirche (Foto: D. Bulach 2004).
- Abb. 25: Kapellenanbau der Gerber an der Rostocker Nikolaikirche (Foto: D. Bulach 2004).
- Abb. 26: Altar der Lübecker Schuhmacher, rechter Seitenflügel (Innen- und Außenseite) (Foto: St. Annen-Museum, Lübeck).
- Abb. 27: Altar der Stralsunder Riemenschneider („Beutleraltar“) erste Hälfte 15. Jh., Festtagsseite (aus: FRIEDRICH, Stralsund, S. 50).
- Abb. 28: Der Rostocker Gertrudenfriedhof um 1586 (Ausschnitt aus: „Wahrhaftige Abcontrafactur Der Hochloblichen Und Weitberumten Alten See- Und Hensestadt Rostock Heubtstadt Im Lande Mecklenburgk“; Stadtarchiv Rostock, 3.2.1.1. 15000).
- Abb. 29: Stiftungsurkunden zugunsten des Stralsunder Riemenschneideraltars (StadtA Stralsund, St. Nikolai 1e).
- Abb. 30: Fragment einer hölzernen Tafel von 1782 mit Namen der Alterleute und Kapellenherren des Schuhmacheramtes in der Rostocker Marienkirche (Foto: Dr. Birger Stangl 2011).

5. KARTEN, GRUNDRISSE, STADTPLÄNE

- Karte 1: Die Herkunft von Vieh an der mittelalterlichen Ostseeküste (Entwurf und Zeichnung: D. Bulach).
- Grundriss 1: Die Lübecker Petrikerche (Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 195; Eintragungen: D. Bulach).
- Grundriss 2: Die Wismarer Nikolaikirche (Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 250; Eintragungen: D. Bulach).
- Grundriss 3: Die Wismarer Marienkirche (Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 235; Eintragungen: D. Bulach).
- Grundriss 4: Die Rostocker Marienkirche (Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 293; Eintragungen: D. Bulach).
- Grundriss 5: Die Rostocker Nikolaikirche (Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 310; Eintragungen: D. Bulach).
- Grundriss 6: Die Stralsunder Nikolaikirche (Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 319; Eintragungen: D. Bulach).

Grundriss 7: Die Stralsunder Marienkirche (Grundriss: GREWOLLS, Die Kapellen, S. 336; Eintragungen: D. Bulach).

Grundriss 8: Die Greifswalder Nikolaikirche (Grundriss: ZASKE, Dom St. Nikolai, S. 4; Eintragungen: D. Bulach).

Stadtplan 1: Lübeck (Entwurf und Zeichnung: D. Bulach).

Stadtplan 2: Wismar (Entwurf und Zeichnung: D. Bulach).

Stadtplan 3: Rostock (Entwurf und Zeichnung: D. Bulach).

Stadtplan 4: Stralsund (Entwurf und Zeichnung: D. Bulach).

Stadtplan 5: Greifswald (Entwurf und Zeichnung: D. Bulach).

ORTS- UND PERSONENREGISTER

Das Register erschließt die im Haupttext und den Anmerkungen genannten Orte, Regionen, Länder und Personen (ausgenommen sind Zitate). Zu den fünf Ostseestädten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald gehörige Örtlichkeiten finden sich unter den jeweiligen Einträgen, während einzelne Nennungen dieser Städte nicht aufgenommen wurden.

A

Albrecht, Matias, Schuhmacher, Rostock 356
 Albrecht III., Markgraf, Meißen 84, 113
 Albrecht VII., Herzog, Mecklenburg 97, 98
 Albus, Ulrich, Schuhmacher, Wismar 243
 Albus/Witte, Familie, Stralsund
 Johannes, Ratsherr 345
 Konrad, Bürger 345
 Alen, Johannes von, Gerber, Altermann, Rostock 48, 55
 Alheyd, Bürgerin, Lübeck 344
 Amsterdam, Niederlande 20, 175
 Anklam, Mecklenburg-Vorpommern 12, 77
Apud murum, Henrik, Gerber, Wismar 100, 218, 219
 Aquin, Thomas von, Dominikaner 343
 Augsburg, Bayern 214

B

Bade, Hynrik, Schuhmacher, Altermann, Rostock 49
 Baltasar, Priester, Rostock 315
 Baltikum 149, 183, 190, 195, 369
 Baltze, Hinrik, Priester/Stadtschreiber, Wismar 334, 335, 336, 337
 Bammer, Katharina, Warin, Mecklenburg-Vorpommern 333
 Bandwich, Asmus, Greifswald 360
 Bantekow, Schuhmacher, Wismar 38
 Barth, Mecklenburg-Vorpommern 77, 185
 Basel, Schweiz 135, 294
 Becker, Cordt/Conrad, Riemenschneider, Altermann, Rostock 50, 250
 Becker, Hermann, Pleban, Rostock 338, 339
 Beken, Hans van der 190
 Belinckhusen, Johannes, Gerber, Altermann, Rostock 48, 55
 Below, Nikolaus, Ratsherr, Greifswald 233
 Berckmann, Johann, Stralsund 87
 Bergen, Norwegen 75, 96, 201, 202, 369

Berlin 55, 68, 76, 95, 97, 128
 St. Marien 357
 Altäre 354
 St. Nikolai 357
 Retabel 354
 Berner, Johann, Pfarrer, Gadebusch, Mecklenburg-Vorpommern 333
 Berteldes, Detloff, Schuhmacher, Altermann, Rostock 49
 Bertold, Detlev, Schuhmacher, Altermann, Rostock 305
 Bertolt, Gerber, Rostock 221
 Bertze, Bürger, Wismar 315
 Biter, Hermann, Ratsherr, Wismar 345
 Bode, Gerlich, Bürger, Lübeck 298
 Bokeman, Peter, Pantoffelmacher, Altermann, Rostock 51
 Bokemann, Johannes, Bürger, Wismar 337
 Boldewin, Priester, Greifswald 233
 Bolte, Hartwich, Gerber, Rostock 331
 Bolte, Hinrik, Schuhmacher, Altermann, Rostock 305
 Bolte, Joachim, Gerber [?], Rostock 331
 Bomgard, Johannes, Bürger, Wismar 330
 Bomhower, Johann, Riemenschneider, Greifswald 46, 157
 Borken, Nordrhein-Westfalen 98
 Borken, von, Familie, Wismar 98, 99
 Alheydis 101
 Christine 99
 Gerard 101
 Godeke, Gerber [?] 99, 100, 101
 Henrik 99, 100, 101, 102
 Henrik, Gerber 100, 218, 219
 Henrik, Ratsherr 101
 Henrik, Schuhmacher 99
 Henrik/Hinceke 99
 Hermann 99
 Heylewigis *Siehe* Soest, von
 Johanna 100
 Johannes, Gerber 100, 101

- Konrad, Gerber [?] 99, 101
 Ludeke 101
 Odbert 101
 Wezel 101, 220
- Borthoghene, Petrus, Altschuhmacher, Altermann, Rostock 51
- Borye [?], Carsten, Pantoffelmacher, Altermann, Rostock 51
- Boytin, Schuhmacher [?], Stralsund 272
- Brand, Brunold, Priester, Wismar 332
- Brandenburg, Stralsund 128
 St. Gotthard 290
- Brandenburg, Johannes, Gerber, Wismar 220
- Braunschweig, Niedersachsen 77, 96, 162, 302
- Bremen 254, 256
- Bresseman, Johann, Priester [?], Rostock 331
- Brochhusen/Bruchusen, Schuhmacher, Altermann, Stralsund 49
- Broker, Taleke, Glambeck, Mecklenburg-Vorpommern 333
- Bruchusen *Siehe* Brochhusen
- Bruer, Syman, Pantoffelmacher, Altermann, Lübeck 51
- Brune, Hermen, Gerber, Altermann, Rostock 48
- Bukow, Marquard von, Schuhmacher, Wismar 103
- Buok, Johann, Schuhmacher, Rostock 305
- Burmeister, Hinrik, Schuhmacher, Altermann, Wismar 49
- Busing, Hinrich, Richter, Rostock 222
- Butenkerke, Johannes, Schuhmacher, Wismar 243
- Bützow, Mecklenburg-Vorpommern 77
- C**
- Campen, Willekin von, Schuhmacher [?], Stralsund 272
- Celle, Arnd von, Greifswald 46
- Cerdo, Albert, Ratsherr, Rostock 102
- Cerdo, Gerard, Ratsherr, Rostock 102
- Cessin, Mecklenburg-Vorpommern 243
- Christian I., König, Dänemark 113
- Christopolis (Kavala), Griechenland 316, 330
- Cismar, Benediktinerkloster, Schleswig-Holstein 219
- Coln, Henrik van, Schuhmacher, Rostock 305
- Cornelisen, Simon, Bürger, Stralsund 363
- Crampo, Bernard, Sattler, Greifswald 251
- Crullig, Henrik, Wismar 60
- D**
- Damis, Hans, Beutler, Berlin 97
- Damman/Dammow, Thewes, Gerber, Altermann, Rostock 49, 50
- Damme, Jakob, Notar, Wismar 332
- Dammhusen, Mecklenburg-Vorpommern 220, 284, 285
 Walkmühle 284, 285
- Dammow *Siehe* Damman
- Dänemark 37, 115, 182, 183, 189, 190, 199
- Danzig (Gdańsk), Polen 11, 96, 172, 190, 194, 195, 198, 199, 204, 289, 291
 St. Marien
 Altar, Beutler/Riemenschneider 324
 Kapelle/Retabel, Schuhmacher 324
- Dargetzow, Mecklenburg-Vorpommern 100, 101, 102, 220, 243
- Darne, Familie, Stralsund 348
 Margarete 348, 364
 Matthias, Ratsherr 301, 347, 348, 352, 364
- Degenhard, Ratsherr, Wismar 218
- Deutz, Köln-Deutz, Nordrhein-Westfalen 96
- Devin, Mecklenburg-Vorpommern
 Walkmühle 284, 285
- Doberan, Zisterzienserkloster, Mecklenburg-Vorpommern 174, 176, 324, 337
 Schuhhaus 175
- Dorinc, Hinrik, Pergamentmacher, Stralsund 252
- Dosse, Johannes, Priester, Rostock 331
- Drinsdorp, Familie, Stralsund/Lübeck
 Elseben 343
 Hinrik 343
- Drulleshagen, Everd, Ratsherr, Stralsund 346, 347, 349, 352
- Dule, Jürgen, Gerber, Altermann, Rostock 49, 50
- Dulmen, Johan, Ratsherr, Rostock 269
- E**
- Echard, Schuhmacher, Stralsund 104
- Eckehard, Schuhmacher, Rostock 88
- Eckernförde, Schleswig-Holstein 181, 183

Eddeler, Jochim, Schuhmacher, Altermann,
Rostock 50
Elbing (Elbląg), Polen 175
Eldena, Zisterzienserkloster, Mecklenburg-
Vorpommern 175, 176, 229
Elers, Cord, Meister, Rostock 338
Emmerman, Hans, Schuhmacher, Altermann,
Lübeck 50
Eulenspiegel, Till 161, 162
Eyland, Herr, bei Wismar 103

F

Fehmann, Schleswig-Holstein 202
Flandern 182, 194
Flensburg, Schleswig-Holstein 77, 181, 182,
184
Frankreich 194
Frede, Marten, Pantoffelmacher, Altermann,
Lübeck 51
Fredeboldt, Hans, Pantoffelmacher, Alter-
mann, Lübeck 51
Friesland 181, 182
Frilink, Hans, Rotlöscher, Lübeck 358
Friso, Bernhard, Greifswald 45
Froböse, Hermann, Bürger, Stralsund 351, 352

G

Garz, Mecklenburg-Vorpommern 195
Gercken, Tile, Bürger, Lübeck 344
Gerdes, Laurentz, Pantoffelmacher, Alter-
mann, Rostock 51
Gichmann *Siehe* Sichmann
Göllnow (Goleniów), Polen 96
Görlitz, Sachsen 214
Goswin, Beutler, Stralsund 251
Gotland, Schweden 190, 198
Göttingen, Niedersachsen 42, 96, 132, 269
Gottorf, Schleswig-Holstein 182, 183, 184,
185, 189, 199
Gramsow, Matthias, Ratsherr, Greifswald 233
Grasdreger, Hinrik, Schuhmacher [?], Stral-
sund 272
Grawert, Peter, Pantoffelmacher, Altermann,
Lübeck 51
Grave, Jakob, Schuhmacher, Altermann,
Stralsund 246
Greiben, von, Familie, Wismar
Henrik 335
Nikolaus, Priester 335

Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern
Armenkonvent/Gramsowscher Konvent/
Belowscher Konvent 233
Badestuben 228, 230, 231, 233, 235,
250, 278
Brunnen 227, 230
Gerberhäuser 230, 232, 235, 278
Gerberviertel 212, 213, 226, 227, 231,
232, 235, 236, 248, 249, 251, 252
Gerbhäuser 226, 247
Gerbhöfe 247
Beutler 279
Beutler- und Weißgerber 236
Riemenschneider 236, 279
Schuhmacher 236, 278
Kanäle 226, 228, 229, 234
Keller 228, 274
Klöster
Dominikaner/St. Katharinen 236,
278, 297, 321
Altar, Beutler-/Riemenschneider
297, 321
Franziskaner 360, 362
Markt 160, 174, 175, 178, 185, 189,
232, 248, 249, 252, 258, 274, 275
Alte Krambuden 46, 157, 252,
275
Fisch- 252, 253
-buden 274
-tische 258, 259, 263
Neue Krambuden/Riemenschneider-
buden 252, 275
Mühlen 226, 229
Pfarrkirchen
St. Jakobi 235, 240, 288
Kirchenkasten 359, 360, 361,
362
St. Nikolai
Altäre
Gerber 320
Schuhmacher 321, 360
Turm 321
Rathaus 274, 275
Ryck 226, 234, 248, 278
Schlachthäuser/Küterhäuser 186, 226
Spitäler
Georgenspital 233
Heiliggeistspital 226, 233, 340
Stadtgraben 226, 228, 229

- Stadtmauer 236, 278
 Stadttore
 Fleischertor 226, 252
 Mühlentor 226
 Steinbeckertor 340
 Ställe 180, 228
 Straßen
 Baderstraße 274
 Büchstraße 276
 Domstraße 274
 Fischstraße 251, 276
 Fleischerstraße 248, 274
 Friedrich-Löffler-Straße 228
 Gerberstraße 225, 226, 227, 228,
 229, 230, 231, 232, 233, 234
 Hökerstraße 252
 Hunnenstraße 236
 Knopfstraße 248
 Kuhstraße 360
 Lange Straße 226, 227, 231, 233,
 248, 251
 Lappstraße 253
 Rakower Straße 240, 248
 Remensniderstrate 276
 Roemundeshagen/Schuhhagen 46, 248
 Rotgerberstraße 225, 226, 228, 229,
 230, 231, 232, 234, 235, 236,
 279
 Steinbeckerstraße 248, 251
 Weißgerberstraße 225, 230, 231,
 232, 233, 234, 235, 236, 252,
 278, 279
 Gressow, Johannes von, Gerber, Wismar 218,
 219, 220
 Gribbenisse, Tytke, Schuhmacher, Altermann,
 Rostock 49, 318
 Gristow, Hinrich, Gerber, Greifswald 231
 Grotekop, Arnd, Schuhmacher, Altermann,
 Rostock 49
 Grotekop, Arnold, Schuhmacher, Rostock
 318
 Güstrow, Mecklenburg-Vorpommern 77, 97
 Gützkow, Mecklenburg-Vorpommern 185
- H**
- Hamburg 12, 55, 61, 65, 66, 77, 85, 95,
 124, 164, 165, 169, 189, 272, 289, 291,
 294, 296, 297, 300, 304, 322, 327, 344,
 346, 350, 354, 358
- Zisterzienserinnen/St. Johannis,
 Schuhmacherkapelle/-gestühl 323
 Hamburg-Ottensen *Siehe* Ottensen
 Hameln, Niedersachsen 96
 Haneke, Nikolaus, Bürger, Rostock 269
 Happele/Hessen, Hermann, Gerber, Rostock
 97
 Hasenwinkel, Hinrich, Fuhrmann, Lübeck
 189
 Havenicht, Stralsund 60
 Heide, von der, Familie, Wismar
 Jakob, Priester 332
 Koneke 332, 333
 Heinrich V., Herzog, Mecklenburg 98
 Hence, Schuhmacher, Stralsund 104
 Hermann, Schuhmacher, Wismar 103
 Herverde, Hermann van, Schuhmacher, Alter-
 mann, Rostock 305
 Heseke, Jude, Greifswald 233
 Hessen, Hermann *Siehe* Happele
 Hiddensee, Zisterzienserklöster, Mecklenburg-
 Vorpommern 176
 Schuhhaus 176
 Hildeman, Schmied, Wismar 103
 Hildesheim, Niedersachsen 96
 Knochenhaueramtshaus 138
 Hilgemann, Ratsfamilie, Greifswald 326
 Hinrik, Sattler, Stralsund 251
 Holland 369
 Holste, Hans, Schuhmacher, Altermann,
 Rostock 49
 Holste, Peter, Schuhmacher, Altermann,
 Stralsund 49
 Hoppener, Peter, Vikar, Wismar 314
 Horle, Schuhmacher, Rostock 104
 Hornstorp, Jakob von, Wismar 100
 Hovener, Andreas, Schuhmacher, Lübeck 358
 Hudekoper, Hinrich, Priester, Rostock 338,
 339
 Hunnenmarder, Claues, Pantoffelmacher,
 Altermann, Wismar 51
 Husum, Schleswig-Holstein 182, 199
 Huxer, Johannes/Hans, Schuhmacher, Alter-
 mann, Stralsund 49, 50, 111
- I**
- Inferno, Johannes de, Schuhmacher, Wismar
 243
 Itzehoe, Schleswig-Holstein 77, 181, 189

J

- Jesup, Klaus, Wollweber, Wismar 38
 Johan, Hermann, Bürger, Rostock 315, 316
 Johann, Sattler, Rostock 104
 Johannes, Riemenschneider, Wismar 250
 Johannes V., Bischof, Ratzeburg 333
 Jorden, Claus, Schuhmacher, Altermann,
 Rostock 49, 50
 Jorges, Hinrik, Gerber, Altermann, Rostock
 317

K

- Kalmar, Schweden 190
 Kannengefer, Marquart, Gerber, Altermann,
 Stralsund 48
 Karnatz, Hans, Schuhmacher, Altermann,
 Rostock 50
 Kasemann, Nikolaus, Priester, Rostock
 339
 Kemenade, Hinrik, Bürger, Lübeck 344
 Kiel, Schleswig-Holstein 77, 96, 97, 181,
 183, 184, 189
 Klattevale, Bernd, Bürger, Stralsund 348
 Klausdorf, Schleswig-Holstein 184
 Kleinasien 194
 Klinkeman, Herman, Gerber, Altermann,
 Rostock 49, 50
 Kogeler, Nikolaus, Schuhmacher, Greifswald
 249
 Kok, Hermann, Gerber, Altermann, Rostock
 48, 316
 Kok, Johannes, Gerber, Altermann, Rostock
 48
 Kolberg (Kolobrzeg), Polen 77, 96, 279
 Kolding, Dänemark 182
 Köln, Johann von, Riemenschneider, Greifswald
 252
 Köln, Nordrhein-Westfalen 164, 290, 293,
 294
 Köln-Deutz *Siehe* Deutz
 Königsberg (Kaliningrad), Russland 194,
 195, 199
 Konow, Johan, Schuhmacher, Altermann,
 Rostock 49
 Koppelow, Familie, Rostock
 Jutte/Jutta 327
 Radolf 327
 Tiderik, Gerber, Altermann [?] 327

- Koppelow, Tiderik, Gerber, Altermann,
 Rostock 48, 328
 Kosfeld, Gerlach von, Bürger, Rostock
 345
 Koster, Peter, Pantoffelmacher, Altermann,
 Wismar 51
 Krakow, Familie, Wismar
 Grete, Bürgerin 336
 Johannes, Bürger 336
 Krakow, Johannes, Gerber, Altermann, Ros-
 tock 48
 Krol, Joachim, Rostock 331
 Küsel, Hinrich, Beutler, Lübeck 358
 Kusel, Kersten, Pantoffelmacher, Altermann,
 Lübeck 51

L

- Lammeshovet, Werneke, Schuhmacher [?],
 Stralsund 272
 Lange, Nikolaus, Gerber, Stralsund 319
 Langer, Herder, Gerber, Rostock 315
 Lappland 195
 Lawe, Konrad von, Schuhmacher, Rostock
 104
 Leptzow, Henning, Maler, Wismar 322
 Leveringk, Reynolt, Gerber, Altermann,
 Stralsund 48
 Lippe, Gerdt van der, Riemenschneider, Alter-
 mann, Stralsund 105
 Litauen 289
 Lodewik, Schuhmacher, Stralsund
 Nikolaus, sein Sohn 104
 London, England
 Armenhaus 344
 Lonebusch, Familie, Rostock
 Engele, Hermann 330
 Lubahn, Gerber, Greifswald 361, 362
 Lubahn, Johan, Gerber, Greifswald 236
 Lubbe/Lübbens, Claus, Riemenschneider,
 Altermann, Rostock 50, 250
 Lubbeke, Claus, Schuhmacher, Altermann,
 Rostock 50
 Lübben, Harmen, Riemenschneider, Alter-
 mann, Rostock 50, 250
 Lübbens *Siehe* Lubbe
 Lübeck, Schleswig-Holstein
 Brauhäuser 132, 133, 216
 Brotscharren 256
 Brunnen 216

- Burg 173
 Dom 303, 329
 Altäre 296
 -kapitel 340
 Fleischscharren 187, 192
 Gerberhäuser 242
 Gerberviertel 241, 245, 281
 Gerbgruben 170, 260
 Gerbhäuser 241, 242, 249, 276
 Gerbhöfe 242, 249
 Gercken-Armenhaus 344
 Keller 181, 205, 260
 Klöster
 Dominikaner/St. Maria-Magdalena/
 Burgkirche 291, 298, 304, 333
 Kapellen 300
 Franziskaner/St. Katharinen 301,
 304, 334
 Zisterzienserinnen/St. Johannis, Woll-
 weberkapelle 310
 Lohhaus/Altes Rathaus 177, 259, 260
 Markt 187, 242, 258, 259, 260, 261, 264
 Kohlmarkt 250
 -buden 258, 260, 261
 -tische 258, 259, 263
 Pelzerbuden 260, 263
 Riemenschneiderbuden 264
 Schuhmacherbuden 261, 262
 Marstall 113
 Mühlen
 Lohmühlen 281
 Walkmühlen 166, 280, 281
 Pfarrkirchen
 St. Jakobi 299, 311, 312, 329
 Altäre 303, 311
 Jakobsbruderschaft/Schuhma-
 cher 311
 Kapellen, Brauer 310
 St. Marien 141, 177, 259, 261, 262,
 263, 304, 354
 Altäre 303
 Kirchhof 261, 262, 264
 St. Petri 242, 245, 299, 303, 311,
 340, 354
 Altäre 303
 Riemenschneider 299
 Schuhmacher 311, 323, 324,
 340, 354
 Gewandschneidergestühl 354
 Kapellen
 Goldschmiede 310
 Schmiede 310, 327
 Retabel
 Schneider 310
 Schuhmacher 311, 323, 324,
 325, 354
 Rathaus 89, 256, 259, 260, 262, 263
 Schlachthäuser/Küterhäuser 185, 186,
 188, 215
 Schuhmacheramtshaus 137
 Stadtmauer 215, 280
 Stadttore 216, 234, 281
 Ställe 181
 Straßen
 Ägidienstraße 242, 250
 Balauerfohr 216
 Braunstraße 250
 Breite Straße 262
 Fleischhauerstraße 133, 215, 242, 301
 Glockengießerstraße 133, 215, 280
 Gröpelgrube/*fossa lutifigulorum* 216
 Große Gröpelgrube 215
 Hartestraße 245
 Holstenstraße 250
 Hundestraße 215, 216, 234, 241,
 242, 281
 Hüxterdamm 241, 242, 280, 281
 Huxterstraße 133
 Johannisstraße 344
 Königstraße 242, 250
 Krähenstraße 215, 216, 242
 Langer Lohberg 215
 Lohberg 215, 216, 311
 Rosengarten 216
 Sandstraße 250
 Stavenstraße 242, 250
 Weberstraße 215, 276
 Weiter Lohberg 215
 Trave 153, 192
 Untertrave 250
 Wakenitz 166, 215, 216, 234, 241, 250,
 276, 280
 Wakenitzmauer 215
 Ludelurs [?], Hinrich, Pantoffelmacher, Alter-
 mann, Wismar 51
 Lüneburg, Niedersachsen 12, 55, 56, 61, 63,
 65, 66, 68, 76, 77, 95, 128, 164, 165,
 293, 333, 354, 362

Lutmodis, Bürgerin, Rostock 104
 Lutzow, Schuhmacher, Rostock 104
 Lyndow, Ghote, Gerber, Altermann, Rostock
 48

M

Magdeburg, Sachsen-Anhalt, St. Nikolai 357
 Magnus, Tiderik, Stralsund [?] 104
 Malchin, Albert, Gerber, Altermann, Stral-
 sund 48
 Malchyn, Hinricus, Altschuhmacher, Alter-
 mann, Rostock 51
 Malmö, Schweden 190
 Man, Arnold, Gerber, Altermann, Rostock 48
 Mann, Familie, Rostock 356
 Margarethe, Baderin, Greifswald 230
 Mathias, Riemenschneider, Altermann, Stral-
 sund 105
 Mecklenburg 190, 198, 199, 353
 Meldorf, Schleswig-Holstein 181
 Melle, Jakob von, Pastor, Lübeck 354
 Melnere, Landolf von, Wismar 337
 Melso, Peter, Schuhmacher, Altermann,
 Lübeck 50
 Merseburg, Johannes von, Schuhmacher [?],
 Wismar 103
 Merten, Hermen, Wismar 109
 Meyenburg, Brandenburg 77
 Milsowe, Johannes, Schuhmacher, Altermann,
 Stralsund 49
 Misterow, Johannes, Bürger, Stralsund 347
 Molenbeke, Peter, Schuhmacher, Lübeck
 311, 358
 Möller, Hinrich, Bürger, Stralsund 349, 364
 Möller, Margarete, Bürgerin, Rostock 318
 Möller, Mathias, Priester, Rostock 318
 Möller, Roloff, Ratsherr, Stralsund 348
 Mölln, Ludolf von, Ratsherr, Wismar 345
 Moltekow, Klaus, Schuhmacher, Rostock 318
 Muhard [?], Hans, Pantoffelmacher, Alter-
 mann, Greifswald 51
 Mühlhausen, Thüringen 214
 Muren, Hinrik bei der, Gerber/Ratsherr,
 Wismar 102
 Myndeman, Markus, Gerber, Altermann, Ros-
 tock 49, 50
Mynow, Wäldchen, Rügen 195

N

Nagel, Peter, Riemenschneider, Altermann,
 Rostock 50, 250
 Neringes, Margarete, Bürgerin, Stralsund 363
 Netze, Marquard van der, Schuhmacher,
 Altermann, Rostock 49
 Neubrandenburg, Mecklenburg-Vorpommern
 77
 Neuenkamp, Zisterzienserklöster, Mecklen-
 burg-Vorpommern 176, 324
 Neukloster, Zisterzienserinnenklöster,
 Mecklenburg-Vorpommern 314
 Neumünster, Schleswig-Holstein 77, 181
 Neustadt, Schleswig-Holstein 181
 Neustargard (Stargard in Pommern/Stargard
 Szczeciński), Polen 199
 Nordseemarschen 182
 Notke, Bernt, Maler, Lübeck 323
 Nürnberg, Bayern 19, 302

O

Öland, Schweden 182
 Oldehaver, Detward, Bürger, Stralsund 104
 Oldenburg, Schleswig-Holstein 181, 340
 Oldesloe, Schleswig-Holstein 194, 199
 Orden, van, Ratsfamilie, Stralsund 342
 Albrecht 342, 351
 Hinrik 342, 351
 Simon 342
 Orient 142, 194, 369
 Osborn, Otto, Riemenschneider, Kiel 96
 Oslo, Norwegen 201
 Osnabrück, Niedersachsen 39, 108, 257,
 258, 262, 296, 344, 350, 363
 Armenhaus 344
 Ottensen, Hamburg-Ottensen [?] 77

P

Padel, Erasmus, Kleriker, Schwerin/Rostock
 331
 Pansow, Radolf, Sattler, Greifswald 251
 Papen, Nikolaus, Schuhmacher, Rostock 86
 Parchim, Mecklenburg-Vorpommern 322
 Paschedach, Johannes, Schuhmacher, Alter-
 mann, Stralsund 49
 Pasewalk, Mecklenburg-Vorpommern 200
 Paternostermacher, Johan, Paternostermacher/
 Ratsherr, Lübeck 102
 Pelegrin, Schuhmacher, Stralsund 105

Pentyn, Hans, Schuhmacher, Altermann,
Greifswald 50
 Perleberg, Brandenburg 198
 Peterstorp, Hans, Gerber, Rostock 292
 Philippi, Lucas, Priester, Greifswald 340
 Piel, Frantz, Schuhmacher, Altermann,
Rostock 50
 Pingwis, Gertrud, Schuhmacherin, Greifswald
45
 Plön, Schleswig-Holstein 77, 181
 Poel, Johannes von, Schuhmacher, Wismar/
Lübeck 96
 Polen 185, 195, 289
 Pommern 183, 185, 190, 198, 199, 353, 358
 Powe, Gese, Wismar 337, 338
 Prag, Hermann von, Schuhmacher, Rostock
104
 Prange, Schuhmacher, Rostock 86
 Preene, Johan, Gerber, Altermann, Rostock 48
 Prenzlau, Brandenburg 77
 Preußen, Herzogtum 185
 Pristaf, Copekin, Schuhmacher, Altermann,
Wismar 49
 Pryass, Lutke, Pantoffelmacher, Altermann,
Wismar 51

Q

Qualitze, Tiderik von, Schuhmacher, Alter-
mann, Wismar 49

R

Rand, Lambert, Händler, Stralsund 340, 341,
342, 352, 364
 Randers, Dänemark 182
 Rathenow, Johannes von, Rostock [?] 104
 Reinfeld, Zisterzienserkloster, Schleswig-
Holstein 176
 Remensnider, Detlev, Riemenschneider,
Greifswald 252
 Rendsburg, Schleswig-Holstein 77, 183
 Rensefeld, Schleswig-Holstein
Mühle 284
 Walkmühle 284, 285, 369
 Reval (Tallinn), Estland 190, 194, 199, 204
 Reydin, Clawes, Pantoffelmacher, Altermann,
Rostock 51
 Reymer, Hans, Schuhmacher, Vorsteher,
Lübeck 298
 Reymer, Schuhmacher, Stralsund 104

Reyneke, Gerber, Altermann, Stralsund 48
 Reyner, Gerber, Stralsund 328
 Reynmers, Jochim, Pantoffelmacher, Alter-
mann, Greifswald 51
 Ribe, Dänemark 182
 Ribnitz-Damgarten, Klarissenkloster,
Mecklenburg-Vorpommern 141, 196
 Riga (Rīga), Lettland 190, 194, 198, 199,
202, 204
 Rode, Peter, Schuhmacher, Rostock 104
 Rom, Italien 19
 Ronnegarve, Gerwin, Professor, Stralsund/
Greifswald 341, 342, 347
 Rostock, Ditmar von, Greifswald 45
 Rostock, Mecklenburg-Vorpommern
Brauhäuser 224
 Brotscharren 256
 Brücken 221, 222
 Fleischscharren 166, 186, 269
 Gerberhäuser 222
 Gerbhäuser 221, 238
 Gerbhöfe 244, 249
 Beutler 279
 Schuhmacher 277, 279
 Kanäle 220, 221, 222, 234, 237
 Keller 90, 136, 222
 Markt 158, 170, 245, 266
 Alter - 267, 268, 269
 -buden 255, 267, 269
 Mittel- 50, 255, 269, 270
 Schuhmacherbuden 268, 269
 Molkenbrücke/Erlenbrücke 142, 188
 Mühlen
 Lohmühlen 135, 281, 283
 Walkmühlen 279, 281, 282, 283,
355, 370
 Pädagogium 158
 Pfarrkirchen
 St. Jakobi 266
 Altäre 338, 339
 Bäcker 315
 Fischer 315
 Annenkapelle 339
 St. Marien 270, 297, 318, 338, 356
 Altäre
 Bäcker 315
 Barbieri 315
 Maler und Glaser 315
 Pelzer 315

- Schneider 315
 Schuhmacher 305, 318, 338
 Chirurgenretabel 322
 Kapellen, Schuhmacher 305,
 318, 338, 355
 Turm 297, 318
 St. Nikolai 222, 315, 317, 327, 330,
 331, 355
 Altäre
 Fischer 315
 Müller 315
 Pelzer 315
 Wollweber 315
 Kapellen
 Gerber 218, 315, 316, 317,
 318, 327, 330, 355, 358,
 371
 Thomasaltar 315
 Vorhalle 315, 355
 St. Petri
 Altäre
 Bäcker 315
 Schmiede 315
 Rathaus 266, 267, 269, 305
 -er Heide 196
 Schlachthäuser/Küterhäuser 186
 Schuhmacherhof 268, 269
 Schütting
 Gerber- 110, 135, 139, 237, 331, 448
 Krämer- 136
 Pantoffelmacher- 52, 136
 Rierner- und Beutler-/Dullenkoppe
 136
 Schmiede- 136
 Schuhmacher-/buntes Haus 136, 368
 St. Gertrudenspital, Kirchhof 326, 327
 Stadtmauer 135, 220, 221, 238
 Stadttore
 Altes/Faules Tor 277
 Mühlentor 281, 282, 316
 Petritor 135, 277, 279
 Wendentor 277, 279
 Stadtwaage 161
 Straßen
 Am Wendländer Schild 197
 An der Hege 135
 Böttcherstraße 269
 Faule Straße 224
 Fischerbruch 135, 222
 Frische Grube/Grubenstraße 220,
 223, 246
 Gerberbruch 45, 123, 135, 220, 221,
 222, 223, 236, 237, 238, 245,
 267, 270, 281, 316, 317, 328,
 330, 331, 370
 Große Bäckerstraße 253
 Inter sellatores 270
 Kistenmacherstraße 136, 253
 Kleine Doberaner Straße 136
 Kleinschmiedestraße/Sackpfeife 268
 Krämerstraße 136, 245
 Kröpeliner Straße 136
 Küterbruch 186, 222
 Lohmarkt 197
 Molkenstraße 224
 Pädagogienstraße 245
 Pelzgerube 143, 224
 Platea antiqui sutores 253
 Platea pictorum/Kistenmacherstraße
 253
 Riemenschneiderschild 250
 Weißgerberstraße 223, 224, 245, 253
 Unterwarnow 220
 Warnow 221, 223, 237, 277, 279
 Warnowbruch 73
 Rügen, Mecklenburg-Vorpommern 74, 185,
 195
 Ruleberg, Engelke, Schuhmacher, Lübeck 323
 Rumpeshorst, Arnold, Gerber, Wismar 219
 Rutenbarch, Mathews, Riemenschneider,
 Lübeck 358
 Ryke, Gotzke, Gerber, Altermann, Rostock 48
- S**
- Salomon, Margareta, Goldin, Mecklenburg-
 Vorpommern 333
 Salzwedel, Sachsen-Anhalt 77
 Santberg, Nikolaus, Gerber, Lübeck 312
 Sapiens, Johann, Gerber, Wismar 218, 219,
 220
 Schaprade *Siehe* Schropse
 Scheker, Schuhmacher, Altermann, Stralsund
 49
 Schikkeperen, Hinrich, Schuhmacher, Lübeck
 358
 Schlawe (Ślawno), Polen 279
 Schleswig, Schleswig-Holstein 145, 146, 147,
 153, 181, 182

- Schleswig-Holstein 182
 Schomaker, Hans, Schuhmacher [?], Wismar 328
 Schonen, Schweden 91, 92, 182, 183, 184, 185, 190, 191, 201, 202, 203, 369
 Schottland 172
Schropse (Schaprade [?]), Rügen 74
 Schuneken, Hinrick, Gerber, Altermann, Rostock 48
 Schuoneke, Nikolaus, Gerber, Altermann, Rostock 48
 Schweden 195, 198
 Schwerin, Mecklenburg-Vorpommern 77, 97, 98, 103, 104, 295, 316, 330, 331, 338, 341
 -er See 218
 Scroder, Valentin, Schuhmacher, Altermann, Lübeck 50
 Scutte, Claus, Rotlöcher, Lübeck 57
 Segeberg, Schleswig-Holstein 77
 Sichmann/Gichmann [?], Hinrik, Schuhmacher, Altermann, Wismar 49
 Sickmann, Peter, Fuhrmann, Lübeck 189
 Skandinavien 183, 190, 198, 201, 204
 Slaverskorp, Johann, Schuhmacher, Lübeck 41, 239
 Slichtenmole, Zoike, Gerber, Altermann, Rostock 48
 Sliker, Hinrik, Schuhmacher, Altermann, Wismar 49
 Slupwachter, Familie, Wollweber/Ratsherren, Greifswald 102
 Sluter, Familie, Lübeck
 Johannes, Priester 340
 Wilhelm, Priester 340
 Smyd, Nikolas, Schuhmacher, Rostock 305
 Smyt, Nicolaus, Gerber, Altermann, Rostock 48
 Söderköping, Schweden 203
 Soest, von, Familie, Wismar
 Hermann 99, 100, 101
 Heylewigis 99, 100, 101
 Sonderburg (Sønderborg), Dänemark 189
 Spanien 194
 Speth, Familie, Stralsund
 Marten, Bürger 349, 352
 Taleke, Bürgerin 349
 Springintgudt, Clawes, Pantoffelmacher, Altermann, Lübeck 51
 Stannding, Jochim, Schuhmacher, Altermann, Rostock 50
 Steenvort, Hinrik, Schuhmacher, Altermann, Greifswald 50
 Stein, Georg, Notar, Wismar 337
 Steinhagen, Mecklenburg-Vorpommern 104
 Stendal, Sachsen-Anhalt 55, 68, 76, 95
 Stendal, von, Stralsund 104
 Sternberg, Borchart von, Schuhmacher, Stralsund 60
 Sternberg, Mecklenburg-Vorpommern 77
 Stettin (Szczecin), Polen 55, 68, 75, 76, 95, 200
 Stevshagen, Diderik, Schuhmacher, Altermann, Rostock 49
 Stevshagen, Johann, Gerber, Altermann/Provisor, Rostock 222, 330
 Stockholm, Schweden 190, 194, 199
 Stolpe, Mecklenburg-Vorpommern 157
 Stonen, Otto van, Rode (wohl Rønde), Dänemark 190
 Stothe, Mathias, Schuhmacher, Altermann, Greifswald 50
 Stovenrock, Witwe, Greifswald 46
 Stralsund, Mecklenburg-Vorpommern
 Badestuben 225
 Frankenteich 224, 234
 Gerbhäuser 225, 251
 Hafen 251, 306
 Keller 272
 Klöster
 Brigittenkloster 351
 Franziskaner/St. Johannis 273, 324, 334, 351, 362, 363
 Markt 176, 203, 251, 271
 Alter - 251, 253, 258, 271, 273, 306
 -buden 271, 272, 273
 -tische 271, 273
 Neuer - 225, 269, 271, 272, 273, 278, 306
 Schuhmacherbuden 272, 273
 Mühlen
Dikmole 283
 Kniepermühle 225
 Walkmühle 283, 285
 Pfarrkirchen
 St. Jakobi 306, 319, 346, 347, 348, 364

- St. Marien 224, 246, 319, 328, 342,
343, 346, 347, 348, 357
- Altäre
- Bäcker 319
 - Böttcher 319
 - Gerber 319, 328, 343, 346,
347, 356, 357
 - Grütmacher 319
 - Knochenhauer 319
 - Maurer 319
 - Pelzer 319
 - Schmiede 319, 320
 - Stell- und Radmacher 319
 - Zimmerer 319
- Kapellen, Maler und Glaser
319
- Orgel 319, 320
- St. Nikolai 300, 306, 309, 310, 320,
342, 346, 347, 348, 350, 351,
353, 354
- Altäre
- Barbiere 310, 315, 319
 - Goldschmiede 319
 - Knochenhauer 319
 - Leinwandschneider 319
 - Riemenschneider 214, 319,
320, 340, 342, 349, 351,
357, 363, 365
 - Schneider 310, 319
 - Schuhmacher 311, 320, 349,
357
 - Seiler 319
- Christophorusbild 341
- Gestühl
- Krämer 346
 - Novgorodfahrer 358
 - Riemenschneider 320, 340,
341, 358
- Kapellen 300, 347
- Kirchhof 251, 271, 272
- Retabel
- Barbiere 322
 - Goldschmiede 322
 - Riemenschneider 324, 341,
357
 - Schneider 322
- Spicktür 320
- St. Petri 224, 225
- Rathaus 159, 213, 251, 271, 272, 273
- Reperberg 342, 351
- Riemer- und Beutlerkrug 137
- Schuhhaus 272, 273
- Keller 272
- Schuhmacheramtshaus 136
- Schuhmachergerbhof 278
- Stadtgraben 225
- Stadttore
- Bodentor 251
 - Heiliggeisttor 306
 - Kniepertor 225
 - Kütertor 186, 225, 252
 - Semlower Tor 251, 306
- Straßen
- Badenstraße 246
 - Bilkenhagen 252
 - Bleistraße 272
 - Frankenstraße 136, 224, 225, 251, 278
 - Heiliggeiststraße 246, 252, 253
 - Hilkenhol/Katharinenberg 273
 - Knieperstraße 137
 - Langenstraße 306
 - Lobshagen 224, 225, 234
 - Mauerstraße 246
 - Mönchstraße 251
 - Olbuterstrate/Arta platea antiquorum
sutorum* 253
 - Ossenreyerstraße 246
 - Papenstraße 253
 - Pattinenmakerstrate* 253
 - Permeterstratelplatea pergamintatorum*
252
 - Riemenschneidergang* 273
 - Schillstraße 137
 - Scohaghen* 246
- Straßburg (Strasbourg), Frankreich 237, 294
- Strokärke, Hinrick, Gerber, Altermann,
Rostock 49, 50
- Sülke, Jürgen, Priester, Stralsund 342, 351, 352
- Sunnen, Familie, Stralsund
- Hans 342, 351
 - Taleke 342
- Sustene, Werner von, Ratsherr, Wismar 345
- Swise, Hans, Pantoffelmacher, Altermann,
Rostock 51

T

- Taleke, Witwe, Stralsund 158
 Tammeke, Hans Hinrik, Riemenschneider,
 Altermann, Stralsund 105
 Tekel, Lambert, bischöflicher Official,
 Schwerin 333
 Telemann, Hinrik, Gerber, Stralsund 104
 Tenke, Clawes, Schuhmacher, Altermann,
 Rostock 49
 Teske, Hans, Schuhmacher, Altermann,
 Rostock 50
 Thorn (Toruń), Polen 19
 Thun, Hinrick, Pantoffelmacher, Altermann,
 Rostock 51
 Tiderik, Gerbersohn, Stralsund 328
 Tolfa, Italien 194
 Travemünde, Schleswig-Holstein 173
 Tribsees, Mecklenburg-Vorpommern 341
 Trogeber, Johannes, Schuhmacher [?],
 Stralsund 273
 Tuleman, Asmus, Pantoffelmacher, Alter-
 man, Greifswald 51
 Turku (Abo), Finnland 190

U

- Ulm, Baden-Württemberg 214
 Schuhmacheramtshaus 138
 Usedom, Mecklenburg-Vorpommern 341
 Uteske, Familie, *Schropse* (Schaprade [?]),
 Rügen
 Johannes 74
 Peter, Schuhmacher, Stralsund 74
 Tibbeke 74

V

- Vemermann, Familie, Wismar
 Jakob 338
 Taleke 338
 Venedig, Italien
 Scuole piccole 138
Scuola dei Calegheri, Campo San
 Tomà 138
Scuola dei Varotari, Campo Santa
 Margherita 137, 138
 Voleman, Bürger, Stralsund 320
 Vorstenwerder, Tammeke, Schuhmacher,
 Altermann, Greifswald 50
 Vorwold, Gerber, Altermann, Stralsund 48

- Vorwold, Gerhard, Gerber, Altermann, Stral-
 sund 48
 Vorwolt, Nikolaus, Gerber, Altermann,
 Stralsund 48
 Vrowede, Nikolaus, Bürger, Lübeck 344
 Vulpes, Borchard, Gerber, Wismar 220

W

- Waldemar IV., König, Dänemark 267
 Wandt, Titke, Schuhmacher, Altermann,
 Wismar 49
 Warburg, Nordrhein-Westfalen 95
 Dominikaner
 Kapelle, Schmiede-, Schneidergesellen
 333
 Warendorp, Volmer von, Schuhmacher/Rats-
 herr, Wismar 102
 Warnemünde, Mecklenburg-Vorpommern
 176
 Wendelstorpp, Joachim, Pantoffelmacher,
 Altermann, Wismar 51
 Werne, Johannes de, Schneider, Lübeck 304
 Wesenberg, Schleswig-Holstein 174
 Weser, Henrik von, Bürger, Wismar 100,
 220
 Wessel, Franz, Bürgermeister, Stralsund 289,
 290, 292, 293, 306, 307
 Westfal, Arnold, Lübeck 329
 Westval, Gerard, Schuhmacher, Rostock 305
 Wieck, Mecklenburg-Vorpommern 185
 Wien, Österreich 20
 Wilde, Familie, Wismar
 Dietrich, Ratsherr 337
 Jasper 337
 Wilde, Herman, Priester, Ratzeburg [?] 337
 Wilde, Jasper, Bürgermeister, Wismar 337
 Wilhelm III., Graf, Hennegau, Holland,
 Seeland 198
 Wilkens, Wilken, Priester, Hohenviecheln
 335
 Winkelman, Kürth, Schuhmacher, Alter-
 man, Lübeck 50
 Wismar, Ludekin van, Altschuhmacher,
 Lübeck 37
 Wismar, Mecklenburg-Vorpommern
 Brunnen 217, 218
 Feldmark 234
 Gerberhäuser 217
 Gerbhöfe 218, 234, 277

- Heiliggeistspital 220, 250, 334
 Holzhof 219
 Hopfengärten 101, 219, 345
 Kanäle 217, 234
 Klöster
 Dominikaner 176, 297
 Schuhhaus 176
 Thomaskapelle (Hinrik-Baltze)
 335
 Franziskaner 100, 217, 312, 334
 Kapellen 334
 Dreifaltigkeitskapelle
 (Hinrik Baltze) 334
 Johannes-Krakow-Kapelle
 336, 337
 Marienkapelle (Hinrik Baltze)
 334, 335, 336
 Kornspeicher 101, 218, 219, 220
 Markt 258, 265, 266
 Leinwandbuden 335
 -buden 265, 266
 -tische 265
 Riemenschneidernbuden 264, 266
 Schuhmacherbuden 264, 265, 266
 Mühlen 220
 Lohmühlen 284
 Walkmühlen 106, 284
 Mühlenteich 218, 234
 Ovgant, Bach 218
 Pfarrkirchen
 St. Georgen 300, 312, 328
 Böttchergestühl 312
 Kapellen 300
 Knochenhauer 312
 Pelzer 312
 Schmiede 312
 Wollweber 312
 St. Marien 312, 314, 336, 337, 338
 Altar, Riemenschneider 314,
 355
 Kapellen 312
 Böttcher 312
 Knochenhauer 312
 Schuhmacher 312, 314, 337,
 355
 Schuhmachergestühl 314, 358
 Südvorhalle 355
 St. Nikolai 300, 312, 313, 314, 333,
 335
- Altäre
 Dorotheenaltar 338
 Gerber 312, 313, 332
 Schuhmacher 314, 335, 337,
 338
 Seglerkompanie 334
 Kapellen 300, 307
 Böttcher 312
 Gerber 312, 313, 314, 332,
 354
 Leinweber 312
 Schneider 312
 Nordvorhalle 314, 336
 Pfarrhaus 314
 Rathaus 265, 266
 Scheunen 217, 219
 Schlachthäuser/Küterhäuser 186
 Stadthof, Kloster Cismar 219
 Stadtmauer 219
 Stadttore
 Altwismarer Tor 101, 218, 277
 Mecklenburgisches Tor 277
 Straßen
 Altböterstraße 253
 Altwismarstraße 217, 220, 243
 Böttcherstraße 220
 Claus-Jesup-Straße 218, 219
 Dankwartstraße 243, 314
 Faule Grubel*fossa advocati* 217, 218,
 219, 220, 234
 Frische Grube 220
 Gerberstraße 99, 100, 101, 102, 217,
 218, 219, 234, 235, 243, 312
 Heilig-Geist-Graben 250
 Hinter den Franziskanern 217, 243
 Lübesche Straße 219
 Mecklenburgische Straße 217, 243
 Mühlenstraße 101
 Riemenschneiderstraße 250, 266
 Ulmenstraße 219
 Weberstraße 217
 Wit, Albertus von, Gerber, Altermann, Stral-
 sund 48
 Witte, Nikolaus, Schuhmacher, Altermann,
 Rostock 305
 Wittenberg, Johannes, Schuhmacher [?], Stral-
 sund 272
 Wittenburg, Mecklenburg-Vorpommern 95
 Wokal, Sattler, Stralsund 251

- Wolgast, Mecklenburg-Vorpommern 185
 Wolter, Riemenschneider, Stralsund 104
 Wrede, Hans, Pantoffelmacher, Altermann,
 Wismar 51
 Wulemys, Tesmar, Schuhmacher [?], Stralsund
 272
 Wulflam, Familie, Stralsund 38
 Wulf, Ratsherr 348
 Wunstorp, Detmar, Schuhmacher [?], Stral-
 sund 272, 273
- Würzburg, Bayern, St. Gertrudis 317
 Wusterhusen, Mecklenburg-Vorpommern
 185
- Z**
 Zatow, Johannes, Priester, Rostock 330, 331
 Zatow, Johannes, Titularbischof von Christo-
 polis, Rostock 316, 330
 Zeleke, Martin, Priester, Greifswald 321
 Zipke, Hinrik von, Bürger, Stralsund 345



EBERHARD ISENMANN

**DIE DEUTSCHE STADT
IM MITTELALTER 1150–1550**STADTGESTALT, RECHT, VERFASSUNG,
STADTREGIMENT, KIRCHE,
GESELLSCHAFT, WIRTSCHAFT

Der Historiker Eberhard Isenmann zeichnet in interdisziplinärer Perspektive ein bis in das Alltagsleben hineinreichendes Gesamtbild der Stadt im Mittelalter. Er behandelt eingehend die vielfältigen Aspekte urbanen Lebens, insbesondere Phänomene, die auch unsere Gegenwart prägen: wie etwa Migration, wirtschaftsethische Kapitalismuskritik, Furcht vor Pandemien, demografische Einbrüche und Armutsproblematik. Ausführliche bibliografische Angaben sowie ein Sach- und ein Ortsregister erschließen die einzelnen Themenbereiche.

Das 1988 erschienene und als »Der Isenmann« in Lehre und Forschung eingegangene Standardwerk erscheint nun in stark erweiterter und aktualisierter Neubearbeitung.

2012. 1129 S. GB. 170 X 240 MM | ISBN 978-3-412-20940-7



PETER JOHANEK

EUROPÄISCHE STADTGESCHICHTE
AUSGEWÄHLTE BEITRÄGEHERAUSGEGEBEN VON WERNER FREITAG
(STÄDTEFORSCHUNG. REIHE A:
DARSTELLUNGEN, BAND 86)

Landesgeschichte und Stadtgeschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und Urkundenlehre – das sind die großen Schwerpunkte im wissenschaftlichen Oeuvre von Peter Johanek. Der vorliegende Band stellt seine thematisch breiten und wegweisenden Forschungen zur Stadtgeschichte in den Mittelpunkt.

Er vereinigt Aufsätze zur Stadtypologie, zur Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte sowie zur aktuellen Stadtgeschichtsforschung. Die Sammlung bündelt entlegene, im Ausland oder in großem zeitlichem Abstand publizierte Schriften und macht diese jetzt einem breiteren Leserkreis zugänglich. Damit sollen auch der vergleichenden Stadtgeschichtsforschung neue Impulse gegeben werden.

2012. XIII, 458 S. 21 S/W-ABB. GB. 170 X 240 MM | ISBN 978-3-412-20984-1

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

NEUE FOLGE

HERAUSGEGEBEN VOM HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

EINE AUSWAHL

BD. 59, 1–4 | CORDELIA HESS, CHRISTINA LINK, JÜRGEN SARNOWSKY (HG.)

**SCHULDBÜCHER UND RECHNUNGEN
DER GROSSCHÄFFER UND LIEGER
DES DEUTSCHEN ORDENS IN
PREUSSEN**

1 | GROSSCHÄFFEREI KÖNIGSBERG I
(ORDENSFOLIANT 141)

2008. VIII, 460 S. GB.

ISBN 978-3-412-20134-0

3 | GROSSCHÄFFEREI MARIENBURG
HG. VON CHRISTINA LINK UND JÜRGEN
SARNOWSKY.

2008. X, 440 S. GB.

ISBN 978-3-412-20135-7

BD. 59,2 UND 59,4 SIND IN VORBEREITUNG.

BD. 60 | MIKE BURKHARDT

**DER HANSISCHE BERGENHANDEL IM
SPÄTMITTELALTER**

HANDEL – KAUFLEUTE – NETZWERKE

2009. 433 S. ZAHLR. GRAF. U. TAB. IM

TEXT SOWIE 6 FARB. GRAF. AUF TAF. UND

CD-ROM-BEILAGE. BR.

ISBN 978-3-412-20352-8

BD. 61 | IWAN IWANOV

DIE HANSE UM 1600

KOMMUNIKATIVE BÜNDNISPOLITIK IM
WANDEL

2013. CA. 440 S. BR.

ISBN 978-3-412-20690-1

BD. 62 | HORST WERNICKE (HG.)

**DAS HAFENBUCH VON TREPTOW AN
DER REGA 1536–1569**

BEARB. VON SONJA BIRLI

2013. CA. 192 S. BR.

ISBN 978-3-412-20695-6

BD. 63 | STUART JENKS (BEARB.)

**DAS DANZIGER PFUNDZOLLBUCH VON
1409 UND 1411**

2012. LVI, 512 S. BR.

ISBN 978-3-412-20816-5

BD. 64 | WERNER AMELSBURG

DIE „SAMENDE“ IM LÜBISCHEN RECHT

EINE VERMÖGENSGEMEINSCHAFT

ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN IM

SPÄTMITTELALTERLICHEN LÜBECK

2012. XIV, 420 S. BR.

ISBN 978-3-412-20818-9

BD. 65 | DORIS BULACH

HANDWERK IM STADTRAUM

DAS LEDERGEWERBE IN DEN HANSE-

STÄDTEN DER SÜDWESTLICHEN

OSTSEEKÜSTE (13. BIS 16. JAHR-

HUNDERT)

2013. 464 S. 30 S/W-ABB., 15 GRUND-

RISSE, KARTEN UND STADTPLÄNE.

BR. | ISBN 978-3-412-20850-9

BD. 66 | TOBIAS KÄMPF

DAS REVALER RATSURTEILSBUCH

GRUNDSÄTZE UND REGELN DES

PROZESSVERFAHRENS IN DER

FRÜHNEUZEITLICHEN HANSESTADT

2013. CA. 248 S. 2 S/W-ABB. BR.

ISBN 978-3-412-20964-3